



Wortprotokoll der 38. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat

Berlin, den 18. Februar 2019, 13:30 Uhr
Berlin
Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557
Paul-Löbe-Haus, Raum E 700

Vorsitz: Andrea Lindholz, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 16

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG)

BT-Drucksache 19/2000

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Axel Müller [CDU/GSU]

Abg. Susanne Mittag [SPD]

Abg. Martin Hess [AfD]

Abg. Benjamin Strasser [FDP]

Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für aussagekräftige Dunkelfeld-Opferbefragungen

BT-Drucksache 19/5894

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]

Abg. Susanne Mittag [SPD]

Abg. Martin Hess [AfD]

Abg. Benjamin Strasser [FDP]

Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitslisten	4
II. Sachverständigenliste	14
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	15
IV. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	16
V. Anlagen	40
<u>Stellungnahmen der Sachverständigen</u>	
Otto Dreksler, Leitender Polizeidirektor a. D.	19(4)222 A 40
Prof. em. Dr. jur. Wolfgang Heinz, Konstanz	19(4)222 B – Teil 1 55
Prof. em. Dr. jur. Wolfgang Heinz, Konstanz	19(4)222 B – Teil 2 120
Dr. Robert Mischkowitz, Bundeskriminalamt, Wiesbaden	19(4)222 C – Teil 1 522
Dr. Robert Mischkowitz, Bundeskriminalamt, Wiesbaden	19(4)222 C – Teil 2 529
Hartmut Pfeiffer, Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover	19(4)222 D 540
Stephanie Schmidt M.A., Friedrich-Schiller-Universität Jena	19(4)222 E 547
Sebastian Fiedler, Bund Deutscher Kriminalbeamter, Berlin	19(4)222 F 560



öff.

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 18. Februar 2019, 13:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Amthor, Philipp		Berghegger Dr., André	
Bernstiel, Christoph		Frei, Thorsten	
Brand (Fulda), Michael		Gnodtke, Eckhard	
Henrichmann, Marc		Gröhler, Klaus-Dieter	
Imer, Hans-Jürgen		Hauer, Matthias	
Kuffer, Michael		Heil, Mechthild	
Lindholz, Andrea		Hevsling, Ansgar	
Middelberg Dr., Mathias		Hoffmann, Alexander	
Müller, Axel		Leuner Dr., Silke	
Nicolaisen, Petra		Luczak Dr., Jan-Marco	
Oster, Josef		Pantel, Sylvia	
Schuster (Weil am Rhein), Armin		Schimke, Jana	
Seif, Detlef		Sensburg Dr., Patrick	
Throm, Alexander		Ulrich Dr., Volker	
Vries, Christoph de		Veith, Oswin	
Wandt, Marian		Wellenreuther, Ingo	

11. Februar 2019

Anwesenheitsliste

Seite 1 von 5

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32231, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Öff.

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 18. Februar 2019, 13:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Castellucci Dr., Lars		Fechner Dr., Johannes	
Esken, Saskia		Geester, Martin	
Grötsch, Uli		Högl Dr., Eva	
Hartmann, Sebastian		Juratovic, Josip	
Heinrich, Gabriela		Kolbe, Daniela	
Kaiser, Elisabeth		Lühmann, Kirsten	
Lindh, Helge		Peschmann, Sabine	
Lischka, Burkhard		Rix, Sönke	
Mittag, Susanne		Rüthrich, Susann	
Özdemir (Duisburg), Mahmut		Vöpel, Dirk	



6/

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 18. Februar 2019, 13:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
AD		AD	
Baumann Dr., Bernd		Elsner von Gronow, Berengar	
Curio Dr., Gottfried		Harder-Kühnel, Mariana Iris	
Haug, Jochen		Hilse, Karsten	
Herrmann, Lars		Maier, Jens	
Hess, Martin		Reusch, Roman Johannes	
Wirth Dr., Christian		Storch, Beatrix von	
FDP		FDP	
Höferlin, Manuel		Beeck, Jens	
Kuhle, Konstantin		Ruppert Dr., Stefan	
Schulz, Jimmy		Stack-Zimmermann Dr., Marie-Agnes	
Strasser, Benjamin		Thomas, Stephan	
Teuteberg, Linda		Toncar Dr., Florian	



off

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 18. Februar 2019, 13:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE</u>		<u>DIE LINKE</u>	
Hahn Dr., André		Akbulut, Gökay	_____
Jelpke, Ulla		Dagdelen, Sevim	_____
Pau, Petra		Movassat, Nisima	_____
Renner, Martina		Nastic, Zakiin	_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Amtsberg, Luise		Bayram, Canan	_____
Mihalic Dr., Irene		Brugger, Agnieszka	_____
Notz Dr., Konstantin von		Haßelmann, Britta	_____
Polat, Filiz		Lazar, Monika	_____

11. Februar 2019

Anwesenheitsliste

Seite 4 von 5

Referat ZT 4 - Zentrale Assistentendienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



off.

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 18. Februar 2019, 13:30 Uhr

Beratende Mitglieder (§57 Abs. 2 GOBT)
des Ausschusses

Unterschrift

Fraktionslos

Petry Dr., Frauke

11. Februar 2019

Anwesenheitsliste

Seite 5 von 5

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251; Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 18. Februar 2019, 13:30 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Krauss-Hilf	SPD	
Wolf	SPD	
Will	SPD	
Hanke	FDP	
Bunse	LINKE	
Hörschmann	Grüne	

Stand: 19. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32099
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



af

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 18. Februar 2019, 13:30 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg	<i>Dr. Ram fol</i>	<i>Ram fol</i>	<i>RyBy</i>
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern	<i>FAUCH, CORNELIA</i>	<i>Fauch</i>	
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	<i>Stübgen</i>	<i>St</i>	<i>StA 14</i>
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 18. Februar 2019, 13.30 Uhr
„Kriminalitätsstatistik“

Stand: 18. Februar 2019

Otto Dreksler

Leitender Polizeidirektor a. D.

Sebastian Fiedler

Bund Deutscher Kriminalbeamter, Berlin

Prof. em. Dr. jur. Wolfgang Heinz

Konstanz

Dr. Robert Mischkowitz

Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Hartmut Pfeiffer

Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover

Dr. Johannes Rieckmann

Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit, Potsdam

Stephanie Schmidt M.A.

Friedrich-Schiller-Universität Jena



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sachverständige</u>	<u>Seite</u>
Otto Dreksler	16, 17, 27
Sebastian Fiedler	18, 28, 38
Prof. em. Dr. jur. Wolfgang Heinz	19, 29, 37
Dr. Robert Mischkowitz	20, 30
Hartmut Pfeiffer	21, 32, 36, 37
Dr. Johannes Rieckmann	22, 24, 32, 35
Stephanie Schmidt	24, 25, 33, 35
<u>Abgeordnete</u>	
Vors. Andrea Lindholz (CDU/CSU)	16, 17 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33
Stv. Vors. Jochen Haug (AfD)	34, 35, 36, 37, 38, 39
BE Abg. Axel Müller (CDU/CSU)	25, 34, 36
BE Abg. Susanne Mittag (SPD)	26, 34
Abg. Lars Herrmann (AfD)	36
BE Abg. Martin Hess (AfD)	34
BE Abg. Benjamin Strasser (FDP)	26, 27, 34
BE Abg. Ulla Jelpke (DIE LINKE.)	27
Abg. Martina Renner (DIE LINKE.)	35
BE Abg. Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 35



Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG)

BT-Drucksache 19/2000

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für aussagekräftige Dunkelfeld-Opferbefragungen

BT-Drucksache 19/5894

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann würde ich vorschlagen, beginnen wir mit der öffentlichen Anhörung. Ich darf Sie alle ganz herzlich begrüßen heute. Vor allen Dingen darf ich mich bei den anwesenden Damen und Herren Sachverständigen für Ihr Kommen ganz herzlich bedanken. Auch vorab schon mal für die Stellungnahmen, die im Vorfeld bei uns eingegangen sind, wohlwissend, dass Sie nicht immer riesengroße Zeitfenster für Ihre Stellungnahmen hatten. Die Stellungnahmen haben wir bereits an die Mitglieder des Ausschusses übersandt. Von der Sitzung heute wird ein Wortprotokoll angefertigt, das ebenfalls allen wieder zur Verfügung gestellt wird und unsere Anhörung wird auch im Parlamentsfernsehen übertragen. Ganz herzlich begrüßen darf ich auch die Bundesregierung, die heute vertreten ist durch den Parlamentarischen Staatssekretär Prof. Krings. Wir haben bezüglich der Fragen und Antworten Folgendes vorgesehen: Zunächst einmal wird jeder Sachverständige die Möglichkeit haben, ein fünfminütiges Eingangsstatement zu machen und ich gehe auch davon aus, dass die Kolleginnen und Kollegen, die hier sind, um auch die Fragen zu stellen, vorab Ihre Stellungnahmen, soweit sie dagewesen sind, auch gelesen haben. Das nur nochmal zur Einführung, sodass wir mit den fünf Minuten gut auskommen.

Jawohl, jetzt sind wir komplett. Es ist ja auch gut zu wissen, dass wir offensichtlich gute und ordentliche Kontrollen bei unseren Eingängen haben,

Herr Fiedler. Auch schön, dass Sie jetzt bei uns sind. Ich komme nochmal kurz zurück. Ich habe gerade erläutert, jeder Sachverständige hat die Möglichkeit fünf Minuten ein Eingangsstatement abzugeben. Wir gehen in alphabetischer Reihenfolge vor, fangen dann auch mit Herrn Dreksler an. Bei den Fragen der Fraktionen, die dann im Anschluss erfolgen, ist es so, dass wir zum einen unsere bewährte Regelung fortsetzen. Wir haben zwei Fragen, also jeder Kollege hat zwei Fragen, die er stellen kann. Er kann diese zwei Fragen an einen Sachverständigen stellen. Er kann auch sagen, ich habe nur eine Frage und will, dass mir die von zwei Sachverständigen beantwortet wird. Und für diese heutige Runde zum Ausprobieren auf Bitten einiger Fraktionen ist es jetzt auch möglich, zwei unterschiedliche Fragen auch an zwei Sachverständige zu richten. Das heißt also, ich kann Frage A an Sachverständigen A richten und Frage B an Sachverständigen B. Es muss nur gewahrt sein, dass wir zwei Fragen haben und aber auch nur zwei Antworten. Und ich kann jetzt nicht sagen, ich habe hier zwei Fragen, die hätte ich auch gerne komplett von zwei Sachverständigen beantwortet. Ist diese Frageregelung jetzt jedem klar? Gut. Dann machen wir das heute so und mein Stellvertreter, Herr Haug, wird mich am Schluss die letzte halbe Stunde vertreten. Bei den Antworten, liebe Damen und Herren Sachverständige, wir versuchen immer zwei Fragerunden auch hinzubekommen. Das ist bei dem Zeitfenster immer sehr sportlich. Wenn man sich da auch ein bisschen von der Zeit her wieder so an dem Fünf-Minuten-Fenster orientiert, ist das wunderbar. Wenn einer von Ihnen von jedem eine Frage gestellt bekommt, dann ist es was anderes. Aber in der Regel kommt man auch damit gut aus.

Dann starten wir jetzt und ich darf mit Herrn Dreksler beginnen. Bitteschön.

Otto Dreksler (Leitender Polizeidirektor a. D.): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, sehr verehrte Abgeordnete. Vielen Dank für die Einladung, der ich gern nachgekommen bin. Ganz kurz etwas zu meinem persönlichen Werdegang und zu meiner Person. Wie Sie vielleicht den Unterlagen entnommen haben, war ich Leitender Polizeidirektor hier in Berlin und habe insbesondere in den letzten fünf Jahren in dieser Stadt das Lagezentrum geführt und war in ständigen Gesprächen mit dem Polizeipräsidenten – das ist klar – aber vor allen Dingen auch



mit dem Innensenator. Da wurden die allgemeinen Sicherheitslagen länderübergreifend und staatenübergreifend bewertet. Mit Abschluss, mit Pensionierung meines Polizeivollzugsdienstes bin ich tätig im Security Management System und erarbeite für Unternehmen der Wirtschaft, für Dienstleistungsunternehmen und dergleichen mehr Sicherheitsanalysen und Sicherheitskonzeptionen. Und zwar nicht nur hier in Deutschland, sondern international. Ich halte darüber hinaus diverse Vorträge zur – das ist mein Schwerpunkt – Bedrohungslage durch islamistische Terrorismusgefahren. Nun ganz kurz zu den mir vorliegenden oder übersandten – wobei nicht alle bei mir eingegangen sind, mir fehlt beispielsweise noch eine Stellungnahme eines weiteren Sachverständigen, von Frau Lange oder von Frau Schmidt habe ich heute früh bekommen...

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Es sind auch noch nicht von jedem Unterlagen da. Deshalb kann Ihnen tatsächlich noch was insgesamt fehlen.

Otto Dreksler (Leitender Polizeidirektor a. D.): Gut. Gleichwohl habe ich natürlich nicht nur einfach hingewartet, was wird sich da so ergeben, das ist ja ein umfängliches Thema, was hier besprochen werden soll. Und da fallen natürlich, das will ich gleich zum Anfang sagen, viele Zeitungen, Zeitschriftenartikel auf. Beispielsweise heute in der Berliner Morgenpost eine ganze Seite – war für mich auch neu, war zwar zu erwarten – „Der neue Fluchtweg nach Europa“. Einseitig. Ganzseitig. Mit der Maßgabe, dass aus Venezuela, aus Kolumbien, aus den lateinamerikanischen Staaten, aus Georgien nicht mehr dieser umfängliche – wäre auch ein bisschen weit, Atlantik mit so einem Schlauchboot rüberzukommen – die Flüchtlinge und Asylanten, die fliegen nach Europa. Ist viel billiger, viel gefahrloser. Das ist also etwas, ich will es nur extra erwähnen, weil darüber nicht nur speziell zu diesem Thema, sondern zur gesamten Terrorismusbekämpfung nichts im ersten Sicherheitsbericht von 2001, gar nichts enthalten ist und im zweiten Sicherheitsbericht, den ich sehr ordentlich durchgelesen habe, auch nur marginal, das heißt eine Aufzählung von Fakten über das, was die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Terrorismusbekämpfung namentlich im Bereich des GATZ, das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum, erreicht hat. Eine Menge kann ich dazu noch mehr sagen. Dann gibt es natürlich auch für Tagesspiegelleser einen

Artikel, den ich sofort rausgenommen habe. Tagesspiegel vom 13.02. Der passt hier hundertprozentig hinein. „Zweifel an der Polizeistatistik“. Hier schreibt ein Redakteur – sehr gut, kann ich nur unterstreichen – was wir ja alle hier wissen, dass die registrierte, das heißt die wahrgenommene Statistik des Bundeskriminalamtes oder auch die Statistiken der Länderpolizeien natürlich mit diversen Lücken behaftet sind. Das weiß jeder. Das muss nicht noch mal aufgekartet werden. Weil es so was von sicher ist, aber es wird hier auch wieder deutlich hervorgehoben ein Punkt, nämlich aus der Bevölkerung werden massive Beschwerden herangetragen, dass bestimmte statistische Erhebungen beispielsweise den Rechtsextremismus erfassen – jüdische Aktionen, Belästigungen, Verunglimpfungen und dergleichen mehr eigentlich nicht erfasst werden bzw. grundsätzlich von der Polizei der rechten Szene zugeordnet werden. Da steht nichts drin, dass Aktionen gegen israelische und jüdische Unternehmen oder staatliche Einrichtungen nicht oder dass die möglicherweise aus dem Bereich arabisch gesinnter Migranten und dergleichen hier zu verzeichnen sind. Das nur als Vorbemerkung.

Ansonsten, meine Damen und Herren, sehr verehrte Vorsitzende, Entschuldigung, zeigen mir die beiden Berichte, dass die breite Thematik der sogenannten polizeilichen Kriminalstatistik und erst Recht der Dunkelfeldforschung, bei Weitem nicht ergriffen wurden, das heißt aufgegriffen wurden, und schon gar nicht mit nachvollziehbaren Lösungsansätzen. Jeder, der hier sich mit dieser Materie befasst hat oder befasst, weiß, dass dieses Feld so hochkomplex ist. Dunkelfeldforschung. Ich erinnere mich noch als junger Polizeirat, das war der erste Auftrag, den ich vom Berliner Polizeipräsidenten erhalten habe...

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Dreksler, ich schau mal auf die Uhr. Wir sind schon drüber.

Otto Dreksler (Leitender Polizeidirektor a. D.): Ja gut. Ich verstehe das. Lassen Sie mich bloß noch den Schlenker machen, damit ich mich... Das heißt, das war... Als junger Polizeirat hatte ich schon den Auftrag, eine solche Dunkelfeldstudie zu erarbeiten. Und da blätterte ich natürlich wie verrückt und stellte fest, ich bin nicht der Einzige. Europaweit wird Dunkelfeldforschung betrieben. Lassen Sie mich nur das im Ergebnis dazu sagen: Es ist nichts dabei herausgekommen. Zunächst erstmal recht herzlichen Dank.



Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann Herr Fiedler bitte.

Sebastian Fiedler (Bundesvorsitzender BDK): Vielen herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen herzlichen Dank für die Einladung und nochmal Entschuldigung für die kleine Verzögerung meines Eintreffens. Ich versuche, zu den Anträgen zu sprechen, und möchte ganz gerne ein, zwei grundsätzliche Ausführungen dazu machen, dass es einen guten Grund hat, dass wir seit geraumer Zeit eben die periodischen Sicherheitsberichte einfordern. Eine ganz andere Frage, die zu diskutieren wäre, wie ein solches Werk in der Zukunft auszusehen hat. Deswegen begrüße ich zum einen ausdrücklich die Tatsache, dass dieses Thema im Koalitionsvertrag verankert ist und zum Zweiten die heutige Anhörung und die Gelegenheit, sich intensiver mit der Frage einer solchen Ausgestaltung und Einführung auseinanderzusetzen. Und würde deswegen nicht so sehr Schräubchenkunde als viel mehr bestimmte Kriterien in den Vordergrund stellen wollen, die ein solches Werk zu erfüllen hätte respektive entsprechende weitere Werke, die aus meiner Sicht wichtig sind. Allen eingefleischten Innenpolitikern und Sachverständigen ist natürlich bekannt, dass die klassischen Werke, die jährlich diskutiert werden, nämlich die polizeiliche Kriminalstatistik, natürlich nur Hellfelddaten enthalten und nicht nur das, sondern natürlich auch die Frage der politischen Auseinandersetzung ganz stark von der Art und Weise der Veröffentlichung in der entsprechenden Pressekonferenz bestimmt ist. Also das heißt, der Innenminister und der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, die das regelmäßig tun, bestimmen sehr, sehr stark auch den politischen Diskurs dieses entsprechenden Werkes. Es enthält natürlich zahlreiche Dinge, die nicht ausgesagt werden dort, deswegen ist die Perspektive auf Opfer gerichtet und natürlich die Frage von Opferlagebildern aus unserer Sicht von herausragender Bedeutung. Noch viel wichtiger scheint es aber zu sein, den Weg von diesen rückwärtsgewandten Diskussionen und Betrachtungen hin zu etwas weiter nach vorne schauenden Politikfeldern aufzumachen. Also das heißt, wir würden uns wünschen, dass wir zu einer etwas vorausschauenden Kriminalpolitik und nicht so sehr zu einer reaktiven Kriminalpolitik kommen, die sich durch zwei Dinge auszeichnet: Erstens durch das Betrachten der PKS-Daten, deren zugrunde liegende Taten je nach Deliktsbereich teilweise jahrelang zurückliegen und

eben keineswegs in der Vorjahresperiode stattgefunden haben. Und zweitens die durch herausragende Ereignisse bestimmt sind. Wir würden uns in der Tat genau deswegen wünschen, dass wir zu einer solchen wissenschaftlich begleiteten Auseinandersetzung mit der Kriminalität insgesamt kommen, die auch ganz stark Wert darauf legen, Expertise aus der Wissenschaft, aber eben auch Daten aus schon vorhandenen Quellen einzubeziehen. Also das heißt, will deutlich machen, es muss nicht alles neu erhoben werden. Wenn wir uns ganz simpel das Thema der Rauschgiftkriminalität anschauen, dann könnten wir einerseits natürlich zugrunde legen, was ist aufgedeckt worden an Rauschgiftkriminalität, wie groß sind die Stoffmengen und ähnliches. Wir wüssten aber über das Dunkelfeld hier aus anderen Quellen schon einiges mehr, nämlich beispielsweise aus Abwasseruntersuchungen eines Schweizer Institutes. Wir wissen aus dem Gesundheitswesen, wie viele Schwerstabhängige behandelt werden. Ausgehend davon, wie viel ein solcher Schwerstabhängiger konsumieren muss, können wir die Tonnen entsprechend hochrechnen, die auf jeden Fall als Untergrenze auf dem Markt unterwegs gewesen sein sollen. Das findet weder Eingang in Lagebilddarstellungen derzeit und schon gar nicht selbstverständlich in die Betrachtung der klassischen statistischen Bereiche. Das sind nur einzelne Beispiele, mit denen ich deutlich machen will, dass ich es sehr begrüße, dass wir intensiver darüber diskutieren.

Infrage stelle ich, ob es zielführend ist, ein so umfangreiches Werk wie in der Vergangenheit regelmäßig aufzusetzen oder ob es Sinn macht, bestimmte zum Beispiel die Top 10-Themenbereiche herauszugreifen und die intensiver zu untersuchen. Und jetzt kommt sozusagen der Schwerpunkt dessen, meiner Ausführungen. Ich würde eine gesetzliche Verankerung nicht so sehr am Bericht selber aufhängen wollen, sondern an der Frage, wie ein solches Gremium eingesetzt werden sollte, und würde deswegen – verweise beispielsweise auf die gesetzliche Grundlage der sogenannten Wirtschaftswaisen. Dort ist zunächst einmal das Gremium gesetzlich eingesetzt und ich halte das deswegen für bedeutsam, weil unseres Erachtens eine möglichst große Unabhängigkeit eines solchen interdisziplinär zu besetzenden Expertengremiums im Vordergrund stehen sollte, weil es Gewähr dafür bietet, dass wir tatsächlich auf einer wissenschaftlichen Grundlage eine Diskussionsgrundlage



bekommen, auf der die Politik ihre Entscheidungen aufbauen kann. Und das wäre ein großer Vorteil in der öffentlichen Debatte. Es wäre für die Wissenschaft ein großer Vorteil. Es wäre für die Kompetenzen ein großer Vorteil. Deswegen sehen wir das hier an dieser Stelle – glaube ich – im Vordergrund der Diskussion und ausgehend davon würden sich weitere Schlussfolgerungen ableiten. Und ich glaube, jetzt habe ich auch die fünf Minuten erreicht. Dankeschön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann bitte, Herr Prof. Dr. Heinz.

Prof. em. Dr. jur. Wolfgang Heinz (Universität Konstanz): Sehr verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Zum fachlichen Hintergrund habe ich in meinen beiden Stellungnahmen etwas ausgeführt, dies will ich nicht mehr wiederholen. Ich will mein Statement auch nicht auf das Thema Periodischer Sicherheitsbericht beschränken, sondern auf die insgesamt vier Punkte erweitern, die den beiden Anträgen zugrunde liegen und die meines Erachtens kriminalpolitisch höchst wichtig und kriminologisch bedeutsam sind. Es geht zum einen um den Periodischen Sicherheitsbericht. Es geht zum Zweiten um Dunkelfeld-Opferbefragungen. Es geht drittens um ein Strafrechtspflegestatistikgesetz und es geht viertens um eine Verlaufsstatistik.

Zum Ersten: Für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik ist ein Periodischer Sicherheitsbericht ein unverzichtbares Instrument. Es gibt keine bessere Möglichkeit, um das gegenwärtige, empirisch gesicherte Wissen zu generieren und zu sammeln. Dieses Wissen wird benötigt, um nicht die Kriminalitätslage zu erkennen, sondern auch um Mittel, Möglichkeiten und Wege zu finden, wie man darauf verhältnismäßig und effizient reagieren kann. Es geht Politik ja nicht nur um Problemsicht, sondern auch um Problemlösungen. Und dieses Wissen über Mittel und Wege kann Ihnen nur ein Gremium liefern, das über das nötige Fachwissen verfügt. Das kann nicht das Bundeskriminalamt sein. Das Bundeskriminalamt hat hohe Kompetenz in der Auswertung von statistischen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik. Es verfügt aber nicht über das Wissen hinsichtlich Kriminalitätsursachen. Es verfügt auch nicht über das Wissen über strafrechtliche Sozialkontrolle, über erwünschte

oder unerwünschte (Neben-)Effekte und vor allem nicht über das Wissen über die Wirkungen von Sanktionen. Das brauchen wir aber. Wir brauchen auch rückfallstatistische Befunde. Auch diese kommen nicht vom Bundeskriminalamt.

Den Weg zu einem Periodischen Sicherheitsbericht hat Herr Fiedler bereits angesprochen. Ich stimme mit ihm überein. Wir brauchen eine gesetzliche Sicherung und – da stimme ich auch mit ihm überein – wichtig ist vor allem, wie und von wem das Gremium bestimmt wird. Das kann nur – aus meiner Sicht jedenfalls – ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern sein, die über besondere sozialwissenschaftliche Sachkunde verfügen auf den Gebieten, die Gegenstand eines Periodischen Sicherheitsberichts sein sollten. Dieses Gremium sollte allerdings nicht – um das ganz deutlich zu machen – wie im Antrag der Fraktion beschrieben, nur die Kriminalitätslage betrachten, sondern es sollte einen Sicherheitsbericht erstellen, der sich um die objektive und subjektive kriminalitätsbezogene Sicherheit in Deutschland kümmert und um Kriminalprävention, Kriminalitätsfurcht und insbesondere um die Effizienz von kriminalrechtlichen Sanktionen. Es sollte ein umfassender Bericht sein, der natürlich in Teilaspekte zerlegt werden kann. Man kann einen großen Bericht machen oder aber zu bestimmten Teilaspekten jedes Jahr oder alle zwei Jahre einen kleineren Bericht erstellen. Wichtig ist nur eine gesetzliche Sicherung, dass dieser Bericht von einem unabhängigen Gremium erstellt wird, das die Möglichkeit hat, in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und dem statistischen Bundesamt zu arbeiten und externe Gutachten zu vergeben.

Zum Zweiten: Victim Survey. Es ist schon vorgetragen worden, dass ein Victim Survey ein unbedingt wichtiges Instrument ist, um das Hellfeld aufzuhellen. Allein aufgrund der Polizeilichen Kriminalstatistik kann nicht beurteilt werden, ob der Rückgang der Gewaltkriminalität, den wir derzeit beobachten, real ist oder ob er nur Folge einer verminderten Anzeigebereitschaft ist. Genauso wenig konnte dies beim Anstieg gesagt werden. Das kann Ihnen nur bestätigt und erklärt werden, wenn Sie in der Tat einen Victim Survey haben. Darüber werden wir noch ausführlich sprechen. Hierauf will ich nicht weiter eingehen, sondern nur bekräftigen, dass eine Dunkelfeld-Opferbefragung notwendig und unverzichtbar ist, um die Kriminalitätslage erkennen zu können.



Drittens: Ein Periodischer Sicherheitsbericht kann allerdings nur so gut sein wie die Daten, auf die er sich stützt. Und die Daten, die wir haben, sind in diesem Bereich, was den Victim Survey angeht, nicht vorhanden. Bundesweit jedenfalls nicht. Was die polizeiliche Kriminalstatistik angeht, ist sie zum Teil lückenhaft. Es wird nur das Hellfeld nachgewiesen. Was die Strafrechtspflegestatistiken angeht, sind sie lückenhaft und unkoordiniert. Sie sind wegen nicht abgestimmter Erhebungsmethoden untereinander wenig vergleichbar. Deshalb ist für die Strafrechtspflegestatistiken eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die dafür sorgt, dass wir statt koordinierter Länderstatistiken – bei denen der Federstrich eines Justizministers genügt, dass eine Statistik einfach gestrichen wird, wie wir es derzeit bei der Bewährungshilfe- und bei der Maßregelvollzugstatistik erleben – endlich eine bundeseinheitliche Sicherung für fortlaufend und flächendeckend geführte Strafrechtspflegestatistiken haben.

Dieses Strafrechtspflegestatistikgesetz soll natürlich auch dazu dienen die bestehenden Statistiklücken zu schließen. Der erste Periodische Sicherheitsbericht diente auch dazu, Informationsdefizite festzustellen. Das war 2001. Heute schreiben wir 2019. Die damals festgestellten Lücken sind nicht geschlossen worden. Dies belegt, dass eine Strafrechtspflegestatistik erforderlich ist, um die Grundlage zu bilden für ein optimiertes Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiksystem.

Und zum Vierten: Verlaufsstatistik. Ich vermute einmal, dass niemand von den anwesenden Damen und Herren Abgeordneten jemals gefragt worden ist, wie es denn dazu kommt, dass auf 100 wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes registrierten polizeilichen Tatverdächtigen – nicht Fälle – Tatverdächtigen, nur 20 deshalb verurteilt werden. Und bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung nur 8. Oder bei gefährlich schwerer Körperverletzung nur 14. Wo bleiben denn die anderen 86 bei gefährlicher Körperverletzung? Wenn Sie das einmal gefragt worden wären, dann hätten Sie wahrscheinlich gefragt: Warum kann die Statistik dies nicht beantworten? Die Statistik kann das deshalb nicht beantworten, weil wir keine Verlaufsstatistik haben, die es möglich macht, einen Tatverdächtigen über das gesamte System hinweg zu verfolgen. Wir wissen nicht, was aus den Tatverdächtigen geworden ist. Sind sie verurteilt worden, etwa

wegen anderer, minderschwerer Delikte? Sind sie freigesprochen worden? Ist das Verfahren eingestellt worden? All das wissen wir nicht. Deshalb brauchen wir – und zwar ganz dringend – eine Verlaufsstatistik. Das ist ambitioniert, ehrgeizig, ich weiß es. Technisch ist es machbar. Datenschutzrechtlich ist es zulässig. Die Studienverlaufsstatistik des Hochschulstatistikgesetzes hat gezeigt, dass diese Möglichkeit besteht. Das müssen wir auf das Feld der Kriminalstatistik übertragen. Und wenn Sie das alles machen würden, dann hätten wir wirklich ein optimiertes kriminalstatistisches System und würden dann den Anschluss auch an andere europäische Länder gewonnen haben. Ich bedanke mich.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herzlichen Dank auch. Jetzt kommen wir zu Herrn Dr. Mischkowitz.

Dr. Robert Mischkowitz (BKA): Guten Tag, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete und meine Damen und Herren. Es freut mich, dass ich eine Stellungnahme zu diesem Thema abgeben darf und ein kurzes Statement. Ich muss dazusagen, dass die Perspektive, die ich vertrete, die Perspektive des Referatsleiters des Referates ist, das für die bundesweite PKS zuständig ist und auch im BKA für die Dunkelfeldforschung zuständig ist und ich war auch in der Geschäftsstelle für den ersten und zweiten Periodischen Sicherheitsbericht beschäftigt. Das ist klar, dass mein Blick neben wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die vor allem das Statement oder die Stellungnahme zur Dunkelfeldforschung, zum Viktimisierungssurvey betreffen, vor allem auch organisatorische, pragmatische und administrative Gesichtspunkte beinhalten.

Der Gesetzentwurf enthält – das hat Prof. Heinz jetzt ausgeführt – ja wirklich die vier Punkte, die nach wie vor noch defizitär sind. Nämlich es fehlt ein regelmäßiger PSB, Periodischer Sicherheitsbericht. Es fehlen regelmäßig statistikbegleitende Dunkelfeldforschungen in Form von Viktimisierungssurveys, und wir haben auch keine Verlaufsstatistik. Hierzu hat es schon mehrere Vorschläge gegeben, zu allen drei Punkten.

Da Sie in Ihrem Gesetzesentwurf auf die Ergänzung zur PKS besonders Stellung beziehen und besonders hinweisen, möchte ich doch die Gunst der Stunde nutzen und eine Lanze für die PKS insofern



brechen, als ich sagen muss, dass die PKS in den letzten 15 Jahren doch erheblich erweitert wurde und erheblich mehr Auswertungsmöglichkeiten geschaffen wurden, als das früher der Fall war. Natürlich kann die PKS nur das leisten, was eben eine Massenstatistik oder eine Hellfeldstatistik leisten kann und zudem ist sie eine Jahresstatistik. Das sollte man bei aller Kritik an der PKS immer berücksichtigen. Ich glaube, da wird mir auch Prof. Heinz, den ich als den profiliertesten Kenner des kriminalstatistischen Systems der Bundesrepublik schätze, auch zustimmen.

Was den PSB anbelangt, gehe ich davon aus – also ich spreche immer vom PSB, nicht nur vom Periodischen Sicherheitsbericht – gehe ich davon aus, dass ohne eine Institutionalisierung des Periodischen Sicherheitsberichtes eben diese sachliche Kriminalitätsdarstellung aus verschiedenen Perspektiven leiden würde. Aus meiner Sicht geht es nicht nur um eine Gesamtdarstellung der Kriminalität, sondern es geht auch darum, ein Gremium bzw. eine Instanz zu schaffen, der eine bestimmte Autorität zukommt bei der Interpretation der Kriminalitätslage in Deutschland. Seit dem ersten und zweiten PSB ist relativ viel Zeit vergangen. In dieser Zeit wurden soziale Medien geschaffen, die eine ganz andere Form des Diskurses in der Öffentlichkeit mit sich gebracht haben. Deswegen halte ich es für ziemlich wichtig, dass man ein Instrument schafft, um eine Versachlichung auch dieser Diskussionen zu schaffen.

Was geklärt werden muss, was in dem Gesetzesentwurf ja so nicht enthalten ist im Einzelnen, ist zunächst mal – das wurde sowohl von Herrn Fiedler als auch von Herrn Prof. Heinz angesprochen – die Organisationsform. Es muss dargelegt werden, wer die Zuständigkeiten hat und welche Sichtweisen erlaubt sind. Beim ersten Periodischen Sicherheitsbericht und beim zweiten war es so, dass keine Minderheitenvoten erlaubt waren, sondern die Bundesregierung eben einen Bericht vorgelegt hat.

Der zweite wichtige Punkt, der geklärt werden muss ist, wie sieht der Berichtsinhalt aus. Das hatten Sie, Herr Fiedler, jetzt schon ausgeführt. Man muss klarlegen, was kann man bei so einem Bericht leisten.

Und der dritte Punkt ist: In welchem Turnus sollte so ein Bericht erscheinen? Im Gesetzesentwurf wird von vielleicht einem Zwei-Jahres-Turnus gesprochen. Meines Erachtens wäre ein Turnus von vier Jahren, fünf Jahren, eine Legislaturperiode angebrachter.

Zu den zwei Möglichkeiten, idealtypisch, wie so ein Bericht erstellt werden kann, welche Organisationsformen man wählen kann:

Die erste Organisationsform ist die, die jetzt genannt wurde. Man kann ein unabhängiges Gremium einsetzen. In dem Gutachten von Prof. Heinz stehen als Beispiel die Fünf Weisen. Die wurden heute auch schon angesprochen. Das heißt, ein unabhängiges Gremium legt den Bericht vor und der Bericht muss dann von der Bundesregierung oder von den Sicherheitsbehörden kommentiert werden. Sie werden dann in der Konsequenz wahrscheinlich zwei Sicherheitsberichte haben. Einen von einem unabhängigen Gremium und einen von den Sicherheitsbehörden.

Die andere Möglichkeit, die Sie haben, ist, dass Sie ein Kooperationsmodell schaffen ähnlich wie in diesem Gremium oder in einer Fachkommission und dass Sie mehrere Sichtweisen zulassen. Bin ich schon zu weit? Es ist schwierig, innerhalb so kurzer Zeit hier die Dinge rüberzubringen, die man rüberbringen möchte. Aber natürlich ...

Nur ganz kurz zum Thema Viktimisierungssurvey. Wir haben ja da zu den einzelnen Punkten, die Sie aufgelistet haben, was berücksichtigt werden müsste, dezidiert Stellung genommen. Ich möchte nur an dieser Stelle sagen, man muss bei diesen Dingen abwägen zwischen der Wissenschaftlichkeit einerseits und dem Budget, das man auch zur Verfügung hat. Das ist schon nicht unwichtig. Das wäre es dann. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank und Sie können sicher sein, dass auch Ihre schriftlichen Stellungnahmen in die Beratungen mit einfließen. Es ist natürlich klar, fünf Minuten sind jetzt kein großes Zeitfenster. Dann kommen wir zu Herrn Pfeiffer bitte.

Hartmut Pfeiffer (LKA Niedersachsen): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich werde versuchen, die fünf Minuten einzuhalten. Ich habe ein langes Statement geschrieben. Die ganzen fachlichen Zänkereien,



insbesondere mit dem Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, die lasse ich hier mal weg auf Wunsch – weil sie ja auch im Antrag zum Teil aufgegriffen wurden – hinsichtlich der richtigen Stichprobenberechnung, der richtigen Methodik usw. Für einen Victim Survey habe ich eine klar dezierte Meinung. Die basiert auf sieben Jahren Erfahrung eines periodischen Victim Survey in Niedersachsen und dadurch habe ich natürlich eine andere Perspektive als eine reine von außen betrachtete aus der Perspektive nur der Wissenschaft. Das lasse ich im Moment also mal weg. Weglassen kann ich auch alles, was die Verlaufstatistik angeht. Ich schließe mich voll und ganz an Herrn Prof. Heinz an. Gebe nur noch das Stichwort Personenkennziffer dazu, wozu es auf Landesebene nicht nur bei uns schon Versuche gegeben hat, so ein bisschen „unter der Decke“ – sage ich mal – und das funktioniert, wenn man es denn will.

Zum Periodischen Sicherheitsbericht: Die Gesamtschau, das wurde benannt. Die Gefährdungslagen gehören automatisch natürlich dazu. Das ist neu. Da gebe ich Herrn Dreksler vollkommen Recht. Inwieweit man die dann natürlich in eine veröffentlichungsfähige Form bringt, ist etwas, was vielleicht nicht von der Wissenschaft her alleine beurteilt werden sollte. Insofern halte ich es ein bisschen für naiv zu glauben, dass man gerade solche Themen nur durch Personen und Einrichtungen außerhalb der Sicherheitsbehörden bearbeiten kann, genau wie etwa die Hellfelddaten. Dann natürlich die Übergriffe auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Das sind Dunkelfeldstudien, das sind aber auch ergänzende Studien etwa hinsichtlich der Viktimisierung von Unternehmen, die in einem Viktimisierungssurvey nicht auftreten. Die Briten machen so etwas als Ergänzungsstudien. Dann natürlich punktuelle Studien – ich greife mal Frau Schmidt vor –, die sich befassen mit Gruppen, die normalerweise nicht in der Lage sind wahrgenommen zu werden, selbst wenn sie Opfer schwerer Straftaten geworden sind. Stichwort sind Obdachlose, Stichwort sind schwere Fälle von häuslicher Gewalt mit dem Entzug jeglicher Handlungsmöglichkeit nach außen und ähnliches. Das kriegen wir in der Tat nicht über amtliche Statistiken, schon gar nicht auf der Basis der PKS heraus, wir kriegen es auch nicht über Viktimisierungssurveys heraus. Sanktionierung, Opferhilfe ist als Stichwort vergessen worden. Gehört natürlich

genauso dazu. Die Frage nämlich, was ist mit dem Täter passiert, was ist mit dem Opfer passiert. Die Schweden machen das ganz selbstverständlich, dass sie diese beiden Perspektiven in eine Gesamtbetrachtung hineinführen. Dazu Zusammenhänge zur Entstehung bestimmter Formen von Delinquenz. Ich habe in meinem Statement die Erfahrungen – meine persönlichen und natürlich auch die institutionellen Erfahrungen – mit einem Periodischen Sicherheitsbericht auf Landesebene erwähnt. Ich selber war 2002 und 2007 verantwortlich für den Bereich der Polizei für den niedersächsischen periodischen Sicherheitsbericht, der aufgesetzt hat auf die Bundesberichte und dessen Folgen man bis heute in der Wirklichkeit, in meiner Arbeitswirklichkeit, in der Wirklichkeit in unserem Bundesland sehen kann. Wir haben eine Ausschärfung der Analyseinstrumente wie nur wenige sie gemacht haben. Stichwort vollständige Geschädigtererfassung in der PKS, nicht nur Opfererfassung. Wir haben eine zweite Kriminalstatistik, die natürlich nicht veröffentlicht wird, wo wir uns nur angucken, was die Bürger an uns herantragen, bevor der Verarbeitungsprozess beginnt auf der Basis unserer Eingangsdaten, und wir haben schließlich eine Dunkelfeldstudie auf den Weg gebracht. Das alles – denke ich – war letztlich das Ergebnis davon, dass man tatsächlich 2007/2008 in der Polizei in Niedersachsen angefangen hat zu sehen, welchen Wert es hat, eben außerhalb der üblichen Registrierungspraxis zu arbeiten. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank auch. Jetzt kommen wir zu Herrn Dr. Rieckmann.

Dr. Johannes Rieckmann (BIGS): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Vielen Dank. Von mir liegt, wie Herr Dreksler bereits bemerkt hat bei sorgfältiger Durchsicht seiner Unterlagen, keine schriftliche Stellungnahme vor. Das ist der Tatsache geschuldet, dass ich kurzfristig schanghait wurde. Deswegen mögen Sie mir es auch nachsehen, wenn ich vielleicht etwas unsystematisch durch meine nicht vorhandenen Karteikarten gehe. Also zunächst mal, sowohl Antrag als auch Gesetzentwurf sind stimmig und gehen in die richtige Richtung, meiner Meinung nach. Dunkelfelderhebung: Ich habe selber mal an einer mitgearbeitet im Rahmen meiner vormaligen Tätigkeit für das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung. Herr Prof. Heinz, wir kennen



uns auch noch aus der Zeit. Zweijährlich wäre wünschenswert. Es wird mal von fünf, mal von einem, mal von zwei Jahren gesprochen, aber zweijährlich sollte es schon getaktet sein aus meiner Sicht. Man darf nicht unterschätzen, wie teuer das wird. Jetzt im Augenblick wird von – die Zahl wird nicht genannt, aber man kann sie nachrechnen – 2 Millionen abzüglich der genannten Kosten sind 1,2 Millionen ungefähr. Das ist vielleicht sogar bei der großen wünschenswerten Stichprobe niedrig gefasst. 1,2 Millionen im Jahr, aber das ist eher ein nebensächlicher Punkt. Eine gute Dunkelfeldstudie kostet eben Geld. Stichprobengröße: 100.000 ist als wünschenswert genannt. Man muss sich überlegen, ob man auf Landkreisebene valide belastbare Aussagen treffen können möchte und bezüglich welcher Häufigkeit der Delikte, davon hängt es letztendlich ab. Im Gesetzentwurf in der Begründung – glaube ich – steht irgendwo auch, dass zu berücksichtigen ist, dass Institutionen, die dem Legalitätsprinzip unterliegen, also Strafverfolgungszwang, vielleicht nicht direkt mit den Rohdaten befasst sein sollten. Das ist – glaube ich – auch bei BaSiD so gemacht worden. Auch aus meiner Sicht eine gute Sache. Also ein Polizeibeamter sollte nicht gezwungen sein, zu versuchen, den Datensatz zu deanonymisieren, nachdem den Probanden versprochen wurde, keiner weiß, wer ihr seid. Weil er dann vielleicht auf einmal sieht, in der PKS steht, in diesem Landkreis gab es einen Mord, aber jetzt wird hier von dreien gesprochen oder so, ich muss mal rauskriegen, warum. Das betrifft auch das Thema Weisungsbefugnis bzw. Weisungsgebundenheit. Also wer behördlicherseits befasst ist mit der Auswertung der Daten, sollte da so frei sein wie möglich. Grenzen von Dunkelfeldstudien: Also die PKS wird Arbeitsnachweis der Polizei manchmal genannt und jetzt könnte man auf die Idee kommen, dass die Dunkelfeldstudie in allen Bereichen Aufschluss darüber geben könnte, wie gut die Polizei denn letztlich gearbeitet hat. Das ist aber nicht unbedingt so. Also es gibt Bereiche, die man über Dunkelfeldstudien nicht vernünftig abbilden kann. Kontrolldelikte beispielsweise sind eher – das wäre so ein Arbeitsnachweis der Polizei eher – also das sind Dinge, die auch nicht angegeben würden von Befragten. Dann kann immer eine Dunkelfeldbefragung Straftaten gegen juristische Personen systematischerweise nicht erfassen. Mir fallen da jetzt ein Wirtschaftsdelikte beispielsweise, Sozialbetrug, all so etwas.

Dann steht sie vor Herausforderungen – Herr Pfeiffer sprach bereits darüber – bei bestimmten Opfergruppen – oder bestimmten Probandengruppen muss man ja sagen, nicht jeder, der befragt wird, ist ja ein Opfer – Obdachlose wurden genannt, aber es gibt auch Gefängnisinsassen, die Opfer von Straftaten werden und die in manchen Dunkelfeldstudien eben bislang nicht erfasst wurden. Dann andere Kulturkreise. Wenn Leute der deutschen Sprache nicht mächtig sind und vielleicht auch nicht die zwei, drei anderen Sprachen, die bisher systematisch im großen Umfang in Dunkelfeldstudien benutzt werden, wenn sie die nicht sprechen, können sie eben auch nicht gut erreicht werden. Und das ist ein Thema, das jetzt in Deutschland als Einwanderergesellschaft wichtiger geworden ist. Es sind einfach mehr Sprachen, die abgebildet werden müssen, wenn man wirklich sich dafür interessiert, wer hier alles Opfer geworden ist.

Merkmale, die abgefragt werden sollen: Hier wird im Gesetzentwurf von „Herkunft besonders wichtiger Tatmittel“ gesprochen. Da ist mir nicht ganz klar, was sind besonders wichtige Tatmittel und warum interessiert mich, wo die herkommen. Herkunft würde mich vielleicht interessieren bei Herkunft der Opfer. In der PKS wird bisher – bei den Tätern zumindest – die Staatsangehörigkeit erfasst. Das würde mich auch bei den Opfern interessieren und nicht nur die Staatsangehörigkeit, sondern – ich weiß nicht, wie da die mittelfristige Planung ist – aber auch der Migrationshintergrund. Es wäre interessant, um zu sehen, aus welchem Dunstkreis kamen die Opfer denn oder die Täter und hat das irgendwie einen Einfluss gehabt auf Anzeigebereitschaft, Anzeigeverhalten, wie sie behandelt wurden usw. oder auch woher die Täter kamen. Ansatzpunkt für Sozialpolitik.

Verlaufsstatistik: Da wurde die Lanze bereits eindrucksvoll gebrochen. Da will ich jetzt nichts weiter zu sagen. Und dann gäbe es noch den Punkt Evaluation oder Evaluierbarkeit. Wünschenswert wäre, dass im Nachgang der Veröffentlichung der Berichte die Daten in anonymisierter und nicht deanonymisierbarer Form auch der Wissenschaft verfügbar gemacht werden über GESIS oder andere Formate zum Zwecke der Überprüfbarkeit, der Replizierbarkeit der Studien oder auch weiterführender Forschung.



Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Jetzt müsste ich auch auf die Uhr gucken.

Dr. Johannes Rieckmann (BIGS): Ich bin auch durch.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Perfekt. Dann hätten wir Frau Schmidt als Letzte in der Runde. Bitteschön.

Stephanie Schmidt M.A. (Lehrstuhl für Volkskunde (Empirische Kulturwissenschaft)): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Auch ich bedanke mich, hier etwas sagen zu können, und ich glaube, es wird relativ schnell klar werden, dass ich auch ein bisschen einen anderen Fokus habe als alle anderen, die bislang gesprochen haben, was auch etwas damit zu tun hat, dass ich hier für die Sozial- und Geisteswissenschaften sitze und auch aus dieser Perspektive diesen Sicherheitsbericht durchgehen werde. Grundsätzlich muss ich sagen, dass die Etablierung eines regelmäßig erfolgenden wissenschaftlich fundierten Berichts über die sogenannte Sicherheitslage in Deutschland absolut zu begrüßen ist. Eine weitergehende Einordnung der polizeilichen Kriminalstatistiken, alles, was an Dunkelfelddaten bereits da ist, sowie die Einbindung theoretischen sowie empirischen Wissens über abweichendes Verhalten und die Konstruktion von Kriminalität ist eine absolute Notwendigkeit. Die Einbindung wissenschaftlicher Expertise wie auch das Wissen zivilgesellschaftlicher Akteure – also ich denke hier an die Opferberatungsstellen, die meistens Anlaufpunkt für genau die Personengruppen sind, von denen jetzt schon gesprochen wurde, dass man sie sehr schlecht erreicht bislang – diese Einbindung hilft, eine gesellschaftliche Analyse von Kriminalität zu verdichten, und es ist ein notwendiger Schritt, der auch hilft, die Kriminalstatistiken analytisch einordnen zu können und theoretisch fundiert über die Konstruktionen von Sicherheit, Unsicherheit und Kriminalitätsvorstellungen in der deutschen Gesellschaft sprechen zu können. Allerdings ist bei der Erstellung des Sicherheitsberichts, so wie er aktuell angedacht ist – sind mir einige Dinge aufgefallen, die aus einer sozial- und geisteswissenschaftlichen Perspektive zu diskutieren sind.

Das bezieht sich zum einen auf die Verortung und institutionelle Anbindung an das Bundesministerium des Innern unter der Hoheit des BKA und

damit einhergehend auch die Diskussion um die Ressourcen für ein derartiges Projekt und zum anderen auf eine bislang in den Sicherheitsberichten unterreflektierte Perspektive auf staatliche Handlungen speziell auf polizeiliche Praktiken in der Konstruktion von Kriminalität. Ich werde dazu jetzt nochmal ganz kurz was sagen. Weiter ausgeführt habe ich das auf jeden Fall in der Stellungnahme.

Bereits in den Vorbemerkungen des Gesetzesentwurfes wird eine rein wissenschaftliche Analyse statt einer Analyse unter der bloßen Beteiligung wissenschaftlicher Expertise angedacht, dann jedoch verworfen. Mir ist es nicht ganz klar, wieso Wissenschaftler(inne)n der Zugang zu polizeilichen Datenmaterial verweigert werden sollte, so wie es dort steht. Prinzipiell geht es um statistisches Material des BKA und des Statistischen Bundesamts, das eigentlich keiner Geheimhaltung unterliegen sollte. Sollte darüber hinaus polizeiliches Fachwissen notwendig werden, ist eine Einbindung derartiger Expertise ja völlig unproblematisch. Die Lösung im Periodischen Sicherheitsbericht nicht rein wissenschaftlich zu verorten, würde analytische sowie diskursbedingte Probleme mit sich bringen. Dies betrifft zum einen ganz explizit den Sicherheitsdiskurs, unter dem Kriminalität verhandelt wird. Kriminalität ist als etwas Soziales und durch Interaktion erzeugtes abweichendes Verhalten generell erstmal ein Teil der Normalität innerhalb der Gesellschaft. Nicht jede Abweichung der sogenannten Normalität wird dabei als Sicherheitsproblem diskutiert und nicht alles, was ein Sicherheitsproblem ist, was als Sicherheitsproblem diskutiert wird, ist auch tatsächlich etwas, was in der Sicherheitslage in der Gesellschaft in Deutschland zu Problemen führt. Um das zu verstehen, bedarf es auch einer Metaanalyse dessen, was als kriminell verstanden wird und in welche hegemonialen Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung diese Konstruktionen eingebunden sind. Aus meiner Sicht erscheint somit die Einrichtung eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums als geboten. Ein weiterer Punkt, der nur ganz kurz ist, ist der Umfang und die damit einhergehenden Ressourcen, die für den Sicherheitsbericht geplant sind. Forschungsprojekte in einem derartigen Umfang und in einer derartigen Größe sind nicht als Nebenprojekte an wissenschaftlichen Einrichtungen zu stemmen, sondern benötigen entsprechende Stellen und Mitarbeiter(innen)ausstattung. Selbst dann ist



ein Projekt in der Größe innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu ambitioniert und würde nur anhand von Einschränkungen in der analytischen Qualität und im entsprechend begrenzten Erkenntnisgewinn durchführbar sein. Daher ist es zu empfehlen, einen weitaus größeren Zeitraum zur Veröffentlichung des Sicherheitsberichts zu wählen.

Der dritte Punkt bezieht sich auf die inhaltlichen Anforderungen, die man an einen so derartigen Bericht stellen kann, und ganz intensiv natürlich die Frage, was dieser Bericht nicht zeigt. Bereits in den vorhergehenden Reden wurde darauf eingegangen, dass es besonders darum geht, dass Personengruppen mit fehlender oder geringer Beschwerdemacht, also beispielsweise Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen, Wohnungslose, Sexarbeiter(innen), Insassen in Anstalten oder Menschen, die aus dem Drogenmilieu stammen, weitaus seltener anzeigen als andere Personengruppen. Gleichzeitig gelten diese Personen als besonders gefährdete Personengruppen. Diese Menschen tauchen als anzeigende Personen relativ selten auf, auch weil ihr Vertrauen in die Ordnungsbehörden häufig nicht besonders groß ist. Zugleich werden diese Personen auch nicht durch Dunkelfeldbefragungen erfasst, weder durch Opfer noch durch Täterbefragungen. Herr Rieckmann hat ja schon dargestellt, aus welchen Gründen. Eine Erklärung dafür und ein Punkt, der bislang völlig untergegangen ist, bezieht sich auf die bislang unterreflektierte Position der staatlichen Akteure. Der Zuschreibungsprozess von Kriminalität ist wesentlich von der Entscheidung und den Vorstellungen der bewertenden Beamt(inn)en abhängig. Besonders im Hinblick auf die fehlende Einordnung von strafbaren Handlungen in einen politischen Hintergrund wurde dies zum Beispiel beim NSU deutlich. Sie hat zum einen etwas mit der organisationalen Prägung innerhalb der anzeigenaufnehmenden Institution – zumeist die Polizei, aber auch nicht immer – aber auch mit beispielsweise fehlenden spezialisierten Ansprechpartner(inn)en, die im Bereich der Hasskriminalität – also wenn wir von Homo- oder von Transgruppen...

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Schmidt, auch bei Ihnen müsste ich auf die Uhr gucken.

Stephanie Schmidt M.A. (Lehrstuhl für Volkskunde (Empirische Kulturwissenschaft)): Ja, ich bin gleich am Ende. ...Straftaten immer noch fehlen.

Selbst wenn die Kriterien, die zu unterschiedlichen Bewertungen abweichenden Verhaltens führen, in der Literatur unterschiedlich benannt werden, lässt sich doch feststellen, dass eine Perspektivenerweiterung auf diesen Teilbereich der Konstruktion von Kriminalität sinnvoll ist. Wenn wir uns fragen, warum bestimmte Leute nicht anzeigen, obwohl sie Opfer von Straftaten werden, dann müssen wir uns damit beschäftigen, aus welchen Gründen sie das nicht tun, und das tun sie auch, weil sie ein Problem mit polizeilichen oder mit Ordnungsbehörden haben. Deswegen ist es innerhalb des Periodischen Sicherheitsberichtes zu empfehlen, dass gesellschaftlich diskutierte Themen wie Racial Profiling, Social Profiling, aber auch Fälle von Körperverletzung im Amt als wissenschaftlicher Gegenstand aufgenommen würden. Danke.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann steigen wir jetzt ein in die Fragerunde. Ich beginne mit Herrn Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Berichte der Sachverständigen. Bei Prof. Heinz war es klar, nachdem er dazu eindeutig Stellung bezogen hat, aber bei Herrn Pfeiffer und bei Herrn Dr. Mischkowitz ist es mir nicht ganz klar, deshalb meine Frage an Sie. Wir haben ja, wie Prof. Heinz ausgeführt hat, einen gewissen Flaschenhals. Wir haben die polizeiliche Anzeige. Wir haben dann das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und wir haben am Ende der Leiter dann eine gerichtliche Entscheidung oder es kommt gar nicht dazu, weil das vorher schon irgendwo endet das Verfahren. Wie sehen Sie denn die von Ihnen bejahte Erforderlichkeit einer Verlaufsstatistik unter Einbeziehung der Strafrechtspflegestatistik, um überhaupt ein umfassendes Bild, wie die einzelnen Delikte am Ende dann zum Tragen kommen, zu erhalten. Das würde mich interessieren und wer – der Zusatz dazu – sollte denn dann in diesem Komplex von Straf-, Justizbehörden und polizeilichen Ermittlungsbehörden die Federführung haben bei einer solchen Koordinierung?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Die Frage richtete sich an Herrn Pfeiffer und Herrn Dr. Mischkowitz. Habe ich das richtig notiert? Ja. Gut. Dann als nächstes hätten wir ... Also vielleicht zur Erklärung. Wir sammeln erst und danach kann nämlich jeder Sachverständige auch auf alle an ihn gestellten Fragen antworten. Dann hätten wir jetzt



Herrn Herrmann.

Abg. **Lars Herrmann** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe nur eine Frage zum Verfahren. Ist es statthaft, vor meiner eigentlichen Frage eine Frage an einen Sachverständigen zu stellen, um herauszufinden, ob er mich für latent fremdenfeindlich hält, weil ich mit anderen Kindern im Kindergarten aufs Töpfchen gemeinsam gegangen bin? Weil ich bin mir nicht sicher, das würde sich an den Sachverständigen Pfeiffer richten.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Herrmann, wir stellen wie üblich ganz einfache Fragen. Sie sagen, an welchen Sachverständigen Sie welche Frage haben. Und es gilt auch unser bewährtes Drei-Minuten-Fenster für die Kolleginnen und Kollegen. Was Sie sonst noch drum herum schmücken, das mag jedem selbst ... Aber bitte einfach die Fragen an die Sachverständigen stellen und sagen an wen.

Abg. **Lars Herrmann** (AfD): Ich gelobe Besserung, Frau Vorsitzende. Dann geht meine Frage an Herrn Dreksler und an die Frau Schmidt. Wir hatten ja gehört, es sollte ein unabhängiges Gremium eingerichtet werden, wobei ich das BKA jetzt nicht unbedingt für befähigt halte, aber es soll ein unabhängiges Gremium sein und die Zivilgesellschaft soll mit eingebunden werden. Jetzt meine Frage an die beiden Sachverständigen, ob da denn nicht die Gefahr besteht, wenn man die Zivilgesellschaft mit einbindet, ob das da nicht einer gewissen Objektivität mangelt. Ich will kurz erklären warum. Beispielsweise die Opferbefragung. Wenn wir einen Drogendealer aus dem Görlitzer Park nehmen, der sieht sich ja grundsätzlich immer als Opfer von Polizeigewalt. Und wenn man den jetzt im Rahmen dieser Opferbefragung – Sie hatten es ja vorhin auch extra angesprochen – wenn man den befragt, wie er denn mit der Arbeit der Polizei zufrieden ist, wird man von dem sicherlich andere Antworten bekommen. Deswegen meine Frage, wie unabhängig wäre das dann, wenn man die Zivilgesellschaft hier mit einbezieht.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Herrmann, vielen Dank. Dann kämen wir jetzt laut meiner Liste zu Frau Mittag.

Abg. **Susanne Mittag** (SPD): Ich habe zwei Fragen an unterschiedliche Personen. Einmal an Herrn Fiedler hätte ich die Frage also zum Periodischen Sicherheitsbericht. Es soll ja Mehrwert geben für

Polizeipraktiker, aber eben auch rechtliche und organisatorische Notwendigkeiten, zum Beispiel für Politik auch erkennen lassen. Und nun hatten Sie ja schon mal gesagt, naja, es gibt ja schon eine Datenlage, die sollte noch hinzugezogen werden, wie zum Beispiel aus Gesundheit, Umwelt, mir fiel da noch zum Beispiel Zoll und Europol ein, aber gäb's nicht auch eine vorausschauende Datenlage, die man dann eventuell mit einbeziehen muss. Und zwar es soll ja ein Arbeitspapier werden. Wie kann man darauf reagieren, wenn man jetzt zum Beispiel Außenpolitik dazu nimmt, Wirtschaft, also politische Entwicklungen, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und weiter entfernt stattfinden. Das wäre die eine. Also welche Notwendigkeiten in der Richtung sehen Sie da noch? Und die zweite Frage an Herrn Mischkowitz: Sie haben gesagt Institution schaffen, das eine gewisse Autorität hat. So ein Kooperationsmodell. Da würde ich sagen ja, es gibt ja so eine Diskussion, wenn man die Vorlagen da durchliest, entweder Ministerium und Wissenschaft wird angedockt oder umgekehrt, Wissenschaft und Ministerium oder sagen wir mal Institutionen werden dann angedockt. Wie könnte das denn praktisch aussehen, um eine Glaubwürdigkeit, aber auch eine Fachlichkeit herzustellen und es ist ja gedacht, dass auch mal ein bisschen weiterzuführen und nicht nur einmal zu machen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Mittag, vielen Dank. Herr Strasser.

Abg. **Benjamin Strasser** (FDP): Meine Fragen richten sich zunächst hinsichtlich des Antrags der Grünen-Fraktion. Die erste Frage ginge an Herrn Prof. Dr. Heinz. Unter Ziffer 7 des Antrags wird das Thema oder die Problematik einer zu erwartenden niedrigen Teilnehmerzahl angesprochen und recht allgemein war gesagt, man soll da geeignete Maßnahmen dazu ergreifen. Da würde mich interessieren aus Ihrer Sicht, welche Maßnahmen Sie denn da sehen? Gibt's das überhaupt, dass man Leute zwingen kann, in irgendeiner Art und Weise daran teilzunehmen, oder was wären aus Ihrer Sicht geeignete Maßnahmen, um entsprechend große Teilnehmerzahlen zu generieren? Und die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Rieckmann. Unter Punkt 4 des gleichen Antrags geht es ja um das Problemfeld Deanonymisierung von Befragungsdaten. Sie hatten es auch schon ein bisschen angerissen. Mich würde es noch tiefer interessieren:



Wo sehen Sie die Hauptproblempunkte bei der Deanonymisierung und welche Maßnahmen sollte der Gesetzgeber hier treffen, um zu gewährleisten, dass es auch bei Weitergabe beispielsweise nach der entsprechenden Studie bei der Deanonymisierung bleibt?

PSSt **Prof. Dr. Günter Krings** (BMI): Bei der Anonymisierung bleibt. Bei der Weitergabe dann. Ja.

Abg. **Benjamin Strasser** (FDP): Ja, vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Strasser vielen Dank. Frau Jelpke.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Schönen Dank. Meine beiden Fragen richten sich an Frau Schmidt. Und Frau Schmidt hat ja bereits in Ihrer Stellungnahme kritisch erwähnt, dass die sozialwissenschaftliche Forschung in der Regel ergebnisoffen ist und dass es im Widerspruch steht zur Zielsetzung mit dem Gesetzentwurf, was die entsprechenden periodischen Sicherheitsberichte angeht. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie einfach nochmal fragen, inwieweit also die institutionalisierte Anbindung der Arbeit mit dem periodischen Sicherheitsbericht an das Bundeskriminalamt bzw. das Bundesinnenministerium, inwieweit geht das konform – also mit, beispielsweise auch mit der Tatsache, dass eben der Zugriff auf die statistischen Zahlen – so wie heute schon erwähnt – immer wieder schwierig ist. Also was kann eigentlich diese Kooperation in der wissenschaftlichen Forschung überhaupt noch... Kann die überhaupt noch unabhängig sein? Denn dafür machen Sie sich ja sehr stark. Meine zweite Frage bezieht sich darauf, dass Sie beschreiben eine Diskrepanz der polizeilichen Konstruktion von Kriminalität und dem Empfinden von kriminellen Handlungen und Bedrohungen im Alltag. Und da würde ich gerne wissen, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für kriminologische bzw. soziologische Forschung und lässt sich überhaupt in einer Beforschung der Sicherheitslage erfassen, also kann es sich überhaupt erfassen lassen bzw. gibt es da noch andere Disziplinen zu berücksichtigen?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Jelpke, vielen Dank. Frau Dr. Mihalic bitte.

Abg. **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage, die ich gerne an zwei Sachverständige richten möchte. Und zwar an Herrn Prof. Dr. Heinz,

vor allen Dingen vor Ihrem Hintergrund als wissenschaftliches Mitglied der beiden bisherigen periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung, und an Herr Dr. Mischkowitz. Nachdem wir jetzt viel über die unterschiedlichen Methodiken gehört haben bzw. auch die Stellungnahmen gehört haben, was ein solcher periodischer Sicherheitsbericht nach Möglichkeit enthalten sollte und wie ein mögliches wissenschaftliches Gremium dazu zusammengesetzt sein sollte, würde mich aber vor allen Dingen auch nochmal die Frage interessieren, welche Erwägungen sprechen aus Ihrer Sicht für eine gesetzliche Grundlage für eine regelmäßige Berichtslegung im Sinne des periodischen Sicherheitsberichts. Also wir haben die Koalitionsvereinbarung und die hatten wir in der Vergangenheit auch schon. Also auf der Grundlage der letzten Koalitionsvereinbarung '98 gab es dann zwei periodische Sicherheitsberichte, aber wie würden Sie das nochmal einschätzen, dass es eine gesetzliche Grundlage dafür geben muss und für wie wichtig erachten Sie das?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir fangen jetzt nochmal an in der Runde nach dem Alphabet, von vorne, durchzugehen – beginnen dann mit Herrn Dreksler.

Otto Dreksler (Leitender Polizeidirektor a. D.): Ich sage, die eine Frage, die an mich gestellt wurde, die Einbindung von Zivilgesellschaften, können das unabhängige Gremien leisten das Ganze? Und da sage ich, das ist zwar kurz gegriffen hier die Frage, aber man muss weiter ausholen. Zivilgesellschaften, so ein riesen Terminus technicus, da lässt sich alles subsumieren, bis hin zu der Amadeu-Antonio-Stiftung, das sage ich mal ganz deutlich. Nein, eine solche Stiftung, wenn sie eingebunden wäre, würde nicht und nimmer akzeptiert werden. Dagegen würde ich mich kategorisch aussprechen. Hier geht es – entschuldigen Sie, meine Damen und Herren, das muss ich ganz deutlich sagen – ich schaue mir hier natürlich die Fragestellung zum Gesetzesentwurf an. Und da kommen wir nicht klar. Ich frage immer, worum geht es denn hier überhaupt. Dieser Gesetzesentwurf der heißt „Untersuchung der Kriminalitätslage“. Darüber reden wir überhaupt nicht. Und „Auswertung polizeilicher Kriminalstatistik“ – da sage ich, d'accord. Aber Untersuchung der Kriminalitätslage – Entschuldigung bitte – dass sind zwei völlig unterschiedliche Dinge unter sicher-



heitsrelevanten Aspekten. Ich habe das Gefühl, insbesondere nach dem Beitrag von Frau – wo sitzt Sie, Frau Schmidt, Entschuldigung bitte, dass ich das so sage – natürlich sind das sozialwissenschaftliche Aspekte, die ich dem Grunde nach unterschreiben würde, aber nicht mit politischen Ansätzen, polemischen Ansätzen, die so triefend sind, dass ich sie nicht unterstreichen kann. Die Einbindung von politischen Gremien, die Unabhängigkeit ist da nicht gegeben. Wer beschließt denn, welches Gremium überhaupt dort und welche unabhängige Stiftung da hinzu kommt? Wer beschließt das? Wer ist das schon wieder? Wir haben darüber gesprochen. Träger. Wer ist denn der Träger eines solchen PSB? Das sind doch sehr, sehr viele unbestimmte Begriffe, die hier überhaupt nicht zum Tragen gekommen sind. Demzufolge muss man – und jetzt kommt das Entscheidende, das will ich ganz kurz beantworten – Entschuldigung, Frau Vorsitzende, ganz kurz beantworten. Es geht doch hier um die Beurteilung der Kriminalitätslage. Ich habe nun alle Berichte meiner Kollegen, wenn ich das so sagen darf, sehr intensiv gelesen – nicht ganz, Ihren, Herr Prof. Heinz, sehen Sie mir das nach, denn 400 Seiten so nebenbei schaffe ich nicht. Aber ich stelle eines fest, der Terminus, der Bereich Kriminalitätsbekämpfung im Sinne politisch-polizeilicher Sprache, der wird überhaupt nicht tangiert. Hier wird wissenschaftlich gesprochen. D'accord, soll ja alles so sein. Redet keiner dagegen. Aber hat mal jemand über die polizeiliche Befindlichkeit gesprochen? Ich habe das in allen Berichten, mit kleinen Ausnahmen, bei Herrn Dr. Mischkowitz, soweit es das BKA betrifft, habe ich das nicht gefunden. Und darum geht es doch. Allein schon der Gesetzentwurf spricht von einer fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage. Da kann ich natürlich erzählen, stundenlang, und das ist nicht ein einziges Mal in keinem Bericht zum Vorschein gekommen. Tut mir leid.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Dreksler, vielen Dank. Wir kommen danach zu Herrn Fiedler.

Sebastian Fiedler (Bundesvorsitzender BDK): Vielen herzlichen Dank. Funktioniert es jetzt? Okay. Herzlichen Dank. Frau Mittag hatte gefragt, also hatte angespielt auf den Hinweis auf externe Daten, die vorhanden sind mit dem Fokus – so habe ich die Frage jedenfalls interpretiert – auf eine voraus-

schauende Komponente. Die halte ich aus zahlreichen Gründen für überaus bedeutsam und aus meiner Sicht sogar im übertragenen Sinne sehr entscheidend für wie erfolgskritisch ein solches Modell sein wird, weil ich ja vorhin in dem Eingangstatement versucht hatte, deutlich zu machen, dass wir von der rückschauenden Betrachtung der Kriminalität etwas wegkommen müssen und das will ich deutlich machen an den zu treffenden kriminalpolitischen Entscheidungen. Wir müssen uns, wenn wir Entscheidungen treffen, mit der Sicherheitsarchitektur auseinandersetzen, mit der Ausgestaltung des Föderalismus. Wir müssen uns den Fragen widmen, warum und inwieweit muss die europäische Union hier mehr Verantwortung übernehmen. Wir müssen uns heute mit Fragen der Qualifikation auseinandersetzen, weil die Aus- und Fortbildung erstmal dauert und in die Zukunft gerichtet ist. Wir müssen uns heute fragen, wieviel Quantität an Personal wir in der Zukunft haben müssen. Also die Dinge sind sehr stark miteinander verwoben und die Frage stellt sich, welche Grundlage sozusagen eine kriminalpolitische – oder ich muss im Plural sprechen – diese kriminalpolitischen Entscheidungen überhaupt ermöglichen würden. Dazu gibt es an unterschiedlichen Stellen übrigens auch Wissenschaftsdisziplinen, die sich Zukunftsforschung nennen. Die European Business School beispielsweise hat da ein Foresight Lab mit der Wirtschaft gemeinsam ausgerichtet, die dürften jetzt schon im zweiten, dritten Jahr sein, die sich nur mit den Fragen auseinandersetzen. Allerdings aus der Perspektive der Konzernsicherheit. Also aus einem sehr speziellen Ausschnitt der Wirtschaft heraus versucht man sich den Fragen zu widmen, in 10, 15 Jahren, wie ist der Stand der Digitalisierung? Wie sind die Auswirkungen auf die Industrie geworden? Auf die Gesellschaft insgesamt? Wie ist die Infrastruktur ausgeprägt? In welche Richtung ist die Globalisierung gegangen? Was ist mit Migrationsbewegungen zu berücksichtigen in der Zukunft? Man versucht also solche Trends unter wissenschaftlichen Methodiken herauszuarbeiten und das ist auch möglich. Das tun auch andere Institutionen wie die Bundeswehr. Es gibt große Automobilkonzerne, die ganze Abteilungen vorhalten, um so etwas zu tun. Will sagen, die Wissenschaftsdisziplin existiert und ich rate dringend dazu, ein solches Kapitel in einem solchen Werk dringend vorzusehen, um überhaupt in eine solche Richtung marschieren zu können, dass wir



sagen, wir haben einerseits eine Bestandsaufnahme, aber wir haben wirklich evidenzbasierte Grundlagen dafür, dass wir für die Zukunft schon heute Entscheidungen treffen können, um nicht in einer solchen Situation wie heute zu sein, in der wir an vielen Stellen über viel zu wenig Personal verfügen. Wir haben heute erst die Debatte darüber, was passiert, wenn Trump seine Drohung wahr macht und wir mit ganz vielen Rückkehrern hier auf einen Schlag – so wie die Franzosen das entschieden haben – hier zu tun haben. Dafür wären die Sicherheitsbehörden nicht aufgestellt. Das heißt, wir haben zahlreiche Entscheidungen in die Zukunft gerichtet zu organisieren. Und dazu müssten wir uns wissenschaftlich im Vorfeld aber damit auseinandersetzen. Deswegen dringender Rat, ein solches Kapitel und eine solche Perspektive mit aufzunehmen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank, Herr Fiedler. Prof. Heinz wäre der Nächste.

Prof. em. Dr. jur. Wolfgang Heinz (Universität Konstanz): An mich wurden zwei Fragen gerichtet, von Herrn Strasser die Frage: Wie kann man die niedrige Teilnehmerzahl bei Befragten erhöhen? Diese Frage ist nachrangig gegenüber einer anderen Frage, die Sie an und für sich hätten stellen müssen. Wie kann man zunächst einmal überhaupt eine ausreichende Stichprobe gewinnen? Denn die Frage ist doch, wie viele Teilnehmer, wie viele realisierte Antworten werden benötigt, um statistisch signifikante Antworten zu bekommen? Derzeit ist es so, dass das Bund-Länder-Projekt 10.000 Befragte plant mit der Möglichkeit der Aufstockung durch die einzelnen Bundesländer. Mit 10.000 Befragten können Sie irgendetwas erfahren, aber Sie erfahren nichts statistisch Signifikantes über Kriminalitätsoffer. Sie können vor allem keine Veränderungen messen, weil die Zahlen zu klein sind. Wir haben deshalb im Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten eine Teilnehmerzahl von mindestens 35.000 vorgeschlagen. Vergleichen Sie die Größenordnung in den Europäischen Ländern, die bereits derartige Befragungen durchführen. Dazu finden Sie Angaben in den Unterlagen von Herrn Pfeiffer. In England werden in dem schon seit vielen Jahren durchgeführten Victim Survey, 35.000 bei einer Einwohnerzahl von 60 Millionen befragt, Schweden befragt 10.000 Personen bei einer Einwohnerzahl von

10 Millionen, Niedersachsen befragt 18.000 bei einer Einwohnerzahl von 8 Millionen. Wir wollen mit 10.000 Befragten eine Bevölkerung von 83 Millionen abdecken? Das geht nicht. Das Geld, das wir verwenden, wird keine statistisch signifikanten Daten liefern. Deshalb brauchen wir größere Stichproben.

Wie kann man die Befragungen so durchführen, dass möglichst viele sich daran beteiligen? Es gibt im Grunde eine Vielzahl von Methoden Denken Sie einmal an telefonische Befragungen. Es ist sehr modern, telefonische Befragungen, also vor allem CATI gestützte Umfragen zu machen. Die telefonischen Befragungen haben eine extrem niedrige Rücklaufquote, diese können Sie kaum erhöhen, weil die Leute nicht abnehmen oder gleich auflegen. Die andere Möglichkeit ist face to face, das heißt, der Interviewer geht zu den Befragten hin. Ein Teilnahmeanreiz ist hier nicht erforderlich. Hier muss Vertrauen geschaffen werden. Die dritte Möglichkeit, die vom Bund-Länder-Projekt angedacht worden ist, ist eine primär postalische Befragung. Bei der postalischen Befragung sollte in der Tat ein Anreiz gegeben werden, damit man sich die Mühe macht, sich eine Viertelstunde oder eine halbe Stunde hinzusetzen, je nachdem wie umfangreich der Fragebogen ist, um diesen auszufüllen. Das erste ist natürlich, dass Sie Porto bezahlen, das ist selbstverständlich. Aber man kann auch einen 5 Euro-Schein beifügen als Anerkennungsprämie, dass die Zeit für das Ausfüllen des Fragebogens geopfert wird. An diese Möglichkeiten ist gedacht, Teilnahmeanreize zu schaffen, dass die Leute bereit sind, für unsere Zwecke – Wissenschaft, Kriminalpolitik – Zeit zu investieren. Ich denke, das ist die Antwort auf Ihre Frage.

Dann die Frage von Frau Mihalic. Sie haben gefragt, weshalb eine gesetzliche Grundlage für einen Periodischen Sicherheitsbericht für erforderlich gehalten wird. Ich will auch da noch ein bisschen – wenn Sie gestatten – weiter ausholen, weil hier Vieles im Raum unterschiedlich aufgefasst wird. Die erste zentrale Frage ist – und das ist auch der Streitpunkt zu Herrn Dreksler – was Gegenstand eines Sicherheitsberichts sein soll. Soll es – und das deutet sich zunächst einmal im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an – nur um die Kriminalitätsslage gehen? Oder soll er – wie die bisherigen Sicherheitsberichte von 2001, 2006 -



die Sicherheitslage insgesamt berücksichtigen? Er wurde ja Sicherheitsbericht genannt und nicht Bericht zur Kriminalitätslage. Ich befürworte einen Sicherheitsbericht. Sicherheit heißt für mich, ich benötige auf der einen Seite Tatsachen zur (Un-)Sicherheit. Das ist auf der einen Seite natürlich alles, was im kriminellen Bereich passiert, also Daten zur Kriminalitätslage. Ich brauche aber zweitens auch Fakten zur subjektiven Dimension. Ich muss wissen, wie die Kriminalitätslage wahrgenommen wird. Wie hoch ist die Kriminalitätsfurcht? Was kann ich tun, um gegen die Kriminalitätsfurcht vorzugehen, genügt aufzuklären? Drittens, wie kann ich gegen Kriminalität vorgehen? Genügt es, z.B. Telefonüberwachung auszubauen? Kann ich nur mit den prozessualen polizeitaktischen Maßnahmen reagieren oder muss ich nicht sagen, ich brauche eine gut ausgebaute Bewährungshilfe, ich brauche eine personell relativ gut ausgestattete Staatsanwaltschaft, ich brauche einen gut ausgebauten Strafvollzug? Ich brauche eine sozialtherapeutische Einrichtung in dem Jugendarrestvollzug. Hierzu benötige ich Wissen über deren Effizienz. Und ich brauche natürlich Wissen darüber, wie hoch die Rückfallrate ist. Denn der beste Opferschutz ist doch bekanntlich Rückfallverhinderung. Und das alles ist für mich Gegenstand eines Sicherheitsberichtes. Die Kriminalitätslage ist nur ein Bestandteil eines so verstandenen Sicherheitsberichts, der nicht nur Polizei, sondern den gesamten Justizapparat sowie die Vollzugs- und Vollstreckungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Und jetzt komme ich zu Ihrer Frage: Wenn man diesen Sicherheitsbericht so versteht, wie ich ihn gerade erläutert habe, dann wäre seine Erstellung in der Tat Aufgabe eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums, das über die Sachkunde in all diesen Feldern verfügt und interdisziplinär zusammengesetzt ist. Selbstverständlich wird dieses Gremium mit Bundeskriminalamt und Statistischem Bundesamt zusammenarbeiten, weil dort sehr viel Fachwissen vorhanden ist, in Teilbereichen eines Sicherheitsberichts jedenfalls. Das Gremium sollte für spezielle Fragen externe Gutachten vergeben dürfen, weil auch ein Gremium von z.B. fünfzehn Wissenschaftlern nicht über all das Wissen verfügt, das man in diesem Bereich braucht. Und dann sollte – und das war jetzt die entscheidende Frage – in der Tat die Einsetzung dieses Gremiums gesetzlich verankert werden, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass es ohne diese

gesetzliche Grundlage nicht geht. Seit zwanzig Jahren werden schon Periodische Sicherheitsberichte gefordert. Eingeführt wurden sie erstmals durch die 1998er-Koalitionsvereinbarung. Dann gab es die zwei Sicherheitsberichte und dann wurden sie, weil es eben nur eine Koalitionsvereinbarung war, begründungslos eingestellt. Wenn wir aber einen Sicherheitsbericht für erforderlich und notwendig halten, dann muss auch gewährleistet sein, dass es ihn gibt, und diese Garantie haben Sie nur und ausschließlich – nach meinen bisherigen Erfahrungen – wenn Sie eine gesetzliche Grundlage schaffen. Diese gesetzliche Grundlage sollte sich darauf beschränken, ein Gremium einzusetzen aus unabhängigen Wissenschaftlern, das die Bundesregierung benennt, vergleichbar dem Rat der Wirtschaftsweisen. Benannt werden sollten ferner die von mir beschriebenen Aufgabenkomplexe, die von Fall zu Fall weiter verengt und zugespitzt werden können. Ich bedanke mich.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank auch, Herr Prof. Heinz. Als nächstes Herr Dr. Mischkowitz.

Dr. Robert Mischkowitz (BKA): Vielen Dank. Wenn ich das richtig sehe, wurden drei Fragen an mich gestellt.

Die erste Frage kam von Herrn Müller und betraf die Verlaufsstatistik, wie ich mich dazu stellen werde. Es ist Folgendes: Um eine Verlaufsstatistik zu schaffen, sind sehr viele Vorarbeiten notwendig. Wir müssen, was wir in der PKS durchführen, sie müssen Daten pseudonymisieren und die Daten, die dann weitergegeben werden an die Strafverfolgungsstatistik, müssten von der Strafverfolgungsstatistik aufgenommen werden mit dem gleichen Pseudonym. Wenn Sie Verläufe abbilden wollen, dann haben Sie ein großes Problem, dass die polizeiliche Bewertung nachher nicht von der Staatsanwaltschaft genauso übernommen werden muss. Sie haben dieses Bewertungsproblem und wie sie das abbilden, ist schwierig und ist bisher noch in nicht ausreichendem Maße – möchte ich sagen – dargelegt und erforscht.

Was gemacht wird momentan, ist, dass man versucht, einmal den Ist-Stand zu erheben in Deutschland und dann auch schaut, welche Verläufe man zunächst einmal abbilden können sollte. Das stößt aber auf etliche Schwierigkeiten. Dass die Verlaufs-



statistik ein längerfristiges Ziel sein sollte, ist unbenommen, nur glaube ich nicht, dass sie in kurzer Zeit durchgesetzt werden kann. Ich glaube auch, dass man Statistik im Hinblick auf Verlaufsstatistik neu denken muss. Sie kennen jetzt Statistiken, die in Form von Tabellen und Schaubildern produziert werden. Eine Statistik, die Verläufe abbildet, müsste wahrscheinlich ganz anders ansetzen.

Im Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, in der Arbeitsgruppe, hat man vor zehn Jahren schon darüber nachgedacht, ob man eine Datenbank einrichten kann perspektivisch, in die unterschiedliche Institutionen ihre Daten einfügen, die dann allerdings so gekennzeichnet sein müssten, dass sie zusammengefügt werden können. Das setzt voraus, dass sie zumindest bei den Personen eine Kennung haben. Das setzt meines Erachtens aber auch voraus, dass sie bei den Fällen eine Kennung haben. Weil, ich muss schauen, was wird aus dem Fall letztendlich. Das ist ein sehr kompliziertes Unterfangen und wird angegangen, aber wird eine Zeitlang dauern. Wer da die Federführung übernehmen soll, ist im Grunde offen. Ich glaube nicht, dass im BKA das große Interesse besteht, die Federführung für Justizstatistiken zu übernehmen. Man wird eine Institution schaffen müssen, vielleicht das Statistische Bundesamt, das dann diese Daten übernimmt, diese Datenbank übernimmt, und dann auch die Möglichkeiten schafft, dass auf diese Datenbank dann auch unabhängige Wissenschaftler zugreifen können.

Sie müssen sich aber auch im Klaren darüber sein, dass, wenn Sie so eine Datenbank schaffen, Sie auch die Abbildung bekommen, wie das ganze System arbeitet. Sie werden dann überprüfen können – wahrscheinlich – wie einzelne Staatsanwaltschaften entscheiden, wie einzelne Gerichte entscheiden. Dann wird eine größere Transparenz hergestellt werden bezüglich der Arbeit und der Sanktionierungspraxis des Systems in Deutschland. Also, ich weiß nicht, ob das Ihre Frage im Wesentlichen beantwortet.

Die zweite Frage an mich, die kam von Frau Mittag. Sie fragten nach der Institution und wie man Autorität schaffen kann in Bezug auf solche Institutionen.

Wir haben jetzt gehört, was Prof. Heinz ausgeführt hat zu dem unabhängigen Gremium, das die Sicherheitslage darstellt und bewertet. Sehen Sie,

aus meiner Sicht ist es so: Ich muss regelmäßig sehr viele Fragen beantworten, die zum Teil aus Ihrem Bereich kommen, die zum Teil aus dem Bereich der Bevölkerung kommen und antworte mit statistischen Daten. Diese statistischen Daten, die wir nach außen geben, sind öffentlich, werden aber von unterschiedlichen Personen, Institutionen gebraucht und teilweise in einer Weise gebraucht, die kritisch ist, will ich mal sagen.

Wenn Sie eine Institution haben, die die Daten erklären kann, die in der Lage ist, hinter die Zahlen zu blicken, die Metadaten kennt, und die in der Lage ist, das zurückzubinden zu Theorien und zu Erklärungsansätzen, und das auch in der Bevölkerung so wahrgenommen wird, dann werden Sie eine Institution haben, wie die Fünf Weisen zum Beispiel im Bereich der Wirtschaftspolitik. Das sollte meines Erachtens eines der Ziele sein. Wie diese Institution aussehen kann im Einzelnen, das ist eine Frage, die zu klären ist. Das habe ich versucht bei meinem Statement, wenigstens anzudeuten, wie diese Organisationsform aussehen kann, das ist halt die große Frage.

Wenn Sie ein unabhängiges Gremium haben wollen, dann müssen Sie dazu die entsprechende Infrastruktur schaffen. Sie werden zwei Sicherheitsberichte haben, Sie müssen entsprechende Gelder in die Hand nehmen. Ich habe mal nachgefragt im Statistischen Bundesamt, wie es aussieht bei dem Gutachten zur gesamtwirtschaftlichen Lage. Dort ist ein – ich sage mal – sehr großer Stab dafür verantwortlich, dass die Fünf Weisen, die das Gutachten erstellen, entsprechend mit Informationen versorgt werden. Wenn Sie in der Lage sind, das zu machen, wenn Sie bereit sind, so etwas zu machen, dann ist das okay. Sie müssen allerdings – und da sehen Sie die Argumentation von Herrn Dreksler – Sie müssen, wenn Sie das tun, auch sozusagen die Sicherheitsbehörden überzeugen, dass für sie auch ein gewisser Mehrwert aus dem Gutachten zu entnehmen ist.

Und das bringt mich jetzt gleich zu der dritten Frage von Frau Mihalic, zur gesetzlichen Grundlage.

Ich habe bei meinem Statement und auch in meiner Stellungnahme eigentlich immer von Institutionalisierung gesprochen. Als Soziologe spricht man in erster Linie von Institutionalisierung, das heißt, es wird etwas eingerichtet und auf Dauer gestellt. In



Deutschland wird es ohne gesetzliche Grundlage schwierig werden, etwas zu institutionalisieren. Das muss man so sehen. Aber bevor ich ein Gesetz schaffe, muss ich hergehen und muss die entsprechenden Aufwände etc. klären. Ich bin nicht dazu gekommen, vorhin in meinem Statement deutlich zu machen, wie groß die Aufwände für statistische Auswertungen sein können. Die können erheblich sein. Es ist allerdings so, um das auch klar zu sagen, dass ein Großteil – da muss ich der Frau Schmidt etwas widersprechen – ein Großteil der statistischen Daten im Internet zur Verfügung steht in Form von Tabellen. Sie können sich da frei bedienen. Schwierig wird es, wenn Sie Sonderauswertungen haben wollen, das ist inzwischen in einer ganz anderen Weise auf Basis der polizeilichen Kriminalstatistik möglich als vor zehn Jahren. Seit wir Einzeldatensätze im BKA haben, können wir ganz verschiedene Auswertungen machen. Wenn wir den PSB, wie wir ihn damals geschrieben haben, heute schreiben würden, wären ganz andere Möglichkeiten gegeben. Nur frage ich mich, wie ich dann diesen Bedarf, diesen Datenbedarf, diese Sonderauswertungen dann auch von den Aufwänden her abdecke mit meinem Personal. Also das sind so Dinge, die muss man bedenken, wenn man so ein Gesetz macht.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, vielen herzlichen Dank. Herr Pfeiffer wäre der Nächste.

Hartmut Pfeiffer (LKA Niedersachsen): Nochmal zu Herrn Müller, zur Verlaufsstatistik. Aus rein polizeilicher Sicht bin ich eigentlich sehr zufrieden. Wir messen, was an uns herangetragen wird, wir messen, was bei unserem Verarbeitungsprozess herauskommen wird, wir selektieren, Tatverdächtige gibt es, gibt es nicht, und das legen wir dann der Justiz vor. Damit ist die polizeiliche Aufgabenstellung erledigt. Es sei denn, man nimmt es ernst, dass man sagt, na ja, eigentlich würden wir ganz gerne auch noch wissen, was wir alles nicht bekommen haben, also brauchen wir eine Dunkelfeldforschung. Können wir auch noch, machen wir auch noch. Aber was die Justiz dann aus dem macht, was wir vorbereitet haben, ist nicht mehr polizeiliche Perspektive, das muss man ganz klar so sagen. Und die Justiz – das ist meine Erfahrung – hat wenig Interesse bisher gezeigt, sich darauf einzulassen, irgendetwas an dem, was zurzeit an den unterschiedlichen justizbezogenen Statistiken, staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik und

natürlich die eigentliche Sanktionierungsstatistik, irgendetwas zu ändern. Und dann passt es eben nicht zusammen, weil, wir können von uns aus nicht festlegen, praktisch ein Etikett darauf kleben, auf jeden, den wir als Tatverdächtigen identifiziert und weitergeleitet haben, und sagen: Lieber Herr Vorsitzender Richter, wenn du das mit irgendwas verbindest oder bestimmte Dinge herausfallen, dann sag uns das doch. Das ist nicht vorgesehen – Herr Mischkowitz hat das skizziert, Herr Heinz auch. Wenn, dann geht es nur in einer gemeinsamen Anstrengung von Justiz und Innenbereich und beide Statistiken – beide Statistiken! – müssen sich dann darauf neu einstellen. Anders wird es nicht gehen. Und das wiederum können wir aus dem System heraus nicht ändern. Das kann nur die Politik ändern.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Herr Dr. Rieckmann jetzt, bitte.

Dr. Johannes Rieckmann (BIGS): Vielen Dank. Die Frage des Abgeordneten Strasser betraf die Deanonymisierung und wo ich hier das Hauptproblem sehen würde und welche Gegenmaßnahmen möglicherweise zu ergreifen wären. Das Problem der Deanonymisierbarkeit, also dass man die Anonymisierung, die dem Probanden versprochen wurde, irgendwie wieder aufheben könnte oder teilweise aufheben könnte, entsteht vor allem dann, wenn ich kleinräumig Daten erhebe – was ich ja eigentlich gerne tun würde, idealerweise aus meiner Sicht auf Landkreisebene – und gleichzeitig viele sozioökonomische Merkmale erhebe, also das, was auch üblich ist in solchen Befragungen, alles Mögliche vom Alter über Beruf über Postleitzahl usw. Problematisch wird es dann, wenn das also – ich spreche jetzt mal in einem praktischen Beispiel – wenn es ein kleiner Landkreis ist und der Proband gibt an, er ist Forstbeamter, hat acht Kinder und die Postleitzahl ist irgendwie die von Wolfenbüttel, da gibt es dann genau einen, der infrage kommt und jemand, der das liest, könnte nachher auf den Trichter kommen, der war es. Gegenmaßnahmen, die man ergreifen kann: Möglichst große Stichprobe ziehen – wir sehen ja auch einen Zielkonflikt, dadurch steigen auch die Kosten wieder und, praktischer, Entfernung bestimmter Variablen, sobald man die nicht mehr braucht. Also man braucht Variablen zur Stratifizierung, zur Gewichtung usw., und sobald man die nicht mehr braucht, kann man die entfernen und kann dann – das sind nicht mehr



die Rohdaten dann, sondern Daten zur Weiterbearbeitung – die nutzen. Und solange man die Rohdaten dann nicht in der ursprünglichen Fassung preisgibt, kann man einen Teil des Problems abpuffern so.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Und den Schluss in der ersten Runde macht wieder Frau Schmidt.

Stephanie Schmidt M.A. (Lehrstuhl für Volkskunde (Empirische Kulturwissenschaft)): Vielen Dank. Es wurden insgesamt drei Fragen an mich gerichtet. Ich würde einfach direkt in der Reihenfolge sie beantworten. Sie haben danach gefragt, ob es eine fehlende Objektivität bedeuten würde, wenn man Opferbetreuungsgruppen oder Beratungsstellen für Opfer einbinden würde. Das sehe ich nicht so. Anders als Herr Dreksler sehe ich das ein bisschen unaufgeregter. Als Wissenschaftlerin ist man natürlich dem verpflichtet, was man sieht und man ist den einzelnen Interaktionspartnern und Interaktionsbeteiligten, den Akteuren, in dem Prozess, wenn es um Kriminalität geht und wenn es um Sicherheit geht, verpflichtet. Das bedeutet auch – und das möchte ich nochmal klarstellen – dass ich das BKA nicht als befangen betitelt habe, sondern ich meinte, dass es einen anderen Diskurs gibt. Es gibt einen polizeilichen Blick, es gibt eine polizeiliche Perspektive, es gibt genauso eine Perspektive von Opferbetreuungsgruppen oder Opferberatungsgruppen und die sollten in der Wissenschaft von unabhängigen Wissenschaftlern als gleichwertige Perspektiven behandelt werden.

Das ist auch der Grund – und da gehe ich dann zur nächsten Frage über – wieso ich für eine Unabhängigkeit dieses Sicherheitsberichts plädiere, weil die Wissenschaft diese Perspektiven zusammenführt – als gleichberechtigte Interaktionspartner, in der Schaffung von Kriminalität in Deutschland, in der Gesellschaft betrachtet – und das analytisch festmachen kann. Es wurde jetzt in mehreren Statements auch darauf hingewiesen, dass es eben eine polizeiliche Perspektive gibt. Es wurde im ersten Sicherheitsbericht davon gesprochen, dass es Differenzen zwischen Politik und Wissenschaftlern in diesem Gremium gab und dass man sich in diesem Sicherheitsbericht dann auf eine gewisse Glättung geeinigt hat. Ich finde, das sollte man vermeiden und plädiere deswegen für einen unabhängigen Sicherheitsbericht von Wissenschaftler(innen). Das betrifft auch – und das war ja die andere Frage

nach dem Thema der Kriminalitätsfurcht – die Kriminalitätsfurcht hat ja auch etwas damit zu tun, was sichtbar ist, wie man Dinge im Alltag wahrnimmt, wie sie transportiert werden. Das sind alles Diskurse, die aus einer allein polizeilichen Perspektive nicht geleistet werden können. Es gibt sehr viele sozialwissenschaftliche Studien darüber, es gibt politikwissenschaftliche Studien darüber, die das alles einordnen können. Und ich glaube, dass die Perspektive innerhalb dieses Sicherheitsberichts eine sehr wesentliche wäre, um tatsächlich etwas zur Kriminalitätslage sagen zu können. Das betrifft auch gerade das Problem, das in der Dunkelfeldforschung angesprochen wurde, dass es eben bestimmte Menschen gibt, die nicht erreichbar sind von den bisherigen statistischen Zugriffsmöglichkeiten. Auch da – würde ich sagen – ist es wichtig, mit denjenigen zu sprechen, die den Zugang zu diesen betroffenen Personen haben, und das sind eben die Opferberatungsstellen. Dort kann man Opferbefragungen tatsächlich machen, weil das Vertrauen in eine wissenschaftliche, unabhängige Forschung eine wesentlich größere ist als wenn sie vom Staat, also von einer Behörde, die der Legalitätspflicht verpflichtet ist, als wenn sie von dort kommt. Also wir haben in Bochum die Forschung zu Körperverletzung im Amt von Polizei. Das ist an einem unabhängigen Forschungsinstitut und dort funktioniert es auch gut, dass es statistische Befragungen und Erhebungen über Betroffene gibt, ohne dass es ein Betroffenenheitsdiskurs gibt. Es reicht nicht aus, und das ist natürlich absurd, der Wissenschaft zu unterstellen, dass jemand sagt, er ist betroffen und dann würde die Wissenschaft das als Wahrheit annehmen. So funktioniert das natürlich nicht. Und deswegen würde ich den Sicherheitsbericht als etwas sehen oder das Gremium, das sich mit dem Sicherheitsbericht beschäftigt, das sich an unterschiedlichsten wissenschaftlichen Stellen, also natürlich nicht nur sozialwissenschaftlich, gemeinsam mit unterschiedlichen Perspektiven auf diese Kriminalitätslage, beschäftigt.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön, dann haben wir die erste Fragerunde beendet. Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde und dazu eine Frage in die Runde, vorab. Jetzt bin ich von Frau Lindholz auch gerade hingewiesen worden, dass es etwas knapp werden könnte mit der zweiten Fragerunde. Deswegen meine Frage ans Plenum, ob damit Einverständnis herrschen könnte, dass man in der zweiten Fragerunde es auf eine Frage



beschränkt. Ist das in Ordnung soweit? Ich sehe keinen Widerspruch. Dann machen wir es so, dann machen wir in der zweiten Fragerunde eine Frage pro Fraktion. Wir beginnen wieder bei der CDU/CSU-Fraktion, mit Herrn Müller wieder?

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Das bedurfte jetzt kurzer Abstimmung, weil wir uns eigentlich auf zwei Fragen eingestellt hatten und das tut mir jetzt auch Leid für den Kollegen. Aber mit Blick darauf, dass ich der Berichterstatter bin, habe ich mir dann das Recht jetzt doch herausgenommen.

Herr Pfeiffer, ich habe noch eine Frage an Sie, und zwar im Zusammenhang mit dem Antrag der Grünen-Fraktion aus der Drucksache 19/5894 vom 20.11.18. Wie sehen Sie denn die Aussage, nachdem es ja entsprechende Bestrebungen der Innenministerkonferenz bereits gibt, die Aussage in diesem Antrag, dass die von dieser Konferenz festgelegten Bedingungen und Grundlagen für einen Viktimisierungssurvey nicht ausreichend seien bzw. dass die Grundlagen auch nicht ausreichend wären, um die Stellen, die nach dem Legalitätsprinzip arbeiten, in Befragungen mit einzubeziehen?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön, wir kommen zur AfD und zu Herrn Hess.

Abg. **Martin Hess** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Heinz. Herr Prof. Dr. Heinz, ich beziehe mich auf eine Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag aus dem Jahr 2013 mit der Überschrift „Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht“. Dort führen Sie aus, unter der Überschrift „Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen“ auf der Seite 347 zu Ziffer 2d: Wie hoch ist unter den polizeilich registrierten Tätern der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund? Sind Sie der Auffassung, dass dieser periodische Sicherheitsbericht auch diese Information enthalten sollte? Sie beziehen sich hier nur auf die polizeilich registrierten Täter, aber das würde selbstverständlich auch die Dunkelfeldbefragungen umfassen. Danke.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir kommen zur SPD und Frau Mittag.

Abg. **Susanne Mittag** (SPD): Ich habe noch – ich musste mich auch entscheiden – nur eine Frage an Herrn Fiedler. Also dieser periodische Sicherheits-

bericht, der soll ja eben – wie gesagt – viele praktische Aspekte für uns haben. Und deswegen ist die Frage: Wie konzipiert man? Es soll ja bald losgehen und nicht irgendwann. Also ich sehe hier auch nochmal nur ein kleines Problem, wenn jetzt neue Beiräte oder so erst einmal gegründet werden sollen. Das soll ja nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden. Und da stellt sich dann die Frage: Was sollte eigentlich in welchem Rahmen festgeschrieben werden, also wer sollte seitens der Politik schon mal festgeschrieben sein, welches Bandbreite sich beteiligt, also – sagen wir mal – auch vom sicherheitspolitischen, aber auch vom wissenschaftlichen Bereich? Welche Datenlagen von welchen Institutionen bzw. welche Forschungsbereiche da rein kommen sollen? Oder ist es möglich, wenn es denn – sagen wir mal – über das Innenministerium organisatorisch liefere, dass sich das im Laufe des Verfahrens ergibt, wer noch dazu kommt. Ob es dann am Ende sinniger ist zu sagen, mal sehen, wie dieser erste periodische Sicherheitsbericht in der neuen Form zustande kommt, um dann gesetzlich festzuschreiben, die und die Vorgaben, eventuell so einen wissenschaftlichen Beirat oder was auch immer, das stellt sich raus, das kann sozusagen das Konzept der Zukunft sein. Die Sorge habe ich so ein bisschen, dass das alles zu lange dauern könnte, dass wir jetzt zwei Jahre lang basteln und diskutieren und beraten, sondern die Grundzüge stehen ja eigentlich schon fest. Wie kann es dann eben auch möglichst forciert werden, dass es dann umgesetzt wird, möglichst schnell?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir kommen zur FDP und Herrn Strasser.

Abg. **Benjamin Strasser** (FDP): Ich hatte eine Frage an Herrn Dr. Rieckmann. In dem Antrag der Grünen unter Ziffer 5 geht es auch um die Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und justizieller Reaktionen auf Anzeigeverhalten, nehme ich mal an. Da würde mich interessieren, welche konkreten Punkte aus wissenschaftlicher Perspektive interessant sein könnten für einen solchen Bericht, was Sie da als notwendig erachten, um entsprechend Sicherheitspolitik auszurichten hier im Deutschen Bundestag oder in den Parlamenten.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir kommen zur Linken und Frau Renner.



Abg. **Martina Renner** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Schmidt. Wir finden es sehr interessant, was Sie zur doppelten Viktimisierung geschrieben haben. Also doppelte Viktimisierung, insbesondere von benachteiligten und diskriminierten Gruppen, die Opfer von Straftaten werden und sich danach konfrontiert sehen mit einer vorurteilsbefangenen Polizeiarbeit, bis hin zur Opfer-Täter-Umkehr. Kann dieses Problem überhaupt von der Dunkelfeldforschung aufgegriffen werden oder was müsste passieren, um diese tatsächliche Forschungslücke zu schließen?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Und nun kommen wir zu den Grünen und Frau Dr. Mihalic.

Abg. **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Heinz und knüpft ein wenig an die Frage von Herrn Müller an hinsichtlich der Dunkelfeldforschung und bezieht sich im Wesentlichen auch auf den von uns gestellten Antrag. Sie haben es ja in Ihrer schriftlichen Stellungnahme dargestellt, aber vielleicht könnten Sie für uns nochmal zusammenfassen, welche Folgen sich aus Ihrer Sicht ergeben hinsichtlich der Aussagekraft, wenn eine Dunkelfeldbefragung gewisse von Ihnen definierte Anforderungen nicht erfüllt.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Wunderbar, Dankeschön. Wir machen es traditionell so, dass wir in der zweiten Fragerunde in umgekehrter Reihenfolge beginnen. Das heißt, wir beginnen mit den Antworten bei Frau Schmidt.

Stephanie Schmidt M.A. (Lehrstuhl für Volkskunde (Empirische Kulturwissenschaft)): Vielen Dank. Genau, die doppelte Viktimisierung von marginalisierten Gruppen ist ein Problem, was ich jetzt schon mehrmals angesprochen habe. Wie ich ja auch schon mehrmals ausgeführt habe, ist es das große Problem, dass es die Dunkelfeldforschung nur begrenzt tatsächlich erhellen kann. Das hat eben damit zu tun, dass es das gleiche Problem gibt, dass die Betroffenen sich nicht an staatliche Stellen wenden, weil sie kein großes Vertrauen in diese staatlichen Stellen haben. Wenn die dann angerufen werden oder möglicherweise auch nicht mal erreicht werden – durch Briefpost nicht, also wohnungslose Personen, oder wenn wir an Sinti und Roma denken, alle Leute, wo nicht ganz klar zuzuordnen ist, wo man Post zustellt oder die

keine Möglichkeit haben auch sprachlich erreicht zu werden, wie Herr Rieckmann schon ausgeführt hat – erreicht man damit nicht und wenn man sie erreicht, ist wahrscheinlich, zeigen Studien, die Aussagebereitschaft, dort Angaben zu machen, extrem gering. Das ist ein Problem, das man – glaube ich – auch nicht durch bessere statistische Verfahren irgendwie ausgleichen kann. Ich würde sagen, es wäre wichtig, dass man zumindest in dem Sicherheitsbericht diesen Punkt, nämlich den Einfluss des staatlichen Handelns und der Ordnungsbehörden, als ein Problem mit aufgreift und das auch ernst nimmt und analysiert. Und wenn es darum geht, und ich muss wieder auf den NSU verweisen, wie Ermittlungsverläufe in der Vergangenheit passiert sind, da gibt es innerhalb der Polizei natürlich eine Aufarbeitung, aber ein Sicherheitsbericht hat grundsätzlich sich damit zu befassen aus meiner Perspektive, um tatsächlich alle Akteure innerhalb des Feldes Sicherheit und Kriminalität angemessen behandeln zu können. Und ich glaube, das wäre ein wichtiger Schritt auch für diese betroffenen Gruppen zu zeigen, wir nehmen das ernst, wir haben das als Problem erkannt und es ist für eine wissenschaftlich-analytische Position sowieso unabdingbar, alle Akteure mit einzubinden, und zwar auch kritisch einzubinden.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Dann kommen wir nunmehr zu den Antworten von Herrn Dr. Rieckmann.

Dr. Johannes Rieckmann (BIGS): Vielen Dank. Diesmal die Frage bezüglich Anzeigeverhalten. Aus wissenschaftlicher Sicht interessant wären – Also zunächst mal zum Hintergrund, Anzeigeverhalten, Anzeigebereitschaft und es gibt ja auch noch die andere Seite des Anzeigeverhaltens, es muss ja irgendwo angezeigt werden und dann auch erfasst und weiter prozessiert werden. Das unterscheidet sich über Raum, Zeit und Delikttyp. Da wäre jetzt interessant einmal dieser Vorwurf, der manchmal erhoben wird, dass in bestimmten Regionen Dinge, die man zur Anzeige bringen will, nicht ordentlich weiterbearbeitet werden aus verschiedensten Gründen, soziale Umfeld, Szenen oder dass unterschiedliche Dinge als Kavaliersdelikt betrachtet werden in unterschiedlichen Regionen. Das einmal nüchterner untersuchen zu können, ist das denn so, also versendet irgendwo mehr als anderswo. Reagieren Polizei und andere Behörden empfindlicher auf bestimmte Sachverhalte, die ihnen



geschildert werden an einem Ort oder zu einer Zeit, als anderswo? Und dann bezüglich der Opfer, die Anzeigebereitschaft – sie werden es ja wahrscheinlich nicht angezeigt haben, sonst wäre es ja vermutlich größtenteils in der PKS – warum haben sie es denn nicht angezeigt? Hatte das jetzt etwas mit Schambehauptung zu tun, bei Sexualdelikten beispielsweise? Oder hatte das andere Gründe, zum Beispiel mangelndes Zutrauen in die Arbeit der Behörden, die Meinung, dass die Straftat vielleicht nur verwaltet wird, weil so viele Fahrraddiebstähle passieren oder weil die Polizei bezüglich Internetkriminalität im Empfinden des Betroffenen noch nicht gut genug aufgestellt ist, dass da jetzt wirklich was passiert? Oder vielleicht ist auch eine Versicherung eingesprungen und das Ganze wird sowieso behoben, der Schaden, aus Sicht des Betroffenen. Warum soll denn da jetzt noch irgendwie der Staat mit belastet werden oder der Betroffene selber das irgendwie noch nicht ad acta legen können? Das wären Fragen, die von Interesse wären.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir kommen zu Herrn Pfeiffer.

Hartmut Pfeiffer (LKA Niedersachsen): Ja, Herr Müller fragte nach der Aussage in dem Antrag, in dem Beschlussantrag, dass die von der IMK festgesetzten Rahmenbedingungen nicht ausreichen, um valide aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen, und es mündet sogar in dem Vorwurf der statistischen Fehlerhaftigkeit. Der Vorwurf trifft nicht. Das mit der Aussage trifft ein bisschen. Wenn man eine Stichprobe von 10.000 für die gesamte Bundesrepublik Deutschland realisiert, dann kann man hinsichtlich seltenerer, aber auch weniger seltenerer Ereignisse wie Viktimisierung mit relativ großen Vertrauensintervallen rechnen. Ob die jetzt so groß sind wie in dem Papier von Herrn Prof. Heinz oder ob man nicht hinterher guckt, ob sie nicht doch kleiner sind, wie auch die britischen Kollegen das machen, lassen wir einmal dahingestellt. Auf jeden Fall ist eine Stichprobe von 10.000 eher enttäuschend, sage ich aus Länderperspektive ganz klar. Wir für unser – viel kleineres Land, wobei das keine Rolle spielt – wir sind immer davon ausgegangen, dass wir für eine zeitliche Veränderung von zehn Prozent mindestens 20.000 Antworten brauchen und die haben wir auch, fast. Letztes Mal waren es nur 18.800, glaube ich. Egal. Das heißt, wir können, wir müssen einerseits gucken, wie

viele Antworten brauchen wir. Wir müssen andererseits gucken, wie gut sind diese tatsächlich auch so verteilt über die Gruppe, über die wir eine Aussage machen wollen, dass sie auch repräsentativ ist. Es hat wenig Sinn, selektive Stichproben zu ziehen. Da – glaube ich – sind wir uns alle einig. Wenn man das dann kann, dann könnten 10.000 schwierig werden in dem Moment, wo man Veränderungen verlässlich feststellen will. Das ist so. Und die Kompensation, die möglich ist, auch schon bei der jetzt angelegten Befragung ist, dass die Länder Niedersachsen, NRW, Hamburg und Schleswig-Holstein ihre schon etablierten oder ursprünglich ohnehin geplanten länderbezogenen Dunkelfeldstudien mit dieser Bundesstudie kombinieren. Und das tun sie. Wir haben eine Stichprobe nach wie vor von brutto 40.000 mit der Erwartung, wenigstens 15.000, besser 18.000 Interviews zu bekommen. Nordrhein-Westfalen genauso. Hamburg etwas weniger. Schleswig-Holstein auch etwas weniger. Aber nach den Erwartungen haben wir mit der für 2020 projektierten Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ unter Federführung des BKA und der Länder, die diese Aufstockung machen, haben wir eine Nettostichprobe von deutlich über 50.000. Und das ist die Größe in ganz Europa. Das wird schwierig, das vernünftig auseinanderzurechnen, weil wir natürlich regional völlig unterschiedliche Gewichte haben. Das ist dann die Kunst, die das BKA leisten muss. Naja – nur dass wir keine Aussagen machen, auf die man sich verlassen können, das kann man nicht sagen. Wirklich nicht. Es wäre anders deutlich besser, ja. Wenn der Bund bereit ist, eine 100.000er-Stichprobe zu bezahlen, kann ich aus Länderperspektive nur sagen: Her damit! Es erspart uns eine massive Aufstockung, weil wir natürlich schon – einfach aufgrund gesetzter Standards, für uns wird es schon die vierte Welle sein – gar nicht anders können, als bei diesem Standard zu bleiben. Das ist der Auftrag und so werden wir es auch machen. Deshalb ist diese Frage nicht ganz eindeutig zu beantworten, sage ich mal vorsichtig. Je größer desto besser, wobei irgendwo ist die logische und vor allen Dingen die ökonomische Grenze. Die liegt nach meiner Überzeugung deutlich unter 100.000.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Da ist ein Teil nicht beantwortet. Ich hatte nämlich mit Blick darauf, wie die Beschlusslage der Innenministerkonferenz ist, noch die sich daraus ergebende Zusatzfrage



gestellt, was das dann bedeutet, dass die dem Legalitätsprinzip angeblich unterliegenden Stellen nicht mit der Durchführung beauftragt werden dürften.

Hartmut Pfeiffer (LKA Niedersachsen): Entschuldigung. Ja, hatte ich nicht notiert. Da gibt es mehrere Möglichkeiten. Das ist schon angeklungen. Das kommt auf das Design an. Also es ist ganz klar, dass man die Strafverfolgungspflicht aus dem Legalitätsprinzip nicht auslösen darf aufgrund der Untersuchungsanlage, denn dann kann in der Tat eine Polizeidienststelle, die damit befasst ist, nicht anders. Aber wir haben es für Niedersachsen gelöst. Schleswig-Holstein hat es gelöst. Das BKA hat es für die BaSiD-Studien 1 und 2 gelöst. Das ist nur dann ein Problem, wenn es rein theoretisch betrachtet wird. Wenn man das vorausdenkt und sieht, welche Notwendigkeiten es gibt, dass eben auf gar keinen Fall entweder die Adressdatei mit den Echtdaten zusammen bekannt werden – das ist das Erste, was man machen muss, das darf auf keinen Fall passieren – und das Zweite, Deanonymisierungsmöglichkeiten aufgrund von eindeutigen und vereinzelbaren Merkmalskombinationen. Das ist ein Klassiker. Das betrifft nicht nur die polizeiliche Auswertung. Daran muss sich jeder halten, der Empirie betreibt.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Dann kommen wir nunmehr zu Herrn Prof. Heinz.

Prof. em. Dr. jur. Wolfgang Heinz (Universität Konstanz): Migrationshintergrund: Der Migrationshintergrund kann derzeit in der PKS nicht erfasst werden, weil es dazu keine verlässlichen Informationen gibt. Die ermittelten Tatverdächtigen müssen zwar Angaben zur Person machen, einschließlich Geburtsort und Staatsangehörigkeit. Die deutsche Staatsangehörigkeit schließt einen Migrationshintergrund aber nicht aus. Sie müssten hierzu die Herkunft der Eltern erfragen. Hierzu muss aber keine Auskunft erteilt werden. Den Migrationshintergrund können Sie deshalb nur erfassen in Dunkelfeldforschungen. In allen deutschen Opferbefragungen der letzten Jahre wurde der Migrationshintergrund der Opfer erhoben. Es wurde auch erfragt, ob der Täter einheimischer oder ob es ebenfalls ein fremdländischer Täter war. Genauso kann man natürlich auch in Täterbefragungen nach dem Migrationshintergrund der Täter fragen. Das ist eine Aufgabe der originären Dunkelfeldforschung. Reicht das für Sie? Gut.

Frau Mihalic hat gefragt, was wäre, wenn die Dunkelfeldforschungen nicht die von mir bzw. vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten genannten Anforderungen erfüllen würden. Das hängt – und da muss ich mich in gewisser Weise Herrn Pfeiffer anschließen – von der Fragestellung ab, die die Dunkelfeldforschung beantworten will. Wenn Sie in Dunkelfeldforschung nach Kriminalitätsfurcht fragen, dann genügt eine 10.000er-Stichprobe, weil hierzu jeder von diesen 10.000 Befragten etwas äußern kann. Deshalb brauche ich keine größere Stichprobe. Wenn aber zu einem seltenen Ereignis gefragt wird, wie etwa zu Raub, wo die Prävalenzrate etwa 0,8 beträgt, das heißt von 100 Befragten sagen 0,8 ja, ich bin in den letzten 12 Monaten Opfer eines Raubes geworden, ist die Stichprobe zu klein für statistisch signifikante Befunde. Und dies gilt auch für Körperverletzungen, wo im Deutschen Victim Survey 2012 eine Prävalenzrate von 2,8 ermittelt worden ist. Die geplante Stichprobe von 10.000 Befragten ist zu klein, um in statistisch signifikanter Weise Veränderungen feststellen zu können. Die Möglichkeit, die Herr Pfeiffer angedeutet hat, dass einzelne Länder aufstocken, um so auf die größte bundesweit jemals realisierte Stichprobe von 50.000 zu kommen, genügt nicht. Denn daraus wird gerade keine bundesweite Stichprobe. Wir haben nur jeweils repräsentative Stichproben für Niedersachsen, für Schleswig-Holstein, für Hamburg und haben eine 10.000er für das Bundesgebiet. Daraus können Sie keine bundesweite Stichprobe machen, genauso wenig, wenn Sie sagen würden, ich erfasse jetzt Bayern, Baden-Württemberg und bilde daraus eine Stichprobe für das Bundesgebiet. Das ist eine Stichprobe für Bayern und Baden-Württemberg. Mehr nicht. Das heißt, es gibt kein Verfahren, um von diesen 50.000 eine bundesweite Ableitung zu machen. Es bleibt beschränkt auf diese Länder, für die wir repräsentative Daten haben. Da führt kein Weg dran vorbei. Das Ziel sollte sein, wenn Sie Veränderungsmessungen machen wollen – und die entscheidende Frage ist immer, was Sie wollen – wenn Sie Veränderungsmessungen machen wollen, also z.B. in Zwei-Jahres-Abständen, die Frage klären, ob Körperverletzungen angestiegen oder zurückgegangen sind, dann genügen 10.000 Befragte nicht. Dann brauchen Sie eine größere Stichprobe. Da genügen auch 35.000 wahrscheinlich nicht. Das hängt davon ab, wie hoch die



Prävalenzrate ist. Dieses Problem haben Sie aber auch bei weiteren Fragen. Wenn Sie zum Beispiel zur Anzeigeerstattung und zu den Gründen der Nichtanzeige etwas erfahren wollen, wird ebenfalls eine große Stichprobe benötigt. Denn nur die Befragten, die Opfer geworden sind, können sagen, ich habe Anzeige erstattet oder ich habe nicht Anzeige erstattet. Wenn Sie jetzt aber wissen wollen, ob Anzeige nicht erstattet wurde, weil kein Vertrauen zur Polizei bestand, dann können Sie wegen zu kleiner Zahlen auch diese Zusammenhangsanalysen nicht durchführen. Ziel von Dunkelfeldforschungen sollte meines Erachtens auch sein zu erfahren, warum z.B. nicht angezeigt wurde. Und dafür genügt nicht die von der Bund-Länder-Projektgruppe geplante deskriptive Analyse, erforderlich ist eine Zusammenhangsanalyse. Dafür müssen aber mehr Variablen aufgenommen werden als bislang vorgesehen sind. Und deshalb wird die entscheidende Frage für Sie sein, welche Fragen soll eine Dunkelfeldforschung, die bundesweit signifikant Ergebnisse bringen soll, beantworten. Und danach richtet sich die Größe der Stichprobe. Danke.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Und wir kommen zu Herrn Fiedler.

Sebastian Fiedler (Bundesvorsitzender BDK): Vielen herzlichen Dank. Ja, die Frage zusammengestampft war: Wie kann es möglichst schnell losgehen? Also so habe ich das jetzt etwas übersetzt formuliert. Aus meiner Sicht erstens: Ich glaube, das wäre möglich, wenn der politische Wille dazu besteht und ich rate da insoweit dazu, das kriminalpolitische und grundsätzliche Ziel der ganzen Debatte in den Vordergrund zu stellen. Und das Ziel muss meines Erachtens sein, insbesondere zwei Dinge, nämlich kriminalpolitische Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten und zweitens, gesamtgesellschaftliche Veränderungsprozesse überhaupt zu ermöglichen und die entsprechenden Diskussionen. Und wenn man das in den Blick nimmt – glaube ich – tut man eben gut daran – das ist jetzt schon so oft wiederholt worden, ich will es trotzdem nochmal erwähnen – die sogenannten Wirtschaftsweisen in den Blick zu nehmen. Das Gesetz ist relativ kurz, das Sie einrichten. Also es gibt nicht so viele Kriterien, die da drin stehen, das kann man sich anschauen und kann es zum Vorbild nehmen. Ich würde dafür plädieren, ein mehr

als fünfköpfiges Gremium, nämlich ein interdisziplinäres, einzurichten, das polizeiliche Expertise ausdrücklich mit einbezieht und es gesetzlich unabhängig zu stellen. Insoweit würde ich da die Bedenken von Frau Schmidt in der Hinsicht, an der Stelle nicht wirklich teilen. Ich würde für eine zweijährige Frequenz plädieren und würde sagen, es muss im Kern, im Prinzip fünf Blöcke beinhalten. Die will ich an der Stelle nur nochmal eben aufzählen. Es muss die Frage beantworten, wie ist die Sicherheitslage. Das bezieht all die Fragen rund um Dunkelfeldbetrachtungen und die Diskussionen, die gerade genannt worden sind, mit ein. Es muss Fragen beantworten zur Kriminalitätsfurcht und der Ergänzung um eine weitere Vokabel, die nicht so geläufig ist: Kriminalitätsempörung. Weil nämlich die Frage nach der Kriminalitätsfurcht ganze Deliktsbereiche ausblendet, weil sich über Wirtschaftskriminalität und organisierte Kriminalität, da fürchtet sich in der Regel keiner vor. Es liefert insoweit auch keine Ergebnisse an dieser Stelle. Deswegen würde ich diese weitere Vokabel mit einführen wollen. Der dritte Teil wäre ein Opferlagebild mit all den Diskussionen, die wir heute schon gehört haben. Der vierte Teil würde die Betrachtung der Kriminalprävention in den Vordergrund richten. Also eine Bestandsaufnahme und eine Zielorientierung. Sie kennen die berechtigten Forderungen der leider verstorbenen Wiebke Steffen, die immer gesagt hat, es muss ein gewisser Prozentsatz, der für Repression ausgegeben wird, auch zwingend für Prävention vorgehalten werden. Ich unterstütze das auch ausdrücklich. Und der fünfte Teil ist – den halte ich für bedeutsam, wiederhole ihn an der Stelle nur – ist, englische Vokabel, foresight, also das heißt die Betrachtung – und ich betone eine gesamtgesellschaftliche, wenn nicht gar darüber hinausgehende Betrachtung – in Bezug auf das, was prognostisch kommt. Das halte ich für äußerst bedeutsam, weil alle Debatten ansonsten aufhören bei einer Vergangenheitsbetrachtung. Selbst bei der Betrachtung der sogenannten Verlaufsstatistik liefert uns das für die Zukunft nur eingeschränkte Ausführungen. Wir müssen all die Fragen, die ich vorhin schon aufgezählt habe, in den Blick nehmen, damit ein solches Werk geht. Und wenn ich mich darauf konzentriere, das Gremium einzusetzen, bin ich sehr sicher, dass bei Benennung dieser Kriterien und Erwartungshaltung an das Gremium, viele dieser Detailfragen, die hier besprochen worden sind,



man getrost dem Gremium überlassen kann, weil dort idealerweise genau diese Experten vorhanden sind. Also geben Sie dem ordentliche Haushaltsmittel, stellen Sie es unabhängig und auf geht's.

Stv. Vors. **Jochen Haug (AfD)**: Dankeschön, Herr Fiedler. Wir haben jetzt 15.25 Uhr. Fünf Minuten hätten wir noch Puffer, aber ich glaube, es macht keinen Sinn mehr, nach Fragen zu fragen. Nein, ich glaube, wir sind uns einig. Wir sind fast auf den Punkt fertig geworden. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für Ihr Erscheinen und für Ihre Stellungnahmen und schließe die Sitzung um 15:25 Uhr.

Schluss der Sitzung: 15:25 Uhr


Andrea Lindholz, MdB
Vorsitzende

Sekretariat
 Ausschuss für Inneres und Heimat
 Deutscher Bundestag

Otto Dreksler
 Leitender Polizeidirektor a.D.
 Berlin, den 14. Februar 2019

Anhörung Sachverständige im Ausschuss für Inneres und Heimat des
 Deutschen Bundestages zu BT-Drucksache 19/2000 und BT-Drucksache 19/5894
 am 18. Februar 2019

Inhalt

Vorbemerkung	-2-
1. Periodischer Sicherheitsbericht (PSB)	-2-
1.1 Notwendigkeit eines neuen PSB, Bedarfserhebung	-3-
2. Iststand der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung - Stellung und Aufgaben des Bundeskriminalamtes (BKA)	-4-
3. Polizeiliches „Verbundnetz Innere Sicherheit“ Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)	-5-
4. Zwischenbewertung	-6-
4.1 Optimierungspotenziale zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)	-7-
5. Dunkelfeld-Opferbefragungen, Drucksache BT-19/5894	-8-
5.1 Dunkelfeldforschung des BKA	-9-
5.2 Verwendbarkeit von wissenschaftlichen Studien für die polizeilichen Anwendungsebenen	-9-
5.2.1 Schwerpunkt Terrorismusbekämpfung	-10-
5.3 Forschungsprojekte und Bundeslagebilder des BKA	-11-
5.4 Machbarkeit und Ziel der Dunkelfeldforschung des BKA	-13-
5.4.1 Kriminalistisches Institut des BKA, Deutscher Viktimierungssurvey 2017	-14-
6. Schlussbemerkung und Fazit	-15-

Vorbemerkung

Die Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der Grünen über den Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätsslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG) - Deutscher Bundestag Drucksache 19/2000 - beinhaltet die dem Gesetzentwurf vorangestellte Problemstellung, wonach „die Politik eine verlässliche, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Bestandsaufnahme der Kriminalitätsslage benötigt, die über die bloße Analyse der Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistiken hinausgeht, um wirksame Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung entwickeln zu können“.

Damit stützt sich der Gesetzentwurf auf die im Vorwort des zweiten Periodischen Sicherheitsberichts (2.PSB) von 2006 enthaltene Bewertung, dass „sachlich fundierte Diskussionen um die besten Lösungsansätze für eine erfolgreiche Kriminalpolitik im Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft“ erreicht werden können. Die dem Gesetzentwurf innewohnende Überlegung der Grünen, insbesondere den 2.PSB fortzusetzen, kann hier jedoch nicht nachvollzogen werden. Hieran ändert auch nichts, dass die periodischen Sicherheitsberichte nicht fortgeführt wurden und zwischenzeitlich eine Lücke von über zehn Jahren entstanden ist. Und ebenso kann hier nicht mitgetragen werden, dass die vom Statistischen Bundesamt zusammengestellten Personenstatistiken der Strafrechtspflege lediglich als unzureichend koordinierte Länderstatistiken zu werten sind.

Unter praktischen sicherheitsrelevanten Bezügen wird hier der Gesetzentwurf, BT-Drucksache 19/2000 sowie der Antrag BT-Drucksache 19/5894 bewertet. Dabei kommt es hiesiger Auffassung darauf an, in welchem Maße wissenschaftliche Erkenntnisse zur ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie zur Dunkelfeld-Opferbefragung beitragen und sie vor allem in die anwenderbezogene Aufgaben von Polizei und BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) einfließen.

1. Periodischer Sicherheitsbericht

Von der Grundintention her soll das Gesetz in einem ersten Schritt die Grundlage für eine regelmäßige vertiefte Berichtslegung über die Kriminalitätsslage in Deutschland schaffen, wodurch alle zwei Jahre ein umfassender Bericht erstellt wird, der die polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistiken unter Beteiligung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft durch einen Periodischen Sicherheitsbericht ergänzt und einordnet.

Wissenschaft und Zivilgesellschaft

Konkrete Ausführungen zu den unbestimmten Begriffen wie „Wissenschaft und Zivilgesellschaft“ werden nicht gemacht und sind mithin weit interpretierbar. Gleiches gilt für den Kernauftrag des Gesetzes, wonach der Periodische Sicherheitsbericht „Entscheidungsgrundlagen für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik liefert sowie der „fortlaufenden Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen in einem für die Grundrechte besonders sensiblen Bereich“ dient und „die PKS mit geeigneten wissenschaftlichen Ansätzen und Analysen ergänzt“.

Dieser Kernauftrag des Periodischen Sicherheitsberichts scheint hiesiger Einschätzung nach von hohem Argwohn gegenüber den polizeilichen Kriminalstatistiken sowie den notwendigen Kriminalitätsbekämpfungsstrategien geprägt zu sein. So ließen sich beispielsweise fachkundige Sicherheitsexperten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft einer jeweils genehmen politischen Orientierung zuordnen, womit die „Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit“ des Periodischen Sicherheitsberichts infrage zu stellen wären. In diesem Zusammenhang kann hier auch in der „Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken“ eine geringe Neutralitätsbetonte Aufgabenwahrnehmung von Fachkundigen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft gesehen werden. Der Kernauftrag des Periodischen Sicherheitsberichts wird daher als angreifbar und in der Sache nicht weiterführend gesehen.

Verwaltungstechnisches Ablaufverfahren

Dies vor allem aufgrund der vielfachen Unklarheiten bzw. fehlenden Aussagen zu einer potenziellen Trägerschaft sowie Federführung des Rechtskonstrukts. In welchem Maße und auf welchen ministeriellen bzw. verwaltungstechnischen Ebenen das gesamte Rechtskonstrukt des Periodischen Sicherheitsberichts einzubinden ist, darüber lassen sich keine Erklärungsansätze finden. Nicht hinreichend transparent ist ebenso die unter VII. der Begründung aufgeführte Formulierung, wonach „Eine Befristung (...) nicht vorgesehen (ist und) das einzurichtende Berichtswesen (...) für unbestimmte Zeit benötigt (wird). Und schließlich kann der gemäß § 2 des Entwurfs enthaltene Aussage, dass „Die Zuständigkeit des Bundeskriminalamts im Bereich der Kriminalstatistik gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 2 des Bundeskriminalamtgesetzes ... unberührt bleibt“ dem BKAG nicht zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund zeigt sich bereits an dieser Stelle, dass dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden sollte.

1.1 Notwendigkeit eines neuen PSB, Bedarfserhebung

Gleichwohl wäre die grundsätzliche Frage nach der Notwendigkeit für die Wiedereinführung eines Periodischen Sicherheitsberichts zu stellen. Einer solchen wie im Gesetzentwurf enthaltenen expliziten Grundlage bedarf es allerdings nicht, da „eine regelmäßige vertiefte Berichtslegung über die Kriminalitätslage in Deutschland“ längst zum standardisierten Instrumentarium polizeilicher Lagebeurteilungen gehört und ereignisunabhängig sowie anlassbezogen vom Aufgabenkatalog polizeilicher Führungsstäbe erfasst wird. Die umfassende Berichtslegung ist ohne die im Gesetzentwurf vorgesehene zweijährige Intervallregelung dauerhafter Bestandteil polizeilicher Lagebeurteilungen, die in die polizeilichen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken einfließen. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Begründung ist insoweit ohne Bestand.

Aussagekraft von Strafrechtspflegestatistiken

Inwieweit „in einem nächsten Schritt“ die infrage stehende „Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken durch eine weitere bundesgesetzliche Grundlage“ zu verbessern ist, wird hier mangels näherer Darlegung nicht erkannt.

- Statistik "Abgeurteilte/Verurteilte im Strafverfahren"
- Statistik "Personen mit Untersuchungshaft"
- Statistik "Wegen Verbrechen und Vergehen verurteilte Deutsche"
- Statistik "Verurteilte" nach Straftaten
- Statistik "Ausländische Verurteilte"
- Vollständige Strafverfolgungsstatistik zum Download.

Soweit es in der Sache um die vorstehend vom Bundesamt für Justiz geführten Statistiken geht, fehlen hierüber nähere Ausführungen zu der „bundesgesetzlichen Grundlage“. Dem Aspekt fehlt mithin jede Aussagekraft für die Notwendigkeit des Kriminalitätsstatistikgesetzes, was insbesondere die Komplexität der ministeriellen Mehrfachzuständigkeit von Innen- und Justizministerium im Rahmen der notwendigen Gesetzgebungsverfahren und verwaltungstechnischen Vereinbarungen betrifft. Der Ansatz wird hier insoweit nicht mitgetragen.

2. Iststand der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung - Stellung und Aufgaben des Bundeskriminalamtes (BKA)

Im Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) sind unter anderem die Aufgaben und Befugnisse des BKA geregelt. In erster Linie ist das BKA die Informations- und Kommunikationszentrale der deutschen Polizei (BKA). Unter Außerachtlassung der vielschichtigen polizeilichen Aufgaben des Bundeskriminalamtes und der sechzehn Länderkriminalämter (LKÄ), die in Breite und Tiefe eine umfängliche nationale sowie internationale Kriminalitätsbekämpfung durchführen, werden die nachfolgenden Kernaufgaben des BKA im Gesetzentwurf des KStatG nicht bzw. nicht hinreichend erwähnt, wie beispielsweise die Kriminalistisch-Kriminologische Polizeiforschung.

Kriminalistisch-Kriminologische Polizeiforschung

- Forschungs- und Beratungsstelle Terrorismus/Extremismus
- Forschungs- und Beratungsstelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Dunkelfeldforschung
- Forschungs- und Beratungsstelle Cybercrime
- Forschungs- und Beratungsstelle Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und
- Kriminalprävention.

Damit ergibt sich aus dem Gesetzentwurf zumindest für die Hauptanwenderbereiche von Politik und Polizei eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft. So zeigt sich unter ganzheitlicher Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs durchgängig sehr deutlich, dass die große Zielrichtung des Gesetzes in einer weitgehenden Einbindung externer wissenschaftlicher Analysetätigkeiten in staatliche Ermittlungs- und Strafakten liegt und diese nur auf einen mittelbaren Rückfluss auf die Anwenderbereiche abzielen.

„Explizite gesetzliche Grundlage“

Die in diesem Zusammenhang für erforderlich angesehene „explizite gesetzliche Grundlage“, die für die „Verstetigung sowie gleichbleibende Detailschärfe“ der wissenschaftlichen Analysetätigkeit geboten erscheint, wird hier in keinem Punkt für notwendig erachtet.

So wie bisher für die statistische Erhebung der Polizeien von personen- und sachbezogenen Daten das BKAG sowie länderspezifische Polizei- und Datenschutzgesetze rechtsstaatlich begründet sind, bedarf es aus gegenwärtiger Sicht für derartige statistische Erhebungen keiner weiteren Bundes- bzw. Ländergesetzgebung. Gleiches gilt für die spezialgesetzliche Kriminalitätsbekämpfung der Bundes- und Länderpolizeien. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen politischen Zielsetzungen sowie Regelungsinhalte sind für die direkten Anwenderbereiche von Politik und Polizei – speziell vor dem Hintergrund des polizeilichen Verbundnetzes Innere Sicherheit - ohne jeden Mehrwert und insgesamt abzulehnen.

3. Polizeiliches Verbundnetz Innere Sicherheit

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Vor diesem Hintergrund muss mit Blick auf den Gesetzentwurf gesehen werden, dass die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der föderalen Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik überaus komplex in der Kriminalitätsbekämpfung vernetzt sind. Insbesondere betrifft dies die speziellen sowie ganzheitlichen Sicherheitsbeurteilungen für Entscheidungs- und Mandatsträger der Politik. Im Zentrum von Informations- und Kommunikationsprozessen sowie Lagebeurteilungen stehen auf der Basis vertikaler Anordnungs Kompetenzen u.a.

- die ständige Konferenz der Innenminister mit sechs Arbeitskreisen
- das Bundeskriminalamt, die Bundes- und Landespolizeiamter, die Landekriminalämter sowie
- die Verfassungsschutzämter und die Hochschule der Polizei.

Auf der Grundlage eines derartigen großflächigen Verbundnetzes, welches die regionalen und nationalen Lagefelder mit den internationalen Verbrechensbekämpfungsstrukturen verknüpft, ist die im Gesetzentwurf enthaltene Zielsetzung einer fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätssituation und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik in jeder Hinsicht entbehrlich.

Kostenansatz für generellen Erfüllungsaufwand

Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein solches Gesetz entgegen des angenommenen geringen Erfüllungsaufwands einen erheblichen Kosten- und personellen Mehraufwand erfordert. Dies trifft besonders für den geschätzten Erfüllungsaufwand von rd. 2 Mio/p.a. für die „Einbindung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft sowie zusätzliche Honorar- und Reisekosten bzw. Aufwandsentschädigungen zu, deren Summe hier als viel zu gering bewertet wird. Völlig unbestimmt

sind hierbei im Übrigen die Begriffe „Wissenschaft und Zivilgesellschaft“, die keine hinreichende Auslegung erfahren und letztlich weit interpretierbar sind.

Kostenansatz für Erfüllungsaufwand von Verwaltung und Polizeibehörden ...

Als gänzlich falsch und zu gering bewertet wird hiesiger Auffassung nach der unter Punkt E.3 des Gesetzentwurfs angedachte Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und Polizeibehörden des Bundes bzw. für weitere Bundes- und Landesverwaltungsbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Völlig außer Acht gelassen werden dabei insbesondere Mehraufwendungen für neu auszubildende Dienstkräfte, die in einem „unbefristeten Periodischen Sicherheitsbericht“ eingebunden wären. Zusätzlich wären erhebliche sächliche Mittel für die jeweils neu zu bildenden Aufbau- und Ablauforganisationen eines neuen Verwaltungsapparats bereitzustellen.

Verlaufsstatistik und Vergleichbarkeit

Zumindest gleichermaßen Personal- und Kostenintensiv muss hiesiger Einschätzung nach der gemäß § 4 des Gesetzentwurfs enthaltenen Zielrichtung beigemessen werden, wenn „der Periodische Sicherheitsbericht im Sinne einer zukünftig anzustrebenden Verlaufsstatistik und der Vergleichbarkeit mit entsprechenden statistischen Erfassungssystemen der Strafrechtspflege auch Erkenntnisse aus den Personenstatistiken der Strafrechtspflege, den Strafverfolgungsstatistiken, den Bewährungshilfestatistiken, den Strafvollzugsstatistiken und den Maßregelvollzugsstatistiken berücksichtigt“.

Inwieweit sich derartige, eher großdimensionierte Vorhaben mit den eingeplanten bzw. zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mitteln für eine Fortführung des Periodischen Sicherheitsberichts realisieren ließen, wird hier stark bezweifelt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich aus dem 2.PSB keine weitreichenden Erkenntnisse für politische Mandats- und Entscheidungsträger sowie Polizeiführer der oberen Leitungsebenen ergeben haben.

4. Zwischenergebnis

Für die bestehenden Strukturen der inneren Sicherheit ist für Politik und Polizei durchgängig kein Mehrwert erkennbar. Das Gesetz ist generell abzulehnen. In seiner Gesamtheit könnte darin ein Programm für politisch orientierte Projektforschung gesehen werden, die dem Grunde nach längst von empirisch nachgewiesenen Delikten der **Kriminalphänomenologie** erfasst wird. Ohne Belang sind hierbei der zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode geschlossene Koalitionsvertrag zur Bedeutung von Dunkelfeldstudien und der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 12.07.2017 zur „Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys“, da beide Sachkomplexe von den Regierungsparteien programmatisch aufgegriffen worden sind. Teilergebnisse sind in diesem Jahr zu erwarten.

4.1 Optimierungspotenziale zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Unter sicherheitsrelevanten Aspekten werden hier ergänzend zur PKS gezielte Schwerpunktaktionen zur Bekämpfung bundesweit aufkommender und sich verfestigendere Deliktsformen der organisierten Kriminalität angeraten. Im Vordergrund sollten hierbei im Benehmen mit dem BKA und unter Federführung örtlicher Leitungsstellen der Polizei behördenübergreifende Einsatzformen stehen, die schwerpunktmäßig auf regionale Brennpunktszenarien der Schwer- und Schwerstkriminalität ausgerichtet sind. Mit derartigen strategischen Maßnahmen- und Kräfteansätzen können entgegen bisheriger Einsatzformen von Polizei und BOS, die sich bisher überwiegend als isolierte Bekämpfungsansätze gegen lokale Kriminalitätsdeliktebereiche darstellten, weit umfänglichere sowie gezieltere Einsätze gegen Brennpunktbereiche der Kriminalität durchgeführt werden. Dies speziell unter Berücksichtigung von sich äußerst rasch wandelnden modi operandi bei den Tatbegehungsweisen sowie den immer dichter werdenden Kommunikationsnetzen der mafiaähnlichen Strukturen in der grenzübergreifenden Kriminalität.

Sicherheitsfaktoren „Zeit und Digitale Vernetzung“

Hierbei gewinnen die Sicherheitsfaktoren „Zeit und Digitale Vernetzung“ für die europäischen Polizeibehörden eine bisher nie dagewesene Bedeutung. Die noch weitgehend zu verzeichnende Verlangsamung im verwaltungstechnischen Ablauf von Erkenntnisgewinnung, Auswertung, Beurteilung und zielgerichtete Unterrichtung der beteiligten Stellen bedarf einer zwingenden konzeptionellen Anpassung an die nahezu explosionsartige Entwicklung von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, die auf der Täterseite im Bereich der Schwerstkriminalität unmittelbar zur Anwendung kommen.

Anders als in bisherigen Einsatzverläufen von Polizei und BOS könnten für derartige länder- und staatsenübergreifende Verbundeinsätze entsprechende konzeptionelle Aufbau- und Ablauforganisationen in den federführenden Ländern sowie dem BKA eingerichtet werden. Im Ergebnis ließen sich die aus den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auf kurzen Informations- und Kommunikationswegen der Polizeien von unten nach oben und umgekehrt in die direkten Anwenderbereiche der Polizei- und Sicherheitsbehörden steuern. Im Kern steht mithin der enorme Zeitgewinn und rasche Zugriff auf einsatzrelevante Erkenntnisse mit der Maßgabe, eine dichtere und verlässlichere strategisch-taktische Konzeption für künftige behördenübergreifende Verbundeinsätze planen zu können.

Anstelle der umfänglichen Personal- und Mittelkosten, die für den geforderten Periodischen Sicherheitsbericht in Betracht zu ziehen wären, wird angeraten, diese Mittel in den personellen und digitalen Ausbau spezialisierter Sicherheitsbehörden zu stecken. Im Fokus von länderübergreifenden Verbundeinsätzen von Polizei und BOS sollten vorrangig Aktionspläne gegen die nachfolgend aufgeführten Kriminalitätsphänome stehen:

- Clan-Kriminalität mit allen typischen Deliktsformen
- Bekämpfung islamistisch-terroristischer Bedrohungsszenarien
- Links- und rechtsextremistische Deliktsbereiche

- Menschenhandel und Prostitutionskriminalität
- Beschaffungskriminalität und Drogenhandel
- Sexueller Missbrauch von Kindern (Pädophilie-Delikte)
- Illegale Beschäftigung mit Schwerpunkt im Bau-, Gaststätten- und Landwirtschaftsgewerbe
- Grenzüberschreitende Delikte nach zollrechtlichen Bestimmungen
- Schleuserkriminalität, Verstöße nach dem AuslG pp und
- Entwicklung eines „Muster Polizeigesetzes.“

5. „Dunkelfeld-Opferbefragungen“ - Drucksache 19/5894

Eine andere Bewertung kommt dem Antrag der Fraktion der Grünen gemäß Drucksache 19/5894 vom 20.11.2018 zu, in dem der Bundestag „Aussagekräftige Dunkelfeld-Opferbefragungen“ beschließen wolle. Ausgangspunkt des Antrags bilden im Sinne des Antragstellers hierbei die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als eine wichtige Grundlage, die durch Dunkelfeld-Opferbefragungen gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz zur **„Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys“ vom 12.07.2017** zu ergänzen sind.

Wie in der Problemstellung zum Gesetzentwurf PSB enthalten, stützt sich der Antrag in seiner Begründung im Kern auch hier darauf, dass die „Politik zur Entwicklung von wirksamen Konzepten zur Kriminalitätsbekämpfung eine verlässliche, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage benötigt, die über die bloße Analyse der Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistiken hinausgeht“. Darüber hinaus stützt sich der Antrag in weiten Teilen auf Empfehlungen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten **Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)**, die der Rat zum Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ abgegeben hat. Inwieweit der Antrag anstelle des ggf. abgelehnten Gesetzentwurfs über die Wiedereinführung eines PSB zu verstehen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls enthalten Antrag und Gesetzentwurf nahezu deckungsgleich die gleichen Intentionen sowie sachbezogenen Begründungen, was beispielsweise § 3 des Gesetzentwurfs zu Bevölkerungsbefragungen betrifft.

§ 3 Bevölkerungsbefragungen

(1) *Repräsentative Befragungen der Bevölkerung zur Aufklärung des sogenannten Dunkelfelds (Bevölkerungsbefragungen) sind ein mögliches Mittel, zusätzliche Erkenntnisse zur Kriminalitätslage zu gewinnen.*

*Der Periodische Sicherheitsbericht soll zu allen behandelten Kriminalitätsfeldern, soweit möglich, auch die **Ergebnisse durchgeführter repräsentativer Bevölkerungsbefragungen** als Ergänzung der polizeilichen Fallzahlen darstellen.*

(2) *Durchgeführte Bevölkerungsbefragungen sollen in der Regel **spätestens alle fünf Jahre** wiederholt werden, wobei, soweit möglich, eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse anzustreben ist.*

5.1 Dunkelfeldforschung des BKA

Unberücksichtigt bleiben im Gesetzentwurf und dem in Rede stehenden Antrag indes die zum Aufgabengebiet des BKA gehörenden Prozesse der Dunkelfeldforschung. So findet zum Beispiel die zentrale Aufgabe der „Forschungs- und Beratungsstelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Dunkelfeldforschung“ keine Erwähnung (BKAG § 2 Abs. 6 Nr. 2), worunter kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zur Beobachtung und Entwicklung der Kriminalität zu verstehen sind.

Gerade darüber wäre aber auf verwertbare Erkenntnisse aus den vorgesehenen wissenschaftlichen Forschungsvorhaben für die praktische Anwendbarkeit von Polizei und den verschiedenen BOS-Stellen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind vom BKA „Forschungsprojekte zum kriminalstatistischen Dunkelfeld, zum Anzeigeverhalten und zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, zur Akzeptanz der Polizei und zur Kriminalitätsbewertung durch die Bevölkerung durchzuführen“, was dem Grunde nach auch den Kernbestand des Antrages betrifft.

Ungeachtet der vom Antragsteller für die Politik angestrebten verlässlichen, in regelmäßigen Abständen aktualisierten Bestandsaufnahme der Kriminalitätsslage stellt sich vor dem Hintergrund des o.a. gesetzlichen Auftrages für das BKA insgesamt die Frage nach der Notwendigkeit von weiteren Dunkelfeld-Opferbefragungen durch wissenschaftliche Untersuchungen von externen Forschungsgruppen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vielfachen aus den wissenschaftlichen Studien gewonnenen Erkenntnisse bislang in nur ganz geringem Maße in die sicherheitspolizeilichen Grundsatzüberlegungen der Ministerien und obersten Polizeistellen eingeflossen sind.

5.2 Verwertbarkeit von wissenschaftlichen Studien für die polizeiliche Anwenderbene

Eine unmittelbare Verwendung der sehr vielschichtig analysierten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind aus hiesiger Sicht bisher nur marginal bzw. überhaupt nicht in polizeiliche Lagebeurteilungen von länderübergreifenden Großlagen der Polizei eingeflossen, wie beispielsweise beim G20-Gipfel in Hamburg von 2017, den schrecklichen Veranstaltungsverlauf anlässlich der Duisburger Love Parade von 2010, den Massenprotesten im Zuge der Rodung des Hambacher Forst's von 2017/8 oder den extremistischen Rechts-Links-Gewaltaktivitäten und Aufmärschen.

Und selbst im Zuge des islamistischen Terroranschlags vom 19. Dezember 2018 auf dem Berliner Weihnachtsmarkt durch Anis Amri waren keine verwertbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. Einschätzungen zur angespannten islamistischen Bedrohungslage erkennbar. Wissenschaftlichen Gutachten wird hier nicht die Wertschätzung abgesprochen. Doch für eine unmittelbare bzw. mittelbare Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse für ganzheitliche Beurteilungen von komplexen länder- und staatenübergreifenden Einsatzszenarien sind sie ungeeignet.

5.2.1 Schwerpunkt Terrorismusbekämpfung

Sicherheitspolitisch anders zu bewerten sind die insgesamt 70 Bundesgesetze, Verordnungen und Ausführungsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung, die sukzessive seit 2001 mit Stand vom 07.02.2018 erlassen wurden. In welchem Maße dabei der Bundesgesetzgeber auf etwaige von den Forschungsinstituten gewonnener Erkenntnisse zurückgreifen konnte, sei dahingestellt. Gleichwohl wurden die wesentlichen gesetzlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der Sicherheitsbehörden mit Blick auf die veränderten islamistischen Terrorismusaktivitäten novelliert oder gänzlich neu gefasst. Hierzu gehören insbesondere die Terrorismusbekämpfungsgesetze (TBG, TBEG, BVerfSchÄndG2012 und BKAG), mit denen vor allem die Aufgaben und Befugnisse des BfV und des BKA erweitert wurden. Gleichzeitig wurde eine engere Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit den Polizeibehörden geschaffen.

So zeigt sich aus Sicht von höheren Führungskräften der obersten polizeilichen Leitungsebenen unter sicherheitsrelevanten Aspekten, dass die gegenwärtigen Lagefelder der inneren Sicherheit sich ausschließlich in einem fließenden Prozess befinden, der nur unter ganzheitlichen rechtlichen, personellen und technisch-organisatorischen Sicherheitsfaktoren bewertet werden kann. Im Kern von derartigen länderübergreifenden Sicherheitsstrategien kommt es hierbei vor allem darauf an, auf gesicherte Korrespondenzlinien unter den tangierten Sicherheitsbehörden für eine größtmögliche gemeinsame Auswertung der unterschiedlichen Lagekenntnisse zurückgreifen zu können. Breitgefächerte, von externen Forschungsstellen auf mehreren Hundert Seiten niedergeschriebene wissenschaftliche Erkenntnisse verlieren in diesem Zusammenhang ihre Aussagekraft und damit den Mehrwert für die Anwendersebenen von Polizei und BOS.

Gemeinsames Terrorismus Abwehrzentrum“ (GTAZ)

Unter diesen Gesichtspunkten kommt dem im Dezember 2004 aufgestellten „Gemeinsamen Terrorismus Abwehrzentrum“ (GTAZ) eine herausragende Bedeutung in der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus zu, wo keinerlei wissenschaftliche Unterstützung durch Projekte der Dunkelfeld-Opferbefragung zu verzeichnen war. Das GTAZ kann als eine gehobene Stabsstelle im BKA mit einer gemeinsamen Kooperations- und Kommunikationsplattform von 40 nationalen Behörden aus dem Bereich der Inneren Sicherheit gesehen werden.

Soweit das Aufgabenspektrum des GTAZ und das des Periodischen Sicherheitsberichts (PSB) irgendwie in Relation gesetzt werden kann, kommt dem GTAZ eine ungleich höhere Bedeutung zu, was speziell generalpräventive strategisch-taktische Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung betrifft. Deutlich abgesetzt sind hierzu indes die flächendeckenden Opferbefragungen von 40.000 bis 100.000 Personen zu sehen, wo es überwiegend um die Aufhellung von Dunkelfelddelikten der kleinen und mittleren Kriminalität geht. Gleichwohl dürfte der Mittel-Kostenansatz für das Programm der Dunkelfeld-Befragungen erheblich über den des GTAZ liegen, womit sich unter ökonomischen Evidenzkriterien die generelle Frage nach der Notwendigkeit von derartig zeit- und personalintensiven Dunkelfeld-Opferbefragungen stellt. Dies umso mehr, da mit verwertbaren Ergebnissen aus den wissenschaftlichen Forschungsreihen regelmäßig erst nach zwei

bis drei Jahren zu rechnen ist und sich in dieser Zeitspanne geopolitische Konstellationen im Bund und den Ländern sowie kriminalpolizeiliche Lagebilder erheblich verändert haben können. Unter polizeipraktischen Erwägungen sind Aussagen zur Dunkelfeldproblematik für die strategische Leitungsebene der Polizei dann ohnehin entbehrlich, wenn beispielsweise „Aussagen zum erschweren Diebstahl gemacht werden, wonach diese Deliktsform in den letzten Jahren markant zurückgegangen ist, und die Häufigkeitszahl von 3.143,7/1993 auf 1.589,7/2007 zurückgegangen ist (2,PSB)“.

5.3 Forschungsprojekte und Bundeslagebilder des BKA

Im Gegensatz zu den angestrebten wissenschaftlichen Forschungsreihen der Grünen wird hier auf die laufenden Forschungsprojekte des BKA verwiesen, wo beispielsweise hochbrisante Staatenübergreifende kriminalistische Phänomenbereiche im Kontext mit benachbarten europäischen Sicherheitsbehörden untersucht werden, wie u.a.:

- Phänomenbereich Wirtschaftskriminalität und Innentäter
- Kriminelle Strukturen auf illegalen Online-Plattformen und
- Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung.

Ähnliches gilt für die Bundeslagebilder des BKA, die, wie im Falle der **Organisierten Kriminalität** vom BKA auf Grundlage der im Mai 1990 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/Polizei entwickelten Arbeitsdefinition in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, dem Zollkriminalamt und dem Bundespolizeipräsidium erstellt werden. Auch für das Bundeslagebild **Cybercrime** werden als Grundlage zunächst die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) herangezogen. Zur intensiven Bewertung des Hellfeldes kooperiert das BKA mit dem „German Competence Centre against Cyber Crime e.V.“ (G4C). Und gleiches gilt für das Bundeslagebild **Menschenhandel und Ausbeutung**, wo die in den Landeskriminalämtern und der Bundespolizei abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zu einem Gesamtlagebild zusammengefasst werden.

Bei den hier nur beispielhaft erwähnten Fällen der Schwer- und schwerstkriminellen zeigt sich, dass die personellen und sächlichen Mittel im BKA und den sonstigen BOS-Stellen hinreichend in der Lage sind, die Kriminalitätslagebilder für die politischen und polizeilichen Leitungsebenen transparent darzustellen. Soweit erforderlich, bleibt es Politik und Polizei unbenommen, in Einzelfällen wissenschaftlichen Sachverstand für ganzheitliche Analysen einzuholen.

Europäischer Handlungsspielraum – Einheitliches Polizeigesetz der Länder

Überdies finden rein nationale Dunkelfeldforschungen bzw. Opferbefragungen auch in den zunehmend verzweigten und miteinander verwobenen europäischen Sicherheitslagen ihre Grenzen, was sehr deutlich im Zuge von zwei unabhängigen Gutachten zum Anis Amri Komplex zum Ausdruck kam. Allein vor diesem Hintergrund kommt es für politische Sicherheitserwägungen vorrangig darauf an, zunächst die Polizeigesetze der Länder zu harmonisieren und ein einheitliches Polizeigesetz zu schaffen, was derzeit noch immer durch die föderale Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik gebremst wird.

Bundes- und Landesgesetzgebung, externe Datenerhebung

Darüber hinaus stößt der Antrag unter rechtlichen Gesichtspunkten an seine Grenzen. Nach Maßgabe der Antragsteller „fordert der Bundestag die Bundesregierung dazu auf, neben der Beachtung von methodisch-wissenschaftlichen Standards bei der Umfrageforschung einschlägige Persönlichkeitsrechte der Befragten zu wahren. Dem Sinn des Antrags zufolge könnte die Bundesregierung dazu nur auf Empfehlungen der Opferbefragungen abstellen, ohne dabei die Hoheitskompetenz der Länder zu tangieren. In der Praxis würde dies zwar so umgesetzt werden können, dennoch würden diverse Regelungsinhalte der Opferbefragungen in den faktischen Kompetenzbereich der Länder fallen. Ansonsten würde das von der Bundesregierung initiierte Konstrukt der Opferbefragung auf eine größere verwaltungsgestreckte Datenerhebung hinauslaufen, die dem Grunde nach nur durch externe Forschungs- und Wissenschaftsinstitute zu leisten wäre. Damit wäre aber, wie im Falle des Gesetzesentwurfs eine kostenintensive Bereitstellung von technischen, personellen und organisatorischen Mitteln erforderlich, über die im Antrag keine Angaben gemacht werden.

Unter diesem Aspekt wird hier insbesondere auch der unter Punkt 6 des Antrags gestellte „Grundsatz“ infrage gestellt, wonach „Wissenschaft und Forschung in Form eines wissenschaftlichen Beirats bei der Planung und Auswertung der Befragungen beteiligt werden sollen, um sicherzustellen, dass wissenschaftliche Standards und neuere Erkenntnisse der Grundlagenforschung hinreichend Beachtung finden. Und ebenso sollte ein rechtskonformes Forschungsdatenmanagement die Nachnutzung der Befragungsdaten durch unabhängige Wissenschaftler ermöglicht werden“. In der Sache kann diesem zweigeteilten Grundsatz nicht zugestimmt werden, da - wie im Falle des Gesetzesentwurfs - ein größerer Verwaltungsapparat neben den bestehenden Organisationsstellen von Polizei und BOS in verselbständigter Form entstehen würde. Ein behördlicher Einfluss- und die Steuerungsmöglichkeit auf ein solches „Forschungsdatenmanagement“ sowie die Rechtsstellung und personelle Besetzung des „Wissenschaftlichen Beirats“ werden im Antrag nicht erläutert. Die in Punkt 6 des Antrags enthaltenen unbestimmten „Grundsätze“, wie

- Wissenschaftlicher Beirat, wissenschaftliche Standards
- Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung
- Rechtskonformes Forschungsdatenmanagement
- Nachnutzung von Befragungsdaten
- Unabhängige Wissenschaftler

spiegeln eine äußerst einseitig ausgerichtete politische Zielrichtung der Dunkelfeld-Opferbefragung wider, der in ihrer Gesamtheit, auch aufgrund fehlender Kosteneinschätzungen, nicht zugestimmt werden kann.

Negativbewertung der Polizei

Vor diesem Hintergrund kann auch Punkt 4 des Antrags nicht zugestimmt werden, wonach die Befragungen von unabhängiger Seite durchgeführt werden sollte. Stellen wie die Polizei, die dem **Legalitätsprinzip** unterliegen, sollten grundsätzlich nicht die Befragungen durchführen, da dies die Erhebung belastbarer Daten beeinträchtigen würde. In diesem Grundsatz muss u.a. von einer einseitigen Negativbewertung der Polizei ausgegangen werden, die nicht nur der allgemeinen Wertschätzung der Polizei in der Öffentlichkeit widerspricht, sondern gleichermaßen das vorhandene Vertrauensverhältnis „Polizei und Bürger“ untergräbt.

Und schließlich können die angedachten kontinuierlichen Befragungen auf der „**Face to Face** – Basis“ unter den hohen zu erwartenden Personal- und Sachmittelkosten sowie des damit verbundenen enorm langen Zeiteinsatzes nicht gutgeheißen werden. Hieran ändert auch nichts, dass die Befragung bereits beim „Crime Survey“ in England und Wales praktiziert wurde.

5.4 Machbarkeit und Ziel der Dunkelfeldforschung des BKA

Ziel der Dunkelfeldforschung des BKA ist es, Erkenntnisse über das Gesamtaufkommen bestimmter Straftaten einschließlich des sogenannten (relativen) Dunkelfelds, also den bei der Polizei nicht bekannten Straftaten, zu gewinnen. Soweit es um den Stellenwert der klassischen Datenerhebung durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) geht, sind zunächst die systembezogenen Lücken der PKS unbestritten. So werden in der PKS nur die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, wie Opfer oder Tatverdächtige erfasst.

Nicht enthalten in der Hellfeldstatistik der PKS sind indes Zahlen und Bewertungen zu

- Staatsschutzdelikten (Politisch motivierte Kriminalität - PKM)
- Verkehrsdelikten und Ordnungswidrigkeiten
- Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) sowie
- Straftaten, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Und längst hinlänglich erforscht sind zudem Einflussfaktoren, die sich auf die Entwicklung von polizeilichen Statistiken auswirken, worunter insbesondere das Anzeigeverhalten, veränderte Rechtsnormen, Deliktstruktur, sozialpolitische Veränderungen von kriminalitätsbelasteten Räumen, Polizeiliche Kontrolldelikte, Kriminalitätsentwicklung verschiedener Bevölkerungsgruppen und Regionen sowie Veränderungen in den statistischen Erhebungen, wie der Echttatverdächtigenzählung gehören.

Die Daten des Hellfeldes geben insoweit nur einen Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit wider. Und zudem ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil des Dunkelfeldes weder der Polizei noch der Wissenschaft und Forschung zugänglich ist, da die Beteiligten sich nicht zu erkennen geben oder aber von der strafrechtlichen Relevanz des Geschehens nichts wissen bzw. die Tathandlung als solche überhaupt nicht bemerkt haben.

Wie derzeit überwiegend in Wissenschaft und Forschung praktiziert, erfolgt auch beim BKA die Dunkelfeldforschung auf der Basis von sogenannten Opferbefragungen. Hierfür wird eine repräsentative Stichprobe von Bürgern zu ihren Opfererlebnissen, dem Anzeigeverhalten sowie verschiedenen kriminalitätsbezogenen Einstellungen, wie z.B. der Kriminalitätsfurcht oder dem Vertrauen in die Polizei, befragt. Die Ergebnisse werden mit Hilfe statistischer Methoden auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet (BKA)“. Andere Methoden der Dunkelfeldforschung, wie experimentelle oder teilnehmende Beobachtung, Befragung zu Opfererfahrungen (Opferbefragung), Befragung zu eigenen Tathandlungen (Täterbefragung) oder Befragung zu wahrgenommenen Straftaten (Informantenbefragung) finden beim BKA derzeit keine Anwendung.

5.4.1 Kriminalistisches Institut des BKA - Deutscher Viktimisierungssurvey 2017

Ungeachtet der in obigen Drucksachen enthaltenen Ziele und Forderungen nach einer verstärkten Einbeziehung von wissenschaftlich gewonnenen Erkenntnissen aus der Dunkelfeld-Opferbefragung in die politischen Entscheidungsebenen „wird vom Kriminalistischen Institut des BKA eine wissenschaftliche Sicherheitsstudie zur „Lebenssituation und Sicherheit in Deutschland“ durchgeführt, die über die obigen Forderungen der Grünen hinausgeht. In der Studie geht es um verschiedene Aspekte des Alltags wie Wohnen, Sicherheit und Zufriedenheit. Ziel der Erhebung ist es, herauszufinden, wie häufig die Bürger Opfer von Straftaten werden, wie sicher sie sich fühlen, wie sie die Arbeit von Polizei und Justiz bewerten, und wie all dies mit ihrer Lebenssituation zusammenhängt (BKA). Dabei handelt es sich um die Wiederholung einer Befragung, die 2012 als Teil des Projekts "Barometer Sicherheit in Deutschland" durchgeführt wurde.

Die aktuelle Befragung wird im Rahmen des Forschungsprojekts "Deutscher Viktimisierungssurvey 2017" im Zuge der Regierungsstrategie "Gut leben in Deutschland" durchgeführt und durch den Fonds für die Innere Sicherheit der Europäischen Union gefördert (BKA)“. Insgesamt werden vom 10.07.2017 bis voraussichtlich 13.01.2018 rd. 31.000 Bürger ab 16 Jahren sowie 1.000 Bürger mit türkischem Migrationshintergrund befragt. Die Kontaktierung erfolgt über zufällig generierte Mobil- und Festnetznummern (30.000). Für die Erhebungsmethode sind Computergestützte telefonische Interviews vorgesehen. Unter der Leitung des BKA ist die Firma Infas (Bonn) mit der Umsetzung des Projekts beauftragt. Erste Ergebnisse der Studie werden in der ersten Hälfte des Jahres 2019 - nach entsprechender Veröffentlichung auf ministerieller Ebene – erwartet.

6. Schlussbemerkung und Fazit

Vor dem Hintergrund der hier bewerteten Positionen zum Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/2000 und dem Antrag BT-Drucksache 19/5894 zeigt sich insbesondere mit Blick auf die Machbarkeit und Umsetzung des in Rede stehenden Gesetzentwurfs und des obigen Antrags zur Dunkelfeld-Opferbefragung, keine bzw. allenfalls eine marginale Aussagekraft für die Leitungsebenen von Polizei und BOS für die Kriminalitätsbekämpfung. Unter dem Aspekt einer evidenzbasierten Kriminalprävention ist in den obigen Drucksachen keine hinreichende Aussagekraft zu den geschätzten Bewertungsfaktoren der Wirtschaftlichkeit und Kosten-Nutzen-Analyse erkennbar. Auf der Basis hiesiger Erfahrungswerte dürften die tatsächlichen Kosten für beide Projekte jedoch deutlich über die im Gesetzentwurf veranschlagten Kosten mit mindestens 2 Mio/p.a. liegen, was unter haushaltsrechtlichen Aspekten nicht vertretbar erscheint.

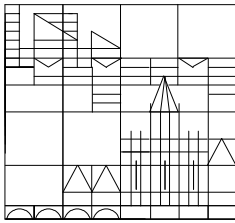
Ganz besonders stellt sich aber die Frage nach der substanziellen Notwendigkeit eines solchen Gesetzes und Antrags, wenn innerhalb des ministeriellen Strangs der Inneren Sicherheit und des BKA umfangreiche personelle sowie sächliche Mittel für die Durchführung von derartigen wissenschaftlichen Forschungsreihen zur Verfügung stehen.

Überdies leisten die im BKA und den Länderpolizeien gebildeten Stäbe hinreichende Arbeit bei der Analyse von regional- und kommunalbezogenen Kriminalitätsstrukturen, die über die jeweiligen Innenministerien und Gremien der Innenministerkonferenz auf relativ kurzen Wegen in die politischen Entscheidungsebenen der Bundesregierung einfließen. Zudem kann hier - bei aller respektvollen Würdigung der Drucksachen - die weitgehend sehr einseitige politische Intention in beiden Drucksachen nicht ausgeblendet werden, was sich für das ganze Projekt wenig zielführend darstellt.

Insgesamt wird nach hiesigen Erfahrungswerten und analytischer Beurteilung von nationalen sowie internationalen Gefährdungs- und Risikolagen deshalb insgesamt angeraten,

- beiden Projekten nicht zuzustimmen,
- frei werdende Mittel für die oben erwähnten Schwerpunktaktivitäten der Polizeien und BOS zu geben und
- die Dunkelfeldforschung weiterhin im BKA zu belassen sowie externe Wissenschaftler ggf. bedarfsorientiert im Wege von Interimbeauftragungen heranzuziehen.

ODr 14022019



Prof. em. Dr. iur. Wolfgang Heinz
ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Strafrecht
privat: Holdersteig 13
78465 Konstanz
Telefon: (0)7531/ 44509
eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)222 B - Teil 1

Konstanz, 14. Februar 2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
"Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und
ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik
(Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG)"
BT-Drs. 19/2000 vom 07.05.2018**

I. Vorbemerkung zum fachlichen Hintergrund der Stellungnahme des Verf.

Der Verfasser dieser Stellungnahme war wissenschaftliches Mitglied der beiden bisherigen Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung.

Er war Vorsitzender der 2007 vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzten Arbeitsgruppe "Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems", die in ihrem Bericht empfohlen hat, "auch künftig Periodische Sicherheitsberichte zu erstellen".¹

Der Verfasser ist einer der beiden Initiatoren und Verfasser des von zahlreichen Kollegen² und Fachverbänden unterstützten Aufrufs vom November 2017 "Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung zum 19. Deutschen Bundestag hinsichtlich einer unerlässlichen Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern" (**Anlage 1**), in der u.a. gefordert worden war "Ein Periodischer Sicherheitsbericht sollte in der 19. und in jeder weiteren Wahlperiode vorgelegt werden; für die Sicherung der »Periodizität« ist eine gesetzliche Grundlage unerlässlich". Ferner war angeregt worden: "Die Verbindung von Polizeilicher Kriminalstatistik und den Strafrechtspflegestatistiken zu einer Verlaufsstatistik wird mittelfristig angestrebt, zunächst jedoch durch eine Machbarkeitsstudie unter Beteiligung von Praxis und Wissenschaft hinsichtlich der Struktur der Daten sowie den zu harmonisierenden Einzelmerkmalen geprüft."

Auf der "Nutzerkonferenz" des BMJV am 8. Juni 2018 hat sich der Verfasser erneut für einen Periodischen Sicherheitsbericht eingesetzt.

-
- 1 RatSWD (Hrsg.): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland, Baden-Baden 2009, S. 31, 77 ff.
 - 2 Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind beide Geschlechter gleichermaßen.

Von daher ist es erwartungsgemäß, dass der Verfasser dieser Stellungnahme die Richtung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt, als "Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik" (§ 1 Abs. 1 Entwurf KStatG) eine "verlässliche, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage"³ zu erhalten und hierzu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Vorgeschlagen werden:

1. Die Bundesregierung solle mindestens alle zwei Jahre einen umfassenden "Bericht zur Kriminalitätslage in Deutschland" unter Beteiligung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft (Periodischer Sicherheitsbericht) vorlegen (§ 1 Entwurf KStatG).
2. Spätestens alle fünf Jahre sollen repräsentative Bevölkerungsbefragungen zur Aufklärung des sog. Dunkelfeldes durchgeführt werden, wobei, soweit möglich, eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse anzustreben ist (§ 3 Entwurf KStatG).
3. Angestrebt werden solle eine Verlaufsstatistik und eine Vergleichbarkeit der Erfassungssysteme der Strafrechtspflege (§ 4 Entwurf KStatG).

II. Zusammenhang mit der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD 2018

Der Antrag greift eine Koalitionsvereinbarung der jetzigen Regierungsparteien auf. "Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden. ... Um ein Gesamtbild der langfristigen Kriminalitätsentwicklung zu bekommen, streben wir eine zügige Aktualisierung des Periodischen Sicherheitsberichts an. Um die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken zu erhöhen, werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz schaffen. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollen langfristig zu einer Verlaufsstatistik zusammengeführt werden. Hierzu soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden."⁴

III. Stellungnahme zu § 1 des Entwurfs - "Periodischer Sicherheitsbericht"

1. Erkenntnisgewinn eines Periodischen Sicherheitsberichts gegenüber einer Analyse der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

Ein Sicherheitsbericht bildet für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik eine notwendige und durch nichts zu ersetzende Erkenntnisgrundlage. Er bringt gegenüber einer Analyse lediglich von Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) und der verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken einen nicht hoch genug einzuschätzenden Mehrwert.

- Kriminalstatistische Daten bedürfen der sachgerechten Interpretation. Dem trägt das Bundeskriminalamt (BKA) mit der Veröffentlichung der PKS in hohem Maße Rechnung. Denn diese - inzwischen in vier Bände aufgeteilten - Jahresberichte enthalten nicht nur die in Tabellen aufbereiteten Daten, sondern auch ausführliche Erläuterungen, Zeitreihen, grafische Veranschaulichungen und Interpretationsangebote.

3 BT-Drs. 19/2000, S. 1.

4 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 133.

- Das Statistische Bundesamt hat 1998 Ergebnisse der verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken in der Veröffentlichung "Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik" zusammengefasst. In der 2008 vorgelegten, 2011 und zuletzt 2015 in aktualisierter Auflage erschienenen Broschüre "Justiz auf einen Blick" wurden erstmals auch einzelne Ergebnisse aus Datenquellen aufgenommen, die außerhalb der statistischen Ämter geführt werden.

Gleichwohl blieben derartige Veröffentlichungen und Interpretationsangebote (fast ausnahmslos) auf die Daten der jeweiligen Statistik beschränkt. Insofern wurde mit den beiden bisherigen Periodischen Sicherheitsberichten 2001 und 2006, mit denen alte Forderungen der Wissenschaft aufgegriffen und umgesetzt wurden, ein neuartiger Weg der Berichterstattung beschritten. Mit ihnen wurde versucht, „ein möglichst umfassendes Bild der Kriminalitätslage zu erstellen, das Erkenntnisse aus den vorhandenen amtlichen Datensammlungen, insbesondere Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafrechtspflegestatistiken, erstmalig in einem Bericht zusammenfasst und zugleich mit Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität verknüpft.“⁵ Der Informationsgewinn dieser Sicherheitsberichte gegenüber den bisherigen, auch weiterhin unverzichtbaren Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken liegt vor allem in folgenden vier Punkten:

- Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken erfassen nur einen Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit. Durch die Einbeziehung von Daten aus anderen Datenquellen (z.B. Versicherungen, Todesursachenstatistik, Statistiken des Kraftfahrt-Bundesamtes) und von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen enthält der Sicherheitsbericht eine Zusammenschau und Bilanzierung des derzeitigen Wissensstandes auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit.
- Die in Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken vorherrschende tat- und täterorientierte Betrachtung wird in den Sicherheitsberichten ergänzt durch Opferdaten und Täter-Opfer-Konstellationen sowie durch Befunde zur „gefühlten Kriminalität“, insbesondere zur Kriminalitätsfurcht.
- Dargestellt werden nicht nur die "objektive" und die "subjektive" Seite der Kriminalität, sondern es werden auch die staatlichen Reaktionen hierauf sowie deren Effizienz berücksichtigt. Denn Verhinderung von Straftaten, sei es die des Ersttätters, sei es die des Rückfalltäters, ist der beste Opferschutz, den der Staat mit den Mitteln des Strafrechts leisten kann. Die Periodischen Sicherheitsberichte folgen dementsprechend in ihrem Aufbau einer Dreigliederung: Kriminalitätslage, strafrechtliche Sozialkontrolle, Prävention/Rückfall.
- Es werden Handlungsmöglichkeiten zur Vorbeugung oder Reduzierung von Kriminalität aufgezeigt, und zwar nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit außerstrafrechtlichen Mitteln. Denn vorbeugen ist allemal besser als bestrafen.

Eine Verpflichtung der Bundesregierung, derartige Berichte zu erstellen, besteht freilich nicht. Denn – im Unterschied zum Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutach-

5 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 (https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Erster_Periodischer_Sicherheitsbericht_doc.html), S. XIX.

tion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung - SachvRatG⁶ der zum „Kinder- und Jugendhilfebericht“⁷ – war Grundlage für die bisherigen Berichte lediglich die Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalition vom 20.10.1998: „Die neue Bundesregierung wird einen periodischen Sicherheitsbericht auf wissenschaftlicher Grundlage erstellen.“⁸ Mangels Verpflichtung konnte die Weiterführung des Sicherheitsberichts begründungslos eingestellt werden.

2. Gegenstand und Zielsetzung, Organisation, Periodizität und Verstetigung des Periodischen Sicherheitsberichts (PSB) gem. § 1 Entwurf KStatG

2.1 Gegenstand und Zielsetzung (§ 1 Entwurf KStatG)

§ 1 Entwurf KStatG nennt als Gegenstand des PSB die "Kriminalitätslage in Deutschland". Ziel soll sein, eine "Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik" zu liefern und die "fortlaufende Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen in einem für die Grundrechte besonders sensiblen Bereich" zu ermöglichen.

Diese Zielsetzung kann verkürzt werden auf "Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik und deren fortlaufende Überprüfung". Sie sollte freilich ergänzt werden um den Aspekt "Empfehlungen".

Allerdings geht der Entwurf für das mit dem Sicherheitsbericht beabsichtigte Ziel, eine "Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik" zu liefern, nicht weit genug. Denn ein Bericht nur "zur Kriminalitätslage in Deutschland" (§ 1 Abs. 1 Entwurf KStatG) ist für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik unzureichend. Sicherheitspolitik muss zwar die Tatsachen kennen, auf die politisch reagiert wird. Die Kriminalitätslage muss deshalb differenziert aufbereitet sein, Sicherheitspolitik ist dann aber die Prüfung und Entscheidung, auf welchen rechtlichen Wegen mit welchen rechtlichen Mitteln strafrechtlicher wie außerstrafrechtlicher Art (z.B. Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht usw.) der durch Kriminalität beeinträchtigte Rechtsgüterschutz verbessert werden soll. Eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik setzt voraus, dass Wissen vorhanden ist oder generiert wird, welche Wirkungen und welche möglichen unerwünschten/unbeabsichtigten Nebenfolgen die ergriffenen Maßnahmen haben. Schließlich wird Sicherheitspolitik auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung mit einbeziehen müssen. Deshalb sollte der Gegenstandsbereich eines Sicherheitsberichts beschrieben werden mit "Bericht zur objektiven und subjektiven kriminalitätsbezogenen Sicherheit in Deutschland, zu Kriminalprävention, insbesondere zur strafrechtlichen Sozialkontrolle und deren Effizienz."

Um das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, eine "Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik" zu liefern, zu erreichen, ist eine aktuelle, verlässliche und hinreichend aussagekräftige Datenlage erforderlich. Ein Sicherheitsbericht kann

6 Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 700-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 249 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

7 § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

8 Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die GRÜNEN, S. 34.

immer nur so gut sein, wie die Daten, auf die er sich stützen kann. An dieser Datenlage fehlt es aber (vgl. unten unter 3.1). Deshalb sollte zeitnah eine Strafrechtspflege-statistikgesetz verabschiedet werden, das die rechtliche Grundlage für bundeseinheitliche optimierte Strafrechtspflegestatistiken bildet, durch die die bestehenden Informations-defizite, wie sie oben unter III.,3.1 skizziert worden sind, behoben werden.

2.2 Organisation des Periodischen Sicherheitsberichts (§ 1 Entwurf KStatG)

Die beiden bisherigen Periodischen Sicherheitsberichte wurden von einem Gremium erstellt, dem fünf Wissenschaftler, Vertreter des Bundeskriminalamtes, des Statistischen Bundesamtes, der Kriminologischen Zentralstelle sowie des Bundesministeriums des Inneren und der Justiz angehörten. Für jeden Bericht wurde ein Berichtersteller aus dem Kreis der Wissenschaftler bestimmt. Deren Entwürfe wurden im Gremium intensiv diskutiert und in Abstimmung insbesondere mit den Vertretern von BMI und BMJ überarbeitet. Im Bundeskriminalamt war eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die organisatorische Arbeit erledigte.

Sowohl das Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ als auch der „Kinder- und Jugendhilfebericht“ werden von einem unabhängigen Gremium erstellt. Zu den Gutachten bzw. Berichten nimmt die Bundesregierung jeweils mit einem eigenen Bericht Stellung. Bei den beiden bisherigen Periodischen Sicherheitsberichten war die endgültige Fassung der Berichte ein Gemeinschaftswerk des Gremiums. Im Vorwort zum 1. PSB wird dies deutlich: "Stets war ein grundlegender Konsens im gesamten Gremium ausschlaggebend für die endgültige Fassung der jeweiligen Beiträge. Selbstverständlich bewerten jedoch Politik und Wissenschaft bestimmte deliktsspezifische Entwicklungen und ihre Ursachen nicht immer übereinstimmend. Dies spiegelt sich bisweilen in den Einzelbeiträgen wider."⁹

§ 1 des Entwurfs KStatG sieht vor, dass der künftige PSB "unter Beteiligung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft" (§ 1 Abs. 1) erstellt werden soll. Allerdings sollen die Grundsätze der "Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit" gelten (§ 1 Abs. 2). Damit ist aber keine wissenschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Verzicht auf einen rein wissenschaftlichen Sicherheitsbericht wird damit begründet, dass ein solcher Bericht nicht "auf das beim Bundeskriminalamt vorhandene Fachwissen" zurückgreifen könne.¹⁰ Diese Begründung überzeugt nicht. Die beiden bisherigen PSB haben gezeigt, dass die wissenschaftlichen Mitglieder des Gremiums sehr wohl in der Lage waren, in fachlicher Unabhängigkeit ihre Entwürfe zu verfassen.¹¹ Voraussetzung war nur die Zurverfügungstellung des statistischen Materials durch BKA und StatBA. Die Begründung beruht ferner auf der verengten Gegenstandsbeschreibung "Kriminalitätslage". Das Fachwissen des BKA besteht vor allem in der Analyse der statistischen Daten der PKS. Über Fachwissen zu Kriminalitätsursachen, zur strafrechtlichen Sozialkontrolle, zur tertiären Kriminalprävention und zur Rückfallwahrscheinlichkeit usw. verfügt das BKA nicht aus eigener Forschung. Deshalb sollte meines Erachtens ein künftiger PSB nach dem Vorbild der Berichte auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Jugendhilfe ein Bericht eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums sein, dem BKA und StatBA zuarbeiten sollten.

9 1. PSB (Fn. 5), S.XXX.

10 BT-Drs. 19/2000, S. 5, III.

11 Die Endfassung war freilich Ergebnis einer konsensualen Überarbeitung.

Ich schlage deshalb vor, dass der Bericht von einem Gremium erstellt wird, das aus Wissenschaftlern besteht, die über besondere sozialwissenschaftliche Sachkunde auf den Gebieten verfügen, die Gegenstand des PSB sind. Diese Wissenschaftler müssen unabhängig sein, wobei Vorbild § 1 Abs. 3 SachvRatG sein kann. Diesem Gremium arbeiten BKA und StatBA zu. Das Gremium kann externe Gutachten vergeben.

2.3 Verstetigung und Periodizität (§ 1 Entwurf KStatG)

Der PSB soll "mindestens alle zwei Jahre" vorgelegt werden (§ 1 Abs. 1 Entwurf KStatG). Dies ist für einen sich auf "Kriminalitätslage" beschränkenden Bericht denkbar. Im Hinblick aber darauf, dass z.B. die Daten aus Dunkelfeldforschung erst in größeren zeitlichen Abständen erneuert werden sollen (§ 3 Abs. 1 Entwurf KStatG), dürfte der Erkenntnisgewinn innerhalb dieser kurzen Zeitspanne gering sein und kaum über das hinausgehen, was aus den Veröffentlichungen der Polizeilichen Kriminalstatistik hervorgeht. Ich schlage deshalb eine Vorlage "in jeder Legislaturperiode" vor.

Uneingeschränkt stimme ich dagegen zu, die Bundesregierung gesetzlich zu verpflichten, einen Periodischen Sicherheitsbericht vorzulegen. Ohne gesetzliche Grundlage ist, wie die bisherige Erfahrung zeigt, die Periodizität nicht gesichert.

3. Hinreichende Datenlage als Voraussetzung für die Erstellung eines Periodischen Sicherheitsberichts

3.1 Bestehende Informationsdefizite

Der Erste Periodische Sicherheitsbericht diene auch dazu, "Informationsdefizite kenntlich zu machen, um auf diese Weise Impulse für notwendige Forschung und für Verbesserungen auf dem Gebiet der Statistik zu geben."¹² Diese Informationsdefizite sind kenntlich gemacht worden, behoben wurden sie allerdings nicht. Insofern wird verwiesen auf einen Beitrag des Verf. dieser Stellungnahme "Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen?" (**Anlage 2**)

Die verfügbaren Statistiken weisen Defizite auf in rechtlich-organisatorischer Hinsicht, bezüglich der Datenverfügbarkeit und der fehlenden personenbezogenen Verknüpfbarkeit der Mikrodaten sowie des Datenzugangs.

1. Rechtlich-organisatorische Defizite des kriminal- und strafrechtspflegestatistischen Systems in Deutschland

1.1. Fehlende Rechtsgrundlage der Strafrechtspflegestatistiken und darauf beruhender Lücken in regionaler Hinsicht

Im Unterschied zur PKS fehlt den Strafrechtspflegestatistiken¹³ eine (bundes-)gesetzliche Grundlage. Es handelt sich nicht um Bundesstatistiken, sondern um koordinierte Länderstatistiken, die auf Verwaltungsanordnungen in den Ländern

12 1. PSB (Fn. 5), S. 600.

13 Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik), Statistik des Strafgerichts (Strafgerichtsstatistik), Strafverfolgungs- (StVerfStat), Bewährungshilfe- (BewHiStat), Straf- (StVollzStat) und Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat).

beruhen. Mangels bundesgesetzlicher Grundlage, die die flächendeckende Durchführung anordnen und haushaltsrechtlich absichern sollte, sind einige der Strafrechtspflegestatistiken teilweise erst verspätet eingeführt worden (die Strafverfolgungsstatistik wird erst seit 2007 flächendeckend geführt), teilweise sind sie (immer noch oder schon wieder) regional unvollständig. Seit einigen Jahren ist z.B. mangels flächendeckender Daten die Veröffentlichung der BewHiStat und der MaßrVollzStat eingestellt worden.

1.2 Begrenzte Vergleichbarkeit der Teilstatistiken

Die derzeitigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind inhaltlich und erhebungsmethodisch nur teilweise aufeinander abgestimmt; ein Vergleich der (Teil-)Mengen der einzelnen Statistiken ist deshalb nur bedingt möglich. Die Unterschiede in den Zählweisen führen zu erheblichen Abweichungen in den Mengengerüsten. So weist z.B. die PKS in den Jahren 2015 519.221, 2016 501.011, 2017 469.386 Tatverdächtige aus, die wegen Diebstahls oder Unterschlagung registriert worden sind. In der StA-Statistik, in der ja nur bekannte Tatverdächtige (Js-Register) erfasst werden, werden in diesen beiden Jahre aber 845.531, 831.784 bzw. 756.081 Beschuldigte bei der Sachgruppe "Diebstahl und Unterschlagung" ausgewiesen, also das 1,6- bzw. 1,7-fache der Werte der PKS. Diese (über die Jahre hinweg stabile) "Vermehrung" der Beschuldigten beruht überwiegend auf unterschädlicher Erfassungs- und Zählweise.

2. Defizite hinsichtlich der Datenverfügbarkeit - Das derzeitige kriminalstatistische System weist gravierende, durch keine ersatzweise statistische Erfassung abgedeckte Lücken auf

2.1 Fehlende Statistiken

2.2.1 Fehlende Dunkelfelduntersuchungen. Es gibt keine regelmäßig durchgeführte, bundesweit repräsentative Dunkelfeldforschung, durch die u.a. der Einfluss der Anzeigeerstattung auf die Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität abgeschätzt werden könnte.¹⁴

2.2.2 Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft

Eine Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft fehlt, obwohl die StA zunehmend mehr "Sanktionsmacht" bekommen hat und faktisch zu einem "Richter vor dem Richter"¹⁵ geworden ist. Die seit 1981 für das frühere Bundesgebiet (ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein) verfügbare StA-Statistik zeigt den steten Ausbau staatsanwaltschaftlicher Opportunitätseinstellungen zugunsten von Strafbefehlsanträgen/Anklagen.

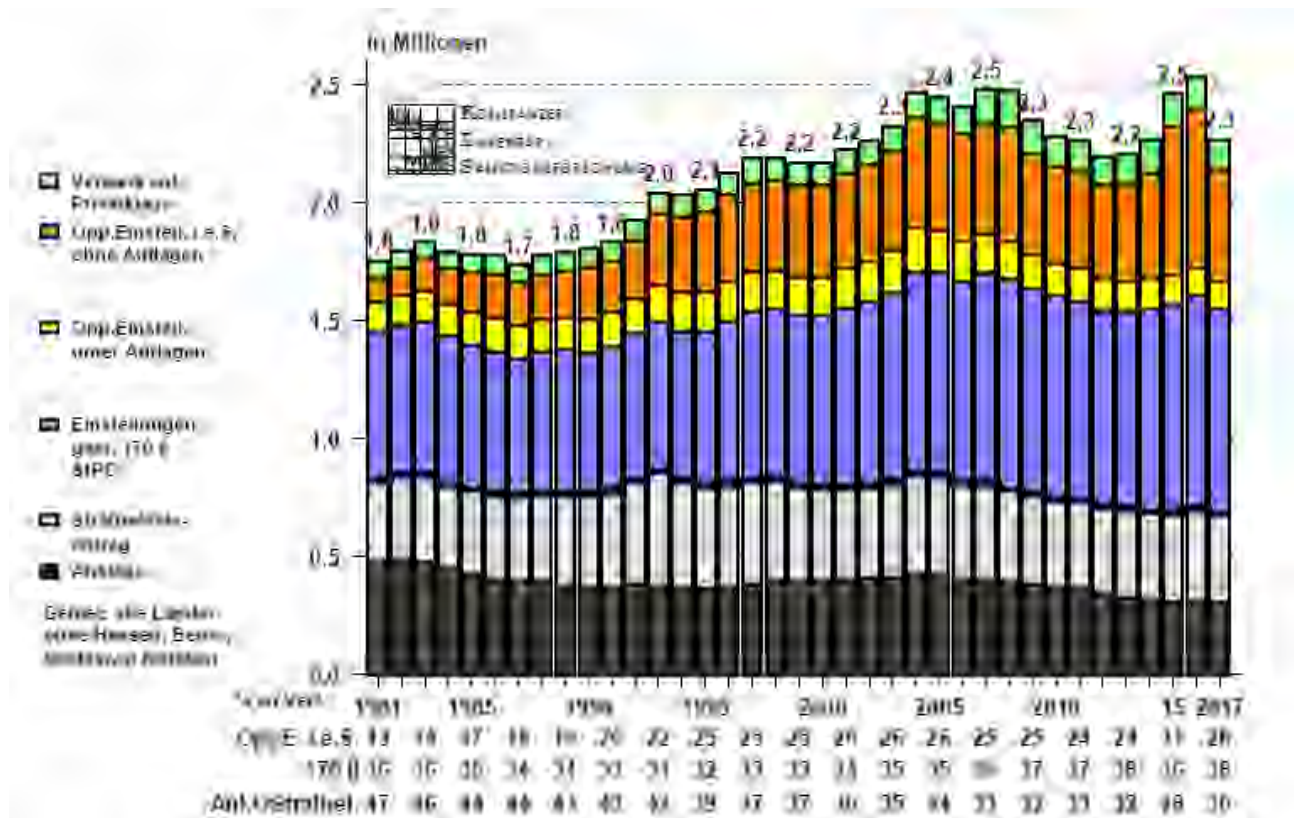
Schaubild 1 zeigt, dass der Anstieg des Geschäftsanfalls durch gestiegene, polizeilich registrierte Kriminalität vollständig verfahrensrechtlich entkriminalisiert worden ist. Bleiben die Erledigungen durch Abgaben und sonstige verfahrenstechnisch bedingte Erledigungen unberücksichtigt, dann stieg der Geschäftsanfall von 1.8 Millionen (1981) auf 2,3 Millionen (2017). Die Zahl der Anklagen/Strafbefehlsanträge ging in diesem Zeitraum aber von 822.000 auf 679.00 zurück, relativ von 47% auf 30%.

14 Zur Notwendigkeit von Viktimisierungssurveys vgl. die Stellungnahme des Verf. zu BT-Drs. 19/5894.

15 Kausch, Erhard: Der Staatsanwalt, ein Richter vor dem Richter?: Untersuchungen zu § 153a StPO, Berlin 1980.

Der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) blieb weitgehend unverändert. Dagegen stieg der Anteil der Opportunitätseinstellungen i.e.S. von 13% auf 26%. Die Darstellung der Entwicklung der Anteile veranschaulicht diesen Prozess der verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung (vgl. **Schaubild 2**).

Schaubild 1: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein)



Legende:

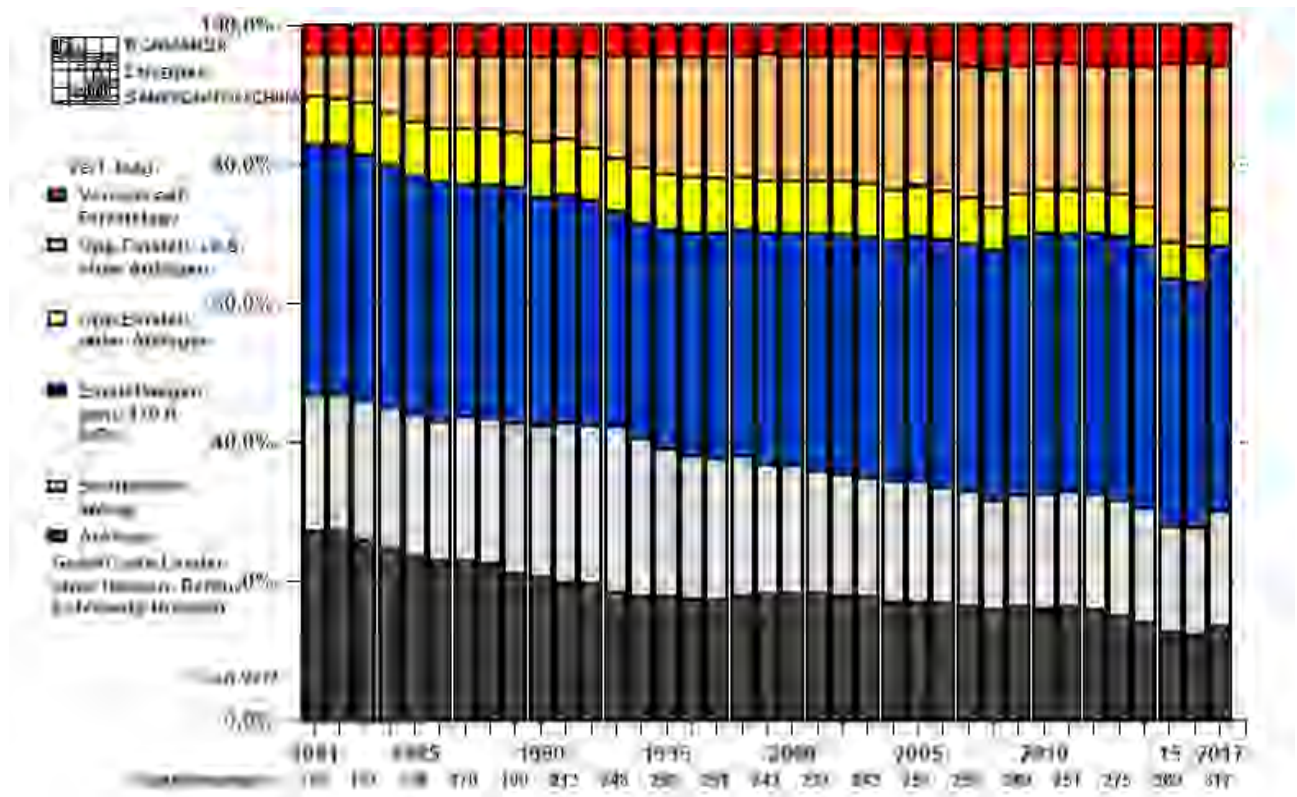
Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.

Opp.Einstellungen unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

Anklage: Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 2: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige). Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein)



Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 1)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Von den nach Auffassung der StA anklagefähigen Ermittlungsverfahren¹⁶ wurden 2017 im Bundesgebiet knapp 50% aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO (ohne §§ 154 ff. StPO), § 45 JGG, §§ 31a, 37 BtMG eingestellt; 23% wurden durch Strafbefehlsantrag erledigt, lediglich in knapp 20% wurde Anklage erhoben (vgl. **Tabelle 1**). Keine Statistik weist nach, bei welchen Tat- und Tätergruppen die StA in welcher Weise von ihrer Einstellungskompetenz Gebrauch macht. Über die Höhe der vereinbarten Geldauflagen fehlen Nachweise. Über die Häufigkeit von verfahrensbeendenden Absprachen (Verständigung im Strafverfahren) liegen ebenfalls keine statistischen Unterlagen vor.

16 Verweis auf den Weg der Privatklage, §§ 153, 153a, 153b StPO (ohne §§ 154 ff. StPO), § 45 JGG, §§ 31a, 37 BtMG, Anklage i.w.S., Strafbefehl

Tabelle 1: Erledigung anklagefähiger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S.. Deutschland 2017

		(1)	(2)
		N	%
1	Anklagefähige Ermittlungsverfahren (Zeilen 2, 3, 6)	2.309.334	100
2	Verweisung auf den Weg der Privatklage	190.030	8,2
3	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 4 und 5)	1.140.155	49,4
4	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	970.354	42,0
5	Opp.Einst. unter Auflagen	169.801	7,4
6	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	979.149	42,4
7	Strafbefehlsantrag	531.795	23,0
8	Anklage i.w.S.	447.354	19,4

Legende: (vgl. Legende zu Schaubild 1)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

2.2.3 Lückenhafte Nachweise der Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung wird, von der Bewährungshilfestatistik abgesehen, überhaupt nicht erfasst. Die Bewährungshilfestatistik wird seit 2011 nicht mehr veröffentlicht, weil keine flächendeckenden Daten vorliegen. Weder zu den Weisungen/Auflagen im Jugendstrafrecht (und einem etwaigen Ungehorsamsarrest) noch zur Geldstrafenvollstreckung gibt es statistische Informationen.

2.2.4 Lückenhafte Nachweise des Strafvollzugs

Zahl und Merkmale der Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten sind durch die derzeitigen Stichtagsstatistiken nur verzerrt und lückenhaft erfasst. Zu den vollzuglichen Maßnahmen fehlen sämtliche Informationen. Zum Jugendarrestvollzug gibt es keine Statistik. Die Maßregelvollzugsstatistik wird nicht flächendeckend geführt. Die statistischen Daten zur Untersuchungshaft sind lückenhaft sowohl hinsichtlich der Gesamtzahl der Untersuchungsgefangenen als auch hinsichtlich der Angaben zur Aussetzung des Vollzugs.

2.2.5 Fehlende Rückfallstatistik

Eine Rückfallstatistik fehlt; die bisherigen drei Legalbewährungsstudien beruhen auf Forschungsaufträgen.¹⁷ Die derzeitige und eine weitere Erhebungswelle werden nicht mehr vom BMJV finanziert, sondern von der DFG.¹⁸

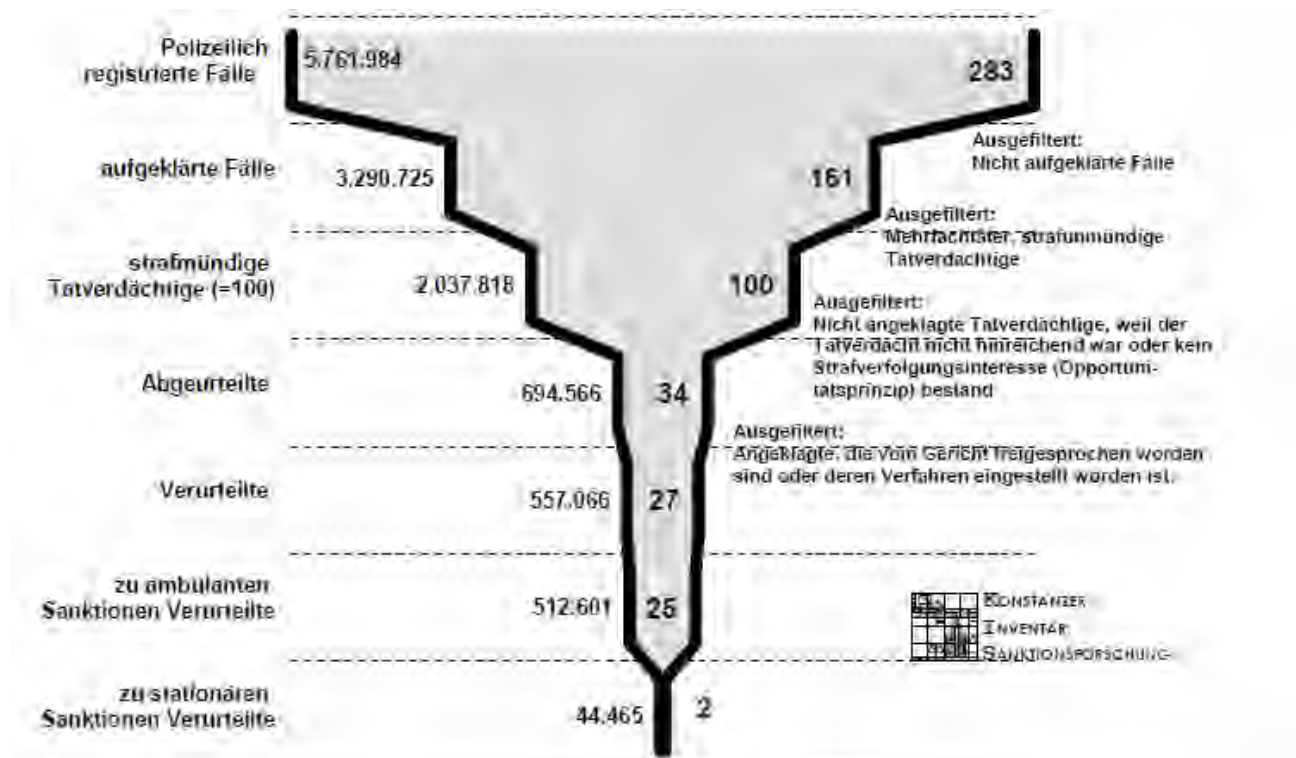
3. Fehlende personenbezogene Verknüpfung der Mikrodaten der Strafrechtspflegestatistiken

17 Vgl. zuletzt Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Berlin 2016.

18 <http://gepris.dfg.de/gepris/projekt/321544853>

Das Strafverfahren ist ein Prozess der Ausfilterung. Diese Prozesse können derzeit nicht exakt nachgezeichnet werden. Das kriminologische Trichtermodell zeigt lediglich die Größenordnungen der Ausfilterung (**Schaubild 3**).

Schaubild 3: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2017



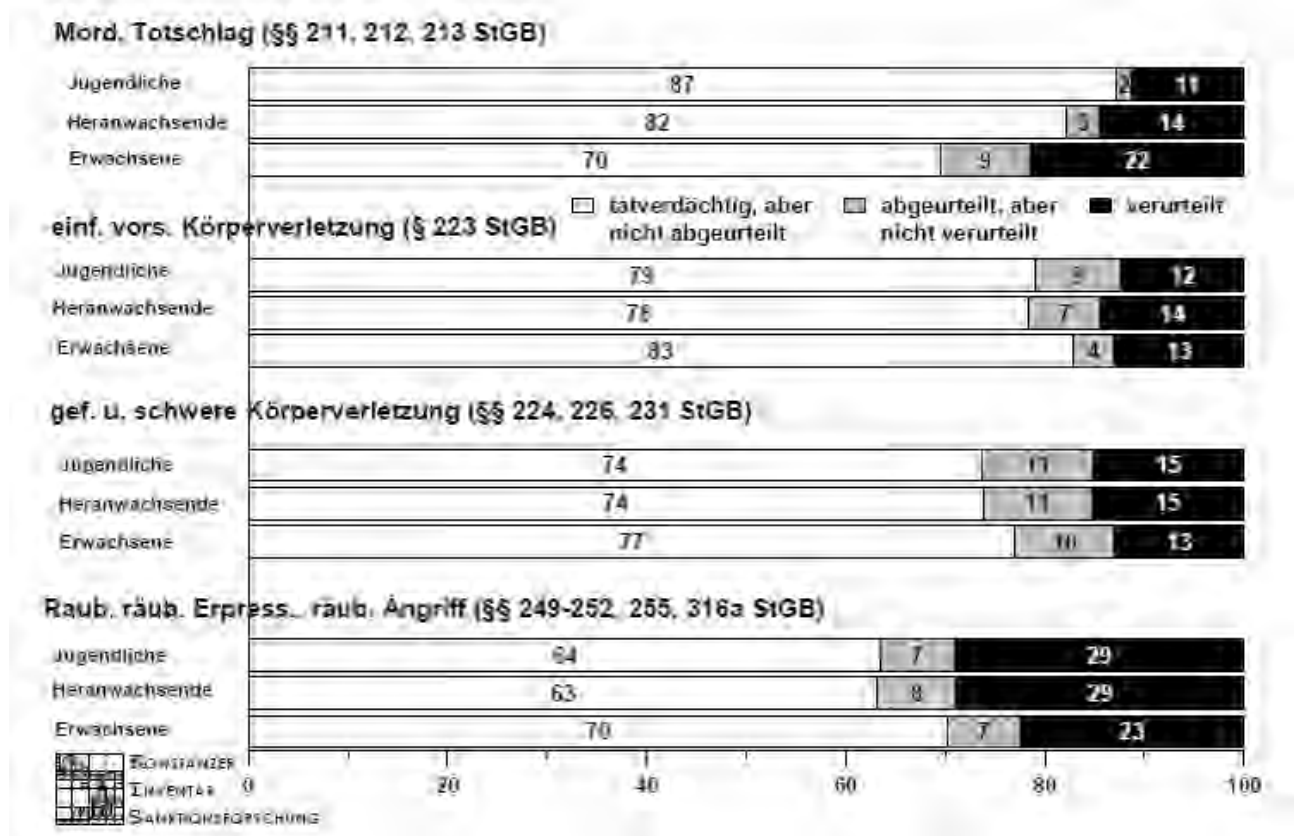
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung der Tatverdächtigen und Verurteilten zeigt zum Beispiel (bei allen damit verbundenen Ungenauigkeiten),¹⁹ dass (2017) auf 100 wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung ermittelten Tatverdächtigen nur 8 wegen dieser Delikte Verurteilte kommen, bei gefährlicher Körperverletzung sind es immerhin schon 14, bei vorsätzlichen Tötungsdelikten 20. Diese Größenordnungen finden sich sowohl bei Jugendlichen, bei Heranwachsenden und bei Erwachsenen (vgl. **Schaubild 4**).

Niemand weiss, was bei diesen Delikten mit dem "Schwund" von über 90 bzw. 80 im Strafverfolgungssystem geschehen ist. Haben sich die Tatverdächtigen dem Verfahren (wie auch immer) "entzogen", wurden die Verfahren mangels Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt, wurde wegen eines anderen, minder schweren Delikts verurteilt usw.?

19 Vgl. Heinz, Wolfgang: Differentielle Entkriminalisierung, in: Festschrift für Franz Streng, Heidelberg 2017, 443-464.

Schaubild 4: Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2017



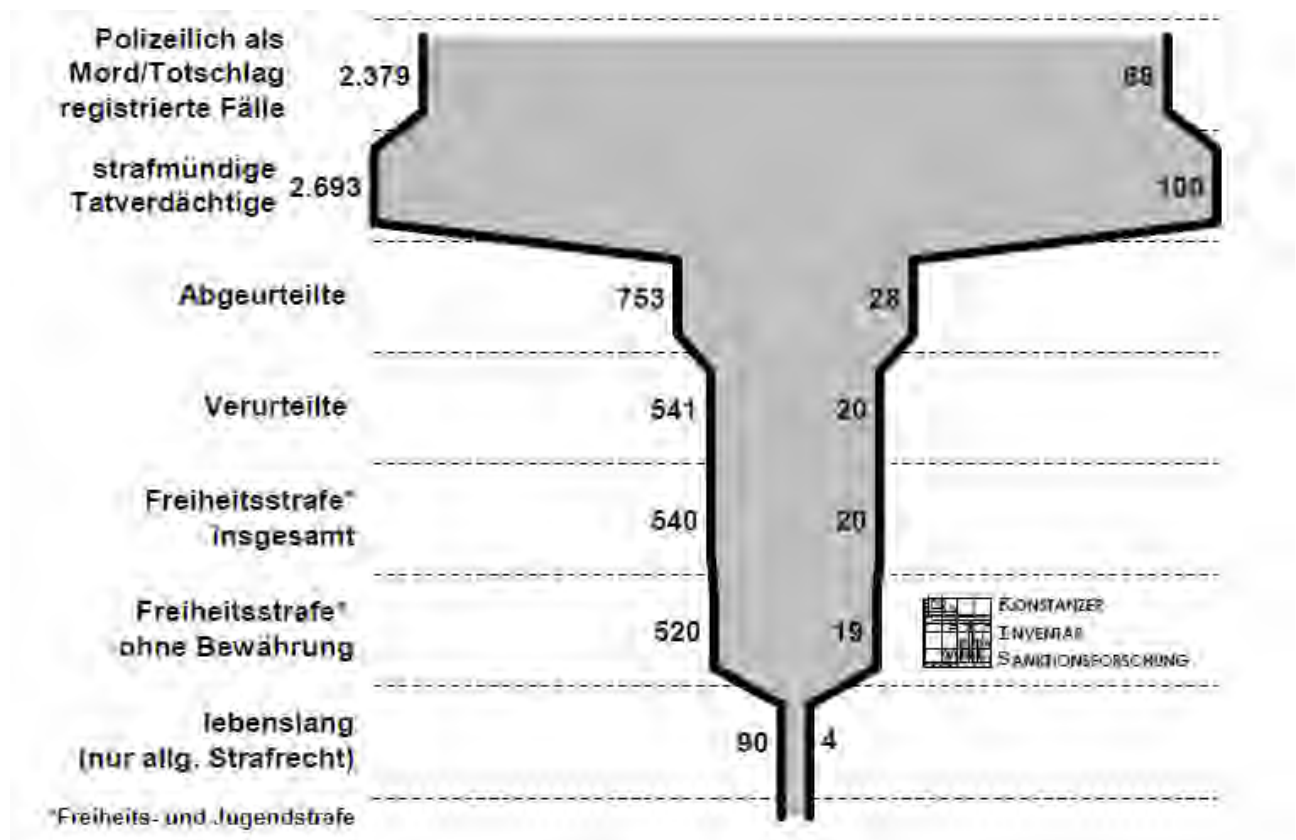
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Eine Teilerklärung liegt darin, dass das Strafverfahren nicht nur ein Prozess der Ausfilterung ist, sondern auch ein Prozess der Bewertungsänderung, und zwar zumeist in Richtung auf „Herabdefinieren“ als Folge einer „Überschätzungstendenz“ bei der polizeilichen Bewertung.²⁰ Aber auch dieser Prozess der Bewertungsänderung ist im gegenwärtigen statistischen System mangels verlaufsstatistischer Daten prinzipiell nicht erkenn- und messbar. Die sich bei deliktsspezifischer Gegenüberstellung von Tatverdächtigen und Verurteilten ergebenden Relationen der „Ausfilterung“ sind nicht gleichbedeutend mit „Nicht-Verurteilung“. Sie bedeuten nur „jedenfalls keine Verurteilung entsprechend der polizeilichen Bewertung bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft“. Es gibt

20 "Soweit eine Straftat Interpretationsvarianten zulässt, wird der polizeiliche Sachbearbeiter daher die Bewertung nach dem jeweils schwereren Delikt vornehmen, für das ein Verdacht gegeben ist. ... Diese Bewertung nach der Verdachtslage führt auch dazu, auf einen Sachverhalt das schwerere Strafgesetz unter mehreren denkbaren anzunehmen. Dringt A mit gezogener Waffe in das Schlafzimmer des B ein, ohne dass die Motive zu klären waren, so wird die Polizei stets von der Annahme eines versuchten Tötungsdeliktes und nicht von Bedrohung, räuberischem Diebstahl usw. ausgehen. Zwangsläufig wird dadurch in der polizeilichen Kriminalstatistik der Umfang der schweren Kriminalität im Verhältnis zur weniger gravierenden stark überzeichnet" (Herold, Horst, Ist die Kriminalitätsentwicklung - und damit die Sicherheitslage - verlässlich zu beurteilen?, Kriminalistik 1976, S. 340).

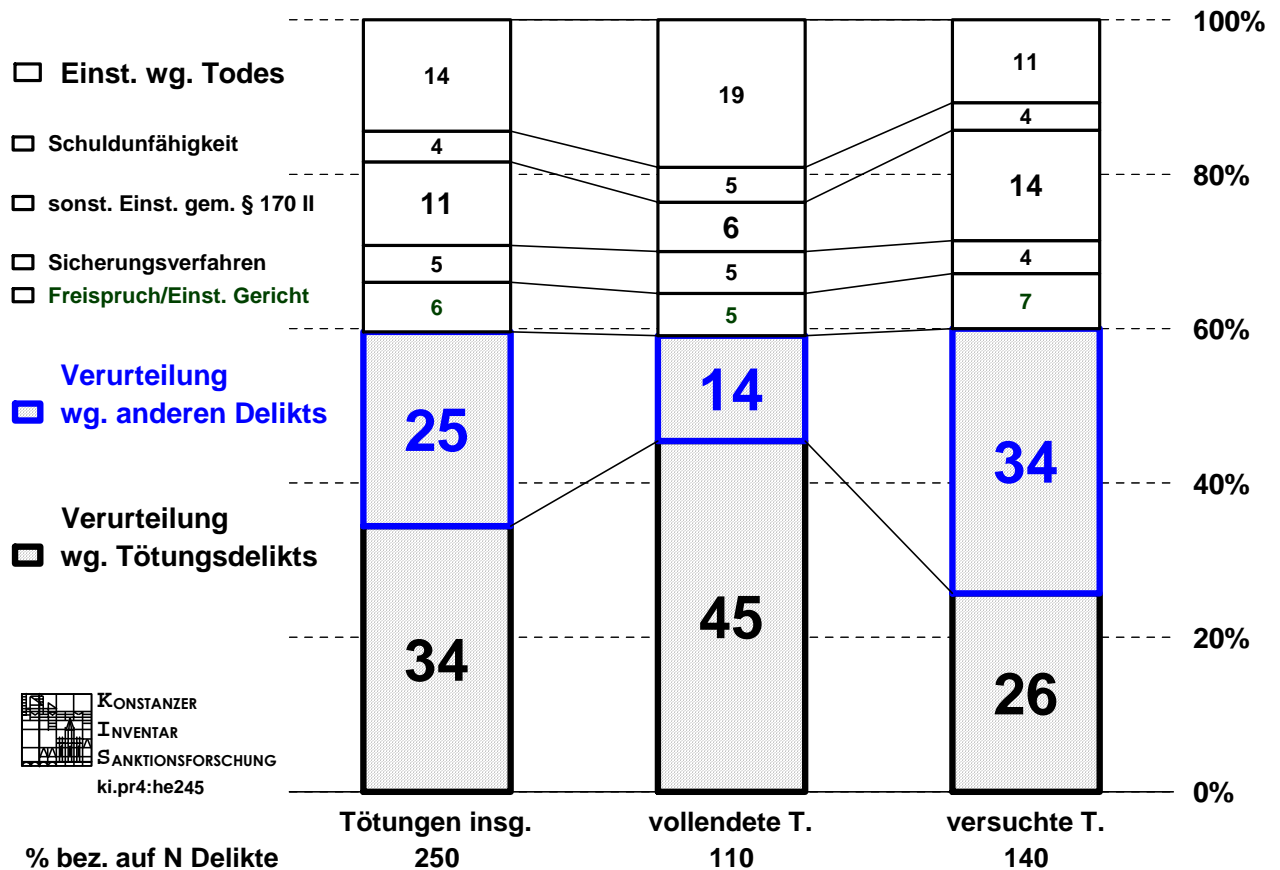
keine Möglichkeit, mit den Daten der gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken festzustellen, wie die Verfahren der Tatverdächtigen, die nicht wegen der ihnen polizeilicherseits zur Last gelegten Delikte verurteilt worden sind, erledigt wurden. Das Trichtermodell für vorsätzliche Tötungen (vgl. **Schaubild 5**) lässt z.B. nicht erkennen, wie der "Schwund" erklärt werden kann. Nur einzelne, regional und zeitlich beschränkte Aktenanalysen geben Anhaltspunkte (vgl. **Schaubild 6**).

Schaubild 5: Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 216 StGB) - polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen.
Deutschland, 2017



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 6: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus 6 deutschen Großstädten



Datenquelle: Steitz, Dieter: Probleme der Verlaufsstatistik, jur. Diss., Tübingen 1993, S. 111, Tab. 3a (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

4. Datenveröffentlichung und -interpretation

Eine Zusammenschau der Ergebnisse der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken und mit wissenschaftlichen Befunden fehlt. Aber erst diese Zusammenschau ergibt ein umfassendes Bild von Kriminalität und strafrechtlicher Sozialkontrolle. Dem dienen die Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung von 2001 und von 2006.

3.2 Notwendige Maßnahmen zur Behebung bestehender Informationsdefizite

Um die Voraussetzungen für einen aussagekräftigen Periodischen Sicherheitsbericht zu schaffen, sind deshalb erforderlich:

1. Strafrechtspflegestatistikgesetz: Ohne gesetzliche Grundlage ist eine flächendeckende Führung der Strafrechtspflegestatistiken nicht gewährleistet. Es bedarf deshalb eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes, durch das die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung bereits bestehender bzw. ergänzend einzuführender Statistiken, die Weitergabe der entsprechenden Einzeldatensätze an das

- Statistische Bundesamt sowie der Zugang der unabhängigen Wissenschaft zu den Einzeldatensätzen (z.B. über die Forschungsdatenzentren) abgesichert wird.
2. Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys.²¹, der auch Forschungsinteressen der Wissenschaft berücksichtigt, interdisziplinär interessierende Fragestellungen aufnimmt und international anschluss- und vergleichsfähig ist. Empfehlenswert ist deshalb eine externe wissenschaftliche Begleitung bei Planung und Umsetzung.
 3. Ausbau der Polizeilichen Kriminalstatistik, insbesondere durch (Wieder-)Aufnahme des Ausweises der Straßenverkehrsdelikte, durch erweiterte Opfererfassung und durch Einführung von Schadensschwereindizes.
 4. Optimierung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege, insbesondere durch
 - Einführung einer Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft (entsprechend der Strafverfolgungsstatistik).²²
 - Erweiterung der Erhebungsmerkmale der Strafverfolgungsstatistik, um die Reformen der letzten Jahrzehnte im Bereich des Sanktionenrechts und des Verfahrensrechts (Ausbau des Strafbefehls- und des beschleunigten Verfahrens) erstmals auch statistisch abbildbar zu machen, sowie Ergänzung um die Opferperspektive.
 - Einführung einer Strafvollstreckungsstatistik (vor allem der ambulanten Sanktionen), in der die jetzige Bewährungshilfestatistik oder die derzeit in Vorbereitung befindliche Führungsaufsichtstatistik jeweils Teilstatistiken wären.
 - Erweiterung der Strafvollzugsstatistiken durch Einführung einer Jugendarrestvollzugsstatistik sowie einer inhaltlich erweiterten Strafvollzugsstatistik, die anknüpft an die Vorschläge des Strafvollzugausschusses der Länder aus dem Jahr 1993.
 - Inhaltliche Erweiterung der Maßregelvollzugsstatistik.
 - Einführung einer Untersuchungshaftstatistik, die - personenbezogen - für die Grundgesamtheit aller Untersuchungshaftanordnungen geführt werden sollte.
 - Verbesserung der Kompatibilität der Personenstatistiken der Strafrechtspflege untereinander und mit der PKS.
 5. Einführung einer Rückfallstatistik.
 6. Institutionalisierte Einbindung der Wissenschaft in die Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, namentlich deren Erhebungsmerkmale.
 7. Verfügbarkeit der Mikrodaten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowie der Daten der Dunkelfeldstudien in den Forschungsdatenzentren; Zugang der Wissenschaft zu diesen Daten. Datenschutz wird z.B. durch Datenfernverarbeitung gewährleistet.

21 Vgl. hierzu die Stellungnahme des Verf. zu BT-Drs. 19/5894.

22 Die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft dient vor allem Informationsbedürfnissen der Verwaltung. Sie sollte deshalb - vergleichbar den beiden Statistiken "Strafgerichte" und "Strafverfolgung" - weiterhin geführt werden, also neben der Beschuldigtenstatistik der StA.

8. Schaffung der Grundlagen für eine "Datenbank für verlaufsstatistische Analysen" (nicht: Verlaufsstatistik). In dieser besonders gesicherten Datenbank sollten die personenbezogenen, pseudonymisierten Einzeldatensätze der PKS und sämtlicher Strafrechtspflegestatistiken gespeichert werden. Dies setzt voraus, dass die in den personenbezogenen Statistiken erfassten Einzeldatensätze eine einheitliche Fall-/Straftaten- bzw. Personenkennung (vergleichbar dem derzeitigen Vorgehen in der PKS, in den Legalbewährungsstudien sowie in der Studienverlaufsstatistik²³) enthalten. Diese Datenbank würde nicht nur verlaufsstatistische Analysen, sondern auch eine einfacher zu erstellende und zudem vollständige (kein Ausfall hinsichtlich §§ 153 ff. StPO) Rückfallstatistik wie auch eine Datenvalidierung ermöglichen.
9. Verpflichtende Einführung eines Periodischen Sicherheitsberichts, der durch ein unabhängiges, wissenschaftliches Gremium erstellt werden sollte.

IV. Stellungnahme zu § 3 des Entwurfs KStatG - "Bevölkerungsbefragung"

Hierzu wird auf die ausführliche Stellungnahme zu BT-Drs. 19/5984 verwiesen.

V. Stellungnahme zu § 4 des Entwurfs KStatG - "Verlaufsstatistik und Vergleichbarkeit"

1. Verlaufsstatistik § 4 des Entwurfs KStatG

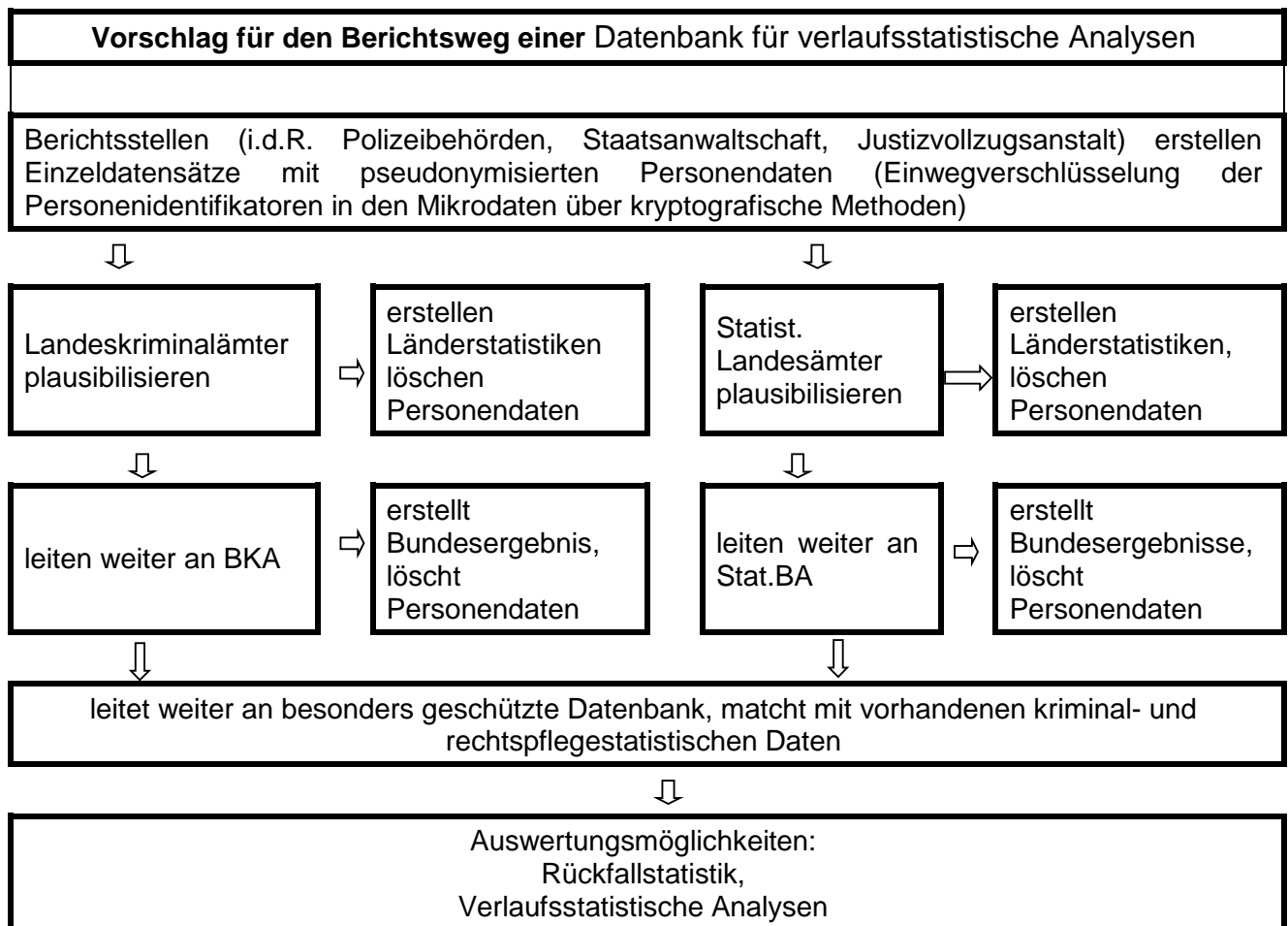
Unter einer Verlaufsstatistik wird eine Statistik verstanden, in der für definierte Grundgesamtheiten die Zugänge, die Bestände und die Abgänge dokumentiert sind. Auf das System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken übertragen bedeutet dies, dass die Statistik nachweist, wie ein Fall X oder ein Tatverdächtiger Y auf jeder prozessualen Stufe des Strafverfahrens bewertet und welche verfahrensmäßige Entscheidung getroffen worden ist. Eine Verlaufsstatistik für die Grundgesamtheit "versuchter Mord" würde z.B., wie dies ansatzweise in **Schaubild 6** deutlich wurde, die polizeiliche Bewertung zu Beginn des Ermittlungsverfahrens und bei Abgabe der Akten an die StA nachweisen, die Bewertung der StA bei Abschlussverfügung sowie Art und Inhalt der gerichtlichen Entscheidung. Eine derartige Statistik als Tabellenwerk fortlaufend zu führen, wäre zeitaufwändig und kostspielig, das Erkenntnisinteresse für die Mehrzahl aller Delikte in der Regel nur gering. Von kriminologischer und kriminalpolitischer Bedeutung relevant sind deshalb nur verlaufsstatistische Analysen, die für konkrete Fragestellungen erstellt werden können.

Das derzeitige System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken erlaubt weder die Erstellung einer Verlaufsstatistik noch die Durchführung verlaufsstatistischer Analysen. Diese setzen die Einrichtung einer Datenbank voraus, in der eine personenbezogene Verknüpfung der Daten über die verschiedenen Instanzen hinweg möglich ist. Hierzu ist das bisherige System isoliert erhobener und aufbereiteter Kriminal- und Strafrechtspflege-

23 § 7 Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien - Hochschulstatistikgesetz.

statistiken zu ergänzen um ein statistisches Datenbanksystem, in das alle kriminologisch relevanten justiziellen Entscheidungen mit pseudonymisierten Personendaten eingetragen und anschließend miteinander verknüpft werden. Die bisherigen Einzelstatistiken auf Bundesebene können entweder wie bisher oder auf der Basis dieses Datenbanksystems erstellt werden (vgl. **Schaubild 7**).

Schaubild 7: Berichtsweg für die Erstellung einer Datenbank für verlaufsstatistische Analysen



Auf der Grundlage des Datenbanksystems könnten neue regelmäßige Bundesstatistiken über die bisher defizitären Datenbereiche hinaus geführt werden. Dies bietet sich nicht nur dort an, wo (abschließende) Entscheidungen zu erfassen sind, wie in der neu einzuführenden Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft oder in der Rückfallstatistik, sondern vor allem dort, wo es um die Abbildung von Prozesshandeln geht, also etwa bei Untersuchungshaft, Strafvollstreckung und Strafvollzug.

Nicht zuletzt wäre damit eine ebenso einfache wie wirksame Möglichkeit der Sicherung der Datenqualität durch Datentriangulation gegeben. Denn der Verurteilte, dessen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, darf ohne Widerruf nicht in der Strafvollzugsstatistik erfasst sein, sondern muss zunächst in der (neuen) Strafvollstreckungsstatistik erscheinen usw.

Dieses Datenbanksystem würde schließlich die Grundlage bilden für verlaufsstatistische Analysen. Diese Analysen ersetzen selbstverständlich die herkömmlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht. Weiterhin werden Gesetzgebung, Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und Wissenschaft auf zeitnah verfügbare Daten angewiesen sein. Verlaufsstatistische Analysen setzen aber voraus, dass der "Fall" abgeschlossen ist, was u.U., in Abhängigkeit davon, welche Grundgesamtheit gewählt und welche Vollständigkeit angestrebt wird, längere Zeit dauern kann.

2. Vergleichbarkeit und Relevanz der Erhebungsmerkmale (§ 4 des Entwurfs KStatG)

Die derzeitigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind inhaltlich und erhebungsmethodisch nur teilweise aufeinander abgestimmt. Sie werden nach je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln erstellt. Die Polizeilichen Kriminalstatistik hat z.B. seit 1983 auf Länderebene die sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung eingeführt, seit 2009 auf Bundesebene. Ein Tatverdächtiger wird danach nur noch einmal gezählt, und zwar unabhängig davon, wie viele Ermittlungsverfahren gegen ihn im Berichtsjahr durchgeführt worden sind. Die Strafverfolgungsstatistik zählt dagegen eine Person so oft, wie gegen sie im Berichtszeitraum rechtskräftige Entscheidungen ergehen. Deshalb dürften die Daten der Strafverfolgungsstatistik um gut 10 % durch derartige Mehrfachzählungen überhöht sein. Die Verfahrensstatistiken wiederum, also die Staatsanwaltschaftsstatistik und die Strafgerichtsstatistik, zählen Verfahren, unabhängig von der Zahl der hiervon betroffenen Personen. Die Zahl der insgesamt Beschuldigten beträgt, selbst bei Bereinigung der Beschuldigtenzahlen durch Abzug sowohl des Anteils der nicht durch die Polizei eingeleiteten Verfahren als auch des (in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfassten) Sachgebiets "Straftaten im Straßenverkehr", das 1,6- bis 1,7-fache.

Ebenso verschieden sind die Konzepte hinsichtlich des Ausweises bei mehreren verwirklichten Straftaten. Die Polizeilichen Kriminalstatistik will die Bandbreite der Straftaten erfassen und weist deshalb den Tatverdächtigen in jeder Straftatenuntergruppe aus. Die Strafverfolgungsstatistik folgt dagegen dem Prinzip der Einheit der Person und weist den Abgeurteilten/Verurteilten nur bei dem schwersten Straftatbestand aus mit der Folge, dass die Angaben umso unzuverlässiger werden, je minder schwer der Straftatbestand ist.

Die Erhebungsmerkmale der Strafverfolgungsstatistik sind seit der Strafrechtsreform Anfang der 1970er Jahre nur geringfügig verändert worden. Es ist schlicht nicht möglich festzustellen, ob und wie die gesetzgeberischen Reformen des materiellen Strafrechts und des Verfahrensrechts von der Praxis umgesetzt worden sind. Dies beginnt bei staatsanwaltschaftlichen Opportunitätsentscheidungen und setzt sich fort bei den Strafen. Die Frage, bei welchen Tat- und Tätergruppen die Praxis aus Opportunitätsgründen einstellt und ob diese Praxis, wie das BVerfG²⁴ dies gefordert hat, „im Wesentlichen“ einheitlich ist, kann aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken nicht beantwortet werden. Ebenfalls nicht beantwortet werden können die Fragen nach den Inhalten bzw. der Höhe der Auflagen im Zusammenhang mit Opportunitätsentscheidungen. Zur Nutzung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, zu den ambulanten Maßnahmen nach Jugendstrafrecht usw. fehlen vollständige und differenzierte Informationen. "Die fehlende bundesgesetzliche Grundlage für die Strafverfolgungsstatistik hat nicht nur die flächendeckende Einführung

24 BVerfGE 90, 145 (190).

der Statistik in den neuen Ländern erheblich verzögert. Sie hat auch dazu geführt, dass Anpassungen des Merkmalskatalogs an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen weitgehend unterblieben sind. ... Dem gewandelten Erkenntnisinteresse und Datenbedarf seitens der Kriminal- und Rechtspolitik, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit kann die Statistik nur noch bedingt gerecht werden.²⁵ Die Erhebungsmerkmale werden in Ausschüssen der Länder und des Bundes vereinbart. Diese Ausschüsse setzen sich zusammen aus Vertretern der Statistischen Ämter und der Exekutive. Wissenschaft und Legislative sind in keinem dieser Ausschüsse vertreten. Im Vordergrund stehen deshalb Interessen der (Landes-)Justizverwaltungen. Ohne ein Strafrechtspflegestatistikgesetz des Bundes ist hier keine Änderung erwartbar.

VI. Zusammenfassende Bewertung des Antrags eines Entwurfs KStatG (BT-Drs. 19/2000)

1. Die Richtung des Gesetzentwurfes, die Bundesregierung zu verpflichten, als "Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik" (§ 1 Abs. 1 Entwurf KStatG) eine "verlässliche, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage, die über die bloße Analyse der Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistiken hinausgeht"²⁶ vorzulegen, wird uneingeschränkt unterstützt. Ein Sicherheitsbericht ist für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik ein durch nichts zu ersetzendes Instrument, den aktuellen Wissensbestand im Bereich von Kriminalität und strafrechtlicher Sozialkontrolle zusammenzutragen. Diese Auffassung teilen auch die jetzigen Regierungsparteien, die vereinbart haben: "Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden. ... Um ein Gesamtbild der langfristigen Kriminalitätsentwicklung zu bekommen, streben wir eine zügige Aktualisierung des Periodischen Sicherheitsberichts an."²⁷

2. Uneingeschränkt stimme ich auch einer gesetzlichen Verpflichtung der Bundesregierung zu, einen Periodischen Sicherheitsbericht vorzulegen. Ohne gesetzliche Grundlage ist, wie die Erfahrung mit den beiden bisherigen Sicherheitsberichten der Jahre 2001 und 2006 gezeigt hat, die Periodizität nicht gesichert.

3. Allerdings geht der Entwurf für das mit dem Sicherheitsbericht beabsichtigte Ziel, eine "Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik" zu liefern, nicht weit genug. Denn ein Bericht nur "zur Kriminalitätslage in Deutschland" (§ 1 Abs. 1 Entwurf KStatG) ist für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik unzureichend. Sicherheitspolitik muss zwar die Tatsachen kennen, auf die politisch reagiert wird. Die Kriminalitätslage muss deshalb differenziert aufbereitet sein, Sicherheitspolitik ist dann aber die Prüfung und Entscheidung, auf welchen rechtlichen Wegen mit welchen rechtlichen Mitteln strafrechtlicher wie außerstrafrechtlicher Art (z.B. Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht usw.) der durch Kriminalität beeinträchtigte Rechtsgüterschutz verbessert werden

25 Brings, Stefan: Die erweiterten Analysemöglichkeiten der Strafverfolgungsstatistik seit dem Berichtsjahr 2009, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, S. 22.

26 BT-Drs. 19/2000, S. 1.

27 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 133.

soll. Eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik setzt voraus, dass Wissen vorhanden ist oder generiert wird, welche Wirkungen und welche unerwünschten/unbeabsichtigten Nebenfolgen die ergriffenen Maßnahmen haben. Schließlich wird Sicherheitspolitik auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung mit einbeziehen müssen. Deshalb sollte der Gegenstandsbereich eines Sicherheitsberichts beschrieben werden mit "Bericht zur objektiven und subjektiven kriminalitätsbezogenen Sicherheit in Deutschland, zu Kriminalprävention, insbesondere zur strafrechtlichen Sozialkontrolle und deren Effizienz."

4. Ein Sicherheitsbericht, der diese Anforderungen erfüllen kann, kann nur ein Bericht sein, der von einem Gremium von Wissenschaftlern erstellt wird. Denn nur Wissenschaft verfügt über das erforderliche, auf Forschung beruhende Fachwissen. § 1 des Entwurfs KStatG sieht dagegen vor, dass der künftige Periodische Sicherheitsbericht "unter Beteiligung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft" (§ 1 Abs. 1 Entwurf KStatG) erstellt werden soll. Der Verzicht auf einen rein wissenschaftlichen Sicherheitsbericht wird damit begründet, dass ein solcher Bericht nicht "auf das beim Bundeskriminalamt vorhandene Fachwissen" zurückgreifen könne.²⁸ Diese Begründung überzeugt nicht. Die beiden bisherigen PSB haben gezeigt, dass die wissenschaftlichen Mitglieder des Gremiums sehr wohl in der Lage waren, in fachlicher Unabhängigkeit ihre Entwürfe zu verfassen. Voraussetzung war nur die Zurverfügungstellung des statistischen Materials durch BKA und StatBA. Die Begründung beruht ferner auf der verengten Gegenstandsbeschreibung "Kriminalitätslage". Das Fachwissen des BKA besteht vor allem in der Analyse der statistischen Daten der PKS. Über Fachwissen zu Kriminalitätsursachen, zur strafrechtlichen Sozialkontrolle, zur tertiären Kriminalprävention und zur Rückfallwahrscheinlichkeit usw. verfügt das BKA nicht aus eigener Forschung.

Ein aussagekräftiger Sicherheitsbericht sollte deshalb von einem Gremium erstellt werden, das aus Wissenschaftlern besteht, die über besondere sozialwissenschaftliche Sachkunde auf den Gebieten verfügen, die Gegenstand des PSB sind. Diese Wissenschaftler müssen unabhängig sein, wobei Vorbild § 1 Abs 3 SachvRatG sein kann. Diesem Gremium arbeiten BKA und StatBA zu. Das Gremium sollte externe Gutachten vergeben können.

5. Der PSB soll "mindestens alle zwei Jahre" vorgelegt werden (§ 1 Abs. 1). Dies ist für einen sich auf "Kriminalitätslage" beschränkenden Bericht denkbar. Im Hinblick aber darauf, dass z.B. die Daten aus Dunkelfeldforschung erst in größeren zeitlichen Abständen erneuert werden sollen (§ 3 Abs. 1 Entwurf KStatG), dürfte der Erkenntnisgewinn innerhalb dieser kurzen Zeitspanne gering sein und kaum über das hinausgehen, was aus den Veröffentlichungen der Polizeilichen Kriminalstatistik hervorgeht. Realistischerweise kann ein "Bericht zur objektiven und subjektiven kriminalitätsbezogenen Sicherheit in Deutschland, zu Kriminalprävention, insbesondere zur strafrechtlichen Sozialkontrolle und deren Effizienz" nur einmal in einer Legislaturperiode vorgelegt werden.

6. Um das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, eine "Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik" zu liefern, zu erreichen, ist eine aktuelle, verlässliche und hinreichend aussagekräftige Datenlage erforderlich. Ein Sicherheitsbericht kann immer nur so gut sein, wie die Daten, auf die er sich stützen kann. Ein "wichtiges Anliegen" des Ersten Periodischen Sicherheitsberichts war es bereits, "Informationsdefizite kenntlich zu machen, um auf diese Weise Impulse für notwendige Forschung und

für Verbesserungen auf dem Gebiet der Statistik zu geben."²⁹ Die 2001 im 1. PSB festgestellten Defizite sind immer noch nicht behoben. Deshalb sollte zeitnah ein Strafrechtspflegestatistikgesetz verabschiedet werden, das die rechtliche Grundlage für bundeseinheitliche, optimierte Strafrechtspflegestatistiken bildet, durch die die bestehenden Informationsdefizite, wie sie oben unter III.,3.1 skizziert worden sind, behoben werden.

7. Ebenfalls nicht weitgehend genug ist die vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Bevölkerungsbefragung (§ 3). Diese soll der Aufklärung des sog. Dunkelfeldes dienen. Moderne Dunkelfeldforschung geht in Form von Viktimisierungssurveys inzwischen weit über dieses konventionelle Ziel hinaus und berücksichtigt umfassend Opferwahrnehmung, -verarbeitung und -erwartung.³⁰ Ihre kriminologische und kriminalpolitische Bedeutung erhalten derartige Dunkelfeldforschungen vor allem durch Wiederholungen, die Vergleiche zwischen verschiedenen Messzeiträumen ermöglichen. Wiederholungsbefragungen erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn sie mit gleicher Stichprobenziehung und Erhebungsmethode durchgeführt werden. Vergleichbarkeit ist deshalb nicht, "soweit möglich ... anzustreben" (§ 3 Abs. 2 Entwurf KStatG), sondern muss unabdingbar gewährleistet werden.

8. Eine Verlaufsstatistik i.S. eines Tabellenwerkes ist, entgegen § 4 des Entwurfs KStatG, nicht anzustreben. Richtigerweise geht es darum, die Voraussetzungen zu schaffen für verlaufsstatistische Analysen. Hierzu genügt aber weder das gegenwärtige kriminal- und strafrechtspflegestatistische System noch genügt eine künftig herzustellende "Vergleichbarkeit". Erforderlich ist vielmehr die Möglichkeit, personenbezogen, aber pseudonymisiert die Erledigung des Verfahrens zu verfolgen. Dies setzt die Schaffung eines entsprechenden Datenbanksystems voraus. Hierzu sollte alsbald eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Studienverlaufsstatistik (§ 7 Hochschulstatistikgesetz) die technische und datenschutzrechtliche Machbarkeit aufgezeigt.

29 1. PSB (Fn. 5), 600.

30 Vgl. hierzu die Stellungnahme des Verf. zu BT-Drs 19/5894, III.

Anlage 1:

Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung zum 19. Deutschen Bundestag

hinsichtlich einer unerlässlichen

Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern

1. Defizitanalyse

Das derzeitige kriminalstatistische System beeinträchtigt die Möglichkeiten aussagekräftiger Grundlagenforschung zu Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Deutschland, auch im Vergleich zu anderen, vor allem benachbarten, europäischen Staaten. Es begrenzt darüber hinaus auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene angewandte bzw. praxisorientierte Forschung, beispielsweise zu den Effekten von kriminalpräventiven Programmen.

Schließlich ist es im Hinblick auf die Anforderungen einer rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik optimierungsbedürftig.

Die Politik braucht aktuelle und verlässliche statistische Nachweise über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität einerseits, über die Strafverfolgung, Strafvollstreckung und den Strafvollzug andererseits.

Solche Nachweise sind unerlässlich als Grundlage für alle weiteren erfolgreichen Planungen und Entscheidungen von kriminal- und strafrechtspolitischen Maßnahmen, und zudem zur Kontrolle der bestehenden Systeme.

a) Fehlende Verbindung zwischen vorhandenen Statistiken

Es fehlt in Deutschland nicht an Statistiken zu verschiedenen Einzelbereichen bzw. Institutionen. So gibt es beispielsweise

- die Polizeiliche Kriminalstatistik,
- die Staatsanwaltschaftsstatistik,
- die Strafverfolgungsstatistik,
- die Bewährungshilfestatistik,
- die Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik.

Das gegenwärtige deutsche System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch gekennzeichnet durch einen eklatanten Mangel an Verbindungen zwischen den einzelnen Statistiken.

Sie dienen verschiedenen Zwecken. Sie weisen jeweils spezifische Erhebungseinheiten und -merkmale auf.

Sie verfolgen (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte, sowie insbesondere unterschiedliche Zählweisen.

Ihre Ergebnisse sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar und nicht aufeinander beziehbare.

Anlage 2:

Verlagsgesellschaft

Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht

*Festschrift für Hans-Jürgen Bente
zum 70. Geburtstag*

Herausgegeben von:

Hans Bente, Thoma Peters, Rüdiger Schütt,
Lawrence M. Stumm, Teunis Smid,
und Gertjan Tjeb



Martinusdruck 2011

Verlagsgesellschaft

Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung

zum 19. Deutschen Bundestag

hinsichtlich einer unerlässlichen

Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern

1. Defizitanalyse

Das derzeitige kriminalstatistische System beeinträchtigt die Möglichkeiten aussagekräftiger Grundlagenforschung zu Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Deutschland, auch im Vergleich zu anderen, vor allem benachbarten, europäischen Staaten. Es begrenzt darüber hinaus auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene angewandte bzw. praxisorientierte Forschung, beispielsweise zu den Effekten von kriminalpräventiven Programmen.

Schließlich ist es im Hinblick auf die Anforderungen einer rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik optimierungsbedürftig.

Die Politik braucht aktuelle und verlässliche statistische Nachweise über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität einerseits, über die Strafverfolgung, Strafvollstreckung und den Strafvollzug andererseits.

Solche Nachweise sind unerlässlich als Grundlage für alle weiteren erfolgreichen Planungen und Entscheidungen von kriminal- und strafrechtspolitischen Maßnahmen, und zudem zur Kontrolle der bestehenden Systeme.

a) Fehlende Verbindung zwischen vorhandenen Statistiken

Es fehlt in Deutschland nicht an Statistiken zu verschiedenen Einzelbereichen bzw. Institutionen. So gibt es beispielsweise

- die Polizeiliche Kriminalstatistik,
- die Staatsanwaltschaftsstatistik,
- die Strafverfolgungsstatistik,
- die Bewährungshilfe statistik,
- die Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik

Das gegenwärtige deutsche System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch gekennzeichnet durch einen eklatanten Mangel an Verbindungen zwischen den einzelnen Statistiken.

Sie dienen verschiedenen Zwecken. Sie weisen jeweils spezifische Erhebungseinheiten und -merkmale auf.

Sie verfolgen (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte, sowie insbesondere unterschiedliche Zählweisen.

Ihre Ergebnisse sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar und nicht aufeinander beziehbar.

Dieses System ist deshalb in mehrfacher Hinsicht optimierungsbedürftig.

b) Fehlende gesetzliche Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken

Im Unterschied zur Polizeilichen Kriminalstatistik fehlt den Strafrechtspflegestatistiken jegliche gesetzliche Grundlage.

Dieser Mangel ist bereits in datenschutzrechtlicher Hinsicht sehr problematisch.

Sodann führt er dazu, dass die Führung von einzelnen Strafrechtspflegestatistiken unterbleiben kann, ohne dass solches irgendwelche Folgen nach sich ziehen müsste.

Die vollständige Abhängigkeit der Datenerhebungen von landesinternen Verwaltungsanordnungen trägt dazu bei, dass über Jahre und teilweise Jahrzehnte hinweg kein bundesweit verlässliches Bild der staatlichen Reaktionen auf Straftaten bzw. des Umgangs mit Straftätern/Verurteilten gezeichnet und bewertet werden kann.

Dazu Beispiel 1: Die Statistik über die von den Strafgerichten wegen Straftaten abgeurteilten, verurteilten, bestraften oder auch sonst abschließend behandelten Personen (Strafverfolgungsstatistik) für Deutschland insgesamt wurde nicht bereits 1991, wie es wünschenswert gewesen wäre, sondern erst 2007 flächendeckend eingeführt.

Dazu Beispiel 2: Andere Rechtspflegestatistiken von erheblicher rechtspolitischer Bedeutung werden nicht mehr fortgeführt. So aktualisiert das Statistische Bundesamt die Statistik über die Unterstellung von Verurteilten bzw. Straftentlassenen unter Bewährungsaufsicht, auch Führungsaufsicht (Bewährungshilfestatistik) seit 2011 und die Statistik über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung (Maßregelvollzugsstatistik) mangels flächendeckender Angaben seit 2013/2014 nicht mehr.

c) Fehlende Aktualisierung der Erhebungsmerkmale in den Strafrechtspflegestatistiken

Auch die Inhalte der Strafrechtspflegestatistiken werden mangels bundesgesetzlicher Grundlage nicht durch Gesetz bzw. Durchführungsverordnung festgelegt. Vielmehr werden sie in statistikspezifischen Ausschüssen der Länder und des Bundes ausgehandelt.

Dringend angesagte Anpassungen der Merkmalskataloge an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen sind weitgehend unterblieben, unter anderem infolge unterschiedlicher Interessenlagen in bzw. zwischen den Ländern oder zwischen den Ländern und dem Bund.

Die Umsetzung der kriminalpolitischen Reformen der letzten 50 Jahre kann mit den verfügbaren statistischen Daten nur zu einem sehr kleinen Teil nachgewiesen werden.

Anschauliches Beispiel für die Folgen: Die Bundesregierung sah sich genötigt, die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ überwiegend dahingehend zu beantworten, es lägen ihr keine empirischen Erkenntnisse vor, weil keine entsprechenden statistischen Daten erhoben würden (vgl. BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009).

d) Lückenhaftes Datenmaterial zu kriminalpolitisch relevanten Eckdaten

Das derzeit verfügbare Datenmaterial der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken genügt den Anforderungen für eine auf Prävention ausgerichtete, evidenzbasierte Kriminalpolitik weitgehend nicht.

Pointiert führt diesen Mangel die in der Wissenschaft verbreitete Formulierung von einer "Kriminalpolitik im Blindflug" vor Augen. Viele Befunde fehlen, die für die Beantwortung wichtiger Fragen unerlässlich sind. So ist beispielsweise unbekannt,

- ob der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität einen „realen“ Kriminalitätsanstieg widerspiegelt oder ob lediglich mehr angezeigt wird,
- wie die deliktspezifische Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften in Abhängigkeit von Merkmalen der Beschuldigten, wie z.B. Alter oder Vorbelastung ausgeprägt ist,
- wie häufig Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren erfolgen oder nach Hauptverhandlung mit oder ohne "Verständigung im Strafverfahren",
- weshalb nur ein geringer Teil der Gewalttäter auch wegen solcher Delikte verurteilt wird, derzeit z.B. nur in 20% der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts ermittelten Tatverdächtigen,
- wie viele Geldstrafen "notleidend" werden und wie viele Personen jährlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,
- wie lang die durchschnittliche Dauer von U-Haft ist,
- wie lang die durchschnittliche Dauer von lebenslanger Freiheitsstrafe ist,
- bei wie vielen Gefangenen eine vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung vollstreckt wird,
- wie hoch die Rückfallraten nach Verurteilung ausfallen, einerseits spezifisch nach Delikten, andererseits spezifisch nach Merkmalen der Verurteilten. (Bei den sehr verdienstvollen bisherigen bundesweiten Legalbewährungsstudien, die im Auftrag des BMJV durchgeführt wurden, handelt es sich um wissenschaftliche Forschungsprojekte ohne sichere Grundlage für die Zukunft, nicht aber um regelmäßige amtliche Statistiken).

Vorschlag zur Abhilfe der festgestellten Defizite:

Die inhaltlich und regional lückenhaften sowie unverbunden nebeneinanderstehenden Kriminal- und Strafrechtsstatistiken sollten deshalb ergänzt werden, insbesondere durch

- durch regelmäßig bundesweit durchgeführte Dunkelfeldstudien (zu Tätern und Opfern), und
- durch personenbezogene Beschuldigten- und Rückfallstatistiken
- sowie durch eine verbesserte Strafvollzugsstatistik.

Ferner sollten die Erhebungsmerkmale dem gegenwärtigen Stand der kriminalpolitischen Reformen angepasst und ihre Aktualisierung durch Durchführungsverordnungen vereinfacht werden.

Das wird durch ein Bundesgesetz, d. h. durch ein vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz vorzubereitendes Strafrechtspflegestatistikgesetz, zu verwirklichen sein.

e) Fehlende Verlaufsstatistik

Infolge des dargestellten Umstandes, dass die verfügbaren Statistiken unverbunden sind, kann beispielsweise nicht ermittelt werden, weshalb nur 20% der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes ermittelten Tatverdächtigen auch wegen eines derartigen Deliktes rechtskräftig verurteilt werden.

Um hier Aufklärung schaffen zu können, bedarf es einer Verlaufsstatistik. Diese ist dergestalt umzusetzen, dass ermittelt werden kann, in welcher Instanz (Staatsanwaltschaft, Gericht) und aus welchen Gründen der polizeiliche Tatverdacht geändert wird.

Im digitalen Zeitalter erfordert die Planung und Verwirklichung einer Verlaufsstatistik zwar organisatorischen und finanziellen Aufwand, stellt jedoch methodologisch und informationstechnisch kein unüberwindbares Problem dar.

f) Fehlende zusammenfassende Berichterstattung

Das Bild der Kriminalität wird von den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik geprägt, also von der Situation des Verdachts. Die staatlichen Reaktionen, die ihren Niederschlag in den Strafrechtspflegestatistiken finden, werden in der Öffentlichkeit zumeist nur bei Extremfällen beachtet.

Eine beachtliche Ausnahme von dieser Regel gab es in Deutschland bislang nur durch den „**Periodischen Sicherheitsbericht**“ der Bundesregierung. Er war leider nur zweimal, in den Jahren 2001 und 2006, unter gemeinsamer Federführung von BMI und BMJV, erarbeitet worden und wurde zurecht verbreitet als umfassende und bewährte kriminalpolitische Bestandsaufnahmen betrachtet. Die Ursachen bzw. rechtspolitischen Gründe für den Abbruch der „Periodizität“ wurden niemals öffentlich bekannt.

Da der „Periodische Sicherheitsbericht“ nur auf einer Koalitionsvereinbarung beruhte, konnte - ebenso wie bei den lediglich auf Verwaltungsanordnungen beruhenden Strafrechtspflegestatistiken - von seiner Fortführung begründungslos abgesehen werden.

2. Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung zur Optimierung der bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der 19. Wahlperiode

Erste Schlussfolgerung:

Ein Periodischer Sicherheitsbericht sollte in der 19. und in jeder weiteren Wahlperiode vorgelegt werden. Für die Sicherung der "Periodizität" ist eine gesetzliche Grundlage unerlässlich.

Dabei können in jedem einzelnen Bericht neben den grundlegenden ständigen Berichtsbereichen solche speziellen Kapitel eingefügt werden, die entweder besonders akuten oder dringenden kriminalpolitischen, kriminalpräventiven oder Sicherheitsbelangen gewidmet sind.

Zweite Schlussfolgerung:

Es wird eine spezifische Koalitionsvereinbarung vorgeschlagen mit folgenden Inhalten:

- 1) Die bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken werden alsbald und nachhaltig optimiert, insbesondere durch Einführung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes
 - a) zur datenschutz- und haushaltsrechtlichen Absicherung dieser Statistiken,
 - b) zur Gewährleistung regelmäßiger, statistikbegleitender Dunkelfeldstudien,
 - c) zur Einführung von personenbezogenen Beschuldigten- und Rückfallstatistiken und zur Umgestaltung der Strafvollzugsstatistik,
 - d) zur Anpassungen der Merkmalskataloge der bestehenden Statistiken an neue Fragestellungen,
 - e) zur Sicherung der Periodizität des Sicherheitsberichts.
- 2) Die Verbindung von Polizeilicher Kriminalstatistik und den Strafrechtspflegestatistiken zu einer Verlaufsstatistik wird mittelfristig angestrebt, zunächst jedoch durch eine Machbarkeitsstudie unter Beteiligung von Praxis und Wissenschaft hinsichtlich der Struktur der Daten sowie den zu harmonisierenden Einzelmerkmalen geprüft.

Anregung für eine Formulierung:

Eine geeignete Koalitionsvereinbarung könnte - inhaltlich weniger festgelegt - lauten:

„Wir werden durch ein Strafrechtspflegestatistikgesetz die Voraussetzungen für eine Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken schaffen und durch eine Machbarkeitsstudie die Erstellung einer Verlaufsstatistik prüfen.“

Initiatoren des Vorschlags; Konstanz und Tübingen, 10. November 2017:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Postanschrift: Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität, 78457 Konstanz

Seniorprof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Eberhard Karls Universität Tübingen

hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

Anschrift: Institut für Kriminologie, Sand 7, 72076 Tübingen

Sonderdruck aus:

Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht

*Festschrift für Hans-Jürgen Kerner
zum 70. Geburtstag*

Herausgegeben von

Klaus Boers, Thomas Feltes, Jörg Kinzig,
Lawrence W. Sherman, Franz Streng
und Gerson Trüg



Mohr Siebeck 2013

Seite 84 von 561

Dieser Sonderdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich.

Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen?

Oder: Worüber sollten dem Gesetzgeber
aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken
aktuelle und verlässliche Informationen
zur Verfügung stehen?

Wolfgang Heinz

I. Die unendliche Geschichte der Reform der deutschen Kriminalstatistiken

Das gemeinsame, den Jubilar und mich verbindende Band war und ist vor allem die Kriminalstatistik – als Tabellenwerk wie als Teilbereich kriminologischen Forschens. Beide arbeiteten wir Ende der 1960er Jahre an ähnlichen Fragestellungen. Später kooperierten wir in der TOA-Forschungsgruppe.¹ Intensiviert wurde diese Zusammenarbeit im Rahmen der Mitwirkung an den beiden Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung² sowie in der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzten Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“.³

Der Jubilar hat immer wieder auf die Reformbedürftigkeit der Kriminalstatistiken hingewiesen, insbesondere die Notwendigkeit einer Verlaufsstatistik hervorgehoben.⁴ Der bei den Strafrechtspflegestatistiken bestehende Reformstau⁵, zuletzt sichtbar geworden auf der Tagung „Kriminalpolitik im

¹ Vgl. zuletzt *Kerner/Eikens/Hartmann* Täter-Opfer-Ausgleich in: Deutschland, 2012 <http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/TOA_Deutschland_2010.pdf?__blob=publicationFile>.

² BMI, BMJ (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001 (zitiert: 1. PSB); BMI, BMJ (Hrsg.), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006 (zitiert: 2. PSB).

³ *RatSWD* Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland, 2009.

⁴ Vgl. nur *Kerner* in: Jehle (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, 1989, S. 13 (43 f.); ferner die von ihm betreute Dissertation von *Steitz* Probleme der Verlaufsstatistik, 1993.

⁵ Zu den wenigen Reformen der Strafrechtspflegestatistiken in den letzten Jahren vgl. *Brings* in: Festschrift für Heinz, 2012, S. 21 ff.; *Heinz* in: Dessecker/Egg (Hrsg.), Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, 2009, S. 17 (28 ff.). Im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken wurde die PKS wiederholt grundlegend reformiert (vgl. *Heinz* in: Dörmann, Zahlen sprechen nicht für sich, 2004, S. 359 (369 ff.); zuletzt *Mischkowitz/Becker* Kriminalistik 65, 2011, S. 308 ff.).

Blindflug?“ der Friedrich-Ebert-Stiftung am 7.5.2012 in Berlin,⁶ veranlasste den Jubilar zum Vorschlag, gemeinsam eine „kriminalpolitische Werbebotschaft“ im Sinne von „Möchten Sie gerne wissen, ...?“ zu verfassen. Was liegt deshalb näher, als ihm, dem Freund und Mitstreiter, meine Fassung dieser Werbebotschaft zu widmen?⁷

II. Viele kriminalpolitisch relevanten Fragen, aber keine hinreichenden Antworten

1. Ist die Schlussfolgerung berechtigt, die Kriminalitätswirklichkeit habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt?

Die Crux einer jeden Aussage zur Entwicklung von Kriminalität, die auf Daten über „registrierte“ Kriminalität gestützt ist, besteht darin, dass unklar ist, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Geklärt werden kann dies nur durch Dunkelfeldforschungen. Im Unterschied zu anderen Staaten, wie etwa die USA oder England, gibt es in Deutschland noch keine bundesweit repräsentative, kontinuierlich durchgeführte statistikbegleitende Dunkelfeldforschung.⁸ Die in den letzten Jahren durchgeführten Schülerbefragungen sind lokal begrenzt und zu meist auf die Altersgruppe der 9. Jahrgangsstufe beschränkt.⁹ Die im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte bundesweite Schülerbefragung¹⁰ kann ebenfalls nur etwas über die Täter- und Opfersicht dieser Jahrgangsstufe aussagen. Mangels Wiederholung sind Schlussfolgerungen zur bundesweiten Entwicklung von Delinquenz und Opfererfahrung nicht möglich. Die Konzeption einer vom BMI und BMJ 2002 eingesetzten Arbeitsgruppe für eine bundesweit repräsentative „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden (BUKS)“¹¹ wurde bislang u.a. aus Kostengründen nicht umgesetzt. Im Rahmenprogramm der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit“¹² konnte inzwischen zwar eine erste Umfragewelle realisiert werden, die auf dem BUKS-

⁶ <http://www.fes.de/aktuell/documents2012/120507_Kriminalpolitik_im_Blindflug_Berlin.pdf>.

⁷ Aus Raumgründen musste die ursprüngliche Fassung um die Hälfte gekürzt werden.

⁸ Zu einer Übersicht über die bisherigen Dunkelfeldforschungen vgl. *Heinz* in: Festschrift für Kury, 2006, S. 241 ff.; *Stock* in: Festschrift für Heinz, 2012, S. 317 ff.

⁹ Nachweise bei *Heinz* <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/HeinzJungeGewalttae-ter2008.pdf>>.

¹⁰ *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold* Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, 2009; *Baier/Pfeiffer/Rabold/Simonson/Kappes* Kinder und Jugendliche in Deutschland, 2010.

¹¹ Der 2002 vorgelegte Abschlussbericht wurde von den Auftraggebern nicht veröffentlicht. Die wesentlichen Inhalte des Konzepts sind dargestellt bei *Egg* Zur Machbarkeit von Opferbefragungen in Deutschland aus institutioneller Sicht, 2006 <<http://www.ratswd.de/ver/kriminalWS.php>>, und *Heinz* in: Festschrift für Kury, 2006, S. 241 ff.

¹² Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), *Forschung für die zivile Sicherheit 2012–2017*, 2012 <http://www.bmbf.de/pub/rahmenprogramm_sicherheitsforsch-ung_2012.pdf>.

Konzept aufbaut.¹³ Ob und in welchem Rahmen es aber Wiederholungsuntersuchungen geben wird, ist derzeit noch offen.

2.a) Wenn es schon keine bundesweit repräsentativen, kontinuierlich durchgeführten Dunkelfeldstudien gibt, wird dann wenigstens das Hellfeld, also die amtlich bekannt gewordene Kriminalität vollständig statistisch registriert?

b) Nehmen schadensschwere Delikte zu und werden die Täter „brutaler“?

c) Zeigt die steigende Aufklärungsquote, dass die Polizei erfolgreicher geworden ist?

d) Wie hoch ist unter den polizeilich registrierten Tätern der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund?

e) Wie häufig werden ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger bzw. Menschen mit Migrationshintergrund Opfer von Straftaten?

f) Alte Menschen fürchten nicht nur, häufig Opfer von Gewaltkriminalität zu werden, sondern auch Opfer von Eigentums- und Vermögenskriminalität, namentlich von Trickbetrügereien? Ist diese Furcht begründet?

g) Wie „belastbar“ sind die Daten über Tatverdächtige?

a) Die PKS beschränkt sich auf die von der Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte. Die von anderen Behörden bearbeiteten Vorgänge, wie die Steuervergehen (Steuerfahndungsstellen) oder die Abgabenhinterziehung (Zoll) bleiben unberücksichtigt. Wirtschaftsdelinquenz, die zu einem großen Teil (z.B. Steuer- und Kartellordnungswidrigkeiten, Lebensmittel- und Verbraucherschutzrecht) als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist, wird nur teilweise und unzulänglich in Berichten nachgewiesen.¹⁴

Allein wegen des Nichtausweises der Straßenverkehrsvergehen wird ein Fünftel der polizeilich registrierten Kriminalität nicht erfasst.¹⁵ Die Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes bzw. der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) sind kein hinreichender Ersatz.¹⁶

b) Schwereindizes fehlen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben. Kriminalität wird gezählt, aber nicht gewogen; ein Mord „zählt“ so viel wie ein Ladendiebstahl.

c) Die Aufklärungsquote ist kein brauchbarer Indikator für polizeilichen Erfolg, denn sie misst nicht, bei wie vielen der in einem bestimmten Zeitraum neu erfassten Fälle ein Tatverdächtiger aufgrund polizeilicher Arbeit ermittelt werden konnte. Sie misst vielmehr das Verhältnis der im Berichtsjahr neu erfassten Fälle zu den im gleichen Berichtsjahr aufgeklärten Fällen, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst worden sind und ob der Tatverdächtige bereits mit der Anzeige „mitgeliefert“ wurde (z.B. Ladendiebstahl). Deshalb gibt es auch Aufklärungsquoten von weit über 100%. Gänz-

¹³ Vgl. Modul 4 im Forschungsprogramm Barometer Sicherheit in Deutschland <http://www.bka.de/nn_230946/DE/ThemenABisZ/Forschung/Dunkelfeldforschung/BarometerSicherheit/barometerSicherheit__node.html?__nnn=true>.

¹⁴ Vgl. die vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten summarischen „Ergebnisse der Steuerfahndung“ (kritisch *Ebner wistra* 2008, S. 298 ff.) sowie die Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamts (zuletzt BT-Drs. 17/6640 vom 20.07.2011).

¹⁵ Schätzung auf der Grundlage der Verurteiltenzahlen. Auf Vergehen im Straßenverkehr entfielen 2011 21 % aller Verurteilungen.

¹⁶ Ebenso 2. PSB (Fn. 2), S. 321 (336).

lich ungeeignet als Indikator polizeilichen Erfolgs ist die sog. Gesamt-Aufklärungsquote. Denn diese beruht zumeist nur auf einer Veränderung der Deliktsstruktur. Allein wegen derartiger Veränderungen stieg die Gesamt-Aufklärungsquote zwischen 1991 und 2011 bei Diebstahl, Körperverletzungs-, Betrugs- und Rauschgiftdelikten von 41 % auf 52 % an.

d) Die PKS enthält nur Angaben zur Staatsangehörigkeit, nicht aber zum Migrationshintergrund.

e) Bei der Opfererfassung wird nicht nach Nationalität oder Migrationshintergrund differenziert, weshalb über ausländische Mitbürger als Opfer keine Aussagen gemacht werden können.

f) Opfer werden in der PKS nur bei Gewaltdelikten erfasst, nicht bei Eigentums- und Vermögensdelikten. Angesichts des demographischen Wandels ist die Altersdifferenzierung der Opfer (21 bis unter 60, 60 und älter) für Aussagen über die Opfergefährdung älterer Menschen ungenügend.

g) Die PKS wird nicht berichtet, wenn später eine andere Bewertung durch Staatsanwaltschaft (StA) oder Gericht erfolgt. In welchem Umfang die polizeiliche Verdachtschöpfung korrigiert wird, lässt sich grob abschätzen¹⁷ durch die Quote der staatsanwaltlichen Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO bei bekannten Tatverdächtigen. 2011 betrug diese Quote insgesamt 38 %, bei „vorsätzlicher Körperverletzung“ 45 %, bei „Diebstahl und Unterschlagung“ 28 %, bei „Betrug und Untreue“ 33 %, bei „Verkehrsstraftaten“ und bei „Straftaten nach dem BtMG“ jeweils 32 %.¹⁸

3. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahrzehnten zur Entlastung, Beschleunigung und Vereinfachung der Strafjustiz insbesondere den Anwendungsbereich der Opportunitätseinstellungen und des Strafbefehlsverfahrens ausgebaut. Er hat ferner dem Bedürfnis der Praxis nach verfahrensbeendenden Absprachen Rechnung getragen.

a) Bei welchen Tat- und Tätergruppen wird wie häufig gem. §§ 153 ff. StPO eingestellt? Erfolgen die Einstellungen im Wesentlichen einheitlich, wie es das BVerfG in seinem sog. Cannabis-Beschluss gefordert hat?¹⁹

b) Welche Auflagen/Weisungen werden im Rahmen von § 153a StPO angeordnet/angeordnet und wie hoch sind sie? In welchem Ausmaß werden „erzieherische Maßnahmen“ (§ 45 Abs. 2 JGG) der Eltern, in Schulen (z.B. durch Schülergerichte) usw. durchgeführt, die der Staatsanwalt berücksichtigt? Welche Maßnahmen und in welcher Höhe regt der Staatsanwalt (z.B. eine Arbeitsweisung) selbst an?

c) Wie häufig wird aufgrund eines Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. aufgrund der Bemühungen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen,

¹⁷ Die Prüfung ist begrenzt, weil gem. § 170 Abs. 2 StPO auch dann einzustellen ist, wenn der Beschuldigte nicht strafmündig ist, wenn beim uneingeschränkten Antragsdelikt ein Strafantrag fehlt usw.

¹⁸ Anteil der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO bezogen auf die Summe aller Verfahren, die erledigt wurden durch Anklagen, Strafbefehlsanträge, Anträge auf Erledigung im beschleunigten Verfahren oder im vereinfachten Jugendverfahren, Opportunitätseinstellungen, Verweisung auf den Weg der Privatklage.

¹⁹ BVerfGE 90, 145 (190).

das Verfahren eingestellt? Bei welchen Fallgruppen findet ein Täter-Opfer-Ausgleich statt, welche Inhalte werden vereinbart und wie häufig werden die Vereinbarungen nicht erfüllt?

d) Wie häufig erfolgen Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren?

e) Wie oft und bei welchen Deliktgruppen erfolgen verfahrensbeendende Absprachen?

a) Die Frage, bei welchen Tat- und Tätergruppen die Praxis aus Opportunitätsgründen einstellt und ob diese Praxis „im Wesentlichen“ einheitlich ist, kann aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken nicht beantwortet werden. Die über Einstellungen informierenden Statistiken, die Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) und die Strafgerichtsstatistik, sind sog. Verfahrensstatistiken, für die keine Angaben zu Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung usw. der Beschuldigten erhoben werden. Angaben zu den Taten werden erst seit 2004 erhoben, allerdings beschränkt auf sog. „Sachgebietsgruppen“, wie z.B. „vorsätzliche Körperverletzung“ oder „Diebstahl und Unterschlagung“. Bei welchen Tätergruppen (z.B. Ersttättern) und bei welchen Tatengruppen (z.B. einfacher Diebstahl) eine Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften erfolgt, kann den Statistiken nicht entnommen werden. Statistisch ist folglich auch nicht ersichtlich, ob und inwieweit die Einstellungen „im Wesentlichen“ einheitlich erfolgen. Auswertungen der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) des Jahres 1994 belegen die Existenz großer regionaler Unterschiede bei §§ 45, 47 JGG.²⁰ Ob vergleichbare Unterschiede bei Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO bestehen, ist unbekannt. Diese Einstellungen sind, im Unterschied zu §§ 45, 47 JGG, nicht in das BZR einzutragen.

b) Ebenfalls nicht beantwortet werden können die Fragen nach den Inhalten bzw. der Höhe der Auflagen im Zusammenhang mit Opportunitätsentscheidungen. Sowohl in der StA-Statistik als auch in der Strafgerichtsstatistik wird bei § 153a StPO nur die gesetzlich beschriebene Art der Auflage erfasst, nicht aber deren Höhe. Bei Einstellungen gem. § 45 JGG wird nur deren Zahl erfasst, zur Art und Höhe der erzieherischen Maßnahmen findet keine Erfassung statt.

c) Ein angeregter oder durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich wird bei Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nicht erfasst. Bei Einstellungen nach § 153a StPO wird lediglich die Zahl der hierauf entfallenden Einstellungen erfasst. Über die Tat- und Tätergruppen, bei denen der TOA angeregt wird, über die vereinbarten Inhalte und deren Erfüllung sowie über die nicht erfolgreich durchgeführten TOA enthält die StA-Statistik keine Informationen. Umfassende Informationen enthält lediglich die TOA-Ausgleichsstatistik, die von einer Forschergruppe erstellt wird.²¹ Diese Statistik erfasst aber, da auf Selbstmeldeverfahren beruhend, nur einen kleinen Teil aller tatsächlich durchgeführten TOA-Fälle.

d) Bekannt ist nur, wie häufig die StA Ermittlungsverfahren insgesamt durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abschließt. Unbekannt ist, wie häufig Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl erfolgen. Lediglich aus Sondererhebungen zur StVerfStat in Baden-Württemberg (BW) und Nordrhein-Westfalen (NW) ist bekannt, dass dieser Anteil 2011 in BW 74,1 % und in NW 60,2 % betrug.²²

e) Daten zu verfahrensbeendenden Absprachen werden nicht erhoben.

²⁰ 2. PSB (Fn. 2), S. 558, Schaubild 6.2.-9.

²¹ Vgl. oben Fn. 1.

²² Ausführlich *Heinz* in: Festschrift für Steinhilper, 2013, S. 269 (287 ff.).

4.a) Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 ging davon aus, die „neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) (könnten) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen“.²³ In welchem Umfang und bei welchen Tat- und Tätergruppen wird von diesen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch gemacht? Stimmt die Befürchtung, § 36a SGB VIII habe zu einem Rückgang der neuen ambulanten Maßnahmen geführt?

b) Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren wiederholt sog. „Schutzlücken“ im Bereich der Sicherungsverwahrung entdeckt und geschlossen. Wie häufig und bei welchen Tat- und Tätergruppen wurde in den letzten Jahren von der vorbehaltenen (§ 66a StGB) und von der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) Gebrauch gemacht?

c) Juristische Personen sind nicht strafbar, es besteht aber die Möglichkeit, Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen zu verhängen. Wie häufig und in welcher Höhe werden Geldbußen gem. §§ 30, 130 OWiG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen verhängt. Wie häufig und in welchem Umfang findet hierbei eine Gewinnabschöpfung statt?

d) Die Vorschriften über den Verfall sollen auch als „Rückgewinnungshilfe“ für das Opfer dienen (§ 111b Abs. 5 StPO). In welchem Umfang erfolgt eine Vermögensabschöpfung, welche Anteile hiervon fließen den Opfern zu?

a) Die StVerfStat enthält weder Angaben zur Art noch zur Häufigkeit, mit der von den neuen ambulanten Maßnahmen Gebrauch gemacht wird.

b) Zum Gebrauch der §§ 66 a, b StGB enthalten die Statistiken keine Informationen. In der Strafgerichtsstatistik wird zwar die Zahl der Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung erhoben; nicht erfasst wird aber wie häufig in diesen Verfahren rechtskräftige Anordnungen ergehen. In der StVerfStat wird nur die Zahl der durch Urteil angeordneten Sicherungsverwahrungen gem. § 66 StGB erfasst. In der Strafvollzugsstatistik (StVollzStat) wird nur die Zahl der Sicherungsverwahrungen insgesamt ausgewiesen.

c) Zur Sanktionierung von juristischen Personen enthalten die Statistiken keine Informationen. Lediglich bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geben die Berichte des Kartellamtes für diesen Teilbereich beschränkte Auskunft.²⁴

d) Zum Verfall wird in der StVerfStat lediglich die Zahl der Verurteilten mit Verfall ausgewiesen. Was und in welcher Höhe „etwas“ für verfallen erklärt wird, wird nicht erfasst. Auf polizeilicher Ebene werden vom BKA als Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) Geldwäschefälle erfasst und (aufgrund zunehmend häufiger erfolgreicher Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften – 2011: 60%)²⁵ auch Informationen über die Erledigung gesammelt. Danach betrafen 2011 93 % aller Rückmeldungen Einstellungsverfügungen. Ob die

²³ BT-Drs. 11/5829, S. 1.

²⁴ Vgl. Fn. 14.

²⁵ BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU): Jahresbericht 2011, S. 20. Es handelt sich um die Relation zwischen Verdachtsanzeigen und Rückmeldungen im selben Berichtsjahr.

wegen des Verdachtes der Geldwäsche eingestellten Verfahren wegen eines anderen Tatverdachtetes weitergeführt wurden, blieb den Polizeibehörden zumeist unbekannt.²⁶

5.a) Geldstrafe ist die Hauptstrafe der Gegenwart. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann es häufiger zu Ersatzfreiheitsstrafen kommen. Wie häufig werden Geldstrafen notleidend, so dass sie in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden? Wie häufig werden diese Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit ersetzt?

b) Freiheitsstrafen werden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt (2011: 76 % aller Freiheitsstrafen bis 2 Jahre). Wie häufig sind Strafrestaussetzungen? Wie häufig erfolgt ein Widerruf bei Strafaussetzungen, wie häufig bei Strafrestaussetzungen?

c) Der Freiheitsentzug ist der intensivste Eingriff des Staates in die Grundrechte seiner Bürger. Wie viele Personen verbüßen jährlich eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe?

d) Wie häufig wurde in den letzten Jahren von der Vollstreckung der Jugendstrafe abgesehen, weil 6 bzw. 12 Monate seit Rechtskraft des Urteils verstrichen sind (§ 87 JGG)?

e) Wie häufig werden Ungehorsamsarreste verhängt und welchen Anteil haben sie an der Gesamtzahl der vollstreckten Jugendarreste?

f) Das BVerfG hat Erhebungen gefordert, „ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden.“²⁷ Welche Resozialisierungsangebote werden Sicherungsverwahrten sowie Gefangenen gemacht?

g) Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört nach Auffassung des BVerfG, „dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.“²⁸ Wie viele der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten werden entlassen, wie viele davon gem. § 57a StGB? Wie lange dauert „lebenslänglich“ im Schnitt?

h) Die Unterbringungen gem. §§ 63, 64 StGB sind seit Mitte der 1970er Jahre deutlich stärker gestiegen als die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe. Inzwischen sind im früheren Bundesgebiet mehr Personen gem. § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht (Stichtag 31.3.2012: 6.750) als sich zum gleichen Stichtag Gefangene im Strafvollzug mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren befanden (5.823). Wie hat sich die durchschnittliche Unterbringungsdauer entwickelt und wie häufig sind Aussetzungen zur Bewährung gem. § 67d Abs. 2 StGB?

²⁶ BKA (Fn. 25), S. 21.

²⁷ BVerfGE 109, 133 (155 f.).

²⁸ BVerfGE 45, 187.

a) Die Vollstreckung der Geldstrafe wird in keiner Statistik erfasst.²⁹ Die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen ist deshalb unbekannt. Die in der StA-Statistik ausgewiesene Zahl der Personen, die die Ersatzfreiheitsstrafe abwenden durch gemeinnützige Tätigkeit ist mangels Bezugsgröße, hier: Zahl der Personen mit Ersatzfreiheitsstrafen, nicht interpretierbar.

b) Über die Widerrufe informiert (begrenzt) die Bewährungshilfestatistik (BewHiStat). Sie wird aber nur in den alten Ländern (ohne Hamburg und Berlin) sowie in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern geführt. Die Nachweise beschränken sich auf die Teilgruppe der einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden. Dies sind bei einer primären Aussetzung alle nach JGG zu einer bedingten Jugendstrafe Verurteilten sowie etwas über 30 % der nach allgemeinem Strafrecht zu einer bedingten Freiheitsstrafe Verurteilten.³⁰ 2010 wurden 28 % dieser Unterstellungen durch einen Widerruf beendet, wobei in der veröffentlichten Statistik nicht zwischen Straf- und Strafrestauesetzung differenziert wird. Die Rückfallrate (innerhalb von drei Jahren) war wesentlich höher als die aus der BewHiStat ersichtliche Widerrufsrate. Sie betrug 2004 bei bedingter Jugendstrafe 62,4 %, bei Strafrestauesetzung (JgdStrafe) 65,4 %, bei primär ausgesetzter Freiheitsstrafe ohne Bewährungshelfer 32,3 %, bei Bewährungsaufsicht 50,4 %, bei Strafrestauesetzung (FStrafe) 34,7 %.³¹

c) Die Zahl der jährlich insgesamt inhaftierten Gefangenen ist unbekannt. Die StVollzStat weist die Zahl der Gefangenen und Verwahrten nur zu Stichtagen nach. Methodisch bedingt sind aber in einer jährlichen Stichtagerhebung alle Gefangenen unterrepräsentiert, die eine Strafe verbüßen, die kürzer als 12 Monate ist. Dies betrifft vor allem Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe, eine kurze Freiheits- oder eine kurze Jugendstrafe verbüßen. Dieser Methodeneffekt beeinflusst nicht nur die Zahl der erfassten Gefangenen, sondern auch die demographische und die Deliktsstruktur der Insassenpopulation.

d) Statistiken über nicht vollstreckte Freiheits- oder Jugendstrafen oder über die Zeitdauer zwischen Rechtskraft und Strafantritt gibt es nicht.

e) Zum Jugendarrestvollzug wird keine Statistik geführt. Es gibt lediglich verwaltungsinterne Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten, in denen aber nicht nach einem Urteils- oder einem Ungehorsamsarrest differenziert wird,

f) Weder im Rahmen der StVollzStat noch in einer sonstigen Statistik werden Daten über das Erhoben, was den Inhalt des Vollzugs ausmacht, nämlich die Bemühungen um Resozialisierung.

g) Die Frage, wie viele der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen in einem Jahr bzw. nach 15, 20 oder 25 Jahren entlassen werden, ist ebenso wenig zu beantworten wie die Frage nach der durchschnittlichen Verbüßungsdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Die Kriminologische Zentralstelle ermittelt durch eine jährliche Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen Daten über die Vollstreckungsdauer für Personen, bei denen im jeweiligen Berichtsjahr die lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Für noch

²⁹ Die Größenordnung der notleidend gewordenen Geldstrafen war bis 2002 abschätzbar durch die in der StVollzStat ausgewiesene Zahl der Zugänge wegen Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Infolge der Umstellung der StVollzStat werden seit 2003 Zugangszahlen nicht mehr ausgewiesen, der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen ist seitdem nicht mehr abschätzbar.

³⁰ Schätzung auf der Grundlage der Rückfallstatistik 2004, wonach bei 31,3 % der primär ausgesetzten Freiheitsstrafen eine Unterstellung erfolgte (vgl. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010, S. 70 (73).

³¹ *Jehle* (Fn. 30), S. 183 ff.

inhaftierte, eine lebenslange Freiheitsstrafe Verbüßende fehlen statistische Angaben über ihre bisherige Verbüßungsdauer.

h) Die Maßregelvollzugsstatistik, die in den neuen Ländern (ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern) noch gar nicht geführt wird, weist nur Bestands-, Zu- und Abgangszahlen sowie Altersgruppen, Geschlecht und Familienstand nach. Zum Delikt, zur Aussetzung zur Bewährung, zur Unterbringungsdauer usw. enthält sie keine Daten.

6. Auf 100 wegen Mordes oder Totschlags ermittelte strafmündige Tatverdächtige kamen 2011 22 wegen dieser Delikte Verurteilte, bei Raub/räuberischer Erpressung waren es 31, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung 20. Was geschieht mit den „fehlenden“ 70–80 %, die nicht wegen dieser Delikte verurteilt werden?

Die Frage ist auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken nicht beantwortbar. Da es in Deutschland keine personenbezogene Verlaufsstatistik gibt, kann statistisch nicht ermittelt werden, wie die Verfahren abgeschlossen werden, in denen die Polizei wegen Mordes, Totschlags usw. einen Tatverdächtigen ermittelt hat. Der Beschuldigte kann sich dem Verfahren entzogen haben, die StA kann mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt haben, das Gericht kann freigesprochen oder wegen eines anderen, minder schweren Straftatbestands verurteilt haben.³² Dies alles ist nicht erkennbar. Möglich ist nur, die Massen der Statistiken eines Jahres einander gegenüberzustellen und den „Schwund“ festzustellen.

7. Ohne Erfolgskontrolle ist das kriminalrechtliche System wie „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet“.³³ Wie hoch sind die sanktionenspezifischen Rückfallraten in Abhängigkeit von Delikt, Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung?

Eine Rückfallstatistik im Rahmen der amtlichen Statistik gibt derzeit (noch) nicht. Hinsichtlich der beiden bisherigen, im Auftrag des BMJ durchgeführten Forschungsprojekte³⁴ ist nicht sicher gestellt, dass sie auf Dauer als Statistiken geführt werden.³⁵

8. Bei den Strafrechtspflegestatistiken handelt es sich um koordinierte Länderstatistiken, die auf Verwaltungsanordnungen beruhen. Kann davon ausgegangen werden, dass die Strafrechtspflegestatistiken (ungeachtet ihrer gegenwärtigen Defizite) auch in Zukunft geführt werden?

Die fortlaufende Führung der Strafrechtspflegestatistiken ist aus mehreren Gründen nicht gesichert:

³² Zur quantitativen Bedeutung dieser verschiedenen Varianten am Beispiel vorsätzlicher Tötungsdelikte vgl. die Zusammenfassung der Ergebnisse von *Steitz* bei *Heinz* in: Kröber/Dölling/Leygraf/Saß (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Bd. 4, 2009, S. 15, Abb. 1.1.5.

³³ 1. PSB (Fn. 2), S. 444.

³⁴ Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003; *Jehle* (Fn. 30).

³⁵ Eine Fortsetzung der Untersuchung ist derzeit nur für die nächsten drei Jahre sichergestellt.

Es bleibt jedem Land überlassen, ob es die erforderlichen Verwaltungsanordnungen überhaupt erlässt oder sie zeitweilig bzw. gänzlich aussetzt. Für alle Varianten gibt es Beispiele: Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3.10.1990 wurde erst 2007 (!) die bis dahin bestehende Lücke im Bereich der StrafVerfStat geschlossen. Derzeit wird die BewH-Statistik lediglich in zwei der fünf neuen Länder – Brandenburg (1993) und Mecklenburg-Vorpommern (1995) – geführt. Die MaßregelVollzStat wird in den neuen Ländern, ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern (seit 1996), nicht geführt. Die Führung der StA-Statistik war in Hamburg 1998 sowie in Schleswig-Holstein in den Jahren 1998 bis 2003 einschließlich ausgesetzt. In Hamburg ist seit 1992 die Führung der BewHStat ausgesetzt. Wegen „nicht lösbarer Probleme bei der Erhebung und Aufbereitung“³⁶ wird seit 2008 in Berlin die BewHiStat nicht mehr aufbereitet.

Die Strafrechtspflegestatistiken beruhen auf personenbezogenen Daten. Der Vertreter des Bundesdatenschutzbeauftragten hat 1992 rechtliche Bedenken geäußert, weil sich der Übergangsbonus des Volkszählungsurteils von 1983 „seinem Ende zuneige“.³⁷

Ohne gesetzliche Absicherung ist die haushaltsrechtliche Absicherung der Führung der Strafrechtspflegestatistiken in den Statistischen Landesämtern und im Statistischen Bundesamt nicht gewährleistet. In Zeiten knapper Ressourcen können Abteilungen, die keine Pflichtaufgaben wahrnehmen, „ausgedünnt“ werden.

9. Aktuelle, umfassende und zuverlässige Daten sind eine notwendige (wenngleich keine hinreichende) Bedingung für rationale Kriminalpolitik. Kann der Bundesgesetzgeber bzw. das zuständige Bundesministerium eine Reform der Strafrechtspflegestatistiken veranlassen?

Solange der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz für die Strafrechtspflegestatistiken³⁸ noch keinen Gebrauch gemacht hat, kann er bzw. das zuständige Bundesministerium keinen direkten Einfluss nehmen, weder auf das kriminalstatistische System noch auf die Inhalte (Erhebungsgegenstand, Zähl- und Aufbereitungsweise, Erhebungsmerkmale usw.) der Strafrechtspflegestatistiken.³⁹ Diese werden wegen der Länderzuständigkeit in Ausschüssen der Länder und des Bundes vereinbart.⁴⁰

10. Die Bundesregierung hat 2001 ihren Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (1. PSB) und 2006 den 2. PSB vorgelegt. Die Sicherheitsberichte boten erstmals eine aktuelle Zusammenschau und Bilanzierung des Wissensstandes auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit. Wann wird der Dritte Periodische Sicherheitsbericht vorgelegt werden?

³⁶ BewHiStat 2008, Vorbemerkung.

³⁷ *Raum* in: Bundesministerium der Justiz, Kriminologische Zentralstelle e.V. (Hrsg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, 1992, S. 154.

³⁸ Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes vgl. *RatSWD* (Fn. 3), S. 50 f.

³⁹ „Die fehlende bundesgesetzliche Grundlage für die Strafverfolgungsstatistik hat nicht nur die flächendeckende Einführung der Statistik in den neuen Ländern erheblich verzögert. Sie hat auch dazu geführt, dass Anpassungen des Merkmalskatalogs an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen weitgehend unterblieben sind“ (*Brings* in: Festschrift für Heinz, 2012, S. 22).

⁴⁰ Zur Zusammensetzung vgl. *RatSWD* (Fn. 3), S. 75 f.

Die Bundesregierung ist – im Unterschied zum Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“⁴¹ oder zum „Kinder- und Jugendhilfebericht“⁴² – gesetzlich nicht verpflichtet, einen Sicherheitsbericht vorzulegen. Grundlage für die bisherigen Berichte war die Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998.

III. Zwischenergebnis: Die statistischen Voraussetzungen für eine wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik sind defizitär

1. Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland erfasst nur das Hellfeld. Aussagen über Umfang, Entwicklung und Struktur der „Kriminalitätswirklichkeit“, die auf Daten über registrierte Kriminalität gestützt werden, sind Schlussfolgerungen, die auf der Annahme „konstanter Verhältnisse“ beruhen. Diese Annahme hat sich freilich immer wieder als falsch erwiesen.

2. Im kriminalstatistischen System wird nicht die ganze Bandbreite der sanktionsbewehrten Normverstöße abgebildet, sondern im Wesentlichen nur klassische Kriminalität. Straßenverkehrsvergehen fehlen in der PKS ebenso wie der gesamte Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Der große Bereich des Wirtschafts- und des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts bleibt damit, von den Nachweisen der Kartellbehörden und des Kraftfahrtbundesamtes abgesehen, gänzlich ausgeklammert. Schwereindizes fehlen bei Delikten gegen Leib und Leben. Ein Migrationshintergrund wird weder bei Tatverdächtigen noch bei Opfern erfasst. Die Opfererfassung ist unvollständig und zu wenig differenziert.

3. Neue sowie der Ausbau überkommener Erledigungsformen werden in den Strafrechtspflegestatistiken nicht berücksichtigt bzw. nicht hinreichend differenziert. Eine Kontrolle, ob und inwieweit gesetzgeberische Reformen der letzten drei Jahrzehnte (z.B. Ausbau der Opportunitätseinstellungen und des Strafbefehlsverfahrens, Verständigung im Strafverfahren) umgesetzt worden sind, ist nicht bzw. nicht hinsichtlich der Tat- und Tätergruppen möglich.

4. Mit ihrem Nachweis über verhängte Sanktionen sind die Strafrechtspflegestatistiken auf dem kriminalpolitischen Stand von vor 40 Jahren stehen geblieben. Keine der seither eingeführten oder optimierten modernen Sanktionsformen wird adäquat nachgewiesen, keine der zwischenzeitlichen Reformen kann hinsichtlich ihrer Umsetzung geprüft werden.

5. Die Strafvollstreckung sowie der Straf- und Maßregelvollzug sind vernachlässigte Stiefkinder der deutschen Kriminalstatistik. Zur Strafvollstreckung werden, von der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer

⁴¹ Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14.8.1963 (BGBl. I S. 685), zuletzt geändert durch VO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

⁴² § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

abgesehen, keine Daten gesammelt. Zum Vollzug fehlen Daten für den Jugendarrestvollzug. Für den Maßregelvollzug liegen nur Eckdaten vor, diese aber noch nicht einmal flächendeckend. Zum Strafvollzug liegen nur Stichtagsdaten vor, in denen – methodisch bedingt – die kurzzeitig Inhaftierten unter-, die langfristig Inhaftierten dagegen überrepräsentiert sind. Daten über vollzugliche Maßnahmen mit dem Ziel der Resozialisierung fehlen völlig.

6. Das Strafverfahren ist ein Prozess der Ausfilterung und der Bewertungsänderung. Dieser Prozess ist im gegenwärtigen kriminalstatistischen System in Deutschland nicht nachzuzeichnen. Es ist deshalb auch nicht möglich, die Belastbarkeit der statistischen Daten im Lichte der Bewertung der nachfolgenden Institutionen zu prüfen.

7. Seit mehr als 100 Jahren wird eine Rückfallstatistik gefordert, weil sie der „materiell wichtigste Teil der gesamten Kriminalstatistik“ ist.⁴³ Mit den beiden Legalbewährungsstudien ist man immerhin auf dem Weg, wenngleich längst noch nicht am Ziel. Denn die rechtliche Grundlage für die Verstetigung der Legalbewährungsstudien fehlt.

8. Die Strafrechtspflegestatistiken werden als koordinierte Länderstatistiken auf der Grundlage von Verwaltungsanordnungen der Länder geführt. Weder die Führung noch die Fortführung der Statistiken sind verpflichtend.

9. Der Bundesgesetzgeber bzw. das zuständige Bundesministerium haben keinen direkten Einfluss darauf, ob kriminalpolitisch benötigte Daten auch erhoben werden. Die Aufgeschlossenheit für eine Reform ist bei den zuständigen Landesjustizverwaltungen derzeit mehrheitlich nicht ersichtlich.

10. Einzelstatistiken informieren nur über die Tätigkeit der jeweiligen Institution. Sie ergeben keine systematische Zusammenschau von Kriminalität, Tätern und Opfern, von staatlicher Reaktion auf Kriminalität sowie der Effektivität dieser Maßnahmen. Diese Aufgabe kann nur eine bilanzierende Zusammenschau in einem Sicherheitsbericht leisten, der von einem unabhängigen, wissenschaftlichen Gremium unter Einbezug auch wissenschaftlicher Untersuchungen erarbeitet werden sollte.

IV. Was müsste ein Gesetzgeber tun, um sich die Wissensbasis zu schaffen, die für eine rationale Kriminalpolitik erforderlich ist?

1. Erforderlich ist die Einführung einer bundesweit repräsentativen, kontinuierlich durchgeführten Bevölkerungsbefragung über Opfererfahrungen und Sicherheitsempfinden.

⁴³ Köbner ZStW 13 (1893), 614 (738).

2. Aus Datenschutzgründen, zur Sicherung der flächendeckenden Durchführung, zur haushaltsrechtlichen Absicherung sowie der leichteren Anpassung der Erhebungsmerkmale an aktuelle Reformerfordernisse ist für die Personenstatistiken der Strafrechtspflege eine bundesgesetzliche Grundlage notwendig.

3. Das derzeitige kriminalstatistische System muss im Hinblick auf eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ergänzt werden. Erhebungseinheiten, -merkmale und Zählweisen der Einzelstatistiken müssen einander stärker angeglichen und erweitert werden. Eine personenbezogene Beschuldigtenstatistik, eine verbesserte Strafvollzugsstatistik (Ergänzung durch Zu- und Abgangsstatistik) sowie eine Eckdaten beinhaltende Vollstreckungsstatistik sind einzuführen. Die fortlaufende Führung der „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ ist zu gewährleisten.

4. Mittel- und langfristig sind die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken auf ein Datenbanksystem umzustellen, das verlaufsstatistische Analysen ermöglicht, insbesondere deliktsbezogen die Art der Erledigung im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle nachweist.

5. Die Praxis der Periodischen Sicherheitsberichte ist fortzuführen und gesetzlich abzusichern.

6. Dass die Reform des kriminalstatistischen Systems bislang so wenig angekommen ist, beruht nicht auf einem Erkenntnisdefizit, sondern auf einem Umsetzungsdefizit. Der Jubilar hat in seinen zahlreichen Beiträgen zum Thema und durch seine Mitwirkung in der Arbeitsgruppe des RatSWD den Weg für eine Optimierung des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems gewiesen.

Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung

zum 19. Deutschen Bundestag

hinsichtlich einer unerlässlichen

Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern

1. Defizitanalyse

Das derzeitige kriminalstatistische System beeinträchtigt die Möglichkeiten aussagekräftiger Grundlagenforschung zu Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Deutschland, auch im Vergleich zu anderen, vor allem benachbarten, europäischen Staaten. Es begrenzt darüber hinaus auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene angewandte bzw. praxisorientierte Forschung, beispielsweise zu den Effekten von kriminalpräventiven Programmen.

Schließlich ist es im Hinblick auf die Anforderungen einer rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik optimierungsbedürftig.

Die Politik braucht aktuelle und verlässliche statistische Nachweise über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität einerseits, über die Strafverfolgung, Strafvollstreckung und den Strafvollzug andererseits.

Solche Nachweise sind unerlässlich als Grundlage für alle weiteren erfolgreichen Planungen und Entscheidungen von kriminal- und strafrechtspolitischen Maßnahmen, und zudem zur Kontrolle der bestehenden Systeme.

a) Fehlende Verbindung zwischen vorhandenen Statistiken

Es fehlt in Deutschland nicht an Statistiken zu verschiedenen Einzelbereichen bzw. Institutionen. So gibt es beispielsweise

- die Polizeiliche Kriminalstatistik,
- die Staatsanwaltschaftsstatistik,
- die Strafverfolgungsstatistik,
- die Bewährungshilfe statistik,
- die Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik

Das gegenwärtige deutsche System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch gekennzeichnet durch einen eklatanten Mangel an Verbindungen zwischen den einzelnen Statistiken.

Sie dienen verschiedenen Zwecken. Sie weisen jeweils spezifische Erhebungseinheiten und -merkmale auf.

Sie verfolgen (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte, sowie insbesondere unterschiedliche Zählweisen.

Ihre Ergebnisse sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar und nicht aufeinander beziehbar.

Dieses System ist deshalb in mehrfacher Hinsicht optimierungsbedürftig.

b) Fehlende gesetzliche Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken

Im Unterschied zur Polizeilichen Kriminalstatistik fehlt den Strafrechtspflegestatistiken jegliche gesetzliche Grundlage.

Dieser Mangel ist bereits in datenschutzrechtlicher Hinsicht sehr problematisch.

Sodann führt er dazu, dass die Führung von einzelnen Strafrechtspflegestatistiken unterbleiben kann, ohne dass solches irgendwelche Folgen nach sich ziehen müsste.

Die vollständige Abhängigkeit der Datenerhebungen von landesinternen Verwaltungsanordnungen trägt dazu bei, dass über Jahre und teilweise Jahrzehnte hinweg kein bundesweit verlässliches Bild der staatlichen Reaktionen auf Straftaten bzw. des Umgangs mit Straftätern/Verurteilten gezeichnet und bewertet werden kann.

Dazu Beispiel 1: Die Statistik über die von den Strafgerichten wegen Straftaten abgeurteilten, verurteilten, bestraften oder auch sonst abschließend behandelten Personen (Strafverfolgungsstatistik) für Deutschland insgesamt wurde nicht bereits 1991, wie es wünschenswert gewesen wäre, sondern erst 2007 flächendeckend eingeführt.

Dazu Beispiel 2: Andere Rechtspflegestatistiken von erheblicher rechtspolitischer Bedeutung werden nicht mehr fortgeführt. So aktualisiert das Statistische Bundesamt die Statistik über die Unterstellung von Verurteilten bzw. Straftlassenen unter Bewährungsaufsicht, auch Führungsaufsicht (Bewährungshilfestatistik) seit 2011 und die Statistik über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung (Maßregelvollzugsstatistik) mangels flächendeckender Angaben seit 2013/2014 nicht mehr.

c) Fehlende Aktualisierung der Erhebungsmerkmale in den Strafrechtspflegestatistiken

Auch die Inhalte der Strafrechtspflegestatistiken werden mangels bundesgesetzlicher Grundlage nicht durch Gesetz bzw. Durchführungsverordnung festgelegt. Vielmehr werden sie in statistikspezifischen Ausschüssen der Länder und des Bundes ausgehandelt.

Dringend angesagte Anpassungen der Merkmalskataloge an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen sind weitgehend unterblieben, unter anderem infolge unterschiedlicher Interessenlagen in bzw. zwischen den Ländern oder zwischen den Ländern und dem Bund.

Die Umsetzung der kriminalpolitischen Reformen der letzten 50 Jahre kann mit den verfügbaren statistischen Daten nur zu einem sehr kleinen Teil nachgewiesen werden.

Anschauliches Beispiel für die Folgen: Die Bundesregierung sah sich genötigt, die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ überwiegend dahingehend zu beantworten, es lägen ihr keine empirischen Erkenntnisse vor, weil keine entsprechenden statistischen Daten erhoben würden (vgl. BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009).

d) Lückenhaftes Datenmaterial zu kriminalpolitisch relevanten Eckdaten

Das derzeit verfügbare Datenmaterial der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken genügt den Anforderungen für eine auf Prävention ausgerichtete, evidenzbasierte Kriminalpolitik weitgehend nicht.

Pointiert führt diesen Mangel die in der Wissenschaft verbreitete Formulierung von einer "Kriminalpolitik im Blindflug" vor Augen. Viele Befunde fehlen, die für die Beantwortung wichtiger Fragen unerlässlich sind. So ist beispielsweise unbekannt,

- ob der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität einen „realen“ Kriminalitätsanstieg widerspiegelt oder ob lediglich mehr angezeigt wird,
- wie die deliktspezifische Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften in Abhängigkeit von Merkmalen der Beschuldigten, wie z.B. Alter oder Vorbelastung ausgeprägt ist,
- wie häufig Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren erfolgen oder nach Hauptverhandlung mit oder ohne "Verständigung im Strafverfahren",
- weshalb nur ein geringer Teil der Gewalttäter auch wegen solcher Delikte verurteilt wird, derzeit z.B. nur in 20% der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts ermittelten Tatverdächtigen,
- wie viele Geldstrafen "notleidend" werden und wie viele Personen jährlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,
- wie lang die durchschnittliche Dauer von U-Haft ist,
- wie lang die durchschnittliche Dauer von lebenslanger Freiheitsstrafe ist,
- bei wie vielen Gefangenen eine vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung vollstreckt wird,
- wie hoch die Rückfallraten nach Verurteilung ausfallen, einerseits spezifisch nach Delikten, andererseits spezifisch nach Merkmalen der Verurteilten. (Bei den sehr verdienstvollen bisherigen bundesweiten Legalbewährungsstudien, die im Auftrag des BMJV durchgeführt wurden, handelt es sich um wissenschaftliche Forschungsprojekte ohne sichere Grundlage für die Zukunft, nicht aber um regelmäßige amtliche Statistiken).

Vorschlag zur Abhilfe der festgestellten Defizite:

Die inhaltlich und regional lückenhaften sowie unverbunden nebeneinanderstehenden Kriminal- und Strafrechtstatistiken sollten deshalb ergänzt werden, insbesondere durch

- durch regelmäßig bundesweit durchgeführte Dunkelfeldstudien (zu Tätern und Opfern), und
- durch personenbezogene Beschuldigten- und Rückfallstatistiken
- sowie durch eine verbesserte Strafvollzugsstatistik.

Ferner sollten die Erhebungsmerkmale dem gegenwärtigen Stand der kriminalpolitischen Reformen angepasst und ihre Aktualisierung durch Durchführungsverordnungen vereinfacht werden.

Das wird durch ein Bundesgesetz, d. h. durch ein vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz vorzubereitendes Strafrechtspflegestatistikgesetz, zu verwirklichen sein.

e) Fehlende Verlaufsstatistik

Infolge des dargestellten Umstandes, dass die verfügbaren Statistiken unverbunden sind, kann beispielsweise nicht ermittelt werden, weshalb nur 20% der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes ermittelten Tatverdächtigen auch wegen eines derartigen Deliktes rechtskräftig verurteilt werden.

Um hier Aufklärung schaffen zu können, bedarf es einer Verlaufsstatistik. Diese ist dergestalt umzusetzen, dass ermittelt werden kann, in welcher Instanz (Staatsanwaltschaft, Gericht) und aus welchen Gründen der polizeiliche Tatverdacht geändert wird.

Im digitalen Zeitalter erfordert die Planung und Verwirklichung einer Verlaufsstatistik zwar organisatorischen und finanziellen Aufwand, stellt jedoch methodologisch und informationstechnisch kein unüberwindbares Problem dar.

f) Fehlende zusammenfassende Berichterstattung

Das Bild der Kriminalität wird von den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik geprägt, also von der Situation des Verdachts. Die staatlichen Reaktionen, die ihren Niederschlag in den Strafrechtspflegestatistiken finden, werden in der Öffentlichkeit zumeist nur bei Extremfällen beachtet.

Eine beachtliche Ausnahme von dieser Regel gab es in Deutschland bislang nur durch den „**Periodischen Sicherheitsbericht**“ der Bundesregierung. Er war leider nur zweimal, in den Jahren 2001 und 2006, unter gemeinsamer Federführung von BMI und BMJV, erarbeitet worden und wurde zurecht verbreitet als umfassende und bewährte kriminalpolitische Bestandsaufnahmen betrachtet. Die Ursachen bzw. rechtspolitischen Gründe für den Abbruch der „Periodizität“ wurden niemals öffentlich bekannt.

Da der „Periodische Sicherheitsbericht“ nur auf einer Koalitionsvereinbarung beruhte, konnte - ebenso wie bei den lediglich auf Verwaltungsanordnungen beruhenden Strafrechtspflegestatistiken - von seiner Fortführung begründungslos abgesehen werden.

2. Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung zur Optimierung der bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der 19. Wahlperiode

Erste Schlussfolgerung:

Ein Periodischer Sicherheitsbericht sollte in der 19. und in jeder weiteren Wahlperiode vorgelegt werden. Für die Sicherung der "Periodizität" ist eine gesetzliche Grundlage unerlässlich.

Dabei können in jedem einzelnen Bericht neben den grundlegenden ständigen Berichtsbereichen solche speziellen Kapitel eingefügt werden, die entweder besonders akuten oder dringenden kriminalpolitischen, kriminalpräventiven oder Sicherheitsbelangen gewidmet sind.

Zweite Schlussfolgerung:

Es wird eine spezifische Koalitionsvereinbarung vorgeschlagen mit folgenden Inhalten:

- 1) Die bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken werden alsbald und nachhaltig optimiert, insbesondere durch Einführung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes
 - a) zur datenschutz- und haushaltsrechtlichen Absicherung dieser Statistiken,
 - b) zur Gewährleistung regelmäßiger, statistikbegleitender Dunkelfeldstudien,
 - c) zur Einführung von personenbezogenen Beschuldigten- und Rückfallstatistiken und zur Umgestaltung der Strafvollzugsstatistik,
 - d) zur Anpassungen der Merkmalskataloge der bestehenden Statistiken an neue Fragestellungen,
 - e) zur Sicherung der Periodizität des Sicherheitsberichts.
- 2) Die Verbindung von Polizeilicher Kriminalstatistik und den Strafrechtspflegestatistiken zu einer Verlaufsstatistik wird mittelfristig angestrebt, zunächst jedoch durch eine Machbarkeitsstudie unter Beteiligung von Praxis und Wissenschaft hinsichtlich der Struktur der Daten sowie den zu harmonisierenden Einzelmerkmalen geprüft.

Anregung für eine Formulierung:

Eine geeignete Koalitionsvereinbarung könnte - inhaltlich weniger festgelegt - lauten:

„Wir werden durch ein Strafrechtspflegestatistikgesetz die Voraussetzungen für eine Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken schaffen und durch eine Machbarkeitsstudie die Erstellung einer Verlaufsstatistik prüfen.“

Initiatoren des Vorschlags; Konstanz und Tübingen, 10. November 2017:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Postanschrift: Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität, 78457 Konstanz

Seniorprof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Eberhard Karls Universität Tübingen

hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

Anschrift: Institut für Kriminologie, Sand 7, 72076 Tübingen

Sonderdruck aus:

Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht

*Festschrift für Hans-Jürgen Kerner
zum 70. Geburtstag*

Herausgegeben von

Klaus Boers, Thomas Feltes, Jörg Kinzig,
Lawrence W. Sherman, Franz Streng
und Gerson Trüg



Mohr Siebeck 2013

Seite 105 von 561

Dieser Sonderdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich.

Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen?

Oder: Worüber sollten dem Gesetzgeber
aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken
aktuelle und verlässliche Informationen
zur Verfügung stehen?

Wolfgang Heinz

I. Die unendliche Geschichte der Reform der deutschen Kriminalstatistiken

Das gemeinsame, den Jubilar und mich verbindende Band war und ist vor allem die Kriminalstatistik – als Tabellenwerk wie als Teilbereich kriminologischen Forschens. Beide arbeiteten wir Ende der 1960er Jahre an ähnlichen Fragestellungen. Später kooperierten wir in der TOA-Forschungsgruppe.¹ Intensiviert wurde diese Zusammenarbeit im Rahmen der Mitwirkung an den beiden Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung² sowie in der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzten Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“.³

Der Jubilar hat immer wieder auf die Reformbedürftigkeit der Kriminalstatistiken hingewiesen, insbesondere die Notwendigkeit einer Verlaufsstatistik hervorgehoben.⁴ Der bei den Strafrechtspflegestatistiken bestehende Reformstau⁵, zuletzt sichtbar geworden auf der Tagung „Kriminalpolitik im

¹ Vgl. zuletzt *Kerner/Eikens/Hartmann* Täter-Opfer-Ausgleich in: Deutschland, 2012 <http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/TOA_Deutschland_2010.pdf?__blob=publicationFile>.

² BMI, BMJ (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001 (zitiert: 1. PSB); BMI, BMJ (Hrsg.), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006 (zitiert: 2. PSB).

³ *RatSWD* Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland, 2009.

⁴ Vgl. nur *Kerner* in: Jehle (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, 1989, S. 13 (43 f.); ferner die von ihm betreute Dissertation von *Steitz* Probleme der Verlaufsstatistik, 1993.

⁵ Zu den wenigen Reformen der Strafrechtspflegestatistiken in den letzten Jahren vgl. *Brings* in: Festschrift für Heinz, 2012, S. 21 ff.; *Heinz* in: Dessecker/Egg (Hrsg.), Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, 2009, S. 17 (28 ff.). Im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken wurde die PKS wiederholt grundlegend reformiert (vgl. *Heinz* in: Dörmann, Zahlen sprechen nicht für sich, 2004, S. 359 (369 ff.); zuletzt *Mischkowitz/Becker* Kriminalistik 65, 2011, S. 308 ff.).

Blindflug?“ der Friedrich-Ebert-Stiftung am 7.5.2012 in Berlin,⁶ veranlasste den Jubilar zum Vorschlag, gemeinsam eine „kriminalpolitische Werbebotschaft“ im Sinne von „Möchten Sie gerne wissen, ...?“ zu verfassen. Was liegt deshalb näher, als ihm, dem Freund und Mitstreiter, meine Fassung dieser Werbebotschaft zu widmen?⁷

II. Viele kriminalpolitisch relevanten Fragen, aber keine hinreichenden Antworten

1. Ist die Schlussfolgerung berechtigt, die Kriminalitätswirklichkeit habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt?

Die Crux einer jeden Aussage zur Entwicklung von Kriminalität, die auf Daten über „registrierte“ Kriminalität gestützt ist, besteht darin, dass unklar ist, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Geklärt werden kann dies nur durch Dunkelfeldforschungen. Im Unterschied zu anderen Staaten, wie etwa die USA oder England, gibt es in Deutschland noch keine bundesweit repräsentative, kontinuierlich durchgeführte statistikbegleitende Dunkelfeldforschung.⁸ Die in den letzten Jahren durchgeführten Schülerbefragungen sind lokal begrenzt und zu meist auf die Altersgruppe der 9. Jahrgangsstufe beschränkt.⁹ Die im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte bundesweite Schülerbefragung¹⁰ kann ebenfalls nur etwas über die Täter- und Opfersicht dieser Jahrgangsstufe aussagen. Mangels Wiederholung sind Schlussfolgerungen zur bundesweiten Entwicklung von Delinquenz und Opfererfahrung nicht möglich. Die Konzeption einer vom BMI und BMJ 2002 eingesetzten Arbeitsgruppe für eine bundesweit repräsentative „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden (BUKS)“¹¹ wurde bislang u.a. aus Kostengründen nicht umgesetzt. Im Rahmenprogramm der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit“¹² konnte inzwischen zwar eine erste Umfragewelle realisiert werden, die auf dem BUKS-

⁶ <http://www.fes.de/aktuell/documents2012/120507_Kriminalpolitik_im_Blindflug_Berlin.pdf>.

⁷ Aus Raumgründen musste die ursprüngliche Fassung um die Hälfte gekürzt werden.

⁸ Zu einer Übersicht über die bisherigen Dunkelfeldforschungen vgl. *Heinz* in: *Festschrift für Kury*, 2006, S. 241 ff.; *Stock* in: *Festschrift für Heinz*, 2012, S. 317 ff.

⁹ Nachweise bei *Heinz* <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/HeinzJungeGewalttae-ter2008.pdf>>.

¹⁰ *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold* Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, 2009; *Baier/Pfeiffer/Rabold/Simonson/Kappes* Kinder und Jugendliche in Deutschland, 2010.

¹¹ Der 2002 vorgelegte Abschlussbericht wurde von den Auftraggebern nicht veröffentlicht. Die wesentlichen Inhalte des Konzepts sind dargestellt bei *Egg* Zur Machbarkeit von Opferbefragungen in Deutschland aus institutioneller Sicht, 2006 <<http://www.ratswd.de/ver/kriminalWS.php>>, und *Heinz* in: *Festschrift für Kury*, 2006, S. 241 ff.

¹² Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), *Forschung für die zivile Sicherheit 2012–2017*, 2012 <http://www.bmbf.de/pub/rahmenprogramm_sicherheitsforsch-ung_2012.pdf>.

Konzept aufbaut.¹³ Ob und in welchem Rahmen es aber Wiederholungsuntersuchungen geben wird, ist derzeit noch offen.

2.a) Wenn es schon keine bundesweit repräsentativen, kontinuierlich durchgeführten Dunkelfeldstudien gibt, wird dann wenigstens das Hellfeld, also die amtlich bekannt gewordene Kriminalität vollständig statistisch registriert?

b) Nehmen schadensschwere Delikte zu und werden die Täter „brutaler“?

c) Zeigt die steigende Aufklärungsquote, dass die Polizei erfolgreicher geworden ist?

d) Wie hoch ist unter den polizeilich registrierten Tätern der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund?

e) Wie häufig werden ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger bzw. Menschen mit Migrationshintergrund Opfer von Straftaten?

f) Alte Menschen fürchten nicht nur, häufig Opfer von Gewaltkriminalität zu werden, sondern auch Opfer von Eigentums- und Vermögenskriminalität, namentlich von Trickbetrügereien? Ist diese Furcht begründet?

g) Wie „belastbar“ sind die Daten über Tatverdächtige?

a) Die PKS beschränkt sich auf die von der Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte. Die von anderen Behörden bearbeiteten Vorgänge, wie die Steuervergehen (Steuerfahndungsstellen) oder die Abgabenhinterziehung (Zoll) bleiben unberücksichtigt. Wirtschaftsdelinquenz, die zu einem großen Teil (z.B. Steuer- und Kartellordnungswidrigkeiten, Lebensmittel- und Verbraucherschutzrecht) als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist, wird nur teilweise und unzulänglich in Berichten nachgewiesen.¹⁴

Allein wegen des Nichtausweises der Straßenverkehrsvergehen wird ein Fünftel der polizeilich registrierten Kriminalität nicht erfasst.¹⁵ Die Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes bzw. der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) sind kein hinreichender Ersatz.¹⁶

b) Schwereindizes fehlen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben. Kriminalität wird gezählt, aber nicht gewogen; ein Mord „zählt“ so viel wie ein Ladendiebstahl.

c) Die Aufklärungsquote ist kein brauchbarer Indikator für polizeilichen Erfolg, denn sie misst nicht, bei wie vielen der in einem bestimmten Zeitraum neu erfassten Fälle ein Tatverdächtiger aufgrund polizeilicher Arbeit ermittelt werden konnte. Sie misst vielmehr das Verhältnis der im Berichtsjahr neu erfassten Fälle zu den im gleichen Berichtsjahr aufgeklärten Fällen, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst worden sind und ob der Tatverdächtige bereits mit der Anzeige „mitgeliefert“ wurde (z.B. Ladendiebstahl). Deshalb gibt es auch Aufklärungsquoten von weit über 100 %. Gänz-

¹³ Vgl. Modul 4 im Forschungsprogramm Barometer Sicherheit in Deutschland <http://www.bka.de/nn_230946/DE/ThemenABisZ/Forschung/Dunkelfeldforschung/BarometerSicherheit/barometerSicherheit__node.html?__nnn=true>.

¹⁴ Vgl. die vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten summarischen „Ergebnisse der Steuerfahndung“ (kritisch *Ebner wistra* 2008, S. 298 ff.) sowie die Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamts (zuletzt BT-Drs. 17/6640 vom 20.07.2011).

¹⁵ Schätzung auf der Grundlage der Verurteiltenzahlen. Auf Vergehen im Straßenverkehr entfielen 2011 21 % aller Verurteilungen.

¹⁶ Ebenso 2. PSB (Fn. 2), S. 321 (336).

lich ungeeignet als Indikator polizeilichen Erfolgs ist die sog. Gesamt-Aufklärungsquote. Denn diese beruht zumeist nur auf einer Veränderung der Deliktsstruktur. Allein wegen derartiger Veränderungen stieg die Gesamt-Aufklärungsquote zwischen 1991 und 2011 bei Diebstahl, Körperverletzungs-, Betrugs- und Rauschgiftdelikten von 41 % auf 52 % an.

d) Die PKS enthält nur Angaben zur Staatsangehörigkeit, nicht aber zum Migrationshintergrund.

e) Bei der Opfererfassung wird nicht nach Nationalität oder Migrationshintergrund differenziert, weshalb über ausländische Mitbürger als Opfer keine Aussagen gemacht werden können.

f) Opfer werden in der PKS nur bei Gewaltdelikten erfasst, nicht bei Eigentums- und Vermögensdelikten. Angesichts des demographischen Wandels ist die Altersdifferenzierung der Opfer (21 bis unter 60, 60 und älter) für Aussagen über die Opfergefährdung älterer Menschen ungenügend.

g) Die PKS wird nicht berichtet, wenn später eine andere Bewertung durch Staatsanwaltschaft (StA) oder Gericht erfolgt. In welchem Umfang die polizeiliche Verdachtschöpfung korrigiert wird, lässt sich grob abschätzen¹⁷ durch die Quote der staatsanwaltlichen Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO bei bekannten Tatverdächtigen. 2011 betrug diese Quote insgesamt 38 %, bei „vorsätzlicher Körperverletzung“ 45 %, bei „Diebstahl und Unterschlagung“ 28 %, bei „Betrug und Untreue“ 33 %, bei „Verkehrsstraftaten“ und bei „Straftaten nach dem BtMG“ jeweils 32 %.¹⁸

3. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahrzehnten zur Entlastung, Beschleunigung und Vereinfachung der Strafjustiz insbesondere den Anwendungsbereich der Opportunitätseinstellungen und des Strafbefehlsverfahrens ausgebaut. Er hat ferner dem Bedürfnis der Praxis nach verfahrensbeendenden Absprachen Rechnung getragen.

a) Bei welchen Tat- und Tätergruppen wird wie häufig gem. §§ 153 ff. StPO eingestellt? Erfolgen die Einstellungen im Wesentlichen einheitlich, wie es das BVerfG in seinem sog. Cannabis-Beschluss gefordert hat?¹⁹

b) Welche Auflagen/Weisungen werden im Rahmen von § 153a StPO angeordnet/angeordnet und wie hoch sind sie? In welchem Ausmaß werden „erzieherische Maßnahmen“ (§ 45 Abs. 2 JGG) der Eltern, in Schulen (z.B. durch Schülergerichte) usw. durchgeführt, die der Staatsanwalt berücksichtigt? Welche Maßnahmen und in welcher Höhe regt der Staatsanwalt (z.B. eine Arbeitsweisung) selbst an?

c) Wie häufig wird aufgrund eines Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. aufgrund der Bemühungen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen,

¹⁷ Die Prüfung ist begrenzt, weil gem. § 170 Abs. 2 StPO auch dann einzustellen ist, wenn der Beschuldigte nicht strafmündig ist, wenn beim uneingeschränkten Antragsdelikt ein Strafantrag fehlt usw.

¹⁸ Anteil der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO bezogen auf die Summe aller Verfahren, die erledigt wurden durch Anklagen, Strafbefehlsanträge, Anträge auf Erledigung im beschleunigten Verfahren oder im vereinfachten Jugendverfahren, Opportunitätseinstellungen, Verweisung auf den Weg der Privatklage.

¹⁹ BVerfGE 90, 145 (190).

das Verfahren eingestellt? Bei welchen Fallgruppen findet ein Täter-Opfer-Ausgleich statt, welche Inhalte werden vereinbart und wie häufig werden die Vereinbarungen nicht erfüllt?

d) Wie häufig erfolgen Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren?

e) Wie oft und bei welchen Deliktgruppen erfolgen verfahrensbeendende Absprachen?

a) Die Frage, bei welchen Tat- und Tätergruppen die Praxis aus Opportunitätsgründen einstellt und ob diese Praxis „im Wesentlichen“ einheitlich ist, kann aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken nicht beantwortet werden. Die über Einstellungen informierenden Statistiken, die Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) und die Strafgerichtsstatistik, sind sog. Verfahrensstatistiken, für die keine Angaben zu Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung usw. der Beschuldigten erhoben werden. Angaben zu den Taten werden erst seit 2004 erhoben, allerdings beschränkt auf sog. „Sachgebietsgruppen“, wie z.B. „vorsätzliche Körperverletzung“ oder „Diebstahl und Unterschlagung“. Bei welchen Tätergruppen (z.B. Ersttättern) und bei welchen Tatengruppen (z.B. einfacher Diebstahl) eine Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften erfolgt, kann den Statistiken nicht entnommen werden. Statistisch ist folglich auch nicht ersichtlich, ob und inwieweit die Einstellungen „im Wesentlichen“ einheitlich erfolgen. Auswertungen der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) des Jahres 1994 belegen die Existenz großer regionaler Unterschiede bei §§ 45, 47 JGG.²⁰ Ob vergleichbare Unterschiede bei Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO bestehen, ist unbekannt. Diese Einstellungen sind, im Unterschied zu §§ 45, 47 JGG, nicht in das BZR einzutragen.

b) Ebenfalls nicht beantwortet werden können die Fragen nach den Inhalten bzw. der Höhe der Auflagen im Zusammenhang mit Opportunitätsentscheidungen. Sowohl in der StA-Statistik als auch in der Strafgerichtsstatistik wird bei § 153a StPO nur die gesetzlich beschriebene Art der Auflage erfasst, nicht aber deren Höhe. Bei Einstellungen gem. § 45 JGG wird nur deren Zahl erfasst, zur Art und Höhe der erzieherischen Maßnahmen findet keine Erfassung statt.

c) Ein angeregter oder durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich wird bei Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nicht erfasst. Bei Einstellungen nach § 153a StPO wird lediglich die Zahl der hierauf entfallenden Einstellungen erfasst. Über die Tat- und Tätergruppen, bei denen der TOA angeregt wird, über die vereinbarten Inhalte und deren Erfüllung sowie über die nicht erfolgreich durchgeführten TOA enthält die StA-Statistik keine Informationen. Umfassende Informationen enthält lediglich die TOA-Ausgleichsstatistik, die von einer Forschergruppe erstellt wird.²¹ Diese Statistik erfasst aber, da auf Selbstmeldeverfahren beruhend, nur einen kleinen Teil aller tatsächlich durchgeführten TOA-Fälle.

d) Bekannt ist nur, wie häufig die StA Ermittlungsverfahren insgesamt durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abschließt. Unbekannt ist, wie häufig Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl erfolgen. Lediglich aus Sondererhebungen zur StVerfStat in Baden-Württemberg (BW) und Nordrhein-Westfalen (NW) ist bekannt, dass dieser Anteil 2011 in BW 74,1 % und in NW 60,2 % betrug.²²

e) Daten zu verfahrensbeendenden Absprachen werden nicht erhoben.

²⁰ 2. PSB (Fn. 2), S. 558, Schaubild 6.2.-9.

²¹ Vgl. oben Fn. 1.

²² Ausführlich *Heinz* in: Festschrift für Steinhilper, 2013, S. 269 (287 ff.).

4.a) Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 ging davon aus, die „neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) (könnten) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen“.²³ In welchem Umfang und bei welchen Tat- und Tätergruppen wird von diesen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch gemacht? Stimmt die Befürchtung, § 36a SGB VIII habe zu einem Rückgang der neuen ambulanten Maßnahmen geführt?

b) Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren wiederholt sog. „Schutzlücken“ im Bereich der Sicherungsverwahrung entdeckt und geschlossen. Wie häufig und bei welchen Tat- und Tätergruppen wurde in den letzten Jahren von der vorbehaltenen (§ 66a StGB) und von der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) Gebrauch gemacht?

c) Juristische Personen sind nicht strafbar, es besteht aber die Möglichkeit, Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen zu verhängen. Wie häufig und in welcher Höhe werden Geldbußen gem. §§ 30, 130 OWiG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen verhängt. Wie häufig und in welchem Umfang findet hierbei eine Gewinnabschöpfung statt?

d) Die Vorschriften über den Verfall sollen auch als „Rückgewinnungshilfe“ für das Opfer dienen (§ 111b Abs. 5 StPO). In welchem Umfang erfolgt eine Vermögensabschöpfung, welche Anteile hiervon fließen den Opfern zu?

a) Die StVerfStat enthält weder Angaben zur Art noch zur Häufigkeit, mit der von den neuen ambulanten Maßnahmen Gebrauch gemacht wird.

b) Zum Gebrauch der §§ 66 a, b StGB enthalten die Statistiken keine Informationen. In der Strafgerichtsstatistik wird zwar die Zahl der Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung erhoben; nicht erfasst wird aber wie häufig in diesen Verfahren rechtskräftige Anordnungen ergehen. In der StVerfStat wird nur die Zahl der durch Urteil angeordneten Sicherungsverwahrungen gem. § 66 StGB erfasst. In der Strafvollzugsstatistik (StVollzStat) wird nur die Zahl der Sicherungsverwahrungen insgesamt ausgewiesen.

c) Zur Sanktionierung von juristischen Personen enthalten die Statistiken keine Informationen. Lediglich bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geben die Berichte des Kartellamtes für diesen Teilbereich beschränkte Auskunft.²⁴

d) Zum Verfall wird in der StVerfStat lediglich die Zahl der Verurteilten mit Verfall ausgewiesen. Was und in welcher Höhe „etwas“ für verfallen erklärt wird, wird nicht erfasst. Auf polizeilicher Ebene werden vom BKA als Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) Geldwäschefälle erfasst und (aufgrund zunehmend häufiger erfolgreicher Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften – 2011: 60%)²⁵ auch Informationen über die Erledigung gesammelt. Danach betrafen 2011 93 % aller Rückmeldungen Einstellungsverfügungen. Ob die

²³ BT-Drs. 11/5829, S. 1.

²⁴ Vgl. Fn. 14.

²⁵ BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU): Jahresbericht 2011, S. 20. Es handelt sich um die Relation zwischen Verdachtsanzeigen und Rückmeldungen im selben Berichtsjahr.

wegen des Verdachtes der Geldwäsche eingestellten Verfahren wegen eines anderen Tatverdacht weitergeführt wurden, blieb den Polizeibehörden zumeist unbekannt.²⁶

5.a) Geldstrafe ist die Hauptstrafe der Gegenwart. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann es häufiger zu Ersatzfreiheitsstrafen kommen. Wie häufig werden Geldstrafen notleidend, so dass sie in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden? Wie häufig werden diese Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit ersetzt?

b) Freiheitsstrafen werden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt (2011: 76 % aller Freiheitsstrafen bis 2 Jahre). Wie häufig sind Strafrestaussetzungen? Wie häufig erfolgt ein Widerruf bei Strafaussetzungen, wie häufig bei Strafrestaussetzungen?

c) Der Freiheitsentzug ist der intensivste Eingriff des Staates in die Grundrechte seiner Bürger. Wie viele Personen verbüßen jährlich eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe?

d) Wie häufig wurde in den letzten Jahren von der Vollstreckung der Jugendstrafe abgesehen, weil 6 bzw. 12 Monate seit Rechtskraft des Urteils verstrichen sind (§ 87 JGG)?

e) Wie häufig werden Ungehorsamsarreste verhängt und welchen Anteil haben sie an der Gesamtzahl der vollstreckten Jugendarreste?

f) Das BVerfG hat Erhebungen gefordert, „ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden.“²⁷ Welche Resozialisierungsangebote werden Sicherungsverwahrten sowie Gefangenen gemacht?

g) Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört nach Auffassung des BVerfG, „dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.“²⁸ Wie viele der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten werden entlassen, wie viele davon gem. § 57a StGB? Wie lange dauert „lebenslänglich“ im Schnitt?

h) Die Unterbringungen gem. §§ 63, 64 StGB sind seit Mitte der 1970er Jahre deutlich stärker gestiegen als die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe. Inzwischen sind im früheren Bundesgebiet mehr Personen gem. § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht (Stichtag 31.3.2012: 6.750) als sich zum gleichen Stichtag Gefangene im Strafvollzug mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren befanden (5.823). Wie hat sich die durchschnittliche Unterbringungsdauer entwickelt und wie häufig sind Aussetzungen zur Bewährung gem. § 67d Abs. 2 StGB?

²⁶ BKA (Fn. 25), S. 21.

²⁷ BVerfGE 109, 133 (155 f.).

²⁸ BVerfGE 45, 187.

a) Die Vollstreckung der Geldstrafe wird in keiner Statistik erfasst.²⁹ Die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen ist deshalb unbekannt. Die in der StA-Statistik ausgewiesene Zahl der Personen, die die Ersatzfreiheitsstrafe abwenden durch gemeinnützige Tätigkeit ist mangels Bezugsgröße, hier: Zahl der Personen mit Ersatzfreiheitsstrafen, nicht interpretierbar.

b) Über die Widerrufe informiert (begrenzt) die Bewährungshilfestatistik (BewHiStat). Sie wird aber nur in den alten Ländern (ohne Hamburg und Berlin) sowie in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern geführt. Die Nachweise beschränken sich auf die Teilgruppe der einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden. Dies sind bei einer primären Aussetzung alle nach JGG zu einer bedingten Jugendstrafe Verurteilten sowie etwas über 30 % der nach allgemeinem Strafrecht zu einer bedingten Freiheitsstrafe Verurteilten.³⁰ 2010 wurden 28 % dieser Unterstellungen durch einen Widerruf beendet, wobei in der veröffentlichten Statistik nicht zwischen Straf- und Strafrestauesetzung differenziert wird. Die Rückfallrate (innerhalb von drei Jahren) war wesentlich höher als die aus der BewHiStat ersichtliche Widerrufsrate. Sie betrug 2004 bei bedingter Jugendstrafe 62,4 %, bei Strafrestauesetzung (JgdStrafe) 65,4 %, bei primär ausgesetzter Freiheitsstrafe ohne Bewährungshelfer 32,3 %, bei Bewährungsaufsicht 50,4 %, bei Strafrestauesetzung (FStrafe) 34,7 %.³¹

c) Die Zahl der jährlich insgesamt inhaftierten Gefangenen ist unbekannt. Die StVollzStat weist die Zahl der Gefangenen und Verwahrten nur zu Stichtagen nach. Methodisch bedingt sind aber in einer jährlichen Stichtagerhebung alle Gefangenen unterrepräsentiert, die eine Strafe verbüßen, die kürzer als 12 Monate ist. Dies betrifft vor allem Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe, eine kurze Freiheits- oder eine kurze Jugendstrafe verbüßen. Dieser Methodeneffekt beeinflusst nicht nur die Zahl der erfassten Gefangenen, sondern auch die demographische und die Deliktsstruktur der Insassenpopulation.

d) Statistiken über nicht vollstreckte Freiheits- oder Jugendstrafen oder über die Zeitdauer zwischen Rechtskraft und Strafantritt gibt es nicht.

e) Zum Jugendarrestvollzug wird keine Statistik geführt. Es gibt lediglich verwaltungsinterne Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten, in denen aber nicht nach einem Urteils- oder einem Ungehorsamsarrest differenziert wird,

f) Weder im Rahmen der StVollzStat noch in einer sonstigen Statistik werden Daten über das Erhoben, was den Inhalt des Vollzugs ausmacht, nämlich die Bemühungen um Resozialisierung.

g) Die Frage, wie viele der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen in einem Jahr bzw. nach 15, 20 oder 25 Jahren entlassen werden, ist ebenso wenig zu beantworten wie die Frage nach der durchschnittlichen Verbüßungsdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Die Kriminologische Zentralstelle ermittelt durch eine jährliche Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen Daten über die Vollstreckungsdauer für Personen, bei denen im jeweiligen Berichtsjahr die lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Für noch

²⁹ Die Größenordnung der notleidend gewordenen Geldstrafen war bis 2002 abschätzbar durch die in der StVollzStat ausgewiesene Zahl der Zugänge wegen Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Infolge der Umstellung der StVollzStat werden seit 2003 Zugangszahlen nicht mehr ausgewiesen, der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen ist seitdem nicht mehr abschätzbar.

³⁰ Schätzung auf der Grundlage der Rückfallstatistik 2004, wonach bei 31,3 % der primär ausgesetzten Freiheitsstrafen eine Unterstellung erfolgte (vgl. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010, S. 70 (73).

³¹ *Jehle* (Fn. 30), S. 183 ff.

inhaftierte, eine lebenslange Freiheitsstrafe Verbüßende fehlen statistische Angaben über ihre bisherige Verbüßungsdauer.

h) Die Maßregelvollzugsstatistik, die in den neuen Ländern (ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern) noch gar nicht geführt wird, weist nur Bestands-, Zu- und Abgangszahlen sowie Altersgruppen, Geschlecht und Familienstand nach. Zum Delikt, zur Aussetzung zur Bewährung, zur Unterbringungsdauer usw. enthält sie keine Daten.

6. Auf 100 wegen Mordes oder Totschlags ermittelte strafmündige Tatverdächtige kamen 2011 22 wegen dieser Delikte Verurteilte, bei Raub/räuberischer Erpressung waren es 31, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung 20. Was geschieht mit den „fehlenden“ 70–80 %, die nicht wegen dieser Delikte verurteilt werden?

Die Frage ist auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken nicht beantwortbar. Da es in Deutschland keine personenbezogene Verlaufsstatistik gibt, kann statistisch nicht ermittelt werden, wie die Verfahren abgeschlossen werden, in denen die Polizei wegen Mordes, Totschlags usw. einen Tatverdächtigen ermittelt hat. Der Beschuldigte kann sich dem Verfahren entzogen haben, die StA kann mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt haben, das Gericht kann freigesprochen oder wegen eines anderen, minder schweren Straftatbestands verurteilt haben.³² Dies alles ist nicht erkennbar. Möglich ist nur, die Massen der Statistiken eines Jahres einander gegenüberzustellen und den „Schwund“ festzustellen.

7. Ohne Erfolgskontrolle ist das kriminalrechtliche System wie „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet“.³³ Wie hoch sind die sanktionenspezifischen Rückfallraten in Abhängigkeit von Delikt, Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung?

Eine Rückfallstatistik im Rahmen der amtlichen Statistik gibt derzeit (noch) nicht. Hinsichtlich der beiden bisherigen, im Auftrag des BMJ durchgeführten Forschungsprojekte³⁴ ist nicht sicher gestellt, dass sie auf Dauer als Statistiken geführt werden.³⁵

8. Bei den Strafrechtspflegestatistiken handelt es sich um koordinierte Länderstatistiken, die auf Verwaltungsanordnungen beruhen. Kann davon ausgegangen werden, dass die Strafrechtspflegestatistiken (ungeachtet ihrer gegenwärtigen Defizite) auch in Zukunft geführt werden?

Die fortlaufende Führung der Strafrechtspflegestatistiken ist aus mehreren Gründen nicht gesichert:

³² Zur quantitativen Bedeutung dieser verschiedenen Varianten am Beispiel vorsätzlicher Tötungsdelikte vgl. die Zusammenfassung der Ergebnisse von *Steitz* bei *Heinz* in: Kröber/Dölling/Leygraf/Saß (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Bd. 4, 2009, S. 15, Abb. 1.1.5.

³³ 1. PSB (Fn. 2), S. 444.

³⁴ Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003; *Jehle* (Fn. 30).

³⁵ Eine Fortsetzung der Untersuchung ist derzeit nur für die nächsten drei Jahre sichergestellt.

Es bleibt jedem Land überlassen, ob es die erforderlichen Verwaltungsanordnungen überhaupt erlässt oder sie zeitweilig bzw. gänzlich aussetzt. Für alle Varianten gibt es Beispiele: Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3.10.1990 wurde erst 2007 (!) die bis dahin bestehende Lücke im Bereich der StrafVerfStat geschlossen. Derzeit wird die BewH-Statistik lediglich in zwei der fünf neuen Länder – Brandenburg (1993) und Mecklenburg-Vorpommern (1995) – geführt. Die MaßregelVollzStat wird in den neuen Ländern, ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern (seit 1996), nicht geführt. Die Führung der StA-Statistik war in Hamburg 1998 sowie in Schleswig-Holstein in den Jahren 1998 bis 2003 einschließlich ausgesetzt. In Hamburg ist seit 1992 die Führung der BewHStat ausgesetzt. Wegen „nicht lösbarer Probleme bei der Erhebung und Aufbereitung“³⁶ wird seit 2008 in Berlin die BewHiStat nicht mehr aufbereitet.

Die Strafrechtspflegestatistiken beruhen auf personenbezogenen Daten. Der Vertreter des Bundesdatenschutzbeauftragten hat 1992 rechtliche Bedenken geäußert, weil sich der Übergangsbonus des Volkszählungsurteils von 1983 „seinem Ende zuneige“.³⁷

Ohne gesetzliche Absicherung ist die haushaltsrechtliche Absicherung der Führung der Strafrechtspflegestatistiken in den Statistischen Landesämtern und im Statistischen Bundesamt nicht gewährleistet. In Zeiten knapper Ressourcen können Abteilungen, die keine Pflichtaufgaben wahrnehmen, „ausgedünnt“ werden.

9. Aktuelle, umfassende und zuverlässige Daten sind eine notwendige (wenngleich keine hinreichende) Bedingung für rationale Kriminalpolitik. Kann der Bundesgesetzgeber bzw. das zuständige Bundesministerium eine Reform der Strafrechtspflegestatistiken veranlassen?

Solange der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz für die Strafrechtspflegestatistiken³⁸ noch keinen Gebrauch gemacht hat, kann er bzw. das zuständige Bundesministerium keinen direkten Einfluss nehmen, weder auf das kriminalstatistische System noch auf die Inhalte (Erhebungsgegenstand, Zähl- und Aufbereitungsweise, Erhebungsmerkmale usw.) der Strafrechtspflegestatistiken.³⁹ Diese werden wegen der Länderzuständigkeit in Ausschüssen der Länder und des Bundes vereinbart.⁴⁰

10. Die Bundesregierung hat 2001 ihren Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (1. PSB) und 2006 den 2. PSB vorgelegt. Die Sicherheitsberichte boten erstmals eine aktuelle Zusammenschau und Bilanzierung des Wissensstandes auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit. Wann wird der Dritte Periodische Sicherheitsbericht vorgelegt werden?

³⁶ BewHiStat 2008, Vorbemerkung.

³⁷ *Raum* in: Bundesministerium der Justiz, Kriminologische Zentralstelle e.V. (Hrsg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, 1992, S. 154.

³⁸ Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes vgl. *RatSWD* (Fn. 3), S. 50 f.

³⁹ „Die fehlende bundesgesetzliche Grundlage für die Strafverfolgungsstatistik hat nicht nur die flächendeckende Einführung der Statistik in den neuen Ländern erheblich verzögert. Sie hat auch dazu geführt, dass Anpassungen des Merkmalskatalogs an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen weitgehend unterblieben sind“ (*Brings* in: Festschrift für Heinz, 2012, S. 22).

⁴⁰ Zur Zusammensetzung vgl. *RatSWD* (Fn. 3), S. 75 f.

Die Bundesregierung ist – im Unterschied zum Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“⁴¹ oder zum „Kinder- und Jugendhilfebericht“⁴² – gesetzlich nicht verpflichtet, einen Sicherheitsbericht vorzulegen. Grundlage für die bisherigen Berichte war die Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998.

III. Zwischenergebnis: Die statistischen Voraussetzungen für eine wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik sind defizitär

1. Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland erfasst nur das Hellfeld. Aussagen über Umfang, Entwicklung und Struktur der „Kriminalitätswirklichkeit“, die auf Daten über registrierte Kriminalität gestützt werden, sind Schlussfolgerungen, die auf der Annahme „konstanter Verhältnisse“ beruhen. Diese Annahme hat sich freilich immer wieder als falsch erwiesen.

2. Im kriminalstatistischen System wird nicht die ganze Bandbreite der sanktionsbewehrten Normverstöße abgebildet, sondern im Wesentlichen nur klassische Kriminalität. Straßenverkehrsvergehen fehlen in der PKS ebenso wie der gesamte Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Der große Bereich des Wirtschafts- und des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts bleibt damit, von den Nachweisen der Kartellbehörden und des Kraftfahrtbundesamtes abgesehen, gänzlich ausgeklammert. Schwereindizes fehlen bei Delikten gegen Leib und Leben. Ein Migrationshintergrund wird weder bei Tatverdächtigen noch bei Opfern erfasst. Die Opfererfassung ist unvollständig und zu wenig differenziert.

3. Neue sowie der Ausbau überkommener Erledigungsformen werden in den Strafrechtspflegestatistiken nicht berücksichtigt bzw. nicht hinreichend differenziert. Eine Kontrolle, ob und inwieweit gesetzgeberische Reformen der letzten drei Jahrzehnte (z.B. Ausbau der Opportunitätseinstellungen und des Strafbefehlsverfahrens, Verständigung im Strafverfahren) umgesetzt worden sind, ist nicht bzw. nicht hinsichtlich der Tat- und Tätergruppen möglich.

4. Mit ihrem Nachweis über verhängte Sanktionen sind die Strafrechtspflegestatistiken auf dem kriminalpolitischen Stand von vor 40 Jahren stehen geblieben. Keine der seither eingeführten oder optimierten modernen Sanktionsformen wird adäquat nachgewiesen, keine der zwischenzeitlichen Reformen kann hinsichtlich ihrer Umsetzung geprüft werden.

5. Die Strafvollstreckung sowie der Straf- und Maßregelvollzug sind vernachlässigte Stiefkinder der deutschen Kriminalstatistik. Zur Strafvollstreckung werden, von der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer

⁴¹ Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14.8.1963 (BGBl. I S. 685), zuletzt geändert durch VO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

⁴² § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

abgesehen, keine Daten gesammelt. Zum Vollzug fehlen Daten für den Jugendarrestvollzug. Für den Maßregelvollzug liegen nur Eckdaten vor, diese aber noch nicht einmal flächendeckend. Zum Strafvollzug liegen nur Stichtagsdaten vor, in denen – methodisch bedingt – die kurzzeitig Inhaftierten unter-, die langfristig Inhaftierten dagegen überrepräsentiert sind. Daten über vollzugliche Maßnahmen mit dem Ziel der Resozialisierung fehlen völlig.

6. Das Strafverfahren ist ein Prozess der Ausfilterung und der Bewertungsänderung. Dieser Prozess ist im gegenwärtigen kriminalstatistischen System in Deutschland nicht nachzuzeichnen. Es ist deshalb auch nicht möglich, die Belastbarkeit der statistischen Daten im Lichte der Bewertung der nachfolgenden Institutionen zu prüfen.

7. Seit mehr als 100 Jahren wird eine Rückfallstatistik gefordert, weil sie der „materiell wichtigste Teil der gesamten Kriminalstatistik“ ist.⁴³ Mit den beiden Legalbewährungsstudien ist man immerhin auf dem Weg, wenngleich längst noch nicht am Ziel. Denn die rechtliche Grundlage für die Verstetigung der Legalbewährungsstudien fehlt.

8. Die Strafrechtspflegestatistiken werden als koordinierte Länderstatistiken auf der Grundlage von Verwaltungsanordnungen der Länder geführt. Weder die Führung noch die Fortführung der Statistiken sind verpflichtend.

9. Der Bundesgesetzgeber bzw. das zuständige Bundesministerium haben keinen direkten Einfluss darauf, ob kriminalpolitisch benötigte Daten auch erhoben werden. Die Aufgeschlossenheit für eine Reform ist bei den zuständigen Landesjustizverwaltungen derzeit mehrheitlich nicht ersichtlich.

10. Einzelstatistiken informieren nur über die Tätigkeit der jeweiligen Institution. Sie ergeben keine systematische Zusammenschau von Kriminalität, Tätern und Opfern, von staatlicher Reaktion auf Kriminalität sowie der Effektivität dieser Maßnahmen. Diese Aufgabe kann nur eine bilanzierende Zusammenschau in einem Sicherheitsbericht leisten, der von einem unabhängigen, wissenschaftlichen Gremium unter Einbezug auch wissenschaftlicher Untersuchungen erarbeitet werden sollte.

IV. Was müsste ein Gesetzgeber tun, um sich die Wissensbasis zu schaffen, die für eine rationale Kriminalpolitik erforderlich ist?

1. Erforderlich ist die Einführung einer bundesweit repräsentativen, kontinuierlich durchgeführten Bevölkerungsbefragung über Opfererfahrungen und Sicherheitsempfinden.

⁴³ Köbner ZStW 13 (1893), 614 (738).

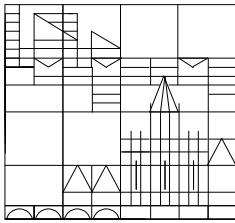
2. Aus Datenschutzgründen, zur Sicherung der flächendeckenden Durchführung, zur haushaltsrechtlichen Absicherung sowie der leichteren Anpassung der Erhebungsmerkmale an aktuelle Reformfordernisse ist für die Personenstatistiken der Strafrechtspflege eine bundesgesetzliche Grundlage notwendig.

3. Das derzeitige kriminalstatistische System muss im Hinblick auf eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ergänzt werden. Erhebungseinheiten, -merkmale und Zählweisen der Einzelstatistiken müssen einander stärker angeglichen und erweitert werden. Eine personenbezogene Beschuldigtenstatistik, eine verbesserte Strafvollzugsstatistik (Ergänzung durch Zu- und Abgangsstatistik) sowie eine Eckdaten beinhaltende Vollstreckungsstatistik sind einzuführen. Die fortlaufende Führung der „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ ist zu gewährleisten.

4. Mittel- und langfristig sind die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken auf ein Datenbanksystem umzustellen, das verlaufsstatistische Analysen ermöglicht, insbesondere deliktsbezogen die Art der Erledigung im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle nachweist.

5. Die Praxis der Periodischen Sicherheitsberichte ist fortzuführen und gesetzlich abzusichern.

6. Dass die Reform des kriminalstatistischen Systems bislang so wenig vorangekommen ist, beruht nicht auf einem Erkenntnisdefizit, sondern auf einem Umsetzungsdefizit. Der Jubilar hat in seinen zahlreichen Beiträgen zum Thema und durch seine Mitwirkung in der Arbeitsgruppe des RatSWD den Weg für eine Optimierung des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems gewiesen.



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)222 B - Teil 2

Prof. em. Dr. iur. Wolfgang Heinz
ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Strafrecht

privat: Holdersteig 13
78465 Konstanz

Telefon: (0)7531/ 44509

eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

Konstanz, 14. Februar 2019

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
"Für aussagekräftige Dunkelfeld-Opferbefragungen"
BT-Drs. 19/5894 vom 20.11.2018**

I. Vorbemerkung zum fachlichen Hintergrund der Stellungnahme des Verf.

Der Verfasser dieser Stellungnahme war Vorsitzender der 2002 vom Bundesministerium des Inneren und vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe "Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen", die den Auftrag hatte, "eine Konzeption für eine periodisch durchzuführende „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden“ zu erarbeiten (**Anlage 1**).¹

Er war Vorsitzender der 2007 vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzten Arbeitsgruppe "Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems", die in ihrem Bericht empfohlen hat, "das kriminalstatistische System durch eine periodisch durchgeführte, bundesweit repräsentative Bevölkerungsumfrage zu Viktimisierung, Anzeigeverhalten, Kriminalitätsfurcht sowie den Einstellungen zu Strafe und den Institutionen der Strafrechtspflege zu ergänzen."²

Der Verfasser ist einer der beiden Initiatoren und Verfasser des von zahlreichen Kollegen³ unterstützten Aufrufs vom November 2017 "Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung zum 19. Deutschen Bundestag hinsichtlich einer unerlässlichen Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern", in der u.a. "regelmäßig bundesweit durchgeführte Dunkelfeldstudien (zu Tätern und Opfern)" gefordert worden sind (**Anlage 2**)

1 Die Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden aus Kostengründen nicht umgesetzt, der Abschlussbericht wurde von den beteiligten Ministerien nicht veröffentlicht.

2 RatSWD (Hrsg.): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland, Baden-Baden 2009, S. 24, 46 ff.

3 Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind beide Geschlechter gleichermaßen.

Der Verfasser dieser Stellungnahme ist derzeit Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik des RatSWD". Der Beschluss der Innenministerkonferenz auf der Sitzung vom 07./08.12.2017 zur "Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys"⁴ veranlasste die wissenschaftlichen Mitglieder dieser Arbeitsgruppe, zusammen mit weiteren Experten, "Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys"⁵ (vgl. **Anlage 3**) zu erarbeiten und im gesamten Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) zu diskutieren.

Von daher ist es nicht überraschend, dass der Verfasser, die Empfehlungen des RatSWD, auf die sich auch die antragstellende Fraktion bezieht, vertritt und damit zugleich auch den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt.

Die Stellungnahme soll deshalb nicht noch einmal ausführlich die bekannte Position des RatSWD vortragen und erläutern, sondern vor allem die Notwendigkeit eines Viktimisierungssurveys verdeutlichen, der allerdings gegenwärtigen methodischen Standards entsprechen muss, um valide Ergebnisse (auch bei Wiederholungsbefragungen) zu erzielen.

Diesen methodischen Anforderungen an einen belastbaren Viktimisierungssurvey entspricht die von der Bund-Länder-Projektgruppe geplante und von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) auf ihrer Sitzung am 7./8.12.2017 gebilligte⁶ "Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung" (Stand: 12.07.2017)⁷ in mehrfacher und entscheidender Hinsicht nicht.

4 https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/anlage-zu-top-21.pdf?__blob=publicationFile&v=2

5 RatSWD: Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys. 2. Output, 6. Berufungsperiode, Berlin 2018 (https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output2.6_Kriminalstatistik.pdf).

6 Beschlossen wurden (<https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20171207-08.html>):

"1. Die IMK nimmt den Bericht "Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys" (Stand: 12.07.17) zur Kenntnis.

2. Sie spricht sich unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für die Realisierung eines regelmäßigen, bundesweiten Viktimisierungssurveys in einem Turnus von zwei Jahren und in zentraler Verantwortung des BKA bei Komplettvergabe der Datenerhebung an ein externes Umfrageinstitut sowie in der Ausgestaltung als Kombination von schriftlich-postalischer und Online-Befragung aus.

3. Die IMK bittet das BKA als Zentralstelle, die Umsetzung des bundesweiten Viktimisierungssurveys entsprechend dem im Bericht dargestellten Konzept zu realisieren.

4. Sie spricht sich dafür aus, dass die im Rahmen der Umsetzung eines regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurveys anfallenden Kosten für die zentrale Organisationsstelle, die anfallenden Fixkosten sowie die Kosten für die Basisstichprobe und eine etwaige onomastische Zusatzstichprobe durch den Bund finanziert werden. Die Länder tragen die Kosten ihrer jeweiligen freiwilligen Stichprobenaufstockungen sowie gegebenenfalls für Module mit landesspezifischen Fragen.

5. Die IMK bittet das BKA, schnellstmöglich mit der Vorbereitung der ersten Erhebungswelle zu beginnen. Sie bittet das BKA in diesem Zusammenhang außerdem, eine Förderung der Finanzierung der ersten zwei bis drei Erhebungszyklen des bundesweiten Viktimisierungssurveys über Fördermittel des ISF anzustrengen und hierzu auf einen Beschluss zur Aufnahme des bundesweiten Viktimisierungssurveys in das Nationale Programm für die nächste Förderperiode 2020 bis 2026 hinzuwirken."

7 https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/anlage-zu-top-21.pdf;jsessionid=8FD23D54E3349557F89363133F318911.1_cid365?__blob=publicationFile&v=2

II. Zusammenhang mit der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD 2018

Der Antrag greift eine Koalitionsvereinbarung auf. "Wir betonen die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Sicherheitsforschung, u. a. die hohe Relevanz von Dunkelfeldstudien und anderer empirischer Forschung z. B. zu Organisierter Kriminalität, und wollen diese wissenschaftlichen Bereiche beim Bundeskriminalamt und in der wissenschaftlichen Forschung durch Universitäten und Dritte stärken."⁸ Damit wird eine Aussage der Bundesregierung in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (1. PSB) bekräftigt, wonach "Dunkelfelduntersuchungen ... ein notwendiges Instrument zur Messung der Kriminalitätsentwicklung in hierfür geeigneten Deliktsbereichen"⁹ sind.

III. Notwendigkeit von Dunkelfeldforschung in Form von Viktimisierungssurveys

1. Dimensionen der Erweiterung und Ergänzung der Kriminalstatistiken

Methoden der Dunkelfeldforschung sind das Experiment, die teilnehmende Beobachtung sowie die Befragung von – im Idealfall - repräsentativen Bevölkerungsstichproben (in Form von sog. Täter-, Opfer- oder Informantenbefragung). Als Erkenntnismittel für eine repräsentative, auf Kontinuität angelegte Informationsgewinnung hinsichtlich Umfang, Struktur und Entwicklung des Dunkelfeldes scheiden Experiment und teilnehmende Beobachtung schon aufgrund des Aufwandes und wegen der kaum zu gewährleistenden Repräsentativität der Befunde aus. Vor allem aus forschungsökonomischen Gründen hat sich die Befragung durchgesetzt, und zwar insbesondere als "Täter-" oder als "Opferbefragung".

Entgegen den missverständlichen Bezeichnungen "Täterbefragungen", "Opferbefragungen" oder "Viktimisierungssurvey" ist damit nicht die Befragung von Tätern bzw. Opfern von Straftaten gemeint. Grundgesamtheit sind weder Täter noch Opfer, sondern jeweils repräsentative Bevölkerungsstichproben. Täter- und Opferbefragung unterscheiden sich lediglich durch die Zielrichtung der Fragestellung. Bei "Täterbefragungen" wird danach gefragt, ob der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat. Bei Opferbefragungen soll der Befragte darüber Auskunft geben, ob er (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer von bestimmten (angezeigten oder auch nicht angezeigten) Delikten geworden ist. Opferbefragungen beschränken sich regelmäßig nicht mehr auf die statistikbegleitende Aufhellung des Dunkelfeldes („crime survey“), sondern zielen ab auf die Gewinnung umfassender opferbezogener Erkenntnisse („victimization survey“).

Die regelmäßige Durchführung von Viktimisierungssurveys ist in vielen Staaten eine Selbstverständlichkeit. Diese Befragungen werden in den USA (National Crime Victimization Survey - NCVS) seit 1973, in den Niederlanden seit 1997, in Großbritannien (British Crime Survey – BJS) seit 1982 durchgeführt, in zahlreichen anderen Ländern zumindest in unregelmäßigen Abständen.¹⁰ Trotz zahlreicher Forderungen, Absichtserklärungen und

8 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 133.

9 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 (https://www.bmju.de/DE/Service/Fachpublikationen/Erster_Periodischer_Sicherheitsbericht_doc.html), S. 599 f.

10 Vgl. zum US National Crime Victimization Survey (Addington, Lynn A.; Rennison, Callie Marie: US National Crime Victimization Survey, in: Bruinsma/Weisburd (eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 5392-5401), zum British Crime Survey (Flatley, John: British Crime

Initiativen¹¹ gibt es in Deutschland noch keine regelmäßige, statistikbegleitende Dunkelfeldforschung. "Dies hat ... zur Folge, dass weiterhin ausschließlich lokale, regionale und thematische Untersuchungen durchgeführt werden und sich mittlerweile einige Bundesländer zu Alleingängen im Hinblick auf die Einführung einer regelmäßigen, statistikbegleitenden Opferbefragung entschlossen haben."¹² Inzwischen besteht in Deutschland ein Flickenteppich von inhaltlich und methodisch unterschiedlichen, nur bedingt vergleichbaren Opferbefragungen in einzelnen Bundesländern.¹³

Ohne regelmässige, statistikbegleitende Dunkelfeldforschung besteht die Gefahr, dass die Sicherheitslage und deren Entwicklung falsch eingeschätzt und infolgedessen fehlerhafte kriminalpolitische Entscheidungen getroffen werden. Befragungen einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe nach Opferwerdung und Opfererfahrungen (Viktimisierungssurvey) ergänzen und erweitern die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), weil sie das von der PKS nicht erfasste Dunkelfeld ausleuchten, das Ausmaß an Anzeigeerstattung sowie die Gründe für Anzeige/Nichtanzeige untersuchen, Verarbeitung der Opfererfahrungen einbeziehen, Informationen liefern, wie die Strafverfolgung wahrgenommen wird und welche Erwartungen sich an Polizei und Strafjustiz und wieviel Vertrauen diesen Institutionen entgegengebracht werden. Sie bilden eine Basis insbesondere für die Beobachtung von Veränderungen in der Kriminalitätsbelastung und in Einstellungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. Der Erkenntnisgewinn von moderner Dunkelfeldforschung liegt deshalb nicht nur in der Gegenüberstellung von Dunkelfeld- und Hellfelddaten, sondern (und vor allem) in der Gewinnung von Informationen, die durch die Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken weder gewonnen werden noch werden können.

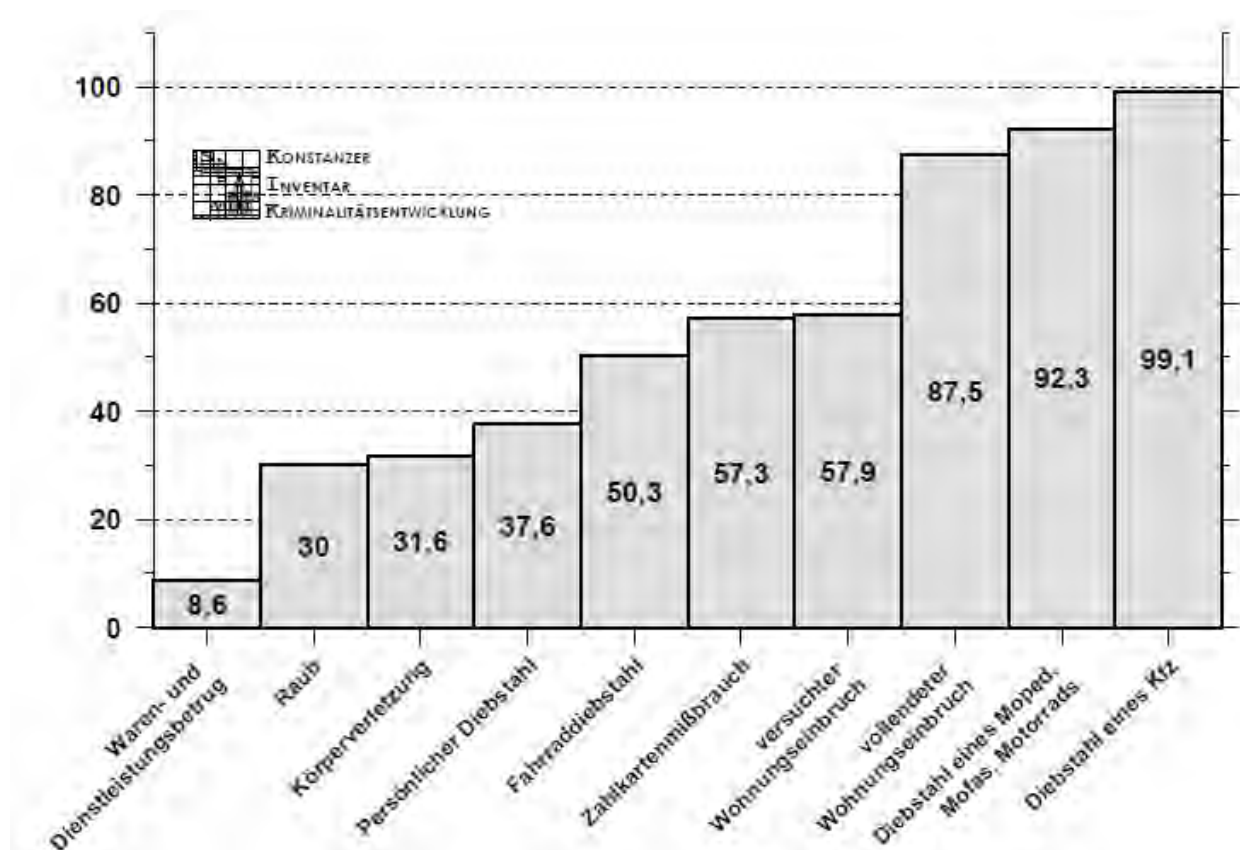
Survey, in: Bruinsma/Weisburd (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 194-203), zum niederländischen Crime Victimization Survey (Smit, Paul R.; Van Dijk, Jan: History of the Dutch Crime Victimization Survey(s) , in: BruinsmaWeisburd (eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 2286-2296.), zum International Crime Victimization Survey (Mayhew, Pat: van Dijk, Jan: International Crime Victimization Survey, in: BruinsmaWeisburd (eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 2602-2614). Zu weiteren nationalen Victim Surveys vgl. Aebi, Marcelo F.; Linde, Antonia: National Victimization Surveys, in: BruinsmaWeisburd (eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 3228-3242.

- 11 1. PSB (Fn 9), S. 600: "Die Bundesregierung möchte daher die bereits aufgenommenen Kontakte zu wissenschaftlichen und kommerziellen Forschungseinrichtungen mit dem Ziel intensivieren, baldmöglichst eine Konzeption für die regelmäßige Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen zur Verfügung stellen zu können." Dies hat zur Einsetzung einer Expertengruppe "Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden" geführt, die ihren Abschlussbericht 2002 vorgelegt hat (vgl. hierzu Heinz, Wolfgang: Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Festschrift für Helmut Kury, Frankfurt a.M. 2006, S. 257 ff.).
- 12 Mischkowitz, Robert: Betrachtungen zur Geschichte der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Guzy et al. (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, S. 55.
Einen Überblick über die bisherige Dunkelfeldforschung in Deutschland geben Heinz (Fn 11), Obergfell-Fuchs, Joachim: Überblick über existierende Opferbefragungen, in: Guzy et al. (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, S. 63-87.
- 13 In NRW (2007 und 2011), Bremen (1999-2001, 2002-2005, 2008), Mecklenburg-Vorpommern (2015, 2018), Schleswig-Holstein (2015, 2017) und Niedersachsen (2013, 2015, 2017) wurden bereits Dunkelfeldbefragungen durchgeführt. Vgl. die Nachweise in RatSWD (Fn. 5), S. 8;

2. Kriminologische und kriminalpolitische Relevanz von Viktimisierungssurveys am Beispiel des konventionellen Ziels der Aufhellung des Dunkelfelds

Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst nur das Hellfeld, also nur einen Ausschnitt der "Kriminalitätswirklichkeit". Das „Hellfeld“ ist aber kein systematisch verkleinertes Abbild der „Kriminalitätswirklichkeit“, sondern ein durch Anzeigeeerstattung systematisch verzerrter Ausschnitt. Umfang, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität sind zu rd. 80 % eine Funktion der Anzeigebereitschaft.¹⁴ In der letzten, bundesweit repräsentativen Opferbefragung, dem Deutschen Viktimisierungssurvey,¹⁵ wurde 2012 eine Anzeigequote von 30 % bei Raubtaten und 31,6 % bei Körperverletzungen festgestellt (vgl. **Schaubild 1**).

Schaubild 1: Deliktsspezifische Anzeigerate für Opfererlebnisse innerhalb der letzten zwölf Monate. Bundesweite Repräsentativbefragung 2012 (N = 35.503)



Datenquelle: Birkel, Christoph et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg i.Br. 2014, S. 40, Abbildung 22 (ohne Darstellung der Grenzen der Konfidenzintervalle).

In der jüngsten Repräsentativbefragung bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in Niedersachsen wurde festgestellt, dass 2015 38 % der Raubtaten, 23 % der durch mehrere Personen verübten Körperverletzungen, aber nur 13 % der Körperverletzungen eines

14 Eisenberg, Ulrich; Köbel, Ralf: Kriminologie, 7. Aufl., Tübingen 2017, § 26; Oevermann, Martin; Schwind, Hans-Dieter: Wieviel Straftaten werden bürgerveranlasst bekannt?, Kriminalistik 2014, 636-637.

15 Birkel, Christoph et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg i.Br. 2014 (https://www.mpicc.de/files/pdf3/a7_2014_Viktimisierungssurvey_2012.pdf)

Einzeltäters angezeigt worden waren.¹⁶ Wurde das deutsche Opfer einer Gewalttat nach dessen Einschätzung durch einen deutschen Täter angegriffen, wurde in 13 % angezeigt, handelte es sich um einen Täter mit Migrationshintergrund betrug die Anzeigerate dagegen 27 %; hatte das Opfer einen Migrationshintergrund, wurden 13 % der deutschen Täter, aber 23 % der Täter mit Migrationshintergrund angezeigt.¹⁷ War der finanzielle Schaden geringer als 50 €, dann wurden 17 % der Gewalttaten angezeigt, bei höheren Schäden aber 46 %, bei körperlichen Schäden, die keine Behandlung erforderlich machten, wurden 11 % angezeigt, bei Behandlungserfordernis stieg die Anzeigebereitschaft auf 41 %.¹⁸ Die Daten der PKS sind folglich sowohl zu den schwereren Gewaltformen hin als auch zu Lasten von Tätern mit Migrationshintergrund verzerrt.

Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität ist im Zeitverlauf nicht konstant. Infolge eines geänderten Anzeigeverhaltens kann es zu Kriminalitätsveränderungen im Hellfeld kommen, ohne dass sich die "Kriminalitätswirklichkeit" ändert. Die Bundesregierung hat deshalb bereits in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht darauf hingewiesen, dass die "Annahme, die »Kriminalitätswirklichkeit« habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die »registrierte« Kriminalität entwickelt, ... eine Schlussfolgerung (sei), die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf »registrierte« Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben."¹⁹ Das Bild von Umfang, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität wird nämlich bestimmt von

- der (wirklichen) „Kriminalität“,
- den rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Strafbarkeit in Form von Ent- bzw. Neukriminalisierung, wie z.B. Einführung der Versuchsstrafbarkeit,²⁰
- der sozialen Kontrolle bzw. Anzeigebereitschaft,²¹
- der Verfolgungsintensität der Instanzen der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle,²²
- den Erfassungsgrundsätzen für die Statistiken²³ bzw. deren einheitlicher Anwendung²⁴ sowie

16 Bergmann, Marie Christine; Baier, Dirk; Rehbein, Florian; Mößle, Thomas: Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015, Hannover 2017, S. 44, Abb. 6.

17 Bergmann et al. (Fn. 16), S. 47, Abb. 7. Die Abhängigkeit der Höhe der Anzeigebereitschaft von der ethnischen Täter-Opfer-Konstellation wurde bereits in anderen Untersuchungen festgestellt, vgl. Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson, Julia; Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht, Nr. 107, Hannover 2009, S. 11, S. 46, Abb. 4.7.

18 Bergmann et al. (Fn. 16), S. 47, Abb. 7.

19 1. PSB (Fn. 9), S. 1, 11.

20 Beispielhaft sei auf die Einführung der Versuchsstrafbarkeit für gefährliche Körperverletzung zum 1.1.1975 verwiesen. Derzeit (2017) entfallen auf versuchte Delikte 15 % aller in der PKS registrierten gefährlichen/schweren Körperverletzungen.

21 Bekannte Beispiele sind die Herabsetzung des Schwellenwertes bei Hausratsversicherungen, das Kontroll- und Anzeigeverhalten der Verkehrsbetriebe oder von Kaufhäusern.

22 Vgl. hierzu das sog. Lüchow-Dannenberg-Syndrom (vgl. 1. PSB [Fn. 9], S. 20).

23 Die Fallerfassung in der PKS erfolgt im Zeitpunkt der Abgabe der Akten an die StA, also ohne Rück-sicht auf den Tatzeitpunkt. Innerhalb von zwei Jahren - von 1991 bis 1993 - nahm die Zahl der vorsätzlichen Tötungsdelikte um 33 % zu. Dies beruhte aber nicht auf einem dramatischen Anstieg der Tötungskriminalität, sondern auf der Berücksichtigung der erfassten, mehrere Jahre zurückliegenden Fälle von Mord und Totschlag im Zusammenhang mit Grenz-zwischen-fällen an der deutsch-deutschen Grenze.

- dem Registrierverhalten der statistikführenden Stellen.²⁵

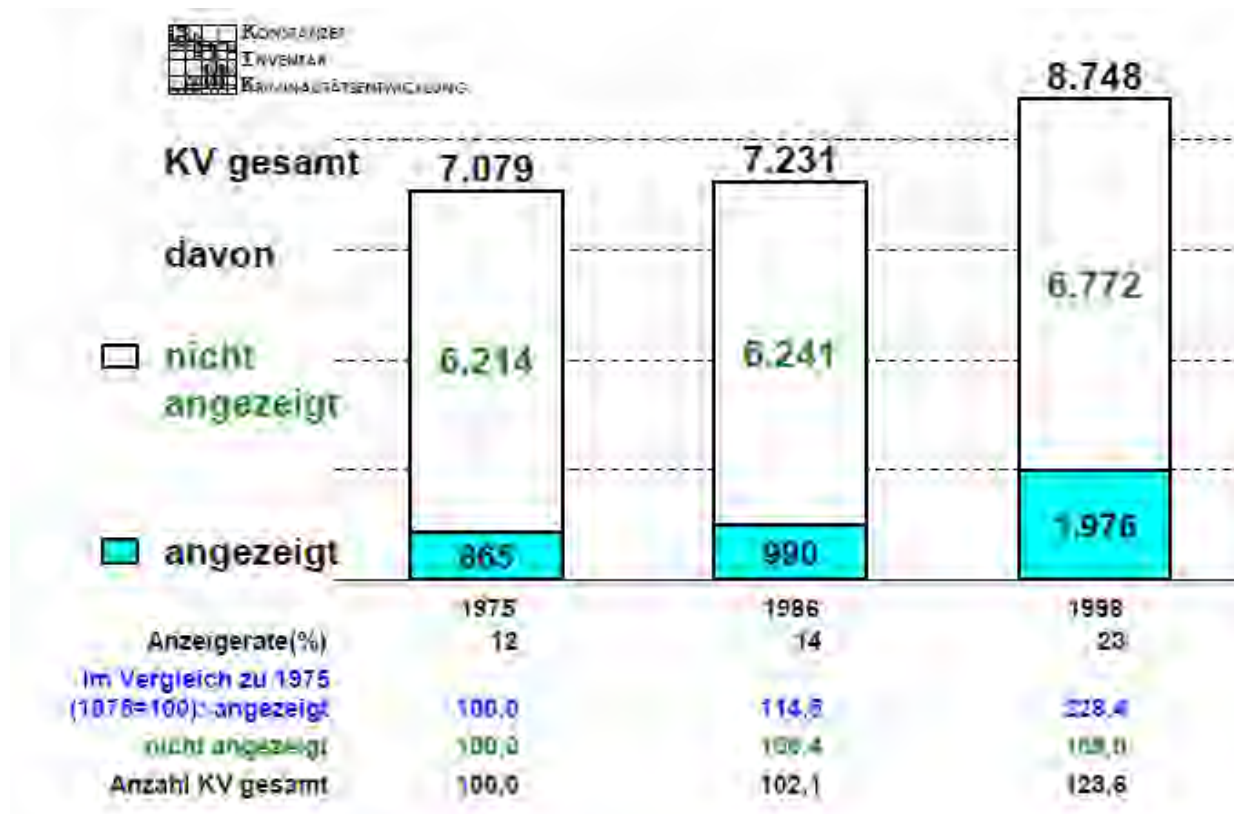
Der größte Einflussfaktor auf die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität ist die Veränderung der Anzeigebereitschaft. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie (auch oder gar nur) das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Nicht nur das „Warum“, sondern bereits das „Ob“ bzw. „Wie“ einer Entwicklung der Kriminalität ist deshalb unklar. In Ländern, wie den USA, die statistikbegleitende Dunkelfeldforschung betreiben, kann der Einfluss einer Veränderung von Anzeigeraten auf die polizeiliche registrierte Kriminalität nicht nur vermutet, sondern durch empirische Daten belegt werden. Zwischen 1992 und 2012 stieg z.B. der im National Crime Victimization Survey (NCVS) ermittelte Anteil der angezeigten Fälle von "rape" (Vergewaltigung) von 31 % auf 43 %. Im gleichen Zeitraum ging die Prävalenzrate²⁶ von "rape" im NCVS signifikant um 71 % (von 1,48 auf 0,42) zurück. In der PKS (Uniform Crime Report) gingen die Kriminalitätsbelastungszahlen zwar ebenfalls zurück, aber lediglich um 35 %. Dieser geringere Rückgang dürfte auf der Zunahme der Anzeigebereitschaft beruhen.²⁷

Ob, in welche Richtung und in welcher Stärke sich die Anzeigebereitschaft, z.B. bei Gewaltkriminalität, verändert hat, ist - repräsentativ für Deutschland - mangels wiederholter, bundesweit repräsentativer Dunkelfeldforschung unbekannt. Aufgrund verschiedener Studien, die entweder für eine Stadt oder für Teilpopulationen (Schüler) verschiedener Städte repräsentativ sind, kann aber davon ausgegangen werden, dass das Anzeigeverhalten, insbesondere im Bereich von Körperverletzungsdelikten, zugenommen hat. In einer im Abstand von jeweils rd. 10 Jahren durchgeführten repräsentativen Befragung in Bochum wurde beispielsweise festgestellt, dass bei Körperverletzungen die Anzeigebereitschaft von 12 % im Jahr 1975 auf 23 % im Jahr 1998 angestiegen war. Dies bedeutet, dass rund zwei Drittel der zwischen 1975 und 1998 erfolgten Zunahmen der polizeilich registrierten Körperverletzungsdelikte auf dieser Änderung der Anzeigebereitschaft beruhten (vgl. **Schaubild 2**).

Ähnliche Sonderentwicklungen waren verbunden mit der Herausnahme der Straßenverkehrsdelikte aus der PKS 1963 (Rückgang der Fallzahlen um 20 %) oder der Umstellung auf die sog. "echte" Tatverdächtigenzählung 1983.

- 24 Vgl. zu Brandenburg die "Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg" von Th. Feltes 2014 <<http://www.thomasfeltes.de/veroeffentlichungen.php>>
- 25 Beispiele im 1. PSB (Fn. 9), S. 20 ff. Vgl. auch Kürzinger 1978, S. 217, der bei seiner teilnehmenden Beobachtung auf einer Polizeiwache einer süddeutschen Kleinstadt feststellte, dass von den angezeigten Delikten gegen das Eigentum/Vermögen 97 % protokolliert wurden, bei den Delikten gegen die Person waren es nur 30 %, freilich fast durchweg Bagatellen. Weitere Nachweise bei Eisenberg/Kölbel (Fn. 14), § 27, Rdnr. 32 ff.
- 26 Anteil der Befragten, der angibt, Opfer mindestens eines der erfragten Delikte geworden zu sein.
- 27 Lynch, James P.; Addington, Lynn A.: Crime Trends and the Elasticity of Evil: Has a Broadening View of Violence Affected Our Statistical Indicators?, in: Tonry, Michael: Crime and Justice: A Review of Research, vol. 44, Chicago/London 2015, S. 318 ff.

Schaubild 2: Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)



Datenquelle: Schwind, Hans-Dieter; Fetchenhauer, Detlef; Ahlborn, Wilfried; Weiß, Rüdiger: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 - 1986 - 1998. Polizei + Forschung, Bd. 3, Neuwied/Kriftel 2001, S. 142

In der Mehrzahl der seit 1998 durchgeführten vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe durchgeführten Befragungen wurde ein Anstieg der Anzeigebereitschaft bei Raub und Körperverletzungsdelikten festgestellt. Die aus den zahlreichen Wiederholungsbefragungen des KFN ermittelbaren Durchschnittswerte zeigen einen Anstieg der Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten von 1998 bis 2008 von 19,3 % auf 25,7 % (= +33,2 %).²⁸ Wäre dies ein bundesweiter Durchschnitt, hätte allein diese Verschiebung vom Dunkel- in das Hellfeld zu einem Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität um ein Drittel geführt. Der Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität wäre dann kein Ausdruck der viel beschworenen "Verrohung" der Gesellschaft, sondern der einer erhöhten Sensibilität gegenüber Gewalt. Nach 2008 sinkt, den KFN-Befunden zufolge, die Anzeigerate zunächst deutlich,

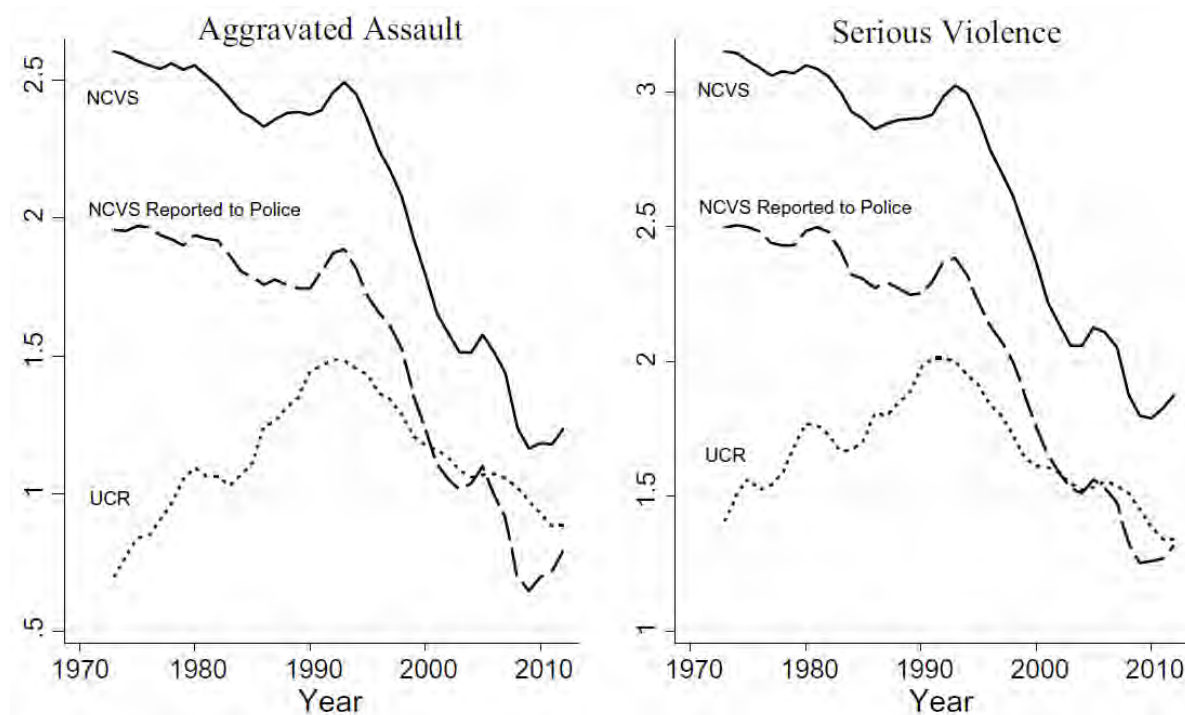
28 Pfeiffer, Christian; Baier, Dirk; Kliem, Sören: Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürich 2018, S. 74 ff. (<https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/news-detail/news-single/zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-schwerpunkte-jugendliche-und-fluechtlinge-als-taeter-und-o/>), S. 20, Abb. 9.

steigt dann aber wieder leicht an. Für 2015 wurde ein Durchschnittswert von 20,8 % ermittelt.²⁹

Es sind aber nicht nur gleichsinnige, wie in Bochum, sondern auch gegenläufige Entwicklungen möglich. In einem kürzlich veröffentlichten Beitrag haben US-amerikanische Kriminologen die Daten des NCVS mit den Daten der amerikanischen Polizeistatistik (Uniform Crime Report) verglichen. Bei einigen Delikten, wie Einbruchs- oder Auto-diebstahl, stellten sie ein hohes Maß an Übereinstimmung fest, bei Gewaltdelikten, insbesondere bei schwerer Körperverletzung, Raub und Vergewaltigung, dagegen über einen längeren Zeitraum hinweg, ein hohes Maß an gegenläufiger Entwicklung (vgl. **Schaubild 3** mit logarithmischen Daten).³⁰

Während dem UCR zufolge zwischen 1970 und 1990 z.B. die Körperverletzungsdelikte sich mehr als verdoppelten, also "dramatisch" anstiegen, gingen sie ausweislich des NCVS in diesem Zeitraum wellenförmig zurück. Erst seit 1990 zeigen beide Datenquellen in die gleiche Richtung, aber mit unterschiedlicher Stärke. Erkennbar ist übrigens, dass die Entwicklung der Anzeigebereitschaft nur eher gering die Divergenzen zu erklären vermag.

Schaubild 3: Uniform Crime Report (UCR) und National Crime Victimization Survey (NCVS9 im Vergleich für schwere Körperverletzung und schwere Gewaltkriminalität (schwere Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung) 1973-2012



Quelle: Lauritsen, Janet L.; Rezey, Maribeth, L.; Heimer, Karen: When Choice of Data Matters: Analyses of U.S. Crime Trends, 1973–2012, *Journal of Quantitative Criminology* 32(3), 2016, 335-355

29 Pfeiffer (Fn 28), S. 20, Abb. 9.

30 Ebenso bereits zuvor Ansari, Sami; He Ni: Convergence revisited. A multi-definition, multi-method analysis of the UCR and NCVS crime series: 1973–2008, *Justice Quarterly* 32, 2015, 1–31.

IV. Ziele von Viktimisierungssurveys³¹

1. Messung von Ausmaß und Entwicklung von "Opferdelikten", um einen von den Fehlerquellen der Hellfelddaten unabhängigen Indikator der Kriminalitätsmessung zu gewinnen.
2. Ermittlung des Anzeigeverhaltens, um die deliktspezifischen Größenordnungen von Dunkelfeldanteilen sowie Schätzungen deren Veränderungen zu ermitteln, so dass Unterschiede in der Kriminalitätsstruktur von Dunkel- und Hellfeld sowie mögliche unterschiedliche Trends der Kriminalitätsentwicklung im Dunkelfeld gegenüber derjenigen im Hellfeld erklärt werden können.
3. Gründe für Anzeige bzw. Nichtanzeige, um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, weshalb und in welchen Bereichen sich die Hellfeld-/Dunkelfeldrelationen verändert haben.
4. Erfassung des objektiven Schweregrades (materielle und immaterielle Schäden) und der subjektiven Seite der Opfererfahrungen (unmittelbare psychische Folgen sowie langfristige psychosoziale Auswirkungen), um die Bedeutsamkeit von Viktimisierungserfahrungen aus Sicht der Opfer zu erfassen.
5. Strafbedürfnisse von Opfern, Täter-Opfer-Beziehung, alltagsweltliche Möglichkeiten der informellen Regulierung von strafrechtlich relevanten Konflikterlebnissen bzw. die Verfügbarkeit informeller, sozialer Unterstützungssysteme zur Bewältigung von Opfererlebnissen.
6. Opferseitige Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und gegebenenfalls justizieller Reaktionen.
7. Ausprägungen von „Kriminalitätsfurcht“.
8. Akzeptanz der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich Polizei und Gerichte.
9. Erhoben werden können schließlich Fragen von gesellschaftspolitischer Relevanz, die mit den Daten aus den Viktimisierungssurveys in Verbindung gebracht werden können. "Themen wie Abstiegsängste, soziale Absicherung, Lebens- und Wohnqualität, Integration und Migration, das Vertrauen in staatliche Institutionen, individuelles Risikoverhalten und Gesundheitszustand liegen hier nahe."³²

V. Voraussetzungen für die Zielerreichung: Konzipierung und Durchführung eines bundesweit repräsentativen, kontinuierlich durchgeführten Viktimisierungssurveys

1. Die Entwicklung von Dunkelfeldkriminalität, von Anzeigeerstattung usw. lässt sich valide nur durch Wiederholungsbefragungen messen, die mit dem gleichen Befragungsinstrument und mit gleicher Erhebungsmethode erfolgen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die gewählte Erhebungsmethode auch noch in 10 oder 15 Jahren durchführbar ist. "In einer alternden Bevölkerung ermöglicht eine Erhebungsmethode mit möglichst wenig technologischen Hilfsmitteln die Teilnahme auch von älteren Alterskohorten. Technologiegestützte Erhebungsmethoden weisen auf Grund der fortschrei-

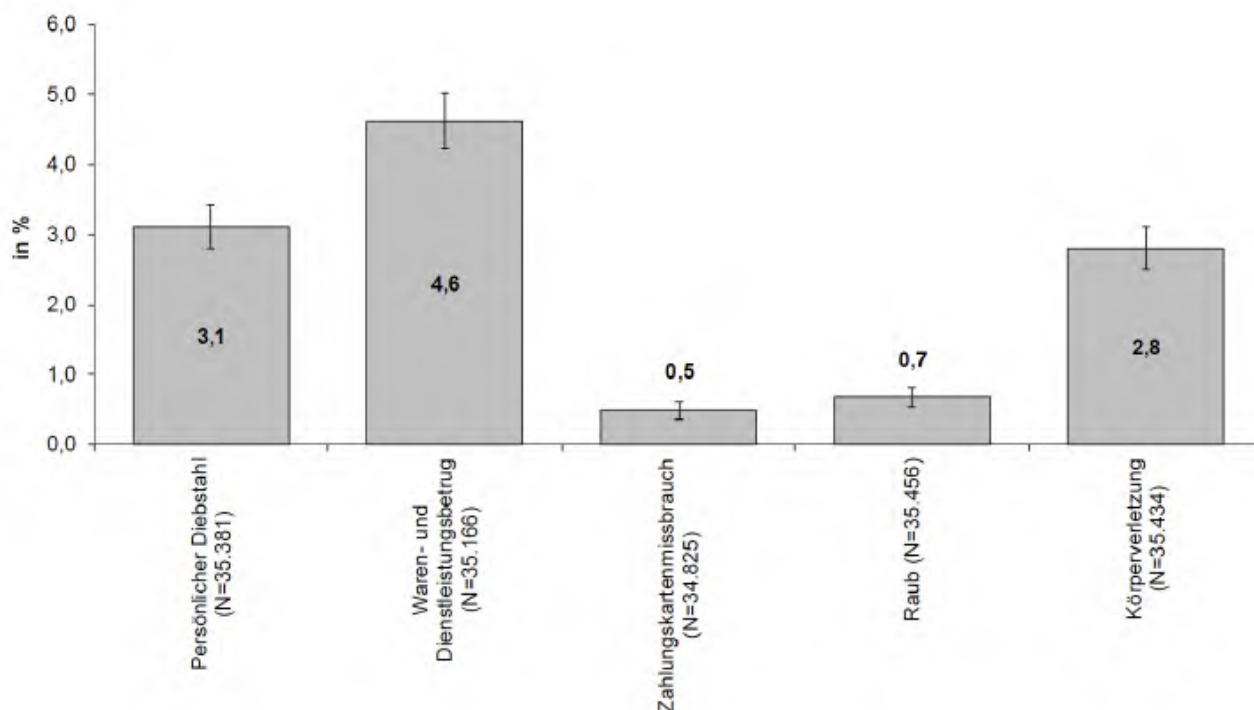
31 Vgl. zu diesen Zielen vgl. Heinz (Fn 11), S. 257 ff.

32 RatSWD (Fn. 5), S.

tenden technologischen Entwicklung tendenziell kurze Lebenszyklen auf."³³ Der RatSWD hat sich deshalb für eine face-to-face Befragung ausgesprochen.

2. Schwere Delikte sind selten (vgl. **Schaubild 5**). Da nur ein kleiner Teil der Befragten im jeweils untersuchten Zeitraum Opfer von Kriminalität wurde, kann auch nur für diesen Teil die Opferwerdung und die Anzeigerate bestimmt werden. Veränderungen im Zeitverlauf (z.B. zur vorherigen Erhebungswelle) können nur mit hinreichend großen Stichproben – bei festgelegter Wahrscheinlichkeit – als statistisch gesichert nachgewiesen werden. Um statistisch signifikante Veränderungen sowohl der Viktimisierung, des Anzeigeverhaltens und von Opfereinstellungen und -wahrnehmungen messen zu können, sind entsprechend große Stichproben erforderlich.

Schaubild 5: Prävalenzraten³⁴ für Persondelikte (bezogen auf die letzten 12 Monate). Deutscher Viktimisierungssurvey 2012



Quelle: Birkel, Christoph et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg i.Br. 2014, S. 44, Abbildung 4

Bei einer Prävalenzrate von 0,7 bei Raub, wie sie 2012 durch den Deutschen Viktimisierungssurvey ermittelt worden war, muss die Stichprobe 57.561 Personen umfassen, um eine Zunahme um 30 % (also einen Anstieg von 0,7 auf 0,9) statistisch signifikant messen zu können. Bei mittelhäufigen Delikten, wie Körperverletzung oder persönlichem Diebstahl, lassen sich mit Stichproben von knapp 30.000 Veränderungen von +20 % bzw. -20 % (also z.B. Anstieg von 3,1 auf 3,7) messen. Erst bei häufigen Deliktgruppen, wie Eigentums- und Vermögensdelikte, kann mit einer Stichprobengröße

33 RatSWD (Fn. 5), S. 14.

34 Anteil der Personen, die angegeben haben, mindestens einmal in den letzten 12 Monaten Opfer eines Deliktes geworden zu sein, an allen befragten Personen.

von rd. 35.000 ein Rückgang um 10 % (von 8 auf 7,2) statistisch signifikant gemessen werden.³⁵

Tabelle 1: Notwendige Stichprobengrößen, um Veränderungen von Prävalenzraten zwischen den Erhebungswellen nachweisen zu können, nach Delikt

(Grundlage: bundesweite Prävalenzen im Deutschen Viktimisierungssurvey 2012) (Alpha = 5%, Power = 0,8 (dett = 1,4), Rundungen der relativen Veränderungen auf eine Dezimalstelle)

Delikt	Prävalenzrate	Relative Veränderung -10% auf	Relative Veränderung +10% auf	Relative Veränderung -20% auf	Relative Veränderung +20% auf	Relative Veränderung -30% auf	Relative Veränderung +30% auf
seltene Delikte							
Raub	0,70	0,6	420.363	0,8	463.703	0,6	101.052
Wohnungseinbruchdiebstahl	1,00	0,9	293.421	1,1	323.574	0,8	70.549
mittelhäufige Delikte							
Körperverletzung, pers. Diebstahl	3,00	2,7	95.954	3,3	105.595	2,4	23.100
Fahrraddiebstahl	4,00	3,6	71.271	4,4	78.348	3,2	17.168
Waren- und Dienstleistungsbetrug	5,00	4,5	56.461	5,5	62.000	4,0	13.610
häufige Delikte							
Persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte	8,00	7,2	34.246	8,8	37.477	6,4	8.272

Quelle: Berechnungen basierend auf dem Modell von Nagengast und Kroll (2005) basierend auf der Erhebung des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012.

Quelle: RatSWD: Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys. 2. Output, 6. Berufungsperiode, Berlin 2018, S. 13

Diesen Anforderungen entspricht die von der Bund-Länder-Projektgruppe geplante "Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung" nicht. Geplant ist eine Basisstichprobe von 10.000 Befragten.³⁶ Veränderungen können hier bei mittelhäufigen Delikten, wie z.B. Körperverletzung, erst ab ± 30 % gemessen werden. Derart große Veränderungen gab es selbst innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nie. Die gewählte Basisstichprobe ist für eine Veränderungsmessung zu klein.

Der von der Bund-Länder-Projektgruppe diskutierte Stichprobenaufstockung auf eigene Kosten durch ein Land, um auch kleinere signifikante Veränderung zu messen, führt zu

35 Vgl. die Berechnungen in RatSWD (Fn. 5), S. 13, Tabelle 1.

36 "Für diese Basisstichprobe erscheint ein Umfang von 10.000 realisierten Interviews unter finanziellen Aspekten realistisch. Diese Stichprobengröße erlaubt zumindest auf Bundesebene den statistischen Nachweis größerer relativer Veränderungen der Prävalenzraten bei mittelhäufigen Delikten" (Bund-Länder-Projektgruppe: Verstetigung [Fn. 7]), S. 21).

dem weiteren Problem, dass wegen möglicher unterschiedlicher Stichprobenziehung³⁷ eine Vergleichbarkeit auf Bundesebene nicht gewährleistet ist.

3. Um Befragte mit Migrationshintergrund bzw. mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit zu erfassen, sollte für diese Gruppe eine überproportionale Stichprobe gezogen werden. Der Vorschlag der Bund-Länder-Projektgruppe eine Onomastikstichprobe zu ziehen,³⁸ mit der die Wahrscheinlichkeit der regionale Herkunft einer Person von ihrem Namen abgeleitet wird, repräsentiert nicht mehr die gegenwärtige ethnische Diversität in Deutschland. Menschen mit nicht deutscher oder doppelter Staatsbürgerschaft in der Stichprobe angemessen zu erfassen, empfiehlt sich eine überproportionale Samplestichprobe aus der Einwohnermeldestatistik vergleichbar mit dem sogenannten „ethnic minority booster“, der im British Crime Survey genutzt wurde.³⁹ Der Fragebogen sollte dafür in mehreren Sprachen zu Verfügung stehen.

4. Nicht alle Personen der Stichprobe werden antworten. Ohne Rücklaufkontrolle bleibt unklar, ob und inwieweit die Antworten verzerrt sind, weil z.B. Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, nicht geantwortet haben. Um derartige Verzerrungen erkennen und ausgleichen zu können, sind Rücklaufkontrollen unverzichtbar. Derartige Kontrollen sind im Vorschlag der Bund-Länder-Projektgruppe: "Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung" nicht vorgesehen.

5. Die Antwortbereitschaft kann erhöht werden durch Teilnahmeanreize. Der RatSWD hat deshalb "die Verwendung von bedingungslosen Teilnahme-anreizen empfohlen, die sich nicht nur allgemein, sondern auch speziell hinsichtlich eines Ausgleichs des Bildungs-/Schichtbias positiv auf die Teilnahme auswirken" und darauf hingewiesen, dass derartige Anreize, wie z.B. 5 €, nicht nur dem methodischen State of the Art entsprechen, sondern die "Qualität der Befragungsdaten" erhöhte und "Kosten für weniger Erinnerungsschreiben" einsparten.⁴⁰

6. Ihre kriminologische und kriminalpolitische Bedeutung erhalten Viktimisierungssurveys vor allem durch Wiederholungen, die Vergleiche zwischen verschiedenen Messzeiträumen ermöglichen. Wiederholungsbefragungen erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn sie mit gleicher Stichprobenziehung, Erhebungsmethode und Fragebogen durchgeführt werden. Das Defizit der bisherigen, in Deutschland von verschiedenen Forschungseinrichtungen bzw. Forschern durchgeführten Opfer- wie Täterbefragungen besteht aber u.a. darin, dass die jeweiligen Ergebnisse nur begrenzt untereinander vergleichbar sind. Bei den (in der Vergangenheit vorwiegend durchgeführten) Täterbefragungen beruht dies schon darauf, dass sämtliche Studien lokal begrenzt sind und ihre Repräsentativität fraglich ist. Aber auch für die als Repräsentativstudien – die Daten der Bochumer Studie sind zwar untereinander gut vergleichbar, ihre bundesweite Repräsentativität ist aber nicht gesichert - angelegten neueren Opferuntersuchungen gilt, dass sie sich insbesondere unterscheiden hinsichtlich

- der Grundgesamtheiten, und zwar sowohl in regionaler Hinsicht (teils bildeten die alten Bundesländer, teils die neuen Bundesländer, teils das Gesamtgebiet der Bundesre-

37 Die Länder solle die Möglichkeit haben, die Stichprobe in ihrem Land selbst zu ziehen (vgl. Bund-Länder-Projektgruppe: Verstetigung [Fn. 7], S. 19).

38 Bund-Länder-Projektgruppe: Verstetigung (Fn. 7), S. 9.

39 RatSWD (Fn. 5), S. 11.

40 RatSWD (Fn. 5), S. 15.

publik die regionale Untersuchungseinheit), als auch hinsichtlich der Befragten (teils bildete nur die 9. Jahrgangsstufe, teils die deutsch sprechende Bevölkerung im Alter von 16 Jahren - teilweise auch die türkisch oder russisch sprechende Bevölkerung, teils die Bevölkerung im Alter von 18 Jahren, teils die jüngere Bevölkerung im Alter von 16 bis einschließlich 34 Jahren, teils die ältere Bevölkerung ab 60 Jahren die Grundgesamtheit),

- der Stichprobengröße (die Bandbreite der Stichprobengröße erstreckte sich von 1.095 Befragten bis zu 35.503 Befragten),
- die Methode der Befragung (teils wurden face-to-face Interviews durchgeführt, teils Telefoninterviews)
- des Stichprobendesigns,
- des Bezugszeitraums der Befragung (teils wurde als Referenzzeitraum die letzten 12 Monate, teils die letzten 18 Monate, teils die letzten 5 Jahre gewählt) sowie und vor allem durch
- Zahl und Art der erfassten Delikte und deren Operationalisierung.⁴¹

Wiederholungsbefragungen sollen deshalb so angelegt sein, dass Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Hierzu sollten Stichprobenziehung und Adressdatenverwaltung zentral und einheitlich erfolgen.⁴² Der Fragebogen sollte im Kernmodul unverändert sein, ebenfalls unverändert sollte der Befragungsmodus sein.

7. Wiederholungsbefragungen sollten regelmäßig erfolgen, wünschenswert wäre ein 2-jähriger Turnus.⁴³ Die Finanzierung sollte mittelfristig gesichert sein. Drittmittel könnten dazu dienen, Zusatzmodule aufzunehmen.⁴⁴

8. Die Befragung im Auftrag einer Sicherheitsbehörde⁴⁵ kann bei Befragten Vorbehalte und Ängste wecken und bei manchen Fragen zu "sozial erwünschten" Antworten führen (Anzeigeerstattung, Einstellungen zur Polizei). Die Bund-Länder-Projektgruppe befürwortete demgegenüber ein Organisationsmodell, bei dem die BKA als Zentralstelle den Survey durchführt,⁴⁶ wobei die komplette Datenerhebung an ein Umfrageinstitut vergeben wird. Dieses Modell beeinträchtigt die Validität der Befragungsergebnisse. Deshalb sollten Durchführung und auch Datenanalyse eines Viktimisierungssurveys nicht (nur) bei Sicherheitsbehörden liegen. Empfehlenswert ist deshalb die Mitwirkung eines unabhängigen Forschungsinstituts.

9. Bei Planung, Erhebung und Auswertung sollten wissenschaftliche Experten mitwirken, um einen hohen wissenschaftlichen Standard zu garantieren, auf thematische Vielfalt hinzuwirken, Erkenntnisse der Grundlagenforschung einzubringen und die Anschluss-

41 Zu einer Übersicht über die bisherigen Dunkelfelduntersuchungen vgl. Heinz (Fn 11), Mischkowitz (Fn. 12), Oberfell-Fuchs (Fn. 12).

42 Die von der Bund-Länder-Projektgruppe: Verstetigung (Fn. 7) vorgesehene Möglichkeit der Aufstockung der Basisrate durch die Länder (S. 21 f.) aufgrund eigener Stichprobenziehung gewährleistet keine einheitliche Ziehung und gefährdet die Vergleichbarkeit.

43 RatSWD (Fn. 5), S. 15.

44 RatSWD (Fn. 5), S. 16.

45 Die Bund-Länder-Projektgruppe: Verstetigung, sieht demgegenüber als Auftraggeber das BKA vor.

46 Die Länder sollte die Möglichkeit haben, die Stichprobe in ihrem Land selbst zu ziehen (vgl. Bund-Länder-Projektgruppe: Verstetigung [Fn. 7], S. 19).

fähigkeit an internationale Befunde sicher zu stellen.⁴⁷ Die Bund-Länder-Projektgruppe sieht in ihrem Organisationsmodell keine Einbeziehung von wissenschaftlicher Expertise vor.

10 Die anonymisierten Daten sollten für weitere Analysen der Wissenschaft zugänglich sein. Deshalb ist eine "langfristige und sichere Datenarchivierung und der strukturierte, nutzungsfreundliche Zugang zu den Daten für die unabhängige Wissenschaft ... von zentraler Bedeutung."⁴⁸ Dazu findet sich in der Bund-Länder-Projektgruppe keine Aussage. Das Analysepotenzial und die gesellschaftliche Relevanz des mit Steuergeldern finanzierten Viktimisierungssurveys würde bei fehlender Datenverfügbarkeit nur zu einem Bruchteil genutzt.

VI. Zusammenfassende Bewertung des Antrags BT-Drs. 19/5894

1. Dem Antrag, die Bundesregierung aufzufordern, regelmäßig wiederholte, bundesweit repräsentative Viktimisierungssurveys unter Beachtung methodischer Standards der empirischen Sozialwissenschaften durchführen zu lassen, wird uneingeschränkt zugestimmt.

2. Ohne Dunkelfelddaten, insbesondere zum Anzeigeverhalten, bleibt gänzlich ungewiss, ob die statistischen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik die Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Dies betrifft insbesondere sensible Bereiche, wie Gewaltkriminalität, insbesondere Körperverletzung oder Gewalt in der Familie, sowie Sexualkriminalität. Dunkelfeldforschungen in Form von Viktimisierungssurveys sind deshalb ein notwendiges und unverzichtbares Instrument zur realistischen Einschätzung der Kriminalitätsslage.

3. In Viktimisierungssurveys steht nicht mehr das konventionelle Dunkelfeld im Mittelpunkt. Sie ergänzen und erweitern die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafrechtspflegestatistiken um kriminalpolitisch wichtige Bereiche, für die diese Statistiken keine Informationen liefern (können). Dies betrifft nicht nur das Ausmaß an Anzeige-erstat-tung sowie die Gründe für Anzeige/Nichtanzeige, sondern auch die Verarbeitung der Opfererfahrungen, die Wahrnehmung der Strafverfolgung, die Erwartungen an und das Vertrau-en in Polizei und Strafjustiz.

4. Ihre kriminologische und kriminalpolitische Bedeutung erhalten Viktimisierungssurveys vor allem durch Wiederholungen, die Vergleiche zwischen verschiedenen Messzeiträumen ermöglichen. Wiederholungsbefragungen erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn sie mit gleicher Stichprobenziehung und Erhebungsmethode durchgeführt werden und die Stichproben so groß sind, dass Veränderungen auch als statistisch signifikant gemessen werden können.

47 RatSWD (Fn. 5), S. 17.

48 RatSWD (Fn. 5), S. 7, 16 f.

5. Ihr Geld wert sind freilich nur Viktimisierungssurveys, die methodischen Standards genügen und so angelegt sind, dass Wiederholungsbefragungen über einen Zeitraum von mindestens 10 bis 15 Jahren methodisch vertretbar möglich sind.

6. Die von der Bund-Länder-Projektgruppe geplante und von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) auf ihrer Sitzung am 7./8.12.2017 gebilligte "Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung" (Stand: 12.07.2017) erfüllt diese methodischen Anforderungen in mehrfacher und entscheidender Hinsicht nicht. Die wegen der zu geringen Basisfinanzierung gewählte Basisstichprobe von 10.000 Befragten erlaubt selbst bei mittelhäufigen Delikten, wie z.B. Körperverletzung, keine statistisch signifikante Messung von Veränderungen. Die Möglichkeit der Stichprobenaufstockung löst die Probleme nicht, sondern dürfte die methodische Problematik eher verschärfen. Die Auftraggeberschaft von BKA bzw. LKÄ dürfe die Validität der Antworten beeinträchtigen. Zusammenhangsanalysen und Bezüge zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen, wie dies in einigen ausländischen Surveys üblich ist, sind nicht geplant. Ohne Rücklaufkontrolle sind Verzerrungen, z.B. durch einen Bildungsbias, nicht abschätzbar. Teilnahmeanreize könnten nicht nur die Antwortrate erhöhen, sondern auch einen Bildungs-/Schichtbias ausgleichen. Der Vorschlag der Bund-Länder-Projektgruppe sieht keine derartigen Anreize vor. Die Einbeziehung von Wissenschaft bei Planung, Erhebung und Auswertung könnte hohen wissenschaftlichen Standard garantieren, auf thematische Vielfalt hinwirken, Erkenntnisse der Grundlagenforschung einbringen und die Anschlussfähigkeit an internationale Befunde sicherstellen. Die Bund-Länder-Projektgruppe verzichtet ohne Not auf dieses Potential. Es findet sich auch keine Aussage darüber, ob und wie diese mit Steuergeldern erhobenen Daten für weitere wissenschaftliche Auswertungen verfügbar gemacht werden sollen.

Anlage 1:



Anlage 2:

Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung zum 19. Deutschen Bundestag

hinsichtlich einer unerlässlichen

Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern

1. Defizitanalyse

Das derzeitige kriminalstatistische System beeinträchtigt die Möglichkeiten aussagekräftiger Grundlagenforschung zu Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Deutschland, auch im Vergleich zu anderen, vor allem benachbarten, europäischen Staaten. Es begrenzt darüber hinaus auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene angewandte bzw. praxisorientierte Forschung, beispielsweise zu den Effekten von kriminalpräventiven Programmen.

Schließlich ist es im Hinblick auf die Anforderungen einer rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik optimierungsbedürftig.

Die Politik braucht aktuelle und verlässliche statistische Nachweise über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität einerseits, über die Strafverfolgung, Strafvollstreckung und den Strafvollzug andererseits.

Solche Nachweise sind unerlässlich als Grundlage für alle weiteren erfolgreichen Planungen und Entscheidungen von kriminal- und strafrechtspolitischen Maßnahmen, und zudem zur Kontrolle der bestehenden Systeme.

a) Fehlende Verbindung zwischen vorhandenen Statistiken

Es fehlt in Deutschland nicht an Statistiken zu verschiedenen Einzelbereichen bzw. Institutionen. So gibt es beispielsweise

- die Polizeiliche Kriminalstatistik,
- die Staatsanwaltschaftsstatistik,
- die Strafverfolgungsstatistik,
- die Bewährungshilfestatistik,
- die Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik.

Das gegenwärtige deutsche System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch gekennzeichnet durch einen eklatanten Mangel an Verbindungen zwischen den einzelnen Statistiken.

Sie dienen verschiedenen Zwecken. Sie weisen jeweils spezifische Erhebungseinheiten und -merkmale auf.

Sie verfolgen (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte, sowie insbesondere unterschiedliche Zählweisen.

Ihre Ergebnisse sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar und nicht aufeinander beziehbar.

Anlage 3:

2 | Output
6. Berufungsperiode

RatSWD
Rat für Sozial- und
Wirtschaftsdaten

Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys



berichtet vom



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesministerium
des Innern**

**Bundesministerium
der Justiz**

**Abschlussbericht der Arbeitsgruppe
des Bundesministeriums des Innern
und des Bundesministeriums der Justiz**

„Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

**Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz
Vorsitzender der Arbeitsgruppe**

28. September 2002

**Herausgegeben vom
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin**

**Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin**

Seite 139 von 561

INHALT

Teil I: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz	
„Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“	5
I. Auftrag der Arbeitsgruppe	7
II. Konzeptionelle Vorschläge der Arbeitsgruppe	9
Teil II: Anlagen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe	27
Anlage 1: Bericht der Unterarbeitsgruppe 1	
„Opfererfahrungen und Anzeigeerstattung“	
Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz	
PD Dr. Peter Wetzels, KFN, Hannover	29
Anlage 2: Bericht der Unterarbeitsgruppe 2	
„Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht“	
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, MPI, Freiburg i.Br.	
Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster	51
Anlage 3: Bericht der Unterarbeitsgruppe 3	
„Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung“	
Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen	
Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg	81
Anlage 4: Bericht der Unterarbeitsgruppe 4	
„Methodik für eine regelmäßige Opferbefragung“	
Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz	
PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim	97
Anlage 5: Übersicht über die Fragen im Kernmodul und in den Fragemodulen zu Kriminalitätsfurcht und zu Einstellungen über Kriminalität, Strafe und Strafverfolgung	
zusammengestellt von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz	135

Teil I

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Gliederung

I. Auftrag der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“ des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz	7
1. „Erster Periodischer Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung als Anknüpfungspunkt für die Einführung regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen	7
2. Einsetzung und Beauftragung der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“	7
3. Arbeitsweise der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“	8
II. Konzeptionelle Vorschläge der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“	9
1. Notwendigkeit, Ziele und Ertrag regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen	9
1.1 Notwendigkeit regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen für eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik	9
1.2 Opferbefragungen als eines von mehreren Erkenntnismitteln der Dunkelfeldforschung	12
1.3 Ziele und Ertrag regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen	13
1.4 Modulares Befragungskonzept zur Umsetzung dieser Ziele	14
1.5 Exkurs: Regelmäßig durchgeführte Opferbefragungen und ihr Verhältnis zu den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken	15
2. Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten	17
3. Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht	18
4. Einstellungen zu Kriminalität, Strafverfolgung und Kriminalpolitik	19
5. Sozio-demographische Merkmale	20
6. Methodenfragen bei Planung und Durchführung einer „regelmäßigen Opferbefragung“	20
7. Kosten der Befragung	25

I. Auftrag der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“ des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz

1. „Erster Periodischer Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung als Anknüpfungspunkt für die Einführung regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen

Mit dem im Juli 2001 veröffentlichten Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) hat die Bundesregierung erstmals eine umfassende Bestandaufnahme der Sicherheitslage in Deutschland vorgenommen. Ziel dieses Berichts sollte sein, „ein möglichst umfassendes Bild der Kriminalitätslage zu erstellen, das Erkenntnisse aus den vorhandenen amtlichen Datensammlungen, insbesondere Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafrechtspflegestatistiken, erstmalig in einem Bericht zusammenfasst und zugleich mit Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität verknüpft.“¹ Ein wichtiges Anliegen des Berichts war es, „Informationsdefizite kenntlich zu machen, um auf diese Weise Impulse für notwendige Forschung und für Verbesserungen auf dem Gebiet der Statistik zu geben.“²

Der Sicherheitsbericht macht deutlich, dass solide empirische „Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität“,³ die zutreffend als eine der Voraussetzungen für eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik angesehen werden, in der Bundesrepublik Deutschland nur eingeschränkt verfügbar sind. Zum einen weisen die „amtlichen Statistiken in ihrer jetzigen Form Lücken auf“,⁴ zum anderen mangelt es „in Deutschland – anders als in anderen Ländern – an kontinuierlich durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen.“⁵ So sind die Ergebnisse bisher in Deutschland durchgeführter Dunkelfelduntersuchungen vor allem „wegen unterschiedlicher Grundgesamtheiten, wegen Unterschieden in den Stichprobengrößen, im Stichprobendesign und in der Befragungsform (...) sowie wegen unterschiedlicher Referenzzeiträume (...) nur bedingt miteinander vergleichbar.“⁶ Solche Untersuchungen sind aber, so stellte die Bundesregierung zutreffend fest, „ein notwendiges Instrument zur Messung der Kriminalitätsentwicklung in dafür geeigneten Deliktsbereichen. Sie ermöglichen Aussagen zum Anzeigeverhalten der Bevölkerung sowie zu Opfererfahrungen und ergänzen so die amtlichen Kriminalstatistiken. Zudem lassen sich hieraus Erkenntnisse über die Einstellung der Bevölkerung zu verschiedenen Aspekten von Kriminalität und Strafverfolgung gewinnen, so dass letztendlich auch eine Rückkoppelung zwischen Bewertungen der Bevölkerung und kriminalpolitischen Maßnahmen stattfinden kann.“⁷ Die Bundesregierung hat daher in ihren Schlussfolgerungen zum Ersten Periodischen Sicherheitsbericht ihre Absicht bekundet, „die bereits aufgenommenen Kontakte zu wissenschaftlichen und kommerziellen Forschungseinrichtungen mit dem Ziel zu intensivieren, baldmöglichst eine Konzeption für die regelmäßige Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen zur Verfügung stellen zu können.“⁸

2. Einsetzung und Beauftragung der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

In Umsetzung dieser Schlussfolgerungen und Absichtserklärung haben das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz Anfang 2002 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft, zuständiger Behörden und kommerzieller Meinungsforschungsinstitute eingerichtet mit dem Auftrag, eine Konzeption für eine periodisch durchzuführende „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden“ zu erarbeiten, die als Grundlage für die Entscheidung der Hausleitungen des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz über die Einführung und regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen

1 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, XXIII (zitiert nach der im Internet veröffentlichten Langfassung).

2 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

3 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 597.

4 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

5 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

6 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 13.

7 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

8 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

dienen soll. Die Arbeitsgruppe war inhaltlich vorbereitet worden durch zwei von beiden Ministerien zum selben Thema im April 1999 und im November 2001 veranstaltete Expertenkolloquien. In ihrer Konzeption soll die Arbeitsgruppe verschiedene Optionen und deren voraussichtliche kostenmäßige Auswirkungen darlegen sowie ihre jeweiligen Vor- und Nachteile aufzeigen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster

Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim

Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz

Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen

Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg

PD Dr. Peter Wetzels, Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V.

RD Dr. Roger Kiel, RD'n Uta von Kiedrowski (Bundesministerium des Innern)

MR Dr. Richard Blath, RiLG Christoph Freudenreich (Bundesministerium der Justiz)

ORR Stefan Brings, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Wiss. Dir. Uwe Dörmann, Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Prof. Dr. Rudolf Egg, Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Wiesbaden

Dr. Robert Mischkowitz, Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Beratend:

Dr. Christian Holst, INRA, Mölln

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Universität Tübingen

Bernhard von Rosenblatt, Infratest Burke, München

Dipl.-Soz. Menno Smid, infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Bonn

PD Dr. Helmut Willems, Universität Trier

Als Vertreter nahmen an (einigen) Sitzungen teil:

Dr. Dirk Enzmann (für PD Dr. Peter Wetzels)

Dr. Thomas Gensicke (für Bernhard von Rosenblatt)

PD Dr. Arthur Hartmann (für Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner)

Prof. Dr. Helmut Kury (für Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)

Zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe wurde Prof. Dr. Wolfgang Heinz bestimmt.

3. Arbeitsweise der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

Die Arbeitsgruppe traf sich zu drei Sitzungen am 6./7.5. (Bonn), am 29./30.6. (Bonn) und am 29. bis 31.7. (Eltville). Auf ihrer ersten und zugleich konstituierenden Sitzung verständigte sich die Arbeitsgruppe darauf, folgende Unterarbeitsgruppen zu bilden mit dem Auftrag, Teile der Konzeption zu erarbeiten:

Unterarbeitsgruppe 1: Opfererfahrung und Anzeigeverhalten
Teilnehmer Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz
PD Dr. Peter Wetzels, KFN, Hannover

Unterarbeitsgruppe 2: Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht
Teilnehmer Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, MPI, Freiburg i.Br.
Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster

Unterarbeitsgruppe 3: Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung
Teilnehmer Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen
Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg

Unterarbeitsgruppe 4: Methodik für eine regelmäßige Opferbefragung

Teilnehmer Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz
PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim

Die von den einzelnen Unterarbeitsgruppen erarbeiteten Entwürfe wurden in den Sitzungen am 29./30.6. und am 29. bis 31.7. beraten. Die auf der Grundlage der Erörterungen in der 3. Sitzung nochmals überarbeiteten Berichte der Unterarbeitsgruppen (Anlagen 1 – 4), eine Übersicht über die sich aus den Vorschlägen der Unterarbeitsgruppen ergebenden Fragen im Kernmodul und in den einzelnen Fragemodulen (Anlage 5) sowie der Abschlussbericht selbst wurden den Mitgliedern der Arbeitsgruppe am 16. September zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung im schriftlichen Umlaufverfahren zugesandt. Dieses Verfahren ist inzwischen abgeschlossen; die wenigen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge betrafen im Wesentlichen Klarstellungen. Diese Vorschläge sind eingearbeitet. Der Abschlussbericht nebst Anlagen 1 – 5 ist damit im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens genehmigt.

II. Konzeptionelle Vorschläge der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

1. Notwendigkeit, Ziele und Ertrag regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen

1.1 Notwendigkeit regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen für eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik

Die Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit Fragen der Notwendigkeit, der Ziele und des Ertrags regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen befasst. Sie empfiehlt mit großem Nachdruck die regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen anhand von bundesweit repräsentativen Bevölkerungsstichproben. Hierbei ist sie von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Die Kriminal- und Strafrechtspolitik steht im Dienst der Bürgerinnen und Bürger. Sie soll u.a. in dem erreichbaren Maße die Rahmenbedingungen für einen möglichst hohen Grad an Sicherheit für die Bürger schaffen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine effektive Kriminal- und Strafrechtspolitik und -praxis ist von zentraler Bedeutung für die Festigung nicht nur des Rechtsfriedens, sondern auch des Rechtsstaates und der Demokratie insgesamt. Denn nur wenn die Bürger dieses Vertrauen haben, wenn sie im Wesentlichen frei von der Furcht leben können, Opfer einer Straftat zu werden, wenn sie das Gefühl haben, dass der Staat sie jedenfalls im Prinzip schützt, dass er auf Verletzungen der zentralen Rechtsgüter, wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, angemessen reagiert, werden sie das Gewaltmonopol des Staates auf Dauer anerkennen. Sie werden dann auch selbst geneigt sein, sich rechtstreu zu verhalten, und die Freiheit, die die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung gewährt, zu schätzen wissen.

Eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik benötigt eine solide empirische Grundlage, d.h. empirische Erkenntnisse u.a. über Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität. Sie bedarf aber auch Informationen über die Belastungen der Bevölkerung durch Straftaten einschließlich ihres Umgangs mit solchen Belastungen, über ihre Wahrnehmung der Kriminalität und der Kriminalitätsentwicklung, über ihre Kriminalitätsfurcht, ferner über die Erfahrungen der Bevölkerung mit Strafverfolgungsbehörden und Strafverfolgungsmaßnahmen und deren Bewertung, und schließlich über ihre Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung. Denn nur so lassen sich kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen.

Erkenntnisse über Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit werden bisher im Wesentlichen durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) vermittelt. Sie enthält Angaben über Art und Umfang der jährlich begangenen Taten (Fälle), soweit sie der Polizei bekannt werden und nach ihrer Auffassung Straftaten darstellen (die abschließende strafrechtliche Bewertung trifft das Gericht und – in zunehmendem Maße – die Staatsanwaltschaft), Angaben über die Aufklärung der Fälle, Angaben über die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen, wie z.B. Alter, Geschlecht und Nationalität, sowie – bei ausgewählten schwereren Fällen – Angaben über die Opfer und die Beziehung des Opfers zum Täter.

Die Statistiken der Strafrechtspflege (Staatsanwaltschafts-Statistik, Strafverfolgungsstatistik, Bewährungshilfestatistik und Strafvollzugsstatistik) enthalten vor allem Informationen über die „Verarbeitung“ der Kriminalität durch die Instanzen der Strafrechtspflege sowie über wichtige Teilbereiche der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs. Bis zu einem gewissen Grade, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung der Kriminalität durch die Gerichte, liefert auch die Strafverfolgungsstatistik Erkenntnisse über die Straftaten und deren Entwicklung sowie über die Straftäter.

Wie bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung ausführlich dargestellt, bilden die vorhandenen Kriminalitäts- und Strafrechtspflegestatistiken zwar eine wesentliche Grundlage zur Abbildung des Kriminalitätsgeschehens und seiner Entwicklung, doch geben sie nur ein eingeschränktes und zum Teil verzerrtes Bild der Kriminalitätswirklichkeit wieder.⁹ Sieht man von der exakten strafrechtlichen Bewertung der Taten ab, so sind die Ergebnisse der PKS der Kriminalitätswirklichkeit noch am nächsten. Aber auch die PKS bietet weder ein vollständiges noch ein objektives Bild der Kriminalitätswirklichkeit:

- Sie erfasst nur (Straf-)Taten, die der Polizei bekannt geworden und von ihr registriert worden sind. Die Kenntnis der Polizei stützt sich weitaus überwiegend – im Bereich der klassischen Kriminalität zu über 90% - auf Anzeigen aus der Bevölkerung, zu einem geringeren Anteil auf selbst veranlasste Ermittlungs- bzw. Verfolgungsmaßnahmen. Angezeigt wird aber nur ein Teil der von den Opfern erlittenen Straftaten. Aus Dunkelfeldforschungen ist bekannt, dass von den persönlich erlittenen Eigentums- und Gewaltdelikten – nach der Selbstauskunft der Befragten - durchschnittlich allenfalls jedes zweite Delikt angezeigt wird, wobei diese Selbstauskünfte sogar deutlich überhöht sein dürften. Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktsart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen und einer Reihe anderer Einflussfaktoren unterschiedlich hoch. Die PKS ist deshalb, wie das BKA in den Vorbemerkungen zu seinen Jahresberichten zutreffend ausführt, „kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität.“¹⁰
- Infolge ihrer Beschränkung auf das Hellfeld erlaubt die PKS auch kaum Aussagen darüber, ob Veränderungen der registrierten Kriminalität, sei es im Umfang oder in der Struktur, auf Veränderung der Kriminalitätswirklichkeit zurückzuführen sind. Das BKA betont zutreffend, dass sich die Hellfeld-/Dunkelfeldrelation „unter dem Einfluss variabler Faktoren (z.B. Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der Verbrechenskontrolle) auch im Zeitablauf ändern (kann). Es kann daher nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden.“¹¹ Noch deutlicher hat die Bundesregierung in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht ausgeführt: „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit‘ habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.“¹² Wie US-amerikanische Befunde zeigen, können sich Hellfeld und Dunkelfeld unterschiedlich, ja sogar gegenläufig entwickeln.¹³ Mangels regelmäßig durchgeführter Dunkelfeldforschungen ist für die deutsche Situation auf breiter, empirisch gestützter Basis die Frage nicht beantwortbar, wie sich die Hellfeld-/Dunkelfeldrelationen in den letzten Jahren entwickelt haben. Die lokal (auf Bochum) begrenzten Untersuchungen von Schwind stützen jedenfalls die These, dass ein Teil, möglicherweise sogar der überwiegende Teil der Zunahme an polizeilich registrierter Gewaltkriminalität auf einer Veränderung des Anzeigeverhaltens beruhen dürfte.¹⁴ Mehr als zwei Drittel der zwischen 1975 und 1998 erfolgten Zunahme

9 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 7 ff.

10 Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2001, S. 7.

11 Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2001, S. 7.

12 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 1, 12.

13 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 11, Schaubild 1-2.

14 Die in den Jahren 1975, 1986 und 1998 durchgeführten Bochumer Opferbefragungen ergaben hinsichtlich Diebstahl eine leichte Abnahme und hinsichtlich Körperverletzung eine deutliche Zunahme der Anzeigebereitschaft. 1975 war die Zahl der im Dunkelfeld verbliebenen Körperverletzungen 7 mal so hoch wie im Hellfeld, 1998 dagegen nur noch 3 mal so hoch (Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß, Kriminalitätsphänomene im

polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte in Bochum beruhen, werden diese Ergebnisse zugrunde gelegt, auf einer bloßen Veränderung der Anzeigebereitschaft.

- Die Aussagekraft der PKS hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung wird weiter dadurch relativiert, dass die PKS nur numerisch zählt, aber nicht gewichtet. Die „Schwere“ der Fälle wird nur unzulänglich berücksichtigt. Aktenanalysen des KFN¹⁵ und der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) im Bayerischen Landeskriminalamt¹⁶ zeigen, dass in den letzten Jahren offenbar vermehrt „minder schwere“ Fälle der Gewaltkriminalität angezeigt und registriert worden sind. Informationen über die Deliktsschwere, die zu einer differenzierten Betrachtung des zahlenmäßigen Anstiegs registrierter Gewaltkriminalität Anlass geben, enthält die PKS aber lediglich in rudimentärer Weise und lediglich für Eigentums- und Vermögensdelikte.
- Die PKS ist darauf angelegt, über bekannt gewordene (Straf-)Taten oder ermittelte Tatverdächtige zu informieren. Für eine opferorientierte Kriminal- und Strafrechtspolitik enthält sie kaum Informationen. Nur bei einigen Delikten¹⁷ wird die Zahl der Opfer (nach Alter und Geschlecht) und die Täter-Opfer-Beziehung nachgewiesen. Weder der PKS noch einer anderen Strafrechtspflegestatistik können Angaben darüber entnommen werden, wie die Opfer die Belastung durch die (Straf-)Tat bewerten und damit umgehen, aus welchen Gründen sie anzeigen bzw. keine Anzeige erstatten, wie sie die Reaktion der Polizei auf eine Anzeigeerstattung empfinden, welche Vorkehrungen gegen ein erneutes Opferwerden getroffen werden, welche Hilfe sie erwarten und welche Hilfe sie erfahren haben.
- In den Strafrechtspflegestatistiken sind ebenfalls keine Angaben darüber enthalten, welche Belastungen die Strafverfolgungsmaßnahmen und die Hauptverhandlung für die Opfer – als Zeugen – verursacht, in welchem Maße sie seitens der Strafjustiz oder Dritter Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung der Folgen der Straftat erfahren, welche Erwartungen sie in der Rolle als Zeuge und Opfer an die Strafverfolgungsorgane richten.
- Weder in der PKS noch in den Strafrechtspflegestatistiken werden Angaben über die Kriminalitätswahrnehmung und Kriminalitätsfurcht erhoben, noch Erwartungen und Einstellungen der Bürger zur Kriminalität, noch zur strafrechtlichen Sanktionierung, noch zum Strafrecht und zu den Institutionen der Strafverfolgung.

Die empirische Grundlage für die Kriminal- und Strafrechtspolitik, insbesondere für eine Politik, die Opferbelange stärker in den Vordergrund rücken will, weist also erhebliche Informationsdefizite auf. Dieser Mangel kann durch die regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen (wenigstens teilweise) behoben werden. Durch sie können Erkenntnisse über Straftaten gewonnen werden, die der Polizei nicht bekannt wurden, die also nicht in der PKS erfasst werden können. Außerdem enthalten sie Angaben über das Anzeige- und Nichtanzeigeverhalten. Ferner können durch Opferbefragungen Erkenntnisse über die Kriminalitätswahrnehmung und Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung, über die Bewältigung von Viktimisierungserfahrungen und über ihre Erfahrungen mit der Polizei und über die Bewertung dieser Erfahrungen, und schließlich über ihre Einstellungen zur Kriminalität, zur strafrechtlichen Sanktionierung, zum Strafrecht und zu den Institutionen der Strafverfolgung gewonnen werden.

Aufgrund dieser Einsicht sind in einer Reihe ausländischer Staaten schon seit Jahren regelmäßige, zumeist jährlich durchgeführte Opferbefragungen unverzichtbare Erkenntnismittel. Bekannt sind vor allem der US-amerikanische Victim Survey¹⁸ sowie der British Crime Survey.¹⁹

Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt - Bochum 1975 – 1986 – 1998, Wiesbaden 2001, S. 142, Tabelle 43).

15 Vgl. Pfeiffer/Delzer/Enzmann/Wetzels, Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen [Hrsg.]: Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, 1999, S. 94 ff.

16 Elsner/Molnar, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, München 2001, S. 178 f.

17 Bei Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei Rohheitsdelikten, insbesondere Raub, und bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

18 Zuletzt Bureau of Justice Statistics des U.S. Department of Justice (ed): Criminal Victimization in the United States, 2000 (<http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/cv00.htm>).

19 Zuletzt Home Office (ed): British Crime Survey 2001 (<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/bcs1.html>). Seite 149 von 561

1.2 Opferbefragungen als eines von mehreren Erkenntnismitteln der Dunkelfeldforschung

Wenn das Ziel lediglich darin bestehen sollte, Schätzgrößen zu ermitteln für die Dunkelfeld-/Hellfeldrelation sowie über die Struktur des Dunkelfeldes im Vergleich zum Hellfeld, dann würden mehrere Zugangswege in Betracht kommen: Befragungen in Form von Täter-, Opfer- oder Informantenbefragungen,²⁰ Experiment oder teilnehmende Beobachtung.

Befragungen werden zumeist an unausgelesenen Bevölkerungsstichproben durchgeführt, um etwas darüber zu erfahren, ob die Befragten schon einmal Opfer einer Straftat waren (Opferbefragung) oder eine solche schon einmal selbst verübt haben (Täterbefragung) bzw. Zeuge einer Straftat geworden sind (Informantenbefragung).²¹ Im Idealfall werden bei "Täter-" wie bei "Opferbefragungen" repräsentative Stichproben der Bevölkerung befragt, also nicht, wie die übliche, jedoch irreführende Bezeichnung vermuten lässt, bekannte Täter bzw. Opfer. Der Unterschied beider Befragungsarten besteht in der Fragestellung. Bei "Täterbefragungen" wird danach gefragt, ob der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat. Bei Opferbefragungen soll der Befragte darüber Auskunft geben, ob er (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer von bestimmten (angezeigten oder auch nicht angezeigten) Delikten geworden ist.

Teilnehmende Beobachtung sowie das Experiment kommen zwar ebenfalls in Betracht, um Dunkelfelduntersuchungen für bestimmte Tätergruppen bzw. deliktische Ereignisse durchzuführen oder um das Registrierverhalten statistikführender Stellen zu untersuchen. Insgesamt werden sie jedoch, nicht zuletzt wegen des damit verbundenen Aufwandes, eher seltener eingesetzt. Als Erkenntnismittel für eine repräsentative, auf Kontinuität angelegte Informationsgewinnung hinsichtlich Umfang und Struktur des Dunkelfeldes scheiden sie schon aufgrund des Aufwandes und wegen der kaum zu gewährleistenden Repräsentativität der Befunde aus.

Für Repräsentativuntersuchungen werden national wie international entweder Täter- oder Opferbefragungen eingesetzt. Gegenüber Täterbefragungen besteht der Vorteil von Opferbefragungen zum einen darin, dass die Bereitschaft, über selbst erlittene Straftaten Auskunft zu geben, eher gegeben sein wird als bei selbst verübten Straftaten, zum anderen darin, dass auch das Anzeigeverhalten der Opfer gemessen werden kann. Dadurch ist es vor allem möglich, Unterschiede in der Entwicklung von Hell- und Dunkelfeldkriminalität aufzuzeigen und zu erklären. Extremfall wäre hier etwa die Feststellung steigender Fall- und Opferzahlen in der PKS einerseits und sinkender Opferraten kombiniert mit einem ansteigendem Anzeigeverhalten in repräsentativen Befragungen andererseits. Das könnte dazu veranlassen, die steigenden Zahlen im Bereich der registrierten Kriminalität nicht (wie bei isolierter Betrachtung der PKS-Daten) als Indikator einer Verschärfung eines gesellschaftlichen Problems, sondern vielmehr als Ausdruck einer Verbesserung des Verhältnisses Bürger-Polizei sowie einer vermehrten Erfassung von entsprechenden Vorfällen und damit gegebenenfalls als Erfolg bspw. kriminalpolitischer Interventionen herausstellen zu können. Nicht weniger bedeutsam wäre die empirische Absicherung einer Abnahme angezeigter Delikte gegen die Vermutung einer rückläufigen Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Erfahrungen aus den USA sowie jüngste Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass gerade regelmäßig durchgeführte Opferbefragungen ein exzellentes Mittel darstellen, diese Funktion der Bewertung der Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens erfüllen zu können. Die Arbeitsgruppe hat sich aber auch deshalb für die Durchführung einer Opferbefragung entschieden, weil die moderne Opferbefragung sich weiter entwickelt hat zu einem allgemeinen Instrument, das die Bedeutung von Viktimisierungserfahrungen in seinen objektiven (materielle und/oder immaterielle Schäden) und subjektiven Dimensionen (unmittelbare psychische Folgen, langfristige psychosoziale Auswirkungen) für das Opfer untersucht sowie den Umgang und die Bewältigung dieser Erfahrungen zum Gegenstand hat, insbesondere auch bei Anzeige des Ereignisses. Hinzu kommt, dass in ein- und derselben Befragung Nicht-Opfer wie Opfer nach Kriminalitätsfurcht sowie nach Einstellungen zu Kriminalität, Strafe und Strafverfolgung befragt werden können.

20 Vgl. die Übersicht bei Schwind u.a. [Fn. 14], 30 ff.; Weiß, Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung, Wiesbaden, 1997, 56 f.

21 Eine solche Informantenbefragung ist dann sinnvoll, wenn der Zugang zu Opfern und Tätern aus bestimmten Gründen erschwert ist. Ein Beispiel ist z. B. die Gewalt unter Ehepartnern ethnischer Minderheiten, soweit sie in Gegenwart anderer Familienmitglieder erfolgte.

1.3 Ziele und Ertrag regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen

Mit Opferbefragungen werden mehrere Ziele verfolgt und können Informationen gewonnen werden, die in Helfelddaten weder enthalten sind noch in ihnen enthalten sein können.

1. Die Erhebung von Informationen über Umfang, Verteilung und Veränderung von Viktimisierungserlebnissen (Opferbefragungen) in einem bestimmten Referenzzeitraum dient dazu, einen von den Fehlerquellen und Verzerrungen der Helfelddaten unabhängigen Indikator der Kriminalitätsmessung zu gewinnen. Damit soll insbesondere der Einfluss des selektiven und im Zeitverlauf sich wandelnden Anzeigeverhaltens überwunden werden.
2. Aufgrund der mitgeteilten Viktimisierungserfahrungen können besondere Risikopopulationen und -gebiete sowohl unter regionalen als auch soziodemographischen Gesichtspunkten identifiziert werden. Dies betrifft zum einen die Frage der Opfergefährdung, insbesondere die mehrfache Viktimisierung durch kriminelle Delikte. Zum anderen betrifft es die Identifikation von Personen, die sich durch entsprechende Geschehnisse gravierend beeinträchtigt fühlen.
3. Durch die (nur in Opferbefragungen mögliche) Ermittlung des Anzeigeverhaltens sollen die deliktspezifische Größenordnung von Dunkelfeldanteilen im Querschnitt sowie Schätzungen der Veränderungen von Dunkelfeldanteilen im zeitlichen Längsschnitt ermittelt werden. Aufgrund dieser Daten lassen sich nicht nur Unterschiede in der Kriminalitätsstruktur von Dunkel- und Helffeld, sondern auch unterschiedliche Trends der Kriminalitätsentwicklung im Dunkelfeld gegenüber derjenigen im Helffeld erklären.
4. Durch die Erhebung der Gründe für Anzeige bzw. Nichtanzeige wird eine zentrale Hintergrundvariable für das Verständnis dafür erfasst, weshalb die betroffenen Opfer angezeigt bzw. nicht angezeigt haben. Über die Zeit hinweg gibt eine Veränderung dieser Gründe Anhaltspunkte dafür, weshalb und in welchen Bereichen sich die Helffeld-/Dunkelfeldrelationen verändert haben.
5. Die in Opferbefragungen mögliche Erfassung des objektiven Schweregrades (materielle und immaterielle Schäden) und der subjektiven Seite der Opfererfahrungen (unmittelbare psychische Folgen sowie langfristige psychosoziale Auswirkungen) liefert Informationen über die keiner Statistik zu entnehmende Bedeutsamkeit von Viktimisierungserfahrungen aus Sicht der Opfer. Im zeitlichen Längsschnitt gibt eine etwaige Veränderung Anhaltspunkte nicht nur dafür, wovon sich die Bürgerinnen und Bürger vor allem betroffen fühlen, sondern auch über Veränderungen der Schwereeinschätzung, die wiederum Rückwirkungen auf das Anzeigeverhalten und damit auf Ausmaß und Struktur der Helffeldkriminalität haben können. Diese Informationen erlauben ferner eine Einschätzung der Relevanz der Erkenntnisse über Viktimisierungserfahrungen. Nicht zuletzt liegen hier auch Ansatzpunkte zur Identifikation und Erklärung eines möglicherweise sich im Zeitverlauf ändernden Unterstützungs- und Hilfebedarfs.
6. Gegenstand von Opferbefragungen können ferner spezielle Themen sein, so insbesondere die Strafbedürfnisse von Opfern bezogen auf Täter, von denen sie auch konkret betroffen waren, die genaue Charakterisierung der Täter-Opfer-Beziehung, Opfererfahrungen im familiären/häuslichen Kontext, alltagsweltliche Möglichkeiten der informellen Regulierung von strafrechtlich relevanten Konflikterlebnissen bzw. die Verfügbarkeit informeller, sozialer Unterstützungssysteme zur Bewältigung von Opfererlebnissen.
7. Die Erfassung der opferseitigen Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und gegebenenfalls justizieller Reaktionen dient der Bestimmung der Akzeptanz, Nutzung und Bewertung von (polizeilichen und anderen) Angeboten an Hilfe und Beratung; sie gibt des Weiteren Hinweise auf etwaige Akzeptanzhindernisse. Fragen über die Kenntnis und Inanspruchnahme von Hilfeeinrichtungen dienen dazu, Hinweise auf Erwartungen und Bedürfnisse der Opfer von Straftaten hinsichtlich derartiger Unterstützungseinrichtungen zu erhalten.
8. Ausmaß und Entwicklung der „Kriminalitätsfurcht“ werden zunehmend als für Kriminalpolitik bedeutsam eingeschätzt. Kriminalitätsfurcht mindert nicht nur Lebensqualität, sie gilt auch als „Störfaktor“ moderner Kriminalpolitik, denn eine unangemessene Kriminalitätsfurcht kann zum Ruf nach härteren strafrechtlichen Sanktionen führen, Resozialisierungsansätze im Bereich strafrechtlicher Sanktionen behindern, Tendenzen zu Selbst- und Privatjustiz stärken und so das staatliche Gewaltmonopol gefährden. Die Ausprägungen von „Kriminalitätsfurcht“ in ihren

verschiedenen Dimensionen lassen sich nur durch Bevölkerungsbefragungen ermitteln. Die Verknüpfung mit Opferbefragungen erlaubt es, die relative Bedeutsamkeit von (unmittelbaren oder mittelbaren) Viktimisierungserfahrungen auf das Ausmaß von Kriminalitätsfurcht festzustellen.

9. Fragen zur Schwereeinschätzung von Kriminalitätsformen dienen dazu, Informationen über die moralische Bewertung von Verhaltensweisen in der Bevölkerung zu gewinnen, somit über die Akzeptanz unterschiedlicher Strafnormen in der Bevölkerung, die gegebenenfalls von den offiziellen kriminalpolitischen Rangordnungen abweichen kann, sowie über den Stellenwert eines Delikts in Relation zu anderen Delikten.
10. Fragen zur Strafe bzw. Sanktionierung können, wenn sie fallbezogen gestellt werden, dazu dienen, Gestaltungsspielräume der Kriminal- und Strafrechtspolitik aufzuzeigen.
11. Kriminalpolitik ist auf Akzeptanz der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich Polizei und Gerichte, angewiesen. Geeignete Einstellungsfragen erlauben z.B. spezifische Bewertungen der Polizeiarbeit oder die Einschätzung der Strafpraxis der Gerichte. Insofern ist es kriminalpolitisch wichtig, auch Einschätzungen zu den Institutionen der Strafrechtspflege zu erheben.

1.4 Modulares Befragungskonzept zur Umsetzung dieser Ziele

Um Viktimisierungserfahrungen innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraumes valide messen zu können, ist die Befragung einer relativ großen Bevölkerungstichprobe erforderlich. Eine bundesweite Viktimisierungsstudie benötigt nach Berechnungen der Arbeitsgruppe eine Kernumfrage von etwa 30.000 Fällen, um Prävalenz- und Inzidenzraten (d.h. den Opferanteil in der Bevölkerung sowie Häufigkeiten von Viktimisierungsereignissen) auf nationalem Niveau als statistisch signifikant anführen zu können. Eine derart große Stichprobe ist deshalb notwendig, weil Viktimisierungserfahrungen innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraumes relativ seltene Ereignisse sind. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird z.B. für Raub von einer Prävalenzrate von ca. 1% innerhalb eines Kalenderjahres auszugehen sein.

Nicht alle der zuvor dargestellten Fragestellungen müssen indes zu jedem Messzeitpunkt gestellt werden. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, bestimmte Fragenmodule nur in größeren zeitlichen Abständen einzusetzen. Hierzu zählen z.B. Fragen zu

- innerfamiliärer Viktimisierung (Erfassung mittels einer gesonderten Erhebungstechnik);
- von den Opfern wahrgenommene Tätermerkmale nach Anzahl, Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft; hierzu gehört auch die wiederholte Konfrontation mit demselben Täter;
- Ablauf der Konfrontation mit dem Täter, konkrete Gegenwehr gegen Täter, Selbsthilfe bezüglich Tatfolgen/Schaden.

Im Unterschied zu den Fragen, die sich speziell an Opfer richten, genügt für die Analyse von Einstellungsfragen eine geringere Fallzahl. Für solche Fragenbatterien mit kleinerem Stichprobenumfang lässt sich die Kernumfrage in 5 bis 6 Substichproben mit Stichprobengrößen von 6.000 oder 5.000 Fällen unterteilen. Damit wird es möglich, ein sehr umfangreiches Fragenprogramm in der Befragungszeit für die einzelne Zielperson zu begrenzen.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb ein modulares System vor, bestehend aus einem Kernfragebogen mit festem Fragenprogramm zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten und großer Stichprobe, ergänzt durch ein modulares System von spezifischen oder aktuellen Themen, die das Kernprogramm ergänzen und in kleineren Teilstichproben erhoben werden.

Zusätzlich interessierende Bevölkerungsgruppen, die durch die Kernbefragung nicht erfasst werden, können schließlich in Sonderstichproben erfasst werden. In Betracht kommen könnten z.B. als derartige Bevölkerungsgruppen

- a) Gruppen von Personen, die nicht in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind (wie Türken oder Spätaussiedler);
- b) Kinder im Alter von unter 14 Jahren und
- c) alte Menschen in Heimen.

1.5 Exkurs: Regelmäßig durchgeführte Opferbefragungen und ihr Verhältnis zu den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

Die Gewinnung von Informationen über Umfang, Verteilung und Veränderung von Viktimisierungserfahrungen in einem bestimmten Referenzzeitraum, wie sie unter 1.3 und 1.4 dargestellt wurde, ist nur eines von mehreren Zielen von Opferbefragungen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe wäre es verfehlt, den Ertrag von Opferbefragungen lediglich in der Gewinnung von Informationen über Viktimisierungserfahrungen zu sehen und sie damit auf statistikbegleitende Dunkelfeldforschung reduzieren zu wollen. Regelmäßige Opferbefragungen, wie sie von der Arbeitsgruppe konzipiert worden sind, gehen weit über die bloße Messung von Kriminalität im Dunkelfeld hinaus, sie zielen darauf ab, die Opferwerdung und ihre Folgen zu erfassen, soweit dies im Rahmen einer Repräsentativbefragung möglich ist.

Dennoch sollte die Bedeutung von regelmäßigen Opferbefragungen als Indikator für Kriminalität nicht unterschätzt (aber auch nicht überschätzt) werden. Opferbefragungen und Kriminalstatistiken zusammen ermöglichen eine umfassendere und zuverlässigere Einschätzung des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens als dies allein aufgrund der Kriminalstatistiken möglich ist. Denn aufgrund von Opferbefragungsergebnissen lassen sich Indikatoren der Kriminalitätsmessung bilden, die von den Fehlerquellen und Verzerrungen der Hellfelddaten, namentlich vom selektiven und sich im Zeitverlauf wandelnden Anzeigeverhalten unabhängig sind.

Opferbefragungen sind ein die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ergänzender, nicht aber ein sie ersetzender Weg der Kriminalitätsmessung. Ihre Daten können mit den amtlichen Statistiken kontrastiert werden und können Anhaltspunkte für eine mögliche kritische Bewertung der amtlichen Statistiken bieten, insbesondere dann, wenn, wie das beispielsweise in den USA der Fall ist, im Hell- und Dunkelfeld divergierende Entwicklungen festzustellen sind. Eine derartige kontrastierende Gegenüberstellung setzt eine möglichst vergleichbar zur PKS durchgeführte, in diesem Sinne statistikbegleitende Dunkelfeldforschung voraus. Dagegen ist es nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht möglich, wie differenziert und methodisch exakt auch immer Dunkelfelderhebungen durchgeführt werden, Ausmaß und Ursachen der Abweichungen zwischen Hell- und Dunkelfeld quantitativ exakt bestimmen zu können. Denn weder Opferbefragungen noch die PKS stellen eine quasi objektive Zählung strafrechtlich relevanter Vorkommnisse dar. Beide Datenquellen haben spezifische Fehlerquellen und Unzulänglichkeiten. Opferbefragungen erfassen zwar Viktimisierungserfahrungen unmittelbar beim Betroffenen, diese Erfahrungen sind auch nicht durch die Anzeigeerstattung gefiltert. Erfasst werden kann aber nur ein Teil des deliktischen Geschehens und nur eine Teilmenge der potentiell Betroffenen. Die PKS ihrerseits erfasst zwar das gesamte Deliktsspektrum, aber nur soweit es der Polizei bekannt wird. Gemeinsam ist beiden Datenquellen, dass sie die Wahrnehmung und Bewertung von Sachverhalten widerspiegeln, also subjektive Elemente enthalten.

1. Auf Seiten der Dunkelfeldforschung ergeben sich Grenzen der exakten Vergleichbarkeit mit der PKS vor allem aus den allgemeinen methodischen Problemen von Stichprobenbefragungen und aus speziellen Problemen des Befragungstyps, namentlich hinsichtlich des spezifischen Deliktsspektrums von Opferbefragungen.

- Aus erhebungstechnischen Gründen werden zumeist bestimmte Einheiten der Grundgesamtheit mehr oder weniger systematisch ausgeschlossen, wie z. B. der deutschen Sprache nicht mächtige Gruppen oder Kinder, in Heimen untergebrachte Personen.
- Nur ein spezifisches Deliktsspektrum kann Gegenstand von Opferbefragungen sein. Es scheiden solche Delikte aus, die das Opfer entweder nicht wahrgenommen oder nicht als Straftat bewertet hat, ferner Delikte, die im strengen Sinn kein Opfer haben bzw. sich nicht unmittelbar gegen Privatpersonen richten,²² sowie Delikte, bei denen das Opfer naturgemäß keine Angaben (mehr) machen kann, wie z. B. vollendete Tötungsdelikte. Kaum zuverlässig erfassbar sind Delikte, bei denen Täter und Opfer einverständlich zusammenwirken bzw. Delikte, an denen das Opfer selbst beteiligt oder interessiert ist. Relativ gut erfassbar sind

22 Hier wären Täterbefragungen eine Möglichkeit, ergänzende Erkenntnisse zu erhalten.

also vor allem Eigentumsdelikte, die sich gegen Privatpersonen richten.²³ Bei anderen Delikten gegen Private, wie z. B. Gewalt- und Sexualdelikte, hängt die Aussagekraft davon ab, dass die Stichprobe groß genug ist, um noch genügend Opfer zu finden.

- In Opferbefragungen besteht schließlich das Problem der Einordnung von Lebenssachverhalten. Üblich ist die Abfrage von Ereignissen, zu denen die Befragten dann selbst durch ihre bejahende oder verneinende Antwort eine Zuordnung vorzunehmen haben (z.B. "Ist es irgendwann im Laufe ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort auch tatsächlich etwas gestohlen hat?"). Wesentlich aufwändiger (und damit kostspieliger) und in einer bundesweit repräsentativen Befragung nicht realisierbar ist die Lösung, die Befragten Ereignisse schildern zu lassen, die dann durch juristisch geschulte Interviewer subsumiert werden. Opferbefragungen erfassen nur die Selbstbeurteilung und Selbstauskunft der Befragten, d.h. es wird erfasst, wie Befragte bestimmte Handlungen definieren, bewerten, kategorisieren, sich daran erinnern und bereit sind, darüber Auskunft zu geben.

2. Auf Seiten der PKS ergeben sich ebenfalls Grenzen der Vergleichbarkeit der Fallzahlen mit den Daten von Opferbefragungen:

- Die Grundgesamtheit, aus denen die jeweiligen Fallzahlen stammen, sind nicht identisch. Potentielle Opfer sind in der PKS alle in der BRD sich im jeweiligen Tat- bzw. Berichtszeitraum aufhaltenden Personen,²⁴ in Opferbefragungen dagegen nur die über 14jährigen, der deutschen Sprache mächtigen Personen. Selbst wenn nicht die Inzidenzen, sondern nur die Prävalenzen miteinander verglichen werden, also nicht Fall-, sondern Personenzahlen, dann kann selbst in der (frühestens ab 2004 verfügbaren) PKS-neu mit ihrer differenzierten Erfassung der Geschädigten nicht nach dem Kriterium zureichender deutscher Sprachkenntnisse abgegrenzt werden.
- Die Erhebungszeiträume sind nicht identisch. Während in der Opferbefragung die Inzidenzen für einen bestimmten Referenzzeitraum (z.B. das vergangene Kalenderjahr) erhoben werden, sind in der gegenwärtigen PKS in Tab. 01 alle im Berichtsjahr bekannt gewordenen Fälle erfasst, unabhängig von der – u.U. Jahre zurückliegenden - Tatbegehung, in Tab. 08 werden zwar die erfassten Fälle nach Tatmonat aufgegliedert, aber nur sofern dieser bekannt ist und sofern der Fall bis zum 30.4. des Folgejahres bearbeitet worden ist. Bei unbekanntem und deshalb geschätztem Tatjahr und bei Meldung längere Zeit nach dem Berichtsjahr ergibt sich demnach (im Vergleich zur Opferbefragung) eine Untererfassung.
- Die Regeln der Fallerfassung stimmen nicht überein. Eine Handlung, die mehrere Opfer tat einheitlich schädigt, wird in der gegenwärtigen PKS nur einmal gezählt. Werden z.B. durch einen terroristischen Anschlag 100 Menschen verletzt, wird in der PKS nur ein Fall gezählt, in der Opferbefragung dagegen jeder Geschädigte als Teil der Grundgesamtheit. Ein Vergleich wäre also nicht auf der Fallebene, sondern nur auf der Opfererfassungsebene der PKS möglich, in der freilich die Erfassung nicht für das Tatjahr, sondern für das Bearbeitungsjahr erfolgt.

Nichtübereinstimmung besteht auch bei gleichartigen Folgehandlungen, also in Fällen, in

23 Diese Beschränkung auf das klassische Kriminalitätsgeschehen kann in Opferbefragungen nur partiell überwunden werden, zum Beispiel durch Einbeziehung modernerer Formen der Kriminalität, wie etwa durch Versuche, auch die Korruption zugänglich zu machen, wie dies etwa im International Crime Victimization Survey (ICVS) geschehen ist. Darüber hinausgehende Thematisierungen moderner Kriminalitätsformen im Sinne der Kriminalität der Mächtigen sind einer solchen opferbezogenen Befragung nur indirekt zugänglich, etwa im Rahmen von Einstellungsbefragungen.

24 Dazu zählen neben den zur Wohnbevölkerung gemeldeten Personen zum einen die nicht meldepflichtigen Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungsstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen, zum anderen die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende.

Über die Größenordnung liefert derzeit nur die Aufgliederung der Tatverdächtigen nach dem Aufenthaltsstatus Anhaltspunkte. 2001 waren 5,4% der ermittelten Tatverdächtigen illegale, 1,8% waren Touristen und 7,1% zählten zu den „Sonstigen“ (z. B. Flüchtlinge, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung), von denen ein nicht näher bestimmbarer Teil melderechtlich ebenfalls nicht erfasst sein dürfte. Diese Liste ist unvollständig, denn der Aufenthaltsstatus lässt nur mittelbar Schlussfolgerungen zu hinsichtlich des Meldestatus. So ist z.B. in der PKS nicht ausgewiesen, bei wie vielen der Arbeitnehmer es sich z.B. um Berufspendler handelt.

denen jemand wiederholt Opfer desselben Täters ist. In der Opferbefragung würde jedes Viktimisierungsereignis gezählt, in der PKS dagegen wird, unabhängig von der Zahl der Folgehandlungen, pro Straftatenschlüssel nur ein Fall gezählt.

3. Keine eindeutige Übereinstimmung besteht schließlich deshalb, weil sowohl die Erhebung in Opferbefragungen als auch die Registrierung in sämtlichen amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken das Ergebnis von Prozessen der Wahrnehmungen und Bewertung sind. Die Subsumtionsgewohnheiten auf der Ebene der Polizei differieren regional und sind über die Zeit veränderbar, sie erfahren überdies im weiteren Fortgang des Verfahrens nicht selten ebenfalls eine Bewertungsänderung im Sinne einer Korrektur der bestehenden „Überbewertungstendenz“.

Die Ergebnisse von Opferbefragungen sind danach ein eigenes, von den amtlichen Statistiken unabhängiges Instrument der Kriminalitätsmessung, dessen Bedeutung insoweit in der kontrastierenden und ergänzenden Gegenüberstellung zu den Daten der amtlichen Statistiken liegt.

- Die kontrastierende Gegenüberstellung erlaubt es, die Verzerrungen hinsichtlich Umfang und Struktur, die insbesondere durch das Anzeigeverhalten verursacht werden, abzuschätzen.
- Der Vergleich der Trends im Dunkelfeld und im Hellfeld erlaubt es, unterschiedliche Entwicklungen zu erkennen und vor der Gefahr einer Überforderung auf Grundlage nur einer Trendkurve zu warnen. Aufgrund der in den Opferbefragungen ebenfalls gewonnenen Erkenntnisse zum Anzeigeverhalten sowie der Deliktsschwereinschätzung sind Anhaltspunkte für die Erklärung derartiger Divergenzen verfügbar. Insofern erhöht die Zusammenschau der aus beiden Datenquellen gewonnenen Ergebnisse entscheidend die Erkenntnisbasis, weil empirische Befunde zur Beurteilung der Frage verfügbar sind, ob Veränderungen bei den der Polizei bekannt gewordenen Fällen eher auf Veränderungen der tatsächlich begangenen Taten oder eher auf Veränderungen des Anzeigeverhaltens beruhen.

In der kontrastierenden und ergänzenden Gegenüberstellung ermöglichen diese beiden Datenquellen eine umfassendere und zuverlässigere Einschätzung des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens, da erst auf diesem Wege die Fehlerquellen und Verzerrungen, die den einzelnen Statistiken inhärent sind, in einer Gesamtbetrachtung systematisch berücksichtigt werden können. Allerdings ist dieser Erkenntnisgewinn nur möglich, wenn regelmäßige, gleichartige und repräsentative Opferuntersuchungen durchgeführt werden.

2. Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten

Die Arbeitsgruppe hat hinsichtlich der Erfassung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten folgende Konzeption entwickelt:

Referenzzeitraum, für den Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten erhoben werden soll, soll nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppe das vor dem Interviewzeitpunkt liegende, abgeschlossene Kalenderjahr (kleiner Referenzzeitraum zur Kontrastierung mit der PKS) sowie zusätzlich (zu dem kleinen Referenzzeitraum) der Zeitraum zwischen dem Ende des letzten Kalenderjahres und dem Tag des Interviews (großer Referenzzeitraum) sein.

Es sollen Inzidenzen, d.h. Häufigkeiten von Viktimisierungsereignissen, erfasst werden. Zum einen ist nur auf diesem Wege eine Kontrastierung mit den Daten der PKS möglich. Zum anderen ist die Erfassung von Inzidenzen erforderlich, um auch Anzeigewahrscheinlichkeiten ausreichend valide schätzen zu können. Prävalenzen, d.h. Opferraten, können aus diesen Inzidenzen abgeleitet werden.

Vorgeschlagen wird die Erhebung von 20 verschiedenen Arten der Viktimisierung. Eines der Ereignisse betrifft Verkehrsunfälle, die als Bezug zu entsprechenden Unfallstatistiken auch anderweitige Abgleiche erlauben. Die Frage zu Wohnungseinbruch sollte dabei so gestaltet werden, dass sie einen Abgleich mit der entsprechend für den Mikrozensus vorgesehenen Frage erlaubt. Folgende Deliktskategorien werden vorgeschlagen:

Haushaltsbezogene Delikte		
Wohnungseinbruch	Versuchter Wohnungseinbruch	Einbruch in andere Räumlichkeiten
Autodiebstahl	Diebstahl aus dem Auto sowie Diebstahl von Autoteilen	Sachbeschädigung von Kraftfahrzeugen
Personenbezogene Delikte		
Diebstahl von motorisierten Zweirädern (Krafträder)	Diebstahl von Fahrrädern	Tasche Entreißen und Handtaschenraub
Raub- und Erpressungstaten	Schwere sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	Leichte sexuelle Nötigung mit Körperkontakt
Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt	Verkehrsunfall	Körperverletzung mit Waffen
Körperverletzung ohne Waffen	Nötigung in Straßenverkehr	Andere Nötigung außerhalb des Straßenverkehrs
Diebstahl persönlichen Eigentums	Betrug	

Zum jeweils letzten Delikt innerhalb einer Deliktskategorie sollten detailliertere Informationen erfasst werden, die teilweise deliktspezifisch sind. Generell gehören zu den notwendigen Nachfragen die Informationen zur Datierung nach Monat und Tageszeit (zur Identifizierung von Mehrfachnennungen im Falle zusammengesetzter Delikte), dem Tatort (regional und sozial), Bewertung der Interaktion mit der Polizei und der Bearbeitung der Anzeige, die Verfügbarkeit und Nutzung von Opferhilfeeinrichtungen sowie informelle soziale Unterstützung. Je nach Delikt sollte ferner nach Täter-Opfer-Konstellationen und -beziehungen sowie den genaueren Tatörtlichkeiten gefragt werden. Nicht aufgenommen werden sollten Fragen nach Erfahrungen mit Staatsanwaltschaft und Gerichten, da die Fallzahl angesichts der bekanntermaßen erheblichen Ausfilterung sowie der Verfahrensdauer vermutlich zu klein sein dürfte.

Von wesentlicher Bedeutung ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe die Einschätzung des Schweregrads des Deliktes. Hier ist einerseits nach objektiven Indikatoren zu fragen: die materielle Schädigung, ausgedrückt im Wert gestohlener, geraubter oder beschädigter Güter sowie eingetretener Vermögensschäden, sowie immaterielle Schäden, ausgedrückt in Verletzungsfolgen (Behandlungsbedürftigkeit sowie Tage Arbeitsunfähigkeit). Die subjektive Seite der Opfererfahrungen ließe sich durch die standardisierte Erfassung unmittelbarer psychischer Folgen (Schmerzempfindungen, Angstreaktionen und Schock, Demütigungserlebnisse, Wut und Ärger) sowie langfristiger psychosozialer Auswirkungen (z.B. Unsicherheitsgefühle im sozialen Nahraum, überdauernde Ängste, Leiden unter langfristigen körperlichen Folgen, Veränderung der Sozialkontakte) erfassen.

Die Erhebung des Anzeigeverhaltens ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe notwendig, um zum einen Anhaltspunkte für die Veränderung des Anteils des deliktischen Geschehens, der den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, zu erhalten, zum anderen sollen Hinweise darauf ermittelt werden, was maßgebliche Gründe für eine Anzeige bzw. eine Nichtanzeige waren. Vorgeschlagen wird, zum einen summarisch für alle Delikte innerhalb des großen Referenzzeitraumes zu erheben, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert wurde. Zum anderen wird für das jeweils letzte Delikt einer Deliktskategorie innerhalb des großen Referenzzeitraumes eine detailliertere Abfrage vorgeschlagen, durch die die Modalitäten des Anzeigeverhaltens sowie die Gründe für Anzeige sowie Nichtanzeige erhoben werden sollen.

3. Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht

1. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass Kriminalitätsfurcht ein Konstrukt ist, das nicht adäquat nur durch ein einziges Item gemessen werden kann. Sie empfiehlt stattdessen, zwischen sozialen und personalen Kriminalitätseinstellungen zu unterscheiden und innerhalb der personalen

Kriminalitätseinstellungen zwischen affektiven (allgemeine und spezifische Kriminalitätsfurcht) und kognitiven (persönliche Risikoeinschätzung) Einstellungsdimensionen und konativen Verhaltensdimensionen (Schutz- und Vermeideverhalten) zu differenzieren.

2. Eine regelmäßige Einstellungsbefragung zur Kriminalitätsfurcht soll die Frage beantworten, welches Ausmaß und welche Entwicklung die Ausprägungen von Kriminalitätsfurcht im zeitlichen, regionalen oder internationalen Vergleich hat. Es geht vor allem um die Erhebung der deskriptiven Grundverteilung. Deshalb müssen bereits erprobte und vergleichbare Erhebungsinstrumente und -verfahren eingesetzt werden.

3. Erhoben werden sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe Kriminalitätseinstellungen, die auf dem persönlichen Erfahrungshintergrund der Befragten beruhen, da ansonsten vornehmlich medial vermittelte Bilder wiedergegeben werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Einstellungen in örtlicher Hinsicht jeweils auf die Wohngegend der Befragten zu begrenzen.

4. Für die Erhebung des Ausmaßes und der Entwicklung der subjektiven Sicherheitseinschätzung werden die folgenden sieben Erhebungsinstrumente als ausreichend erachtet:

- allgemeine Kriminalitätsfurcht,
- spezifische Kriminalitätsfurcht,
- persönliche Risikoeinschätzung,
- Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten,
- Schutz der Wohnung,
- Wahrnehmung sozialer Desorganisation im Wohnviertel,
- Beunruhigung über soziale Probleme.

5. Bei den Antwortvorgaben werden vierstufige Ordinalskalen vorgeschlagen (z.B. 1. gar nicht beunruhigt, 2. wenig beunruhigt, 3. ziemlich beunruhigt, 4. sehr beunruhigt bei der spezifischen Kriminalitätsfurcht).

6. Die Einstellungsfragen zur Kriminalitätsfurcht sollen als Standardmodul in einer Teilstichprobe der Kernumfrage erhoben werden.

4. Einstellungen zu Kriminalität, Strafverfolgung und Kriminalpolitik

1. In dem Standardmodul „Strafeinstellungen“, das in jedem Durchgang bei einer Teilstichprobe eingesetzt werden soll, sind Fragen und Einstellungen zur Schwereeinschätzung von Kriminalitätsformen, zur Strafe bzw. Sanktionierung, zum Strafrecht, zur Strafverfolgung und den Institutionen der Strafrechtspflege (Polizei, Gerichte) zusammengefasst.

2. Einstellungen zur Schwereeinschätzung von Kriminalitätsformen sollen dadurch gemessen werden, dass Fallgestaltungen für verschiedene Deliktarten vorgegeben werden, und zwar jeweils drei Fälle mit unterschiedlichem Schweregrad für jede der folgenden acht Deliktgruppen: Umwelt-, Gewalt-, Sexual-, Eigentums-, Vermögens-, Drogen-, Straßenverkehrs- und Amtsdelikte. Die drei Fälle konkretisieren aus jeder dieser Deliktgruppen ein – verbreitetes – Bagatelldelikt, ein mittelschweres Delikt und ein – seltenes – schweres Delikt. Um die Befragten nicht zu überfordern, soll für jeden Probanden eine Fallvariante für die Kriminalitätseinstellungen und eine andere Fallvariante jedes Delikttyps für die Strafeinstellungen (ebenfalls insgesamt 8) eingesetzt werden. Mit diesen Schwereeinschätzungen von Kriminalitätsformen soll die moralische Bewertung von Verhaltensweisen in der Bevölkerung, und damit mittelbar auch die Akzeptanz unterschiedlicher Strafnormen in der Bevölkerung, die gegebenenfalls von den offiziellen kriminalpolitischen Rangordnungen abweichen kann, gemessen werden. Mit diesen Bewertungen wird zugleich eine Erklärungsvariable konstituiert für das Verständnis der – ebenfalls fallbezogen zu ermittelnden – Strafeinstellungen.

3. Kriminal- und Strafrechtspolitik ist auf Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen. Dies gilt sowohl für die Strafzwecke als auch für die konkreten Strafarten. Um über ein Abfragen von Stereotypen hinauszukommen, empfiehlt die Arbeitsgruppe, hinsichtlich der Einstellung zu den Strafzwecken den Befragten in die Rolle des Schöffen zu versetzen. Vorgegeben werden sollen drei Fälle aus unterschiedlichen Deliktsbereichen (z.B. Eigentumsdelikte, Gewaltdelikte, Drogen-delikte), für die die einzelnen Strafbegründungen zu nennen sind.

4. Hinsichtlich der Strafarten wird von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, nicht beim status quo stehen zu bleiben, sondern den Probanden auch Sanktionen als Antwortmöglichkeit anzubieten, die in einen Funktionszusammenhang zur begangenen Tat gebracht werden können. Zu den Standardstrafen sollten also weitere, sachgerechte Sanktionen, wie Wiedergutmachung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich, Berufsverbot, Verbot des Betretens der eigenen Wohnung im Fall von Familiengewalt usw. genannt werden. Zu den Sanktionen gehört auch der Sanktionsverzicht: Verfahrenseinstellung ohne oder gegen Auflagen.

Die Konstruktion von Fällen erlaubt - je nach Ausgestaltung - Differenzierungen in Bezug auf Art und Schwere der strafbaren Handlung, die soziodemographischen Merkmale von Tätern und Opfern und deren Beziehung zueinander oder das Verhalten der Beteiligten im Anschluss an die Handlung. Durch eine möglichst lebensnahe Formulierung solcher Fälle sollen möglichst differenzierte Einstellungen erhoben werden. Diese Fragen zur Sanktionierung sollen, weil sie fallbezogen gestellt werden, dazu dienen, Gestaltungsspielräume der Kriminal- und Strafrechtspolitik aufzuzeigen.

5. Ohne Akzeptanz der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich Polizei und Gerichte, ist Kriminalitätskontrolle nicht möglich. Deshalb ist die Kenntnis des Maßes an Akzeptanz, vor allem von Akzeptanzhindernissen, kriminalpolitisch bedeutsam. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe erfordert Politikberatung weniger ein Wissen über eine allgemeine Bewertung der Polizei, etwa ihres Ansehens und der Zufriedenheit mit ihrer Arbeit, als vielmehr eine konkrete und spezifische Bewertung der verschiedenen Formen der Polizeiarbeit. Fragen nach dem letzten Kontakt mit der Polizei und nach den Erfahrungen mit der Polizei sollen u.a. zur möglichen Erklärung für eine positive oder negative Haltung gegenüber der Polizei beitragen.

6. Informationen über die Einschätzung der Tätigkeit der Gerichte können relevant sein als analytischer Hintergrund für die allgemeine Haltung der Befragten zu Strafen; die Einschätzung der Strafpraxis der Gerichte (z.B. als zu lasch oder zu hart) könnte u.U. die Strafbedürfnisse der Befragten beeinflussen. Ferner könnte die Zufriedenheit mit der Strafpraxis der Gerichte eine Quelle des allgemeinen Normvertrauens der Bevölkerung sein. Hierzu werden mehrere Themenkomplexe vorgeschlagen:

- allgemeine Einschätzung, inwieweit durch die Gerichte Gerechtigkeit geschieht, insbesondere der Aspekt der Gleichbehandlung ohne Ansehen der Person,
- Erwartungen hinsichtlich der Richtigkeit der Entscheidungen,
- Aspekte der Fairness des Gerichtsverfahrens.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die eigenen Kenntnisse der Bürgerinnen und Bürger über die Justizpraxis zu gering sind, weshalb sie nicht empfiehlt, die Sanktionspraxis schätzen zu lassen und mit der eigenen Sanktionspräferenz zu kontrastieren.

5. Sozio-demographische Merkmale

Hinsichtlich der Aufnahme sozio-demographischer Merkmale wie Alter, Bildung, Beruf, Einkommen usw. der Befragten, empfiehlt die Arbeitsgruppen eine Orientierung an den demographischen Standards für Deutschland. Die Staatsbürgerschaft sollte aufgenommen, die offene Berufsabfrage gestrichen und die Währungseinheit aktualisiert werden.

6. Methodenfragen bei Planung und Durchführung einer „regelmäßigen Opferbefragung“

1. Die Arbeitsgruppe legte folgende Kriterien zugrunde, denen eine regelmäßige Opferbefragungen genügen sollte:

- Die Daten sollen verwertbar für die Politik und müssen damit für repräsentative Hochrechnungen geeignet sein.
- Die Befragung als kontinuierliche Basis zur Erfassung hochrechenbarer Ereignisse muss auf hohem methodischem Niveau sein.
- Das Instrumentarium soll für einen langen Zeitraum einsetzbar sein, die gewählten Verfahren für Sampling und Datenerhebung sollten deshalb noch in z.B. 10 Jahren replizierbar sein.
- Die Vielschichtigkeit des Themas erfordert eine modular aufgebaute Befragung, bestehend aus einem Kernfragebogen mit festem Fragenprogramm und großer Stichprobe, ergänzt durch ein modulares System von spezifischen oder aktuellen Themen, die als Splitversionen desselben Instruments in Teilstichproben zu erheben sind. Das modulare Programm kann durch kleine Sonderstichproben in zusätzlichen Umfragen erweitert werden.

2. Für die Kernumfrage empfiehlt die Arbeitsgruppe die Grundgesamtheit folgendermaßen zu definieren: Die Grundgesamtheit umfasst all jene Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Privathaushalten leben und der deutschen Sprache mächtig sind. Diese Personen werden an ihrem Hauptwohnsitz erfasst. Die Beschränkung auf die Beherrschung der deutschen Sprache erfolgt vor allem aus Kostengründen. Die Befragungen von ethnischen, nicht der deutschen Sprache mächtigen Subgruppen erfordert neben der Erstellung eigener Instrumente auch die Bereitstellung speziell geschulter Interviewer.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe können in dem von ihr vorgeschlagenen modularen System zusätzlich interessierende Gruppen in separaten Sonderstichproben erfasst und mit Spezialmodulen befragt werden. Solche Gruppen können z.B. sein

- a) Gruppen von Personen, die nicht in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind (wie Türken oder Spätaussiedler),
- b) Kinder im Alter von unter 14 Jahren,
- c) alte Menschen in Heimen.

Diese Sonderstichproben können unabhängig von der Kernumfrage erhoben werden.

3. Durch Stichproben können die Werte in der Grundgesamtheit, wie im vorliegenden Fall z.B. Prävalenzraten, nicht punktgenau geschätzt werden. Die Ergebnisse von Stichproben lassen nur die Aussage zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit (oder - was gleichbedeutend ist - bei welcher Irrtumswahrscheinlichkeit, die meist als „Alpha“ bezeichnet wird) sich die Prävalenzrate in einem Bereich +/- des durch die Stichprobe ermittelten Wertes bewegt. Dieser Bereich wird als Konfidenzintervall bezeichnet und kann in Prozent des ermittelten Wertes oder auch in Prozentpunkten angegeben werden. Bei der Schätzung wird normalerweise so vorgegangen, dass zunächst die Irrtumswahrscheinlichkeit festgelegt wird (üblicherweise 0,05, in Prozent: 5%). Wenn diese Irrtumswahrscheinlichkeit (oder das Signifikanzniveau) festgelegt ist, erlaubt das statistisch-mathematische Modell, aufgrund dessen von dem Stichprobenwert auf den Wert in der Grundgesamtheit geschlossen wird, die Angabe des Konfidenzintervalls. Von der Größe der Stichprobe hängt es dann ab, wie groß – bei festgelegter Irrtumswahrscheinlichkeit - das Konfidenzintervall ist: Je größer die Stichprobe, um so enger das Konfidenzintervall, d.h. um so genauer die Schätzung.

Ähnliches gilt für die Veränderung von Prävalenzrate in einem bestimmten Zeitraum, also wenn man z. B. die aktuellen Prävalenzraten mit denen, die zwei Jahre zuvor ermittelt worden waren, vergleicht. Auch hier kann man einen Wahrscheinlichkeitswert festlegen, aus dem sich dann auch wieder ein Konfidenzintervall ergibt zur Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Veränderung um eine tatsächliche Veränderung handelt oder ob die Veränderung so klein ist, dass sie in der Grundgesamtheit gar nicht existiert und nur auf die unvermeidbare Ungenauigkeit der Stichprobenschätzung zurückgeführt werden muss. Diese Wahrscheinlichkeit wird als Power bezeichnet und üblicherweise auf 0,8 bis 0,9 oder 80% bis 90% festgelegt. Auch hier hängt es von der jeweiligen Stichprobengröße ab, wie groß die Veränderung der aktuellen Prävalenzrate sein muss, damit sie als tatsächlich existierend angesehen werden kann. Anders formuliert: Es hängt von der jeweiligen Stichprobengröße ab, welche Veränderung – bei festgelegter Wahrscheinlichkeit oder Power – man als statistisch gesichert nachweisen kann.

Schließlich kommt es durch eine Reihe von Umständen, die mit der Stichprobenziehung wie mit der Datenerhebung zusammenhängen, zu sog. Designeffekten. Um diese auszugleichen, müssen die Stichprobengrößen um einen Korrekturfaktor verändert werden. Dieser Korrekturfaktor wird als „deft“ bezeichnet. Für die vorliegende Konzeption der Opferbefragung wird von einem durchschnittlichen Korrekturfaktor von 1,4 ausgegangen, dessen Größe u.a. davon abhängt, welche Fragen verwendet werden.

Unter den genannten Bedingungen (Power 0,9, Alpha 0,05, deliktsspezifischer Korrekturfaktor 1,4 \pm x) kann bei einem Stichprobenumfang von 30.000 realisierten Interviews und einem Referenzzeitraum von 12 Monaten z.B. bei einer Prävalenzrate von 20%, wie sie als Gesamtprävalenzrate erwartbar ist, eine 3%ige Veränderung, also von \pm 0,6 Prozentpunkten, bei einer Prävalenzrate von 5%, wie sie etwa für Sachbeschädigung erwartbar ist, eine 16%ige Veränderung (also z.B. ein Anstieg auf 5,8%), bei einer Prävalenzrate von 1%, erwartbar etwa für Raub (einschließlich Raubversuch) eine 30%ige Veränderung (also z.B. ein Anstieg auf 1,3%) nachgewiesen werden (vgl. Tabelle). Der Nachweis von geringeren relativen Veränderungen, z.B. von weniger als 20% bei Prävalenzraten unter 2%, würde deutlich größere Stichproben erfordern. Ein

Stichprobenumfang von 30.000 Interviews stellt indessen die Grenze des von vier Instituten Machbaren dar, wenn den von der Arbeitsgruppe für unabdingbar erachteten methodischen Anforderungen entsprochen werden soll.

Tabelle 1: Möglichkeit des Nachweises einer Veränderung der Viktimisierungsrate von Studie zu Studie bei 20.000 bzw. 30.000 realisierten Interviews in Abhängigkeit von der Länge des Referenzzeitraumes

Deliktgruppe	bei (angenommener) Größenordnung der Prävalenz (%) (Referenzperiode: 12 Monate)	deft (ca.)	Stichprobenumfang:		Stichprobenumfang:	
			30 000	20 000	30 000	20 000
			Nachweisbare Veränderung (rel.)	Nachweisbare Veränderung (rel.)	Nachweisbare Veränderung (abs.=± %pkte.)	Nachweisbare Veränderung (abs.= ±%pkte.)
Gesamtprävalenz	20,0	1.5	3%	10%	± 0,6	± 2,0
einf. Diebstahl, Betrug	10,0	1.38	11%	14%	± 1,1	± 1,4
Sachbeschädigung	5,0	1.35	16%	21%	± 0,8	± 1,1
Einbruch/versuchter E.	2,0	1.28	26%	32%	± 0,5	± 0,6
Raub/Raubversuch	1,0	1	30%	36%	± 0,3	± 0,4
Deliktgruppe	(Referenzperiode: 6 Monate)					
Gesamtprävalenz	10,0	1.5	11%	12%	± 1,1	± 1,2
einf. Diebstahl, Betrug	5,0	1.38	17%	20%	± 0,85	± 1,0
Sachbeschädigung	2,5	1.35	24%	30%	± 0,6	± 0,8
Einbruch/versuchter E.	1,0	1.28	37%	47%	± 0,37	± 0,5
Raub/Raubversuch	0,5	1	42%	52%	± 0,21	± 0,3

Alpha 0.05, Power=0.9.

4. Für die Analyse von Einstellungsfragen genügt eine geringere Fallzahl. Für solche Fragebatterien mit kleinerem Stichprobenumfang lässt sich die Kernumfrage in 5 bis 6 Substichproben mit Stichprobengrößen von je 6.000 bzw. 5.000 Fällen unterteilen. Damit wird es möglich, ein sehr umfangreiches Fragenprogramm mit unter Umständen auch wechselnden thematischen Blöcken in der Befragungszeit für die einzelne Zielperson zu begrenzen. Bei Bedarf lassen sich auch Module für 10.000 bis 12.000 Befragte einschalten, indem man den für zwei Module vorgesehenen Platz kumuliert.

5. Die Arbeitsgruppe hat sich ausführlich mit den methodischen Fragen des Stichprobendesigns und der Stichprobenziehung beschäftigt.

5.1 Einigkeit bestand darin, dass keine Quoten-, sondern nur eine Zufallsstichprobe in Betracht kommt, weil sonst die Ergebnisse nicht hochrechenbar sind.

5.2 Die Zufallsstichprobe kann entweder gewonnen werden durch Ermittlung der Adressen per Random-Route Begehung oder durch Ziehung der Adressen aus Registern. Diese Verfahren wurden eingehend diskutiert, weil davon die Kosten der Befragung weitgehend bestimmt werden.

5.2.1 Die Arbeitsgruppe hat sich, mit Ausnahme eines beratenden Mitglieds, in der Abwägung zwischen den möglichen Stichprobenplänen für eine Registerstichprobe entschieden. Eine Telefonstichprobe wurde erörtert, aber nicht empfohlen, da wegen der raschen Technikentwicklung, Nutzung und Organisation der Systeme kaum erwartet werden kann, dass mit diesem Stichprobenziehungsverfahren selbst über den Zeitraum von nur einem Jahrzehnt noch Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Deshalb empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Einwohnermeldeamtsstichprobe, weil zum einen nur dieses Verfahren eine methodisch saubere Zufallsstichprobe und damit die beste Ausgangssituation für eine Hochrechenbarkeit der erhobenen Daten garantiert und zum anderen voraussichtlich über einen sehr langen Zeitraum in vergleichbarer Weise wiederholbar ist. Um eine Regionalisierung der Ergebnisse zu ermöglichen, wurde

ferner empfohlen, eine genügend große Anzahl von Sampling-Points zu bestimmen. Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Stichprobenziehung über die Einwohnermeldedateien von 450 (nach Bundesland, Kreis und Gemeindetyp zu schichtenden) Kommunen.

- 5.2.2 Die Alternative zur Einwohnermeldeamtsstichprobe wäre ein kontrolliertes, strenges Random-Route Design nach dem klassischen ADM-Design mit Haushaltsauflistung nach Begehung und getrenntem Kontaktieren der Haushalte zur Zielpersonenermittlung und –befragung in zwei separaten Schritten, durchgeführt von zwei unterschiedlichen Interviewern. Allerdings bietet auch das kontrollierte zweistufige Random-Route Design dem Interviewer bei der Ermittlung der Stichprobe mehr Freiheiten, als dieses bei einer schrittweisen Ziehung von Personen aus einem Register möglich ist. Die Arbeitsgruppe ist – mit einer Ausnahme - der Auffassung, dass bei jedem noch so kontrollierten Random-Route Design mit einer schlechteren Datenqualität zu rechnen ist als bei einer Einwohnermeldeamtsstichprobe. Von den Kosten werden sich beide Verfahren nicht groß unterscheiden, da beide Stichprobendesigns erfordern, dass jede ermittelte Zielperson so lange kontaktiert wird, bis ein ausgefülltes Interview oder eine definitive Absage vorliegt. Dies werden in beiden Fällen im Durchschnitt etwa 7 Kontaktversuche sein.
- 5.2.3 Alle anderen Stichprobendesigns per Random-Route Verfahren, die in Anlehnung an das ADM realisiert werden, erfordern von den Interviewern einen deutlich geringeren Aufwand, da der Interviewer weitreichende und unkontrollierte Gestaltungsfreiheiten hat. Damit sind diese Verfahren auch deutlich niedriger im Preis, bis zu einer Halbierung der Kosten; einen solchen Vorschlag hat ein Mitglied der Arbeitsgruppe nach der 3. Arbeitsgruppesitzung vorgelegt. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe – mit einer Ausnahme - bieten jedoch Verfahren, bei denen der Interviewer die leicht Erreichbaren kontaktiert und befragt, schiefe Verteilungen; die Stichprobe stellt keine Zufallsstichprobe mehr dar und die so erhobenen Daten lassen sich nicht auf die Grundgesamtheit hochrechnen. Diese Art der Stichproben, in der Regel in Mehrthemenumfragen angewandt, sind für Einstellungsmessungen gut, bei denen Trends berichtet werden sollen und Schwankungen von plus/minus 5% unproblematisch verkraftbar sind. Folgemessungen weisen einen entsprechenden Fehler auf und sind damit stabil aber nicht reliabel.

6. Eine aus den Einwohnermeldeämterregistern gezogene Stichprobe von Personen mit Adressen muss face-to-face befragt werden. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe, das Befragungsinstrument nicht per Laptop, sondern per "paper-and-pencil" zu erheben, berücksichtigt die Erfahrung, dass die Laptop-Interviewer in der Regel Vollprofis sind, denen das mühsame Kontaktieren von schwer Erreichbaren widerstrebt.

7. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Kernumfrage nicht in eine Mehrthemenumfrage einzuschalten. Da Mehrthemenumfragen in der Regel Stichprobendesigns des unteren Standards benutzen, sind Hochrechnungen über Einschaltungen in Mehrthemenumfragen nicht möglich. Zum anderen ist bei einer Exklusivumfrage die mögliche Ergebnisverfälschung durch Themen anderer Einschalter ausgeschlossen.

8. Die Kernumfrage als kontinuierliche Basis zur Erfassung hochrechenbarer Ereignisse sollte eine Exklusivstudie auf hohem methodischen Niveau sein.

9. Die Kernumfrage startet zu Jahresbeginn mit einem ersten Viertel und zu jedem Quartalsbeginn mit einem weiteren Viertel der insgesamt 30.000 Interviews und verteilt sich mit einer jeweils mehrere Monate dauernden Feldzeit kontinuierlich über das Jahr.

10. Bei sämtlichen retrospektiven Befragungen kommt es zu Datierungsproblemen bei Erinnerungen. Da den Befragten ein Referenzzeitraum vorgegeben wird, kann es infolge von Erinnerungsfehlern zu einer Überschätzung der Häufigkeiten von relevanten Ereignissen kommen, wenn Ereignisse, die nicht in der Referenzperiode stattgefunden haben, irrtümlicherweise in diese Periode verlegt werden (Forward Telescoping). Es kann – wohl seltener – zu einer Unterschätzung kommen, wenn Ereignisse irrtümlicherweise als vor der Referenzperiode stattgefunden berichtet wird (Backward Telescoping). Die zur Verringerung von derartigen Telescoping-Effekten vorgeschlagenen Methoden wurden von der Arbeitsgruppe eingehend erörtert.

- 10.1 Das Verfahren einer kontinuierlichen Abfrage, Monat für Monat, über unabhängigen Teilstichproben, das beim British Crime Survey 2001 neu eingeführt wurde, wurde von der Arbeitsgruppe diskutiert und im Ergebnis – mit Ausnahme eines Mitglieds der Arbeitsgruppe – verworfen. Im Unterschied zu England, wo entsprechende Registerdaten verfügbar sind, lässt sich dieses Verfahren monatlicher Abfragen in Deutschland nicht über eine Einwohnermeldeamtsstichprobe realisieren. Monatliche Abfragen sind in Deutschland nur mit einer Random-Route Stichprobe mit vielen Freiheiten für den Interviewer zu realisieren. Dieses bedeutet das "leichte" Modell, die Nettostichprobe ohne Kontrolle, die nur die leicht Erreichbaren erfasst. Nur mit diesem Stichprobendesign ist eine nationale Erhebung von 2.500 Befragten in zwei bis drei Wochen face-to-face durchzuführen. Eine entsprechende Stichprobe, ohne Bruttoliste und ohne Kontrolle, bietet aber stark verzerrte Ergebnisse. Andererseits muss man bei einer kontinuierlichen Abfrage auch voraussetzen, dass es zwischen den Messungen keinerlei Veränderungen durch Telescopingeffekte geben kann. Dieses kann aber nicht vorausgesetzt werden.
- 10.2 Eine starke Minderheit der Arbeitsgruppe, insbesondere die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe 4, sprach sich für die „bounded recall“-Methode aus. Hierzu wurde ein Zwei-Wellen-Panel vorgeschlagen. Die erste Befragung sollte eine face-to-face-Befragung von 30.000 Personen hinsichtlich aller bisherigen Viktimisierungen sein, insbesondere für den Referenzzeitraum der letzten 12 Monate. Dieser Referenzzeitraum dient lediglich als Bezugszeitraum für das bounded recall. Jeweils etwa sechs Monate nach der face-to-face-Befragung der Kernumfrage folgt eine zweite Befragung, die entweder face-to-face oder telefonisch erfolgen kann. Aus Kostengründen wird eine telefonische Kontaktierung (CATI) vorgeschlagen. Ausgewertet werden lediglich die Daten der zweiten Befragung für einen 6 monatigen Referenzzeitraum.
- 10.3 Eine deutliche Mehrheit der Arbeitsgruppe sprach sich gegen dieses Panel-Design aus. Die Bedenken stützten sich darauf, dass trotz einer kostenintensiven Panelpflege mit nicht unerheblichen und mutmaßlich systematischen Ausfällen zu rechnen sein dürfte, weil schwer erreichbare oder besonders mobile Personen aufgrund ihres Lebensstils ein höheres Viktimisierungsrisiko haben dürften als Personen, die sehr häufig zu Hause anzutreffen sind. Die Verfechter des Panel-Designs schätzen, dass die Ausschöpfung zwischen 51% und 68% bei der zweiten Befragungswelle mittels CATI liegen dürfte. Damit reduziert sich die auswertbare Stichprobe auf 15.000 bis 20.000 Personen. Hinzu kommt die Verkürzung der Referenzperiode, die dazu führt, dass nur noch mit der Hälfte der Inzidenz- und Prävalenzraten zu rechnen sein dürfte (mit den Folgeproblemen für die statistische Nachweisbarkeit von Veränderungen bei sehr kleinen Inzidenz- und Prävalenzraten). Nicht ganz auszuschließen sind Methodeneffekte beim Methodenwechsel von einer Welle zur anderen. Schließlich fallen für Panel-Pflege und telefonische Befragung in der zweiten Welle erhebliche Zusatzkosten an, die nach Auskunft von Feldforschungsinstituten zwischen 400.000 und 900.000 € betragen dürften.
- Als Alternative vorgeschlagen wurde, lediglich die face-to-face-Befragung durchzuführen und durch geeignete Fragestellung zu versuchen, die Gefahr solcher Telescoping-Effekte zu reduzieren. Durch eine Abfrage sollte es den Befragten ermöglicht werden, ihre Erlebnisse zu schildern, ohne dass diese deshalb in einen zuvor mitgeteilten, definierten Referenzzeitraum verlagert werden müssen. Es wird dabei mit der Frage nach Lebenszeitprävalenzen begonnen, ohne dass hier genauere Informationen erwartet werden und ohne dass diese Lebenszeitprävalenzen für irgendwelche weiteren Schätzungen verwendet würde. Daran schließen sich, mit einer entsprechenden Filterführung, Fragen bezogen auf zunehmend kürzer gezogene Referenzzeiträume an. Im Anschluss an die Frage, in welchem Jahr das zuletzt erlebte Geschehnis stattgefunden hat, wird weiter gefragt, ob in demselben Kalenderjahr noch mehr Vorfälle dieser Art geschehen sind. Sodann wird nach dem davor liegenden Kalenderjahr gefragt usw. Ein Problem besteht allerdings darin, dass bei einem längeren Feldzeitraum, womit nach den praktischen Erfahrungen gerechnet werden muss, die zuletzt befragten Personen bei der Erinnerung an das vergangene Kalenderjahr sich systematisch länger zurückerinnern müssen, weshalb hier möglicherweise mit über die Dauer der Feldphase sich steigenden Erinnerungsverlusten gerechnet werden müsste.
11. Der Kernumfrage sollten eine Pilotstudie zu Skalen- und Designtest, ein kognitiver Pretest zur Klärung des Verständnisses von Begrifflichkeiten und ein klassischer Instrumentenpretest voraus-

gehen. Empfohlen wurde ferner ein Methodentest zu Telescoping-Effekten in einer Vorstudie.

12. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, in den Mikrozensus Fragen zur Viktimisierung durch einen Wohnungseinbruch aufzunehmen. Als Referenz zur Gewichtung einer Viktimisierungsstudie ist der Mikrozensus dann ideal, wenn inhaltliche Variablen enthalten sind, die mit mindestens einer zentralen abhängigen Variable korrelieren. Entsprechende Variablen für den Mikrozensus sollten in Kooperation mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe formuliert werden.

13. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ist mit Ergebnissen bei einer Ein-Wellen Kernumfrage nach 32 Monaten ab Beginn der Pilotphase und bei einer Zwei-Wellen Kernumfrage (face-to-face plus CATI) nach 38 Monaten zu rechnen. Dieser Zeitansatz umfasst die Testphase (Pilotphase und Pretests) von 12 Monaten und die Kernumfrage von 12 (bei der Ein-Wellen-Umfrage) bzw. von 18 Monaten (bei der Zwei-Wellen-Umfrage). Ferner sind in Ansatz gebracht 2 Monaten für die Datenerstellung und -bereinigung nach der Kernumfrage und weitere 6 Monate für die Analyse der Daten.

14. Opferbefragungen erhalten ihren praktischen (im Sinne von Politikberatung) und wissenschaftlichen Wert durch regelmäßige, mit gleicher Methode und gleichem Instrumentarium durchgeführte Wiederholungsbefragungen. Trends lassen sich erst bei Messungen zu mehreren Zeitpunkten vernünftig einschätzen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb von vornherein, die Opferbefragung als regelmäßige Wiederholungsbefragung zu planen. Im Anschluss an die großen ausländischen Vorbilder, den British Crime Survey und den US-amerikanischen National Victimization Survey, könnte an eine jährliche Durchführung gedacht werden. Sollte dies aus Kostengründen nicht in Betracht kommen, so empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Periodizität von 2 Jahren.

7. Kosten der Befragung

1. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, vor der Durchführung der Kernumfrage eine Pilotstudie zu Skalen- und Designtest, einen kognitiven Pretest zur Klärung des Verständnisses von Begrifflichkeiten und einen klassischen Instrumentenpretest durchzuführen. Empfohlen wurde ferner ein Methodentest zu Telescoping-Effekten in einer Vorstudie.

2. Die voraussichtlichen Kosten können derzeit nur in einer Groborientierung angegeben werden, da noch kein ausgearbeiteter Fragebogen vorliegt. Eine verbindliche Kalkulation ist erst nach Fixierung aller Details möglich. Angegeben werden die ungefähren Kosten für die Durchführung der Befragung durch die Institute auf der Basis von vorläufigen Kalkulationen von zwei Instituten. Angegeben sind Bruttopreise inkl. Mehrwertsteuer in €.

Die Kosten sind in hohem Maße von der Befragungsdauer abhängig. Hier wurde für die Pilotstudie eine Befragungsdauer von 30 Minuten und für die beiden Pretests sowie für die Kernumfrage eine Befragungsdauer von 60 Minuten angenommen. Nicht berücksichtigt sind Kosten für Spezialmodule (Türken, Spätaussiedler, Kinder, alte Menschen). Details sind Anlage 4 unter 4.8.2 zu entnehmen. Derzeit nicht geschätzt werden können die Kosten für die Pilotstudie zu Telescoping-Effekten, da hierzu erst festgelegt werden müsste, wie das Projektdesign aussehen sollte.

Für die Kalkulation der Kosten für die Wiederholungsbefragungen wurde eine jährliche Preiserhöhung von 3,5% angenommen.

Tabelle 2: Kosten für die Durchführung eines bundesweiten Viktimisierungs-Survey auf der Grundlage der Kostenschätzungen von zwei Instituten

	Erste Befragung		Wiederholungsbefragung	
	Institut A	Institut B	Institut A	Institut B
Pilotstudie	250.268	193.430		
Kognitiver Pretest	15.000*	14.743		
Instrumentenpretest	11.862	17.597		
Kernumfrage (paper and pencil)	2.967.191	2.769.210	3.174.894	2.963.055
Gesamtpreis inkl. 16% MWSt.	3.244.321	2.994.981	3.174.894	2.963.055
CATI mit Pretest, 30 Minuten	904.478	437.030	967.791	467.622
Gesamtpreis inkl. 16% MWSt.	4.148.799	3.432.011	4.142.686	3.430.677

* Kosten geschätzt

Werden als Obergrenze die Kosten für Institut A zugrunde gelegt, dann würden sich bei einer Befragung im Abstand von zwei Jahren folgende Gesamtkosten für eine regelmäßige Opferbefragung in einem Jahrzehnt ergeben:

Tabelle 3: Voraussichtliche Kosten für die regelmäßige, im Zweijahres-Turnus wiederholte Durchführung eines bundesweiten Viktimisierungs-Survey

	2003	2005	2007	2009	2011	Summen
Pilotstudie	250.268					
Kognitiver Pretest	15.000					
Instrumentenpretest	11.862					
Kernumfrage	2.967.191	3.174.894	3.397.137	3.634.937	3.889.382	17.063.541
Gesamtpreis	3.244.321	3.174.894	3.397.137	3.634.937	3.889.382	17.340.671
CATI	904.478	967.791	1.035.537	1.108.024	1.185.586	5.201.417
Gesamtpreis	4.148.799	4.142.686	4.432.674	4.742.961	5.074.968	22.542.088

Die vorstehenden Kostenkalkulationen beinhalten nur die Kosten für die Datenerhebung, wobei davon ausgegangen wird, dass die Interviewkosten im Zeitverlauf sich jährlich um 3,5% erhöhen werden. Nicht enthalten sind insbesondere weitere (laufend anfallende) Kosten etwa für die (wissenschaftliche) Auswertung der Daten und Veröffentlichung der Ergebnisse.

Teil II

Anlagen

zum
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des
Bundesministeriums des Innern
und des
Bundesministeriums der Justiz
„Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Übersicht: Anlagen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe

Anlage 1: Bericht der Unterarbeitsgruppe 1 „Opfererfahrungen und Anzeigeerstattung“ Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz PD Dr. Peter Wetzels, KFN, Hannover	29
Anlage 2: Bericht der Unterarbeitsgruppe 2 „Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht“ Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, MPI, Freiburg i.Br. Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster	51
Anlage 3: Bericht der Unterarbeitsgruppe 3 „Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung“ Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg	81
Anlage 4: Bericht der Unterarbeitsgruppe 4 „Methodik für eine regelmäßige Opferbefragung“ Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim	97
Anlage 5: Übersicht über die Fragen im Kernmodul und in den Fragemodulen zu Kriminalitätsfurcht und zu Einstellungen über Kriminalität, Strafe und Strafverfolgung zusammengestellt von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz	135

Anlage 1

BERICHT DER UNTERARBEITSGRUPPE 1: OPFERERFAHRUNGEN UND ANZEIGEEERSTATTUNG

Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz
PD Dr. Peter Wetzels, KFN, Hannover

GLIEDERUNG

1.	Einleitung	30
2.	Zielsetzungen von regelmäßig durchgeführten Befragungen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten.....	31
3.	Methodische und theoretische Probleme der Erfassung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten.....	33
3.1	Spezifisches Deliktsspektrum von Opferbefragungen.....	33
3.2	Subsumtion strafrechtlich relevanter Delikte in der PKS und subjektive Bewertungen durch Opfer	34
3.3	Spezialprobleme: Versuchstatbestände und das Problem der Mehrfacherfassung.....	35
3.4	Delikte gegen Individuen und haushaltsbezogene Delikte	35
3.5	Viktimisierungserfahrungen in engen sozialen Beziehungen	35
3.6	Täter-Opfer-Beziehung und Anzeigeverhalten.....	36
3.7	Die Kontrastierung mit Daten der PKS: Die Notwendigkeit der Erfassung von Inzidenzen	36
3.8	Die Erfassung des Anzeigeverhaltens: Notwendigkeit der Messung von Inzidenzen.....	36
3.9	Systematische Effekte durch Erinnerungsverluste und Telescoping.....	39
4.	Schlussfolgerungen und Vorschläge.....	40
4.1	Allgemeine Vorschläge zu den Erhebungseinheiten, zum Untersuchungsinstrument und zum Untersuchungsdesign	40
4.2	Auswahl der Delikte, Fragenabfolge und –formulierung.....	42
4.3	Zur Erhebung des Anzeigeverhaltens.....	45
4.4	Nachfragen zum letzten Delikt einer Deliktskategorie	47

1. Einleitung

Sowohl ausländische Erkenntnisse, namentlich des British Crime Survey und des US-amerikanischen National Crime Victimization Survey, als auch – unregelmäßig durchgeführte - bundesdeutsche Studien zeigen durchweg, dass erhebliche Diskrepanzen zwischen Indikatoren der Kriminalitätsbelastung und -entwicklung auf Basis von Hellfelddaten einerseits und Dunkelfelddaten andererseits bestehen. Regelmäßige Befragungen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten stellen eine wichtige Methode kriminologischer Dunkelfeldforschung dar, um ein Instrument zur Erfassung der Kriminalitätslage und -entwicklung zu erhalten, das unabhängig ist sowohl vom Anzeigeverhalten der Opfer als auch vom Registrierverhalten der statistikführenden Stellen. In der kontrastierenden Gegenüberstellung ermöglichen diese beiden Datenquellen eine umfassendere und zuverlässigere Einschätzung des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens, da erst auf diesem Wege die Fehlerquellen und Verzerrungen, die den einzelnen Statistiken inhärent sind, in einer Gesamtbetrachtung systematisch berücksichtigt werden können.

Eine solche Dunkelfeldforschung im Wege der Befragung von Individuen über ihre Opfererfahrungen vermag die Hellfelddaten von Polizei und Justiz keinesfalls zu ersetzen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Opferbefragungen nur einen Teil des deliktischen Geschehens und eine Teilmenge der potentiell Betroffenen erfassen, und andererseits darauf, dass Angaben von Opfern notwendigerweise auf individuellen Fähigkeiten und auch Wertungen basieren, also subjektive Elemente enthalten, die in Kriminalstatistiken nicht in exakt gleicher Weise einfließen. Weder Opferbefragungen noch die PKS stellen eine quasi objektive Zählung strafrechtlich relevanter Vorkommnisse dar. Beide Datenquellen haben spezifische Fehlerquellen und Unzulänglichkeiten.

Opferbefragungen lassen sich am ehesten charakterisieren als eine repräsentative Erhebung von Erlebnissen, die von Bürgerinnen und Bürgern als Opfererfahrung angesehen und als solche erinnert werden. Insoweit Kriminalstatistiken einerseits und Befragungsergebnisse andererseits grundsätzlich nicht als exakt denselben Phänomenbereich in exakt gleicher Weise kategorisierend und zählend anzusehen sind, können sie auch nicht einfach ineinander überführt werden. Sehr wohl aber lassen sich Kriminalstatistiken und Ergebnisse von Opferbefragungen kontrastierend gegenüberstellen, um so über die Feststellungen gleichgerichteter oder aber unterschiedlicher Trends und deren Erklärung (z.B. verändertes Anzeigeverhalten) die Ergebnisse von Hellfelddaten angemessener bewerten zu können.

Extremfall wäre hier die Feststellung steigender Fall- und Opferzahlen in der PKS einerseits und sinkender Opferraten, kombiniert mit einem ansteigendem Anzeigeverhalten, in repräsentativen Befragungen andererseits. Das könnte dazu veranlassen, die steigenden Zahlen im Bereich der registrierten Kriminalität nicht als Indikator einer Verschärfung eines gesellschaftlichen Problems, sondern vielmehr als Ausdruck einer Verbesserung des Verhältnisses Bürger-Polizei sowie einer vermehrten Erfassung von entsprechenden Vorfällen und damit ggfs. als Erfolg bspw. kriminalpolitischer Interventionen herausstellen zu können. Erfahrungen aus den USA sowie jüngste Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass gerade regelmäßig durchgeführte Opferbefragungen ein exzellentes Mittel darstellen, diese Funktion der Bewertung der Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens über solche Kontrastierungen erfüllen zu können.

Darüber hinaus ermöglichen Opferbefragungen, wesentlich differenziertere Erkenntnisse über soziale Hintergründe, Folgen und Verarbeitungsprozesse von Opfererlebnissen zu erfassen, als dies mit den verfügbaren Hellfeldstatistiken möglich ist. Insofern stellen Opferbefragungen eine wichtige Ergänzung der vorhandenen Kriminalstatistiken dar.

Nur regelmäßige, gleichartige und repräsentative Erhebungen der im Folgenden skizzierten Art eröffnen die Chance, die Kriminalitätslage des Hellfeldes vor dem Hintergrund von Daten zu beurteilen, die auch Vorfälle enthalten, welche nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt sind. Das erst erlaubt die sowohl für politische Bewertungen als auch für wissenschaftliche Analysen dringend benötigte Erkenntnis darüber, inwieweit die aufgrund polizeilicher Hellfelddaten feststellbaren Schwerpunkte, Strukturen und zeitlichen Trends möglicherweise vor einem Hintergrund veränderter Erfassungen und damit auch Sichtbarkeiten zu beurteilen sind oder ob sich hier eine Korrespondenz findet.

Eine Reihe von Studien zeigt, dass der weit überwiegende Teil jener Delikte, bei denen es überhaupt individuelle Opfer gibt, erst durch die Anzeige der betroffenen Opfer in den Bereich der Strafverfolgung und somit auch der Hellfeldstatistiken gelangt. Insofern sind die Opfer selbst der quantitativ wichtigste Filter für das amtliche Bekanntwerden strafrechtlich relevanter Vorfälle, so dass es im Sinne der o.a. Zielsetzung nahe liegt, die Individuen (Bürger), also potentielle Opfer, als Erhebungseinheit vorzusehen. Anders als es für Täter (und die auf diese angewandte Methode der Befragung zu delinquenten Verhaltensweisen) gilt, können Opfer – neben deskriptiven Angaben zum deliktischen Geschehen (was ist passiert) – auch Informationen über ihre individuelle Bewertung des Geschehens, insbesondere auch über dessen Folgen (wie schlimm war das Ereignis) sowie über ihren Umgang mit diesen Erfahrungen, insbesondere zur Frage der Anzeige des Vorfalls gegenüber den Instanzen der Strafverfolgung, machen.

Zu diesem Punkte zeigen in- wie ausländische Studien, dass das Anzeigeverhalten der Opfer sowohl deliktsspezifisch erheblich unterschiedlich ist als auch eine enorme Varianz zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen aufweist und zudem keinesfalls über die Zeit konstant ist. Demzufolge geben die verfügbaren Hellfeldstatistiken vermutlich weder den Umfang (Anzahl von Delikten und Viktimisierungserlebnisse insgesamt) noch die Struktur (Verteilung über verschiedene Delikte) noch die differentielle Betroffenheit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen (nach Alter, Geschlecht, Region, ethnischer Herkunft etc.) und auch nicht die zeitliche Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens adäquat wieder. Die Annahme, dass die polizeilich registrierte Kriminalität lediglich ein verkleinertes, unverzerrtes Abbild des gesamten Kriminalitätsgeschehens sei, ist, wie in der Kriminologie schon seit langem bekannt, ebenso unzutreffend wie die Annahme, dass Verzerrungsfaktoren, die auf die Erfassung der Kriminalität im Hellfeld einwirken, über die Zeit hinweg konstant seien. Ein solches Gesetz der konstanten Verhältnisse gilt, entgegen früheren Annahmen von Kriminalstatistikern, nicht. Fraglich und empirisch ungeklärt ist dagegen, in welchem Maße und in welche Richtung derartige Einflussfaktoren im Zeitverlauf wirksam werden.

Eine wesentliche Zielsetzung, die nur über regelmäßig wiederholte Dunkelfeldstudien dieser Art realisiert werden kann, über die wir indes in Deutschland (im Unterschied beispielsweise zu England, Frankreich, den Niederlanden, Schweden, Schweiz oder den USA) nicht verfügen, besteht darin zu klären, inwieweit Veränderungen von Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität im Hellfeld einen tatsächlichen Wandel des Kriminalitätsgeschehens in unserer Gesellschaft indizieren oder aber (womöglich sogar ausschließlich) veränderten Sichtbarkeiten und einem Wandel sozialer Toleranz geschuldet sind. Insofern bildet neben der Schätzung der Verbreitung von Viktimisierungserfahrungen und deren Veränderung vor allem auch das Anzeigeverhalten als der entscheidende opferseitige Filter einen zentralen Focus einer regelmäßigen repräsentativen Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrung und Sicherheitsgefühl.

2. Zielsetzungen von regelmäßig durchgeführten Befragungen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten

Inhalte und Differenziertheit des zu entwickelnden Erhebungsinstrumentes im Hinblick auf Fragen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten sind abhängig davon, welche genauen Ziele im Einzelnen verfolgt werden. Hierbei sollte aus pragmatischen wie aus Kostengründen getrennt werden zwischen Kernbestandteilen, die notwendig (und deshalb immer einzusetzen) sind, um kontinuierlich Entwicklungstrends verfolgen zu können, und solchen Bestandteilen, die nicht einer solchen in kürzeren Abständen erfolgenden wiederholten Befragung bedürfen, sondern im Rahmen von ergänzenden und vertiefenden Befragungen entweder in größeren zeitlichen Abständen oder auch nur punktuell verfolgt werden sollten.

Grundbestandteil der geplanten kontinuierlich wiederholten Opferbefragungen ist selbstverständlich die Erfassung von Viktimisierungserlebnissen und des darauf bezogenen Anzeigeverhaltens. Dabei werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

Gewinnung von quer- und längsschnittlich vergleichbaren, repräsentativen Schätzgrößen für:

- a) Umfang, Verteilung, und Veränderung von Viktimisierungserlebnissen in einem bestimmten (idealerweise 12-Monats-)Referenzzeitraum.
- b) Ausprägungen des Anzeigeverhaltens (bezogen auf den in Bezug genommenen z.B. 12-Monats-Zeitraum) zur Bestimmung der deliktsspezifischen Größenordnung von Dunkel-

feldanteilen im Querschnitt sowie Schätzungen der Veränderungen von Dunkelfeldanteilen über die Zeit. Wesentlich erscheinen hier ferner Gründe für Anzeige bzw. Nichtanzeige.

- c) Ausprägungen des objektiven Schweregrads (Schäden, Verletzungen) und der subjektiven Bedeutsamkeit von Viktimisierungserfahrungen in dem in Bezug genommenen Referenzzeitraum (bspw. im Sinne daran anschließender Ängste sowie individuell normativer Bewertungen als mehr oder weniger gravierend) sowie im Längsschnitt Erkenntnisse dazu, inwieweit hier Veränderungen stattgefunden haben.

Das im Sinne dieser Ziele regelmäßig zu replizierende Indikatorensystem soll primär dazu dienen, Schätzgrößen für den Umfang von Viktimisierungserlebnisse und deren Bewertung und Verarbeitung zu ermitteln, die vom (opferseitigen) Anzeigeverhalten und vom Registrierverhalten statistikführender Stellen unabhängig sind. Es handelt sich um ein eigenes, von den amtlichen Statistiken unabhängiges Instrument der Kriminalitätsmessung in einem spezifischen Sinne. Es kann zwar mit den amtlichen Statistiken kontrastiert werden und insofern Anhaltspunkte für eine mögliche kritische Bewertung der amtlichen Statistiken bieten, insbesondere dann, wenn, wie das beispielsweise in den USA der Fall ist, im Hell- und Dunkelfeld divergierende Entwicklungen festzustellen sind. Aber, wie differenziert auch immer Dunkelfelderhebungen durchgeführt werden, aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass aus verschiedenen Gründen, auf die im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen wird, Opferbefragungen nicht geeignet sind, als Ersatz für die amtlichen Statistiken, insbesondere die PKS, zu dienen. Auch erscheint es nicht Erfolg versprechend, eine Kontrolle in dem Sinne vorzunehmen, dass Ausmaß und Ursachen der Abweichungen zwischen Hell- und Dunkelfeld exakt quantitativ bestimmt werden.

Die zentralen Untersuchungsfragestellungen lauten insoweit:

1. Wie viele Menschen haben ein strafrechtlich relevantes Geschehnis erlebt, sind also im Sinne einer normativen, an strafrechtlichen Vorgaben orientierten Definition Opfer geworden?
2. Wie viele dieser Geschehnisse werden durch Anzeigeerstattung zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gebracht?
3. Haben sich Ausmaß und Erkennbarkeit der Viktimisierungsgeschehnisse (Frage 1 und 2) im Zeitverlauf gewandelt?
4. In welchem Maße fühlen sich Personen, denen ein solches Geschehen widerfahren ist, auch subjektiv als Opfer? Verändert sich die subjektive Bewertung rechtlich ähnlich gelagerter Fälle über die Zeit?
5. Sind Veränderungen des in der Opferbefragung registrierten Kriminalitätsgeschehens mit Blick auf "objektive" Schwereindikatoren (wie wirtschaftliche Schädigung, körperliche Verletzung) einerseits sowie "subjektive" Indikatoren (wie psychische Beeinträchtigungen) andererseits festzustellen?

Neben Umfang und Struktur von strafrechtlich relevanten Opfererfahrungen ist vor allem die Frage einer Veränderung von Qualitäten einerseits sowie von Sichtbarkeiten andererseits für eine zureichende Bewertung der Kriminalitätsslage wesentlich. Neben den Informationen zu Indikatoren des objektiven Schweregrades sind gerade hier subjektive Bewertungen von hoher Bedeutung. Sie können Anhaltspunkte dazu liefern, inwiefern sich bei den betroffenen Opfern Schwellenwerte der Aufmerksamkeit und Relevanz sowie Maßstäbe der Bewertung eines Viktimisierungsgeschehens als schädigend verändert haben, was auch für eine Erklärung von Veränderungen des Anzeigeverhaltens von Bedeutung ist. Zudem erlauben erst Informationen über diese Aspekte des objektiven Schweregrades und der subjektiven Bewertung eine Einschätzung der Relevanz der auf diesem Wege erzielten Erkenntnisse. Nicht zuletzt liegen hier auch Ansatzpunkte zur Identifikation und Erklärung eines möglicherweise sich im Zeitverlauf ändernden Unterstützungs- und Hilfebedarfs.

Neben der Kontrastierung der Ergebnisse dieser über Opferbefragungen zu ermittelnden Indikatoren mit entsprechenden Erkenntnissen aus dem Hellfeld können diese Daten auch dazu dienen, besondere Risikopopulationen und -gebiete sowohl unter regionalen als auch soziodemographischen Gesichtspunkten zu identifizieren und näher zu charakterisieren. Dies betrifft zum einen die Frage der Opfergefährdung, insbesondere die mehrfache Viktimisierung

durch kriminelle Delikte. Zum anderen betrifft es die Identifikation von Personen, die sich durch entsprechende Geschehnisse gravierend beeinträchtigt fühlen.

Eine Reihe von Fragen, die die regelmäßige Befragung zu Opfererfahrung und Anzeigeverhalten vertiefen und ergänzen, sollten in größeren Zeitabständen verfolgt werden können. Dazu sollten ergänzende Fragebogenmodule entwickelt und eingesetzt werden, die zur Untersuchung spezieller Themen dienen, so insbesondere zu den Strafbedürfnissen von Opfern bezogen auf Täter, von denen sie auch konkret betroffen waren, zur genaueren Charakterisierung der Täter-Opfer-Beziehung, zu Opfererfahrungen im familiären/häuslichen Kontext, zu opferseitiger Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und ggf. justizieller Reaktionen, zur Bestimmung der Akzeptanz, Nutzung und Bewertung von (polizeilichen und anderen) Angeboten an Hilfe und Beratung sowie von Akzeptanzhindernissen, sowie schließlich zu alltagsweltlichen Möglichkeiten der informellen Regulierung von strafrechtlich relevanten Konflikterlebnissen bzw. der Verfügbarkeit informeller, sozialer Unterstützungssysteme zur Bewältigung von Opfererlebnissen.

Bezogen auf die oben angeführte, in längsschnittlicher Perspektive wesentliche Frage, inwieweit Helfeldentwicklungen veränderten Sichtbarkeiten geschuldet sind, wäre zu empfehlen, über die tatsächlich betroffenen Opfer hinaus auch in der Gesamtstichprobe (also unter Einschluss der Nichtopfer) die subjektive Bewertung strafrechtlich relevanter Geschehnisse in standardisierter Form zu erheben, um auf diesem Wege eine umfassendere Feststellung der möglichen Veränderung von Toleranz- und Aufmerksamkeitsschwellen sowie Schwellen für eine Inanspruchnahme des staatlichen Systems der Strafverfolgung bei entsprechenden Geschehnissen zu ermöglichen. Eine Integration von standardisierten, regelmäßig wiederholt eingesetzten Indikatoren, beispielsweise im Sinne der subjektiven Bewertung entsprechender fiktiver Ereignisse im Rahmen der Abfrage zu kriminalitätsbezogenen Einstellungen, erscheint auch deshalb sinnvoll, weil mit einem generellen Wandel diesbezüglicher Bewertungen in der Bevölkerung nicht nur Unterschiede der Anzeigebereitschaft im Falle tatsächlicher Opferwerdungen, sondern auch veränderte Raten entsprechender Mitteilungen in einer Befragung (bezogen auf das Dunkelfeld) verbunden sein könnten.

3. Methodische und theoretische Probleme der Erfassung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten

Für die Konzipierung der Erfassung von Opfererfahrungen einerseits und das darauf bezogene Anzeigeverhalten andererseits sind mehrere methodische wie auch theoretische Probleme zu berücksichtigen.

3.1 Spezifisches Deliktsspektrum von Opferbefragungen

Befragungen zu Opfererlebnissen können nur einen begrenzten Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens erfassen. Das absolute Dunkelfeld der den Opfern nicht als strafbares Geschehen bzw. individuelle Schädigung oder Beeinträchtigung überhaupt erkennbaren (oder zwar erkennbaren aber nicht als solches von ihnen bewerteten) Geschehens ist damit nicht adäquat abzubilden. Dies gilt beispielsweise für Betrugsdelikte, welche die Opfer als solche gar nicht bewertet haben, dies gilt ferner für Delikte gegen überindividuelle Rechtsgüter bzw. sog. opferlose Delikte, bspw. Umweltkriminalität, Delikte gegen die öffentliche Ordnung oder BtM-Delikte. Da jedoch der weit überwiegende Teil der auch in der PKS erfassten Delikte Handlungen gegen Einzelpersonen oder deren Haushalte betrifft, ist diese Einschränkung durchaus akzeptabel und wird zudem auch international so hingenommen. Einer der möglichen Zugangswege, auch opferlose Delikte zumindest partiell zu erfassen, stellen Befragungen zum Tathandeln dar, die ggfs. in die geplante Untersuchung zumindest bei Teilstichproben integriert werden könnten. Grundsätzlich sprechen sowohl kriminalpolitische wie auch kriminologisch-wissenschaftliche Gesichtspunkte dafür, zumindest partiell Fragen zu Täterhandeln in eine Opferbefragung zu integrieren, insbesondere um dem Problem der Überlappung von Täter- und Opferpopulationen von vornherein gerecht werden zu können. Gleichwohl wird darauf im Folgenden zunächst nicht weiter eingegangen, sondern der Aspekt der Erfassung von Opfererlebnissen und Anzeigeverhalten in den Vordergrund gerückt.

Eine weitere Einschränkung besteht ferner darin, dass das Spektrum des Kriminalitätsgeschehens in solchen Erhebungen auf Delikte gegen individualisierbare Personen als Opfer beschränkt ist. So gilt, dass Delikte, denen juristische Personen zum Opfer fallen, auf diesem Wege kaum zu erfassen sind (z.B. Ladendiebstahl, Diebstahl oder Unterschlagung am Arbeitsplatz, BtMG-Delikte,

Ausspähen von besonders geschützten Daten im Wirtschaftsverkehr usw.). Hier wären Täterbefragungen wie o.a. eine Möglichkeit, ergänzende Erkenntnisse zu erhalten. Eine Befragung zu Opfererfahrungen akzentuiert jedenfalls in erster Linie den Bereich des klassischen Kriminalitätsgeschehens, insbesondere die Eigentums- und Gewaltkriminalität, denen einzelne Individuen oder Gruppen von Individuen (bspw. alle Bewohner eines Haushaltes) zum Opfer fallen können. Diese Beschränkung auf das klassische Kriminalitätsgeschehen kann in Opferbefragungen nur partiell überwunden werden, bspw. durch Einbeziehung modernerer Formen der Kriminalität, wie etwa durch Versuche, auch die Korruption, d.h. vor allem Vorteilsannahme und Bestechlichkeit bei Staatsbediensteten, zugänglich zu machen, wie dies etwa im International Crime Victimization Survey (ICVS) geschehen ist. Darüber hinausgehende Thematisierungen moderner Kriminalitätsformen im Sinne der Kriminalität der Mächtigen, sind einer solchen opferbezogenen Befragung nur indirekt, bspw. im Rahmen von Einstellungsbefragungen, zugänglich.

3.2 Subsumtion strafrechtlich relevanter Delikte in der PKS und subjektive Bewertungen durch Opfer

Die Operationalisierung strafrechtlich relevanter Delikte in einem Befragungsinventar kann, unabhängig von der Modalität der Befragung (telefonisch, persönlich-mündlich, computergestützt mündlich, schriftlich), letztlich nicht sicherstellen, dass befragte Laien ihre alltäglichen, von ihnen als Opferwerdung aufgefassten Erlebnisse exakt so kategorisieren, wie es dem polizeilichen Subsumtionsvorgang bei der Anzeigeerstattung oder der späteren juristischen Bewertung von Staatsanwaltschaft oder Gericht entspricht, wobei bekanntlich auch die polizeiliche und die justizielle Subsumtion empirisch in erheblichem Ausmaß divergieren. Nicht nur die Erinnerung, sondern auch die qualitative Kategorisierung (z.B. als "kriminell" entsprechend der Thematik der Befragung bzw. als "Opfererlebnis") ist abhängig von subjektiven Bewertungs- und Bewältigungsprozessen, die persönlichkeitsabhängig und zum Zeitpunkt einer Befragung in unterschiedlichem Maße bereits abgeschlossen sein können.

Von daher erscheint es nicht realistisch, unter Verwendung der Angaben von Opfern zu angezeigten Vorfällen die entsprechenden Verhältnisse im Hellfeld der polizeilichen Kriminalstatistik - bezogen auf die fraglichen Delikte - exakt reproduzieren zu können. Im Übrigen spricht dagegen auch die Möglichkeit, dass die Subsumtionsgewohnheiten auf der Ebene der Polizei nicht nur regional differieren und über die Zeit veränderbar sein, sondern auch im weiteren Fortgang des Verfahrens nicht selten ebenfalls eine Bewertungsänderung erfahren können. Ein solches Problem kann im Rahmen von Opferbefragungen selbstverständlich nicht kontrolliert werden.

Eine (auf die Opferseite bezogene Teil-)Lösung dieses Problems ist zwar denkbar in einer Variante, wie sie beispielsweise von Schwind praktiziert wurde. Hier wurden Jurastudenten als Interviewer eingesetzt und hatten die Aufgabe, vergleichbar den Polizeibeamten bei Anzeigeerstattung, die Schilderung von Viktimisierungserlebnissen seitens der Befragten rechtlich zu subsumieren, wobei im Einzelfall auch präzisierende Nachfragen erforderlich waren. Abgesehen davon, dass eine valide und reliable Erfassung auf diesem Wege voraussetzt, dass die Interviewer tatsächlich gleichartig und zudem in gleicher Weise wie die Polizei agieren, ist eine ökonomische Umsetzung einer solchen Verfahrensweise im Rahmen einer Studie, die bundesweit repräsentativ von ca. 30.000 Befragten ausgeht, nicht leistbar.

Von daher bietet es sich an, den Inhalt der Erhebung (was wird gemessen) nicht als vermeintlich objektive Messung von strafrechtlich relevanten Vorfällen zu konzipieren, sondern als Erhebung von Opfererlebnissen von Individuen und deren darauf bezogene Reaktionen (Wahrnehmung und Bewertung als kriminelle Handlung, diesbezügliches Anzeigeverhalten, aber auch zum Hilfeersuchen). Der Versuch jedoch, Laien zu veranlassen, exakt zu subsumieren (bspw. den Unterschied von Erpressung, Raub und räuberischem Diebstahl zu erkennen und im Antwortverhalten zu berücksichtigen), erscheint nicht erfolgversprechend, sofern nicht eine Variante gewählt wird, wie sie bspw. von Schwind praktiziert wurde. Freilich werden auch in dieser Variante letztlich nur Wahrnehmungen und Bewertungen auf unterschiedlichen Ebenen - Opfer vs. Polizeibeamte - miteinander verglichen.

3.3 Spezialprobleme: Versuchstatbestände und das Problem der Mehrfacherfassung

Eine ganze Reihe von in- wie ausländischen Opferbefragungen liefern Vorbilder dazu, in welcher Weise eine verständliche Operationalisierung von entsprechenden, potentiell strafrechtlich relevanten Ereignissen und daran anknüpfender Viktimisierungserlebnisse erfolgen kann. Die im bundesdeutschen Bereich bestehenden Unterschiede betreffen dabei eher kleinere, gleichwohl nicht unwesentliche Nuancen. Zwei Probleme sind von besonderer Bedeutung auch mit Blick auf die Qualität späterer Schätzungen.

Zum einen ist zu fragen, inwieweit versuchte und vollendete Deliktsbegehungen bei den Abfragen differenziert werden sollten. Angesichts der Tatsache, dass der Übergang von Vorbereitungs- zum Versuchsstadium in vielen Fällen vorliegen kann, ohne dass die Opfer etwas davon bemerken, spräche vieles dafür, dies aus der Erhebung auszuklammern. Auf der anderen Seite gilt dies jedoch auch für die Frage, ob Opfer dieses Geschehen bei der Polizei angezeigt haben. Die günstigste Variante scheint unseres Erachtens darin zu bestehen, dies deliktspezifisch zu entscheiden. So ist beispielsweise, bezogen auf Raubdelikte, die Einbeziehung von Versuchshandlungen durchaus sinnvoll, da hiermit einerseits auch Vorfälle einbezogen werden, in denen letztlich die Wegnahme des betreffenden Raubgegenstandes einem Täter nicht gelang, was von Opferseite durchaus berichtet wird, und wo andererseits ein Ausschluss der Versuchsfälle dann, wenn diese persönlich relevant waren, vermutlich von den Opfern nicht beachtet werden und insoweit wohl eher nicht gelingen dürfte.

Ein zweites Problem betrifft jene Fälle, in denen tateinheitlich mehrere Tatbestände erfüllt sein können. Ein Beispiel ist der Raub, bei dem z.B. ein Opfer zunächst bedroht, anschließend tätlich angegriffen und ihm dann eine Sache weggenommen wurde. Sofern nur Opferprävalenzraten berechnet werden, ist dieses Problem relativ klein, zumindest dann, wenn über verschiedene Deliktskategorien hinweg beispielsweise eine Prävalenzrate für Gewaltdelikte berechnet würde. Anders verhält es sich jedoch bei Inzidenzberechnungen. Hier sind Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass diese drei rechtlichen Qualifizierungen eines einzigen Lebenssachverhaltes nicht dazu führen, dass drei viktimisierende Ereignisse gezählt werden. Die Lösung dieses Problems besteht zum einen darin, die Abfolge der Fragen so zu steuern, dass über den Zusatz "abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben...." die erneute Nennung desselben Lebenssachverhaltes vermieden werden kann. Dies spricht dafür, die Fragenabfolge zumindest innerhalb der Kategorien der Haushalts-, Eigentums- und schließlich der Gewaltdelikte so zu gestalten, dass immer erst die zusammengesetzten Tatbestände erfragt werden und erst im Anschluss daran die einfacheren (also erst Raub, dann KV, dann Nötigung oder Bedrohung). Des Weiteren kann dieses Problem auch minimiert werden, wenn zumindest im Rahmen der Nachfragen zum letzten derartigen Vorfall eine Datierung des fraglichen Erlebnisses (bspw. nach dem Monat) erfolgt, um hier Übereinstimmungen zu identifizieren und als Schätzer zu verwenden.

3.4 Delikte gegen Individuen und haushaltsbezogene Delikte

Bei der Auswahl der in eine Befragung einzubeziehenden Delikte besteht das Problem im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte darin, dass ein Teil der Vorfälle einzelne Personen, ein anderer Teil hingegen Haushalte und alle darin lebenden Personen betrifft. Im Hinblick auf die Berechnung von Prävalenz- (und ggfs. auch Inzidenz-)raten der Viktimisierung sind Untersuchungseinheiten in diesen Fällen klar zu differenzieren, um die zutreffende Relativierungsbasis zu identifizieren und auch mit Blick auf die Grundgesamtheit (Haushalte oder Personen) die entsprechenden Schätzzraten nicht systematisch zu verzerren. Dies ist schon bei der Itemformulierung deutlich hervorzuheben und auch bei der Abfolge der Items zu beachten (zu überlegen ist, ob die Befragung in Abschnitte getrennt werden soll, die den Haushalt insgesamt, die Eigentumsdelikte individueller Personen und Gewaltdelikte individueller Personen betreffen). Bei den Haushaltsdelikten gilt darüber hinaus, dass hier nicht nach dem persönlichen Anzeigeverhalten zu fragen ist, sondern danach, ob von irgendeiner Person des Haushaltes das Delikt angezeigt wurde.

3.5 Viktimisierungserfahrungen in engen sozialen Beziehungen

Weiter ist zu berücksichtigen, dass gewaltförmige Viktimisierungen zu einem erheblichen Anteil im sozialen Nahraum innerhalb enger familiärer oder partnerschaftlicher Beziehungen stattfinden.

Deren Erfassung gelingt mit den üblichen Standardbefragungen, seien sie nun persönlich, mündlich oder telefonisch, nicht in zufrieden stellender Weise. Dies ist auf mehrere Gründe zurückzuführen. Zum einen darauf, dass befragte Personen bei einer Erhebung, die im thematischen Kontext von Kriminalität steht, derartige Vorfälle nicht als zum Thema gehörig betrachten, sowie zum anderen darauf, dass es sich um intime Vorgänge handelt, die bei zusätzlichen Vorkehrungen zur Anonymisierung zwar berichtet werden, im Standardverfahren jedoch nicht. Außerdem zeigen bislang vorliegende Erkenntnisse, dass im Falle enger sozialer Beziehungen zwischen Täter und Opfer Viktimisierungserlebnisse systematisch seltener angezeigt werden, als dies bei Täter-Opfer-Konstellationen der Fall ist, in denen gar keine oder nur eine oberflächliche Beziehung zwischen den Beteiligten besteht.

Eine Möglichkeit, mit diesem Problem umzugehen, besteht darin, für die Erfassung innerfamiliärer Delikte ein spezielles Befragungsmodul vorzusehen, wie es beispielsweise in der Opferbefragung 1992 des KFN (KFN-Victim-Survey) geschehen ist. Zumindest sollte jedoch vorgesehen werden, bei den Nicht-Haushaltsdelikten rudimentäre Angaben zur Täter-Opferbeziehung zu erfassen, um den Anteil der im Standardinventar erfassten Fälle innerfamiliärer Vorfälle einschätzen zu können.

3.6 Täter-Opfer-Beziehung und Anzeigeverhalten

Im Hinblick auf das Anzeigeverhalten wären auch Angaben der Opfer zum vermuteten Alter, Geschlecht und der ethnischen Zugehörigkeit des Täters (eigene oder fremde Ethnie) wünschenswert. Der Hintergrund dessen ist, dass vorliegende Untersuchungen gezeigt haben, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit nicht nur von der Enge der Täter-Opfer-Beziehung, sondern auch von der ethnischen Heterogenität zwischen Opfer und Täter abhängig ist. Ein weiterer Hintergrund sind bislang vorliegende Befunde, die darauf verweisen, dass ein systematischer Zusammenhang zwischen dem Alter des Opfers einerseits und dem Alter des Täters andererseits besteht, der zugleich auch systematisch mit dem Schweregrad der jeweiligen Delikte variiert, was wiederum nicht unabhängig von der Anzeigewahrscheinlichkeit ist. Eine solche differenziertere Abfrage ist allerdings in erster Linie für die Erklärung von Anzeigeverhalten erforderlich, nicht hingegen für die reine Beschreibung von Dunkelfeldanteilen und deren Veränderung.

3.7 Die Kontrastierung mit Daten der PKS: Die Notwendigkeit der Erfassung von Inzidenzen

Die polizeiliche Kriminalstatistik, so wie sie derzeit existiert, enthält nur für einen kleinen Teilbereich des Kriminalitätsgeschehens überhaupt Informationen zu Opfern. Dies ist in erster Linie der Bereich der Gewaltdelinquenz. Hierbei besteht zusätzlich das Problem, dass bislang keine Echtopferzählung vorliegt. Sollen Ergebnisse aus Opferbefragungen mit der PKS kontrastiert werden, so bietet sich vor allen Dingen die polizeiliche Fallstatistik (Zählung von Ereignissen und nicht Personen) an. Dies würde allerdings voraussetzen, dass auch in der Dunkelfeldbefragung Ereignisse ermittelt werden und nicht nur Opferprävalenzraten. Dies spricht dafür, auf jeden Fall auch die Inzidenz der Ereignisse so gut wie möglich zu erfassen.

Für die Kontrastierung ist ferner wesentlich, dass als Hellfeldpendant die Tatzeitstatistik bezogen auf den unter 1. genannten Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens betrachtet wird und dies, soweit möglich, eingeschränkt auf die Grundgesamtheit derer, aus der die Stichprobe der repräsentativen Befragung auch stammt. Schon dies ist nur begrenzt möglich. So ist z.B. für die Fälle von Eigentumsdelikten die Anzahl jener Fälle, deren Opfer deutschsprachige Personen ab einem bestimmten Alter waren, derzeit in der PKS nicht zu bestimmen. Von daher ist ein perfekter Abgleich nicht nur aufgrund methodischer Probleme von Opferbefragungen, sondern auch vor dem Hintergrund der Grenzen der PKS nicht zu erzielen, sondern lediglich die Kontrastierung von Verteilungsstrukturen im Querschnitt und von Entwicklungstrends im Längsschnitt.

3.8 Die Erfassung des Anzeigeverhaltens: Notwendigkeit der Messung von Inzidenzen

Für eine Bestimmung von Hell- und Dunkelfeldrelationen über das Anzeigeverhalten ist die Erfassung von Inzidenzen absolut entscheidend, um nicht eine verzerrte Schätzung von Dunkelfeldanteilen zu riskieren. Bislang haben sich die meisten Opferbefragungen in der Bundesrepublik darauf beschränkt, die Frage des Anzeigeverhaltens, bezogen auf das jeweils letzte Delikt oder auch das subjektiv schwerste Delikt, zu ermitteln. Bezogen auf das schwerste Delikt, führt dies zu

einer systematischen Überhöhung, da die Anzeigewahrscheinlichkeit innerhalb einer Deliktskategorie positiv mit dem Schweregrad korreliert ist.

Sofern das letzte Delikt ausgewählt wird, würde dies nur dann nicht zu Verzerrungen führen, wenn a) für die Gruppe der Mehrfachopfer gelten würde, dass bei ihnen das letzte Delikt innerhalb einer Deliktskategorie eine echte Zufallsauswahl aller Delikterlebnisse darstellt, und zugleich b) die Befragten sich dabei zusätzlich tatsächlich auf dieses letzte Delikt beziehen und drittens c) keine systematische Beziehung zwischen Deliktshäufigkeit und Anzeigeverhalten besteht. Voraussetzung a) ist nur annehmbar, wenn zugleich unterstellt würde, dass die Kumulation von Viktimisierungserfahrungen nicht zu einer Veränderung des subjektiven Erlebens von Schädigung und daran anknüpfender Reaktionen führen würde. Hier sind mindestens zwei Konstellationen denkbar, in denen das nicht erfüllt ist: Zum einen ist es möglich, dass die Opfer nach Anzeigerstattung ihrer ersten Delikterfahrungen durch das Erlebnis, dass die Einschaltung der Polizei keine positiven Konsequenzen zeitigte, veranlasst werden, künftig von einer Anzeigerstattung Abstand zu nehmen. Umgekehrt kann eine wiederholte Viktimisierung auch dazu führen, dass die Bereitschaft, derartiges zu ertragen oder auch informell zu regulieren, sinkt und folglich die Polizei eher eingeschaltet wird. Empirische Studien, die eine exakte quantitative Einschätzung dieser theoretisch möglichen Effekte erlauben, liegen bislang nicht vor.

Zum zweiten Problem b) ist nicht zu unterschätzen, dass Opfer, wenn sie aufgefordert werden, das letzte derartige Delikt zu erinnern, die Tendenz besitzen – entgegen der Instruktion – ein für sie persönlich besonders bedeutsames Ereignis herauszugreifen, ein Vorgang, der – ähnlich wie Telescoping-Effekte (falsche zeitliche Verortung eines Deliktes in einem vorgegebenen Referenzzeitraum) – auf die Einflüsse individueller Bewertungsprozesse verweist, die für das Antwortverhalten in einer Befragung relevant sind. Damit wäre diese Voraussetzung auch nur schwerlich erfüllbar.

Neben all dem lässt sich zu Problem c) schon rein rechnerisch darlegen, dass bei einer Beschränkung auf das letzte Delikt, selbst dann, wenn die Befragten sich sowohl an die jeweilige Instruktion halten (Problem b) und zugleich auch das letzte Delikt eine echte Zufallsauswahl, zumindest mit Blick auf das Anzeigeverhalten, darstellt (Problem a), gleichwohl erhebliche Fehler auftreten. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Anzeigequote sich zwischen Einfach- und Mehrfachopfern systematisch unterscheidet. Es ist jedoch schon theoretisch nicht plausibel anzunehmen, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit unabhängig von der Häufigkeit ist, mit der einer bestimmten Person ein Delikt widerfahren ist. So findet sich beispielsweise bei jungen Menschen gerade unter Mehrfachopfern ein nicht unerheblicher Anteil an Personen, die zugleich auch Täter sind und von daher keinerlei Interessen daran haben, Vorfälle, in denen sie selbst als Normverletzer involviert sind, der Polizei mitzuteilen.

Es ist nun leicht zu demonstrieren, dass unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der Viktimisierungen je Person nicht unabhängig vom Anzeigeverhalten ist (Problem c), eine auf den Angaben zum letzten Delikt basierende Schätzung für die Anzeigewahrscheinlichkeit die wahre Anzeigewahrscheinlichkeit nicht unverzerrt darstellen kann: Sinkt die Neigung einer Person, ein Delikt anzuzeigen mit der Häufigkeit, mit der ihr ein bestimmtes Delikt widerfahren ist, so überschätzt eine auf der Anzeigequote des letzten Delikts basierende Schätzung die wahre Anzeigequote; im umgekehrten Fall unterschätzt sie sie systematisch. Zur Illustration sind im Folgenden zwei Tabellen dargestellt, in denen im oberen Teil die wahren Viktimisierungsereignisse und die darauf bezogenen Anzeigequoten für jeweils vier Teilpopulationen mit unterschiedlichem Ausmaß an Viktimisierung dargelegt sind, sowie im unteren Teil die Schätzungen, die sich ergeben, wenn nur das letzte Delikt für eine entsprechende Berechnung herangezogen wird. In Tabelle 1 wird unterstellt, dass die Anzeigequote systematisch negativ mit dem Ausmaß der mehrfachen Viktimisierung korreliert ist. In Tabelle 2 wird unterstellt, dass diese Korrelation positiv wäre. In beiden Fällen wäre für die Schätzung auf Basis des letzten Delikts schon bei einer Totalerhebung aller Mitglieder der Population, also unter Hintanstellung von stichprobenbedingter Ungenauigkeiten, mit erheblichen Fehlern zu rechnen. Diese würden bei einer Berechnung auf Basis der Inzidenzen selbstverständlich nicht auftreten, hier wäre nur noch mit stichproben- und erinnerungsbedingten Fehlern zu rechnen.

Tabelle 1: Wahres Anzeigeverhalten und Schätzung für Population auf Basis des letzten Delikts
(Modell 1: negative Korrelation zwischen Viktimisierungshäufigkeit und Anzeigebereitschaft)

Wahre Werte	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Insgesamt
N Personen	1000	1000	1000	1000	4000
Opfererlebnisse je Person	5	3	1	0	
Summe der Opfererlebnisse	5000	3000	1000	0	9000
Angezeigte Erlebnisse	250	450	250	0	950
wahre Anzeigequote	5%	15%	25%	n.v.	10,55%
Schätzung bei letztem Delikt					
Summe der zeitlich letzten Opfererlebnisse	1000	1000	1000	0	3000
wahre Anzeigequote in der jeweiligen Gruppe	5%	15%	25%	n.v.	
angezeigte Fälle	50	150	250	n.v.	450
auf Basis des letzten Delikts geschätzte Anzeigequote					15,00%

Tabelle 2: Wahres Anzeigeverhalten und Schätzung für Population auf Basis des letzten Delikts
(Modell 2: positive Korrelation zwischen Viktimisierungshäufigkeit und Anzeigebereitschaft)

Wahre Werte	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Insgesamt
N Personen	1000	1000	1000	1000	4000
Opfererlebnisse je Person	5	3	1	0	
Summe der Opfererlebnisse	5000	3000	1000	0	9000
Angezeigte Erlebnisse	1250	450	50	0	1750
wahre Anzeigequote	25%	15%	5%	n.v.	19,44%
Schätzung bei letztem Delikt					
letzte Opfererlebnisse	1000	1000	1000	0	3000
wahre Anzeigequote in der jeweiligen Gruppe	25%	15%	5%	n.v.	
angezeigte Fälle	250	150	50	n.v.	450
auf Basis des letzten Delikts geschätzte Anzeigequote					15,00%

In Abhängigkeit von der Basisrate der Viktimisierungswahrscheinlichkeit und der Höhe der Gesamtanzeigequote kann es sich hier um Verzerrungen von über 100% handeln. Empirische Befunde des KFN zeigen, dass - bezogen auf das Anzeigeverhalten bei jugendlichen Opfern von Gewaltdelikten - zumindest in dieser Population und diesem Deliktausschnitt die Angaben zum Anzeigeverhalten beim letzten Delikt etwa um den Faktor 1,9 höhere Anzeigequoten ergeben als eine auf der Inzidenz aller Delikte basierende Angabe der Opfer.

Soll also eine Opferbefragung möglichst genaue Informationen über das Anzeigeverhalten und dessen mögliche Veränderung liefern, so ist das Anzeigeverhalten für jedes im fraglichen Referenzzeitraum stattfindende Viktimisierungserlebnis zu erfassen, was wiederum eine Erfassung der Inzidenz der Viktimisierungserlebnisse voraussetzt.

3.9 Systematische Effekte durch Erinnerungsverluste und Telescoping

Abseits der Operationalisierung unter dem Gesichtspunkt von Verständlichkeit sowie der Gestaltung von Fragenabfolge sowie der Wahl des Referenzzeitraumes in einer Weise, dass eine Vermeidung von Doppelerfassung gesichert werden kann, ist weiter davon auszugehen, dass bei retrospektiven Befragungen mehrere Faktoren die Erinnerung und Wiedergabe von Ereignissen sowie die Genauigkeit entsprechender Angaben beeinflussen.

So ist anzunehmen, dass für Personen dann, wenn sie auch subjektiv einen Vorfall als beeinträchtigend erlebt haben, selbst bei gleichem Verständnis des Iteminhaltes, ihre Fähigkeit, diesen Vorfall auch längerfristig zu erinnern, stärker ausgeprägt ist als es für Ereignisse gilt, die für die Betroffenen subjektiv alltäglich oder gar bedeutungslos waren. Von daher kann über eine Untersuchung, die an Erinnerungen von Personen anknüpft, auch unter diesem Gesichtspunkt nicht erwartet werden, dass damit eine quasi objektive Zählung von Vorfällen erfolgt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Art und Weise der Bewertung sowie der Bewältigung der entsprechenden Erfahrungen einen systematischen Einfluss auf deren Erinnerlichkeit ausübt. Die Erinnerungsfähigkeit wird, abgesehen vom Alter und individuellen kognitiven Dispositionen, für die gesamte Stichprobe vor allem durch zwei Faktoren beeinflusst: Zum einen durch die Länge des Referenzzeitraumes, zum anderen durch die subjektive Bedeutsamkeit der fraglichen Ereignisse.

Für die Länge des Referenzzeitraumes gilt: Je kürzer, desto exakter wird (bei ansonsten gleichen Voraussetzungen) die Erinnerung sein, aber desto kleiner wird zugleich die Zahl der Fälle sein, über die eine Aussage getroffen werden kann, womit zugleich auch die stichprobenbasierte Schätzung unsicherer bzw. die für Schätzungen erforderlichen Stichprobenumfänge größer werden. Bei längeren Zeiträumen tritt hingegen das Problem des zunehmenden Erinnerungsverlustes auf, der zudem systematisch mit der Bedeutsamkeit und dem Schweregrad der Ereignisse konfundiert ist.

Daneben besteht das Problem von Telescoping-Effekten: Sofern Personen ein Ereignis für relevant erachten, werden sie, obschon es außerhalb eines vorgegebenen und abgefragten Zeitraums geschehen ist, dieses in den abgefragten Referenzzeitraum hineinverlagern. Telescoping kann rückwärts oder vorwärts gerichtet sein. Rückwärts erfolgendes Telescoping findet statt, wenn retrospektiv nach einem Zeitraum (z.B. Kalenderjahr) gefragt wird und ein jüngeres Ereignis nicht in diesen Zeitraum fällt, aber gleichwohl so salient ist, dass die Person dies erwähnen will. Vorwärts verlagerndes Telescoping findet statt, wenn ein zeitlich älteres Ereignis, das vor dem abgefragten Zeitraum liegt, also nicht mehr vom Referenzzeitraum umfasst sind, für das aber die Erinnerung so präsent und die Bedeutsamkeit subjektiv so prägnant ist, dass ein Mitteilungsbedürfnis besteht. Empirische Studien, die eine exakte Quantifizierung dieser Effekte erlauben, liegen bislang nicht vor.

Ein Vorgehen zur Reduzierung der Gefahr solcher Telescoping-Effekte könnte die Verwendung einer abgestuften Abfrage sein, die es den Teilnehmern in jedem Fall ermöglicht, ihre Erlebnisse zu schildern, ohne dass diese deshalb in einen zuvor mitgeteilten, definierten Referenzzeitraum verlagert werden müssen. Es wird dabei mit der Frage nach Lebenszeitprävalenzen im Sinne eines Screening begonnen, ohne dass hier genauere Informationen erwartet werden und ohne dass diese Lebenszeitprävalenz für irgendwelche weiteren Schätzungen verwendet würde. Daran schließen sich, mit einer entsprechenden Filterführung, Fragen bezogen auf zunehmend kürzer gezogene Referenzzeiträume an. So könnte mit der Frage danach begonnen werden, in welchem Jahr das zuletzt erlebte Geschehnis stattgefunden hat. Von dort aus wird weiter gefragt, ob in demselben Kalenderjahr noch mehr Vorfälle dieser Art geschehen sind. Sodann wird nach dem davor liegenden Kalenderjahr gefragt usw. Dies eröffnet zum einen die Möglichkeit, zumindest partiell dem Problem des sogenannten Telescoping selbst dann schon zu begegnen, wenn kein Bounding an ein früheres Interview erfolgt, wie es bspw. im US-amerikanischen NCVS der Fall ist. Zum anderen eröffnet es die Möglichkeit, mit normativ definierten Ankerpunkten zu arbeiten (Jahreswechsel), was die Erinnerungstätigkeit und zeitliche Verortung erleichtert. Ein Problem besteht allerdings darin, dass bei einem längeren Feldzeitraum, womit nach den praktischen Erfahrungen gerechnet werden muss, die zuletzt befragten Personen bei der Erinnerung an das vergangene Kalenderjahr sich systematisch länger zurückerinnern müssen, weshalb hier möglicherweise mit über die Dauer der Feldphase sich steigernden Erinnerungsverlusten gerechnet werden müsste.

Eine Alternative könnte darin bestehen, einheitlich – in Anschluss an eine Screening-Frage zur Lebenszeitprävalenz - nach der Anzahl entsprechender Viktimisierungserfahrungen in den letzten 12 Monaten vor dem Interviewtag zu fragen. Der fragliche Erinnerungsraum wäre somit rein zeitlich bei allen Beteiligten gleich lang. Im Sinne einer Kontrastierung von Opferbefragungen mit PKS-Daten, die ja ohnehin keine exakte Umrechnung vorsieht, wäre auch die längsschnittliche Betrachtung von Veränderungen (bezogen auf 12-Monatszeiträume) vertretbar. Aber angesichts dessen, dass ein später Zeitpunkt einer Interviewdurchführung in der Feldphase auf schwierigere Erreichbarkeit der Befragten verweist, was wiederum lebensstilabhängig mit dem Viktimisierungsrisiko verbunden sein könnte, riskiert eine solche Verfahrensweise allerdings einen systematischen, derzeit in seiner Richtung und Größenordnung kaum abschätzbaren Fehler. Ferner besteht hier das Problem, dass keine normativen Ankerpunkte für zeitliche Verortungen mehr bestehen. Insofern würde eine solche Verfahrensweise voraussetzen, dass im Rahmen der Befragung auch eine Erhebung subjektiv bedeutsamer Lebensereignisse erfolgt, an die eine zeitliche Verortung anknüpfen könnte, was forschungspraktisch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und in einzelnen Fällen auch mit Bezug auf einen 12monatigen Zeitraum in dieser Exaktheit gar nicht möglich ist.

4. Schlussfolgerungen und Vorschläge

4.1 Allgemeine Vorschläge zu den Erhebungseinheiten, zum Untersuchungsinstrument und zum Untersuchungsdesign

Mit den genannten Punkten sind Probleme angesprochen, die sowohl die in eine Befragung einzubeziehende Inhalte und Anforderungen an Operationalisierungen als auch die Gestaltung eines Erhebungsinstrumentes sowie das Untersuchungsdesign betreffen. Auf diese Punkte wird im Folgenden stichpunktartig eingegangen, bevor auf die Auswahl der zu erfassenden Delikte und der jeweiligen Frageformulierung eingegangen wird.

1) Es sollten Inzidenzen, d.h. Häufigkeiten von Viktimisierungsergebnissen, erfasst werden. Zum einen ist nur auf diesem Wege eine Kontrastierung mit den Daten der PKS möglich. Zum anderen ist die Erfassung von Inzidenzen erforderlich, um auch Anzeigewahrscheinlichkeiten ausreichend valide schätzen zu können. Das Anzeigeverhalten ist so zu erfassen, dass es sich auf alle Viktimisierungserfahrungen des Referenzzeitraumes bezieht. Prävalenzen können problemlos aus diesen Inzidenzen abgeleitet werden. Außerdem stellt die Erfassung von Inzidenzen keine erhöhten zeitlichen Anforderungen an die Interviewdurchführung.

2) Da Inzidenzen und Anzeigeverhalten für den Zeitraum eines Kalenderjahres möglichst zuverlässig erfasst werden sollen, wobei die Befragung auch im Hinblick auf den Einfluss der o.g. genannten Erinnerungs- und Telescoping-Effekte zu optimieren ist, ergeben sich unter Beachtung der Restriktionen finanzieller und organisatorischer Art folgende Schlussfolgerungen und Empfehlung hinsichtlich des Abfragemodus zur Erfassung von Viktimisierungsergebnissen:

Unsere Vorschläge orientieren sich an einem Design, welches eine jährlich oder auch zweijährlich wiederholte, querschnittliche Erhebung mit 30.000 Personen einer Einwohnermeldeamts-Stichprobe und einen sich über etwa 6 Monate erstreckenden Zeitraum der Durchführung der Feldphase vorsieht, der zur Erzielung möglichst optimaler Ausschöpfungsquoten nach allen vorliegenden Informationen erforderlich zu sein scheint. Wir gehen ferner davon aus, dass ein Bounding, d.h. eine Bezugnahme auf ein früheres Interview, schon aus finanziellen Gründen wegen der erheblich erhöhten Aufwendungen für ein Panel-Design, nicht in Frage kommt. Eine Kombination aus Face-to-Face Erstinterview und telefonischem Bounding hätte mit möglicherweise systematischen Ausfällen zu rechnen und böte zudem aufgrund des Wechsels der Interviewmodalität auch nicht die Möglichkeit der Abschätzung von Telescoping-Effekten, so dass hier inhaltliche Erwägungen ebenso wie Kosten-Nutzen-Überlegungen ein solches Design nicht als empfehlenswert erscheinen lassen. Ein solches begrenztes Panel-Design würde nur dann zu validen Schätzungen führen, wenn sich zeigen ließe, dass keine systematischen Ausfälle mit Blick auf die zentrale abhängige Variable der Viktimisierungserfahrung erfolgen, was eine offene empirische Frage ist, die allenfalls im Rahmen von Vorstudien geklärt werden könnte, auf die aber (vor ihrer Klärung) nicht das Gesamtdesign mit seinem erheblichen Kostenaufwand gestützt werden sollte. Zudem wäre zu empfehlen, auch im Rahmen von Vorstudien zu klären, ob die hier vorgeschlagene abgestufte Abfrageform nicht möglicherweise in gleichem Maße zur Vermeidung von

Telescoping-Effekten beiträgt, ob also eine bounding-procedure überhaupt netto einen Gewinn bedeutet. Im British Crime Survey wird jedenfalls bislang auf ein solches bounding verzichtet.

Zentral für die Fragen der Erfassung von Viktimisierungshäufigkeiten sowie die Möglichkeiten der Abschätzung von Hell-/Dunkelfeldrelationen über Daten zum Anzeigeverhalten sind die Entscheidungen zu den Referenzzeiträumen, wovon zugleich das Untersuchungsdesign und die damit verbundenen Entscheidungen zu den Erhebungszeitpunkten (-räumen) betroffen sind. Unter den genannten Voraussetzungen, nämlich einer Feldphasendauer von etwa 6 Monaten (mit erwartbaren systematischen Effekten der [Nicht-]Erreichbarkeit) erscheint eine Abfrage, bezogen auf die letzten 12 Monate vor dem Befragungstag nicht mehr sinnvoll. Neben der schon erwähnten Schwierigkeit der Konstruktion individueller Ankerpunkte erlaubt ein solches Design zudem keine Aussagen über vollständige Kalenderjahre, sondern enthält regelmäßig Lücken von 6 Monaten, die nicht über Zusammenfassungen von Teilstichproben in Kalenderjahre überführt werden können.

Von daher wird ein persönlich-mündliches Interview vorgeschlagen, in dem zunächst im Sinne eines Screening nach der Lebenszeitprävalenz gefragt wird. Im Anschluss daran wird erhoben, und zwar ohne Vorgabe eines Referenzzeitraums, in welchem Jahr die letzte derartige Erfahrung stattgefunden hat. Wenn dieses Ereignis in den Zeitraum zwischen dem Beginn des laufenden Kalenderjahres und dem gegenwärtigen Interviewzeitpunkt fällt, wird wie folgt weitergefragt.

- a) *Wie oft ist es im Zeitraum zwischen Ende des letzten Kalenderjahres und dem heutigen Tag passiert?*
- b) *Wie oft ist es im Zeitraum des davorliegenden Kalenderjahres passiert? Wieviele dieser Ereignisse haben in Deutschland stattgefunden? Über wie viele dieser Ereignisse, die in Deutschland passiert sind, wurde die Polizei informiert? Über wieviele dieser Ereignisse wurde die Polizei nicht informiert?*

Sofern der letzte Vorfall in dem davor liegenden Kalenderjahr stattgefunden hat, wird nur Frage b) gestellt. Sofern der letzte Vorfall noch früher war, werden keine weiteren Nachfragen mehr formuliert.

Im Anschluss daran werden für das jeweils zeitlich letzte Delikt, sofern dies entweder im dem vorangehenden (vgl. Frage b) oder aber im laufenden Kalenderjahr geschehen ist (Frage a), detaillierte Angaben erfragt, darunter eine genauere Datierung sowie erneut das Anzeigeverhalten, um für diesen einzelnen Vorgang Ansatzpunkte zur Erklärung von Anzeigeverhalten identifizieren zu können.

Dieses Vorgehen, bei dem die Frage der Prävalenz und Erlebnishäufigkeit zunächst unabhängig von irgendwelchen vorgegebenen Zeiträumen erfragt wird, und des Weiteren auch der Zeitraum zwischen Ende des letzten Kalenderjahres und dem Befragungszeitpunkt mit einbezogen wird (vgl. Frage a)), minimiert Telescopingeffekte, die durch das Bedürfnis entstehen, für bedeutsam gehaltene Ereignisse auch mitteilen zu wollen.

3) Die zu erfassenden Delikte sollten nach Haushaltsdelikten einerseits und personalen Viktimisierungsereignissen andererseits gruppiert und getrennt erfasst werden. Diebstähle von und aus KFZ sowie deren Beschädigungen sollten im Rahmen der Haushaltsdelikte erfasst werden, unabhängig davon, wer als Eigentümer im Kfz-Brief eingetragen ist. Haushalts- und Personendelikte sollten auch durch entsprechende Überleitungen klar erkennbar sein. Es sollte mit den haushaltsbezogenen Delikten begonnen werden und innerhalb der jeweiligen Kategorien vom speziellen zum allgemeinen bzw. vom zusammengesetzten zum einfachen Delikt vorangeschritten werden. Zur Klarstellung sollten die Delikte eine thematische Überschrift erhalten.

4) Versuchstatbestände sollten bei den Haushaltsdelikten nur für den Wohnungseinbruch gesondert erfasst werden. Bei den Personendelikten ist je nach Delikt entweder eine Integration von Vollendung und Versuch in einer summarischen Abfrage vorzusehen oder auf Versuchsdelikte völlig zu verzichten, so z.B. bei der einfachen Körperverletzung und beim einfachen Diebstahl. Bei der sexuellen Belästigung dürfte eine Trennung zwischen Versuch und Vollendung nicht möglich sein, weil der Versuch als Belästigung wahrgenommen werden dürfte.

5) Zum jeweils letzten Delikt innerhalb einer Deliktskategorie sollten detailliertere Informationen erfasst werden, die teilweise deliktspezifisch sind. Generell gehören zu den notwendigen Nach-

fragen die Informationen zur Datierung nach Monat und Tageszeit (zur Identifizierung von Mehrfachnennungen im Falle zusammengesetzter Delikte), dem Tatort (regional und sozial), dem Anzeigeverhalten (hier jedoch differenzierter als bei der Abfrage zu allen Delikten des fraglichen Referenzzeitraumes), den Gründen für Nichtanzeigen bzw. Anzeigen, objektiven und subjektiven Indikatoren der Deliktschwere; Bewertung der Interaktion mit der Polizei und der Bearbeitung der Anzeige. Eine wichtige Frage wäre auch die nach der Verfügbarkeit und Nutzung von Opferhilfeeinrichtungen sowie informeller sozialer Unterstützung. Je nach Delikt wäre ferner nach Täter-Opfer-Konstellationen und -Beziehungen sowie den genaueren Tatörtlichkeiten zu fragen. Nicht aufgenommen werden sollten Fragen nach Erfahrungen mit Staatsanwaltschaft und Gerichten, da die Fallzahl angesichts der bekanntermaßen erheblichen Ausfilterung sowie der Verfahrensdauer vermutlich zu klein sein dürfte.

6) Nicht notwendigerweise in das Standardinventar gehören folgende Aspekte von viktimologischer und kriminologischer Relevanz, für die spezielle Fragebogenmodule vorgesehen werden könnten, die nur zu ausgewählten Messzeitpunkten oder in Teilstichproben einzusetzen wären:

- Innerfamiliäre Viktimisierung (Erfassung mittels einer gesonderten Erhebungstechnik);
- von den Opfern wahrgenommene Tätermerkmale nach Anzahl, Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft; hierzu gehört auch die wiederholte Konfrontation mit demselben Täter;
- Ablauf der Konfrontation mit dem Täter, konkrete Gegenwehr gegen Täter, Selbsthilfe bezüglich Tatfolgen/Schaden;
- besonders differenzierte Erfassung von Anzeige- und Nichtanzeigemotivation (analog zum NCVS); dies sollte vom verfügbaren zeitlichen Umfang der Befragung abhängig gemacht werden;
- Bewertung der Interaktion mit der Polizei und der Bearbeitung der Anzeige (Sondermodul in Abstimmung mit der Erhebung der Einstellungen zu Kriminalität und Strafverfolgungssystem);
- Bestrafungswünsche (bzw. Ausgleichswünsche) seitens der Opfer (gesondertes Fragebogenmodul in Abstimmung mit der Erhebung der Einstellungen zu Kriminalität und Strafverfolgungssystem);
- Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls durch das konkrete Delikte und Anwendung persönlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in der Folge von Viktimisierungserlebnissen (Sondermodul in Abstimmung mit der Erfassung von Kriminalitätsfurcht).

4.2 Auswahl der Delikte, Fragenabfolge und –formulierung

Insgesamt wird die Erhebung von 20 verschiedenen Arten der Viktimisierung vorgeschlagen. Eines der Ereignisse betrifft Verkehrsunfälle, die als Bezug zu entsprechenden Unfallstatistiken auch anderweitige Abgleiche erlauben. Die Frage zu Wohnungseinbruch sollte dabei so gestaltet werden, dass sie einen Abgleich mit der entsprechend für den Mikrozensus vorgesehenen Frage erlaubt. Eine Erhebung von Stalking ist zur Zeit noch nicht vorgesehen. Hier wären Ergebnisse einer derzeit beim BMFSFJ laufenden Studie zur Gewalt gegen Frauen abzuwarten, u.a. hinsichtlich der Frage, wie eine optimale Erfassung gestaltet werden könnte. Generell wäre zu erwägen, im Rahmen einer Vorstudie die Frage des Begriffsverständnisses abzuklären, und daraufhin die genaue Operationalisierung auch anzupassen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Operationalisierung von Sexualdelikten.

Eine Erhebung von Korruption, etwa mit folgender an den ICVS angelehnten Formulierung: "Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Beamter oder andere Personen in einem Amt von Ihnen wegen einer Auskunft oder anderer Leistungen über die rechtmäßigen Gebühren hinaus Geld verlangt haben, um sich persönlich zu bereichern?", wird, nach ausführlicher Diskussion in den Arbeitsgruppen, für problematisch erachtet; daher wird davon, wegen erheblicher methodischer Probleme der darüber erfassbaren Daten im Rahmen einer Opferbefragung und deren sachgerechte Interpretation, eher abgeraten.

Die vorgeschlagene Abfolge ist so gestaltet, dass eine Analyse sowohl der einzelnen Delikte als auch eine zusammenfassende Berechnung von Prävalenz- und Inzidenzzahlen für verschiedene zusammengefasste Deliktskategorien ermöglicht wird.

Bei einigen Fragen wird vorausgesetzt, dass zum Tatzeitpunkt ein entsprechendes Tatobjekt vorhanden war. Um eine verneinende Frage interpretieren zu können, muss an geeigneter Stelle gefragt werden, ob der Haushalt bzw. der Befragte im Besitz eines derartigen Tatobjekts war.

4.2.1 Haushaltsbezogene Delikte

Im Folgenden geht es um Ereignisse, die Sie als Mitglied Ihres Haushaltes (mit)betroffen haben. Dabei geht es vor allem um Einbrüche, Diebstähle und Sachbeschädigungen.

1. Wohnungseinbruch

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort auch tatsächlich etwas gestohlen hat?"

2. Versuchter Wohnungseinbruch

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort versucht hat, etwas zu stehlen, ohne dass ihm das letztlich gelungen ist?"

3. Einbruch in andere Räumlichkeiten

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand bei Ihnen in die Garage, das Gartenhaus, den Keller oder an die Wohnung angrenzende Geschäfts- oder Büroräume eingebrochen ist und dort etwas gestohlen hat oder versucht hat, etwas zu stehlen?"

4. Autodiebstahl

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Personenwagen, Kombi oder Kleintransporter, der zu Ihrem Haushalt gehört, gestohlen wurde?"

5. Diebstahl aus dem Auto sowie Diebstahl von Autoteilen

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass etwas, das Sie in dem von Ihnen benutzten Auto zurückgelassen haben, z.B. ein Handy oder Brieftasche, oder ein Bestandteil des Wagens, z.B. das Autoradio, eine Felge oder ein Außenspiegel, gestohlen wurden? "

6. Sachbeschädigung von Kraftfahrzeugen

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Kraftfahrzeug, das zu Ihrem Haushalt gehört, absichtlich beschädigt oder demoliert worden ist? Unfälle sind hierbei nicht gemeint."

4.2.2 Personenbezogene Delikte

Im Folgenden geht es um Ereignisse, die Sie ganz persönlich betroffen haben. Dabei geht es vor allem um Diebstähle, Raub, Erpressung und Gewaltdelikte..

7. Diebstahl von motorisierten Zweirädern (Krafträder)

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen ein Moped, Motorroller, Motorrad oder Mofa gestohlen wurde?"

8. Diebstahl von Fahrrädern

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen ein Fahrrad gestohlen wurde?"

9. Entreißung und Handtaschenraub

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Ihnen persönlich mit Gewalt eine Handtasche oder eine persönliche Sache (z.B. Jacke oder Handy) fortgerissen und weggenommen hat oder ernsthaft versucht hat, das zu tun?"

10. Raub- und Erpressungstaten

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Ihnen persönlich mit Gewalt oder Drohung etwas anderes weggenommen hat oder Sie gezwungen hat, etwas herzugeben oder das ernsthaft versucht hat?"

11. Schwere sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen Ihren Willen zum Geschlechtsverkehr oder zu vergleichbaren schwerwiegenden sexuellen Handlungen gezwungen hat oder versucht hat, das zu tun?"

12. Leichte sexuelle Nötigung mit Körperkontakt

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie in eindeutig sexueller Absicht gegen Ihren Willen angefasst (z.B. „begrapscht“) hat oder versucht hat, das zu tun?"

13. Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es in Ihrem Leben irgendwann einmal passiert, dass Sie in sexueller Absicht bedrängt oder belästigt wurden, z.B. durch einen Exhibitionisten, durch beleidigende sexuelle Anspielungen, entsprechende Gesten oder obszöne Anrufe, ohne dass es zu Körperberührungen gekommen ist?"

14. Verkehrsunfall

„Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, durch den Sie eine Verletzung erlitten haben?"

15. Körperverletzung mit Waffen

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie absichtlich mit einer Schusswaffe, einem Messer, einem Stock, Tränengas, Ketten oder ähnlichen Gegenständen verletzt hat oder versucht hat, das zu tun?"

16 Körperverletzung ohne Waffen

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie ohne Waffen und ohne Gegenstände absichtlich geschlagen, getreten, verprügelt, gestoßen, gewürgt oder sonstwie tätlich angegriffen hat?"

17. Nötigung im Straßenverkehr

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie im Straßenverkehr in einer gefährlichen oder rücksichtslosen Weise stark bedrängt hat (z.B. durch sehr dichtes Auffahren)?"

18. Andere Nötigung außerhalb des Straßenverkehrs

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie ernsthaft mit etwas wirklich Gefährlichem (wie bspw. körperlicher Verletzung durch Waffen) stark bedroht hat, so dass Sie sich ernsthaft unter Druck gesetzt fühlten?"

19. Diebstahl persönlichen Eigentums

"Abgesehen von Vorfällen, die Ihren Haushalt betreffen und abgesehen von Raub- und Erpressungsdelikten, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen jemand persönliches Eigentum gestohlen hat (z.B. Taschen, Kleidungsstücke, Geldbörse, Briefftasche, Schmuck oder Sportartikel), sei es in der Schule, in einer Gaststätte, auf der Straße oder am Arbeitsplatz? Ich meine hiermit Vorfälle, in denen Sie durch den/die Täter nicht mit Gewalt bedroht worden sind, und bei denen der Täter auch nicht mit Gewalt in Ihre Wohnräume oder andere Aufenthaltsräume eingedrungen ist."

20. Betrug

„Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Sie bei Geldanlagen, dem Abschluss einer Versicherung, der Teilnahme an einer Ausflugsfahrt (z.B. „Butterfahrt“), beim Einkaufen oder bei Bezahlung einer Arbeitsleistung betrogen wurden, z.B. durch einen Händler, (Versicherungs-) Vertreter, Anlageberater, Makler oder Handwerker? Ich meine damit, dass Sie absichtlich getäuscht oder belogen wurden und Sie durch diese Lügen zu einem

Vertragsabschluss oder zur Zahlung von Geld in unberechtigter Höhe veranlasst worden sind und Ihnen dadurch ein finanzieller Schaden entstanden ist."

4.3 Zur Erhebung des Anzeigeverhaltens

Die Erfassung des Anzeigeverhaltens dient zum einen dazu, Anhaltspunkte für die Veränderung des Anteils des deliktischen Geschehens, der den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, zu erhalten. Zum anderen sollen Hinweise darauf ermittelt werden, was maßgebliche Gründe für eine Anzeige bzw. eine Nichtanzeige sind. Diese beziehen sich einerseits auf Schweregradeinschätzungen der Betroffenen sowie auf Anhaltspunkte dafür, dass die jeweiligen Vorfälle seitens der Betroffenen anderweitig reguliert worden sind. Wesentlich erscheinen daneben aber auch Hindernisse, die es Opfern nicht möglich erschienen ließen, eine eigentlich für richtig gehaltene Anzeige auch tatsächlich zu erstatten.

Die Abfrage des Anzeigeverhaltens erfolgt in zweifacher Form. Zum einen summarisch für alle Delikte innerhalb des Zeitraums des im Focus stehenden Kalenderjahres. Bezogen auf die Nachfragen zum letzten Delikt, wird zusätzlich eine detailliertere Abfrage empfohlen, die sich an den Vorgaben der Studie von Schwind zu den Modalitäten des Anzeigeverhaltens sowie an den Vorgaben des NCVS einerseits und des KVS andererseits im Hinblick auf Gründe für Anzeige sowie Nichtanzeige orientieren sollten. Der Zusammenhang zwischen Schweregradeinschätzung einerseits und Anzeigeverhalten andererseits könnte darüber hinaus, anknüpfend an Fragen zur Qualität der jeweiligen Erlebnisse (objektive und subjektive Schweregradeinschätzungen) sowie zur sozialen Nähe zwischen Täter und Opfer empirisch geprüft werden.

Bezogen auf den 12-monatigen Referenzzeitraum des letzten Kalenderjahres schlagen wir folgende Formulierungen vor:

- *Über wie viele der Vorfälle (die in Deutschland passiert sind) wurde Ihres Wissens die Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert?*
- *Über wie viele dieser Vorfälle (die in Deutschland passiert sind) ist Ihres Wissens der Polizei oder Staatsanwaltschaft nichts bekannt geworden?*

Bezogen auf das jeweils letzte Delikt innerhalb einer Deliktskategorie, zu dem auch Nachfragen zu Tatzeit und -ort sowie Täter-Opfer-Beziehung erfolgen sollten, schlagen wir eine differenziertere Abfrage des Anzeigeverhaltens entweder in Anlehnung an Schwind vor (hier sollten Mehrfachnennungen möglich sein) oder in Anlehnung an die Fragen des KFN-Victim-Survey (dort Frage F114 ff).

Wurde dieser Vorfall bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt ?

- *nein*
- *ja,*
- *weiß ich nicht*
- *will ich nicht beantworten*

Wenn ja (Anzeige erstattet), Nachfrage 1: Wie haben Sie Anzeige erstattet

- *schriftlich mit Brief*
- *telefonisch*
- *persönlich auf einer Wache*
- *persönlich auf der Straße bei einem Polizeibeamten*
- *es wurde bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht Anzeige erstattet*
- *es wurde zwar eine Anzeigenerstattung versucht, aber Anzeigenerstatter ist "abgewimmelt" worden*
- Wenn ja (Anzeige erstattet), Nachfrage 2:
- *Haben Sie ein Schriftstück unterzeichnet?*

Bei den Gründen für Anzeige bzw. Nichtanzeige erscheint im Kernfragebogen vor allem eine Differenzierung nach allgemeinen Kategorien sinnvoll. Ziel dieser Abfrage ist es, die Nichtanzeigergründe nach Bagatelle/Angst vor Repressalien/mangelndes Vertrauen in Polizei/Selbst geregelt zu differenzieren. Zumeist wird folgendermaßen gefragt:

Wenn Sie keine Anzeige erstattet haben, was waren Ihre Gründe? Bitte versuchen Sie, die am ehesten auf die damalige Situation zutreffenden Gründe anzugeben. (Mehrfachnennungen sind möglich)

- *nicht schwerwiegend genug/kein Schaden/Kinderstreiche*
- *habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt*
- *ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet*
- *ich war nicht versichert*
- *die Polizei hätte auch nichts machen können/ keine Beweise*
- *Polizei hätte doch nichts dagegen getan*
- *Angst vor der Polizei/Abneigung gegenüber der Polizei/wollte nichts mit der Polizei zu tun haben*
- *habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung/Rache)*
- *andere Gründe*
- *weiß nicht*

Die bisherigen Analysen zeigen, dass hier vor allem die Einschätzung des Schweregrades des Deliktes, die Einschätzung der möglichen Effekte einer Einschaltung der Polizei sowie die Notwendigkeiten im Falle eines bestehenden Versicherungsschutzes entscheidend sind.

Eher in vertiefenden, zusätzlichen Untersuchungen (statt im Standardinventar) könnten die Nichtanzeigegründe im Anschluss an die Kategorien des NCVS weiter differenziert werden

Anders geregelt

- *anderen Institution gemeldet (Schulbehörde, Manager, Freunden oder Bekannten mitgeteilt)*
- *War nicht wichtig genug*
- *Geringer Schaden*
- *Täter war ein Kind*
- *War nicht sicher, ob es sich um ein Verbrechen gehandelt hat*

Polizei hätte nichts tun können

- *Würde zu lange dauern*
- *Konnte das Eigentum nicht identifizieren*
- *Konnte den Täter nicht identifizieren*

Polizei würde nicht helfen

- *wäre für Polizei nicht wichtig genug*
- *Polizei wäre in ihrem Wirken ineffizient*
- *Die Anzeige würde anderen Ärger hervorbringen*
- *Der Täter war Polizist*

Andere Gründe

- *Möchte dem Täter keinen Ärger mit dem Gesetz bereiten*
- *Wurde gebeten, nichts der Polizei zu melden*
- *Hatte Angst vor dem Täter oder anderen Personen*
- *Hatte keine Zeit, der Moment war unpassend*
- *Andere Gründe*
- *Weiß nicht mehr warum*

Die Anzeigegründe sind nicht die Kehrseite der Nichtanzeigegründe. Sie sollten deshalb gesondert erhoben werden. Im Anschluss an den NCVS könnten Fragen zu folgenden Motiven gestellt werden:

(Motiv: Hilfeersuchen)

- *das Verbrechen sollte in dem Moment gestoppt werden*
- *brauchte unmittelbare Hilfe wegen aufgetretener Verletzung*
- *brauchte jemanden, mit dem ich mich aussprechen konnte*
- *Ausgleich des Schadens (Wiedererlangung des Verlorenen)*
- *Wiedererlangung des Eigentums*
- *Wollte Versicherungsschutz wahrnehmen*

(Motiv: Festnahme des Täters)

- *Weitere persönliche Viktimisierung oder Viktimisierung von Haushaltsmitgliedern sollen verhindert werden*
- *Verhindern weiterer Verbrechen gegen andere*
- *Täter bestrafen*
- *Täter festnehmen – andere Gründe, die mit dem Täter in Zusammenhang stehen*

(Motiv: Polizei sollte in Kenntnis gesetzt werden)

- *Schutz der Wohnung, des Wohngebietes*
- *Pflicht*

Andere Gründe

Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn dürfte dann zu erwarten sein, wenn unabhängig vom Anzeigeverhalten eine Schweregradeinschätzung der Delikte vorgenommen wird sowie im Einzelnen jeweils auch nach Versicherungsschutz gefragt wird, weil dadurch ein Zusammenhang mit dem Anzeigeverhalten empirisch hergestellt werden könnte, der Veränderungen des Anzeigeverhaltens über die Zeit erklären könnte. In gleicher Weise wären auch Fragen zum Verhältnis Bürger-Polizei sowie der Einschätzung der Effizienz polizeilicher Ermittlungstätigkeit wichtige Prädiktoren, die unabhängig von Viktimisierungserfahrungen und Anzeigeverhalten standardisiert zu erheben wären, um dies dann in Bezug zum Anzeigeverhalten zu analysieren.

4.4 Nachfragen zum letzten Delikt einer Deliktskategorie

Standardmäßig sollten bei allen jeweils letzten Delikten einer Deliktskategorie Fragen zur Tatzeit (Monat und Tageszeit, ggfs. grob), zum Tatort (zum einen grob regional: eigene Stadt/Wohnort/anderer Wohnort, eigener Stadtteil/anderer Stadtteil, zum anderen differenzierter nach sozialer Örtlichkeit: hier nach eigene Wohnung, fremde Wohnung, auf Straße, am Arbeitsplatz, in anderen Räumlichkeiten, wie Kaufhaus, ggfs. grobe Entfernung zum Wohnort) erhoben werden. Weiter ist hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung grob die soziale Nähe zu erfassen (von Partnerschaft bis hin zu fremder Person). Dabei wäre es auch sinnvoll zu fragen, inwiefern der Täter das Opfer bereits mehrfach betroffen hat. Angelehnt an den KFN-Victim Survey 1992 böten sich folgende Fragen an:

Wir kommen nun auf den letzten Vorfall zurück, den Sie erlebt haben. Zunächst möchte ich Sie fragen, wann dieser Vorfall passiert ist?

Monat

Uhrzeit (nach 6 bis 10 Uhr morgens; nach 10 bis 18 Uhr; nach 18 bis 22 Uhr; nach 22 bis 6 Uhr)

Wo ist dieser Vorfall passiert? (im Inland; im Ausland)

An welchem Ort ist dieser Vorfall passiert? (in meinem Wohnviertel/Dorf; nicht in meinem Wohnviertel/Dorf; aber hier in der Stadt/dem Landkreis; in einer anderen Stadt/in einem anderen Ort)

Ist dieser Vorfall passiert zu Hause/in der eigenen Wohnung; in einer anderen Wohnung; am Arbeitsplatz; in öffentlichen Verkehrsmitteln; auf offener Straße; in einer einsamen Gegend; anderswo?

War es ein Täter oder eine Täterin oder waren es mehrere Personen?

Wie alt war der Täter/die Täterin etwa?

Wie war die Tätergruppe altersmäßig zusammengesetzt? (überwiegend oder ausschließlich Jugendliche unter 21 Jahren, überwiegend oder ausschließlich Erwachsene über 21 Jahren, gleichermaßen Jugendliche und Erwachsene)

Kannten Sie den Täter/bzw. die Täterin oder Personen der Tätergruppe? (nein, (alle) unbekannt; schon mal gesehen, aber sonst nicht bekannt; jemand aus der Nachbarschaft/Bekanntenkreis; jemand aus dem Freundeskreis; jemand aus der Verwandtschaft; ein Familienangehöriger (Eltern/Partner/Geschwister/Kinder))

Von wesentlicher Bedeutung ist ferner die Einschätzung des Schweregrads des Deliktes. Hier ist einerseits nach objektiven Indikatoren zu fragen: die materielle Schädigung, ausgedrückt im Wert gestohlener, geraubter oder beschädigter Güter sowie eingetretener Vermögensschäden, sowie immaterielle Schäden, ausgedrückt in Verletzungsfolgen (Behandlungsbedürftigkeit sowie Tage Arbeitsunfähigkeit). Die subjektive Seite der Opfererfahrungen ließe sich durch die standardisierte Erfassung unmittelbarer psychischer Folgen (Schmerzempfindungen, Angstreaktionen und Schock, Demütigungserlebnisse, Wut und Ärger) sowie langfristiger psychosozialer Auswirkungen (z.B. Unsicherheitsgefühle im sozialen Nahraum, überdauernde Ängste, Leiden unter langfristigen körperlichen Folgen, Veränderung der Sozialkontakte) erfassen. Dabei wäre zusätzlich auch eine standardisierte Einstufung des Deliktes beispielsweise in der Dimension "sehr schlimm" bis „gar nicht schlimm“, oder auch "das beschäftigt mich auch heute noch" "ganz stark" bis "gar nicht mehr") sinnvoll.

Im KFN-Victim Survey 1992 wurden für diesen Bereich folgende Fragen gestellt:

Ein solches Ereignis kann sehr unterschiedliche Folgen nach sich ziehen. Welche der auf dieser Liste aufgeführten Schädigungen trifft oder treffen auf Sie zu, und wie hoch war gegebenenfalls der Schaden? (Verlust von Gegenständen, auch Kfz oder Teile davon; Beschädigung oder Verschmutzung von Kleidung; Beschädigung von Gegenständen, z.B. Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände, Kfz)

(Verletzungen, die eine längere ärztliche Behandlung oder einen Krankenhausaufenthalt erforderten; leichte Verletzungen, die keine oder höchstens eine kurze ambulante Behandlung erforderten; Schmerzen; starker Schock; starke Angstgefühle; Gefühl der Erniedrigung; sonstiges; keine Folgen)

Neben den unmittelbaren, kurzzeitigen Folgen können auch längerfristige Folgen eines solchen Ereignisses auftreten. Bitte nennen Sie mir jeweils den Kennbuchstaben und die Antwortziffer

A = Ich habe mich deswegen in meiner Familie bzw. in dem Haushalt, in dem ich lebe, nicht mehr sicher gefühlt

B = Ich habe aufgrund dieses Vorfalls unter Ängsten gelitten

C = Ich habe unter den körperlichen Folgen des Vorfalls gelitten

D = Ich habe darunter gelitten, dass ich wegen des Vorfalls ausziehen wollte, aber nicht konnte

Antwortziffer 1 = längere Zeit, aber heute nicht mehr

Antwortziffer 2 = bis heute

Antwortziffer 3 = trifft nicht zu

Zur Einschätzung der Anzeigemotivation ist im Übrigen regelmäßig nach einem eventuell bestehenden Versicherungsschutz und dessen Inanspruchnahme zu fragen. Im KFN-Victim Survey 1992 wurden für diesen Bereich folgende Fragen gestellt:

Wurde dieser Schaden durch eine Versicherung abgedeckt? (ja, vollständig; ja, teilweise; nein, Versicherung hat nicht reguliert; nein, war nicht versichert; weiß nicht)

Bei bestimmten Delikten sind weitere Sonderfragen auch in die Standarderhebung aufzunehmen. So wäre bei Einbruchsdelikten regelmäßig zu fragen, inwieweit die Opfer zum Tatzeitpunkt in der Wohnung waren und ob es zu einer Konfrontation mit dem Täter gekommen ist. Ferner wäre bei Gewaltdelikten die Verwendung von Waffen durch die betreffenden Täter zu erfassen. Interessant wäre darüber hinaus, regelmäßig zu erheben, inwieweit es sich bei Gewaltdelikten um Ereignisse im Kontext von wechselseitigem Streit (Konflikten) gehandelt hat. Im KFN-Victim Survey 1992 wurden für diesen Bereich folgende Fragen gestellt:

Hat der Täter/die Täterin Waffen oder sonstige Gegenstände verwendet oder wurden Sie damit bedroht (gar keine; Brecheisen, Bolzenschneider oder ähnliche Werkzeuge; Messer, Schusswaffe, Tränengas; Stock; Kette; Schlagring; sonstige Gegenstände; weiß nicht)

Ereignete sich der Vorfall im Rahmen einer Auseinandersetzung, eines Streites (ja/nein)

Die bereits oben erwähnten Aspekte der Bestrafungswünsche auf Opferseite wären hinsichtlich der möglichen Antwortalternativen parallel zu den entsprechenden Vignetten zu konzipieren, die im Rahmen der allgemeinen Einstellungsbefragung der Bevölkerung verwendet werden. Auf diese

Weise wird es möglich, Divergenzen zwischen tatsächlichen Opfern (hier: informierte Befragte) und solchen Personen, die eben selbst nicht über konkretisierte Opfererfahrungen verfügen, bezogen auf bestimmte Delikte und Täter-Opfer-Konstellationen ermitteln zu können. Hier müsste dann auch bedacht werden, die Fragen zum letzten Delikt so auszugestalten, dass die fallbezogenen Informationen in ähnlicher Weise wie in den allgemeinen Vignetten erkennbar werden können.

Anlage 2

BERICHT DER UNTERARBEITSGRUPPE 2:

KRIMINALITÄTSEINSCHÄTZUNG UND KRIMINALITÄTSFURCHT

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, MPI, Freiburg i.Br.

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster

GLIEDERUNG

1.	Einleitung: Historische Entwicklung und kriminalpolitische Bedeutung.....	52
2.	Definitionen, Validität und Reliabilität der Kriminalitätseinstellungen	53
3.	Möglichkeiten und Grenzen der Erkenntnis über Kriminalitätseinstellungen im Rahmen einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung und deren kriminalpolitische Relevanz.....	56
4.	Ausmaß und Entwicklung sowie soziodemografische Zusammenhänge.....	57
4.1	Gemeindegröße.....	59
4.2	Geschlecht und Alter, Kriminalität-Furcht-Paradox	60
5.	Theoretische Konzeptionen.....	63
5.1	Viktimisierungsperspektive	63
5.2	Soziale Problem-Perspektive (Medienwirkung, Übertragung sozialer Ängste)	64
5.3	Soziale Kontroll-Perspektive (soziale Desorganisation der Nachbarschaft)	65
5.4	Interaktives Verständnismodell	66
6.	Personale Kriminalitätseinstellungen als Gegenstand kriminalpolitischer und kriminalpräventiver Planung.....	69
7.	Operationalisierungen.....	70
7.1	Welche Antwortskalen?	70
7.2	Allgemeine Kriminalitätsfurcht.....	71
7.3	Spezifische Kriminalitätsfurcht	71
7.4	Persönliche Risikoeinschätzung	72
7.5	Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten.....	73
7.6	Schutz der Wohnung	73
7.7	Soziale Desorganisation	74
7.8	Beunruhigung über soziale Probleme	74
	Literatur	76

1. Einleitung: Historische Entwicklung und kriminalpolitische Bedeutung

Mit dem Konzept der „Kriminalitätseinstellungen“ versuchen Kriminologen, die subjektive Wahrnehmung und Bewältigung von Kriminalitätsereignissen im Hinblick auf die eigene Person oder im Hinblick auf die Gesellschaft zu erfassen.

In der internationalen kriminologischen wie kriminalpolitischen Diskussion sind Kriminalitätseinstellungen ein vielbedachtes Phänomen, das erstmalig in den sechziger Jahren in den USA problematisiert und erforscht wurde (vgl. Boers 1991: 15-39; Ferraro 1995: 1-5). Insbesondere am amerikanischen Beispiel lassen sich auch jene innenpolitischen Auseinandersetzungen nachzeichnen, die in den sechziger und siebziger Jahren in den USA wie in Westeuropa das öffentliche Bewusstsein beherrschten und das damals aufkommende Interesse an dieser Thematik ganz wesentlich beeinflussten. Die Auseinandersetzung mit Kriminalitätseinstellungen, insbesondere mit der Kriminalitätsfurcht, ist vor allem kriminalpolitischen Ursprungs. (Lee 1999).

Als Mitte der sechziger Jahre die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität in den USA rapide anstieg, avancierte „Kriminalität“ neben den Rassenunruhen und der Bewegung gegen den Vietnamkrieg zum zentralen innenpolitischen Problem. Im Jahre 1968 konnte Richard Nixon den Präsidentschaftswahlkampf mit Law and Order als Hauptthema gewinnen. Schon sein Vorgänger Lyndon B. Johnson hatte die sog. Katzenbach-Kommission einberufen, die sich mit dem Kriminalitätsproblem in einer für die Regierungspolitik der folgenden Jahre richtungsgebenden Weise auseinandersetzte (President's Commission 1967; Arzt 1976). Zur gleichen Zeit wurde mit der Berücksichtigung des Kriminalitätsofopfers die für die offizielle Kriminalpolitik der siebziger und achtziger Jahre folgenreichste Änderung eingeleitet: die Wende von der Resozialisierung des Täters zum Schutz des Opfers, die auch wieder eine härtere Bestrafung der Täter einleitete und in den neunziger Jahren mit Zero-Toleranz-Strategien ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte (Ortner et al. 1998; Hopkins Burke 1998; Harcourt 2001; recht unkritisch: Silverman 1999).

Die zunehmende Beschäftigung mit dem Kriminalitätsofopfer war gewissermaßen auch die Geburtsstunde der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Kriminalitätsfurcht. Denn neben der steigenden Gewaltkriminalität war die wachsende Verunsicherung in der Bevölkerung eines der wichtigsten Themen der Katzenbach-Kommission. Die im Auftrag der Kommission durchgeführten Opferstudien – es waren die ersten ihrer Art – sowie vor allem die Anfang der siebziger Jahre zur Vorbereitung der heutigen nationalen Opferbefragung (National Crime Victimization Survey) erhobenen Eight-City-Surveys (Hindelang et al. 1978) setzten sich insbesondere auch mit dem Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und Opferwerdung auseinander. In den achtziger und neunziger Jahren wurden in den USA zahlreiche lokale, aber nur wenige nationale Erhebungen durchgeführt (Fattah 1993; Ferraro 1995: 27-28, 33-34).

In Großbritannien wurde die Kriminalitätsfurcht seit 1982 im Rahmen des vom Innenministerium durchgeführten British Crime Survey regelmäßig erhoben und analysiert (Maxfield 1987; Hough 1995). Sie wurde dort schon bald zu einer Grundlage der Kriminalpolitik, nicht nur in der administrativen Kriminologie des Innenministeriums, sondern auch – was manche Irritation und Verärgerung ausgelöst hat – bei den ehemals kritischen und nun „new realist criminologists“ (Jones et al. 1986; kritisch: Sparks 1992).

In der deutschsprachigen Kriminologie hat die Kriminalitätsfurcht bis zur politischen Wende in der DDR im November 1989 keine große Beachtung gefunden (Boers 1991: 33-39). Seitdem hat das Forschungsinteresse allerdings spürbar zugenommen. Neben den herausragenden Problemen bei der politischen und wirtschaftlichen Umgestaltung sowie der sozialen Absicherung erwartete man in den neuen Bundesländern auch eine gravierende Zunahme der Kriminalität und der Kriminalitätsfurcht. In kurzen Abständen wurden mehrere Kriminalitätsbefragungen durchgeführt, in denen die Kriminalitätsfurcht als subjektive Reaktion gegenüber der Kriminalität einen festen Platz erlangte (Kury et al. 1992; Kury 1997; Wetzels et al. 1995; Boers/Kurz 1997; Reuband 1999; Heinz/Spiess 2001: 140 ff.).

Nachdem sich etwa ab Mitte der siebziger Jahre herausstellte, dass trotz vielfältiger, vor allem im polizeilichen Bereich ergriffener Maßnahmen (Verbesserung der technischen Ausrüstung, zentralisierende Strukturreformen) die Kriminalitätsraten nicht geringer wurden, konzentrierte man sich zusehends auf die Reduzierung der subjektiven Folgen von Kriminalität: Spätestens Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre wurde in nahezu allen kriminalpolitischen Programmen die

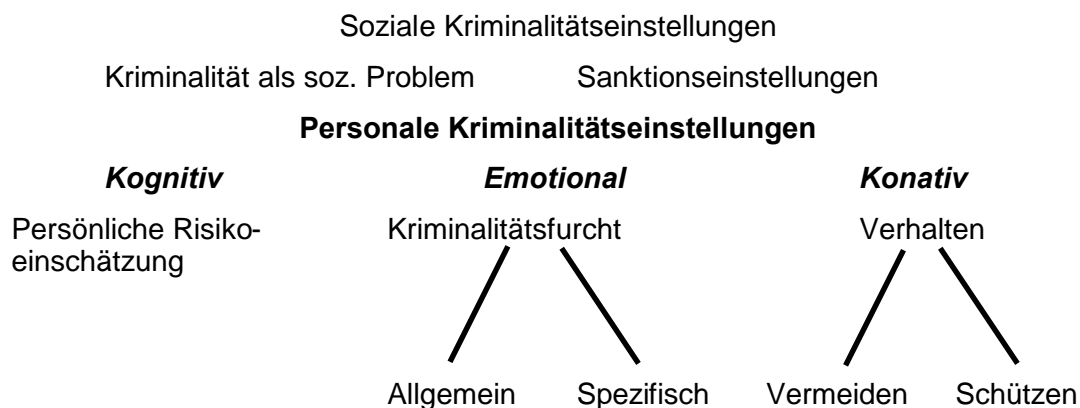
Kriminalitätsfurcht neben der Kriminalität als eigenständiges, wenn nicht gar gleich bedeutsames Problem anerkannt. Mit Community Crime Prevention und etwas später Community Policing avancierte die Kriminalitätsfurcht zu einem zentralen Gegenstand der amerikanischen und europäischen Kriminalpolitik (vgl. Skogan 1990; Dölling/Feltes 1993; Becker et al. 1996). Das herausgehobene kriminalpolitische und kriminalpräventive Interesse an den Kriminalitätseinstellungen rührt unter anderem daher, dass sich in ihnen die subjektive Zufriedenheit mit dem sozialen Umfeld sowie mit „Staat und Gesellschaft“ im Bereich der persönlichen und gesellschaftlichen Sicherheit widerspiegelt.

Nach einer Darstellung der Definitionen (1.) werden im Folgenden die Erkenntnismöglichkeiten im Rahmen einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung eingegrenzt (2.) und sodann das bekannte Ausmaß und die Entwicklung von Kriminalitätseinstellungen vorgestellt (3.). Vor dem Hintergrund einer Diskussion theoretischer Konzeptionen (4.) sowie der Bedeutung der Kriminalitätsfurcht in neueren kriminalpräventiven Programmen (5.) werden schließlich Operationalisierungen der Kriminalitätseinstellungen für die BUKS vorgeschlagen (6.).

2. Definitionen, Validität und Reliabilität der Kriminalitätseinstellungen

Es ist von grundlegender Bedeutung, zwischen sozialen und personalen Kriminalitätseinstellungen zu unterscheiden (Louis-Guérin 1984: 627; Boers 1991: 158 f., 207; Heinz/Spiess 2001: 155 ff.). Man hat also zu fragen, ob jemand „Kriminalität“ lediglich als gesellschaftliches oder politisches Problem ansieht, oder ob er sich hiervon auch persönlich betroffen fühlt (Schaubild 1).

Schaubild 1: Soziale und personale Kriminalitätseinstellungen



Als *soziale Kriminalitätseinstellung* ist beispielsweise die Bewertung von "Kriminalität" oder "Verbrechensbekämpfung" als bedeutsames Problem "für Staat und Gesellschaft" im Rahmen eines sog. Soziale-Problem-Vergleichs zu verstehen. Auch die Einschätzung der Entwicklung nationaler Kriminalitätsraten oder Sanktionseinstellungen fallen hierunter.

Zu den *personalen Kriminalitätseinstellungen* gehören insbesondere die persönliche Risikoeinschätzung, die Kriminalitätsfurcht sowie die kriminalitätsrelevanten Vermeide- und Schutzreaktionen (Louis-Guérin 1984). Personale Kriminalitätseinstellungen korrelieren in der Regel nur schwach mit sozialen Kriminalitätseinstellungen, denn in Letzteren spiegeln sich vornehmlich die Auseinandersetzungen und Dramatisierungen des *gesellschaftlichen* Kriminalitätsdiskurses wider²⁵. Die Unterscheidung hat sich deshalb auch für die Untersuchung von Medienwirkungen als sinnvoll erwiesen: Während zwischen dem Konsum verzerrter überregionaler Kriminalitätsberichte und personalen Kriminalitätseinstellungen allenfalls schwache Beziehungen festgestellt werden konnten, scheint ein stärkerer Zusammenhang mit sozialen Kriminalitätseinstellungen zu bestehen (Boers 1991, S. 158 f.). Bei den personalen Kriminalitätseinstellungen kann eine in der sozialpsychologischen Attitüdenforschung seit langem gängige Unterscheidung in kognitive, emotionale (affektive) und konative Einstellungskomponenten vorgenommen werden (vgl. Süllwold 1975, S. 474). Demnach wäre die persönliche Risikoeinschätzung kognitiv, die Kriminalitätsfurcht affektiv (d. h. emotional) und das Vermeideverhalten konativ.

25 Siehe hierzu ausführlicher die Erörterungen zur „Soziale-Problem-Perspektive“, unten Abschnitt 5.3. Seite 191 von 561

Die *persönliche Risikoeinschätzung* kann als *kognitive* Komponente betrachtet werden: „Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie tatsächlich Opfer einer Straftat werden“ (*gar nicht, etwas, ziemlich, sehr wahrscheinlich*).

Mit Kriminalitätsfurcht bezeichnet man die emotionale Reaktion gegenüber Kriminalitätsgefahren, die als persönliche Bedrohung empfunden werden: Die Kriminalitätsfurcht wurde früher lediglich als das Unsicherheitsgefühl erhoben, das man empfindet, wenn man sich „allein im Dunkeln in den Straßen des eigenen Wohnviertels“ aufhält (sog. Standardfrage)²⁶. Da bei dieser Fragestellung Delikte oder Gefahrensituationen nicht näher benannt werden, handelt es sich um ein unspezifisches Bedrohungsgefühl gegenüber kriminalitätsrelevanten Gefahren (*allgemeine Kriminalitätsfurcht*), bei dem diffuse Ängste vor der „Dunkelheit“ oder dem „Alleinsein“ eine geringere Rolle zu spielen scheinen, als dies bislang angenommen wurde (Reuband 2000: 190 f.; siehe auch Greve 2002)²⁷.

Die „Kriminalität“ existiert jedoch allenfalls als (kriminalpolitisches) Metaphänomen. In der Lebenswirklichkeit gibt es nur konkrete Verhaltensweisen. Kriminologisch muss man deshalb nach bestimmten Delikten, zumindest nach Gewalt- und Sexualdelikten sowie Wohnungseinbruch, differenzieren (*spezifische Kriminalitätsfurcht*): „Inwieweit beunruhigt es Sie, abends im Dunkeln in Ihrem Stadtteil/Dorf angepöbelt, zusammengeschlagen, überfallen und beraubt, getötet, sexuell belästigt, angegriffen oder vergewaltigt zu werden, oder dass in Ihre Wohnung eingebrochen wird?“ (*gar nicht, etwas, ziemlich oder sehr beunruhigt*). In neueren Untersuchungen wird die Kriminalität in der Regel deliktsspezifisch erhoben (Maxfield 1984: 5; Warr 1987: 33; Ferraro/LaGrange 1987: 79-82; Ferraro 1995: 34-37; Wetzels et al. 1995: 191; Boers/Kurz 1997: 196-204). Mit der üblich gewordenen Deliktauswahl wird freilich ein eher klassisches, an der Straßenkriminalität orientiertes Kriminalitätsbild reproduziert, in dessen Mittelpunkt die Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität des Einzelnen steht. Bei der „Kriminalitätsfurcht“ geht es im Kern also um die Furcht vor Gewalt- und Sexualdelikten sowie vor Wohnungseinbrüchen. Um die Befunde in Relation zu anderen, zumindest gleich gefährlichen öffentlichen Bedrohungen beurteilen zu können, ist es sinnvoll zum Beispiel auch nach der Beunruhigung über einen Verkehrsunfall zu fragen.

Andere Deliktsformen dürften weniger mit Furcht oder Angst, sondern eher mit „Sorge“ (Wirtschaftskriminalität) oder „Verärgerung“ (Diebstahl, Graffiti) korrespondieren (zu Operationalisierungsproblemen: Farrall et al. 1997).

Denn gesellschafts- oder wirtschaftsschädigende Deliktsformen werden eine persönliche *Beunruhigung* kaum auslösen. Korruption, Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug etc. mögen Besorgnis erregend sein, davon fühlt man sich aber allenfalls als Mitglied der Gesellschaft, jedoch in der Regel nicht persönlich betroffen. Umweltprobleme können natürlich auch für den Einzelnen sehr bedrohliche Konsequenzen haben. Allerdings bereitet dann wiederum, da es ja um Einstellungen zur Kriminalität geht, die Abgrenzung zwischen delinquenter und nicht-delinquenter Umweltverschmutzung Probleme. Denn für das persönliche Sicherheitsgefühl ist es letztlich unerheblich, ob man durch legales oder illegales Verhalten schwere Gesundheitsschäden davonträgt. „Umweltverschmutzung“ wäre insoweit also weniger als Kriminalitäts-, sondern vielmehr als gesellschaftliches Problem relevant. Wünschenswert wäre allerdings eine Einbeziehung und damit Differenzierung der sowohl häuslichen als auch fremdenfeindlichen Gewalt.

Die *Verhaltensreaktionen* gegenüber kriminogenen Bedrohungen werden schließlich in der Regel wie folgt erhoben: als Vermeiderverhalten im Hinblick auf bestimmte Fortbewegungs- und Verkehrsmittel sowie bestimmte Orte (Straßen, Plätze, Parks) und Personengruppen (Jugendliche und Ausländer), als aktives Verhalten zum Schutz der eigenen Person (Mitnahme von Tränengas, Stöcken oder anderen Waffen) und als Maßnahmen zum Schutz des eigenen Haushalts (Gesamtüberblick bei Ferraro 1995: 21-33).

26 Entweder als dichotome, in vielen allgemeinen Meinungsumfragen verwendete Frage mit zwei Antwortvorgaben (z.B. ängstlich, nicht ängstlich) oder mit vier, häufig in kriminologischen Befragungen verwendeten Antwortmöglichkeiten (sehr sicher, ziemlich sicher, etwas unsicher, sehr unsicher).

27 Man kann deshalb jedoch auf eine Erhebung der spezifischen Kriminalitätsfurcht nicht verzichten. Ganz im Gegenteil: Spezifische Formen der Kriminalitätsfurcht zu erheben, ist die methodisch eindeutig zuverlässigere Herangehensweise, was sich schon beim je nach Fragestellung unterschiedlichen Ausmaß der Kriminalitätsfurcht (siehe Schaubild 4) oder bei der Beurteilung des „Kriminalitätsfurcht-Paradoxes“ zeigt (siehe 2.1.). Seite 192 von 561

Die personalen Kriminalitätseinstellungen korrelieren zwar miteinander, sind aber nicht identisch (Ferraro 1995: 27-33). Faktorenanalysen zeigen, dass alle drei Komponenten auch empirisch unterschiedliche Einstellungsdimensionen bilden. Die Items der allgemeinen und spezifischen Kriminalitätsfurcht laden dabei auf einem Faktor, ein Hinweis darauf, dass sich die Standardfrage (zumindest im Rahmen von Kriminalitätsbefragungen) in erster Linie auf Kriminalität und nicht auf sonstige Probleme, Bedrohungen oder Unsicherheiten bezieht.

Differenzierung führt zu Relativierung. Die Raten der allgemeinen Kriminalitätsfurcht sind höher als die der spezifischen Furcht und diese größer als die der Risikoeinschätzung. Für die Nacht oder Dunkelheit werden für alle drei Komponenten deutlich höhere Raten benannt als für den Tag. Innenstädte werden in der Regel als unsicherer und riskanter betrachtet als das eigene Wohngebiet. Die Beunruhigung über spezifische Kriminalitätsbedrohungen war in Deutschland bislang deutlich geringer als die über wirtschaftliche, politische oder andere soziale Probleme und Gefahren (siehe unten, Abschnitt 5.3).

Es gehört zur methodischen Standardkritik an der Erhebung von Kriminalitätseinstellungen, deren interne Validität und Reliabilität in Frage zu stellen. Die Kritik konzentriert sich dabei auf die Kriminalitätsfurcht. Dies wohl nicht nur deshalb, weil die emotionale Reaktion für die Beurteilung der öffentlichen Sicherheitslage als besonders bedeutsam angesehen und zudem am häufigsten erhoben wird. Die Operationalisierung einer emotionalen Komponente ist darüber hinaus in der Regel immer weniger valide und verlässlich als die einer kognitiven oder konativen Komponente. Es existieren gleichwohl nur wenige Untersuchungen, die diese methodischen Probleme ausdrücklich zum Gegenstand haben.

Reuband und Rastampour (1999, S. 170) konnten aber immerhin eine hohe (und so nicht unbedingt zu erwartende) Test-Retest-Reliabilität bei quantitativ erhobenen kognitiven Einstellungsitems sowie bei der allgemeinen Kriminalitätsfurcht feststellen; allerdings war mit $n=45$ (von 3.6000) die Anzahl der innerhalb von fünfzig Tagen von denselben Probanden wiederholt ausgefüllten Fragebögen gering.

Farrall et al. (1997, 668 ff.) fanden hingegen nicht unerhebliche Diskrepanzen zwischen quantitativen und qualitativen Interviews. Sie hatten von ursprünglich 167 quantitativ Befragten 64 binnen eines Monats qualitativ (nach-) befragt. Die „Mismatches“ bezogen sich vor allem auf das Verständnis von „Worry about crime“ (mit dem im Englischen die spezifische Kriminalitätsfurcht häufig operationalisiert wird), auf die Unterscheidung von allgemeiner und spezifischer Furcht sowie auf die Verwendung geschlossener und offener Fragen. Insgesamt stellten sich die Furchtschilderungen in den qualitativen Erhebungen als weniger prägnant dar, als dies nach den quantitativen Befragungen anzunehmen war. Die Autoren führen die Überschätzung der Kriminalitätsfurcht durch quantitative Verfahren in erster Linie auf die Messmethode und nicht auf zwischenzeitliche eingetretene reale Veränderungen zurück. Die meisten der beobachteten Diskrepanzen sind indessen seit Längerem bekannt und werden zu einem bedeutenden Teil in neueren quantitativen Untersuchungen berücksichtigt. Dies trifft insbesondere für die Ausdifferenzierungen im Rahmen der spezifischen Kriminalitätsfurcht zu. Das Problem einer Operationalisierung mit „Worry“ liegt in der Vieldeutigkeit. Denn dieses Wort umfasst neben einer emotional-furchtorientierten Konnotation auch solche des Ärgers wie der (eher kognitiven) Sorge. Die in deutschen Erhebungen verwendete „Beunruhigung“ drückt indessen vornehmlich eine Furchtempfindung aus. Gleichwohl lassen es die von den Autoren insgesamt aufgezeigten Diskrepanzen insbesondere bei einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung als ratsam erscheinen, regelmäßig Reliabilitäts- und Validitätsanalysen – qualitative wie quantitative – durchzuführen.

Auch Kreuter (2002) hat die Validität und Reliabilität der Kriminalitätseinstellungen verschiedenen experimentellen Überprüfungen unterzogen. In dieser methodisch systematischen (wenngleich in theoretisch-konzeptioneller Hinsicht leider in der Auseinandersetzung mit dem Furcht-Paradox und der Verletzbarkeitshypothese, siehe unten Abschnitt 5., verweilenden) Untersuchung wird davon ausgegangen, dass es sich bei sozialen Einstellungen generell um sog. Non-Attitudes handelt (also um instabile kognitive oder emotionale Reflexionen, die durch oder in der Interviewsituation entstehen oder verändert werden). Diese Annahme bestätigte sich durchgehend für die allgemeine Kriminalitätsfurcht (Standardfrage). Hinsichtlich der spezifischen Kriminalitätsfurcht konnte ein solcher Bias als Interviewereffekt bei Face-to-face-Interviews (verglichen mit schriftlichen Befragungen) beobachtet werden. Auch wenn die empirischen Analysen nur mit Studieren-

den durchgeführt werden konnten, so sollte die hier entwickelte Systematik in zukünftigen Kriminalitätsbefragungen als Grundlage für die methodische Überprüfung von Erhebungsinstrumenten zu den Kriminalitätseinstellungen verwendet und weiterentwickelt werden.

Grundsätzlich wird man sich bei der Operationalisierung von Kriminalitätseinstellungen (wie generell bei sozialen und politischen Einstellungen) darüber im Klaren sein müssen, dass man einen objektiven, d.h. außerhalb unserer Beobachtung(sinstrumente) existierenden „wahren“ Wert der Beunruhigung oder der Risikoeinschätzung nicht wird „messen“ können. Eine solche positivistisch geprägte Vorstellung ist mit der sozialen Welt (und wie man seit langem, spätestens seit Popper (1994 [1934]), weiß: auch mit der natürlichen) nicht vereinbar – genauso wenig wie die Überlegungen eines radikalen Konstruktivismus. Man kann (und muss) eine Realität, zumal eine natürliche, außerhalb unseres beobachtenden Bewusstseins schon aus logischen Gründen annehmen. Was könnte sonst Gegenstand wissenschaftlicher Beobachtung sein? Aber selbst dann kommt bei sozialen Einstellungen eine komplizierende Bedingung hinzu. Soziale Einstellungen - und mit ihnen Kriminalitätseinstellungen - beruhen auf sozialen Konstruktionen. Ob eine bestimmte Wahrnehmung sozialer Ereignisse als Kognition oder Emotion, als Furcht, Einschätzung oder wie auch immer gilt, hängt davon ab, dass diese Wahrnehmung in einer sozialen Interaktion so bezeichnet wird. Ob und inwieweit sie soziale oder politische Bedeutung erlangen, hängt des Weiteren davon ab, dass den so bezeichneten Wahrnehmungen in einem sozialen oder politischen Diskurs Bedeutung verliehen wird.²⁸ Für die Erhebung von Kriminalitätseinstellungen mag sich damit auch manches einfacher gestalten. Es kann demnach nicht darum gehen, wie beunruhigt die Bevölkerung „wirklich“ ist, sondern darum, welche Verteilungen, Entwicklungen und Zusammenhänge sich ergeben, wenn man die im öffentlichen Diskurs verwendeten Bezeichnungen in allgemein nachvollziehbarer Weise den „Betroffenen“ vorlegt. Es geht mit anderen Worten um eine empirische Rekonstruktion des öffentlichen Kriminalitätsdiskurses: Ist die Bevölkerung (über bestimmte Ereignisse) so beunruhigt, wie in der Öffentlichkeit vermutet wird, dass sie beunruhigt sein könnte?

3. Möglichkeiten und Grenzen der Erkenntnis über Kriminalitätseinstellungen im Rahmen einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung und deren kriminalpolitische Relevanz

Eine wiederkehrende Kriminalitätsbefragung dient in erster Linie der Erhebung von deskriptiven Basisdaten. Insbesondere für die kriminalpolitische Lagebeurteilung ist zunächst von Bedeutung,

- (a) welches Ausmaß ein Problem hat (also, ob es überhaupt relevant ist) und
- (b) welche Entwicklung ein Problem im zeitlichen, regionalen oder internationalen Vergleich

genommen hat, da man die Bedeutung eines Problems nur vergleichend beurteilen und einordnen kann.

Die entscheidenden Aspekte und Vorteile wiederkehrender Kriminalitätsbefragungen sind also die Aktualität und ständige Vergleichbarkeit deskriptiver Grundverteilungen. Hingegen erfordert die Beantwortung analytischer Fragestellungen (Entstehungszusammenhänge etc.) nicht nur einen größeren analytischen, methodischen, zeitlichen und personellen Ressourceneinsatz. Sie sind wegen der erheblich größeren Komplexität der Problemstellungen in erster Linie Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen.

Die Erhebung von Kriminalitätseinstellungen im Rahmen einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung *erlaubt* mithin aktuelle Feststellungen

- zum Ausmaß
- zur Entwicklung (Zeitreihen)
- zu (je nach Stichprobengröße) regionalen Vergleichen, einschließlich der Gemeindegrößen
- zum internationalen Vergleich
- zu soziodemografischen Unterschieden (vor allem Alter und Geschlecht).

Vor allem die längerfristige Vergleichbarkeit der Daten bringt eine gewisse methodische und konzeptionelle Zurückhaltung mit sich: Es müssen bereits erprobte Erhebungsinstrumente und

28 Ohne auf einen systemtheoretischen Konstruktivismus zurückgreifen zu müssen, kann man solche Überlegungen schon anhand des symbolischen Interaktionismus (Mead 1973 [1934]; Blumer 1981) entwickeln, siehe in Bezug auf die Kriminalitätseinstellungen Boers 1991, S. 140 ff.).

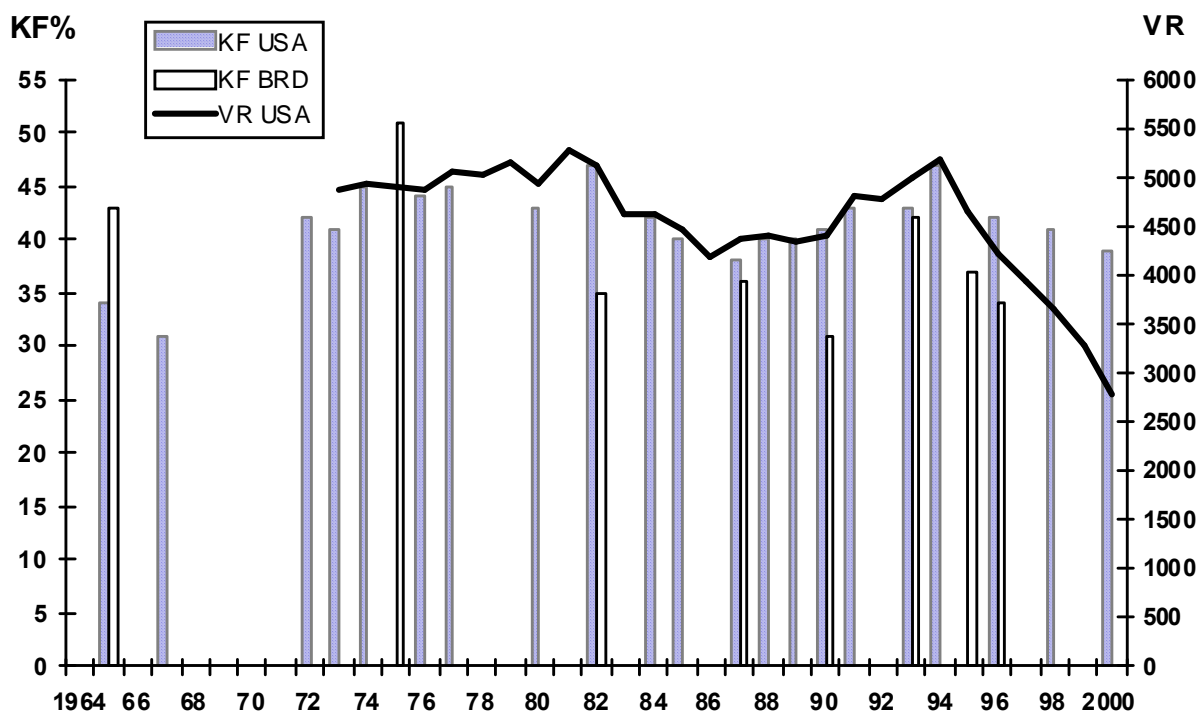
-verfahren eingesetzt werden. Methodische und konzeptionelle Innovationen bleiben vornehmlich wissenschaftlichen Untersuchungen vorbehalten. Angesichts der Vorteile großer Stichproben und ständiger Wiederholbarkeit können und müssen methodische Neuerungen (insbesondere im Hinblick auf die Validität und Reliabilität der Erhebungsinstrumente) aber auch im Rahmen von Kriminalitätsbefragungen getestet werden.

Freilich kann die Generierung von Erhebungsinstrumenten wie die Interpretation der damit gewonnenen Befunde nur im Rahmen eines plausiblen theoretischen Modells erfolgen (zu den Desiderata der Furchtforschung: siehe Heinz/Spiess 2001: 184 ff.; Boers 2002). Bevor dies in Abschnitt 5 diskutiert wird, soll zunächst auf die Entwicklung und das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht und der persönlichen Risikoeinschätzung eingegangen werden.

4. Ausmaß und Entwicklung sowie soziodemografische Zusammenhänge

Über einen längeren Zeitraum kann lediglich die Entwicklung der allgemeinen Kriminalitätsfurcht anhand der in Meinungsumfragen (z.B. General Social Survey, Institut für Demoskopie, ALLBUS) verwendeten, überwiegend dichotomen Standardfrage beobachtet werden. Die Entwicklungen werden in Schaubild 2 in einem Vergleich deutscher mit U.S.-amerikanischen Umfragedaten vorgestellt. Die amerikanischen Furchtraten können zudem mit der Zeitreihe der Gewaltviktimsierungsraten des National Crime and Victimization Survey verglichen werden. Wegen der mangelnden Differenzierungskraft des dichotomen Standardindikators sowie auch wegen der insgesamt zu wenigen Beobachtungszeitpunkte zur Kriminalitätsfurcht sind hier allerdings nur vorsichtig zu interpretierende Trendbeobachtungen möglich.

Schaubild 2: Allgemeine Kriminalitätsfurcht (KF), USA und Westdeutschland 1965-2000 sowie Gewaltopfer pro 100.000 Einwohner (VR), USA 1973-2000. Angaben zur Kriminalitätsfurcht in Prozent von „ängstlich abends im eigenen Wohngebiet“ (dichotome Frage) bzw. „etwas“ und „sehr unsicher“ (in Westdeutschland ab 1993).



Quellen: Viktimisierungsraten - Bureau of Justice Statistics 1998: 8; 2001: Tab. 3.2 (National Crime Victimization Survey). Kriminalitätsfurcht - Boers 1991: 8 m.w.N.; van Dijk/Toornvliet 1996: 3 (Eurobarometer 1996); eigene Daten²⁹; Bureau of Justice Statistics 2001: Tab. 2.41 (General Social Survey, USA).

29 Wenn keine anderen Quellen zitiert werden, stammen die empirischen Befunde aus einem Kooperationsprojekt von west- und ostdeutschen Kriminologen, die 1991 (Ost: n=2.011), 1993 (Ost: n=2.212, West: n=2.034) und 1995
Seite 195 von 361

Danach hat sich die allgemeine Kriminalitätsfurcht seit Mitte der sechziger Jahre in zwei Auf- und Ab-Bewegungen entwickelt, die in Westdeutschland und in den USA offenbar recht ähnlich verlaufen sind. Betrachtet man die Hauptentwicklung, dann nahm sie in den siebziger Jahren sowie wiederum in der ersten Hälfte der neunziger zu; bis Mitte/Ende der achtziger Jahre sowie Ende der neunziger Jahre war sie jeweils am stärksten zurückgegangen. Des Weiteren scheinen die Unterschiede im Ausmaß der Furcht zwischen beiden Ländern über die Zeit betrachtet nicht allzu groß zu sein (dies trifft im Übrigen auch für andere westeuropäische Länder zu; z.B. Großbritannien, Mirrlees-Black/Allen 1998: 4), obwohl es sich um recht verschiedene Gesellschaftssysteme handelt und die polizeilich registrierte (Gewalt-)Kriminalitätsrate in den USA um ein Vielfaches höher ist. Allerdings unterscheiden sich amerikanische Opferprävalenzen für Gewaltdelikte nur wenig von europäischen Opferquoten (Bureau of Justice Statistics 2001: Tab. 3.2; Boers 1994: 125-127; 1996: 319; Mirrlees-Black et. al. 1998: iii, vi), was auf die bekannten Mängel polizeilicher Kriminalstatistiken hindeuten mag.

Die begrenzte Validität der dichotomen Standardfrage erlaubt allerdings keine auch nur der Richtung nach verlässlichen Aussagen über das Ausmaß³⁰ der Kriminalitätsfurcht oder über spezifische Befürchtungen und schließlich auch nicht darüber, ob angesichts einer gewissen Parallelentwicklung der amerikanischen Furchttraten mit den dortigen Gewaltopferquoten (Schaubild 2)³¹ angenommen werden kann, dass die Entwicklung der Kriminalitätsfurcht mit der Kriminalitätsentwicklung zusammenhängt. Letzteres wäre schon wegen der bei Aggregatdatenvergleichen bestehenden Gefahr eines ökologischen Fehlschlusses methodisch bedenklich.

Zuverlässigere Aussagen zu zeitlichen Entwicklungen sollten also zumindest auf mehrstufigen Erhebungsinstrumenten der spezifischen Kriminalitätsfurcht beruhen. Zeitreihen für die Furcht vor Gewaltdelikten können nur für England und Wales ab 1984 mit zweijährigem Abstand (Mirrlees-Black/Allen 1998: 4) sowie für Deutschland ab 1992 (also nach der Wiedervereinigung) erstellt werden.

Danach sind in *Westdeutschland* verschiedene Formen der spezifischen Kriminalitätsfurcht zwischen 1992 und 2001 (mit 8%-12%) im Wesentlichen gleich geblieben (Schaubild 3).³² Hingegen scheint sich der soziale Umbruch in *Ostdeutschland* auch noch gegen Ende der neunziger Jahre in Auf- und Abwärtsbewegungen widerzuspiegeln. Diese werden allerdings von einem starken Rückgang zwischen 1997 und 1998 geprägt: Zwischen diesen beiden Jahren halbierte sich der Anteil „sehr angstvoller“ Probanden von 20% auf 10% und erreichte damit das moderate Furchtniveau Westdeutschlands. Ein solcher Rückgang ergibt sich auch aus (allen) anderen bekannt gewordenen Umfragen (Boers 2001: 13 m.w.N.; Heinz/Spiess 2001: 180 f.; Reuband 1999: 16, aufgrund einer ostdeutschen Paneluntersuchung).

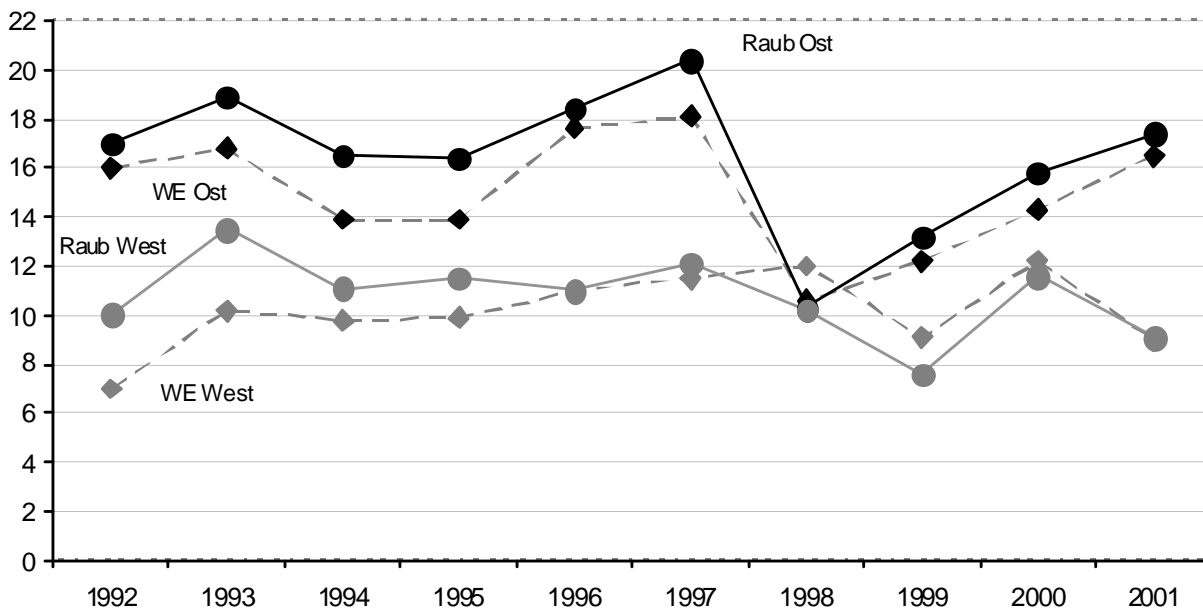
(Ost: n=1.095, West: n=2.114) auf repräsentativen Stichproben beruhende Kriminalitäts- und Opferbefragungen durchgeführt haben. Die Rücklaufquoten lagen zwischen 67% und 72% (ausführlich Boers et al. 1997).

30 Dies zeigt schon ein Vergleich zwischen der dichotomen und der vierstufigen Antwortskala: Während 1998 in den USA sich auf die dichotome Frage hin landesweit 41% als „ängstlich“ äußerten, gaben im 12-City-Survey (der Chicago, Los Angeles und New York enthielt) lediglich 7% aller Großstadtbewohner an, im eigenen Wohngebiet „sehr furchtsam“ zu sein (35% hatten „etwas furchtsam“ geantwortet; Smith et al. 1999: 18).

31 In Deutschland werden dem National Crime Victimization Survey vergleichbare Opferdaten nicht erhoben.

32 Schaubild 3 wurde vom Verfasser aufgrund von Daten erstellt, die von der Gesellschaft für Kommunikationsforschung (GfK) im Auftrag der R+V-Versicherungen erhoben (n-Ost: ca. 1.000, West: ca. 2.000 deutsche Wohnbevölkerung) und von den R+V-Versicherungen freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden. Stellvertretend werden hier lediglich die Furcht vor Raub als dem am stärksten Furcht auslösenden Straßendelikt sowie vor Wohnungseinbruch dargestellt. Der Wohnungseinbruch ist in seiner subjektiven Wirkung wegen des Eindringens in die Privatsphäre einem schweren Gewaltdelikt ähnlich.

Schaubild 3: Entwicklung der Kriminalitätsfurcht vor Raub und Wohnungseinbruch (WE) in Ost- und Westdeutschland zwischen 1992 und 2000. In Prozent von Wert 7 („sehr große Angst“) einer siebenstufigen Antwortskala.³³



Quelle: R+V-Versicherungen.

Die Zunahme der Kriminalitätsfurcht in Deutschland zu Beginn der neunziger Jahre hing in erster Linie mit dem *sozialen Umbruch in Ostdeutschland* zusammen. Offenbar vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die ostdeutsche Bevölkerung nach der Wiedervereinigung mit völlig neuen Kriminalitätsbildern konfrontiert wurde, hat die Kriminalitätsfurcht nach der Wende vor allem in den neuen Bundesländern zugenommen und lag dort zeitweise doppelt so hoch wie im Westen. Die Kriminalität war (Opferbefragungen zufolge) nach dem Fall der Mauer zwar rasch angestiegen, gelangte jedoch insgesamt über das westdeutsche Niveau nicht hinaus (Boers 1996: 318-328). Erhebliche Steigerungen der Kriminalitätsfurcht hängen also weniger mit dem absoluten Kriminalitätsniveau, sondern stärker mit einem sprunghaften Anstieg der (Gewalt-) Kriminalität zusammen. Gemeinsam mit dem Bekanntwerden von bislang ungewohnten Phänomenen schwerer Kriminalität wurde dies offenbar als *qualitative* Änderung der persönlichen Sicherheitslage empfunden. In *Westdeutschland* war – legt man die damals allein erhobene allgemeine Kriminalitätsfurcht zugrunde – das Unsicherheitsgefühl zwischen 1984 und 1989 deutlich zurückgegangen und hatte Mitte der neunziger Jahre in etwa wieder das Niveau erreicht, das Mitte der achtziger Jahre beobachtet worden war (vgl. Schaubild 2).

4.1 Gemeindegröße

Die Auswirkungen des sozialen Umbruchs zeigten sich aber nicht nur im Anstieg der ostdeutschen Kriminalitätsfurcht. Bemerkenswert ist auch, dass diese keinem über alle *Gemeindegrößen* hinweg einheitlichen Trend gefolgt ist. In Westdeutschland und westlichen Gesellschaften ist das Unsicherheitsgefühl in *Großstädten* immer (erheblich) höher als in kleineren Städten und Gemeinden gewesen.³⁴ Bei der Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Ostdeutschland haben sich jedoch je nach Gemeindegröße beachtliche Zu- und Abnahmen ergeben, die einem *Verzögerungseffekt* zu folgen scheinen: War die Kriminalitätsfurcht zunächst (bis 1991) in den ostdeutschen Metropolen (Ostberlin, Leipzig und Dresden) am höchsten, so ging sie dort bis 1993

33 Bei diesen siebenstufigen Antwortskalen erhalten lediglich die Werte „1“ („gar keine Angst“) und „7“ („sehr große Angst“) eine inhaltliche Kennzeichnung. Um die Gruppe der furchtsamen Probanden sicher einzugrenzen, wurde hier von der bei solchen Skalen üblichen Mittelwertdarstellung abgesehen und lediglich die Entwicklung des Extremwertes „7“ dargestellt. Wir gehen dabei davon aus, dass zwar der Wert „7“, aber nicht (mehr) der Wert „6“ eindeutig mit der Kategorie „sehr beunruhigt“ einer vierstufigen Skala vergleichbar ist. Kumuliert man die Werte (6 und 7), dann setzte der ostdeutsche Furchtrückgang bereits 1997 ein.

34 Eine Ausnahme stellten 1993 die Befragten westdeutscher Städte mit 50-100.000 Einwohnern dar. Sie äußerten vor Körperverletzung, Raub und Mord die damals in Westdeutschland größte Furcht.

zurück, erreichte aber gleichzeitig in den kleineren Großstädten (100.000-500.000 Einwohner) das höchste Niveau. Zwischen 1993 und 1995 nahm sie auch hier ab, war nun aber in den Städten mit 50.000-100.000 Einwohnern am stärksten angestiegen. Die Furchtraten waren in den jeweiligen Jahren auch im internationalen Vergleich sehr hoch (z.B. 25%-31%, die wegen eines Raubes sehr beunruhigt waren.³⁵

Tabelle 1: Furcht vor Raub und Gemeindegröße in West- und Ostdeutschland. In Prozent von „sehr beunruhigt“ (eigene Daten, s. Fußnote 29).

		> 500.000	100- 500.000	50- 100.000	20-50.000	< 20.000
1991	Ost	25	18	18	9	13
1993	Ost	18	26	23	17	13
	West	16	9	18	8	6
1995	Ost	17	20	31	13	8
	West	16	9	10	3	5

Die insofern ungewöhnliche Entwicklung in den neuen Bundesländern könnte dahingehend interpretiert werden, dass ein anfängliches Erschrecken über die neue Kriminalitätssituation bereits selbstregulativen Anpassungsprozessen gewichen ist. Vor dem Hintergrund der „mentalen“ Eigendynamik des sozialen Umbruchs konnte mithin in kurzer Zeit auch wieder ein Ausmaß rückläufiger Tendenzen beobachtet werden, das – soweit ersichtlich – im Rahmen kommunaler Präventionsmaßnahmen bislang nicht erreicht wurde. Für die Kriminalitätsfurcht in Großstädten gilt jedenfalls generell, dass hiervon nicht alle Stadtviertel, sondern vor allem die in Großstädten häufiger vorkommenden sozial destabilisierten Nachbarschaften betroffen sind (siehe auch unten: Soziale Kontroll-Perspektive).

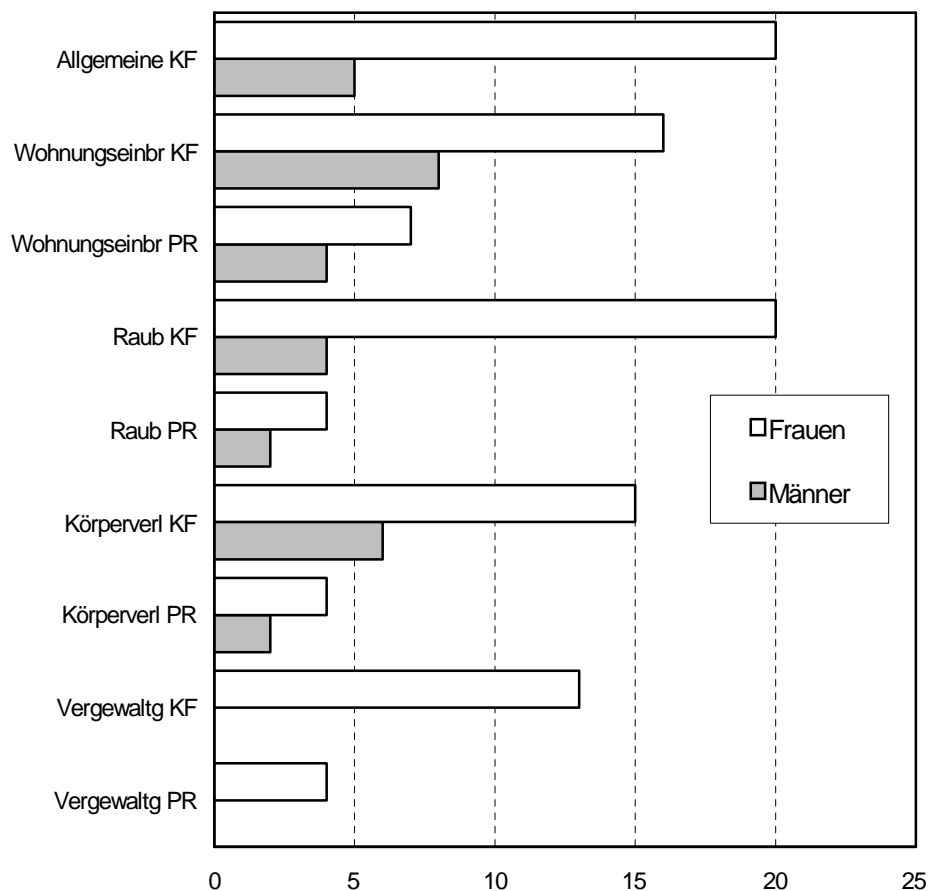
4.2 Geschlecht und Alter, Kriminalität-Furcht-Paradox

Frauen haben in allen bisherigen Studien die größte Kriminalitätsfurcht geäußert (Schaubild 4). Dies wird in der Regel auf die größere physische und vor dem Hintergrund einer traditionellen weiblichen Rollensozialisation auch auf die größere psychische Verletzbarkeit von Frauen zurückgeführt (Skogan/Maxfield 1981: 69-78; Killias 1990; Killias/Clerici 2000)³⁶. Bei der psychischen Verletzbarkeit dürfte wohl entscheidend sein, dass sie in hohem Maße auf der Gefahr einer sehr belastenden und entwürdigenden Viktimisierung durch männliche Sexualgewalt beruht. Da die Vergewaltigung ein asymmetrischer, d.h. nahezu ausschließlich gegen Frauen (und Kinder) gerichteter Gewaltakt ist und die Furcht vor ihr mit Selbstbeschränkungen der Bewegungsfreiheit, des beruflichen und sozialen Lebens sowie der individuellen Entwicklung einhergeht, können patriarchal geprägte Geschlechtsrollen gleichsam selbstregulativ fortgeschrieben werden (Stanko 1997; Gordon/Riger 1989). Und so erlangt die Vergewaltigung erst durch das Medium der Furcht ihre bedeutende soziale Funktion: Die Sicherung männlicher Kontrolle. Ob die Vergewaltigungs-furcht allerdings eine solche Bedeutung hat, dass sie alle anderen Formen der Kriminalitätsfurcht von Frauen überlagert, furchtsame Frauen also zum Beispiel zwischen einem Raub und einer Vergewaltigung nicht unterscheiden könnten („Shadow-Effect“, Ferraro 1995: 86-100; Warr 1984: 698-700; 1985: 245-247), ist in dieser generalisierten Weise wohl nicht zutreffend.

35 Diese Tendenz bestand bei allen Gewalt- und Sexualdelikten, war beim Raub und bei der Vergewaltigung allerdings am stärksten ausgeprägt.

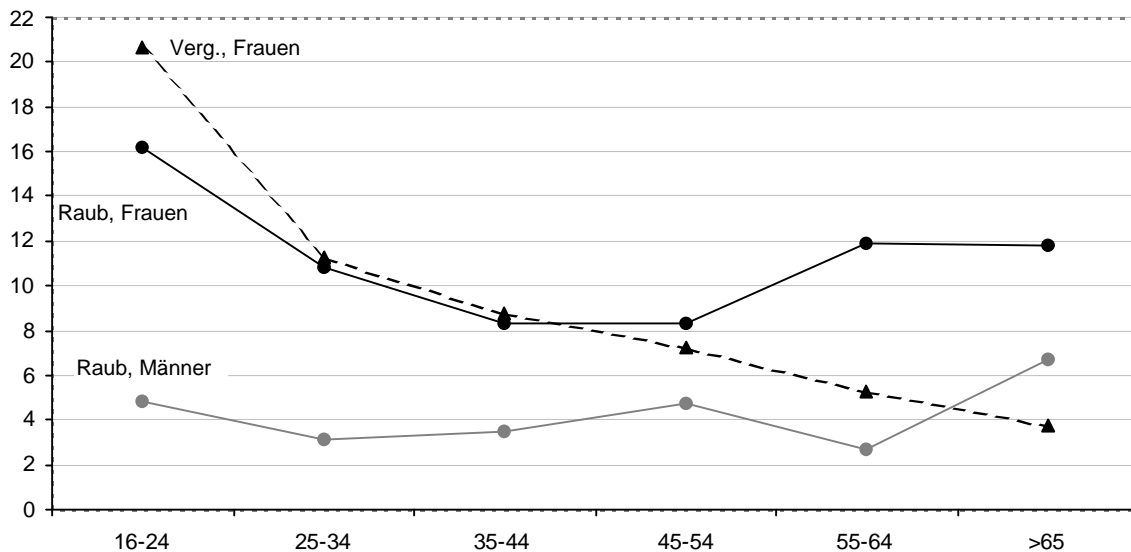
36 Zum Zusammenhang v. Maskulinität und (unterdrückter) Furcht, Goodey 1997.

Schaubild 4: Kriminalitätsfurcht (KF), persönliche Risikoeinschätzung (PR) und Geschlecht. Westdeutsche Großstädte (> 100.000 Einwohner) 1995, n=681. In Prozent von „sehr unsicher“, „sehr beunruhigt“ bzw. „sehr wahrscheinlich“ (eigene Daten, siehe Fußnote 29).



Um diese Annahme empirisch zu untersuchen, wäre letztendlich eine Analyse von (allerdings recht früh zu erhebenden) Paneldaten erforderlich. Querschnittsanalysen zeigen einerseits, dass bei Frauen sowohl die Risikoeinschätzung als auch die Furcht hinsichtlich Raub, Körperverletzung oder Wohnungseinbruch nicht geringer (teilweise auch höher) als hinsichtlich einer Vergewaltigung sind (Schaubild 4). Berücksichtigt man andererseits aber auch das Alter, dann zeigt sich, dass die Annahme eines „Schatteneffektes“ bei jungen Frauen wohl berechtigt ist: Sie äußern – im Einklang mit ihrem Viktimisierungsrisiko wie ihrer Risikoeinschätzung – die größte Furcht vor Sexual- wie vor Gewaltdelikten (Ferraro a.a.O.; Warr a.a.O.), wobei die Furcht vor Sexualdelikten größer als die vor Gewaltdelikten ist (Schaubild 5).

Schaubild 5: Furcht vor Raub und Vergewaltigung, Geschlecht und Alter, Westdeutschland 1995, n=2.114. In Prozent von „sehr beunruhigt“ (eigene Daten, siehe Fußnote 29).



Spätestens mit solchen Beobachtungen musste die – allerdings bis heute verbreitete und aus den sechziger und siebziger Jahren stammende – Auffassung über die grundlegende *Alters- und Geschlechtsverteilung* der Kriminalitätsfurcht neu beurteilt werden. Üblicherweise ging man davon aus, dass sich ältere Menschen und vor allem ältere Frauen am stärksten vor der Kriminalität fürchten. Da sich demnach die Kriminalitätsfurcht umgekehrt proportional zum Viktimisierungsrisiko bewegte (junge Männer werden am häufigsten Opfer von Kriminalität), sprach man von einem *Kriminalitätsfurcht-Paradox*, fragte sich, ob die Furcht älterer Menschen und von Frauen „irrational“ sei und vermutete, dass für ältere Menschen die Kriminalitätsfurcht ein größeres Problem als die Kriminalität selbst darstelle, sie gar „Gefangene ihrer Furcht“ seien (vgl. Boers 1991: 57-84; Ferraro 1995: 67-69, m.w.N.). Die Existenz eines solchen Paradoxons hing aber entscheidend vom eingesetzten Erhebungsinstrument ab: Es wurde durchgängig anhand der in früheren Jahren allein verwendeten Standardfrage (allgemeine Kriminalitätsfurcht) beobachtet. Erst die Differenzierung unterschiedlicher Deliktsbereiche (spezifische Kriminalitätsfurcht) ergab, dass sich vor einer Vergewaltigung – realitätsadäquat – weit überwiegend junge Frauen fürchten, während hinsichtlich verschiedener Gewaltdelikte³⁷ der Zusammenhang kurvilinear zu sein scheint: Jüngere wie ältere sind hier am stärksten verunsichert. Allenfalls ältere Männer äußern, allerdings erst etwa ab dem 60.-65. Lebensjahr, entgegen ihren Viktimisierungserfahrungen eine etwas höhere Furcht vor Gewaltdelikten als Männer im jüngeren und mittleren Alter (Schaubild 5; vgl. Warr 1984: 687-694; Yin 1985: 55-61; Ferraro 1995: 67-83; Greve et al. 1996: 31-66; Greve 1998; Wetzels et al. 1995: 228-233; 261-268; Kury 1997: 247-255; Mirrlees-Black/Allen 1998: 3). Von einem „Kriminalitätsfurcht-Paradox“ kann man also eigentlich nicht mehr sprechen. Mit Blick auf die Formulierung der Standardfrage haben für ältere Menschen die Stimuli: „allein“, „draußen“, „im Dunkeln“ – natürlich immer vor dem Hintergrund einer größeren Vulnerabilität – offensichtlich einen stärkeren Effekt als die Kriminalität selbst.

Ferner kann man Schaubild 4 eine wiederholt berichtete Beobachtung über das unterschiedliche Ausmaß der verschiedenen Kriminalitätseinstellungen entnehmen. In Gruppen mit einer höheren Basisrate (Frauen, Großstädter) liegt die allgemeine Kriminalitätsfurcht deutlich höher als die Anteile der spezifischen Kriminalitätsfurcht, und diese ebenfalls höher als die der persönlichen Risikoeinschätzung. Die mangelnde Differenzierung der Erhebungsinstrumente führt also zu einer Überschätzung des Ausmaßes problematischer Kriminalitätseinstellungen. Man sieht an allen

37 Diese Zusammenhänge bestanden nicht nur für Raub, sondern ebenso – wenn auch schwächer ausgeprägt – für die Furcht vor Körperverletzung oder Wohnungseinbruch.

diesen Beispielen, von welcher Bedeutung die oben (1.) beschriebenen Differenzierungen der Erhebungsinstrumente für eine adäquate Beschreibung und Interpretation des Phänomens sind.

5. Theoretische Konzeptionen

Bei den zur Erklärung der Kriminalitätsfurcht entwickelten Überlegungen handelt es sich im Wesentlichen um drei, die Ebenen sozialwissenschaftlichen Reflektierens widerspiegelnde Erklärungsperspektiven: auf der personalen Ebene die sogenannte *Viktimisierungsperspektive*, auf der gesellschaftlichen Makroebene die *Soziale-Problem-Perspektive* sowie auf der gesellschaftlichen Mesoebene (der Nachbarschaft) die *Soziale-Kontroll-Perspektive* (vgl. im Einzelnen Boers 1991: 45-182). Empirisch entscheidend bewähren konnte sich bislang keiner dieser drei Ansätze. Am ehesten Unterstützung erlangte die Soziale-Kontroll-Perspektive. Allerdings spielen die in diesen Perspektiven enthaltenen Erklärungszusammenhänge vermutlich wegen ihrer jeweiligen kriminalpolitischen Implikationen nach wie vor eine erhebliche Rolle in der öffentlichen Diskussion.

5.1 Viktimisierungsperspektive

Die Viktimisierungsperspektive liegt seit den sechziger und siebziger Jahren vor allem den bekannten im Regierungsauftrag durchgeführten Untersuchungen zu Grunde (vgl. Biderman et al. 1967; Hindelang et al. 1978; Kury et al. 1992: 223-229). Sie beruht auf der Annahme, dass die Kriminalitätsfurcht vornehmlich durch gravierende persönliche, zumal gewaltsame und sexuelle Opfererlebnisse ausgelöst werde. Als Prävention werden vorwiegend individuelle Maßnahmen zur Reduktion von Viktimisierungsgelegenheiten vorgeschlagen (Meiden riskanter Orte, Sicherungsanlagen für Wohnungen).

Sowohl die bivariaten, insbesondere aber die methodisch entscheidenden multivariaten Zusammenhänge auf der individuellen Vergleichsebene ergaben allerdings, dass selbst Opfer von Gewaltdelikten - wenn überhaupt - nur wenig beunruhigter als Nichtopfer waren; soziodemographische Variablen, vor allem das Geschlecht, erlangten durchweg die stärkste Erklärungskraft (Hindelang et al. 1978: 193; Arnold 1991: 118-119; Schwarzenegger 1991: 711; LaGrange et al. 1992: 323-326). Allenfalls Frauen, die sexuell belästigt oder angegriffen worden waren, reagierten diesbezüglich etwas furchtsamer (Boers 1995a: 22-31)³⁸. Dieser Grundbefund ist schon aus verteilungstheoretischen Gründen nicht anders zu erwarten. Denn der Anteil derjenigen, die intensivere Opfererfahrungen gemacht haben, ist erheblich geringer als der Anteil derjenigen, die sich vor der Kriminalität fürchten. Er stellt sich allerdings auch für die häufigere indirekte Viktimisierung (Kenntnis von Opfern im Familien- und Bekanntenkreis) nicht wesentlich anders dar. Viktimisierungen wirken sich vor allem indirekt, nämlich über die *persönliche Risikoeinschätzung*, auf die Kriminalitätsfurcht aus. Zum einen wurden wiederholt moderate Zusammenhänge zwischen Risikoeinschätzung und Opferwerdung festgestellt (Tyler 1980: 21; Maxfield 1987: 20-21; Ferraro 1995: 51, 59), insbesondere auch in der Weise, dass Opfer eines bestimmten Deliktes vor allem eine solche Opferwerdung für wahrscheinlicher halten (spezifische Risikoeinschätzung; Boers 1991: 261, 269-274). Zum anderen konnten Interaktionseffekte zwischen der Risikoeinschätzung und der Opferwerdung beobachtet werden (Boers 1995a: 27-30). Wird also allein schon zwischen kognitiven und affektiven Einstellungen sowie zwischen Viktimisierungsformen (Delikten) differenziert, dann zeigt sich, dass Gefahren im Großen und Ganzen erfahrungsadäquat wahrgenommen werden. Ihre Verarbeitung kann aber, und zwar je nach Einschätzung der eigenen Bewältigungsfähigkeiten, mit starker oder auch nur geringer Furcht einhergehen. Man könnte insofern von „differentiellen Viktimisierungseffekten“ sprechen, was auch impliziert, dass es wenig Sinn macht, den Zusammenhang zwischen Opfererfahrungen und Kriminalitätseinstellungen in den Kategorien „rational“ oder „irrational“ zu interpretieren (Garofalo 1981: 856-857; Boers 1991: 109-111; Ferraro 1995).

38 Zu insgesamt stärkeren Effekten der Opferwerdung gelangten u.a. Bilsky et al. (1995), Bilsky/Wetzels (1997) auch unter Einbeziehung häuslicher Gewaltviktimisierungen sowie Skogan (1987) aufgrund eines Zweiwellen-Panels. Die dort berichteten stärkeren Zusammenhänge werden allerdings auch darauf beruhen, dass als abhängige Variable ein multiplikativer Index aus Items der spezifischen Kriminalitätsfurcht und kognitiver Einstellungen (persönliche Risikoeinschätzung oder Concern about Crime) verwendet wurde (theoretisch und methodisch nicht überzeugend, Kury 1997: 240-247).

Schließlich unterscheiden sich, entgegen einer häufig geäußerten Vermutung, Opfer auch in ihren Strafbedürfnissen kaum von Nichtopfern und zeigen sich selbst hinsichtlich der eigenen Viktimisierung als wiedergutmachungsfreundlich (Sessar 1992: 164-200; Pfeiffer 1993: 74-78; Hough/Roberts 1998: 41-42). Furchtsame Menschen sind zudem, was dem Unterschied zwischen personalen und sozialen Kriminalitätseinstellungen entspricht, kaum punitiver eingestellt (Boers/Sessar 1991: 139-143). Insgesamt ist „das Opfer“ zur Begründung einer strafrechtsverschärfenden Politik also nur wenig geeignet.

5.2 Soziale Problem-Perspektive (Medienwirkung, Übertragung sozialer Ängste)

Angesichts solcher „Ungereimtheiten“ wird die Kriminalitätsfurcht häufig damit zu erklären versucht, dass die insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche und Krisen auftretenden existentiellen und politischen Verunsicherungen auf die Kriminalität als eine Art Metasymbol sozialer Probleme übertragen würden (*Soziale-Problem-Perspektive*). Den Massenmedien wird dabei mit ihrer sensationsorientierten und die Gewaltkriminalität notorisch verzerrenden Berichterstattung (Lamnek 1990: 165; Liska/Baccaglini 1990: 367) ein zum Teil erheblicher Einfluss unterstellt. Aus politischer Sicht mögen massenmediale Law-and-Order-Kampagnen oder Moral Panics mitunter nützlich sein, um von ungelösten ökonomischen und sozialen Problemen ablenken zu können (Cohen/Young 1973; Hall et al. 1978; Fishman 1978; Smaus 1985: 10; Sessar 1997; mit Blick auf die „postmoderne“ Stadt, Taylor 1997).

Schon theoretisch könnte man gegen solche Annahmen allerdings einwenden, dass die in politischen und massenmedialen Zusammenhängen konstruierten und vor allem für deren Selbstreproduktion relevanten Kriminalitätsbilder keine unmittelbare Bedeutung für die (nach anderen strukturellen Vorgaben erfolgende) psychische Regulierung äußerer Gefahrwahrnehmungen haben. Dem entspricht ein Standardergebnis der Medienwirkungsforschung, dass Massenmedien nämlich bestenfalls eine Agenda-Setting- und Verstärker-, aber kaum eine Verursacherfunktion haben (Schenk 1987; Merten 1994).

Des Weiteren weisen mit Blick auf die *Kriminalitätsberichterstattung* empirische Befunde seit längerem darauf hin, dass man allenfalls von einer differentiellen Medienwirkung (Tyler/Cook 1984) ausgehen kann. Danach ist ein positiver Zusammenhang zwischen Medienkonsum und Kriminalitätsfurcht weniger bei den zumeist sensationsorientiert aufgemachten Berichten über überregionale Ereignisse, sondern im besten Falle dann zu erwarten, wenn die persönliche, soziale oder räumliche Situation der Leser tangiert wird (sog. „lokale Medien“). Bei überregionalen Gewaltberichten konnten im Sinne eines kognitiven Downward-Comparison („woanders ist es eben noch schlechter“) sogar auch furchtmindernde Zusammenhänge beobachtet werden (Heath 1984: 267-271; Liska/Baccaglini 1990: 366-367; experimentell: Winkel/Vrij 1990: 258-262; Überblick bei Boers, 1991: 164-175). Ohne eine solche Differenzierung können sich die Effekte also gegenseitig aufheben und als Nullkorrelation erscheinen (Skogan/Maxfield 1981: 176-179); methodisch sind deshalb kombinierte Inhalts- und Wirkungsanalysen erforderlich. Statt von „lokalen“ sollte man jedoch von rezipientenorientierten Berichten sprechen. So fand man in Ostdeutschland stärkere Effekte bei TV-Fahndungsmagazinen, deren nachgestellte Szenen die persönliche Alltagssituation von Zuschauern offenbar noch unmittelbarer erfassen. Dabei konnte mit Blick auf die Kausalrichtung in dieser Paneluntersuchung erstmals beobachtet werden, dass der (TV-) Medienkonsum der Kriminalitätsfurcht offensichtlich vorausgeht, also keine Folge erhöhter Furcht wäre (Reuband 1998: 136-139, 142, 149). Schließlich belegen multivariate Analysen, dass die insgesamt nur schwachen Zusammenhänge, wie bei den Opfererfahrungen, vornehmlich indirekt über die persönliche Risikoeinschätzung bestehen (a.a.O.: 144-148; Baker et al. 1983: 328; O'Keefe/Mendelsohn 1984: 21).

Unabhängig davon, wie sich die Wirkung der Kriminalitätsberichterstattung auf persönliche Einstellungen im Einzelnen gestaltet, spielen die Massenmedien jedoch eine bedeutende Rolle im öffentlichen Kriminalitätsdiskurs. Was für die Medien vor allem marktwertige Information ist, wird von Politikern, Verwaltungen, der Polizei oder in der allgemeinen Öffentlichkeit als faktischer Anhaltspunkt für politischen und administrativen Handlungsbedarf und entsprechende Programme aufgefasst. Solche Programme haben dann wiederum einen Medienwert in der nächsten Runde des Diskurses, der mit der Schlagzeile überschrieben ist: Was tun unsere Politiker gegen die Kriminalitätswelle? („politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf“ Scheerer 1978). Damit im Einklang steht

auch die Beobachtung, dass Medienberichte stärker auf soziale als auf personale Kriminalitätseinstellungen wirken (Tyler 1980: 21; Doob/Macdonald 1979: 178-179; Killias 1989: 194, 226).

Hinsichtlich der vermuteten *Projektion sozialer Ängste auf die Kriminalitätsfurcht* wurde in der ostdeutschen Umbruchgesellschaft, in der solche Prozesse weit stärker als unter „normalen“ Bedingungen zu erwarten sind (Sessar 1997), zunächst beobachtet, dass die Beunruhigung über die Entwicklungen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich weit intensiver ausgeprägt war als die auf die eigene Person und das Wohnviertel bezogene Kriminalitätsfurcht. Faktorenanalysen zeigten des Weiteren, dass zwischen Kriminalitäts- und anderen sozialen Problemen in der Regel gut unterschieden wurde. So fürchteten sich Probanden, die beispielsweise über die Arbeitslosigkeit, Asylbewerber, den Verlust der Wohnung oder über Rückgabeansprüche von Westeigentümern beunruhigt waren, nicht notwendigerweise auch vor Gewalt- oder Sexualdelikten. Freilich bestätigten multivariate Analysen auch hier einen indirekten Effekt (jedoch keinen Haupteffekt), dieses Mal über die soziale Desorganisation: Die soziale Beunruhigung verstärkte die Furcht vor Gewalt- oder Sexualdelikten in moderater Weise bei denjenigen, die ihr Wohnviertel als problematisch wahrnahmen (Boers/Kurz 1997: 217-219). Schließlich bestand kein nennenswerter Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsfurcht und einem generellen Angstsyndrom (Boers 1991: 283, 295). Abermals kommt es also auf den Grad der konzeptionellen und methodischen Differenzierung an.

5.3 Soziale Kontroll-Perspektive (soziale Desorganisation der Nachbarschaft)

Veränderungen in der sozialen Struktur einer Nachbarschaft können, zumal in Zeiten raschen sozialen Wandels, von erheblicher Bedeutung für die verstärkte Wahrnehmung persönlicher Opferwerdungsrisiken und die Herausbildung persönlicher Verunsicherung sein. Solche Prozesse stehen im Mittelpunkt der *Sozialen-Kontroll-Perspektive*. In Anlehnung an die Studien von Shaw und McKay (1942), die in den dreißiger Jahren vor dem Hintergrund von Einwanderungswellen den Zusammenbruch und die Reorganisation Chicagower Nachbarschaften untersucht hatten, wird vermutet, dass die Ursachen der Kriminalitätsfurcht in Prozessen der sozialen Desorganisation von Gemeinden und Wohnvierteln sowie im damit einhergehenden Verlust der informellen sozialen Kontrolle liegen (Lewis und Salem 1986; vgl. Skogan 1990; Boers 1991: 113-122; Stangl 1996). Kriminalpolitisch werden zur Stärkung der informellen Kontrollstrukturen der näheren Wohnumgebung diverse, nach der Wende auch in Deutschland zunehmend populär gewordene Modelle der kommunalen Kriminalprävention vorgeschlagen, die von gemeindenaher Sozialarbeit bis hin zur gemeindenahen Polizeiarbeit reichen (s. unten). Mit der Broken Windows-Hypothese von Wilson und Kelling (1982) und der darauf beruhenden Order Maintenance-Taktik der New Yorker Polizei hat diese Sichtweise eine repressiv-ordnungspolitische Variante erhalten (Ortner et al. 1998; vgl. Hopkins Burke 1998; Harcourt 2001).

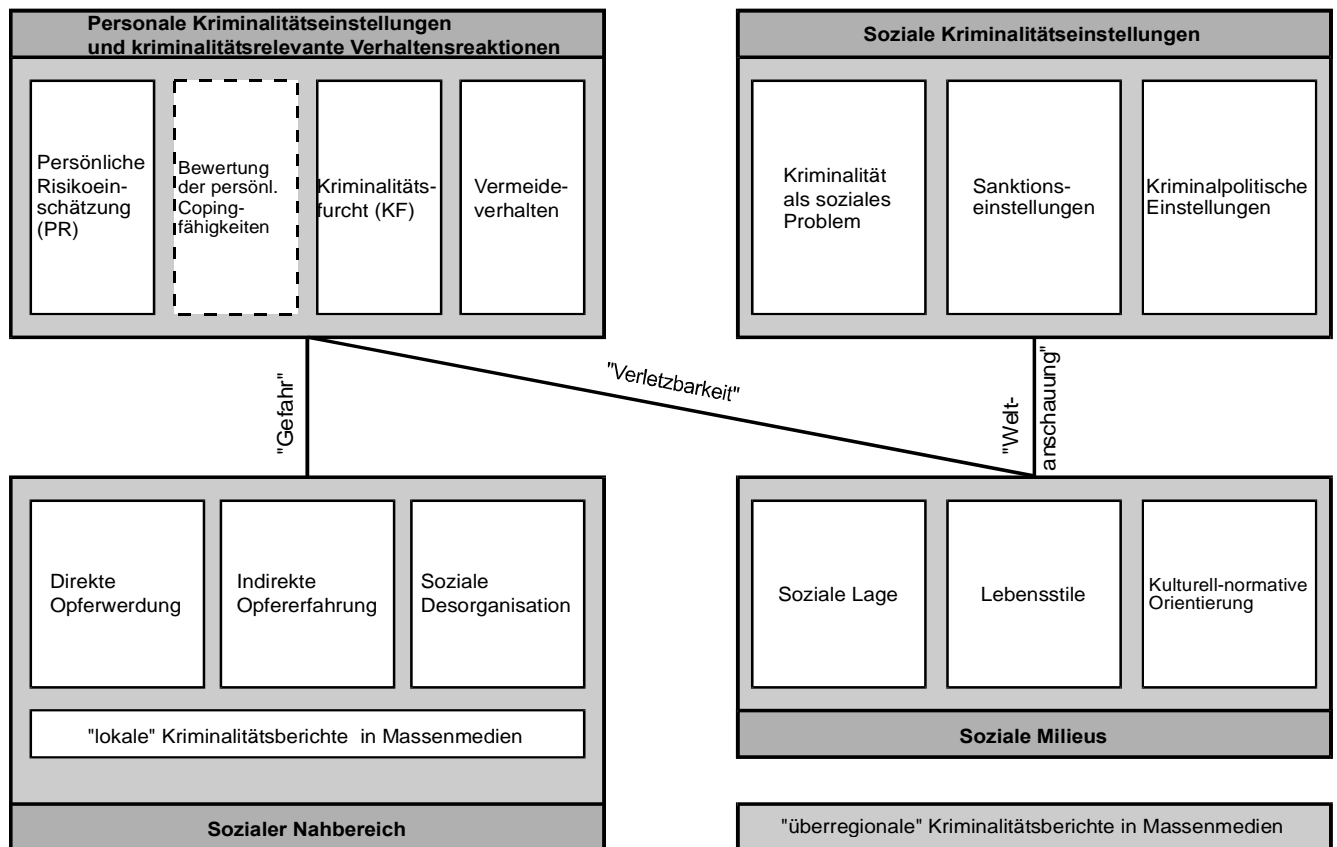
Die *soziale Desorganisation* wird in kriminologischen Studien aus der Wahrnehmungsperspektive der Bewohner eines Wohnviertels erhoben. Der jeweilige Grad hängt demnach davon ab, inwieweit bestimmte Zeichen sozialer Desorganisation (Incivilities) für ein Wohnviertel von dessen Bewohnern als Problem angesehen werden (erstmalig Hunter 1978; Skogan/Maxfield 1981: 91-98; Hope/Hough 1988). Man unterscheidet physische und personale Zeichen sozialer Desorganisation. Sie spielen in britischen, deutschen und amerikanischen Städten keine unbedeutende Rolle. So bezeichneten bspw. von britischen Innenstadtbewohnern (1998) bzw. von westdeutschen (1995) oder amerikanischen Großstädtern (1998) rund zwei Fünftel Schmutz und Müll, Graffiti oder Vandalismus und noch knapp ein Viertel leerstehende Gebäude als ziemlich großes oder sehr großes Problem (physische Zeichen). Ebenfalls rund zwei Fünftel beklagten sich über herumstehende oder laute Jugendliche, Drogenkonsumenten und Betrunkene; mit 60% als größtes (aber nur in Deutschland erfragtes) Problem wurden allerdings undisziplinierte Autofahrer genannt (personale Zeichen). In Ostdeutschland waren die Werte noch höher (in ganz Deutschland 1995 aber gegenüber den Vorjahren rückläufig). Dass vor allem in Deutschland die Wahrnehmung von Incivilities zumindest genauso verbreitet ist wie in den USA oder britischen Innenstadtbereichen, hängt offensichtlich weniger mit dem (im Durchschnitt besseren) Zustand der Wohnviertel als vielmehr mit einer geringeren Problemtoleranz zusammen. Hier wurden allerdings nicht nur physische und personale Auffälligkeiten, sondern auch das Fehlen sozialer und kultureller Einrichtungen moniert (Boers/Kurz 1997: 214; Mirrlees-Black/Allen 1998: 2; Smith et al. 1998: 21-23).

Die Zeichen sozialer Desorganisation bewegen sich also in einer Grauzone von Verhaltensweisen zwischen nicht- und leichtdelinquenter Devianz. Ihnen ist gemein, dass sie einen allgemeinen Zustand der Normlosigkeit, einen Verlust an sozialer Organisation und Kontrolle im alltäglichen Leben einer Nachbarschaft symbolisieren können. Die Wahrnehmung personaler Zeichen sozialer Desorganisation kann darüber hinaus auch als subjektives Potential zum sozialen Ausschluss der benannten Bevölkerungsgruppen gedeutet werden. In Verbindung mit der Analyse von Kriminalitätseinstellungen tragen die Zeichen sozialer Desorganisation zur Klärung der Frage bei, ob sich die Kriminalitätsfurcht und die persönliche Risikoeinschätzung vornehmlich auf Erscheinungsformen der Kriminalität beziehen oder darüber hinaus auch mit Phänomenen in Zusammenhang stehen, die als struktureller sozialer und kultureller Umbruch des Wohnviertels wahrgenommen werden.

Multivariate Analysen ergaben, dass die Kriminalitätsfurcht sowie vor allem die persönliche Risikoeinschätzung am stärksten mit der Incivility-Wahrnehmung korreliert. Dies lässt darauf schließen, dass die Soziale-Kontroll-Perspektive aussagekräftiger als die beiden anderen Erklärungsansätze ist (Boers/Kurz 1997: 211-218; Skogan/Maxfield 1981: 123; weniger ausgeprägt Hough 1995: 28; nur für Risikoeinschätzung Ferraro 1995: 62-63). Die nachfolgend dargestellten Analysen eines umfassenderen interaktiven Verständnismodells zeigen jedoch, dass es sich hierbei nicht um einen linear-kausalen Zusammenhang handelt.

5.4 Interaktives Verständnismodell

Insgesamt kann mit diesen herkömmlichen Erklärungsansätzen ein komplexes Phänomen wie die subjektiven Bevölkerungsreaktionen auf Kriminalitätsereignisse also kaum analysiert werden. Der Hauptmangel dieser Ansätze liegt in der mono-kausalen Beschränkung auf nur jeweils einen Erklärungsbereich (entweder der personalen Mikroebene, oder der sozialen Meso- oder Makroebene). Ein genaueres Verständnis ergibt sich indessen erst aus einer ganzheitlichen Sichtweise: Was als Viktimisierungsrisiko oder Furchtemotion nur persönlich wahrgenommen bzw. empfunden werden kann, entsteht aus Anlass bedrohlicher Erlebnisse sowie der Kommunikation hierüber im Bereich der Nachbarschaft und wird geprägt vom politisch-publizistischen Kriminalitätsdiskurs auf der gesellschaftlichen Makroebene. Dabei sind die Zusammenhänge zwischen diesen und innerhalb dieser drei analytischen Ebenen nicht kausal zu verstehen. Denn Ursache-Wirkungsmodelle sind nur wenig geeignet, die komplexen, zumal interaktiven Beziehungen, deren struktureller und prozessualer Gesamtzusammenhang das Phänomen Kriminalitätsfurcht kennzeichnet, widerzuspiegeln (ähnlich Schwarzenegger 1992: 23; Ferraro 1995: 7-19; Bilsky 1996: 369 mit einem facetten-theoretischen Modell; Farrall et al. 2000 mit einem sozialpsychologischen Modell; Gordon/Riger 1989: 119 für die Furcht von Frauen). Das in Schaubild 6 enthaltene interaktive Modell zum Verständnis von Kriminalitätseinstellungen versucht deshalb, die kommunikativen und interaktionalen Prozesse in und zwischen diesen drei Ebenen als System-Umwelt-Beziehungen der beteiligten psychischen und sozialen Systeme zu betrachten (ausführlich Boers/Kurz 1997: 188-196).

Schaubild 6: Interaktives Verständnismodell der Kriminalitätseinstellungen

Darin ist zunächst die bereits erwähnte Unterscheidung zwischen personalen und sozialen Kriminalitätseinstellungen bedeutsam. Bei den *personalen Kriminalitätseinstellungen* können also kognitive (persönliche Risikoeinschätzung), affektive (Kriminalitätsfurcht) und konative (Vermeiderverhalten) Einstellungskomponenten unterschieden werden. Mit dieser Unterscheidung ist freilich nichts darüber ausgesagt, wie solche Einstellungen intern, also innerhalb psychischer Systeme, entstehen, sich verändern usw. Hier könnten copingtheoretische Überlegungen (Lazarus/Averill 1972) weiterführen. Danach stehen Angst oder Furcht im Zusammenhang mit zwei kognitiven Bewertungsprozessen: zum einen mit der Bewertung einer bestimmten Umweltsituation als gefahrvoll (Primary Appraisal), zum anderen mit der Bewertung der persönlichen Fähigkeiten, eine solche Gefahrensituation bewältigen zu können (Secondary Appraisal als Bewertung persönlicher Copingfähigkeiten). Ergebnis dieser Bewertungsprozesse ist entweder das von Flucht- oder Vermeidereaktionen begleitete Furchtgefühl oder eine mit Angst einhergehende Hilflosigkeit oder schließlich eine mit aktiven Schutz- und Verteidigungsmaßnahmen korrespondierende Verärgerung oder Besorgnis (sog. Coping). Man kann diese Überlegungen also auch als ein Modell der internen Regulierung äußerer Gefahren durch psychische Systeme ansehen.

Für den ersten auf äußere Gefahrensituationen gerichteten Bewertungsprozess kann die persönliche Risikoeinschätzung als angemessene Operationalisierung angesehen werden. Da insbesondere schwerwiegende Bedrohungen relativ seltene Ereignisse sind, verläuft sie in der Regel antizipativ, also nicht auf eine aktuelle Gefahr hin bezogen. Sie beruht ganz wesentlich auf früheren eigenen sowie vor allem auch auf vermittelten Umwelterfahrungen anderer. Es ist deshalb zu vermuten, dass diesbezügliche Kommunikationen und Interaktionen im sozialen Nahbereich (Opferwerdung, indirekte Opfererfahrung, Wahrnehmung sozialer Desorganisation, Konsum rezipientenorientierter Kriminalitätsberichte) in einem stärkeren Zusammenhang mit der persönlichen Risikoeinschätzung als mit der Kriminalitätsfurcht stehen.

Der Begriff „Gefahr“ weist darauf hin, dass dies die für die Entstehung von Kriminalitätseinstellungen entscheidende, dem sozialen Nahbereich zu entnehmende Information ist.

Die Bewertung der *persönlichen Copingfähigkeiten* gehört nicht zu den Kriminalitätseinstellungen, sondern markiert den internen Regulierungsprozess.³⁹ Sie wurde bislang nur unzulänglich erhoben. In der Regel wird versucht, die Copingfähigkeiten indirekt als personale oder soziale Verletzbarkeit über Variablen wie Geschlecht, Alter, Bildung und soziale Schichtzugehörigkeit zu erschließen. Unter „Verletzbarkeit“ wurde freilich immer mehr verstanden als die in soziodemographischen Variablen repräsentierten sozialen Strukturen oder biologischen Merkmale. Man hoffte damit wohl auch einen Teil dessen zu erfassen, was als soziale Rolle oder als „Lebensstil“ bezeichnet wird. Es erscheint deshalb sinnvoll, dies im Rahmen eines Konzeptes sozialer Milieus zu untersuchen, das im Mittelpunkt der neueren Sozialstrukturforschung steht. Danach geht man davon aus, dass sich die Sozialstruktur moderner Gesellschaften nicht nur (wie in den traditionellen Ansätzen) *vertikal*, also über die ökonomische und soziale Lage, sondern auch *horizontal* ausdifferenziert: anhand von (internen) kulturell-normativen Orientierungen und (expressiven) Lebensstilen. Das *soziale Milieu* ist demnach als jeweilige Verschränkung dieser vertikalen und horizontalen Faktoren im sozialen Raum zu verstehen (Hradil 1992; vgl. Bourdieu 1987; Beck 1986).

Da somit jeweils verschiedene soziale Lagen, Lebensstile und normative Orientierungen unterschiedliche soziale Milieus ausdifferenzieren, werden diese in unterschiedlicher Weise mit den beiden Arten von Kriminalitätseinstellungen korrespondieren. So ist, um zwei besonders bedeutsame Relevanzbereiche herauszugreifen, zum einen davon auszugehen, dass in sozialen Milieus, die einen höheren Grad an sozialer, psychischer oder physischer Verletzbarkeit repräsentieren, die persönlichen Copingfähigkeiten geringer bewertet werden und damit einhergehend eine stärkere Kriminalitätsfurcht geäußert wird. Zum anderen ist anzunehmen, dass die in den kulturell-normativen Orientierungen repräsentierten weltanschaulichen (politischen, religiösen, philosophischen) Komponenten mit entsprechenden sozialen Kriminalitätseinstellungen (bspw. „restitutiven“ oder „punitiven“) korrespondieren.

Dieses Modell konnte bislang nur mit unterschiedlichen Datensätzen überprüft werden (Boers/Kurz 1997; 2000), die jeweils nicht alle Variablen enthielten. Immerhin deuten die ersten mit multiplen Korrespondenzanalysen (sog. HOMALS, siehe GIF1 1990) durchgeführten Untersuchungen darauf hin, dass in Ost- und Westdeutschland ganz verschiedene Furchtmilieus bestehen. Es zeigte sich zudem, dass bei einer Berücksichtigung sozialer Milieus die bisherige Bedeutung von Geschlecht und Alter stärker ausdifferenziert wird und dadurch insgesamt als weniger prägnant erscheint.

Während sich in Ostdeutschland ältere Frauen mit konventionellen Wertorientierungen, unteren bis mittleren Bildungsabschlüssen und Einkommen sowie recht guten sozialen Kontakten am stärksten vor Gewaltdelikten fürchteten („enttäuschte Wiedervereinigungsoptimisten“), traf dies im Westen am ehesten für sozial und ökonomisch randständige, jüngere und eher weibliche Erwachsene zu, die kaum über soziale Kontakte verfügten und Schwierigkeiten hatten, sich überhaupt irgendwie normativ zu orientieren. Dabei korrespondierte die stärkste Furcht erwartungsgemäß mit der höchsten Risikoeinschätzung und dem häufigsten Vermeideverhalten. Die „Furchtlosen“ waren demgegenüber erlebnis-, konsum- und Peer-Group-orientierte („hedonistische“) junge Frauen und Männer, in Westdeutschland allerdings auch liberal-konservativ eingestellte Männer mittleren Alters aus dem gehobenen (Bildungs-) Bürgertum (das im Osten so noch nicht existiert). Bemerkenswert ist des Weiteren, in welchen Milieukontexten Umwelterfahrungen und -wahrnehmungen bedeutsam waren. Während direkte Opfererfahrungen nur im Zusammenhang mit einer überdurchschnittlichen Wahrnehmung desorganisierter Nachbarschaften und vermittelt durch die Risikoeinschätzung mit den höchsten Furchtkategorien korrespondierten, wurden hohe Grade sozialer Desorganisation auch von den furchtlosen „Hedonisten“ sowie von den „Bürgern“ berichtet. Dies ist in linearen Modellen nicht mehr interpretierbar. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bewältigungsressourcen dieser Milieus wird es allerdings nachvollziehbar: Mag die soziale Desorganisation der Nachbarschaft für die einen eine persönliche Gefahr signalisieren, so ist sie für andere ein Teil ihres erlebnisorientierten Alltags, und für wieder andere handelt es sich um Zeichen von Auffälligkeit, die aufgrund bürgerlicher Distinktion zwar pointierter registriert, aber offensichtlich nicht als persönliche Bedrohung, sondern lediglich als *Umweltärgernis* empfunden werden.⁴⁰

39 Bei Warr (1987:30-32) als von der Deliktsschwere beeinflusste „sensitivity to risk“.

40 Zu weiteren Analysen mit einer hypothetischen Einschätzung von Copingfähigkeiten, Boers/Kurz 2001; siehe auch Killias/Clerici 2000 im Rahmen eines Verletzbarkeitskonzeptes.

Die Befunde solcher Milieuanalysen deuten mithin an, von welcher Bedeutung die differenzierende Berücksichtigung des unmittelbaren sozialen Konstruktionskontextes ist. Sie sollten unbedingt auch stärker den lokalen Lebenskontext einbeziehen, wie es – mit im Kern ähnlichen Ergebnissen – in einigen qualitativ-sozialräumlichen Untersuchungen bereits erfolgt ist (Walklate 1998; Karazman-Morawetz und Hanak in Hammerschick et al. 1996; vgl. auch Legnaro 1998)⁴¹.

Es sind also vor allem differentielle (oder statistisch: Interaktions-) Effekte, die in diesem interaktionalen Modell angenommen werden und zum Teil auch bereits nachgewiesen werden konnten (siehe auch vorhergehende Unterabschnitte): Gewaltopfererfahrungen, *lokale* Kriminalitätsberichte oder die verstärkte Wahrnehmung von Zeichen sozialer Desorganisation in der Nachbarschaft erhöhen die persönliche Risikoeinschätzung. Ob und in welchem Maße in der Folge auch Kriminalitätsfurcht geäußert wird, hängt von der jeweiligen „Risikoregulierung“ ab, also davon, wie man vor dem Hintergrund psychischer Dispositionen, der Lebenseinstellung, des Lebensstils sowie der Ressourcen des eigenen sozialen Milieus die Möglichkeiten einschätzt, eine wahrgenommene Gefahr bewältigen zu können.

6. Personale Kriminalitätseinstellungen als Gegenstand kriminalpolitischer und kriminalpräventiver Planung

Ob die Kriminalitätsfurcht durch kriminalpräventive Maßnahmen spürbar reduziert werden kann, ist zur Zeit eher zurückhaltend zu beurteilen. Schon der oben geschilderte „Verzögerungseffekt“, durch den die Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in den neuen Bundesländern seit der Wende gekennzeichnet ist, weist auf die (vor allem in Zeiten sozialer Umbrüche größere) Bedeutung selbstregulativer Prozesse hin. Hiermit dürften auch die geschilderten rückläufigen Entwicklungen in den neunziger Jahren im Zusammenhang stehen. Sie wären, wenn man die bisherigen Befunde der Evaluationsforschung von Präventionsprogrammen in den USA und Großbritannien zugrunde legt, mit kommunalen Präventionsmaßnahmen nicht zu erreichen gewesen. Denn kommunale und/oder polizeiliche Projekte konnten in der Regel zwar eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei bzw. Nachbarschaftsorganisationen und Bürgern, jedoch letztlich kaum eine Änderung der Furcht- oder Kriminalitätsraten erreichen. Während in einigen der quasi-experimentell untersuchten Stadtteile die Kriminalitätsfurcht nach der Projektimplementation geringfügig abnahm (übrigens nicht im Zusammenhang mit den von Wilson und Kelling [1982: 19] einflussreich vertretenen repressiv-polizeilichen Order-Maintenance-Strategien), stieg sie in anderen sogar an. Bedenklich mag auch eine gewisse „Schichtschiefe“ der „positiven“ Effekte stimmen: Einige Projekte sind vor allem in Mittelschichtvierteln, die ja in aller Regel nicht überdurchschnittlich kriminalitäts- oder problembelastet sind, positiv aufgenommen worden, zumal dann, wenn sie in unmittelbarer Nachbarschaft zu sogenannten Problemvierteln lagen und negative Folgen für die soziale Struktur und die Immobilienwerte der eigenen Wohngegend befürchtet wurden (Rosenbaum 1988; 1994; Hope/Shaw 1988; Skogan 1990; Bennett 1991; Boers 1991; 1995b: 97-138; Becker et al. 1996; Skogan/Hartnett 1997: 207-209).

Ähnliches wird bislang für die öffentliche Videoüberwachung, die in Großbritannien inzwischen den größten Teil der kriminalpräventiven Haushaltsmittel verschlingt, berichtet. Während die Effekte hinsichtlich der Kriminalität von Rückgang bis Zunahme reichen (Coleman und Norris 2000, Kap. 6; Gras 2001, m. jew. w. N.), hat sie auf das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht kaum einen Einfluss nehmen können (Ditton 2000).

Man wird insofern manchen Tendenzen in der gegenwärtigen Kriminalpolitik mit Skepsis begegnen müssen, sowohl hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Effekte der für eine verstärkte polizeiliche „Straßenarbeit“ einzusetzenden staatlichen Ressourcen als auch mit Blick auf die rechtsstaatlichen und sozialen Unwägbarkeiten von de facto oder de jure ausgeweiteten polizeilichen Kontrollbefugnissen im Rahmen einer kommunalen, „furchtreduzierenden“ Polizeiarbeit (insgesamt kritisch: Frehsee 1998). Freilich ist gegen eine kommunalpräventive Polizeitätigkeit dann nichts einzuwenden, wenn diese im Rahmen eines Konzeptes kommunaler Sozialprävention erfolgt, das in seinen Problemanalysen, Beratungen und praktischen Tätigkeiten von allen an der „Social Factory“ eines Gemeinwesens Beteiligten (und von ihm wie auch immer Betroffenen)

41 Auch neuere qualitative Studien zum Alters- oder Geschlechtzusammenhang stimmen insofern zuversichtlich (Tulloch 2000; Holst 2001).

getragen wird. Hier hat die Polizei eine wichtige Problemvermittlungsfunktion, die gleichzeitig „ihren Kompetenzbereich in überschaubaren und kontrollierbaren Grenzen hält“ (Kerner 1994: 174).

7. Operationalisierungen

Die Auswahl der Erhebungsinstrumente zu den Kriminalitätseinstellungen ergibt sich konzeptionell aus dem unter 5. entwickelten Modell. Grundsätzlich sollten Untersuchungen über Kriminalitätseinstellungen soweit wie möglich auf dem persönlichen Erfahrungshintergrund der Probanden beruhen. Ansonsten werden vornehmlich medial vermittelte Bilder wiedergegeben. Dies kann in dem einen oder anderen Zusammenhang, z.B. zum Einfluss der Medienberichterstattung auf soziale Kriminalitätseinstellungen, interessant sein, sollte aber bei den personalen Kriminalitätseinstellungen soweit wie möglich (durch den Bezug auf den persönlichen Beobachtungs- und Erfahrungskontext) kontrolliert werden. Mit Ausnahme eines Nachbarschaftsvergleichs (7.7) wird deshalb vorgeschlagen, auf Fragen zur Kriminalitätsentwicklung in anderen als den Probanden selbst bekannten Gebieten und Regionen zu verzichten. Bisherige vergleichenden Einschätzungen der Kriminalitätsentwicklung führten (international) ohnehin immer wieder zu dem Ergebnis, dass das eigene Viertel (selbst bei hoher Kriminalitätsbelastung) als weniger belastet als die Stadt/Region und das „Land“ angesehen wird (Heinz/Spiess 2001: 166 m.w.N). Ob und inwieweit die Kriminalität als personales bzw. als soziales Problem betrachtet und empfunden wird, ist mit den folgenden Fragen hinreichend zu erfassen.

Für die Erhebung des Ausmaßes und der Entwicklung der subjektiven Sicherheitseinschätzung im Rahmen einer regelmäßigen Kriminalitätsbefragung (vgl. Abschnitt 3.) werden deshalb die folgenden sieben Erhebungsinstrumente als ausreichend erachtet:

1. allgemeine Kriminalitätsfurcht
2. spezifische Kriminalitätsfurcht
3. persönliche Risikoeinschätzung
4. persönliches Vermeide- und Schutzverhalten
5. Schutz der Wohnung
6. Wahrnehmung sozialer Desorganisation im Wohnviertel
7. Beunruhigung über soziale Probleme

7.1 Welche Antwortskalen?

Bei den Antwortvorgaben für die einzelnen Komponenten und Konstrukte von Kriminalitätseinstellungen können (wie generell) entweder „metrische“ (z.B. Werte 1 bis sieben von „gar nicht beunruhigt“ bis „sehr beunruhigt“) oder ordinale Skalen verwendet werden. Bei Letzteren werden alle Antwortvorgaben inhaltlich bezeichnet und *kein* gleicher Abstand in der Bedeutungsstärke zwischen den einzelnen Kategorien angenommen. „Metrische“ Skalen sind (die eigentliche) Voraussetzung für multivariate Analysen mit linearen Modellen. Abgesehen von der Frage, ob bei der multivariaten Analyse von Kriminalitätseinstellungen (non-lineare) kategoriale Verfahren nicht die methodisch gebotenen Verfahren sind (vgl. Boers/Kurz 1997; 2001), wird man vor allem bezweifeln können, ob Kriminalitätseinstellungen (wie im Übrigen nahezu alle sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Untersuchungsbereiche) metrisch, also unter Annahme eines gleichen, inhaltlich nicht ausdrücklich bedeutsamen Intervalls zwischen den einzelnen Skalenpunkten „gemessen“ werden können (etwas anders: Heinz/Spiess 2001: 184). Richtig ist vielmehr, dass sowohl der Befragte als auch der Interpret mit den einzelnen Kategorien eine inhaltliche Vorstellung verbindet, die in quantitativen Erhebungen vorgegeben wird. Für die Interpretation und auch für die Ergebnisdarstellung hat dies den Vorteil, dass ein konkreter, vom Probanden gewählter Inhalt (z.B. Anteil „sehr“ oder „ziemlich“ beunruhigt) und nicht ein inhaltlich abstrakter Skalenmittelwert (z.B. „2,6 beunruhigt“) zu Grunde gelegt bzw. als Ergebnis dargestellt wird.

Letztlich erübrigt sich hier indessen manches, da in heutigen Untersuchungen (zum Beispiel im British Crime Survey) zumindest vierstufige ordinale Skalen vorgegeben werden. Von dichotomen Antwortvorgaben (ja/nein) wird wegen mangelnder Differenzierungskraft inzwischen weitgehend abgesehen.

Im Ergebnis werden vierstufige Ordinalskalen präferiert und im Folgenden als Standard vorgeschlagen (z.B. 1. gar nicht beunruhigt, 2. wenig beunruhigt, 3. ziemlich beunruhigt, 4. sehr beunruhigt bei der spezifischen Kriminalitätsfurcht). Um die Option für lineare multivariate

Analysen offen zu halten, wären höherstufige Skalen zu verwenden. Ob man dafür eine ungerade fünfstufige Skala (also z.B. als Wert 3: weder/noch) oder eine gerade sechstufige Anzahl an Skalenpunkten verwendet, ist umstritten (und nach dem derzeitigen Stand der methodischen Debatte offensichtlich „Geschmackssache“, bei einer ungeraden Skala bietet man eine indifferente Kategorie an, während man bei einer geraden Skala die Antwort in die eine oder andere Richtung „drängt“). In jedem Fall sollte aus den oben genannten Gründen, nicht nur die Extrempunkte (z.B. nur 1 - gar nicht beunruhigt - und 6 - äußerst beunruhigt), sondern jede Antwortkategorie verbalisiert werden.

Ein nicht zu vernachlässigendes Argument für die Verwendung vierstufiger Skalen ist allerdings die Vergleichbarkeit der Befunde: In vielen (der besseren) deutschen wie internationalen Befragungen wurden und werden vierstufige Ordinalskalen eingesetzt. Mit dem Einsatz metrischer Skalen ist ein direkter Vergleich mit diesen Erhebungen nicht mehr möglich.

Die Reihenfolge der Fragen sollte in der Pilotstudie oder in zukünftigen Untersuchungen experimentell überprüft werden (vgl. Kreuter 2002). Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob die Einstellungsfragen vor oder nach einer Opferbefragung gestellt werden: *Vor* einer Opferbefragung kann das Erinnerungsvermögen für Viktimisierungsereignisse erhöhen; *nach* einer Opferbefragung kann infolge der zuvor konkret erinnerten Viktimisierungen zu höheren Furcht- und Risikoangaben führen. Da der letztlich relevante Gewalt- und Sexualopferanteil in der Regel deutlich unter zehn Prozent liegt, betreffen diese Fragen allerdings nur eine kleine Befragten-Gruppe (indessen: immerhin die Gewalt- und Sexualopfer).

Für die Kriminalitätseinstellungen selbst wird die hier gewählte Reihenfolge vorgeschlagen.

7.2 Allgemeine Kriminalitätsfurcht

Wohnviertel, nachts:

„Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie abends im Dunkeln alleine durch die Straßen Ihrer Wohngegend gehen?“

Antwortvorgaben

sehr sicher, ziemlich sicher, etwas unsicher, sehr unsicher

Verwendet in: Sozialer Umbruch und Kriminalität (SUK) 1991, 1993, 1995 (Boers/Kurz 2000); Hamburger Wiedergutmachungs- und Kriminalitätsbefragung (Boers 1991); Paneluntersuchung in sächsischen Großstädten (Reuband 2000); British Crime Survey (BCS); seit den siebziger Jahren in zahllosen amerikanischen Befragungen.⁴²

Nicht einheitlich ist die Verwendung des 3. Items. Nicht selten wird auch „*ziemlich unsicher*“ vorgegeben⁴³ und damit stärker auf die extremeren Einstellungsbereiche orientiert. Dies führt nach einer Analyse von Reuband (2000: 191 ff.) erwartungsgemäß dazu, dass in dieser 3. Kategorie deutlich und in der Kategorie „*sehr unsicher*“ leicht niedrigere Furchtraten entstehen als bei einer Verwendung von „*etwas unsicher*“.

7.3 Spezifische Kriminalitätsfurcht

7.3.1 Wohngegend

„Manche Leute haben viele Gründe, sich unsicher zu fühlen. Für manche trifft so etwas nur in bestimmten Situationen zu, während es wieder andere Leute gibt, die sich von solchen Dingen kaum betroffen fühlen. Bitte sagen Sie mir zu jeder Vorgabe auf dieser Liste, inwieweit Sie sich zur Zeit dadurch in Ihrer Wohngegend beunruhigt fühlen.“

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, wenig beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

42 Wenn nichts weiter vermerkt wird, sind die jeweiligen Fragen in dem von Wolfgang Heinz zusammengestellten Arbeitspapier „Frageformulierungen zur Kriminalitätsfurcht“ enthalten.

43 Bochumer Opferbefragungen 1975, 1986, 1998; Kriminalität im Leben alter Menschen (KFN 1991); Wohlfahrtssurvey (WS) 1993, 1998; Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention (FKKP) 1994; im SoWiBus III/97 wurde „eher unsicher“ verwendet.

angepöbelt zu werden
geschlagen und verletzt zu werden
von einem Einbruch in meine Wohnung/in mein Haus betroffen zu werden
überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)
bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)
umgebracht zu werden
sexuell belästigt zu werden
sexuell angegriffen oder vergewaltigt zu werden
durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden

Verwendet in: SUK 1991, 1993, 1995; SoWiBus III/97; British Crime Survey (BCS): mit „worry“, ohne Tageszeit- und Ortsbezug; seit den achtziger Jahren in mehreren amerikanischen Befragungen (u.a. Ferraro 1995); KFN 1991 mit einer fünfstufigen Häufigkeitskala: „Wie häufig haben Sie Befürchtungen ...“.

7.3.2 Private Umgebung

Neben diesen klassischen, überwiegend zur Straßenkriminalität gehörenden Delikten, sollte – über bisherige Erhebungen hinausgehend – auch die Furcht vor Gewalt und sexuellen Übergriffen durch Ehe- oder Lebenspartner erhoben werden. Da nach aller bisherigen Erfahrung über Furchtverteilungen und Opferrisiken hier fast ausschließlich Frauen beunruhigt sein werden, könnte man, auch der besseren Lesbarkeit halber, auf eine geschlechtsneutrale Formulierung gut verzichten („von meinem Mann, Freund oder Partner geschlagen zu werden“); man müsste dann allerdings einen Filter (→ nur Frauen) einsetzen. Um dies zu vermeiden und um die männliche Verunsicherung in diesem Bereich zumindest einmal zu überprüfen, wird im Folgenden eine „geschlechtsneutrale“ Formulierung entwickelt. Diese Frage kann nur in einer schriftlichen oder CATI-Befragung verwendet werden:

Es gibt auch in der privaten Umgebung Dinge, die einen beunruhigen können. Inwieweit beunruhigen Sie die beiden folgenden Handlungsweisen?

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, wenig beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

1. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin geschlagen zu werden*
2. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin sexuell angegriffen zu werden*

7.4 Persönliche Risikoeinschätzung

7.4.1 Wohngegend

„Unabhängig davon, ob Sie über so etwas beunruhigt sind oder nicht: Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich solche Dinge hier in Ihrer Wohngegend auch tatsächlich passieren werden?“

Antwortvorgaben:

gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich

1. *angepöbelt zu werden*
2. *geschlagen und verletzt zu werden*
3. *von einem Einbruch in meine Wohnung/in mein Haus betroffen zu werden*
4. *überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)*
5. *bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)*
6. *umgebracht zu werden*
7. *sexuell belästigt zu werden*
8. *sexuell angegriffen oder vergewaltigt zu werden*
9. *durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden*

Verwendet in: SUK 1991, 1993, 1995; KFN 1991; SoWiBus III/97; British Crime Survey (BCS) ohne Tageszeit- und Ortsbezug; ähnlich: WS 1993, 1998 mit 12-monatiger Referenzperiode;

Mehrthemen-Großumfrage (MTU) 1995 mit nur vier Items und 12-monatiger Referenzperiode; seit den achtziger Jahren in mehreren amerikanischen Befragungen (u.a. Ferraro 1995).

7.4.2 Private Umgebung

Hier gelten ebenfalls die allgemeinen Anmerkungen von 7.4.1.

„Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich auch in Ihrer privaten Umgebung die folgenden Dinge tatsächlich passieren werden?“

Antwortvorgaben:

gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich

1. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin geschlagen zu werden*
2. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin sexuell angegriffen zu werden*

7.5 Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten

"Auf dieser Liste sind Verhaltensweisen aufgeführt, mit denen man sich persönlich vor Kriminalität schützen kann. Sagen Sie mir bitte zu jeder Verhaltensweise auf dieser Liste, wie häufig Sie dieses tun."

Antwortvorgaben:

nie, manchmal, häufig, immer

1. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, benutze ich ein Auto, Fahrrad oder Taxi, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
2. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, meide ich öffentliche Verkehrsmittel, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
3. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, meide ich unbelebte Straßen, Plätze und Parks, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
4. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, weiche ich herumstehenden Jugendlichen aus, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
5. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, weiche ich herumstehenden Ausländern aus, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
6. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, nehme ich Tränengas, einen Stock, ein Messer, eine Schusswaffe o.ä. mit, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
7. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, bleibe ich abends, wenn es dunkel ist, möglichst zu Hause*
8. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, vermeide ich es, viel Geld bei mir zu tragen*
9. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, bitte ich meine Nachbarn, während meiner Abwesenheit in meiner Wohnung nach dem Rechten zu sehen*
10. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, Sorge ich dafür, dass meine Wohnung auch in meiner Abwesenheit nicht unbewohnt ist oder unbewohnt wirkt*

Verwendet in: Sozialer Umbruch und Kriminalität (SUK) 1991, 1993, 1995; Items 8-10: KFN 1991

7.6 Schutz der Wohnung

Des Weiteren geht es um einen Schutz für die eigene Wohnung oder das eigene Haus:

Um einen besseren Schutz vor Einbruch und Kriminalität zu erreichen habe ich bzw. der Hauseigentümer oder die Hausverwaltung an meiner Wohnung/meinem Haus ...

Antwortvorgaben:

"ja", "nein"

1. *zusätzliche Schlösser, Ketten, Fenstergitter oder ähnliches angebracht.*
2. *Videoüberwachungsanlagen angebracht*
3. *Scheinwerfer- oder Alarmanlagen angebracht*

Verwendet in: Sozialer Umbruch und Kriminalität (SUK) 1991, 1993, 1995, jedoch nur 1.

7.7 Soziale Desorganisation

"In einem Stadtteil oder einer Gemeinde können verschiedene Probleme auftauchen. Wie ist das in Ihrer Wohngegend? Geben Sie bitte für jeden der hier aufgeführten Punkte an, inwieweit Sie das in Ihrer Wohngegend heute als Problem ansehen."

Antwortvorgaben:

kein Problem, ein geringes Problem, ein ziemliches Problem, ein großes Problem

1. *zu wenig Jugendhelfer, Sozialarbeiter*
2. *heruntergekommene oder leer stehende Gebäude*
3. *sich langweilende und nichtsturende Jugendliche*
4. *zerstörte Telefonzellen, Parkbänke usw.*
5. *zu wenig Jugendhäuser, Jugendzentren*
6. *Belästigung von Frauen oder Mädchen*
7. *zu wenig Alkohol- oder Drogenhelfer*
8. *Drogenabhängige*
9. *Betrunkene*
10. *Kämpfe zwischen verschiedenen Jugendgruppen*
11. *zu wenig kulturelle oder Freizeiteinrichtungen*
12. *laute Nachbarn*
13. *besprühte oder beschriebene Wände, Graffiti*
14. *Rechtsextreme, Skins, Hooligans*
15. *Obdachlose, die auf der Straße übernachten*
16. *Schmutz und Müll in den Straßen oder Grünanlagen*
17. *zu wenig Sportmöglichkeiten oder Sportvereine*
18. *verbale oder gewaltsame Angriffe auf Ausländer, Andersgläubige oder Andersdenkende*
19. *Asylbewerber*
20. *Ausländer*
21. *Linksextreme, Autonome, Punks*
22. *undiszipliniert fahrende Autofahrer*
23. *herumstehende Autowracks*
24. *falsch oder behindernd parkende Autos*

Verwendet in: SUK 91,93, 95; SoWiBus III/97, Items 6, 10, 14, 15, 18-22 neu formuliert oder ergänzt; BCS; KFN 91 mit dichotomer Antwortskala; mehrere amerikanische Erhebungen.

7.8 Beunruhigung über soziale Probleme

Mit Blick auf die Erhebung sozialer Probleme bestehen zwei Möglichkeiten. Sie können als persönliche Beunruhigung oder als (dem Bürger Sorge bereitendes) Problem des Staates oder der Gesellschaft erhoben werden. Im Interesse einer Differenzierung des Furchtverständnisses wurde Erstere in den neunziger Jahren vor allem in Deutschland wiederholt berücksichtigt. Man wollte damit die Bedeutung der Kriminalitätsfurcht im Kontext anderer sozialer Befürchtungen und Verunsicherungen näher bestimmen. Ganz im Sinne der oben beschriebenen Sozialen Problemperspektive (Abschnitt 5.2) wird dabei häufig eine Projektion anderer persönlicher Verunsicherungen auf die Kriminalität als Metasymbol vermutet. Aus methodischer Sicht ist es für eine solche Kontextualisierung der (spezifischen) Kriminalitätsfurcht ratsam, für die Fragen beider Furcht-Komplexe dieselbe Beunruhigungsskala als Antwortvorgabe zu verwenden.

Soziale Probleme als Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft wurden vor allem in früheren Kriminalitätsbefragungen im Rahmen so genannter Soziale-Problem-Vergleiche, wie sie in der allgemeinen Demoskopie üblich sind, erhoben. Wie bei der ersten Möglichkeit, möchte man auch hier den Stellenwert der „Kriminalität“ (oder auch: „Verbrechenszunahme“, „Kriminalitätsbekämpfung“ oder „Kriminalitätsentwicklung“) im Vergleich mit anderen sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Problemen ermitteln. Allerdings wird hier der Befragte als distanzierter Beobachter oder rationaler Analyst öffentlicher Problemlagen angesprochen. Ob es diesen Probandentyp gibt, ist sehr fraglich. Für unser Erkenntnisinteresse dürfte entscheidend sein, dass mit einer operationalen Orientierung an der persönlichen Beunruhigung die sozialen Verunsicherungen valider erfasst werden können. Auch für politische Planungen sollten solche Aussagen verlässlicher sein als die eines hypothetischen „Bürgerexperten“.

Der kriminologische Clou jener Soziale-Problem-Vergleiche bestand bekanntlich darin, dass bei einer offenen Fragestellung die Kriminalität immer unbedeutend war – im Gegensatz zu geschlossenen Problemabfragen. Die Einschätzung der Kriminalitätsbedeutung ist mit anderen Worten zu einem erheblichen Teil ein Artefakt der Fragemethode (siehe Heinz/Spiess 2001: 166 m.w.N). Obgleich dies wissenschaftlich also keine neue Erkenntnis ist, kann es dennoch aus vornehmlich kriminalpolitischen Erwägungen sinnvoll sein, dem Publikum – insbesondere dann, wenn es wieder einmal Gefahr laufen sollte, Kriminalitätsdramatisierungen anheim zu fallen – diesen Methodeneffekt in Erinnerung zu rufen. Er dürfte für eine Abfrage als persönliche Beunruhigung gleichermaßen bestehen. Im Ergebnis wird also vorgeschlagen, soziale Probleme nur im Hinblick auf die persönliche Beunruhigung zu erheben.

Antwortvorgaben

gar nicht beunruhigt, weniger beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

Ich bin darüber, dass ...

1. *ich schwer erkrankte*
2. *ich einen Verkehrsunfall erleide*
3. *ich Opfer einer Gewalttat werde*
4. *ich von Arbeitslosigkeit betroffen werde*
5. *ich meinen Lebensstandard nicht halten kann*
6. *ich im Alter anderen zur Last fallen werde (Pflegefall)*
7. *ich vereinsame*
8. *meine Familie oder Partnerschaft zerbricht*
9. *meine Kinder drogen- und/oder alkoholabhängig werden*
10. *fortschreitende Umweltzerstörung meinen persönlichen Lebensraum beeinträchtigt*
11. *die Lebenshaltungskosten stark steigen*
12. *durch einen weiteren Zuzug von Ausländern/Asylanten das Zusammenleben zwischen Deutschen und den hier lebenden Ausländern beeinträchtigt wird*
13. *Deutschland mit kriegerischen Auseinandersetzungen konfrontiert wird"*
14. *meine Rente/Altersversorgung nicht gesichert ist*
15. *ich meine Wohnung/mein Haus verliere*
16. *sich der Linksextremismus ausbreitet*
17. *sich der Rechtsextremismus ausbreitet*
18. *sich der Islamismus ausbreitet*
19. *ich meine Freunde verliere*
20. *sich das Verhältnis zu den Nachbarn verschlechtert*

Verwendet in: R+V-Versicherungen, jährlich seit 1993, Item 5, 7, 14-20 sowie Antwortskala von den Verf. geändert oder ergänzt; ähnlich KFN 1991

Literatur

- Arnold, Harald: Fear of crime and its relationship to directly and indirectly experienced victimization, in Sessar, Klaus/Kerner, Hans-Jürgen, eds: *Developments in crime and crime control research*. New York: Springer, 1991: 87-125.
- Arzt, Gunther: *Der Ruf nach Recht und Ordnung*. Tübingen: Mohr, 1976.
- Baker, Mary Holland/ Nienstedt, Barbara C./ Everett, Ronald S./ McCleary, Richard: The impact of a crime wave, in *Law & Society Review* 17, 1983: 319-335.
- Beck, Ulrich: *Risikogesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1986.
- Becker, Monika/Boers, Klaus/Kurz, Peter: Kriminalitätsfurcht und Prävention im sozialen Nahbereich, in Kube, Edwin/Schneider, Hans/Stock, Jürgen, Hrsg.: *Kommunale Kriminalprävention in Theorie und Praxis*. Lübeck: Schmidt-Röhmhild, 1996: 79-110.
- Bennett, Trevor: The effectiveness of a police-initiated fear-reducing strategy, in *British Journal of Criminology* 31, 1, 1991: 1-14.
- Biderman, Albert D./Johnson, Luise A./McIntyre, Jenny/Weir, Adrienne W.: *Report on a pilot study in the District of Columbia*. Washington D.C.: Government Printing Office, 1967.
- Bilsky, Wolfgang/Wetzels, Peter/Mecklenburg, Eberhard/Pfeiffer, Christian: Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung, in Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Hrsg.: *Kriminologische Opferforschung. Teilband II*. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag, 1995: 73-106.
- Bilsky, Wolfgang/Wetzels, Peter: On the relationship between criminal victimization and fear of crime, in *Psychology, Crime & Law* 3, 1997: 309-318.
- Bilsky, Wolfgang: Die Bedeutung von Furcht vor Kriminalität in Ost und West, in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1996: 357-371.
- Boers, Klaus: *Kriminalitätsfurcht*. Pfaffenweiler: Centaurus, 1991.
- Boers, Klaus: Crime, fear of crime and social transition in Germany, in *European Journal on Criminal Policy and Research* 2, 4, 1994: 124-136.
- Boers, Klaus: Kriminalitätseinstellungen und Opfererfahrungen, in Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Hrsg.: *Kriminologische Opferforschung. Teilband 2: Verbrechensfurcht und Opferwerdung*. Heidelberg: Kriminalistik, 1995a: 3-36.
- Boers, Klaus: Ravensburg ist nicht Washington, in *Neue Kriminalpolitik* 7, 1, 1995b: 16-21.
- Boers, Klaus: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, in *Monatsschrift für Kriminologie* 79, 5, 1996: 314-337.
- Boers, Klaus: Kriminalprävention und Kriminalpolitik mit der Kriminalitätsfurcht?, in *Neue Kriminalpolitik* 13, 2, 2001: 10-15.
- Boers, Klaus: Furcht vor Gewaltkriminalität, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John: *Handbuch Gewaltforschung/Handbook on Violence Research*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag/Westview Press, 2002 (im Druck).
- Boers, Klaus/Gutsche, Günther/Sessar, Klaus, Hrsg.: *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997.
- Boers, Klaus/Kurz, Peter: Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch, in Boers, Klaus/Gutsche, Günther/Sessar, Klaus, Hrsg.: *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997: 187-253.
- Boers, Klaus/Kurz, Peter: Kriminalitätsfurcht ohne Ende?, in Albrecht, Günter/Backes, Otto/Kühnel, Wolfgang, Hrsg.: *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2001: 123-144.

- Boers, Klaus/Sessar, Klaus: Do people really want punishment?, in Sessar, Klaus/Kerner, Hans-Jürgen, eds: *Developments in crime and crime control research*. New York/Berlin: Springer, 1991: 126-149.
- Blumer, Herbert: Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus, in AG Bielefelder Soziologen (Hrsg.): *Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1981, 81-146.
- Bourdieu, Pierre: *Die feinen Unterschiede*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1987.
- Bureau of Justice Statistics: *Displaying violent crime trends using estimates from the National Crime Victimization Survey*. Washington D.C.: U.S. Department of Justice, 1998.
- Bureau of Justice Statistics: *Sourcebook of criminal justice statistics 2000*. Washington D.C.: U.S. Department of Justice, 2001.
- Cohen, Stanley/Young, Jock, eds: *The manufacture of news*. London: Constable, 1973.
- Coleman, Clive/Norris, Clive: *Introducing Criminology*. Devon: Willian, 2000.
- Dijk, van Jan J./Toornvliet, Leo G.: *Ein Eurobarometer für öffentliche Sicherheit*. Leiden: Institut für Kriminologie. 1996.
- Ditton, Jason/Farrall, Stephen, eds: *The Fear of Crime*. Aldershot: Dartmouth, 2000.
- Ditton, Jason: *Crime and the city: public attitudes towards open-street CCTV in Glasgow*, in *British Journal of Criminology* 40, 4, 2000, 692-709
- Dölling, Dieter/Feltes, Thomas: *Community Policing*. Holzkirchen: Felix, 1993.
- Doob, Anthony N./Macdonald, Glenn E.: *Television Viewing and Fear of Victimization*, in *Journal of Personality and Social Psychology* 37, 2, 1979: 170-179.
- Farrall, Stephen/Bannister, Jon/Ditton, Jason/Gilchrist, Elizabeth: *Questioning the measurement of the 'fear of crime'*, in *British Journal of Criminology* 37, 4, 1997: 658-679.
- Farrall, Stephen/Bannister, Jon/Ditton, Jason/Gilchrist, Elizabeth: *Social psychology and the fear of crime*, in *British Journal of Criminology* 40, 4, 2000: 399-413.
- Fattah, Ezzat A.: *Research on fear of crime*, in Bilsky, Wolfgang/Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter, eds: *Fear Of Crime And Criminal Victimisation*. Stuttgart: Enke, 1993: 45-70.
- Ferraro, Kenneth F./LaGrange, Randy: *The measurement of fear of crime*, in *Sociological Inquiry* 57, 1, 1987: 70-101.
- Ferraro, Kenneth F.: *Fear of Crime*. New York: SUNY Press, 1995.
- Fishman, Mark: *Crime waves as ideology*, in *Social Problems* 25, 1978: 531-543.
- Frehsee, Detlev: *Politische Funktionen Kommunaler Kriminalprävention*, in Albrecht, Hans-Jörg/Dünel, Frieder/Kerner, Hans-Jürgen/Kürzinger, Josef/Schöch, Heinz/Sessar, Klaus/Villmow, Bernhard: *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*. Festschrift für Günther Kaiser, 1. Halbband. Berlin: Duncker&Humblot, 1998: 739-763.
- Garofalo, James: *The fear of crime: Causes and consequences*, in *Journal of Criminal Law and Criminology* 72, 2, 1981: 839-857.
- Gifi, Albert: *Nonlinear multivariate analysis*. Chichester: Wiley, 1990.
- Goodey, Jo: *Boys don't cry. Masculinities, Fear of Crime and Fearlessness*, in *British Journal of Criminology* 37, 3, 1997: 401-418.
- Gordon, Margaret T./Riger, Stephanie: *The Female Fear*, New York: The Free Press, 1989.
- Greve, Werner/Hosser, Daniela/Wetzels, Peter: *Bedrohung durch Kriminalität im Alter*. Baden-Baden: Nomos, 1996.
- Greve, Werner: *Fear of crime among the elderly*, in *International Review of Victimology* 5, 1998: 277-309.

- Hale, Chris: Fear of crime: A review of the literature, in *International Review of Victimology* 4, 1996: 79-150.
- Hall, Stuart/Critcher, Chas/Jefferson, Tony/Clarke, John/Roberts, Brian: *Policing the crisis*. London: Macmillan Press, 1978.
- Hammerschick, Walter/Karazman-Morawetz, Inge/Stangl, Wolfgang, Hrsg.: *Die sichere Stadt*. Baden-Baden: Nomos, 1996
- Harcourt, Bernard E.: *Illusion of order. The false promise of Broken Windows policing*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 2001.
- Heath, Linda: Impact of newspaper crime reports on fear of crime, in *Journal of Personality and Social Psychology* 47, 2, 1984: 263-276.
- Heinz, Wolfgang/Spiess, Gerhard: Kriminalitätsfurcht – Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen, in Jehle, Jörg-Martin, Hrsg.: *Raum und Kriminalität*. Godesberg: Forum, 2001: 147-191.
- Hindelang, Michael J./Gottfredson, Michael R./Garofalo, James: *Victims of personal crime*. Cambridge, Mass.: Ballinger, 1978.
- Holst, Bettina: Kriminalitätsfurcht von Frauen. Normal oder hysterisch? in *Neue Kriminalpolitik* 13, 1, 2001: 10-15.
- Hope, Tim/Hough, Michael: Area, crime and incivilities, in Hope, Tim/Shaw, Michael, eds: *Communities and crime reduction*. London: Home Office, 1988: 30-47.
- Hope, Tim/Shaw, Michael: Community approaches to reducing crime, in Hope, Tim/Shaw, Michael, eds: *Communities and crime reduction*. London: Home Office, 1988: 1-28.
- Hopkins Burke, Roger, ed.: *Zerotolerance Policing*. Leicester: Perpetuity Press, 1998.
- Hough, Michael/Roberts, Julian: *Attitudes to punishment*. London: Home Office, 1998.
- Hough, Michael: *Anxiety about crime*. London: Home Office, 1995.
- Hradil, Stefan: Alte Begriffe und neue Strukturen, in Hradil, Stefan, Hrsg.: *Zwischen Bewußtsein und Sein*. Opladen: Leske + Budrich, 1992: 15-56.
- Hunter, Albert: *Symbols of incivility*. Evanston, IL: Northwestern University, 1978.
- Jones, Trevor/MacLean, Brian/Young, Jock: *The Islington Survey*. Aldershot: Gower, 1986.
- Kerner, Hans-Jürgen: Kriminalprävention, in *Kriminalistik* 48, 3, 1994: 171-178.
- Killias, Martin/Clerici, Christian: Different measures of vulnerability in their relation to different dimensions of fear of crime, in *British Journal of Criminology* 40, 4, 2000: 437-450.
- Killias, Martin: *Les Suisses face au crime*. Grösch: Rüegger, 1989.
- Killias, Martin: Vulnerability, Violence and Victims 5, 2, 1990: 97-108.
- Kreuter, Frauke: *Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme*. Leverkusen: Leske + Budrich, 2002.
- Kury, Helmut/Dörmann, Uwe/Richter, Harald/Würger, Michael: *Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1992.
- Kury, Helmut: Kriminalitätsbelastung, Sicherheitsgefühl der Bürger und Kommunale Kriminalprävention, in Kury, Helmut, Hrsg.: *Konzepte Kommunaler Kriminalprävention*. Freiburg: iuscrim, 1997: 218-295.
- LaGrange, Randy L./Ferraro, Kenneth F./Supancic, Michael: Perceived risk and fear of crime, in *Journal of Research in Crime and Delinquency* 29, 3, 1992: 311-334.
- Lamnek, Siegfried: Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem, in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73, 3, 1990: 163-176.

- Lazarus, Richard S./Averill, James R.: Emotions and cognition, in Spielberger, Charles D., ed.: Anxiety, Vol. 2. New York/London: Academic Press, 1972: 242-283.
- Lee, Murray: The fear of crime and self-governance, in The Australian and New Zealand Journal of Criminology 32, 3, 1999: 227-246.
- Legnaro, Aldo: Die Stadt, der Müll und das Fremde, in Kriminologisches Journal 30, 4, 1998: 262-283.
- Lewis, Dan A./Salem, Greta: Fear of crime: Incivility and the production of a social problem. New Brunswick/Oxford: Transaction, 1986.
- Liska, Allen E./Baccaglioni, William: Feeling safe by comparison: Crime in the newspapers, in Social Problems 37, 3, 1990: 360-374.
- Louis-Guérin, Christiane: Les réactions sociales au crime: peur et punitivité, in Revue Française de Sociologie 25, 1984: 623-635.
- Maxfield, Michael, G.: Explaining fear of crime. London: Home Office, 1987.
- Maxfield, Michael, G.: Fear of crime in England and Wales. London: Home Office, 1984.
- Mead, George H: Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1973 [1934].
- Merten, Klaus: Wirkungen von Kommunikation, in Merten, Klaus/Schmidt, Siegfried J./Weischenberg, Siegfried, Hrsg.: Die Wirklichkeit der Medien. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1994: 291-328.
- Mirrlees-Black, Catriona/Allen, Jonathan: Concern about crime, London: Home Office, 1998.
- O'Keefe, Garrett J./Mendelsohn, Harold: „Taking a Bite Out of Crime“, Washington D.C.: Government Printing Office, 1984.
- Ortner, Helmut/Pilgram, Arno/Steinert, Heinz: Die Null-Lösung. New Yorker 'Zero-Tolerance'-Politik - das Ende der urbanen Toleranz? Baden-Baden: Nomos, 1998.
- Pfeiffer, Christian: Opferperspektiven, in Albrecht, Peter-Alexis/Ehlers, Alexander P.F./Lamott, Franziska/Pfeiffer, Christian/Schwind, Hans-Dieter/Walter, Michael, Hrsg.: Festschrift für Horst Schüler-Springorum. Köln/Berlin/Bonn/München: Heymanns, 1993: 53-79.
- Popper, Karl: Logik der Forschung. 10. Auflage. Tübingen: Mohr (Siebeck), 1994 [1934].
- President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice: The challenge of crime in a free society. Washington D.C.: Government Printing Office, 1967.
- R+V Versicherung Hrsg.: Die Ängste der Deutschen 2000. Wiesbaden: R+V 2001.
- Reuband, Karl-Heinz: Kriminalität in den Medien, in Soziale Probleme 9, 1/2, 1998: 125-153.
- Reuband, Karl-Heinz: Kriminalitätsfurcht, in Neue Kriminalpolitik 11, 2, 1999: 15-20.
- Reuband, Karl-Heinz: Der „Standardindikator“ zur Messung der Kriminalitätsfurcht, in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 83, 3, 2000: 185-195.
- Reuband, Karl-Heinz/ Rastampour, Parviz: Wie reliabel sind Fragen zur Kriminalität und Kriminalitätsfurcht? in Soziale Probleme 10, 2, 1999: 166-178.
- Rosenbaum, Dennis P.: Community crime prevention, in Justice Quarterly 5, 1988: 323-395.
- Rosenbaum, Dennis P.: The challenge of community policing. Thousand Oaks: Sage, 1994.
- Scheerer, Sebastian: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf, in Kriminologisches Journal 10, 1978: 223-227.
- Schenk, Michael: Medienwirkungsforschung. Tübingen: Mohr, 1987.
- Schwarzenegger, Christian: Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Freiburg: Max-Planck-Institut, 1992.
- Sessar, Klaus: Die Angst des Bürgers vor Verbrechen, in Janssen, Helmut/Peters, Friedhelm, Hrsg.: Kriminologie für soziale Arbeit. Münster: Votum, 1997: 118-138.

- Sessar, Klaus: Wiedergutmachen oder Strafen? Pfaffenweiler: Centaurus, 1992.
- Shaw, Clifford R./McKay, Henry D.: Juvenile delinquency and urban areas. Chicago: University of Chicago Press, 1942.
- Silverman, Eli B.: NYPD battles crime. Boston: Northeastern University Press, 1999.
- Skogan, Wesley G./Hartnett, Susan M.: Community policing Chicago style. New York/Oxford: Oxford University Press, 1997.
- Skogan, Wesley G./Maxfield, Michael G.: Coping with crime. Beverly Hills/London: Sage, 1981.
- Skogan, Wesley G.: Disorder and decline. New York: Free Press, 1990.
- Skogan, Wesley G.: The impact of victimization on fear, in *Crime and Delinquency* 33, 1, 1987: 135-154.
- Smaus, Gerlinda: Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1985.
- Smith, Steven K./Steadman, Greg W./Minton, Todd D./Townsend, Med: Criminal victimization and perceptions of community safety in 12 cities 1998. Washington D.C.: Bureau of Justice Statistics, 1999.
- Sparks, Richard: Reason and unreason in ‚left realism‘, in Matthews, Roger/Young, Jock, eds: *Issues in Realist Criminology*. London/Newbury Park/New Delhi: Sage, 1992: 119-135.
- Stangl, Wolfgang: Wien - Sichere Stadt, in *Kriminologisches Journal* 28, 1, 1996: 48-68.
- Stanko, Elisabeth: Safety Talk: Conceptualising women’s risk assessment as a „technology of the soul“, in *Theoretical Criminology* 1, 4, 1997: 479-499.
- Taylor, Ian: Crime, anxiety, and locality, in *Theoretical Criminology* 1, 1, 1997: 53-76.
- Tulloch, Marian: The meaning of age differences in the fear of crime, in *British Journal of Criminology* 40, 4, 2000: 451-467.
- Tyler, Tom R./Cook, Fay L.: The mass media and judgments of risk, in *Journal of Personality and Social Psychology* 47, 4, 1984: 693-708.
- Tyler, Tom R.: Impact of directly and indirectly experienced events, in *Journal of Personality and Social Psychology* 39, 1, 1980: 13-28.
- Walklate, Sandra: Excavating the fear of crime: Fear, anxiety or trust?, in *Theoretical Criminology* 2, 4, 1998: 403-418.
- Warr, Mark: Fear of rape among urban women, in *Social Problems* 65, 1985: 238-250.
- Warr, Mark: Fear of victimization and sensitivity to risk, in *Journal of Quantitative Criminology* 3, 1, 1987: 29-46.
- Warr, Mark: Fear of victimization: Why are women and the elderly more afraid?, in *Social Science Quarterly* 65, 1984: 681-702.
- Wetzels, Peter/Greve, Werner/Mecklenburg, Eberhard/Bilsky, Wolfgang/Pfeiffer, Christian, Hrsg.: *Kriminalität im Leben älterer Menschen*. Stuttgart: Kohlhammer, 1995.
- Wilson, James Q./Kelling, George L.: Broken Windows, in *Atlantic Monthly* 3, 1982: 29-38.
- Winkel, Frans Willem/Vrij, Aldert: Fear of crime and mass media crime reports, in *International Review of Victimology*, 1, 1990: 251-265.
- Yin, Peter: *Victimization and the aged*. Springfield: C.C. Thomas, 1985.

Anlage 3

BERICHT DER UNTERARBEITSGRUPPE 3: EINSTELLUNGEN ZU KRIMINALITÄT, STRAFE, STRAFRECHT UND STRAFVERFOLGUNG

Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen
Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg

GLIEDERUNG

1. Aufgabenstellung.....	82
2. Einstellungen zur Kriminalität durch Einschätzung ihrer Schwere	82
3. Einstellungen zur Strafe, zum Strafrecht und zur Strafverfolgung.....	84
3.1 Einstellungen zur Strafe.....	84
3.2 Einstellungen zum Strafrecht.....	89
3.3 Einstellungen zur Strafverfolgung	90
4. Konkrete Erfahrungen und Erwartungen als Opfer	94
Literatur.....	95

1. Aufgabenstellung

In dem Standardmodul „Strafeinstellungen“, das in jedem Durchgang bei einer Teilstichprobe eingesetzt werden soll, sind Fragen und Einstellungen zur Schwereinschätzung von Kriminalitätsformen, zur Strafe bzw. Sanktionierung, zum Strafrecht, zur Strafverfolgung und den Institutionen der Strafrechtspflege (Polizei, Gerichte)⁴⁴ zusammengefasst. Bezüglich Erwartungen an die Strafjustiz und an die Kriminalpolitik werden, da dies Fragebereiche zu aktuellen Reformvorhaben wären, keine konkreten Vorschläge gemacht⁴⁵.

Da die Schwere- und Strafeinstellungen an Hand von fiktiven Fällen ermittelt werden sollen, wird ihnen ein erwachsener Täter im Alter von 30 Jahren vor(an)gestellt. Bei den Strafeinstellungen wird auf das allgemeine Strafrecht Bezug genommen. Auf das Merkmal „vorbestraft“ wird verzichtet, mit der einzigen Ausnahme des Falles aus dem International Crime Victims Survey (ICVS), der im Wortlaut übernommen wird.

Einstellungen gegenüber jugendlichen Tätern in der gleichen Weise wie gegenüber Erwachsenen abzufragen, hätte den Rahmen gesprengt, nicht zuletzt, weil zum Teil jugendspezifische Fälle und eine eigene Sanktionsskala hätten eingesetzt werden müssen. Zwar hätte man die Sanktionsskala altersneutral gestalten und bei passenden Fällen einen Split nach Erwachsenen und Jugendlichen vornehmen können, doch wäre dies auf Kosten der Abfragepräzision sowohl bei Erwachsenen wie bei Jugendlichen gegangen. Daher wird vorgeschlagen, einen derartigen Split allein bei der Frage nach den Strafzwecken, bezogen auf drei Fallgestaltungen, vorzunehmen.

Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Fragen sind durchweg beispielhaft und mit Blick auf den Pretest formuliert.

2. Einstellungen zur Kriminalität durch Einschätzung ihrer Schwere

Kriminalitätsbezogene Einstellungen konkretisieren die moralische Bewertung von Verhaltensweisen in der Bevölkerung, die im Strafrecht und Nebenstrafrecht pönalisiert sind. Gleichzeitig können sie Auskunft über den Stellenwert eines Delikts in Relation zu anderen Delikten geben. Dass die Pönalisierung und Strafverfolgung von unterschiedlichen Rechtsgutverletzungen in der Bevölkerung eine hohe und wohl auch homogene Akzeptanz besitzt, wird von der Theorie der Positiven Generalprävention (vgl. dazu MÜLLER-DIETZ 1985; SCHÜNE-MANN/VON HIRSCH/JARREBORG 1998) stillschweigend vorausgesetzt. Sie sieht die Rolle der Strafverfolgung in der Absicherung der Normgeltung. Wenn allerdings die Akzeptanz unterschiedlicher Strafnormen in der Bevölkerung variiert, ist es fraglich, ob Strafverfolgung als solche ihre Geltung durchweg zu bekräftigen vermag. Im Übrigen sagen die Einschätzungen der Schwere einzelner Kriminalitätsformen etwas über den Rang von Missbilligungen in der Gesellschaft aus, die ggf. von den offiziellen kriminalpolitischen Rangordnungen abweichen können.

Die Messung der Einstellung zu verschiedenen Kriminalitätsformen soll in der Tradition der Schwereinschätzungen von Delikten erfolgen (vgl. *Sellin-Wolfgang-Index* bei SELLIN/WOLFGANG 1964, Nachdruck 1978; VILLMOW 1977; ausführlich hierzu KERNER 1980). Dabei werden Fallgestaltungen für verschiedene Deliktarten vorgegeben, und zwar jeweils 3 Fälle mit unterschiedlichem Schweregrad für jede der folgenden 8 Deliktgruppen: Umwelt-, Gewalt-, Sexual-, Eigentums-, Vermögens-, Drogen-, Straßenverkehrs- und Amtsdelikte. Die drei Fälle konkretisieren aus jeder dieser Deliktgruppen

ein – verbreitetes - Bagatelldelikt,
ein mittelschweres Delikt und
ein – seltenes – schweres Delikt.

Es entsteht also ein Fallschema des folgenden Typs:

44 Da Strafvollzug Ländersache ist, und sich hier besonders stark länderspezifische Konzeptionen niederschlagen, erscheint es problematisch, den Strafvollzug insgesamt zum Thema zu machen, ohne die Bewertungen und Einstellungen auf Länderebene interpretieren zu können. Deshalb wird auf die Formulierung von Fragen verzichtet.

45 Hinsichtlich der Einstellungen zur Kriminalpolitik dürften rückblickend gestellte Fragen kaum interessieren, für prospektiv geplante Kriminalpolitik könnte auch durch Anhängen von Fragen an Omnibus-Befragungen ein aktuelles Meinungsbild erhoben werden. Dabei könnte der Aktualität mehr Rechnung getragen werden als durch einen hier entwickelten Frageset. Im Übrigen erscheinen eine Reihe moderner Reaktionen in den Sanktionsabfragen.

(1) Umweltdelikte	a	b	c
(2) Gewaltdelikte	a	b	c
(3) Sexualdelikte	a	b	c
(4) Eigentumsdelikte	a	b	c
(5) Vermögensdelikte	a	b	c
(6) Drogendelikte	a	b	c
(7) Straßenverkehrsdelikte	a	b	c
(8) Amtsdelikte	a	b	c

Beispielhaft sind die folgenden 24 Fälle gebildet worden, die auch für die Feststellung der Strafeinstellungen eingesetzt werden sollen. Da die Einstufung als leicht – mittelschwer – schwer, die hier von den Forschern vorgegeben wird, nicht notwendig von der Bevölkerung geteilt wird, bot es sich an, eine größere Zahl von Fällen zu entwerfen, um im Pretest deren Einstufung durch die Bevölkerung zu testen und nur die 24 eindeutig als leicht, mittelschwer und schwer taxierten Fälle weiter zu verwenden.

1. **Umweltdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
2. **Gewaltdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
3. **Sexualdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
4. **Eigentumsdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
5. **Vermögensdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
6. **Drogendelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
7. **Straßenverkehrsdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
8. **Amtsdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer

Diese 24 Fälle sollen den Befragten nicht insgesamt vorgelegt werden, weil dann die vorgegebene Abstufung der Fallschwere – im Sinne eines Designartefakts - das Urteil mitprägen könnte. Vielmehr soll für jeden Probanden eine Fallvariante für die Kriminalitätseinstellungen und eine andere Fallvariante jedes Delikttyps für die Strafeinstellungen (ebenfalls insgesamt 8; siehe unten 3.1.2) eingesetzt werden.

Für die Fälle wird eine Schwerebewertung (von „*sehr schlimm*“ bis „*überhaupt nicht schlimm*“) erbeten, was für die Befragten relativ einfach zu beurteilen ist (vgl. SCHUMANN u.a. 1987: 179). Die Ausprägungen des Schwereurteils können entweder als vier-stufige Ordinalskala mit den Endpunkten „*sehr schlimm*“ und „*überhaupt nicht schlimm*“ und den mittleren Werten „*schlimm*“ und „*nicht sehr schlimm*“ gebildet werden (vgl. auch SMETTAN 1992) oder als Intervallskala zwischen 1 bis 5. Die Entscheidung hängt in erster Linie davon ab, auf welche Weise *analytische Interessen am besten gewährleistet sind*. Für reine Deskription reichen ordinale Skalierungsniveaus aus; zur Erklärung der Beurteilungsbasis für Strafeinstellungen könnte Intervallskalenniveau erforderlich sein.

Vorgeschlagen werden folgende Formulierungen:

(1) *Wie schlimm ist nach Ihrer Meinung der folgende Sachverhalt?*

{Es werden 8 Fälle vorgegeben, je einer aus jedem Deliktbereich}

sehr schlimm – schlimm – nicht sehr schlimm – überhaupt nicht schlimm

{oder in einer 5-Ausprägungen vorsehenden Intervallskala, deren Endpunkte benannt sind: sehr schlimm bzw. überhaupt nicht schlimm}.

Mit diesen Bewertungen wird zugleich eine Erklärungsvariable konstituiert für das Verständnis der – ebenfalls fallbezogen zu ermittelnden – Strafeinstellungen. Der Grad der individuellen moralischen Ächtung oder Missbilligung von Verstößen gegen gewisse Rechtsnormen durch die Befragten erlaubt, die Deliktbezogenheit von repressiven Überzeugungen mitzuerklären bzw. für weitere Analysen zu kontrollieren.

In der Arbeitsgruppe wurde angeregt, statt der Bewertungsebene der moralischen Ablehnung als „schlimm“ andere Begrifflichkeiten einzusetzen; genannt wurde z.B. „ernst zu nehmende“ oder „schwer wiegende“ Tat. Alternativen wie „verwerflich“, die auch genannt wurden, dürften zu sehr dem juristischen Jargon entlehnt sein; möglicherweise könnte im Pretest eine andere Bewertungsebene auf Verständlichkeit sowie auf Gültigkeit als Maß moralischer Ächtung parallel eingesetzt werden.

Weitergehende Bewertungen der Kriminalität zu erfragen, dürfte wenig weiterführen. Ihren Umfang und ihre Struktur einschätzen zu lassen, liefe auf die längst bekannte Feststellung des von Medieneinflüssen geprägten und im Vergleich zu der Kriminalstatistik schiefen Bildes von Kriminalität hinaus, das hier nicht dupliziert werden muss. Die Einschätzung der Entwicklung einzelner Deliktbereiche ist – angesichts fehlender Informationsmöglichkeiten – gleichfalls allenfalls Medieneffekt, eventuell auch Projektionsfläche bestimmter Einstellungen oder Ängste. Wenn solche Einstellungen interessieren, so können sie im Zusammenhang mit der Kriminalitätsfurcht wahrscheinlich besser erfasst werden.⁴⁶

3. Einstellungen zur Strafe, zum Strafrecht und zur Strafverfolgung

3.1 Einstellungen zur Strafe

Strafeinstellungen werden auf sehr unterschiedliche Weise abgefragt. Eine Unterteilung ist die zwischen Einstellungen gegenüber abstrakten Strafen und einer konkreten Bestrafung an Hand von fiktiven Fällen. Beide Varianten kommen zunächst in Betracht, weshalb, um die eigene Entscheidung zu begründen, auf sie kurz eingegangen werden soll.

3.1.1 Abstrakte Strafeinstellungen

a. Strafeinstellungen können Ausdruck eines abstrakten Gerechtigkeitsprinzips, u.U. Kant'scher Prägung sein, und brauchen dann hierfür keine weiteren Begründungen aus den Lebenswelten. Oder sie sind Teil eines allgemeinen Ordnungsprinzips, um die Welt, wenn sie in Unordnung gerät oder zu geraten droht, im Gleichgewicht zu halten. In einer noch anderen Variante mögen sie in die allgemeinen Einstellungen zur Welt und ihren Problemen eingelassen und Ausdruck

⁴⁶ Falls es zur Erklärung der kognitiven Aspekte von Kriminalitätsfurcht sinnvoll erscheint, könnte eine Frage über die Entwicklung der Kriminalität im vergangenen Jahr einbezogen werden; dies müsste dann aber im Modul Kriminalitätsfurcht geschehen, nicht in diesem Modul.

tiefsitzender Missbilligung gegenüber problematischen und regelwidrigen Zuständen sein; in solch einem Fall liegen dann weniger Einstellungen zur Strafe als vielmehr Einstellungen mit Hilfe der Strafe (ihrer Semantik) vor (SESSAR 1997, S. 255 f.).

Die Strafbegründung ist traditionell die Vergeltung, wie immer das Vokabular sonst noch aussehen mag. Es geht also darum, dass eine gestörte Ordnung zunächst ohne den Gedanken an eine Zweckverfolgung, also ohne Einwirkungen auf Täter oder Allgemeinheit, ideell wiederherzustellen ist (der klassische Strafanspruch). Korrelationen mit Weltanschauungen, die bspw. nach Autoritarismus vs. Toleranz oder Konservatismus vs. Liberalismus dichotomisiert werden bzw. Gewalt vs. Kommunikation als Mittel für Konfliktlösungen favorisieren, können als bewährt angesehen werden.

Da es in diesem Rahmen um abstrakte Einstellungen geht, ist in Befragungen die Einstellung zu absoluten Strafen, also zur Todesstrafe, eingeschränkt zur lebenslangen Freiheitsstrafe, sehr beliebt. Die Bedeutung positiver Antworten ist freilich schwer einzuschätzen. Entweder sie geben den Rigorismus einer bestimmten Weltanschauung wieder und besitzen dann keine oder nur sehr eingeschränkte Varianzen. Oder sie sind kriminalpolitisch gemeint und zielen bspw. auf Neutralisierung durch Eliminierung gefährlicher Täter. In solchen Fällen führten Alternativen, wie in den USA die garantierte „echte“ lebenslange Freiheitsstrafe, zu einer Reduktion der Befürwortung der Todesstrafe (vgl. BOWERS 1993; WHITEHEAD, BLANKENSHIP, WRIGHT 1999), womit man vermutlich die Befürworter von der Todesstrafe eher weglockt statt Todesstrafengegner ermittelt hatte (SESSAR 2001, S. 21 Fn.3⁴⁷). Schließlich können Befürwortungen der Todesstrafe akute emotionale Reaktionen auf ein besonders scheußliches Verbrechen sein, verschwinden also wieder nach einiger Zeit. Da unklar ist, was die Ermittlung von Einstellungen zur Todesstrafe angesichts auch ihrer zunehmenden Ächtung durch Verfassung und Menschenrechte, wenigstens in Europa, „bringen“ soll (rechtspolitisch nämlich nichts), da zudem ein erheblicher Aufwand nötig wäre, solche Einstellungen erklären zu wollen (sie bspw. von flüchtigen Stimmungen freizuhalten), soll auf diesen Komplex verzichtet werden.

b. Auf Vergeltung zielende Strafeinstellungen können weiterhin als Ersatz für die Unfähigkeit oder eingeschränkte Fähigkeit angesehen werden, mit Konflikten fertig zu werden. Orwell hatte einmal einen Zusammenhang zwischen Ohnmachtsgefühlen und Vergeltungswünschen dergestalt vermutet, dass diese mit jenen schwinden würden (1975, S.73). Empirisch gestützt wird dieser Gedanke immerhin durch die Beobachtung, dass frustrierte oder benachteiligte Personen, in bestimmten Situationen oder im Sinne einer generalisierten Haltung, häufiger zu Vergeltungsphantasien neigen als konfliktfähige Personen.

Die Bereiche a. und b. enthalten Hinweise für die Erklärung von Strafeinstellungen (zweifellos nicht die einzigen). Dabei werden an erster Stelle Weltanschauungen (*belief systems*) zu nennen sein, die relativ stabil zu sein scheinen und nur wenig durch akute Reizauslösungen in die eine oder andere Richtung – und wenn, nur kurzfristig – ausschlagen. Langfristige Veränderungen sind eher zu erwarten, wenn sich das gesamte soziale Klima verändert oder sich die Kriminalitätssituation, real oder imaginiert, zuspitzt.

Im Hinblick auf Politikberatung als eines der Grundmotive für die geplanten Befragungen und auf damit zusammenhängende rechts- und kriminalpolitische Gestaltungsbedürfnisse halten wir Einstellungsabfragen zu abstrakten Strafen ohne Kontextbezug nicht für die geeignete Methode. Von einer Ausnahme abgesehen treten wir daher für einen Abfragemodus ein, in welchem Einstellungen auf konkrete (wenn auch fiktiv formulierte) Fälle von strafrechtlicher Relevanz bezogen werden. Deren Varianz in Bezug auf Art und Schwere lässt dann durchaus auch die Ermittlung von unterliegenden generellen Straf- und Strafzweckmotiven – oder deren Fehlen – zu, bei regelmäßigen Befragungen, wie sie geplant sind, auch in ihren Entwicklungen.

Die Ausnahme betrifft die Abfrage von Strafzwecken oder –zielen. Hinsichtlich der Beurteilung der Abschreckung des Sanktionierten von weiteren Taten, Resozialisierung des Täters und Generalprävention in ihren beiden Varianten ist die Operationalisierung dann komplex, wenn

47 Nach amerikanischen Untersuchungen kann man durch immer facettenreichere Alternativangebote unter der Voraussetzung ihrer funktionalen oder affektiven Äquivalenz die Befürworter der Todesstrafe auf einen harten Kern von ca. 10% reduzieren (Sandys, McGarrell 1995). Ein solches Ergebnis lässt einen im Umgang mit entsprechenden Befragungen nur noch zurückhaltender werden.

versucht werden soll, über ein reines Abfragen von Stereotypen hinauszukommen (vgl. Smaus 1985). Die Gefahr der Einholung von pauschalen, wenig aussagekräftigen Bewertungen der Strafzwecke kann dadurch vermindert werden, dass man den Befragten in die Rolle des Schöffen versetzt. Vorgegeben werden drei Fälle aus unterschiedlichen Deliktbereichen (z.B. Eigentumsdelikte, Gewaltdelikte, Drogendelikte), für die die einzelnen Strafbegründungen zu nennen sind (siehe unten 3.2.1. Zur Methode vgl. z.B. Oswald 1994).

3.1.2 Bestrafung / Sanktionierung

Werden Strafeinstellungen an Fälle gebunden, geht es regelmäßig nicht mehr um die Strafe, sondern um die Bestrafung. Auf der *Reaktionsseite* finden zunächst die zwei Hauptstrafen des deutschen Strafrechts Berücksichtigung: die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe, diese unterteilt nach Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung. Hinzu kommt die – untechnisch – Nichtbestrafung (meist in Form der Verfahrenseinstellung).

In moderner Betrachtung, falls man also nicht den Status quo festschreiben will, kann man freilich hierbei nicht stehen bleiben. Zum einen besteht Interesse, inwieweit neue Strafen, die im BMJ geplant werden oder wurden, eingeschätzt werden (z.B. Fahrverbot, gemeinnützige Arbeit). Aber auch dies kann u.E. nicht ausreichen. Hinzukommen sollten Sanktionen, die in einen Funktionszusammenhang zur begangenen Tat gebracht werden können. Zu den Standardstrafen sollten also weitere, sachgerechte (und das heißt auch: an den Besonderheiten von Fällen oder Fallgruppierungen ausgerichtete) Sanktionen, wie Wiedergutmachung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich, Berufsverbot, Verbot des Betretens der eigenen Wohnung im Fall von Familiengewalt (*go order*), Entzug des Sorgerechts, Verbot des Umgangs mit dem Opfer, usw. treten. Solche Sanktionen sind teilweise zivilrechtlicher oder familienrechtlicher Natur, aber genau darum geht es, und ging es u.a. auch schon im Hamburger Wiedergutmachungsprojekt: inwieweit die ProbandInnen ihren üblichen Strafanspruch relativieren, das heißt, auf ihn ganz oder teilweise verzichten, wenn – aus ihrer Sicht – funktionale Äquivalente, konkret: an der Sache ausgerichtete Alternativen, zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Auffassung entspricht die empirische Beobachtung, dass die pure Wiedergabe des strafrechtlichen Sortiments an Sanktionen die Probanden zwingt, nur aus diesen Vorgaben auszuwählen, so dass man nicht erführe, was sonst noch an Einstellungen möglich ist. Erweitert man umgekehrt das Sanktionsspektrum, wird hiervon auch Gebrauch gemacht (vgl. die Hamburger und Hannoveraner Untersuchungen zu favorisierten Sanktionen nach Einbeziehung der Wiedergutmachung). Einen diesbezüglichen Hinweis geben auch die Fragen zum Anzeigeverhalten, genauer, die Fragen zu den Motiven für eine Strafanzeige nach erlittener Opferverletzung, da dort sehr lebensweltliche Gründe genannt werden, z. B.: „Ich will die Sache wieder haben“ oder „Ich will Schadensersatz geltend machen können“ (daher auch die vielen Anzeigen allein wegen der Versicherungsbedingungen).

Mit der Reaktionsseite korrespondiert die *Fallseite*. Die Konstruktion von Fällen erlaubt je nach Ausgestaltung Differenzierungen in Bezug auf Art und Schwere der strafbaren Handlung, die soziodemographischen Merkmale von Tätern und Opfern und deren Beziehung zueinander oder das Verhalten der Beteiligten im Anschluss an die Handlung. Wünschenswert ist eine möglichst lebensnahe Formulierung solcher Fälle, um zu möglichst differenzierten Einstellungen zu gelangen. Die Wiedergutmachungsforschung etwa hat erbracht, dass, wenn es um Einstellungen zur Bestrafung des Täters geht, die Nachtatsituation Bestandteil der gesamten Tatsituation ist. Eine Befragung, die hierauf verzichten würde, schnitte daher den für die Betroffenen essentiellen Aspekt der Wiederherstellung des eigenen Gleichgewichts, eben die Wiedergutmachung (restitution, restauration, reparation, compensation) in materieller, emotionaler oder ideeller Hinsicht, ab. Gelingt die Wiederherstellung oder wird wenigstens ein entsprechendes Bemühen des Täters deutlich, führt dies nach allem, was bislang erforscht wurde, zu erheblichen Reduktionen von Strafbedürfnissen. (Dem ist sogar das Strafrecht gefolgt und hat entsprechenden Verfolgungs- und Strafverzicht möglich gemacht, vgl. §§ 153a, 155a StPO, 46a StGB.) Bspw. hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. in Hannover zwei Probandengruppen gebildet; eine Gruppe bekam einen traditionellen Fall mit der Bitte um Ankreuzung einer der vorgegebenen Sanktionen (einschl. Wiedergutmachung und Verfahrenseinstellung), die andere Gruppe erhielt den gleichen Fall, doch mit dem Zusatz, dass sich Opfer und Täter vor der Hauptverhandlung über eine Entschädigung geeinigt hätten. Während, bezogen auf eine

Körperverletzung mit Platzwunden und dem Verlust von zwei Zähnen, 10% der ProbandInnen die unbedingte und 26% die bedingte Freiheitsstrafe und fast niemand die Verfahrenseinstellung favorisierten, halbierten sich die Vorschläge für eine Freiheitsstrafe, wenn dem Fall ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich angefügt wurde, und für die Verfahrenseinstellung traten nunmehr 24% der Befragten ein (PFEIFFER 1993, S. 59 f.). Noch deutlichere Ergebnisse ergab die Hamburger Wiedergutmachungsforschung in den 80er Jahren, in der gefragt worden war, ob der Richter, wenn sich die Kontrahenten schon auf eine Entschädigung geeinigt hätten, die Strafe ganz oder teilweise erlassen oder eine uneingeschränkte Strafe aussprechen solle: Eigentumsopfer wären zu 52% für einen ganzen und zu 36% zu einem teilweisen Straferlass zu haben gewesen (Einbruchopfer: 32% und 44%; Gewaltopfer: 46% und 30%; SESSAR 1992, S. 179). Insgesamt ist daher der Beobachtung Rechnung zu tragen, dass „sich die Strafwünsche der Bevölkerung nicht so sehr auf die Zufügung eines Übels durch die Verhängung von harten Strafen als vielmehr auf die Wiederherstellung des Zustands vor dem Rechtsbruch“ richten (KAISER 1996, S. 1098).

Das bedeutet, dass der *Strafeinstellungskomplex* insoweit zu einem *Sanktionseinstellungskomplex* in einem sehr erweiterten Sinn werden würde, da er den Konfliktlösungs- oder sozialen Befriedigungsaspekt einbezüge. Selbstverständlich wird hierbei nicht übersehen, dass Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich oder eine der anderen Sanktionen außerhalb des traditionellen strafrechtlichen Kanons nicht immer passen, weil es sich etwa um ein sogen. opferloses Delikt handelt oder der Sachzusammenhang zwischen Delikt und Reaktion (als krasses Beispiel: Fahrverbot im Falle eines Subventionsbetruges) fehlt.

Ein Problem der Abfrage ergibt sich, wenn die Sanktionsskala wie üblich mit der schwersten Sanktion, meist Freiheitsstrafe ohne Bewährung, beginnt und mit der Verfahrenseinstellung endet, oder umgekehrt. Kury hat in einer Replikationsstudie zu einer Frage aus der Hamburger Wiedergutmachungsstudie unter Verwendung der Originalreihenfolge und einer umgekehrten Reihenfolge ermittelt, dass das Antwortverhalten rigider wird, wenn nicht (wie in Hamburg) mit der mildesten, sondern mit der schwersten Reaktion begonnen wird. Solche *Positionseffekte* gelten natürlich auch umgekehrt für die Standardabfrage, die mit der schwersten Sanktion beginnt (Kury 1995; Sessar 1995). Vorgeschlagen wird, dieses Problem, sollte es hierfür nicht schon bewährte Rezepte geben, im Pretest zu klären; vorstellbar ist, die übliche Ordinalskalierung aufzulösen, entweder durch eine beliebige Reihenfolge der Sanktionen oder durch Verwendung von Karten, auf denen die Items stehen und die den Befragten ebenfalls in beliebiger Reihenfolge vorgelegt werden.

Die vorgeschlagene Befragung ist dann wie folgt zu skizzieren.

- a. Strafeinstellungen werden fallbezogen abgefragt. Bei den Fallbeschreibungen sollen die gleichen Fälle wie unter 1.1 (Schwereeinschätzung) Verwendung finden, um Korrelationen zu ermöglichen. Aus Gründen internationaler Vergleichbarkeit soll darüber hinaus der einzige Straffall aus den drei bisherigen International Crime Victims Surveys (ICVS) übernommen werden: Einbruch und Wegnahme eines Farbfernsehgeräts durch einen 21jährigen Täter im Wiederholungsfalle (MAYHEW, VAN DIJK 1997, S. 55 ff.), wenn auch unter Verwendung der eigenen Sanktionsskala. Desgleichen werden Straffälle gebildet, mit denen, abweichend von dem zentralen Sanktionsschema, „Strafzwecke“ abgefragt werden sollen.
- b. Bestimmte Fallbeschreibungen werden, soweit geeignet, im Wege des Splitting das Nachtatverhalten des „Täters“ einbeziehen (s.o.). Dies geschieht, in Anlehnung an die KFN-Befragung, dadurch, dass eine Aussöhnungs- oder Wiedergutmachungssituation vor oder während der Hauptverhandlung simuliert wird.
- c. Die Wiedergutmachung als Element der Nachtatsituation gehört nicht nur in die Fallbeschreibungen, sondern auch in die Sanktionsskala (etwa realisiert im Täter-Opfer-Ausgleich), und dort neben weitere „lebensweltliche“, d.h. sach-gerechte Reaktionen. Zur Diskussion gestellt werden soll also eine Sanktionspalette mit auch außerstrafrechtlichen Reaktionen, deren Inhalte Einschränkungen bedeuten: Fahrverbot, Wohnungsverbot, Berufsverbot, Kontaktverbot, usw. Ein derartiger Vorschlag verlangt eine Differenzierung der Fälle in der Weise, dass solche Sanktionen dann auch „Sinn machen“, d.h. einen Zusammenhang zwischen Tatausführung und Sanktion erkennen lassen (Zusammenhangs- oder Anlasstat).

- d. Als weitere Sanktion soll die gemeinnützige Arbeit aufgenommen werden.
- e. Zu den Sanktionen gehört auch der Sanktionsverzicht: Verfahrenseinstellung ohne oder gegen Auflagen (hier also auch der Täter-Opfer-Ausgleich).

Die Sanktionsskala wird daher wie folgt vorgeschlagen:

- (1) *Die Menschen haben unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie man auf eine Straftat durch Sanktionen reagieren sollte. Bitte sagen Sie uns, welche der hier vorgelegten richterlichen Sanktionen Ihrer Meinung nach für jeden der Fälle am angemessensten wäre. Stellen Sie sich dabei bitte eine 30-jährige Person vor, die der Tat überführt ist.*

[Standardsanktionen]

(Auf das Problem der Positionseffekte einer derartigen Skala sei nochmals hingewiesen).

Einstellung des Verfahrens

- ohne weitere Folgen
- gegen Zahlung einer Geldbuße
- nach einem erfolgreich abgeschlossenen Ausgleich zwischen Täter und Opfer

Verurteilung

- zu einer Geldstrafe
- zu einer Arbeitsleistung zu gemeinnützigen Zwecken
- zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung
- zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung

[Sachbezogene Sanktionen]

Verurteilung

- zum Fahrverbot (Fälle 1a, 2a, 6a, 6c, 7a, 7b, 7c)
- zum Berufsverbot (Fälle 1b, 1c, 3b, 5b, 5c, 6c, 8a, 8b, 8c)
- zum Verbot, die Wohnung des Opfers aufzusuchen (Fälle 2c, 3c)

Für die Strafeinstellungen sind geeignete Fälle durch die Schilderung der *Nachtatsituation*, die durch Ausgleichsleistungen des Täters gekennzeichnet ist, zu ergänzen, z.B. (nach PFEIFFER 1993, S. 61):

„Auf Anregung eines vom Gericht beauftragten Sozialarbeiters treffen sich Paul F. und X vor der gerichtlichen Hauptverhandlung bei ihm zu einem Wiedergutmachungstermin. X macht dabei dem F. klar, wie sehr sie unter ... gelitten hat. Er entschuldigt sich für die Tat und bezahlt den entstandenen Schaden sowie ein vom Richter vorgeschlagenes Schmerzensgeld. ...“

Die Nachtatsituation ist für die jeweiligen Fallgestaltungen zu individualisieren.

Wie bei der Abfrage der Schwereinschätzung, werden pro Befragtem nur 8 der 24 Fälle vorgelegt, d.h., jeweils ein unterschiedlich schwerer Fall aus jedem Deliktbereich. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Probanden nicht die gleichen Fälle aus dem Schwereinschätzungs- und aus dem Strafeinstellungsbereich vorgelegt bekommen.

Da die gleiche befragte Person aus jedem Delikttypus eine unterschiedlich schwere Fallkonstellation zur Schwereinschätzung einerseits und zu den Strafeinstellungen andererseits vorgelegt bekommt, ist eine Analyse des Zusammenhangs zwischen beiden Variablen nur auf der Aggregatebene möglich. Gleichwohl können die Mittelwerte für Kriminalitäts- und Strafeinstellungen für jede Vignette bestimmt und ihre Korrelation errechnet werden, so dass der Erklärungsgehalt der moralischen Bewertung für Strafeinstellungen bestimmbar wird.

Zu den 24 Fällen, die in gleicher Weise der Abfrage der Schwereinschätzungen wie der Sanktionseinstellungen zu Grunde liegen, treten zwei Fallbereiche hinzu, in denen es nur um punitive Einstellungen gehen soll. Zum einen wird eine Fallgestaltung aus dem International Crime Victims Survey mit einem vorbestraften Täter einbezogen (MAYHEW, VAN DIJK 1997, S. 55 f.):

Ein 21-jähriger Mann ist in eine Wohnung eingebrochen und hat einen Farbfernseher gestohlen. Bereits früher war er einmal wegen Einbruchs vor Gericht gestanden.

Die vorgeschlagene Sanktionsskala bleibt die gleiche. Zum anderen werden, nunmehr altersspezifisch, drei Fallgestaltungen gebildet, die nicht mehr nach Sanktionen, sondern nach Strafzwecken („Strafphilosophien“) fragen:

(2) *Bürger können als Schöffen in einem Gerichtsverfahren tätig werden und z.B. zusammen mit einem Berufsrichter Angeklagte verurteilen. Stellen Sie sich vor, Sie wären Schöffe/Schöffin, und für die folgenden Fälle wäre über eine Strafe zu entscheiden. Wie wichtig sind Ihnen die Zwecke oder Ziele der Bestrafung, an der Sie mitwirken würden:*

- *die Abschreckung des Täters, damit er das nicht noch mal macht*
- *die Besserung des Täters*
- *die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens*
- *die Sicherung der Allgemeinheit*
- *die Vergeltung der Tat*
- *die Abschreckung anderer möglicher Täter*

⇒ *jeweils: wichtig – nicht sehr wichtig – unwichtig*

(a) *Einem 30-jährigen Mann / 17-jährigen Jugendlichen wird von einem entfernten Bekannten ein Karton mit DVD-Filmen zum Kauf angeboten. Obwohl er weiß, dass die Ware als LKW-Ladung gestohlen worden war, verkauft er sie leicht unter dem üblichen Handelspreis weiter und macht dadurch große Gewinne.*

(b) *Ein 30-jähriger Mann / ein 17-jähriger Jugendlicher wird von der Polizei nachts in der Nähe einer Diskothek angehalten und durchsucht; es werden 20 Ecstasy-Pillen gefunden.*

(c) *Ein 30-jähriger Hooligan / ein 17-jähriger Hooligan hat nach einem Fußballspiel auf einen Fan des gegnerischen Teams mit einem Baseballschläger eingeschlagen und ihm dadurch eine klaffende Wunde am Kopf und eine Gehirnerschütterung beigebracht.*

3.2 Einstellungen zum Strafrecht

Es ist zu vermuten, dass die Einstellung zum Strafrecht in der moralischen Bewertung von Straftaten (vgl. oben unter 2.) mitenthalten ist und darüber hinaus keine eigenständige Erfassung benötigt.

Es könnte allerdings sinnvoll sein, die Geltung des Strafrechts als solche (losgelöst von den inhaltlichen Normen) zu erfassen. So hat sich gezeigt, dass die Anerkennung der Geltung des Strafrechts einerseits abweichen kann von der Akzeptanz einzelner Normen wie andererseits von der Wertschätzung des Strafverfolgungssystems als solchem (SHERMAN 2002, S.25).

Um die Geltung des Strafrechts zu erfassen, wären Fragen zu stellen, die Normenkonflikte aufgreifen. In gewisser Weise wäre dies ein von der Forschungsrichtung um L. Kohlberg (vgl. etwa KOHLBERG und TUREL 1978) beeinflusstes Vorgehen, das z.B. Tyler durch Fragen zur Abhängigkeit der Strafnormgeltung von moralischen Prinzipien oder von der Effizienz der Strafverfolgung zu operationalisieren versucht hat (1990, S.187).

Einschlägige Fragen sind teilweise in der Forschung über Verfahrensgerechtigkeit entwickelt worden, könnten andererseits der Forschungstradition der KOL-Projekte⁴⁸ entnommen werden; sie könnten vier Wertungsebenen in Bezug auf Strafrecht allgemein ansprechen:

- eine legalistische (1), nach der aus der Anerkennung des Staates auch die Anerkennung der von ihm verkündeten Gesetze folgt,
- eine partikularistische (2), die eine Interessenabwägung zwischen Strafnorm und persönlichen Werten vornimmt,

48 Knowledge and Opinion about Law; in dieser Tradition wurde die Studie von Smaus (1985) durchgeführt, an die einige Frageformulierungen angelehnt sind.

- eine pragmatische (3), die die Geltung der Normen von dem Grad ihrer institutionellen Durchsetzung abhängig macht und
- eine konformistische (4), die die faktische Verhaltensgeltung in der Bevölkerung zum Maßstab macht.

An dieser Stelle schlagen wir allerdings vor, auf diese Fragen⁴⁹ im Modul „Strafeinstellungen“ vorerst zu verzichten. Eventuell könnten sie in eine spätere, geänderte Variante des Moduls aufgenommen werden.

3.3 Einstellungen zur Strafverfolgung

3.3.1 Polizei

Die Beurteilung der Güte der Polizeiarbeit gehört zu dem Themenspektrum von Erhebungen zum Sicherheitsgefühl und zur Kriminalprävention (vgl. KURY u.a. 1992; DÖRMANN 1999; Forschungsgruppe „Kommunale Kriminalprävention“ 1998). Insoweit liegen etliche Beispiele für mögliche Frageformulierungen vor. Alternativen dazu bietet der British Crime Survey (BCS), wo differenziert gefragt wird, wie gut die Arbeit der Polizei bei der Strafverfolgung eingeschätzt wird. In der Bochumer Studie wird der polizeiliche Einsatz – ähnlich wie in der Schule – mit Noten bewertet, wobei allerdings die Ziele, Straftaten aufzuklären und zu verhindern, in die gleiche Frage aufgenommen wurden (SCHWIND u.a. 2001). Es ist zu vermuten, dass auf diese Weise lediglich sehr allgemeine und wenig aussagekräftige Einstellungen gegenüber der Polizei herauskommen. Auch muss man wohl zwischen Aufklärung und Prävention unterscheiden, weil jeweils völlig verschiedene Formen von Polizeiarbeit angesprochen werden. Aufklärung ist überwiegend Schreibtischarbeit, während zur Prävention möglicherweise polizeiliche Präsenz in der Öffentlichkeit gehören kann.

Statt allgemeiner Bewertungen etwa des Ansehens der Polizei und der Zufriedenheit mit ihrer Arbeit in der Bevölkerung (vgl. zuletzt die *Emnid / Focus-Umfrage*, Focus Nr. 18 v. 29.4.2002, S. 60 ff.) soll eine konkretere Bewertung dadurch angestrebt werden, dass spezifische Bewertungen der Polizeiarbeit erfragt werden.

Zu konkreten Items, die Haltungen zur Polizei definieren, könnte dabei der Grad der Ablehnung oder Zustimmung erfragt werden. Solche Items wurden etwa von Tyler (1990, S. 183) verwendet. Beispiele betreffen die allgemeine Haltung zur Polizei und die Beurteilung ihrer moralischen Integrität. Auch die deutsche Forschung zu Einstellungen zur Polizei bietet Frageformulierungen an (vgl. DÖRMANN/REMMERS 2000, S. 135). Zur Messung von allgemeinen Einstellungen werden folgende Fragen vorgeschlagen:

Stimmen Sie den folgenden Behauptungen zu oder nicht?:

- (1) *„Ich habe Respekt vor der Polizei.“*
- (2) *„Ich bin eigentlich froh, wenn ich mit der Polizei nichts zu tun bekomme.“*
- (3) *„Die Polizei halte ich für redlich.“*
- (4) *„Die Polizei ist gegenüber Opfern von Straftaten im Allgemeinen hilfsbereit und einfühlsam.“*

⇒ *Stimme zu – stimme nicht zu*

In solchen Äußerungen schlagen sich auch eigene Erfahrungen nieder.

49 Solche Fragen könnten sein:

- (1) Muss man ein Strafgesetz auch dann befolgen, wenn es Verhalten verlangt, das der eigenen Überzeugung widerspricht? (ja / nein).
- (2) Gibt es Rechtfertigungen für den Bruch strafrechtlicher Normen? (ja / nein; Wenn ja: Sind das: a) religiöse Überzeugungen, b) Notsituationen, c) Andere Sitten und Bräuche (ja / nein); Wenn nichts davon: d) Was sonst?)

Stimmen Sie den folgenden Behauptungen zu oder nicht?:

- (3) *„Wenn jemand wegen seines strafbaren Verhaltens nicht verfolgt wurde, dann ist ihm nichts vorzuwerfen.“* (stimmt / stimmt nicht)
- (4) *„An ein Strafgesetz, das die Mehrheit der Bürger nicht ernst nimmt, muss man sich auch nicht halten.“* (stimmt / stimmt nicht)

Um diese konkreter zu erfassen, muss man einen Schritt weiter gehen, und – direkt an eigene Kontakte mit der Polizei anknüpfend – spezifische Bewertungen erfragen. Dies geschieht etwa im *British Crime Survey* (vgl. KERSHAW u.a. 2001 S. 95 ff.). Der Frageset muss mit einer Erfassung der Polizeierfahrungen innerhalb eines kürzer zurückliegenden Zeitraums (etwa 1-2 Jahre) beginnen. Zu klären ist zunächst, auf welche Weise der (letzte oder der besonders in Erinnerung gebliebene) Kontakt zur Polizei hergestellt wurde: durch einen Hilferuf, eine Anzeige, eine Verkehrskontrolle, im Rahmen einer Ermittlung gegen Dritte oder gegen den Befragten selbst oder auf anderem – ausgeschlossen: völlig private – Wege.

Anschließend sind Aspekte des Polizeikontakts zu erfassen wie:

- die Fairness
- die Kooperation
- die Güte des Ergebnisses
- die allgemeine Zufriedenheit mit dem Kontakt
- die Gleichbehandlung oder Diskriminierung angesichts der Herkunft (Ausländer, Sozialstatus).

Vorgeschlagen werden folgende Fragen

(5) *Hatten Sie in den vergangenen 12 Monaten aus irgendwelchen Gründen Kontakt mit der Polizei?“*

⇒ ja / nein

↳ Wenn ja: *Aus welchem Anlass geschah dies?*

- Um eine Straftat anzuzeigen
- Ich suchte bei der Polizei Hilfe
- Weil die Polizei mich auf der Strasse anhielt
- Weil die Polizei mich anhielt, als ich im Auto unterwegs war
- Ich wurde aufgefordert, zur Polizeiwache zu kommen
- Die Polizei befragte mich als Zeugen
- Sonstiger Anlass

(6) *Behandelte die Polizei Sie fair?*

(7) *Reagierte die Polizei dem Anlass entsprechend richtig?*

(8) *Waren Sie mit dem Verhalten der Polizei zufrieden?*

(9) *War die Polizei höflich zu Ihnen?*

(10) *War die Polizeiarbeit wirkungsvoll und effektiv?*

(11) *Wurden Sie von der Polizei genauso behandelt wie jeder andere Bürger auch?*

⇒ ja – eher ja – eher nicht – nein

Darüber hinaus ist – losgelöst von diesem Kontakt – gewissermaßen als Erklärung für eine generell positive oder ablehnende Haltung gegenüber der Polizei in Erfahrung zu bringen, ob es in der Vergangenheit jemals ein Polizeiverhalten gegenüber dem Befragten oder einem Nahestehenden gab, über das der Befragte zutiefst verärgert oder entrüstet war (vgl. KERSHAW u.a. 2001 S. 106). Das Vorliegen solcher Erfahrungen könnte als Wendepunkt für die persönliche Haltung zur Polizei bedeutsam sein; entsprechende Erfahrungen werden z.B. in der „*Defiance Theory*“ aufgegriffen, mit der L. Sherman wiederkehrendes abweichendes Verhalten erklärt (SHERMAN 1993). Auch wenn es hier nicht um Erklärung etwa von selbstberichteter Delinquenz gehen soll, könnten doch solche Wendepunkte eine signifikante Bedeutung für die generelle Haltung gegenüber Strafverfolgungsorganen besitzen, und deshalb insbesondere auch für das Anzeigeverhalten.

(12) *Sind Sie oder eine Ihnen nahestehende Person jemals von einem Polizeibeamten so schlecht behandelt worden, dass Sie verärgert oder gar wütend waren?*

Wen betraf das: Sie oder jemand anderen?

⇒ mich - jemand anderen - beide

Was war so ärgerlich?

- Keine Kooperation oder Hilfe
- Ungerechtfertigte Stärke der angewendeten Gewalt
- Illegales Verhalten
- Unfaire Behandlung
- Untätigkeit der Polizei
- Das Verhalten war diskriminierend
- Das Verhalten war arrogant und beleidigend

⇒ *ja – nein*

- Andere Kritikpunkte:

Die Vorschläge über die Erfassung der Zufriedenheit mit Polizeitätigkeit sind knapp gehalten, weil die Befragung der Kompetenz der Länder hinsichtlich der Prioritäten für die Polizeiarbeit Rechnung trägt und Bewertungen spezifischer polizeilicher Arbeitsformen daher ausklammert. Da allerdings Erfahrungen mit Polizeiarbeit eine generelle Einflussgröße für das Anzeigeverhalten darstellen, kann auf einen Grundbestand von zu klärenden Aspekten nicht verzichtet werden.

3.3.2 Gerichte

Die Einschätzung der Tätigkeit der Gerichtsbarkeit ist in dem Modul umfassender operationalisiert als es bezüglich der Polizeiarbeit sinnvoll erscheint. Allerdings liegen diesbezüglich relativ wenige einschlägige Erhebungen vor, anhand derer die Gültigkeit bestimmter Frageformulierungen für theoretische Konzepte geprüft werden kann (vgl. SMAUS 1985; STRENG 1984). Diese Einstellungen können relevant sein als analytischer Hintergrund für die allgemeine Haltung der Befragten zu Strafen. So könnte die Einschätzung der Strafpraxis der Gerichte (z.B. als zu lasch oder zu hart) u.U. die Strafbedürfnisse der Befragten beeinflussen. Jedenfalls wird in der Zufriedenheit mit der Strafpraxis der Gerichte eine Quelle des allgemeinen Normvertrauens der Bevölkerung gesehen. Inwieweit dies zutrifft, ist allerdings eine offene empirische Frage.

Ein erster Themenkomplex betrifft die allgemeine Einschätzung, inwieweit durch die Gerichte Gerechtigkeit geschieht. Dazu gehört zunächst der Aspekt von *Gleichbehandlung* ohne Ansehen der Person. Anders gesagt geht es um den Realitätsgehalt des Spruchs, dass die Kleinen gehängt und die Großen laufen gelassen werden.

Zur Rechtsstaatsgarantie gehört u.a., alle Rechtsunterworfenen gleich zu behandeln, d.h., der Staat mit seiner Justiz muss dem unterstellten Wertekonsens der Gesellschaft, auf das sich das Strafrecht legitimierend beruft, auch entsprechen (zum Ganzen KERNER 1980, S. 285 ff.) Die vorgeschlagenen Fragen sind an den *British Crime Survey 2001* angelehnt; sie können äquivalent so gestellt werden, dass für ein verbreitetes Delikt die erwartete Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung bestimmter Teilgruppen der Bevölkerung, der ein Angeklagter angehört, erfasst wird (vgl. auch SMAUS 1985, S. 166).

- (1) *Wenn zwei Menschen das gleiche Delikt (z.B. Fahrerflucht oder Betrug) begangen haben, kann dann einer vor dem selben Gericht unter Umständen besser davonkommen als der andere oder werden beide gleich behandelt werden?*

Ein <i>Mann</i> und eine <i>Frau</i>	kommen gleich weg die Frau kommt besser weg der Mann kommt besser weg
Ein <i>Deutscher</i> und ein <i>Ausländer</i>	kommen gleich weg der Ausländer kommt besser weg der Deutsche kommt besser weg
Ein <i>Arbeitsloser</i> und ein <i>Berufstätiger</i>	kommen gleich weg der Berufstätige kommt besser weg der Arbeitslose kommt besser weg

Ein <i>Arbeiter</i> und ein <i>Manager</i>	kommen gleich weg der Manager kommt besser weg der Arbeiter kommt besser weg
Ein <i>Bürger</i> und ein <i>Politiker</i>	kommen beide gleich weg der Politiker kommt besser weg der Bürger kommt besser weg

Wichtig, aber schwer zu operationalisieren, ist eine nicht auf Personen, sondern auf Rechtsgüter bzw. Deliktbereiche bezogene Vorstellung von Gerechtigkeit bei der Strafverfolgung. Dabei handelt es sich um die bedeutsame Frage, was im Strafrecht an Normen zu wenig verfolgt wird oder gar fehlt, um Gleichheit herzustellen (SCHUMANN 1974, S. 77). Mit anderen Worten: Drückt die Justiz bei bestimmten Delikten eher die Augen zu als bei anderen? Ob unterschiedliche Delikte gleichwertig verfolgt werden und die Bestrafung in äquivalenter Weise erfolgt, könnte darüber hinaus für eine gerechte Tarifierung der Strafrahmen durch den Gesetzgeber von besonderer Bedeutung sein. Dieses Problem ist in seiner Bedeutung zuletzt bei der Strafrahmenharmonisierung des 6. Strafrechtsreformgesetzes anerkannt worden.

Ein Weg wäre, für unterschiedliche Deliktgruppen zu erfassen, ob sie im Vergleich zu anderen schwerer, gleich oder milder von den Gerichten bestraft werden bzw. ob bei ihnen Haftstrafen häufiger ausgesprochen werden. Ergänzend wäre zu erfragen, was der Befragte selbst für richtig hält. Das Problem solcher Befragungen liegt allerdings darin, dass die Kenntnisse der Bürger über die Justizpraxis nur sehr begrenzt sind. Insbesondere die Routineentscheidungen der Gerichte, die selten durch die Medien aufgegriffen werden, dürften weithin unbekannt sein. Deshalb verbietet es sich, die Sanktionspraxis schätzen zu lassen und mit der eigenen Sanktionspräferenz zu kontrastieren. Allerdings wäre es möglich, als Nachfrage zu den Vignetten, die zu Erfassung der Strafeinstellungen verwendet werden, eine Frage nach der in der Realität erwarteten Strafhäufigkeit anzuschließen. Ein solcher Vorschlag soll hier aber nicht gemacht werden, zumal beabsichtigt ist, den Einsatz der Vignetten durch eine Beschreibung des Nachtatverhaltens zu variieren. Weitere Kombinationen mit Nachfragen könnten daher das Frageschema überlasten.

Darüber hinaus sind die Erwartungen hinsichtlich der *Richtigkeit der Entscheidungen* (z.B. der Sorgfalt bei der Herstellung und Bewertung der Beweislage) einstellungsrelevant.

(2) *Kommt es Ihrer Meinung nach vor, dass Unschuldige verurteilt werden?*

Wenn ja: *Wie oft geschieht das bei 100 Fällen?*

⇒ 0 - x%

(3) *Und kommt es Ihrer Meinung nach auch vor, dass Schuldige freigesprochen werden?*

Wenn ja: *Wie oft vermuten Sie das bei 100 Fällen?*

⇒ 0 - x%

Schließlich sind Aspekte der *Fairness* des Gerichtsverfahrens zu erfassen. Dazu gehört der Aspekt, ob Angeklagte vor Gericht angemessen zu Worte kommen und ob sie ausreichende, zu viele oder zu wenig Verteidigungsmöglichkeiten haben. Der Aspekt der Waffengleichheit (*fair trial*) ist so angemessen operationalisiert.

Als allgemeine Einstellung im Hinblick auf Fairness der Gerichte wäre schließlich eine allgemein gestellte bilanzierende Frage sinnvoll.

(4) *Werden Menschen vor Gericht im Allgemeinen fair behandelt?*

⇒ *fast immer – überwiegend – selten – fast nie*

Aus den genannten Aspekten und den vorgeschlagenen Operationalisierungen dürfte sich ein generelles Urteil über die Arbeit der Strafjustiz ableiten lassen.

Problematisch ist es, die konkrete Erfahrungsbasis in Bezug auf Gerichte zu erfassen. Solche Fragen könnten möglicherweise die Offenheit im Interview stärker beeinträchtigen, als man dies für die entsprechende Frage im Zusammenhang mit Polizeierfahrungen unterstellen muss, da Gerichten in den Augen der Bevölkerung eine größere Objektivität und folgenreichere Bedeutung zukommt, sodass das Eingeständnis, Angeklagter gewesen zu sein, schwerer fallen dürfte.

Eventuell muss im Pretest geprüft werden, ob diese Frage zu Belastungen der Interviewsituation führt, die zu riskant sind. Die Frage zur Erfahrungsbasis thematisiert, ob der Befragte seine Erfahrungen als Zeuge, als Geschädigter, als Beschuldigter, als Schöffe oder als Zuschauer gesammelt hat. In diesem Zusammenhang wäre festzustellen, wie das Ergebnis ausgefallen ist, ob der Befragte damit zufrieden war und ob er glaube, das Ergebnis war in diesem Fall besser – gleich – oder schlechter als in ähnlichen Fällen, die er kennt. Das Problem liegt darin, dass Gerichtskontakte eine eher geringe Prävalenz in der Bevölkerung haben, schon weil ein beträchtlicher Anteil von Fällen eingestellt wird. Hinzu kommt die relative hohe Verurteilungsquote per Strafbefehl, die einen Gerichtskontakt, falls kein Einspruch eingelegt wird, ausschließt. Geht man allerdings davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit eines Kontaktes als Täter, Opfer oder Zeuge etwa ähnlich ist und etwa jeweils bei 10% Prävalenz im Leben liegen dürfte⁵⁰, so wäre von maximal einem Drittel der Befragten auszugehen, die Gerichtserfahrungen aufweisen. Eine solche Subpopulation würde es allerdings rechtfertigen, entsprechende Fragen zu stellen.

(5) *Sind Sie in Ihrem Leben einmal in einem Strafgerichtsprozess als Geschädigter, als Zeuge oder als Angeklagter aufgetreten?*

⇒ *ja / nein*



Wenn ja: *Was war Ihre Rolle?*

⇒ *Geschädigter / Zeuge / Angeklagter*

Waren Sie mit dem Ergebnis des Verfahrens zufrieden?

⇒ *ja / nein*

Wurden Sie vom Gericht behandelt, so wie andere Bürger auch oder fühlten Sie sich anders behandelt?

⇒ *besser – wie andere auch – schlechter als andere Bürger*

4. Konkrete Erfahrungen und Erwartungen als Opfer

Die Übernahme von Fragen aus dem Teil 3.3.1, die sich als Anknüpfung an Opferfragen eignen, muss abschließend zusammen mit UA 1 geklärt werden. Der hier angefügte Vorschlag lautet, die Fragen zu Erfahrungen mit der Polizei auch den Opfern zu stellen.

(6) *Behandelte die Polizei Sie fair?*

(7) *Reagierte die Polizei dem Anlass entsprechend richtig?*

(8) *Waren Sie mit dem Verhalten der Polizei zufrieden?*

(9) *War die Polizei höflich zu Ihnen?*

(10) *War die Polizeiarbeit wirkungsvoll und effektiv?*

(11) *Wurden Sie von der Polizei genauso behandelt wie jeder andere Bürger auch?*

⇒ *ja – eher ja – eher nicht – nein*

50 Die Vorbestraftenquote der Bevölkerung wird etwa zwischen 25 und 30% geschätzt (vgl. Keske 1979); da aber bis zu zwei Drittel der Verurteilungen durch Strafbefehle erfolgen, ist die Quote der Gerichtskontakte als erheblich geringer anzusetzen.

Literatur

- BOWERS, W. (1993): Capital punishment and contemporary values: People's misgivings and the court's misperceptions. In: Law and Society Review, 27, S.157-175
- DÖRMANN, U. (1999): Sicherheitsgefühl, Polizeiakzeptanz und Kriminalitätsbewertung. Wiesbaden
- Forschungsgruppe „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“(1998): Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertungen der Polizei in Deutschland, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 81, S.67-82
- KAISER, G. (1996): Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg
- KERNER, H.-J. (1980): Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. BKA-Forschungsreihe Bd. 11. Wiesbaden
- KERSHAW, C., N. CHIVITE-METTHEWS, C. THOMAS, R. AUST (2001): The 2001 British Crime Survey. Home Office Statistical Bulletin. First Results, England and Wales 18/01. London.
- KESKE, M. (1979) Der Anteil der Befragten in der Bevölkerung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 62, S. 257-272
- KOHLBERG, L., E. TURIEL (1978) Moralische Entwicklung und Moralerziehung. In: Portele, G. (Hrsg.): Sozialisation und Moral. Weinheim, S.13-80
- KURY, H., U. DÖRMANN, H. RICHTER, M. WÜRGER (1992): Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden
- KURY, H. (1995): Wie restitativ eingestellt ist die Bevölkerung? – Zum Einfluß der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78, S.84-98
- MAYHEW, P., J.J.M. VAN DIJK (1997): Criminal Victimization in Eleven Industrialised Countries. Key findings from the 1996 International Crime Victims Survey. Den Haag
- MÜLLER-DIETZ, H. (1985): Integrationsprävention und Strafrecht. Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Bd. II. Berlin, S.813 ff.
- ORWELL, G. (1975): Rache ist sauer, in: Ders.: Rache ist sauer. Erzählungen und Essays. Zürich, S.71-76
- OSWALD, M. (1994): Psychologie des richterlichen Strafens. Stuttgart
- PFEIFFER, C. (1993): Opferperspektiven – Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: Albrecht, P.-A., A.P.F. Ehlers, F. Lamott, C. Pfeiffer, H.-D. Schwind, M. Walter: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln u.a., S. 53-80
- SANDYS, M., E. F. MCGARRELL (1995): Attitudes toward Capital Punishment: Preference for the Penalty or Mere Acceptance?, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 32, S. 191-213
- SCHUMANN, K. F. (1974): Gegenstand und Erkenntnisinteresse einer konflikttheoretischen Kriminologie, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hg.): Kritische Kriminologie. München, S. 69-107
- SCHUMANN, K. F., C. BERLITZ, H. W. GUTH, R. KAULITZKI (1987): Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied
- SCHÜNEMANN, B., A. VON HIRSCH, N. JARREBORG (Hrsg.)(1998): Positive Generalprävention. Heidelberg
- SCHWIND, H.-D., D. FETCHENHAUER, W. AHLBORN, R. WEIß (2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Neuwied
- SELLIN, T., M. WOLFGANG (1964): The Measurement of Delinquency, New York (Reprint 1978 Montclair, N.J.)
- SESSAR, K. (1992): Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Pfaffenweiler

- SESSAR, K. (1995): Die Bevölkerung bleibt restitativ eingestellt – Eine Replik auf Kurys Replikationsversuch zur Hamburger Untersuchung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78, S.99-105
- SESSAR, K. (1997): Strafeinstellungen zum Umbruch, in: Boers, K., G. Gutsche, K. Sessar (Hg): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen, S. 255-292
- SESSAR, K. (2001): Soziale Konstruktion und Bedeutung von Strafeinstellungen, in: Kriminologisches Bulletin de Criminologie, 27, S. 7-24
- SHERMAN, L. W. (1993): Defiance, Deterrence, and Irrelevance: A Theory of the Criminal Sanction, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 30, S. 445-473
- SHERMAN, L. W. (2002): Trust and confidence in criminal justice, in: National Institute of Justice Journal No.248, S. 22-31
- SMAUS, G. (1985): Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung. Opladen
- SMETTAN, J. R. (1992): Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Freiburg
- STRENG, F. (1984): Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg
- TYLER, T. R. (1990): Why People Obey the Law. New Haven and London
- VILLMOW, B. (1977): Schwereereinschätzung von Delikten, Berlin
- WHITEHEAD, J.T., M. B. BLANKENSHIP, J. P. WRIGHT (1999): Elite versus Citizen Attitudes on Capital Punishment: Incongruity between the Public and Policymakers. In: Journal of Criminal Justice, 27, S. 249-258

Anlage 4

BERICHT DER UNTERARBEITSGRUPPE 4: METHODIK FÜR EINE REGELMÄßIGE OPFERBEFRAGUNG

Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz
PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim

GLIEDERUNG

1. Aufgabenstellung	98
2. Definition der Grundgesamtheit (untere Altersgrenze, Ausländer, Bewohner von Heimen, Anstalten)	98
3. Größe der Stichprobe, Konfidenzintervall und Signifikanzniveau	100
4. Bezug zum Mikrozensus	107
5. Stichprobendesign und Stichprobenrealisierung	108
5.1 Stichprobendesign, Stichprobenziehung (Einwohnermeldeamt, ADM, Random-Route u.a.)	108
5.2 Befragungszeiträume (bestimmte Monate oder kontinuierlich ganzjährig)	115
5.3 Panel ja oder nein;.....	117
5.4 Prinzipielle Designentscheidungen	118
5.5 Stichprobe und Modus für die zweite Welle einer Wiederholungsbefragung.....	119
5.6 Non-Response	119
6. Art der Befragung: schriftlich, CAPI, CATI, sonstiges; Verwendung mehrerer Befragungsarten	121
7. Gesonderte Befragung oder Teil einer Mehrthemenbefragung	121
8. Vorstudien, Pretests	122
9. Design für einen bundesweiten Viktimisierungssurvey	122
9.1 Vorgeschlagenes Design der Umfrage	123
9.2 Kosten für die Durchführung eines bundesweiten Viktimisierungs-Survey (Stand 2002)	124
10. Ein Institut oder mehrere Institute	127
11. Fragebogengestaltung, u.a. Reihenfolge der Fragen	128
12. Periodizität der Befragung (jährlich, alle 2 oder 3 Jahre)	128
13. Sicherstellung der Vergleichbarkeit künftiger, regelmäßig durchzuführender Opferbefragungen über einen längeren Zeitraum	129
14. Weitere, periodisch wechselnde Module	129
15. Zeitplan	129
16. Zusammenfassung der Empfehlungen: Diskussion eines optimalen Projektdesign für BUKS	129
Literatur:	132

1. Aufgabenstellung

Durchgeführt werden soll eine periodisch wiederholbare Opferbefragung, die einen Überblick über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland vermittelt.

Die Daten sollen verwertbar für die Politik und damit hochrechenbar sein.

Da das Thema sehr vielschichtig ist, wird eine modular aufgebaute Befragung notwendig, bestehend aus einem Kernfragebogen mit festem Fragenprogramm und großer Stichprobe, ergänzt durch ein modulares System von spezifischen oder aktuellen Themen, die das Kernprogramm ergänzen sollen. Das modulare Programm kann mit kleinen Stichproben in gesonderten, zusätzlichen Umfragen erhoben werden.

In das modulare Programm können Sonderstichproben aufgenommen werden.

Das Instrumentarium soll für einen langen Zeitraum einsetzbar sein, das heißt: die gewählten Verfahren für Sampling und Datenerhebung sollen in z.B. 10 Jahren noch replizierbar sein.

2. Definition der Grundgesamtheit (untere Altersgrenze, Ausländer, Bewohner von Heimen, Anstalten)

Um ein Abbild über die Situation der Opferwerdung in der Bundesrepublik Deutschland zu geben, muss ein Stichprobenansatz gewählt werden, der jeder Person im definierten Altersintervall die gleiche Chance gibt, in die Stichprobe einbezogen zu werden. Dieses ist allerdings für einzelne Subgruppen mit extremen Kosten verbunden.

Allgemeine Bevölkerungsumfragen definieren daher die Grundgesamtheit wie folgt:

Def: Personen mit definiertem Mindestalter, die in Privathaushalten wohnen und die der deutschen Sprache mächtig sind, werden am Ort ihres Hauptwohnsitzes befragt.

In der Definition sind folgende Restriktionen enthalten:

- Das Festsetzen einer unteren Altersgrenze:

Die Sozialforschung setzt üblicherweise die untere Altersgrenze bei 18 Jahren fest, da hier Wert auf Volljährigkeit gelegt wird.

Die Marktforschung setzt die untere Altersgrenze bei 16 Jahren fest, da Konsumenten erfasst werden sollen.

Eine untere Altersgrenze bei 14 Jahren gesetzt, ermöglicht noch eine Umfrage ohne Einbeziehung der Eltern. Kinder unter 14 Jahren sind nur mit Einwilligung der Eltern zu befragen. Daher ist für die Kernumfrage eine untere Altersgrenze von 14 Jahren sinnvoll, denn Opferwerdung hat weder etwas mit Volljährigkeit noch mit Geschäftsfähigkeit zu tun. Das Alter von 14 bedeutet allerdings eine bedingte Strafmündigkeit.

Eine Befragung von Kindern im Alter von unter 14 Jahren kann, falls inhaltlich als sinnvoll erachtet, in einem Kindermodul versucht werden.

- Die Beschränkung auf Privathaushalte

Privathaushalte bzw. Personen in Privathaushalten kann man identifizieren und als Einheiten in Stichprobenverfahren benutzen. Und Privathaushalte sind, das Einverständnis mindestens eines Bewohners vorausgesetzt, für einen Interviewer zugänglich.

Neben den Privathaushalten gibt es eine Reihe von unterschiedlichen Anstaltshaushalten wie u.a.: offene Wohnheime für Studenten (Studentenwohnheim), Arbeiter am Arbeitsplatz, Frauen (Frauenhaus), Alte (Wohnheim, Pflegeheim); geschlossene Wohnheime für Kinder, Jugendliche, Schüler (Internat); Asylantenwohnheime, Kasernen, Klöster, Strafanstalten, Kliniken, etc. (Schnell 1991)

Wie die Auflistung zeigt,

- sind Informationen über die existenten Einrichtungen nur bedingt zu erhalten, wodurch deren vollständige Berücksichtigung bei einer Stichprobenziehung nicht gewährleistet ist;

- ist ein großer Teil dieser Einrichtungen aus rechtlichen oder aus ideologischen Gründen im Rahmen einer allgemeinen Umfrage nicht zugänglich. Weder in geschlossenen Wohnheimen oder Anstalten oder Kliniken noch in Klöstern oder Kasernen oder Strafanstalten sind Interviewer willkommen; und
- ist in Asylantenwohnheimen oder Wohnheimen sonstiger Ausländergruppen ein Interviewen ohne Dolmetscher nicht möglich.

- Die Beschränkung auf das Beherrschen der deutschen Sprache:

Die Personen nicht-deutscher Nationalität, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, kommen aus einer Vielzahl von Ländern mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Muttersprachen. Der Grad der Deutschkenntnisse dieser Personen hängt davon ab, inwieweit diese in das allgemeine Alltagsleben eingebunden sind oder ob es einzelnen Personen/Personengruppen möglich ist, in einer Subgruppenkultur mit ihrer Muttersprache moderat zu überleben. Da letzteres jedoch einem größeren Teil der Personen gelingt, die zu den Familienangehörigen der ehemaligen "Gastarbeiter"-Populationen zu zählen sind, ist die Einschränkung auf die Fähigkeit, dem Interview in deutscher Sprache folgen zu können, eine sinnvolle. Andernfalls müsste man die Fragebögen in mindestens ein halbes Dutzend Sprachen übersetzen, um damit auch jene zu erfassen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Eine englischsprachige Übersetzung für die große Restgruppe ist nicht sinnvoll, da nicht die wörtliche Übersetzung sondern eine Übersetzung nach den Kriterien funktionaler Äquivalenz notwendig wird. Funktionale Äquivalenz bedeutet allerdings, dass die Spezifika der Kulturen der betroffenen Personen berücksichtigt werden müssen. Damit ist Übersetzung nicht nur Lösen eines Sprachproblems. Dieses heißt: z.B. ein Brite ist nicht mit einem für die USA konzipierten Fragebogen zu befragen und ein Nigerianer erst recht nicht.

Neben den "Gastarbeiter"-Subkulturen, für die stellvertretend die älteren türkischen Frauen stehen, gibt es noch eine Reihe weiterer Ausländergruppen, die sich eher kurzfristig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, wie z.B. die Asylanten, die durch mangelnde sprachliche und kulturelle Integration nicht ohne muttersprachlichen Fragebogen und/oder Dolmetscher befragbar sind.

Falls Aussagen über spezielle ethnische Subgruppen gewünscht werden, so ist dies nur mit erhöhten Kosten realisierbar: Neben der Erstellung eigener Instrumente und der Bereitstellung speziell geschulter Interviewer ist eine separate Stichprobenziehung für kleine Populationen über die Einwohnermelderegister oder über ein Screeningverfahren erforderlich. Und eine Befragung kann zu vertretbaren Kosten eigentlich nur als telefonische Befragung mit Dolmetschern als Interviewer durchgeführt werden. Dieser Erhebungsmodus ist aber gegenüber technischen Veränderungen anfällig, so dass keine Konstanz des Instruments über lange Zeiträume gesichert werden kann. Aus Gründen der erheblichen Erhöhung der Kosten (faktisch ist hier mindestens von einer Verdoppelung der Erhebungskosten auszugehen) raten wir von der Einbeziehung ethnischer Subgruppen mit übersetzten Fragebögen in der Kernerhebung ab.

- Die Beschränkung auf den Hauptwohnsitz:

Da in der Bundesrepublik Deutschland viele Haushalte von der Wochenend-Pendelei betroffen sind (die Zahl dürfte etwa eine Million Personen erreichen) sollte man darauf achten, dass diese Personenkreise mit zwei Wohnsitzen nicht eine größere Chance haben, in die Stichprobe einbezogen zu werden. Dieses würde zu einem Bias führen, da das Wochenend-Pendeln und die doppelte Haushaltsführung vor allem spezifische Gruppen betrifft: a) Personen, die in Berufen tätig sind, die einen vom Wohnort abweichenden festen Arbeitsplatz haben, wie z.B. Personen in Politik und Wissenschaft, b) Personen die in strukturschwachen Gebieten leben und ihren Arbeitsplatz in anderen Teilen der Bundesrepublik finden.

Empfehlung für die Kernumfrage:

Die Grundgesamtheit umfasst jene Personen, die das 14te Lebensjahr vollendet haben, in Privathaushalten leben und der deutschen Sprache mächtig sind. Diese Personen werden an ihrem Hauptwohnsitz erfasst.

Ausfälle, vor allem auch wegen mangelnder Sprachkompetenz, sind zu protokollieren. Der Begriff der "mangelnden Sprachkompetenz" ist im Sinne einer eindeutigen und einheitlichen Handhabung durch die Interviewer zu definieren.

Probleme ergeben sich durch zwei Details der Definition:

- Wie definiert sich "Haushalt"? Bisher wurde Haushalt als Wirtschaftseinheit definiert und machte sich fest am "gemeinsamen Herd". Für den anstehenden Zensus, der auf einer Analyse der Register aufbaut, wird die "gemeinsame Wohnungstür" als Kriterium herangezogen. Damit ändert sich von Volkszählung zu Volkszählung die Definition und damit die Größenordnung: die "Gemeinschaftswohnung" verschwindet und wird zur "Wohngemeinschaft". Da sich z.B. auch Altenheime als "Gemeinschaftswohnungen" darstellen können, wird der Übergang zu den Heimen fließend.
- Wer ist der deutschen Sprache nicht kundig? Dieses ist eine subjektive Einschätzung und ist in keiner amtlichen Statistik erfasst. Damit ist die Größenordnung der Grundgesamtheit zwar definiert aber nicht in der amtlichen Statistik abbildbar und damit nicht messbar sondern allenfalls schätzbar.

Empfehlung für Spezialmodule im Sinne von separaten Substichproben:

Spezialmodule mit separaten Substichproben sollen spezifische Gruppen, die in der Kernumfrage nicht oder nur sehr gering erfasst werden, hervorheben.

Unter diesen Bedingungen erscheinen drei Arten von Spezialmodulen sinnvoll:

1. Gruppen von Personen die nicht in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind. Hier erscheinen stellvertretend für andere zwei spezifische Gruppen sinnvoll einzubeziehen zu sein:
Die Türken; diese stehen für die ehemaligen "Gastarbeiter" und sind von ausländerfeindlichen Ausschreitungen stärker betroffen als andere Gruppen der ehemaligen "Gastarbeiter".
Die Russland-Deutschen; diese stehen für eine politisch integrierte, kulturell aber nicht integrierte Gruppe von "Einwanderern".
2. Kinder unter 14 Jahre alt, da in dieser Gruppe hohe Gewaltbereitschaft herrscht und Kinder unter 14 Jahren durchaus sowohl durch Jugendliche als auch durch Erwachsene eventuell sogar durch die eigenen Eltern zu Opfern werden.
3. Alte in Wohnheimen, da vor allem die Bewohner von Altenheimen als sichtbar schwache Personen überaus häufig zu Opfern werden.

Türken und Russland-Deutsche sind zwar in der Stichprobe der Kernumfrage enthalten. Wichtige Teile dieser Gruppen fallen aber wegen mangelnder deutscher Sprachkompetenz aus der Umfrage heraus. Hier sind in die Muttersprache übersetzte Fragebögen notwendig.

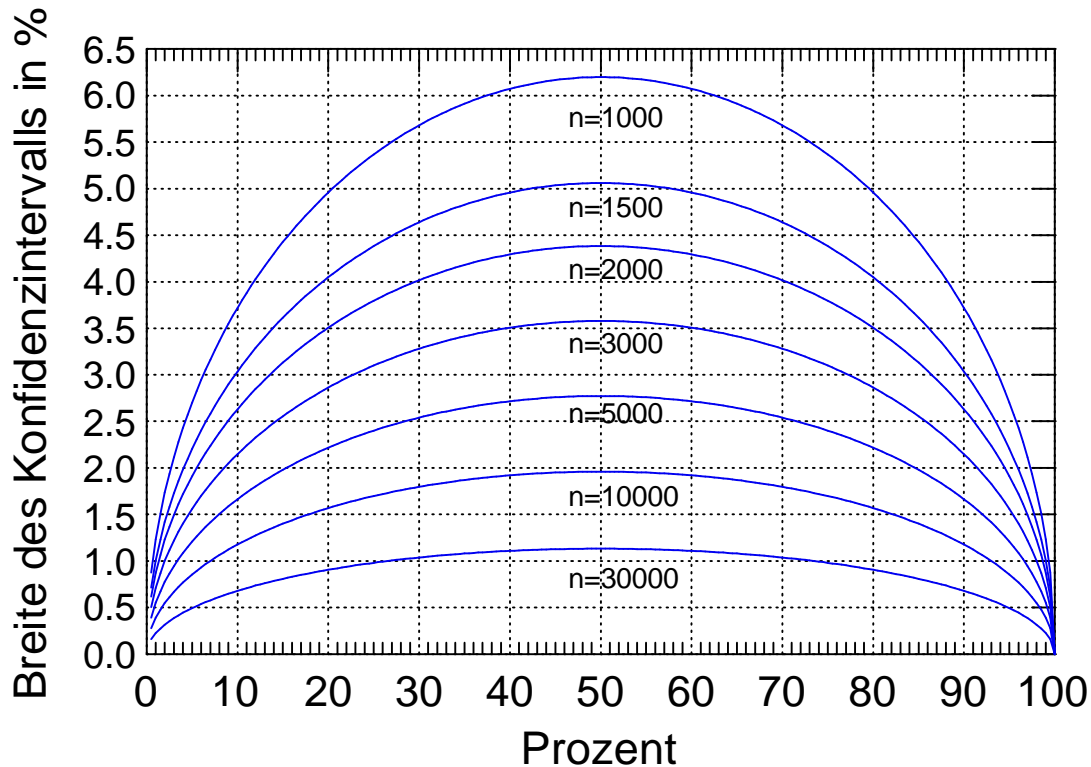
Kinder unter 14 Jahren und Alte in Wohnheimen sind über die Definition der Stichprobe in der Kernumfrage ausgeschlossen. Damit sind diese Gruppen nur über separate Spezialmodule zu erfassen.

3. Größe der Stichprobe, Konfidenzintervall und Signifikanzniveau

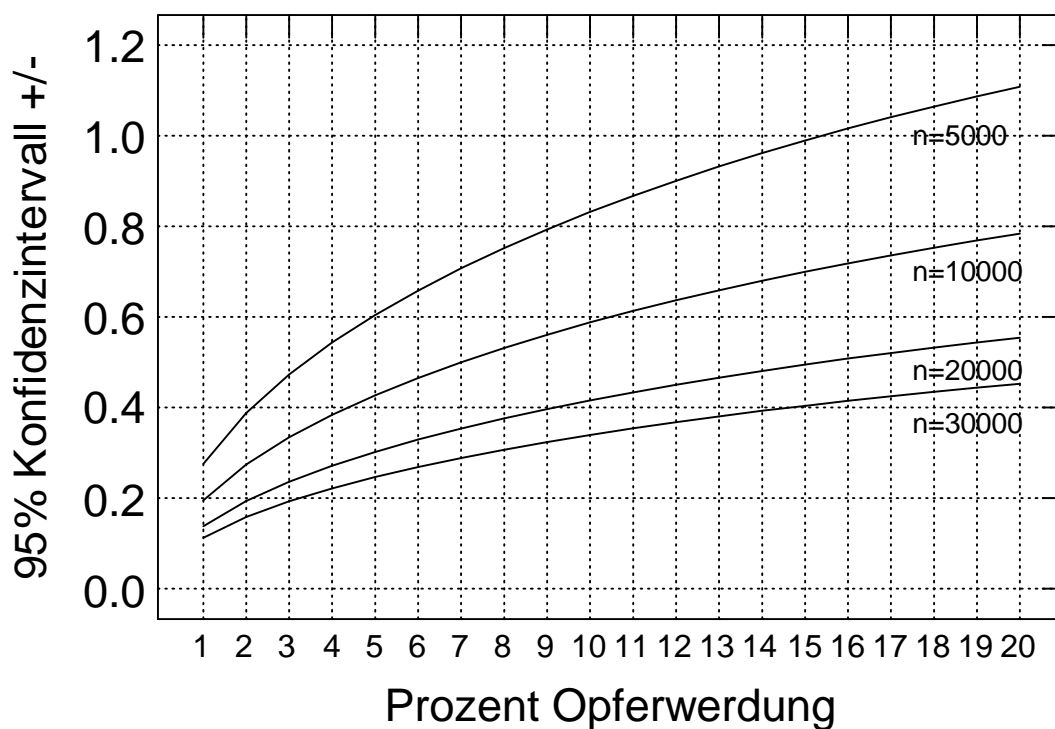
Die notwendige Größe einer Stichprobe lässt sich nicht ohne die Kenntnis einiger Größen der Grundgesamtheit und dem geplanten Verwendungszweck der Daten festlegen.

Die Statistiken einer Stichprobe dienen in der Regel zu Schätzung der unbekannt Parameter einer Grundgesamtheit. Das Ausmaß der Unsicherheit einer Schätzung kann für Zufallsstichproben über die Berechnung von sogenannten "Konfidenzintervallen" angegeben werden.

Die Größe eines Konfidenzintervalls hängt von einer Reihe von Größen ab, so z.B. vom Anteilswert (hier: der Viktimisierungsrate) und der Stichprobengröße. Interessanterweise hängt die Größe einer Stichprobe hingegen – bei großen Grundgesamtheiten – nicht von der Größe der Grundgesamtheit ab: Ob man z.B. die Wahlbeteiligung für eine Großstadt oder die BRD schätzen möchte, ist für die Berechnung der Stichprobengröße irrelevant. Der Zusammenhang zwischen der Breite eines Konfidenzintervalls und der Stichprobengröße lässt sich am leichtesten mit einem Nomogramm veranschaulichen (Abbildung 1):

Abbildung 1: Nomogramm zur Breite eines Konfidenzintervalls

Wie man sieht, ist das Konfidenzintervall für einen Anteil von 50% am größten: Bei einer Stichprobe von $n=1.000$ umfasst das Intervall mehr als 6%. Um die Breite eines Intervalls auf 1% zu reduzieren, werden hingegen schon mehr als 30.000 Fälle benötigt. Etwas anschaulicher ist die Berechnung der Konfidenzintervalle, wenn man tatsächliche Opferraten (bis ca. 20% pro Jahr) berechnet und die Ergebnisse als Schwankung um \pm einer Prozentzahl darstellt. Ein entsprechendes Nomogramm zeigt die Abbildung 2:

Abbildung 2: Nomogramm zum Konfidenzintervall von Opferwerdung

Wie man sieht, liegen bei 20% Opferwerdung die Konfidenzintervalle bei ca. 0,8% für eine Stichprobengröße von 10.000 Beobachtungen.

Entsprechend muss zunächst festgelegt werden, für welche Delikte und damit zu erwartende Opferraten die Konfidenzintervall berechnet werden sollen. Die Größenordnung der bei Viktimisierungssurveys zu erwartenden Raten lassen sich anhand vorliegender Untersuchungen (vgl. Tabelle 1a-d ⁵¹) - mit allerdings im Detail sehr unterschiedlichen Designs und unterschiedlichen Risikozeiträumen von 12 bis zu 60 Monaten - entnehmen. Danach ist für einen Zwölfmonatszeitraum von einer Gesamprävalenzrate in einer Größenordnung um 20% auszugehen. Bei den für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung besonders relevanten Deliktgruppen wie Wohnungseinbrüchen und Gewaltdelikten ist von wesentlich kleineren Raten - in Größenordnung um 2 bis zu 5% - auszugehen.

Für die Berechnung einer Stichprobengröße ist ein Anteilswert und seine Schätzgenauigkeit allein kaum je ausschlaggebend. Meistens interessiert weniger die absolute Größe eines Kennwertes als seine eventuelle Veränderung in der Zeit. Daher muss man angeben, mit welcher Wahrscheinlichkeit man eine tatsächliche Veränderung um eine beliebig gewählte Prozentzahl tatsächlich entdecken möchte. Diese Wahrscheinlichkeit wird als „Power“ bezeichnet (oder 1-Beta). Üblicherweise verwendet man eine Power von 0.8 oder 0.9. Bei einer Power von 0.9 wird eine tatsächliche Veränderung mit 90% Sicherheit entdeckt. Für die Berechnung der Power benötigt man die Angabe einer Prozentzahl, die Stärke des zu erwartenden Effekts wiedergeben soll.

Tabelle 1a: Stichprobengrößen für eine relative Veränderung um 5%. Datenbasis: Defect (Schnell/Kreuter 2000)

Delikt	Anteil	deft	Rel. Verän. -5 %	SRS	Cluster	Rel. Verän. +5 %	SRS	Cluster
Einbruch andere	0,43	1,4793	40,85	11160	24422	45,15	11297	24722
Diebstahl Fahrrad	0,28	1,3729	26,60	21420	40374	29,40	22081	41619
Schlag andere	0,26	1,3509	24,70	23683	43320	28,60	24459	44636
Telefon selbst	0,24	1,2410	22,80	26323	40540	25,20	27234	41943
Einbruch Auto	0,21	1,2839	19,95	31225	51962	22,05	32386	53385
Raub andere	0,20	1,2905	19,00	33186	55268	21,00	34447	57368
Sex andere	0,17	1,2176	16,15	40453	59974	17,85	42085	62393
Einbruch / E-Versuch	0,15	1,2944	14,25	46912	78600	15,75	48874	81887
Schlag selbst	0,06	1,1784	5,70	129270	179508	6,30	135434	188067
Sex selbst	0,06	1,1413	5,70	129270	168383	6,30	135434	176412
Diebstahl Auto	0,04	1,0847	3,80	197901	232845	4,20	207568	244219
Raub selbst	0,03	1,0892	2,85	266532	316202	3,15	279702	331826
Einbruch 12	0,019	1,0718	1,805	425468	488759	1,995	446748	404172
Schlag selbst 12	0,012	0,9882	1,14	678319	662405	1,26	712504	695788
Raub selbst 12	0,008	1,0078	0,76	1021475	1037472	0,84	1073172	1089979
Sex selbst 12	0,004	0,9928	0,38	2050943	2021516	0,42	2155177	2124254

51 Die Delikte werden danach getrennt ausgewiesen, ob eine eigene Viktimisierung berichtet wird ("selbst") oder ob man jemanden kennt, dem dies passiert ist ("andere"). Weiterhin wird danach unterschieden, ob dies jemals vorkam oder innerhalb der letzten 12 Monate ("12")

Tabelle 1b: Stichprobengrößen für eine relative Veränderung um 10%. Datenbasis: Defect (Schnell/Kreuter 2000)

Delikt	Anteil	deft	Rel. Verän. -10 %	SRS	Cluster	Rel. Verän. +10 %	SRS	Cluster
Einbruch andere	0,43	1,4793	38,70	2791	6108	47,30	2859	6256
Diebstahl Fahrrad	0,28	1,3729	25,20	5303	9995	30,80	5633	10617
Schlag andere	0,26	1,3509	23,40	5857	10689	28,60	6245	11397
Telefon selbst	0,24	1,2410	21,60	6503	10015	26,40	6959	10717
Einbruch Auto	0,21	1,2839	18,90	7703	12698	23,10	8283	13654
Raub andere	0,20	1,2905	18,00	8184	13630	22,00	8814	14679
Sex andere	0,17	1,2176	15,30	9963	14771	18,70	10779	15980
Einbruch / E-Versuch	0,15	1,2944	13,50	11544	19342	16,50	12525	20985
Schlag selbst	0,06	1,1784	5,40	31708	44031	6,60	34790	48310
Sex selbst	0,06	1,1413	5,40	31708	41302	6,60	34790	45316
Diebstahl Auto	0,04	1,0847	3,60	48511	57077	4,40	53344	62763
Raub selbst	0,03	1,0892	2,70	65314	77486	3,30	71899	85298
Einbruch 12	0,019	1,0718	1,71	104226	119730	2,09	114866	131953
Schlag selbst 12	0,012	0,9882	1,08	166132	162234	1,32	183224	178925
Raub selbst 12	0,008	1,0078	0,72	250147	254065	0,88	275996	280318
Sex selbst 12	0,004	0,9928	0,36	502192	494986	0,44	554310	546357

Tabelle 1c: Stichprobengrößen für eine relative Veränderung um 20%. Datenbasis: Defect (Schnell/Kreuter 2000)

Delikt	Anteil	deft	Rel. Verän. -20 %	SRS	Cluster	Rel. Verän. +20 %	SRS	Cluster
Einbruch andere	0,43	1,4793	34,40	696	1523	51,60	730	1597
Diebstahl Fahrrad	0,28	1,3729	22,40	1297	2445	33,60	1462	2756
Schlag andere	0,26	1,3509	20,80	1430	2610	31,20	1624	2964
Telefon selbst	0,24	1,2410	19,20	1584	2439	28,80	1812	2791
Einbruch Auto	0,21	1,2839	16,80	1872	3086	25,20	2162	3564
Raub andere	0,20	1,2905	16,00	1987	3309	24,00	2302	3834
Sex andere	0,17	1,2176	13,60	2413	3577	20,40	2821	4182
Einbruch / E-Versuch	0,15	1,2944	12,00	2791	4676	18,00	3282	5499
Schlag selbst	0,06	1,1784	4,80	7619	10580	7,20	9160	12720
Sex selbst	0,06	1,1413	4,80	7619	9924	7,20	9160	11932
Diebstahl Auto	0,04	1,0847	3,20	11642	13698	4,80	14059	16541
Raub selbst	0,03	1,0892	2,40	15665	18584	3,60	18958	22491
Einbruch 12	0,019	1,0718	1,52	24982	28698	2,28	30303	34811
Schlag selbst 12	0,012	0,9882	0,96	39805	38871	1,44	48351	47217
Raub selbst 12	0,008	1,0078	0,64	59921	60859	0,96	72846	73987
Sex selbst 12	0,004	0,9928	0,32	120268	118542	0,48	146329	144229

Tabelle 1d: Stichprobengrößen für eine relative Veränderung um 30%. Datenbasis: Defect (Schnell/Kreuter 2000)

Delikt	Anteil	deft	Rel. Verän. -30 %	SRS	Cluster	Rel. Verän. +30 %	SRS	Cluster
Einbruch andere	0,43	1,4793	30,10	306	670	55,90	329	720
Diebstahl Fahrrad	0,28	1,3729	19,60	562	1059	36,40	672	1267
Schlag andere	0,26	1,3509	18,20	618	1128	33,80	747	1363
Telefon selbst	0,24	1,2410	16,80	684	1053	31,20	836	1288
Einbruch Auto	0,21	1,2839	14,70	806	1329	27,30	999	1647
Raub andere	0,20	1,2905	14,00	855	1424	26,00	1065	1774
Sex andere	0,17	1,2176	11,90	1036	1536	22,10	1308	1939
Einbruch / E-Versuch	0,15	1,2944	10,50	1197	2006	19,50	1523	2552
Schlag selbst	0,06	1,1784	4,20	3248	4510	7,80	4275	5936
Sex selbst	0,06	1,1413	4,20	3248	4231	7,80	4275	5568
Diebstahl Auto	0,04	1,0847	2,80	4957	5832	5,20	6568	7728
Raub selbst	0,03	1,0892	2,10	6666	7908	3,90	8861	10512
Einbruch 12	0,019	1,0718	1,33	10624	12204	2,47	14171	16279
Schlag selbst 12	0,012	0,9882	0,84	16920	16523	1,56	22618	22087
Raub selbst 12	0,008	1,0078	0,56	25465	25864	1,04	34083	34617
Sex selbst 12	0,004	0,9928	0,28	51101	50368	0,52	68476	67493

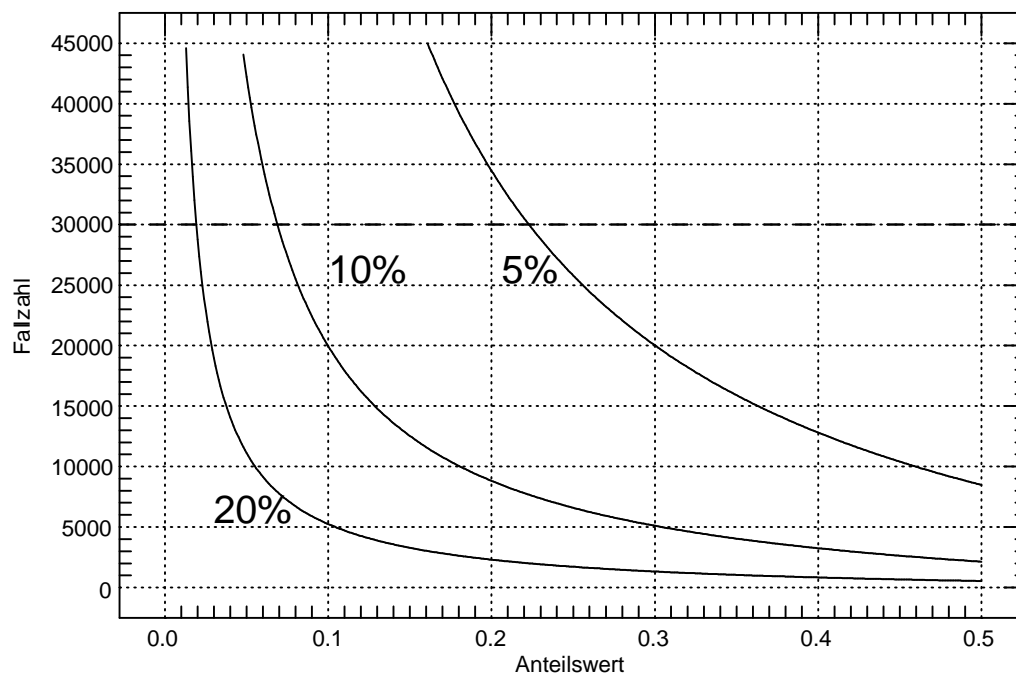
Zum Nachweis einer Veränderung in den Prävalenzraten zwischen zwei Zeitpunkten oder zum Vergleich von Prävalenzraten zwischen Teilen der Bevölkerung müssen die Konfidenzintervalle für die aus den jeweiligen Stichproben ermittelten Opferraten berücksichtigt werden. Unter Verwendung naiver Formeln zur Bestimmung der Stichprobengröße können folgende Überlegungen angestellt werden:

Um eine 10%ige Steigerung einer Prävalenzrate von 20% nachzuweisen (also auf 22%), würde eine Stichprobe von 8.814 Befragten benötigt; um eine 10%ige Steigerung einer Prävalenzrate von 10% nachzuweisen (also auf 11%), eine Stichprobe von 19.946 Befragten.

Um mit der gleichen Sicherheit eine 10%ige Steigerung einer Prävalenzrate von 2% nachzuweisen (also auf 2,2%), würde eine Zufallsstichprobe mit mindestens 109.007 Befragten benötigt; um eine 10%ige Steigerung einer Prävalenzrate von 1% nachzuweisen (also auf 1,1%), gar mehr als 220.332 Befragte usw.

Einzelheiten und Stichprobengrößen für andere Prävalenzraten können dem Nomogramm der Abbildung 3 entnommen werden.

Abbildung 3: Benötigte Fallzahl in Abhängigkeit vom Anteilswert und der relativen Veränderung in Prozent (Alpha=0.05, Power=0.9, deft=1.0: SRS)



Um einen Vergleich der Opferraten verschiedener Teilgruppen, z.B. Bewohner in den einzelnen Bundesländern, durchführen zu können, muss in jedem Bundesland eine entsprechend große Stichprobe gezogen werden. Um zwischen zwei Bundesländern einen vorhandenen Unterschied von 20% vs. 24% Gesamtprävalenzrate als statistisch signifikant nachzuweisen, sollte in jedem Bundesland eine Mindeststichprobe von 2.300 Personen gezogen werden. Zum Vergleich aller Bundesländer ist demnach eine Mindeststichprobengröße von ca. 36.800 Personen erforderlich.

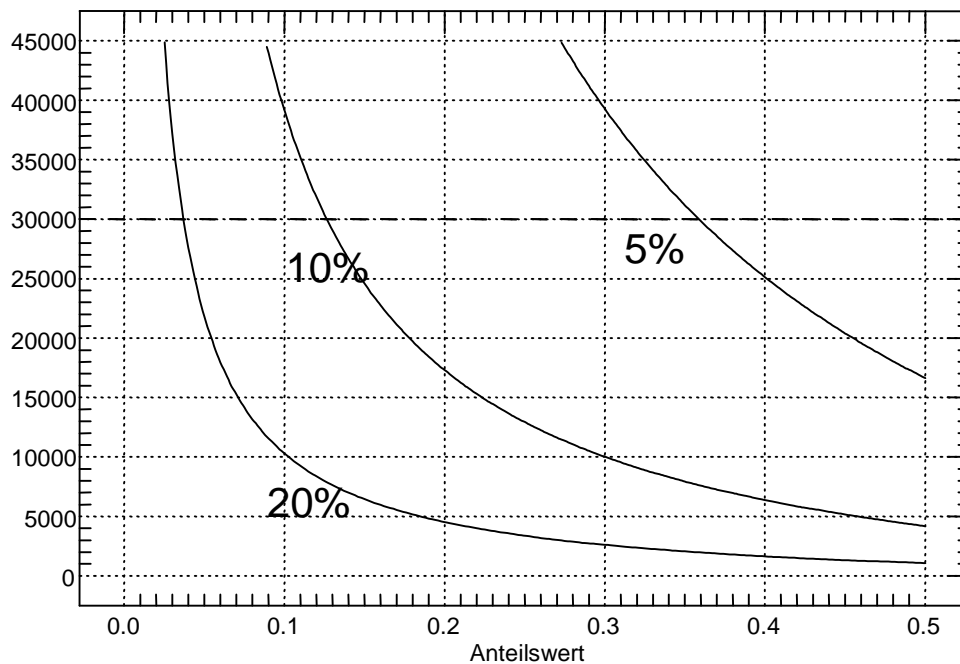
Leider basieren die naiven Formeln, die hier – und auch im Gutachten der Gruppe um Ahlborn (1999) für das BKA – verwendet wurden, auf der Annahme, dass keine durch den Sampling-Point oder die Interviewer bedingten Designeffekte auftreten. Diese Annahme ist im Allgemeinen und für den Fall von Viktimisierungsstudien im Besonderen falsch. Entsprechend wurden in der älteren Marktforschungspraxis der Bundesrepublik Deutschland die auf der Annahme einfacher Zufallsstichproben berechneten Standardfehler häufig mit einem Korrekturfaktor von 1.4 multipliziert. Vorläufige Untersuchungen anhand der Daten des DEFECT-Projekts (Schnell/Kreuter 2000) lassen ähnliche Korrekturfaktoren auch hier dringend geboten erscheinen⁵².

Entsprechend müssen die Stichprobengrößen um das Quadrat dieses Faktors korrigiert werden. So wird nach der einfachen Formel für einfache Zufallsstichproben zum Nachweis einer Steigerung der Prävalenzrate von 20% auf 22%, unter Annahme eines 95%igen Konfidenzintervalls, die notwendige Stichprobengröße 8.814 Befragte sein. Unter Berücksichtigung eines Design-Effekts von $deft = 1.4$ würde sich die Stichprobengröße auf 17.275 Befragte erhöhen. Zum Vergleich der Prävalenzraten zwischen den Bundesländern wäre eine Stichprobengröße von insgesamt 72.128 Befragten notwendig, um jeweils einen Unterschied von 20% vs. 24% Prävalenz feststellen zu können.

Einzelheiten und Stichprobengrößen für andere Prävalenzraten können dem Nomogramm der Abbildung 4 entnommen werden.

⁵² Die Design-Effekte sind sowohl von den Fragen, dem Erhebungsmodus und eventuellen Vorerhebungen als auch von Interviewern und den Sampling-Points abhängig. Wenn man nicht eine Pilot-Studie durchführt, die in jedem dieser Punkte mit der Hauptstudie identisch ist, kann kaum von einer Konstanz der Designeffekte ausgegangen werden. Folglich kann für ein Problem der Design-Effekt vorher nur grob geschätzt werden. Die Größenordnung der Design-Effekte wird zwischen 1.0 und 2.0 liegen, wobei wir von 1.4 als Mittel ausgehen. Nach dem, was wir bislang wissen, scheint dies ein realistischer Wert zu sein.

Abbildung 4: Benötigte Fallzahl in Abhängigkeit vom Anteilswert und der relativen Veränderung in Prozent (Alpha=0.05, Power=0.9, deft=1.4)



Empfehlung:

Da solche Prävalenzen eher die Obergrenze der zu erwartenden Effekte darstellen, erscheint uns für die Kernumfrage ein Stichprobenumfang von 30.000 Befragten als eine sinnvolle Größenordnung. Erhebungstechnisch scheinen 30.000 Befragte das maximal realisierbare für face-to-face-Befragungen in der Bundesrepublik Deutschland darzustellen. Mit diesen Zahlen lassen sich selbst bei einem Designeffekt von 1.4 und einem Alpha von 0.05 Veränderungen von 10% auf 11% Viktimisierungen im Intervall mit einer Power von mehr als 0.8 entdecken.

Würde man anhand der Bundesländer schichten und in jedem Land $30.000/16 = 1.875$ Interviews realisieren, wäre die Power bei Alpha=0.05 und $p=0.1$ und 10% Veränderung nur 0.155. Geht man bei $deft=1.4$ von einer effektiven Stichprobengröße von $n/deft^2$ gleich 956 Interviews aus, läge die Power bei nur noch 9%. Erst bei Unterschieden von 10% und 15% läge in diesem Fall die Power nahe 0.9, bei 10% und 14.3% bei 0.8. Für einen Vergleich der Bundesländer eignen sich realisierbare Stichproben per face-to-face-Befragung für Merkmale wie Viktimisierungen also kaum.

Schließlich muss erwähnt werden, dass durch die geplante Wiederholungsbefragung mit einer Stichprobengröße von 20.000 Beobachtungen für die eigentliche Viktimisierungsstudie gerechnet werden muss. Selbst bei Annahme von Designeffekten (mit $deft=1.4$) überschreiten die Konfidenzintervalle dann nicht den Bereich von $\pm 0.8\%$; entsprechend ist mit einer Power von 0.9 eine Veränderung von 10% auf 12% nachweisbar.

Exkurs a: Berechnungsgrundlage

Die Breite des Konfidenzintervalls für Anteilswerte wurde mit

$$KIB = 2 * z_{\alpha/2}^2 * \sqrt{\frac{p * (100 - p)}{n}}$$

berechnet (Bortz 1999:103, 3.24). Für die Berechnung der Stichprobengröße zur Entdeckung der Differenz zweier unabhängiger Stichproben wurde hingegen die Formel von Fleiss (1981:45) für den Zwei-Stichprobentest für die Gleichheit zweier Anteilswerte unter Verwendung der Normalverteilungsapproximation mit Kontinuitätskorrektur verwendet:

$$n = \frac{n'}{4} * \left(1 + \sqrt{1 + \frac{4}{n' * |p_1 - p_2|}} \right)^2$$

wobei

$$n' = \frac{\left(z_{1-\alpha/2} * \sqrt{(p_1 - p_2) * \left(1 - \frac{p_1 + p_2}{2} \right)} + z_{1-\beta} * \sqrt{p_1 * (1 - p_1) + p_2 * (1 - p_2)} \right)^2}{(p_1 - p_2)^2}$$

Schließlich wurden die Designeffekte über

$$n^* = n / deff^2$$

berücksichtigt. Die Werte für Deff wurden aus den Daten des DEFECT-Projekts (Schnell/Kreuter 2001) berechnet. Dem Nomogramm liegt der mittlere Designeffekt für alle Variablen des DEFECT-Projekts zugrunde. Alle Berechnungen basieren auf der Annahme eines Alpha-Fehlers von 5% und einer Power von 0.9.

Exkurs b: Zu einem verbreiteten Missverständnis bei wiederholten Surveys

Da die Viktimisierungsstudie als wiederholte Querschnittsstudie konzipiert wurde, liegt die Vermutung nahe, dass die benötigten Fallzahlen durch die Wiederholung kleiner würden. Dies ist nicht korrekt. Will man die Veränderung von einem Jahr zum nächsten untersuchen, so entspricht das Problem exakt den oben geschilderten Berechnungen. Dieses Problem entsteht auch dann, wenn man keine lineare Veränderung über die Zeit unterstellt. Vermutet man hingegen eine solche lineare Veränderung, dann wird die Punktschätzung einer Viktimisierung in einem gegebenen Jahr selbst zum Datenpunkt: Ein Test eines Regressionskoeffizienten "Viktimisierungsrate" gegen die Zeit basiert bei 10 Jahren also nicht auf 10*30.000 Beobachtungen, sondern auf 10 Beobachtungen. Die Power eines solchen Vergleichs ist denkbar gering (der F-Test der Regression bei 10 Jahren liegt selbst bei einer Korrelation der Rate von 0.31 mit der Zeit bei Alpha=0.05 bei nur 0.14).

4. Bezug zum Mikrozensus

Der Mikrozensus als 1-Prozent-Stichprobe für die Bundesrepublik Deutschland ist für die Umfragen mit relativ kleinen Stichproben (auch 30.000 Befragte stellen noch eine kleine Stichprobe dar) als Referenzstatistik sehr wichtig. Da zentrale Teile des Mikrozensus zum Pflichtprogramm gehören, also von allen Personen, die in die Stichprobe fallen, beantwortet werden müssen, ist im Mikrozensus der Anteil an Non-Response sehr gering (< 3%, vgl. Herberger 1985). Da bei Umfragen der Sozial- und Marktforschung ohne "Pflichtcharakter" der Anteil an Non-Response in der Regel zwischen einem Drittel und der Hälfte der Ausgangsstichprobe beträgt, ist eine Referenzstatistik zur Schätzung der wahren Anteile sehr gefragt. Allerdings reichen die Variablen "Geschlecht", "Alter" und "Bildung" nicht aus, um die wahren Anteile zu schätzen, da bei den Umfragen nicht die drei demographischen Variablen, sondern das Erheben von Einstellungen

und Erfahrungen im Zentrum steht. Die Schätzung der wahren Verteilung von Einstellungen und Erfahrungen über eine Gewichtung, die an den benannten demographischen Variablen einer Referenzstatistik orientiert ist, kann unter Umständen sogar verschlechtert werden (Schnell 1994). Denn: korrelieren die Gewichtungsmerkmale nicht mit der abhängigen Variablen und weisen diese einen systematischen Ausfallmechanismus auf, so wird das gewichtete Ergebnis schlechter. Beispiel: "Alter" und "Geschlecht" als Gewichtungsvariable; Ausfall korreliert mit "Angst vor Fremden". In diesem Beispiel führt die Gewichtung zu einem höheren Anteil an alten Menschen mit geringerer "Angst vor Fremden", denn jene Alten mit hoher "Angst vor Fremden" verweigern wegen ihrer Angst dem Interviewer den Eintritt in ihre Wohnungen. Damit wird die "Angst vor Fremden" bei Gewichtung unterschätzt, denn diejenigen, die eine geringere Angst haben, stehen für das Interview zur Verfügung und kompensieren per Gewichtung jene, die wegen hoher Angst ausgefallen sind. Stehen in diesem Beispiel die Alten, die man in der Umfrage erreicht hat, noch stellvertretend für alle Alten? Oder erreicht man in Umfragen nur jene Alten, die eine geringere Opfererfahrung haben, als jene, die an der Umfrage nicht teilnehmen?

Wie das Beispiel zeigt, benötigt man für eine Referenzstatistik auch einige inhaltliche Variablen, die mit zentralen abhängigen Variablen der Umfrage korrelieren. Nur so ist eine Gewichtung, die wirklich verbessert, möglich.

Es muss geklärt werden, welche drei bis vier inhaltlichen Variablen für eine Referenzstatistik sinnvoll sind und ob diese im neuen Mikrozensusgesetz (notwendig ab der Erhebung 2005), möglichst im Pflichtprogramm, berücksichtigt werden können. Angedacht für das Gesetz von 2005 sind zwei Fragen zum Wohnungseinbruch. Dieses wäre schon ein gewaltiger Schritt in die Richtung einer auch für eine Viktimisierungsstudie nutzbaren Referenzstatistik.

Allerdings ist vorab zu klären, welche möglichen Reaktivitätseffekte durch den vermeintlich amtlichen Charakter der Erhebung auftreten können. Da bei vielen Delikten von einer erhöhten Auftretenswahrscheinlichkeit bei Tätern ausgegangen werden kann, ist in "amtlichen" Erhebungen ein Underreporting zu erwarten. Der Mikrozensus kann nicht als Ersatz oder Ergänzung zu einer Viktimisierungsstudie gesehen werden, da helfen auch einige Fragen zum Thema nicht.

Empfehlung:

Als Referenz zur Gewichtung einer Viktimisierungsstudie ist der Mikrozensus dann ideal, wenn inhaltliche Variablen enthalten sind, die mit mindestens einer zentralen abhängigen Variable korrelieren. Entsprechende Variablen für den Mikrozensus sollten in Kooperation mit den in die BUKS-Studie eingebundenen Experten für das Thema formuliert werden.

5. Stichprobendesign und Stichprobenrealisierung

Für das Stichprobendesign der Kernerhebung stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Jede dieser Möglichkeiten hat Ihre Vor- und Nachteile. Und jede dieser Möglichkeiten beinhaltet unterschiedliche Möglichkeiten der Stichprobenrealisierung und eine unterschiedliche Möglichkeit der Befragungsart.

5.1 Stichprobendesign, Stichprobenziehung (Einwohnermeldeamt, ADM, Random-Route u.a.)

Mögliche Stichprobendesigns sind:

- a) Quota
- b) Random

zu a)

Quotenstichproben sind keine Zufallsstichproben.

Bei einer Quotenstichprobe ermittelt der Interviewer anhand einer vorgegebenen Matrix von Merkmalen die zu befragenden Zielpersonen. Der Interviewer sucht Personen in vorgegebener Anzahl, die die vorgegebenen Merkmalskombinationen auf sich vereinen. Wo er wen findet, bleibt dem Interviewer überlassen, soweit er sich an die vorgegebenen Merkmale und den

vorgegebenen Raum (Sampling-Point) hält. Hierbei ist keine Kontrolle möglich. Eine Quotenstichprobe ist damit immer nur so gut, wie die Vorgaben, die der Interviewer erhält.

Das zentrale Problem einer Quotenstichprobe besteht darin, dass eine sehr komplexe Welt über nur wenige demographische Merkmale auf eine einfach strukturierte reduziert wird. Denn mit nur wenigen Merkmalen, z.B. 3 für Altersgruppen, 2 für das Geschlecht und 3 für Bildungsgruppen sind bereits 18 Zellen vorgegeben. Mit solch einer Anzahl von Zellen ist in der Regel schon das Maximum der Handhabbarkeit erreicht, denn in jeder so vorgegebenen Zelle sollen Interviews, proportional zum Vorkommen dieser Merkmalsausprägungen in der Grundgesamtheit, durchgeführt werden.

Welche konkreten Personen der Interviewer dann an welchem Ort als Befragungspersonen rekrutiert, bleibt ihm überlassen. Er hat die freie Auswahl zwischen unterschiedlichen Personen der gleichen Merkmalsgruppe. Eine statistische Wahrscheinlichkeit der Auswahl gibt es nicht. Daher kann sich der Interviewer in jenen Kontaktkreisen seine Quoten erfüllen, zu denen er mental, sozial oder über sonstige ihn selbst definierende Merkmale einen Zugang hat. Hierin liegt ein weiteres Problem des Quotenverfahrens.

Problem: Die Sampling-Points sind unüberschaubar, zu groß und schlecht umrissen. Quotenvorgaben mit Alter, Geschlecht und eventuell Bildung sind zu wenig differenzierend, da der Interviewer in der Regel in Netzwerken oder in seiner Schicht Zielpersonen rekrutiert. Interviewt werden die, die leicht erreichbar sind.

Bemerkung.

Eine statistische Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson gibt es nicht. Die Zielpersonenauswahl erfolgt willkürlich; befragt werden jene Personen, die leicht erreichbar sind und dem Interviewer einen einfachen Zugang bieten. Die Ergebnisse sind nicht hochrechenbar. Dieses Verfahren sollte gemieden werden.

zu b)

Random Stichproben sind Zufallsstichproben. Damit sind diese nicht der Intuition des Interviewers überlassen, sondern lassen sich nach nachvollziehbaren und berechenbaren Regeln erstellen. Bei Random Stichproben muss jede Person der Grundgesamtheit eine Chance größer Null haben, in die Stichprobe einbezogen zu werden.

Hierzu sind in der Regel mehrfach geschichtete Ziehungsdesigns notwendig.

Es gibt zwei Arten von Random-Stichproben:

ba) Adressen werden aus Registern gezogen

bb) Adressen werden per Random-Route Begehung ermittelt

zu ba)

Register sind Listungen von Personen oder Haushalten, die all diejenigen Personen oder Haushalte beinhalten, die, in der Regel auf einer regionalen Untereinheit, die Grundgesamtheit darstellen. Fügt man bei räumlicher Untergliederung in Teilregister alle Teilregister der räumlichen Untereinheiten zusammen, so ergibt sich ein Pool von Adressen oder Haushalten, in denen alle Elemente der Grundgesamtheit enthalten sein sollten.

Die beiden gängigsten Register für die Ziehung nationaler Stichproben sind

baa) das Telefonbuch und

bab) das Einwohnermelderegister.

zu baa)

Das Telefonbuch stellt im Prinzip ein Haushaltsregister dar, obwohl über die moderne ISDN-Technik bedingt Telefonnummern einzelnen Personen (Eltern, Kind) oder Funktionen (privat, Job) oder Techniken (Telefon, Fax, PC) zugeordnet werden können.

Das Telefonbuch repräsentiert jedoch nicht die Elemente der definierten Grundgesamtheit, da in der Bundesrepublik Deutschland der Eintrag in das Telefonbuch seit der ersten Hälfte der 90er Jahre nicht mehr Pflicht ist. Damit fehlt heute nicht mehr allein die kleine Gruppe einer vor Belästigung zu schützenden Population, sondern es fällt ein bedeutender Anteil der Telefonbesitzenden Haushalte aus dem Register heraus. Von den vorhandenen Telefonbucheinträgen ist ein größerer Anteil so unvollständig (Adresse fehlt), dass mit diesen Einträgen keine räumliche Zuordnung mehr möglich ist. Der unvollständige Eintrag kann, neben dem fehlenden Eintrag, zu einem weiteren Problem werden, da die moderne Technik keine kleinräumige Zuordnung von Telefonanschlüssen und damit von Telefonnummern mehr verlangt und heute die Telefonnummer beim Umzug (wie Mannheim und Ludwigshafen zeigen sogar über Landesgrenzen hinweg) mitgenommen werden kann. Insgesamt sind mehr als 30% der Haushalte nicht oder nicht ausreichend im Telefonbuch vermerkt.

Neben dieser Untererfassung von Haushalten gibt es auch eine Übererfassung, da durch die Zunahme der ISDN-Anlagen und der damit verbundenen drei bis zehn Telefonnummern pro Haushalt bestimmte Haushalte durch Nummern- und Eintragsvielfalt eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, bei der Stichprobenziehung berücksichtigt zu werden.

Unter diesen Bedingungen kann nur festgestellt werden, dass das Telefonbuch oder dessen moderner Ableger, die Telefonnummern-CD, ein für die Stichprobenziehung untaugliches Register darstellt. Für Telefonstichproben nutzt man daher heute häufiger ein Random-Verfahren, das nicht auf das Register sondern auf den vermuteten oder vorhandenen Pool der ausgegebenen Nummern zurückgreift (siehe Häder & Gabler 1998).

Aber auch hierbei bleibt das Problem der Überschätzung jener Haushalte mit mehr als einer Telefonnummer bestehen. ISDN-Anschlüsse sind bisher abhängig vom Zeitpunkt der Verkabelung einer Region (der Anteil der Glasfaserkabel im Osten ist höher als im Westen), vom Zeitpunkt der Beantragung des Telefons (wann wurde der Anschluss gelegt, die Telefonnummer zugeteilt, das Telefongerät angeschafft? Geschah dieses vor der Aufhebung des Pflichteintrags ins Telefonbuch?) und von Neuanträgen ISDN-interessierter Personengruppen (vor allem von jungen und/oder staturhöheren Personen). Weiterhin bleibt das Problem der räumlichen Zuordnung von Telefonanschlüssen zu Kommune, die in Zukunft bei einer diskutierten Einführung eines EU-weiten Vorwahlsystems von insgesamt 99 Einheiten noch problematischer wird. Und schließlich steigt der Anteil der Personen, die nicht mehr über das Festnetz, sondern allein über Mobilanschlüsse erreichbar sind. Da es für die Besitzer von "Handys" faktisch keine hinreichenden Verzeichnisse der existierenden Telefonnummern gibt, ist die Stichprobenziehung für solche Personen z.Z. bestenfalls unklar.

Bemerkung:

Von einer Telefonstichprobe ist abzuraten, da diese selbst auf dem Stand der heutigen Sampling-Technik systematische Verzerrungen aufweist. Da Telefonstichproben sehr stark von der existenten Technik, der Verbreitung von Telefonen und Telefonnetzen und der technischen und räumlichen Organisation der Telefonnummern abhängig ist und da sich in Technikentwicklung, Nutzung und Organisation der Systeme sehr viel tut, wird man in zehn Jahren mit den heutigen Sampling-Techniken für Telefonstichproben wenig anfangen können. Neue Sampling-Techniken bedeuten neue Segmente der Erreichbarkeit und schwindende Vergleichbarkeit.

zu bab)

Das Einwohnermelderegister erfasst die komplette Wohnbevölkerung einer Gemeinde. Es besteht Meldepflicht. Erfasst wird neben Name und Adresse auch eine größere Anzahl individuellen Daten. Damit erlaubt das Einwohnermelderegister neben der Totalerfassung auch eine Selektion der Grundgesamtheit entsprechend der vorhandenen und zugänglichen Schichtungsmerkmale.

Allerdings ist auch das Einwohnermelderegister nicht unproblematisch zu nutzen. Das Einwohnermelderegister weist "Karteileichen" und Fehlbestände auf, da einerseits nicht jeder meldepflichtige Umzug umgehend gemeldet wird, und da andererseits Korrekturen des Registers nicht umgehend durchgeführt werden. Hinter beidem kann sowohl Unachtsamkeit als auch Absicht stehen. Bei der Volkszählung 1987 wurden Unstimmigkeiten bei den Melderegistereinträgen in einem erschreckend hohen Umfang sichtbar: "Durch die Volkszählung 1987 mussten die bis dahin

als Fortschreibungsergebnis angenommenen Einwohnerzahlen der Gemeinden in der Summe um 830.000 Personen nach oben und 900.000 Personen nach unten, also um mehr als 1,7 Millionen Personen korrigiert werden." (Arbeitsgruppe "Gemeinschaftsweiter Zensus 2001" 1998: 5).

Da der nächste Zensus nicht mehr als primärstatistische Vollerhebung durchgeführt werden soll, sondern als registergestützter Zensus, wird derzeit die Qualität der Registereinträge geprüft. Man kann davon ausgehen, dass die Einwohnermelderegister in Zukunft besser aussehen werden als beim Vergleich (nicht: Abgleich) mit den Ergebnissen der VZ 1987. Genauer werden wir allerdings erst nach der nächsten VZ wissen, die unter augenblicklichen Rahmenbedingungen wohl nicht vor 2006 stattfinden kann.

Dennoch ist das Einwohnermelderegister eine Datenquelle, auch für die Stichprobenziehung, die von keiner anderen Datenquelle erreicht oder gar übertroffen werden kann.

Die Technik der Ziehung von Einwohnermeldeamtsstichproben ist einfach und jenen Personen in den Ämtern, die die Stichproben ziehen sollen, leicht zu vermitteln (und notfalls zu kontrollieren). Quasi einzige Fehlerquelle einer Einwohnermeldeamtsstichprobe ist die Aktualität des Registers. Durch eine Änderung des Meldegesetzes Mitte der 80er Jahre, durch zunehmende Zweitwohnungsbesteuerung seitens der Kommunen, durch eine EDV-gestützt zeitnahe Eingabe und durch die Vorbereitungen für die anstehende VZ ist davon auszugehen, dass schon jetzt die Fehlermarge deutlich unter der von 1987 liegen dürfte. Alle anderen Register, die zur Stichprobenziehung herangezogen werden könnten, sind lückenhafter. Und alle nicht registerbasierten Verfahren der Stichprobenziehung sind stärker abhängig vom Faktor "Mensch".

Bemerkung:

Eine Stichprobenziehung über die Einwohnermeldeämter bietet eine saubere Zufallsstichprobe bei der der Faktor "Mensch" wenig Einfluss hat. Die Ziehung der Stichprobe ist einfach durchzuführen, die Fehlerhaftigkeit der Register ist sehr gering. Die Kosten sind vertretbar.

zu bb)

Neben registerbasierten Random Verfahren gibt es die Random-Route Verfahren. Random-Route bedeutet: In einer ersten Stufe findet eine Ermittlung der Sampling-Points statt. Beim Random-Route müssen diese abgegrenzte und vollständig erklärte (durch Auflistung von Straßen mit Hausnummern und/oder Häusern), kleinräumige, weil begehbare Teilgebiete von Ortschaften sein.

In einer zweiten Stufe wird eine Begehung zur Ermittlung von Ziehungshaushalten durchgeführt: Dieses ist eine Adressenermittlung bzw. Ermittlung von Zielhaushalten über eine Begehung nach Anweisung innerhalb eines abgegrenzten Sampling-Points, startend an einer zufallsermittelten Startadresse, entlang der Begehungsrouten eine systematische Auflistung der Haushalte in vorgegebener Schrittweite erstellend.

Die dritte Stufe des Random-Route ist die Ermittlung der zu befragenden Zielperson innerhalb eines ausgewählten Haushaltes. Dieses geschieht mit Hilfe einer Kish-table (Kish 1965).

Das in der Bundesrepublik Deutschland bekannteste und am stärksten diskutierte Random-Route Stichproben Design, umfassend die erste bis dritte Stufe des Random-Route Verfahrens, ist das Master Sample des ADM, des Arbeitskreises Deutscher Sozial- und Marktforschungsinstitute (Schaefer 1979; Kirschner 1984; Arbeitsgemeinschaft ADM-Stichproben und Bureau Wendt 1994; Hoffmeyer-Zlotnik 1997; Hoffmeyer-Zlotnik 2000a).

Tabelle 2: Verfahrensmodelle des Random-Route auf der Auswahlstufe des Haushaltes

	strenges Modell	mittleres Modell	leichtes Modell
Erhebung:	Adressen- vorlauf	Adressenermittlung integriert	
Vorgabe:	Bruttovorgabe von X Adressen Netto offen	Netto offen	Nettovorgabe Brutto offen
Substitution:	schwer	möglich	ja
Nach- bearbeitung:	zwingend	möglich	nein
Protokoll:	ja	möglich	nein

Quelle: Hoffmeyer-Zlotnik 2000a

Wie Tabelle 2 zeigt, gibt es in der Praxis unterschiedliche Verfahrensmodelle bei der Auswahl der Haushalte. In Tabelle 2 sind drei Modelle aufgelistet, wobei es zwischen dem "strengen" und dem "leichten" Modell noch diverse Varianten gibt. Selbst das leichte Modell lässt sich weiter modifizieren und variieren.

Das "strenge" Modell baut auf einem separaten Adressenvorlauf auf. Ein Interviewer A führt die Begehung und Auflistung der Haushalte durch. Nach der Auflistung wird jeder n-te gelistete Haushalt als Zielhaushalt einem Interviewer B zur Personenermittlung und zum Interview übergeben. Beim "mittleren" und beim "leichten" Modell ist der Adressenvorlauf in den Prozess des Interviewens integriert. Der selbe Interviewer ermittelt in einem Schritt den Zielhaushalt und die Zielperson und führt direkt im Anschluss hieran das Interview durch. Bei einer Kombination von Adressenerfassung und Interviewprozess ist eine Kontrolle der Adressenlistung so gut wie nicht mehr möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Adressenlistung an der Antreffbarkeit und Interviewbereitschaft der gelisteten Haushalte orientiert, ist schon beim "mittleren" Modell nicht ganz von der Hand zu weisen. Beim "leichten" Modell ändert sich zusätzlich auch die Vorgabe: Es soll nicht mehr, wie bei den beiden Modellen "schwer" und "mittel", die maximal mögliche Anzahl an Interviews aus X vorgegebenen Adressen realisiert werden, sondern dem Interviewer wird die zu realisierende Anzahl an Interviews vorgegeben und er kann so viele Haushalte kontaktieren, bis er die erforderliche Anzahl an Interviews realisiert hat. Damit konzentriert sich der Interviewer im "leichten" Modell auf die leicht erreichbaren Personen.

Nur das "schwere" Modell untersagt eine Substitution von kontaktierten Haushalten, das "leichte" Modell baut auf der Substitution von Haushalten auf. Damit hat beim "leichten" Modell nicht mehr jeder Haushalte eine Wahrscheinlichkeit größer Null, in die Befragung einbezogen zu werden, sondern die Wahrscheinlichkeit der Einbeziehung in die Stichprobe hängt von Zufällen, Sympathien und demographischen Merkmalen ab. Nur in der Annahme, dass alle benachbarten Haushalte eine identische Sozialstruktur und identische Erfahrungen und Einstellungen aufweisen, ist dieses Substituieren von Fällen (hier Haushalten und im weiteren Schritt von Personen) ohne Folgen. Solch eine Annahme steht aber auf sehr schwachen Beinen.

Das "strenge" Modell erfordert eine Reduktion der nicht erreichten Fälle durch Nachbearbeitung, notfalls durch einen neuen (dritten) Interviewer. Das "mittlere" Modell erreicht eher die leichter Erreichbaren, soll aber in dieser Gruppe mit bis zu vier Kontakten auch die Gruppe der berufstätigen Personen angemessen erreichen. Beim "leichten" Modell ist eine Nachbearbeitung durch die Verlängerung der Begehung bis zum Erfolg ausgeschlossen.

Bemerkung:

Ein Random-Route Verfahren ist nur sinnvoll, wenn es in einem "strengen Modell" durchgeführt wird: Adressenerfassung und Interviewen geschieht in zwei separaten Arbeitsschritten. Der gesamte Prozess der Adressenauflistung und des Interviewens muss über ein lückenloses Protokollieren aller Arbeitsschritte transparent und kontrollierbar sein. Eine von der Befragung getrennte Begehung und Auflistung der Haushalte sowie der Versuch, jeden aufgelisteten Haushalt zu kontaktieren, ist aufwendig.

Die weniger aufwendigen Verfahren räumen dem Interviewer teils sehr große und nicht mehr kontrollierbare Freiheiten bei der Auswahl von Zielhaushalt und Zielperson ein, so dass von einer

statistischen Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson nicht mehr die Rede sein kann. Solche Verfahren ermöglichen keine Hochrechenbarkeit der Daten.

Für die Analyse in Tabelle 3 wurden jene Haushalte ausgesucht, die aus genau zwei zur Grundgesamtheit zählenden Personen bestehen, welche in einer gegengeschlechtlichen Paarbeziehung zueinander stehen. Im Haushalt lebende Kinder in einer Alterskategorie unterhalb der definierten Grundgesamtheit blieben unberücksichtigt. Bei der Altersverteilung hätten im Idealfall pro Kategorie annähernd 50% Frauen und 50% Männer auftreten müssen.

Tabelle 3: Verteilung der Altersstruktur befragter Frauen aus gegengeschlechtlichen Paarbeziehungen, die mit ihrem/r Partner(in) in einem gemeinsamen Haushalt leben. Datenbasis: Allbus 1992, 1996 und 1998

	RR, ADM leichtes Modell Allbus 1992	RR, ADM mittleres Modell Allbus 1998	Einwohnermeldeamts- Register Allbus 1996
Gesamt N	1543	1365	817
Alter der Frauen			
20 – 29	62.2	62.9	54.3
30 – 39	59.3	57.7	50.9
40 – 49	56.3	45.9	48.4
50 – 59	45.6	49.5	45.8
60 – 69	31.2	40.6	41.9
70 +	26.7	37.0	42.5

Quelle: Hoffmeyer-Zlotnik 2000a

Wie die Ergebnisse in Tabelle 3 zeigen, finden sich die Verteilungen, die am genauesten die Realität wiedergeben, bei der über das Einwohnermelderegister gezogenen Stichprobe. In keiner Altersgruppe sind die Frauen dramatisch über- oder unterrepräsentiert. Bei beiden Random-Route Verfahren sind die jeweils leicht erreichbaren Zielpersonen überrepräsentiert: in den jungen Altersgruppen die Frauen (da die jüngeren Männer häufiger berufstätig sind) und in den älteren Altersgruppen die Männer (da die alten Frauen weniger bereit sind, Fremden die Tür zu öffnen).

Wie die Verteilungen bei den Random-Route Stichproben vermuten lassen, wird auch die dritte Stufe der Zielpersonenermittlung nicht sauber angewandt. Sonst müsste zumindest bei dem mittleren Modell der Anteil der schwer erreichbaren Personen deutlich höher ausfallen.

Betrachtet man Tabelle 3, so gibt es wenige Argumente gegen eine Stichprobe, die auf dem Einwohnermelderegister aufbaut. Die Fehlerhaftigkeit des Registers ist mit Blick auf die anstehende Volkszählung sehr gering und produziert deutlich geringere Abweichungen von einer Soll-Verteilung als jegliche "Selektivität" der Interviewer.

In Tabelle 4 werden die Antworten auf eine Einstellungsvariable für Frauen aus den Paaren einmal mit Blick auf die Soll-Verteilung ungewichtet und dann entsprechend der Soll-Verteilung für gegengeschlechtliche Paare gewichtet dargestellt. Die Gewichtungvariable ist die Altersverteilung. Wie die Differenz zwischen der ungewichteten und der gewichteten Antwort zeigt, wird hier eine stichprobenbedingte Verzerrung der Antwortverteilungen sichtbar, die keine Hochrechnung mehr erlaubt. Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass die Gewichtungvariable "Alter" im demonstrierten Fall keine ideale Gewichtungvariable ist, da davon auszugehen ist, dass die Ausfälle auch pro Altersgruppe nicht zufällig verteilt sind. In der Gruppe der älteren Frauen lassen die ängstlicheren die Interviewer nicht in die Wohnung. Dies führt zu einer Unterschätzung der Ängstlichen trotz Gewichtung

Tabelle 4: Einstellungsvariable ungewichtet im Vergleich zu gewichtet mit einer Soll/Ist-Gewichtung. Verteilungen des Frauenanteils pro Altersgruppe, in Prozent, Allbus 1992, nach dem leichten Random-Route Modell durchgeführt

Altersgruppe		20-29	30-39	40-49	50-59	60-69	70+	N
Antwort "ja" auf	ungewichtet	20.1	29.2	20.6	16.9	9.1	4.0	373
Frage 1:	gewichtet	15.7	24.8	18.3	18.9	14.4	7.5	372
Differenz		4.4	4.4	2.3	2.0	5.3	3.5	
Gewicht		0.784	0.852	0.890	1.116	1.582	1.873	

Frage 1: "Gibt es eigentlich hier in der unmittelbaren Nähe - ich meine so im Umkreis von einem Kilometer - irgendeine Gegend, wo Sie nachts nicht alleine gehen möchten?"

Daten: Allbus 1992

Quelle: Hoffmeyer-Zlotnik 2001

Bemerkung:

Allgemein gilt: Je strenger kontrolliert ein Verfahren durchgeführt wird, desto eher gibt es auch bei einer nicht all zu hohen Ausschöpfung noch eine akzeptable, der Realität angepasste Verteilung der Daten. D.h. eine qualitativ gute Stichprobe mit geringen Freiheiten für die Interviewer reduziert nicht den Non-Response Anteil sondern garantiert eine bessere Verteilung des Non-Response.

Die Probleme einer Einwohnermeldeamtsstichprobe liegen auf der ersten Ebene der Stichprobenziehung, auf der Ebene der Bestimmung der Sampling-Points. Das Prozedere birgt nicht die Gefahren, denn hier wird, mehrfach geschichtet, nach den Kriterien von Region und Regionstyp, die Auswahl der Sampling-Points vorgenommen. Das Problem liegt im Aufwand. Für eine Regionalisierung der Umfragedaten benötigt man eine Vielzahl von Sampling-Points, die in diesem Fall identisch sind mit den Regionen, die über ein Teilregister abgedeckt werden: eine Kommune. Da die Adressenziehung jedoch erfordert, mit jeder beteiligten Kommune individuell zu verhandeln, ist man bemüht, die Anzahl der Kommunen, mit denen man verhandeln muss (und damit die Sampling-Points), zu reduzieren. Damit muss für eine Einwohnermeldeamtsstichprobe gelten, dass die Anzahl der Sampling-Points nicht zu gering sein darf. Die Anzahl von 150 Kommunen beim Allbus 1996 erweist sich für eine Regionalisierung als viel zu gering (siehe auch: Hoffmeyer-Zlotnik 2000b). Zwar wird nach der bisherigen Diskussion keine regionale Analyse erwartet, dies wird aber vermutlich eine kaum vermeidbare Analyseebene darstellen. Daher sollte das Regionalisierungsargument nicht vernachlässigt werden. Weiterhin sind gravierende Klumpeneffekte erwartbar. Da diese sich nachteilig auf die Präzision der Schätzungen auswirken (die Konfidenzintervalle werden mit sinkender Zahl der Sampling-Points größer) sollte die Zahl der ausgewählten Gemeinden möglichst hoch liegen. Angesichts einer Stichprobengröße von netto 30.000 Fällen erscheint die Verwendung von mindestens 450 Sampling-Points ein Minimum.

Bemerkung:

Allgemein gilt: Bei jedem Stichprobendesign ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Sampling-Points nicht zu gering wird.

An jede face-to-face-Personenstichprobe lässt sich für eine zweite Welle eine Telefonumfrage anschließen, unter der Bedingung, dass die benötigten Telefonnummern der zu befragenden Zielpersonen im Zusammenhang mit der Wiederbefragungsbereitschaft während der face-to-face-Umfrage ermittelt werden.

Bedingung: In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen den beiden Wellen jedoch nicht zu lang werden, um nicht über einen zu großen Abstand zwischen den Wellen die Erreichbarkeit der Zielpersonen zu gefährden. Im Fall einer Einwohnermeldestichprobe als Ausgangspunkt liegt im Gegensatz zu den anderen Ziehungsmodi aber ein weitgehend bereinigtes Adressenmaterial vor, das sich z.B. für schriftliche Vorankündigungen, Mahnungen oder Zusatzbefragungen verwenden

lässt. Schließlich enthalten die Einwohnermelderegister Zusatzangaben wie Alter und Geschlecht, die sich als Kovariate in Non-Response-Modellen verwenden lassen.

Empfehlung:

Eine bundesweite Viktimisierungsstudie, die auf einer face-to-face-Befragung basiert, sollte als Stichprobe aus den Einwohnermeldeämterregistern gezogen werden. Allein eine Stichprobe, die auf dem Einwohnermelderegister aufbaut, bietet die Berechenbarkeit der statistischen Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson. Damit bietet dieses Stichprobendesign die beste Ausgangssituation für die Hochrechenbarkeit der erhobenen Daten.

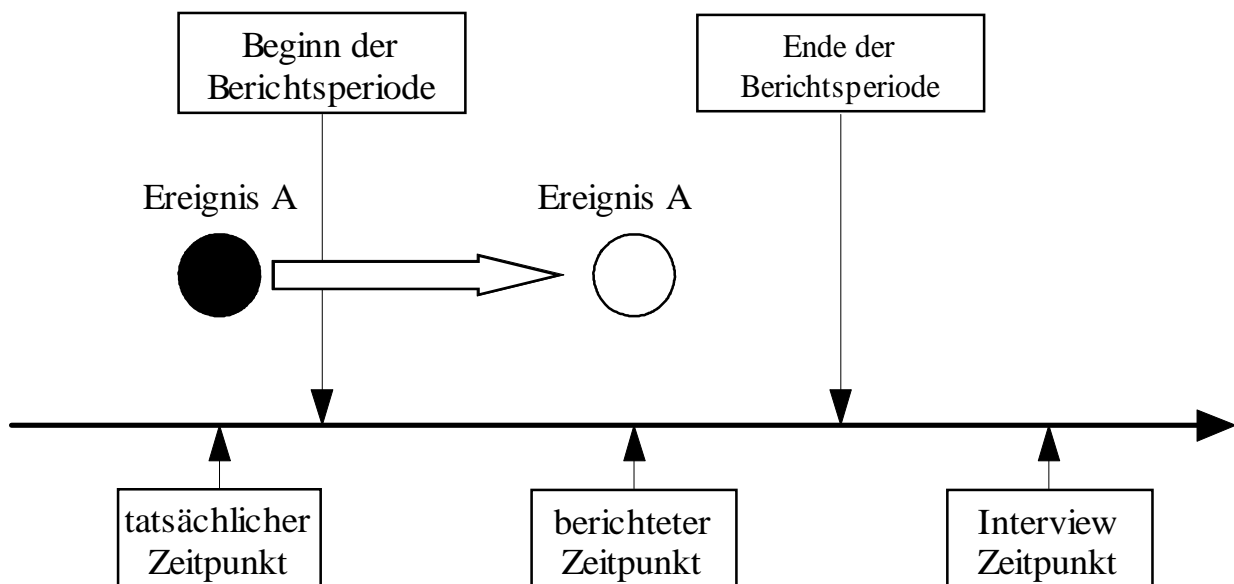
Einzig mögliche Alternative ist ein strenges Random-Route Verfahren mit separater Adressenauflistung. Dieses Verfahren bietet in der Praxis gegenüber der Registerstichprobe ein höheres Maß an individuell zu gestaltenden Spielräumen für den Interviewer, wodurch ein Bias schon bei der Stichprobenziehung entstehen kann. Alle anderen angeführten Verfahren bieten keine Berechenbarkeit der statistischen Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson.

Eine zweite Welle kann sich als Telefonstichprobe, ermittelt aus den Befragten der ersten Welle, anschließen.

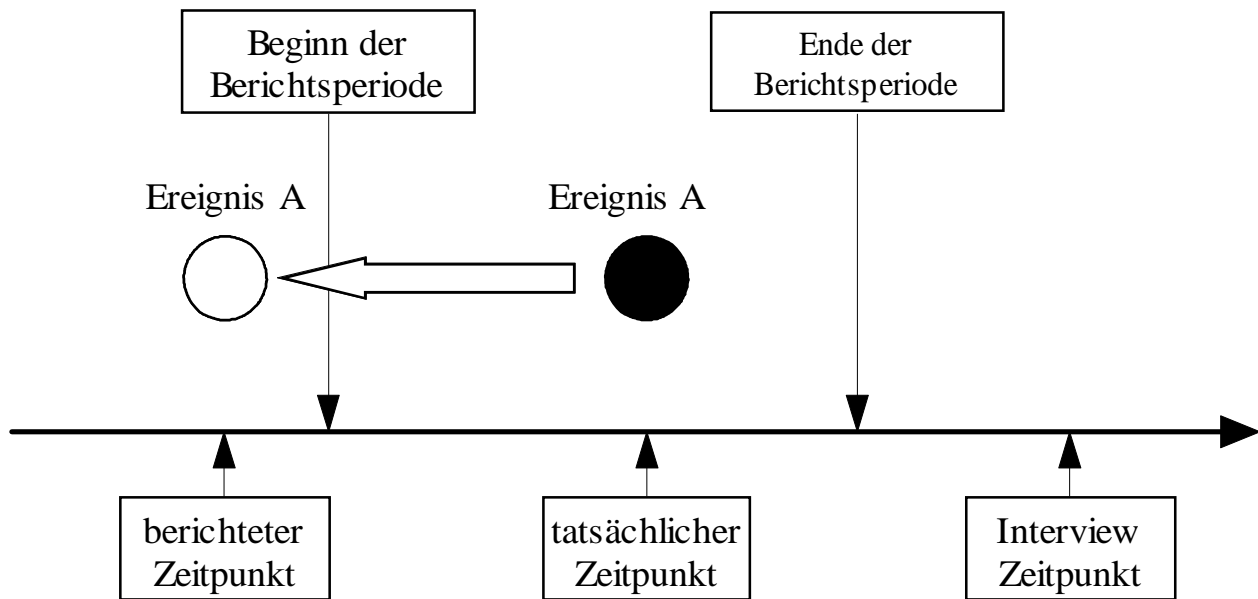
5.2 Befragungszeiträume (bestimmte Monate oder kontinuierlich ganzjährig)

Das Problem bei der Festlegung der Befragungszeiträume und des Designs retrospektiver Befragungen allgemein besteht in den kognitiven Grenzen des menschlichen Gedächtnisses. Da Ereignisse von Menschen nicht zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Eintritts gespeichert werden, kommt es zu Datierungsproblemen bei Erinnerungen. Üblicherweise wird den Befragten eine Berichtsperiode vorgegeben, z.B. sechs Monate oder ein Jahr. Bei solchen Erinnerungsaufgaben kommt es Erinnerungsfehlern, die zur Überschätzung bzw. Unterschätzung der Häufigkeiten von relevanten Ereignissen innerhalb der Referenzperiode führen. Hierbei wird zwischen zwei Fehlerformen unterschieden: Forward-Telescoping (Abbildung 5) und Backward-Telescoping (Abbildung 6).

Abbildung 5: Forward Telescoping (Schnell 2002)



Von Forward-Telescoping spricht man, wenn ein erinnertes und berichtetes Ereignis nicht innerhalb der Referenzperiode, sondern davor stattgefunden hat. Das Ereignis erscheint also zeitlich näher, als es tatsächlich ist. Die Folge von Forward-Telescoping ist eine Überschätzung des Vorkommens relevanter Ereignisse (der „Prävalenzraten“).

Abbildung 6: Backward Telescoping (Schnell 2002)

Von Backward-Telescoping spricht man, wenn ein erinnertes und Ereignis innerhalb der Referenzperiode stattgefunden hat, aber als vor Beginn der Referenzperiode stattgefunden berichtet wird. Das Ereignis erscheint also zeitlich entfernter, als es tatsächlich ist. Die Folge von Backward-Telescoping ist eine Unterschätzung des Vorkommens relevanter Ereignisse.

Insgesamt scheint bei standardisierten Befragungen Forward-Telescoping häufiger zu sein als Backward-Telescoping. Um diese Erinnerungsfehler zu minimieren, wurden eine Reihe von Techniken entwickelt.

Die historisch erste und bis heute weit verbreitete Methode zur Verringerung von Telescopingfehlern wurde von Neter/Waksberg (1964) vorgeschlagen. Bei dieser „bounded recall“-Methode wird eine erste Befragung vor Beginn der Referenzperiode durchgeführt, wobei alle relevanten Ereignisse bis zum Interviewzeitpunkt erhoben werden. Bei einem zeitlich späteren zweiten Interview nach Ablauf der Referenzperiode werden alle relevanten Ereignisse zwischen dem ersten und dem zweiten Interview erhoben. Alle beim zweiten Interview berichteten Ereignisse, die bereits beim ersten Interview erwähnt wurden, werden nicht berücksichtigt. Forward-Telescoping wird hierdurch vermieden. Ereignisse, die als vor Beginn der Referenzperiode liegend berichtet werden, obwohl Sie innerhalb der Referenzperiode liegen, sollten durch einen Vergleich der Angaben im ersten Interview korrekt datierbar sein⁵³. Bounded-Recall sollte daher auch Fehler durch Backward-Telescoping verringern.

Sudman/Finn/Lanom (1984) schlugen vor, anstelle einer Panel-Befragung innerhalb einer Befragung zunächst nach einem länger zurückliegenden Zeitraum zu fragen (z.B. letzten Monat) und dann nach einem jüngst zurückliegenden Zeitraum (z.B. diesen Monat). Durch dieses Vorgehen wird die Zahl der Ereignisse, die für den jüngsten Zeitraum berichtet wird, in der Regel gesenkt. Beim Einsatz dieses Verfahrens hofft man, dass hierdurch die Zahl der Fehler durch Forward-Telescoping verringert wird⁵⁴.

Um den Beginn und das Ende einer Berichtsperiode zu markieren, wird häufig auf sogenannte „Landmark-Events“ zurückgegriffen (Loftus/Marburger 1983). Hierbei handelt es sich entweder um persönlich bedeutsame Ereignisse (z.B. Heirat, Wohnungsumzug, Tod des Partners etc) oder um allgemein bekannte Tagesereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Aufsehen erregende Unfälle wie Tschernobyl). Zunächst wird die Aufmerksamkeit des Befragten auf das Landmark-Event gelenkt,

53 Idealerweise findet ein solcher Vergleich innerhalb der Erhebungssituation statt. Alle computergestützten Formen der Befragung eignen sich daher hier am besten.

54 Bei einer Variante dieser Technik wird zunächst nach einem längeren Zeitraum, anschließend nach einem kürzeren Zeitraum gefragt (Loftus u.a. 1990). Der längere Zeitraum enthält dabei den kürzeren Zeitraum vollständig. Es wird also z.B. zunächst nach den vergangenen sechs Monaten, dann nach dem vergangenen letzten Monat gefragt.

dann wird nach den interessierenden Ereignissen (z.B. Körperverletzung) gefragt, wobei das Landmark-Event als zeitlicher Bezugspunkt verwendet wird.

Trotz der Vorgabe absoluter Zeitpunkte für den Berichtszeitraum und auch trotz der Verwendung von Landmark-Events kommt es zu Berichtsfehlern. Obwohl es keine eindeutigen Belege für die Länge einer Berichtsperiode gibt, scheint die Literatur eine möglichst kurze Referenzperiode nahezulegen. Pragmatisch wird häufig eine sechsmonatige Referenzperiode mit dem Datum des Interviews als Ende des Referenzzeitraumes verwendet (Cantor/Lynch 2000).

Um eine klare Begrenzung des Referenzzeitraumes zu bekommen, wäre es sinnvoll, innerhalb eines definierten Zeitintervalls, z.B. zu Beginn des Jahres, für die letzten 12 Monate die Opferwerdung zu erfragen. Eine kürzere Referenzperiode von ca. 6 Monaten wäre prinzipiell wünschenswert (obwohl die empirischen Ergebnisse keinen eindeutigen Beleg für eine kürzere Referenzperiode zeigen, vgl. Czaja et.al. 1994), scheint aber angesichts der langen Feldzeiten einer face-to-face-Befragung und der Feriensituation in der BRD kaum realisierbar. Ein weiteres Problem stellt die begrenzte Kapazität der Institute da: 30.000 Interviews in 450 Sampling-Points sind auch bei Einbeziehung mehrerer Institute problematisch. Dies muss vorab mit den Feldinstituten geklärt werden.

Wir schlagen daher vor, am Anfang eines Jahre (im Januar) eine face-to-face-Befragung für alle bisherigen Viktimisierungen, insbesondere für den Referenzzeitraum der letzten 12 Monate, durchzuführen. Da Stichproben über das Einwohnermeldeamt einen langen Bearbeitungszeitraum erfordern und mit mehreren Monaten Feldzeit zu rechnen sein wird, ist es sinnvoll, vier Teilfelder zu jeweils gleichen Teilen jeweils zu Quartalsbeginn zu starten. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass hierbei die Sampling-Points ausgesteuert werden, damit es zu keinen zu großen Klumpeneffekten kommt.

Ebenfalls muss darauf geachtet werden, dass bei einer Festlegung des Vorjahres als Referenzzeitraum der ganze Bereich von Beginn des Vorjahres bis zum Erhebungszeitpunkt so exakt erfasst wird, so dass es möglich wird, den Referenzzeitraum "Vorjahr" sauber herauszuarbeiten. Eine Alternative in der Definition des Referenzzeitraums wäre der Zeitraum der letzten 12 Monate. Dieser Referenzzeitraum dient lediglich als Bezugszeitraum für das bounded recall.

Bei der Kernerhebung wird die Telefonnummer und das Einverständnis für eine wiederholte Befragung erhoben. Im Juli beginnend, jeweils etwa 6 Monate nach dem Erstinterview, findet dann eine CATI-Befragung mit den Zielpersonen statt, wobei die Erhebung sich nur auf die Ereignisse seit der face-to-face-Befragung bezieht. Die Referenzperiode beträgt dann ca. 6 Monate, die vorherigen Viktimisierungen bleiben ausgeschaltet.

Empfehlung:

Die Kernumfrage startet zu Jahresbeginn mit einem ersten Viertel und zu jedem Quartalsbeginn mit einem weiteren Viertel der insgesamt 30.000 Interviews und verteilt sich über eine jeweils mehrere Monate dauernde Feldzeit kontinuierlich über das Jahr.

Jeweils etwa sechs Monate nach der face-to-face-Befragung der Kernumfrage folgt eine telefonische zweite Welle.

5.3 Panel ja oder nein;

Aus erhebungstechnischer Sicht scheinen Panelbefragungen kaum vermeidbar, da ansonsten bei Viktimisierungen mit Telescopingfehlern zu rechnen sind. Diese lassen sich nur durch eine wiederholte Befragung in einem Zwei-Wellen-Panel vermeiden. Die Probleme eines Panels liegen zum einen in den deutlich erhöhten Kosten (einschließlich der Panelpflege: so ist mit ca. 5% Mobilität innerhalb von 6 Monaten zu rechnen), zum anderen in einer möglichen Sensibilisierung gegenüber dem Thema. Das letzte Problem erscheint hier vernachlässigbar. Somit sind die Kosten das Argument für oder gegen eine Panelstudie. Sollten die Kosten eine Panelstudie verbieten, so sind detaillierte Voruntersuchungen zur Verringerung der Telescopingfehler notwendig.

Ein Zwei-Wellen Design bietet die sicherere Seite – allerdings keine absolute Sicherheit. Einerseits sind Methodeneffekte bei einem Methodenwechsel von einer Welle zur anderen nicht auszuschließen. Andererseits bietet die zweite Welle jedoch eine Möglichkeit zur Kontrolle. Diese Kontrolle ist allerdings nicht perfekt.

Bei einer möglichst präzisen Abfrage einzelner Delikte können Telescopingeffekte wahrscheinlich in Kauf genommen werden.

Empfehlung:

Ein Zwei-Wellen-Panel zur Möglichkeit der Kontrolle von Telescopingeffekten ist sinnvoll, allerdings teuer.

Die zweitbeste Möglichkeit ist ein Verzicht auf die zweite Welle unter der Bedingung einer möglichst präzisen Abfrage.

Eine kontinuierliche Abfrage, Monat für Monat, über unabhängigen Teilstichproben, bietet keine Kontrolle von Telescopingeffekten. Einerseits erfordern monatliche Abfragen eine Random-Route Stichprobe mit vielen Freiheiten für den Interviewer. Dieses bedeutet das "leichte" Modell, die Nettostichprobe ohne Kontrolle, die nur die leicht Erreichbaren erfasst. Nur mit diesem Stichprobendesign ist eine nationale Erhebung von 2.500 Befragten in zwei bis drei Wochen face-to-face durchzuführen. Eine entsprechende Stichprobe, ohne Bruttoliste und ohne Kontrolle bietet aber stark verzerrte Ergebnisse. Andererseits muss man bei einer kontinuierlichen Abfrage auch voraussetzen, dass es zwischen den Messungen keinerlei Veränderungen durch Telescopingeffekte geben kann. Dieses kann aber nicht vorausgesetzt werden. Und keine der vorhandenen Messungen kann als Referenz betrachtet werden.

5.4 Prinzipielle Designentscheidungen

Prinzipiell bleibt als Konsequenz für das Design einer Viktimisierungsstudie festzuhalten, dass Erinnerungsfehler kaum zu vermeiden sind. Man kann auf dieses Problem auf zwei Weisen reagieren:

- Entweder man versucht für die Referenzperiode eine tatsächliche Erhebung aller – in der Regel explizit definierten – Viktimisierungsereignisse, wobei hier Datum, Uhrzeit, evtl. Täter usw. einzeln in Form eines Ereignisberichts erhoben werden (Ereignismodell).
- Oder man versucht für die Referenzperiode eine mit Fehlern behaftete Schätzung vorzunehmen, wobei man hofft, dass die Art der Fehler bei wiederholten Erhebungen konstant bleibt (Ratenmodell).

Die Entscheidung für das Ereignis- oder das Ratenmodell basiert u.a. auf Kostenerwägungen und an der intendierten Verwendung der Daten. Je nach der Entscheidung lassen sich die bestmöglichen Erhebungsdesigns aus den Erfahrungen der Feldarbeit und den Kosten herleiten.

Entscheidet man sich für das Ereignismodell, so ist ein Bounded-Recall-Verfahren die Methode der Wahl. Entsprechend wird im amerikanischen NCS dieses in Form eines Panels eingesetzt. Aus Kostengründen wird hierbei falls möglich ein Telefonsurvey durchgeführt (dies hat weiterhin den Vorteil, dass weniger mobile Rechner für ein computergestütztes Interview benötigt werden). Aufgrund der hohen Selektivität des Telefonbesitzes wird als Ausgangsstichprobe in der Regel eine Adressenstichprobe verwendet – selbst in den USA. In der BRD würde dieses Vorgehen einer Einwohnermeldestichprobe mit face-to-face-Befragung als erster Welle entsprechen. In der zweiten Welle müsste erneut face-to-face oder telefonisch kontaktiert werden. Aus Kostengründen liegt hier eine CATI-Befragung nahe. Hierbei ist von ca. 5% mobilitätsbedingten Ausfällen zu rechnen, wobei dies durch geeignete (und kostenintensive) Maßnahmen in der Feldarbeit vermutlich reduziert werden kann (Respondent-Tracking). Weiterhin ist mit Ausfällen durch Erreichbarkeitsprobleme und Verweigerungen (in allen Modi) zu rechnen. Die Erreichbarkeitsprobleme können durch eine hohe Zahl von Kontakten – und einem eventuellen Wechsel auf eine schriftliche Befragung der Schwersterreichbaren und der Personen ohne Telefon (ca. 5% der Population) – gesenkt werden, wobei dies allerdings auf eine Veränderung der Referenzperiode hinausläuft. Die Verweigerungsraten bei Wiederholungsbefragungen sind schwer abschätzbar, da diese von den Details der Durchführung des ersten Interviews abhängen. Der Vorteil dieses Modells ist die hohe Kontrollierbarkeit der zweiten Erhebung, der Einsatz computergestützter Befragungen und die Verminderung der Erinnerungsfehler durch Telescoping. Der Nachteil dieses Modells sind die hohen Kosten und die hohen Ausfallraten durch die Kooperation in der zweiten Welle. Aufgrund der Daten der ersten Welle ist die Selektivität der Stichprobe aber kontrollierbar. Voruntersuchungen über die Realisierbarkeit dieses Modells in der BRD erscheinen uns unabdingbar.

5.5 Stichprobe und Modus für die zweite Welle einer Wiederholungsbefragung

Aus Kostengründen sollte die notwendig werdende zweite Welle telefonisch durchgeführt werden.

Die Grundgesamtheit sind all jene, die über die Einwohnermeldeämter rekrutiert und in der ersten Welle befragt wurden und die ihre Zustimmung zu einer Wiederholungsbefragung gegeben haben. Zusammen mit der Zustimmung zur Wiederholungsbefragung muss die Telefonnummer erfasst werden, unter der die Zielperson zu erreichen ist. Am Ende des sechsten Monats nach der Erstbefragung hat die Kontaktaufnahme für die Wiederbefragung stattzufinden. Dieses kann telefonisch oder postalisch geschehen. Eine postalische Kontaktaufnahme ist dann sinnvoll, wenn die Zielperson vor dem eigentlichen Interview mit Material versorgt werden soll, z.B. mit Informationen über die erste Welle oder mit Befragungsunterlagen, die sich nur schwer oder gar nicht verbalisieren lassen, wie z.B. Matrizen.

Zwar ist es schwer abzuschätzen, wie hoch der Anteil der Wiederbefragungsbereiten sein wird. Wir rechnen mit ca 60-70 Prozent derer, die in der ersten Welle befragt werden konnten. Der zu realisierende Anteil hängt davon ab, wie sich das Thema den Befragten gegenüber vermitteln lässt und wie diese die erste Welle der Befragung erfahren.

Eine telefonische Befragung ist allerdings nicht mit einer face-to-face-Befragung gleich zu setzen, da der direkte Kontakt face-to-face ein audio-visueller Kontakt ist, der telefonische aber nur ein auditiver. Man spricht in der face-to-face-Befragung über die Untermalung und Untermauerung des gesprochen Wortes durch Listen, Graphiken oder Skizzen zusätzlich andere Sinne an. Zusätzlich erzeugt das physische Gegenüber des Interviewers eine vom Telefoninterview stark unterschiedene Situation, in der unterschiedliche kognitive Leistungen erbracht werden.

Betrachtet man dieses, so kann es sinnvoll werden, mit der Kontaktaufnahme Befragungsmaterial zu versenden.

Da es bei Moduswechsel Methodeneffekte geben kann, hat die erste Priorität ein Design, dass nach einem Jahr einen Teil der ersten Welle mit gleichem Modus (face-to-face) befragt. Vorteile sind einerseits eine gleichbleibende Referenzperiode von einem Jahr, dem Vorjahr, und andererseits der Wegfall modusbedingter Methodeneffekte. Der Nachteil ist im Wegfallen all jener Vorteile zu sehen, die eine Telefonbefragung mit sich bringt: Die Kosten bei einer face-to-face-Befragung steigen gegenüber einer telefonischen Befragung drastisch an, da die face-to-face-Substichprobe so viele Kontakte erfordert, wie nötig sind, jede Zielperson zu einer eindeutigen Stellungnahme zu bewegen: Durchführen des Interviews oder Ablehnen des Interviews.

Empfehlung:

Um den Telescopingeffekt in den Griff zu bekommen schlagen wir ein Zwei-Wellen-Panel vor, wobei die erste Welle, die Kernumfrage als eine face-to-face-Erhebung, basierend auf einer Einwohnermeldeamtsstichprobe, durchgeführt wird, während die zweite Well im Abstand von 6 Monaten als Telefonumfrage durchgeführt wird.

Die zweitbeste Möglichkeit ist ein Verzicht auf die zweite Welle unter der Bedingung einer möglichst präzisen Abfrage einzelner Delikte.

Sehr sinnvoll ist allerdings ein Methodentest zu Telescopingeffekten in einer Vorstudie.

5.6 Non-Response

Für eine Einwohnermeldeamtstichprobe gehen wir von einer Ausschöpfungsrate von 50% nach Bereinigung des Adressenmaterials aus. Die Ausfälle dürften zu geringen Anteilen auf die Anstaltsbevölkerung und Erkrankungen zurückzuführen sein. Wir schlagen vor, beide Subgruppen nicht näher zu untersuchen, da die Anstaltsbevölkerung eine eigene Untersuchung beanspruchen dürfte. Ähnliches gilt für chronisch Erkrankte. Für die trotz wiederholter Kontaktversuche Nichterreichten schlagen wir eine eigene schriftliche Befragung gemäß der Total-Design-Methode vor. Der Anteil von Verweigerern dürfte trotz aller Maßnahmen bei ca. 40% liegen. Nach allen vorliegenden Untersuchungen gehen wir davon aus, dass der Großteil dieser Verweigerungen situativ erfolgt und nicht unmittelbar eine Folge des Untersuchungsthemas ist (Schnell 1997). Trotzdem sollten Voruntersuchungen durch Wechsel des Erhebungsmodus, des Interviewers, massive Incentives und qualitative Befragungen diesen Punkt näher klären.

Für eine Wiederholungsbefragung schlagen wir die Durchführung als CATI-Befragung vor. Wir gehen hier von einem maximalen Verlust von 5% durch Umzug, 10% durch Erreichbarkeit und einer Kooperationsrate von 60-80% aus. Damit ließe sich eine Ausschöpfung von $0.95 \cdot 0.9 \cdot 0.6$ bzw. $0.95 \cdot 0.9 \cdot 0.8$ erzielen. Somit läge die Ausschöpfung der CATI-Stichprobe minimal bei 51.3% - 68.4% der Einwohnermeldestichprobe. Hinzu kommen einige Prozent durch schriftliche Befragung der Personen ohne Telefon, mit Umzug, Erreichbarkeits- und Kooperationsproblemen. Aufgrund der ersten Befragung ist das Ausmaß der Selektivität der Ausfälle aber berechenbar und gegebenenfalls auch korrigierbar. Wir gehen von 30.000 realisierten Interviews der ersten Welle aus. Also erwarten wir zwischen ca. 15.400 und 20.500 realisierten Interviews, im Mittel ca. 18.000 CATI-Interviews.

Mit einer Stichprobe dieser Größenordnung (CATI, Mixed Mode) lassen sich die Effekte der Tabelle 5 nachweisen.

Tabelle 5: Möglichkeit des Nachweises einer Veränderung der Viktimisierungsrate von Studie zu Studie bei 20.000 realisierten Interviews

Delikt (12 Monate)	Anteil	+30%	+50%	+100%
Einbruch	0,019	Ja	Ja	Ja
Körperverletzung	0,012	Nein	Ja	Ja
Raub	0,008	Nein	Ja	Ja
Sexuelle Belästigung	0,004	nein	Nein	Ja
Delikt (6 Monate)	Anteil	+30%	+50%	+100%
Einbruch	0,095	Nein	Ja	Ja
Körperverletzung	0,006	Nein	Ja	Ja
Raub	0,004	nein	Nein	Ja
Sexuelle Belästigung	0,002	nein	Nein	nein

Veränderung: +30%= Anteil*1.3; +50%=Anteil=1.5; +100%=Anteil*2

Stichprobengröße: jeweils 20.000 Befragte (Sexuelle Belästigung: jeweils 10.000)

Alpha: 0.05

Power: 0.95

Designeffekte: Basis Defect-Projekt, immer gleich 1.0 (bei 0.99 oder 1.01 wurde mit 1.00 gerechnet). Ausnahme: Einbruch; Defect=1.07.

Anteil: Basis Defect

Referenzperiode: 12 Monate (oberer Teil), 6 Monate (unterer Teil)

Sinnvoll könnte daher die Erhebung von Merkmalen, die die Realisationswahrscheinlichkeit eines Interviews steuern, wie z.B. Erreichbarkeit, sein. Hierzu ist eine empirische Untersuchung neuerer Gewichtungungsverfahren notwendig.

Zusammenfassend: Der Vorteil einer einmaligen Befragung sind die einfache Realisierbarkeit und die geringeren Kosten. Der Nachteil besteht im Fehlen eines Bounded-Recall und der Schwierigkeiten im Einsatz eines computergestützten Befragungssystems. Weiterhin kann kaum eine Selektivitätsanalyse erfolgen. Entsprechend schlagen wir die Durchführung der Befragung als Einwohnermeldestichprobe face-to-face mit CATI-Wiederholung nach sechs Monaten vor.

6. Art der Befragung: schriftlich, CAPI, CATI, sonstiges; Verwendung mehrerer Befragungsarten

Computerunterstützte Verfahren gewährleisten die Vermeidung unzulässiger Antworten. Ob dieses aber bedeutet, dass damit die markierten Antworten "richtiger" sind, bleibt dahin gestellt. Computerunterstützte Verfahren bedingen aber einen festen zentralen Einsatzort im Telefonlabor oder ein teures Gerät. Beides bedeutet, dass der Interviewerstab bei computerunterstützten Interviews klein ist und die vorhandenen Interviewer eine Vielzahl von Interviews durchführen.

Da Interviewereffekte nicht gezeugnet werden können - sei es in Form von sogenannten "Institutshandschriften" oder sei es in Form von schichtspezifischer Erreichbarkeit - ist es für eine Umfrage zu heiklem Thema nicht förderlich, wenn einzelne Interviewer bis zu 150 Interviews in Folge durchführen. Selbst bei kleinen Interviewereffekten (üblicherweise gemessen über den Intraklassenkorrelationskoeffizienten, eine Übersicht über Effektstärken in diesem Zusammenhang findet sich bei Kreuter 2002) ist eine deutliche Vergrößerung der Konfidenzintervalle die unvermeidbare Folge. Um diesen Designeffekt zu verhindern muss die Arbeitsbelastung pro Interviewer klein gehalten werden, selbst wenn dies den Verzicht auf das zweifellos bessere Verfahren (CAPI) bedeutet.

Gegenüber der CAPI-Umfrage mit Laptop erscheint uns eine paper-and-pencil-Umfrage weniger problematisch, da hier nicht Berufsinterviewer (mit einem 8 Stunden Tag und einer Arbeitszeit als Interviewer zwischen 9.00 und 17.00 Uhr) eingesetzt werden müssen.

Bei schriftlichen Befragungen ist zwar bei idealer Durchführung mit akzeptablen Rücklaufquoten auch bei bundesweiten Surveys zu rechnen (Schnell/Kreuter 2000), allerdings sind in hohem Maße selektive Ausfälle erwartbar: Schriftliche Befragung zeigen einen klaren Bildungsbias, der in diesem Fall stark negativ mit Opferwerdung korrelieren dürfte. Von schriftlichen Viktimisierungsstudien möchten wir daher dringend abraten.

Möglich wäre zwar prinzipiell ein Methodenmix (z.B. schriftliche Befragung bei ca. 50% der Population, face-to-face-Interviews bei den Nonrespondenten), hierbei dürften aber Effekte durch den unterschiedlichen Erhebungsmodus auftreten, die kaum abschätzbar erscheinen. Ebenso dürften Versuche der Konvertierung von Verweigerern bei der Fragestellung dieses Surveys auf erheblichen Widerstand der Zielpersonen stoßen: Einerseits, weil die Hartnäckigkeit der Befragungsversuche selbst Kriminalitätsfurcht wecken könnte, andererseits, weil zumindest ein Teil der Opfer auch Täter sein dürfte und dies zusammen mit dem Auftraggeber der Studie zu Mißtrauen Anlaß geben könnte. Empirische Untersuchungen zu diesen Effekten liegen bislang kaum vor. Sollte ein Methodenmix aus finanziellen Gründen unvermeidbar erscheinen, so sind entsprechende Voruntersuchungen unabdingbar. In diesem Fall muss die langjährige Perspektive des Projekts bedacht werden: Sollten sich die Effekte der Erhebungsmodi im Laufe der Zeit ändern oder sich die Anteile der Erhebungsmodi verschieben, dann wäre kaum zu klären, was ein Modus bedingter Stichprobeneffekt, was tatsächlicher sozialer Wandel ist. Hiervon unberührt bleibt die durchaus bedenkenswerte Option, einen Teil der face-to-face-Befragung als drop-off-Fragebogen mit unmittelbarer Einsammlung durchzuführen.

Empfehlung:

Zusammenfassend empfehlen wir die Durchführung des Surveys mit paper-and-pencil in face-to-face-Interviews.

7. Gesonderte Befragung oder Teil einer Mehrthemenbefragung

Für einen Kernfragebogen von etwa 50 bis 60 Minuten Umfang ist eine Einschaltung in eine Mehrthemenumfrage nicht sinnvoll. Jede Befragung mit einem Umfang von durchschnittlich mehr als 30 Minuten Befragungszeit ist als separate Umfrage sinnvoller durchzuführen denn als Teil einer Mehrthemenumfrage. Ab 30 Minuten werden Exklusivumfragen rentabel. Und es fällt der bei einer Mehrthemenumfrage mögliche und erwartbare - aber bislang niemals untersuchte - Bias durch andere Themen anderer Einschalter weg.

Mehrthemenumfragen basieren in der Regel auf einem aktuellen Standard der Stichprobenziehung und des Erhebungsdesigns. Da solch ein Standard aber abhängig von Angebot und Nachfrage (was sind die Kunden bereit zu zahlen? Was bieten die Konkurrenten an?) einerseits und von der aktuellen Entwicklung im Umfragegeschäft (Welche Methodenstandards

werden allgemein gefordert? Wie sind die Interviewerstäbe organisiert? Welche technischen Möglichkeiten stehen zur Verfügung?) andererseits ist, wird sich ein heute geltender Standard in ein paar Jahren geändert haben. Damit bieten Mehrthemenumfragen mittel- bis langfristig keine methodische Kontinuität.

Für inhaltliche Spezialmodule, vor allem bei kurzfristig erforderlichen Reaktionen auf aktuelle Geschehnisse, sind Einschaltungen in Mehrthemenumfragen sinnvoll, da diese regelmäßig und schnell durchgeführt werden. Allerdings darf man nicht übersehen, dass Mehrthemenumfragen in der Regel mit einfach zu realisierenden Stichprobendesigns durchgeführt und die Ausschöpfung von Stichproben nicht ausgesteuert werden. In der Regel wird bei Mehrthemenumfragen im face-to-face-Design das oben beschriebene "einfache" Stichprobendesign der Nettostichprobe eingesetzt.

Empfehlung:

Die Kernumfrage als eine kontinuierliche Einschaltung in Mehrthemenumfragen ist als maximal viertel- bis halbstündige Umfrage nur kurz- bis mittelfristig durchführbar, da sich die Methoden aktuellen Bedürfnissen und Moden anpassen. Da Mehrthemenumfragen in der Regel aber Stichprobendesigns des unteren Standards benutzen, sind Hochrechnungen über Einschaltungen in Mehrthemenumfragen nicht möglich.

Mehrthemenumfragen sind dann sinnvoll, wenn es darum geht, kurzfristige Informationen zu speziellen und aktuellen Fragen zu erheben.

Die Kernumfrage als kontinuierliche Basis zur Erfassung hochrechenbarer Ereignisse sollte eine Exklusivstudie auf hohem methodischen Niveau sein.

8. Vorstudien, Pretests

Vor der Kernumfrage sollte eine Pilotstudie durchgeführt werden, um einerseits die Abfragbarkeit unterschiedlicher Skalen und Teilinstrumente und andererseits das Design der Studie zu testen.

Des Weiteren sollte vor dem Start der Kernstudie ein kleiner Test mit kognitiven Verfahren durchgeführt werden, um abzuklären, was die potentiellen Befragten unter einer Reihe zentraler Begriffe und Definitionen von Sachverhalten verstehen. Der kognitive Vortest versucht herauszufinden, was die Befragten mit der angesprochenen Begrifflichkeit verbinden.

Als dritter Teil der Vorstudien muss ein Pretest durchgeführt werden, um das erstellte Instrument auf Formulierung, Fragensukzession und Abfragbarkeit zu testen.

Empfehlung:

Der Kernumfrage sollten eine Pilotstudie zu Skalen- und Designtest, ein kognitiver Pretest zur Klärung des Verständnisses von Begrifflichkeiten und ein klassischer Instrumentenpretest vorausgehen.

9. Design für einen bundesweiten Viktimisierungssurvey

Eine bundesweite Viktimisierungsstudie benötigt, wie unter Punkt 3 argumentiert wurde, eine Kernumfrage von etwa 30.000 Fällen, um hierüber Prävalenzraten auf nationalem Niveau als statistisch signifikant anführen zu können. Bedingung für solche Hochrechnungen ist eine maximale Reduktion von systematischen Ausfällen, bedingt durch das gewählte Stichprobendesign. Da sich der Unit-Non-Response auch mit großem Aufwand nicht mehr unter 40% reduzieren lässt, muss ein Stichprobendesign gewählt werden, das auch bei einem hohen Anteil an Ausfällen eine möglichst biasarme und kontrollierte Verteilung der Ausfälle ermöglicht.

Aber nicht alle Fragen werden für die Hochrechenbarkeit von Prävalenzraten benötigt. In weiten Bereichen werden auch Einstellungen abgefragt, für deren Analyse eine geringere Fallzahl genügt. Für solche Fragenbatterien mit kleinerem Stichprobenumfang lässt sich die Kernumfrage in 5 bis 6 Splitversionen unterteilen. Dieses bedeutet 5 bis 6 Substichproben mit Stichprobengrößen von 5.000 bis 6.000 Fällen. Damit wird es möglich, ein sehr umfangreiches Fragenprogramm in der Befragungszeit für die einzelne Zielperson zu begrenzen.

Der Kernumfrage muss nach einer definierten kürzeren Zeitperiode eine zweite Welle folgen, um hierüber Telescopingeffekte in den Griff zu bekommen. Zur Reduktion der Kosten schlagen wir

eine telefonische zweite Welle in einem halbjährigen Abstand vor. Telefonnummern und Einverständnis zur Wiederbefragung werden am Ende der ersten Welle erfasst.

Die Befragung spezifischer, in der Grundgesamtheit nur gering verteilter Gruppen (wie spezielle Gruppen von ethnischen Minderheiten) oder besonders gefährdete Kohorten (wie z.B. Jugendliche und Alte) oder Bewohner spezifischer Anstalten (z.B. von Altenheimen) sollte über Spezialmodule von in der Regel 2.000 Befragten stattfinden. Bei den meisten Subpopulationen für Spezialmodule kann man ebenfalls auf Einwohnermeldeamtsstichproben zurückgreifen. In Sonderfällen, wenn das notwendige Merkmal nicht in der Einwohnermeldedatei erfasst wird, z.B. das Merkmal "Aussiedler", wird ein Screeningverfahren nötig.

Einem großen Viktimisierungssurvey muss eine Reihe von Vortests vorausgehen wie Pilotstudie, kognitiver Pretest und Instrumentenpretest, damit das Umfragedesign und der Fragebogen getestet sind (siehe Punkt 8).

9.1 Vorgeschlagenes Design der Umfrage

1. Pilotstudie zum Testen von Instrumenten

- n = 2.000 Fälle
- Zufallsstichprobe, Random-Route (Bruttoansatz) oder Einwohnermeldeamt
- Umfrage als face-to-face mit paper-and-pencil
- Kontaktprotokolle
- Dauer: 30 Minuten, alternativ 60 Minuten
- Durchführung: 2003

2. Kognitiver Pretest

- n = 20 Fälle
- Quotenstichprobe mit 3 Merkmalen, darunter "Opfererfahrung"
- Dauer: 30 Minuten, alternativ 60 Minuten
- Datenanalyse
- Durchführung: 2003

3. Instrumenten-Pretest Kernumfrage

- n = 100 Fälle
- durchzuführen in mindestens zwei Regionen
- Quotenstichprobe mit 3 Merkmalen, darunter "Opfererfahrung"
- Durchführung: 2003

4. Kernumfrage:

- n = 30.000 Fälle
- Einwohnermeldeamtsstichprobe in 450 Gemeinden
- Umfrage als face-to-face mit paper-and-pencil
- Mindestens 8 Kontaktversuche
- Dauer: 60 Minuten
- Fragebogen mit drop-off für sensible Fragen
- Splitversionen
- Erfassen von Wiederbefragungsbereitschaft und Telefonnummern
- keine Incentives
- nur schriftliche Interviewerschulung
- Feldzeit über 12 Monate mit je einem Start von ¼ der Umfrage zu jedem Quartalsbeginn
- Feldstart: Beginn 2004

5. Telefonische Wiederbefragung:

- n = ca 20.000 Fälle
- CATI
- Erstellen des CATI-Fragebogens
- Kontaktieren bis zu einem definitiven Bescheid: Interview oder Verweigerung
- Dauer: 30 Minuten
- Feldzeit über 12 Monate, jeweils startend 6 Monate nach Kernumfrage
- Zeitliche Aussteuerung
- Feldstart: Mitte 2004

6. Zusatzmodule (z.B. für: Türken, Russland-Deutsche, alte Personen - auch in Anstalten)

- n = 2.000 Fälle
- Umfragen als face-to-face mit paper-and-pencil
- Mindestens 8 Kontaktversuche
- Dauer: 60 Minuten
- Fragebogen mit drop-off für sensible Fragen
- Pretest jeweils 20 Fälle
- keine Incentives
- nur schriftliche Interviewerschulung
- Durchführung: 2005
- Stichproben:
 - Türken, alte Personen: jeweils Einwohnermeldeamtsstichprobe in 150 Gemeinden
 - Russland-Deutsche: Screening über telefonische Mehrthemenumfragen

9.2 Kosten für die Durchführung eines bundesweiten Viktimisierungs-Survey (Stand 2002)

Die Basis für die Kalkulationen stellen die aufgelisteten Merkmale unter Punkt 9.1 dar. Eine Kalkulation haben zwei Institute vorgelegt. Da die Kalkulationen sowohl in einzelnen Unterpunkten voneinander abweichen als auch unter unterschiedlichen Punkten unterschiedlich hohe Kosten anfallen, befindet sich in Spalte A das Angebot von Institut A und in Spalte B das Angebot von Institut B. Kalkuliert wurde ein Design der Interviewdurchführung mit paper-and-pencil. Die Preise sind in Euro angegeben.

Für die Kalkulation zu Grunde gelegt wurde ein Mehrwertsteuersatz von 16%. Bei einer Änderung des MWSt.-Satzes ist diese Änderung ebenfalls im Preis zu berücksichtigen

Pilotstudie (PAPI-Fragebogen + 30 Min. Selbstausfüller)	Institut A	
	30 Min	60 Min
Leistungen		
Projektleitung, Projektassistenz und Sekretariat	32.873	32.873
Beratung Umsetzung feldfähiger Fragebogen	7.669	7.669
Aufbereitung Stichprobe (incl. Gebühren Einwohnermeldeämter)	16.331	16.331
Erhebungsunterlagen erstellen, Anschreiben an Befragte und Datenschutzblatt	24.372	24.372
Feldsteuerung und Interviewerkontrollen	11.466	13.524
Rücklaufkontrolle	5.880	5.880
Haupterhebung: Honorare, Spesen Interviewer	92.033	132.936
Dateneingabe, Datenbereinigung und Editing, Erstellung des Datensatzes, Tabellierung	19.250	30.569
Sachkosten, Material, Porti (Anschreiben an Befragte)	5.031	5.031
Reisekosten	844	844
Gesamtpreis netto	215.748	270.028
Gesamtpreis inkl. 16% MWSt.	250.268	313.232

Pilotstudie (PAPI-Fragebogen + 30 Min. Selbstausfüller)	Institut B	
	30 Min	60 Min
Leistungen		
Projektleitung und Sekretariat + Beratung Fragebogenentwicklung	21.200	22.000
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	8.000	10.800
Feldsteuerung	3.050	4.310
Rücklauf- und Interviewerkontrollen	4.450	4.950
Interviewerhonorare	46.850	58.600
Spesen der Interviewer	51.250	51.250
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	8.700	11.500
Sachkosten, Material, Porti	10.600	11.800
Reisekosten	150	150
Zwischensumme	154.250	175.350
Aufbereitung Stichprobe Random	19.200	19.500
Aufbereitung Stichprobe 30 Meldeämter	12.500	12.500
Gesamt (Random) inkl. 16% MWSt.	201.202	226.026
Gesamt (Meldeämter) inkl. 16% MWSt.	193.430	217.906

Kognitiver Pretest (PAPI, 40 offene Fragen)	Institut B	
	30 Min	60 Min
Leistung		
Projektleitung und Sekretariat	7.400	8.600
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	1.400	2.600
Feldsteuerung	200	200
Interviewerhonorare	500	560
Spesen der Interviewer	50	50
Sachkosten, Material, Porti	190	190
Reisekosten	80	80
Aufbereitung Stichprobe/Studio-Datenerhebung	220	220
Incentives	210	210
Gesamtsumme	10.250	12.710
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	11.890	14.744

Instrumenten-Pretest	Institut B	
	30 Min	60 Min
Leistung		
Projektleitung und Sekretariat	7.700	8.300
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	830	1.250
Feldsteuerung	600	600
Rücklauf- und Interviewerkontrollen	150	150
Interviewerhonorare	2.350	2.950
Spesen der Interviewer	130	260
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	1.100	1.100
Sachkosten, Material, Porti	400	400
Reisekosten	160	160
Gesamtsumme	13.420	15.170
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	15.567	17.597

Kernumfrage (PAPI 60 Minuten + Selbstausfüller 20 Min)

Leistung	Institut	
	A	B
Projektleitung und Sekretariat + Beratung Fragebogenentwicklung	58.690	117.800
Aufbereitung Stichprobe (incl. Gebühren Einwohnermeldeämter in 450 Gemeinden)	109.720	145.500
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck des Fragebogens), Anschreiben, Datenschutzblatt, Listenhefte, Interviewerhandbuch	179.365	95.800
Feldsteuerung	83.494	67.850
Rücklauf- und Interviewerkontrollen	88.198	92.000
Haupterhebung: Honorare		878.400
Spesen der Interviewer	1.687.263	768.600
Dateneingabe, Datenbereinigung, Erstellung des Datensatzes	294.133	124.700
Sachkosten, Material, Porti	42.616	94.000
Reisekosten	4.218	2.600
Interviewerschulung mündlich	nicht kalkuliert	
Incentives	nicht kalkuliert	
Gesamtsumme	2.557.924	2.387.250
Gesamtsumme inkl. 16 % MWSt.	2.967.191	2.769.210

CATI mit Pretest, 30 Minuten

Leistung	Institut	
	A	B
Projektleitung und Sekretariat	46.368	45.400
Beratung, Umsetzung feldfähiger Fragebogen	7.669	--
Stichprobenpflege	3.293	--
Pretest (n=100)	--	10.300
Programmieren, Anschreiben an Befragte	9.320	--
Programmierung CATI	--	3.000
Feldsteuerung, Interviewerkontrollen	32.339	
Feldsteuerung		2.800
Rücklauf- und Interviewerkontrollen		23.000
Interviewerhonorare	583.384	235.000
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	22.190	6.700
Sachkosten, Material, Porti, Telefonkosten	47.934	47.950
Reisekosten	4.218	2.600
Panelpflege	23.008	--
Gesamtsumme	779.723	376.750
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	904.478	437.030

Spezialmodule Befragung von Türken, Russland-Deutschen, Alten

Leistung (PAPI, 60 Minuten + Selbstausfüller)	Institut A
Projektleitung und Sekretariat	55.012
Beratung Umsetzung feldfähiger Fragebogen	7.669
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	37.294
Pretest (pauschal)	10.226
Feldsteuerung, Interviewerkontrollen	28.150
Rücklaufkontrollen	17.640
Interviewerhonorare, -spesen, Screening (für Russland-Deutsche)	506.026
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	66.950
Sachkosten, Material, Porti	12.107
Reisekosten	1.125
Gesamtsumme	742.199
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	860.951

Spezialmodul Befragung von Türken

Leistung (PAPI, 60 Minuten + Selbstausfüller)	Institut B
	60 Min
Projektleitung und Sekretariat	31.700
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	13.300
Feldsteuerung	5.200
Rücklauf- und Interviewerkontrollen	4.450
Interviewerhonorare	64.500
Spesen der Interviewer	51.300
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	13.200
Sachkosten, Material, Porti	14.250
Reisekosten	390
Übersetzungen mit Schreibaarbeiten	2.780
Stichprobe 150 Meldeämter	54.500
Gesamtsumme	255.570
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	296.461

Spezialmodul Türken (PAPI 35 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	274.966
Spezialmodul Russland-Deutsche (PAPI 60 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	239.343
Spezialmodul Russland-Deutsche (PAPI 35 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	210.644
Spezialmodul Alte (PAPI 60 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	290.325
Spezialmodul Alte (PAPI 35 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	267.890

Für alle genannten Preisen gilt, dass diese als Groborientierung dienen und daher unverbindlich sind. Eine genaue verbindliche Kalkulation ist erst nach Fixierung aller Details möglich.

10. Ein Institut oder mehrere Institute

Sinnvoll ist ein Mix von unterschiedlichen Instituten, die die Umfrage nach gleichen Vorgaben mit dem selben Instrument durchzuführen haben.

Begründung: Die Interviewerstäbe der Institute weisen unterschiedliche demographische Strukturen auf. Personen unterschiedlicher sozialer und/oder Kohortenzugehörigkeit provozieren durch Auftreten und/oder Reaktionen ein unterschiedliches Antwort- und Teilnahmeverhalten.

Zudem werden die Interviewer auf unterschiedliche Aufmerksamkeiten im Umgang mit den Befragten von den unterschiedlichen Instituten geschult.

Dieses schlägt sich auch in den Interviewerhandschriften der Institute nieder.

Um nicht einen Interviewerstabs-spezifischen Bias zu erhalten, ist es sinnvoll, die Datenerhebung auf mehrere Institute zu verteilen.

Hinzu kommt, dass eine Größenordnung von mehreren zehntausend Interviews von einem Institut allein nicht zu bewältigen ist. Bevor sich aber ein mit der Datenerhebung beauftragtes Institute zusätzliche "manpower" bei anonym bleibenden Feldorganisationen einkaufen muss, ist es sinnvoller, als Auftraggeber selbst die Institutsauswahl zu beeinflussen. Um die Effekte der Interviewerstäbe, Interviewerkontrolle usw. kontrollierbar zu halten, empfiehlt sich die Verwendung sogenannter „interpenetrierender Stichproben“ (Schnell/Kreuter 2000), d.h. innerhalb eines Sampling-Points arbeiten mehrere Institute unabhängig voneinander.

Die Empfehlung für den Survey lautet also:

Eine Einwohnermeldestichprobe mit 30.000 realisierten Interviews in 450 Sampling-Points als interpenetrierende Stichprobe mehrerer Institute. Wichtig ist hierbei, dass die Verantwortung für die Ziehung der Einwohnermeldeamtstichprobe bei nur einem Institut liegt.

11. Fragebogengestaltung, u.a. Reihenfolge der Fragen

Selbstverständlich gibt es befragungstechnische Probleme, die bei der Fragebogengestaltung dieses Projekts in besonderem Maße zu berücksichtigen sind, wie u.a.

- Reihenfolgeeffekte von Fragen
- Item-Non-Response
- sozial erwünschtes Antwortverhalten

Die aufgezählten Punkte kann man für das gegebene Problem erst näher analysieren und durch geeignete Techniken zu vermeiden suchen, sobald ein Fragebogenentwurf vorliegt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Untersuchung der Abfolgeeffekte (Schnell & Kreuter 2000b), vor allem in Hinsicht auf die Frageblöcke Furcht-Opferwerdung. Ebenso entscheidend sind nähere Tests des Wechsels des Erhebungsmodus, vor allem in Hinsicht auf Effekte sozialer Wünschbarkeit in Hinsicht auf Underreporting und Item-Non-Response. Für die Beurteilung der Effekte unter realen Bedingungen bedarf es umfangreicher Pretests. Daher ist dieser Punkt zunächst zurückzustellen.

12. Periodizität der Befragung (jährlich, alle 2 oder 3 Jahre)

Eine Befragung in zu kurzen Intervallen bringt keinen Erkenntnisgewinn, da zu kleine Schwankungen bei berichteten Vorkommen und Einstellungen einen Zufallsfehler darstellen können. Selbst Fragen nach Vorkommnissen, die sehr objektiv anmuten, fordern vom Befragten eine Rückerinnerung und geraten damit in den Bereich des Subjektiven. Veränderungen von 2-3% stellen eher eine Zufallsschwankung als einen Wandel dar.

Hinzu kommt, dass aktuelle Vorkommnisse, die größere Resonanz in den Medien finden, die Einstellungen kurzfristig verändern, wie Angermeyer mit einer veränderten Einstellung zu psychisch Kranken in Reaktion auf die Attentate auf Lafontaine und Schäuble gezeigt hat.

Eine Periodizität von 2 Jahren kann in der Zeitreihe Tendenzen und Entwicklungen aufzeigen. Der Zwei-Jahres-Rhythmus ist ausreichend um mittelfristig wirksam werdende Tendenzen wahrzunehmen. Kurzfristige Veränderungen können nur in einer kurzfristigen Zeitfolge erfasst werden.

Empfehlung:

Ein Zwei-Jahres-Rhythmus der Erhebung ist anzustreben.

13. Sicherstellung der Vergleichbarkeit künftiger, regelmäßig durchzuführender Opferbefragungen über einen längeren Zeitraum

Telefonstichproben werden keine längerfristige Perspektive bieten können, da sich der Telefonmarkt in einem starken Umschwung befindet. Neben das eine zentrale (Fest-)Netz treten weitere Netze, die bisher von der Stichprobe nicht angemessen berücksichtigt werden können.

Ein europäisches Telefonsystem legt eine Vorwahlstruktur wie in Nordamerika nahe. Dieses bedeutet, dass eine regionale Zuordnung von Anschlüssen zu Regionen oder Kommunen nicht mehr möglich sein wird.

Neue Technologie bietet eine Vorselektion unerwünschter Anrufer. Dieses geschieht heute schon im Kleinen mit den Anrufbeantwortern, die, eingeschaltet, einen Haushalt vor Telefoninterviewern schützen. In Zukunft wird ein entsprechendes Abblocken von unerwünschten Anrufern deutlich effektiver durchzuführen sein.

Betrachtet man die Argumente, die gegen Telefonstichproben als Basis für die Kernbefragung sprechen, so bleibt für eine Kernbefragung nur eine face-to-face-Technik. Das Telefon als Medium für Folgeumfrage wird erst sinnvoll, wenn die Stichprobe in einer vorangegangenen Befragung mit der Wiederbefragungsbereitschaft ermittelt werden konnte.

14. Weitere, periodisch wechselnde Module

Periodisch wechselnde Module sind jederzeit möglich, solange sie in den Rahmen des Designs passen. Vorgesehen ist ein Design mit einer im Umfang kleinen Fragenbatterie (siehe AG 1), die an die gesamte Stichprobe der Kernumfrage kontinuierlich alle zwei Jahre gestellt wird. Daneben sind wechselnde thematische Blöcke oder Module im Stichprobenumfang von ca. 5.000 bis 6.000 Befragten möglich und in der Kalkulation vorgesehen. Bei Bedarf lassen sich auch Module für 10.000 bis 12.000 Befragte einschalten, indem man den für zwei Module vorgesehenen Platz kumuliert.

15. Zeitplan

Die Pilotphase wird voraussichtlich 10 Monate benötigen, da diese nicht nur das Feld testen soll, sondern auch ausgewertet werden muss, um z.B. Skalentests durchführen zu können. Parallel zur Pilotphase kann der kognitive Pretest durchgeführt werden. Der Instrumentenpretest ist allerdings erst nach Ende der Pilotphase durchzuführen.

Diese Testphase sollte nach insgesamt 12 Monaten beendet sein.

Die Kernumfrage wird in der ersten Welle 12 Monate benötigen.

Ist eine zweite Welle vorgesehen, die der ersten Welle in einem halben Jahr Abstand folgen soll, dann ist die Haupterhebung erst nach 18 Monaten beendet.

Nach Abschluss der Haupterhebung stehen ca. zwei zusätzliche Monate für die abschließende Datensatzerstellung und -bereinigung an.

Dannach kann die Analysephase beginnen.

Die Spezialmodule können unabhängig von der Kernumfrage erhoben werden.

Mit Ergebnissen ist bei einer Ein-Wellen Kernumfrage ist nach 32 Monaten und bei einer Zwei-Wellen Kernumfrage (face-to-face plus CATI) nach 38 Monaten zu rechnen.

16. Zusammenfassung der Empfehlungen: Diskussion eines optimalen Projektdesign für BUKS

Daten, die für eine periodisch wiederholbare nationale Opferbefragung für die Politik verwertbar sein sollen, erfordern ein Sampling-Design, das die Berechenbarkeit der statistischen Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson bietet und damit hochrechenbar ist.

Da das Thema sehr vielschichtig ist, wird eine modular aufgebaute Befragung notwendig. Die Befragung besteht aus einem Kernfragebogen mit festem Fragenprogramm und großer Stichprobe, ergänzt durch ein System von spezifischen oder aktuellen Themen, die als Splitversionen des selben Instruments in Teilstichproben zu erheben sind. Das modulare Programm kann durch kleine Sonderstichproben in zusätzlichen Umfragen erweitert werden.

Da das Instrumentarium für einen langen Zeitraum einsetzbar sein soll, muss das gewählte Verfahren für Sampling und Datenerhebung in 10 Jahren noch replizierbar sein.

Die Grundgesamtheit umfasst all jene Personen, die das 14te Lebensjahr vollendet haben, in Privathaushalten leben und der deutschen Sprache mächtig sind. Diese Personen werden an ihrem Hauptwohnsitz erfasst. Zusätzlich interessierende Gruppen für Sonderstichproben in einem modularen System können a) Gruppen von Personen sein, die nicht in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind (wie Türken oder Russland-Deutsche); können b) Kinder im Alter von unter 14 Jahren und c) alte Menschen in Anstaltshaushalten sein. Sonderstichproben im Umfang von ca. 2.000 Befragten pro Gruppe sind dann sinnvoll, wenn über Gruppen Aussagen gemacht werden sollen, die in der Grundgesamtheit nicht oder nur in kleiner Anzahl vorkommen oder wenn Gruppen erfasst werden sollen, die mit dem allgemeinen Instrumentarium nicht zu erreichen sind z.B. aus sprachlichen Problemen. Der relative kleine Stichprobenumfang von ca. 2.000 Befragten bedeutet allerdings, dass hier eher Einstellungen erfasst werden. Zur Berechnung von Prävalenzraten sind diese kleinen Stichproben nicht geeignet.

Eine bundesweite Viktimisierungsstudie benötigt eine Kernumfrage von etwa 30.000 Fällen, um hierüber Prävalenzraten und Inzidenzraten auf nationalem Niveau als statistisch signifikant anführen zu können. Bedingung für solche Hochrechnungen ist eine maximale Reduktion von systematischen Ausfällen, bedingt durch das gewählte Stichprobendesign. Da sich der Unit-Non-Response auch mit großem Aufwand nicht mehr unter 40% reduzieren lässt, muss ein Stichprobendesign gewählt werden, das auch bei einem hohen Anteil an Ausfällen eine möglichst biasarme und kontrollierte Verteilung der Ausfälle ermöglicht.

Der Umfang von 30.000 Interviews stellt einerseits ein über die Berechnung von Konfidenzintervallen ermitteltes Minimum an Stichprobenumfang dar, weist aber auch andererseits die Grenzen des Machbaren an Interviews auf, die eine Gruppe von etwa 4 Instituten bewältigen kann.

Aber nicht alle Fragen werden für die Hochrechenbarkeit von Prävalenzraten benötigt. In weiten Bereichen werden auch Einstellungen abgefragt, für deren Analyse eine geringere Fallzahl genügt. Für solche Fragenbatterien mit kleinerem Stichprobenumfang lässt sich die Kernumfrage in 5 bis 6 Splitversionen unterteilen. Dieses bedeutet 5 bis 6 Substichproben mit Stichprobengrößen von 5.000 bis 6.000 Fällen. Damit wird es möglich, ein sehr umfangreiches Fragenprogramm in der Befragungszeit für die einzelne Zielperson zu begrenzen. Auch periodisch wechselnde Module sind jederzeit möglich, solange sie in den Rahmen des Designs passen.

In der Abwägung zwischen den möglichen Stichprobenplänen verbleibt nur ein Design, das bei der Ziehung eine saubere Zufallsstichprobe garantiert: eine Stichprobenziehung über die Einwohnermeldedateien von 450 (nach Bundesland, Kreis und Gemeindetyp zu schichtenden) Kommunen (eine entsprechende Anzahl an Kommunen ermöglicht auch eine Regionalisierung der Ergebnisse). Die Alternative zur Einwohnermeldeamtsstichprobe wäre ein kontrolliertes, strenges Random-Route Design nach dem klassischen ADM-Design mit Haushaltsauflistung nach Begehung und getrenntem Kontaktieren der Haushalte zur Zielpersonenermittlung und –befragung in zwei separaten Schritten, durchgeführt von zwei unterschiedlichen Interviewern. Allerdings bietet auch das kontrollierte zweistufige Random-Route Design dem Interviewer bei der Ermittlung der Stichprobe mehr Freiheiten als dieses bei einer schrittweisen Ziehung von Personen aus einem Register möglich ist. Daher ist bei jedem noch so kontrolliertem Random-Route Design mit einer schlechteren Datenqualität zu rechnen als bei einer Einwohnermeldeamtsstichprobe. Von den Kosten werden sich beide Verfahren nicht groß unterscheiden, da beide Stichprobendesigns erfordern, dass jede ermittelte Zielperson so lange kontaktiert wird bis ein ausgefülltes Interview oder eine definitive Absage vorliegt. Dieses werden in beiden Fällen im Durchschnitt etwa 7 Kontaktversuche sein.

Alle anderen Stichprobendesigns per Random-Route Verfahren, die in Anlehnung an das ADM realisiert werden, erfordern von den Interviewern einen deutlich geringeren Aufwand, da der Interviewer weitreichende und unkontrollierte Gestaltungsfreiheiten hat. Damit sind diese Verfahren auch deutlich niedriger im Preis, bis zu einer Halbierung der Kosten. Jedoch bieten Verfahren, bei denen der Interviewer die leicht Erreichbaren kontaktiert und befragt, schiefe Verteilungen; die Stichprobe stellt keine Zufallsstichprobe mehr dar und die so erhobenen Daten lassen sich nicht hochrechnen. Diese Art der Stichproben, in der Regel in Mehrthemenumfragen angewandt, sind

für Einstellungsmessungen gut, bei denen es auf plus/minus 5% ankommen darf, bei denen aber die Folgemessungen einen entsprechenden Fehler durch die Wiederholung des Designs aufweisen.

Die Kernumfrage als kontinuierliche Basis zur Erfassung hochrechenbarer Ereignisse muss eine Exklusivstudie auf hohem methodischen Niveau sein.

Eine aus den Einwohnermeldeämterregistern gezogene Stichprobe von Personen mit Adressen muss face-to-face befragt werden. Die Empfehlung, das Befragungsinstrument nicht per Laptop sondern per "paper-and-pencil" zu erheben, berücksichtigt die Erfahrung, dass die Laptop-Interviewer in der Regel Vollprofis sind, denen das mühsame Kontaktieren von schwer Erreichbaren widerstrebt.

Die Kernumfrage startet zu Jahresbeginn mit einem ersten Viertel und zu jedem Quartalsbeginn mit einem weiteren Viertel der insgesamt 30.000 Interviews und verteilt sich mit einer jeweils mehrere Monate dauernde Feldzeit kontinuierlich über das Jahr.

Um den Telescopingeffekt in den Griff zu bekommen schlagen wir ein Zwei-Wellen-Panel vor. Zur Reduktion der Kosten kann die zweite Welle telefonisch 6 Monate nach der Erstbefragung durchgeführt werden unter den Personen, die in der ersten Welle, der face-to-face Umfrage, hierzu ihre Zustimmung gegeben haben. Dieses ist allerdings teuer. Die zweitbeste Möglichkeit ist ein Verzicht auf die zweite Welle unter der Bedingung einer möglichst präzisen Abfrage der zu ermittelnden Inzidenzen einzelner Delikte.

Eine kontinuierliche Abfrage, Monat für Monat, über unabhängige Teilstichproben, bietet keine Kontrolle von Telescopingeffekten. Einerseits erfordern monatliche Abfragen eine Random-Route Stichprobe mit vielen Freiheiten für den Interviewer. Dieses bedeutet das "leichte" Modell, die Nettostichprobe ohne Kontrolle, die nur die leicht Erreichbaren erfasst. Nur mit diesem Stichprobendesign ist eine nationale Erhebung von 2.500 Befragten in zwei bis drei Wochen face-to-face durchzuführen. Eine entsprechende Stichprobe, ohne Bruttoliste und ohne Kontrolle bietet aber stark verzerrte Ergebnisse. Andererseits muss man bei einer kontinuierlichen Abfrage auch voraussetzen, dass es zwischen den Messungen keinerlei Veränderungen durch Telescopingeffekte geben kann. Dieses kann aber nicht vorausgesetzt werden. Um Telescopingeffekte in den Griff zu bekommen ist ein bounded recall notwendig, der nur über ein Panel-Design möglich ist.

Unabhängig ob in einer oder zwei Wellen erhoben wird, ist ein Methodentest zu Telescopingeffekten in einer Vorstudie sehr sinnvoll.

Vorgesehen ist ein Design mit einer im Umfang kleinen Fragenbatterie (siehe AG 1), die an die gesamte Stichprobe der Kernumfrage kontinuierlich alle zwei Jahre gestellt wird. Daneben sind wechselnde thematische Blöcke oder Module im Stichprobenumfang von ca. 5.000 bis 6.000 Befragten möglich und können kontinuierlich alle zwei Jahre oder wechselnd in größeren Intervallen erhoben werden. Bei Bedarf lassen sich auch Module für 10.000 bis 12.000 Befragte einschalten, indem man den für zwei Module vorgesehenen Platz kumuliert.

Die Module mit Spezialstichproben können unabhängig von der Kernumfrage erhoben werden.

Der Kernumfrage sollten eine Pilotstudie zu Skalen- und Designtest, ein kognitiver Pretest zur Klärung des Verständnisses von Begrifflichkeiten und ein klassischer Instrumentenpretest vorausgehen.

Als Referenz zur Gewichtung einer Viktimisierungsstudie ist der Mikrozensus dann ideal, wenn inhaltliche Variablen enthalten sind, die mit mindestens einer zentralen abhängigen Variable korrelieren. Entsprechende Variablen für den Mikrozensus sollten in Kooperation mit den in die BUKS-Studie eingebundenen Experten für das Thema formuliert werden.

Mit Ergebnissen ist bei einer Ein-Wellen Kernumfrage nach 32 Monaten ab Beginn der Pilotphase und bei einer Zwei-Wellen Kernumfrage (face-to-face plus CATI) nach 38 Monaten zu rechnen.

Literatur:

- Ahlborn, W./Böker, F./Lehnick, D. (1999): Stichprobengrößen bei Opferbefragungen in der Dunkelfeldforschung, Wiesbaden: BKA..
- Arbeitsgemeinschaft ADM-Stichproben und Bureau Wend (1994): Das ADM-Stichprobensystem Stand: 1993; in: Gabler, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P./Krebs, D. (Hrsg.) (1994): S. 188-202.
- Arbeitsgruppe "Gemeinschaftsweiter Zensus 2001" (1998): Bericht der Arbeitsgruppe "Gemeinschaftsweiter Zensus 2001". Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Bortz, J. (1999): Statistik für Sozialwissenschaftler, Berlin: Springer.
- Cantor, D. und Lynch, J. P. (2000). Self-Report Surveys as Measures of Crime and Criminal Victimization; in D. Duffee (Ed.), Criminal Justice 2000, Vol. 4: Measurement and Analysis of Crime and Justice: National Institute of Justice, S. 85-138.
- Czaja, R., Blair, J., et al. (1994). "Respondent Strategies for Recall of Crime Victimization Incidents."; in: Journal of Official Statistics, 10(3), S. 257-276.
- Fleiss, J.L. (1981): Statistical methods for rates and proportions. New York: Wiley, 2. ed.
- Gabler, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P./Krebs, D. (Hrsg.), 1994: Gewichtung in der Umfragepraxis. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Gabler, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (Hrsg.) (1997): Stichproben in der Umfragepraxis. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Gabler, S./Häder, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (Hrsg.) (1998): Telefonstichproben in Deutschland. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Häder, S./Gabler, S. (1998): Ein neues Stichprobendesign für telefonische Stichproben in Deutschland; in: Gabler, S./Häder, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (Hrsg.) (1998): S. 71-88.
- Herberger, L. (1985): Aktualität und Genauigkeit der repräsentativen Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens; in: Allgemeines statistisches Archiv, 69, S. 16-55.
- Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (1997): Random-Route-Stichproben nach ADM; in: Gabler, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (Hrsg.) (1997): S. 33-42.
- Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (2000a): Stichprobenziehung in der Umfragepraxis: Gibt es unterschiedliche Ergebnisse? Mannheim: masch.schr.
- Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (2000b): Regionalisierung sozialwissenschaftlicher Umfragedaten. Siedlungsstruktur und Wohnquartier. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (2001): Decreasing Data Quality. Resulting From Using CAPI in Face-to-Face Interviews. AAPOR-Conference, Montreal.
- Kirschner, H.-P. (1984): ALLBUS 1980: Stichprobenplan und Gewichtung; in: Mayer, K.U./Schmid, P. (Hrsg.), 1984: S. 114-182.
- Kish, L. (1965): Survey Sampling. New York: John Wiley & Sons.
- Kreuter, F. (2002): Methodische Probleme der Messung von Kriminalitätsfurcht, Leske+Budrich, Opladen.
- Loftus, E. F./W. Marburger (1983): Since the eruption of Mt. St. Helens, has anyone beaten you up? Improving the accuracy of retrospective reports with landmark events: in: Memory and Cognition, 11, S. 114-120.
- Loftus, E.F./Klinger, M.R./Smith, K.D./Fielder, J. (1990): A Tale of Two Questions: Benefits of Asking More Than One Question; in: Public Opinion Quarterly, 5, 3, S. 330-45.
- Mayer, K.U./Schmid, P. (Hrsg.) (1984): Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften. Frankfurt/M.: Campus.
- Neter, J./Waksberg, J. (1964): A study of response errors in expenditures data from household interview; in: Journal of the American Statistical Association, 59, S. 18-55.

Schaefer, F., (1979): Muster-Stichproben-Pläne. München: Moderne Industrie.

Scherpenzeel, A.. (1992): Response effecten in slachtoffer-enquêtes: Effecten van vraagformulering en dataverzamelingmethode, Tijdschrift voor Criminologie, 34, 4, S. 296-305.

Schnell, R. (1991): Wer ist das Volk? Undercoverage, Schwererreichbare und Nichtbefragbare bei "allgemeinen Bevölkerungsumfragen"; in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 43, 1, S. 106-137.

Schnell, R. (1991): Die Homogenität sozialer Kategorien als Voraussetzung für "Repräsentativität" und Gewichtungsverfahren; in: Zeitschrift für Soziologie, 22, 1, S. 16-32.

Schnell, R. (2002). Interviews. Standardisierte Befragungen in der empirischen Sozialforschung. Opladen, Westdeutscher Verlag (in Vorbereitung).

Schnell, R./Kreuter, F. (2000a): Das DEFECT-Projekt: Sampling-Errors und Nonsampling-Errors in komplexen Bevölkerungstichproben; in: ZUMA-Nachrichten, 47, S. 89-101.

Schnell, R./ Kreuter, F. (2000b): Untersuchung zur Ursache unterschiedlicher Ergebnisse sehr ähnlicher Viktimisierungssurveys. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 52/1: S. 96-117.

Sudman, S./ Finn, A./ Lannom, L. (1984): The Use of Bounded Recall Procedures in Single Interviews; in: Public Opinion Quarterly, 48,2, S. 520-524.

Anlage 5

REGELMÄSSIGE OPFERBEFRAGUNG - ÜBERSICHT ÜBER DIE FRAGEN IM KERNMODUL UND IN DEN FRAGEMODULEN ZU KRIMINALITÄTSFURCHT UND EINSTELLUNGEN ZUR KRIMINALITÄT, STRAFE UND STRAFVERFOLGUNG

Zusammengestellt von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

GLIEDERUNG

1. TEIL: KERNMODUL	136
1. Fragen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten	136
1.1 Opfererfahrungen	136
1.2 Erhebung des Anzeigeverhaltens	141
2. Fragen zur Soziodemographie	143
2. TEIL: SONDERMODULE	152
1. Kriminalitätsfurcht	152
1.1 Allgemeine Kriminalitätsfurcht.....	152
1.2 Spezifische Kriminalitätsfurcht	152
1.3 Persönliche Risikoeinschätzung	152
1.4 Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten.....	153
1.5 Soziale Desorganisation	154
1.6 Beunruhigung über soziale Probleme	154
2. Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung	156
2.1 Einstellungen zur Kriminalität durch Einschätzung ihrer Schwere	156
2.2 Einstellungen zur Strafe, zum Strafrecht und zur Strafverfolgung	158
2.3 Einstellungen zur Strafverfolgung	160
2.4. Konkrete Erfahrungen und Erwartungen als Opfer	161

1. Teil: Kernmodul**1. Fragen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten****1.1 Opfererfahrungen****1.1.1 Deliktsfragen****1.1.1.1 Haushaltsbezogene Delikte**

Im Folgenden geht es um Ereignisse, die Sie als Mitglied Ihres Haushaltes (mit)betroffen haben. Dabei geht es vor allem um Einbrüche, Diebstähle und Sachbeschädigungen.

Vorab Frage nach Besitz entsprechender Objekte im Befragungszeitraum erforderlich

1. Wohnungseinbruch

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort auch tatsächlich etwas gestohlen hat?"

2. Versuchter Wohnungseinbruch

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort versucht hat, etwas zu stehlen, ohne dass ihm das letztlich gelungen ist?"

3. Einbruch in andere Räumlichkeiten

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand bei Ihnen in die Garage, das Gartenhaus, den Keller oder an die Wohnung angrenzende Geschäfts- oder Büroräume eingebrochen ist und dort etwas gestohlen hat oder versucht hat, etwas zu stehlen?"

4. Autodiebstahl

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Personenwagen, Kombi oder Kleintransporter, der zu Ihrem Haushalt gehört, gestohlen wurde?"

5. Diebstahl aus dem Auto sowie Diebstahl von Autoteilen

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass etwas, das Sie in dem von Ihnen benutzten Auto im Wagen zurückgelassen haben, z.B. Handy oder Brieftasche, oder ein Bestandteil des Wagens, z.B. das Autoradio, eine Felge oder ein Außenspiegel, gestohlen wurden? "

6. Sachbeschädigung von Kraftfahrzeugen

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Kraftfahrzeug, das zu Ihrem Haushalt gehört, absichtlich beschädigt oder demoliert worden ist? Unfälle sind hierbei nicht gemeint."

1.1.1.2 Personenbezogene Delikte

Im Folgenden geht es um Ereignisse, die Sie ganz persönlich betroffen haben. Dabei geht es vor allem um Diebstähle, Raub, Erpressung und Gewaltdelikte..

7. Diebstahl von motorisierten Zweirädern (Krafträder)

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen ein Moped, Motorroller, Motorrad oder Mofa gestohlen wurde?"

8. Diebstahl von Fahrrädern

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen ein Fahrrad gestohlen wurde?"

9. Entreißung und Handtaschenraub

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Ihnen persönlich mit Gewalt eine Handtasche oder eine persönliche Sache (z.B. Jacke oder Handy) fortgerissen und weggenommen hat oder ernsthaft versucht hat, das zu tun?"

10. Raub- und Erpressungstaten

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Ihnen persönlich mit Gewalt oder Drohung etwas anderes weggenommen hat oder Sie gezwungen hat, etwas herzugeben oder das ernsthaft versucht hat?"

11. Schwere sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen Ihren Willen zum Geschlechtsverkehr oder zu vergleichbaren schwerwiegenden sexuellen Handlungen gezwungen hat oder versucht hat, das zu tun?"

12. Leichte sexuelle Nötigung mit Körperkontakt

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie in eindeutig sexueller Absicht gegen Ihren Willen angefasst (z.B. „begrapscht“) hat oder versucht hat, das zu tun?"

13. Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben. Ist es in Ihrem Leben irgendwann einmal passiert, dass Sie in sexueller Absicht bedrängt oder belästigt wurden, z.B. durch einen Exhibitionisten, durch beleidigende sexuelle Anspielungen, entsprechende Gesten oder obszöne Anrufe, ohne dass es zu Körperberührungen gekommen ist?"

14. Verkehrsunfall

„Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, durch den Sie eine Verletzung erlitten haben?"

15. Körperverletzung mit Waffen

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie absichtlich mit einer Schusswaffe, einem Messer, einem Stock, Tränengas, Ketten oder ähnlichen Gegenständen verletzt hat oder versucht hat, das zu tun?"

16 Körperverletzung ohne Waffen

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie ohne Waffen und ohne Gegenstände absichtlich geschlagen, getreten, verprügelt, gestoßen, gewürgt oder sonst wie tötlich angegriffen hat?"

17. Nötigung in Straßenverkehr

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie im Straßenverkehr in einer gefährlichen oder rücksichtslosen Weise stark bedrängt hat (z.B. durch sehr dichtes Auffahren)?"

18. Andere Nötigung außerhalb des Straßenverkehrs

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie ernsthaft mit etwas wirklich Gefährlichem (wie bspw. körperlicher Verletzung durch Waffen) stark bedroht hat, sodass sie sich ernsthaft unter Druck gesetzt fühlten?"

19. Diebstahl persönlichen Eigentums

"Abgesehen von Vorfällen, die Ihren Haushalt betreffen und abgesehen von Raub- und Erpressungsdelikten, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen jemand persönliches Eigentum gestohlen hat (z.B. Taschen, Kleidungsstücke, Geldbörse, Briefftasche, Schmuck oder Sportartikel), sei es in der Schule, in einer Gaststätte, auf der Straße oder am Arbeitsplatz? Ich meine hiermit Vorfälle, in denen Sie durch den/die Täter nicht mit Gewalt bedroht worden sind und bei denen der Täter auch nicht mit Gewalt in Ihre Wohnräume oder andere Aufenthaltsräume eingedrungen ist?"

20. Betrug

„Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Sie bei Geldanlagen, dem Abschluss einer Versicherung, der Teilnahme an einer Ausflugsfahrt (z.B. „Butterfahrt“), beim Einkaufen oder bei Bezahlung einer Arbeitsleistung betrogen wurden, z.B. durch einen Händler, (Versicherungs-) Vertreter, Anlageberater, Makler oder Handwerker? Ich meine damit, dass Sie absichtlich getäuscht oder belogen wurden und Sie durch diese Lügen zu einem

Vertragsabschluss oder zur Zahlung von Geld in unberechtigter Höhe veranlasst worden sind und Ihnen dadurch ein finanzieller Schaden entstanden ist."

1.1.2 Fragen nach Inzidenzen und Zeiträumen

Zu jedem dieser Delikte wird – nach der Frage nach „irgendwann passiert“ – gefragt, in welchem Jahr die letzte derartige Erfahrung stattgefunden hat.

So etwas kann einem ja öfter passieren. In welchem Jahr ist Ihnen dies das letzte Mal widerfahren?

Wenn dieses Ereignis in den Zeitraum zwischen dem Beginn des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres und dem gegenwärtigen Interviewzeitpunkt fällt (großer Referenzzeitraum), wird – je nach zeitlicher Einordnung (bei Einordnung in das letzte abgeschlossene Kalenderjahr – nur Fragen zu b) und c), bei Einordnung in den Zeitraum des laufenden Kalenderjahres alle Fragen) – nachgefragt:

- a) *Wie oft ist es im Zeitraum zwischen Ende des letzten Kalenderjahres und dem heutigen Tag passiert?*
- b) *Wie oft ist es im Zeitraum des davor liegenden Kalenderjahres passiert?*
- c) *Jetzt geht es nur noch um das letzte (abgeschlossene) Kalenderjahr*
 - aa) *Wie viele dieser Ereignisse haben in Deutschland stattgefunden?*
 - bb) *Über wie viele dieser Ereignisse, die in Deutschland passiert sind, wurde die Polizei informiert?*
 - cc) *Über wie viele dieser Ereignisse wurde die Polizei nicht informiert?*
- d) *Jetzt geht es nur noch um den Zeitraum zwischen Ende des letzten Kalenderjahres und dem heutigen Tag*
 - aa) *Wie viele dieser Ereignisse haben in Deutschland stattgefunden?*
 - bb) *Über wie viele dieser Ereignisse, die in Deutschland passiert sind, wurde die Polizei informiert?*
 - cc) *Über wie viele dieser Ereignisse wurde die Polizei nicht informiert?*

1.1.3 Nachfragen zum letzten Delikt einer jeden der 20 Deliktskategorien – sofern es innerhalb des großen Referenzzeitraumes liegt

Standardmäßig sollten bei allen jeweils letzten Delikten einer Deliktskategorie Fragen zur Tatzeit, zum Tatort erhoben werden. Weiter ist hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung grob die soziale Nähe zu erfassen. Dabei wäre es auch sinnvoll zu fragen, inwiefern der Täter das Opfer bereit mehrfach betroffen hat.

Wir kommen nun auf den letzten Vorfall zurück, den Sie erlebt haben. Zunächst möchte ich Sie fragen, wann dieser Vorfall passiert ist?

Monat

Uhrzeit

- *nach 6 bis 10 Uhr morgens*
- *nach 10 bis 18 Uhr*
- *nach 18 bis 22 Uhr*
- *nach 22 bis 6 Uhr*

Wo ist dieser Vorfall passiert?

- *im Inland*
- *im Ausland*

An welchem Ort ist dieser Vorfall passiert?

- *in meinem Wohnviertel/Dorf*
- *nicht in meinem Wohnviertel/Dorf*
- *aber hier in der Stadt/dem Landkreis*
- *in einer anderen Stadt/in einem anderen Ort*

Ist dieser Vorfall passiert

- *in der eigenen Wohnung*
- *in einer anderen Wohnung*
- *am Arbeitsplatz*
- *in öffentlichen Verkehrsmitteln*
- *auf offener Straße*
- *in einer einsamen Gegend*
- *anderswo?*

War es ein Täter oder eine Täterin oder waren es mehrere Personen?

Wie alt war der Täter/die Täterin etwa?

Wie war die Tätergruppe altersmäßig zusammengesetzt?

- *überwiegend oder ausschließlich Jugendliche unter 21 Jahren*
- *überwiegend oder ausschließlich Erwachsene über 21 Jahren*
- *gleichermaßen Jugendliche und Erwachsene*

Kannten Sie den Täter bzw. die Täterin oder Personen der Tätergruppe?

- *nein, (alle) unbekannt*
- *schon mal gesehen, aber sonst nicht bekannt*
- *jemand aus der Nachbarschaft/Bekanntenkreis*
- *jemand aus dem Freundeskreis*
- *jemand aus der Verwandtschaft*
- *ein Familienangehöriger (Eltern/Partner/Geschwister/Kinder)*

Ein solches Ereignis kann sehr unterschiedliche Folgen nach sich ziehen. Welche der auf dieser Liste aufgeführten Schädigungen trifft oder treffen auf Sie zu, und wie hoch war gegebenenfalls der Schaden?

- *Verlust von Gegenständen, auch Kfz oder Teile davon*
- *Beschädigung oder Verschmutzung von Kleidung*
- *Beschädigung von Gegenständen, z.B. Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände, Kfz*

Wurde dieser Schaden durch eine Versicherung abgedeckt?

- *ja, vollständig*
- *ja, teilweise*
- *nein, Versicherung hat nicht reguliert*
- *nein, war nicht versichert*
- *weiß nicht*

Verletzungen, die eine längere ärztliche Behandlung oder einen Krankenhausaufenthalt erforderten

- *leichte Verletzungen, die keine oder höchstens eine kurze ambulante Behandlung erforderten*
- *Schmerzen*
- *starker Schock*
- *starke Angstgefühle*
- *Gefühl der Erniedrigung*
- *sonstiges*
- *keine Folgen*

Neben den unmittelbaren, kurzzeitigen Folgen können auch längerfristige Folgen eines solchen Ereignisses auftreten. Bitte nennen Sie mir jeweils den Kennbuchstaben und die Antwortziffer

A = Ich habe mich deswegen in meiner Familie bzw. in dem Haushalt, in dem ich lebe, nicht mehr sicher gefühlt

B = Ich habe aufgrund dieses Vorfalls unter Ängsten gelitten

C = Ich habe unter den körperlichen Folgen des Vorfalls gelitten

D = Ich habe darunter gelitten, dass ich wegen des Vorfalls ausziehen wollte, aber nicht konnte

Antwortziffer 1 = längere Zeit, aber heute nicht mehr

Antwortziffer 2 = bis heute

Antwortziffer 3 = trifft nicht zu

Bei bestimmten Delikten sind weitere Sonderfragen auch in die Standarderhebung aufzunehmen. So wäre bei Einbruchsdelikten regelmäßig zu fragen, inwieweit die Opfer zum Tatzeitpunkt in der Wohnung waren und ob es zu einer Konfrontation mit dem Täter gekommen ist. Ferner wäre bei Gewaltdelikten die Verwendung von Waffen durch die betreffenden Täter zu erfassen. Interessant wäre darüber hinaus, regelmäßig zu erheben, inwieweit es sich bei Gewaltdelikten um Ereignisse im Kontext von wechselseitigem Streit (Konflikten) gehandelt hat. Im KFN-Victim Survey 1992 wurden für diesen Bereich folgende Fragen gestellt:

Hat der Täter/die Täterin Waffen oder sonstige Gegenstände verwendet oder wurden Sie damit bedroht

- *gar keine*
- *Brecheisen, Bolzenschneider oder ähnliche Werkzeuge*
- *Messer, Schusswaffe, Tränengas*
- *Stock*
- *Kette*
- *Schlagring*
- *sonstige Gegenstände*
- *weiß nicht*

Ereignete sich der Vorfall im Rahmen einer Auseinandersetzung, eines Streites (ja/nein)

1.2 Erhebung des Anzeigeverhaltens

Die Abfrage des Anzeigeverhaltens erfolgt in zweifacher Form.

Zum einen summarisch für alle Delikte innerhalb des großen Referenzzeitraume

- *Über wie viele der Vorfälle (die in Deutschland passiert sind) wurde Ihres Wissens die Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert?*
- *Über wie viele dieser Vorfälle (die in Deutschland passiert sind) ist Ihres Wissens der Polizei oder Staatsanwaltschaft nichts bekannt geworden?*

Bezogen auf das jeweils letzte Delikt innerhalb einer Deliktskategorie, zu dem auch Nachfragen zu Tatzeit und -ort sowie Täter-Opfer-Beziehung erfolgen sollten, erfolgt eine detailliertere Abfrage.

Wurde dieser Vorfall bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt ?

- *nein*
- *ja*
- *weiß ich nicht*
- *will ich nicht beantworten*
- *Wenn ja (Anzeige erstattet), Nachfrage 1: Wie haben Sie Anzeige erstattet?*
- *schriftlich mit Brief*
- *telefonisch*
- *persönlich auf einer Wache*
- *persönlich auf der Straße bei einem Polizeibeamten*
- *es wurde bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht Anzeige erstattet*
- *es wurde zwar eine Anzeigenerstattung versucht, aber Anzeigenerstatter ist "abgewimmelt" worden*
- *Wenn ja (Anzeige erstattet), Nachfrage 2:*
- *Haben Sie ein Schriftstück unterzeichnet?*

Wenn Sie keine Anzeige erstattet haben, was waren Ihre Gründe? Bitte versuchen Sie, die am ehesten auf die damalige Situation zutreffenden Gründe anzugeben. (Mehrfachnennungen sind möglich)

- *nicht schwerwiegend genug/kein Schaden/Kinderstreiche*
- *habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt*
- *ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet*
- *ich war nicht versichert*
- *die Polizei hätte auch nichts machen können / keine Beweise*
- *Polizei hätte doch nichts dagegen getan*
- *Angst vor der Polizei/Abneigung gegenüber der Polizei / wollte nichts mit der Polizei zu tun haben*
- *habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung/Rache)*
- *andere Gründe*
- *weiß nicht*

Vom Umfang des Fragebogens und damit von der Zumutbarkeit für die Befragten wird es abhängen, ob im Kernmodul nach den Nichtanzeigegegründen noch differenzierter gefragt werden wird:

Anders geregelt

- *anderen Institution gemeldet (Schulbehörde, Manager, Freunden oder Bekannten mitgeteilt)*

War nicht wichtig genug

- *Geringer Schaden*
- *Täter war ein Kind*
- *War nicht sicher, ob es sich um ein Verbrechen gehandelt hat*

Polizei hätte nichts tun können

- *Würde zu lange dauern*
- *Konnte das Eigentum nicht identifizieren*

- *Konnte den Täter nicht identifizieren*

Polizei würde nicht helfen

- *wäre für Polizei nicht wichtig genug*
- *Polizei wäre in ihrem Wirken ineffizient*
- *Die Anzeige würde anderen Ärger hervorbringen*
- *Der Täter war Polizist*

Andere Gründe

- *Möchte dem Täter keinen Ärger mit dem Gesetz bereiten*
- *Wurde gebeten, nichts der Polizei zu melden*
- *Hatte Angst vor dem Täter oder anderen Personen*
- *Hatte keine Zeit, der Moment war unpassend*
- *Andere Gründe*
- *Weiß nicht mehr warum*

Im Anschluss an den NCVS könnten folgendermaßen zu den Anzeigegründen gefragt werden:

(Motiv: Hilfeersuchen)

- *das Verbrechen sollte in dem Moment gestoppt werden*
- *brauchte unmittelbare Hilfe wegen aufgetretener Verletzung*
- *brauchte jemanden, mit dem ich mich aussprechen konnte*
- *Ausgleich des Schadens (Wiedererlangung des Verlorenen)*
- *Wiedererlangung des Eigentums*
- *Wollte Versicherungsschutz wahrnehmen*

(Motiv: Festnahme des Täters)

- *Weitere persönliche Viktimisierung oder Viktimisierung von Haushaltsmitgliedern sollen verhindert werden*
- *Verhindern weiterer Verbrechen gegen andere*
- *Täter bestrafen*
- *Täter festnehmen – andere Gründe, die mit dem Täter in Zusammenhang stehen*

(Motiv: Polizei sollte in Kenntnis gesetzt werden)

- *Schutz der Wohnung, des Wohngebietes*
- *Pflicht*

Andere Gründe

2. Fragen zur Soziodemographie

Nr.	Demographische Standards	weiter mit
1.	Geschlecht der Zielperson: Männlich () Weiblich ()	
2.	Welche Staatsangehörigkeit haben Sie? - Deutsch () - Nicht deutsch: welche (bitte nennen):.....	
3.	Wann sind Sie geboren? Nennen Sie mir bitte nur Monat und Jahr Ihrer Geburt. Geburtsmonat: □□ Geburtsjahr: □□□□	
4.	Welchen Familienstand haben Sie? Was auf dieser Liste trifft auf Sie zu? Liste "4" vorlegen! A Ich bin verheiratet und lebe mit meinem(r) Ehepartner(in) zusammen () B Ich bin verheiratet und lebe von meinem(r) Ehepartner(in) getrennt () C Ich bin ledig () D Ich bin geschieden () E Ich bin verwitwet ()	5. 4A. 4A. 4A. 4A.
4A.	Leben Sie mit einem(r) Partner(in) zusammen? Ja () Nein ()	
5.	Sind Sie zur Zeit Schüler(in) einer allgemeinbildenden Schule? Ja () ----- Nein ()	8. ----- 6.
6.	Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie? Sagen Sie es mir bitte anhand dieser Liste. Liste "6" vorlegen! A Ich bin von der Schule abgegangen ohne Hauptschulabschluss (Volksschulabschluss) () B Ich habe den Hauptschulabschluss (Volksschulabschluss) () C Ich habe den Realschulabschluss (Mittlere Reife) () D Ich habe den Abschluss der Polytechnischen Oberschule 10. Klasse (vor 1965: 8. Klasse) () E Ich habe die Fachhochschulreife () F Ich habe die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife/ Abitur (Gymnasium bzw. EOS) () G Ich habe einen anderen Schulabschluss, und zwar () _____	

7.	<p>Welchen <u>beruflichen</u> Ausbildungsabschluss haben Sie? Was alles auf dieser Liste trifft auf Sie zu? Bitte lesen Sie die Liste ganz durch. (Mehrfachnennungen sind möglich)</p> <p>Liste "7" vorlegen!</p> <p>A Ich bin noch in beruflicher Ausbildung (Auszubildende[r], Student[in]) ()</p> <p>B Ich habe keinen beruflichen Abschluss und bin nicht in beruflicher Ausbildung ()</p> <p>C Ich habe eine beruflich-betriebliche Berufsausbildung (Lehre) abgeschlossen ()</p> <p>D Ich habe eine beruflich-schulische Ausbildung (Berufsfachschule, Handelsschule) abgeschlossen ()</p> <p>E Ich habe eine Ausbildung an einer Fachschule, Meister-, Technikerschule, Berufs- oder Fachakademie abgeschlossen ()</p> <p>F Ich habe einen Fachhochschulabschluss ()</p> <p>G Ich habe einen Hochschulabschluss ()</p> <p>H Ich habe einen anderen beruflichen Abschluss, und zwar: _____ ()</p>	
8.	<p>Sind Sie zur Zeit erwerbstätig? Was auf dieser Liste trifft auf Sie zu?</p> <p>Liste "8" vorlegen!</p> <p>Unter <u>Erwerbstätigkeit</u> wird jede bezahlte bzw. mit einem Einkommen verbundene Tätigkeit verstanden, egal welchen zeitlichen Umfang sie hat.</p> <p>A Ich bin vollzeit-erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und mehr ()</p> <hr/> <p>B Ich bin teilzeit-erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 bis 34 Stunden ()</p> <hr/> <p>C Ich bin teilzeit- oder stundenweise erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden ()</p> <hr/> <p>D Ich bin in Mutterschafts-/Erziehungsurlaub oder in sonstiger Beurlaubung ()</p> <hr/> <p>E Ich bin Auszubildende(r)/Lehrling/Umschüler(in) ()</p> <hr/> <p>F Ich bin zur Zeit nicht erwerbstätig (einschließlich: Studenten, die nicht gegen Geld arbeiten, Arbeitslose, Null-Kurzarbeit, Vorruhestand, Rentner) ()</p>	<p>11.</p> <hr/> <p>9.</p> <hr/> <p>9.</p> <hr/> <p>11.</p> <hr/> <p>11.</p> <hr/> <p>9.</p>
9.	<p>Sagen Sie mir bitte, zu welcher Gruppe auf dieser Liste Sie gehören.</p> <p>Liste "9" vorlegen!</p> <p>A Ich bin Schüler(in) ()</p> <p>B Ich bin Student(in) ()</p> <p>C Ich bin Rentner(in)/Pensionär(in), im Vorruhestand ()</p> <p>D Ich bin zur Zeit arbeitslos, mache Null-Kurzarbeit ()</p> <p>E Ich bin Hausfrau/Hausmann ()</p> <p>F Ich bin Wehr-, Zivildienstleistender ()</p> <p>G Ich bin aus anderen Gründen nicht vollzeit-erwerbstätig ()</p>	<p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p>
10.	<p>Waren Sie früher einmal erwerbstätig?</p> <p>Ja ()</p> <hr/> <p>Nein ()</p>	<p>11.</p> <hr/> <p>12.</p>

11	<p>Welche berufliche Stellung trifft derzeit auf Sie zu bzw. welche berufliche Stellung hatten Sie zuletzt bei Ihrer früheren Erwerbstätigkeit? Sagen Sie mir dieses bitte anhand dieser Liste. Liste 11 vorlegen! Ich bin/war selbständige(r) Landwirt(in) bzw. Genossenschaftsbauer/-bäuerin</p> <p>A ... mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis unter 10 ha () B ... mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 10 und mehr ha () C Genossenschaftsbauer/-bäuerin (ehemals LPG) ()</p>	
	<p>Ich bin/war Akademiker(in) in freiem Beruf (Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/-anwältin, Steuerberater[in] u. ä.) und habe/hatte ...</p> <p>E ... keine weiteren Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)¹ () F ... 1 bis 4 Mitarbeiter(innen)/Partner(innen) () G ... 5 und mehr Mitarbeiter(innen) ()</p> <p>Ich bin/war selbständig im Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie, Dienstleistung bzw. PGH-Mitglied und habe/hatte ...</p> <p>I ... keine weiteren Mitarbeiter(innen)/Partner(innen) () J ... 1 bis 4 Mitarbeiter(innen)/Partner(innen) () K ... 5 und mehr Mitarbeiter(innen) () L PGH-Mitglied (Produktionsgenossenschaft des Handwerks) ()</p> <p>Ich bin/war Beamter/Beamtin, Richter(in), Berufssoldat(in), und zwar ...</p> <p>M ... Beamter/Beamtin im einfachen Dienst (bis einschl. Oberamtsmeister[in]) () N ... Beamter/Beamtin im mittleren Dienst (von Assistent[in] bis einschl. Hauptsekretär[in], Amtsinspektor[in]) () O ... Beamter/Beamtin im gehobenen Dienst (von Inspektor[in] bis einschl. Oberamtsrat/-rätin) () P ... Beamter/Beamtin im höheren Dienst, Richter(in) (von Rat/Rätin aufwärts) ()</p> <p>Ich bin/war Angestellte(r), und zwar ...</p> <p>Q ... mit ausführender Tätigkeit nach Anweisung (z. B. Verkäufer[in], Kontorist[in], Datentypist[in]) () R ... mit einer Tätigkeit, die ich nach Anweisung erledige (z. B. Sachbearbeiter[in], Buchhalter[in], technische[r] Zeichner[in]) () S ... mit selbständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit bzw. mit begrenzter Verantwortung für Personal (z. B. wissenschaftliche[r] Mitarbeiter[in], Prokurist[in], Abteilungsleiter[in]) bzw. Meister(in) im Angestelltenverhältnis () T ... mit umfassenden Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen (z. B. Direktor[in], Geschäftsführer[in], Mitglied des Vorstandes) ()</p> <p>Ich bin/war Arbeiter(in), und zwar ...</p> <p>U ... ungelernt () V ... angelernt () W ... Facharbeiter(in) () X ... Vorarbeiter(in), Kolonnenführer(in) () Y ... Meister(in), Polier(in), Brigadier(in) ()</p>	

	<p>Ich bin in Ausbildung, und zwar ...</p> <p>A1 ... als kaufmännisch-technische(r) Auszubildende(r) ()</p> <p>B1 ... als gewerbliche(r) Auszubildende(r) ()</p> <p>C1 ... in sonstiger Ausbildungsrichtung ()</p> <p>D1 Ich bin/war mithelfende(r) Familienangehörige(r) ()</p>	
12.	<p>Wie viele Personen leben ständig in Ihrem Haushalt, Sie selbst eingeschlossen? Denken Sie dabei bitte auch an alle im Haushalt lebenden Kinder.</p> <p style="text-align: right;">Eine Person ()</p> <p style="text-align: right;">[] [] Personen</p>	.
13	<p>Wieviele Personen in Ihrem Haushalt sind 18 Jahre und älter</p> <p style="text-align: right;">[] [] Personen</p>	
14.	<p>Wie viele Personen tragen insgesamt zum Einkommen Ihres Haushalts bei? Denken Sie nicht nur an Arbeitseinkommen, sondern auch an Renten, Pensionen und anderes Einkommen.</p> <p style="text-align: right;">Eine Person ()</p> <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">Mehrere Personen, und zwar [] []</p>	<p style="text-align: right;">14C</p> <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">14A</p>
14A.	<p>Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen Ihres Haushalts insgesamt? Ich meine dabei die Summe, die sich aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Rente oder Pension, jeweils nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Rechnen Sie bitte auch die Einkünfte aus öffentlichen Beihilfen, Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Wohngeld, Kindergeld und sonstige Einkünfte hinzu.</p> <p>Bei Selbständigen nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, abzüglich der Betriebsausgaben, fragen. _____ €</p> <p style="text-align: right;">Angabe verweigert ()</p>	<p style="text-align: right;">14C</p> <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">14B</p>

14B	<p>Ihre Angabe wird - wie auch alle anderen Angaben in diesem Interview - selbstverständlich vollständig anonym gehalten, sodass keinerlei Rückschlüsse auf Sie selbst möglich sind. Die Ergebnisse der Umfrage sollen u.a. nach dem Einkommen ausgewertet werden. Dabei genügen Einkommensgruppen. Es würde uns helfen, wenn Sie die Einkommensgruppe nennen könnten, zu der Sie gehören. Bitte sagen Sie mir einfach, welcher Buchstabe von dieser Liste hier auf Ihr Netto-Einkommen zutrifft.</p> <p style="text-align: right;">□</p> <p>Liste "14" vorlegen</p> <table border="0"> <tr><td>B</td><td>Unter</td><td>150 €</td></tr> <tr><td>T</td><td>150 bis unter</td><td>325 €</td></tr> <tr><td>P</td><td>325 bis unter</td><td>750 €</td></tr> <tr><td>F</td><td>750 bis unter</td><td>1 000 €</td></tr> <tr><td>E</td><td>1 000 bis unter</td><td>1 250 €</td></tr> <tr><td>H</td><td>1 250 bis unter</td><td>1 500 €</td></tr> <tr><td>L</td><td>1 500 bis unter</td><td>1 750 €</td></tr> <tr><td>N</td><td>1 750 bis unter</td><td>2 000 €</td></tr> <tr><td>R</td><td>2 000 bis unter</td><td>2 250 €</td></tr> <tr><td>M</td><td>2 250 bis unter</td><td>2 500 €</td></tr> <tr><td>S</td><td>2 500 bis unter</td><td>2 750 €</td></tr> <tr><td>K</td><td>2 750 bis unter</td><td>3 000 €</td></tr> <tr><td>O</td><td>3 000 bis unter</td><td>3 250 €</td></tr> <tr><td>C</td><td>3 250 bis unter</td><td>3 500 €</td></tr> <tr><td>G</td><td>3 500 bis unter</td><td>3 750 €</td></tr> <tr><td>U</td><td>3 750 bis unter</td><td>4 000 €</td></tr> <tr><td>J</td><td>4 000 bis unter</td><td>4 500 €</td></tr> <tr><td>A</td><td>4 500 bis unter</td><td>5 000 €</td></tr> <tr><td>D</td><td>5 000 bis unter</td><td>5 500 €</td></tr> <tr><td>Z</td><td>5 500 bis unter</td><td>6 000 €</td></tr> <tr><td>Y</td><td>6 000 bis unter</td><td>7 500 €</td></tr> <tr><td>Q</td><td>7 500 bis unter</td><td>10 000 €</td></tr> <tr><td>X</td><td>10 000 bis unter</td><td>18 000 €</td></tr> <tr><td>V</td><td>18 000 € und mehr</td><td></td></tr> </table>	B	Unter	150 €	T	150 bis unter	325 €	P	325 bis unter	750 €	F	750 bis unter	1 000 €	E	1 000 bis unter	1 250 €	H	1 250 bis unter	1 500 €	L	1 500 bis unter	1 750 €	N	1 750 bis unter	2 000 €	R	2 000 bis unter	2 250 €	M	2 250 bis unter	2 500 €	S	2 500 bis unter	2 750 €	K	2 750 bis unter	3 000 €	O	3 000 bis unter	3 250 €	C	3 250 bis unter	3 500 €	G	3 500 bis unter	3 750 €	U	3 750 bis unter	4 000 €	J	4 000 bis unter	4 500 €	A	4 500 bis unter	5 000 €	D	5 000 bis unter	5 500 €	Z	5 500 bis unter	6 000 €	Y	6 000 bis unter	7 500 €	Q	7 500 bis unter	10 000 €	X	10 000 bis unter	18 000 €	V	18 000 € und mehr		
B	Unter	150 €																																																																								
T	150 bis unter	325 €																																																																								
P	325 bis unter	750 €																																																																								
F	750 bis unter	1 000 €																																																																								
E	1 000 bis unter	1 250 €																																																																								
H	1 250 bis unter	1 500 €																																																																								
L	1 500 bis unter	1 750 €																																																																								
N	1 750 bis unter	2 000 €																																																																								
R	2 000 bis unter	2 250 €																																																																								
M	2 250 bis unter	2 500 €																																																																								
S	2 500 bis unter	2 750 €																																																																								
K	2 750 bis unter	3 000 €																																																																								
O	3 000 bis unter	3 250 €																																																																								
C	3 250 bis unter	3 500 €																																																																								
G	3 500 bis unter	3 750 €																																																																								
U	3 750 bis unter	4 000 €																																																																								
J	4 000 bis unter	4 500 €																																																																								
A	4 500 bis unter	5 000 €																																																																								
D	5 000 bis unter	5 500 €																																																																								
Z	5 500 bis unter	6 000 €																																																																								
Y	6 000 bis unter	7 500 €																																																																								
Q	7 500 bis unter	10 000 €																																																																								
X	10 000 bis unter	18 000 €																																																																								
V	18 000 € und mehr																																																																									
14C.	<p>Wie hoch ist Ihr eigenes monatliches Nettoeinkommen?</p> <p>Erläuterung nur für Personen, bei denen kein Haushaltseinkommen erfragt wurde.</p> <p>Ich meine dabei die Summe, die sich aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Rente oder Pension, jeweils nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Rechnen Sie bitte auch die Einkünfte aus öffentlichen Beihilfen, Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Wohngeld, Kindergeld und sonstige Einkünfte hinzu.</p> <p>Bei Selbständigen nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, abzüglich der Betriebsausgaben, fragen. _____</p> <p style="text-align: right;">Kein eigenes Einkommen () Angabe verweigert ()</p>	<p>Ende _____ Ende 14D.</p>																																																																								
14D.	<p>Ihre Angabe wird - wie auch alle anderen Angaben in diesem Interview – selbstverständlich vollständig anonym gehalten, sodass keinerlei Rückschlüsse auf Sie selbst möglich sind. Die Ergebnisse der Umfrage sollen u.a. nach dem Einkommen ausgewertet werden. Dabei genügen Einkommensgruppen. Es würde uns helfen, wenn Sie die Einkommensgruppe nennen könnten, zu der Sie gehören. Bitte sagen Sie mir einfach, welcher Buchstabe von dieser Liste hier auf Ihr Netto-Einkommen zutrifft.</p> <p style="text-align: right;">□</p> <p>Nochmals Liste "14" vorlegen</p> <p style="text-align: right;">□</p>																																																																									

LISTE 4

Welchen Familienstand haben Sie?

- A Ich bin verheiratet und lebe mit meinem Ehepartner zusammen
- B Ich bin verheiratet und lebe von meinem Ehepartner getrennt
- C Ich bin ledig
- D Ich bin geschieden
- E Ich bin verwitwet

LISTE 6

Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie?

- A Ich bin von der Schule abgegangen ohne Hauptschulabschluss (Volksschulabschluss)
 - B Ich habe den Hauptschulabschluss (Volksschulabschluss)
 - C Ich habe den Realschulabschluss (Mittlere Reife)
 - D Ich habe den Abschluss der Polytechnischen Oberschule 10. Klasse (vor 1965: 8. Klasse)
 - E Ich habe die Fachhochschulreife
 - F Ich habe die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife/Abitur (Gymnasium bzw. EOS)
 - G Ich habe einen anderen Schulabschluss, und zwar
-

LISTE 7

Welchen beruflichen Ausbildungsabschluss haben Sie?

- A Ich bin noch in beruflicher Ausbildung (Auszubildende[r], Student[in])
 - B Ich habe keinen beruflichen Abschluss und bin nicht in beruflicher Ausbildung
 - C Ich habe eine beruflich-betriebliche Berufsausbildung (Lehre) abgeschlossen
 - D Ich habe eine beruflich-schulische Ausbildung (Berufsfachschule, Handelsschule) abgeschlossen
 - E Ich habe eine Ausbildung an einer Fachschule, Meister-, Technikerschule, Berufs- oder Fachakademie abgeschlossen
 - F Ich habe einen Fachhochschulabschluss
 - G Ich habe einen Hochschulabschluss
 - H Ich habe einen anderen beruflichen Abschluss, und zwar:
-

LISTE 8

Sind Sie zur Zeit erwerbstätig?

- A Ich bin vollzeit-erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und mehr
- B Ich bin teilzeit-erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 bis 34 Stunden
- C Ich bin stundenweise erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden
- D Ich bin in Mutterschafts-/Erziehungsurlaub oder in sonstiger Beurlaubung
- E Ich bin Auszubildende(r)/Lehrling/Umschüler
- F Ich bin zur Zeit nicht erwerbstätig (einschließlich: Studenten, die nicht gegen Geld arbeiten, Arbeitslose, Null-Kurzarbeit, Vorruhestand, Rentner)

LISTE 9

Zu welcher Gruppe gehören Sie?

- A Ich bin Schüler(in)
- B Ich bin Student(in)
- C Ich bin Rentner(in)/Pensionär(in), im Vorruhestand
- D Ich bin zur Zeit arbeitslos, mache Null-Kurzarbeit
- E Ich bin Hausfrau/Hausmann
- F Ich bin Wehr-, Zivildienstleistender
- G Ich bin aus anderen Gründen nicht vollzeit-erwerbstätig

LISTE 11

Welche berufliche Stellung haben Sie?

Ich bin/war selbständige(r) Landwirt(in) bzw. Genossenschaftsbauer/-bäuerin

- A ...mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis unter 10 ha
- B ...mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 10 und mehr ha
- D Genossenschaftsbauer/-bäuerin (ehemals LPG)

Ich bin/war Akademiker(in) in freiem Beruf (Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/-anwältin, Steuerberater[in] u. ä.) und habe/hatte ...

- E ... keine weiteren Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)¹
- F ... 1 bis 4 Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)
- G ... 5 und mehr Mitarbeiter(innen)

Ich bin/war selbständig im Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie, Dienstleistung bzw. PGH-Mitglied und habe/hatte ...

- I ... keine weiteren Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)¹
- J ... 1 bis 4 Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)
- K ... 5 und mehr Mitarbeiter(innen)
- L PGH-Mitglied (Produktionsgenossenschaft des Handwerks)

Ich bin/war Beamter/Beamtin, Richter(in), Berufssoldat(in), und zwar ...

- M ...Beamter/Beamtin im einfachen Dienst (bis einschl. Oberamtsmeister[in])
- N ...Beamter/Beamtin im mittleren Dienst (von Assistent[in] bis einschl. Hauptsekretär[in], Amtsinspektor[in])
- O ...Beamter/Beamtin im gehobenen Dienst (von Inspektor[in] bis einschl. Oberamtsrat/-rätin)
- P ...Beamter/Beamtin im höheren Dienst, Richter(in) (von Rat/Rätin aufwärts)

Ich bin/war Angestellte(r), und zwar ...

- Q ... mit ausführender Tätigkeit nach Anweisung (z. B. Verkäufer[in], Kontorist[in], Datentypist[in])
- R ... mit einer Tätigkeit, die ich nach Anweisung erledige (z. B. Sachbearbeiter[in], Buchhalter[in], technische[r] Zeichner[in])
- S ... mit selbständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit bzw. mit begrenzter Verantwortung für Personal (z. B. wissenschaftliche[r] Mitarbeiter[in], Prokurist[in], Abteilungsleiter[in]) bzw. Meister(in) im Angestelltenverhältnis
- T ... mit umfassenden Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen (z. B. Direktor[in], Geschäftsführer[in], Mitglied des Vorstandes)

Ich bin/war Arbeiter(in), und zwar ...

- U ... ungelernt
- V ... angelernt
- W ... Facharbeiter(in)
- X ... Vorarbeiter(in), Kolonnenführer(in)
- Y ... Meister(in), Polier(in), Brigadier(in)

Ich bin in Ausbildung, und zwar ...

- A1 ... als kaufmännisch-technische(r) Auszubildende(r)
- B1 ... als gewerbliche(r) Auszubildende(r)
- C1 ... in sonstiger Ausbildungsrichtung

D1 Ich bin/war mithelfende(r) Familienangehörige(r)

LISTE 14

Das monatliche Netto-Einkommen

B		unter	150	€
T	150	bis unter	325	€
P	325	bis unter	750	€
F	750	bis unter	1 000	€
E	1 000	bis unter	1 250	€
H	1 250	bis unter	1 500	€
L	1 500	bis unter	1 750	€
N	1 750	bis unter	2 000	€
R	2 000	bis unter	2 250	€
M	2 250	bis unter	2 500	€
S	2 500	bis unter	2 750	€
K	2 750	bis unter	3 000	€
O	3 000	bis unter	3 250	€
C	3 250	bis unter	3 500	€
G	3 500	bis unter	3 750	€
U	3 750	bis unter	4 000	€
J	4 000	bis unter	4 500	€
A	4 500	bis unter	5 000	€
D	5 000	bis unter	5 500	€
Z	5 500	bis unter	6 000	€
Y	6 000	bis unter	7 500	€
Q	7 500	bis unter	10 000	€
X	10 000	bis unter	18 000	€
V	18 000	€ und mehr		

Das monatliche Netto-Einkommen ergibt sich aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Rente oder Pension, jeweils nach Abzug der Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge. Auch Einkünfte aus öffentlichen Beihilfen, aus Vermietung, Verpachtung, Wohngeld, Kindergeld und sonstige Einkünfte zählen dazu.

2. Teil: Sondermodule

1. Kriminalitätsfurcht

1.1 Allgemeine Kriminalitätsfurcht

„Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie abends im Dunkeln alleine durch die Straßen Ihrer Wohngegend gehen?“

Antwortvorgaben

sehr sicher, ziemlich sicher, etwas unsicher, sehr unsicher

1.2 Spezifische Kriminalitätsfurcht

1.2.1 Wohngegend

„Manche Leute haben viele Gründe, sich unsicher zu fühlen. Für manche trifft so etwas nur in bestimmten Situationen zu, während es wieder andere Leute gibt, die sich von solchen Dingen kaum betroffen fühlen. Bitte sagen Sie mir zu jeder Vorgabe auf dieser Liste, inwieweit Sie sich zur Zeit dadurch in Ihrer Wohngegend beunruhigt fühlen.“

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, wenig beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

1. *angepöbelt zu werden*
2. *geschlagen und verletzt zu werden*
3. *von einem Einbruch in meine Wohnung/in mein Haus betroffen zu werden*
4. *überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)*
5. *bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)*
6. *umgebracht zu werden*
7. *sexuell belästigt zu werden*
8. *sexuell angegriffen oder vergewaltigt zu werden*
9. *durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden*

1.2.2 Private Umgebung

Es gibt auch in der privaten Umgebung Dinge, die einen beunruhigen können. Inwieweit beunruhigen Sie die beiden folgenden Handlungsweisen?

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, wenig beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

1. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin geschlagen zu werden*
2. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin sexuell angegriffen zu werden*

1.3 Persönliche Risikoeinschätzung

1.3.1 Wohngegend

„Unabhängig davon, ob Sie über so etwas beunruhigt sind oder nicht: Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich solche Dinge hier in Ihrer Wohngegend auch tatsächlich passieren werden?“

Antwortvorgaben:

gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich

1. *angepöbelt zu werden*
2. *geschlagen und verletzt zu werden*
3. *von einem Einbruch in meine Wohnung/in mein Haus betroffen zu werden*
4. *überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)*
5. *bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)*
6. *umgebracht zu werden*
7. *sexuell belästigt zu werden*
8. *sexuell angegriffen oder vergewaltigt zu werden*
9. *durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden*

1.3.2 Private Umgebung

„Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich auch in Ihrer privaten Umgebung die folgenden Dinge tatsächlich passieren werden?“

Antwortvorgaben:

gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich

1. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin geschlagen zu werden*
2. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin sexuell angegriffen zu werden*

1.4 Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten

"Auf dieser Liste sind Verhaltensweisen aufgeführt, mit denen man sich persönlich vor Kriminalität schützen kann. Sagen Sie mir bitte zu jeder Verhaltensweise auf dieser Liste, wie häufig Sie dieses tun."

Antwortvorgaben:

nie, manchmal, häufig, immer

1. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, benutze ich ein Auto, Fahrrad oder Taxi, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
2. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, meide ich öffentliche Verkehrsmittel, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
3. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, meide ich unbelebte Straßen, Plätze und Parks, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
4. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, weiche ich herumstehenden Jugendlichen aus, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
5. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, weiche ich herumstehenden Ausländern aus, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
6. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, nehme ich Tränengas, einen Stock, ein Messer, eine Schusswaffe o.ä. mit, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
7. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, bleibe ich abends, wenn es dunkel ist, möglichst zu Hause*
8. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, vermeide ich es, viel Geld bei mir zu tragen*
9. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, bitte ich meine Nachbarn, während meiner Abwesenheit in meiner Wohnung nach dem Rechten zu sehen*
10. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, Sorge ich dafür, dass meine Wohnung auch in meiner Abwesenheit nicht unbewohnt ist oder unbewohnt wirkt*

Um einen besseren Schutz vor Einbruch und Kriminalität zu erreichen habe ich bzw. der Hauseigentümer oder die Hausverwaltung an meiner Wohnung/meinem Haus ...

Antwortvorgaben:

"ja", "nein"

1. zusätzliche Schlösser, Ketten, Fenstergitter oder ähnliches angebracht.
2. Videoüberwachungsanlagen angebracht
3. Scheinwerfer- oder Alarmanlagen angebracht

1.5 Soziale Desorganisation

"In einem Stadtteil oder einer Gemeinde können verschiedene Probleme auftauchen. Wie ist das in Ihrer Wohngegend? Geben Sie bitte für jeden der hier aufgeführten Punkte an, inwieweit Sie das in Ihrer Wohngegend heute als Problem ansehen."

Antwortvorgaben:

kein Problem, ein geringes Problem, ein ziemliches Problem, ein großes Problem

1. zu wenig Jugendhelfer, Sozialarbeiter
2. heruntergekommene oder leer stehende Gebäude
3. sich langweilende und nichtstuende Jugendliche
4. zerstörte Telefonzellen, Parkbänke usw.
5. zu wenig Jugendhäuser, Jugendzentren
6. Belästigung von Frauen oder Mädchen
7. zu wenig Alkohol- oder Drogenhelfer
8. Drogenabhängige
9. Betrunkene
10. Kämpfe zwischen verschiedenen Jugendgruppen
11. zu wenig kulturelle oder Freizeiteinrichtungen
12. laute Nachbarn
13. besprühte oder beschriebene Wände, Graffiti
14. Rechtsextreme, Skins, Hooligans
15. Obdachlose, die auf der Straße übernachten
16. Schmutz und Müll in den Straßen oder Grünanlagen
17. zu wenig Sportmöglichkeiten oder Sportvereine
18. verbale oder gewaltsame Angriffe auf Ausländer, Andersgläubige oder Andersdenkende
19. Asylbewerber
20. Ausländer
21. Linksextreme, Autonome, Punks
22. undiszipliniert fahrende Autofahrer
23. herumstehende Autowracks
24. falsch oder behindernd parkende Autos

1.6 Beunruhigung über soziale Probleme

"Außer der Kriminalität gibt es ja auch noch andere Risiken und Gefahren im Leben. Einige davon haben wir hier zusammengestellt. Wiederum interessiert uns, inwieweit Sie darüber beunruhigt sind."

Ich bin darüber, dass ...

1. ich schwer erkrankte
2. ich einen Verkehrsunfall erleide
3. ich Opfer einer Gewalttat werde
4. ich von Arbeitslosigkeit betroffen werde
5. ich meinen Lebensstandard nicht halten kann
6. ich im Alter anderen zur Last fallen werde (Pflegefall)
7. ich vereinsame
8. meine Familie oder Partnerschaft zerbricht
9. meine Kinder drogen- und/oder alkoholabhängig werden
10. fortschreitende Umweltzerstörung meinen persönlichen Lebensraum beeinträchtigt

11. *die Lebenshaltungskosten stark steigen*
12. *durch einen weiteren Zuzug von Ausländern/Asylanten das Zusammenleben zwischen Deutschen und den hier lebenden Ausländern beeinträchtigt wird*
13. *Deutschland mit kriegerischen Auseinandersetzungen konfrontiert wird"*
14. *meine Rente/Altersversorgung nicht gesichert ist*
15. *ich meine Wohnung/mein Haus verliere*
16. *sich der Linksextremismus ausbreitet*
17. *sich der Rechtsextremismus ausbreitet*
18. *sich der Islamismus ausbreitet*
19. *ich meine Freunde verliere*
20. *sich das Verhältnis zu den Nachbarn verschlechtert*

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, weniger beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

2. Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung

2.1 Einstellungen zur Kriminalität durch Einschätzung ihrer Schwere

1. **Umweltdelikte**

a) leicht

Frank L. führt den Ölwechsel bei seinem Pkw auf seinem Grundstück durch und lässt einen Teil des Altöls in den Boden fließen.

b) mittel

Bauer Tim A. entleert mehrere Fässer Jauche auf einer Wiese in der Nähe eines Grabens. Die Jauche gelangt über den Graben in einen Fluss, den sie verseucht.

c) schwer

Auf Veranlassung des Abteilungsleiters Jakob T. leitet die Produktionsfirma X giftige Abwässer in einen Fluss ein und verursacht großflächig das Absterben der Fische.

2. **Gewaltdelikte**

a) leicht

Karl E. ist mit seinem Moped in einen Verkehrsunfall mit einem Autofahrer verwickelt. Beide geben einander die Schuld. E. schlägt in seiner Wut derart auf den Autofahrer ein, dass dieser zu Boden fällt und Prellungen erleidet.

b) mittel

Nach einer friedlich verlaufenen Demonstration kommt es doch noch zu einer Auseinandersetzung mit der Polizei. Jan T. wirft Steine auf die Polizisten und trifft einen Beamten an Hals und Schulter, der wegen der Verletzungen 1 Woche dienstunfähig geschrieben wird.

c) schwer

Zwischen den Eheleuten findet wieder ein schwerer Streit statt. Der angetrunkene Ehemann sticht schließlich auf seine Frau ein, verletzt sie an der Wirbelsäule, wodurch ihr linker Arm gelähmt wird.

3. **Sexualdelikte**

a) leicht

Kurt L. findet sexuelle Befriedigung dadurch, dass er sich gelegentlich, wenn Frauen in einer sonst wenig besuchten Parkecke vorbeikommen, nackt zur Schau stellt, um sie, wie er glaubt, zu reizen.

b) mittel

Der Erzieher Ernst G. benutzt das gelegentliche Zusammensein mit einem 12-jährigen Jungen während der Jugendfreizeit, ihn zu küssen und dessen Genitalien zu streicheln.

c) schwer

Hans R. lebt mit seiner Freundin zusammen. Es kommt nach einiger Zeit immer häufiger zu Spannungen und Konflikten. Als die Freundin endgültig ausziehen will, kommt es zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf sie von R. auf das Bett gedrückt wird. Trotz heftiger Gegenwehr wird sie von ihm vergewaltigt.

4. **Eigentumsdelikte**

a) leicht

Peter K. sieht beim Vorbeigehen auf einem Schulhof ein Fahrrad stehen, das mit einem Speichenschloss gesichert ist. Da wegen des Schulunterrichts niemand zu sehen ist, schlägt er mit einem Stein das Schloss weg und fährt mit dem Fahrrad, das einen Wert von 500 € hat, davon.

b) mittel

Thomas N. sieht während eines Besuchs in der Firma X dort einige neuere Notebooks stehen. Er beschließt, einige davon zu stehlen. Als nach Dienstschluss das Haus leer ist, öffnet er das Türschloss des Hintereingangs mit einem mitgebrachten Schraubenzieher, geht in das Haus und nimmt zwei Notebooks im Wert von zusammen 4 000 € mit.

c) schwer

Günther B. erfährt, dass das Haus des Rechtsanwalts X wegen dessen Urlaub zur Zeit unbewohnt ist. Er nutzt dies aus, indem er eines Nachts die Terrassentür mit einem mitgebrachten Stemmeisen aufbricht. Im Haus findet er nach und nach eine erhebliche Summe Bargeld und die Schmuckkassette von Frau X. B. nimmt das Geld und den Schmuck im Wert von insgesamt 20 000 € mit.

5. Vermögensdelikte

a) leicht

Helga S. bezieht Sozialhilfe. In einem Privathaushalt verdient sie als Putzfrau während 5 Monaten insgesamt 500 € dazu, die sie den Behörden gegenüber verschweigt, obwohl sie weiß, dass sie dazu verpflichtet ist.

b) mittel

Die hochverschuldete Bankangestellte Gerda A. leitet nach und nach unbemerkt eingehende Kundengelder auf ihr Konto so lange um, bis 4 000 € zusammen sind. Das Geld verwendet sie für die Rückzahlung ihrer Schulden.

c) schwer

Die Ärztin Petra M. rechnet mit der Kassenärztlichen Vereinigung über einen längeren Zeitraum Honorare für nicht erbrachte Leistungen ab (u.a. nicht durchgeführte Behandlungen und Arztbesuche). Auf diese Weise erhält sie insgesamt 20 000 € überwiesen.

6. Drogendelikte

a) leicht

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle findet die Polizei beim Beifahrer Andreas H. 7 Gramm Haschisch.

b) mittel

Bei der Razzia in einer Diskothek wird Peter B. durchsucht; die Polizei findet bei ihm 25 Ecstasy-Pillen.

c) schwer

Der Lkw-Fahrer Harald F. wird durch die Polizei von der Autobahn hinunter auf eine Wiegestelle geschickt. Bei der Kontrolle werden, in der Ladung versteckt, 10 kg Heroin entdeckt.

7. Straßenverkehrsdelikte

a) leicht

Zwei hintereinander auf der Rechtsabbiegerspur an einer Kreuzung stehende Pkw fahren gleichzeitig an, als die Ampel auf Grün springt. Weil ein Mann die Straße überquert, muss die erste FahrerIn stoppen. Lutz D. fährt auf ihren Wagen auf. Die Beifahrerin im ersten Wagen bekommt dadurch ein Schleudertrauma.

b) mittel

Erich L. fährt mit 1,1 Promille Blutalkohol nach einem Kundenbesuch nach Hause und streift in einer Linkskurve, die er schneidet, ein entgegenkommendes Auto, das im Straßengraben landet, wodurch dessen Fahrer Kopfverletzungen und einen Bruch des Schulterbeins erleidet.

c) schwer

Wegen Reparaturarbeiten ist eine Fahrspur der Autobahn gesperrt und der Verkehr wird zweiseitig über die Gegenfahrbahn umgeleitet. Werner Z., der mit überhöhter Geschwindigkeit auf der Überholspur fährt, gerät auf regennasser Fahrbahn ins Schleudern, rutscht auf die Fahrbahn des entgegenkommenden Verkehrs und stößt mit einem Pkw zusammen, in dem die Beifahrerin so schwer verletzt wird, dass sie später stirbt.

8. Amtsdelikte

a) leicht

Der Polizeibeamte Knuth P. hält den X wegen radargemessener Geschwindigkeitsüberschreitung an. Er erkennt in X. seinen Sachbearbeiter in einer strittigen Baugenehmigungssache. Als X deutlich macht, dass er sich „des Bauantrags annehmen wolle“, lässt P. ihn ohne Aufnahme des Sachverhalts weiterfahren.

b) mittel

Friedrich O. ist auf der Führerscheinstelle zuständig für die Erteilung neuer Führerscheine an Fahrer, deren Fahrerlaubnis eingezogen worden ist. Insgesamt zehn Antragsteller, bei denen in dem vom TÜV erstellten Charaktergutachten die Fahreignung bezweifelt wird, erhalten dennoch ihren Führerschein zurück, nachdem sie O. Beträge von jeweils 400 € ausgehändigt hatten.

c) schwer

Der Baureferent Dieter B. ist für die Vergabe von Aufträgen u.a. zum Bau eines neuen Schlachthofes zuständig. Um den Zuschlag zu erhalten, bekommen er und seine Frau von dem Leiter der Firma X zunächst eine Einladung zu einem Abendessen, später dürfen sie Urlaub in dessen Villa auf der Insel M. machen, und schließlich erhält B. die Summe von 100 000 € als „Zuschuss“ für den geplanten Hausbau. B. sorgt dafür, dass X den Zuschlag erhält.

Delikt aus dem International Crime Victims Survey (MAYHEW, VAN DIJK 1997, S. 55 f.)

Ein 21-jähriger Mann ist in eine Wohnung eingebrochen und hat einen Farbfernseher gestohlen. Bereits früher einmal war er wegen Einbruchs vor Gericht gestanden.

Für die Fälle wird eine Schwerebewertung (von „*sehr schlimm*“ bis „*überhaupt nicht schlimm*“) erbeten. Vorgeschlagen werden folgende Formulierungen:

Wie schlimm ist nach Ihrer Meinung der folgende Sachverhalt?

{Es werden 8 Fälle vorgegeben, je einer aus jedem Deliktbereich}

sehr schlimm – schlimm – nicht sehr schlimm – überhaupt nicht schlimm

2.2 Einstellungen zur Strafe, zum Strafrecht und zur Strafverfolgung**2.2.1 Abstrakte Strafeinstellungen**

Bürger können als Schöffen in einem Gerichtsverfahren tätig werden und z.B. zusammen mit einem Berufsrichter Angeklagte verurteilen. Stellen Sie sich vor, Sie wären Schöffe/Schöffin, und für die folgenden Fälle wäre über eine Strafe zu entscheiden. Wie wichtig sind Ihnen die Zwecke oder Ziele der Bestrafung, an der Sie mitwirken würden:

- *die Abschreckung des Täters, damit er das nicht noch mal macht*
- *die Besserung des Täters*
- *die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens*
- *die Sicherung der Allgemeinheit*
- *die Vergeltung der Tat*
- *die Abschreckung anderer möglicher Täter*

⇒ *jeweils: wichtig – nicht sehr wichtig – unwichtig*

(a) Einem 30-jährigen Mann / 17-jährigen Jugendlichen wird von einem entfernten Bekannten ein Karton mit DVD-Filmen zum Kauf angeboten. Obwohl er weiß, dass die Ware als LKW-Ladung gestohlen worden war, verkauft er sie leicht unter dem üblichen Handelspreis weiter und macht dadurch große Gewinne.

(b) Ein 30-jähriger Mann / ein 17-jähriger Jugendlicher wird von der Polizei nachts in der Nähe einer Diskothek angehalten und durchsucht; es werden 20 Ecstasy-Pillen gefunden.

(c) Ein 30-jähriger Hooligan / ein 17-jähriger Hooligan hat nach einem Fußballspiel auf einen Fan des gegnerischen Teams mit einem Baseballschläger eingeschlagen und

ihm dadurch eine klaffende Wunde am Kopf und eine Gehirnerschütterung beigebracht.

2.2.2 Einstellungen zur Bestrafung / Sanktionierung

Die vorgeschlagene Befragung ist wie folgt zu skizzieren.

- Strafeinstellungen werden fallbezogen abgefragt. Bei den Fallbeschreibungen sollen die gleichen Fälle wie unter 2.1 (Schwereeinschätzung) Verwendung finden, um Korrelationen zu ermöglichen. Aus Gründen internationaler Vergleichbarkeit soll darüber hinaus der einzige Straffall aus den drei bisherigen International Crime Victims Surveys (ICVS) übernommen werden: Einbruch und Wegnahme eines Farbfernsehgeräts durch einen 21jährigen Täter im Wiederholungsfalle, wenn auch unter Verwendung der eigenen Sanktionsskala. Desgleichen werden Straffälle gebildet, mit denen, abweichend von dem zentralen Sanktionsschema, „Strafzwecke“ abgefragt werden sollen.
- Bestimmte Fallbeschreibungen werden, soweit geeignet, im Wege des Splitting das Nachtatverhalten des „Täters“ einbeziehen.
- Die Wiedergutmachung als Element der Nachtatsituation gehört nicht nur in die Fallbeschreibungen, sondern auch in die Sanktionsskala. Ein derartiger Vorschlag verlangt eine Differenzierung der Fälle in der Weise, dass solche Sanktionen dann auch „Sinn machen“, d.h., einen Zusammenhang zwischen Tatausführung und Sanktion erkennen lassen (Zusammenhangs- oder Anlasstat).
- Als weitere Sanktion soll die gemeinnützige Arbeit aufgenommen werden.
- Zu den Sanktionen gehört auch der Sanktionsverzicht: Verfahrenseinstellung ohne oder gegen Auflagen (hier also auch der Täter-Opfer-Ausgleich).

Vorgelegt werden sollen den Befragten jeweils 8 der unter 2.1 aufgeführten Fälle. Folgende Fragen sollen gestellt werden. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Probanden nicht die gleichen Fälle aus dem Schwereeinschätzungs- und aus dem Strafeinstellungsbereich vorgelegt bekommen.

Die Menschen haben unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie man auf eine Straftat durch Sanktionen reagieren sollte. Bitte sagen Sie uns, welche der hier vorgelegten richterlichen Sanktionen Ihrer Meinung nach für jeden der Fälle am angemessensten wäre. Stellen Sie sich dabei bitte eine 30-jährige Person vor, die der Tat überführt ist.

[Standardsanktionen] (Auf das Problem der Positionseffekte einer derartigen Skala sei nochmals hingewiesen).

Einstellung des Verfahrens

- ohne weitere Folgen
- gegen Zahlung einer Geldbuße
- nach einem erfolgreich abgeschlossenen Ausgleich zwischen Täter und Opfer

Verurteilung

- zu einer Geldstrafe
- zu einer Arbeitsleistung zu gemeinnützigen Zwecken
- zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung
- zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung

[Sachbezogene Sanktionen]

Verurteilung

- zum Fahrverbot (Fälle 1a, 2a, 6a, 6c, 7a, 7b, 7c)
- zum Berufsverbot (Fälle 1b, 1c, 3b, 5b, 5c, 6c, 8a, 8b, 8c)
- zum Verbot, die Wohnung des Opfers aufzusuchen (Fälle 2c, 3c)

Für die Strafeinstellungen sind geeignete Fälle durch die Schilderung der *Nachtatsituation*, die durch Ausgleichsleistungen des Täters gekennzeichnet ist, zu ergänzen:

„Auf Anregung eines vom Gericht beauftragten Sozialarbeiters treffen sich Paul F. und X vor der gerichtlichen Hauptverhandlung bei ihm zu einem Wiedergutmachungs-

termin. X macht dabei dem F. klar, wie sehr sie unter ... gelitten hat. Er entschuldigt sich für die Tat und bezahlt den entstandenen Schaden sowie ein vom Richter vorgeschlagenes Schmerzensgeld. ...“

Die Nachtsituation ist für die jeweiligen Fallgestaltungen zu individualisieren.

2.3 Einstellungen zur Strafverfolgung

2.3.1 Polizei

1. *Stimmen Sie den folgenden Behauptungen zu oder nicht?:*

- (1) *„Ich habe Respekt vor der Polizei.“*
- (2) *„Ich bin eigentlich froh, wenn ich mit der Polizei nichts zu tun bekomme.“*
- (3) *„Die Polizei halte ich für redlich.“*
- (4) *„Die Polizei ist gegenüber Opfern von Straftaten im Allgemeinen hilfsbereit und einfühlsam.“*

⇒ *Stimme zu – stimme nicht zu*

2. *Hatten Sie in den vergangenen 12 Monaten aus irgendwelchen Gründen Kontakt mit der Polizei?“*

⇒ *ja / nein*

↳ Wenn ja: *Aus welchem Anlass geschah dies?*

- Um eine Straftat anzuzeigen
- Ich suchte bei der Polizei Hilfe
- Weil die Polizei mich auf der Strasse anhielt
- Weil die Polizei mich anhielt, als ich im Auto unterwegs war
- Ich wurde aufgefordert, zur Polizeiwache zu kommen
- Die Polizei befragte mich als Zeugen
- Sonstiger Anlass

3. *Behandelte die Polizei Sie fair?*

4. *Reagierte die Polizei dem Anlass entsprechend richtig?*

5. *Waren Sie mit dem Verhalten der Polizei zufrieden?*

6. *War die Polizei höflich zu Ihnen?*

7. *War die Polizeiarbeit wirkungsvoll und effektiv?*

8. *Wurden Sie von der Polizei genauso behandelt wie jeder andere Bürger auch?*

⇒ *ja – eher ja – eher nicht – nein*

9. *Sind Sie oder eine Ihnen nahestehende Person jemals von einem Polizeibeamten so schlecht behandelt worden, dass Sie verärgert oder gar wütend waren?*

Wen betraf das: Sie oder jemand anderen?

⇒ *mich - jemand anderen - beide*

Was war so ärgerlich?

- Keine Kooperation oder Hilfe
- Ungerechtfertigte Stärke der angewendeten Gewalt
- Illegales Verhalten
- Unfaire Behandlung
- Untätigkeit der Polizei
- Das Verhalten war diskriminierend
- Das Verhalten war arrogant und beleidigend

⇒ *ja – nein*

- Andere Kritikpunkte:

2.3.2 Gerichte

- (1) *Wenn zwei Menschen das gleiche Delikt (z.B. Fahrerflucht oder Betrug) begangen haben, kann dann einer vor dem selben Gericht unter Umständen besser davorkommen als der andere oder werden beide gleich behandelt werden?*

Ein Mann und eine Frau	kommen gleich weg die Frau kommt besser weg der Mann kommt besser weg
Ein Deutscher und ein Ausländer	kommen gleich weg der Ausländer kommt besser weg der Deutsche kommt besser weg
Ein Arbeitsloser und ein Berufstätiger	kommen gleich weg der Berufstätige kommt besser weg der Arbeitslose kommt besser weg
Ein Arbeiter und ein Manager	kommen gleich weg der Manager kommt besser weg der Arbeiter kommt besser weg
Ein Bürger und ein Politiker	kommen beide gleich weg der Politiker kommt besser weg der Bürger kommt besser weg

- (2) *Kommt es Ihrer Meinung nach vor, dass Unschuldige verurteilt werden?*

Wenn ja: Wie oft geschieht das bei 100 Fällen?

⇒ 0 - x%

- (3) *Und kommt es Ihrer Meinung nach auch vor, dass Schuldige freigesprochen werden?*

Wenn ja: Wie oft vermuten Sie das bei 100 Fällen?

⇒ 0 - x%

- (4) *Werden Menschen vor Gericht im Allgemeinen fair behandelt?*

⇒ fast immer – überwiegend – selten – fast nie

- (5) *Sind Sie in Ihrem Leben einmal in einem Strafgerichtsprozess als Geschädigter, als Zeuge oder als Angeklagter aufgetreten?*

⇒ ja / nein



Wenn ja: Was war Ihre Rolle?

⇒ Geschädigter / Zeuge / Angeklagter

Waren Sie mit dem Ergebnis des Verfahrens zufrieden?

⇒ ja / nein

Wurden Sie vom Gericht behandelt, so wie andere Bürger auch oder fühlten Sie sich anders behandelt?

⇒ besser – wie andere auch – schlechter als andere Bürger

2.4. Konkrete Erfahrungen und Erwartungen als Opfer

- (1) *Behandelte die Polizei Sie fair?*
- (2) *Reagierte die Polizei dem Anlass entsprechend richtig?*
- (3) *Waren Sie mit dem Verhalten der Polizei zufrieden?*
- (4) *War die Polizei höflich zu Ihnen?*
- (5) *War die Polizeiarbeit wirkungsvoll und effektiv?*
- (6) *Wurden Sie von der Polizei genauso behandelt wie jeder andere Bürger auch?*

⇒ ja – eher ja – eher nicht – nein

Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung

zum 19. Deutschen Bundestag

hinsichtlich einer unerlässlichen

Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern

1. Defizitanalyse

Das derzeitige kriminalstatistische System beeinträchtigt die Möglichkeiten aussagekräftiger Grundlagenforschung zu Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Deutschland, auch im Vergleich zu anderen, vor allem benachbarten, europäischen Staaten. Es begrenzt darüber hinaus auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene angewandte bzw. praxisorientierte Forschung, beispielsweise zu den Effekten von kriminalpräventiven Programmen.

Schließlich ist es im Hinblick auf die Anforderungen einer rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik optimierungsbedürftig.

Die Politik braucht aktuelle und verlässliche statistische Nachweise über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität einerseits, über die Strafverfolgung, Strafvollstreckung und den Strafvollzug andererseits.

Solche Nachweise sind unerlässlich als Grundlage für alle weiteren erfolgreichen Planungen und Entscheidungen von kriminal- und strafrechtspolitischen Maßnahmen, und zudem zur Kontrolle der bestehenden Systeme.

a) Fehlende Verbindung zwischen vorhandenen Statistiken

Es fehlt in Deutschland nicht an Statistiken zu verschiedenen Einzelbereichen bzw. Institutionen. So gibt es beispielsweise

- die Polizeiliche Kriminalstatistik,
- die Staatsanwaltschaftsstatistik,
- die Strafverfolgungsstatistik,
- die Bewährungshilfe statistik,
- die Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik

Das gegenwärtige deutsche System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch gekennzeichnet durch einen eklatanten Mangel an Verbindungen zwischen den einzelnen Statistiken.

Sie dienen verschiedenen Zwecken. Sie weisen jeweils spezifische Erhebungseinheiten und -merkmale auf.

Sie verfolgen (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte, sowie insbesondere unterschiedliche Zählweisen.

Ihre Ergebnisse sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar und nicht aufeinander beziehbar.

Dieses System ist deshalb in mehrfacher Hinsicht optimierungsbedürftig.

b) Fehlende gesetzliche Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken

Im Unterschied zur Polizeilichen Kriminalstatistik fehlt den Strafrechtspflegestatistiken jegliche gesetzliche Grundlage.

Dieser Mangel ist bereits in datenschutzrechtlicher Hinsicht sehr problematisch.

Sodann führt er dazu, dass die Führung von einzelnen Strafrechtspflegestatistiken unterbleiben kann, ohne dass solches irgendwelche Folgen nach sich ziehen müsste.

Die vollständige Abhängigkeit der Datenerhebungen von landesinternen Verwaltungsanordnungen trägt dazu bei, dass über Jahre und teilweise Jahrzehnte hinweg kein bundesweit verlässliches Bild der staatlichen Reaktionen auf Straftaten bzw. des Umgangs mit Straftätern/Verurteilten gezeichnet und bewertet werden kann.

Dazu Beispiel 1: Die Statistik über die von den Strafgerichten wegen Straftaten abgeurteilten, verurteilten, bestrafte oder auch sonst abschließend behandelten Personen (Strafverfolgungsstatistik) für Deutschland insgesamt wurde nicht bereits 1991, wie es wünschenswert gewesen wäre, sondern erst 2007 flächendeckend eingeführt.

Dazu Beispiel 2: Andere Rechtspflegestatistiken von erheblicher rechtspolitischer Bedeutung werden nicht mehr fortgeführt. So aktualisiert das Statistische Bundesamt die Statistik über die Unterstellung von Verurteilten bzw. Straftentlassenen unter Bewährungsaufsicht, auch Führungsaufsicht (Bewährungshilfestatistik) seit 2011 und die Statistik über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung (Maßregelvollzugsstatistik) mangels flächendeckender Angaben seit 2013/2014 nicht mehr.

c) Fehlende Aktualisierung der Erhebungsmerkmale in den Strafrechtspflegestatistiken

Auch die Inhalte der Strafrechtspflegestatistiken werden mangels bundesgesetzlicher Grundlage nicht durch Gesetz bzw. Durchführungsverordnung festgelegt. Vielmehr werden sie in statistikspezifischen Ausschüssen der Länder und des Bundes ausgehandelt.

Dringend angesagte Anpassungen der Merkmalskataloge an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen sind weitgehend unterblieben, unter anderem infolge unterschiedlicher Interessenlagen in bzw. zwischen den Ländern oder zwischen den Ländern und dem Bund.

Die Umsetzung der kriminalpolitischen Reformen der letzten 50 Jahre kann mit den verfügbaren statistischen Daten nur zu einem sehr kleinen Teil nachgewiesen werden.

Anschauliches Beispiel für die Folgen: Die Bundesregierung sah sich genötigt, die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ überwiegend dahingehend zu beantworten, es lägen ihr keine empirischen Erkenntnisse vor, weil keine entsprechenden statistischen Daten erhoben würden (vgl. BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009).

d) Lückenhaftes Datenmaterial zu kriminalpolitisch relevanten Eckdaten

Das derzeit verfügbare Datenmaterial der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken genügt den Anforderungen für eine auf Prävention ausgerichtete, evidenzbasierte Kriminalpolitik weitgehend nicht.

Pointiert führt diesen Mangel die in der Wissenschaft verbreitete Formulierung von einer "Kriminalpolitik im Blindflug" vor Augen. Viele Befunde fehlen, die für die Beantwortung wichtiger Fragen unerlässlich sind. So ist beispielsweise unbekannt,

- ob der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität einen „realen“ Kriminalitätsanstieg widerspiegelt oder ob lediglich mehr angezeigt wird,
- wie die deliktspezifische Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften in Abhängigkeit von Merkmalen der Beschuldigten, wie z.B. Alter oder Vorbelastung ausgeprägt ist,
- wie häufig Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren erfolgen oder nach Hauptverhandlung mit oder ohne "Verständigung im Strafverfahren",
- weshalb nur ein geringer Teil der Gewalttäter auch wegen solcher Delikte verurteilt wird, derzeit z.B. nur in 20% der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts ermittelten Tatverdächtigen,
- wie viele Geldstrafen "notleidend" werden und wie viele Personen jährlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,
- wie lang die durchschnittliche Dauer von U-Haft ist,
- wie lang die durchschnittliche Dauer von lebenslanger Freiheitsstrafe ist,
- bei wie vielen Gefangenen eine vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung vollstreckt wird,
- wie hoch die Rückfallraten nach Verurteilung ausfallen, einerseits spezifisch nach Delikten, andererseits spezifisch nach Merkmalen der Verurteilten. (Bei den sehr verdienstvollen bisherigen bundesweiten Legalbewährungsstudien, die im Auftrag des BMJV durchgeführt wurden, handelt es sich um wissenschaftliche Forschungsprojekte ohne sichere Grundlage für die Zukunft, nicht aber um regelmäßige amtliche Statistiken).

Vorschlag zur Abhilfe der festgestellten Defizite:

Die inhaltlich und regional lückenhaften sowie unverbunden nebeneinanderstehenden Kriminal- und Strafrechtstatistiken sollten deshalb ergänzt werden, insbesondere durch

- durch regelmäßig bundesweit durchgeführte Dunkelfeldstudien (zu Tätern und Opfern), und
- durch personenbezogene Beschuldigten- und Rückfallstatistiken
- sowie durch eine verbesserte Strafvollzugsstatistik.

Ferner sollten die Erhebungsmerkmale dem gegenwärtigen Stand der kriminalpolitischen Reformen angepasst und ihre Aktualisierung durch Durchführungsverordnungen vereinfacht werden.

Das wird durch ein Bundesgesetz, d. h. durch ein vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz vorzubereitendes Strafrechtspflegestatistikgesetz, zu verwirklichen sein.

e) Fehlende Verlaufsstatis tik

Infolge des dargestellten Umstandes, dass die verfügbaren Statistiken unverbunden sind, kann beispielsweise nicht ermittelt werden, weshalb nur 20% der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes ermittelten Tatverdächtigen auch wegen eines derartigen Deliktes rechtskräftig verurteilt werden.

Um hier Aufklärung schaffen zu können, bedarf es einer Verlaufsstatis tik. Diese ist dergestalt umzusetzen, dass ermittelt werden kann, in welcher Instanz (Staatsanwaltschaft, Gericht) und aus welchen Gründen der polizeiliche Tatverdacht geändert wird.

Im digitalen Zeitalter erfordert die Planung und Verwirklichung einer Verlaufsstatis tik zwar organisatorischen und finanziellen Aufwand, stellt jedoch methodologisch und informationstechnisch kein unüberwindbares Problem dar.

f) Fehlende zusammenfassende Berichterstattung

Das Bild der Kriminalität wird von den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik geprägt, also von der Situation des Verdachts. Die staatlichen Reaktionen, die ihren Niederschlag in den Strafrechtspflegestatistiken finden, werden in der Öffentlichkeit zumeist nur bei Extremfällen beachtet.

Eine beachtliche Ausnahme von dieser Regel gab es in Deutschland bislang nur durch den „**Periodischen Sicherheitsbericht**“ der Bundesregierung. Er war leider nur zweimal, in den Jahren 2001 und 2006, unter gemeinsamer Federführung von BMI und BMJV, erarbeitet worden und wurde zurecht verbreitet als umfassende und bewährte kriminalpolitische Bestandsaufnahmen betrachtet. Die Ursachen bzw. rechtspolitischen Gründe für den Abbruch der „Periodizität“ wurden niemals öffentlich bekannt.

Da der „Periodische Sicherheitsbericht“ nur auf einer Koalitionsvereinbarung beruhte, konnte - ebenso wie bei den lediglich auf Verwaltungsanordnungen beruhenden Strafrechtspflegestatistiken - von seiner Fortführung begründungslos abgesehen werden.

2. Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung zur Optimierung der bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der 19. Wahlperiode

Erste Schlussfolgerung:

Ein Periodischer Sicherheitsbericht sollte in der 19. und in jeder weiteren Wahlperiode vorgelegt werden. Für die Sicherung der "Periodizität" ist eine gesetzliche Grundlage unerlässlich.

Dabei können in jedem einzelnen Bericht neben den grundlegenden ständigen Berichtsbereichen solche speziellen Kapitel eingefügt werden, die entweder besonders akuten oder dringenden kriminalpolitischen, kriminalpräventiven oder Sicherheitsbelangen gewidmet sind.

Zweite Schlussfolgerung:

Es wird eine spezifische Koalitionsvereinbarung vorgeschlagen mit folgenden Inhalten:

- 1) Die bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken werden alsbald und nachhaltig optimiert, insbesondere durch Einführung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes
 - a) zur datenschutz- und haushaltsrechtlichen Absicherung dieser Statistiken,
 - b) zur Gewährleistung regelmäßiger, statistikbegleitender Dunkelfeldstudien,
 - c) zur Einführung von personenbezogenen Beschuldigten- und Rückfallstatistiken und zur Umgestaltung der Strafvollzugsstatistik,
 - d) zur Anpassungen der Merkmalskataloge der bestehenden Statistiken an neue Fragestellungen,
 - e) zur Sicherung der Periodizität des Sicherheitsberichts.
- 2) Die Verbindung von Polizeilicher Kriminalstatistik und den Strafrechtspflegestatistiken zu einer Verlaufsstatistik wird mittelfristig angestrebt, zunächst jedoch durch eine Machbarkeitsstudie unter Beteiligung von Praxis und Wissenschaft hinsichtlich der Struktur der Daten sowie den zu harmonisierenden Einzelmerkmalen geprüft.

Anregung für eine Formulierung:

Eine geeignete Koalitionsvereinbarung könnte - inhaltlich weniger festgelegt - lauten:

„Wir werden durch ein Strafrechtspflegestatistikgesetz die Voraussetzungen für eine Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken schaffen und durch eine Machbarkeitsstudie die Erstellung einer Verlaufsstatistik prüfen.“

Initiatoren des Vorschlags; Konstanz und Tübingen, 10. November 2017:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Postanschrift: Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität, 78457 Konstanz

Seniorprof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Eberhard Karls Universität Tübingen

hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

Anschrift: Institut für Kriminologie, Sand 7, 72076 Tübingen

Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung
Seite 306 von 561

Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys

Stellungnahme zum Konzept der Bund-Länder-
Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten
Dunkelfeld-Opferbefragung“ vom 12. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	6
Einleitung	8
1 Inhalte der Befragung	11
2 Grundgesamtheit und Stichprobe	11
3 Erhebungsdesign	14
4 Turnus	15
5 Organisationsmodell und institutionelle Anbindung	15
6 Finanzierungsmodell	16
7 Management und Zugang zu Befragungsdaten	16
8 Institutionalisierter Einbezug der Wissenschaft	17
9 Ländervergleichende Forschung	17
Literaturverzeichnis	18
Mitwirkende bei der Erstellung	20

Executive Summary

Gesetzgeber, Wissenschaft und Praxis benötigen valide und gut ausgebaute Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken. Das deutsche kriminalstatistische System genügt den Anforderungen nur noch bedingt. Es ist in mehrfacher Hinsicht optimierungsbedürftig. Hierzu erarbeitet eine vom RatSWD eingesetzte Arbeitsgruppe kurz-, mittel- und langfristige umzusetzende Empfehlungen. In einem gesonderten Schritt entschieden die wissenschaftlichen Vertreter der AG „Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik“ des RatSWD, Empfehlungen für einen Viktimisierungssurvey zu entwickeln und mit weiteren Expertinnen und Experten sowie im gesamten RatSWD zu diskutieren. Den konkreten Anlass für diese Stellungnahme gab der Beschluss der Innenministerkonferenz zur Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys vom 12.07.2017. Viktimisierungssurveys zielen auf eine verlässliche ganzheitliche Beobachtung der Sicherheitslage ab, wie sie in der Bevölkerung erlebt und von ihr wahrgenommen wird, und flankieren damit die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Der RatSWD unterstützt das Vorhaben mit den im Folgenden zusammengefassten Empfehlungen:

1. Für eine valide Einschätzung von Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität genügen die Hellfelddaten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht. Eine unverzichtbare Ergänzung ist ein bundesweiter Viktimisierungssurvey. Dieser sollte sich nicht auf die Erhebung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten in der Bevölkerung beschränken, sondern bspw. auch Aussagen zu den Gründen für eine Anzeige bzw. Nichtanzeige von Delikten, zur Schadensart, wie auch der Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und gegebenenfalls justizieller Reaktionen zu Kriminalitätsfurcht und Strafbedürfnissen zulassen.
2. Schwere Straftaten, z. B. schwere Gewalt- oder Sexualdelikte, sind relativ seltene Ereignisse. Um in Wiederholungsbefragungen statistisch zuverlässig Veränderungen (Zu- / Abnahmen) von erlittenen Delikten messen zu können, sind sehr große Stichproben erforderlich. Um Veränderungen von wenigstens 10 Prozent zumindest für häufige Delikte, wie z. B. persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte, auf Bundesebene feststellen zu können, ist bereits eine Stichprobengröße von über 34.000 Befragten notwendig.
3. Eine zentrale und einheitliche Durchführung der Stichprobenziehung und Aufbereitung der Adressdaten ist aus methodischen Gründen unerlässlich.
4. Um Menschen mit nicht-deutscher oder doppelter Staatsbürgerschaft in der Stichprobe angemessen zu erfassen, empfiehlt sich eine überproportionale Stichprobe aus der Einwohnermeldestatistik.
5. Die Durchführung der Interviews sollte in verschiedenen Sprachen möglich sein.
6. Aus methodischen Gründen wäre ein Paneldesign mit wiederholt befragten Zielpersonen vorteilhaft.
7. Eine face-to-face¹ Befragung stellt aus methodischen Gründen den besten Befragungsmodus dar. Sollte eine face-to-face Befragung aus finanziellen Gründen nicht infrage kommen, stellt eine gut ausgestaltete schriftliche Befragung am ehesten eine Alternative dar. Dieser Modus ist weniger kostenintensiv, aber ebenso technologieunabhängig.

¹ Interviewform in dem die/der Interviewende das Interview persönlich-mündlich mit der/dem Befragten von Angesicht zu Angesicht durchführt.

8. Eine kontinuierliche Feldarbeit über das Jahr verteilt hätte einen gewichtigen Vorteil: Sie ist mit moderatem Personalaufwand – auch bei einer face-to-face Befragung – zu bewältigen. Die Interviews müssten nicht über einen begrenzten Zeitraum parallel durchgeführt werden, dadurch wäre der Personalaufwand geringer, die Kosten niedriger bzw. man könnte eine größere Stichprobe realisieren.
9. Um die Antwortrate zu erhöhen, wird die Verwendung von bedingungslosen Teilnahmeanreizen empfohlen.
10. Grundsätzlich sollte neben den vorgeschlagenen Umsetzungsmöglichkeiten flankierend methodische Grundlagenforschung zu innovativen (digital unterstützten) Befragungsmöglichkeiten forciert werden.
11. Wünschenswert wäre ein regelmäßiger 2-jähriger Turnus für Wiederholungsbefragungen.
12. Die Finanzierung muss dynamisch, möglichst politisch unabhängig, und mittelfristig gesichert sein. Der Einbezug von Drittmitteln könnte grundsätzlich bspw. für Querschnittsmodule oder Zusatzstichproben mitgedacht werden.
13. Viktimisierungssurveys sollen aufzeigen, inwiefern die polizeilich-registrierte Kriminalität das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen widerspiegelt. Aus wissenschaftlicher Sicht sollten Umsetzung und Analyse von Viktimisierungssurveys daher nicht (nur) von Sicherheitsbehörden verantwortet werden. Der Einbezug eines unabhängigen Forschungsinstituts oder z. B. des Statistischen Bundesamtes wird daher empfohlen.
14. Eine langfristige und sichere Datenarchivierung und der strukturierte, nutzungsfreundliche Zugang zu den Daten für die unabhängige Wissenschaft sind von zentraler Bedeutung. Wünschenswert wäre dazu eine vertrauensvolle Datentreuhänderschaft. Es böte sich die Nutzung oder Neugründung eines Forschungsdatenzentrums (FDZ) an, in dem ggf. auch weitere Forschungsdaten aus der Ressortforschung der Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht werden könnten.
15. Der Einbezug von Wissenschaft und Forschung bei der Planung, Erhebung und Auswertung, bspw. in Form eines wissenschaftlichen Beirats, könnte einen hohen wissenschaftlichen Standard unterstützen und auf eine thematische Vielfalt und Grundlagenforschung hinwirken.
16. Es wäre wünschenswert, wenn die Ergebnisse eines deutschen Viktimisierungssurveys mit internationalen Befunden vergleichbar wären – was sich in den Befragungsinhalten wie auch in der Methodenwahl widerspiegeln sollte.

Einleitung

Sicherheit und Kriminalität spielen eine zentrale Rolle für die Gesellschaft und im gesellschaftlichen Diskurs. Insbesondere das subjektive Kriminalitäts- und Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ist ein wichtiger politischer Indikator und interagiert mit weiteren Politikfeldern. Als medial wie auch politisch rezipierte zentrale Informationsquelle zur Entwicklung von Kriminalität gilt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie gibt ein umfassendes Bild der polizeilich bekannt gewordenen und registrierten Kriminalität. Daneben gibt es aber auch einen polizeilich nicht bekannt gewordenen und registrierten Bereich der Kriminalität, das sogenannte Dunkelfeld (BMI 2018: 7-9). Für eine verlässliche ganzheitliche Beobachtung der Sicherheitslage muss die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – hier sind sich Wissenschaft und Praxis einig – durch statistikbegleitende, regelmäßige Dunkelfeldstudien ergänzt werden.² Entsprechend fordert die aktuelle Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag eine kontinuierliche, statistikbegleitende deutschlandweite Dunkelfeldforschung:

„Wir betonen die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Sicherheitsforschung, u. a. die hohe Relevanz von Dunkelfeldstudien [...], und wollen diese wissenschaftlichen Bereiche beim Bundeskriminalamt und in der wissenschaftlichen Forschung durch Universitäten und Dritte stärken.“ CDU, CSU und SPD (2018: 133).

Eine gerade im internationalen Vergleich etablierte Form von Dunkelfeldstudien sind Repräsentativbefragungen der Bevölkerung, in der Interviewte zu ihren individuellen Opfererfahrungen durch Kriminalität, ihrem Anzeigeverhalten und ihrer Wahrnehmung von Kriminalität Auskunft geben, sogenannte Viktimisierungssurveys.

Die Bedeutung von flächendeckenden Viktimisierungssurveys spiegelt sich im Engagement einzelner Bundesländer wider.³ Bundesweite Initiativen sind daneben die Durchführung des „Deutschen Viktimisierungssurvey 2012“ (Birkel, Guzy, Hummelsheim et al. 2014) sowie die Folgebefragung von 2017 (unter alleiniger Umsetzung durch das BKA). International betrachtet, nutzen mehrere Länder wiederholte Viktimisierungssurveys, um das Wissen über das Kriminalitätsgeschehen zu erweitern.⁴ Die Qualität solcher Viktimisierungssurveys ist entscheidend für das Gelingen evidenzbasierter Politikgestaltung im Bereich der Inneren Sicherheit und der benachbarten Politikfelder.

Den konkreten Anlass für diese Stellungnahme gab der Beschluss der Innenministerkonferenz zur Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys vom 12.07.2017. Eine Bund-Länder-Projektgruppe unter Leitung des BKA hat ein Papier veröffentlicht, welches einen Überblick über den Planungsstand gibt (Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ 2017).

² Hier sind neben Kriminologinnen und Kriminologen, auch Forscherinnen und Forscher aus der Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie und weiteren Sozialwissenschaften zu nennen.

³ In NRW (2007 und 2011), Bremen (1999-2001, 2002-2005, 2008), Mecklenburg-Vorpommern (2015, 2018), Schleswig-Holstein (2015, 2017) und Niedersachsen (2013, 2015, 2017) wurden bereits Dunkelfeldbefragungen durchgeführt.

⁴ Niederlande: Veiligheidsmonitor, CBS - Centraal Bureau voor de Statistiek (2018); England und Wales: Crime Survey for England and Wales (CSEW), Office for National Statistics UK (2017); US: National Crime Victimization Survey (NCVS), Rachel Morgan, Grace Kena und BJS Statisticians (2017); Schweden: Swedish Crime Survey, Swedish National Council for Crime Prevention (2018).

Der RatSWD spricht Empfehlungen für Bereiche aus, die zum großen Teil auch im Papier der Bund-Länder-Kommission als wichtig eingestuft sind. Die Positionen des RatSWD haben ihren Ursprung in einem Konsultationsprozess, an dem die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft aus der AG „Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik“ und weitere Expertinnen und Experten mitgewirkt haben.⁵ Der RatSWD und seine Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ haben schon im Jahr 2009 die Bedeutung regelmäßiger Opferbefragungen unterstrichen und deren Umsetzung empfohlen (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2009: 138).

1 Inhalte der Befragung

Ein nationaler und wiederholter Viktimisierungssurvey soll zuvorderst – in einer für Interviewte verständlichen und gleichzeitig mit dem Vorgehen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) möglichst kompatiblen Art und Weise – die Viktimisierungsquote in der Gesellschaft für häufige und mittelhäufige Opferdelikte zuverlässig abbilden.⁶ Im Falle von konkreten Viktimisierungen sind zusätzliche Angaben zu Tatkonstellationen, Schadensarten und zum Anzeigeverhalten zentral, um einen Rückschluss auf die PKS herstellen zu können. Neben der Viktimisierung ist auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ein elementarer Bestandteil des Surveys. Aus wissenschaftlicher Perspektive und im Sinne einer evidenzbasierten Politikberatung ist es wichtig, außerdem auch Informationen mit Bezug zu übergeordneten gesellschaftspolitischen Fragestellungen und Diskursen mit den Daten aus den Viktimisierungssurveys in Verbindung setzen zu können. Themen wie Abstiegsängste, soziale Absicherung, Lebens- und Wohnqualität, Integration und Migration, das Vertrauen in staatliche Institutionen, individuelles Risikoverhalten und Gesundheitszustand liegen hier nahe. Die Berücksichtigung wichtiger Rahmenfaktoren des Kriminalitätsgeschehens und des Sicherheitsempfindens dient letztendlich dazu, die Qualität von analytischen Schlüssen zu erhöhen und diese auf einer breiten und validen empirischen Basis zu treffen. Für eine Abfrage von Einstellungen zu den genannten Themen wäre ein kleinerer Stichprobenumfang (z. B. als Zusatzstichprobe neben der Hauptstichprobe) ausreichend. Damit wäre trotz umfangreicheren Fragenprogramms eine überschaubare Befragungszeit für die meisten Befragten gewährt. Auch periodisch rotierende Module könnten sinnvoll sein, um über die Zeit ein breiteres Themenspektrum bei gleichzeitig realistischer Interviewdauer abzudecken.

5 Eine Übersicht der beteiligten Personen findet sich im Anhang auf Seite 13. Ein besonderer Dank gilt dem AG-Mitglied Frau Dr. Dina Hummelsheim-Doß.

6 Zu den Schwierigkeiten der Kopplung zwischen den Ergebnissen aus Viktimisierungssurveys und PKS siehe: Heinz (2015: 288–290)

2 Grundgesamtheit und Stichprobe

Größe der Stichprobe

Einen wesentlichen Aspekt in der Qualitätssicherung stellen die Größe der Stichprobe und ihre Ziehungsmethodik dar. Die schwereren Straftaten (z. B. Raub, schwere Gewalt- oder Sexualdelikte) gehören zu den eher mittelhäufigen oder seltenen Delikten. Diese Delikte sind es aber, die regelmäßig die öffentliche Aufmerksamkeit erregen und (kriminal-) politischen Handlungsdruck erzeugen. Nur mit einem ausreichend großen Basissample sind zumindest die mittelhäufigen (weniger aber die seltenen – hier sollten von Anbeginn an die Erwartungen realistisch sein) Straftaten auf Bundesebene methodisch valide abbildbar. Die Samplegröße ist auch für zuverlässige Gruppen- und Regionalvergleiche und für die in besonderem polizeilichem Interesse stehende Berechnung von Anzeigeraten entscheidend.

(Politische) Relevanz bekommen Veränderungen von Prävalenzraten in der Regel bereits bei 5 bis 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr bzw. dem vorherigen Messpunkt. Veränderungen von 20 Prozent und mehr sind innerhalb weniger Jahre äußerst selten und stellen die absolute Ausnahme dar, an der sich eine Dunkelfeldbefragung eigentlich nicht orientieren sollte.

Wie Tabelle 1 zeigt, lässt eine Stichprobengröße von etwa 30.000 Befragten bei den seltenen Delikten keine Rückschlüsse auf realistisch vorkommende Veränderungen zu. Bei den mittelhäufigen und häufigen Delikten wäre immerhin eine relative Veränderung von 20 Prozent im Vergleich zur vorangegangenen Erhebungswelle zu erkennen. Um dennoch Veränderungen von 10 Prozent zumindest für häufige Delikte, wie z. B. persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte, feststellen zu können, wäre eine Stichprobengröße von 34.246 das notwendige Minimum.

Ein wesentliches Ziel der Dunkelfeldbefragung ist es, nicht nur die Höhe von Prävalenz- und Anzeigeraten zu bestimmen, sondern vor allem deren Veränderung bzw. regionale Varianz sichtbar zu machen. Da nur ein kleiner Teil der Befragten im jeweils untersuchten Zeitraum Opfer von Kriminalität wurde, kann auch nur für diesen Teil die Anzeigerate bestimmt werden. Veränderungen des Anzeigeverhaltens im Zeitverlauf (z. B. zur vorherigen Erhebungswelle) können nur mit hinreichend großen Stichproben – bei festgelegter Wahrscheinlichkeit – als statistisch gesichert nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist eine zentrale und einheitliche Durchführung der Stichprobenziehung und Aufbereitung der Adressdaten unerlässlich, um Unterschiede in den Datendefinitionen und Variablen zu vermeiden, die die bundesweite Vergleichbarkeit des Surveys in Frage stellen würden. Weiter unten wird auf die präferierte Stichprobenziehung auf Basis der Einwohnermeldestatistik eingegangen.

Gesondertes Sampling für Befragte mit Migrationshintergrund

Es sollten dabei die in einer Bruttostichprobe vorhandenen Informationen ausschöpfend genutzt werden. Um z. B. Menschen mit nicht-deutscher oder doppelter Staatsbürgerschaft in der Stichprobe angemessen zu erfassen, empfiehlt sich eine überproportionale Stichprobe aus der Einwohnermeldestatistik vergleichbar mit dem sogenannten „ethnic minority booster“, der im British Crime Survey genutzt wurde. Dafür sollte der Fragebogen auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen.

Onomastische Stichproben, die über Familiennamen bestimmte Sprachgruppen im Sample besonders berücksichtigen, um damit erwartete niedrigere Teilnahmebereitschaften an Befragungen auszugleichen, sind keine Alternative. Wegen der notwendigen (theoretisch jedoch kaum begründbaren) einseitigen Auswahl weniger Herkunftsländer bzw. Sprachkreise gehen mit dem Vorgehen erhebliche Verzerrungen einher. Die ethnisch diverse deutsche Gesellschaft dürfte durch die Übergewichtung von Nicht-Deutschen bzw. Doppelstaatlern in einer Stichprobe aus der Einwohnermeldestatistik besser abgebildet werden können.

Alternative: Paneldesign

Aus methodischen Gründen würde ein Paneldesign mit wiederholt befragten Zielpersonen einige Vorteile bieten:

Erstens eine deutliche Reduktion der benötigten Fallzahlen zur Diagnose von Veränderungen. Durch die Angaben derselben Individuen über die Zeit sind insbesondere Veränderungen in der Anzeigebereitschaft und dem Sicherheitsempfinden nach Viktimisierungen aber auch z. B. Mehrfachviktimsierungen zuverlässiger erkennbar. Da der Erkenntnisgewinn über diese Veränderungen einen der Hauptzwecke der Erhebung darstellt, dürfte das Paneldesign trotz Zusatzkosten für die Panelpflege langfristig zu Einsparungen führen.

Zweitens ist gut erforscht, dass bei der retrospektiven Befragung zu Delikten, in einem nicht fest in der Erinnerung der Befragten verankerten Zeitraum (z. B. über die letzten zwölf Monate hinweg), so genanntes „Telescoping“ (Tourangeau, Rips und Rasinski 2000) eine große Rolle spielt: Befragte Personen verlegen insbesondere Delikte, die vor der Referenzperiode geschehen sind, in die Referenzperiode (Forward Telescoping, Loftus und Marburger 1983). Dies führt zu einer Übererfassung der Delikte. Im Rahmen eines mündlich durchgeführten Panels könnte dies ab der zweiten Erhebungswelle durch Bounding (ebd.; Neter und Waksberg 1964; Sudman, Finn und Lannom 1984; Yan 2008) korrigiert werden. Das bedeutet, dass die befragte Person in der Befragungssituation an Angaben in der davor liegenden Befragung erinnert werden könnte.

Ein dritter Vorteil von Panelstudien ist, dass sie bessere Voraussetzungen für Kausalanalysen bieten. Bei einmaligen Befragungen stellt unbeobachtete Heterogenität zwischen Befragten eine mögliche Alternativerklärung zur Kausalität der Befunde dar. Die Ausgestaltung als Panelstudie würde die Möglichkeit von Kausalschlüssen daher erheblich erhöhen.

Der Zusammenhang von Stichprobengröße und Prävalenzrate:

„Durch Stichproben können die Werte in der Grundgesamtheit, wie im vorliegenden Fall z. B. Prävalenzraten, nicht punktgenau geschätzt werden. Die Ergebnisse von Stichproben lassen nur die Aussage zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit (oder – was gleichbedeutend ist – bei welcher Irrtumswahrscheinlichkeit, die meist als „Alpha“ bezeichnet wird) sich die Prävalenzrate in einem Bereich +/- des durch die Stichprobe ermittelten Wertes bewegt. Dieser Bereich wird als Konfidenzintervall bezeichnet und kann in Prozent des ermittelten Wertes oder auch in Prozentpunkten angegeben werden.

Bei der Schätzung wird normalerweise so vorgegangen, dass zunächst die Irrtumswahrscheinlichkeit festgelegt wird (üblicherweise 0,05, in Prozent: 5%). Wenn diese Irrtumswahrscheinlichkeit (oder das Signifikanzniveau) festgelegt ist, erlaubt das statistisch-mathematische Modell, aufgrund dessen von dem Stichprobenwert auf den Wert in der Grundgesamt geschlossen wird, die Angabe des Konfidenzintervalls. Von der Größe der Stichprobe hängt es dann ab, wie groß – bei festgelegter Irrtumswahrscheinlichkeit – das Konfidenzintervall ist: Je größer die Stichprobe, umso enger das Konfidenzintervall, d. h. umso genauer die Schätzung.

Ähnliches gilt für die Veränderung von Prävalenzraten in einem bestimmten Zeitraum, also wenn man z. B. die aktuellen Prävalenzraten mit denen, die zwei Jahre zuvor ermittelt worden waren, vergleicht. Auch hier kann man einen Wahrscheinlichkeitswert festlegen, aus dem sich dann auch wieder ein Konfidenzintervall ergibt zur Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Veränderung um eine tatsächliche Veränderung handelt oder ob die Veränderung so klein ist, dass sie in der Grundgesamtheit gar nicht existiert und nur auf die unvermeidbare Ungenauigkeit der Stichprobenschätzung zurückgeführt werden muss. Diese Wahrscheinlichkeit wird als Power bezeichnet und üblicherweise auf 0,8 bis 0,9 oder 80% bis 90% festgelegt. Auch hier hängt es von der jeweiligen Stichprobengröße ab, wie groß die Veränderung der aktuellen Prävalenzrate sein muss, damit sie als tatsächlich existierend angesehen werden kann. Anders formuliert: Es hängt von der jeweiligen Stichprobengröße ab, welche Veränderung – bei festgelegter Wahrscheinlichkeit oder Power – man als statistisch gesichert nachweisen kann.“ (Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministerium der Justiz „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“ 2002: 22)

Tabelle 1: Notwendige Stichprobengröße n, um Veränderungen von Prävalenzraten zwischen den Erhebungswellen nachweisen zu können, nach Delikt

(Grundlage: bundesweite Prävalenzen im Deutschen Viktimisierungssurvey 2012), (Alpha = 5%, Power = 0.8, deft = 1.4), Rundungen der relativen Veränderungen auf eine Dezimalstelle.

Delikt	Prävalenzrate	Relative Veränderung -10% auf	n	Relative Veränderung +10% auf	n	Relative Veränderung -20% auf	n	Relative Veränderung +20% auf	n	Relative Veränderung -30% auf	n	Relative Veränderung +30% auf	n
seltene Delikte													
Raub	0,70	0,6	420.363	0,8	463.703	0,6	101.052	0,8	122.724	0,5	43.110	0,9	57.561
Wohnungseinbruchdiebstahl	1,00	0,9	293.421	1,1	323.574	0,8	70.549	1,2	85.627	0,7	30.102	1,3	40.156
mittelhäufige Delikte													
Körperverletzung, pers. Diebstahl	3,00	2,7	95.954	3,3	105.595	2,4	23.100	3,6	27.921	2,1	9.868	3,9	13.083
Fahrraddiebstahl	4,00	3,6	71.271	4,4	78.348	3,2	17.168	4,8	20.707	2,8	7.339	5,2	9.699
Waren- und Dienstleistungsbetrug	5,00	4,5	56.461	5,5	62.000	4,0	13.610	6,0	16.379	3,5	5.821	6,5	7.668
häufige Delikte													
Persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte	8,00	7,2	34.246	8,8	37.477	6,4	8.272	9,6	9.887	5,6	3.545	10,4	4.622

Quelle: Berechnungen basierend auf dem Modell von Schnell und Noack 2015, Datenbasis für die Prävalenzraten: Deutscher Viktimisierungssurvey 2012

3 Erhebungsdesign

Erhebungsmethode

Die Vor- und Nachteile verschiedener Erhebungsmodi sowie ihrer Kombination sollten gegeneinander abgewogen und damit nachvollziehbar (ggf. dokumentiert) werden. Dabei sollte trotz der begrüßenswerten Bemühungen, die Kosten gering zu halten, die bestmögliche Datenqualität (mit Blick auf die fokussierten Untersuchungsthemen und -fragen) angestrebt werden. Im Folgenden soll die Präferenz für eine face-to-face Befragung begründet werden.

Das Ziel sollte sein, ein Design für den Viktimisierungssurvey zu wählen, das eine möglichst verzerrungsarme und kontrollierte Verteilung der Ausfälle auf einem stabilen Niveau mindestens für die nächsten 10 Jahre ermöglicht.

Zwei grundsätzliche Aspekte sind zu beachten: 1. In einer alternden Bevölkerung ermöglicht eine Erhebungsmethode mit möglichst wenig technologischen Hilfsmitteln die Teilnahme auch von älteren Alterskohorten. 2. Eine face-to-face Befragung stellt insofern den besten Befragungsmodus dar, da dieser unabhängig von aktuellen technischen Standards und über einen längeren Zeitraum replizierbar ist und hohe Teilnahme- bzw. Rücklaufquoten erwirkt. Diese Methode wird außerdem in den bereits etablierten Studien in England und Wales und den USA mit guten Ergebnissen durchgeführt – die Übernahme des Befragungsmodus für den deutschen Viktimisierungssurvey würde die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse erhöhen. Technologiegestützte Erhebungsmethoden weisen auf Grund der fortschreitenden technologischen Entwicklung tendenziell kurze Lebenszyklen auf. Eine face-to-face Befragung ist durch den hohen Personalaufwand sehr kostenintensiv. Alle Interviews über einen begrenzten Zeitraum parallel durchzuführen, würde die in Betracht kommenden Befragungsinstitute wohl an Kapazitätsgrenzen führen, was die überhaupt realistische Stichprobengröße beeinflusst. Um dieses Problem zu umgehen, könnte der über das Jahr kontinuierliche Befragungsmodus des Crime Survey in England und Wales als Vorbild dienen. Dadurch wäre der Personalaufwand geringer, die Kosten niedriger bzw. man könnte eine größere Stichprobe realisieren. Sollte diese Empfehlung aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommen, stellt eine gut ausgestaltete schriftliche Befragung am ehesten noch eine Alternative dar. Dieser Modus ist weniger kostenintensiv, aber ebenso technologieunabhängig. Bei Viktimisierungssurveys handelt es sich jedoch um Befragungen, die aus thematischen Gründen stark gefiltert sind. Deshalb muss eine selbstadministrierte Befragung mit Papierfragebögen sehr gut umgesetzt sein, um Filterfehler zu vermeiden.

Es böte sich an, bei dieser postalischen Herangehensweise nach einer zweimaligen Erinnerungswelle bei einem Teil der Nonrespondenten eine zufällige face-to-face Befragung mit wenigen ausgewählten Items durchzuführen, um Verzerrungen, wie einen Bildungsbias, abschätzen zu können. Da anzunehmen ist, dass das Viktimisierungsrisiko z. B. in bildungsferneren Bevölkerungsgruppen höher ist, stellt diese Art von prozessbegleitender Methodenforschung einen zentralen Aspekt für die grundsätzliche Ergebnisanalyse des Viktimisierungssurveys dar.

Eine Rücklaufkontrolle sollte daher bei einer postalischen Befragung aus erhebungstechnischen Gründen als unerlässlich gelten.

Teilnahmeanreize und begleitende Methodenforschung

Um die Antwortrate noch weiter zu erhöhen, wird die Verwendung von bedingungslosen Teilnahmeanreizen empfohlen, die sich nicht nur allgemein, sondern auch speziell hinsichtlich eines Ausgleichs des Bildungs-/Schichtbias positiv auf die Teilnahme auswirken (Pforr 2016; Simmons und Wilmot 2014). Solche materiellen Anreize können bei öffentlichen Auftraggebern problematisch sein. Den zusätzlichen Kosten der Anreize sind jedoch der methodische State of the Art und die deutlich erhöhte Qualität der Befragungsdaten sowie die eingesparten Kosten für weniger Erinnerungsschreiben entgegen zu halten.

Grundsätzlich sollte neben den vorgeschlagenen Umsetzungsmöglichkeiten flankierend methodische Grundlagenforschung zu innovativen (digital unterstützten) Befragungsmöglichkeiten, forciert werden. Damit könnten Grundlagen geschaffen werden, um langfristig im Befragungsmodus auf gesellschaftliche Veränderungen des Kommunikationsverhaltens und auf die hohen Kosten von face-to-face Befragungen reagieren zu können.

4 Turnus

Wünschenswert wäre ein regelmäßiger 2-jähriger Turnus für Wiederholungsbefragungen, um Veränderungen zeitnah zu detektieren und damit zugleich Anschluss an die internationale Forschung halten zu können, die in einigen inner- und außereuropäischen Ländern auf institutionalisierte Reihenerhebungen zurückgreift. Die niederländische Befragung wird ebenfalls alle zwei Jahre durchgeführt (CBS - Centraal Bureau voor de Statistiek 2018). Im Crime Survey für England und Wales finden die Befragungen kontinuierlich über das Jahr statt. Hier entsteht ein gewichtiger Vorteil, da der kontinuierliche Befragungsmodus mit moderatem Personalaufwand - trotz einer face-to-face Durchführung der Interviews - zu bewältigen ist. Die Befragung bezieht sich dabei auf die letzten 12 Monate vor dem jeweiligen Interview, was bedeutet, dass sich der Erhebungszeitraum nicht auf das Kalenderjahr bezieht (Office for National Statistics UK 2018: 10). Dies ist in der vierteljährlichen Ergebnispublikation sowie im Jahresbericht zu berücksichtigen (Office for National Statistics UK 2017).

5 Organisationsmodell und institutionelle Anbindung

Die Erhebung einer Dunkelfeldstudie ist eine staatliche Aufgabe. Der aktuelle Koalitionsvertrag bekennt sich dazu explizit (CDU, CSU und SPD (2018: 133)). Aus wissenschaftlicher Sicht ist es jedoch notwendig, dass Umsetzung und Analyse nicht (nur) von Sicherheitsbehörden verantwortet werden. Dunkelfeldstudien sollen aufzeigen, inwiefern die polizeilich-registrierte Kriminalität das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen widerspiegelt. Interessenkonflikte können dabei auftreten. So ergeben sich durch die alleinige Trägerschaft von Sicherheitsbehörden z. B. besondere erhebungstechnische und methodische Schwierigkeiten:

- So dürfte etwa die Nennung der Sicherheitsbehörde als Auftraggeberin in der Ansprache einer Befragung ggf. zu Verzerrungen führen. Hier besteht Forschungsbedarf: Eine im Umfang überschaubare Vorstudie wird dringend angeraten.
- Für kleinräumige Analysen stellt die alleinige Dateninhaberschaft einer Sicherheitsbehörde eine weitere Schwierigkeit dar, da diese selbst keinen Zugang zu kleinräumigen Daten unterhalb der Kreisebene haben darf. Hier stünden sich ansonsten Strafverfolgungszwang und die Gewährleistung von Anonymität in Befragungen gegenüber. Ohne Einbindung einer unabhängigen Einrichtung würde ggf. ein externer kommerzieller Dienstleister als Datentreuhänder fungieren, womit u. a. auch Abhängigkeiten geschaffen wären (z. B. bei Anonymisierung/Pseudonymisierung von Daten) (siehe hierzu auch Abschnitt 8. Forschungsdatenmanagement).

Die unabhängige Wissenschaft kann hier eine Mittlerrolle einnehmen, die auch die oben genannten Compliance-Probleme ausbalancieren kann.

Beispiele aus dem Ausland können mögliche alternative Organisationsmodelle von Dunkelfeldbefragungen liefern: Der niederländische Sicherheitsmonitor ist sowohl an das Ministerium für Justiz und Sicherheit als auch an das zentrale Statistikbüro der Niederlande angebunden. In ähnlicher Weise wird der National Crime Victimization Survey (NCVS) in den USA vom Bureau of Justice Statistics am U.S. Department of Justice erstellt. Der Crime Survey für England und Wales (CSEW) wird vom Office for National Statistics (ONS) verantwortet. Auch für Deutschland wäre ein ähnliches Modell denkbar, z. B. unter Einbezug des Statistischen Bundesamtes oder eines unabhängigen Forschungsinstituts.

6 Finanzierungsmodell

Die aktuell durch Medien und Meinungsforschungsinstitute postulierte wachsende Diskrepanz zwischen Sicherheitsgefühl/Kriminalitätsfurcht und der Zahl der angezeigten Delikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik ist ein Beispiel für die Relevanz eines Viktimisierungssurveys. Die evidenzbasierte Kriminalpolitik kann diesem Phänomen entgegensteuern. Auch sie wird im Koalitionsvertrag eindeutig hervorgehoben (CDU, CSU und SPD (2018: 133)). Sie setzt jedoch eine regelmäßige Befragung des Dunkelfeldes voraus. Dabei ist die Qualität der Befragung entscheidend, die jedoch maßgeblich von der Finanzierung abhängt. Die Finanzierung muss daher dynamisch, möglichst politisch unabhängig, und mittelfristig gesichert sein.

Auch der Einbezug von Drittmitteln könnte grundsätzlich beispielsweise für Querschnittsmodule und Zusatzstichproben (mit inhaltlichen und/oder methodischen Fragestellungen) mitgedacht werden. Eine strukturierte Öffnung hin zu Teilfinanzierungen aus den Forschungsressorts hätte auch den Effekt, dass die Daten ggf. umfassender in der Wissenschaftscommunity genutzt würden – eine höhere Datenqualität über die Zeit und ein erhöhter wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn kämen letztlich auch den Sicherheitsbehörden zu Gute.

7 Management und Zugang zu Befragungsdaten

Es ist von zentraler Bedeutung, bereits vor der Feldphase Regelungen für den (zeitnahen) Datenzugang für die unabhängige Wissenschaft und Forschung zu treffen. Ein geregeltes Forschungsdatenmanagement ist wissenschaftlicher Standard, unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung steuerfinanzierter Dunkelfeldstudien, ermöglicht qualitativ hochwertige Analysen der Daten, wie sie in den Sicherheitsbehörden alleine gar nicht möglich wären und dürfte die kontinuierliche Finanzierung durch den zusätzlichen wissenschaftlichen Nutzen erleichtern.

Wünschenswert wäre eine vertrauensvolle Datentreuhänderschaft, die eine langfristige und sichere Lösung bietet. Dabei kann die Datentreuhänderschaft institutionell unabhängig vom Datenurheber sein. Es bietet sich dazu die Nutzung oder Neugründung eines Forschungsdatenzentrums (FDZ) an, in dem ggf. auch weitere Forschungsdaten aus der Ressortforschung der Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht werden könnten.

Der RatSWD engagiert sich seit 15 Jahren für das Konzept des Forschungsdatenzentrums (FDZ). FDZ ermöglichen der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung einen institutionalisierten und anwendungsfreundlichen Zugang zu hochwertigen Forschungsdaten unter Wahrung des Datenschutzes. Sie werden vom RatSWD nach transparenten Kriterien akkreditiert. Die Datenproduzenten haben in den letzten Jahren ein Netzwerk von derzeit 31 FDZ aufgebaut. Das Statistische Bundesamt sammelt bereits wichtige Forschungsdaten aus dem Justizbereich bundesweit und stellt sie über sein FDZ der unabhängigen Wissenschaft zur Verfügung. Ein FDZ, das sich (auch) auf die polizeilich-kriminologische Forschung spezialisiert, würde die Forschungsdateninfrastruktur um dieses Themenfeld sinnvoll ergänzen.

8 Institutionalisierte Einbezug der Wissenschaft

Der institutionalisierte Einbezug von Wissenschaft und Forschung bei der inhaltlichen und methodischen Planung sowie zur Begleitung der Erhebung, beispielsweise in Form eines wissenschaftlichen Beirats, könnte nicht nur einen kontinuierlich hohen wissenschaftlichen Standard sicherstellen, sondern auch eine breitere thematische Vielfalt und Grundlagenforschung generieren. Dieser Beirat könnte auf Vorschlag von interdisziplinären Gremien und Einrichtungen wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder dem RatSWD besetzt werden. Ideal wäre dabei auch eine Repräsentation der einschlägigen und etablierten internationalen Forschung (bspw. aus den Niederlanden, UK oder USA) im Beirat.

Gerade für Innovationsprozesse im Befragungsdesign aber auch zur Öffnung für weiter greifende Analysen bietet es sich an, Strukturen vorzusehen, die wissenschaftlichen Einrichtungen Raum für kurze, zeitvariable Fragemodule ermöglichen. Für Querschnittsmodule könnten beispielsweise öffentliche Ausschreibungen erfolgen, die vom wissenschaftlichen Beirat bearbeitet und entschieden werden. Siehe dazu auch die Ausführungen zur Finanzierung von Viktimisierungssurveys.

9 Ländervergleichende Forschung

Es wäre wünschenswert, die Ergebnisse eines deutschen Viktimisierungssurveys in einen internationalen Wissenschaftskontext einzubetten. Dazu müsste ein nationaler Viktimisierungssurvey die Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Viktimisierungssurveys anstreben. Hier sind – wie oben erwähnt – neben dem inhaltlichen Befragungsdesign auch die methodische Planung (z. B. in Bezug auf Befragungsmethoden, Frageformate/-formulierungen, Datenaufbereitung und Metadaten) und der Zugang zu den Forschungsdaten einzubeziehen.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe des Bundesministerium des Innern und des Bundesministerium der Justiz „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“** (2002): Abschlussbericht der Arbeitsgruppe. Berlin. Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (Zugriff am 18.06.2018).
- Birkel, Christoph; Nathalie Guzy; Dina Hummelsheim; Dietrich Oberwittler; Julian Pritsch** (2014): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012 - Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bundeskriminalamt (BKA). https://www.mpicc.de/files/pdf3/a7_2014_Viktimisierungssurvey_2012.pdf. (Zugriff am 31.05.2018).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.)** 2018: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland - Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2017.
- Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“** (2017): Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys. Wiesbaden: Bundeskriminalamt (BKA). https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/anlage-zu-top-21.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 24.04.2018).
- CBS - Centraal Bureau voor de Statistiek** (2018): Veiligheidsmonitor 2017. Den Haag: Ministerie van Justitie en Veiligheid. <https://www.cbs.nl/nl-nl/publicatie/2018/09/veiligheidsmonitor-2017> (Zugriff am 25.05.2018).
- CDU, CSU und SPD** (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Bundesregierung (Hrsg.) (Zugriff am 24.04.2018).
- Heinz, Wolfgang** (2015): Vergleichsschwierigkeiten und Kombinationsmöglichkeiten. In: Nathalie Guzy; Christoph Birkel; Robert Mischkowitz; Bundeskriminalamt (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 2 - Methodik und Methodologie.
- Loftus, E. F. und W. Marburger** (1983): Since the eruption of Mt. St. Helens, has anyone beaten you up? Improving the accuracy of retrospective reports with landmark events, *Memory & cognition* 11 (2), S. 114–120.
- Millar, M. M. und D. A. Dillman** (2011): Improving Response to Web and Mixed-Mode Surveys, *Public Opinion Quarterly* 75 (2), S. 249–269.
- Neter, John und Joseph Waksberg** (1964): A Study of Response Errors in Expenditures Data from Household Interviews, *Journal of the American Statistical Association* 59 (305), S. 18–55.
- Office for National Statistics UK** (2017): Crime in England and Wales QMI. <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/methodologies/crimeinenglandandwalesqmi> (Zugriff am 04.05.2018).
- Office for National Statistics UK** (2018): User guide to crime statistics for England and Wales 89. doi: 10.14714/CP89.1472.
- Pfarr, Klaus** (2016): Incentives. (Version 2.0). GESIS Survey Guidelines. Mannheim. doi: 10.15465/gesis-sg_en_001.
- Rachel Morgan; Grace Kena und BJS Statisticians** (2017): Criminal Victimization 2016. Data from National Crime Victimization Survey (NCVS) (Zugriff am 14.05.2018).
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.)** (2009): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz. 1. Auflage. Baden-Baden, Nomos.

-
- Schnell, Rainer und Marcel Noack** (2015): Stichproben, Nonresponse und Gewichtung für Viktimisierungsstudien. In: Nathalie Guzy; Christoph Birkel; Robert Mischkowitz; Bundeskriminalamt (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 2 - Methodik und Methodologie.
- Simmons, Eleanor und Amanda Wilmot** (2014): Review of Literature on Survey Incentive Payments, *Social survey methodology bulletin*, S. 1–11.
- Sudman, Seymour; Adam Finn und Linda Lannom** (1984): The Use of Bounded Recall Procedures in Single Interviews, *Public Opinion Quarterly* 48 (2), S. 520–524.
- Swedish National Council for Crime Prevention** (2018): Swedish Crime Survey 2017. English summary of Brå report 2018:1. https://www.bra.se/download/18.10aae67f160e3eb292cc95/1520607741267/2018_Swedish_Crime_Survey_2017.pdf.
- Tourangeau, Roger; Lance Rips und Kenneth Rasinski** (2000): *The Psychology of Survey Response*. Cambridge, Cambridge University Press.
- Yan, Ting** (2008): Bounding. In: Lavrakas, Paul J. (Hrsg.): *Encyclopedia of Survey Research Methods*. Thousand Oaks.

Mitwirkende bei der Erstellung

Vertreterinnen und Vertreter der unabhängigen Wissenschaft aus der AG „Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik“:

Prof. Dr. Stefan Harrendorf

Universität Greifswald

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz (Vorsitz der AG)

Universität Konstanz

Dr. Dina Hummelsheim-Doß

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPICC)

Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), Universität Hannover, RatSWD

Gäste:

Prof. Dr. Thomas Bliesener

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen - KFN, Universität Göttingen

Prof. Dr. phil. Dietrich Oberwittler

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPICC), Universität Freiburg

Prof. Dr. Rainer Schnell

Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Mark Trappmann

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Universität Bamberg, RatSWD

Konsultation:

Prof. Dr. Dirk Baier

ZHAW Zürich

Prof. Dr. Frauke Kreuter

Universität Mannheim

Geschäftsstelle RatSWD:

Marie Bormann

Mathias Bug

Impressum

Herausgeber:

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)
Chausseestraße 111
10115 Berlin
office@ratswd.de
www.ratswd.de

Redaktion:

Marie Bormann, Mathias Bug

Gestaltung/Satz:

Claudia Kreutz

Berlin, Oktober 2018

RatSWD Output:

Die RatSWD Output Series dokumentiert die Arbeit des RatSWD in seiner 6. Berufungsperiode (2017 – 2020). In ihr werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen veröffentlicht und auf diesem Weg einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht.

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01UW1402 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt, sofern nicht anders ausgewiesen, beim RatSWD.

doi: 10.17620/02671.32

Zitationsvorschlag:

RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2018): Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys – Stellungnahme zum Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ vom 12. Juli 2017. RatSWD Output 2 (6). Berlin, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). <https://doi.org/10.17620/02671.32>

■ **Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)** berät seit 2004 die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der Forschungsdateninfrastruktur für die empirischen Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Im RatSWD arbeiten acht durch Wahl legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachdisziplinen mit acht Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Datenproduzenten zusammen.

Er versteht sich als institutionalisiertes Forum des Dialoges zwischen Wissenschaft und Datenproduzenten und erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen. Der RatSWD engagiert sich für eine Infrastruktur, die der Wissenschaft einen breiten, flexiblen und sicheren Datenzugang ermöglicht. Solche Daten werden von staatlichen, wissenschaftsgetragenen und privatwirtschaftlichen Akteuren bereitgestellt. Der RatSWD hat 31 Forschungsdatenzentren akkreditiert, deren Kooperationen er fördert.



www.ratswd.de



**Bundesministerium
des Innern**

**Bundesministerium
der Justiz**

**Abschlussbericht der Arbeitsgruppe
des Bundesministeriums des Innern
und des Bundesministeriums der Justiz**

„Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

**Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz
Vorsitzender der Arbeitsgruppe**

28. September 2002

**Herausgegeben vom
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin**

**Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin**

Seite 330 von 561

INHALT

Teil I: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“	5
I. Auftrag der Arbeitsgruppe	7
II. Konzeptionelle Vorschläge der Arbeitsgruppe	9
Teil II: Anlagen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe	27
Anlage 1: Bericht der Unterarbeitsgruppe 1 „Opfererfahrungen und Anzeigeerstattung“ Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz PD Dr. Peter Wetzels, KFN, Hannover	29
Anlage 2: Bericht der Unterarbeitsgruppe 2 „Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht“ Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, MPI, Freiburg i.Br. Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster	51
Anlage 3: Bericht der Unterarbeitsgruppe 3 „Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung“ Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg	81
Anlage 4: Bericht der Unterarbeitsgruppe 4 „Methodik für eine regelmäßige Opferbefragung“ Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim	97
Anlage 5: Übersicht über die Fragen im Kernmodul und in den Fragemodulen zu Kriminalitätsfurcht und zu Einstellungen über Kriminalität, Strafe und Strafverfolgung zusammengestellt von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz	135

Teil I

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Gliederung

I.	Auftrag der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“ des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz	7
1.	„Erster Periodischer Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung als Anknüpfungspunkt für die Einführung regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen	7
2.	Einsetzung und Beauftragung der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“	7
3.	Arbeitsweise der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“	8
II.	Konzeptionelle Vorschläge der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“	9
1.	Notwendigkeit, Ziele und Ertrag regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen	9
1.1	Notwendigkeit regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen für eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik	9
1.2	Opferbefragungen als eines von mehreren Erkenntnismitteln der Dunkelfeldforschung	12
1.3	Ziele und Ertrag regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen	13
1.4	Modulares Befragungskonzept zur Umsetzung dieser Ziele	14
1.5	Exkurs: Regelmäßig durchgeführte Opferbefragungen und ihr Verhältnis zu den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken	15
2.	Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten	17
3.	Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht	18
4.	Einstellungen zu Kriminalität, Strafverfolgung und Kriminalpolitik	19
5.	Sozio-demographische Merkmale	20
6.	Methodenfragen bei Planung und Durchführung einer „regelmäßigen Opferbefragung“	20
7.	Kosten der Befragung	25

I. Auftrag der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“ des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz

1. „Erster Periodischer Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung als Anknüpfungspunkt für die Einführung regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen

Mit dem im Juli 2001 veröffentlichten Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) hat die Bundesregierung erstmals eine umfassende Bestandaufnahme der Sicherheitslage in Deutschland vorgenommen. Ziel dieses Berichts sollte sein, „ein möglichst umfassendes Bild der Kriminalitätslage zu erstellen, das Erkenntnisse aus den vorhandenen amtlichen Datensammlungen, insbesondere Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafrechtspflegestatistiken, erstmalig in einem Bericht zusammenfasst und zugleich mit Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität verknüpft.“¹ Ein wichtiges Anliegen des Berichts war es, „Informationsdefizite kenntlich zu machen, um auf diese Weise Impulse für notwendige Forschung und für Verbesserungen auf dem Gebiet der Statistik zu geben.“²

Der Sicherheitsbericht macht deutlich, dass solide empirische „Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität“,³ die zutreffend als eine der Voraussetzungen für eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik angesehen werden, in der Bundesrepublik Deutschland nur eingeschränkt verfügbar sind. Zum einen weisen die „amtlichen Statistiken in ihrer jetzigen Form Lücken auf“,⁴ zum anderen mangelt es „in Deutschland – anders als in anderen Ländern – an kontinuierlich durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen.“⁵ So sind die Ergebnisse bisher in Deutschland durchgeführter Dunkelfelduntersuchungen vor allem „wegen unterschiedlicher Grundgesamtheiten, wegen Unterschieden in den Stichprobengrößen, im Stichprobendesign und in der Befragungsform (...) sowie wegen unterschiedlicher Referenzzeiträume (...) nur bedingt miteinander vergleichbar.“⁶ Solche Untersuchungen sind aber, so stellte die Bundesregierung zutreffend fest, „ein notwendiges Instrument zur Messung der Kriminalitätsentwicklung in dafür geeigneten Deliktsbereichen. Sie ermöglichen Aussagen zum Anzeigeverhalten der Bevölkerung sowie zu Opfererfahrungen und ergänzen so die amtlichen Kriminalstatistiken. Zudem lassen sich hieraus Erkenntnisse über die Einstellung der Bevölkerung zu verschiedenen Aspekten von Kriminalität und Strafverfolgung gewinnen, so dass letztendlich auch eine Rückkoppelung zwischen Bewertungen der Bevölkerung und kriminalpolitischen Maßnahmen stattfinden kann.“⁷ Die Bundesregierung hat daher in ihren Schlussfolgerungen zum Ersten Periodischen Sicherheitsbericht ihre Absicht bekundet, „die bereits aufgenommenen Kontakte zu wissenschaftlichen und kommerziellen Forschungseinrichtungen mit dem Ziel zu intensivieren, baldmöglichst eine Konzeption für die regelmäßige Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen zur Verfügung stellen zu können.“⁸

2. Einsetzung und Beauftragung der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

In Umsetzung dieser Schlussfolgerungen und Absichtserklärung haben das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz Anfang 2002 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft, zuständiger Behörden und kommerzieller Meinungsforschungsinstitute eingerichtet mit dem Auftrag, eine Konzeption für eine periodisch durchzuführende „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden“ zu erarbeiten, die als Grundlage für die Entscheidung der Hausleitungen des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz über die Einführung und regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen

1 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, XXIII (zitiert nach der im Internet veröffentlichten Langfassung).

2 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

3 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 597.

4 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

5 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

6 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 13.

7 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

8 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 598.

dienen soll. Die Arbeitsgruppe war inhaltlich vorbereitet worden durch zwei von beiden Ministerien zum selben Thema im April 1999 und im November 2001 veranstaltete Expertenkolloquien. In ihrer Konzeption soll die Arbeitsgruppe verschiedene Optionen und deren voraussichtliche kostenmäßige Auswirkungen darlegen sowie ihre jeweiligen Vor- und Nachteile aufzeigen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster

Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim

Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz

Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen

Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg

PD Dr. Peter Wetzels, Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V.

RD Dr. Roger Kiel, RD'n Uta von Kiedrowski (Bundesministerium des Innern)

MR Dr. Richard Blath, RiLG Christoph Freudenreich (Bundesministerium der Justiz)

ORR Stefan Brings, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Wiss. Dir. Uwe Dörmann, Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Prof. Dr. Rudolf Egg, Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Wiesbaden

Dr. Robert Mischkowitz, Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Beratend:

Dr. Christian Holst, INRA, Mölln

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Universität Tübingen

Bernhard von Rosenblatt, Infratest Burke, München

Dipl.-Soz. Menno Smid, infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Bonn

PD Dr. Helmut Willems, Universität Trier

Als Vertreter nahmen an (einigen) Sitzungen teil:

Dr. Dirk Enzmann (für PD Dr. Peter Wetzels)

Dr. Thomas Gensicke (für Bernhard von Rosenblatt)

PD Dr. Arthur Hartmann (für Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner)

Prof. Dr. Helmut Kury (für Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht)

Zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe wurde Prof. Dr. Wolfgang Heinz bestimmt.

3. Arbeitsweise der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

Die Arbeitsgruppe traf sich zu drei Sitzungen am 6./7.5. (Bonn), am 29./30.6. (Bonn) und am 29. bis 31.7. (Eltville). Auf ihrer ersten und zugleich konstituierenden Sitzung verständigte sich die Arbeitsgruppe darauf, folgende Unterarbeitsgruppen zu bilden mit dem Auftrag, Teile der Konzeption zu erarbeiten:

Unterarbeitsgruppe 1: Opfererfahrung und Anzeigeverhalten
Teilnehmer Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz
PD Dr. Peter Wetzels, KFN, Hannover

Unterarbeitsgruppe 2: Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht
Teilnehmer Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, MPI, Freiburg i.Br.
Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster

Unterarbeitsgruppe 3: Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung
Teilnehmer Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen
Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg

Unterarbeitsgruppe 4: Methodik für eine regelmäßige Opferbefragung

Teilnehmer Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz
PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim

Die von den einzelnen Unterarbeitsgruppen erarbeiteten Entwürfe wurden in den Sitzungen am 29./30.6. und am 29. bis 31.7. beraten. Die auf der Grundlage der Erörterungen in der 3. Sitzung nochmals überarbeiteten Berichte der Unterarbeitsgruppen (Anlagen 1 – 4), eine Übersicht über die sich aus den Vorschlägen der Unterarbeitsgruppen ergebenden Fragen im Kernmodul und in den einzelnen Fragemodulen (Anlage 5) sowie der Abschlussbericht selbst wurden den Mitgliedern der Arbeitsgruppe am 16. September zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung im schriftlichen Umlaufverfahren zugesandt. Dieses Verfahren ist inzwischen abgeschlossen; die wenigen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge betrafen im Wesentlichen Klarstellungen. Diese Vorschläge sind eingearbeitet. Der Abschlussbericht nebst Anlagen 1 – 5 ist damit im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens genehmigt.

II. Konzeptionelle Vorschläge der Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

1. Notwendigkeit, Ziele und Ertrag regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen

1.1 Notwendigkeit regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen für eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik

Die Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit Fragen der Notwendigkeit, der Ziele und des Ertrags regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen befasst. Sie empfiehlt mit großem Nachdruck die regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen anhand von bundesweit repräsentativen Bevölkerungsstichproben. Hierbei ist sie von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Die Kriminal- und Strafrechtspolitik steht im Dienst der Bürgerinnen und Bürger. Sie soll u.a. in dem erreichbaren Maße die Rahmenbedingungen für einen möglichst hohen Grad an Sicherheit für die Bürger schaffen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine effektive Kriminal- und Strafrechtspolitik und -praxis ist von zentraler Bedeutung für die Festigung nicht nur des Rechtsfriedens, sondern auch des Rechtsstaates und der Demokratie insgesamt. Denn nur wenn die Bürger dieses Vertrauen haben, wenn sie im Wesentlichen frei von der Furcht leben können, Opfer einer Straftat zu werden, wenn sie das Gefühl haben, dass der Staat sie jedenfalls im Prinzip schützt, dass er auf Verletzungen der zentralen Rechtsgüter, wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, angemessen reagiert, werden sie das Gewaltmonopol des Staates auf Dauer anerkennen. Sie werden dann auch selbst geneigt sein, sich rechtstreu zu verhalten, und die Freiheit, die die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung gewährt, zu schätzen wissen.

Eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik benötigt eine solide empirische Grundlage, d.h. empirische Erkenntnisse u.a. über Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität. Sie bedarf aber auch Informationen über die Belastungen der Bevölkerung durch Straftaten einschließlich ihres Umgangs mit solchen Belastungen, über ihre Wahrnehmung der Kriminalität und der Kriminalitätsentwicklung, über ihre Kriminalitätsfurcht, ferner über die Erfahrungen der Bevölkerung mit Strafverfolgungsbehörden und Strafverfolgungsmaßnahmen und deren Bewertung, und schließlich über ihre Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung. Denn nur so lassen sich kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen.

Erkenntnisse über Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit werden bisher im Wesentlichen durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) vermittelt. Sie enthält Angaben über Art und Umfang der jährlich begangenen Taten (Fälle), soweit sie der Polizei bekannt werden und nach ihrer Auffassung Straftaten darstellen (die abschließende strafrechtliche Bewertung trifft das Gericht und – in zunehmendem Maße – die Staatsanwaltschaft), Angaben über die Aufklärung der Fälle, Angaben über die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen, wie z.B. Alter, Geschlecht und Nationalität, sowie – bei ausgewählten schwereren Fällen – Angaben über die Opfer und die Beziehung des Opfers zum Täter.

Die Statistiken der Strafrechtspflege (Staatsanwaltschafts-Statistik, Strafverfolgungsstatistik, Bewährungshilfestatistik und Strafvollzugsstatistik) enthalten vor allem Informationen über die „Verarbeitung“ der Kriminalität durch die Instanzen der Strafrechtspflege sowie über wichtige Teilbereiche der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs. Bis zu einem gewissen Grade, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung der Kriminalität durch die Gerichte, liefert auch die Strafverfolgungsstatistik Erkenntnisse über die Straftaten und deren Entwicklung sowie über die Straftäter.

Wie bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung ausführlich dargestellt, bilden die vorhandenen Kriminalitäts- und Strafrechtspflegestatistiken zwar eine wesentliche Grundlage zur Abbildung des Kriminalitätsgeschehens und seiner Entwicklung, doch geben sie nur ein eingeschränktes und zum Teil verzerrtes Bild der Kriminalitätswirklichkeit wieder.⁹ Sieht man von der exakten strafrechtlichen Bewertung der Taten ab, so sind die Ergebnisse der PKS der Kriminalitätswirklichkeit noch am nächsten. Aber auch die PKS bietet weder ein vollständiges noch ein objektives Bild der Kriminalitätswirklichkeit:

- Sie erfasst nur (Straf-)Taten, die der Polizei bekannt geworden und von ihr registriert worden sind. Die Kenntnis der Polizei stützt sich weitaus überwiegend – im Bereich der klassischen Kriminalität zu über 90% - auf Anzeigen aus der Bevölkerung, zu einem geringeren Anteil auf selbst veranlasste Ermittlungs- bzw. Verfolgungsmaßnahmen. Angezeigt wird aber nur ein Teil der von den Opfern erlittenen Straftaten. Aus Dunkelfeldforschungen ist bekannt, dass von den persönlich erlittenen Eigentums- und Gewaltdelikten – nach der Selbstauskunft der Befragten - durchschnittlich allenfalls jedes zweite Delikt angezeigt wird, wobei diese Selbstauskünfte sogar deutlich überhöht sein dürften. Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktsart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen und einer Reihe anderer Einflussfaktoren unterschiedlich hoch. Die PKS ist deshalb, wie das BKA in den Vorbemerkungen zu seinen Jahresberichten zutreffend ausführt, „kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität.“¹⁰
- Infolge ihrer Beschränkung auf das Hellfeld erlaubt die PKS auch kaum Aussagen darüber, ob Veränderungen der registrierten Kriminalität, sei es im Umfang oder in der Struktur, auf Veränderung der Kriminalitätswirklichkeit zurückzuführen sind. Das BKA betont zutreffend, dass sich die Hellfeld-/Dunkelfeldrelation „unter dem Einfluss variabler Faktoren (z.B. Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der Verbrechenskontrolle) auch im Zeitablauf ändern (kann). Es kann daher nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden.“¹¹ Noch deutlicher hat die Bundesregierung in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht ausgeführt: „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit‘ habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.“¹² Wie US-amerikanische Befunde zeigen, können sich Hellfeld und Dunkelfeld unterschiedlich, ja sogar gegenläufig entwickeln.¹³ Mangels regelmäßig durchgeführter Dunkelfeldforschungen ist für die deutsche Situation auf breiter, empirisch gestützter Basis die Frage nicht beantwortbar, wie sich die Hellfeld-/Dunkelfeldrelationen in den letzten Jahren entwickelt haben. Die lokal (auf Bochum) begrenzten Untersuchungen von Schwind stützen jedenfalls die These, dass ein Teil, möglicherweise sogar der überwiegende Teil der Zunahme an polizeilich registrierter Gewaltkriminalität auf einer Veränderung des Anzeigeverhaltens beruhen dürfte.¹⁴ Mehr als zwei Drittel der zwischen 1975 und 1998 erfolgten Zunahme

9 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 7 ff.

10 Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2001, S. 7.

11 Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2001, S. 7.

12 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 1, 12.

13 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 11, Schaubild 1-2.

14 Die in den Jahren 1975, 1986 und 1998 durchgeführten Bochumer Opferbefragungen ergaben hinsichtlich Diebstahl eine leichte Abnahme und hinsichtlich Körperverletzung eine deutliche Zunahme der Anzeigebereitschaft. 1975 war die Zahl der im Dunkelfeld verbliebenen Körperverletzungen 7 mal so hoch wie im Hellfeld, 1998 dagegen nur noch 3 mal so hoch (Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß, Kriminalitätsphänomene im

polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte in Bochum beruhen, werden diese Ergebnisse zugrunde gelegt, auf einer bloßen Veränderung der Anzeigebereitschaft.

- Die Aussagekraft der PKS hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung wird weiter dadurch relativiert, dass die PKS nur numerisch zählt, aber nicht gewichtet. Die „Schwere“ der Fälle wird nur unzulänglich berücksichtigt. Aktenanalysen des KFN¹⁵ und der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) im Bayerischen Landeskriminalamt¹⁶ zeigen, dass in den letzten Jahren offenbar vermehrt „minder schwere“ Fälle der Gewaltkriminalität angezeigt und registriert worden sind. Informationen über die Deliktsschwere, die zu einer differenzierten Betrachtung des zahlenmäßigen Anstiegs registrierter Gewaltkriminalität Anlass geben, enthält die PKS aber lediglich in rudimentärer Weise und lediglich für Eigentums- und Vermögensdelikte.
- Die PKS ist darauf angelegt, über bekannt gewordene (Straf-)Taten oder ermittelte Tatverdächtige zu informieren. Für eine opferorientierte Kriminal- und Strafrechtspolitik enthält sie kaum Informationen. Nur bei einigen Delikten¹⁷ wird die Zahl der Opfer (nach Alter und Geschlecht) und die Täter-Opfer-Beziehung nachgewiesen. Weder der PKS noch einer anderen Strafrechtspflegestatistik können Angaben darüber entnommen werden, wie die Opfer die Belastung durch die (Straf-)Tat bewerten und damit umgehen, aus welchen Gründen sie anzeigen bzw. keine Anzeige erstatten, wie sie die Reaktion der Polizei auf eine Anzeigeerstattung empfinden, welche Vorkehrungen gegen ein erneutes Opferwerden getroffen werden, welche Hilfe sie erwarten und welche Hilfe sie erfahren haben.
- In den Strafrechtspflegestatistiken sind ebenfalls keine Angaben darüber enthalten, welche Belastungen die Strafverfolgungsmaßnahmen und die Hauptverhandlung für die Opfer – als Zeugen – verursacht, in welchem Maße sie seitens der Strafjustiz oder Dritter Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung der Folgen der Straftat erfahren, welche Erwartungen sie in der Rolle als Zeuge und Opfer an die Strafverfolgungsorgane richten.
- Weder in der PKS noch in den Strafrechtspflegestatistiken werden Angaben über die Kriminalitätswahrnehmung und Kriminalitätsfurcht erhoben, noch Erwartungen und Einstellungen der Bürger zur Kriminalität, noch zur strafrechtlichen Sanktionierung, noch zum Strafrecht und zu den Institutionen der Strafverfolgung.

Die empirische Grundlage für die Kriminal- und Strafrechtspolitik, insbesondere für eine Politik, die Opferbelange stärker in den Vordergrund rücken will, weist also erhebliche Informationsdefizite auf. Dieser Mangel kann durch die regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen (wenigstens teilweise) behoben werden. Durch sie können Erkenntnisse über Straftaten gewonnen werden, die der Polizei nicht bekannt wurden, die also nicht in der PKS erfasst werden können. Außerdem enthalten sie Angaben über das Anzeige- und Nichtanzeigeverhalten. Ferner können durch Opferbefragungen Erkenntnisse über die Kriminalitätswahrnehmung und Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung, über die Bewältigung von Viktimisierungserfahrungen und über ihre Erfahrungen mit der Polizei und über die Bewertung dieser Erfahrungen, und schließlich über ihre Einstellungen zur Kriminalität, zur strafrechtlichen Sanktionierung, zum Strafrecht und zu den Institutionen der Strafverfolgung gewonnen werden.

Aufgrund dieser Einsicht sind in einer Reihe ausländischer Staaten schon seit Jahren regelmäßige, zumeist jährlich durchgeführte Opferbefragungen unverzichtbare Erkenntnismittel. Bekannt sind vor allem der US-amerikanische Victim Survey¹⁸ sowie der British Crime Survey.¹⁹

Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt - Bochum 1975 – 1986 – 1998, Wiesbaden 2001, S. 142, Tabelle 43).

15 Vgl. Pfeiffer/Delzer/Enzmann/Wetzels, Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen [Hrsg.]: Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, 1999, S. 94 ff.

16 Elsner/Molnar, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, München 2001, S. 178 f.

17 Bei Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei Rohheitsdelikten, insbesondere Raub, und bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

18 Zuletzt Bureau of Justice Statistics des U.S. Department of Justice (ed): Criminal Victimization in the United States, 2000 (<http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/abstract/cv00.htm>).

19 Zuletzt Home Office (ed): British Crime Survey 2001 (<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/bcs1.html>). Seite 340 von 561

1.2 Opferbefragungen als eines von mehreren Erkenntnismitteln der Dunkelfeldforschung

Wenn das Ziel lediglich darin bestehen sollte, Schätzgrößen zu ermitteln für die Dunkelfeld-/Hellfeldrelation sowie über die Struktur des Dunkelfeldes im Vergleich zum Hellfeld, dann würden mehrere Zugangswege in Betracht kommen: Befragungen in Form von Täter-, Opfer- oder Informantenbefragungen,²⁰ Experiment oder teilnehmende Beobachtung.

Befragungen werden zumeist an unausgelesenen Bevölkerungsstichproben durchgeführt, um etwas darüber zu erfahren, ob die Befragten schon einmal Opfer einer Straftat waren (Opferbefragung) oder eine solche schon einmal selbst verübt haben (Täterbefragung) bzw. Zeuge einer Straftat geworden sind (Informantenbefragung).²¹ Im Idealfall werden bei "Täter-" wie bei "Opferbefragungen" repräsentative Stichproben der Bevölkerung befragt, also nicht, wie die übliche, jedoch irreführende Bezeichnung vermuten lässt, bekannte Täter bzw. Opfer. Der Unterschied beider Befragungsarten besteht in der Fragestellung. Bei "Täterbefragungen" wird danach gefragt, ob der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat. Bei Opferbefragungen soll der Befragte darüber Auskunft geben, ob er (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer von bestimmten (angezeigten oder auch nicht angezeigten) Delikten geworden ist.

Teilnehmende Beobachtung sowie das Experiment kommen zwar ebenfalls in Betracht, um Dunkelfelduntersuchungen für bestimmte Tätergruppen bzw. deliktische Ereignisse durchzuführen oder um das Registrierverhalten statistikführender Stellen zu untersuchen. Insgesamt werden sie jedoch, nicht zuletzt wegen des damit verbundenen Aufwandes, eher seltener eingesetzt. Als Erkenntnismittel für eine repräsentative, auf Kontinuität angelegte Informationsgewinnung hinsichtlich Umfang und Struktur des Dunkelfeldes scheiden sie schon aufgrund des Aufwandes und wegen der kaum zu gewährleistenden Repräsentativität der Befunde aus.

Für Repräsentativuntersuchungen werden national wie international entweder Täter- oder Opferbefragungen eingesetzt. Gegenüber Täterbefragungen besteht der Vorteil von Opferbefragungen zum einen darin, dass die Bereitschaft, über selbst erlittene Straftaten Auskunft zu geben, eher gegeben sein wird als bei selbst verübten Straftaten, zum anderen darin, dass auch das Anzeigeverhalten der Opfer gemessen werden kann. Dadurch ist es vor allem möglich, Unterschiede in der Entwicklung von Hell- und Dunkelfeldkriminalität aufzuzeigen und zu erklären. Extremfall wäre hier etwa die Feststellung steigender Fall- und Opferzahlen in der PKS einerseits und sinkender Opferraten kombiniert mit einem ansteigendem Anzeigeverhalten in repräsentativen Befragungen andererseits. Das könnte dazu veranlassen, die steigenden Zahlen im Bereich der registrierten Kriminalität nicht (wie bei isolierter Betrachtung der PKS-Daten) als Indikator einer Verschärfung eines gesellschaftlichen Problems, sondern vielmehr als Ausdruck einer Verbesserung des Verhältnisses Bürger-Polizei sowie einer vermehrten Erfassung von entsprechenden Vorfällen und damit gegebenenfalls als Erfolg bspw. kriminalpolitischer Interventionen herausstellen zu können. Nicht weniger bedeutsam wäre die empirische Absicherung einer Abnahme angezeigter Delikte gegen die Vermutung einer rückläufigen Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Erfahrungen aus den USA sowie jüngste Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass gerade regelmäßig durchgeführte Opferbefragungen ein exzellentes Mittel darstellen, diese Funktion der Bewertung der Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens erfüllen zu können. Die Arbeitsgruppe hat sich aber auch deshalb für die Durchführung einer Opferbefragung entschieden, weil die moderne Opferbefragung sich weiter entwickelt hat zu einem allgemeinen Instrument, das die Bedeutung von Viktimisierungserfahrungen in seinen objektiven (materielle und/oder immaterielle Schäden) und subjektiven Dimensionen (unmittelbare psychische Folgen, langfristige psychosoziale Auswirkungen) für das Opfer untersucht sowie den Umgang und die Bewältigung dieser Erfahrungen zum Gegenstand hat, insbesondere auch bei Anzeige des Ereignisses. Hinzu kommt, dass in ein- und derselben Befragung Nicht-Opfer wie Opfer nach Kriminalitätsfurcht sowie nach Einstellungen zu Kriminalität, Strafe und Strafverfolgung befragt werden können.

20 Vgl. die Übersicht bei Schwind u.a. [Fn. 14], 30 ff.; Weiß, Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung, Wiesbaden, 1997, 56 f.

21 Eine solche Informantenbefragung ist dann sinnvoll, wenn der Zugang zu Opfern und Tätern aus bestimmten Gründen erschwert ist. Ein Beispiel ist z. B. die Gewalt unter Ehepartnern ethnischer Minderheiten, soweit sie in Gegenwart anderer Familienmitglieder erfolgte.

1.3 Ziele und Ertrag regelmäßig durchgeführter Opferbefragungen

Mit Opferbefragungen werden mehrere Ziele verfolgt und können Informationen gewonnen werden, die in Helfelddaten weder enthalten sind noch in ihnen enthalten sein können.

1. Die Erhebung von Informationen über Umfang, Verteilung und Veränderung von Viktimisierungserlebnissen (Opferbefragungen) in einem bestimmten Referenzzeitraum dient dazu, einen von den Fehlerquellen und Verzerrungen der Helfelddaten unabhängigen Indikator der Kriminalitätsmessung zu gewinnen. Damit soll insbesondere der Einfluss des selektiven und im Zeitverlauf sich wandelnden Anzeigeverhaltens überwunden werden.
2. Aufgrund der mitgeteilten Viktimisierungserfahrungen können besondere Risikopopulationen und -gebiete sowohl unter regionalen als auch soziodemographischen Gesichtspunkten identifiziert werden. Dies betrifft zum einen die Frage der Opfergefährdung, insbesondere die mehrfache Viktimisierung durch kriminelle Delikte. Zum anderen betrifft es die Identifikation von Personen, die sich durch entsprechende Geschehnisse gravierend beeinträchtigt fühlen.
3. Durch die (nur in Opferbefragungen mögliche) Ermittlung des Anzeigeverhaltens sollen die deliktspezifische Größenordnung von Dunkelfeldanteilen im Querschnitt sowie Schätzungen der Veränderungen von Dunkelfeldanteilen im zeitlichen Längsschnitt ermittelt werden. Aufgrund dieser Daten lassen sich nicht nur Unterschiede in der Kriminalitätsstruktur von Dunkel- und Helfeld, sondern auch unterschiedliche Trends der Kriminalitätsentwicklung im Dunkelfeld gegenüber derjenigen im Helfeld erklären.
4. Durch die Erhebung der Gründe für Anzeige bzw. Nichtanzeige wird eine zentrale Hintergrundvariable für das Verständnis dafür erfasst, weshalb die betroffenen Opfer angezeigt bzw. nicht angezeigt haben. Über die Zeit hinweg gibt eine Veränderung dieser Gründe Anhaltspunkte dafür, weshalb und in welchen Bereichen sich die Helfeld-/Dunkelfeldrelationen verändert haben.
5. Die in Opferbefragungen mögliche Erfassung des objektiven Schweregrades (materielle und immaterielle Schäden) und der subjektiven Seite der Opfererfahrungen (unmittelbare psychische Folgen sowie langfristige psychosoziale Auswirkungen) liefert Informationen über die keiner Statistik zu entnehmende Bedeutsamkeit von Viktimisierungserfahrungen aus Sicht der Opfer. Im zeitlichen Längsschnitt gibt eine etwaige Veränderung Anhaltspunkte nicht nur dafür, wovon sich die Bürgerinnen und Bürger vor allem betroffen fühlen, sondern auch über Veränderungen der Schwereeinschätzung, die wiederum Rückwirkungen auf das Anzeigeverhalten und damit auf Ausmaß und Struktur der Helfeldkriminalität haben können. Diese Informationen erlauben ferner eine Einschätzung der Relevanz der Erkenntnisse über Viktimisierungserfahrungen. Nicht zuletzt liegen hier auch Ansatzpunkte zur Identifikation und Erklärung eines möglicherweise sich im Zeitverlauf ändernden Unterstützungs- und Hilfebedarfs.
6. Gegenstand von Opferbefragungen können ferner spezielle Themen sein, so insbesondere die Strafbedürfnisse von Opfern bezogen auf Täter, von denen sie auch konkret betroffen waren, die genaue Charakterisierung der Täter-Opfer-Beziehung, Opfererfahrungen im familiären/häuslichen Kontext, alltagsweltliche Möglichkeiten der informellen Regulierung von strafrechtlich relevanten Konflikterlebnissen bzw. die Verfügbarkeit informeller, sozialer Unterstützungssysteme zur Bewältigung von Opfererlebnissen.
7. Die Erfassung der opferseitigen Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und gegebenenfalls justizieller Reaktionen dient der Bestimmung der Akzeptanz, Nutzung und Bewertung von (polizeilichen und anderen) Angeboten an Hilfe und Beratung; sie gibt des Weiteren Hinweise auf etwaige Akzeptanzhindernisse. Fragen über die Kenntnis und Inanspruchnahme von Hilfeeinrichtungen dienen dazu, Hinweise auf Erwartungen und Bedürfnisse der Opfer von Straftaten hinsichtlich derartiger Unterstützungseinrichtungen zu erhalten.
8. Ausmaß und Entwicklung der „Kriminalitätsfurcht“ werden zunehmend als für Kriminalpolitik bedeutsam eingeschätzt. Kriminalitätsfurcht mindert nicht nur Lebensqualität, sie gilt auch als „Störfaktor“ moderner Kriminalpolitik, denn eine unangemessene Kriminalitätsfurcht kann zum Ruf nach härteren strafrechtlichen Sanktionen führen, Resozialisierungsansätze im Bereich strafrechtlicher Sanktionen behindern, Tendenzen zu Selbst- und Privatjustiz stärken und so das staatliche Gewaltmonopol gefährden. Die Ausprägungen von „Kriminalitätsfurcht“ in ihren

verschiedenen Dimensionen lassen sich nur durch Bevölkerungsbefragungen ermitteln. Die Verknüpfung mit Opferbefragungen erlaubt es, die relative Bedeutsamkeit von (unmittelbaren oder mittelbaren) Viktimisierungserfahrungen auf das Ausmaß von Kriminalitätsfurcht festzustellen.

9. Fragen zur Schwereinschätzung von Kriminalitätsformen dienen dazu, Informationen über die moralische Bewertung von Verhaltensweisen in der Bevölkerung zu gewinnen, somit über die Akzeptanz unterschiedlicher Strafnormen in der Bevölkerung, die gegebenenfalls von den offiziellen kriminalpolitischen Rangordnungen abweichen kann, sowie über den Stellenwert eines Delikts in Relation zu anderen Delikten.
10. Fragen zur Strafe bzw. Sanktionierung können, wenn sie fallbezogen gestellt werden, dazu dienen, Gestaltungsspielräume der Kriminal- und Strafrechtspolitik aufzuzeigen.
11. Kriminalpolitik ist auf Akzeptanz der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich Polizei und Gerichte, angewiesen. Geeignete Einstellungsfragen erlauben z.B. spezifische Bewertungen der Polizeiarbeit oder die Einschätzung der Strafpraxis der Gerichte. Insofern ist es kriminalpolitisch wichtig, auch Einschätzungen zu den Institutionen der Strafrechtspflege zu erheben.

1.4 Modulares Befragungskonzept zur Umsetzung dieser Ziele

Um Viktimisierungserfahrungen innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraumes valide messen zu können, ist die Befragung einer relativ großen Bevölkerungstichprobe erforderlich. Eine bundesweite Viktimisierungsstudie benötigt nach Berechnungen der Arbeitsgruppe eine Kernumfrage von etwa 30.000 Fällen, um Prävalenz- und Inzidenzraten (d.h. den Opferanteil in der Bevölkerung sowie Häufigkeiten von Viktimisierungsereignissen) auf nationalem Niveau als statistisch signifikant anführen zu können. Eine derart große Stichprobe ist deshalb notwendig, weil Viktimisierungserfahrungen innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraumes relativ seltene Ereignisse sind. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird z.B. für Raub von einer Prävalenzrate von ca. 1% innerhalb eines Kalenderjahres auszugehen sein.

Nicht alle der zuvor dargestellten Fragestellungen müssen indes zu jedem Messzeitpunkt gestellt werden. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, bestimmte Fragenmodule nur in größeren zeitlichen Abständen einzusetzen. Hierzu zählen z.B. Fragen zu

- innerfamiliärer Viktimisierung (Erfassung mittels einer gesonderten Erhebungstechnik);
- von den Opfern wahrgenommene Tätermerkmale nach Anzahl, Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft; hierzu gehört auch die wiederholte Konfrontation mit demselben Täter;
- Ablauf der Konfrontation mit dem Täter, konkrete Gegenwehr gegen Täter, Selbsthilfe bezüglich Tatfolgen/Schaden.

Im Unterschied zu den Fragen, die sich speziell an Opfer richten, genügt für die Analyse von Einstellungsfragen eine geringere Fallzahl. Für solche Fragenbatterien mit kleinerem Stichprobenumfang lässt sich die Kernumfrage in 5 bis 6 Substichproben mit Stichprobengrößen von 6.000 oder 5.000 Fällen unterteilen. Damit wird es möglich, ein sehr umfangreiches Fragenprogramm in der Befragungszeit für die einzelne Zielperson zu begrenzen.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb ein modulares System vor, bestehend aus einem Kernfragebogen mit festem Fragenprogramm zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten und großer Stichprobe, ergänzt durch ein modulares System von spezifischen oder aktuellen Themen, die das Kernprogramm ergänzen und in kleineren Teilstichproben erhoben werden.

Zusätzlich interessierende Bevölkerungsgruppen, die durch die Kernbefragung nicht erfasst werden, können schließlich in Sonderstichproben erfasst werden. In Betracht kommen könnten z.B. als derartige Bevölkerungsgruppen

- a) Gruppen von Personen, die nicht in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind (wie Türken oder Spätaussiedler);
- b) Kinder im Alter von unter 14 Jahren und
- c) alte Menschen in Heimen.

1.5 Exkurs: Regelmäßig durchgeführte Opferbefragungen und ihr Verhältnis zu den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

Die Gewinnung von Informationen über Umfang, Verteilung und Veränderung von Viktimisierungserfahrungen in einem bestimmten Referenzzeitraum, wie sie unter 1.3 und 1.4 dargestellt wurde, ist nur eines von mehreren Zielen von Opferbefragungen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe wäre es verfehlt, den Ertrag von Opferbefragungen lediglich in der Gewinnung von Informationen über Viktimisierungserfahrungen zu sehen und sie damit auf statistikbegleitende Dunkelfeldforschung reduzieren zu wollen. Regelmäßige Opferbefragungen, wie sie von der Arbeitsgruppe konzipiert worden sind, gehen weit über die bloße Messung von Kriminalität im Dunkelfeld hinaus, sie zielen darauf ab, die Opferwerdung und ihre Folgen zu erfassen, soweit dies im Rahmen einer Repräsentativbefragung möglich ist.

Dennoch sollte die Bedeutung von regelmäßigen Opferbefragungen als Indikator für Kriminalität nicht unterschätzt (aber auch nicht überschätzt) werden. Opferbefragungen und Kriminalstatistiken zusammen ermöglichen eine umfassendere und zuverlässigere Einschätzung des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens als dies allein aufgrund der Kriminalstatistiken möglich ist. Denn aufgrund von Opferbefragungsergebnissen lassen sich Indikatoren der Kriminalitätsmessung bilden, die von den Fehlerquellen und Verzerrungen der Hellfelddaten, namentlich vom selektiven und sich im Zeitverlauf wandelnden Anzeigeverhalten unabhängig sind.

Opferbefragungen sind ein die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ergänzender, nicht aber ein sie ersetzender Weg der Kriminalitätsmessung. Ihre Daten können mit den amtlichen Statistiken kontrastiert werden und können Anhaltspunkte für eine mögliche kritische Bewertung der amtlichen Statistiken bieten, insbesondere dann, wenn, wie das beispielsweise in den USA der Fall ist, im Hell- und Dunkelfeld divergierende Entwicklungen festzustellen sind. Eine derartige kontrastierende Gegenüberstellung setzt eine möglichst vergleichbar zur PKS durchgeführte, in diesem Sinne statistikbegleitende Dunkelfeldforschung voraus. Dagegen ist es nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht möglich, wie differenziert und methodisch exakt auch immer Dunkelfelderhebungen durchgeführt werden, Ausmaß und Ursachen der Abweichungen zwischen Hell- und Dunkelfeld quantitativ exakt bestimmen zu können. Denn weder Opferbefragungen noch die PKS stellen eine quasi objektive Zählung strafrechtlich relevanter Vorkommnisse dar. Beide Datenquellen haben spezifische Fehlerquellen und Unzulänglichkeiten. Opferbefragungen erfassen zwar Viktimisierungserfahrungen unmittelbar beim Betroffenen, diese Erfahrungen sind auch nicht durch die Anzeigeerstattung gefiltert. Erfasst werden kann aber nur ein Teil des deliktischen Geschehens und nur eine Teilmenge der potentiell Betroffenen. Die PKS ihrerseits erfasst zwar das gesamte Deliktsspektrum, aber nur soweit es der Polizei bekannt wird. Gemeinsam ist beiden Datenquellen, dass sie die Wahrnehmung und Bewertung von Sachverhalten widerspiegeln, also subjektive Elemente enthalten.

1. Auf Seiten der Dunkelfeldforschung ergeben sich Grenzen der exakten Vergleichbarkeit mit der PKS vor allem aus den allgemeinen methodischen Problemen von Stichprobenbefragungen und aus speziellen Problemen des Befragungstyps, namentlich hinsichtlich des spezifischen Deliktsspektrums von Opferbefragungen.

- Aus erhebungstechnischen Gründen werden zumeist bestimmte Einheiten der Grundgesamtheit mehr oder weniger systematisch ausgeschlossen, wie z. B. der deutschen Sprache nicht mächtige Gruppen oder Kinder, in Heimen untergebrachte Personen.
- Nur ein spezifisches Deliktsspektrum kann Gegenstand von Opferbefragungen sein. Es scheiden solche Delikte aus, die das Opfer entweder nicht wahrgenommen oder nicht als Straftat bewertet hat, ferner Delikte, die im strengen Sinn kein Opfer haben bzw. sich nicht unmittelbar gegen Privatpersonen richten,²² sowie Delikte, bei denen das Opfer naturgemäß keine Angaben (mehr) machen kann, wie z. B. vollendete Tötungsdelikte. Kaum zuverlässig erfassbar sind Delikte, bei denen Täter und Opfer einverständlich zusammenwirken bzw. Delikte, an denen das Opfer selbst beteiligt oder interessiert ist. Relativ gut erfassbar sind

22 Hier wären Täterbefragungen eine Möglichkeit, ergänzende Erkenntnisse zu erhalten.

also vor allem Eigentumsdelikte, die sich gegen Privatpersonen richten.²³ Bei anderen Delikten gegen Private, wie z. B. Gewalt- und Sexualdelikte, hängt die Aussagekraft davon ab, dass die Stichprobe groß genug ist, um noch genügend Opfer zu finden.

- In Opferbefragungen besteht schließlich das Problem der Einordnung von Lebenssachverhalten. Üblich ist die Abfrage von Ereignissen, zu denen die Befragten dann selbst durch ihre bejahende oder verneinende Antwort eine Zuordnung vorzunehmen haben (z.B. "Ist es irgendwann im Laufe ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort auch tatsächlich etwas gestohlen hat?"). Wesentlich aufwändiger (und damit kostspieliger) und in einer bundesweit repräsentativen Befragung nicht realisierbar ist die Lösung, die Befragten Ereignisse schildern zu lassen, die dann durch juristisch geschulte Interviewer subsumiert werden. Opferbefragungen erfassen nur die Selbstbeurteilung und Selbstauskunft der Befragten, d.h. es wird erfasst, wie Befragte bestimmte Handlungen definieren, bewerten, kategorisieren, sich daran erinnern und bereit sind, darüber Auskunft zu geben.

2. Auf Seiten der PKS ergeben sich ebenfalls Grenzen der Vergleichbarkeit der Fallzahlen mit den Daten von Opferbefragungen:

- Die Grundgesamtheit, aus denen die jeweiligen Fallzahlen stammen, sind nicht identisch. Potentielle Opfer sind in der PKS alle in der BRD sich im jeweiligen Tat- bzw. Berichtszeitraum aufhaltenden Personen,²⁴ in Opferbefragungen dagegen nur die über 14jährigen, der deutschen Sprache mächtigen Personen. Selbst wenn nicht die Inzidenzen, sondern nur die Prävalenzen miteinander verglichen werden, also nicht Fall-, sondern Personenzahlen, dann kann selbst in der (frühestens ab 2004 verfügbaren) PKS-neu mit ihrer differenzierten Erfassung der Geschädigten nicht nach dem Kriterium zureichender deutscher Sprachkenntnisse abgegrenzt werden.
- Die Erhebungszeiträume sind nicht identisch. Während in der Opferbefragung die Inzidenzen für einen bestimmten Referenzzeitraum (z.B. das vergangene Kalenderjahr) erhoben werden, sind in der gegenwärtigen PKS in Tab. 01 alle im Berichtsjahr bekannt gewordenen Fälle erfasst, unabhängig von der – u.U. Jahre zurückliegenden - Tatbegehung, in Tab. 08 werden zwar die erfassten Fälle nach Tatmonat aufgegliedert, aber nur sofern dieser bekannt ist und sofern der Fall bis zum 30.4. des Folgejahres bearbeitet worden ist. Bei unbekanntem und deshalb geschätztem Tatjahr und bei Meldung längere Zeit nach dem Berichtsjahr ergibt sich demnach (im Vergleich zur Opferbefragung) eine Untererfassung.
- Die Regeln der Fallerfassung stimmen nicht überein. Eine Handlung, die mehrere Opfer tat einheitlich schädigt, wird in der gegenwärtigen PKS nur einmal gezählt. Werden z.B. durch einen terroristischen Anschlag 100 Menschen verletzt, wird in der PKS nur ein Fall gezählt, in der Opferbefragung dagegen jeder Geschädigte als Teil der Grundgesamtheit. Ein Vergleich wäre also nicht auf der Fallebene, sondern nur auf der Opfererfassungsebene der PKS möglich, in der freilich die Erfassung nicht für das Tatjahr, sondern für das Bearbeitungsjahr erfolgt.

Nichtübereinstimmung besteht auch bei gleichartigen Folgehandlungen, also in Fällen, in

23 Diese Beschränkung auf das klassische Kriminalitätsgeschehen kann in Opferbefragungen nur partiell überwunden werden, zum Beispiel durch Einbeziehung modernerer Formen der Kriminalität, wie etwa durch Versuche, auch die Korruption zugänglich zu machen, wie dies etwa im International Crime Victimization Survey (ICVS) geschehen ist. Darüber hinausgehende Thematisierungen moderner Kriminalitätsformen im Sinne der Kriminalität der Mächtigen sind einer solchen opferbezogenen Befragung nur indirekt zugänglich, etwa im Rahmen von Einstellungsbefragungen.

24 Dazu zählen neben den zur Wohnbevölkerung gemeldeten Personen zum einen die nicht meldepflichtigen Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungsstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen, zum anderen die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende.

Über die Größenordnung liefert derzeit nur die Aufgliederung der Tatverdächtigen nach dem Aufenthaltsstatus Anhaltspunkte. 2001 waren 5,4% der ermittelten Tatverdächtigen illegale, 1,8% waren Touristen und 7,1% zählten zu den „Sonstigen“ (z. B. Flüchtlinge, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung), von denen ein nicht näher bestimmbarer Teil melderechtlich ebenfalls nicht erfasst sein dürfte. Diese Liste ist unvollständig, denn der Aufenthaltsstatus lässt nur mittelbar Schlussfolgerungen zu hinsichtlich des Meldestatus. So ist z.B. in der PKS nicht ausgewiesen, bei wie vielen der Arbeitnehmer es sich z.B. um Berufspendler handelt.

denen jemand wiederholt Opfer desselben Täters ist. In der Opferbefragung würde jedes Viktimisierungsereignis gezählt, in der PKS dagegen wird, unabhängig von der Zahl der Folgehandlungen, pro Straftatenschlüssel nur ein Fall gezählt.

3. Keine eindeutige Übereinstimmung besteht schließlich deshalb, weil sowohl die Erhebung in Opferbefragungen als auch die Registrierung in sämtlichen amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken das Ergebnis von Prozessen der Wahrnehmungen und Bewertung sind. Die Subsumtionsgewohnheiten auf der Ebene der Polizei differieren regional und sind über die Zeit veränderbar, sie erfahren überdies im weiteren Fortgang des Verfahrens nicht selten ebenfalls eine Bewertungsänderung im Sinne einer Korrektur der bestehenden „Überbewertungstendenz“.

Die Ergebnisse von Opferbefragungen sind danach ein eigenes, von den amtlichen Statistiken unabhängiges Instrument der Kriminalitätsmessung, dessen Bedeutung insoweit in der kontrastierenden und ergänzenden Gegenüberstellung zu den Daten der amtlichen Statistiken liegt.

- Die kontrastierende Gegenüberstellung erlaubt es, die Verzerrungen hinsichtlich Umfang und Struktur, die insbesondere durch das Anzeigeverhalten verursacht werden, abzuschätzen.
- Der Vergleich der Trends im Dunkelfeld und im Hellfeld erlaubt es, unterschiedliche Entwicklungen zu erkennen und vor der Gefahr einer Überforderung auf Grundlage nur einer Trendkurve zu warnen. Aufgrund der in den Opferbefragungen ebenfalls gewonnenen Erkenntnisse zum Anzeigeverhalten sowie der Deliktsschwereinschätzung sind Anhaltspunkte für die Erklärung derartiger Divergenzen verfügbar. Insofern erhöht die Zusammenschau der aus beiden Datenquellen gewonnenen Ergebnisse entscheidend die Erkenntnisbasis, weil empirische Befunde zur Beurteilung der Frage verfügbar sind, ob Veränderungen bei den der Polizei bekannt gewordenen Fällen eher auf Veränderungen der tatsächlich begangenen Taten oder eher auf Veränderungen des Anzeigeverhaltens beruhen.

In der kontrastierenden und ergänzenden Gegenüberstellung ermöglichen diese beiden Datenquellen eine umfassendere und zuverlässigere Einschätzung des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens, da erst auf diesem Wege die Fehlerquellen und Verzerrungen, die den einzelnen Statistiken inhärent sind, in einer Gesamtbetrachtung systematisch berücksichtigt werden können. Allerdings ist dieser Erkenntnisgewinn nur möglich, wenn regelmäßige, gleichartige und repräsentative Opferuntersuchungen durchgeführt werden.

2. Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten

Die Arbeitsgruppe hat hinsichtlich der Erfassung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten folgende Konzeption entwickelt:

Referenzzeitraum, für den Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten erhoben werden soll, soll nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppe das vor dem Interviewzeitpunkt liegende, abgeschlossene Kalenderjahr (kleiner Referenzzeitraum zur Kontrastierung mit der PKS) sowie zusätzlich (zu dem kleinen Referenzzeitraum) der Zeitraum zwischen dem Ende des letzten Kalenderjahres und dem Tag des Interviews (großer Referenzzeitraum) sein.

Es sollen Inzidenzen, d.h. Häufigkeiten von Viktimisierungsereignissen, erfasst werden. Zum einen ist nur auf diesem Wege eine Kontrastierung mit den Daten der PKS möglich. Zum anderen ist die Erfassung von Inzidenzen erforderlich, um auch Anzeigewahrscheinlichkeiten ausreichend valide schätzen zu können. Prävalenzen, d.h. Opferraten, können aus diesen Inzidenzen abgeleitet werden.

Vorgeschlagen wird die Erhebung von 20 verschiedenen Arten der Viktimisierung. Eines der Ereignisse betrifft Verkehrsunfälle, die als Bezug zu entsprechenden Unfallstatistiken auch anderweitige Abgleiche erlauben. Die Frage zu Wohnungseinbruch sollte dabei so gestaltet werden, dass sie einen Abgleich mit der entsprechend für den Mikrozensus vorgesehenen Frage erlaubt. Folgende Deliktkategorien werden vorgeschlagen:

Haushaltsbezogene Delikte		
Wohnungseinbruch	Versuchter Wohnungseinbruch	Einbruch in andere Räumlichkeiten
Autodiebstahl	Diebstahl aus dem Auto sowie Diebstahl von Autoteilen	Sachbeschädigung von Kraftfahrzeugen
Personenbezogene Delikte		
Diebstahl von motorisierten Zweirädern (Krafträder)	Diebstahl von Fahrrädern	Tasche Entreißen und Handtaschenraub
Raub- und Erpressungstaten	Schwere sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	Leichte sexuelle Nötigung mit Körperkontakt
Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt	Verkehrsunfall	Körperverletzung mit Waffen
Körperverletzung ohne Waffen	Nötigung in Straßenverkehr	Andere Nötigung außerhalb des Straßenverkehrs
Diebstahl persönlichen Eigentums	Betrug	

Zum jeweils letzten Delikt innerhalb einer Deliktskategorie sollten detailliertere Informationen erfasst werden, die teilweise deliktspezifisch sind. Generell gehören zu den notwendigen Nachfragen die Informationen zur Datierung nach Monat und Tageszeit (zur Identifizierung von Mehrfachnennungen im Falle zusammengesetzter Delikte), dem Tatort (regional und sozial), Bewertung der Interaktion mit der Polizei und der Bearbeitung der Anzeige, die Verfügbarkeit und Nutzung von Opferhilfeeinrichtungen sowie informelle soziale Unterstützung. Je nach Delikt sollte ferner nach Täter-Opfer-Konstellationen und -beziehungen sowie den genaueren Tatörtlichkeiten gefragt werden. Nicht aufgenommen werden sollten Fragen nach Erfahrungen mit Staatsanwaltschaft und Gerichten, da die Fallzahl angesichts der bekanntermaßen erheblichen Ausfilterung sowie der Verfahrensdauer vermutlich zu klein sein dürfte.

Von wesentlicher Bedeutung ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe die Einschätzung des Schweregrads des Deliktes. Hier ist einerseits nach objektiven Indikatoren zu fragen: die materielle Schädigung, ausgedrückt im Wert gestohlener, geraubter oder beschädigter Güter sowie eingetretener Vermögensschäden, sowie immaterielle Schäden, ausgedrückt in Verletzungsfolgen (Behandlungsbedürftigkeit sowie Tage Arbeitsunfähigkeit). Die subjektive Seite der Opfererfahrungen ließe sich durch die standardisierte Erfassung unmittelbarer psychischer Folgen (Schmerzempfindungen, Angstreaktionen und Schock, Demütigungserlebnisse, Wut und Ärger) sowie langfristiger psychosozialer Auswirkungen (z.B. Unsicherheitsgefühle im sozialen Nahraum, überdauernde Ängste, Leiden unter langfristigen körperlichen Folgen, Veränderung der Sozialkontakte) erfassen.

Die Erhebung des Anzeigeverhaltens ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe notwendig, um zum einen Anhaltspunkte für die Veränderung des Anteils des deliktischen Geschehens, der den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, zu erhalten, zum anderen sollen Hinweise darauf ermittelt werden, was maßgebliche Gründe für eine Anzeige bzw. eine Nichtanzeige waren. Vorgeschlagen wird, zum einen summarisch für alle Delikte innerhalb des großen Referenzzeitraumes zu erheben, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert wurde. Zum anderen wird für das jeweils letzte Delikt einer Deliktskategorie innerhalb des großen Referenzzeitraumes eine detailliertere Abfrage vorgeschlagen, durch die die Modalitäten des Anzeigeverhaltens sowie die Gründe für Anzeige sowie Nichtanzeige erhoben werden sollen.

3. Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht

1. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass Kriminalitätsfurcht ein Konstrukt ist, das nicht adäquat nur durch ein einziges Item gemessen werden kann. Sie empfiehlt stattdessen, zwischen sozialen und personalen Kriminalitätseinstellungen zu unterscheiden und innerhalb der personalen

Kriminalitätseinstellungen zwischen affektiven (allgemeine und spezifische Kriminalitätsfurcht) und kognitiven (persönliche Risikoeinschätzung) Einstellungsdimensionen und konativen Verhaltensdimensionen (Schutz- und Vermeideverhalten) zu differenzieren.

2. Eine regelmäßige Einstellungsbefragung zur Kriminalitätsfurcht soll die Frage beantworten, welches Ausmaß und welche Entwicklung die Ausprägungen von Kriminalitätsfurcht im zeitlichen, regionalen oder internationalen Vergleich hat. Es geht vor allem um die Erhebung der deskriptiven Grundverteilung. Deshalb müssen bereits erprobte und vergleichbare Erhebungsinstrumente und -verfahren eingesetzt werden.

3. Erhoben werden sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe Kriminalitätseinstellungen, die auf dem persönlichen Erfahrungshintergrund der Befragten beruhen, da ansonsten vornehmlich medial vermittelte Bilder wiedergegeben werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Einstellungen in örtlicher Hinsicht jeweils auf die Wohngegend der Befragten zu begrenzen.

4. Für die Erhebung des Ausmaßes und der Entwicklung der subjektiven Sicherheitseinschätzung werden die folgenden sieben Erhebungsinstrumente als ausreichend erachtet:

- allgemeine Kriminalitätsfurcht,
- spezifische Kriminalitätsfurcht,
- persönliche Risikoeinschätzung,
- Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten,
- Schutz der Wohnung,
- Wahrnehmung sozialer Desorganisation im Wohnviertel,
- Beunruhigung über soziale Probleme.

5. Bei den Antwortvorgaben werden vierstufige Ordinalskalen vorgeschlagen (z.B. 1. gar nicht beunruhigt, 2. wenig beunruhigt, 3. ziemlich beunruhigt, 4. sehr beunruhigt bei der spezifischen Kriminalitätsfurcht).

6. Die Einstellungsfragen zur Kriminalitätsfurcht sollen als Standardmodul in einer Teilstichprobe der Kernumfrage erhoben werden.

4. Einstellungen zu Kriminalität, Strafverfolgung und Kriminalpolitik

1. In dem Standardmodul „Strafeinstellungen“, das in jedem Durchgang bei einer Teilstichprobe eingesetzt werden soll, sind Fragen und Einstellungen zur Schwereinschätzung von Kriminalitätsformen, zur Strafe bzw. Sanktionierung, zum Strafrecht, zur Strafverfolgung und den Institutionen der Strafrechtspflege (Polizei, Gerichte) zusammengefasst.

2. Einstellungen zur Schwereinschätzung von Kriminalitätsformen sollen dadurch gemessen werden, dass Fallgestaltungen für verschiedene Deliktarten vorgegeben werden, und zwar jeweils drei Fälle mit unterschiedlichem Schweregrad für jede der folgenden acht Deliktgruppen: Umwelt-, Gewalt-, Sexual-, Eigentums-, Vermögens-, Drogen-, Straßenverkehrs- und Amtsdelikte. Die drei Fälle konkretisieren aus jeder dieser Deliktgruppen ein – verbreitetes – Bagatelldelikt, ein mittelschweres Delikt und ein – seltenes – schweres Delikt. Um die Befragten nicht zu überfordern, soll für jeden Probanden eine Fallvariante für die Kriminalitätseinstellungen und eine andere Fallvariante jedes Delikttyps für die Strafeinstellungen (ebenfalls insgesamt 8) eingesetzt werden. Mit diesen Schwereinschätzungen von Kriminalitätsformen soll die moralische Bewertung von Verhaltensweisen in der Bevölkerung, und damit mittelbar auch die Akzeptanz unterschiedlicher Strafnormen in der Bevölkerung, die gegebenenfalls von den offiziellen kriminalpolitischen Rangordnungen abweichen kann, gemessen werden. Mit diesen Bewertungen wird zugleich eine Erklärungsvariable konstituiert für das Verständnis der – ebenfalls fallbezogen zu ermittelnden – Strafeinstellungen.

3. Kriminal- und Strafrechtspolitik ist auf Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen. Dies gilt sowohl für die Strafzwecke als auch für die konkreten Strafarten. Um über ein Abfragen von Stereotypen hinauszukommen, empfiehlt die Arbeitsgruppe, hinsichtlich der Einstellung zu den Strafzwecken den Befragten in die Rolle des Schöffen zu versetzen. Vorgegeben werden sollen drei Fälle aus unterschiedlichen Deliktsbereichen (z.B. Eigentumsdelikte, Gewaltdelikte, Drogen-delikte), für die die einzelnen Strafbegründungen zu nennen sind.

4. Hinsichtlich der Strafarten wird von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, nicht beim status quo stehen zu bleiben, sondern den Probanden auch Sanktionen als Antwortmöglichkeit anzubieten, die in einen Funktionszusammenhang zur begangenen Tat gebracht werden können. Zu den Standardstrafen sollten also weitere, sachgerechte Sanktionen, wie Wiedergutmachung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich, Berufsverbot, Verbot des Betretens der eigenen Wohnung im Fall von Familiengewalt usw. genannt werden. Zu den Sanktionen gehört auch der Sanktionsverzicht: Verfahrenseinstellung ohne oder gegen Auflagen.

Die Konstruktion von Fällen erlaubt - je nach Ausgestaltung - Differenzierungen in Bezug auf Art und Schwere der strafbaren Handlung, die soziodemographischen Merkmale von Tätern und Opfern und deren Beziehung zueinander oder das Verhalten der Beteiligten im Anschluss an die Handlung. Durch eine möglichst lebensnahe Formulierung solcher Fälle sollen möglichst differenzierte Einstellungen erhoben werden. Diese Fragen zur Sanktionierung sollen, weil sie fallbezogen gestellt werden, dazu dienen, Gestaltungsspielräume der Kriminal- und Strafrechtspolitik aufzuzeigen.

5. Ohne Akzeptanz der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich Polizei und Gerichte, ist Kriminalitätskontrolle nicht möglich. Deshalb ist die Kenntnis des Maßes an Akzeptanz, vor allem von Akzeptanzhindernissen, kriminalpolitisch bedeutsam. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe erfordert Politikberatung weniger ein Wissen über eine allgemeine Bewertung der Polizei, etwa ihres Ansehens und der Zufriedenheit mit ihrer Arbeit, als vielmehr eine konkrete und spezifische Bewertung der verschiedenen Formen der Polizeiarbeit. Fragen nach dem letzten Kontakt mit der Polizei und nach den Erfahrungen mit der Polizei sollen u.a. zur möglichen Erklärung für eine positive oder negative Haltung gegenüber der Polizei beitragen.

6. Informationen über die Einschätzung der Tätigkeit der Gerichte können relevant sein als analytischer Hintergrund für die allgemeine Haltung der Befragten zu Strafen; die Einschätzung der Strafpraxis der Gerichte (z.B. als zu lasch oder zu hart) könnte u.U. die Strafbedürfnisse der Befragten beeinflussen. Ferner könnte die Zufriedenheit mit der Strafpraxis der Gerichte eine Quelle des allgemeinen Normvertrauens der Bevölkerung sein. Hierzu werden mehrere Themenkomplexe vorgeschlagen:

- allgemeine Einschätzung, inwieweit durch die Gerichte Gerechtigkeit geschieht, insbesondere der Aspekt der Gleichbehandlung ohne Ansehen der Person,
- Erwartungen hinsichtlich der Richtigkeit der Entscheidungen,
- Aspekte der Fairness des Gerichtsverfahrens.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die eigenen Kenntnisse der Bürgerinnen und Bürger über die Justizpraxis zu gering sind, weshalb sie nicht empfiehlt, die Sanktionspraxis schätzen zu lassen und mit der eigenen Sanktionspräferenz zu kontrastieren.

5. Sozio-demographische Merkmale

Hinsichtlich der Aufnahme sozio-demographischer Merkmale wie Alter, Bildung, Beruf, Einkommen usw. der Befragten, empfiehlt die Arbeitsgruppen eine Orientierung an den demographischen Standards für Deutschland. Die Staatsbürgerschaft sollte aufgenommen, die offene Berufsabfrage gestrichen und die Währungseinheit aktualisiert werden.

6. Methodenfragen bei Planung und Durchführung einer „regelmäßigen Opferbefragung“

1. Die Arbeitsgruppe legte folgende Kriterien zugrunde, denen eine regelmäßige Opferbefragungen genügen sollte:

- Die Daten sollen verwertbar für die Politik und müssen damit für repräsentative Hochrechnungen geeignet sein.
- Die Befragung als kontinuierliche Basis zur Erfassung hochrechenbarer Ereignisse muss auf hohem methodischem Niveau sein.
- Das Instrumentarium soll für einen langen Zeitraum einsetzbar sein, die gewählten Verfahren für Sampling und Datenerhebung sollten deshalb noch in z.B. 10 Jahren replizierbar sein.
- Die Vielschichtigkeit des Themas erfordert eine modular aufgebaute Befragung, bestehend aus einem Kernfragebogen mit festem Fragenprogramm und großer Stichprobe, ergänzt durch ein modulares System von spezifischen oder aktuellen Themen, die als Splitversionen desselben Instruments in Teilstichproben zu erheben sind. Das modulare Programm kann durch kleine Sonderstichproben in zusätzlichen Umfragen erweitert werden.

2. Für die Kernumfrage empfiehlt die Arbeitsgruppe die Grundgesamtheit folgendermaßen zu definieren: Die Grundgesamtheit umfasst all jene Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Privathaushalten leben und der deutschen Sprache mächtig sind. Diese Personen werden an ihrem Hauptwohnsitz erfasst. Die Beschränkung auf die Beherrschung der deutschen Sprache erfolgt vor allem aus Kostengründen. Die Befragungen von ethnischen, nicht der deutschen Sprache mächtigen Subgruppen erfordert neben der Erstellung eigener Instrumente auch die Bereitstellung speziell geschulter Interviewer.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe können in dem von ihr vorgeschlagenen modularen System zusätzlich interessierende Gruppen in separaten Sonderstichproben erfasst und mit Spezialmodulen befragt werden. Solche Gruppen können z.B. sein

- a) Gruppen von Personen, die nicht in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind (wie Türken oder Spätaussiedler),
- b) Kinder im Alter von unter 14 Jahren,
- c) alte Menschen in Heimen.

Diese Sonderstichproben können unabhängig von der Kernumfrage erhoben werden.

3. Durch Stichproben können die Werte in der Grundgesamtheit, wie im vorliegenden Fall z.B. Prävalenzraten, nicht punktgenau geschätzt werden. Die Ergebnisse von Stichproben lassen nur die Aussage zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit (oder - was gleichbedeutend ist - bei welcher Irrtumswahrscheinlichkeit, die meist als „Alpha“ bezeichnet wird) sich die Prävalenzrate in einem Bereich +/- des durch die Stichprobe ermittelten Wertes bewegt. Dieser Bereich wird als Konfidenzintervall bezeichnet und kann in Prozent des ermittelten Wertes oder auch in Prozentpunkten angegeben werden. Bei der Schätzung wird normalerweise so vorgegangen, dass zunächst die Irrtumswahrscheinlichkeit festgelegt wird (üblicherweise 0,05, in Prozent: 5%). Wenn diese Irrtumswahrscheinlichkeit (oder das Signifikanzniveau) festgelegt ist, erlaubt das statistisch-mathematische Modell, aufgrund dessen von dem Stichprobenwert auf den Wert in der Grundgesamtheit geschlossen wird, die Angabe des Konfidenzintervalls. Von der Größe der Stichprobe hängt es dann ab, wie groß – bei festgelegter Irrtumswahrscheinlichkeit - das Konfidenzintervall ist: Je größer die Stichprobe, um so enger das Konfidenzintervall, d.h. um so genauer die Schätzung.

Ähnliches gilt für die Veränderung von Prävalenzrate in einem bestimmten Zeitraum, also wenn man z. B. die aktuellen Prävalenzraten mit denen, die zwei Jahre zuvor ermittelt worden waren, vergleicht. Auch hier kann man einen Wahrscheinlichkeitswert festlegen, aus dem sich dann auch wieder ein Konfidenzintervall ergibt zur Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Veränderung um eine tatsächliche Veränderung handelt oder ob die Veränderung so klein ist, dass sie in der Grundgesamtheit gar nicht existiert und nur auf die unvermeidbare Ungenauigkeit der Stichprobenschätzung zurückgeführt werden muss. Diese Wahrscheinlichkeit wird als Power bezeichnet und üblicherweise auf 0,8 bis 0,9 oder 80% bis 90% festgelegt. Auch hier hängt es von der jeweiligen Stichprobengröße ab, wie groß die Veränderung der aktuellen Prävalenzrate sein muss, damit sie als tatsächlich existierend angesehen werden kann. Anders formuliert: Es hängt von der jeweiligen Stichprobengröße ab, welche Veränderung – bei festgelegter Wahrscheinlichkeit oder Power – man als statistisch gesichert nachweisen kann.

Schließlich kommt es durch eine Reihe von Umständen, die mit der Stichprobenziehung wie mit der Datenerhebung zusammenhängen, zu sog. Designeffekten. Um diese auszugleichen, müssen die Stichprobengrößen um einen Korrekturfaktor verändert werden. Dieser Korrekturfaktor wird als „deft“ bezeichnet. Für die vorliegende Konzeption der Opferbefragung wird von einem durchschnittlichen Korrekturfaktor von 1,4 ausgegangen, dessen Größe u.a. davon abhängt, welche Fragen verwendet werden.

Unter den genannten Bedingungen (Power 0,9, Alpha 0,05, deliktsspezifischer Korrekturfaktor 1,4 \pm x) kann bei einem Stichprobenumfang von 30.000 realisierten Interviews und einem Referenzzeitraum von 12 Monaten z.B. bei einer Prävalenzrate von 20%, wie sie als Gesamtprävalenzrate erwartbar ist, eine 3%ige Veränderung, also von \pm 0,6 Prozentpunkten, bei einer Prävalenzrate von 5%, wie sie etwa für Sachbeschädigung erwartbar ist, eine 16%ige Veränderung (also z.B. ein Anstieg auf 5,8%), bei einer Prävalenzrate von 1%, erwartbar etwa für Raub (einschließlich Raubversuch) eine 30%ige Veränderung (also z.B. ein Anstieg auf 1,3%) nachgewiesen werden (vgl. Tabelle). Der Nachweis von geringeren relativen Veränderungen, z.B. von weniger als 20% bei Prävalenzraten unter 2%, würde deutlich größere Stichproben erfordern. Ein

Stichprobenumfang von 30.000 Interviews stellt indessen die Grenze des von vier Instituten Machbaren dar, wenn den von der Arbeitsgruppe für unabdingbar erachteten methodischen Anforderungen entsprochen werden soll.

Tabelle 1: Möglichkeit des Nachweises einer Veränderung der Viktimisierungsrate von Studie zu Studie bei 20.000 bzw. 30.000 realisierten Interviews in Abhängigkeit von der Länge des Referenzzeitraumes

Deliktgruppe	bei (angenommener) Größenordnung der Prävalenz (%) (Referenzperiode: 12 Monate)	deft (ca.)	Stichprobenumfang:		Stichprobenumfang:	
			30 000	20 000	30 000	20 000
			Nachweisbare Veränderung (rel.)	Nachweisbare Veränderung (rel.)	Nachweisbare Veränderung (abs.=± %pkte.)	Nachweisbare Veränderung (abs.= ±%pkte.)
Gesamtprävalenz	20,0	1.5	3%	10%	± 0,6	± 2,0
einf. Diebstahl, Betrug	10,0	1.38	11%	14%	± 1,1	± 1,4
Sachbeschädigung	5,0	1.35	16%	21%	± 0,8	± 1,1
Einbruch/versuchter E.	2,0	1.28	26%	32%	± 0,5	± 0,6
Raub/Raubversuch	1,0	1	30%	36%	± 0,3	± 0,4
Deliktgruppe	(Referenzperiode: 6 Monate)					
Gesamtprävalenz	10,0	1.5	11%	12%	± 1,1	± 1,2
einf. Diebstahl, Betrug	5,0	1.38	17%	20%	± 0,85	± 1,0
Sachbeschädigung	2,5	1.35	24%	30%	± 0,6	± 0,8
Einbruch/versuchter E.	1,0	1.28	37%	47%	± 0,37	± 0,5
Raub/Raubversuch	0,5	1	42%	52%	± 0,21	± 0,3

Alpha 0.05, Power=0.9.

4. Für die Analyse von Einstellungsfragen genügt eine geringere Fallzahl. Für solche Fragebatterien mit kleinerem Stichprobenumfang lässt sich die Kernumfrage in 5 bis 6 Substichproben mit Stichprobengrößen von je 6.000 bzw. 5.000 Fällen unterteilen. Damit wird es möglich, ein sehr umfangreiches Fragenprogramm mit unter Umständen auch wechselnden thematischen Blöcken in der Befragungszeit für die einzelne Zielperson zu begrenzen. Bei Bedarf lassen sich auch Module für 10.000 bis 12.000 Befragte einschalten, indem man den für zwei Module vorgesehenen Platz kumuliert.

5. Die Arbeitsgruppe hat sich ausführlich mit den methodischen Fragen des Stichprobendesigns und der Stichprobenziehung beschäftigt.

5.1 Einigkeit bestand darin, dass keine Quoten-, sondern nur eine Zufallsstichprobe in Betracht kommt, weil sonst die Ergebnisse nicht hochrechenbar sind.

5.2 Die Zufallsstichprobe kann entweder gewonnen werden durch Ermittlung der Adressen per Random-Route Begehung oder durch Ziehung der Adressen aus Registern. Diese Verfahren wurden eingehend diskutiert, weil davon die Kosten der Befragung weitgehend bestimmt werden.

5.2.1 Die Arbeitsgruppe hat sich, mit Ausnahme eines beratenden Mitglieds, in der Abwägung zwischen den möglichen Stichprobenplänen für eine Registerstichprobe entschieden. Eine Telefonstichprobe wurde erörtert, aber nicht empfohlen, da wegen der raschen Technikentwicklung, Nutzung und Organisation der Systeme kaum erwartet werden kann, dass mit diesem Stichprobenziehungsverfahren selbst über den Zeitraum von nur einem Jahrzehnt noch Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Deshalb empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Einwohnermeldeamtsstichprobe, weil zum einen nur dieses Verfahren eine methodisch saubere Zufallsstichprobe und damit die beste Ausgangssituation für eine Hochrechenbarkeit der erhobenen Daten garantiert und zum anderen voraussichtlich über einen sehr langen Zeitraum in vergleichbarer Weise wiederholbar ist. Um eine Regionalisierung der Ergebnisse zu ermöglichen, wurde

ferner empfohlen, eine genügend große Anzahl von Sampling-Points zu bestimmen. Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Stichprobenziehung über die Einwohnermeldedateien von 450 (nach Bundesland, Kreis und Gemeindetyp zu schichtenden) Kommunen.

- 5.2.2 Die Alternative zur Einwohnermeldeamtsstichprobe wäre ein kontrolliertes, strenges Random-Route Design nach dem klassischen ADM-Design mit Haushaltsauflistung nach Begehung und getrenntem Kontaktieren der Haushalte zur Zielpersonenermittlung und –befragung in zwei separaten Schritten, durchgeführt von zwei unterschiedlichen Interviewern. Allerdings bietet auch das kontrollierte zweistufige Random-Route Design dem Interviewer bei der Ermittlung der Stichprobe mehr Freiheiten, als dieses bei einer schrittweisen Ziehung von Personen aus einem Register möglich ist. Die Arbeitsgruppe ist – mit einer Ausnahme - der Auffassung, dass bei jedem noch so kontrollierten Random-Route Design mit einer schlechteren Datenqualität zu rechnen ist als bei einer Einwohnermeldeamtsstichprobe. Von den Kosten werden sich beide Verfahren nicht groß unterscheiden, da beide Stichprobendesigns erfordern, dass jede ermittelte Zielperson so lange kontaktiert wird, bis ein ausgefülltes Interview oder eine definitive Absage vorliegt. Dies werden in beiden Fällen im Durchschnitt etwa 7 Kontaktversuche sein.
- 5.2.3 Alle anderen Stichprobendesigns per Random-Route Verfahren, die in Anlehnung an das ADM realisiert werden, erfordern von den Interviewern einen deutlich geringeren Aufwand, da der Interviewer weitreichende und unkontrollierte Gestaltungsfreiheiten hat. Damit sind diese Verfahren auch deutlich niedriger im Preis, bis zu einer Halbierung der Kosten; einen solchen Vorschlag hat ein Mitglied der Arbeitsgruppe nach der 3. Arbeitsgruppesitzung vorgelegt. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe – mit einer Ausnahme - bieten jedoch Verfahren, bei denen der Interviewer die leicht Erreichbaren kontaktiert und befragt, schiefe Verteilungen; die Stichprobe stellt keine Zufallsstichprobe mehr dar und die so erhobenen Daten lassen sich nicht auf die Grundgesamtheit hochrechnen. Diese Art der Stichproben, in der Regel in Mehrthemenumfragen angewandt, sind für Einstellungsmessungen gut, bei denen Trends berichtet werden sollen und Schwankungen von plus/minus 5% unproblematisch verkraftbar sind. Folgemessungen weisen einen entsprechenden Fehler auf und sind damit stabil aber nicht reliabel.

6. Eine aus den Einwohnermeldeämterregistern gezogene Stichprobe von Personen mit Adressen muss face-to-face befragt werden. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe, das Befragungsinstrument nicht per Laptop, sondern per "paper-and-pencil" zu erheben, berücksichtigt die Erfahrung, dass die Laptop-Interviewer in der Regel Vollprofis sind, denen das mühsame Kontaktieren von schwer Erreichbaren widerstrebt.

7. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Kernumfrage nicht in eine Mehrthemenumfrage einzuschalten. Da Mehrthemenumfragen in der Regel Stichprobendesigns des unteren Standards benutzen, sind Hochrechnungen über Einschaltungen in Mehrthemenumfragen nicht möglich. Zum anderen ist bei einer Exklusivumfrage die mögliche Ergebnisverfälschung durch Themen anderer Einschalter ausgeschlossen.

8. Die Kernumfrage als kontinuierliche Basis zur Erfassung hochrechenbarer Ereignisse sollte eine Exklusivstudie auf hohem methodischen Niveau sein.

9. Die Kernumfrage startet zu Jahresbeginn mit einem ersten Viertel und zu jedem Quartalsbeginn mit einem weiteren Viertel der insgesamt 30.000 Interviews und verteilt sich mit einer jeweils mehrere Monate dauernden Feldzeit kontinuierlich über das Jahr.

10. Bei sämtlichen retrospektiven Befragungen kommt es zu Datierungsproblemen bei Erinnerungen. Da den Befragten ein Referenzzeitraum vorgegeben wird, kann es infolge von Erinnerungsfehlern zu einer Überschätzung der Häufigkeiten von relevanten Ereignissen kommen, wenn Ereignisse, die nicht in der Referenzperiode stattgefunden haben, irrtümlicherweise in diese Periode verlegt werden (Forward Telescoping). Es kann – wohl seltener – zu einer Unterschätzung kommen, wenn Ereignisse irrtümlicherweise als vor der Referenzperiode stattgefunden berichtet wird (Backward Telescoping). Die zur Verringerung von derartigen Telescoping-Effekten vorgeschlagenen Methoden wurden von der Arbeitsgruppe eingehend erörtert.

- 10.1 Das Verfahren einer kontinuierlichen Abfrage, Monat für Monat, über unabhängigen Teilstichproben, das beim British Crime Survey 2001 neu eingeführt wurde, wurde von der Arbeitsgruppe diskutiert und im Ergebnis – mit Ausnahme eines Mitglieds der Arbeitsgruppe – verworfen. Im Unterschied zu England, wo entsprechende Registerdaten verfügbar sind, lässt sich dieses Verfahren monatlicher Abfragen in Deutschland nicht über eine Einwohnermeldeamtsstichprobe realisieren. Monatliche Abfragen sind in Deutschland nur mit einer Random-Route Stichprobe mit vielen Freiheiten für den Interviewer zu realisieren. Dieses bedeutet das "leichte" Modell, die Nettostichprobe ohne Kontrolle, die nur die leicht Erreichbaren erfasst. Nur mit diesem Stichprobendesign ist eine nationale Erhebung von 2.500 Befragten in zwei bis drei Wochen face-to-face durchzuführen. Eine entsprechende Stichprobe, ohne Bruttoliste und ohne Kontrolle, bietet aber stark verzerrte Ergebnisse. Andererseits muss man bei einer kontinuierlichen Abfrage auch voraussetzen, dass es zwischen den Messungen keinerlei Veränderungen durch Telescopingeffekte geben kann. Dieses kann aber nicht vorausgesetzt werden.
- 10.2 Eine starke Minderheit der Arbeitsgruppe, insbesondere die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe 4, sprach sich für die „bounded recall“-Methode aus. Hierzu wurde ein Zwei-Wellen-Panel vorgeschlagen. Die erste Befragung sollte eine face-to-face-Befragung von 30.000 Personen hinsichtlich aller bisherigen Viktimisierungen sein, insbesondere für den Referenzzeitraum der letzten 12 Monate. Dieser Referenzzeitraum dient lediglich als Bezugszeitraum für das bounded recall. Jeweils etwa sechs Monate nach der face-to-face-Befragung der Kernumfrage folgt eine zweite Befragung, die entweder face-to-face oder telefonisch erfolgen kann. Aus Kostengründen wird eine telefonische Kontaktierung (CATI) vorgeschlagen. Ausgewertet werden lediglich die Daten der zweiten Befragung für einen 6 monatigen Referenzzeitraum.
- 10.3 Eine deutliche Mehrheit der Arbeitsgruppe sprach sich gegen dieses Panel-Design aus. Die Bedenken stützten sich darauf, dass trotz einer kostenintensiven Panelpflege mit nicht unerheblichen und mutmaßlich systematischen Ausfällen zu rechnen sein dürfte, weil schwer erreichbare oder besonders mobile Personen aufgrund ihres Lebensstils ein höheres Viktimisierungsrisiko haben dürften als Personen, die sehr häufig zu Hause anzutreffen sind. Die Verfechter des Panel-Designs schätzen, dass die Ausschöpfung zwischen 51% und 68% bei der zweiten Befragungswelle mittels CATI liegen dürfte. Damit reduziert sich die auswertbare Stichprobe auf 15.000 bis 20.000 Personen. Hinzu kommt die Verkürzung der Referenzperiode, die dazu führt, dass nur noch mit der Hälfte der Inzidenz- und Prävalenzraten zu rechnen sein dürfte (mit den Folgeproblemen für die statistische Nachweisbarkeit von Veränderungen bei sehr kleinen Inzidenz- und Prävalenzraten). Nicht ganz auszuschließen sind Methodeneffekte beim Methodenwechsel von einer Welle zur anderen. Schließlich fallen für Panel-Pflege und telefonische Befragung in der zweiten Welle erhebliche Zusatzkosten an, die nach Auskunft von Feldforschungsinstituten zwischen 400.000 und 900.000 € betragen dürften.
- Als Alternative vorgeschlagen wurde, lediglich die face-to-face-Befragung durchzuführen und durch geeignete Fragestellung zu versuchen, die Gefahr solcher Telescoping-Effekte zu reduzieren. Durch eine Abfrage sollte es den Befragten ermöglicht werden, ihre Erlebnisse zu schildern, ohne dass diese deshalb in einen zuvor mitgeteilten, definierten Referenzzeitraum verlagert werden müssen. Es wird dabei mit der Frage nach Lebenszeitprävalenzen begonnen, ohne dass hier genauere Informationen erwartet werden und ohne dass diese Lebenszeitprävalenzen für irgendwelche weiteren Schätzungen verwendet würde. Daran schließen sich, mit einer entsprechenden Filterführung, Fragen bezogen auf zunehmend kürzer gezogene Referenzzeiträume an. Im Anschluss an die Frage, in welchem Jahr das zuletzt erlebte Geschehnis stattgefunden hat, wird weiter gefragt, ob in demselben Kalenderjahr noch mehr Vorfälle dieser Art geschehen sind. Sodann wird nach dem davor liegenden Kalenderjahr gefragt usw. Ein Problem besteht allerdings darin, dass bei einem längeren Feldzeitraum, womit nach den praktischen Erfahrungen gerechnet werden muss, die zuletzt befragten Personen bei der Erinnerung an das vergangene Kalenderjahr sich systematisch länger zurückerinnern müssen, weshalb hier möglicherweise mit über die Dauer der Feldphase sich steigenden Erinnerungsverlusten gerechnet werden müsste.
11. Der Kernumfrage sollten eine Pilotstudie zu Skalen- und Designtest, ein kognitiver Pretest zur Klärung des Verständnisses von Begrifflichkeiten und ein klassischer Instrumentenpretest voraus-

gehen. Empfohlen wurde ferner ein Methodentest zu Telescoping-Effekten in einer Vorstudie.

12. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, in den Mikrozensus Fragen zur Viktimisierung durch einen Wohnungseinbruch aufzunehmen. Als Referenz zur Gewichtung einer Viktimisierungsstudie ist der Mikrozensus dann ideal, wenn inhaltliche Variablen enthalten sind, die mit mindestens einer zentralen abhängigen Variable korrelieren. Entsprechende Variablen für den Mikrozensus sollten in Kooperation mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe formuliert werden.

13. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ist mit Ergebnissen bei einer Ein-Wellen Kernumfrage nach 32 Monaten ab Beginn der Pilotphase und bei einer Zwei-Wellen Kernumfrage (face-to-face plus CATI) nach 38 Monaten zu rechnen. Dieser Zeitansatz umfasst die Testphase (Pilotphase und Pretests) von 12 Monaten und die Kernumfrage von 12 (bei der Ein-Wellen-Umfrage) bzw. von 18 Monaten (bei der Zwei-Wellen-Umfrage). Ferner sind in Ansatz gebracht 2 Monaten für die Datenerstellung und -bereinigung nach der Kernumfrage und weitere 6 Monate für die Analyse der Daten.

14. Opferbefragungen erhalten ihren praktischen (im Sinne von Politikberatung) und wissenschaftlichen Wert durch regelmäßige, mit gleicher Methode und gleichem Instrumentarium durchgeführte Wiederholungsbefragungen. Trends lassen sich erst bei Messungen zu mehreren Zeitpunkten vernünftig einschätzen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb von vornherein, die Opferbefragung als regelmäßige Wiederholungsbefragung zu planen. Im Anschluss an die großen ausländischen Vorbilder, den British Crime Survey und den US-amerikanischen National Victimization Survey, könnte an eine jährliche Durchführung gedacht werden. Sollte dies aus Kostengründen nicht in Betracht kommen, so empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Periodizität von 2 Jahren.

7. Kosten der Befragung

1. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, vor der Durchführung der Kernumfrage eine Pilotstudie zu Skalen- und Designtest, einen kognitiven Pretest zur Klärung des Verständnisses von Begrifflichkeiten und einen klassischen Instrumentenpretest durchzuführen. Empfohlen wurde ferner ein Methodentest zu Telescoping-Effekten in einer Vorstudie.

2. Die voraussichtlichen Kosten können derzeit nur in einer Groborientierung angegeben werden, da noch kein ausgearbeiteter Fragebogen vorliegt. Eine verbindliche Kalkulation ist erst nach Fixierung aller Details möglich. Angegeben werden die ungefähren Kosten für die Durchführung der Befragung durch die Institute auf der Basis von vorläufigen Kalkulationen von zwei Instituten. Angegeben sind Bruttopreise inkl. Mehrwertsteuer in €.

Die Kosten sind in hohem Maße von der Befragungsdauer abhängig. Hier wurde für die Pilotstudie eine Befragungsdauer von 30 Minuten und für die beiden Pretests sowie für die Kernumfrage eine Befragungsdauer von 60 Minuten angenommen. Nicht berücksichtigt sind Kosten für Spezialmodule (Türken, Spätaussiedler, Kinder, alte Menschen). Details sind Anlage 4 unter 4.8.2 zu entnehmen. Derzeit nicht geschätzt werden können die Kosten für die Pilotstudie zu Telescoping-Effekten, da hierzu erst festgelegt werden müsste, wie das Projektdesign aussehen sollte.

Für die Kalkulation der Kosten für die Wiederholungsbefragungen wurde eine jährliche Preiserhöhung von 3,5% angenommen.

Tabelle 2: Kosten für die Durchführung eines bundesweiten Viktimisierungs-Survey auf der Grundlage der Kostenschätzungen von zwei Instituten

	Erste Befragung		Wiederholungsbefragung	
	Institut A	Institut B	Institut A	Institut B
Pilotstudie	250.268	193.430		
Kognitiver Pretest	15.000*	14.743		
Instrumentenpretest	11.862	17.597		
Kernumfrage (paper and pencil)	2.967.191	2.769.210	3.174.894	2.963.055
Gesamtpreis inkl. 16% MWSt.	3.244.321	2.994.981	3.174.894	2.963.055
CATI mit Pretest, 30 Minuten	904.478	437.030	967.791	467.622
Gesamtpreis inkl. 16% MWSt.	4.148.799	3.432.011	4.142.686	3.430.677

* Kosten geschätzt

Werden als Obergrenze die Kosten für Institut A zugrunde gelegt, dann würden sich bei einer Befragung im Abstand von zwei Jahren folgende Gesamtkosten für eine regelmäßige Opferbefragung in einem Jahrzehnt ergeben:

Tabelle 3: Voraussichtliche Kosten für die regelmäßige, im Zweijahres-Turnus wiederholte Durchführung eines bundesweiten Viktimisierungs-Survey

	2003	2005	2007	2009	2011	Summen
Pilotstudie	250.268					
Kognitiver Pretest	15.000					
Instrumentenpretest	11.862					
Kernumfrage	2.967.191	3.174.894	3.397.137	3.634.937	3.889.382	17.063.541
Gesamtpreis	3.244.321	3.174.894	3.397.137	3.634.937	3.889.382	17.340.671
CATI	904.478	967.791	1.035.537	1.108.024	1.185.586	5.201.417
Gesamtpreis	4.148.799	4.142.686	4.432.674	4.742.961	5.074.968	22.542.088

Die vorstehenden Kostenkalkulationen beinhalten nur die Kosten für die Datenerhebung, wobei davon ausgegangen wird, dass die Interviewkosten im Zeitverlauf sich jährlich um 3,5% erhöhen werden. Nicht enthalten sind insbesondere weitere (laufend anfallende) Kosten etwa für die (wissenschaftliche) Auswertung der Daten und Veröffentlichung der Ergebnisse.

Teil II

Anlagen

zum
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des
Bundesministeriums des Innern
und des
Bundesministeriums der Justiz
„Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“

Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Übersicht: Anlagen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe

Anlage 1: Bericht der Unterarbeitsgruppe 1 „Opfererfahrungen und Anzeigeerstattung“ Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz PD Dr. Peter Wetzels, KFN, Hannover	29
Anlage 2: Bericht der Unterarbeitsgruppe 2 „Kriminalitätseinschätzung und Kriminalitätsfurcht“ Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, MPI, Freiburg i.Br. Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster	51
Anlage 3: Bericht der Unterarbeitsgruppe 3 „Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung“ Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg.....	81
Anlage 4: Bericht der Unterarbeitsgruppe 4 „Methodik für eine regelmäßige Opferbefragung“ Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim	97
Anlage 5: Übersicht über die Fragen im Kernmodul und in den Fragemodulen zu Kriminalitätsfurcht und zu Einstellungen über Kriminalität, Strafe und Strafverfolgung zusammengestellt von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz	135

Anlage 1

BERICHT DER UNTERARBEITSGRUPPE 1: OPFERERFAHRUNGEN UND ANZEIGEEERSTATTUNG

Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz
PD Dr. Peter Wetzels, KFN, Hannover

GLIEDERUNG

1. Einleitung	30
2. Zielsetzungen von regelmäßig durchgeführten Befragungen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten.....	31
3. Methodische und theoretische Probleme der Erfassung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten.....	33
3.1 Spezifisches Deliktsspektrum von Opferbefragungen.....	33
3.2 Subsumtion strafrechtlich relevanter Delikte in der PKS und subjektive Bewertungen durch Opfer	34
3.3 Spezialprobleme: Versuchstatbestände und das Problem der Mehrfacherfassung.....	35
3.4 Delikte gegen Individuen und haushaltsbezogene Delikte	35
3.5 Viktimisierungserfahrungen in engen sozialen Beziehungen	35
3.6 Täter-Opfer-Beziehung und Anzeigeverhalten.....	36
3.7 Die Kontrastierung mit Daten der PKS: Die Notwendigkeit der Erfassung von Inzidenzen	36
3.8 Die Erfassung des Anzeigeverhaltens: Notwendigkeit der Messung von Inzidenzen.....	36
3.9 Systematische Effekte durch Erinnerungsverluste und Telescoping.....	39
4. Schlussfolgerungen und Vorschläge.....	40
4.1 Allgemeine Vorschläge zu den Erhebungseinheiten, zum Untersuchungsinstrument und zum Untersuchungsdesign	40
4.2 Auswahl der Delikte, Fragenabfolge und –formulierung.....	42
4.3 Zur Erhebung des Anzeigeverhaltens.....	45
4.4 Nachfragen zum letzten Delikt einer Deliktskategorie	47

1. Einleitung

Sowohl ausländische Erkenntnisse, namentlich des British Crime Survey und des US-amerikanischen National Crime Victimization Survey, als auch – unregelmäßig durchgeführte - bundesdeutsche Studien zeigen durchweg, dass erhebliche Diskrepanzen zwischen Indikatoren der Kriminalitätsbelastung und -entwicklung auf Basis von Hellfelddaten einerseits und Dunkelfelddaten andererseits bestehen. Regelmäßige Befragungen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten stellen eine wichtige Methode kriminologischer Dunkelfeldforschung dar, um ein Instrument zur Erfassung der Kriminalitätslage und -entwicklung zu erhalten, das unabhängig ist sowohl vom Anzeigeverhalten der Opfer als auch vom Registrierverhalten der statistikführenden Stellen. In der kontrastierenden Gegenüberstellung ermöglichen diese beiden Datenquellen eine umfassendere und zuverlässigere Einschätzung des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens, da erst auf diesem Wege die Fehlerquellen und Verzerrungen, die den einzelnen Statistiken inhärent sind, in einer Gesamtbetrachtung systematisch berücksichtigt werden können.

Eine solche Dunkelfeldforschung im Wege der Befragung von Individuen über ihre Opfererfahrungen vermag die Hellfelddaten von Polizei und Justiz keinesfalls zu ersetzen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Opferbefragungen nur einen Teil des deliktischen Geschehens und eine Teilmenge der potentiell Betroffenen erfassen, und andererseits darauf, dass Angaben von Opfern notwendigerweise auf individuellen Fähigkeiten und auch Wertungen basieren, also subjektive Elemente enthalten, die in Kriminalstatistiken nicht in exakt gleicher Weise einfließen. Weder Opferbefragungen noch die PKS stellen eine quasi objektive Zählung strafrechtlich relevanter Vorkommnisse dar. Beide Datenquellen haben spezifische Fehlerquellen und Unzulänglichkeiten.

Opferbefragungen lassen sich am ehesten charakterisieren als eine repräsentative Erhebung von Erlebnissen, die von Bürgerinnen und Bürgern als Opfererfahrung angesehen und als solche erinnert werden. Insoweit Kriminalstatistiken einerseits und Befragungsergebnisse andererseits grundsätzlich nicht als exakt denselben Phänomenbereich in exakt gleicher Weise kategorisierend und zählend anzusehen sind, können sie auch nicht einfach ineinander überführt werden. Sehr wohl aber lassen sich Kriminalstatistiken und Ergebnisse von Opferbefragungen kontrastierend gegenüberstellen, um so über die Feststellungen gleichgerichteter oder aber unterschiedlicher Trends und deren Erklärung (z.B. verändertes Anzeigeverhalten) die Ergebnisse von Hellfelddaten angemessener bewerten zu können.

Extremfall wäre hier die Feststellung steigender Fall- und Opferzahlen in der PKS einerseits und sinkender Opferraten, kombiniert mit einem ansteigendem Anzeigeverhalten, in repräsentativen Befragungen andererseits. Das könnte dazu veranlassen, die steigenden Zahlen im Bereich der registrierten Kriminalität nicht als Indikator einer Verschärfung eines gesellschaftlichen Problems, sondern vielmehr als Ausdruck einer Verbesserung des Verhältnisses Bürger-Polizei sowie einer vermehrten Erfassung von entsprechenden Vorfällen und damit ggfs. als Erfolg bspw. kriminalpolitischer Interventionen herausstellen zu können. Erfahrungen aus den USA sowie jüngste Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass gerade regelmäßig durchgeführte Opferbefragungen ein exzellentes Mittel darstellen, diese Funktion der Bewertung der Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens über solche Kontrastierungen erfüllen zu können.

Darüber hinaus ermöglichen Opferbefragungen, wesentlich differenziertere Erkenntnisse über soziale Hintergründe, Folgen und Verarbeitungsprozesse von Opfererlebnissen zu erfassen, als dies mit den verfügbaren Hellfeldstatistiken möglich ist. Insofern stellen Opferbefragungen eine wichtige Ergänzung der vorhandenen Kriminalstatistiken dar.

Nur regelmäßige, gleichartige und repräsentative Erhebungen der im Folgenden skizzierten Art eröffnen die Chance, die Kriminalitätslage des Hellfeldes vor dem Hintergrund von Daten zu beurteilen, die auch Vorfälle enthalten, welche nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt sind. Das erst erlaubt die sowohl für politische Bewertungen als auch für wissenschaftliche Analysen dringend benötigte Erkenntnis darüber, inwieweit die aufgrund polizeilicher Hellfelddaten feststellbaren Schwerpunkte, Strukturen und zeitlichen Trends möglicherweise vor einem Hintergrund veränderter Erfassungen und damit auch Sichtbarkeiten zu beurteilen sind oder ob sich hier eine Korrespondenz findet.

Eine Reihe von Studien zeigt, dass der weit überwiegende Teil jener Delikte, bei denen es überhaupt individuelle Opfer gibt, erst durch die Anzeige der betroffenen Opfer in den Bereich der Strafverfolgung und somit auch der Hellfeldstatistiken gelangt. Insofern sind die Opfer selbst der quantitativ wichtigste Filter für das amtliche Bekanntwerden strafrechtlich relevanter Vorfälle, so dass es im Sinne der o.a. Zielsetzung nahe liegt, die Individuen (Bürger), also potentielle Opfer, als Erhebungseinheit vorzusehen. Anders als es für Täter (und die auf diese angewandte Methode der Befragung zu delinquenten Verhaltensweisen) gilt, können Opfer – neben deskriptiven Angaben zum deliktischen Geschehen (was ist passiert) – auch Informationen über ihre individuelle Bewertung des Geschehens, insbesondere auch über dessen Folgen (wie schlimm war das Ereignis) sowie über ihren Umgang mit diesen Erfahrungen, insbesondere zur Frage der Anzeige des Vorfalls gegenüber den Instanzen der Strafverfolgung, machen.

Zu diesem Punkte zeigen in- wie ausländische Studien, dass das Anzeigeverhalten der Opfer sowohl deliktsspezifisch erheblich unterschiedlich ist als auch eine enorme Varianz zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen aufweist und zudem keinesfalls über die Zeit konstant ist. Demzufolge geben die verfügbaren Hellfeldstatistiken vermutlich weder den Umfang (Anzahl von Delikten und Viktimisierungserlebnisse insgesamt) noch die Struktur (Verteilung über verschiedene Delikte) noch die differentielle Betroffenheit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen (nach Alter, Geschlecht, Region, ethnischer Herkunft etc.) und auch nicht die zeitliche Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens adäquat wieder. Die Annahme, dass die polizeilich registrierte Kriminalität lediglich ein verkleinertes, unverzerrtes Abbild des gesamten Kriminalitätsgeschehens sei, ist, wie in der Kriminologie schon seit langem bekannt, ebenso unzutreffend wie die Annahme, dass Verzerrungsfaktoren, die auf die Erfassung der Kriminalität im Hellfeld einwirken, über die Zeit hinweg konstant seien. Ein solches Gesetz der konstanten Verhältnisse gilt, entgegen früheren Annahmen von Kriminalstatistikern, nicht. Fraglich und empirisch ungeklärt ist dagegen, in welchem Maße und in welche Richtung derartige Einflussfaktoren im Zeitverlauf wirksam werden.

Eine wesentliche Zielsetzung, die nur über regelmäßig wiederholte Dunkelfeldstudien dieser Art realisiert werden kann, über die wir indes in Deutschland (im Unterschied beispielsweise zu England, Frankreich, den Niederlanden, Schweden, Schweiz oder den USA) nicht verfügen, besteht darin zu klären, inwieweit Veränderungen von Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität im Hellfeld einen tatsächlichen Wandel des Kriminalitätsgeschehens in unserer Gesellschaft indizieren oder aber (womöglich sogar ausschließlich) veränderten Sichtbarkeiten und einem Wandel sozialer Toleranz geschuldet sind. Insofern bildet neben der Schätzung der Verbreitung von Viktimisierungserfahrungen und deren Veränderung vor allem auch das Anzeigeverhalten als der entscheidende opferseitige Filter einen zentralen Focus einer regelmäßigen repräsentativen Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrung und Sicherheitsgefühl.

2. Zielsetzungen von regelmäßig durchgeführten Befragungen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten

Inhalte und Differenziertheit des zu entwickelnden Erhebungsinstrumentes im Hinblick auf Fragen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten sind abhängig davon, welche genauen Ziele im Einzelnen verfolgt werden. Hierbei sollte aus pragmatischen wie aus Kostengründen getrennt werden zwischen Kernbestandteilen, die notwendig (und deshalb immer einzusetzen) sind, um kontinuierlich Entwicklungstrends verfolgen zu können, und solchen Bestandteilen, die nicht einer solchen in kürzeren Abständen erfolgenden wiederholten Befragung bedürfen, sondern im Rahmen von ergänzenden und vertiefenden Befragungen entweder in größeren zeitlichen Abständen oder auch nur punktuell verfolgt werden sollten.

Grundbestandteil der geplanten kontinuierlich wiederholten Opferbefragungen ist selbstverständlich die Erfassung von Viktimisierungserlebnissen und des darauf bezogenen Anzeigeverhaltens. Dabei werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

Gewinnung von quer- und längsschnittlich vergleichbaren, repräsentativen Schätzgrößen für:

- a) Umfang, Verteilung, und Veränderung von Viktimisierungserlebnissen in einem bestimmten (idealerweise 12-Monats-)Referenzzeitraum.
- b) Ausprägungen des Anzeigeverhaltens (bezogen auf den in Bezug genommenen z.B. 12-Monats-Zeitraum) zur Bestimmung der deliktsspezifischen Größenordnung von Dunkel-

feldanteilen im Querschnitt sowie Schätzungen der Veränderungen von Dunkelfeldanteilen über die Zeit. Wesentlich erscheinen hier ferner Gründe für Anzeige bzw. Nichtanzeige.

- c) Ausprägungen des objektiven Schweregrads (Schäden, Verletzungen) und der subjektiven Bedeutsamkeit von Viktimisierungserfahrungen in dem in Bezug genommenen Referenzzeitraum (bspw. im Sinne daran anschließender Ängste sowie individuell normativer Bewertungen als mehr oder weniger gravierend) sowie im Längsschnitt Erkenntnisse dazu, inwieweit hier Veränderungen stattgefunden haben.

Das im Sinne dieser Ziele regelmäßig zu replizierende Indikatorensystem soll primär dazu dienen, Schätzgrößen für den Umfang von Viktimisierungserlebnisse und deren Bewertung und Verarbeitung zu ermitteln, die vom (opferseitigen) Anzeigeverhalten und vom Registrierverhalten statistikführender Stellen unabhängig sind. Es handelt sich um ein eigenes, von den amtlichen Statistiken unabhängiges Instrument der Kriminalitätsmessung in einem spezifischen Sinne. Es kann zwar mit den amtlichen Statistiken kontrastiert werden und insofern Anhaltspunkte für eine mögliche kritische Bewertung der amtlichen Statistiken bieten, insbesondere dann, wenn, wie das beispielsweise in den USA der Fall ist, im Hell- und Dunkelfeld divergierende Entwicklungen festzustellen sind. Aber, wie differenziert auch immer Dunkelfelderhebungen durchgeführt werden, aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass aus verschiedenen Gründen, auf die im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen wird, Opferbefragungen nicht geeignet sind, als Ersatz für die amtlichen Statistiken, insbesondere die PKS, zu dienen. Auch erscheint es nicht Erfolg versprechend, eine Kontrolle in dem Sinne vorzunehmen, dass Ausmaß und Ursachen der Abweichungen zwischen Hell- und Dunkelfeld exakt quantitativ bestimmt werden.

Die zentralen Untersuchungsfragestellungen lauten insoweit:

1. Wie viele Menschen haben ein strafrechtlich relevantes Geschehnis erlebt, sind also im Sinne einer normativen, an strafrechtlichen Vorgaben orientierten Definition Opfer geworden?
2. Wie viele dieser Geschehnisse werden durch Anzeigeerstattung zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gebracht?
3. Haben sich Ausmaß und Erkennbarkeit der Viktimisierungsgeschehnisse (Frage 1 und 2) im Zeitverlauf gewandelt?
4. In welchem Maße fühlen sich Personen, denen ein solches Geschehen widerfahren ist, auch subjektiv als Opfer? Verändert sich die subjektive Bewertung rechtlich ähnlich gelagerter Fälle über die Zeit?
5. Sind Veränderungen des in der Opferbefragung registrierten Kriminalitätsgeschehens mit Blick auf "objektive" Schwereindikatoren (wie wirtschaftliche Schädigung, körperliche Verletzung) einerseits sowie "subjektive" Indikatoren (wie psychische Beeinträchtigungen) andererseits festzustellen?

Neben Umfang und Struktur von strafrechtlich relevanten Opfererfahrungen ist vor allem die Frage einer Veränderung von Qualitäten einerseits sowie von Sichtbarkeiten andererseits für eine zureichende Bewertung der Kriminalitätsslage wesentlich. Neben den Informationen zu Indikatoren des objektiven Schweregrades sind gerade hier subjektive Bewertungen von hoher Bedeutung. Sie können Anhaltspunkte dazu liefern, inwiefern sich bei den betroffenen Opfern Schwellenwerte der Aufmerksamkeit und Relevanz sowie Maßstäbe der Bewertung eines Viktimisierungsgeschehens als schädigend verändert haben, was auch für eine Erklärung von Veränderungen des Anzeigeverhaltens von Bedeutung ist. Zudem erlauben erst Informationen über diese Aspekte des objektiven Schweregrades und der subjektiven Bewertung eine Einschätzung der Relevanz der auf diesem Wege erzielten Erkenntnisse. Nicht zuletzt liegen hier auch Ansatzpunkte zur Identifikation und Erklärung eines möglicherweise sich im Zeitverlauf ändernden Unterstützungs- und Hilfebedarfs.

Neben der Kontrastierung der Ergebnisse dieser über Opferbefragungen zu ermittelnden Indikatoren mit entsprechenden Erkenntnissen aus dem Hellfeld können diese Daten auch dazu dienen, besondere Risikopopulationen und -gebiete sowohl unter regionalen als auch soziodemographischen Gesichtspunkten zu identifizieren und näher zu charakterisieren. Dies betrifft zum einen die Frage der Opfergefährdung, insbesondere die mehrfache Viktimisierung

durch kriminelle Delikte. Zum anderen betrifft es die Identifikation von Personen, die sich durch entsprechende Geschehnisse gravierend beeinträchtigt fühlen.

Eine Reihe von Fragen, die die regelmäßige Befragung zu Opfererfahrung und Anzeigeverhalten vertiefen und ergänzen, sollten in größeren Zeitabständen verfolgt werden können. Dazu sollten ergänzende Fragebogenmodule entwickelt und eingesetzt werden, die zur Untersuchung spezieller Themen dienen, so insbesondere zu den Strafbedürfnissen von Opfern bezogen auf Täter, von denen sie auch konkret betroffen waren, zur genaueren Charakterisierung der Täter-Opfer-Beziehung, zu Opfererfahrungen im familiären/häuslichen Kontext, zu opferseitiger Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und ggf. justizieller Reaktionen, zur Bestimmung der Akzeptanz, Nutzung und Bewertung von (polizeilichen und anderen) Angeboten an Hilfe und Beratung sowie von Akzeptanzhindernissen, sowie schließlich zu alltagsweltlichen Möglichkeiten der informellen Regulierung von strafrechtlich relevanten Konflikterlebnissen bzw. der Verfügbarkeit informeller, sozialer Unterstützungssysteme zur Bewältigung von Opfererlebnissen.

Bezogen auf die oben angeführte, in längsschnittlicher Perspektive wesentliche Frage, inwieweit Helfeldentwicklungen veränderten Sichtbarkeiten geschuldet sind, wäre zu empfehlen, über die tatsächlich betroffenen Opfer hinaus auch in der Gesamtstichprobe (also unter Einschluss der Nichtopfer) die subjektive Bewertung strafrechtlich relevanter Geschehnisse in standardisierter Form zu erheben, um auf diesem Wege eine umfassendere Feststellung der möglichen Veränderung von Toleranz- und Aufmerksamkeitsschwellen sowie Schwellen für eine Inanspruchnahme des staatlichen Systems der Strafverfolgung bei entsprechenden Geschehnissen zu ermöglichen. Eine Integration von standardisierten, regelmäßig wiederholt eingesetzten Indikatoren, beispielsweise im Sinne der subjektiven Bewertung entsprechender fiktiver Ereignisse im Rahmen der Abfrage zu kriminalitätsbezogenen Einstellungen, erscheint auch deshalb sinnvoll, weil mit einem generellen Wandel diesbezüglicher Bewertungen in der Bevölkerung nicht nur Unterschiede der Anzeigebereitschaft im Falle tatsächlicher Opferwerdungen, sondern auch veränderte Raten entsprechender Mitteilungen in einer Befragung (bezogen auf das Dunkelfeld) verbunden sein könnten.

3. Methodische und theoretische Probleme der Erfassung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten

Für die Konzipierung der Erfassung von Opfererfahrungen einerseits und das darauf bezogene Anzeigeverhalten andererseits sind mehrere methodische wie auch theoretische Probleme zu berücksichtigen.

3.1 Spezifisches Deliktsspektrum von Opferbefragungen

Befragungen zu Opfererlebnissen können nur einen begrenzten Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens erfassen. Das absolute Dunkelfeld der den Opfern nicht als strafbares Geschehen bzw. individuelle Schädigung oder Beeinträchtigung überhaupt erkennbaren (oder zwar erkennbaren aber nicht als solches von ihnen bewerteten) Geschehens ist damit nicht adäquat abzubilden. Dies gilt beispielsweise für Betrugsdelikte, welche die Opfer als solche gar nicht bewertet haben, dies gilt ferner für Delikte gegen überindividuelle Rechtsgüter bzw. sog. opferlose Delikte, bspw. Umweltkriminalität, Delikte gegen die öffentliche Ordnung oder BtM-Delikte. Da jedoch der weit überwiegende Teil der auch in der PKS erfassten Delikte Handlungen gegen Einzelpersonen oder deren Haushalte betrifft, ist diese Einschränkung durchaus akzeptabel und wird zudem auch international so hingenommen. Einer der möglichen Zugangswege, auch opferlose Delikte zumindest partiell zu erfassen, stellen Befragungen zum Tathandeln dar, die ggfs. in die geplante Untersuchung zumindest bei Teilstichproben integriert werden könnten. Grundsätzlich sprechen sowohl kriminalpolitische wie auch kriminologisch-wissenschaftliche Gesichtspunkte dafür, zumindest partiell Fragen zu Täterhandeln in eine Opferbefragung zu integrieren, insbesondere um dem Problem der Überlappung von Täter- und Opferpopulationen von vornherein gerecht werden zu können. Gleichwohl wird darauf im Folgenden zunächst nicht weiter eingegangen, sondern der Aspekt der Erfassung von Opfererlebnissen und Anzeigeverhalten in den Vordergrund gerückt.

Eine weitere Einschränkung besteht ferner darin, dass das Spektrum des Kriminalitätsgeschehens in solchen Erhebungen auf Delikte gegen individualisierbare Personen als Opfer beschränkt ist. So gilt, dass Delikte, denen juristische Personen zum Opfer fallen, auf diesem Wege kaum zu erfassen sind (z.B. Ladendiebstahl, Diebstahl oder Unterschlagung am Arbeitsplatz, BtMG-Delikte,

Ausspähen von besonders geschützten Daten im Wirtschaftsverkehr usw.). Hier wären Täterbefragungen wie o.a. eine Möglichkeit, ergänzende Erkenntnisse zu erhalten. Eine Befragung zu Opfererfahrungen akzentuiert jedenfalls in erster Linie den Bereich des klassischen Kriminalitätsgeschehens, insbesondere die Eigentums- und Gewaltkriminalität, denen einzelne Individuen oder Gruppen von Individuen (bspw. alle Bewohner eines Haushaltes) zum Opfer fallen können. Diese Beschränkung auf das klassische Kriminalitätsgeschehen kann in Opferbefragungen nur partiell überwunden werden, bspw. durch Einbeziehung modernerer Formen der Kriminalität, wie etwa durch Versuche, auch die Korruption, d.h. vor allem Vorteilsannahme und Bestechlichkeit bei Staatsbediensteten, zugänglich zu machen, wie dies etwa im International Crime Victimization Survey (ICVS) geschehen ist. Darüber hinausgehende Thematisierungen moderner Kriminalitätsformen im Sinne der Kriminalität der Mächtigen, sind einer solchen opferbezogenen Befragung nur indirekt, bspw. im Rahmen von Einstellungsbefragungen, zugänglich.

3.2 Subsumtion strafrechtlich relevanter Delikte in der PKS und subjektive Bewertungen durch Opfer

Die Operationalisierung strafrechtlich relevanter Delikte in einem Befragungsinventar kann, unabhängig von der Modalität der Befragung (telefonisch, persönlich-mündlich, computergestützt mündlich, schriftlich), letztlich nicht sicherstellen, dass befragte Laien ihre alltäglichen, von ihnen als Opferwerdung aufgefassten Erlebnisse exakt so kategorisieren, wie es dem polizeilichen Subsumtionsvorgang bei der Anzeigeerstattung oder der späteren juristischen Bewertung von Staatsanwaltschaft oder Gericht entspricht, wobei bekanntlich auch die polizeiliche und die justizielle Subsumtion empirisch in erheblichem Ausmaß divergieren. Nicht nur die Erinnerung, sondern auch die qualitative Kategorisierung (z.B. als "kriminell" entsprechend der Thematik der Befragung bzw. als "Opfererlebnis") ist abhängig von subjektiven Bewertungs- und Bewältigungsprozessen, die persönlichkeitsabhängig und zum Zeitpunkt einer Befragung in unterschiedlichem Maße bereits abgeschlossen sein können.

Von daher erscheint es nicht realistisch, unter Verwendung der Angaben von Opfern zu angezeigten Vorfällen die entsprechenden Verhältnisse im Hellfeld der polizeilichen Kriminalstatistik - bezogen auf die fraglichen Delikte - exakt reproduzieren zu können. Im Übrigen spricht dagegen auch die Möglichkeit, dass die Subsumtionsgewohnheiten auf der Ebene der Polizei nicht nur regional differieren und über die Zeit veränderbar sein, sondern auch im weiteren Fortgang des Verfahrens nicht selten ebenfalls eine Bewertungsänderung erfahren können. Ein solches Problem kann im Rahmen von Opferbefragungen selbstverständlich nicht kontrolliert werden.

Eine (auf die Opferseite bezogene Teil-)Lösung dieses Problems ist zwar denkbar in einer Variante, wie sie beispielsweise von Schwind praktiziert wurde. Hier wurden Jurastudenten als Interviewer eingesetzt und hatten die Aufgabe, vergleichbar den Polizeibeamten bei Anzeigeerstattung, die Schilderung von Viktimisierungserlebnissen seitens der Befragten rechtlich zu subsumieren, wobei im Einzelfall auch präzisierende Nachfragen erforderlich waren. Abgesehen davon, dass eine valide und reliable Erfassung auf diesem Wege voraussetzt, dass die Interviewer tatsächlich gleichartig und zudem in gleicher Weise wie die Polizei agieren, ist eine ökonomische Umsetzung einer solchen Verfahrensweise im Rahmen einer Studie, die bundesweit repräsentativ von ca. 30.000 Befragten ausgeht, nicht leistbar.

Von daher bietet es sich an, den Inhalt der Erhebung (was wird gemessen) nicht als vermeintlich objektive Messung von strafrechtlich relevanten Vorfällen zu konzipieren, sondern als Erhebung von Opfererlebnissen von Individuen und deren darauf bezogene Reaktionen (Wahrnehmung und Bewertung als kriminelle Handlung, diesbezügliches Anzeigeverhalten, aber auch zum Hilfeersuchen). Der Versuch jedoch, Laien zu veranlassen, exakt zu subsumieren (bspw. den Unterschied von Erpressung, Raub und räuberischem Diebstahl zu erkennen und im Antwortverhalten zu berücksichtigen), erscheint nicht erfolgversprechend, sofern nicht eine Variante gewählt wird, wie sie bspw. von Schwind praktiziert wurde. Freilich werden auch in dieser Variante letztlich nur Wahrnehmungen und Bewertungen auf unterschiedlichen Ebenen - Opfer vs. Polizeibeamte - miteinander verglichen.

3.3 Spezialprobleme: Versuchstatbestände und das Problem der Mehrfacherfassung

Eine ganze Reihe von in- wie ausländischen Opferbefragungen liefern Vorbilder dazu, in welcher Weise eine verständliche Operationalisierung von entsprechenden, potentiell strafrechtlich relevanten Ereignissen und daran anknüpfender Viktimisierungserlebnisse erfolgen kann. Die im bundesdeutschen Bereich bestehenden Unterschiede betreffen dabei eher kleinere, gleichwohl nicht unwesentliche Nuancen. Zwei Probleme sind von besonderer Bedeutung auch mit Blick auf die Qualität späterer Schätzungen.

Zum einen ist zu fragen, inwieweit versuchte und vollendete Deliktsbegehungen bei den Abfragen differenziert werden sollten. Angesichts der Tatsache, dass der Übergang von Vorbereitungs- zum Versuchsstadium in vielen Fällen vorliegen kann, ohne dass die Opfer etwas davon bemerken, spräche vieles dafür, dies aus der Erhebung auszuklammern. Auf der anderen Seite gilt dies jedoch auch für die Frage, ob Opfer dieses Geschehen bei der Polizei angezeigt haben. Die günstigste Variante scheint unseres Erachtens darin zu bestehen, dies deliktspezifisch zu entscheiden. So ist beispielsweise, bezogen auf Raubdelikte, die Einbeziehung von Versuchshandlungen durchaus sinnvoll, da hiermit einerseits auch Vorfälle einbezogen werden, in denen letztlich die Wegnahme des betreffenden Raubgegenstandes einem Täter nicht gelang, was von Opferseite durchaus berichtet wird, und wo andererseits ein Ausschluss der Versuchsfälle dann, wenn diese persönlich relevant waren, vermutlich von den Opfern nicht beachtet werden und insoweit wohl eher nicht gelingen dürfte.

Ein zweites Problem betrifft jene Fälle, in denen tateinheitlich mehrere Tatbestände erfüllt sein können. Ein Beispiel ist der Raub, bei dem z.B. ein Opfer zunächst bedroht, anschließend tätlich angegriffen und ihm dann eine Sache weggenommen wurde. Sofern nur Opferprävalenzraten berechnet werden, ist dieses Problem relativ klein, zumindest dann, wenn über verschiedene Deliktskategorien hinweg beispielsweise eine Prävalenzrate für Gewaltdelikte berechnet würde. Anders verhält es sich jedoch bei Inzidenzberechnungen. Hier sind Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass diese drei rechtlichen Qualifizierungen eines einzigen Lebenssachverhaltes nicht dazu führen, dass drei viktimisierende Ereignisse gezählt werden. Die Lösung dieses Problems besteht zum einen darin, die Abfolge der Fragen so zu steuern, dass über den Zusatz "abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben...." die erneute Nennung desselben Lebenssachverhaltes vermieden werden kann. Dies spricht dafür, die Fragenabfolge zumindest innerhalb der Kategorien der Haushalts-, Eigentums- und schließlich der Gewaltdelikte so zu gestalten, dass immer erst die zusammengesetzten Tatbestände erfragt werden und erst im Anschluss daran die einfacheren (also erst Raub, dann KV, dann Nötigung oder Bedrohung). Des Weiteren kann dieses Problem auch minimiert werden, wenn zumindest im Rahmen der Nachfragen zum letzten derartigen Vorfall eine Datierung des fraglichen Erlebnisses (bspw. nach dem Monat) erfolgt, um hier Übereinstimmungen zu identifizieren und als Schätzer zu verwenden.

3.4 Delikte gegen Individuen und haushaltsbezogene Delikte

Bei der Auswahl der in eine Befragung einzubeziehenden Delikte besteht das Problem im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte darin, dass ein Teil der Vorfälle einzelne Personen, ein anderer Teil hingegen Haushalte und alle darin lebenden Personen betrifft. Im Hinblick auf die Berechnung von Prävalenz- (und ggfs. auch Inzidenz-)raten der Viktimisierung sind Untersuchungseinheiten in diesen Fällen klar zu differenzieren, um die zutreffende Relativierungsbasis zu identifizieren und auch mit Blick auf die Grundgesamtheit (Haushalte oder Personen) die entsprechenden Schätzzraten nicht systematisch zu verzerren. Dies ist schon bei der Itemformulierung deutlich hervorzuheben und auch bei der Abfolge der Items zu beachten (zu überlegen ist, ob die Befragung in Abschnitte getrennt werden soll, die den Haushalt insgesamt, die Eigentumsdelikte individueller Personen und Gewaltdelikte individueller Personen betreffen). Bei den Haushaltsdelikten gilt darüber hinaus, dass hier nicht nach dem persönlichen Anzeigeverhalten zu fragen ist, sondern danach, ob von irgendeiner Person des Haushaltes das Delikt angezeigt wurde.

3.5 Viktimisierungserfahrungen in engen sozialen Beziehungen

Weiter ist zu berücksichtigen, dass gewaltförmige Viktimisierungen zu einem erheblichen Anteil im sozialen Nahraum innerhalb enger familiärer oder partnerschaftlicher Beziehungen stattfinden.

Deren Erfassung gelingt mit den üblichen Standardbefragungen, seien sie nun persönlich, mündlich oder telefonisch, nicht in zufrieden stellender Weise. Dies ist auf mehrere Gründe zurückzuführen. Zum einen darauf, dass befragte Personen bei einer Erhebung, die im thematischen Kontext von Kriminalität steht, derartige Vorfälle nicht als zum Thema gehörig betrachten, sowie zum anderen darauf, dass es sich um intime Vorgänge handelt, die bei zusätzlichen Vorkehrungen zur Anonymisierung zwar berichtet werden, im Standardverfahren jedoch nicht. Außerdem zeigen bislang vorliegende Erkenntnisse, dass im Falle enger sozialer Beziehungen zwischen Täter und Opfer Viktimisierungserlebnisse systematisch seltener angezeigt werden, als dies bei Täter-Opfer-Konstellationen der Fall ist, in denen gar keine oder nur eine oberflächliche Beziehung zwischen den Beteiligten besteht.

Eine Möglichkeit, mit diesem Problem umzugehen, besteht darin, für die Erfassung innerfamiliärer Delikte ein spezielles Befragungsmodul vorzusehen, wie es beispielsweise in der Opferbefragung 1992 des KFN (KFN-Victim-Survey) geschehen ist. Zumindest sollte jedoch vorgesehen werden, bei den Nicht-Haushaltsdelikten rudimentäre Angaben zur Täter-Opferbeziehung zu erfassen, um den Anteil der im Standardinventar erfassten Fälle innerfamiliärer Vorfälle einschätzen zu können.

3.6 Täter-Opfer-Beziehung und Anzeigeverhalten

Im Hinblick auf das Anzeigeverhalten wären auch Angaben der Opfer zum vermuteten Alter, Geschlecht und der ethnischen Zugehörigkeit des Täters (eigene oder fremde Ethnie) wünschenswert. Der Hintergrund dessen ist, dass vorliegende Untersuchungen gezeigt haben, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit nicht nur von der Enge der Täter-Opfer-Beziehung, sondern auch von der ethnischen Heterogenität zwischen Opfer und Täter abhängig ist. Ein weiterer Hintergrund sind bislang vorliegende Befunde, die darauf verweisen, dass ein systematischer Zusammenhang zwischen dem Alter des Opfers einerseits und dem Alter des Täters andererseits besteht, der zugleich auch systematisch mit dem Schweregrad der jeweiligen Delikte variiert, was wiederum nicht unabhängig von der Anzeigewahrscheinlichkeit ist. Eine solche differenziertere Abfrage ist allerdings in erster Linie für die Erklärung von Anzeigeverhalten erforderlich, nicht hingegen für die reine Beschreibung von Dunkelfeldanteilen und deren Veränderung.

3.7 Die Kontrastierung mit Daten der PKS: Die Notwendigkeit der Erfassung von Inzidenzen

Die polizeiliche Kriminalstatistik, so wie sie derzeit existiert, enthält nur für einen kleinen Teilbereich des Kriminalitätsgeschehens überhaupt Informationen zu Opfern. Dies ist in erster Linie der Bereich der Gewaltdelinquenz. Hierbei besteht zusätzlich das Problem, dass bislang keine Echtopferzählung vorliegt. Sollen Ergebnisse aus Opferbefragungen mit der PKS kontrastiert werden, so bietet sich vor allen Dingen die polizeiliche Fallstatistik (Zählung von Ereignissen und nicht Personen) an. Dies würde allerdings voraussetzen, dass auch in der Dunkelfeldbefragung Ereignisse ermittelt werden und nicht nur Opferprävalenzraten. Dies spricht dafür, auf jeden Fall auch die Inzidenz der Ereignisse so gut wie möglich zu erfassen.

Für die Kontrastierung ist ferner wesentlich, dass als Hellfeldpendant die Tatzeitstatistik bezogen auf den unter 1. genannten Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens betrachtet wird und dies, soweit möglich, eingeschränkt auf die Grundgesamtheit derer, aus der die Stichprobe der repräsentativen Befragung auch stammt. Schon dies ist nur begrenzt möglich. So ist z.B. für die Fälle von Eigentumsdelikten die Anzahl jener Fälle, deren Opfer deutschsprachige Personen ab einem bestimmten Alter waren, derzeit in der PKS nicht zu bestimmen. Von daher ist ein perfekter Abgleich nicht nur aufgrund methodischer Probleme von Opferbefragungen, sondern auch vor dem Hintergrund der Grenzen der PKS nicht zu erzielen, sondern lediglich die Kontrastierung von Verteilungsstrukturen im Querschnitt und von Entwicklungstrends im Längsschnitt.

3.8 Die Erfassung des Anzeigeverhaltens: Notwendigkeit der Messung von Inzidenzen

Für eine Bestimmung von Hell- und Dunkelfeldrelationen über das Anzeigeverhalten ist die Erfassung von Inzidenzen absolut entscheidend, um nicht eine verzerrte Schätzung von Dunkelfeldanteilen zu riskieren. Bislang haben sich die meisten Opferbefragungen in der Bundesrepublik darauf beschränkt, die Frage des Anzeigeverhaltens, bezogen auf das jeweils letzte Delikt oder auch das subjektiv schwerste Delikt, zu ermitteln. Bezogen auf das schwerste Delikt, führt dies zu

einer systematischen Überhöhung, da die Anzeigewahrscheinlichkeit innerhalb einer Deliktskategorie positiv mit dem Schweregrad korreliert ist.

Sofern das letzte Delikt ausgewählt wird, würde dies nur dann nicht zu Verzerrungen führen, wenn a) für die Gruppe der Mehrfachopfer gelten würde, dass bei ihnen das letzte Delikt innerhalb einer Deliktskategorie eine echte Zufallsauswahl aller Delikterlebnisse darstellt, und zugleich b) die Befragten sich dabei zusätzlich tatsächlich auf dieses letzte Delikt beziehen und drittens c) keine systematische Beziehung zwischen Deliktshäufigkeit und Anzeigeverhalten besteht. Voraussetzung a) ist nur annehmbar, wenn zugleich unterstellt würde, dass die Kumulation von Viktimisierungserfahrungen nicht zu einer Veränderung des subjektiven Erlebens von Schädigung und daran anknüpfender Reaktionen führen würde. Hier sind mindestens zwei Konstellationen denkbar, in denen das nicht erfüllt ist: Zum einen ist es möglich, dass die Opfer nach Anzeigerstattung ihrer ersten Delikterfahrungen durch das Erlebnis, dass die Einschaltung der Polizei keine positiven Konsequenzen zeitigte, veranlasst werden, künftig von einer Anzeigerstattung Abstand zu nehmen. Umgekehrt kann eine wiederholte Viktimisierung auch dazu führen, dass die Bereitschaft, derartiges zu ertragen oder auch informell zu regulieren, sinkt und folglich die Polizei eher eingeschaltet wird. Empirische Studien, die eine exakte quantitative Einschätzung dieser theoretisch möglichen Effekte erlauben, liegen bislang nicht vor.

Zum zweiten Problem b) ist nicht zu unterschätzen, dass Opfer, wenn sie aufgefordert werden, das letzte derartige Delikt zu erinnern, die Tendenz besitzen – entgegen der Instruktion – ein für sie persönlich besonders bedeutsames Ereignis herauszugreifen, ein Vorgang, der – ähnlich wie Telescoping-Effekte (falsche zeitliche Verortung eines Deliktes in einem vorgegebenen Referenzzeitraum) – auf die Einflüsse individueller Bewertungsprozesse verweist, die für das Antwortverhalten in einer Befragung relevant sind. Damit wäre diese Voraussetzung auch nur schwerlich erfüllbar.

Neben all dem lässt sich zu Problem c) schon rein rechnerisch darlegen, dass bei einer Beschränkung auf das letzte Delikt, selbst dann, wenn die Befragten sich sowohl an die jeweilige Instruktion halten (Problem b) und zugleich auch das letzte Delikt eine echte Zufallsauswahl, zumindest mit Blick auf das Anzeigeverhalten, darstellt (Problem a), gleichwohl erhebliche Fehler auftreten. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Anzeigequote sich zwischen Einfach- und Mehrfachopfern systematisch unterscheidet. Es ist jedoch schon theoretisch nicht plausibel anzunehmen, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit unabhängig von der Häufigkeit ist, mit der einer bestimmten Person ein Delikt widerfahren ist. So findet sich beispielsweise bei jungen Menschen gerade unter Mehrfachopfern ein nicht unerheblicher Anteil an Personen, die zugleich auch Täter sind und von daher keinerlei Interessen daran haben, Vorfälle, in denen sie selbst als Normverletzer involviert sind, der Polizei mitzuteilen.

Es ist nun leicht zu demonstrieren, dass unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der Viktimisierungen je Person nicht unabhängig vom Anzeigeverhalten ist (Problem c), eine auf den Angaben zum letzten Delikt basierende Schätzung für die Anzeigewahrscheinlichkeit die wahre Anzeigewahrscheinlichkeit nicht unverzerrt darstellen kann: Sinkt die Neigung einer Person, ein Delikt anzuzeigen mit der Häufigkeit, mit der ihr ein bestimmtes Delikt widerfahren ist, so überschätzt eine auf der Anzeigequote des letzten Delikts basierende Schätzung die wahre Anzeigequote; im umgekehrten Fall unterschätzt sie sie systematisch. Zur Illustration sind im Folgenden zwei Tabellen dargestellt, in denen im oberen Teil die wahren Viktimisierungsereignisse und die darauf bezogenen Anzeigequoten für jeweils vier Teilpopulationen mit unterschiedlichem Ausmaß an Viktimisierung dargelegt sind, sowie im unteren Teil die Schätzungen, die sich ergeben, wenn nur das letzte Delikt für eine entsprechende Berechnung herangezogen wird. In Tabelle 1 wird unterstellt, dass die Anzeigequote systematisch negativ mit dem Ausmaß der mehrfachen Viktimisierung korreliert ist. In Tabelle 2 wird unterstellt, dass diese Korrelation positiv wäre. In beiden Fällen wäre für die Schätzung auf Basis des letzten Delikts schon bei einer Totalerhebung aller Mitglieder der Population, also unter Hintanstellung von stichprobenbedingter Ungenauigkeiten, mit erheblichen Fehlern zu rechnen. Diese würden bei einer Berechnung auf Basis der Inzidenzen selbstverständlich nicht auftreten, hier wäre nur noch mit stichproben- und erinnerungsbedingten Fehlern zu rechnen.

Tabelle 1: Wahres Anzeigeverhalten und Schätzung für Population auf Basis des letzten Delikts
(Modell 1: negative Korrelation zwischen Viktimisierungshäufigkeit und Anzeigebereitschaft)

Wahre Werte	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Insgesamt
N Personen	1000	1000	1000	1000	4000
Opfererlebnisse je Person	5	3	1	0	
Summe der Opfererlebnisse	5000	3000	1000	0	9000
Angezeigte Erlebnisse	250	450	250	0	950
wahre Anzeigequote	5%	15%	25%	n.v.	10,55%
Schätzung bei letztem Delikt					
Summe der zeitlich letzten Opfererlebnisse	1000	1000	1000	0	3000
wahre Anzeigequote in der jeweiligen Gruppe	5%	15%	25%	n.v.	
angezeigte Fälle	50	150	250	n.v.	450
auf Basis des letzten Delikts geschätzte Anzeigequote					15,00%

Tabelle 2: Wahres Anzeigeverhalten und Schätzung für Population auf Basis des letzten Delikts
(Modell 2: positive Korrelation zwischen Viktimisierungshäufigkeit und Anzeigebereitschaft)

Wahre Werte	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Insgesamt
N Personen	1000	1000	1000	1000	4000
Opfererlebnisse je Person	5	3	1	0	
Summe der Opfererlebnisse	5000	3000	1000	0	9000
Angezeigte Erlebnisse	1250	450	50	0	1750
wahre Anzeigequote	25%	15%	5%	n.v.	19,44%
Schätzung bei letztem Delikt					
letzte Opfererlebnisse	1000	1000	1000	0	3000
wahre Anzeigequote in der jeweiligen Gruppe	25%	15%	5%	n.v.	
angezeigte Fälle	250	150	50	n.v.	450
auf Basis des letzten Delikts geschätzte Anzeigequote					15,00%

In Abhängigkeit von der Basisrate der Viktimisierungswahrscheinlichkeit und der Höhe der Gesamtanzeigequote kann es sich hier um Verzerrungen von über 100% handeln. Empirische Befunde des KFN zeigen, dass - bezogen auf das Anzeigeverhalten bei jugendlichen Opfern von Gewaltdelikten - zumindest in dieser Population und diesem Deliktausschnitt die Angaben zum Anzeigeverhalten beim letzten Delikt etwa um den Faktor 1,9 höhere Anzeigequoten ergeben als eine auf der Inzidenz aller Delikte basierende Angabe der Opfer.

Soll also eine Opferbefragung möglichst genaue Informationen über das Anzeigeverhalten und dessen mögliche Veränderung liefern, so ist das Anzeigeverhalten für jedes im fraglichen Referenzzeitraum stattfindende Viktimisierungserlebnis zu erfassen, was wiederum eine Erfassung der Inzidenz der Viktimisierungserlebnisse voraussetzt.

3.9 Systematische Effekte durch Erinnerungsverluste und Telescoping

Abseits der Operationalisierung unter dem Gesichtspunkt von Verständlichkeit sowie der Gestaltung von Fragenabfolge sowie der Wahl des Referenzzeitraumes in einer Weise, dass eine Vermeidung von Doppelerfassung gesichert werden kann, ist weiter davon auszugehen, dass bei retrospektiven Befragungen mehrere Faktoren die Erinnerung und Wiedergabe von Ereignissen sowie die Genauigkeit entsprechender Angaben beeinflussen.

So ist anzunehmen, dass für Personen dann, wenn sie auch subjektiv einen Vorfall als beeinträchtigend erlebt haben, selbst bei gleichem Verständnis des Iteminhaltes, ihre Fähigkeit, diesen Vorfall auch längerfristig zu erinnern, stärker ausgeprägt ist als es für Ereignisse gilt, die für die Betroffenen subjektiv alltäglich oder gar bedeutungslos waren. Von daher kann über eine Untersuchung, die an Erinnerungen von Personen anknüpft, auch unter diesem Gesichtspunkt nicht erwartet werden, dass damit eine quasi objektive Zählung von Vorfällen erfolgt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Art und Weise der Bewertung sowie der Bewältigung der entsprechenden Erfahrungen einen systematischen Einfluss auf deren Erinnerlichkeit ausübt. Die Erinnerungsfähigkeit wird, abgesehen vom Alter und individuellen kognitiven Dispositionen, für die gesamte Stichprobe vor allem durch zwei Faktoren beeinflusst: Zum einen durch die Länge des Referenzzeitraumes, zum anderen durch die subjektive Bedeutsamkeit der fraglichen Ereignisse.

Für die Länge des Referenzzeitraumes gilt: Je kürzer, desto exakter wird (bei ansonsten gleichen Voraussetzungen) die Erinnerung sein, aber desto kleiner wird zugleich die Zahl der Fälle sein, über die eine Aussage getroffen werden kann, womit zugleich auch die stichprobenbasierte Schätzung unsicherer bzw. die für Schätzungen erforderlichen Stichprobenumfänge größer werden. Bei längeren Zeiträumen tritt hingegen das Problem des zunehmenden Erinnerungsverlustes auf, der zudem systematisch mit der Bedeutsamkeit und dem Schweregrad der Ereignisse konfundiert ist.

Daneben besteht das Problem von Telescoping-Effekten: Sofern Personen ein Ereignis für relevant erachten, werden sie, obschon es außerhalb eines vorgegebenen und abgefragten Zeitraums geschehen ist, dieses in den abgefragten Referenzzeitraum hineinverlagern. Telescoping kann rückwärts oder vorwärts gerichtet sein. Rückwärts erfolgendes Telescoping findet statt, wenn retrospektiv nach einem Zeitraum (z.B. Kalenderjahr) gefragt wird und ein jüngeres Ereignis nicht in diesen Zeitraum fällt, aber gleichwohl so salient ist, dass die Person dies erwähnen will. Vorwärts verlagerndes Telescoping findet statt, wenn ein zeitlich älteres Ereignis, das vor dem abgefragten Zeitraum liegt, also nicht mehr vom Referenzzeitraum umfasst sind, für das aber die Erinnerung so präsent und die Bedeutsamkeit subjektiv so prägnant ist, dass ein Mitteilungsbedürfnis besteht. Empirische Studien, die eine exakte Quantifizierung dieser Effekte erlauben, liegen bislang nicht vor.

Ein Vorgehen zur Reduzierung der Gefahr solcher Telescoping-Effekte könnte die Verwendung einer abgestuften Abfrage sein, die es den Teilnehmern in jedem Fall ermöglicht, ihre Erlebnisse zu schildern, ohne dass diese deshalb in einen zuvor mitgeteilten, definierten Referenzzeitraum verlagert werden müssen. Es wird dabei mit der Frage nach Lebenszeitprävalenzen im Sinne eines Screening begonnen, ohne dass hier genauere Informationen erwartet werden und ohne dass diese Lebenszeitprävalenz für irgendwelche weiteren Schätzungen verwendet würde. Daran schließen sich, mit einer entsprechenden Filterführung, Fragen bezogen auf zunehmend kürzer gezogene Referenzzeiträume an. So könnte mit der Frage danach begonnen werden, in welchem Jahr das zuletzt erlebte Geschehnis stattgefunden hat. Von dort aus wird weiter gefragt, ob in demselben Kalenderjahr noch mehr Vorfälle dieser Art geschehen sind. Sodann wird nach dem davor liegenden Kalenderjahr gefragt usw. Dies eröffnet zum einen die Möglichkeit, zumindest partiell dem Problem des sogenannten Telescoping selbst dann schon zu begegnen, wenn kein Bounding an ein früheres Interview erfolgt, wie es bspw. im US-amerikanischen NCVS der Fall ist. Zum anderen eröffnet es die Möglichkeit, mit normativ definierten Ankerpunkten zu arbeiten (Jahreswechsel), was die Erinnerungstätigkeit und zeitliche Verortung erleichtert. Ein Problem besteht allerdings darin, dass bei einem längeren Feldzeitraum, womit nach den praktischen Erfahrungen gerechnet werden muss, die zuletzt befragten Personen bei der Erinnerung an das vergangene Kalenderjahr sich systematisch länger zurückerinnern müssen, weshalb hier möglicherweise mit über die Dauer der Feldphase sich steigernden Erinnerungsverlusten gerechnet werden müsste.

Eine Alternative könnte darin bestehen, einheitlich – in Anschluss an eine Screening-Frage zur Lebenszeitprävalenz - nach der Anzahl entsprechender Viktimisierungserfahrungen in den letzten 12 Monaten vor dem Interviewtag zu fragen. Der fragliche Erinnerungsraum wäre somit rein zeitlich bei allen Beteiligten gleich lang. Im Sinne einer Kontrastierung von Opferbefragungen mit PKS-Daten, die ja ohnehin keine exakte Umrechnung vorsieht, wäre auch die längsschnittliche Betrachtung von Veränderungen (bezogen auf 12-Monatszeiträume) vertretbar. Aber angesichts dessen, dass ein später Zeitpunkt einer Interviewdurchführung in der Feldphase auf schwierigere Erreichbarkeit der Befragten verweist, was wiederum lebensstilabhängig mit dem Viktimisierungsrisiko verbunden sein könnte, riskiert eine solche Verfahrensweise allerdings einen systematischen, derzeit in seiner Richtung und Größenordnung kaum abschätzbaren Fehler. Ferner besteht hier das Problem, dass keine normativen Ankerpunkte für zeitliche Verortungen mehr bestehen. Insofern würde eine solche Verfahrensweise voraussetzen, dass im Rahmen der Befragung auch eine Erhebung subjektiv bedeutsamer Lebensereignisse erfolgt, an die eine zeitliche Verortung anknüpfen könnte, was forschungspraktisch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und in einzelnen Fällen auch mit Bezug auf einen 12monatigen Zeitraum in dieser Exaktheit gar nicht möglich ist.

4. Schlussfolgerungen und Vorschläge

4.1 Allgemeine Vorschläge zu den Erhebungseinheiten, zum Untersuchungsinstrument und zum Untersuchungsdesign

Mit den genannten Punkten sind Probleme angesprochen, die sowohl die in eine Befragung einzubeziehende Inhalte und Anforderungen an Operationalisierungen als auch die Gestaltung eines Erhebungsinstrumentes sowie das Untersuchungsdesign betreffen. Auf diese Punkte wird im Folgenden stichpunktartig eingegangen, bevor auf die Auswahl der zu erfassenden Delikte und der jeweiligen Frageformulierung eingegangen wird.

1) Es sollten Inzidenzen, d.h. Häufigkeiten von Viktimisierungsergebnissen, erfasst werden. Zum einen ist nur auf diesem Wege eine Kontrastierung mit den Daten der PKS möglich. Zum anderen ist die Erfassung von Inzidenzen erforderlich, um auch Anzeigewahrscheinlichkeiten ausreichend valide schätzen zu können. Das Anzeigeverhalten ist so zu erfassen, dass es sich auf alle Viktimisierungserfahrungen des Referenzzeitraumes bezieht. Prävalenzen können problemlos aus diesen Inzidenzen abgeleitet werden. Außerdem stellt die Erfassung von Inzidenzen keine erhöhten zeitlichen Anforderungen an die Interviewdurchführung.

2) Da Inzidenzen und Anzeigeverhalten für den Zeitraum eines Kalenderjahres möglichst zuverlässig erfasst werden sollen, wobei die Befragung auch im Hinblick auf den Einfluss der o.g. genannten Erinnerungs- und Telescoping-Effekte zu optimieren ist, ergeben sich unter Beachtung der Restriktionen finanzieller und organisatorischer Art folgende Schlussfolgerungen und Empfehlung hinsichtlich des Abfragemodus zur Erfassung von Viktimisierungsergebnissen:

Unsere Vorschläge orientieren sich an einem Design, welches eine jährlich oder auch zweijährlich wiederholte, querschnittliche Erhebung mit 30.000 Personen einer Einwohnermeldeamts-Stichprobe und einen sich über etwa 6 Monate erstreckenden Zeitraum der Durchführung der Feldphase vorsieht, der zur Erzielung möglichst optimaler Ausschöpfungsquoten nach allen vorliegenden Informationen erforderlich zu sein scheint. Wir gehen ferner davon aus, dass ein Bounding, d.h. eine Bezugnahme auf ein früheres Interview, schon aus finanziellen Gründen wegen der erheblich erhöhten Aufwendungen für ein Panel-Design, nicht in Frage kommt. Eine Kombination aus Face-to-Face Erstinterview und telefonischem Bounding hätte mit möglicherweise systematischen Ausfällen zu rechnen und böte zudem aufgrund des Wechsels der Interviewmodalität auch nicht die Möglichkeit der Abschätzung von Telescoping-Effekten, so dass hier inhaltliche Erwägungen ebenso wie Kosten-Nutzen-Überlegungen ein solches Design nicht als empfehlenswert erscheinen lassen. Ein solches begrenztes Panel-Design würde nur dann zu validen Schätzungen führen, wenn sich zeigen ließe, dass keine systematischen Ausfälle mit Blick auf die zentrale abhängige Variable der Viktimisierungserfahrung erfolgen, was eine offene empirische Frage ist, die allenfalls im Rahmen von Vorstudien geklärt werden könnte, auf die aber (vor ihrer Klärung) nicht das Gesamtdesign mit seinem erheblichen Kostenaufwand gestützt werden sollte. Zudem wäre zu empfehlen, auch im Rahmen von Vorstudien zu klären, ob die hier vorgeschlagene abgestufte Abfrageform nicht möglicherweise in gleichem Maße zur Vermeidung von

Telescoping-Effekten beiträgt, ob also eine bounding-procedure überhaupt netto einen Gewinn bedeutet. Im British Crime Survey wird jedenfalls bislang auf ein solches bounding verzichtet.

Zentral für die Fragen der Erfassung von Viktimisierungshäufigkeiten sowie die Möglichkeiten der Abschätzung von Hell-/Dunkelfeldrelationen über Daten zum Anzeigeverhalten sind die Entscheidungen zu den Referenzzeiträumen, wovon zugleich das Untersuchungsdesign und die damit verbundenen Entscheidungen zu den Erhebungszeitpunkten (-räumen) betroffen sind. Unter den genannten Voraussetzungen, nämlich einer Feldphasendauer von etwa 6 Monaten (mit erwartbaren systematischen Effekten der [Nicht-]Erreichbarkeit) erscheint eine Abfrage, bezogen auf die letzten 12 Monate vor dem Befragungstag nicht mehr sinnvoll. Neben der schon erwähnten Schwierigkeit der Konstruktion individueller Ankerpunkte erlaubt ein solches Design zudem keine Aussagen über vollständige Kalenderjahre, sondern enthält regelmäßig Lücken von 6 Monaten, die nicht über Zusammenfassungen von Teilstichproben in Kalenderjahre überführt werden können.

Von daher wird ein persönlich-mündliches Interview vorgeschlagen, in dem zunächst im Sinne eines Screening nach der Lebenszeitprävalenz gefragt wird. Im Anschluss daran wird erhoben, und zwar ohne Vorgabe eines Referenzzeitraums, in welchem Jahr die letzte derartige Erfahrung stattgefunden hat. Wenn dieses Ereignis in den Zeitraum zwischen dem Beginn des laufenden Kalenderjahres und dem gegenwärtigen Interviewzeitpunkt fällt, wird wie folgt weitergefragt.

- a) *Wie oft ist es im Zeitraum zwischen Ende des letzten Kalenderjahres und dem heutigen Tag passiert?*
- b) *Wie oft ist es im Zeitraum des davorliegenden Kalenderjahres passiert? Wieviele dieser Ereignisse haben in Deutschland stattgefunden? Über wie viele dieser Ereignisse, die in Deutschland passiert sind, wurde die Polizei informiert? Über wieviele dieser Ereignisse wurde die Polizei nicht informiert?*

Sofern der letzte Vorfall in dem davor liegenden Kalenderjahr stattgefunden hat, wird nur Frage b) gestellt. Sofern der letzte Vorfall noch früher war, werden keine weiteren Nachfragen mehr formuliert.

Im Anschluss daran werden für das jeweils zeitlich letzte Delikt, sofern dies entweder im dem vorangehenden (vgl. Frage b) oder aber im laufenden Kalenderjahr geschehen ist (Frage a), detaillierte Angaben erfragt, darunter eine genauere Datierung sowie erneut das Anzeigeverhalten, um für diesen einzelnen Vorgang Ansatzpunkte zur Erklärung von Anzeigeverhalten identifizieren zu können.

Dieses Vorgehen, bei dem die Frage der Prävalenz und Erlebnishäufigkeit zunächst unabhängig von irgendwelchen vorgegebenen Zeiträumen erfragt wird, und des Weiteren auch der Zeitraum zwischen Ende des letzten Kalenderjahres und dem Befragungszeitpunkt mit einbezogen wird (vgl. Frage a)), minimiert Telescopingeffekte, die durch das Bedürfnis entstehen, für bedeutsam gehaltene Ereignisse auch mitteilen zu wollen.

3) Die zu erfassenden Delikte sollten nach Haushaltsdelikten einerseits und personalen Viktimisierungseignissen andererseits gruppiert und getrennt erfasst werden. Diebstähle von und aus KFZ sowie deren Beschädigungen sollten im Rahmen der Haushaltsdelikte erfasst werden, unabhängig davon, wer als Eigentümer im Kfz-Brief eingetragen ist. Haushalts- und Personendelikte sollten auch durch entsprechende Überleitungen klar erkennbar sein. Es sollte mit den haushaltsbezogenen Delikten begonnen werden und innerhalb der jeweiligen Kategorien vom speziellen zum allgemeinen bzw. vom zusammengesetzten zum einfachen Delikt vorangeschritten werden. Zur Klarstellung sollten die Delikte eine thematische Überschrift erhalten.

4) Versuchstatbestände sollten bei den Haushaltsdelikten nur für den Wohnungseinbruch gesondert erfasst werden. Bei den Personendelikten ist je nach Delikt entweder eine Integration von Vollendung und Versuch in einer summarischen Abfrage vorzusehen oder auf Versuchsdelikte völlig zu verzichten, so z.B. bei der einfachen Körperverletzung und beim einfachen Diebstahl. Bei der sexuellen Belästigung dürfte eine Trennung zwischen Versuch und Vollendung nicht möglich sein, weil der Versuch als Belästigung wahrgenommen werden dürfte.

5) Zum jeweils letzten Delikt innerhalb einer Deliktskategorie sollten detailliertere Informationen erfasst werden, die teilweise deliktspezifisch sind. Generell gehören zu den notwendigen Nach-

fragen die Informationen zur Datierung nach Monat und Tageszeit (zur Identifizierung von Mehrfachnennungen im Falle zusammengesetzter Delikte), dem Tatort (regional und sozial), dem Anzeigeverhalten (hier jedoch differenzierter als bei der Abfrage zu allen Delikten des fraglichen Referenzzeitraumes), den Gründen für Nichtanzeigen bzw. Anzeigen, objektiven und subjektiven Indikatoren der Deliktschwere; Bewertung der Interaktion mit der Polizei und der Bearbeitung der Anzeige. Eine wichtige Frage wäre auch die nach der Verfügbarkeit und Nutzung von Opferhilfe-einrichtungen sowie informeller sozialer Unterstützung. Je nach Delikt wäre ferner nach Täter-Opfer-Konstellationen und -Beziehungen sowie den genaueren Tatörtlichkeiten zu fragen. Nicht aufgenommen werden sollten Fragen nach Erfahrungen mit Staatsanwaltschaft und Gerichten, da die Fallzahl angesichts der bekanntermaßen erheblichen Ausfilterung sowie der Verfahrensdauer vermutlich zu klein sein dürfte.

6) Nicht notwendigerweise in das Standardinventar gehören folgende Aspekte von viktimologischer und kriminologischer Relevanz, für die spezielle Fragebogenmodule vorgesehen werden könnten, die nur zu ausgewählten Messzeitpunkten oder in Teilstichproben einzusetzen wären:

- Innerfamiliäre Viktimisierung (Erfassung mittels einer gesonderten Erhebungstechnik);
- von den Opfern wahrgenommene Tätermerkmale nach Anzahl, Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft; hierzu gehört auch die wiederholte Konfrontation mit demselben Täter;
- Ablauf der Konfrontation mit dem Täter, konkrete Gegenwehr gegen Täter, Selbsthilfe bezüglich Tatfolgen/Schaden;
- besonders differenzierte Erfassung von Anzeige- und Nichtanzeigemotivation (analog zum NCVS); dies sollte vom verfügbaren zeitlichen Umfang der Befragung abhängig gemacht werden;
- Bewertung der Interaktion mit der Polizei und der Bearbeitung der Anzeige (Sondermodul in Abstimmung mit der Erhebung der Einstellungen zu Kriminalität und Strafverfolgungssystem);
- Bestrafungswünsche (bzw. Ausgleichswünsche) seitens der Opfer (gesondertes Fragebogenmodul in Abstimmung mit der Erhebung der Einstellungen zu Kriminalität und Strafverfolgungssystem);
- Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls durch das konkrete Delikte und Anwendung persönlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in der Folge von Viktimisierungserlebnissen (Sondermodul in Abstimmung mit der Erfassung von Kriminalitätsfurcht).

4.2 Auswahl der Delikte, Fragenabfolge und –formulierung

Insgesamt wird die Erhebung von 20 verschiedenen Arten der Viktimisierung vorgeschlagen. Eines der Ereignisse betrifft Verkehrsunfälle, die als Bezug zu entsprechenden Unfallstatistiken auch anderweitige Abgleiche erlauben. Die Frage zu Wohnungseinbruch sollte dabei so gestaltet werden, dass sie einen Abgleich mit der entsprechend für den Mikrozensus vorgesehenen Frage erlaubt. Eine Erhebung von Stalking ist zur Zeit noch nicht vorgesehen. Hier wären Ergebnisse einer derzeit beim BMFSFJ laufenden Studie zur Gewalt gegen Frauen abzuwarten, u.a. hinsichtlich der Frage, wie eine optimale Erfassung gestaltet werden könnte. Generell wäre zu erwägen, im Rahmen einer Vorstudie die Frage des Begriffsverständnisses abzuklären, und daraufhin die genaue Operationalisierung auch anzupassen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Operationalisierung von Sexualdelikten.

Eine Erhebung von Korruption, etwa mit folgender an den ICVS angelehnten Formulierung: "Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Beamter oder andere Personen in einem Amt von Ihnen wegen einer Auskunft oder anderer Leistungen über die rechtmäßigen Gebühren hinaus Geld verlangt haben, um sich persönlich zu bereichern?", wird, nach ausführlicher Diskussion in den Arbeitsgruppen, für problematisch erachtet; daher wird davon, wegen erheblicher methodischer Probleme der darüber erfassbaren Daten im Rahmen einer Opferbefragung und deren sachgerechte Interpretation, eher abgeraten.

Die vorgeschlagene Abfolge ist so gestaltet, dass eine Analyse sowohl der einzelnen Delikte als auch eine zusammenfassende Berechnung von Prävalenz- und Inzidenzzahlen für verschiedene zusammengefasste Deliktskategorien ermöglicht wird.

Bei einigen Fragen wird vorausgesetzt, dass zum Tatzeitpunkt ein entsprechendes Tatobjekt vorhanden war. Um eine verneinende Frage interpretieren zu können, muss an geeigneter Stelle gefragt werden, ob der Haushalt bzw. der Befragte im Besitz eines derartigen Tatobjekts war.

4.2.1 Haushaltsbezogene Delikte

Im Folgenden geht es um Ereignisse, die Sie als Mitglied Ihres Haushaltes (mit)betroffen haben. Dabei geht es vor allem um Einbrüche, Diebstähle und Sachbeschädigungen.

1. Wohnungseinbruch

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort auch tatsächlich etwas gestohlen hat?"

2. Versuchter Wohnungseinbruch

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort versucht hat, etwas zu stehlen, ohne dass ihm das letztlich gelungen ist?"

3. Einbruch in andere Räumlichkeiten

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand bei Ihnen in die Garage, das Gartenhaus, den Keller oder an die Wohnung angrenzende Geschäfts- oder Büroräume eingebrochen ist und dort etwas gestohlen hat oder versucht hat, etwas zu stehlen?"

4. Autodiebstahl

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Personenwagen, Kombi oder Kleintransporter, der zu Ihrem Haushalt gehört, gestohlen wurde?"

5. Diebstahl aus dem Auto sowie Diebstahl von Autoteilen

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass etwas, das Sie in dem von Ihnen benutzten Auto zurückgelassen haben, z.B. ein Handy oder Brieftasche, oder ein Bestandteil des Wagens, z.B. das Autoradio, eine Felge oder ein Außenspiegel, gestohlen wurden? "

6. Sachbeschädigung von Kraftfahrzeugen

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Kraftfahrzeug, das zu Ihrem Haushalt gehört, absichtlich beschädigt oder demoliert worden ist? Unfälle sind hierbei nicht gemeint."

4.2.2 Personenbezogene Delikte

Im Folgenden geht es um Ereignisse, die Sie ganz persönlich betroffen haben. Dabei geht es vor allem um Diebstähle, Raub, Erpressung und Gewaltdelikte..

7. Diebstahl von motorisierten Zweirädern (Krafträder)

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen ein Moped, Motorroller, Motorrad oder Mofa gestohlen wurde?"

8. Diebstahl von Fahrrädern

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen ein Fahrrad gestohlen wurde?"

9. Entreißung und Handtaschenraub

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Ihnen persönlich mit Gewalt eine Handtasche oder eine persönliche Sache (z.B. Jacke oder Handy) fortgerissen und weggenommen hat oder ernsthaft versucht hat, das zu tun?"

10. Raub- und Erpressungstaten

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Ihnen persönlich mit Gewalt oder Drohung etwas anderes weggenommen hat oder Sie gezwungen hat, etwas herzugeben oder das ernsthaft versucht hat?"

11. Schwere sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen Ihren Willen zum Geschlechtsverkehr oder zu vergleichbaren schwerwiegenden sexuellen Handlungen gezwungen hat oder versucht hat, das zu tun?"

12. Leichte sexuelle Nötigung mit Körperkontakt

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie in eindeutig sexueller Absicht gegen Ihren Willen angefasst (z.B. „begrapscht“) hat oder versucht hat, das zu tun?"

13. Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es in Ihrem Leben irgendwann einmal passiert, dass Sie in sexueller Absicht bedrängt oder belästigt wurden, z.B. durch einen Exhibitionisten, durch beleidigende sexuelle Anspielungen, entsprechende Gesten oder obszöne Anrufe, ohne dass es zu Körperberührungen gekommen ist?"

14. Verkehrsunfall

„Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, durch den Sie eine Verletzung erlitten haben?"

15. Körperverletzung mit Waffen

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie absichtlich mit einer Schusswaffe, einem Messer, einem Stock, Tränengas, Ketten oder ähnlichen Gegenständen verletzt hat oder versucht hat, das zu tun?"

16 Körperverletzung ohne Waffen

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie ohne Waffen und ohne Gegenstände absichtlich geschlagen, getreten, verprügelt, gestoßen, gewürgt oder sonstwie tätlich angegriffen hat?"

17. Nötigung im Straßenverkehr

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie im Straßenverkehr in einer gefährlichen oder rücksichtslosen Weise stark bedrängt hat (z.B. durch sehr dichtes Auffahren)?"

18. Andere Nötigung außerhalb des Straßenverkehrs

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie ernsthaft mit etwas wirklich Gefährlichem (wie bspw. körperlicher Verletzung durch Waffen) stark bedroht hat, so dass Sie sich ernsthaft unter Druck gesetzt fühlten?"

19. Diebstahl persönlichen Eigentums

"Abgesehen von Vorfällen, die Ihren Haushalt betreffen und abgesehen von Raub- und Erpressungsdelikten, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen jemand persönliches Eigentum gestohlen hat (z.B. Taschen, Kleidungsstücke, Geldbörse, Briefftasche, Schmuck oder Sportartikel), sei es in der Schule, in einer Gaststätte, auf der Straße oder am Arbeitsplatz? Ich meine hiermit Vorfälle, in denen Sie durch den/die Täter nicht mit Gewalt bedroht worden sind, und bei denen der Täter auch nicht mit Gewalt in Ihre Wohnräume oder andere Aufenthaltsräume eingedrungen ist."

20. Betrug

„Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Sie bei Geldanlagen, dem Abschluss einer Versicherung, der Teilnahme an einer Ausflugsfahrt (z.B. „Butterfahrt“), beim Einkaufen oder bei Bezahlung einer Arbeitsleistung betrogen wurden, z.B. durch einen Händler, (Versicherungs-) Vertreter, Anlageberater, Makler oder Handwerker? Ich meine damit, dass Sie absichtlich getäuscht oder belogen wurden und Sie durch diese Lügen zu einem

Vertragsabschluss oder zur Zahlung von Geld in unberechtigter Höhe veranlasst worden sind und Ihnen dadurch ein finanzieller Schaden entstanden ist."

4.3 Zur Erhebung des Anzeigeverhaltens

Die Erfassung des Anzeigeverhaltens dient zum einen dazu, Anhaltspunkte für die Veränderung des Anteils des deliktischen Geschehens, der den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, zu erhalten. Zum anderen sollen Hinweise darauf ermittelt werden, was maßgebliche Gründe für eine Anzeige bzw. eine Nichtanzeige sind. Diese beziehen sich einerseits auf Schweregradeinschätzungen der Betroffenen sowie auf Anhaltspunkte dafür, dass die jeweiligen Vorfälle seitens der Betroffenen anderweitig reguliert worden sind. Wesentlich erscheinen daneben aber auch Hindernisse, die es Opfern nicht möglich erschienen ließen, eine eigentlich für richtig gehaltene Anzeige auch tatsächlich zu erstatten.

Die Abfrage des Anzeigeverhaltens erfolgt in zweifacher Form. Zum einen summarisch für alle Delikte innerhalb des Zeitraums des im Focus stehenden Kalenderjahres. Bezogen auf die Nachfragen zum letzten Delikt, wird zusätzlich eine detailliertere Abfrage empfohlen, die sich an den Vorgaben der Studie von Schwind zu den Modalitäten des Anzeigeverhaltens sowie an den Vorgaben des NCVS einerseits und des KVS andererseits im Hinblick auf Gründe für Anzeige sowie Nichtanzeige orientieren sollten. Der Zusammenhang zwischen Schweregradeinschätzung einerseits und Anzeigeverhalten andererseits könnte darüber hinaus, anknüpfend an Fragen zur Qualität der jeweiligen Erlebnisse (objektive und subjektive Schweregradeinschätzungen) sowie zur sozialen Nähe zwischen Täter und Opfer empirisch geprüft werden.

Bezogen auf den 12-monatigen Referenzzeitraum des letzten Kalenderjahres schlagen wir folgende Formulierungen vor:

- *Über wie viele der Vorfälle (die in Deutschland passiert sind) wurde Ihres Wissens die Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert?*
- *Über wie viele dieser Vorfälle (die in Deutschland passiert sind) ist Ihres Wissens der Polizei oder Staatsanwaltschaft nichts bekannt geworden?*

Bezogen auf das jeweils letzte Delikt innerhalb einer Deliktskategorie, zu dem auch Nachfragen zu Tatzeit und -ort sowie Täter-Opfer-Beziehung erfolgen sollten, schlagen wir eine differenziertere Abfrage des Anzeigeverhaltens entweder in Anlehnung an Schwind vor (hier sollten Mehrfachnennungen möglich sein) oder in Anlehnung an die Fragen des KFN-Victim-Survey (dort Frage F114 ff).

Wurde dieser Vorfall bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt ?

- *nein*
- *ja,*
- *weiß ich nicht*
- *will ich nicht beantworten*

Wenn ja (Anzeige erstattet), Nachfrage 1: Wie haben Sie Anzeige erstattet

- *schriftlich mit Brief*
- *telefonisch*
- *persönlich auf einer Wache*
- *persönlich auf der Straße bei einem Polizeibeamten*
- *es wurde bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht Anzeige erstattet*
- *es wurde zwar eine Anzeigenerstattung versucht, aber Anzeigenerstatter ist "abgewimmelt" worden*
- Wenn ja (Anzeige erstattet), Nachfrage 2:
- *Haben Sie ein Schriftstück unterzeichnet?*

Bei den Gründen für Anzeige bzw. Nichtanzeige erscheint im Kernfragebogen vor allem eine Differenzierung nach allgemeinen Kategorien sinnvoll. Ziel dieser Abfrage ist es, die Nichtanzeigegründe nach Bagatelle/Angst vor Repressalien/mangelndes Vertrauen in Polizei/Selbst geregelt zu differenzieren. Zumeist wird folgendermaßen gefragt:

Wenn Sie keine Anzeige erstattet haben, was waren Ihre Gründe? Bitte versuchen Sie, die am ehesten auf die damalige Situation zutreffenden Gründe anzugeben. (Mehrfachnennungen sind möglich)

- *nicht schwerwiegend genug/kein Schaden/Kinderstreiche*
- *habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt*
- *ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet*
- *ich war nicht versichert*
- *die Polizei hätte auch nichts machen können/ keine Beweise*
- *Polizei hätte doch nichts dagegen getan*
- *Angst vor der Polizei/Abneigung gegenüber der Polizei/wollte nichts mit der Polizei zu tun haben*
- *habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung/Rache)*
- *andere Gründe*
- *weiß nicht*

Die bisherigen Analysen zeigen, dass hier vor allem die Einschätzung des Schweregrades des Deliktes, die Einschätzung der möglichen Effekte einer Einschaltung der Polizei sowie die Notwendigkeiten im Falle eines bestehenden Versicherungsschutzes entscheidend sind.

Eher in vertiefenden, zusätzlichen Untersuchungen (statt im Standardinventar) könnten die Nichtanzeigeegründe im Anschluss an die Kategorien des NCVS weiter differenziert werden

Anders geregelt

- *anderen Institution gemeldet (Schulbehörde, Manager, Freunden oder Bekannten mitgeteilt)*
- *War nicht wichtig genug*
- *Geringer Schaden*
- *Täter war ein Kind*
- *War nicht sicher, ob es sich um ein Verbrechen gehandelt hat*

Polizei hätte nichts tun können

- *Würde zu lange dauern*
- *Konnte das Eigentum nicht identifizieren*
- *Konnte den Täter nicht identifizieren*

Polizei würde nicht helfen

- *wäre für Polizei nicht wichtig genug*
- *Polizei wäre in ihrem Wirken ineffizient*
- *Die Anzeige würde anderen Ärger hervorbringen*
- *Der Täter war Polizist*

Andere Gründe

- *Möchte dem Täter keinen Ärger mit dem Gesetz bereiten*
- *Wurde gebeten, nichts der Polizei zu melden*
- *Hatte Angst vor dem Täter oder anderen Personen*
- *Hatte keine Zeit, der Moment war unpassend*
- *Andere Gründe*
- *Weiß nicht mehr warum*

Die Anzeigegründe sind nicht die Kehrseite der Nichtanzeigegründe. Sie sollten deshalb gesondert erhoben werden. Im Anschluss an den NCVS könnten Fragen zu folgenden Motiven gestellt werden:

(Motiv: Hilfeersuchen)

- *das Verbrechen sollte in dem Moment gestoppt werden*
- *brauchte unmittelbare Hilfe wegen aufgetretener Verletzung*
- *brauchte jemanden, mit dem ich mich aussprechen konnte*
- *Ausgleich des Schadens (Wiedererlangung des Verlorenen)*
- *Wiedererlangung des Eigentums*
- *Wollte Versicherungsschutz wahrnehmen*

(Motiv: Festnahme des Täters)

- *Weitere persönliche Viktimisierung oder Viktimisierung von Haushaltsmitgliedern sollen verhindert werden*
- *Verhindern weiterer Verbrechen gegen andere*
- *Täter bestrafen*
- *Täter festnehmen – andere Gründe, die mit dem Täter in Zusammenhang stehen*

(Motiv: Polizei sollte in Kenntnis gesetzt werden)

- *Schutz der Wohnung, des Wohngebietes*
- *Pflicht*

Andere Gründe

Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn dürfte dann zu erwarten sein, wenn unabhängig vom Anzeigeverhalten eine Schweregradeinschätzung der Delikte vorgenommen wird sowie im Einzelnen jeweils auch nach Versicherungsschutz gefragt wird, weil dadurch ein Zusammenhang mit dem Anzeigeverhalten empirisch hergestellt werden könnte, der Veränderungen des Anzeigeverhaltens über die Zeit erklären könnte. In gleicher Weise wären auch Fragen zum Verhältnis Bürger-Polizei sowie der Einschätzung der Effizienz polizeilicher Ermittlungstätigkeit wichtige Prädiktoren, die unabhängig von Viktimisierungserfahrungen und Anzeigeverhalten standardisiert zu erheben wären, um dies dann in Bezug zum Anzeigeverhalten zu analysieren.

4.4 Nachfragen zum letzten Delikt einer Deliktskategorie

Standardmäßig sollten bei allen jeweils letzten Delikten einer Deliktskategorie Fragen zur Tatzeit (Monat und Tageszeit, ggfs. grob), zum Tatort (zum einen grob regional: eigene Stadt/Wohnort/anderer Wohnort, eigener Stadtteil/anderer Stadtteil, zum anderen differenzierter nach sozialer Örtlichkeit: hier nach eigene Wohnung, fremde Wohnung, auf Straße, am Arbeitsplatz, in anderen Räumlichkeiten, wie Kaufhaus, ggfs. grobe Entfernung zum Wohnort) erhoben werden. Weiter ist hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung grob die soziale Nähe zu erfassen (von Partnerschaft bis hin zu fremder Person). Dabei wäre es auch sinnvoll zu fragen, inwiefern der Täter das Opfer bereits mehrfach betroffen hat. Angelehnt an den KFN-Victim Survey 1992 böten sich folgende Fragen an:

Wir kommen nun auf den letzten Vorfall zurück, den Sie erlebt haben. Zunächst möchte ich Sie fragen, wann dieser Vorfall passiert ist?

Monat

Uhrzeit (nach 6 bis 10 Uhr morgens; nach 10 bis 18 Uhr; nach 18 bis 22 Uhr; nach 22 bis 6 Uhr)

Wo ist dieser Vorfall passiert? (im Inland; im Ausland)

An welchem Ort ist dieser Vorfall passiert? (in meinem Wohnviertel/Dorf; nicht in meinem Wohnviertel/Dorf; aber hier in der Stadt/dem Landkreis; in einer anderen Stadt/in einem anderen Ort)

Ist dieser Vorfall passiert zu Hause/in der eigenen Wohnung; in einer anderen Wohnung; am Arbeitsplatz; in öffentlichen Verkehrsmitteln; auf offener Straße; in einer einsamen Gegend; anderswo?

War es ein Täter oder eine Täterin oder waren es mehrere Personen?

Wie alt war der Täter/die Täterin etwa?

Wie war die Tätergruppe altersmäßig zusammengesetzt? (überwiegend oder ausschließlich Jugendliche unter 21 Jahren, überwiegend oder ausschließlich Erwachsene über 21 Jahren, gleichermaßen Jugendliche und Erwachsene)

Kannten Sie den Täter/bzw. die Täterin oder Personen der Tätergruppe? (nein, (alle) unbekannt; schon mal gesehen, aber sonst nicht bekannt; jemand aus der Nachbarschaft/Bekanntenkreis; jemand aus dem Freundeskreis; jemand aus der Verwandtschaft; ein Familienangehöriger (Eltern/Partner/Geschwister/Kinder)

Von wesentlicher Bedeutung ist ferner die Einschätzung des Schweregrads des Deliktes. Hier ist einerseits nach objektiven Indikatoren zu fragen: die materielle Schädigung, ausgedrückt im Wert gestohlener, geraubter oder beschädigter Güter sowie eingetretener Vermögensschäden, sowie immaterielle Schäden, ausgedrückt in Verletzungsfolgen (Behandlungsbedürftigkeit sowie Tage Arbeitsunfähigkeit). Die subjektive Seite der Opfererfahrungen ließe sich durch die standardisierte Erfassung unmittelbarer psychischer Folgen (Schmerzempfindungen, Angstreaktionen und Schock, Demütigungserlebnisse, Wut und Ärger) sowie langfristiger psychosozialer Auswirkungen (z.B. Unsicherheitsgefühle im sozialen Nahraum, überdauernde Ängste, Leiden unter langfristigen körperlichen Folgen, Veränderung der Sozialkontakte) erfassen. Dabei wäre zusätzlich auch eine standardisierte Einstufung des Deliktes beispielsweise in der Dimension "sehr schlimm" bis „gar nicht schlimm“, oder auch "das beschäftigt mich auch heute noch" "ganz stark" bis "gar nicht mehr") sinnvoll.

Im KFN-Victim Survey 1992 wurden für diesen Bereich folgende Fragen gestellt:

Ein solches Ereignis kann sehr unterschiedliche Folgen nach sich ziehen. Welche der auf dieser Liste aufgeführten Schädigungen trifft oder treffen auf Sie zu, und wie hoch war gegebenenfalls der Schaden? (Verlust von Gegenständen, auch Kfz oder Teile davon; Beschädigung oder Verschmutzung von Kleidung; Beschädigung von Gegenständen, z.B. Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände, Kfz)

(Verletzungen, die eine längere ärztliche Behandlung oder einen Krankenhausaufenthalt erforderten; leichte Verletzungen, die keine oder höchstens eine kurze ambulante Behandlung erforderten; Schmerzen; starker Schock; starke Angstgefühle; Gefühl der Erniedrigung; sonstiges; keine Folgen)

Neben den unmittelbaren, kurzzeitigen Folgen können auch längerfristige Folgen eines solchen Ereignisses auftreten. Bitte nennen Sie mir jeweils den Kennbuchstaben und die Antwortziffer

A = Ich habe mich deswegen in meiner Familie bzw. in dem Haushalt, in dem ich lebe, nicht mehr sicher gefühlt

B = Ich habe aufgrund dieses Vorfalls unter Ängsten gelitten

C = Ich habe unter den körperlichen Folgen des Vorfalls gelitten

D = Ich habe darunter gelitten, dass ich wegen des Vorfalls ausziehen wollte, aber nicht konnte
Antwortziffer 1 = längere Zeit, aber heute nicht mehr

Antwortziffer 2 = bis heute

Antwortziffer 3 = trifft nicht zu

Zur Einschätzung der Anzeigemotivation ist im Übrigen regelmäßig nach einem eventuell bestehenden Versicherungsschutz und dessen Inanspruchnahme zu fragen. Im KFN-Victim Survey 1992 wurden für diesen Bereich folgende Fragen gestellt:

Wurde dieser Schaden durch eine Versicherung abgedeckt? (ja, vollständig; ja, teilweise; nein, Versicherung hat nicht reguliert; nein, war nicht versichert; weiß nicht)

Bei bestimmten Delikten sind weitere Sonderfragen auch in die Standarderhebung aufzunehmen. So wäre bei Einbruchsdelikten regelmäßig zu fragen, inwieweit die Opfer zum Tatzeitpunkt in der Wohnung waren und ob es zu einer Konfrontation mit dem Täter gekommen ist. Ferner wäre bei Gewaltdelikten die Verwendung von Waffen durch die betreffenden Täter zu erfassen. Interessant wäre darüber hinaus, regelmäßig zu erheben, inwieweit es sich bei Gewaltdelikten um Ereignisse im Kontext von wechselseitigem Streit (Konflikten) gehandelt hat. Im KFN-Victim Survey 1992 wurden für diesen Bereich folgende Fragen gestellt:

Hat der Täter/die Täterin Waffen oder sonstige Gegenstände verwendet oder wurden Sie damit bedroht (gar keine; Brecheisen, Bolzenschneider oder ähnliche Werkzeuge; Messer, Schusswaffe, Tränengas; Stock; Kette; Schlagring; sonstige Gegenstände; weiß nicht)

Ereignete sich der Vorfall im Rahmen einer Auseinandersetzung, eines Streites (ja/nein)

Die bereits oben erwähnten Aspekte der Bestrafungswünsche auf Opferseite wären hinsichtlich der möglichen Antwortalternativen parallel zu den entsprechenden Vignetten zu konzipieren, die im Rahmen der allgemeinen Einstellungsbefragung der Bevölkerung verwendet werden. Auf diese

Weise wird es möglich, Divergenzen zwischen tatsächlichen Opfern (hier: informierte Befragte) und solchen Personen, die eben selbst nicht über konkretisierte Opfererfahrungen verfügen, bezogen auf bestimmte Delikte und Täter-Opfer-Konstellationen ermitteln zu können. Hier müsste dann auch bedacht werden, die Fragen zum letzten Delikt so auszugestalten, dass die fallbezogenen Informationen in ähnlicher Weise wie in den allgemeinen Vignetten erkennbar werden können.

Anlage 2

BERICHT DER UNTERARBEITSGRUPPE 2:

KRIMINALITÄTSEINSCHÄTZUNG UND KRIMINALITÄTSFURCHT

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, MPI, Freiburg i.Br.

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster

GLIEDERUNG

1.	Einleitung: Historische Entwicklung und kriminalpolitische Bedeutung.....	52
2.	Definitionen, Validität und Reliabilität der Kriminalitätseinstellungen	53
3.	Möglichkeiten und Grenzen der Erkenntnis über Kriminalitätseinstellungen im Rahmen einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung und deren kriminalpolitische Relevanz.....	56
4.	Ausmaß und Entwicklung sowie soziodemografische Zusammenhänge.....	57
4.1	Gemeindegröße.....	59
4.2	Geschlecht und Alter, Kriminalität-Furcht-Paradox	60
5.	Theoretische Konzeptionen.....	63
5.1	Viktimisierungsperspektive	63
5.2	Soziale Problem-Perspektive (Medienwirkung, Übertragung sozialer Ängste)	64
5.3	Soziale Kontroll-Perspektive (soziale Desorganisation der Nachbarschaft)	65
5.4	Interaktives Verständnismodell	66
6.	Personale Kriminalitätseinstellungen als Gegenstand kriminalpolitischer und kriminalpräventiver Planung.....	69
7.	Operationalisierungen.....	70
7.1	Welche Antwortskalen?	70
7.2	Allgemeine Kriminalitätsfurcht.....	71
7.3	Spezifische Kriminalitätsfurcht	71
7.4	Persönliche Risikoeinschätzung	72
7.5	Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten.....	73
7.6	Schutz der Wohnung	73
7.7	Soziale Desorganisation	74
7.8	Beunruhigung über soziale Probleme	74
	Literatur	76

1. Einleitung: Historische Entwicklung und kriminalpolitische Bedeutung

Mit dem Konzept der „Kriminalitätseinstellungen“ versuchen Kriminologen, die subjektive Wahrnehmung und Bewältigung von Kriminalitätsereignissen im Hinblick auf die eigene Person oder im Hinblick auf die Gesellschaft zu erfassen.

In der internationalen kriminologischen wie kriminalpolitischen Diskussion sind Kriminalitätseinstellungen ein vielbedachtes Phänomen, das erstmalig in den sechziger Jahren in den USA problematisiert und erforscht wurde (vgl. Boers 1991: 15-39; Ferraro 1995: 1-5). Insbesondere am amerikanischen Beispiel lassen sich auch jene innenpolitischen Auseinandersetzungen nachzeichnen, die in den sechziger und siebziger Jahren in den USA wie in Westeuropa das öffentliche Bewusstsein beherrschten und das damals aufkommende Interesse an dieser Thematik ganz wesentlich beeinflussten. Die Auseinandersetzung mit Kriminalitätseinstellungen, insbesondere mit der Kriminalitätsfurcht, ist vor allem kriminalpolitischen Ursprungs. (Lee 1999).

Als Mitte der sechziger Jahre die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität in den USA rapide anstieg, avancierte „Kriminalität“ neben den Rassenunruhen und der Bewegung gegen den Vietnamkrieg zum zentralen innenpolitischen Problem. Im Jahre 1968 konnte Richard Nixon den Präsidentschaftswahlkampf mit Law and Order als Hauptthema gewinnen. Schon sein Vorgänger Lyndon B. Johnson hatte die sog. Katzenbach-Kommission einberufen, die sich mit dem Kriminalitätsproblem in einer für die Regierungspolitik der folgenden Jahre richtungsgebenden Weise auseinandersetzte (President's Commission 1967; Arzt 1976). Zur gleichen Zeit wurde mit der Berücksichtigung des Kriminalitätsofopfers die für die offizielle Kriminalpolitik der siebziger und achtziger Jahre folgenreichste Änderung eingeleitet: die Wende von der Resozialisierung des Täters zum Schutz des Opfers, die auch wieder eine härtere Bestrafung der Täter einleitete und in den neunziger Jahren mit Zero-Toleranz-Strategien ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte (Ortner et al. 1998; Hopkins Burke 1998; Harcourt 2001; recht unkritisch: Silverman 1999).

Die zunehmende Beschäftigung mit dem Kriminalitätsofopfer war gewissermaßen auch die Geburtsstunde der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Kriminalitätsfurcht. Denn neben der steigenden Gewaltkriminalität war die wachsende Verunsicherung in der Bevölkerung eines der wichtigsten Themen der Katzenbach-Kommission. Die im Auftrag der Kommission durchgeführten Opferstudien – es waren die ersten ihrer Art – sowie vor allem die Anfang der siebziger Jahre zur Vorbereitung der heutigen nationalen Opferbefragung (National Crime Victimization Survey) erhobenen Eight-City-Surveys (Hindelang et al. 1978) setzten sich insbesondere auch mit dem Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und Opferwerdung auseinander. In den achtziger und neunziger Jahren wurden in den USA zahlreiche lokale, aber nur wenige nationale Erhebungen durchgeführt (Fattah 1993; Ferraro 1995: 27-28, 33-34).

In Großbritannien wurde die Kriminalitätsfurcht seit 1982 im Rahmen des vom Innenministerium durchgeführten British Crime Survey regelmäßig erhoben und analysiert (Maxfield 1987; Hough 1995). Sie wurde dort schon bald zu einer Grundlage der Kriminalpolitik, nicht nur in der administrativen Kriminologie des Innenministeriums, sondern auch – was manche Irritation und Verärgerung ausgelöst hat – bei den ehemals kritischen und nun „new realist criminologists“ (Jones et al. 1986; kritisch: Sparks 1992).

In der deutschsprachigen Kriminologie hat die Kriminalitätsfurcht bis zur politischen Wende in der DDR im November 1989 keine große Beachtung gefunden (Boers 1991: 33-39). Seitdem hat das Forschungsinteresse allerdings spürbar zugenommen. Neben den herausragenden Problemen bei der politischen und wirtschaftlichen Umgestaltung sowie der sozialen Absicherung erwartete man in den neuen Bundesländern auch eine gravierende Zunahme der Kriminalität und der Kriminalitätsfurcht. In kurzen Abständen wurden mehrere Kriminalitätsbefragungen durchgeführt, in denen die Kriminalitätsfurcht als subjektive Reaktion gegenüber der Kriminalität einen festen Platz erlangte (Kury et al. 1992; Kury 1997; Wetzels et al. 1995; Boers/Kurz 1997; Reuband 1999; Heinz/Spiess 2001: 140 ff.).

Nachdem sich etwa ab Mitte der siebziger Jahre herausstellte, dass trotz vielfältiger, vor allem im polizeilichen Bereich ergriffener Maßnahmen (Verbesserung der technischen Ausrüstung, zentralisierende Strukturreformen) die Kriminalitätsraten nicht geringer wurden, konzentrierte man sich zusehends auf die Reduzierung der subjektiven Folgen von Kriminalität: Spätestens Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre wurde in nahezu allen kriminalpolitischen Programmen die

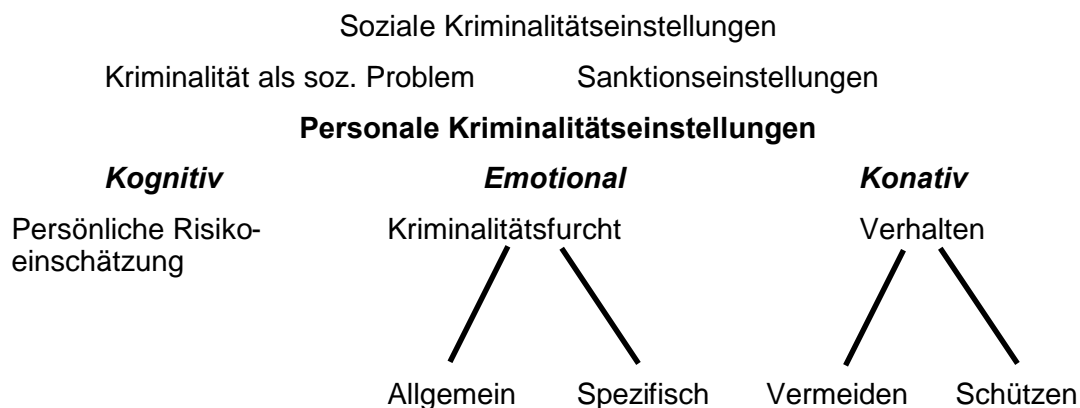
Kriminalitätsfurcht neben der Kriminalität als eigenständiges, wenn nicht gar gleich bedeutsames Problem anerkannt. Mit Community Crime Prevention und etwas später Community Policing avancierte die Kriminalitätsfurcht zu einem zentralen Gegenstand der amerikanischen und europäischen Kriminalpolitik (vgl. Skogan 1990; Dölling/Feltes 1993; Becker et al. 1996). Das herausgehobene kriminalpolitische und kriminalpräventive Interesse an den Kriminalitätseinstellungen rührt unter anderem daher, dass sich in ihnen die subjektive Zufriedenheit mit dem sozialen Umfeld sowie mit „Staat und Gesellschaft“ im Bereich der persönlichen und gesellschaftlichen Sicherheit widerspiegelt.

Nach einer Darstellung der Definitionen (1.) werden im Folgenden die Erkenntnismöglichkeiten im Rahmen einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung eingegrenzt (2.) und sodann das bekannte Ausmaß und die Entwicklung von Kriminalitätseinstellungen vorgestellt (3.). Vor dem Hintergrund einer Diskussion theoretischer Konzeptionen (4.) sowie der Bedeutung der Kriminalitätsfurcht in neueren kriminalpräventiven Programmen (5.) werden schließlich Operationalisierungen der Kriminalitätseinstellungen für die BUKS vorgeschlagen (6.).

2. Definitionen, Validität und Reliabilität der Kriminalitätseinstellungen

Es ist von grundlegender Bedeutung, zwischen sozialen und personalen Kriminalitätseinstellungen zu unterscheiden (Louis-Guérin 1984: 627; Boers 1991: 158 f., 207; Heinz/Spiess 2001: 155 ff.). Man hat also zu fragen, ob jemand „Kriminalität“ lediglich als gesellschaftliches oder politisches Problem ansieht, oder ob er sich hiervon auch persönlich betroffen fühlt (Schaubild 1).

Schaubild 1: Soziale und personale Kriminalitätseinstellungen



Als *soziale Kriminalitätseinstellung* ist beispielsweise die Bewertung von "Kriminalität" oder "Verbrechensbekämpfung" als bedeutsames Problem "für Staat und Gesellschaft" im Rahmen eines sog. Soziale-Problem-Vergleichs zu verstehen. Auch die Einschätzung der Entwicklung nationaler Kriminalitätsraten oder Sanktionseinstellungen fallen hierunter.

Zu den *personalen Kriminalitätseinstellungen* gehören insbesondere die persönliche Risikoeinschätzung, die Kriminalitätsfurcht sowie die kriminalitätsrelevanten Vermeide- und Schutzreaktionen (Louis-Guérin 1984). Personale Kriminalitätseinstellungen korrelieren in der Regel nur schwach mit sozialen Kriminalitätseinstellungen, denn in Letzteren spiegeln sich vornehmlich die Auseinandersetzungen und Dramatisierungen des *gesellschaftlichen* Kriminalitätsdiskurses wider²⁵. Die Unterscheidung hat sich deshalb auch für die Untersuchung von Medienwirkungen als sinnvoll erwiesen: Während zwischen dem Konsum verzerrter überregionaler Kriminalitätsberichte und personalen Kriminalitätseinstellungen allenfalls schwache Beziehungen festgestellt werden konnten, scheint ein stärkerer Zusammenhang mit sozialen Kriminalitätseinstellungen zu bestehen (Boers 1991, S. 158 f.). Bei den personalen Kriminalitätseinstellungen kann eine in der sozialpsychologischen Attitüdenforschung seit langem gängige Unterscheidung in kognitive, emotionale (affektive) und konative Einstellungskomponenten vorgenommen werden (vgl. Süllwold 1975, S. 474). Demnach wäre die persönliche Risikoeinschätzung kognitiv, die Kriminalitätsfurcht affektiv (d. h. emotional) und das Vermeideverhalten konativ.

25 Siehe hierzu ausführlicher die Erörterungen zur „Soziale-Problem-Perspektive“, unten Abschnitt 5.3. Seite 382 von 561

Die *persönliche Risikoeinschätzung* kann als *kognitive* Komponente betrachtet werden: „Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie tatsächlich Opfer einer Straftat werden“ (*gar nicht, etwas, ziemlich, sehr wahrscheinlich*).

Mit Kriminalitätsfurcht bezeichnet man die emotionale Reaktion gegenüber Kriminalitätsgefahren, die als persönliche Bedrohung empfunden werden: Die Kriminalitätsfurcht wurde früher lediglich als das Unsicherheitsgefühl erhoben, das man empfindet, wenn man sich „allein im Dunkeln in den Straßen des eigenen Wohnviertels“ aufhält (sog. Standardfrage)²⁶. Da bei dieser Fragestellung Delikte oder Gefahrensituationen nicht näher benannt werden, handelt es sich um ein unspezifisches Bedrohungsgefühl gegenüber kriminalitätsrelevanten Gefahren (*allgemeine Kriminalitätsfurcht*), bei dem diffuse Ängste vor der „Dunkelheit“ oder dem „Alleinsein“ eine geringere Rolle zu spielen scheinen, als dies bislang angenommen wurde (Reuband 2000: 190 f.; siehe auch Greve 2002)²⁷.

Die „Kriminalität“ existiert jedoch allenfalls als (kriminalpolitisches) Metaphänomen. In der Lebenswirklichkeit gibt es nur konkrete Verhaltensweisen. Kriminologisch muss man deshalb nach bestimmten Delikten, zumindest nach Gewalt- und Sexualdelikten sowie Wohnungseinbruch, differenzieren (*spezifische Kriminalitätsfurcht*): „Inwieweit beunruhigt es Sie, abends im Dunkeln in Ihrem Stadtteil/Dorf angepöbelt, zusammengeschlagen, überfallen und beraubt, getötet, sexuell belästigt, angegriffen oder vergewaltigt zu werden, oder dass in Ihre Wohnung eingebrochen wird?“ (*gar nicht, etwas, ziemlich oder sehr beunruhigt*). In neueren Untersuchungen wird die Kriminalität in der Regel delikt-spezifisch erhoben (Maxfield 1984: 5; Warr 1987: 33; Ferraro/LaGrange 1987: 79-82; Ferraro 1995: 34-37; Wetzels et al. 1995: 191; Boers/Kurz 1997: 196-204). Mit der üblich gewordenen Deliktauswahl wird freilich ein eher klassisches, an der Straßenkriminalität orientiertes Kriminalitätsbild reproduziert, in dessen Mittelpunkt die Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität des Einzelnen steht. Bei der „Kriminalitätsfurcht“ geht es im Kern also um die Furcht vor Gewalt- und Sexualdelikten sowie vor Wohnungseinbrüchen. Um die Befunde in Relation zu anderen, zumindest gleich gefährlichen öffentlichen Bedrohungen beurteilen zu können, ist es sinnvoll zum Beispiel auch nach der Beunruhigung über einen Verkehrsunfall zu fragen.

Andere Deliktsformen dürften weniger mit Furcht oder Angst, sondern eher mit „Sorge“ (Wirtschaftskriminalität) oder „Verärgerung“ (Diebstahl, Graffiti) korrespondieren (zu Operationalisierungsproblemen: Farrall et al. 1997).

Denn gesellschafts- oder wirtschaftsschädigende Deliktsformen werden eine persönliche *Beunruhigung* kaum auslösen. Korruption, Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug etc. mögen Besorgnis erregend sein, davon fühlt man sich aber allenfalls als Mitglied der Gesellschaft, jedoch in der Regel nicht persönlich betroffen. Umweltprobleme können natürlich auch für den Einzelnen sehr bedrohliche Konsequenzen haben. Allerdings bereitet dann wiederum, da es ja um Einstellungen zur Kriminalität geht, die Abgrenzung zwischen delinquenter und nicht-delinquenter Umweltverschmutzung Probleme. Denn für das persönliche Sicherheitsgefühl ist es letztlich unerheblich, ob man durch legales oder illegales Verhalten schwere Gesundheitsschäden davonträgt. „Umweltverschmutzung“ wäre insoweit also weniger als Kriminalitäts-, sondern vielmehr als gesellschaftliches Problem relevant. Wünschenswert wäre allerdings eine Einbeziehung und damit Differenzierung der sowohl häuslichen als auch fremdenfeindlichen Gewalt.

Die *Verhaltensreaktionen* gegenüber kriminogenen Bedrohungen werden schließlich in der Regel wie folgt erhoben: als Vermeiderverhalten im Hinblick auf bestimmte Fortbewegungs- und Verkehrsmittel sowie bestimmte Orte (Straßen, Plätze, Parks) und Personengruppen (Jugendliche und Ausländer), als aktives Verhalten zum Schutz der eigenen Person (Mitnahme von Tränengas, Stöcken oder anderen Waffen) und als Maßnahmen zum Schutz des eigenen Haushalts (Gesamtüberblick bei Ferraro 1995: 21-33).

26 Entweder als dichotome, in vielen allgemeinen Meinungsumfragen verwendete Frage mit zwei Antwortvorgaben (z.B. ängstlich, nicht ängstlich) oder mit vier, häufig in kriminologischen Befragungen verwendeten Antwortmöglichkeiten (sehr sicher, ziemlich sicher, etwas unsicher, sehr unsicher).

27 Man kann deshalb jedoch auf eine Erhebung der spezifischen Kriminalitätsfurcht nicht verzichten. Ganz im Gegenteil: Spezifische Formen der Kriminalitätsfurcht zu erheben, ist die methodisch eindeutig zuverlässigere Herangehensweise, was sich schon beim je nach Fragestellung unterschiedlichen Ausmaß der Kriminalitätsfurcht (siehe Schaubild 4) oder bei der Beurteilung des „Kriminalitätsfurcht-Paradoxes“ zeigt (siehe 2.1.). Seite 383 von 561

Die personalen Kriminalitätseinstellungen korrelieren zwar miteinander, sind aber nicht identisch (Ferraro 1995: 27-33). Faktorenanalysen zeigen, dass alle drei Komponenten auch empirisch unterschiedliche Einstellungsdimensionen bilden. Die Items der allgemeinen und spezifischen Kriminalitätsfurcht laden dabei auf einem Faktor, ein Hinweis darauf, dass sich die Standardfrage (zumindest im Rahmen von Kriminalitätsbefragungen) in erster Linie auf Kriminalität und nicht auf sonstige Probleme, Bedrohungen oder Unsicherheiten bezieht.

Differenzierung führt zu Relativierung. Die Raten der allgemeinen Kriminalitätsfurcht sind höher als die der spezifischen Furcht und diese größer als die der Risikoeinschätzung. Für die Nacht oder Dunkelheit werden für alle drei Komponenten deutlich höhere Raten benannt als für den Tag. Innenstädte werden in der Regel als unsicherer und riskanter betrachtet als das eigene Wohngebiet. Die Beunruhigung über spezifische Kriminalitätsbedrohungen war in Deutschland bislang deutlich geringer als die über wirtschaftliche, politische oder andere soziale Probleme und Gefahren (siehe unten, Abschnitt 5.3).

Es gehört zur methodischen Standardkritik an der Erhebung von Kriminalitätseinstellungen, deren interne Validität und Reliabilität in Frage zu stellen. Die Kritik konzentriert sich dabei auf die Kriminalitätsfurcht. Dies wohl nicht nur deshalb, weil die emotionale Reaktion für die Beurteilung der öffentlichen Sicherheitslage als besonders bedeutsam angesehen und zudem am häufigsten erhoben wird. Die Operationalisierung einer emotionalen Komponente ist darüber hinaus in der Regel immer weniger valide und verlässlich als die einer kognitiven oder konativen Komponente. Es existieren gleichwohl nur wenige Untersuchungen, die diese methodischen Probleme ausdrücklich zum Gegenstand haben.

Reuband und Rastampour (1999, S. 170) konnten aber immerhin eine hohe (und so nicht unbedingt zu erwartende) Test-Retest-Reliabilität bei quantitativ erhobenen kognitiven Einstellungsitems sowie bei der allgemeinen Kriminalitätsfurcht feststellen; allerdings war mit $n=45$ (von 3.6000) die Anzahl der innerhalb von fünfzig Tagen von denselben Probanden wiederholt ausgefüllten Fragebögen gering.

Farrall et al. (1997, 668 ff.) fanden hingegen nicht unerhebliche Diskrepanzen zwischen quantitativen und qualitativen Interviews. Sie hatten von ursprünglich 167 quantitativ Befragten 64 binnen eines Monats qualitativ (nach-) befragt. Die „Mismatches“ bezogen sich vor allem auf das Verständnis von „Worry about crime“ (mit dem im Englischen die spezifische Kriminalitätsfurcht häufig operationalisiert wird), auf die Unterscheidung von allgemeiner und spezifischer Furcht sowie auf die Verwendung geschlossener und offener Fragen. Insgesamt stellten sich die Furchtschilderungen in den qualitativen Erhebungen als weniger prägnant dar, als dies nach den quantitativen Befragungen anzunehmen war. Die Autoren führen die Überschätzung der Kriminalitätsfurcht durch quantitative Verfahren in erster Linie auf die Messmethode und nicht auf zwischenzeitliche eingetretene reale Veränderungen zurück. Die meisten der beobachteten Diskrepanzen sind indessen seit Längerem bekannt und werden zu einem bedeutenden Teil in neueren quantitativen Untersuchungen berücksichtigt. Dies trifft insbesondere für die Ausdifferenzierungen im Rahmen der spezifischen Kriminalitätsfurcht zu. Das Problem einer Operationalisierung mit „Worry“ liegt in der Vieldeutigkeit. Denn dieses Wort umfasst neben einer emotional-furchtorientierten Konnotation auch solche des Ärgers wie der (eher kognitiven) Sorge. Die in deutschen Erhebungen verwendete „Beunruhigung“ drückt indessen vornehmlich eine Furchtempfindung aus. Gleichwohl lassen es die von den Autoren insgesamt aufgezeigten Diskrepanzen insbesondere bei einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung als ratsam erscheinen, regelmäßig Reliabilitäts- und Validitätsanalysen – qualitative wie quantitative – durchzuführen.

Auch Kreuter (2002) hat die Validität und Reliabilität der Kriminalitätseinstellungen verschiedenen experimentellen Überprüfungen unterzogen. In dieser methodisch systematischen (wenngleich in theoretisch-konzeptioneller Hinsicht leider in der Auseinandersetzung mit dem Furcht-Paradox und der Verletzbarkeitshypothese, siehe unten Abschnitt 5., verweilenden) Untersuchung wird davon ausgegangen, dass es sich bei sozialen Einstellungen generell um sog. Non-Attitudes handelt (also um instabile kognitive oder emotionale Reflexionen, die durch oder in der Interviewsituation entstehen oder verändert werden). Diese Annahme bestätigte sich durchgehend für die allgemeine Kriminalitätsfurcht (Standardfrage). Hinsichtlich der spezifischen Kriminalitätsfurcht konnte ein solcher Bias als Interviewereffekt bei Face-to-face-Interviews (verglichen mit schriftlichen Befragungen) beobachtet werden. Auch wenn die empirischen Analysen nur mit Studieren-

den durchgeführt werden konnten, so sollte die hier entwickelte Systematik in zukünftigen Kriminalitätsbefragungen als Grundlage für die methodische Überprüfung von Erhebungsinstrumenten zu den Kriminalitätseinstellungen verwendet und weiterentwickelt werden.

Grundsätzlich wird man sich bei der Operationalisierung von Kriminalitätseinstellungen (wie generell bei sozialen und politischen Einstellungen) darüber im Klaren sein müssen, dass man einen objektiven, d.h. außerhalb unserer Beobachtung(sinstrumente) existierenden „wahren“ Wert der Beunruhigung oder der Risikoeinschätzung nicht wird „messen“ können. Eine solche positivistisch geprägte Vorstellung ist mit der sozialen Welt (und wie man seit langem, spätestens seit Popper (1994 [1934]), weiß: auch mit der natürlichen) nicht vereinbar – genauso wenig wie die Überlegungen eines radikalen Konstruktivismus. Man kann (und muss) eine Realität, zumal eine natürliche, außerhalb unseres beobachtenden Bewusstseins schon aus logischen Gründen annehmen. Was könnte sonst Gegenstand wissenschaftlicher Beobachtung sein? Aber selbst dann kommt bei sozialen Einstellungen eine komplizierende Bedingung hinzu. Soziale Einstellungen - und mit ihnen Kriminalitätseinstellungen - beruhen auf sozialen Konstruktionen. Ob eine bestimmte Wahrnehmung sozialer Ereignisse als Kognition oder Emotion, als Furcht, Einschätzung oder wie auch immer gilt, hängt davon ab, dass diese Wahrnehmung in einer sozialen Interaktion so bezeichnet wird. Ob und inwieweit sie soziale oder politische Bedeutung erlangen, hängt des Weiteren davon ab, dass den so bezeichneten Wahrnehmungen in einem sozialen oder politischen Diskurs Bedeutung verliehen wird.²⁸ Für die Erhebung von Kriminalitätseinstellungen mag sich damit auch manches einfacher gestalten. Es kann demnach nicht darum gehen, wie beunruhigt die Bevölkerung „wirklich“ ist, sondern darum, welche Verteilungen, Entwicklungen und Zusammenhänge sich ergeben, wenn man die im öffentlichen Diskurs verwendeten Bezeichnungen in allgemein nachvollziehbarer Weise den „Betroffenen“ vorlegt. Es geht mit anderen Worten um eine empirische Rekonstruktion des öffentlichen Kriminalitätsdiskurses: Ist die Bevölkerung (über bestimmte Ereignisse) so beunruhigt, wie in der Öffentlichkeit vermutet wird, dass sie beunruhigt sein könnte?

3. Möglichkeiten und Grenzen der Erkenntnis über Kriminalitätseinstellungen im Rahmen einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung und deren kriminalpolitische Relevanz

Eine wiederkehrende Kriminalitätsbefragung dient in erster Linie der Erhebung von deskriptiven Basisdaten. Insbesondere für die kriminalpolitische Lagebeurteilung ist zunächst von Bedeutung,

- (a) welches Ausmaß ein Problem hat (also, ob es überhaupt relevant ist) und
- (b) welche Entwicklung ein Problem im zeitlichen, regionalen oder internationalen Vergleich

genommen hat, da man die Bedeutung eines Problems nur vergleichend beurteilen und einordnen kann.

Die entscheidenden Aspekte und Vorteile wiederkehrender Kriminalitätsbefragungen sind also die Aktualität und ständige Vergleichbarkeit deskriptiver Grundverteilungen. Hingegen erfordert die Beantwortung analytischer Fragestellungen (Entstehungszusammenhänge etc.) nicht nur einen größeren analytischen, methodischen, zeitlichen und personellen Ressourceneinsatz. Sie sind wegen der erheblich größeren Komplexität der Problemstellungen in erster Linie Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen.

Die Erhebung von Kriminalitätseinstellungen im Rahmen einer wiederkehrenden Kriminalitätsbefragung *erlaubt* mithin aktuelle Feststellungen

- zum Ausmaß
- zur Entwicklung (Zeitreihen)
- zu (je nach Stichprobengröße) regionalen Vergleichen, einschließlich der Gemeindegrößen
- zum internationalen Vergleich
- zu soziodemografischen Unterschieden (vor allem Alter und Geschlecht).

Vor allem die längerfristige Vergleichbarkeit der Daten bringt eine gewisse methodische und konzeptionelle Zurückhaltung mit sich: Es müssen bereits erprobte Erhebungsinstrumente und

28 Ohne auf einen systemtheoretischen Konstruktivismus zurückgreifen zu müssen, kann man solche Überlegungen schon anhand des symbolischen Interaktionismus (Mead 1973 [1934]; Blumer 1981) entwickeln, siehe in Bezug auf die Kriminalitätseinstellungen Boers 1991, S. 140 ff.).

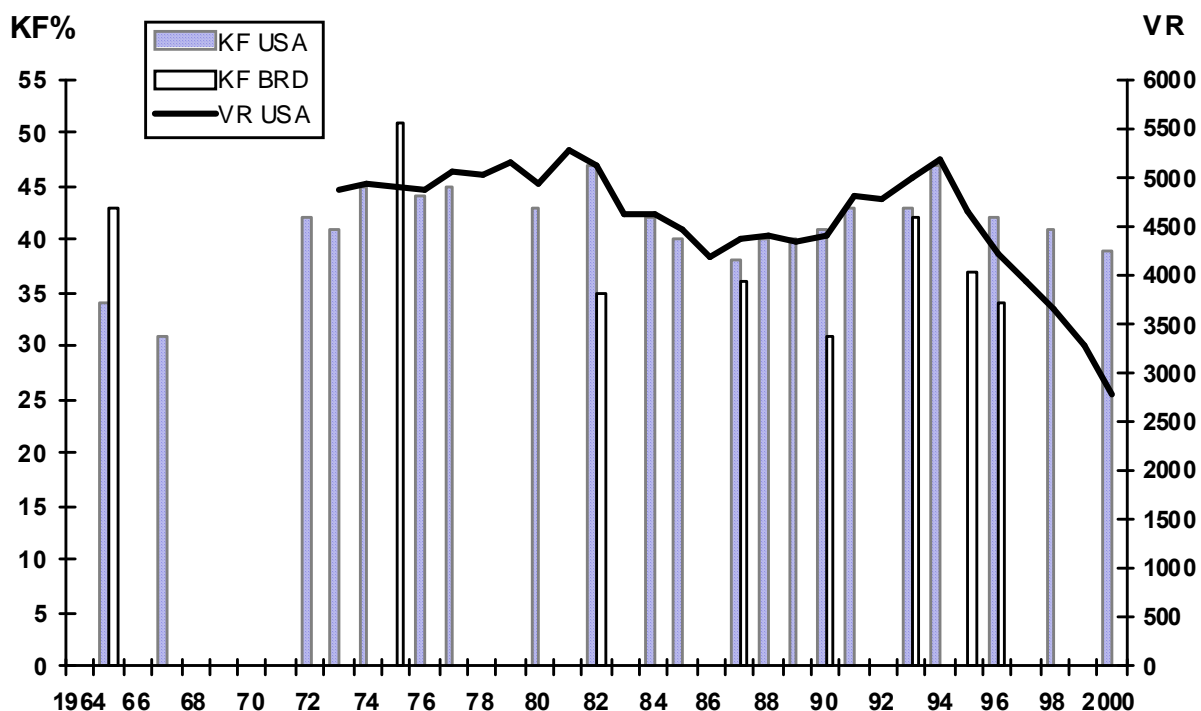
-verfahren eingesetzt werden. Methodische und konzeptionelle Innovationen bleiben vornehmlich wissenschaftlichen Untersuchungen vorbehalten. Angesichts der Vorteile großer Stichproben und ständiger Wiederholbarkeit können und müssen methodische Neuerungen (insbesondere im Hinblick auf die Validität und Reliabilität der Erhebungsinstrumente) aber auch im Rahmen von Kriminalitätsbefragungen getestet werden.

Freilich kann die Generierung von Erhebungsinstrumenten wie die Interpretation der damit gewonnenen Befunde nur im Rahmen eines plausiblen theoretischen Modells erfolgen (zu den Desiderata der Furchtforschung: siehe Heinz/Spiess 2001: 184 ff.; Boers 2002). Bevor dies in Abschnitt 5 diskutiert wird, soll zunächst auf die Entwicklung und das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht und der persönlichen Risikoeinschätzung eingegangen werden.

4. Ausmaß und Entwicklung sowie soziodemografische Zusammenhänge

Über einen längeren Zeitraum kann lediglich die Entwicklung der allgemeinen Kriminalitätsfurcht anhand der in Meinungsumfragen (z.B. General Social Survey, Institut für Demoskopie, ALLBUS) verwendeten, überwiegend dichotomen Standardfrage beobachtet werden. Die Entwicklungen werden in Schaubild 2 in einem Vergleich deutscher mit U.S.-amerikanischen Umfragedaten vorgestellt. Die amerikanischen Furchtraten können zudem mit der Zeitreihe der Gewaltviktimsierungsraten des National Crime and Victimization Survey verglichen werden. Wegen der mangelnden Differenzierungskraft des dichotomen Standardindikators sowie auch wegen der insgesamt zu wenigen Beobachtungszeitpunkte zur Kriminalitätsfurcht sind hier allerdings nur vorsichtig zu interpretierende Trendbeobachtungen möglich.

Schaubild 2: Allgemeine Kriminalitätsfurcht (KF), USA und Westdeutschland 1965-2000 sowie Gewaltopfer pro 100.000 Einwohner (VR), USA 1973-2000. Angaben zur Kriminalitätsfurcht in Prozent von „ängstlich abends im eigenen Wohngebiet“ (dichotome Frage) bzw. „etwas“ und „sehr unsicher“ (in Westdeutschland ab 1993).



Quellen: Viktimisierungsraten - Bureau of Justice Statistics 1998: 8; 2001: Tab. 3.2 (National Crime Victimization Survey). Kriminalitätsfurcht - Boers 1991: 8 m.w.N.; van Dijk/Toornvliet 1996: 3 (Eurobarometer 1996); eigene Daten²⁹; Bureau of Justice Statistics 2001: Tab. 2.41 (General Social Survey, USA).

29 Wenn keine anderen Quellen zitiert werden, stammen die empirischen Befunde aus einem Kooperationsprojekt von west- und ostdeutschen Kriminologen, die 1991 (Ost: n=2.011), 1993 (Ost: n=2.212, West: n=2.034) und 1995

Danach hat sich die allgemeine Kriminalitätsfurcht seit Mitte der sechziger Jahre in zwei Auf- und Ab-Bewegungen entwickelt, die in Westdeutschland und in den USA offenbar recht ähnlich verlaufen sind. Betrachtet man die Hauptentwicklung, dann nahm sie in den siebziger Jahren sowie wiederum in der ersten Hälfte der neunziger zu; bis Mitte/Ende der achtziger Jahre sowie Ende der neunziger Jahre war sie jeweils am stärksten zurückgegangen. Des weiteren scheinen die Unterschiede im Ausmaß der Furcht zwischen beiden Ländern über die Zeit betrachtet nicht allzu groß zu sein (dies trifft im Übrigen auch für andere westeuropäische Länder zu; z.B. Großbritannien, Mirrlees-Black/Allen 1998: 4), obwohl es sich um recht verschiedene Gesellschaftssysteme handelt und die polizeilich registrierte (Gewalt-)Kriminalitätsrate in den USA um ein Vielfaches höher ist. Allerdings unterscheiden sich amerikanische Opferprävalenzen für Gewaltdelikte nur wenig von europäischen Opferquoten (Bureau of Justice Statistics 2001: Tab. 3.2; Boers 1994: 125-127; 1996: 319; Mirrlees-Black et. al. 1998: iii, vi), was auf die bekannten Mängel polizeilicher Kriminalstatistiken hindeuten mag.

Die begrenzte Validität der dichotomen Standardfrage erlaubt allerdings keine auch nur der Richtung nach verlässlichen Aussagen über das Ausmaß³⁰ der Kriminalitätsfurcht oder über spezifische Befürchtungen und schließlich auch nicht darüber, ob angesichts einer gewissen Parallelentwicklung der amerikanischen Furchttraten mit den dortigen Gewaltopferquoten (Schaubild 2)³¹ angenommen werden kann, dass die Entwicklung der Kriminalitätsfurcht mit der Kriminalitätsentwicklung zusammenhängt. Letzteres wäre schon wegen der bei Aggregatdatenvergleichen bestehenden Gefahr eines ökologischen Fehlschlusses methodisch bedenklich.

Zuverlässigere Aussagen zu zeitlichen Entwicklungen sollten also zumindest auf mehrstufigen Erhebungsinstrumenten der spezifischen Kriminalitätsfurcht beruhen. Zeitreihen für die Furcht vor Gewaltdelikten können nur für England und Wales ab 1984 mit zweijährigem Abstand (Mirrlees-Black/Allen 1998: 4) sowie für Deutschland ab 1992 (also nach der Wiedervereinigung) erstellt werden.

Danach sind in *Westdeutschland* verschiedene Formen der spezifischen Kriminalitätsfurcht zwischen 1992 und 2001 (mit 8%-12%) im Wesentlichen gleich geblieben (Schaubild 3).³² Hingegen scheint sich der soziale Umbruch in *Ostdeutschland* auch noch gegen Ende der neunziger Jahre in Auf- und Abwärtsbewegungen widerzuspiegeln. Diese werden allerdings von einem starken Rückgang zwischen 1997 und 1998 geprägt: Zwischen diesen beiden Jahren halbierte sich der Anteil „sehr angstvoller“ Probanden von 20% auf 10% und erreichte damit das moderate Furchtniveau Westdeutschlands. Ein solcher Rückgang ergibt sich auch aus (allen) anderen bekannt gewordenen Umfragen (Boers 2001: 13 m.w.N.; Heinz/Spiess 2001: 180 f.; Reuband 1999: 16, aufgrund einer ostdeutschen Paneluntersuchung).

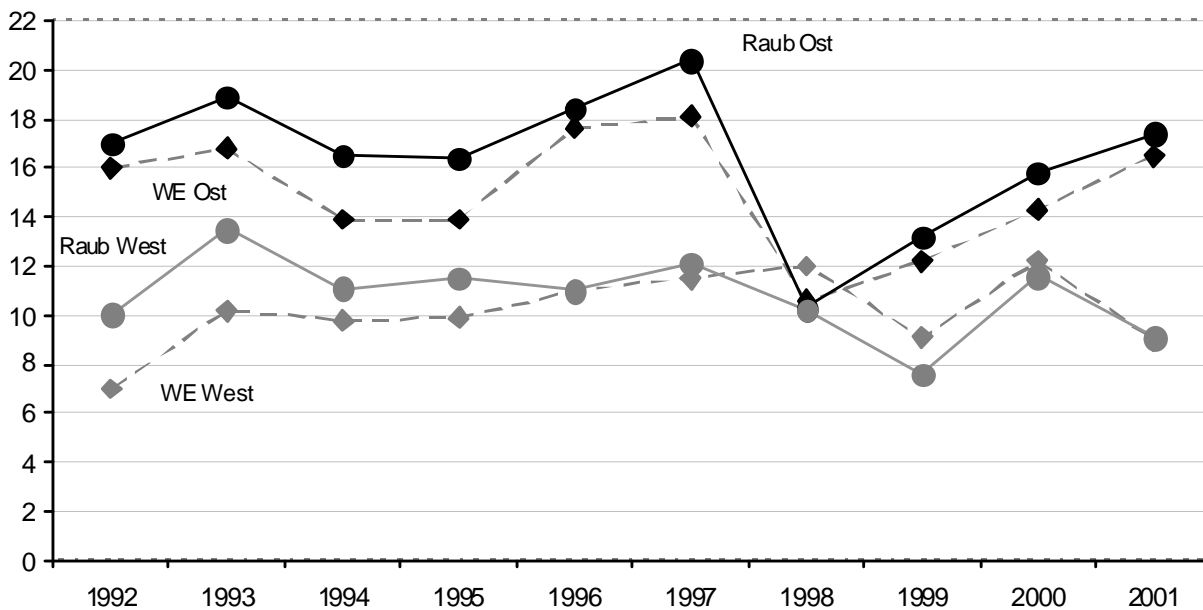
(Ost: n=1.095, West: n=2.114) auf repräsentativen Stichproben beruhende Kriminalitäts- und Opferbefragungen durchgeführt haben. Die Rücklaufquoten lagen zwischen 67% und 72% (ausführlich Boers et al. 1997).

30 Dies zeigt schon ein Vergleich zwischen der dichotomen und der vierstufigen Antwortskala: Während 1998 in den USA sich auf die dichotome Frage hin landesweit 41% als „ängstlich“ äußerten, gaben im 12-City-Survey (der Chicago, Los Angeles und New York enthielt) lediglich 7% aller Großstadtbewohner an, im eigenen Wohngebiet „sehr furchtsam“ zu sein (35% hatten „etwas furchtsam“ geantwortet; Smith et al. 1999: 18).

31 In Deutschland werden dem National Crime Victimization Survey vergleichbare Opferdaten nicht erhoben.

32 Schaubild 3 wurde vom Verfasser aufgrund von Daten erstellt, die von der Gesellschaft für Kommunikationsforschung (GfK) im Auftrag der R+V-Versicherungen erhoben (n-Ost: ca. 1.000, West: ca. 2.000 deutsche Wohnbevölkerung) und von den R+V-Versicherungen freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden. Stellvertretend werden hier lediglich die Furcht vor Raub als dem am stärksten Furcht auslösenden Straßendelikt sowie vor Wohnungseinbruch dargestellt. Der Wohnungseinbruch ist in seiner subjektiven Wirkung wegen des Eindringens in die Privatsphäre einem schweren Gewaltdelikt ähnlich.

Schaubild 3: Entwicklung der Kriminalitätsfurcht vor Raub und Wohnungseinbruch (WE) in Ost- und Westdeutschland zwischen 1992 und 2000. In Prozent von Wert 7 („sehr große Angst“) einer siebenstufigen Antwortskala.³³



Quelle: R+V-Versicherungen.

Die Zunahme der Kriminalitätsfurcht in Deutschland zu Beginn der neunziger Jahre hing in erster Linie mit dem *sozialen Umbruch in Ostdeutschland* zusammen. Offenbar vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die ostdeutsche Bevölkerung nach der Wiedervereinigung mit völlig neuen Kriminalitätsbildern konfrontiert wurde, hat die Kriminalitätsfurcht nach der Wende vor allem in den neuen Bundesländern zugenommen und lag dort zeitweise doppelt so hoch wie im Westen. Die Kriminalität war (Opferbefragungen zufolge) nach dem Fall der Mauer zwar rasch angestiegen, gelangte jedoch insgesamt über das westdeutsche Niveau nicht hinaus (Boers 1996: 318-328). Erhebliche Steigerungen der Kriminalitätsfurcht hängen also weniger mit dem absoluten Kriminalitätsniveau, sondern stärker mit einem sprunghaften Anstieg der (Gewalt-) Kriminalität zusammen. Gemeinsam mit dem Bekanntwerden von bislang ungewohnten Phänomenen schwerer Kriminalität wurde dies offenbar als *qualitative* Änderung der persönlichen Sicherheitslage empfunden. In *Westdeutschland* war – legt man die damals allein erhobene allgemeine Kriminalitätsfurcht zugrunde – das Unsicherheitsgefühl zwischen 1984 und 1989 deutlich zurückgegangen und hatte Mitte der neunziger Jahre in etwa wieder das Niveau erreicht, das Mitte der achtziger Jahre beobachtet worden war (vgl. Schaubild 2).

4.1 Gemeindegröße

Die Auswirkungen des sozialen Umbruchs zeigten sich aber nicht nur im Anstieg der ostdeutschen Kriminalitätsfurcht. Bemerkenswert ist auch, dass diese keinem über alle *Gemeindegrößen* hinweg einheitlichen Trend gefolgt ist. In Westdeutschland und westlichen Gesellschaften ist das Unsicherheitsgefühl in *Großstädten* immer (erheblich) höher als in kleineren Städten und Gemeinden gewesen.³⁴ Bei der Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Ostdeutschland haben sich jedoch je nach Gemeindegröße beachtliche Zu- und Abnahmen ergeben, die einem *Verzögerungseffekt* zu folgen scheinen: War die Kriminalitätsfurcht zunächst (bis 1991) in den ostdeutschen Metropolen (Ostberlin, Leipzig und Dresden) am höchsten, so ging sie dort bis 1993

33 Bei diesen siebenstufigen Antwortskalen erhalten lediglich die Werte „1“ („gar keine Angst“) und „7“ („sehr große Angst“) eine inhaltliche Kennzeichnung. Um die Gruppe der furchtsamen Probanden sicher einzugrenzen, wurde hier von der bei solchen Skalen üblichen Mittelwertdarstellung abgesehen und lediglich die Entwicklung des Extremwertes „7“ dargestellt. Wir gehen dabei davon aus, dass zwar der Wert „7“, aber nicht (mehr) der Wert „6“ eindeutig mit der Kategorie „sehr beunruhigt“ einer vierstufigen Skala vergleichbar ist. Kumuliert man die Werte (6 und 7), dann setzte der ostdeutsche Furchtrückgang bereits 1997 ein.

34 Eine Ausnahme stellten 1993 die Befragten westdeutscher Städte mit 50-100.000 Einwohnern dar. Sie äußerten vor Körperverletzung, Raub und Mord die damals in Westdeutschland größte Furcht.

zurück, erreichte aber gleichzeitig in den kleineren Großstädten (100.000-500.000 Einwohner) das höchste Niveau. Zwischen 1993 und 1995 nahm sie auch hier ab, war nun aber in den Städten mit 50.000-100.000 Einwohnern am stärksten angestiegen. Die Furchtraten waren in den jeweiligen Jahren auch im internationalen Vergleich sehr hoch (z.B. 25%-31%, die wegen eines Raubes sehr beunruhigt waren.³⁵

Tabelle 1: Furcht vor Raub und Gemeindegröße in West- und Ostdeutschland. In Prozent von „sehr beunruhigt“ (eigene Daten, s. Fußnote 29).

		> 500.000	100- 500.000	50- 100.000	20-50.000	< 20.000
1991	Ost	25	18	18	9	13
1993	Ost	18	26	23	17	13
	West	16	9	18	8	6
1995	Ost	17	20	31	13	8
	West	16	9	10	3	5

Die insofern ungewöhnliche Entwicklung in den neuen Bundesländern könnte dahingehend interpretiert werden, dass ein anfängliches Erschrecken über die neue Kriminalitätssituation bereits selbstregulativen Anpassungsprozessen gewichen ist. Vor dem Hintergrund der „mentalen“ Eigendynamik des sozialen Umbruchs konnte mithin in kurzer Zeit auch wieder ein Ausmaß rückläufiger Tendenzen beobachtet werden, das – soweit ersichtlich – im Rahmen kommunaler Präventionsmaßnahmen bislang nicht erreicht wurde. Für die Kriminalitätsfurcht in Großstädten gilt jedenfalls generell, dass hiervon nicht alle Stadtviertel, sondern vor allem die in Großstädten häufiger vorkommenden sozial destabilisierten Nachbarschaften betroffen sind (siehe auch unten: Soziale Kontroll-Perspektive).

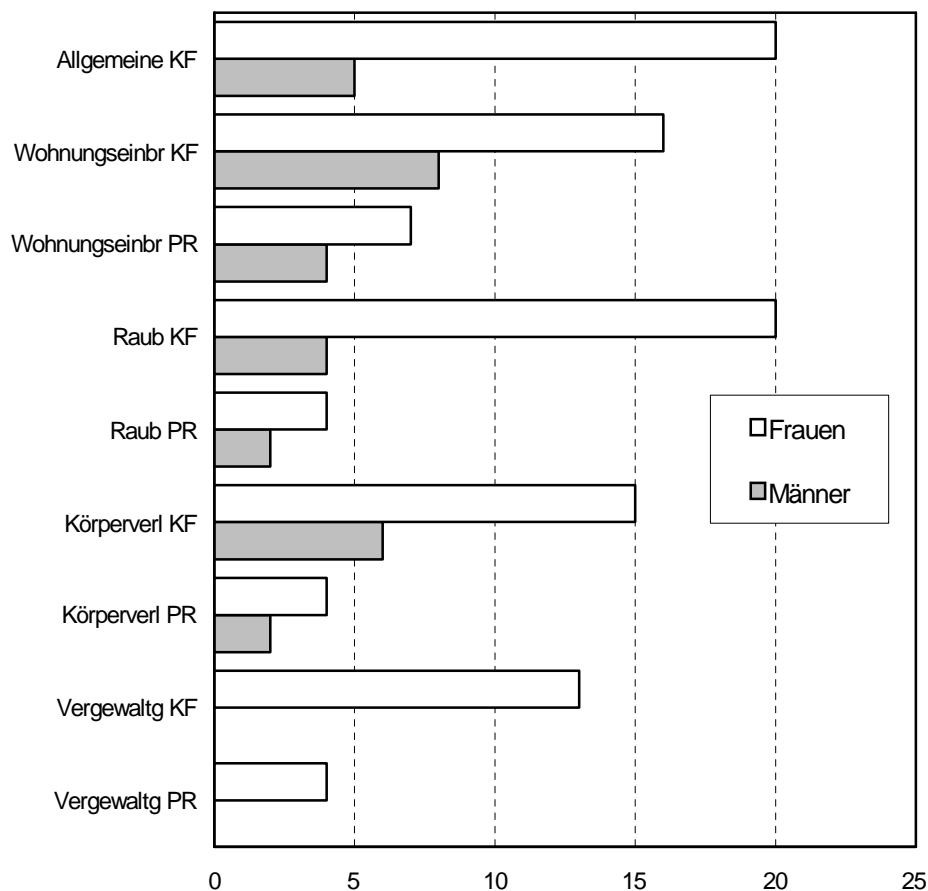
4.2 Geschlecht und Alter, Kriminalität-Furcht-Paradox

Frauen haben in allen bisherigen Studien die größte Kriminalitätsfurcht geäußert (Schaubild 4). Dies wird in der Regel auf die größere physische und vor dem Hintergrund einer traditionellen weiblichen Rollensozialisation auch auf die größere psychische Verletzbarkeit von Frauen zurückgeführt (Skogan/Maxfield 1981: 69-78; Killias 1990; Killias/Clerici 2000)³⁶. Bei der psychischen Verletzbarkeit dürfte wohl entscheidend sein, dass sie in hohem Maße auf der Gefahr einer sehr belastenden und entwürdigenden Viktimisierung durch männliche Sexualgewalt beruht. Da die Vergewaltigung ein asymmetrischer, d.h. nahezu ausschließlich gegen Frauen (und Kinder) gerichteter Gewaltakt ist und die Furcht vor ihr mit Selbstbeschränkungen der Bewegungsfreiheit, des beruflichen und sozialen Lebens sowie der individuellen Entwicklung einhergeht, können patriarchal geprägte Geschlechtsrollen gleichsam selbstregulativ fortgeschrieben werden (Stanko 1997; Gordon/Riger 1989). Und so erlangt die Vergewaltigung erst durch das Medium der Furcht ihre bedeutende soziale Funktion: Die Sicherung männlicher Kontrolle. Ob die Vergewaltigungs-furcht allerdings eine solche Bedeutung hat, dass sie alle anderen Formen der Kriminalitätsfurcht von Frauen überlagert, furchtsame Frauen also zum Beispiel zwischen einem Raub und einer Vergewaltigung nicht unterscheiden könnten („Shadow-Effect“, Ferraro 1995: 86-100; Warr 1984: 698-700; 1985: 245-247), ist in dieser generalisierten Weise wohl nicht zutreffend.

35 Diese Tendenz bestand bei allen Gewalt- und Sexualdelikten, war beim Raub und bei der Vergewaltigung allerdings am stärksten ausgeprägt.

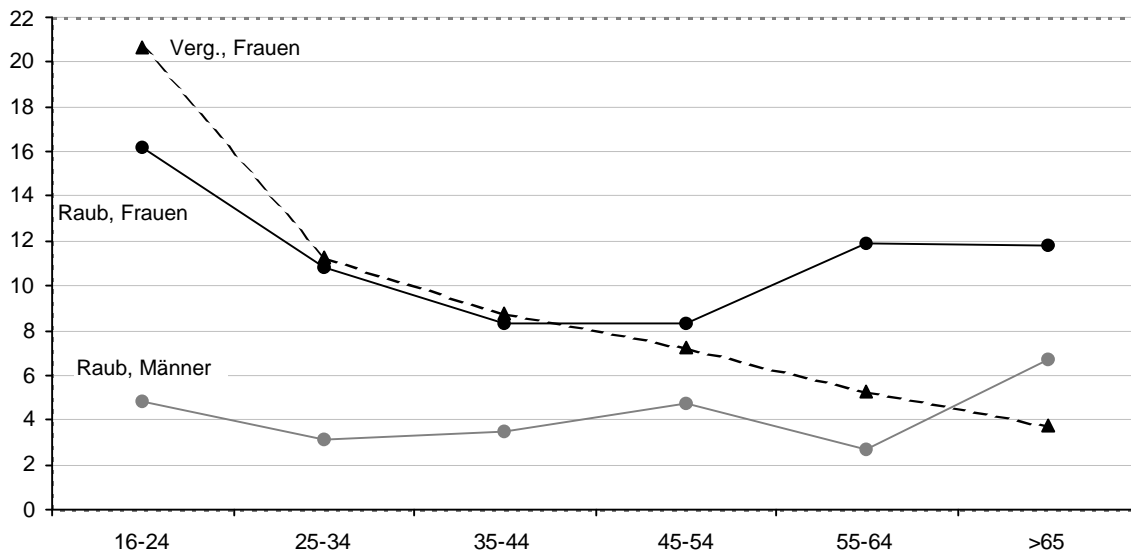
36 Zum Zusammenhang v. Maskulinität und (unterdrückter) Furcht, Goodey 1997.

Schaubild 4: Kriminalitätsfurcht (KF), persönliche Risikoeinschätzung (PR) und Geschlecht. Westdeutsche Großstädte (> 100.000 Einwohner) 1995, n=681. In Prozent von „sehr unsicher“, „sehr beunruhigt“ bzw. „sehr wahrscheinlich“ (eigene Daten, siehe Fußnote 29).



Um diese Annahme empirisch zu untersuchen, wäre letztendlich eine Analyse von (allerdings recht früh zu erhebenden) Paneldaten erforderlich. Querschnittsanalysen zeigen einerseits, dass bei Frauen sowohl die Risikoeinschätzung als auch die Furcht hinsichtlich Raub, Körperverletzung oder Wohnungseinbruch nicht geringer (teilweise auch höher) als hinsichtlich einer Vergewaltigung sind (Schaubild 4). Berücksichtigt man andererseits aber auch das Alter, dann zeigt sich, dass die Annahme eines „Schatteneffektes“ bei jungen Frauen wohl berechtigt ist: Sie äußern – im Einklang mit ihrem Viktimisierungsrisiko wie ihrer Risikoeinschätzung – die größte Furcht vor Sexual- wie vor Gewaltdelikten (Ferraro a.a.O.; Warr a.a.O.), wobei die Furcht vor Sexualdelikten größer als die vor Gewaltdelikten ist (Schaubild 5).

Schaubild 5: Furcht vor Raub und Vergewaltigung, Geschlecht und Alter, Westdeutschland 1995, n=2.114. In Prozent von „sehr beunruhigt“ (eigene Daten, siehe Fußnote 29).



Spätestens mit solchen Beobachtungen musste die – allerdings bis heute verbreitete und aus den sechziger und siebziger Jahren stammende – Auffassung über die grundlegende *Alters- und Geschichtsverteilung* der Kriminalitätsfurcht neu beurteilt werden. Üblicherweise ging man davon aus, dass sich ältere Menschen und vor allem ältere Frauen am stärksten vor der Kriminalität fürchten. Da sich demnach die Kriminalitätsfurcht umgekehrt proportional zum Viktimisierungsrisiko bewegte (junge Männer werden am häufigsten Opfer von Kriminalität), sprach man von einem *Kriminalitätsfurcht-Paradox*, fragte sich, ob die Furcht älterer Menschen und von Frauen „irrational“ sei und vermutete, dass für ältere Menschen die Kriminalitätsfurcht ein größeres Problem als die Kriminalität selbst darstelle, sie gar „Gefangene ihrer Furcht“ seien (vgl. Boers 1991: 57-84; Ferraro 1995: 67-69, m.w.N.). Die Existenz eines solchen Paradoxons hing aber entscheidend vom eingesetzten Erhebungsinstrument ab: Es wurde durchgängig anhand der in früheren Jahren allein verwendeten Standardfrage (allgemeine Kriminalitätsfurcht) beobachtet. Erst die Differenzierung unterschiedlicher Deliktsbereiche (spezifische Kriminalitätsfurcht) ergab, dass sich vor einer Vergewaltigung – realitätsadäquat – weit überwiegend junge Frauen fürchten, während hinsichtlich verschiedener Gewaltdelikte³⁷ der Zusammenhang kurvilinear zu sein scheint: Jüngere wie ältere sind hier am stärksten verunsichert. Allenfalls ältere Männer äußern, allerdings erst etwa ab dem 60.-65. Lebensjahr, entgegen ihren Viktimisierungserfahrungen eine etwas höhere Furcht vor Gewaltdelikten als Männer im jüngeren und mittleren Alter (Schaubild 5; vgl. Warr 1984: 687-694; Yin 1985: 55-61; Ferraro 1995: 67-83; Greve et al. 1996: 31-66; Greve 1998; Wetzels et al. 1995: 228-233; 261-268; Kury 1997: 247-255; Mirrlees-Black/Allen 1998: 3). Von einem „Kriminalitätsfurcht-Paradox“ kann man also eigentlich nicht mehr sprechen. Mit Blick auf die Formulierung der Standardfrage haben für ältere Menschen die Stimuli: „allein“, „draußen“, „im Dunkeln“ – natürlich immer vor dem Hintergrund einer größeren Vulnerabilität – offensichtlich einen stärkeren Effekt als die Kriminalität selbst.

Ferner kann man Schaubild 4 eine wiederholt berichtete Beobachtung über das unterschiedliche Ausmaß der verschiedenen Kriminalitätseinstellungen entnehmen. In Gruppen mit einer höheren Basisrate (Frauen, Großstädter) liegt die allgemeine Kriminalitätsfurcht deutlich höher als die Anteile der spezifischen Kriminalitätsfurcht, und diese ebenfalls höher als die der persönlichen Risikoeinschätzung. Die mangelnde Differenzierung der Erhebungsinstrumente führt also zu einer Überschätzung des Ausmaßes problematischer Kriminalitätseinstellungen. Man sieht an allen

37 Diese Zusammenhänge bestanden nicht nur für Raub, sondern ebenso – wenn auch schwächer ausgeprägt – für die Furcht vor Körperverletzung oder Wohnungseinbruch.

diesen Beispielen, von welcher Bedeutung die oben (1.) beschriebenen Differenzierungen der Erhebungsinstrumente für eine adäquate Beschreibung und Interpretation des Phänomens sind.

5. Theoretische Konzeptionen

Bei den zur Erklärung der Kriminalitätsfurcht entwickelten Überlegungen handelt es sich im Wesentlichen um drei, die Ebenen sozialwissenschaftlichen Reflektierens widerspiegelnde Erklärungsperspektiven: auf der personalen Ebene die sogenannte *Viktimisierungsperspektive*, auf der gesellschaftlichen Makroebene die *Soziale-Problem-Perspektive* sowie auf der gesellschaftlichen Mesoebene (der Nachbarschaft) die *Soziale-Kontroll-Perspektive* (vgl. im Einzelnen Boers 1991: 45-182). Empirisch entscheidend bewähren konnte sich bislang keiner dieser drei Ansätze. Am ehesten Unterstützung erlangte die Soziale-Kontroll-Perspektive. Allerdings spielen die in diesen Perspektiven enthaltenen Erklärungszusammenhänge vermutlich wegen ihrer jeweiligen kriminalpolitischen Implikationen nach wie vor eine erhebliche Rolle in der öffentlichen Diskussion.

5.1 Viktimisierungsperspektive

Die Viktimisierungsperspektive liegt seit den sechziger und siebziger Jahren vor allem den bekannten im Regierungsauftrag durchgeführten Untersuchungen zu Grunde (vgl. Biderman et al. 1967; Hindelang et al. 1978; Kury et al. 1992: 223-229). Sie beruht auf der Annahme, dass die Kriminalitätsfurcht vornehmlich durch gravierende persönliche, zumal gewaltsame und sexuelle Opfererlebnisse ausgelöst werde. Als Prävention werden vorwiegend individuelle Maßnahmen zur Reduktion von Viktimisierungsgelegenheiten vorgeschlagen (Meiden riskanter Orte, Sicherungsanlagen für Wohnungen).

Sowohl die bivariaten, insbesondere aber die methodisch entscheidenden multivariaten Zusammenhänge auf der individuellen Vergleichsebene ergaben allerdings, dass selbst Opfer von Gewaltdelikten - wenn überhaupt - nur wenig beunruhigter als Nichtopfer waren; soziodemographische Variablen, vor allem das Geschlecht, erlangten durchweg die stärkste Erklärungskraft (Hindelang et al. 1978: 193; Arnold 1991: 118-119; Schwarzenegger 1991: 711; LaGrange et al. 1992: 323-326). Allenfalls Frauen, die sexuell belästigt oder angegriffen worden waren, reagierten diesbezüglich etwas furchtsamer (Boers 1995a: 22-31)³⁸. Dieser Grundbefund ist schon aus verteilungstheoretischen Gründen nicht anders zu erwarten. Denn der Anteil derjenigen, die intensivere Opfererfahrungen gemacht haben, ist erheblich geringer als der Anteil derjenigen, die sich vor der Kriminalität fürchten. Er stellt sich allerdings auch für die häufigere indirekte Viktimisierung (Kenntnis von Opfern im Familien- und Bekanntenkreis) nicht wesentlich anders dar. Viktimisierungen wirken sich vor allem indirekt, nämlich über die *persönliche Risikoeinschätzung*, auf die Kriminalitätsfurcht aus. Zum einen wurden wiederholt moderate Zusammenhänge zwischen Risikoeinschätzung und Opferwerdung festgestellt (Tyler 1980: 21; Maxfield 1987: 20-21; Ferraro 1995: 51, 59), insbesondere auch in der Weise, dass Opfer eines bestimmten Deliktes vor allem eine solche Opferwerdung für wahrscheinlicher halten (spezifische Risikoeinschätzung; Boers 1991: 261, 269-274). Zum anderen konnten Interaktionseffekte zwischen der Risikoeinschätzung und der Opferwerdung beobachtet werden (Boers 1995a: 27-30). Wird also allein schon zwischen kognitiven und affektiven Einstellungen sowie zwischen Viktimisierungsformen (Delikten) differenziert, dann zeigt sich, dass Gefahren im Großen und Ganzen erfahrungsadäquat wahrgenommen werden. Ihre Verarbeitung kann aber, und zwar je nach Einschätzung der eigenen Bewältigungsfähigkeiten, mit starker oder auch nur geringer Furcht einhergehen. Man könnte insofern von „differentiellen Viktimisierungseffekten“ sprechen, was auch impliziert, dass es wenig Sinn macht, den Zusammenhang zwischen Opfererfahrungen und Kriminalitätseinstellungen in den Kategorien „rational“ oder „irrational“ zu interpretieren (Garofalo 1981: 856-857; Boers 1991: 109-111; Ferraro 1995).

38 Zu insgesamt stärkeren Effekten der Opferwerdung gelangten u.a. Bilsky et al. (1995), Bilsky/Wetzels (1997) auch unter Einbeziehung häuslicher Gewaltviktimisierungen sowie Skogan (1987) aufgrund eines Zweiwellen-Panels. Die dort berichteten stärkeren Zusammenhänge werden allerdings auch darauf beruhen, dass als abhängige Variable ein multiplikativer Index aus Items der spezifischen Kriminalitätsfurcht und kognitiver Einstellungen (persönliche Risikoeinschätzung oder Concern about Crime) verwendet wurde (theoretisch und methodisch nicht überzeugend, Kury 1997: 240-247).

Schließlich unterscheiden sich, entgegen einer häufig geäußerten Vermutung, Opfer auch in ihren Strafbedürfnissen kaum von Nichtopfern und zeigen sich selbst hinsichtlich der eigenen Viktimisierung als wiedergutmachungsfreundlich (Sessar 1992: 164-200; Pfeiffer 1993: 74-78; Hough/Roberts 1998: 41-42). Furchtsame Menschen sind zudem, was dem Unterschied zwischen personalen und sozialen Kriminalitätseinstellungen entspricht, kaum punitiver eingestellt (Boers/Sessar 1991: 139-143). Insgesamt ist „das Opfer“ zur Begründung einer strafrechtsverschärfenden Politik also nur wenig geeignet.

5.2 Soziale Problem-Perspektive (Medienwirkung, Übertragung sozialer Ängste)

Angesichts solcher „Ungereimtheiten“ wird die Kriminalitätsfurcht häufig damit zu erklären versucht, dass die insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche und Krisen auftretenden existentiellen und politischen Verunsicherungen auf die Kriminalität als eine Art Metasymbol sozialer Probleme übertragen würden (*Soziale-Problem-Perspektive*). Den Massenmedien wird dabei mit ihrer sensationsorientierten und die Gewaltkriminalität notorisch verzerrenden Berichterstattung (Lamnek 1990: 165; Liska/Baccaglini 1990: 367) ein zum Teil erheblicher Einfluss unterstellt. Aus politischer Sicht mögen massenmediale Law-and-Order-Kampagnen oder Moral Panics mitunter nützlich sein, um von ungelösten ökonomischen und sozialen Problemen ablenken zu können (Cohen/Young 1973; Hall et al. 1978; Fishman 1978; Smaus 1985: 10; Sessar 1997; mit Blick auf die „postmoderne“ Stadt, Taylor 1997).

Schon theoretisch könnte man gegen solche Annahmen allerdings einwenden, dass die in politischen und massenmedialen Zusammenhängen konstruierten und vor allem für deren Selbstreproduktion relevanten Kriminalitätsbilder keine unmittelbare Bedeutung für die (nach anderen strukturellen Vorgaben erfolgende) psychische Regulierung äußerer Gefahrwahrnehmungen haben. Dem entspricht ein Standardergebnis der Medienwirkungsforschung, dass Massenmedien nämlich bestenfalls eine Agenda-Setting- und Verstärker-, aber kaum eine Verursacherfunktion haben (Schenk 1987; Merten 1994).

Des Weiteren weisen mit Blick auf die *Kriminalitätsberichterstattung* empirische Befunde seit längerem darauf hin, dass man allenfalls von einer differentiellen Medienwirkung (Tyler/Cook 1984) ausgehen kann. Danach ist ein positiver Zusammenhang zwischen Medienkonsum und Kriminalitätsfurcht weniger bei den zumeist sensationsorientiert aufgemachten Berichten über überregionale Ereignisse, sondern im besten Falle dann zu erwarten, wenn die persönliche, soziale oder räumliche Situation der Leser tangiert wird (sog. „lokale Medien“). Bei überregionalen Gewaltberichten konnten im Sinne eines kognitiven Downward-Comparison („woanders ist es eben noch schlechter“) sogar auch furchtmindernde Zusammenhänge beobachtet werden (Heath 1984: 267-271; Liska/Baccaglini 1990: 366-367; experimentell: Winkel/Vrij 1990: 258-262; Überblick bei Boers, 1991: 164-175). Ohne eine solche Differenzierung können sich die Effekte also gegenseitig aufheben und als Nullkorrelation erscheinen (Skogan/Maxfield 1981: 176-179); methodisch sind deshalb kombinierte Inhalts- und Wirkungsanalysen erforderlich. Statt von „lokalen“ sollte man jedoch von rezipientenorientierten Berichten sprechen. So fand man in Ostdeutschland stärkere Effekte bei TV-Fahndungsmagazinen, deren nachgestellte Szenen die persönliche Alltagssituation von Zuschauern offenbar noch unmittelbarer erfassen. Dabei konnte mit Blick auf die Kausalrichtung in dieser Paneluntersuchung erstmals beobachtet werden, dass der (TV-) Medienkonsum der Kriminalitätsfurcht offensichtlich vorausgeht, also keine Folge erhöhter Furcht wäre (Reuband 1998: 136-139, 142, 149). Schließlich belegen multivariate Analysen, dass die insgesamt nur schwachen Zusammenhänge, wie bei den Opfererfahrungen, vornehmlich indirekt über die persönliche Risikoeinschätzung bestehen (a.a.O.: 144-148; Baker et al. 1983: 328; O'Keefe/Mendelsohn 1984: 21).

Unabhängig davon, wie sich die Wirkung der Kriminalitätsberichterstattung auf persönliche Einstellungen im Einzelnen gestaltet, spielen die Massenmedien jedoch eine bedeutende Rolle im öffentlichen Kriminalitätsdiskurs. Was für die Medien vor allem marktwertige Information ist, wird von Politikern, Verwaltungen, der Polizei oder in der allgemeinen Öffentlichkeit als faktischer Anhaltspunkt für politischen und administrativen Handlungsbedarf und entsprechende Programme aufgefasst. Solche Programme haben dann wiederum einen Medienwert in der nächsten Runde des Diskurses, der mit der Schlagzeile überschrieben ist: Was tun unsere Politiker gegen die Kriminalitätswelle? („politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf“ Scheerer 1978). Damit im Einklang steht

auch die Beobachtung, dass Medienberichte stärker auf soziale als auf personale Kriminalitätseinstellungen wirken (Tyler 1980: 21; Doob/Macdonald 1979: 178-179; Killias 1989: 194, 226).

Hinsichtlich der vermuteten *Projektion sozialer Ängste auf die Kriminalitätsfurcht* wurde in der ostdeutschen Umbruchgesellschaft, in der solche Prozesse weit stärker als unter „normalen“ Bedingungen zu erwarten sind (Sessar 1997), zunächst beobachtet, dass die Beunruhigung über die Entwicklungen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich weit intensiver ausgeprägt war als die auf die eigene Person und das Wohnviertel bezogene Kriminalitätsfurcht. Faktorenanalysen zeigten des Weiteren, dass zwischen Kriminalitäts- und anderen sozialen Problemen in der Regel gut unterschieden wurde. So fürchteten sich Probanden, die beispielsweise über die Arbeitslosigkeit, Asylbewerber, den Verlust der Wohnung oder über Rückgabeansprüche von Westeigentümern beunruhigt waren, nicht notwendigerweise auch vor Gewalt- oder Sexualdelikten. Freilich bestätigten multivariate Analysen auch hier einen indirekten Effekt (jedoch keinen Haupteffekt), dieses Mal über die soziale Desorganisation: Die soziale Beunruhigung verstärkte die Furcht vor Gewalt- oder Sexualdelikten in moderater Weise bei denjenigen, die ihr Wohnviertel als problematisch wahrnahmen (Boers/Kurz 1997: 217-219). Schließlich bestand kein nennenswerter Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsfurcht und einem generellen Angstsyndrom (Boers 1991: 283, 295). Abermals kommt es also auf den Grad der konzeptionellen und methodischen Differenzierung an.

5.3 Soziale Kontroll-Perspektive (soziale Desorganisation der Nachbarschaft)

Veränderungen in der sozialen Struktur einer Nachbarschaft können, zumal in Zeiten raschen sozialen Wandels, von erheblicher Bedeutung für die verstärkte Wahrnehmung persönlicher Opferwerdungsrisiken und die Herausbildung persönlicher Verunsicherung sein. Solche Prozesse stehen im Mittelpunkt der *Sozialen-Kontroll-Perspektive*. In Anlehnung an die Studien von Shaw und McKay (1942), die in den dreißiger Jahren vor dem Hintergrund von Einwanderungswellen den Zusammenbruch und die Reorganisation Chicagower Nachbarschaften untersucht hatten, wird vermutet, dass die Ursachen der Kriminalitätsfurcht in Prozessen der sozialen Desorganisation von Gemeinden und Wohnvierteln sowie im damit einhergehenden Verlust der informellen sozialen Kontrolle liegen (Lewis und Salem 1986; vgl. Skogan 1990; Boers 1991: 113-122; Stangl 1996). Kriminalpolitisch werden zur Stärkung der informellen Kontrollstrukturen der näheren Wohnumgebung diverse, nach der Wende auch in Deutschland zunehmend populär gewordene Modelle der kommunalen Kriminalprävention vorgeschlagen, die von gemeindenaher Sozialarbeit bis hin zur gemeindenahen Polizeiarbeit reichen (s. unten). Mit der Broken Windows-Hypothese von Wilson und Kelling (1982) und der darauf beruhenden Order Maintenance-Taktik der New Yorker Polizei hat diese Sichtweise eine repressiv-ordnungspolitische Variante erhalten (Ortner et al. 1998; vgl. Hopkins Burke 1998; Harcourt 2001).

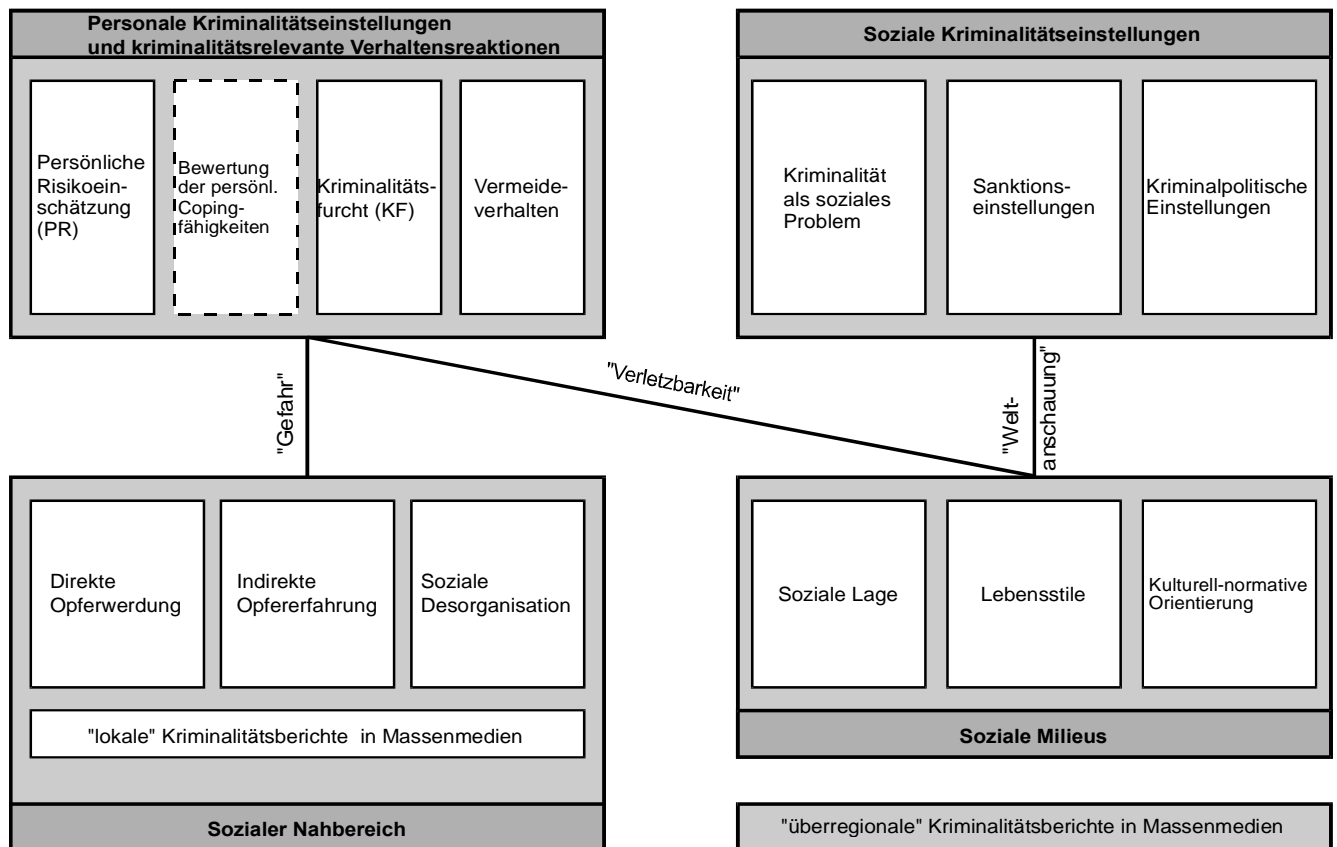
Die *soziale Desorganisation* wird in kriminologischen Studien aus der Wahrnehmungsperspektive der Bewohner eines Wohnviertels erhoben. Der jeweilige Grad hängt demnach davon ab, inwieweit bestimmte Zeichen sozialer Desorganisation (Incivilities) für ein Wohnviertel von dessen Bewohnern als Problem angesehen werden (erstmalig Hunter 1978; Skogan/Maxfield 1981: 91-98; Hope/Hough 1988). Man unterscheidet physische und personale Zeichen sozialer Desorganisation. Sie spielen in britischen, deutschen und amerikanischen Städten keine unbedeutende Rolle. So bezeichneten bspw. von britischen Innenstadtbewohnern (1998) bzw. von westdeutschen (1995) oder amerikanischen Großstädtern (1998) rund zwei Fünftel Schmutz und Müll, Graffiti oder Vandalismus und noch knapp ein Viertel leerstehende Gebäude als ziemlich großes oder sehr großes Problem (physische Zeichen). Ebenfalls rund zwei Fünftel beklagten sich über herumstehende oder laute Jugendliche, Drogenkonsumenten und Betrunkene; mit 60% als größtes (aber nur in Deutschland erfragtes) Problem wurden allerdings undisziplinierte Autofahrer genannt (personale Zeichen). In Ostdeutschland waren die Werte noch höher (in ganz Deutschland 1995 aber gegenüber den Vorjahren rückläufig). Dass vor allem in Deutschland die Wahrnehmung von Incivilities zumindest genauso verbreitet ist wie in den USA oder britischen Innenstadtbereichen, hängt offensichtlich weniger mit dem (im Durchschnitt besseren) Zustand der Wohnviertel als vielmehr mit einer geringeren Problemtoleranz zusammen. Hier wurden allerdings nicht nur physische und personale Auffälligkeiten, sondern auch das Fehlen sozialer und kultureller Einrichtungen moniert (Boers/Kurz 1997: 214; Mirrlees-Black/Allen 1998: 2; Smith et al. 1998: 21-23).

Die Zeichen sozialer Desorganisation bewegen sich also in einer Grauzone von Verhaltensweisen zwischen nicht- und leichtdelinquenter Devianz. Ihnen ist gemein, dass sie einen allgemeinen Zustand der Normlosigkeit, einen Verlust an sozialer Organisation und Kontrolle im alltäglichen Leben einer Nachbarschaft symbolisieren können. Die Wahrnehmung personaler Zeichen sozialer Desorganisation kann darüber hinaus auch als subjektives Potential zum sozialen Ausschluss der benannten Bevölkerungsgruppen gedeutet werden. In Verbindung mit der Analyse von Kriminalitätseinstellungen tragen die Zeichen sozialer Desorganisation zur Klärung der Frage bei, ob sich die Kriminalitätsfurcht und die persönliche Risikoeinschätzung vornehmlich auf Erscheinungsformen der Kriminalität beziehen oder darüber hinaus auch mit Phänomenen in Zusammenhang stehen, die als struktureller sozialer und kultureller Umbruch des Wohnviertels wahrgenommen werden.

Multivariate Analysen ergaben, dass die Kriminalitätsfurcht sowie vor allem die persönliche Risikoeinschätzung am stärksten mit der Incivility-Wahrnehmung korreliert. Dies lässt darauf schließen, dass die Soziale-Kontroll-Perspektive aussagekräftiger als die beiden anderen Erklärungsansätze ist (Boers/Kurz 1997: 211-218; Skogan/Maxfield 1981: 123; weniger ausgeprägt Hough 1995: 28; nur für Risikoeinschätzung Ferraro 1995: 62-63). Die nachfolgend dargestellten Analysen eines umfassenderen interaktiven Verständnismodells zeigen jedoch, dass es sich hierbei nicht um einen linear-kausalen Zusammenhang handelt.

5.4 Interaktives Verständnismodell

Insgesamt kann mit diesen herkömmlichen Erklärungsansätzen ein komplexes Phänomen wie die subjektiven Bevölkerungsreaktionen auf Kriminalitätsereignisse also kaum analysiert werden. Der Hauptmangel dieser Ansätze liegt in der mono-kausalen Beschränkung auf nur jeweils einen Erklärungsbereich (entweder der personalen Mikroebene, oder der sozialen Meso- oder Makroebene). Ein genaueres Verständnis ergibt sich indessen erst aus einer ganzheitlichen Sichtweise: Was als Viktimisierungsrisiko oder Furchtemotion nur persönlich wahrgenommen bzw. empfunden werden kann, entsteht aus Anlass bedrohlicher Erlebnisse sowie der Kommunikation hierüber im Bereich der Nachbarschaft und wird geprägt vom politisch-publizistischen Kriminalitätsdiskurs auf der gesellschaftlichen Makroebene. Dabei sind die Zusammenhänge zwischen diesen und innerhalb dieser drei analytischen Ebenen nicht kausal zu verstehen. Denn Ursache-Wirkungsmodelle sind nur wenig geeignet, die komplexen, zumal interaktiven Beziehungen, deren struktureller und prozessualer Gesamtzusammenhang das Phänomen Kriminalitätsfurcht kennzeichnet, widerzuspiegeln (ähnlich Schwarzenegger 1992: 23; Ferraro 1995: 7-19; Bilsky 1996: 369 mit einem facettentheoretischen Modell; Farrall et al. 2000 mit einem sozialpsychologischen Modell; Gordon/Riger 1989: 119 für die Furcht von Frauen). Das in Schaubild 6 enthaltene interaktive Modell zum Verständnis von Kriminalitätseinstellungen versucht deshalb, die kommunikativen und interaktionalen Prozesse in und zwischen diesen drei Ebenen als System-Umwelt-Beziehungen der beteiligten psychischen und sozialen Systeme zu betrachten (ausführlich Boers/Kurz 1997: 188-196).

Schaubild 6: Interaktives Verständnismodell der Kriminalitätseinstellungen

Darin ist zunächst die bereits erwähnte Unterscheidung zwischen personalen und sozialen Kriminalitätseinstellungen bedeutsam. Bei den *personalen Kriminalitätseinstellungen* können also kognitive (persönliche Risikoeinschätzung), affektive (Kriminalitätsfurcht) und konative (Vermeiderverhalten) Einstellungskomponenten unterschieden werden. Mit dieser Unterscheidung ist freilich nichts darüber ausgesagt, wie solche Einstellungen intern, also innerhalb psychischer Systeme, entstehen, sich verändern usw. Hier könnten copingtheoretische Überlegungen (Lazarus/Averill 1972) weiterführen. Danach stehen Angst oder Furcht im Zusammenhang mit zwei kognitiven Bewertungsprozessen: zum einen mit der Bewertung einer bestimmten Umweltsituation als gefahrvoll (Primary Appraisal), zum anderen mit der Bewertung der persönlichen Fähigkeiten, eine solche Gefahrensituation bewältigen zu können (Secondary Appraisal als Bewertung persönlicher Copingfähigkeiten). Ergebnis dieser Bewertungsprozesse ist entweder das von Flucht- oder Vermeidereaktionen begleitete Furchtgefühl oder eine mit Angst einhergehende Hilflosigkeit oder schließlich eine mit aktiven Schutz- und Verteidigungsmaßnahmen korrespondierende Verärgerung oder Besorgnis (sog. Coping). Man kann diese Überlegungen also auch als ein Modell der internen Regulierung äußerer Gefahren durch psychische Systeme ansehen.

Für den ersten auf äußere Gefahrensituationen gerichteten Bewertungsprozess kann die persönliche Risikoeinschätzung als angemessene Operationalisierung angesehen werden. Da insbesondere schwerwiegende Bedrohungen relativ seltene Ereignisse sind, verläuft sie in der Regel antizipativ, also nicht auf eine aktuelle Gefahr hin bezogen. Sie beruht ganz wesentlich auf früheren eigenen sowie vor allem auch auf vermittelten Umwelterfahrungen anderer. Es ist deshalb zu vermuten, dass diesbezügliche Kommunikationen und Interaktionen im sozialen Nahbereich (Opferwerdung, indirekte Opfererfahrung, Wahrnehmung sozialer Desorganisation, Konsum rezipientenorientierter Kriminalitätsberichte) in einem stärkeren Zusammenhang mit der persönlichen Risikoeinschätzung als mit der Kriminalitätsfurcht stehen.

Der Begriff „Gefahr“ weist darauf hin, dass dies die für die Entstehung von Kriminalitätseinstellungen entscheidende, dem sozialen Nahbereich zu entnehmende Information ist.

Die Bewertung der *persönlichen Copingfähigkeiten* gehört nicht zu den Kriminalitätseinstellungen, sondern markiert den internen Regulierungsprozess.³⁹ Sie wurde bislang nur unzulänglich erhoben. In der Regel wird versucht, die Copingfähigkeiten indirekt als personale oder soziale Verletzbarkeit über Variablen wie Geschlecht, Alter, Bildung und soziale Schichtzugehörigkeit zu erschließen. Unter „Verletzbarkeit“ wurde freilich immer mehr verstanden als die in soziodemographischen Variablen repräsentierten sozialen Strukturen oder biologischen Merkmale. Man hoffte damit wohl auch einen Teil dessen zu erfassen, was als soziale Rolle oder als „Lebensstil“ bezeichnet wird. Es erscheint deshalb sinnvoll, dies im Rahmen eines Konzeptes sozialer Milieus zu untersuchen, das im Mittelpunkt der neueren Sozialstrukturforschung steht. Danach geht man davon aus, dass sich die Sozialstruktur moderner Gesellschaften nicht nur (wie in den traditionellen Ansätzen) *vertikal*, also über die ökonomische und soziale Lage, sondern auch *horizontal* ausdifferenziert: anhand von (internen) kulturell-normativen Orientierungen und (expressiven) Lebensstilen. Das *soziale Milieu* ist demnach als jeweilige Verschränkung dieser vertikalen und horizontalen Faktoren im sozialen Raum zu verstehen (Hradil 1992; vgl. Bourdieu 1987; Beck 1986).

Da somit jeweils verschiedene soziale Lagen, Lebensstile und normative Orientierungen unterschiedliche soziale Milieus ausdifferenzieren, werden diese in unterschiedlicher Weise mit den beiden Arten von Kriminalitätseinstellungen korrespondieren. So ist, um zwei besonders bedeutsame Relevanzbereiche herauszugreifen, zum einen davon auszugehen, dass in sozialen Milieus, die einen höheren Grad an sozialer, psychischer oder physischer Verletzbarkeit repräsentieren, die persönlichen Copingfähigkeiten geringer bewertet werden und damit einhergehend eine stärkere Kriminalitätsfurcht geäußert wird. Zum anderen ist anzunehmen, dass die in den kulturell-normativen Orientierungen repräsentierten weltanschaulichen (politischen, religiösen, philosophischen) Komponenten mit entsprechenden sozialen Kriminalitätseinstellungen (bspw. „restitutiven“ oder „punitiven“) korrespondieren.

Dieses Modell konnte bislang nur mit unterschiedlichen Datensätzen überprüft werden (Boers/Kurz 1997; 2000), die jeweils nicht alle Variablen enthielten. Immerhin deuten die ersten mit multiplen Korrespondenzanalysen (sog. HOMALS, siehe GIF1 1990) durchgeführten Untersuchungen darauf hin, dass in Ost- und Westdeutschland ganz verschiedene Furchtmilieus bestehen. Es zeigte sich zudem, dass bei einer Berücksichtigung sozialer Milieus die bisherige Bedeutung von Geschlecht und Alter stärker ausdifferenziert wird und dadurch insgesamt als weniger prägnant erscheint.

Während sich in Ostdeutschland ältere Frauen mit konventionellen Wertorientierungen, unteren bis mittleren Bildungsabschlüssen und Einkommen sowie recht guten sozialen Kontakten am stärksten vor Gewaltdelikten fürchteten („enttäuschte Wiedervereinigungsoptimisten“), traf dies im Westen am ehesten für sozial und ökonomisch randständige, jüngere und eher weibliche Erwachsene zu, die kaum über soziale Kontakte verfügten und Schwierigkeiten hatten, sich überhaupt irgendwie normativ zu orientieren. Dabei korrespondierte die stärkste Furcht erwartungsgemäß mit der höchsten Risikoeinschätzung und dem häufigsten Vermeideverhalten. Die „Furchtlosen“ waren demgegenüber erlebnis-, konsum- und Peer-Group-orientierte („hedonistische“) junge Frauen und Männer, in Westdeutschland allerdings auch liberal-konservativ eingestellte Männer mittleren Alters aus dem gehobenen (Bildungs-) Bürgertum (das im Osten so noch nicht existiert). Bemerkenswert ist des Weiteren, in welchen Milieukontexten Umwelterfahrungen und -wahrnehmungen bedeutsam waren. Während direkte Opfererfahrungen nur im Zusammenhang mit einer überdurchschnittlichen Wahrnehmung desorganisierter Nachbarschaften und vermittelt durch die Risikoeinschätzung mit den höchsten Furchtkategorien korrespondierten, wurden hohe Grade sozialer Desorganisation auch von den furchtlosen „Hedonisten“ sowie von den „Bürgern“ berichtet. Dies ist in linearen Modellen nicht mehr interpretierbar. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bewältigungsressourcen dieser Milieus wird es allerdings nachvollziehbar: Mag die soziale Desorganisation der Nachbarschaft für die einen eine persönliche Gefahr signalisieren, so ist sie für andere ein Teil ihres erlebnisorientierten Alltags, und für wieder andere handelt es sich um Zeichen von Auffälligkeit, die aufgrund bürgerlicher Distinktion zwar pointierter registriert, aber offensichtlich nicht als persönliche Bedrohung, sondern lediglich als *Umweltärgernis* empfunden werden.⁴⁰

39 Bei Warr (1987:30-32) als von der Deliktsschwere beeinflusste „sensitivity to risk“.

40 Zu weiteren Analysen mit einer hypothetischen Einschätzung von Copingfähigkeiten, Boers/Kurz 2001; siehe auch Killias/Clerici 2000 im Rahmen eines Verletzbarkeitskonzeptes.

Die Befunde solcher Milieuanalysen deuten mithin an, von welcher Bedeutung die differenzierende Berücksichtigung des unmittelbaren sozialen Konstruktionskontextes ist. Sie sollten unbedingt auch stärker den lokalen Lebenskontext einbeziehen, wie es – mit im Kern ähnlichen Ergebnissen – in einigen qualitativ-sozialräumlichen Untersuchungen bereits erfolgt ist (Walklate 1998; Karazman-Morawetz und Hanak in Hammerschick et al. 1996; vgl. auch Legnaro 1998)⁴¹.

Es sind also vor allem differentielle (oder statistisch: Interaktions-) Effekte, die in diesem interaktionalen Modell angenommen werden und zum Teil auch bereits nachgewiesen werden konnten (siehe auch vorhergehende Unterabschnitte): Gewaltopfererfahrungen, *lokale* Kriminalitätsberichte oder die verstärkte Wahrnehmung von Zeichen sozialer Desorganisation in der Nachbarschaft erhöhen die persönliche Risikoeinschätzung. Ob und in welchem Maße in der Folge auch Kriminalitätsfurcht geäußert wird, hängt von der jeweiligen „Risikoregulierung“ ab, also davon, wie man vor dem Hintergrund psychischer Dispositionen, der Lebenseinstellung, des Lebensstils sowie der Ressourcen des eigenen sozialen Milieus die Möglichkeiten einschätzt, eine wahrgenommene Gefahr bewältigen zu können.

6. Personale Kriminalitätseinstellungen als Gegenstand kriminalpolitischer und kriminalpräventiver Planung

Ob die Kriminalitätsfurcht durch kriminalpräventive Maßnahmen spürbar reduziert werden kann, ist zur Zeit eher zurückhaltend zu beurteilen. Schon der oben geschilderte „Verzögerungseffekt“, durch den die Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in den neuen Bundesländern seit der Wende gekennzeichnet ist, weist auf die (vor allem in Zeiten sozialer Umbrüche größere) Bedeutung selbstregulativer Prozesse hin. Hiermit dürften auch die geschilderten rückläufigen Entwicklungen in den neunziger Jahren im Zusammenhang stehen. Sie wären, wenn man die bisherigen Befunde der Evaluationsforschung von Präventionsprogrammen in den USA und Großbritannien zugrunde legt, mit kommunalen Präventionsmaßnahmen nicht zu erreichen gewesen. Denn kommunale und/oder polizeiliche Projekte konnten in der Regel zwar eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei bzw. Nachbarschaftsorganisationen und Bürgern, jedoch letztlich kaum eine Änderung der Furcht- oder Kriminalitätsraten erreichen. Während in einigen der quasi-experimentell untersuchten Stadtteile die Kriminalitätsfurcht nach der Projektimplementation geringfügig abnahm (übrigens nicht im Zusammenhang mit den von Wilson und Kelling [1982: 19] einflussreich vertretenen repressiv-polizeilichen Order-Maintenance-Strategien), stieg sie in anderen sogar an. Bedenklich mag auch eine gewisse „Schichtschiefe“ der „positiven“ Effekte stimmen: Einige Projekte sind vor allem in Mittelschichtvierteln, die ja in aller Regel nicht überdurchschnittlich kriminalitäts- oder problembelastet sind, positiv aufgenommen worden, zumal dann, wenn sie in unmittelbarer Nachbarschaft zu sogenannten Problemvierteln lagen und negative Folgen für die soziale Struktur und die Immobilienwerte der eigenen Wohngegend befürchtet wurden (Rosenbaum 1988; 1994; Hope/Shaw 1988; Skogan 1990; Bennett 1991; Boers 1991; 1995b: 97-138; Becker et al. 1996; Skogan/Hartnett 1997: 207-209).

Ähnliches wird bislang für die öffentliche Videoüberwachung, die in Großbritannien inzwischen den größten Teil der kriminalpräventiven Haushaltsmittel verschlingt, berichtet. Während die Effekte hinsichtlich der Kriminalität von Rückgang bis Zunahme reichen (Coleman und Norris 2000, Kap. 6; Gras 2001, m. jew. w. N.), hat sie auf das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht kaum einen Einfluss nehmen können (Ditton 2000).

Man wird insofern manchen Tendenzen in der gegenwärtigen Kriminalpolitik mit Skepsis begegnen müssen, sowohl hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Effekte der für eine verstärkte polizeiliche „Straßenarbeit“ einzusetzenden staatlichen Ressourcen als auch mit Blick auf die rechtsstaatlichen und sozialen Unwägbarkeiten von de facto oder de jure ausgeweiteten polizeilichen Kontrollbefugnissen im Rahmen einer kommunalen, „furchtreduzierenden“ Polizeiarbeit (insgesamt kritisch: Frehsee 1998). Freilich ist gegen eine kommunalpräventive Polizeitätigkeit dann nichts einzuwenden, wenn diese im Rahmen eines Konzeptes kommunaler Sozialprävention erfolgt, das in seinen Problemanalysen, Beratungen und praktischen Tätigkeiten von allen an der „Social Factory“ eines Gemeinwesens Beteiligten (und von ihm wie auch immer Betroffenen)

41 Auch neuere qualitative Studien zum Alters- oder Geschlechtzusammenhang stimmen insofern zuversichtlich (Tulloch 2000; Holst 2001).

getragen wird. Hier hat die Polizei eine wichtige Problemvermittlungsfunktion, die gleichzeitig „ihren Kompetenzbereich in überschaubaren und kontrollierbaren Grenzen hält“ (Kerner 1994: 174).

7. Operationalisierungen

Die Auswahl der Erhebungsinstrumente zu den Kriminalitätseinstellungen ergibt sich konzeptionell aus dem unter 5. entwickelten Modell. Grundsätzlich sollten Untersuchungen über Kriminalitätseinstellungen soweit wie möglich auf dem persönlichen Erfahrungshintergrund der Probanden beruhen. Ansonsten werden vornehmlich medial vermittelte Bilder wiedergegeben. Dies kann in dem einen oder anderen Zusammenhang, z.B. zum Einfluss der Medienberichterstattung auf soziale Kriminalitätseinstellungen, interessant sein, sollte aber bei den personalen Kriminalitätseinstellungen soweit wie möglich (durch den Bezug auf den persönlichen Beobachtungs- und Erfahrungskontext) kontrolliert werden. Mit Ausnahme eines Nachbarschaftsvergleichs (7.7) wird deshalb vorgeschlagen, auf Fragen zur Kriminalitätsentwicklung in anderen als den Probanden selbst bekannten Gebieten und Regionen zu verzichten. Bisherige vergleichenden Einschätzungen der Kriminalitätsentwicklung führten (international) ohnehin immer wieder zu dem Ergebnis, dass das eigene Viertel (selbst bei hoher Kriminalitätsbelastung) als weniger belastet als die Stadt/Region und das „Land“ angesehen wird (Heinz/Spiess 2001: 166 m.w.N). Ob und inwieweit die Kriminalität als personales bzw. als soziales Problem betrachtet und empfunden wird, ist mit den folgenden Fragen hinreichend zu erfassen.

Für die Erhebung des Ausmaßes und der Entwicklung der subjektiven Sicherheitseinschätzung im Rahmen einer regelmäßigen Kriminalitätsbefragung (vgl. Abschnitt 3.) werden deshalb die folgenden sieben Erhebungsinstrumente als ausreichend erachtet:

1. allgemeine Kriminalitätsfurcht
2. spezifische Kriminalitätsfurcht
3. persönliche Risikoeinschätzung
4. persönliches Vermeide- und Schutzverhalten
5. Schutz der Wohnung
6. Wahrnehmung sozialer Desorganisation im Wohnviertel
7. Beunruhigung über soziale Probleme

7.1 Welche Antwortskalen?

Bei den Antwortvorgaben für die einzelnen Komponenten und Konstrukte von Kriminalitätseinstellungen können (wie generell) entweder „metrische“ (z.B. Werte 1 bis sieben von „gar nicht beunruhigt“ bis „sehr beunruhigt“) oder ordinale Skalen verwendet werden. Bei Letzteren werden alle Antwortvorgaben inhaltlich bezeichnet und *kein* gleicher Abstand in der Bedeutungsstärke zwischen den einzelnen Kategorien angenommen. „Metrische“ Skalen sind (die eigentliche) Voraussetzung für multivariate Analysen mit linearen Modellen. Abgesehen von der Frage, ob bei der multivariaten Analyse von Kriminalitätseinstellungen (non-lineare) kategoriale Verfahren nicht die methodisch gebotenen Verfahren sind (vgl. Boers/Kurz 1997; 2001), wird man vor allem bezweifeln können, ob Kriminalitätseinstellungen (wie im Übrigen nahezu alle sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Untersuchungsbereiche) metrisch, also unter Annahme eines gleichen, inhaltlich nicht ausdrücklich bedeutsamen Intervalls zwischen den einzelnen Skalenpunkten „gemessen“ werden können (etwas anders: Heinz/Spiess 2001: 184). Richtig ist vielmehr, dass sowohl der Befragte als auch der Interpret mit den einzelnen Kategorien eine inhaltliche Vorstellung verbindet, die in quantitativen Erhebungen vorgegeben wird. Für die Interpretation und auch für die Ergebnisdarstellung hat dies den Vorteil, dass ein konkreter, vom Probanden gewählter Inhalt (z.B. Anteil „sehr“ oder „ziemlich“ beunruhigt) und nicht ein inhaltlich abstrakter Skalenmittelwert (z.B. „2,6 beunruhigt“) zu Grunde gelegt bzw. als Ergebnis dargestellt wird.

Letztlich erübrigt sich hier indessen manches, da in heutigen Untersuchungen (zum Beispiel im British Crime Survey) zumindest vierstufige ordinale Skalen vorgegeben werden. Von dichotomen Antwortvorgaben (ja/nein) wird wegen mangelnder Differenzierungskraft inzwischen weitgehend abgesehen.

Im Ergebnis werden vierstufige Ordinalskalen präferiert und im Folgenden als Standard vorgeschlagen (z.B. 1. gar nicht beunruhigt, 2. wenig beunruhigt, 3. ziemlich beunruhigt, 4. sehr beunruhigt bei der spezifischen Kriminalitätsfurcht). Um die Option für lineare multivariate

Analysen offen zu halten, wären höherstufige Skalen zu verwenden. Ob man dafür eine ungerade fünfstufige Skala (also z.B. als Wert 3: weder/noch) oder eine gerade sechstufige Anzahl an Skalenpunkten verwendet, ist umstritten (und nach dem derzeitigen Stand der methodischen Debatte offensichtlich „Geschmackssache“, bei einer ungeraden Skala bietet man eine indifferente Kategorie an, während man bei einer geraden Skala die Antwort in die eine oder andere Richtung „drängt“). In jedem Fall sollte aus den oben genannten Gründen, nicht nur die Extrempunkte (z.B. nur 1 - gar nicht beunruhigt - und 6 - äußerst beunruhigt), sondern jede Antwortkategorie verbalisiert werden.

Ein nicht zu vernachlässigendes Argument für die Verwendung vierstufiger Skalen ist allerdings die Vergleichbarkeit der Befunde: In vielen (der besseren) deutschen wie internationalen Befragungen wurden und werden vierstufige Ordinalskalen eingesetzt. Mit dem Einsatz metrischer Skalen ist ein direkter Vergleich mit diesen Erhebungen nicht mehr möglich.

Die Reihenfolge der Fragen sollte in der Pilotstudie oder in zukünftigen Untersuchungen experimentell überprüft werden (vgl. Kreuter 2002). Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob die Einstellungsfragen vor oder nach einer Opferbefragung gestellt werden: *Vor* einer Opferbefragung kann das Erinnerungsvermögen für Viktimisierungsereignisse erhöhen; *nach* einer Opferbefragung kann infolge der zuvor konkret erinnerten Viktimisierungen zu höheren Furcht- und Risikoangaben führen. Da der letztlich relevante Gewalt- und Sexualopferanteil in der Regel deutlich unter zehn Prozent liegt, betreffen diese Fragen allerdings nur eine kleine Befragten-Gruppe (indessen: immerhin die Gewalt- und Sexualopfer).

Für die Kriminalitätseinstellungen selbst wird die hier gewählte Reihenfolge vorgeschlagen.

7.2 Allgemeine Kriminalitätsfurcht

Wohnviertel, nachts:

„Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie abends im Dunkeln alleine durch die Straßen Ihrer Wohngegend gehen?“

Antwortvorgaben

sehr sicher, ziemlich sicher, etwas unsicher, sehr unsicher

Verwendet in: Sozialer Umbruch und Kriminalität (SUK) 1991, 1993, 1995 (Boers/Kurz 2000); Hamburger Wiedergutmachungs- und Kriminalitätsbefragung (Boers 1991); Paneluntersuchung in sächsischen Großstädten (Reuband 2000); British Crime Survey (BCS); seit den siebziger Jahren in zahllosen amerikanischen Befragungen.⁴²

Nicht einheitlich ist die Verwendung des 3. Items. Nicht selten wird auch „*ziemlich unsicher*“ vorgegeben⁴³ und damit stärker auf die extremeren Einstellungsbereiche orientiert. Dies führt nach einer Analyse von Reuband (2000: 191 ff.) erwartungsgemäß dazu, dass in dieser 3. Kategorie deutlich und in der Kategorie „*sehr unsicher*“ leicht niedrigere Furchtraten entstehen als bei einer Verwendung von „*etwas unsicher*“.

7.3 Spezifische Kriminalitätsfurcht

7.3.1 Wohngegend

„Manche Leute haben viele Gründe, sich unsicher zu fühlen. Für manche trifft so etwas nur in bestimmten Situationen zu, während es wieder andere Leute gibt, die sich von solchen Dingen kaum betroffen fühlen. Bitte sagen Sie mir zu jeder Vorgabe auf dieser Liste, inwieweit Sie sich zur Zeit dadurch in Ihrer Wohngegend beunruhigt fühlen.“

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, wenig beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

42 Wenn nichts weiter vermerkt wird, sind die jeweiligen Fragen in dem von Wolfgang Heinz zusammengestellten Arbeitspapier „Frageformulierungen zur Kriminalitätsfurcht“ enthalten.

43 Bochumer Opferbefragungen 1975, 1986, 1998; Kriminalität im Leben alter Menschen (KFN 1991); Wohlfahrtssurvey (WS) 1993, 1998; Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention (FKKP) 1994; im SoWiBus III/97 wurde „eher unsicher“ verwendet.

angepöbelt zu werden
geschlagen und verletzt zu werden
von einem Einbruch in meine Wohnung/in mein Haus betroffen zu werden
überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)
bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)
umgebracht zu werden
sexuell belästigt zu werden
sexuell angegriffen oder vergewaltigt zu werden
durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden

Verwendet in: SUK 1991, 1993, 1995; SoWiBus III/97; British Crime Survey (BCS): mit „worry“, ohne Tageszeit- und Ortsbezug; seit den achtziger Jahren in mehreren amerikanischen Befragungen (u.a. Ferraro 1995); KFN 1991 mit einer fünfstufigen Häufigkeitskala: „Wie häufig haben Sie Befürchtungen ...“.

7.3.2 Private Umgebung

Neben diesen klassischen, überwiegend zur Straßenkriminalität gehörenden Delikten, sollte – über bisherige Erhebungen hinausgehend – auch die Furcht vor Gewalt und sexuellen Übergriffen durch Ehe- oder Lebenspartner erhoben werden. Da nach aller bisherigen Erfahrung über Furchtverteilungen und Opferrisiken hier fast ausschließlich Frauen beunruhigt sein werden, könnte man, auch der besseren Lesbarkeit halber, auf eine geschlechtsneutrale Formulierung gut verzichten („von meinem Mann, Freund oder Partner geschlagen zu werden“); man müsste dann allerdings einen Filter (→ nur Frauen) einsetzen. Um dies zu vermeiden und um die männliche Verunsicherung in diesem Bereich zumindest einmal zu überprüfen, wird im Folgenden eine „geschlechtsneutrale“ Formulierung entwickelt. Diese Frage kann nur in einer schriftlichen oder CATI-Befragung verwendet werden:

Es gibt auch in der privaten Umgebung Dinge, die einen beunruhigen können. Inwieweit beunruhigen Sie die beiden folgenden Handlungsweisen?

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, wenig beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

1. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin geschlagen zu werden*
2. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin sexuell angegriffen zu werden*

7.4 Persönliche Risikoeinschätzung

7.4.1 Wohngegend

„Unabhängig davon, ob Sie über so etwas beunruhigt sind oder nicht: Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich solche Dinge hier in Ihrer Wohngegend auch tatsächlich passieren werden?“

Antwortvorgaben:

gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich

1. *angepöbelt zu werden*
2. *geschlagen und verletzt zu werden*
3. *von einem Einbruch in meine Wohnung/in mein Haus betroffen zu werden*
4. *überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)*
5. *bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)*
6. *umgebracht zu werden*
7. *sexuell belästigt zu werden*
8. *sexuell angegriffen oder vergewaltigt zu werden*
9. *durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden*

Verwendet in: SUK 1991, 1993, 1995; KFN 1991; SoWiBus III/97; British Crime Survey (BCS) ohne Tageszeit- und Ortsbezug; ähnlich: WS 1993, 1998 mit 12-monatiger Referenzperiode;

Mehrthemen-Großumfrage (MTU) 1995 mit nur vier Items und 12-monatiger Referenzperiode; seit den achtziger Jahren in mehreren amerikanischen Befragungen (u.a. Ferraro 1995).

7.4.2 Private Umgebung

Hier gelten ebenfalls die allgemeinen Anmerkungen von 7.4.1.

„Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich auch in Ihrer privaten Umgebung die folgenden Dinge tatsächlich passieren werden?“

Antwortvorgaben:

gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich

1. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin geschlagen zu werden*
2. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin sexuell angegriffen zu werden*

7.5 Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten

"Auf dieser Liste sind Verhaltensweisen aufgeführt, mit denen man sich persönlich vor Kriminalität schützen kann. Sagen Sie mir bitte zu jeder Verhaltensweise auf dieser Liste, wie häufig Sie dieses tun."

Antwortvorgaben:

nie, manchmal, häufig, immer

1. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, benutze ich ein Auto, Fahrrad oder Taxi, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
2. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, meide ich öffentliche Verkehrsmittel, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
3. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, meide ich unbelebte Straßen, Plätze und Parks, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
4. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, weiche ich herumstehenden Jugendlichen aus, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
5. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, weiche ich herumstehenden Ausländern aus, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
6. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, nehme ich Tränengas, einen Stock, ein Messer, eine Schusswaffe o.ä. mit, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
7. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, bleibe ich abends, wenn es dunkel ist, möglichst zu Hause*
8. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, vermeide ich es, viel Geld bei mir zu tragen*
9. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, bitte ich meine Nachbarn, während meiner Abwesenheit in meiner Wohnung nach dem Rechten zu sehen*
10. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, Sorge ich dafür, dass meine Wohnung auch in meiner Abwesenheit nicht unbewohnt ist oder unbewohnt wirkt*

Verwendet in: Sozialer Umbruch und Kriminalität (SUK) 1991, 1993, 1995; Items 8-10: KFN 1991

7.6 Schutz der Wohnung

Des Weiteren geht es um einen Schutz für die eigene Wohnung oder das eigene Haus:

Um einen besseren Schutz vor Einbruch und Kriminalität zu erreichen habe ich bzw. der Hauseigentümer oder die Hausverwaltung an meiner Wohnung/meinem Haus ...

Antwortvorgaben:

"ja", "nein"

1. *zusätzliche Schlösser, Ketten, Fenstergitter oder ähnliches angebracht.*
2. *Videoüberwachungsanlagen angebracht*
3. *Scheinwerfer- oder Alarmanlagen angebracht*

Verwendet in: Sozialer Umbruch und Kriminalität (SUK) 1991, 1993, 1995, jedoch nur 1.

7.7 Soziale Desorganisation

"In einem Stadtteil oder einer Gemeinde können verschiedene Probleme auftauchen. Wie ist das in Ihrer Wohngegend? Geben Sie bitte für jeden der hier aufgeführten Punkte an, inwieweit Sie das in Ihrer Wohngegend heute als Problem ansehen."

Antwortvorgaben:

kein Problem, ein geringes Problem, ein ziemliches Problem, ein großes Problem

1. *zu wenig Jugendhelfer, Sozialarbeiter*
2. *heruntergekommene oder leer stehende Gebäude*
3. *sich langweilende und nichtsturende Jugendliche*
4. *zerstörte Telefonzellen, Parkbänke usw.*
5. *zu wenig Jugendhäuser, Jugendzentren*
6. *Belästigung von Frauen oder Mädchen*
7. *zu wenig Alkohol- oder Drogenhelfer*
8. *Drogenabhängige*
9. *Betrunkene*
10. *Kämpfe zwischen verschiedenen Jugendgruppen*
11. *zu wenig kulturelle oder Freizeiteinrichtungen*
12. *laute Nachbarn*
13. *besprühte oder beschriebene Wände, Graffiti*
14. *Rechtsextreme, Skins, Hooligans*
15. *Obdachlose, die auf der Straße übernachten*
16. *Schmutz und Müll in den Straßen oder Grünanlagen*
17. *zu wenig Sportmöglichkeiten oder Sportvereine*
18. *verbale oder gewaltsame Angriffe auf Ausländer, Andersgläubige oder Andersdenkende*
19. *Asylbewerber*
20. *Ausländer*
21. *Linksextreme, Autonome, Punks*
22. *undiszipliniert fahrende Autofahrer*
23. *herumstehende Autowracks*
24. *falsch oder behindernd parkende Autos*

Verwendet in: SUK 91,93, 95; SoWiBus III/97, Items 6, 10, 14, 15, 18-22 neu formuliert oder ergänzt; BCS; KFN 91 mit dichotomer Antwortskala; mehrere amerikanische Erhebungen.

7.8 Beunruhigung über soziale Probleme

Mit Blick auf die Erhebung sozialer Probleme bestehen zwei Möglichkeiten. Sie können als persönliche Beunruhigung oder als (dem Bürger Sorge bereitendes) Problem des Staates oder der Gesellschaft erhoben werden. Im Interesse einer Differenzierung des Furchtverständnisses wurde Erstere in den neunziger Jahren vor allem in Deutschland wiederholt berücksichtigt. Man wollte damit die Bedeutung der Kriminalitätsfurcht im Kontext anderer sozialer Befürchtungen und Verunsicherungen näher bestimmen. Ganz im Sinne der oben beschriebenen Sozialen Problemperspektive (Abschnitt 5.2) wird dabei häufig eine Projektion anderer persönlicher Verunsicherungen auf die Kriminalität als Metasymbol vermutet. Aus methodischer Sicht ist es für eine solche Kontextualisierung der (spezifischen) Kriminalitätsfurcht ratsam, für die Fragen beider Furcht-Komplexe dieselbe Beunruhigungsskala als Antwortvorgabe zu verwenden.

Soziale Probleme als Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft wurden vor allem in früheren Kriminalitätsbefragungen im Rahmen so genannter Soziale-Problem-Vergleiche, wie sie in der allgemeinen Demoskopie üblich sind, erhoben. Wie bei der ersten Möglichkeit, möchte man auch hier den Stellenwert der „Kriminalität“ (oder auch: „Verbrechenszunahme“, „Kriminalitätsbekämpfung“ oder „Kriminalitätsentwicklung“) im Vergleich mit anderen sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Problemen ermitteln. Allerdings wird hier der Befragte als distanzierter Beobachter oder rationaler Analyst öffentlicher Problemlagen angesprochen. Ob es diesen Probandentyp gibt, ist sehr fraglich. Für unser Erkenntnisinteresse dürfte entscheidend sein, dass mit einer operationalen Orientierung an der persönlichen Beunruhigung die sozialen Verunsicherungen valider erfasst werden können. Auch für politische Planungen sollten solche Aussagen verlässlicher sein als die eines hypothetischen „Bürgerexperten“.

Der kriminologische Clou jener Soziale-Problem-Vergleiche bestand bekanntlich darin, dass bei einer offenen Fragestellung die Kriminalität immer unbedeutend war – im Gegensatz zu geschlossenen Problemabfragen. Die Einschätzung der Kriminalitätsbedeutung ist mit anderen Worten zu einem erheblichen Teil ein Artefakt der Fragemethode (siehe Heinz/Spiess 2001: 166 m.w.N). Obgleich dies wissenschaftlich also keine neue Erkenntnis ist, kann es dennoch aus vornehmlich kriminalpolitischen Erwägungen sinnvoll sein, dem Publikum – insbesondere dann, wenn es wieder einmal Gefahr laufen sollte, Kriminalitätsdramatisierungen anheim zu fallen – diesen Methodeneffekt in Erinnerung zu rufen. Er dürfte für eine Abfrage als persönliche Beunruhigung gleichermaßen bestehen. Im Ergebnis wird also vorgeschlagen, soziale Probleme nur im Hinblick auf die persönliche Beunruhigung zu erheben.

Antwortvorgaben

gar nicht beunruhigt, weniger beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

Ich bin darüber, dass ...

1. *ich schwer erkrankte*
2. *ich einen Verkehrsunfall erleide*
3. *ich Opfer einer Gewalttat werde*
4. *ich von Arbeitslosigkeit betroffen werde*
5. *ich meinen Lebensstandard nicht halten kann*
6. *ich im Alter anderen zur Last fallen werde (Pflegefall)*
7. *ich vereinsame*
8. *meine Familie oder Partnerschaft zerbricht*
9. *meine Kinder drogen- und/oder alkoholabhängig werden*
10. *fortschreitende Umweltzerstörung meinen persönlichen Lebensraum beeinträchtigt*
11. *die Lebenshaltungskosten stark steigen*
12. *durch einen weiteren Zuzug von Ausländern/Asylanten das Zusammenleben zwischen Deutschen und den hier lebenden Ausländern beeinträchtigt wird*
13. *Deutschland mit kriegerischen Auseinandersetzungen konfrontiert wird"*
14. *meine Rente/Altersversorgung nicht gesichert ist*
15. *ich meine Wohnung/mein Haus verliere*
16. *sich der Linksextremismus ausbreitet*
17. *sich der Rechtsextremismus ausbreitet*
18. *sich der Islamismus ausbreitet*
19. *ich meine Freunde verliere*
20. *sich das Verhältnis zu den Nachbarn verschlechtert*

Verwendet in: R+V-Versicherungen, jährlich seit 1993, Item 5, 7, 14-20 sowie Antwortskala von den Verf. geändert oder ergänzt; ähnlich KFN 1991

Literatur

- Arnold, Harald: Fear of crime and its relationship to directly and indirectly experienced victimization, in Sessar, Klaus/Kerner, Hans-Jürgen, eds: *Developments in crime and crime control research*. New York: Springer, 1991: 87-125.
- Arzt, Gunther: *Der Ruf nach Recht und Ordnung*. Tübingen: Mohr, 1976.
- Baker, Mary Holland/ Nienstedt, Barbara C./ Everett, Ronald S./ McCleary, Richard: The impact of a crime wave, in *Law & Society Review* 17, 1983: 319-335.
- Beck, Ulrich: *Risikogesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1986.
- Becker, Monika/Boers, Klaus/Kurz, Peter: Kriminalitätsfurcht und Prävention im sozialen Nahbereich, in Kube, Edwin/Schneider, Hans/Stock, Jürgen, Hrsg.: *Kommunale Kriminalprävention in Theorie und Praxis*. Lübeck: Schmidt-Röhmhild, 1996: 79-110.
- Bennett, Trevor: The effectiveness of a police-initiated fear-reducing strategy, in *British Journal of Criminology* 31, 1, 1991: 1-14.
- Biderman, Albert D./Johnson, Luise A./McIntyre, Jenny/Weir, Adrienne W.: *Report on a pilot study in the District of Columbia*. Washington D.C.: Government Printing Office, 1967.
- Bilsky, Wolfgang/Wetzels, Peter/Mecklenburg, Eberhard/Pfeiffer, Christian: Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung, in Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Hrsg.: *Kriminologische Opferforschung. Teilband II*. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag, 1995: 73-106.
- Bilsky, Wolfgang/Wetzels, Peter: On the relationship between criminal victimization and fear of crime, in *Psychology, Crime & Law* 3, 1997: 309-318.
- Bilsky, Wolfgang: Die Bedeutung von Furcht vor Kriminalität in Ost und West, in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1996: 357-371.
- Boers, Klaus: *Kriminalitätsfurcht*. Pfaffenweiler: Centaurus, 1991.
- Boers, Klaus: Crime, fear of crime and social transition in Germany, in *European Journal on Criminal Policy and Research* 2, 4, 1994: 124-136.
- Boers, Klaus: Kriminalitätseinstellungen und Opfererfahrungen, in Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Hrsg.: *Kriminologische Opferforschung. Teilband 2: Verbrechensfurcht und Opferwerdung*. Heidelberg: Kriminalistik, 1995a: 3-36.
- Boers, Klaus: Ravensburg ist nicht Washington, in *Neue Kriminalpolitik* 7, 1, 1995b: 16-21.
- Boers, Klaus: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, in *Monatsschrift für Kriminologie* 79, 5, 1996: 314-337.
- Boers, Klaus: Kriminalprävention und Kriminalpolitik mit der Kriminalitätsfurcht?, in *Neue Kriminalpolitik* 13, 2, 2001: 10-15.
- Boers, Klaus: Furcht vor Gewaltkriminalität, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John: *Handbuch Gewaltforschung/Handbook on Violence Research*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag/Westview Press, 2002 (im Druck).
- Boers, Klaus/Gutsche, Günther/Sessar, Klaus, Hrsg.: *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997.
- Boers, Klaus/Kurz, Peter: Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch, in Boers, Klaus/Gutsche, Günther/Sessar, Klaus, Hrsg.: *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997: 187-253.
- Boers, Klaus/Kurz, Peter: Kriminalitätsfurcht ohne Ende?, in Albrecht, Günter/Backes, Otto/Kühnel, Wolfgang, Hrsg.: *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2001: 123-144.

- Boers, Klaus/Sessar, Klaus: Do people really want punishment?, in Sessar, Klaus/Kerner, Hans-Jürgen, eds: *Developments in crime and crime control research*. New York/Berlin: Springer, 1991: 126-149.
- Blumer, Herbert: Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus, in AG Bielefelder Soziologen (Hrsg.): *Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1981, 81-146.
- Bourdieu, Pierre: *Die feinen Unterschiede*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1987.
- Bureau of Justice Statistics: *Displaying violent crime trends using estimates from the National Crime Victimization Survey*. Washington D.C.: U.S. Department of Justice, 1998.
- Bureau of Justice Statistics: *Sourcebook of criminal justice statistics 2000*. Washington D.C.: U.S. Department of Justice, 2001.
- Cohen, Stanley/Young, Jock, eds: *The manufacture of news*. London: Constable, 1973.
- Coleman, Clive/Norris, Clive: *Introducing Criminology*. Devon: Willian, 2000.
- Dijk, van Jan J./Toornvliet, Leo G.: *Ein Eurobarometer für öffentliche Sicherheit*. Leiden: Institut für Kriminologie. 1996.
- Ditton, Jason/Farrall, Stephen, eds: *The Fear of Crime*. Aldershot: Dartmouth, 2000.
- Ditton, Jason: Crime and the city: public attitudes towards open-street CCTV in Glasgow, in *British Journal of Criminology* 40, 4, 2000, 692-709
- Dölling, Dieter/Feltes, Thomas: *Community Policing*. Holzkirchen: Felix, 1993.
- Doob, Anthony N./Macdonald, Glenn E.: Television Viewing and Fear of Victimization, in *Journal of Personality and Social Psychology* 37, 2, 1979: 170-179.
- Farrall, Stephen/Bannister, Jon/Ditton, Jason/Gilchrist, Elizabeth: Questioning the measurement of the 'fear of crime', in *British Journal of Criminology* 37, 4, 1997: 658-679.
- Farrall, Stephen/Bannister, Jon/Ditton, Jason/Gilchrist, Elizabeth: Social psychology and the fear of crime, in *British Journal of Criminology* 40, 4, 2000: 399-413.
- Fattah, Ezzat A.: Research on fear of crime, in Bilsky, Wolfgang/Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter, eds: *Fear Of Crime And Criminal Victimization*. Stuttgart: Enke, 1993: 45-70.
- Ferraro, Kenneth F./LaGrange, Randy: The measurement of fear of crime, in *Sociological Inquiry* 57, 1, 1987: 70-101.
- Ferraro, Kenneth F.: *Fear of Crime*. New York: SUNY Press, 1995.
- Fishman, Mark: Crime waves as ideology, in *Social Problems* 25, 1978: 531-543.
- Frehsee, Detlev: Politische Funktionen Kommunalen Kriminalprävention, in Albrecht, Hans-Jörg/Dünel, Frieder/Kerner, Hans-Jürgen/Kürzinger, Josef/Schöch, Heinz/Sessar, Klaus/Villmow, Bernhard: *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*. Festschrift für Günther Kaiser, 1. Halbband. Berlin: Duncker&Humblot, 1998: 739-763.
- Garofalo, James: The fear of crime: Causes and consequences, in *Journal of Criminal Law and Criminology* 72, 2, 1981: 839-857.
- Gifi, Albert: *Nonlinear multivariate analysis*. Chichester: Wiley, 1990.
- Goodey, Jo: Boys don't cry. Masculinities, Fear of Crime and Fearlessness, in *British Journal of Criminology* 37, 3, 1997: 401-418.
- Gordon, Margaret T./Riger, Stephanie: *The Female Fear*, New York: The Free Press, 1989.
- Greve, Werner/Hosser, Daniela/Wetzels, Peter: *Bedrohung durch Kriminalität im Alter*. Baden-Baden: Nomos, 1996.
- Greve, Werner: Fear of crime among the elderly, in *International Review of Victimology* 5, 1998: 277-309.

- Hale, Chris: Fear of crime: A review of the literature, in *International Review of Victimology* 4, 1996: 79-150.
- Hall, Stuart/Critcher, Chas/Jefferson, Tony/Clarke, John/Roberts, Brian: *Policing the crisis*. London: Macmillan Press, 1978.
- Hammerschick, Walter/Karazman-Morawetz, Inge/Stangl, Wolfgang, Hrsg.: *Die sichere Stadt*. Baden-Baden: Nomos, 1996
- Harcourt, Bernard E.: *Illusion of order. The false promise of Broken Windows policing*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 2001.
- Heath, Linda: Impact of newspaper crime reports on fear of crime, in *Journal of Personality and Social Psychology* 47, 2, 1984: 263-276.
- Heinz, Wolfgang/Spiess, Gerhard: Kriminalitätsfurcht – Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen, in Jehle, Jörg-Martin, Hrsg.: *Raum und Kriminalität*. Godesberg: Forum, 2001: 147-191.
- Hindelang, Michael J./Gottfredson, Michael R./Garofalo, James: *Victims of personal crime*. Cambridge, Mass.: Ballinger, 1978.
- Holst, Bettina: Kriminalitätsfurcht von Frauen. Normal oder hysterisch? in *Neue Kriminalpolitik* 13, 1, 2001: 10-15.
- Hope, Tim/Hough, Michael: Area, crime and incivilities, in Hope, Tim/Shaw, Michael, eds: *Communities and crime reduction*. London: Home Office, 1988: 30-47.
- Hope, Tim/Shaw, Michael: Community approaches to reducing crime, in Hope, Tim/Shaw, Michael, eds: *Communities and crime reduction*. London: Home Office, 1988: 1-28.
- Hopkins Burke, Roger, ed.: *Zerotolerance Policing*. Leicester: Perpetuity Press, 1998.
- Hough, Michael/Roberts, Julian: *Attitudes to punishment*. London: Home Office, 1998.
- Hough, Michael: *Anxiety about crime*. London: Home Office, 1995.
- Hradil, Stefan: Alte Begriffe und neue Strukturen, in Hradil, Stefan, Hrsg.: *Zwischen Bewußtsein und Sein*. Opladen: Leske + Budrich, 1992: 15-56.
- Hunter, Albert: *Symbols of incivility*. Evanston, IL: Northwestern University, 1978.
- Jones, Trevor/MacLean, Brian/Young, Jock: *The Islington Survey*. Aldershot: Gower, 1986.
- Kerner, Hans-Jürgen: Kriminalprävention, in *Kriminalistik* 48, 3, 1994: 171-178.
- Killias, Martin/Clerici, Christian: Different measures of vulnerability in their relation to different dimensions of fear of crime, in *British Journal of Criminology* 40, 4, 2000: 437-450.
- Killias, Martin: *Les Suisses face au crime*. Grösch: Rüegger, 1989.
- Killias, Martin: Vulnerability, Violence and Victims 5, 2, 1990: 97-108.
- Kreuter, Frauke: *Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme*. Leverkusen: Leske + Budrich, 2002.
- Kury, Helmut/Dörmann, Uwe/Richter, Harald/Würger, Michael: *Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1992.
- Kury, Helmut: Kriminalitätsbelastung, Sicherheitsgefühl der Bürger und Kommunale Kriminalprävention, in Kury, Helmut, Hrsg.: *Konzepte Kommunaler Kriminalprävention*. Freiburg: iuscrim, 1997: 218-295.
- LaGrange, Randy L./Ferraro, Kenneth F./Supancic, Michael: Perceived risk and fear of crime, in *Journal of Research in Crime and Delinquency* 29, 3, 1992: 311-334.
- Lamnek, Siegfried: Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem, in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73, 3, 1990: 163-176.

- Lazarus, Richard S./Averill, James R.: Emotions and cognition, in Spielberger, Charles D., ed.: Anxiety, Vol. 2. New York/London: Academic Press, 1972: 242-283.
- Lee, Murray: The fear of crime and self-governance, in The Australian and New Zealand Journal of Criminology 32, 3, 1999: 227-246.
- Legnaro, Aldo: Die Stadt, der Müll und das Fremde, in Kriminologisches Journal 30, 4, 1998: 262-283.
- Lewis, Dan A./Salem, Greta: Fear of crime: Incivility and the production of a social problem. New Brunswick/Oxford: Transaction, 1986.
- Liska, Allen E./Baccaglioni, William: Feeling safe by comparison: Crime in the newspapers, in Social Problems 37, 3, 1990: 360-374.
- Louis-Guérin, Christiane: Les réactions sociales au crime: peur et punitivité, in Revue Française de Sociologie 25, 1984: 623-635.
- Maxfield, Michael, G.: Explaining fear of crime. London: Home Office, 1987.
- Maxfield, Michael, G.: Fear of crime in England and Wales. London: Home Office, 1984.
- Mead, George H: Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1973 [1934].
- Merten, Klaus: Wirkungen von Kommunikation, in Merten, Klaus/Schmidt, Siegfried J./Weischenberg, Siegfried, Hrsg.: Die Wirklichkeit der Medien. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1994: 291-328.
- Mirrlees-Black, Catriona/Allen, Jonathan: Concern about crime, London: Home Office, 1998.
- O'Keefe, Garrett J./Mendelsohn, Harold: „Taking a Bite Out of Crime“, Washington D.C.: Government Printing Office, 1984.
- Ortner, Helmut/Pilgram, Arno/Steinert, Heinz: Die Null-Lösung. New Yorker 'Zero-Tolerance'-Politik - das Ende der urbanen Toleranz? Baden-Baden: Nomos, 1998.
- Pfeiffer, Christian: Opferperspektiven, in Albrecht, Peter-Alexis/Ehlers, Alexander P.F./Lamott, Franziska/Pfeiffer, Christian/Schwind, Hans-Dieter/Walter, Michael, Hrsg.: Festschrift für Horst Schüler-Springorum. Köln/Berlin/Bonn/München: Heymanns, 1993: 53-79.
- Popper, Karl: Logik der Forschung. 10. Auflage. Tübingen: Mohr (Siebeck), 1994 [1934].
- President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice: The challenge of crime in a free society. Washington D.C.: Government Printing Office, 1967.
- R+V Versicherung Hrsg.: Die Ängste der Deutschen 2000. Wiesbaden: R+V 2001.
- Reuband, Karl-Heinz: Kriminalität in den Medien, in Soziale Probleme 9, 1/2, 1998: 125-153.
- Reuband, Karl-Heinz: Kriminalitätsfurcht, in Neue Kriminalpolitik 11, 2, 1999: 15-20.
- Reuband, Karl-Heinz: Der „Standardindikator“ zur Messung der Kriminalitätsfurcht, in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 83, 3, 2000: 185-195.
- Reuband, Karl-Heinz/ Rastampour, Parviz: Wie reliabel sind Fragen zur Kriminalität und Kriminalitätsfurcht? in Soziale Probleme 10, 2, 1999: 166-178.
- Rosenbaum, Dennis P.: Community crime prevention, in Justice Quarterly 5, 1988: 323-395.
- Rosenbaum, Dennis P.: The challenge of community policing. Thousand Oaks: Sage, 1994.
- Scheerer, Sebastian: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf, in Kriminologisches Journal 10, 1978: 223-227.
- Schenk, Michael: Medienwirkungsforschung. Tübingen: Mohr, 1987.
- Schwarzenegger, Christian: Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Freiburg: Max-Planck-Institut, 1992.
- Sessar, Klaus: Die Angst des Bürgers vor Verbrechen, in Janssen, Helmut/Peters, Friedhelm, Hrsg.: Kriminologie für soziale Arbeit. Münster: Votum, 1997: 118-138.

- Sessar, Klaus: Wiedergutmachen oder Strafen? Pfaffenweiler: Centaurus, 1992.
- Shaw, Clifford R./McKay, Henry D.: Juvenile delinquency and urban areas. Chicago: University of Chicago Press, 1942.
- Silverman, Eli B.: NYPD battles crime. Boston: Northeastern University Press, 1999.
- Skogan, Wesley G./Hartnett, Susan M.: Community policing Chicago style. New York/Oxford: Oxford University Press, 1997.
- Skogan, Wesley G./Maxfield, Michael G.: Coping with crime. Beverly Hills/London: Sage, 1981.
- Skogan, Wesley G.: Disorder and decline. New York: Free Press, 1990.
- Skogan, Wesley G.: The impact of victimization on fear, in *Crime and Delinquency* 33, 1, 1987: 135-154.
- Smaus, Gerlinda: Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1985.
- Smith, Steven K./Steadman, Greg W./Minton, Todd D./Townsend, Med: Criminal victimization and perceptions of community safety in 12 cities 1998. Washington D.C.: Bureau of Justice Statistics, 1999.
- Sparks, Richard: Reason and unreason in ‚left realism‘, in Matthews, Roger/Young, Jock, eds: *Issues in Realist Criminology*. London/Newbury Park/New Delhi: Sage, 1992: 119-135.
- Stangl, Wolfgang: Wien - Sichere Stadt, in *Kriminologisches Journal* 28, 1, 1996: 48-68.
- Stanko, Elisabeth: Safety Talk: Conceptualising women’s risk assessment as a „technology of the soul“, in *Theoretical Criminology* 1, 4, 1997: 479-499.
- Taylor, Ian: Crime, anxiety, and locality, in *Theoretical Criminology* 1, 1, 1997: 53-76.
- Tulloch, Marian: The meaning of age differences in the fear of crime, in *British Journal of Criminology* 40, 4, 2000: 451-467.
- Tyler, Tom R./Cook, Fay L.: The mass media and judgments of risk, in *Journal of Personality and Social Psychology* 47, 4, 1984: 693-708.
- Tyler, Tom R.: Impact of directly and indirectly experienced events, in *Journal of Personality and Social Psychology* 39, 1, 1980: 13-28.
- Walklate, Sandra: Excavating the fear of crime: Fear, anxiety or trust?, in *Theoretical Criminology* 2, 4, 1998: 403-418.
- Warr, Mark: Fear of rape among urban women, in *Social Problems* 65, 1985: 238-250.
- Warr, Mark: Fear of victimization and sensitivity to risk, in *Journal of Quantitative Criminology* 3, 1, 1987: 29-46.
- Warr, Mark: Fear of victimization: Why are women and the elderly more afraid?, in *Social Science Quarterly* 65, 1984: 681-702.
- Wetzels, Peter/Greve, Werner/Mecklenburg, Eberhard/Bilsky, Wolfgang/Pfeiffer, Christian, Hrsg.: *Kriminalität im Leben älterer Menschen*. Stuttgart: Kohlhammer, 1995.
- Wilson, James Q./Kelling, George L.: Broken Windows, in *Atlantic Monthly* 3, 1982: 29-38.
- Winkel, Frans Willem/Vrij, Aldert: Fear of crime and mass media crime reports, in *International Review of Victimology*, 1, 1990: 251-265.
- Yin, Peter: *Victimization and the aged*. Springfield: C.C. Thomas, 1985.

Anlage 3

BERICHT DER UNTERARBEITSGRUPPE 3: EINSTELLUNGEN ZU KRIMINALITÄT, STRAFE, STRAFRECHT UND STRAFVERFOLGUNG

Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen
Prof. Dr. Klaus Sessar, Universität Hamburg

GLIEDERUNG

1. Aufgabenstellung.....	82
2. Einstellungen zur Kriminalität durch Einschätzung ihrer Schwere	82
3. Einstellungen zur Strafe, zum Strafrecht und zur Strafverfolgung.....	84
3.1 Einstellungen zur Strafe.....	84
3.2 Einstellungen zum Strafrecht.....	89
3.3 Einstellungen zur Strafverfolgung	90
4. Konkrete Erfahrungen und Erwartungen als Opfer	94
Literatur.....	95

1. Aufgabenstellung

In dem Standardmodul „Strafeinstellungen“, das in jedem Durchgang bei einer Teilstichprobe eingesetzt werden soll, sind Fragen und Einstellungen zur Schwereinschätzung von Kriminalitätsformen, zur Strafe bzw. Sanktionierung, zum Strafrecht, zur Strafverfolgung und den Institutionen der Strafrechtspflege (Polizei, Gerichte)⁴⁴ zusammengefasst. Bezüglich Erwartungen an die Strafjustiz und an die Kriminalpolitik werden, da dies Fragebereiche zu aktuellen Reformvorhaben wären, keine konkreten Vorschläge gemacht⁴⁵.

Da die Schwere- und Strafeinstellungen an Hand von fiktiven Fällen ermittelt werden sollen, wird ihnen ein erwachsener Täter im Alter von 30 Jahren vor(an)gestellt. Bei den Strafeinstellungen wird auf das allgemeine Strafrecht Bezug genommen. Auf das Merkmal „vorbestraft“ wird verzichtet, mit der einzigen Ausnahme des Falles aus dem International Crime Victims Survey (ICVS), der im Wortlaut übernommen wird.

Einstellungen gegenüber jugendlichen Tätern in der gleichen Weise wie gegenüber Erwachsenen abzufragen, hätte den Rahmen gesprengt, nicht zuletzt, weil zum Teil jugendspezifische Fälle und eine eigene Sanktionsskala hätten eingesetzt werden müssen. Zwar hätte man die Sanktionsskala altersneutral gestalten und bei passenden Fällen einen Split nach Erwachsenen und Jugendlichen vornehmen können, doch wäre dies auf Kosten der Abfragepräzision sowohl bei Erwachsenen wie bei Jugendlichen gegangen. Daher wird vorgeschlagen, einen derartigen Split allein bei der Frage nach den Strafzwecken, bezogen auf drei Fallgestaltungen, vorzunehmen.

Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Fragen sind durchweg beispielhaft und mit Blick auf den Pretest formuliert.

2. Einstellungen zur Kriminalität durch Einschätzung ihrer Schwere

Kriminalitätsbezogene Einstellungen konkretisieren die moralische Bewertung von Verhaltensweisen in der Bevölkerung, die im Strafrecht und Nebenstrafrecht pönalisiert sind. Gleichzeitig können sie Auskunft über den Stellenwert eines Delikts in Relation zu anderen Delikten geben. Dass die Pönalisierung und Strafverfolgung von unterschiedlichen Rechtsgutverletzungen in der Bevölkerung eine hohe und wohl auch homogene Akzeptanz besitzt, wird von der Theorie der Positiven Generalprävention (vgl. dazu MÜLLER-DIETZ 1985; SCHÜNE-MANN/VON HIRSCH/JARREBORG 1998) stillschweigend vorausgesetzt. Sie sieht die Rolle der Strafverfolgung in der Absicherung der Normgeltung. Wenn allerdings die Akzeptanz unterschiedlicher Strafnormen in der Bevölkerung variiert, ist es fraglich, ob Strafverfolgung als solche ihre Geltung durchweg zu bekräftigen vermag. Im Übrigen sagen die Einschätzungen der Schwere einzelner Kriminalitätsformen etwas über den Rang von Missbilligungen in der Gesellschaft aus, die ggf. von den offiziellen kriminalpolitischen Rangordnungen abweichen können.

Die Messung der Einstellung zu verschiedenen Kriminalitätsformen soll in der Tradition der Schwereinschätzungen von Delikten erfolgen (vgl. *Sellin-Wolfgang-Index* bei SELLIN/WOLFGANG 1964, Nachdruck 1978; VILLMOW 1977; ausführlich hierzu KERNER 1980). Dabei werden Fallgestaltungen für verschiedene Deliktarten vorgegeben, und zwar jeweils 3 Fälle mit unterschiedlichem Schweregrad für jede der folgenden 8 Deliktgruppen: Umwelt-, Gewalt-, Sexual-, Eigentums-, Vermögens-, Drogen-, Straßenverkehrs- und Amtsdelikte. Die drei Fälle konkretisieren aus jeder dieser Deliktgruppen

ein – verbreitetes - Bagatelldelikt,
ein mittelschweres Delikt und
ein – seltenes – schweres Delikt.

Es entsteht also ein Fallschema des folgenden Typs:

44 Da Strafvollzug Ländersache ist, und sich hier besonders stark länderspezifische Konzeptionen niederschlagen, erscheint es problematisch, den Strafvollzug insgesamt zum Thema zu machen, ohne die Bewertungen und Einstellungen auf Länderebene interpretieren zu können. Deshalb wird auf die Formulierung von Fragen verzichtet.

45 Hinsichtlich der Einstellungen zur Kriminalpolitik dürften rückblickend gestellte Fragen kaum interessieren, für prospektiv geplante Kriminalpolitik könnte auch durch Anhängen von Fragen an Omnibus-Befragungen ein aktuelles Meinungsbild erhoben werden. Dabei könnte der Aktualität mehr Rechnung getragen werden als durch einen hier entwickelten Frageset. Im Übrigen erscheinen eine Reihe moderner Reaktionen in den Sanktionsabfragen.

(1) Umweltdelikte	a	b	c
(2) Gewaltdelikte	a	b	c
(3) Sexualdelikte	a	b	c
(4) Eigentumsdelikte	a	b	c
(5) Vermögensdelikte	a	b	c
(6) Drogendelikte	a	b	c
(7) Straßenverkehrsdelikte	a	b	c
(8) Amtsdelikte	a	b	c

Beispielhaft sind die folgenden 24 Fälle gebildet worden, die auch für die Feststellung der Strafeinstellungen eingesetzt werden sollen. Da die Einstufung als leicht – mittelschwer – schwer, die hier von den Forschern vorgegeben wird, nicht notwendig von der Bevölkerung geteilt wird, bot es sich an, eine größere Zahl von Fällen zu entwerfen, um im Pretest deren Einstufung durch die Bevölkerung zu testen und nur die 24 eindeutig als leicht, mittelschwer und schwer taxierten Fälle weiter zu verwenden.

1. **Umweltdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
2. **Gewaltdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
3. **Sexualdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
4. **Eigentumsdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
5. **Vermögensdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
6. **Drogendelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
7. **Straßenverkehrsdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer
8. **Amtsdelikte**
 - a) leicht
 - b) mittel
 - c) schwer

Diese 24 Fälle sollen den Befragten nicht insgesamt vorgelegt werden, weil dann die vorgegebene Abstufung der Fallschwere – im Sinne eines Designartefakts - das Urteil mitprägen könnte. Vielmehr soll für jeden Probanden eine Fallvariante für die Kriminalitätseinstellungen und eine andere Fallvariante jedes Delikttyps für die Strafeinstellungen (ebenfalls insgesamt 8; siehe unten 3.1.2) eingesetzt werden.

Für die Fälle wird eine Schwerebewertung (von „*sehr schlimm*“ bis „*überhaupt nicht schlimm*“) erbeten, was für die Befragten relativ einfach zu beurteilen ist (vgl. SCHUMANN u.a. 1987: 179). Die Ausprägungen des Schwereurteils können entweder als vier-stufige Ordinalskala mit den Endpunkten „*sehr schlimm*“ und „*überhaupt nicht schlimm*“ und den mittleren Werten „*schlimm*“ und „*nicht sehr schlimm*“ gebildet werden (vgl. auch SMETTAN 1992) oder als Intervallskala zwischen 1 bis 5. Die Entscheidung hängt in erster Linie davon ab, auf welche Weise *analytische Interessen am besten gewährleistet sind*. Für reine Deskription reichen ordinale Skalierungsniveaus aus; zur Erklärung der Beurteilungsbasis für Strafeinstellungen könnte Intervallskalenniveau erforderlich sein.

Vorgeschlagen werden folgende Formulierungen:

(1) *Wie schlimm ist nach Ihrer Meinung der folgende Sachverhalt?*

{Es werden 8 Fälle vorgegeben, je einer aus jedem Deliktbereich}

sehr schlimm – schlimm – nicht sehr schlimm – überhaupt nicht schlimm

{oder in einer 5-Ausprägungen vorsehenden Intervallskala, deren Endpunkte benannt sind: sehr schlimm bzw. überhaupt nicht schlimm}.

Mit diesen Bewertungen wird zugleich eine Erklärungsvariable konstituiert für das Verständnis der – ebenfalls fallbezogen zu ermittelnden – Strafeinstellungen. Der Grad der individuellen moralischen Ächtung oder Missbilligung von Verstößen gegen gewisse Rechtsnormen durch die Befragten erlaubt, die Deliktbezogenheit von repressiven Überzeugungen mitzuerklären bzw. für weitere Analysen zu kontrollieren.

In der Arbeitsgruppe wurde angeregt, statt der Bewertungsebene der moralischen Ablehnung als „schlimm“ andere Begrifflichkeiten einzusetzen; genannt wurde z.B. „ernst zu nehmende“ oder „schwer wiegende“ Tat. Alternativen wie „verwerflich“, die auch genannt wurden, dürften zu sehr dem juristischen Jargon entlehnt sein; möglicherweise könnte im Pretest eine andere Bewertungsebene auf Verständlichkeit sowie auf Gültigkeit als Maß moralischer Ächtung parallel eingesetzt werden.

Weitergehende Bewertungen der Kriminalität zu erfragen, dürfte wenig weiterführen. Ihren Umfang und ihre Struktur einschätzen zu lassen, liefe auf die längst bekannte Feststellung des von Medieneinflüssen geprägten und im Vergleich zu der Kriminalstatistik schiefen Bildes von Kriminalität hinaus, das hier nicht dupliziert werden muss. Die Einschätzung der Entwicklung einzelner Deliktbereiche ist – angesichts fehlender Informationsmöglichkeiten – gleichfalls allenfalls Medieneffekt, eventuell auch Projektionsfläche bestimmter Einstellungen oder Ängste. Wenn solche Einstellungen interessieren, so können sie im Zusammenhang mit der Kriminalitätsfurcht wahrscheinlich besser erfasst werden.⁴⁶

3. Einstellungen zur Strafe, zum Strafrecht und zur Strafverfolgung

3.1 Einstellungen zur Strafe

Strafeinstellungen werden auf sehr unterschiedliche Weise abgefragt. Eine Unterteilung ist die zwischen Einstellungen gegenüber abstrakten Strafen und einer konkreten Bestrafung an Hand von fiktiven Fällen. Beide Varianten kommen zunächst in Betracht, weshalb, um die eigene Entscheidung zu begründen, auf sie kurz eingegangen werden soll.

3.1.1 Abstrakte Strafeinstellungen

a. Strafeinstellungen können Ausdruck eines abstrakten Gerechtigkeitsprinzips, u.U. Kant'scher Prägung sein, und brauchen dann hierfür keine weiteren Begründungen aus den Lebenswelten. Oder sie sind Teil eines allgemeinen Ordnungsprinzips, um die Welt, wenn sie in Unordnung gerät oder zu geraten droht, im Gleichgewicht zu halten. In einer noch anderen Variante mögen sie in die allgemeinen Einstellungen zur Welt und ihren Problemen eingelassen und Ausdruck

⁴⁶ Falls es zur Erklärung der kognitiven Aspekte von Kriminalitätsfurcht sinnvoll erscheint, könnte eine Frage über die Entwicklung der Kriminalität im vergangenen Jahr einbezogen werden; dies müsste dann aber im Modul Kriminalitätsfurcht geschehen, nicht in diesem Modul.

tiefsitzender Missbilligung gegenüber problematischen und regelwidrigen Zuständen sein; in solch einem Fall liegen dann weniger Einstellungen zur Strafe als vielmehr Einstellungen mit Hilfe der Strafe (ihrer Semantik) vor (SESSAR 1997, S. 255 f.).

Die Strafbegründung ist traditionell die Vergeltung, wie immer das Vokabular sonst noch aussehen mag. Es geht also darum, dass eine gestörte Ordnung zunächst ohne den Gedanken an eine Zweckverfolgung, also ohne Einwirkungen auf Täter oder Allgemeinheit, ideell wiederherzustellen ist (der klassische Strafanspruch). Korrelationen mit Weltanschauungen, die bspw. nach Autoritarismus vs. Toleranz oder Konservatismus vs. Liberalismus dichotomisiert werden bzw. Gewalt vs. Kommunikation als Mittel für Konfliktlösungen favorisieren, können als bewährt angesehen werden.

Da es in diesem Rahmen um abstrakte Einstellungen geht, ist in Befragungen die Einstellung zu absoluten Strafen, also zur Todesstrafe, eingeschränkt zur lebenslangen Freiheitsstrafe, sehr beliebt. Die Bedeutung positiver Antworten ist freilich schwer einzuschätzen. Entweder sie geben den Rigorismus einer bestimmten Weltanschauung wieder und besitzen dann keine oder nur sehr eingeschränkte Varianzen. Oder sie sind kriminalpolitisch gemeint und zielen bspw. auf Neutralisierung durch Eliminierung gefährlicher Täter. In solchen Fällen führten Alternativen, wie in den USA die garantierte „echte“ lebenslange Freiheitsstrafe, zu einer Reduktion der Befürwortung der Todesstrafe (vgl. BOWERS 1993; WHITEHEAD, BLANKENSHIP, WRIGHT 1999), womit man vermutlich die Befürworter von der Todesstrafe eher weglockt statt Todesstrafengegner ermittelt hatte (SESSAR 2001, S. 21 Fn.3⁴⁷). Schließlich können Befürwortungen der Todesstrafe akute emotionale Reaktionen auf ein besonders scheußliches Verbrechen sein, verschwinden also wieder nach einiger Zeit. Da unklar ist, was die Ermittlung von Einstellungen zur Todesstrafe angesichts auch ihrer zunehmenden Ächtung durch Verfassung und Menschenrechte, wenigstens in Europa, „bringen“ soll (rechtspolitisch nämlich nichts), da zudem ein erheblicher Aufwand nötig wäre, solche Einstellungen erklären zu wollen (sie bspw. von flüchtigen Stimmungen freizuhalten), soll auf diesen Komplex verzichtet werden.

b. Auf Vergeltung zielende Strafeinstellungen können weiterhin als Ersatz für die Unfähigkeit oder eingeschränkte Fähigkeit angesehen werden, mit Konflikten fertig zu werden. Orwell hatte einmal einen Zusammenhang zwischen Ohnmachtsgefühlen und Vergeltungswünschen dergestalt vermutet, dass diese mit jenen schwinden würden (1975, S.73). Empirisch gestützt wird dieser Gedanke immerhin durch die Beobachtung, dass frustrierte oder benachteiligte Personen, in bestimmten Situationen oder im Sinne einer generalisierten Haltung, häufiger zu Vergeltungsphantasien neigen als konfliktfähige Personen.

Die Bereiche a. und b. enthalten Hinweise für die Erklärung von Strafeinstellungen (zweifellos nicht die einzigen). Dabei werden an erster Stelle Weltanschauungen (*belief systems*) zu nennen sein, die relativ stabil zu sein scheinen und nur wenig durch akute Reizauslösungen in die eine oder andere Richtung – und wenn, nur kurzfristig – ausschlagen. Langfristige Veränderungen sind eher zu erwarten, wenn sich das gesamte soziale Klima verändert oder sich die Kriminalitätssituation, real oder imaginiert, zuspitzt.

Im Hinblick auf Politikberatung als eines der Grundmotive für die geplanten Befragungen und auf damit zusammenhängende rechts- und kriminalpolitische Gestaltungsbedürfnisse halten wir Einstellungsabfragen zu abstrakten Strafen ohne Kontextbezug nicht für die geeignete Methode. Von einer Ausnahme abgesehen treten wir daher für einen Abfragemodus ein, in welchem Einstellungen auf konkrete (wenn auch fiktiv formulierte) Fälle von strafrechtlicher Relevanz bezogen werden. Deren Varianz in Bezug auf Art und Schwere lässt dann durchaus auch die Ermittlung von unterliegenden generellen Straf- und Strafzweckmotiven – oder deren Fehlen – zu, bei regelmäßigen Befragungen, wie sie geplant sind, auch in ihren Entwicklungen.

Die Ausnahme betrifft die Abfrage von Strafzwecken oder –zielen. Hinsichtlich der Beurteilung der Abschreckung des Sanktionierten von weiteren Taten, Resozialisierung des Täters und Generalprävention in ihren beiden Varianten ist die Operationalisierung dann komplex, wenn

47 Nach amerikanischen Untersuchungen kann man durch immer facettenreichere Alternativangebote unter der Voraussetzung ihrer funktionalen oder affektiven Äquivalenz die Befürworter der Todesstrafe auf einen harten Kern von ca. 10% reduzieren (Sandys, McGarrell 1995). Ein solches Ergebnis lässt einen im Umgang mit entsprechenden Befragungen nur noch zurückhaltender werden.

versucht werden soll, über ein reines Abfragen von Stereotypen hinauszukommen (vgl. Smaus 1985). Die Gefahr der Einholung von pauschalen, wenig aussagekräftigen Bewertungen der Strafzwecke kann dadurch vermindert werden, dass man den Befragten in die Rolle des Schöffen versetzt. Vorgegeben werden drei Fälle aus unterschiedlichen Deliktbereichen (z.B. Eigentumsdelikte, Gewaltdelikte, Drogendelikte), für die die einzelnen Strafbegründungen zu nennen sind (siehe unten 3.2.1. Zur Methode vgl. z.B. Oswald 1994).

3.1.2 Bestrafung / Sanktionierung

Werden Strafeinstellungen an Fälle gebunden, geht es regelmäßig nicht mehr um die Strafe, sondern um die Bestrafung. Auf der *Reaktionsseite* finden zunächst die zwei Hauptstrafen des deutschen Strafrechts Berücksichtigung: die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe, diese unterteilt nach Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung. Hinzu kommt die – untechnisch – Nichtbestrafung (meist in Form der Verfahrenseinstellung).

In moderner Betrachtung, falls man also nicht den Status quo festschreiben will, kann man freilich hierbei nicht stehen bleiben. Zum einen besteht Interesse, inwieweit neue Strafen, die im BMJ geplant werden oder wurden, eingeschätzt werden (z.B. Fahrverbot, gemeinnützige Arbeit). Aber auch dies kann u.E. nicht ausreichen. Hinzukommen sollten Sanktionen, die in einen Funktionszusammenhang zur begangenen Tat gebracht werden können. Zu den Standardstrafen sollten also weitere, sachgerechte (und das heißt auch: an den Besonderheiten von Fällen oder Fallgruppierungen ausgerichtete) Sanktionen, wie Wiedergutmachung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich, Berufsverbot, Verbot des Betretens der eigenen Wohnung im Fall von Familiengewalt (*go order*), Entzug des Sorgerechts, Verbot des Umgangs mit dem Opfer, usw. treten. Solche Sanktionen sind teilweise zivilrechtlicher oder familienrechtlicher Natur, aber genau darum geht es, und ging es u.a. auch schon im Hamburger Wiedergutmachungsprojekt: inwieweit die ProbandInnen ihren üblichen Strafanspruch relativieren, das heißt, auf ihn ganz oder teilweise verzichten, wenn – aus ihrer Sicht – funktionale Äquivalente, konkret: an der Sache ausgerichtete Alternativen, zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Auffassung entspricht die empirische Beobachtung, dass die pure Wiedergabe des strafrechtlichen Sortiments an Sanktionen die Probanden zwingt, nur aus diesen Vorgaben auszuwählen, so dass man nicht erführe, was sonst noch an Einstellungen möglich ist. Erweitert man umgekehrt das Sanktionsspektrum, wird hiervon auch Gebrauch gemacht (vgl. die Hamburger und Hannoveraner Untersuchungen zu favorisierten Sanktionen nach Einbeziehung der Wiedergutmachung). Einen diesbezüglichen Hinweis geben auch die Fragen zum Anzeigeverhalten, genauer, die Fragen zu den Motiven für eine Strafanzeige nach erlittener Opferverletzung, da dort sehr lebensweltliche Gründe genannt werden, z. B.: „Ich will die Sache wieder haben“ oder „Ich will Schadensersatz geltend machen können“ (daher auch die vielen Anzeigen allein wegen der Versicherungsbedingungen).

Mit der Reaktionsseite korrespondiert die *Fallseite*. Die Konstruktion von Fällen erlaubt je nach Ausgestaltung Differenzierungen in Bezug auf Art und Schwere der strafbaren Handlung, die soziodemographischen Merkmale von Tätern und Opfern und deren Beziehung zueinander oder das Verhalten der Beteiligten im Anschluss an die Handlung. Wünschenswert ist eine möglichst lebensnahe Formulierung solcher Fälle, um zu möglichst differenzierten Einstellungen zu gelangen. Die Wiedergutmachungsforschung etwa hat erbracht, dass, wenn es um Einstellungen zur Bestrafung des Täters geht, die Nachatsituation Bestandteil der gesamten Tatsituation ist. Eine Befragung, die hierauf verzichten würde, schnitte daher den für die Betroffenen essentiellen Aspekt der Wiederherstellung des eigenen Gleichgewichts, eben die Wiedergutmachung (restitution, restauration, reparation, compensation) in materieller, emotionaler oder ideeller Hinsicht, ab. Gelingt die Wiederherstellung oder wird wenigstens ein entsprechendes Bemühen des Täters deutlich, führt dies nach allem, was bislang erforscht wurde, zu erheblichen Reduktionen von Strafbedürfnissen. (Dem ist sogar das Strafrecht gefolgt und hat entsprechenden Verfolgungs- und Strafverzicht möglich gemacht, vgl. §§ 153a, 155a StPO, 46a StGB.) Bspw. hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. in Hannover zwei Probandengruppen gebildet; eine Gruppe bekam einen traditionellen Fall mit der Bitte um Ankreuzung einer der vorgegebenen Sanktionen (einschl. Wiedergutmachung und Verfahrenseinstellung), die andere Gruppe erhielt den gleichen Fall, doch mit dem Zusatz, dass sich Opfer und Täter vor der Hauptverhandlung über eine Entschädigung geeinigt hätten. Während, bezogen auf eine

Körperverletzung mit Platzwunden und dem Verlust von zwei Zähnen, 10% der ProbandInnen die unbedingte und 26% die bedingte Freiheitsstrafe und fast niemand die Verfahrenseinstellung favorisierten, halbierten sich die Vorschläge für eine Freiheitsstrafe, wenn dem Fall ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich angefügt wurde, und für die Verfahrenseinstellung traten nunmehr 24% der Befragten ein (PFEIFFER 1993, S. 59 f.). Noch deutlichere Ergebnisse ergab die Hamburger Wiedergutmachungsforschung in den 80er Jahren, in der gefragt worden war, ob der Richter, wenn sich die Kontrahenten schon auf eine Entschädigung geeinigt hätten, die Strafe ganz oder teilweise erlassen oder eine uneingeschränkte Strafe aussprechen solle: Eigentumsopfer wären zu 52% für einen ganzen und zu 36% zu einem teilweisen Straferlass zu haben gewesen (Einbruchopfer: 32% und 44%; Gewaltopfer: 46% und 30%; SESSAR 1992, S. 179). Insgesamt ist daher der Beobachtung Rechnung zu tragen, dass „sich die Strafwünsche der Bevölkerung nicht so sehr auf die Zufügung eines Übels durch die Verhängung von harten Strafen als vielmehr auf die Wiederherstellung des Zustands vor dem Rechtsbruch“ richten (KAISER 1996, S. 1098).

Das bedeutet, dass der *Strafeinstellungskomplex* insoweit zu einem *Sanktionseinstellungskomplex* in einem sehr erweiterten Sinn werden würde, da er den Konfliktlösungs- oder sozialen Befriedigungsaspekt einbezöge. Selbstverständlich wird hierbei nicht übersehen, dass Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich oder eine der anderen Sanktionen außerhalb des traditionellen strafrechtlichen Kanons nicht immer passen, weil es sich etwa um ein sogen. opferloses Delikt handelt oder der Sachzusammenhang zwischen Delikt und Reaktion (als krasses Beispiel: Fahrverbot im Falle eines Subventionsbetruges) fehlt.

Ein Problem der Abfrage ergibt sich, wenn die Sanktionsskala wie üblich mit der schwersten Sanktion, meist Freiheitsstrafe ohne Bewährung, beginnt und mit der Verfahrenseinstellung endet, oder umgekehrt. Kury hat in einer Replikationsstudie zu einer Frage aus der Hamburger Wiedergutmachungsstudie unter Verwendung der Originalreihenfolge und einer umgekehrten Reihenfolge ermittelt, dass das Antwortverhalten rigider wird, wenn nicht (wie in Hamburg) mit der mildesten, sondern mit der schwersten Reaktion begonnen wird. Solche *Positionseffekte* gelten natürlich auch umgekehrt für die Standardabfrage, die mit der schwersten Sanktion beginnt (Kury 1995; Sessar 1995). Vorgeschlagen wird, dieses Problem, sollte es hierfür nicht schon bewährte Rezepte geben, im Pretest zu klären; vorstellbar ist, die übliche Ordinalskalierung aufzulösen, entweder durch eine beliebige Reihenfolge der Sanktionen oder durch Verwendung von Karten, auf denen die Items stehen und die den Befragten ebenfalls in beliebiger Reihenfolge vorgelegt werden.

Die vorgeschlagene Befragung ist dann wie folgt zu skizzieren.

- a. Strafeinstellungen werden fallbezogen abgefragt. Bei den Fallbeschreibungen sollen die gleichen Fälle wie unter 1.1 (Schwereeinschätzung) Verwendung finden, um Korrelationen zu ermöglichen. Aus Gründen internationaler Vergleichbarkeit soll darüber hinaus der einzige Straffall aus den drei bisherigen International Crime Victims Surveys (ICVS) übernommen werden: Einbruch und Wegnahme eines Farbfernsehgeräts durch einen 21jährigen Täter im Wiederholungsfalle (MAYHEW, VAN DIJK 1997, S. 55 ff.), wenn auch unter Verwendung der eigenen Sanktionsskala. Desgleichen werden Straffälle gebildet, mit denen, abweichend von dem zentralen Sanktionsschema, „Strafzwecke“ abgefragt werden sollen.
- b. Bestimmte Fallbeschreibungen werden, soweit geeignet, im Wege des Splitting das Nachtatverhalten des „Täters“ einbeziehen (s.o.). Dies geschieht, in Anlehnung an die KFN-Befragung, dadurch, dass eine Aussöhnungs- oder Wiedergutmachungssituation vor oder während der Hauptverhandlung simuliert wird.
- c. Die Wiedergutmachung als Element der Nachtatsituation gehört nicht nur in die Fallbeschreibungen, sondern auch in die Sanktionsskala (etwa realisiert im Täter-Opfer-Ausgleich), und dort neben weitere „lebensweltliche“, d.h. sach-gerechte Reaktionen. Zur Diskussion gestellt werden soll also eine Sanktionspalette mit auch außerstrafrechtlichen Reaktionen, deren Inhalte Einschränkungen bedeuten: Fahrverbot, Wohnungsverbot, Berufsverbot, Kontaktverbot, usw. Ein derartiger Vorschlag verlangt eine Differenzierung der Fälle in der Weise, dass solche Sanktionen dann auch „Sinn machen“, d.h. einen Zusammenhang zwischen Tatausführung und Sanktion erkennen lassen (Zusammenhangs- oder Anlasstat).

- d. Als weitere Sanktion soll die gemeinnützige Arbeit aufgenommen werden.
- e. Zu den Sanktionen gehört auch der Sanktionsverzicht: Verfahrenseinstellung ohne oder gegen Auflagen (hier also auch der Täter-Opfer-Ausgleich).

Die Sanktionsskala wird daher wie folgt vorgeschlagen:

- (1) *Die Menschen haben unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie man auf eine Straftat durch Sanktionen reagieren sollte. Bitte sagen Sie uns, welche der hier vorgelegten richterlichen Sanktionen Ihrer Meinung nach für jeden der Fälle am angemessensten wäre. Stellen Sie sich dabei bitte eine 30-jährige Person vor, die der Tat überführt ist.*

[Standardsanktionen]

(Auf das Problem der Positionseffekte einer derartigen Skala sei nochmals hingewiesen).

Einstellung des Verfahrens

- ohne weitere Folgen
- gegen Zahlung einer Geldbuße
- nach einem erfolgreich abgeschlossenen Ausgleich zwischen Täter und Opfer

Verurteilung

- zu einer Geldstrafe
- zu einer Arbeitsleistung zu gemeinnützigen Zwecken
- zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung
- zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung

[Sachbezogene Sanktionen]

Verurteilung

- zum Fahrverbot (Fälle 1a, 2a, 6a, 6c, 7a, 7b, 7c)
- zum Berufsverbot (Fälle 1b, 1c, 3b, 5b, 5c, 6c, 8a, 8b, 8c)
- zum Verbot, die Wohnung des Opfers aufzusuchen (Fälle 2c, 3c)

Für die Strafeinstellungen sind geeignete Fälle durch die Schilderung der *Nachtatsituation*, die durch Ausgleichsleistungen des Täters gekennzeichnet ist, zu ergänzen, z.B. (nach PFEIFFER 1993, S. 61):

„Auf Anregung eines vom Gericht beauftragten Sozialarbeiters treffen sich Paul F. und X vor der gerichtlichen Hauptverhandlung bei ihm zu einem Wiedergutmachungstermin. X macht dabei dem F. klar, wie sehr sie unter ... gelitten hat. Er entschuldigt sich für die Tat und bezahlt den entstandenen Schaden sowie ein vom Richter vorgeschlagenes Schmerzensgeld. ...“

Die Nachtatsituation ist für die jeweiligen Fallgestaltungen zu individualisieren.

Wie bei der Abfrage der Schwereinschätzung, werden pro Befragtem nur 8 der 24 Fälle vorgelegt, d.h., jeweils ein unterschiedlich schwerer Fall aus jedem Deliktbereich. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Probanden nicht die gleichen Fälle aus dem Schwereinschätzungs- und aus dem Strafeinstellungsbereich vorgelegt bekommen.

Da die gleiche befragte Person aus jedem Delikttypus eine unterschiedlich schwere Fallkonstellation zur Schwereinschätzung einerseits und zu den Strafeinstellungen andererseits vorgelegt bekommt, ist eine Analyse des Zusammenhangs zwischen beiden Variablen nur auf der Aggregatebene möglich. Gleichwohl können die Mittelwerte für Kriminalitäts- und Strafeinstellungen für jede Vignette bestimmt und ihre Korrelation errechnet werden, so dass der Erklärungsgehalt der moralischen Bewertung für Strafeinstellungen bestimmbar wird.

Zu den 24 Fällen, die in gleicher Weise der Abfrage der Schwereinschätzungen wie der Sanktionseinstellungen zu Grunde liegen, treten zwei Fallbereiche hinzu, in denen es nur um punitive Einstellungen gehen soll. Zum einen wird eine Fallgestaltung aus dem International Crime Victims Survey mit einem vorbestraften Täter einbezogen (MAYHEW, VAN DIJK 1997, S. 55 f.):

Ein 21-jähriger Mann ist in eine Wohnung eingebrochen und hat einen Farbfernseher gestohlen. Bereits früher war er einmal wegen Einbruchs vor Gericht gestanden.

Die vorgeschlagene Sanktionsskala bleibt die gleiche. Zum anderen werden, nunmehr altersspezifisch, drei Fallgestaltungen gebildet, die nicht mehr nach Sanktionen, sondern nach Strafzwecken („Strafphilosophien“) fragen:

(2) *Bürger können als Schöffen in einem Gerichtsverfahren tätig werden und z.B. zusammen mit einem Berufsrichter Angeklagte verurteilen. Stellen Sie sich vor, Sie wären Schöffe/Schöffin, und für die folgenden Fälle wäre über eine Strafe zu entscheiden. Wie wichtig sind Ihnen die Zwecke oder Ziele der Bestrafung, an der Sie mitwirken würden:*

- *die Abschreckung des Täters, damit er das nicht noch mal macht*
- *die Besserung des Täters*
- *die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens*
- *die Sicherung der Allgemeinheit*
- *die Vergeltung der Tat*
- *die Abschreckung anderer möglicher Täter*

⇒ *jeweils: wichtig – nicht sehr wichtig – unwichtig*

(a) *Einem 30-jährigen Mann / 17-jährigen Jugendlichen wird von einem entfernten Bekannten ein Karton mit DVD-Filmen zum Kauf angeboten. Obwohl er weiß, dass die Ware als LKW-Ladung gestohlen worden war, verkauft er sie leicht unter dem üblichen Handelspreis weiter und macht dadurch große Gewinne.*

(b) *Ein 30-jähriger Mann / ein 17-jähriger Jugendlicher wird von der Polizei nachts in der Nähe einer Diskothek angehalten und durchsucht; es werden 20 Ecstasy-Pillen gefunden.*

(c) *Ein 30-jähriger Hooligan / ein 17-jähriger Hooligan hat nach einem Fußballspiel auf einen Fan des gegnerischen Teams mit einem Baseballschläger eingeschlagen und ihm dadurch eine klaffende Wunde am Kopf und eine Gehirnerschütterung beigebracht.*

3.2 Einstellungen zum Strafrecht

Es ist zu vermuten, dass die Einstellung zum Strafrecht in der moralischen Bewertung von Straftaten (vgl. oben unter 2.) mitenthalten ist und darüber hinaus keine eigenständige Erfassung benötigt.

Es könnte allerdings sinnvoll sein, die Geltung des Strafrechts als solche (losgelöst von den inhaltlichen Normen) zu erfassen. So hat sich gezeigt, dass die Anerkennung der Geltung des Strafrechts einerseits abweichen kann von der Akzeptanz einzelner Normen wie andererseits von der Wertschätzung des Strafverfolgungssystems als solchem (SHERMAN 2002, S.25).

Um die Geltung des Strafrechts zu erfassen, wären Fragen zu stellen, die Normenkonflikte aufgreifen. In gewisser Weise wäre dies ein von der Forschungsrichtung um L. Kohlberg (vgl. etwa KOHLBERG und TUREL 1978) beeinflusstes Vorgehen, das z.B. Tyler durch Fragen zur Abhängigkeit der Strafnormgeltung von moralischen Prinzipien oder von der Effizienz der Strafverfolgung zu operationalisieren versucht hat (1990, S.187).

Einschlägige Fragen sind teilweise in der Forschung über Verfahrensgerechtigkeit entwickelt worden, könnten andererseits der Forschungstradition der KOL-Projekte⁴⁸ entnommen werden; sie könnten vier Wertungsebenen in Bezug auf Strafrecht allgemein ansprechen:

- eine legalistische (1), nach der aus der Anerkennung des Staates auch die Anerkennung der von ihm verkündeten Gesetze folgt,
- eine partikularistische (2), die eine Interessenabwägung zwischen Strafnorm und persönlichen Werten vornimmt,

48 Knowledge and Opinion about Law; in dieser Tradition wurde die Studie von Smaus (1985) durchgeführt, an die einige Frageformulierungen angelehnt sind.

- eine pragmatische (3), die die Geltung der Normen von dem Grad ihrer institutionellen Durchsetzung abhängig macht und
- eine konformistische (4), die die faktische Verhaltensgeltung in der Bevölkerung zum Maßstab macht.

An dieser Stelle schlagen wir allerdings vor, auf diese Fragen⁴⁹ im Modul „Strafeinstellungen“ vorerst zu verzichten. Eventuell könnten sie in eine spätere, geänderte Variante des Moduls aufgenommen werden.

3.3 Einstellungen zur Strafverfolgung

3.3.1 Polizei

Die Beurteilung der Güte der Polizeiarbeit gehört zu dem Themenspektrum von Erhebungen zum Sicherheitsgefühl und zur Kriminalprävention (vgl. KURY u.a. 1992; DÖRMANN 1999; Forschungsgruppe „Kommunale Kriminalprävention“ 1998). Insoweit liegen etliche Beispiele für mögliche Frageformulierungen vor. Alternativen dazu bietet der British Crime Survey (BCS), wo differenziert gefragt wird, wie gut die Arbeit der Polizei bei der Strafverfolgung eingeschätzt wird. In der Bochumer Studie wird der polizeiliche Einsatz – ähnlich wie in der Schule – mit Noten bewertet, wobei allerdings die Ziele, Straftaten aufzuklären und zu verhindern, in die gleiche Frage aufgenommen wurden (SCHWIND u.a. 2001). Es ist zu vermuten, dass auf diese Weise lediglich sehr allgemeine und wenig aussagekräftige Einstellungen gegenüber der Polizei herauskommen. Auch muss man wohl zwischen Aufklärung und Prävention unterscheiden, weil jeweils völlig verschiedene Formen von Polizeiarbeit angesprochen werden. Aufklärung ist überwiegend Schreibtischarbeit, während zur Prävention möglicherweise polizeiliche Präsenz in der Öffentlichkeit gehören kann.

Statt allgemeiner Bewertungen etwa des Ansehens der Polizei und der Zufriedenheit mit ihrer Arbeit in der Bevölkerung (vgl. zuletzt die *Emnid / Focus-Umfrage*, Focus Nr. 18 v. 29.4.2002, S. 60 ff.) soll eine konkretere Bewertung dadurch angestrebt werden, dass spezifische Bewertungen der Polizeiarbeit erfragt werden.

Zu konkreten Items, die Haltungen zur Polizei definieren, könnte dabei der Grad der Ablehnung oder Zustimmung erfragt werden. Solche Items wurden etwa von Tyler (1990, S. 183) verwendet. Beispiele betreffen die allgemeine Haltung zur Polizei und die Beurteilung ihrer moralischen Integrität. Auch die deutsche Forschung zu Einstellungen zur Polizei bietet Frageformulierungen an (vgl. DÖRMANN/REMMERS 2000, S. 135). Zur Messung von allgemeinen Einstellungen werden folgende Fragen vorgeschlagen:

Stimmen Sie den folgenden Behauptungen zu oder nicht?:

- (1) *„Ich habe Respekt vor der Polizei.“*
- (2) *„Ich bin eigentlich froh, wenn ich mit der Polizei nichts zu tun bekomme.“*
- (3) *„Die Polizei halte ich für redlich.“*
- (4) *„Die Polizei ist gegenüber Opfern von Straftaten im Allgemeinen hilfsbereit und einfühlsam.“*

⇒ *Stimme zu – stimme nicht zu*

In solchen Äußerungen schlagen sich auch eigene Erfahrungen nieder.

49 Solche Fragen könnten sein:

- (1) Muss man ein Strafgesetz auch dann befolgen, wenn es Verhalten verlangt, das der eigenen Überzeugung widerspricht? (ja / nein).
- (2) Gibt es Rechtfertigungen für den Bruch strafrechtlicher Normen? (ja / nein; Wenn ja: Sind das: a) religiöse Überzeugungen, b) Notsituationen, c) Andere Sitten und Bräuche (ja / nein); Wenn nichts davon: d) Was sonst?)

Stimmen Sie den folgenden Behauptungen zu oder nicht?:

- (3) *„Wenn jemand wegen seines strafbaren Verhaltens nicht verfolgt wurde, dann ist ihm nichts vorzuwerfen.“* (stimmt / stimmt nicht)
- (4) *„An ein Strafgesetz, das die Mehrheit der Bürger nicht ernst nimmt, muss man sich auch nicht halten.“* (stimmt / stimmt nicht)

Um diese konkreter zu erfassen, muss man einen Schritt weiter gehen, und – direkt an eigene Kontakte mit der Polizei anknüpfend – spezifische Bewertungen erfragen. Dies geschieht etwa im *British Crime Survey* (vgl. KERSHAW u.a. 2001 S. 95 ff.). Der Frageset muss mit einer Erfassung der Polizeierfahrungen innerhalb eines kürzer zurückliegenden Zeitraums (etwa 1-2 Jahre) beginnen. Zu klären ist zunächst, auf welche Weise der (letzte oder der besonders in Erinnerung gebliebene) Kontakt zur Polizei hergestellt wurde: durch einen Hilferuf, eine Anzeige, eine Verkehrskontrolle, im Rahmen einer Ermittlung gegen Dritte oder gegen den Befragten selbst oder auf anderem – ausgeschlossen: völlig private – Wege.

Anschließend sind Aspekte des Polizeikontakts zu erfassen wie:

- die Fairness
- die Kooperation
- die Güte des Ergebnisses
- die allgemeine Zufriedenheit mit dem Kontakt
- die Gleichbehandlung oder Diskriminierung angesichts der Herkunft (Ausländer, Sozialstatus).

Vorgeschlagen werden folgende Fragen

(5) *Hatten Sie in den vergangenen 12 Monaten aus irgendwelchen Gründen Kontakt mit der Polizei?“*

⇒ ja / nein

↳ Wenn ja: *Aus welchem Anlass geschah dies?*

- Um eine Straftat anzuzeigen
- Ich suchte bei der Polizei Hilfe
- Weil die Polizei mich auf der Strasse anhielt
- Weil die Polizei mich anhielt, als ich im Auto unterwegs war
- Ich wurde aufgefordert, zur Polizeiwache zu kommen
- Die Polizei befragte mich als Zeugen
- Sonstiger Anlass

(6) *Behandelte die Polizei Sie fair?*

(7) *Reagierte die Polizei dem Anlass entsprechend richtig?*

(8) *Waren Sie mit dem Verhalten der Polizei zufrieden?*

(9) *War die Polizei höflich zu Ihnen?*

(10) *War die Polizeiarbeit wirkungsvoll und effektiv?*

(11) *Wurden Sie von der Polizei genauso behandelt wie jeder andere Bürger auch?*

⇒ ja – eher ja – eher nicht – nein

Darüber hinaus ist – losgelöst von diesem Kontakt – gewissermaßen als Erklärung für eine generell positive oder ablehnende Haltung gegenüber der Polizei in Erfahrung zu bringen, ob es in der Vergangenheit jemals ein Polizeiverhalten gegenüber dem Befragten oder einem Nahestehenden gab, über das der Befragte zutiefst verärgert oder entrüstet war (vgl. KERSHAW u.a. 2001 S. 106). Das Vorliegen solcher Erfahrungen könnte als Wendepunkt für die persönliche Haltung zur Polizei bedeutsam sein; entsprechende Erfahrungen werden z.B. in der „*Defiance Theory*“ aufgegriffen, mit der L. Sherman wiederkehrendes abweichendes Verhalten erklärt (SHERMAN 1993). Auch wenn es hier nicht um Erklärung etwa von selbstberichteter Delinquenz gehen soll, könnten doch solche Wendepunkte eine signifikante Bedeutung für die generelle Haltung gegenüber Strafverfolgungsorganen besitzen, und deshalb insbesondere auch für das Anzeigeverhalten.

(12) *Sind Sie oder eine Ihnen nahestehende Person jemals von einem Polizeibeamten so schlecht behandelt worden, dass Sie verärgert oder gar wütend waren?*

Wen betraf das: Sie oder jemand anderen?

⇒ mich - jemand anderen - beide

Was war so ärgerlich?

- Keine Kooperation oder Hilfe
- Ungerechtfertigte Stärke der angewendeten Gewalt
- Illegales Verhalten
- Unfaire Behandlung
- Untätigkeit der Polizei
- Das Verhalten war diskriminierend
- Das Verhalten war arrogant und beleidigend

⇒ *ja – nein*

- Andere Kritikpunkte:

Die Vorschläge über die Erfassung der Zufriedenheit mit Polizeitätigkeit sind knapp gehalten, weil die Befragung der Kompetenz der Länder hinsichtlich der Prioritäten für die Polizeiarbeit Rechnung trägt und Bewertungen spezifischer polizeilicher Arbeitsformen daher ausklammert. Da allerdings Erfahrungen mit Polizeiarbeit eine generelle Einflussgröße für das Anzeigeverhalten darstellen, kann auf einen Grundbestand von zu klärenden Aspekten nicht verzichtet werden.

3.3.2 Gerichte

Die Einschätzung der Tätigkeit der Gerichtsbarkeit ist in dem Modul umfassender operationalisiert als es bezüglich der Polizeiarbeit sinnvoll erscheint. Allerdings liegen diesbezüglich relativ wenige einschlägige Erhebungen vor, anhand derer die Gültigkeit bestimmter Frageformulierungen für theoretische Konzepte geprüft werden kann (vgl. SMAUS 1985; STRENG 1984). Diese Einstellungen können relevant sein als analytischer Hintergrund für die allgemeine Haltung der Befragten zu Strafen. So könnte die Einschätzung der Strafpraxis der Gerichte (z.B. als zu lasch oder zu hart) u.U. die Strafbedürfnisse der Befragten beeinflussen. Jedenfalls wird in der Zufriedenheit mit der Strafpraxis der Gerichte eine Quelle des allgemeinen Normvertrauens der Bevölkerung gesehen. Inwieweit dies zutrifft, ist allerdings eine offene empirische Frage.

Ein erster Themenkomplex betrifft die allgemeine Einschätzung, inwieweit durch die Gerichte Gerechtigkeit geschieht. Dazu gehört zunächst der Aspekt von *Gleichbehandlung* ohne Ansehen der Person. Anders gesagt geht es um den Realitätsgehalt des Spruchs, dass die Kleinen gehängt und die Großen laufen gelassen werden.

Zur Rechtsstaatsgarantie gehört u.a., alle Rechtsunterworfenen gleich zu behandeln, d.h., der Staat mit seiner Justiz muss dem unterstellten Wertekonsens der Gesellschaft, auf das sich das Strafrecht legitimierend beruft, auch entsprechen (zum Ganzen KERNER 1980, S. 285 ff.) Die vorgeschlagenen Fragen sind an den *British Crime Survey 2001* angelehnt; sie können äquivalent so gestellt werden, dass für ein verbreitetes Delikt die erwartete Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung bestimmter Teilgruppen der Bevölkerung, der ein Angeklagter angehört, erfasst wird (vgl. auch SMAUS 1985, S. 166).

- (1) *Wenn zwei Menschen das gleiche Delikt (z.B. Fahrerflucht oder Betrug) begangen haben, kann dann einer vor dem selben Gericht unter Umständen besser davonkommen als der andere oder werden beide gleich behandelt werden?*

Ein <i>Mann</i> und eine <i>Frau</i>	kommen gleich weg die Frau kommt besser weg der Mann kommt besser weg
Ein <i>Deutscher</i> und ein <i>Ausländer</i>	kommen gleich weg der Ausländer kommt besser weg der Deutsche kommt besser weg
Ein <i>Arbeitsloser</i> und ein <i>Berufstätiger</i>	kommen gleich weg der Berufstätige kommt besser weg der Arbeitslose kommt besser weg

Ein <i>Arbeiter</i> und ein <i>Manager</i>	kommen gleich weg der Manager kommt besser weg der Arbeiter kommt besser weg
Ein <i>Bürger</i> und ein <i>Politiker</i>	kommen beide gleich weg der Politiker kommt besser weg der Bürger kommt besser weg

Wichtig, aber schwer zu operationalisieren, ist eine nicht auf Personen, sondern auf Rechtsgüter bzw. Deliktbereiche bezogene Vorstellung von Gerechtigkeit bei der Strafverfolgung. Dabei handelt es sich um die bedeutsame Frage, was im Strafrecht an Normen zu wenig verfolgt wird oder gar fehlt, um Gleichheit herzustellen (SCHUMANN 1974, S. 77). Mit anderen Worten: Drückt die Justiz bei bestimmten Delikten eher die Augen zu als bei anderen? Ob unterschiedliche Delikte gleichwertig verfolgt werden und die Bestrafung in äquivalenter Weise erfolgt, könnte darüber hinaus für eine gerechte Tarifierung der Strafrahmen durch den Gesetzgeber von besonderer Bedeutung sein. Dieses Problem ist in seiner Bedeutung zuletzt bei der Strafrahmenharmonisierung des 6. Strafrechtsreformgesetzes anerkannt worden.

Ein Weg wäre, für unterschiedliche Deliktgruppen zu erfassen, ob sie im Vergleich zu anderen schwerer, gleich oder milder von den Gerichten bestraft werden bzw. ob bei ihnen Haftstrafen häufiger ausgesprochen werden. Ergänzend wäre zu erfragen, was der Befragte selbst für richtig hält. Das Problem solcher Befragungen liegt allerdings darin, dass die Kenntnisse der Bürger über die Justizpraxis nur sehr begrenzt sind. Insbesondere die Routineentscheidungen der Gerichte, die selten durch die Medien aufgegriffen werden, dürften weithin unbekannt sein. Deshalb verbietet es sich, die Sanktionspraxis schätzen zu lassen und mit der eigenen Sanktionspräferenz zu kontrastieren. Allerdings wäre es möglich, als Nachfrage zu den Vignetten, die zu Erfassung der Strafeinstellungen verwendet werden, eine Frage nach der in der Realität erwarteten Strafhäufigkeit anzuschließen. Ein solcher Vorschlag soll hier aber nicht gemacht werden, zumal beabsichtigt ist, den Einsatz der Vignetten durch eine Beschreibung des Nachtatverhaltens zu variieren. Weitere Kombinationen mit Nachfragen könnten daher das Frageschema überlasten.

Darüber hinaus sind die Erwartungen hinsichtlich der *Richtigkeit der Entscheidungen* (z.B. der Sorgfalt bei der Herstellung und Bewertung der Beweislage) einstellungsrelevant.

(2) *Kommt es Ihrer Meinung nach vor, dass Unschuldige verurteilt werden?*

Wenn ja: *Wie oft geschieht das bei 100 Fällen?*

⇒ 0 - x%

(3) *Und kommt es Ihrer Meinung nach auch vor, dass Schuldige freigesprochen werden?*

Wenn ja: *Wie oft vermuten Sie das bei 100 Fällen?*

⇒ 0 - x%

Schließlich sind Aspekte der *Fairness* des Gerichtsverfahrens zu erfassen. Dazu gehört der Aspekt, ob Angeklagte vor Gericht angemessen zu Worte kommen und ob sie ausreichende, zu viele oder zu wenig Verteidigungsmöglichkeiten haben. Der Aspekt der Waffengleichheit (*fair trial*) ist so angemessen operationalisiert.

Als allgemeine Einstellung im Hinblick auf Fairness der Gerichte wäre schließlich eine allgemein gestellte bilanzierende Frage sinnvoll.

(4) *Werden Menschen vor Gericht im Allgemeinen fair behandelt?*

⇒ *fast immer – überwiegend – selten – fast nie*

Aus den genannten Aspekten und den vorgeschlagenen Operationalisierungen dürfte sich ein generelles Urteil über die Arbeit der Strafjustiz ableiten lassen.

Problematisch ist es, die konkrete Erfahrungsbasis in Bezug auf Gerichte zu erfassen. Solche Fragen könnten möglicherweise die Offenheit im Interview stärker beeinträchtigen, als man dies für die entsprechende Frage im Zusammenhang mit Polizeierfahrungen unterstellen muss, da Gerichten in den Augen der Bevölkerung eine größere Objektivität und folgenreichere Bedeutung zukommt, sodass das Eingeständnis, Angeklagter gewesen zu sein, schwerer fallen dürfte.

Eventuell muss im Pretest geprüft werden, ob diese Frage zu Belastungen der Interviewsituation führt, die zu riskant sind. Die Frage zur Erfahrungsbasis thematisiert, ob der Befragte seine Erfahrungen als Zeuge, als Geschädigter, als Beschuldigter, als Schöffe oder als Zuschauer gesammelt hat. In diesem Zusammenhang wäre festzustellen, wie das Ergebnis ausgefallen ist, ob der Befragte damit zufrieden war und ob er glaube, das Ergebnis war in diesem Fall besser – gleich – oder schlechter als in ähnlichen Fällen, die er kennt. Das Problem liegt darin, dass Gerichtskontakte eine eher geringe Prävalenz in der Bevölkerung haben, schon weil ein beträchtlicher Anteil von Fällen eingestellt wird. Hinzu kommt die relative hohe Verurteilungsquote per Strafbefehl, die einen Gerichtskontakt, falls kein Einspruch eingelegt wird, ausschließt. Geht man allerdings davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit eines Kontaktes als Täter, Opfer oder Zeuge etwa ähnlich ist und etwa jeweils bei 10% Prävalenz im Leben liegen dürfte⁵⁰, so wäre von maximal einem Drittel der Befragten auszugehen, die Gerichtserfahrungen aufweisen. Eine solche Subpopulation würde es allerdings rechtfertigen, entsprechende Fragen zu stellen.

(5) *Sind Sie in Ihrem Leben einmal in einem Strafgerichtsprozess als Geschädigter, als Zeuge oder als Angeklagter aufgetreten?*

⇒ *ja / nein*



Wenn ja: *Was war Ihre Rolle?*

⇒ *Geschädigter / Zeuge / Angeklagter*

Waren Sie mit dem Ergebnis des Verfahrens zufrieden?

⇒ *ja / nein*

Wurden Sie vom Gericht behandelt, so wie andere Bürger auch oder fühlten Sie sich anders behandelt?

⇒ *besser – wie andere auch – schlechter als andere Bürger*

4. Konkrete Erfahrungen und Erwartungen als Opfer

Die Übernahme von Fragen aus dem Teil 3.3.1, die sich als Anknüpfung an Opferfragen eignen, muss abschließend zusammen mit UA 1 geklärt werden. Der hier angefügte Vorschlag lautet, die Fragen zu Erfahrungen mit der Polizei auch den Opfern zu stellen.

(6) *Behandelte die Polizei Sie fair?*

(7) *Reagierte die Polizei dem Anlass entsprechend richtig?*

(8) *Waren Sie mit dem Verhalten der Polizei zufrieden?*

(9) *War die Polizei höflich zu Ihnen?*

(10) *War die Polizeiarbeit wirkungsvoll und effektiv?*

(11) *Wurden Sie von der Polizei genauso behandelt wie jeder andere Bürger auch?*

⇒ *ja – eher ja – eher nicht – nein*

50 Die Vorbestrafenquote der Bevölkerung wird etwa zwischen 25 und 30% geschätzt (vgl. Keske 1979); da aber bis zu zwei Drittel der Verurteilungen durch Strafbefehle erfolgen, ist die Quote der Gerichtskontakte als erheblich geringer anzusetzen.

Literatur

- BOWERS, W. (1993): Capital punishment and contemporary values: People's misgivings and the court's misperceptions. In: Law and Society Review, 27, S.157-175
- DÖRMANN, U. (1999): Sicherheitsgefühl, Polizeiakzeptanz und Kriminalitätsbewertung. Wiesbaden
- Forschungsgruppe „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“(1998): Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertungen der Polizei in Deutschland, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 81, S.67-82
- KAISER, G. (1996): Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg
- KERNER, H.-J. (1980): Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. BKA-Forschungsreihe Bd. 11. Wiesbaden
- KERSHAW, C., N. CHIVITE-METTHEWS, C. THOMAS, R. AUST (2001): The 2001 British Crime Survey. Home Office Statistical Bulletin. First Results, England and Wales 18/01. London.
- KESKE, M. (1979) Der Anteil der Befragten in der Bevölkerung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 62, S. 257-272
- KOHLBERG, L., E. TURIEL (1978) Moralische Entwicklung und Moralerziehung. In: Portele, G. (Hrsg.): Sozialisation und Moral. Weinheim, S.13-80
- KURY, H., U. DÖRMANN, H. RICHTER, M. WÜRGER (1992): Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden
- KURY, H. (1995): Wie restitativ eingestellt ist die Bevölkerung? – Zum Einfluß der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78, S.84-98
- MAYHEW, P., J.J.M. VAN DIJK (1997): Criminal Victimization in Eleven Industrialised Countries. Key findings from the 1996 International Crime Victims Survey. Den Haag
- MÜLLER-DIETZ, H. (1985): Integrationsprävention und Strafrecht. Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Bd. II. Berlin, S.813 ff.
- ORWELL, G. (1975): Rache ist sauer, in: Ders.: Rache ist sauer. Erzählungen und Essays. Zürich, S.71-76
- OSWALD, M. (1994): Psychologie des richterlichen Strafens. Stuttgart
- PFEIFFER, C. (1993): Opferperspektiven – Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: Albrecht, P.-A., A.P.F. Ehlers, F. Lamott, C. Pfeiffer, H.-D. Schwind, M. Walter: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln u.a., S. 53-80
- SANDYS, M., E. F. MCGARRELL (1995): Attitudes toward Capital Punishment: Preference for the Penalty or Mere Acceptance?, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 32, S. 191-213
- SCHUMANN, K. F. (1974): Gegenstand und Erkenntnisinteresse einer konflikttheoretischen Kriminologie, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hg.): Kritische Kriminologie. München, S. 69-107
- SCHUMANN, K. F., C. BERLITZ, H. W. GUTH, R. KAULITZKI (1987): Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied
- SCHÜNEMANN, B., A. VON HIRSCH, N. JARREBORG (Hrsg.)(1998): Positive Generalprävention. Heidelberg
- SCHWIND, H.-D., D. FETCHENHAUER, W. AHLBORN, R. WEIß (2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Neuwied
- SELLIN, T., M. WOLFGANG (1964): The Measurement of Delinquency, New York (Reprint 1978 Montclair, N.J.)
- SESSAR, K. (1992): Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Pfaffenweiler

- SESSAR, K. (1995): Die Bevölkerung bleibt retributiv eingestellt – Eine Replik auf Kurys Replikationsversuch zur Hamburger Untersuchung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78, S.99-105
- SESSAR, K. (1997): Strafeinstellungen zum Umbruch, in: Boers, K., G. Gutsche, K. Sessar (Hg): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen, S. 255-292
- SESSAR, K. (2001): Soziale Konstruktion und Bedeutung von Strafeinstellungen, in: Kriminologisches Bulletin de Criminologie, 27, S. 7-24
- SHERMAN, L. W. (1993): Defiance, Deterrence, and Irrelevance: A Theory of the Criminal Sanction, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 30, S. 445-473
- SHERMAN, L. W. (2002): Trust and confidence in criminal justice, in: National Institute of Justice Journal No.248, S. 22-31
- SMAUS, G. (1985): Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung. Opladen
- SMETTAN, J. R. (1992): Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Freiburg
- STRENG, F. (1984): Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg
- TYLER, T. R. (1990): Why People Obey the Law. New Haven and London
- VILLMOW, B. (1977): Schwereereinschätzung von Delikten, Berlin
- WHITEHEAD, J.T., M. B. BLANKENSHIP, J. P. WRIGHT (1999): Elite versus Citizen Attitudes on Capital Punishment: Incongruity between the Public and Policymakers. In: Journal of Criminal Justice, 27, S. 249-258

Anlage 4

BERICHT DER UNTERARBEITSGRUPPE 4: METHODIK FÜR EINE REGELMÄßIGE OPFERBEFRAGUNG

Prof. Dr. Rainer Schnell, Universität Konstanz
PD Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik, ZUMA, Mannheim

GLIEDERUNG

1. Aufgabenstellung	98
2. Definition der Grundgesamtheit (untere Altersgrenze, Ausländer, Bewohner von Heimen, Anstalten)	98
3. Größe der Stichprobe, Konfidenzintervall und Signifikanzniveau	100
4. Bezug zum Mikrozensus	107
5. Stichprobendesign und Stichprobenrealisierung	108
5.1 Stichprobendesign, Stichprobenziehung (Einwohnermeldeamt, ADM, Random-Route u.a.)	108
5.2 Befragungszeiträume (bestimmte Monate oder kontinuierlich ganzjährig)	115
5.3 Panel ja oder nein;.....	117
5.4 Prinzipielle Designentscheidungen	118
5.5 Stichprobe und Modus für die zweite Welle einer Wiederholungsbefragung.....	119
5.6 Non-Response	119
6. Art der Befragung: schriftlich, CAPI, CATI, sonstiges; Verwendung mehrerer Befragungsarten	121
7. Gesonderte Befragung oder Teil einer Mehrthemenbefragung	121
8. Vorstudien, Pretests	122
9. Design für einen bundesweiten Viktimisierungssurvey	122
9.1 Vorgeschlagenes Design der Umfrage	123
9.2 Kosten für die Durchführung eines bundesweiten Viktimisierungs-Survey (Stand 2002)	124
10. Ein Institut oder mehrere Institute	127
11. Fragebogengestaltung, u.a. Reihenfolge der Fragen	128
12. Periodizität der Befragung (jährlich, alle 2 oder 3 Jahre)	128
13. Sicherstellung der Vergleichbarkeit künftiger, regelmäßig durchzuführender Opferbefragungen über einen längeren Zeitraum	129
14. Weitere, periodisch wechselnde Module	129
15. Zeitplan	129
16. Zusammenfassung der Empfehlungen: Diskussion eines optimalen Projektdesign für BUKS	129
Literatur:	132

1. Aufgabenstellung

Durchgeführt werden soll eine periodisch wiederholbare Opferbefragung, die einen Überblick über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland vermittelt.

Die Daten sollen verwertbar für die Politik und damit hochrechenbar sein.

Da das Thema sehr vielschichtig ist, wird eine modular aufgebaute Befragung notwendig, bestehend aus einem Kernfragebogen mit festem Fragenprogramm und großer Stichprobe, ergänzt durch ein modulares System von spezifischen oder aktuellen Themen, die das Kernprogramm ergänzen sollen. Das modulare Programm kann mit kleinen Stichproben in gesonderten, zusätzlichen Umfragen erhoben werden.

In das modulare Programm können Sonderstichproben aufgenommen werden.

Das Instrumentarium soll für einen langen Zeitraum einsetzbar sein, das heißt: die gewählten Verfahren für Sampling und Datenerhebung sollen in z.B. 10 Jahren noch replizierbar sein.

2. Definition der Grundgesamtheit (untere Altersgrenze, Ausländer, Bewohner von Heimen, Anstalten)

Um ein Abbild über die Situation der Opferwerdung in der Bundesrepublik Deutschland zu geben, muss ein Stichprobenansatz gewählt werden, der jeder Person im definierten Altersintervall die gleiche Chance gibt, in die Stichprobe einbezogen zu werden. Dieses ist allerdings für einzelne Subgruppen mit extremen Kosten verbunden.

Allgemeine Bevölkerungsumfragen definieren daher die Grundgesamtheit wie folgt:

Def: Personen mit definiertem Mindestalter, die in Privathaushalten wohnen und die der deutschen Sprache mächtig sind, werden am Ort ihres Hauptwohnsitzes befragt.

In der Definition sind folgende Restriktionen enthalten:

- Das Festsetzen einer unteren Altersgrenze:

Die Sozialforschung setzt üblicherweise die untere Altersgrenze bei 18 Jahren fest, da hier Wert auf Volljährigkeit gelegt wird.

Die Marktforschung setzt die untere Altersgrenze bei 16 Jahren fest, da Konsumenten erfasst werden sollen.

Eine untere Altersgrenze bei 14 Jahren gesetzt, ermöglicht noch eine Umfrage ohne Einbeziehung der Eltern. Kinder unter 14 Jahren sind nur mit Einwilligung der Eltern zu befragen. Daher ist für die Kernumfrage eine untere Altersgrenze von 14 Jahren sinnvoll, denn Opferwerdung hat weder etwas mit Volljährigkeit noch mit Geschäftsfähigkeit zu tun. Das Alter von 14 bedeutet allerdings eine bedingte Strafmündigkeit.

Eine Befragung von Kindern im Alter von unter 14 Jahren kann, falls inhaltlich als sinnvoll erachtet, in einem Kindermodul versucht werden.

- Die Beschränkung auf Privathaushalte

Privathaushalte bzw. Personen in Privathaushalten kann man identifizieren und als Einheiten in Stichprobenverfahren benutzen. Und Privathaushalte sind, das Einverständnis mindestens eines Bewohners vorausgesetzt, für einen Interviewer zugänglich.

Neben den Privathaushalten gibt es eine Reihe von unterschiedlichen Anstaltshaushalten wie u.a.: offene Wohnheime für Studenten (Studentenwohnheim), Arbeiter am Arbeitsplatz, Frauen (Frauenhaus), Alte (Wohnheim, Pflegeheim); geschlossene Wohnheime für Kinder, Jugendliche, Schüler (Internat); Asylantenwohnheime, Kasernen, Klöster, Strafanstalten, Kliniken, etc. (Schnell 1991)

Wie die Auflistung zeigt,

- sind Informationen über die existenten Einrichtungen nur bedingt zu erhalten, wodurch deren vollständige Berücksichtigung bei einer Stichprobenziehung nicht gewährleistet ist;

- ist ein großer Teil dieser Einrichtungen aus rechtlichen oder aus ideologischen Gründen im Rahmen einer allgemeinen Umfrage nicht zugänglich. Weder in geschlossenen Wohnheimen oder Anstalten oder Kliniken noch in Klöstern oder Kasernen oder Strafanstalten sind Interviewer willkommen; und
- ist in Asylantenwohnheimen oder Wohnheimen sonstiger Ausländergruppen ein Interviewen ohne Dolmetscher nicht möglich.

- Die Beschränkung auf das Beherrschen der deutschen Sprache:

Die Personen nicht-deutscher Nationalität, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, kommen aus einer Vielzahl von Ländern mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Muttersprachen. Der Grad der Deutschkenntnisse dieser Personen hängt davon ab, inwieweit diese in das allgemeine Alltagsleben eingebunden sind oder ob es einzelnen Personen/Personengruppen möglich ist, in einer Subgruppenkultur mit ihrer Muttersprache moderat zu überleben. Da letzteres jedoch einem größeren Teil der Personen gelingt, die zu den Familienangehörigen der ehemaligen "Gastarbeiter"-Populationen zu zählen sind, ist die Einschränkung auf die Fähigkeit, dem Interview in deutscher Sprache folgen zu können, eine sinnvolle. Andernfalls müsste man die Fragebögen in mindestens ein halbes Dutzend Sprachen übersetzen, um damit auch jene zu erfassen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Eine englischsprachige Übersetzung für die große Restgruppe ist nicht sinnvoll, da nicht die wörtliche Übersetzung sondern eine Übersetzung nach den Kriterien funktionaler Äquivalenz notwendig wird. Funktionale Äquivalenz bedeutet allerdings, dass die Spezifika der Kulturen der betroffenen Personen berücksichtigt werden müssen. Damit ist Übersetzung nicht nur Lösen eines Sprachproblems. Dieses heißt: z.B. ein Brite ist nicht mit einem für die USA konzipierten Fragebogen zu befragen und ein Nigerianer erst recht nicht.

Neben den "Gastarbeiter"-Subkulturen, für die stellvertretend die älteren türkischen Frauen stehen, gibt es noch eine Reihe weiterer Ausländergruppen, die sich eher kurzfristig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, wie z.B. die Asylanten, die durch mangelnde sprachliche und kulturelle Integration nicht ohne muttersprachlichen Fragebogen und/oder Dolmetscher befragbar sind.

Falls Aussagen über spezielle ethnische Subgruppen gewünscht werden, so ist dies nur mit erhöhten Kosten realisierbar: Neben der Erstellung eigener Instrumente und der Bereitstellung speziell geschulter Interviewer ist eine separate Stichprobenziehung für kleine Populationen über die Einwohnermelderegister oder über ein Screeningverfahren erforderlich. Und eine Befragung kann zu vertretbaren Kosten eigentlich nur als telefonische Befragung mit Dolmetschern als Interviewer durchgeführt werden. Dieser Erhebungsmodus ist aber gegenüber technischen Veränderungen anfällig, so dass keine Konstanz des Instruments über lange Zeiträume gesichert werden kann. Aus Gründen der erheblichen Erhöhung der Kosten (faktisch ist hier mindestens von einer Verdoppelung der Erhebungskosten auszugehen) raten wir von der Einbeziehung ethnischer Subgruppen mit übersetzten Fragebögen in der Kernerhebung ab.

- Die Beschränkung auf den Hauptwohnsitz:

Da in der Bundesrepublik Deutschland viele Haushalte von der Wochenend-Pendelei betroffen sind (die Zahl dürfte etwa eine Million Personen erreichen) sollte man darauf achten, dass diese Personenkreise mit zwei Wohnsitzen nicht eine größere Chance haben, in die Stichprobe einbezogen zu werden. Dieses würde zu einem Bias führen, da das Wochenend-Pendeln und die doppelte Haushaltsführung vor allem spezifische Gruppen betrifft: a) Personen, die in Berufen tätig sind, die einen vom Wohnort abweichenden festen Arbeitsplatz haben, wie z.B. Personen in Politik und Wissenschaft, b) Personen die in strukturschwachen Gebieten leben und ihren Arbeitsplatz in anderen Teilen der Bundesrepublik finden.

Empfehlung für die Kernumfrage:

Die Grundgesamtheit umfasst jene Personen, die das 14te Lebensjahr vollendet haben, in Privathaushalten leben und der deutschen Sprache mächtig sind. Diese Personen werden an ihrem Hauptwohnsitz erfasst.

Ausfälle, vor allem auch wegen mangelnder Sprachkompetenz, sind zu protokollieren. Der Begriff der "mangelnden Sprachkompetenz" ist im Sinne einer eindeutigen und einheitlichen Handhabung durch die Interviewer zu definieren.

Probleme ergeben sich durch zwei Details der Definition:

- Wie definiert sich "Haushalt"? Bisher wurde Haushalt als Wirtschaftseinheit definiert und machte sich fest am "gemeinsamen Herd". Für den anstehenden Zensus, der auf einer Analyse der Register aufbaut, wird die "gemeinsame Wohnungstür" als Kriterium herangezogen. Damit ändert sich von Volkszählung zu Volkszählung die Definition und damit die Größenordnung: die "Gemeinschaftswohnung" verschwindet und wird zur "Wohngemeinschaft". Da sich z.B. auch Altenheime als "Gemeinschaftswohnungen" darstellen können, wird der Übergang zu den Heimen fließend.
- Wer ist der deutschen Sprache nicht kundig? Dieses ist eine subjektive Einschätzung und ist in keiner amtlichen Statistik erfasst. Damit ist die Größenordnung der Grundgesamtheit zwar definiert aber nicht in der amtlichen Statistik abbildbar und damit nicht messbar sondern allenfalls schätzbar.

Empfehlung für Spezialmodule im Sinne von separaten Substichproben:

Spezialmodule mit separaten Substichproben sollen spezifische Gruppen, die in der Kernumfrage nicht oder nur sehr gering erfasst werden, hervorheben.

Unter diesen Bedingungen erscheinen drei Arten von Spezialmodulen sinnvoll:

1. Gruppen von Personen die nicht in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind. Hier erscheinen stellvertretend für andere zwei spezifische Gruppen sinnvoll einzubeziehen zu sein:
Die Türken; diese stehen für die ehemaligen "Gastarbeiter" und sind von ausländerfeindlichen Ausschreitungen stärker betroffen als andere Gruppen der ehemaligen "Gastarbeiter".
Die Russland-Deutschen; diese stehen für eine politisch integrierte, kulturell aber nicht integrierte Gruppe von "Einwanderern".
2. Kinder unter 14 Jahre alt, da in dieser Gruppe hohe Gewaltbereitschaft herrscht und Kinder unter 14 Jahren durchaus sowohl durch Jugendliche als auch durch Erwachsene eventuell sogar durch die eigenen Eltern zu Opfern werden.
3. Alte in Wohnheimen, da vor allem die Bewohner von Altenheimen als sichtbar schwache Personen überaus häufig zu Opfern werden.

Türken und Russland-Deutsche sind zwar in der Stichprobe der Kernumfrage enthalten. Wichtige Teile dieser Gruppen fallen aber wegen mangelnder deutscher Sprachkompetenz aus der Umfrage heraus. Hier sind in die Muttersprache übersetzte Fragebögen notwendig.

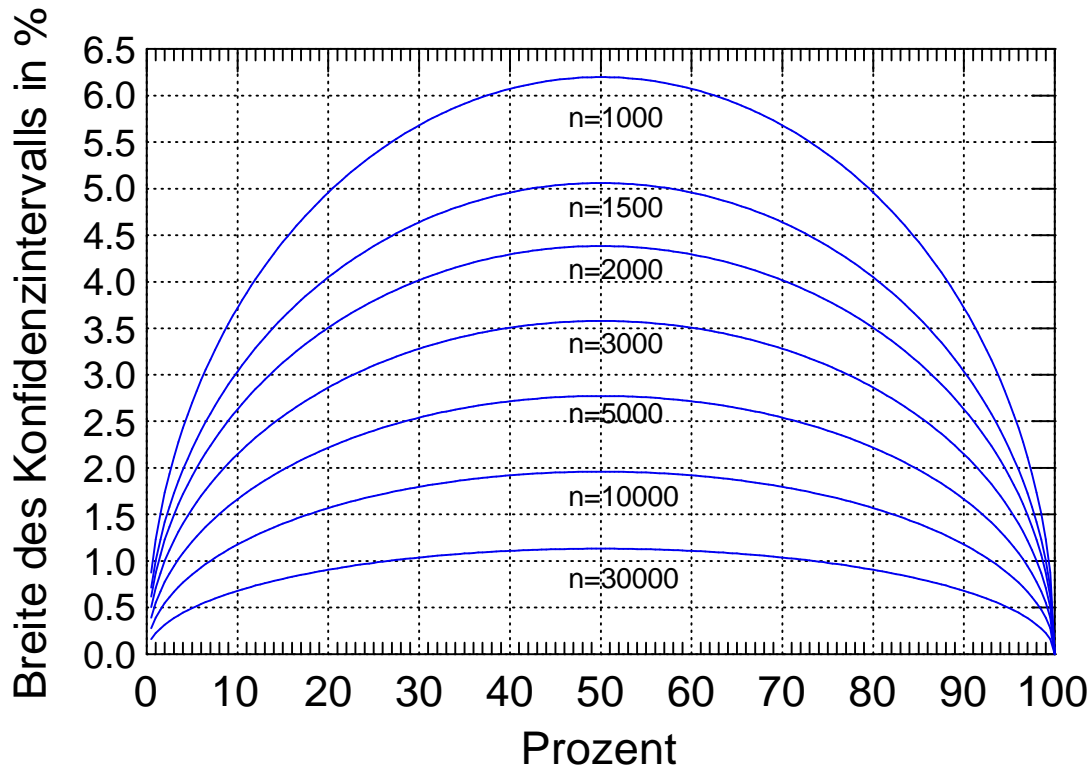
Kinder unter 14 Jahren und Alte in Wohnheimen sind über die Definition der Stichprobe in der Kernumfrage ausgeschlossen. Damit sind diese Gruppen nur über separate Spezialmodule zu erfassen.

3. Größe der Stichprobe, Konfidenzintervall und Signifikanzniveau

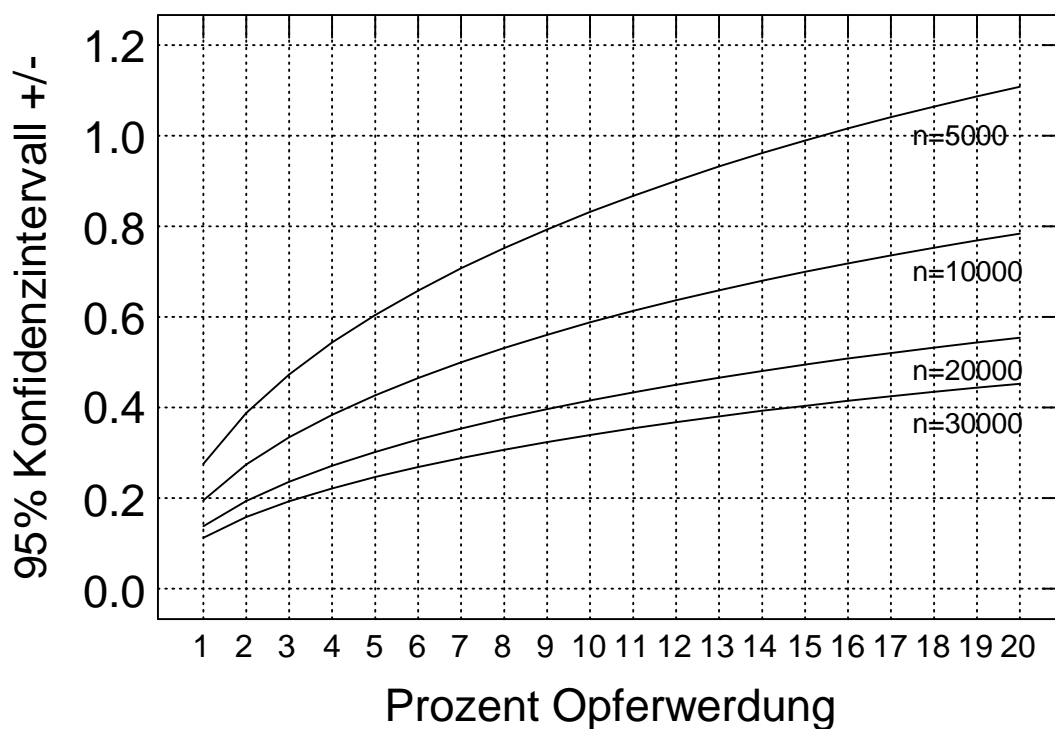
Die notwendige Größe einer Stichprobe lässt sich nicht ohne die Kenntnis einiger Größen der Grundgesamtheit und dem geplanten Verwendungszweck der Daten festlegen.

Die Statistiken einer Stichprobe dienen in der Regel zu Schätzung der unbekannt Parameter einer Grundgesamtheit. Das Ausmaß der Unsicherheit einer Schätzung kann für Zufallsstichproben über die Berechnung von sogenannten "Konfidenzintervallen" angegeben werden.

Die Größe eines Konfidenzintervalls hängt von einer Reihe von Größen ab, so z.B. vom Anteilswert (hier: der Viktimisierungsrate) und der Stichprobengröße. Interessanterweise hängt die Größe einer Stichprobe hingegen – bei großen Grundgesamtheiten – nicht von der Größe der Grundgesamtheit ab: Ob man z.B. die Wahlbeteiligung für eine Großstadt oder die BRD schätzen möchte, ist für die Berechnung der Stichprobengröße irrelevant. Der Zusammenhang zwischen der Breite eines Konfidenzintervalls und der Stichprobengröße lässt sich am leichtesten mit einem Nomogramm veranschaulichen (Abbildung 1):

Abbildung 1: Nomogramm zur Breite eines Konfidenzintervalls

Wie man sieht, ist das Konfidenzintervall für einen Anteil von 50% am größten: Bei einer Stichprobe von $n=1.000$ umfasst das Intervall mehr als 6%. Um die Breite eines Intervalls auf 1% zu reduzieren, werden hingegen schon mehr als 30.000 Fälle benötigt. Etwas anschaulicher ist die Berechnung der Konfidenzintervalle, wenn man tatsächliche Opferraten (bis ca. 20% pro Jahr) berechnet und die Ergebnisse als Schwankung um \pm einer Prozentzahl darstellt. Ein entsprechendes Nomogramm zeigt die Abbildung 2:

Abbildung 2: Nomogramm zum Konfidenzintervall von Opferwerdung

Wie man sieht, liegen bei 20% Opferwerdung die Konfidenzintervalle bei ca. 0,8% für eine Stichprobengröße von 10.000 Beobachtungen.

Entsprechend muss zunächst festgelegt werden, für welche Delikte und damit zu erwartende Opferraten die Konfidenzintervall berechnet werden sollen. Die Größenordnung der bei Viktimisierungssurveys zu erwartenden Raten lassen sich anhand vorliegender Untersuchungen (vgl. Tabelle 1a-d ⁵¹) - mit allerdings im Detail sehr unterschiedlichen Designs und unterschiedlichen Risikozeiträumen von 12 bis zu 60 Monaten - entnehmen. Danach ist für einen Zwölfmonatszeitraum von einer Gesamtprävalenzrate in einer Größenordnung um 20% auszugehen. Bei den für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung besonders relevanten Deliktgruppen wie Wohnungseinbrüchen und Gewaltdelikten ist von wesentlich kleineren Raten - in Größenordnung um 2 bis zu 5% - auszugehen.

Für die Berechnung einer Stichprobengröße ist ein Anteilswert und seine Schätzgenauigkeit allein kaum je ausschlaggebend. Meistens interessiert weniger die absolute Größe eines Kennwertes als seine eventuelle Veränderung in der Zeit. Daher muss man angeben, mit welcher Wahrscheinlichkeit man eine tatsächliche Veränderung um eine beliebig gewählte Prozentzahl tatsächlich entdecken möchte. Diese Wahrscheinlichkeit wird als „Power“ bezeichnet (oder 1-Beta). Üblicherweise verwendet man eine Power von 0.8 oder 0.9. Bei einer Power von 0.9 wird eine tatsächliche Veränderung mit 90% Sicherheit entdeckt. Für die Berechnung der Power benötigt man die Angabe einer Prozentzahl, die Stärke des zu erwartenden Effekts wiedergeben soll.

Tabelle 1a: Stichprobengrößen für eine relative Veränderung um 5%. Datenbasis: Defect (Schnell/Kreuter 2000)

Delikt	Anteil	deft	Rel. Verän. -5 %	SRS	Cluster	Rel. Verän. +5 %	SRS	Cluster
Einbruch andere	0,43	1,4793	40,85	11160	24422	45,15	11297	24722
Diebstahl Fahrrad	0,28	1,3729	26,60	21420	40374	29,40	22081	41619
Schlag andere	0,26	1,3509	24,70	23683	43320	28,60	24459	44636
Telefon selbst	0,24	1,2410	22,80	26323	40540	25,20	27234	41943
Einbruch Auto	0,21	1,2839	19,95	31225	51962	22,05	32386	53385
Raub andere	0,20	1,2905	19,00	33186	55268	21,00	34447	57368
Sex andere	0,17	1,2176	16,15	40453	59974	17,85	42085	62393
Einbruch / E-Versuch	0,15	1,2944	14,25	46912	78600	15,75	48874	81887
Schlag selbst	0,06	1,1784	5,70	129270	179508	6,30	135434	188067
Sex selbst	0,06	1,1413	5,70	129270	168383	6,30	135434	176412
Diebstahl Auto	0,04	1,0847	3,80	197901	232845	4,20	207568	244219
Raub selbst	0,03	1,0892	2,85	266532	316202	3,15	279702	331826
Einbruch 12	0,019	1,0718	1,805	425468	488759	1,995	446748	404172
Schlag selbst 12	0,012	0,9882	1,14	678319	662405	1,26	712504	695788
Raub selbst 12	0,008	1,0078	0,76	1021475	1037472	0,84	1073172	1089979
Sex selbst 12	0,004	0,9928	0,38	2050943	2021516	0,42	2155177	2124254

51 Die Delikte werden danach getrennt ausgewiesen, ob eine eigene Viktimisierung berichtet wird ("selbst") oder ob man jemanden kennt, dem dies passiert ist ("andere"). Weiterhin wird danach unterschieden, ob dies jemals vorkam oder innerhalb der letzten 12 Monate ("12")

Tabelle 1b: Stichprobengrößen für eine relative Veränderung um 10%. Datenbasis: Defect (Schnell/Kreuter 2000)

Delikt	Anteil	deft	Rel. Verän. -10 %	SRS	Cluster	Rel. Verän. +10 %	SRS	Cluster
Einbruch andere	0,43	1,4793	38,70	2791	6108	47,30	2859	6256
Diebstahl Fahrrad	0,28	1,3729	25,20	5303	9995	30,80	5633	10617
Schlag andere	0,26	1,3509	23,40	5857	10689	28,60	6245	11397
Telefon selbst	0,24	1,2410	21,60	6503	10015	26,40	6959	10717
Einbruch Auto	0,21	1,2839	18,90	7703	12698	23,10	8283	13654
Raub andere	0,20	1,2905	18,00	8184	13630	22,00	8814	14679
Sex andere	0,17	1,2176	15,30	9963	14771	18,70	10779	15980
Einbruch / E-Versuch	0,15	1,2944	13,50	11544	19342	16,50	12525	20985
Schlag selbst	0,06	1,1784	5,40	31708	44031	6,60	34790	48310
Sex selbst	0,06	1,1413	5,40	31708	41302	6,60	34790	45316
Diebstahl Auto	0,04	1,0847	3,60	48511	57077	4,40	53344	62763
Raub selbst	0,03	1,0892	2,70	65314	77486	3,30	71899	85298
Einbruch 12	0,019	1,0718	1,71	104226	119730	2,09	114866	131953
Schlag selbst 12	0,012	0,9882	1,08	166132	162234	1,32	183224	178925
Raub selbst 12	0,008	1,0078	0,72	250147	254065	0,88	275996	280318
Sex selbst 12	0,004	0,9928	0,36	502192	494986	0,44	554310	546357

Tabelle 1c: Stichprobengrößen für eine relative Veränderung um 20%. Datenbasis: Defect (Schnell/Kreuter 2000)

Delikt	Anteil	deft	Rel. Verän. -20 %	SRS	Cluster	Rel. Verän. +20 %	SRS	Cluster
Einbruch andere	0,43	1,4793	34,40	696	1523	51,60	730	1597
Diebstahl Fahrrad	0,28	1,3729	22,40	1297	2445	33,60	1462	2756
Schlag andere	0,26	1,3509	20,80	1430	2610	31,20	1624	2964
Telefon selbst	0,24	1,2410	19,20	1584	2439	28,80	1812	2791
Einbruch Auto	0,21	1,2839	16,80	1872	3086	25,20	2162	3564
Raub andere	0,20	1,2905	16,00	1987	3309	24,00	2302	3834
Sex andere	0,17	1,2176	13,60	2413	3577	20,40	2821	4182
Einbruch / E-Versuch	0,15	1,2944	12,00	2791	4676	18,00	3282	5499
Schlag selbst	0,06	1,1784	4,80	7619	10580	7,20	9160	12720
Sex selbst	0,06	1,1413	4,80	7619	9924	7,20	9160	11932
Diebstahl Auto	0,04	1,0847	3,20	11642	13698	4,80	14059	16541
Raub selbst	0,03	1,0892	2,40	15665	18584	3,60	18958	22491
Einbruch 12	0,019	1,0718	1,52	24982	28698	2,28	30303	34811
Schlag selbst 12	0,012	0,9882	0,96	39805	38871	1,44	48351	47217
Raub selbst 12	0,008	1,0078	0,64	59921	60859	0,96	72846	73987
Sex selbst 12	0,004	0,9928	0,32	120268	118542	0,48	146329	144229

Tabelle 1d: Stichprobengrößen für eine relative Veränderung um 30%. Datenbasis: Defect (Schnell/Kreuter 2000)

Delikt	Anteil	deft	Rel. Verän. -30 %	SRS	Cluster	Rel. Verän. +30 %	SRS	Cluster
Einbruch andere	0,43	1,4793	30,10	306	670	55,90	329	720
Diebstahl Fahrrad	0,28	1,3729	19,60	562	1059	36,40	672	1267
Schlag andere	0,26	1,3509	18,20	618	1128	33,80	747	1363
Telefon selbst	0,24	1,2410	16,80	684	1053	31,20	836	1288
Einbruch Auto	0,21	1,2839	14,70	806	1329	27,30	999	1647
Raub andere	0,20	1,2905	14,00	855	1424	26,00	1065	1774
Sex andere	0,17	1,2176	11,90	1036	1536	22,10	1308	1939
Einbruch / E-Versuch	0,15	1,2944	10,50	1197	2006	19,50	1523	2552
Schlag selbst	0,06	1,1784	4,20	3248	4510	7,80	4275	5936
Sex selbst	0,06	1,1413	4,20	3248	4231	7,80	4275	5568
Diebstahl Auto	0,04	1,0847	2,80	4957	5832	5,20	6568	7728
Raub selbst	0,03	1,0892	2,10	6666	7908	3,90	8861	10512
Einbruch 12	0,019	1,0718	1,33	10624	12204	2,47	14171	16279
Schlag selbst 12	0,012	0,9882	0,84	16920	16523	1,56	22618	22087
Raub selbst 12	0,008	1,0078	0,56	25465	25864	1,04	34083	34617
Sex selbst 12	0,004	0,9928	0,28	51101	50368	0,52	68476	67493

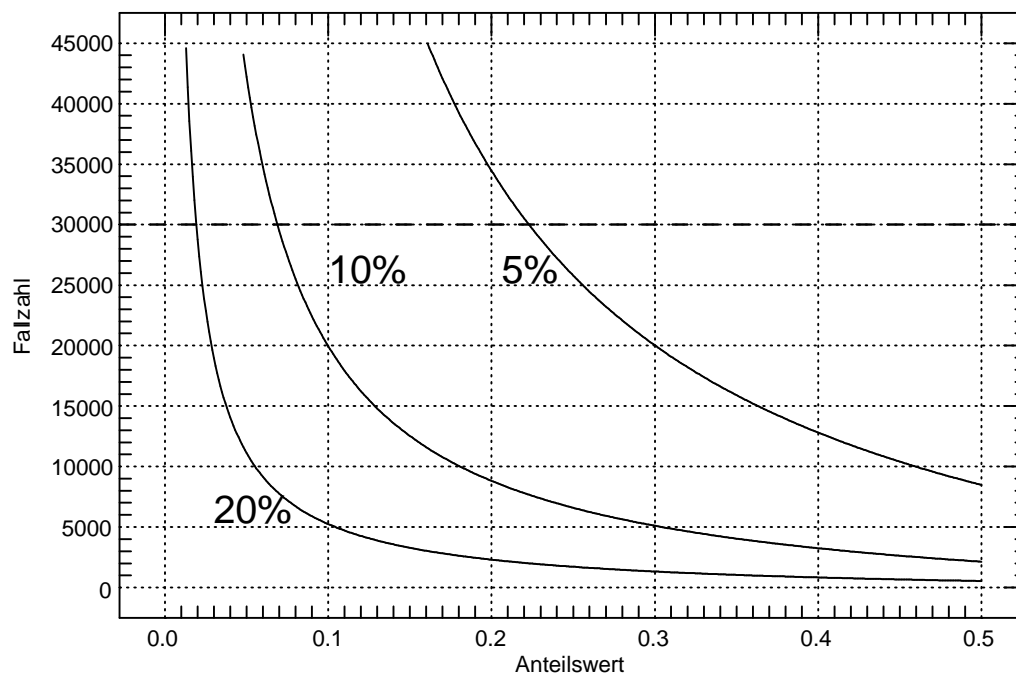
Zum Nachweis einer Veränderung in den Prävalenzraten zwischen zwei Zeitpunkten oder zum Vergleich von Prävalenzraten zwischen Teilen der Bevölkerung müssen die Konfidenzintervalle für die aus den jeweiligen Stichproben ermittelten Opferraten berücksichtigt werden. Unter Verwendung naiver Formeln zur Bestimmung der Stichprobengröße können folgende Überlegungen angestellt werden:

Um eine 10%ige Steigerung einer Prävalenzrate von 20% nachzuweisen (also auf 22%), würde eine Stichprobe von 8.814 Befragten benötigt; um eine 10%ige Steigerung einer Prävalenzrate von 10% nachzuweisen (also auf 11%), eine Stichprobe von 19.946 Befragten.

Um mit der gleichen Sicherheit eine 10%ige Steigerung einer Prävalenzrate von 2% nachzuweisen (also auf 2,2%), würde eine Zufallsstichprobe mit mindestens 109.007 Befragten benötigt; um eine 10%ige Steigerung einer Prävalenzrate von 1% nachzuweisen (also auf 1,1%), gar mehr als 220.332 Befragte usw.

Einzelheiten und Stichprobengrößen für andere Prävalenzraten können dem Nomogramm der Abbildung 3 entnommen werden.

Abbildung 3: Benötigte Fallzahl in Abhängigkeit vom Anteilswert und der relativen Veränderung in Prozent (Alpha=0.05, Power=0.9, deft=1.0: SRS)



Um einen Vergleich der Opferraten verschiedener Teilgruppen, z.B. Bewohner in den einzelnen Bundesländern, durchführen zu können, muss in jedem Bundesland eine entsprechend große Stichprobe gezogen werden. Um zwischen zwei Bundesländern einen vorhandenen Unterschied von 20% vs. 24% Gesamtprävalenzrate als statistisch signifikant nachzuweisen, sollte in jedem Bundesland eine Mindeststichprobe von 2.300 Personen gezogen werden. Zum Vergleich aller Bundesländer ist demnach eine Mindeststichprobengröße von ca. 36.800 Personen erforderlich.

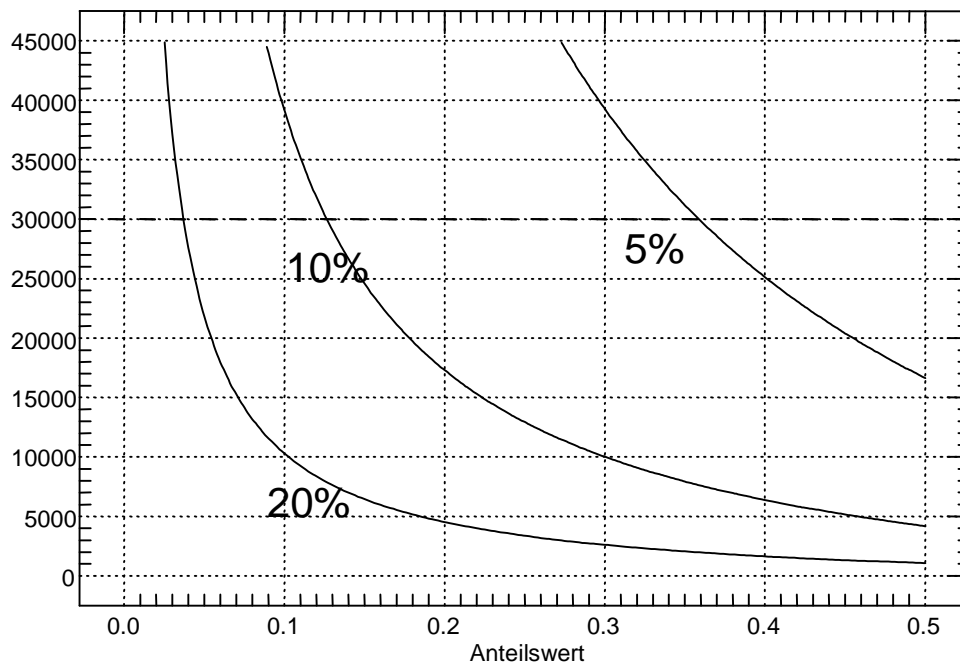
Leider basieren die naiven Formeln, die hier – und auch im Gutachten der Gruppe um Ahlborn (1999) für das BKA – verwendet wurden, auf der Annahme, dass keine durch den Sampling-Point oder die Interviewer bedingten Designeffekte auftreten. Diese Annahme ist im Allgemeinen und für den Fall von Viktimisierungsstudien im Besonderen falsch. Entsprechend wurden in der älteren Marktforschungspraxis der Bundesrepublik Deutschland die auf der Annahme einfacher Zufallsstichproben berechneten Standardfehler häufig mit einem Korrekturfaktor von 1.4 multipliziert. Vorläufige Untersuchungen anhand der Daten des DEFECT-Projekts (Schnell/Kreuter 2000) lassen ähnliche Korrekturfaktoren auch hier dringend geboten erscheinen⁵².

Entsprechend müssen die Stichprobengrößen um das Quadrat dieses Faktors korrigiert werden. So wird nach der einfachen Formel für einfache Zufallsstichproben zum Nachweis einer Steigerung der Prävalenzrate von 20% auf 22%, unter Annahme eines 95%igen Konfidenzintervalls, die notwendige Stichprobengröße 8.814 Befragte sein. Unter Berücksichtigung eines Design-Effekts von $deft = 1.4$ würde sich die Stichprobengröße auf 17.275 Befragte erhöhen. Zum Vergleich der Prävalenzraten zwischen den Bundesländern wäre eine Stichprobengröße von insgesamt 72.128 Befragten notwendig, um jeweils einen Unterschied von 20% vs. 24% Prävalenz feststellen zu können.

Einzelheiten und Stichprobengrößen für andere Prävalenzraten können dem Nomogramm der Abbildung 4 entnommen werden.

⁵² Die Design-Effekte sind sowohl von den Fragen, dem Erhebungsmodus und eventuellen Vorerhebungen als auch von Interviewern und den Sampling-Points abhängig. Wenn man nicht eine Pilot-Studie durchführt, die in jedem dieser Punkte mit der Hauptstudie identisch ist, kann kaum von einer Konstanz der Designeffekte ausgegangen werden. Folglich kann für ein Problem der Design-Effekt vorher nur grob geschätzt werden. Die Größenordnung der Design-Effekte wird zwischen 1.0 und 2.0 liegen, wobei wir von 1.4 als Mittel ausgehen. Nach dem, was wir bislang wissen, scheint dies ein realistischer Wert zu sein.

Abbildung 4: Benötigte Fallzahl in Abhängigkeit vom Anteilswert und der relativen Veränderung in Prozent (Alpha=0.05, Power=0.9, deft=1.4)



Empfehlung:

Da solche Prävalenzen eher die Obergrenze der zu erwartenden Effekte darstellen, erscheint uns für die Kernumfrage ein Stichprobenumfang von 30.000 Befragten als eine sinnvolle Größenordnung. Erhebungstechnisch scheinen 30.000 Befragte das maximal realisierbare für face-to-face-Befragungen in der Bundesrepublik Deutschland darzustellen. Mit diesen Zahlen lassen sich selbst bei einem Designeffekt von 1.4 und einem Alpha von 0.05 Veränderungen von 10% auf 11% Viktimisierungen im Intervall mit einer Power von mehr als 0.8 entdecken.

Würde man anhand der Bundesländer schichten und in jedem Land $30.000/16 = 1.875$ Interviews realisieren, wäre die Power bei Alpha=0.05 und $p=0.1$ und 10% Veränderung nur 0.155. Geht man bei $deft=1.4$ von einer effektiven Stichprobengröße von $n/deft^2$ gleich 956 Interviews aus, läge die Power bei nur noch 9%. Erst bei Unterschieden von 10% und 15% läge in diesem Fall die Power nahe 0.9, bei 10% und 14.3% bei 0.8. Für einen Vergleich der Bundesländer eignen sich realisierbare Stichproben per face-to-face-Befragung für Merkmale wie Viktimisierungen also kaum.

Schließlich muss erwähnt werden, dass durch die geplante Wiederholungsbefragung mit einer Stichprobengröße von 20.000 Beobachtungen für die eigentliche Viktimisierungsstudie gerechnet werden muss. Selbst bei Annahme von Designeffekten (mit $deft=1.4$) überschreiten die Konfidenzintervalle dann nicht den Bereich von $\pm 0.8\%$; entsprechend ist mit einer Power von 0.9 eine Veränderung von 10% auf 12% nachweisbar.

Exkurs a: Berechnungsgrundlage

Die Breite des Konfidenzintervalls für Anteilswerte wurde mit

$$KIB = 2 * z_{\alpha/2}^2 * \sqrt{\frac{p * (100 - p)}{n}}$$

berechnet (Bortz 1999:103, 3.24). Für die Berechnung der Stichprobengröße zur Entdeckung der Differenz zweier unabhängiger Stichproben wurde hingegen die Formel von Fleiss (1981:45) für den Zwei-Stichprobentest für die Gleichheit zweier Anteilswerte unter Verwendung der Normalverteilungsapproximation mit Kontinuitätskorrektur verwendet:

$$n = \frac{n'}{4} * \left(1 + \sqrt{1 + \frac{4}{n' * |p_1 - p_2|}} \right)^2$$

wobei

$$n' = \frac{\left(z_{1-\alpha/2} * \sqrt{(p_1 - p_2) * \left(1 - \frac{p_1 + p_2}{2} \right)} + z_{1-\beta} * \sqrt{p_1 * (1 - p_1) + p_2 * (1 - p_2)} \right)^2}{(p_1 - p_2)^2}$$

Schließlich wurden die Designeffekte über

$$n^* = n / deff^2$$

berücksichtigt. Die Werte für Deff wurden aus den Daten des DEFECT-Projekts (Schnell/Kreuter 2001) berechnet. Dem Nomogramm liegt der mittlere Designeffekt für alle Variablen des DEFECT-Projekts zugrunde. Alle Berechnungen basieren auf der Annahme eines Alpha-Fehlers von 5% und einer Power von 0.9.

Exkurs b: Zu einem verbreiteten Missverständnis bei wiederholten Surveys

Da die Viktimisierungsstudie als wiederholte Querschnittsstudie konzipiert wurde, liegt die Vermutung nahe, dass die benötigten Fallzahlen durch die Wiederholung kleiner würden. Dies ist nicht korrekt. Will man die Veränderung von einem Jahr zum nächsten untersuchen, so entspricht das Problem exakt den oben geschilderten Berechnungen. Dieses Problem entsteht auch dann, wenn man keine lineare Veränderung über die Zeit unterstellt. Vermutet man hingegen eine solche lineare Veränderung, dann wird die Punktschätzung einer Viktimisierung in einem gegebenen Jahr selbst zum Datenpunkt: Ein Test eines Regressionskoeffizienten "Viktimisierungsrate" gegen die Zeit basiert bei 10 Jahren also nicht auf 10*30.000 Beobachtungen, sondern auf 10 Beobachtungen. Die Power eines solchen Vergleichs ist denkbar gering (der F-Test der Regression bei 10 Jahren liegt selbst bei einer Korrelation der Rate von 0.31 mit der Zeit bei Alpha=0.05 bei nur 0.14).

4. Bezug zum Mikrozensus

Der Mikrozensus als 1-Prozent-Stichprobe für die Bundesrepublik Deutschland ist für die Umfragen mit relativ kleinen Stichproben (auch 30.000 Befragte stellen noch eine kleine Stichprobe dar) als Referenzstatistik sehr wichtig. Da zentrale Teile des Mikrozensus zum Pflichtprogramm gehören, also von allen Personen, die in die Stichprobe fallen, beantwortet werden müssen, ist im Mikrozensus der Anteil an Non-Response sehr gering (< 3%, vgl. Herberger 1985). Da bei Umfragen der Sozial- und Marktforschung ohne "Pflichtcharakter" der Anteil an Non-Response in der Regel zwischen einem Drittel und der Hälfte der Ausgangsstichprobe beträgt, ist eine Referenzstatistik zur Schätzung der wahren Anteile sehr gefragt. Allerdings reichen die Variablen "Geschlecht", "Alter" und "Bildung" nicht aus, um die wahren Anteile zu schätzen, da bei den Umfragen nicht die drei demographischen Variablen, sondern das Erheben von Einstellungen

und Erfahrungen im Zentrum steht. Die Schätzung der wahren Verteilung von Einstellungen und Erfahrungen über eine Gewichtung, die an den benannten demographischen Variablen einer Referenzstatistik orientiert ist, kann unter Umständen sogar verschlechtert werden (Schnell 1994). Denn: korrelieren die Gewichtungsmerkmale nicht mit der abhängigen Variablen und weisen diese einen systematischen Ausfallmechanismus auf, so wird das gewichtete Ergebnis schlechter. Beispiel: "Alter" und "Geschlecht" als Gewichtungsvariable; Ausfall korreliert mit "Angst vor Fremden". In diesem Beispiel führt die Gewichtung zu einem höheren Anteil an alten Menschen mit geringerer "Angst vor Fremden", denn jene Alten mit hoher "Angst vor Fremden" verweigern wegen ihrer Angst dem Interviewer den Eintritt in ihre Wohnungen. Damit wird die "Angst vor Fremden" bei Gewichtung unterschätzt, denn diejenigen, die eine geringere Angst haben, stehen für das Interview zur Verfügung und kompensieren per Gewichtung jene, die wegen hoher Angst ausgefallen sind. Stehen in diesem Beispiel die Alten, die man in der Umfrage erreicht hat, noch stellvertretend für alle Alten? Oder erreicht man in Umfragen nur jene Alten, die eine geringere Opfererfahrung haben, als jene, die an der Umfrage nicht teilnehmen?

Wie das Beispiel zeigt, benötigt man für eine Referenzstatistik auch einige inhaltliche Variablen, die mit zentralen abhängigen Variablen der Umfrage korrelieren. Nur so ist eine Gewichtung, die wirklich verbessert, möglich.

Es muss geklärt werden, welche drei bis vier inhaltlichen Variablen für eine Referenzstatistik sinnvoll sind und ob diese im neuen Mikrozensusgesetz (notwendig ab der Erhebung 2005), möglichst im Pflichtprogramm, berücksichtigt werden können. Angedacht für das Gesetz von 2005 sind zwei Fragen zum Wohnungseinbruch. Dieses wäre schon ein gewaltiger Schritt in die Richtung einer auch für eine Viktimisierungsstudie nutzbaren Referenzstatistik.

Allerdings ist vorab zu klären, welche möglichen Reaktivitätseffekte durch den vermeintlich amtlichen Charakter der Erhebung auftreten können. Da bei vielen Delikten von einer erhöhten Auftretenswahrscheinlichkeit bei Tätern ausgegangen werden kann, ist in "amtlichen" Erhebungen ein Underreporting zu erwarten. Der Mikrozensus kann nicht als Ersatz oder Ergänzung zu einer Viktimisierungsstudie gesehen werden, da helfen auch einige Fragen zum Thema nicht.

Empfehlung:

Als Referenz zur Gewichtung einer Viktimisierungsstudie ist der Mikrozensus dann ideal, wenn inhaltliche Variablen enthalten sind, die mit mindestens einer zentralen abhängigen Variable korrelieren. Entsprechende Variablen für den Mikrozensus sollten in Kooperation mit den in die BUKS-Studie eingebundenen Experten für das Thema formuliert werden.

5. Stichprobendesign und Stichprobenrealisierung

Für das Stichprobendesign der Kernerhebung stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Jede dieser Möglichkeiten hat Ihre Vor- und Nachteile. Und jede dieser Möglichkeiten beinhaltet unterschiedliche Möglichkeiten der Stichprobenrealisierung und eine unterschiedliche Möglichkeit der Befragungsart.

5.1 Stichprobendesign, Stichprobenziehung (Einwohnermeldeamt, ADM, Random-Route u.a.)

Mögliche Stichprobendesigns sind:

- a) Quota
- b) Random

zu a)

Quotenstichproben sind keine Zufallsstichproben.

Bei einer Quotenstichprobe ermittelt der Interviewer anhand einer vorgegebenen Matrix von Merkmalen die zu befragenden Zielpersonen. Der Interviewer sucht Personen in vorgegebener Anzahl, die die vorgegebenen Merkmalskombinationen auf sich vereinen. Wo er wen findet, bleibt dem Interviewer überlassen, soweit er sich an die vorgegebenen Merkmale und den

vorgegebenen Raum (Sampling-Point) hält. Hierbei ist keine Kontrolle möglich. Eine Quotenstichprobe ist damit immer nur so gut, wie die Vorgaben, die der Interviewer erhält.

Das zentrale Problem einer Quotenstichprobe besteht darin, dass eine sehr komplexe Welt über nur wenige demographische Merkmale auf eine einfach strukturierte reduziert wird. Denn mit nur wenigen Merkmalen, z.B. 3 für Altersgruppen, 2 für das Geschlecht und 3 für Bildungsgruppen sind bereits 18 Zellen vorgegeben. Mit solch einer Anzahl von Zellen ist in der Regel schon das Maximum der Handhabbarkeit erreicht, denn in jeder so vorgegebenen Zelle sollen Interviews, proportional zum Vorkommen dieser Merkmalsausprägungen in der Grundgesamtheit, durchgeführt werden.

Welche konkreten Personen der Interviewer dann an welchem Ort als Befragungspersonen rekrutiert, bleibt ihm überlassen. Er hat die freie Auswahl zwischen unterschiedlichen Personen der gleichen Merkmalsgruppe. Eine statistische Wahrscheinlichkeit der Auswahl gibt es nicht. Daher kann sich der Interviewer in jenen Kontaktkreisen seine Quoten erfüllen, zu denen er mental, sozial oder über sonstige ihn selbst definierende Merkmale einen Zugang hat. Hierin liegt ein weiteres Problem des Quotenverfahrens.

Problem: Die Sampling-Points sind unüberschaubar, zu groß und schlecht umrissen. Quotenvorgaben mit Alter, Geschlecht und eventuell Bildung sind zu wenig differenzierend, da der Interviewer in der Regel in Netzwerken oder in seiner Schicht Zielpersonen rekrutiert. Interviewt werden die, die leicht erreichbar sind.

Bemerkung.

Eine statistische Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson gibt es nicht. Die Zielpersonenauswahl erfolgt willkürlich; befragt werden jene Personen, die leicht erreichbar sind und dem Interviewer einen einfachen Zugang bieten. Die Ergebnisse sind nicht hochrechenbar. Dieses Verfahren sollte gemieden werden.

zu b)

Random Stichproben sind Zufallsstichproben. Damit sind diese nicht der Intuition des Interviewers überlassen, sondern lassen sich nach nachvollziehbaren und berechenbaren Regeln erstellen. Bei Random Stichproben muss jede Person der Grundgesamtheit eine Chance größer Null haben, in die Stichprobe einbezogen zu werden.

Hierzu sind in der Regel mehrfach geschichtete Ziehungsdesigns notwendig.

Es gibt zwei Arten von Random-Stichproben:

ba) Adressen werden aus Registern gezogen

bb) Adressen werden per Random-Route Begehung ermittelt

zu ba)

Register sind Listungen von Personen oder Haushalten, die all diejenigen Personen oder Haushalte beinhalten, die, in der Regel auf einer regionalen Untereinheit, die Grundgesamtheit darstellen. Fügt man bei räumlicher Untergliederung in Teilregister alle Teilregister der räumlichen Untereinheiten zusammen, so ergibt sich ein Pool von Adressen oder Haushalten, in denen alle Elemente der Grundgesamtheit enthalten sein sollten.

Die beiden gängigsten Register für die Ziehung nationaler Stichproben sind

baa) das Telefonbuch und

bab) das Einwohnermelderegister.

zu baa)

Das Telefonbuch stellt im Prinzip ein Haushaltsregister dar, obwohl über die moderne ISDN-Technik bedingt Telefonnummern einzelnen Personen (Eltern, Kind) oder Funktionen (privat, Job) oder Techniken (Telefon, Fax, PC) zugeordnet werden können.

Das Telefonbuch repräsentiert jedoch nicht die Elemente der definierten Grundgesamtheit, da in der Bundesrepublik Deutschland der Eintrag in das Telefonbuch seit der ersten Hälfte der 90er Jahre nicht mehr Pflicht ist. Damit fehlt heute nicht mehr allein die kleine Gruppe einer vor Belästigung zu schützenden Population, sondern es fällt ein bedeutender Anteil der Telefonbesitzenden Haushalte aus dem Register heraus. Von den vorhandenen Telefonbucheinträgen ist ein größerer Anteil so unvollständig (Adresse fehlt), dass mit diesen Einträgen keine räumliche Zuordnung mehr möglich ist. Der unvollständige Eintrag kann, neben dem fehlenden Eintrag, zu einem weiteren Problem werden, da die moderne Technik keine kleinräumige Zuordnung von Telefonanschlüssen und damit von Telefonnummern mehr verlangt und heute die Telefonnummer beim Umzug (wie Mannheim und Ludwigshafen zeigen sogar über Landesgrenzen hinweg) mitgenommen werden kann. Insgesamt sind mehr als 30% der Haushalte nicht oder nicht ausreichend im Telefonbuch vermerkt.

Neben dieser Untererfassung von Haushalten gibt es auch eine Übererfassung, da durch die Zunahme der ISDN-Anlagen und der damit verbundenen drei bis zehn Telefonnummern pro Haushalt bestimmte Haushalte durch Nummern- und Eintragsvielfalt eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, bei der Stichprobenziehung berücksichtigt zu werden.

Unter diesen Bedingungen kann nur festgestellt werden, dass das Telefonbuch oder dessen moderner Ableger, die Telefonnummern-CD, ein für die Stichprobenziehung untaugliches Register darstellt. Für Telefonstichproben nutzt man daher heute häufiger ein Random-Verfahren, das nicht auf das Register sondern auf den vermuteten oder vorhandenen Pool der ausgegebenen Nummern zurückgreift (siehe Häder & Gabler 1998).

Aber auch hierbei bleibt das Problem der Überschätzung jener Haushalte mit mehr als einer Telefonnummer bestehen. ISDN-Anschlüsse sind bisher abhängig vom Zeitpunkt der Verkabelung einer Region (der Anteil der Glasfaserkabel im Osten ist höher als im Westen), vom Zeitpunkt der Beantragung des Telefons (wann wurde der Anschluss gelegt, die Telefonnummer zugeteilt, das Telefongerät angeschafft? Geschah dieses vor der Aufhebung des Pflichteintrags ins Telefonbuch?) und von Neuanträgen ISDN-interessierter Personengruppen (vor allem von jungen und/oder staturhöheren Personen). Weiterhin bleibt das Problem der räumlichen Zuordnung von Telefonanschlüssen zu Kommune, die in Zukunft bei einer diskutierten Einführung eines EU-weiten Vorwahlsystems von insgesamt 99 Einheiten noch problematischer wird. Und schließlich steigt der Anteil der Personen, die nicht mehr über das Festnetz, sondern allein über Mobilanschlüsse erreichbar sind. Da es für die Besitzer von "Handys" faktisch keine hinreichenden Verzeichnisse der existierenden Telefonnummern gibt, ist die Stichprobenziehung für solche Personen z.Z. bestenfalls unklar.

Bemerkung:

Von einer Telefonstichprobe ist abzuraten, da diese selbst auf dem Stand der heutigen Sampling-Technik systematische Verzerrungen aufweist. Da Telefonstichproben sehr stark von der existierenden Technik, der Verbreitung von Telefonen und Telefonnetzen und der technischen und räumlichen Organisation der Telefonnummern abhängig ist und da sich in Technikentwicklung, Nutzung und Organisation der Systeme sehr viel tut, wird man in zehn Jahren mit den heutigen Sampling-Techniken für Telefonstichproben wenig anfangen können. Neue Sampling-Techniken bedeuten neue Segmente der Erreichbarkeit und schwindende Vergleichbarkeit.

zu bab)

Das Einwohnermelderegister erfasst die komplette Wohnbevölkerung einer Gemeinde. Es besteht Meldepflicht. Erfasst wird neben Name und Adresse auch eine größere Anzahl individuellen Daten. Damit erlaubt das Einwohnermelderegister neben der Totalerfassung auch eine Selektion der Grundgesamtheit entsprechend der vorhandenen und zugänglichen Schichtungsmerkmale.

Allerdings ist auch das Einwohnermelderegister nicht unproblematisch zu nutzen. Das Einwohnermelderegister weist "Karteileichen" und Fehlbestände auf, da einerseits nicht jeder meldepflichtige Umzug umgehend gemeldet wird, und da andererseits Korrekturen des Registers nicht umgehend durchgeführt werden. Hinter beidem kann sowohl Unachtsamkeit als auch Absicht stehen. Bei der Volkszählung 1987 wurden Unstimmigkeiten bei den Melderegistereinträgen in einem erschreckend hohen Umfang sichtbar: "Durch die Volkszählung 1987 mussten die bis dahin

als Fortschreibungsergebnis angenommenen Einwohnerzahlen der Gemeinden in der Summe um 830.000 Personen nach oben und 900.000 Personen nach unten, also um mehr als 1,7 Millionen Personen korrigiert werden." (Arbeitsgruppe "Gemeinschaftsweiter Zensus 2001" 1998: 5).

Da der nächste Zensus nicht mehr als primärstatistische Vollerhebung durchgeführt werden soll, sondern als registergestützter Zensus, wird derzeit die Qualität der Registereinträge geprüft. Man kann davon ausgehen, dass die Einwohnermelderegister in Zukunft besser aussehen werden als beim Vergleich (nicht: Abgleich) mit den Ergebnissen der VZ 1987. Genauer werden wir allerdings erst nach der nächsten VZ wissen, die unter augenblicklichen Rahmenbedingungen wohl nicht vor 2006 stattfinden kann.

Dennoch ist das Einwohnermelderegister eine Datenquelle, auch für die Stichprobenziehung, die von keiner anderen Datenquelle erreicht oder gar übertroffen werden kann.

Die Technik der Ziehung von Einwohnermeldeamtsstichproben ist einfach und jenen Personen in den Ämtern, die die Stichproben ziehen sollen, leicht zu vermitteln (und notfalls zu kontrollieren). Quasi einzige Fehlerquelle einer Einwohnermeldeamtsstichprobe ist die Aktualität des Registers. Durch eine Änderung des Meldegesetzes Mitte der 80er Jahre, durch zunehmende Zweitwohnungsbesteuerung seitens der Kommunen, durch eine EDV-gestützt zeitnahe Eingabe und durch die Vorbereitungen für die anstehende VZ ist davon auszugehen, dass schon jetzt die Fehlermarge deutlich unter der von 1987 liegen dürfte. Alle anderen Register, die zur Stichprobenziehung herangezogen werden könnten, sind lückenhafter. Und alle nicht registerbasierten Verfahren der Stichprobenziehung sind stärker abhängig vom Faktor "Mensch".

Bemerkung:

Eine Stichprobenziehung über die Einwohnermeldeämter bietet eine saubere Zufallsstichprobe bei der der Faktor "Mensch" wenig Einfluss hat. Die Ziehung der Stichprobe ist einfach durchzuführen, die Fehlerhaftigkeit der Register ist sehr gering. Die Kosten sind vertretbar.

zu bb)

Neben registerbasierten Random Verfahren gibt es die Random-Route Verfahren. Random-Route bedeutet: In einer ersten Stufe findet eine Ermittlung der Sampling-Points statt. Beim Random-Route müssen diese abgegrenzte und vollständig erklärte (durch Auflistung von Straßen mit Hausnummern und/oder Häusern), kleinräumige, weil begehbare Teilgebiete von Ortschaften sein.

In einer zweiten Stufe wird eine Begehung zur Ermittlung von Ziehungshaushalten durchgeführt: Dieses ist eine Adressenermittlung bzw. Ermittlung von Zielhaushalten über eine Begehung nach Anweisung innerhalb eines abgegrenzten Sampling-Points, startend an einer zufallsermittelten Startadresse, entlang der Begehungsrouten eine systematische Auflistung der Haushalte in vorgegebener Schrittweite erstellend.

Die dritte Stufe des Random-Route ist die Ermittlung der zu befragenden Zielperson innerhalb eines ausgewählten Haushaltes. Dieses geschieht mit Hilfe einer Kish-table (Kish 1965).

Das in der Bundesrepublik Deutschland bekannteste und am stärksten diskutierte Random-Route Stichproben Design, umfassend die erste bis dritte Stufe des Random-Route Verfahrens, ist das Master Sample des ADM, des Arbeitskreises Deutscher Sozial- und Marktforschungsinstitute (Schaefer 1979; Kirschner 1984; Arbeitsgemeinschaft ADM-Stichproben und Bureau Wendt 1994; Hoffmeyer-Zlotnik 1997; Hoffmeyer-Zlotnik 2000a).

Tabelle 2: Verfahrensmodelle des Random-Route auf der Auswahlstufe des Haushaltes

	strenges Modell	mittleres Modell	leichtes Modell
Erhebung:	Adressen- vorlauf	Adressenermittlung integriert	
Vorgabe:	Bruttovorgabe von X Adressen Netto offen	Netto offen	Nettovorgabe Brutto offen
Substitution:	schwer	möglich	ja
Nach- bearbeitung:	zwingend	möglich	nein
Protokoll:	ja	möglich	nein

Quelle: Hoffmeyer-Zlotnik 2000a

Wie Tabelle 2 zeigt, gibt es in der Praxis unterschiedliche Verfahrensmodelle bei der Auswahl der Haushalte. In Tabelle 2 sind drei Modelle aufgelistet, wobei es zwischen dem "strengen" und dem "leichten" Modell noch diverse Varianten gibt. Selbst das leichte Modell lässt sich weiter modifizieren und variieren.

Das "strenge" Modell baut auf einem separaten Adressenvorlauf auf. Ein Interviewer A führt die Begehung und Auflistung der Haushalte durch. Nach der Auflistung wird jeder n-te gelistete Haushalt als Zielhaushalt einem Interviewer B zur Personenermittlung und zum Interview übergeben. Beim "mittleren" und beim "leichten" Modell ist der Adressenvorlauf in den Prozess des Interviewens integriert. Der selbe Interviewer ermittelt in einem Schritt den Zielhaushalt und die Zielperson und führt direkt im Anschluss hieran das Interview durch. Bei einer Kombination von Adressenerfassung und Interviewprozess ist eine Kontrolle der Adressenlistung so gut wie nicht mehr möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Adressenlistung an der Antreffbarkeit und Interviewbereitschaft der gelisteten Haushalte orientiert, ist schon beim "mittleren" Modell nicht ganz von der Hand zu weisen. Beim "leichten" Modell ändert sich zusätzlich auch die Vorgabe: Es soll nicht mehr, wie bei den beiden Modellen "schwer" und "mittel", die maximal mögliche Anzahl an Interviews aus X vorgegebenen Adressen realisiert werden, sondern dem Interviewer wird die zu realisierende Anzahl an Interviews vorgegeben und er kann so viele Haushalte kontaktieren, bis er die erforderliche Anzahl an Interviews realisiert hat. Damit konzentriert sich der Interviewer im "leichten" Modell auf die leicht erreichbaren Personen.

Nur das "schwere" Modell untersagt eine Substitution von kontaktierten Haushalten, das "leichte" Modell baut auf der Substitution von Haushalten auf. Damit hat beim "leichten" Modell nicht mehr jeder Haushalte eine Wahrscheinlichkeit größer Null, in die Befragung einbezogen zu werden, sondern die Wahrscheinlichkeit der Einbeziehung in die Stichprobe hängt von Zufällen, Sympathien und demographischen Merkmalen ab. Nur in der Annahme, dass alle benachbarten Haushalte eine identische Sozialstruktur und identische Erfahrungen und Einstellungen aufweisen, ist dieses Substituieren von Fällen (hier Haushalten und im weiteren Schritt von Personen) ohne Folgen. Solch eine Annahme steht aber auf sehr schwachen Beinen.

Das "strenge" Modell erfordert eine Reduktion der nicht erreichten Fälle durch Nachbearbeitung, notfalls durch einen neuen (dritten) Interviewer. Das "mittlere" Modell erreicht eher die leichter Erreichbaren, soll aber in dieser Gruppe mit bis zu vier Kontakten auch die Gruppe der berufstätigen Personen angemessen erreichen. Beim "leichten" Modell ist eine Nachbearbeitung durch die Verlängerung der Begehung bis zum Erfolg ausgeschlossen.

Bemerkung:

Ein Random-Route Verfahren ist nur sinnvoll, wenn es in einem "strengen Modell" durchgeführt wird: Adressenerfassung und Interviewen geschieht in zwei separaten Arbeitsschritten. Der gesamte Prozess der Adressenauflistung und des Interviewens muss über ein lückenloses Protokollieren aller Arbeitsschritte transparent und kontrollierbar sein. Eine von der Befragung getrennte Begehung und Auflistung der Haushalte sowie der Versuch, jeden aufgelisteten Haushalt zu kontaktieren, ist aufwendig.

Die weniger aufwendigen Verfahren räumen dem Interviewer teils sehr große und nicht mehr kontrollierbare Freiheiten bei der Auswahl von Zielhaushalt und Zielperson ein, so dass von einer

statistischen Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson nicht mehr die Rede sein kann. Solche Verfahren ermöglichen keine Hochrechenbarkeit der Daten.

Für die Analyse in Tabelle 3 wurden jene Haushalte ausgesucht, die aus genau zwei zur Grundgesamtheit zählenden Personen bestehen, welche in einer gegengeschlechtlichen Paarbeziehung zueinander stehen. Im Haushalt lebende Kinder in einer Alterskategorie unterhalb der definierten Grundgesamtheit blieben unberücksichtigt. Bei der Altersverteilung hätten im Idealfall pro Kategorie annähernd 50% Frauen und 50% Männer auftreten müssen.

Tabelle 3: Verteilung der Altersstruktur befragter Frauen aus gegengeschlechtlichen Paarbeziehungen, die mit ihrem/r Partner(in) in einem gemeinsamen Haushalt leben. Datenbasis: Allbus 1992, 1996 und 1998

	RR, ADM leichtes Modell Allbus 1992	RR, ADM mittleres Modell Allbus 1998	Einwohnermeldeamts- Register Allbus 1996
Gesamt N	1543	1365	817
Alter der Frauen			
20 – 29	62.2	62.9	54.3
30 – 39	59.3	57.7	50.9
40 – 49	56.3	45.9	48.4
50 – 59	45.6	49.5	45.8
60 – 69	31.2	40.6	41.9
70 +	26.7	37.0	42.5

Quelle: Hoffmeyer-Zlotnik 2000a

Wie die Ergebnisse in Tabelle 3 zeigen, finden sich die Verteilungen, die am genauesten die Realität wiedergeben, bei der über das Einwohnermelderegister gezogenen Stichprobe. In keiner Altersgruppe sind die Frauen dramatisch über- oder unterrepräsentiert. Bei beiden Random-Route Verfahren sind die jeweils leicht erreichbaren Zielpersonen überrepräsentiert: in den jungen Altersgruppen die Frauen (da die jüngeren Männer häufiger berufstätig sind) und in den älteren Altersgruppen die Männer (da die alten Frauen weniger bereit sind, Fremden die Tür zu öffnen).

Wie die Verteilungen bei den Random-Route Stichproben vermuten lassen, wird auch die dritte Stufe der Zielpersonenermittlung nicht sauber angewandt. Sonst müsste zumindest bei dem mittleren Modell der Anteil der schwer erreichbaren Personen deutlich höher ausfallen.

Betrachtet man Tabelle 3, so gibt es wenige Argumente gegen eine Stichprobe, die auf dem Einwohnermelderegister aufbaut. Die Fehlerhaftigkeit des Registers ist mit Blick auf die anstehende Volkszählung sehr gering und produziert deutlich geringere Abweichungen von einer Soll-Verteilung als jegliche "Selektivität" der Interviewer.

In Tabelle 4 werden die Antworten auf eine Einstellungsvariable für Frauen aus den Paaren einmal mit Blick auf die Soll-Verteilung ungewichtet und dann entsprechend der Soll-Verteilung für gegengeschlechtliche Paare gewichtet dargestellt. Die Gewichtungvariable ist die Altersverteilung. Wie die Differenz zwischen der ungewichteten und der gewichteten Antwort zeigt, wird hier eine stichprobenbedingte Verzerrung der Antwortverteilungen sichtbar, die keine Hochrechnung mehr erlaubt. Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass die Gewichtungvariable "Alter" im demonstrierten Fall keine ideale Gewichtungvariable ist, da davon auszugehen ist, dass die Ausfälle auch pro Altersgruppe nicht zufällig verteilt sind. In der Gruppe der älteren Frauen lassen die ängstlicheren die Interviewer nicht in die Wohnung. Dies führt zu einer Unterschätzung der Ängstlichen trotz Gewichtung

Tabelle 4: Einstellungsvariable ungewichtet im Vergleich zu gewichtet mit einer Soll/Ist-Gewichtung. Verteilungen des Frauenanteils pro Altersgruppe, in Prozent, Allbus 1992, nach dem leichten Random-Route Modell durchgeführt

Altersgruppe		20-29	30-39	40-49	50-59	60-69	70+	N
Antwort "ja" auf Frage 1:	ungewichtet	20.1	29.2	20.6	16.9	9.1	4.0	373
	gewichtet	15.7	24.8	18.3	18.9	14.4	7.5	372
Differenz		4.4	4.4	2.3	2.0	5.3	3.5	
Gewicht		0.784	0.852	0.890	1.116	1.582	1.873	

Frage 1: "Gibt es eigentlich hier in der unmittelbaren Nähe - ich meine so im Umkreis von einem Kilometer - irgendeine Gegend, wo Sie nachts nicht alleine gehen möchten?"

Daten: Allbus 1992

Quelle: Hoffmeyer-Zlotnik 2001

Bemerkung:

Allgemein gilt: Je strenger kontrolliert ein Verfahren durchgeführt wird, desto eher gibt es auch bei einer nicht all zu hohen Ausschöpfung noch eine akzeptable, der Realität angepasste Verteilung der Daten. D.h. eine qualitativ gute Stichprobe mit geringen Freiheiten für die Interviewer reduziert nicht den Non-Response Anteil sondern garantiert eine bessere Verteilung des Non-Response.

Die Probleme einer Einwohnermeldeamtsstichprobe liegen auf der ersten Ebene der Stichprobenziehung, auf der Ebene der Bestimmung der Sampling-Points. Das Prozedere birgt nicht die Gefahren, denn hier wird, mehrfach geschichtet, nach den Kriterien von Region und Regionstyp, die Auswahl der Sampling-Points vorgenommen. Das Problem liegt im Aufwand. Für eine Regionalisierung der Umfragedaten benötigt man eine Vielzahl von Sampling-Points, die in diesem Fall identisch sind mit den Regionen, die über ein Teilregister abgedeckt werden: eine Kommune. Da die Adressenziehung jedoch erfordert, mit jeder beteiligten Kommune individuell zu verhandeln, ist man bemüht, die Anzahl der Kommunen, mit denen man verhandeln muss (und damit die Sampling-Points), zu reduzieren. Damit muss für eine Einwohnermeldeamtsstichprobe gelten, dass die Anzahl der Sampling-Points nicht zu gering sein darf. Die Anzahl von 150 Kommunen beim Allbus 1996 erweist sich für eine Regionalisierung als viel zu gering (siehe auch: Hoffmeyer-Zlotnik 2000b). Zwar wird nach der bisherigen Diskussion keine regionale Analyse erwartet, dies wird aber vermutlich eine kaum vermeidbare Analyseebene darstellen. Daher sollte das Regionalisierungsargument nicht vernachlässigt werden. Weiterhin sind gravierende Klumpeneffekte erwartbar. Da diese sich nachteilig auf die Präzision der Schätzungen auswirken (die Konfidenzintervalle werden mit sinkender Zahl der Sampling-Points größer) sollte die Zahl der ausgewählten Gemeinden möglichst hoch liegen. Angesichts einer Stichprobengröße von netto 30.000 Fällen erscheint die Verwendung von mindestens 450 Sampling-Points ein Minimum.

Bemerkung:

Allgemein gilt: Bei jedem Stichprobendesign ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Sampling-Points nicht zu gering wird.

An jede face-to-face-Personenstichprobe lässt sich für eine zweite Welle eine Telefonumfrage anschließen, unter der Bedingung, dass die benötigten Telefonnummern der zu befragenden Zielpersonen im Zusammenhang mit der Wiederbefragungsbereitschaft während der face-to-face-Umfrage ermittelt werden.

Bedingung: In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen den beiden Wellen jedoch nicht zu lang werden, um nicht über einen zu großen Abstand zwischen den Wellen die Erreichbarkeit der Zielpersonen zu gefährden. Im Fall einer Einwohnermeldestichprobe als Ausgangspunkt liegt im Gegensatz zu den anderen Ziehungsmodi aber ein weitgehend bereinigtes Adressenmaterial vor, das sich z.B. für schriftliche Vorankündigungen, Mahnungen oder Zusatzbefragungen verwenden

lässt. Schließlich enthalten die Einwohnermelderegister Zusatzangaben wie Alter und Geschlecht, die sich als Kovariate in Non-Response-Modellen verwenden lassen.

Empfehlung:

Eine bundesweite Viktimisierungsstudie, die auf einer face-to-face-Befragung basiert, sollte als Stichprobe aus den Einwohnermeldeämterregistern gezogen werden. Allein eine Stichprobe, die auf dem Einwohnermelderegister aufbaut, bietet die Berechenbarkeit der statistischen Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson. Damit bietet dieses Stichprobendesign die beste Ausgangssituation für die Hochrechenbarkeit der erhobenen Daten.

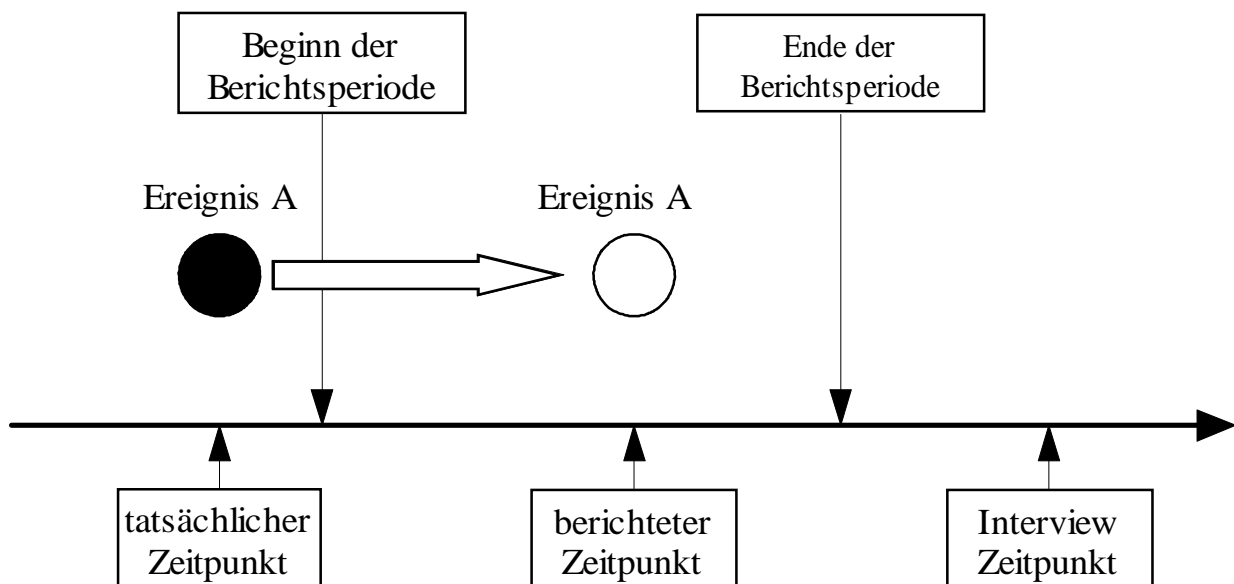
Einzig mögliche Alternative ist ein strenges Random-Route Verfahren mit separater Adressenauflistung. Dieses Verfahren bietet in der Praxis gegenüber der Registerstichprobe ein höheres Maß an individuell zu gestaltenden Spielräumen für den Interviewer, wodurch ein Bias schon bei der Stichprobenziehung entstehen kann. Alle anderen angeführten Verfahren bieten keine Berechenbarkeit der statistischen Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson.

Eine zweite Welle kann sich als Telefonstichprobe, ermittelt aus den Befragten der ersten Welle, anschließen.

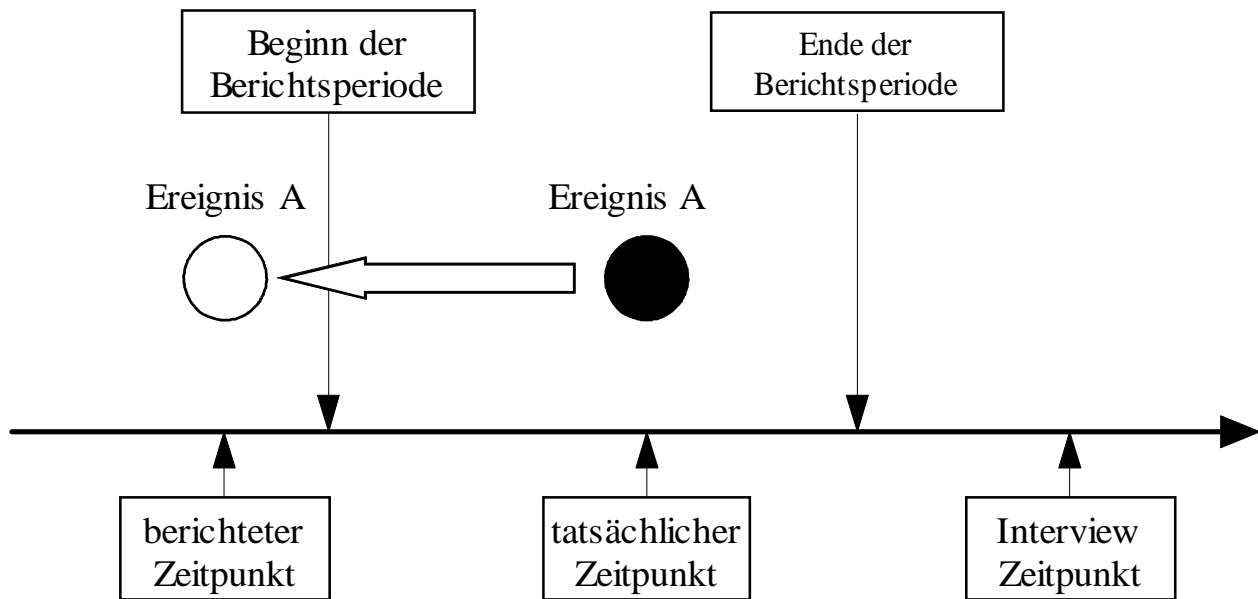
5.2 Befragungszeiträume (bestimmte Monate oder kontinuierlich ganzjährig)

Das Problem bei der Festlegung der Befragungszeiträume und des Designs retrospektiver Befragungen allgemein besteht in den kognitiven Grenzen des menschlichen Gedächtnisses. Da Ereignisse von Menschen nicht zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Eintritts gespeichert werden, kommt es zu Datierungsproblemen bei Erinnerungen. Üblicherweise wird den Befragten eine Berichtsperiode vorgegeben, z.B. sechs Monate oder ein Jahr. Bei solchen Erinnerungsaufgaben kommt es Erinnerungsfehlern, die zur Überschätzung bzw. Unterschätzung der Häufigkeiten von relevanten Ereignissen innerhalb der Referenzperiode führen. Hierbei wird zwischen zwei Fehlerformen unterschieden: Forward-Telescoping (Abbildung 5) und Backward-Telescoping (Abbildung 6).

Abbildung 5: Forward Telescoping (Schnell 2002)



Von Forward-Telescoping spricht man, wenn ein erinnertes und berichtetes Ereignis nicht innerhalb der Referenzperiode, sondern davor stattgefunden hat. Das Ereignis erscheint also zeitlich näher, als es tatsächlich ist. Die Folge von Forward-Telescoping ist eine Überschätzung des Vorkommens relevanter Ereignisse (der „Prävalenzraten“).

Abbildung 6: Backward Telescoping (Schnell 2002)

Von Backward-Telescoping spricht man, wenn ein erinnertes und Ereignis innerhalb der Referenzperiode stattgefunden hat, aber als vor Beginn der Referenzperiode stattgefunden berichtet wird. Das Ereignis erscheint also zeitlich entfernter, als es tatsächlich ist. Die Folge von Backward-Telescoping ist eine Unterschätzung des Vorkommens relevanter Ereignisse.

Insgesamt scheint bei standardisierten Befragungen Forward-Telescoping häufiger zu sein als Backward-Telescoping. Um diese Erinnerungsfehler zu minimieren, wurden eine Reihe von Techniken entwickelt.

Die historisch erste und bis heute weit verbreitete Methode zur Verringerung von Telescopingfehlern wurde von Neter/Waksberg (1964) vorgeschlagen. Bei dieser „bounded recall“-Methode wird eine erste Befragung vor Beginn der Referenzperiode durchgeführt, wobei alle relevanten Ereignisse bis zum Interviewzeitpunkt erhoben werden. Bei einem zeitlich späteren zweiten Interview nach Ablauf der Referenzperiode werden alle relevanten Ereignisse zwischen dem ersten und dem zweiten Interview erhoben. Alle beim zweiten Interview berichteten Ereignisse, die bereits beim ersten Interview erwähnt wurden, werden nicht berücksichtigt. Forward-Telescoping wird hierdurch vermieden. Ereignisse, die als vor Beginn der Referenzperiode liegend berichtet werden, obwohl Sie innerhalb der Referenzperiode liegen, sollten durch einen Vergleich der Angaben im ersten Interview korrekt datierbar sein⁵³. Bounded-Recall sollte daher auch Fehler durch Backward-Telescoping verringern.

Sudman/Finn/Lanom (1984) schlugen vor, anstelle einer Panel-Befragung innerhalb einer Befragung zunächst nach einem länger zurückliegenden Zeitraum zu fragen (z.B. letzten Monat) und dann nach einem jüngst zurückliegenden Zeitraum (z.B. diesen Monat). Durch dieses Vorgehen wird die Zahl der Ereignisse, die für den jüngsten Zeitraum berichtet wird, in der Regel gesenkt. Beim Einsatz dieses Verfahrens hofft man, dass hierdurch die Zahl der Fehler durch Forward-Telescoping verringert wird⁵⁴.

Um den Beginn und das Ende einer Berichtsperiode zu markieren, wird häufig auf sogenannte „Landmark-Events“ zurückgegriffen (Loftus/Marburger 1983). Hierbei handelt es sich entweder um persönlich bedeutsame Ereignisse (z.B. Heirat, Wohnungsumzug, Tod des Partners etc) oder um allgemein bekannte Tagesereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Aufsehen erregende Unfälle wie Tschernobyl). Zunächst wird die Aufmerksamkeit des Befragten auf das Landmark-Event gelenkt,

53 Idealerweise findet ein solcher Vergleich innerhalb der Erhebungssituation statt. Alle computergestützten Formen der Befragung eignen sich daher hier am besten.

54 Bei einer Variante dieser Technik wird zunächst nach einem längeren Zeitraum, anschließend nach einem kürzeren Zeitraum gefragt (Loftus u.a. 1990). Der längere Zeitraum enthält dabei den kürzeren Zeitraum vollständig. Es wird also z.B. zunächst nach den vergangenen sechs Monaten, dann nach dem vergangenen letzten Monat gefragt.

dann wird nach den interessierenden Ereignissen (z.B. Körperverletzung) gefragt, wobei das Landmark-Event als zeitlicher Bezugspunkt verwendet wird.

Trotz der Vorgabe absoluter Zeitpunkte für den Berichtszeitraum und auch trotz der Verwendung von Landmark-Events kommt es zu Berichtsfehlern. Obwohl es keine eindeutigen Belege für die Länge einer Berichtsperiode gibt, scheint die Literatur eine möglichst kurze Referenzperiode nahezulegen. Pragmatisch wird häufig eine sechsmonatige Referenzperiode mit dem Datum des Interviews als Ende des Referenzzeitraumes verwendet (Cantor/Lynch 2000).

Um eine klare Begrenzung des Referenzzeitraumes zu bekommen, wäre es sinnvoll, innerhalb eines definierten Zeitintervalls, z.B. zu Beginn des Jahres, für die letzten 12 Monate die Opferwerdung zu erfragen. Eine kürzere Referenzperiode von ca. 6 Monaten wäre prinzipiell wünschenswert (obwohl die empirischen Ergebnisse keinen eindeutigen Beleg für eine kürzere Referenzperiode zeigen, vgl. Czaja et.al. 1994), scheint aber angesichts der langen Feldzeiten einer face-to-face-Befragung und der Feriensituation in der BRD kaum realisierbar. Ein weiteres Problem stellt die begrenzte Kapazität der Institute da: 30.000 Interviews in 450 Sampling-Points sind auch bei Einbeziehung mehrerer Institute problematisch. Dies muss vorab mit den Feldinstituten geklärt werden.

Wir schlagen daher vor, am Anfang eines Jahre (im Januar) eine face-to-face-Befragung für alle bisherigen Viktimisierungen, insbesondere für den Referenzzeitraum der letzten 12 Monate, durchzuführen. Da Stichproben über das Einwohnermeldeamt einen langen Bearbeitungszeitraum erfordern und mit mehreren Monaten Feldzeit zu rechnen sein wird, ist es sinnvoll, vier Teilfelder zu jeweils gleichen Teilen jeweils zu Quartalsbeginn zu starten. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass hierbei die Sampling-Points ausgesteuert werden, damit es zu keinen zu großen Klumpeneffekten kommt.

Ebenfalls muss darauf geachtet werden, dass bei einer Festlegung des Vorjahres als Referenzzeitraum der ganze Bereich von Beginn des Vorjahres bis zum Erhebungszeitpunkt so exakt erfasst wird, so dass es möglich wird, den Referenzzeitraum "Vorjahr" sauber herauszuarbeiten. Eine Alternative in der Definition des Referenzzeitraums wäre der Zeitraum der letzten 12 Monate. Dieser Referenzzeitraum dient lediglich als Bezugszeitraum für das bounded recall.

Bei der Kernerhebung wird die Telefonnummer und das Einverständnis für eine wiederholte Befragung erhoben. Im Juli beginnend, jeweils etwa 6 Monate nach dem Erstinterview, findet dann eine CATI-Befragung mit den Zielpersonen statt, wobei die Erhebung sich nur auf die Ereignisse seit der face-to-face-Befragung bezieht. Die Referenzperiode beträgt dann ca. 6 Monate, die vorherigen Viktimisierungen bleiben ausgeschaltet.

Empfehlung:

Die Kernumfrage startet zu Jahresbeginn mit einem ersten Viertel und zu jedem Quartalsbeginn mit einem weiteren Viertel der insgesamt 30.000 Interviews und verteilt sich über eine jeweils mehrere Monate dauernde Feldzeit kontinuierlich über das Jahr.

Jeweils etwa sechs Monate nach der face-to-face-Befragung der Kernumfrage folgt eine telefonische zweite Welle.

5.3 Panel ja oder nein;

Aus erhebungstechnischer Sicht scheinen Panelbefragungen kaum vermeidbar, da ansonsten bei Viktimisierungen mit Telescopingfehlern zu rechnen sind. Diese lassen sich nur durch eine wiederholte Befragung in einem Zwei-Wellen-Panel vermeiden. Die Probleme eines Panels liegen zum einen in den deutlich erhöhten Kosten (einschließlich der Panelpflege: so ist mit ca. 5% Mobilität innerhalb von 6 Monaten zu rechnen), zum anderen in einer möglichen Sensibilisierung gegenüber dem Thema. Das letzte Problem erscheint hier vernachlässigbar. Somit sind die Kosten das Argument für oder gegen eine Panelstudie. Sollten die Kosten eine Panelstudie verbieten, so sind detaillierte Voruntersuchungen zur Verringerung der Telescopingfehler notwendig.

Ein Zwei-Wellen Design bietet die sicherere Seite – allerdings keine absolute Sicherheit. Einerseits sind Methodeneffekte bei einem Methodenwechsel von einer Welle zur anderen nicht auszuschließen. Andererseits bietet die zweite Welle jedoch eine Möglichkeit zur Kontrolle. Diese Kontrolle ist allerdings nicht perfekt.

Bei einer möglichst präzisen Abfrage einzelner Delikte können Telescopingeffekte wahrscheinlich in Kauf genommen werden.

Empfehlung:

Ein Zwei-Wellen-Panel zur Möglichkeit der Kontrolle von Telescopingeffekten ist sinnvoll, allerdings teuer.

Die zweitbeste Möglichkeit ist ein Verzicht auf die zweite Welle unter der Bedingung einer möglichst präzisen Abfrage.

Eine kontinuierliche Abfrage, Monat für Monat, über unabhängigen Teilstichproben, bietet keine Kontrolle von Telescopingeffekten. Einerseits erfordern monatliche Abfragen eine Random-Route Stichprobe mit vielen Freiheiten für den Interviewer. Dieses bedeutet das "leichte" Modell, die Nettostichprobe ohne Kontrolle, die nur die leicht Erreichbaren erfasst. Nur mit diesem Stichprobendesign ist eine nationale Erhebung von 2.500 Befragten in zwei bis drei Wochen face-to-face durchzuführen. Eine entsprechende Stichprobe, ohne Bruttoliste und ohne Kontrolle bietet aber stark verzerrte Ergebnisse. Andererseits muss man bei einer kontinuierlichen Abfrage auch voraussetzen, dass es zwischen den Messungen keinerlei Veränderungen durch Telescopingeffekte geben kann. Dieses kann aber nicht vorausgesetzt werden. Und keine der vorhandenen Messungen kann als Referenz betrachtet werden.

5.4 Prinzipielle Designentscheidungen

Prinzipiell bleibt als Konsequenz für das Design einer Viktimisierungsstudie festzuhalten, dass Erinnerungsfehler kaum zu vermeiden sind. Man kann auf dieses Problem auf zwei Weisen reagieren:

- Entweder man versucht für die Referenzperiode eine tatsächliche Erhebung aller – in der Regel explizit definierten – Viktimisierungsereignisse, wobei hier Datum, Uhrzeit, evtl. Täter usw. einzeln in Form eines Ereignisberichts erhoben werden (Ereignismodell).
- Oder man versucht für die Referenzperiode eine mit Fehlern behaftete Schätzung vorzunehmen, wobei man hofft, dass die Art der Fehler bei wiederholten Erhebungen konstant bleibt (Ratenmodell).

Die Entscheidung für das Ereignis- oder das Ratenmodell basiert u.a. auf Kostenerwägungen und an der intendierten Verwendung der Daten. Je nach der Entscheidung lassen sich die bestmöglichen Erhebungsdesigns aus den Erfahrungen der Feldarbeit und den Kosten herleiten.

Entscheidet man sich für das Ereignismodell, so ist ein Bounded-Recall-Verfahren die Methode der Wahl. Entsprechend wird im amerikanischen NCS dieses in Form eines Panels eingesetzt. Aus Kostengründen wird hierbei falls möglich ein Telefonsurvey durchgeführt (dies hat weiterhin den Vorteil, dass weniger mobile Rechner für ein computergestütztes Interview benötigt werden). Aufgrund der hohen Selektivität des Telefonbesitzes wird als Ausgangsstichprobe in der Regel eine Adressenstichprobe verwendet – selbst in den USA. In der BRD würde dieses Vorgehen einer Einwohnermeldestichprobe mit face-to-face-Befragung als erster Welle entsprechen. In der zweiten Welle müsste erneut face-to-face oder telefonisch kontaktiert werden. Aus Kostengründen liegt hier eine CATI-Befragung nahe. Hierbei ist von ca. 5% mobilitätsbedingten Ausfällen zu rechnen, wobei dies durch geeignete (und kostenintensive) Maßnahmen in der Feldarbeit vermutlich reduziert werden kann (Respondent-Tracking). Weiterhin ist mit Ausfällen durch Erreichbarkeitsprobleme und Verweigerungen (in allen Modi) zu rechnen. Die Erreichbarkeitsprobleme können durch eine hohe Zahl von Kontakten – und einem eventuellen Wechsel auf eine schriftliche Befragung der Schwersterreichbaren und der Personen ohne Telefon (ca. 5% der Population) – gesenkt werden, wobei dies allerdings auf eine Veränderung der Referenzperiode hinausläuft. Die Verweigerungsraten bei Wiederholungsbefragungen sind schwer abschätzbar, da diese von den Details der Durchführung des ersten Interviews abhängen. Der Vorteil dieses Modells ist die hohe Kontrollierbarkeit der zweiten Erhebung, der Einsatz computergestützter Befragungen und die Verminderung der Erinnerungsfehler durch Telescoping. Der Nachteil dieses Modells sind die hohen Kosten und die hohen Ausfallraten durch die Kooperation in der zweiten Welle. Aufgrund der Daten der ersten Welle ist die Selektivität der Stichprobe aber kontrollierbar. Voruntersuchungen über die Realisierbarkeit dieses Modells in der BRD erscheinen uns unabdingbar.

5.5 Stichprobe und Modus für die zweite Welle einer Wiederholungsbefragung

Aus Kostengründen sollte die notwendig werdende zweite Welle telefonisch durchgeführt werden.

Die Grundgesamtheit sind all jene, die über die Einwohnermeldeämter rekrutiert und in der ersten Welle befragt wurden und die ihre Zustimmung zu einer Wiederholungsbefragung gegeben haben. Zusammen mit der Zustimmung zur Wiederholungsbefragung muss die Telefonnummer erfasst werden, unter der die Zielperson zu erreichen ist. Am Ende des sechsten Monats nach der Erstbefragung hat die Kontaktaufnahme für die Wiederbefragung stattzufinden. Dieses kann telefonisch oder postalisch geschehen. Eine postalische Kontaktaufnahme ist dann sinnvoll, wenn die Zielperson vor dem eigentlichen Interview mit Material versorgt werden soll, z.B. mit Informationen über die erste Welle oder mit Befragungsunterlagen, die sich nur schwer oder gar nicht verbalisieren lassen, wie z.B. Matrizen.

Zwar ist es schwer abzuschätzen, wie hoch der Anteil der Wiederbefragungsbereiten sein wird. Wir rechnen mit ca 60-70 Prozent derer, die in der ersten Welle befragt werden konnten. Der zu realisierende Anteil hängt davon ab, wie sich das Thema den Befragten gegenüber vermitteln lässt und wie diese die erste Welle der Befragung erfahren.

Eine telefonische Befragung ist allerdings nicht mit einer face-to-face-Befragung gleich zu setzen, da der direkte Kontakt face-to-face ein audio-visueller Kontakt ist, der telefonische aber nur ein auditiver. Man spricht in der face-to-face-Befragung über die Untermauerung und Untermauerung des gesprochen Wortes durch Listen, Graphiken oder Skizzen zusätzlich andere Sinne an. Zusätzlich erzeugt das physische Gegenüber des Interviewers eine vom Telefoninterview stark unterschiedene Situation, in der unterschiedliche kognitive Leistungen erbracht werden.

Betrachtet man dieses, so kann es sinnvoll werden, mit der Kontaktaufnahme Befragungsmaterial zu versenden.

Da es bei Moduswechsel Methodeneffekte geben kann, hat die erste Priorität ein Design, dass nach einem Jahr einen Teil der ersten Welle mit gleichem Modus (face-to-face) befragt. Vorteile sind einerseits eine gleichbleibende Referenzperiode von einem Jahr, dem Vorjahr, und andererseits der Wegfall modusbedingter Methodeneffekte. Der Nachteil ist im Wegfallen all jener Vorteile zu sehen, die eine Telefonbefragung mit sich bringt: Die Kosten bei einer face-to-face-Befragung steigen gegenüber einer telefonischen Befragung drastisch an, da die face-to-face-Substichprobe so viele Kontakte erfordert, wie nötig sind, jede Zielperson zu einer eindeutigen Stellungnahme zu bewegen: Durchführen des Interviews oder Ablehnen des Interviews.

Empfehlung:

Um den Telescopingeffekt in den Griff zu bekommen schlagen wir ein Zwei-Wellen-Panel vor, wobei die erste Welle, die Kernumfrage als eine face-to-face-Erhebung, basierend auf einer Einwohnermeldeamtsstichprobe, durchgeführt wird, während die zweite Well im Abstand von 6 Monaten als Telefonumfrage durchgeführt wird.

Die zweitbeste Möglichkeit ist ein Verzicht auf die zweite Welle unter der Bedingung einer möglichst präzisen Abfrage einzelner Delikte.

Sehr sinnvoll ist allerdings ein Methodentest zu Telescopingeffekten in einer Vorstudie.

5.6 Non-Response

Für eine Einwohnermeldeamtstichprobe gehen wir von einer Ausschöpfungsrate von 50% nach Bereinigung des Adressenmaterials aus. Die Ausfälle dürften zu geringen Anteilen auf die Anstaltsbevölkerung und Erkrankungen zurückzuführen sein. Wir schlagen vor, beide Subgruppen nicht näher zu untersuchen, da die Anstaltsbevölkerung eine eigene Untersuchung beanspruchen dürfte. Ähnliches gilt für chronisch Erkrankte. Für die trotz wiederholter Kontaktversuche Nichterreichten schlagen wir eine eigene schriftliche Befragung gemäß der Total-Design-Methode vor. Der Anteil von Verweigerern dürfte trotz aller Maßnahmen bei ca. 40% liegen. Nach allen vorliegenden Untersuchungen gehen wir davon aus, dass der Großteil dieser Verweigerungen situativ erfolgt und nicht unmittelbar eine Folge des Untersuchungsthemas ist (Schnell 1997). Trotzdem sollten Voruntersuchungen durch Wechsel des Erhebungsmodus, des Interviewers, massive Incentives und qualitative Befragungen diesen Punkt näher klären.

Für eine Wiederholungsbefragung schlagen wir die Durchführung als CATI-Befragung vor. Wir gehen hier von einem maximalen Verlust von 5% durch Umzug, 10% durch Erreichbarkeit und einer Kooperationsrate von 60-80% aus. Damit ließe sich eine Ausschöpfung von $0.95 \cdot 0.9 \cdot 0.6$ bzw. $0.95 \cdot 0.9 \cdot 0.8$ erzielen. Somit läge die Ausschöpfung der CATI-Stichprobe minimal bei 51.3% - 68.4% der Einwohnermeldestichprobe. Hinzu kommen einige Prozent durch schriftliche Befragung der Personen ohne Telefon, mit Umzug, Erreichbarkeits- und Kooperationsproblemen. Aufgrund der ersten Befragung ist das Ausmaß der Selektivität der Ausfälle aber berechenbar und gegebenenfalls auch korrigierbar. Wir gehen von 30.000 realisierten Interviews der ersten Welle aus. Also erwarten wir zwischen ca. 15.400 und 20.500 realisierten Interviews, im Mittel ca. 18.000 CATI-Interviews.

Mit einer Stichprobe dieser Größenordnung (CATI, Mixed Mode) lassen sich die Effekte der Tabelle 5 nachweisen.

Tabelle 5: Möglichkeit des Nachweises einer Veränderung der Viktimisierungsrate von Studie zu Studie bei 20.000 realisierten Interviews

Delikt (12 Monate)	Anteil	+30%	+50%	+100%
Einbruch	0,019	Ja	Ja	Ja
Körperverletzung	0,012	Nein	Ja	Ja
Raub	0,008	Nein	Ja	Ja
Sexuelle Belästigung	0,004	nein	Nein	Ja
Delikt (6 Monate)	Anteil	+30%	+50%	+100%
Einbruch	0,095	Nein	Ja	Ja
Körperverletzung	0,006	Nein	Ja	Ja
Raub	0,004	nein	Nein	Ja
Sexuelle Belästigung	0,002	nein	Nein	nein

Veränderung: +30%= Anteil*1.3; +50%=Anteil=1.5; +100%=Anteil*2

Stichprobengröße: jeweils 20.000 Befragte (Sexuelle Belästigung: jeweils 10.000)

Alpha: 0.05

Power: 0.95

Designeffekte: Basis Defect-Projekt, immer gleich 1.0 (bei 0.99 oder 1.01 wurde mit 1.00 gerechnet). Ausnahme: Einbruch; Defect=1.07.

Anteil: Basis Defect

Referenzperiode: 12 Monate (oberer Teil), 6 Monate (unterer Teil)

Sinnvoll könnte daher die Erhebung von Merkmalen, die die Realisationswahrscheinlichkeit eines Interviews steuern, wie z.B. Erreichbarkeit, sein. Hierzu ist eine empirische Untersuchung neuerer Gewichtungungsverfahren notwendig.

Zusammenfassend: Der Vorteil einer einmaligen Befragung sind die einfache Realisierbarkeit und die geringeren Kosten. Der Nachteil besteht im Fehlen eines Bounded-Recall und der Schwierigkeiten im Einsatz eines computergestützten Befragungssystems. Weiterhin kann kaum eine Selektivitätsanalyse erfolgen. Entsprechend schlagen wir die Durchführung der Befragung als Einwohnermeldestichprobe face-to-face mit CATI-Wiederholung nach sechs Monaten vor.

6. Art der Befragung: schriftlich, CAPI, CATI, sonstiges; Verwendung mehrerer Befragungsarten

Computerunterstützte Verfahren gewährleisten die Vermeidung unzulässiger Antworten. Ob dieses aber bedeutet, dass damit die markierten Antworten "richtiger" sind, bleibt dahin gestellt. Computerunterstützte Verfahren bedingen aber einen festen zentralen Einsatzort im Telefonlabor oder ein teures Gerät. Beides bedeutet, dass der Interviewerstab bei computerunterstützten Interviews klein ist und die vorhandenen Interviewer eine Vielzahl von Interviews durchführen.

Da Interviewereffekte nicht gezeugnet werden können - sei es in Form von sogenannten "Institutshandschriften" oder sei es in Form von schichtspezifischer Erreichbarkeit - ist es für eine Umfrage zu heiklem Thema nicht förderlich, wenn einzelne Interviewer bis zu 150 Interviews in Folge durchführen. Selbst bei kleinen Interviewereffekten (üblicherweise gemessen über den Intraklassenkorrelationskoeffizienten, eine Übersicht über Effektstärken in diesem Zusammenhang findet sich bei Kreuter 2002) ist eine deutliche Vergrößerung der Konfidenzintervalle die unvermeidbare Folge. Um diesen Designeffekt zu verhindern muss die Arbeitsbelastung pro Interviewer klein gehalten werden, selbst wenn dies den Verzicht auf das zweifellos bessere Verfahren (CAPI) bedeutet.

Gegenüber der CAPI-Umfrage mit Laptop erscheint uns eine paper-and-pencil-Umfrage weniger problematisch, da hier nicht Berufsinterviewer (mit einem 8 Stunden Tag und einer Arbeitszeit als Interviewer zwischen 9.00 und 17.00 Uhr) eingesetzt werden müssen.

Bei schriftlichen Befragungen ist zwar bei idealer Durchführung mit akzeptablen Rücklaufquoten auch bei bundesweiten Surveys zu rechnen (Schnell/Kreuter 2000), allerdings sind in hohem Maße selektive Ausfälle erwartbar: Schriftliche Befragung zeigen einen klaren Bildungsbias, der in diesem Fall stark negativ mit Opferwerdung korrelieren dürfte. Von schriftlichen Viktimisierungsstudien möchten wir daher dringend abraten.

Möglich wäre zwar prinzipiell ein Methodenmix (z.B. schriftliche Befragung bei ca. 50% der Population, face-to-face-Interviews bei den Nonrespondenten), hierbei dürften aber Effekte durch den unterschiedlichen Erhebungsmodus auftreten, die kaum abschätzbar erscheinen. Ebenso dürften Versuche der Konvertierung von Verweigerern bei der Fragestellung dieses Surveys auf erheblichen Widerstand der Zielpersonen stoßen: Einerseits, weil die Hartnäckigkeit der Befragungsversuche selbst Kriminalitätsfurcht wecken könnte, andererseits, weil zumindest ein Teil der Opfer auch Täter sein dürfte und dies zusammen mit dem Auftraggeber der Studie zu Mißtrauen Anlaß geben könnte. Empirische Untersuchungen zu diesen Effekten liegen bislang kaum vor. Sollte ein Methodenmix aus finanziellen Gründen unvermeidbar erscheinen, so sind entsprechende Voruntersuchungen unabdingbar. In diesem Fall muss die langjährige Perspektive des Projekts bedacht werden: Sollten sich die Effekte der Erhebungsmodi im Laufe der Zeit ändern oder sich die Anteile der Erhebungsmodi verschieben, dann wäre kaum zu klären, was ein Modus bedingter Stichprobeneffekt, was tatsächlicher sozialer Wandel ist. Hiervon unberührt bleibt die durchaus bedenkenswerte Option, einen Teil der face-to-face-Befragung als drop-off-Fragebogen mit unmittelbarer Einsammlung durchzuführen.

Empfehlung:

Zusammenfassend empfehlen wir die Durchführung des Surveys mit paper-and-pencil in face-to-face-Interviews.

7. Gesonderte Befragung oder Teil einer Mehrthemenbefragung

Für einen Kernfragebogen von etwa 50 bis 60 Minuten Umfang ist eine Einschaltung in eine Mehrthemenumfrage nicht sinnvoll. Jede Befragung mit einem Umfang von durchschnittlich mehr als 30 Minuten Befragungszeit ist als separate Umfrage sinnvoller durchzuführen denn als Teil einer Mehrthemenumfrage. Ab 30 Minuten werden Exklusivumfragen rentabel. Und es fällt der bei einer Mehrthemenumfrage mögliche und erwartbare - aber bislang niemals untersuchte - Bias durch andere Themen anderer Einschalter weg.

Mehrthemenumfragen basieren in der Regel auf einem aktuellen Standard der Stichprobenziehung und des Erhebungsdesigns. Da solch ein Standard aber abhängig von Angebot und Nachfrage (was sind die Kunden bereit zu zahlen? Was bieten die Konkurrenten an?) einerseits und von der aktuellen Entwicklung im Umfragegeschäft (Welche Methodenstandards

werden allgemein gefordert? Wie sind die Interviewerstäbe organisiert? Welche technischen Möglichkeiten stehen zur Verfügung?) andererseits ist, wird sich ein heute geltender Standard in ein paar Jahren geändert haben. Damit bieten Mehrthemenumfragen mittel- bis langfristig keine methodische Kontinuität.

Für inhaltliche Spezialmodule, vor allem bei kurzfristig erforderlichen Reaktionen auf aktuelle Geschehnisse, sind Einschaltungen in Mehrthemenumfragen sinnvoll, da diese regelmäßig und schnell durchgeführt werden. Allerdings darf man nicht übersehen, dass Mehrthemenumfragen in der Regel mit einfach zu realisierenden Stichprobendesigns durchgeführt und die Ausschöpfung von Stichproben nicht ausgesteuert werden. In der Regel wird bei Mehrthemenumfragen im face-to-face-Design das oben beschriebene "einfache" Stichprobendesign der Nettostichprobe eingesetzt.

Empfehlung:

Die Kernumfrage als eine kontinuierliche Einschaltung in Mehrthemenumfragen ist als maximal viertel- bis halbstündige Umfrage nur kurz- bis mittelfristig durchführbar, da sich die Methoden aktuellen Bedürfnissen und Moden anpassen. Da Mehrthemenumfragen in der Regel aber Stichprobendesigns des unteren Standards benutzen, sind Hochrechnungen über Einschaltungen in Mehrthemenumfragen nicht möglich.

Mehrthemenumfragen sind dann sinnvoll, wenn es darum geht, kurzfristige Informationen zu speziellen und aktuellen Fragen zu erheben.

Die Kernumfrage als kontinuierliche Basis zur Erfassung hochrechenbarer Ereignisse sollte eine Exklusivstudie auf hohem methodischen Niveau sein.

8. Vorstudien, Pretests

Vor der Kernumfrage sollte eine Pilotstudie durchgeführt werden, um einerseits die Abfragbarkeit unterschiedlicher Skalen und Teilinstrumente und andererseits das Design der Studie zu testen.

Des Weiteren sollte vor dem Start der Kernstudie ein kleiner Test mit kognitiven Verfahren durchgeführt werden, um abzuklären, was die potentiellen Befragten unter einer Reihe zentraler Begriffe und Definitionen von Sachverhalten verstehen. Der kognitive Vortest versucht herauszufinden, was die Befragten mit der angesprochenen Begrifflichkeit verbinden.

Als dritter Teil der Vorstudien muss ein Pretest durchgeführt werden, um das erstellte Instrument auf Formulierung, Fragensukzession und Abfragbarkeit zu testen.

Empfehlung:

Der Kernumfrage sollten eine Pilotstudie zu Skalen- und Designtest, ein kognitiver Pretest zur Klärung des Verständnisses von Begrifflichkeiten und ein klassischer Instrumentenpretest vorausgehen.

9. Design für einen bundesweiten Viktimisierungssurvey

Eine bundesweite Viktimisierungsstudie benötigt, wie unter Punkt 3 argumentiert wurde, eine Kernumfrage von etwa 30.000 Fällen, um hierüber Prävalenzraten auf nationalem Niveau als statistisch signifikant anführen zu können. Bedingung für solche Hochrechnungen ist eine maximale Reduktion von systematischen Ausfällen, bedingt durch das gewählte Stichprobendesign. Da sich der Unit-Non-Response auch mit großem Aufwand nicht mehr unter 40% reduzieren lässt, muss ein Stichprobendesign gewählt werden, das auch bei einem hohen Anteil an Ausfällen eine möglichst biasarme und kontrollierte Verteilung der Ausfälle ermöglicht.

Aber nicht alle Fragen werden für die Hochrechenbarkeit von Prävalenzraten benötigt. In weiten Bereichen werden auch Einstellungen abgefragt, für deren Analyse eine geringere Fallzahl genügt. Für solche Fragenbatterien mit kleinerem Stichprobenumfang lässt sich die Kernumfrage in 5 bis 6 Splitversionen unterteilen. Dieses bedeutet 5 bis 6 Substichproben mit Stichprobengrößen von 5.000 bis 6.000 Fällen. Damit wird es möglich, ein sehr umfangreiches Fragenprogramm in der Befragungszeit für die einzelne Zielperson zu begrenzen.

Der Kernumfrage muss nach einer definierten kürzeren Zeitperiode eine zweite Welle folgen, um hierüber Telescopingeffekte in den Griff zu bekommen. Zur Reduktion der Kosten schlagen wir

eine telefonische zweite Welle in einem halbjährigen Abstand vor. Telefonnummern und Einverständnis zur Wiederbefragung werden am Ende der ersten Welle erfasst.

Die Befragung spezifischer, in der Grundgesamtheit nur gering verteilter Gruppen (wie spezielle Gruppen von ethnischen Minderheiten) oder besonders gefährdete Kohorten (wie z.B. Jugendliche und Alte) oder Bewohner spezifischer Anstalten (z.B. von Altenheimen) sollte über Spezialmodule von in der Regel 2.000 Befragten stattfinden. Bei den meisten Subpopulationen für Spezialmodule kann man ebenfalls auf Einwohnermeldeamtsstichproben zurückgreifen. In Sonderfällen, wenn das notwendige Merkmal nicht in der Einwohnermeldedatei erfasst wird, z.B. das Merkmal "Aussiedler", wird ein Screeningverfahren nötig.

Einem großen Viktimisierungssurvey muss eine Reihe von Vortests vorausgehen wie Pilotstudie, kognitiver Pretest und Instrumentenpretest, damit das Umfragedesign und der Fragebogen getestet sind (siehe Punkt 8).

9.1 Vorgeschlagenes Design der Umfrage

1. Pilotstudie zum Testen von Instrumenten

- n = 2.000 Fälle
- Zufallsstichprobe, Random-Route (Bruttoansatz) oder Einwohnermeldeamt
- Umfrage als face-to-face mit paper-and-pencil
- Kontaktprotokolle
- Dauer: 30 Minuten, alternativ 60 Minuten
- Durchführung: 2003

2. Kognitiver Pretest

- n = 20 Fälle
- Quotenstichprobe mit 3 Merkmalen, darunter "Opfererfahrung"
- Dauer: 30 Minuten, alternativ 60 Minuten
- Datenanalyse
- Durchführung: 2003

3. Instrumenten-Pretest Kernumfrage

- n = 100 Fälle
- durchzuführen in mindestens zwei Regionen
- Quotenstichprobe mit 3 Merkmalen, darunter "Opfererfahrung"
- Durchführung: 2003

4. Kernumfrage:

- n = 30.000 Fälle
- Einwohnermeldeamtsstichprobe in 450 Gemeinden
- Umfrage als face-to-face mit paper-and-pencil
- Mindestens 8 Kontaktversuche
- Dauer: 60 Minuten
- Fragebogen mit drop-off für sensible Fragen
- Splitversionen
- Erfassen von Wiederbefragungsbereitschaft und Telefonnummern
- keine Incentives
- nur schriftliche Interviewerschulung
- Feldzeit über 12 Monate mit je einem Start von ¼ der Umfrage zu jedem Quartalsbeginn
- Feldstart: Beginn 2004

5. Telefonische Wiederbefragung:

- n = ca 20.000 Fälle
- CATI
- Erstellen des CATI-Fragebogens
- Kontaktieren bis zu einem definitiven Bescheid: Interview oder Verweigerung
- Dauer: 30 Minuten
- Feldzeit über 12 Monate, jeweils startend 6 Monate nach Kernumfrage
- Zeitliche Aussteuerung
- Feldstart: Mitte 2004

6. Zusatzmodule (z.B. für: Türken, Russland-Deutsche, alte Personen - auch in Anstalten)

- n = 2.000 Fälle
- Umfragen als face-to-face mit paper-and-pencil
- Mindestens 8 Kontaktversuche
- Dauer: 60 Minuten
- Fragebogen mit drop-off für sensible Fragen
- Pretest jeweils 20 Fälle
- keine Incentives
- nur schriftliche Interviewerschulung
- Durchführung: 2005
- Stichproben:
 - Türken, alte Personen: jeweils Einwohnermeldeamtsstichprobe in 150 Gemeinden
 - Russland-Deutsche: Screening über telefonische Mehrthemenumfragen

9.2 Kosten für die Durchführung eines bundesweiten Viktimisierungs-Survey (Stand 2002)

Die Basis für die Kalkulationen stellen die aufgelisteten Merkmale unter Punkt 9.1 dar. Eine Kalkulation haben zwei Institute vorgelegt. Da die Kalkulationen sowohl in einzelnen Unterpunkten voneinander abweichen als auch unter unterschiedlichen Punkten unterschiedlich hohe Kosten anfallen, befindet sich in Spalte A das Angebot von Institut A und in Spalte B das Angebot von Institut B. Kalkuliert wurde ein Design der Interviewdurchführung mit paper-and-pencil. Die Preise sind in Euro angegeben.

Für die Kalkulation zu Grunde gelegt wurde ein Mehrwertsteuersatz von 16%. Bei einer Änderung des MWSt.-Satzes ist diese Änderung ebenfalls im Preis zu berücksichtigen

Pilotstudie (PAPI-Fragebogen + 30 Min. Selbstausfüller)	Institut A	
	30 Min	60 Min
Leistungen		
Projektleitung, Projektassistenz und Sekretariat	32.873	32.873
Beratung Umsetzung feldfähiger Fragebogen	7.669	7.669
Aufbereitung Stichprobe (incl. Gebühren Einwohnermeldeämter)	16.331	16.331
Erhebungsunterlagen erstellen, Anschreiben an Befragte und Datenschutzblatt	24.372	24.372
Feldsteuerung und Interviewerkontrollen	11.466	13.524
Rücklaufkontrolle	5.880	5.880
Haupterhebung: Honorare, Spesen Interviewer	92.033	132.936
Dateneingabe, Datenbereinigung und Editing, Erstellung des Datensatzes, Tabellierung	19.250	30.569
Sachkosten, Material, Porti (Anschreiben an Befragte)	5.031	5.031
Reisekosten	844	844
Gesamtpreis netto	215.748	270.028
Gesamtpreis inkl. 16% MWSt.	250.268	313.232

Pilotstudie (PAPI-Fragebogen + 30 Min. Selbstausfüller)	Institut B	
	30 Min	60 Min
Leistungen		
Projektleitung und Sekretariat + Beratung Fragebogenentwicklung	21.200	22.000
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	8.000	10.800
Feldsteuerung	3.050	4.310
Rücklauf- und Interviewerkontrollen	4.450	4.950
Interviewerhonorare	46.850	58.600
Spesen der Interviewer	51.250	51.250
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	8.700	11.500
Sachkosten, Material, Porti	10.600	11.800
Reisekosten	150	150
Zwischensumme	154.250	175.350
Aufbereitung Stichprobe Random	19.200	19.500
Aufbereitung Stichprobe 30 Meldeämter	12.500	12.500
Gesamt (Random) inkl. 16% MWSt.	201.202	226.026
Gesamt (Meldeämter) inkl. 16% MWSt.	193.430	217.906

Kognitiver Pretest (PAPI, 40 offene Fragen)	Institut B	
	30 Min	60 Min
Leistung		
Projektleitung und Sekretariat	7.400	8.600
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	1.400	2.600
Feldsteuerung	200	200
Interviewerhonorare	500	560
Spesen der Interviewer	50	50
Sachkosten, Material, Porti	190	190
Reisekosten	80	80
Aufbereitung Stichprobe/Studio-Datenerhebung	220	220
Incentives	210	210
Gesamtsumme	10.250	12.710
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	11.890	14.744

Instrumenten-Pretest	Institut B	
	30 Min	60 Min
Leistung		
Projektleitung und Sekretariat	7.700	8.300
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	830	1.250
Feldsteuerung	600	600
Rücklauf- und Interviewerkontrollen	150	150
Interviewerhonorare	2.350	2.950
Spesen der Interviewer	130	260
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	1.100	1.100
Sachkosten, Material, Porti	400	400
Reisekosten	160	160
Gesamtsumme	13.420	15.170
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	15.567	17.597

Kernumfrage (PAPI 60 Minuten + Selbstausfüller 20 Min)

Leistung	Institut	
	A	B
Projektleitung und Sekretariat + Beratung Fragebogenentwicklung	58.690	117.800
Aufbereitung Stichprobe (incl. Gebühren Einwohnermeldeämter in 450 Gemeinden)	109.720	145.500
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck des Fragebogens), Anschreiben, Datenschutzblatt, Listenhefte, Interviewerhandbuch	179.365	95.800
Feldsteuerung	83.494	67.850
Rücklauf- und Interviewerkontrollen	88.198	92.000
Haupterhebung: Honorare		878.400
Spesen der Interviewer	1.687.263	768.600
Dateneingabe, Datenbereinigung, Erstellung des Datensatzes	294.133	124.700
Sachkosten, Material, Porti	42.616	94.000
Reisekosten	4.218	2.600
Interviewerschulung mündlich	nicht kalkuliert	
Incentives	nicht kalkuliert	
Gesamtsumme	2.557.924	2.387.250
Gesamtsumme inkl. 16 % MWSt.	2.967.191	2.769.210

CATI mit Pretest, 30 Minuten

Leistung	Institut	
	A	B
Projektleitung und Sekretariat	46.368	45.400
Beratung, Umsetzung feldfähiger Fragebogen	7.669	--
Stichprobenpflege	3.293	--
Pretest (n=100)	--	10.300
Programmieren, Anschreiben an Befragte	9.320	--
Programmierung CATI	--	3.000
Feldsteuerung, Interviewerkontrollen	32.339	
Feldsteuerung		2.800
Rücklauf- und Interviewerkontrollen		23.000
Interviewerhonorare	583.384	235.000
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	22.190	6.700
Sachkosten, Material, Porti, Telefonkosten	47.934	47.950
Reisekosten	4.218	2.600
Panelpflege	23.008	--
Gesamtsumme	779.723	376.750
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	904.478	437.030

Spezialmodule Befragung von Türken, Russland-Deutschen, Alten

Leistung (PAPI, 60 Minuten + Selbstausfüller)	Institut A
Projektleitung und Sekretariat	55.012
Beratung Umsetzung feldfähiger Fragebogen	7.669
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	37.294
Pretest (pauschal)	10.226
Feldsteuerung, Interviewerkontrollen	28.150
Rücklaufkontrollen	17.640
Interviewerhonorare, -spesen, Screening (für Russland-Deutsche)	506.026
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	66.950
Sachkosten, Material, Porti	12.107
Reisekosten	1.125
Gesamtsumme	742.199
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	860.951

Spezialmodul Befragung von Türken

Leistung (PAPI, 60 Minuten + Selbstausfüller)	Institut B
	60 Min
Projektleitung und Sekretariat	31.700
Erhebungsunterlagen erstellen (Druck von Fragebogen, Selbstausfüller, Anschreiben, Listenhefte etc.)	13.300
Feldsteuerung	5.200
Rücklauf- und Interviewerkontrollen	4.450
Interviewerhonorare	64.500
Spesen der Interviewer	51.300
Dateneingabe, Datenbereinigung, Datensatzerstellung	13.200
Sachkosten, Material, Porti	14.250
Reisekosten	390
Übersetzungen mit Schreibarbeiten	2.780
Stichprobe 150 Meldeämter	54.500
Gesamtsumme	255.570
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	296.461

Spezialmodul Türken (PAPI 35 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	274.966
Spezialmodul Russland-Deutsche (PAPI 60 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	239.343
Spezialmodul Russland-Deutsche (PAPI 35 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	210.644
Spezialmodul Alte (PAPI 60 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	290.325
Spezialmodul Alte (PAPI 35 Minuten + Selbstausfüller)	
Gesamtsumme inkl. 16% MWSt	267.890

Für alle genannten Preisen gilt, dass diese als Groborientierung dienen und daher unverbindlich sind. Eine genaue verbindliche Kalkulation ist erst nach Fixierung aller Details möglich.

10. Ein Institut oder mehrere Institute

Sinnvoll ist ein Mix von unterschiedlichen Instituten, die die Umfrage nach gleichen Vorgaben mit dem selben Instrument durchzuführen haben.

Begründung: Die Interviewerstäbe der Institute weisen unterschiedliche demographische Strukturen auf. Personen unterschiedlicher sozialer und/oder Kohortenzugehörigkeit provozieren durch Auftreten und/oder Reaktionen ein unterschiedliches Antwort- und Teilnahmeverhalten.

Zudem werden die Interviewer auf unterschiedliche Aufmerksamkeiten im Umgang mit den Befragten von den unterschiedlichen Instituten geschult.

Dieses schlägt sich auch in den Interviewerhandschriften der Institute nieder.

Um nicht einen Interviewerstabs-spezifischen Bias zu erhalten, ist es sinnvoll, die Datenerhebung auf mehrere Institute zu verteilen.

Hinzu kommt, dass eine Größenordnung von mehreren zehntausend Interviews von einem Institut allein nicht zu bewältigen ist. Bevor sich aber ein mit der Datenerhebung beauftragtes Institute zusätzliche "manpower" bei anonym bleibenden Feldorganisationen einkaufen muss, ist es sinnvoller, als Auftraggeber selbst die Institutsauswahl zu beeinflussen. Um die Effekte der Interviewerstäbe, Interviewerkontrolle usw. kontrollierbar zu halten, empfiehlt sich die Verwendung sogenannter „interpenetrierender Stichproben“ (Schnell/Kreuter 2000), d.h. innerhalb eines Sampling-Points arbeiten mehrere Institute unabhängig voneinander.

Die Empfehlung für den Survey lautet also:

Eine Einwohnermeldestichprobe mit 30.000 realisierten Interviews in 450 Sampling-Points als interpenetrierende Stichprobe mehrerer Institute. Wichtig ist hierbei, dass die Verantwortung für die Ziehung der Einwohnermeldeamtstichprobe bei nur einem Institut liegt.

11. Fragebogengestaltung, u.a. Reihenfolge der Fragen

Selbstverständlich gibt es befragungstechnische Probleme, die bei der Fragebogengestaltung dieses Projekts in besonderem Maße zu berücksichtigen sind, wie u.a.

- Reihenfolgeeffekte von Fragen
- Item-Non-Response
- sozial erwünschtes Antwortverhalten

Die aufgezählten Punkte kann man für das gegebene Problem erst näher analysieren und durch geeignete Techniken zu vermeiden suchen, sobald ein Fragebogenentwurf vorliegt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Untersuchung der Abfolgeeffekte (Schnell & Kreuter 2000b), vor allem in Hinsicht auf die Frageblöcke Furcht-Opferwerdung. Ebenso entscheidend sind nähere Tests des Wechsels des Erhebungsmodus, vor allem in Hinsicht auf Effekte sozialer Wünschbarkeit in Hinsicht auf Underreporting und Item-Non-Response. Für die Beurteilung der Effekte unter realen Bedingungen bedarf es umfangreicher Pretests. Daher ist dieser Punkt zunächst zurückzustellen.

12. Periodizität der Befragung (jährlich, alle 2 oder 3 Jahre)

Eine Befragung in zu kurzen Intervallen bringt keinen Erkenntnisgewinn, da zu kleine Schwankungen bei berichteten Vorkommen und Einstellungen einen Zufallsfehler darstellen können. Selbst Fragen nach Vorkommnissen, die sehr objektiv anmuten, fordern vom Befragten eine Rückerinnerung und geraten damit in den Bereich des Subjektiven. Veränderungen von 2-3% stellen eher eine Zufallsschwankung als einen Wandel dar.

Hinzu kommt, dass aktuelle Vorkommnisse, die größere Resonanz in den Medien finden, die Einstellungen kurzfristig verändern, wie Angermeyer mit einer veränderten Einstellung zu psychisch Kranken in Reaktion auf die Attentate auf Lafontaine und Schäuble gezeigt hat.

Eine Periodizität von 2 Jahren kann in der Zeitreihe Tendenzen und Entwicklungen aufzeigen. Der Zwei-Jahres-Rhythmus ist ausreichend um mittelfristig wirksame werdende Tendenzen wahrzunehmen. Kurzfristige Veränderungen können nur in einer kurzfristigen Zeitfolge erfasst werden.

Empfehlung:

Ein Zwei-Jahres-Rhythmus der Erhebung ist anzustreben.

13. Sicherstellung der Vergleichbarkeit künftiger, regelmäßig durchzuführender Opferbefragungen über einen längeren Zeitraum

Telefonstichproben werden keine längerfristige Perspektive bieten können, da sich der Telefonmarkt in einem starken Umschwung befindet. Neben das eine zentrale (Fest-)Netz treten weitere Netze, die bisher von der Stichprobe nicht angemessen berücksichtigt werden können.

Ein europäisches Telefonsystem legt eine Vorwahlstruktur wie in Nordamerika nahe. Dieses bedeutet, dass eine regionale Zuordnung von Anschlüssen zu Regionen oder Kommunen nicht mehr möglich sein wird.

Neue Technologie bietet eine Vorselektion unerwünschter Anrufer. Dieses geschieht heute schon im Kleinen mit den Anrufbeantwortern, die, eingeschaltet, einen Haushalt vor Telefoninterviewern schützen. In Zukunft wird ein entsprechendes Abblocken von unerwünschten Anrufern deutlich effektiver durchzuführen sein.

Betrachtet man die Argumente, die gegen Telefonstichproben als Basis für die Kernbefragung sprechen, so bleibt für eine Kernbefragung nur eine face-to-face-Technik. Das Telefon als Medium für Folgeumfrage wird erst sinnvoll, wenn die Stichprobe in einer vorangegangenen Befragung mit der Wiederbefragungsbereitschaft ermittelt werden konnte.

14. Weitere, periodisch wechselnde Module

Periodisch wechselnde Module sind jederzeit möglich, solange sie in den Rahmen des Designs passen. Vorgesehen ist ein Design mit einer im Umfang kleinen Fragenbatterie (siehe AG 1), die an die gesamte Stichprobe der Kernumfrage kontinuierlich alle zwei Jahre gestellt wird. Daneben sind wechselnde thematische Blöcke oder Module im Stichprobenumfang von ca. 5.000 bis 6.000 Befragten möglich und in der Kalkulation vorgesehen. Bei Bedarf lassen sich auch Module für 10.000 bis 12.000 Befragte einschalten, indem man den für zwei Module vorgesehenen Platz kumuliert.

15. Zeitplan

Die Pilotphase wird voraussichtlich 10 Monate benötigen, da diese nicht nur das Feld testen soll, sondern auch ausgewertet werden muss, um z.B. Skalentests durchführen zu können. Parallel zur Pilotphase kann der kognitive Pretest durchgeführt werden. Der Instrumentenpretest ist allerdings erst nach Ende der Pilotphase durchzuführen.

Diese Testphase sollte nach insgesamt 12 Monaten beendet sein.

Die Kernumfrage wird in der ersten Welle 12 Monate benötigen.

Ist eine zweite Welle vorgesehen, die der ersten Welle in einem halben Jahr Abstand folgen soll, dann ist die Haupterhebung erst nach 18 Monaten beendet.

Nach Abschluss der Haupterhebung stehen ca. zwei zusätzliche Monate für die abschließende Datensatzerstellung und -bereinigung an.

Dannach kann die Analysephase beginnen.

Die Spezialmodule können unabhängig von der Kernumfrage erhoben werden.

Mit Ergebnissen ist bei einer Ein-Wellen Kernumfrage ist nach 32 Monaten und bei einer Zwei-Wellen Kernumfrage (face-to-face plus CATI) nach 38 Monaten zu rechnen.

16. Zusammenfassung der Empfehlungen: Diskussion eines optimalen Projektdesign für BUKS

Daten, die für eine periodisch wiederholbare nationale Opferbefragung für die Politik verwertbar sein sollen, erfordern ein Sampling-Design, das die Berechenbarkeit der statistischen Wahrscheinlichkeit der Auswahl einer Zielperson bietet und damit hochrechenbar ist.

Da das Thema sehr vielschichtig ist, wird eine modular aufgebaute Befragung notwendig. Die Befragung besteht aus einem Kernfragebogen mit festem Fragenprogramm und großer Stichprobe, ergänzt durch ein System von spezifischen oder aktuellen Themen, die als Splitversionen des selben Instruments in Teilstichproben zu erheben sind. Das modulare Programm kann durch kleine Sonderstichproben in zusätzlichen Umfragen erweitert werden.

Da das Instrumentarium für einen langen Zeitraum einsetzbar sein soll, muss das gewählte Verfahren für Sampling und Datenerhebung in 10 Jahren noch replizierbar sein.

Die Grundgesamtheit umfasst all jene Personen, die das 14te Lebensjahr vollendet haben, in Privathaushalten leben und der deutschen Sprache mächtig sind. Diese Personen werden an ihrem Hauptwohnsitz erfasst. Zusätzlich interessierende Gruppen für Sonderstichproben in einem modularen System können a) Gruppen von Personen sein, die nicht in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind (wie Türken oder Russland-Deutsche); können b) Kinder im Alter von unter 14 Jahren und c) alte Menschen in Anstaltshaushalten sein. Sonderstichproben im Umfang von ca. 2.000 Befragten pro Gruppe sind dann sinnvoll, wenn über Gruppen Aussagen gemacht werden sollen, die in der Grundgesamtheit nicht oder nur in kleiner Anzahl vorkommen oder wenn Gruppen erfasst werden sollen, die mit dem allgemeinen Instrumentarium nicht zu erreichen sind z.B. aus sprachlichen Problemen. Der relative kleine Stichprobenumfang von ca. 2.000 Befragten bedeutet allerdings, dass hier eher Einstellungen erfasst werden. Zur Berechnung von Prävalenzraten sind diese kleinen Stichproben nicht geeignet.

Eine bundesweite Viktimisierungsstudie benötigt eine Kernumfrage von etwa 30.000 Fällen, um hierüber Prävalenzraten und Inzidenzraten auf nationalem Niveau als statistisch signifikant anführen zu können. Bedingung für solche Hochrechnungen ist eine maximale Reduktion von systematischen Ausfällen, bedingt durch das gewählte Stichprobendesign. Da sich der Unit-Non-Response auch mit großem Aufwand nicht mehr unter 40% reduzieren lässt, muss ein Stichprobendesign gewählt werden, das auch bei einem hohen Anteil an Ausfällen eine möglichst biasarme und kontrollierte Verteilung der Ausfälle ermöglicht.

Der Umfang von 30.000 Interviews stellt einerseits ein über die Berechnung von Konfidenzintervallen ermitteltes Minimum an Stichprobenumfang dar, weist aber auch andererseits die Grenzen des Machbaren an Interviews auf, die eine Gruppe von etwa 4 Instituten bewältigen kann.

Aber nicht alle Fragen werden für die Hochrechenbarkeit von Prävalenzraten benötigt. In weiten Bereichen werden auch Einstellungen abgefragt, für deren Analyse eine geringere Fallzahl genügt. Für solche Fragenbatterien mit kleinerem Stichprobenumfang lässt sich die Kernumfrage in 5 bis 6 Splitversionen unterteilen. Dieses bedeutet 5 bis 6 Substichproben mit Stichprobengrößen von 5.000 bis 6.000 Fällen. Damit wird es möglich, ein sehr umfangreiches Fragenprogramm in der Befragungszeit für die einzelne Zielperson zu begrenzen. Auch periodisch wechselnde Module sind jederzeit möglich, solange sie in den Rahmen des Designs passen.

In der Abwägung zwischen den möglichen Stichprobenplänen verbleibt nur ein Design, das bei der Ziehung eine saubere Zufallsstichprobe garantiert: eine Stichprobenziehung über die Einwohnermeldedateien von 450 (nach Bundesland, Kreis und Gemeindetyp zu schichtenden) Kommunen (eine entsprechende Anzahl an Kommunen ermöglicht auch eine Regionalisierung der Ergebnisse). Die Alternative zur Einwohnermeldeamtsstichprobe wäre ein kontrolliertes, strenges Random-Route Design nach dem klassischen ADM-Design mit Haushaltsauflistung nach Begehung und getrenntem Kontaktieren der Haushalte zur Zielpersonenermittlung und -befragung in zwei separaten Schritten, durchgeführt von zwei unterschiedlichen Interviewern. Allerdings bietet auch das kontrollierte zweistufige Random-Route Design dem Interviewer bei der Ermittlung der Stichprobe mehr Freiheiten als dieses bei einer schrittweisen Ziehung von Personen aus einem Register möglich ist. Daher ist bei jedem noch so kontrolliertem Random-Route Design mit einer schlechteren Datenqualität zu rechnen als bei einer Einwohnermeldeamtsstichprobe. Von den Kosten werden sich beide Verfahren nicht groß unterscheiden, da beide Stichprobendesigns erfordern, dass jede ermittelte Zielperson so lange kontaktiert wird bis ein ausgefülltes Interview oder eine definitive Absage vorliegt. Dieses werden in beiden Fällen im Durchschnitt etwa 7 Kontaktversuche sein.

Alle anderen Stichprobendesigns per Random-Route Verfahren, die in Anlehnung an das ADM realisiert werden, erfordern von den Interviewern einen deutlich geringeren Aufwand, da der Interviewer weitreichende und unkontrollierte Gestaltungsfreiheiten hat. Damit sind diese Verfahren auch deutlich niedriger im Preis, bis zu einer Halbierung der Kosten. Jedoch bieten Verfahren, bei denen der Interviewer die leicht Erreichbaren kontaktiert und befragt, schiefe Verteilungen; die Stichprobe stellt keine Zufallsstichprobe mehr dar und die so erhobenen Daten lassen sich nicht hochrechnen. Diese Art der Stichproben, in der Regel in Mehrthemenumfragen angewandt, sind

für Einstellungsmessungen gut, bei denen es auf plus/minus 5% ankommen darf, bei denen aber die Folgemessungen einen entsprechenden Fehler durch die Wiederholung des Designs aufweisen.

Die Kernumfrage als kontinuierliche Basis zur Erfassung hochrechenbarer Ereignisse muss eine Exklusivstudie auf hohem methodischen Niveau sein.

Eine aus den Einwohnermeldeämterregistern gezogene Stichprobe von Personen mit Adressen muss face-to-face befragt werden. Die Empfehlung, das Befragungsinstrument nicht per Laptop sondern per "paper-and-pencil" zu erheben, berücksichtigt die Erfahrung, dass die Laptop-Interviewer in der Regel Vollprofis sind, denen das mühsame Kontaktieren von schwer Erreichbaren widerstrebt.

Die Kernumfrage startet zu Jahresbeginn mit einem ersten Viertel und zu jedem Quartalsbeginn mit einem weiteren Viertel der insgesamt 30.000 Interviews und verteilt sich mit einer jeweils mehrere Monate dauernde Feldzeit kontinuierlich über das Jahr.

Um den Telescopingeffekt in den Griff zu bekommen schlagen wir ein Zwei-Wellen-Panel vor. Zur Reduktion der Kosten kann die zweite Welle telefonisch 6 Monate nach der Erstbefragung durchgeführt werden unter den Personen, die in der ersten Welle, der face-to-face Umfrage, hierzu ihre Zustimmung gegeben haben. Dieses ist allerdings teuer. Die zweitbeste Möglichkeit ist ein Verzicht auf die zweite Welle unter der Bedingung einer möglichst präzisen Abfrage der zu ermittelnden Inzidenzen einzelner Delikte.

Eine kontinuierliche Abfrage, Monat für Monat, über unabhängige Teilstichproben, bietet keine Kontrolle von Telescopingeffekten. Einerseits erfordern monatliche Abfragen eine Random-Route Stichprobe mit vielen Freiheiten für den Interviewer. Dieses bedeutet das "leichte" Modell, die Nettostichprobe ohne Kontrolle, die nur die leicht Erreichbaren erfasst. Nur mit diesem Stichprobendesign ist eine nationale Erhebung von 2.500 Befragten in zwei bis drei Wochen face-to-face durchzuführen. Eine entsprechende Stichprobe, ohne Bruttoliste und ohne Kontrolle bietet aber stark verzerrte Ergebnisse. Andererseits muss man bei einer kontinuierlichen Abfrage auch voraussetzen, dass es zwischen den Messungen keinerlei Veränderungen durch Telescopingeffekte geben kann. Dieses kann aber nicht vorausgesetzt werden. Um Telescopingeffekte in den Griff zu bekommen ist ein bounded recall notwendig, der nur über ein Panel-Design möglich ist.

Unabhängig ob in einer oder zwei Wellen erhoben wird, ist ein Methodentest zu Telescopingeffekten in einer Vorstudie sehr sinnvoll.

Vorgesehen ist ein Design mit einer im Umfang kleinen Fragenbatterie (siehe AG 1), die an die gesamte Stichprobe der Kernumfrage kontinuierlich alle zwei Jahre gestellt wird. Daneben sind wechselnde thematische Blöcke oder Module im Stichprobenumfang von ca. 5.000 bis 6.000 Befragten möglich und können kontinuierlich alle zwei Jahre oder wechselnd in größeren Intervallen erhoben werden. Bei Bedarf lassen sich auch Module für 10.000 bis 12.000 Befragte einschalten, indem man den für zwei Module vorgesehenen Platz kumuliert.

Die Module mit Spezialstichproben können unabhängig von der Kernumfrage erhoben werden.

Der Kernumfrage sollten eine Pilotstudie zu Skalen- und Designtest, ein kognitiver Pretest zur Klärung des Verständnisses von Begrifflichkeiten und ein klassischer Instrumentenpretest vorausgehen.

Als Referenz zur Gewichtung einer Viktimisierungsstudie ist der Mikrozensus dann ideal, wenn inhaltliche Variablen enthalten sind, die mit mindestens einer zentralen abhängigen Variable korrelieren. Entsprechende Variablen für den Mikrozensus sollten in Kooperation mit den in die BUKS-Studie eingebundenen Experten für das Thema formuliert werden.

Mit Ergebnissen ist bei einer Ein-Wellen Kernumfrage nach 32 Monaten ab Beginn der Pilotphase und bei einer Zwei-Wellen Kernumfrage (face-to-face plus CATI) nach 38 Monaten zu rechnen.

Literatur:

- Ahlborn, W./Böker, F./Lehnick, D. (1999): Stichprobengrößen bei Opferbefragungen in der Dunkelfeldforschung, Wiesbaden: BKA..
- Arbeitsgemeinschaft ADM-Stichproben und Bureau Wend (1994): Das ADM-Stichprobensystem Stand: 1993; in: Gabler, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P./Krebs, D. (Hrsg.) (1994): S. 188-202.
- Arbeitsgruppe "Gemeinschaftsweiter Zensus 2001" (1998): Bericht der Arbeitsgruppe "Gemeinschaftsweiter Zensus 2001". Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Bortz, J. (1999): Statistik für Sozialwissenschaftler, Berlin: Springer.
- Cantor, D. und Lynch, J. P. (2000). Self-Report Surveys as Measures of Crime and Criminal Victimization; in D. Duffee (Ed.), Criminal Justice 2000, Vol. 4: Measurement and Analysis of Crime and Justice: National Institute of Justice, S. 85-138.
- Czaja, R., Blair, J., et al. (1994). "Respondent Strategies for Recall of Crime Victimization Incidents."; in: Journal of Official Statistics, 10(3), S. 257-276.
- Fleiss, J.L. (1981): Statistical methods for rates and proportions. New York: Wiley, 2. ed.
- Gabler, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P./Krebs, D. (Hrsg.), 1994: Gewichtung in der Umfragepraxis. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Gabler, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (Hrsg.) (1997): Stichproben in der Umfragepraxis. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Gabler, S./Häder, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (Hrsg.) (1998): Telefonstichproben in Deutschland. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Häder, S./Gabler, S. (1998): Ein neues Stichprobendesign für telefonische Stichproben in Deutschland; in: Gabler, S./Häder, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (Hrsg.) (1998): S. 71-88.
- Herberger, L. (1985): Aktualität und Genauigkeit der repräsentativen Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens; in: Allgemeines statistisches Archiv, 69, S. 16-55.
- Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (1997): Random-Route-Stichproben nach ADM; in: Gabler, S./Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (Hrsg.) (1997): S. 33-42.
- Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (2000a): Stichprobenziehung in der Umfragepraxis: Gibt es unterschiedliche Ergebnisse? Mannheim: masch.schr.
- Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (2000b): Regionalisierung sozialwissenschaftlicher Umfragedaten. Siedlungsstruktur und Wohnquartier. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Hoffmeyer-Zlotnik, J. H.P. (2001): Decreasing Data Quality. Resulting From Using CAPI in Face-to-Face Interviews. AAPOR-Conference, Montreal.
- Kirschner, H.-P. (1984): ALLBUS 1980: Stichprobenplan und Gewichtung; in: Mayer, K.U./Schmid, P. (Hrsg.), 1984: S. 114-182.
- Kish, L. (1965): Survey Sampling. New York: John Wiley & Sons.
- Kreuter, F. (2002): Methodische Probleme der Messung von Kriminalitätsfurcht, Leske+Budrich, Opladen.
- Loftus, E. F./W. Marburger (1983): Since the eruption of Mt. St. Helens, has anyone beaten you up? Improving the accuracy of retrospective reports with landmark events: in: Memory and Cognition, 11, S. 114-120.
- Loftus, E.F./Klinger, M.R./Smith, K.D./Fielder, J. (1990): A Tale of Two Questions: Benefits of Asking More Than One Question; in: Public Opinion Quarterly, 5, 3, S. 330-45.
- Mayer, K.U./Schmid, P. (Hrsg.) (1984): Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften. Frankfurt/M.: Campus.
- Neter, J./Waksberg, J. (1964): A study of response errors in expenditures data from household interview; in: Journal of the American Statistical Association, 59, S. 18-55.

Schaefer, F., (1979): Muster-Stichproben-Pläne. München: Moderne Industrie.

Scherpenzeel, A.. (1992): Response effecten in slachtoffer-enquêtes: Effecten van vraagformulering en dataverzamelingmethode, Tijdschrift voor Criminologie, 34, 4, S. 296-305.

Schnell, R. (1991): Wer ist das Volk? Undercoverage, Schwererreichbare und Nichtbefragbare bei "allgemeinen Bevölkerungsumfragen"; in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 43, 1, S. 106-137.

Schnell, R. (1991): Die Homogenität sozialer Kategorien als Voraussetzung für "Repräsentativität" und Gewichtungungsverfahren; in: Zeitschrift für Soziologie, 22, 1, S. 16-32.

Schnell, R. (2002). Interviews. Standardisierte Befragungen in der empirischen Sozialforschung. Opladen, Westdeutscher Verlag (in Vorbereitung).

Schnell, R./Kreuter, F. (2000a): Das DEFECT-Projekt: Sampling-Errors und Nonsampling-Errors in komplexen Bevölkerungstichproben; in: ZUMA-Nachrichten, 47, S. 89-101.

Schnell, R./ Kreuter, F. (2000b): Untersuchung zur Ursache unterschiedlicher Ergebnisse sehr ähnlicher Viktimisierungssurveys. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 52/1: S. 96-117.

Sudman, S./ Finn, A./ Lannom, L. (1984): The Use of Bounded Recall Procedures in Single Interviews; in: Public Opinion Quarterly, 48,2, S. 520-524.

Anlage 5

REGELMÄSSIGE OPFERBEFRAGUNG - ÜBERSICHT ÜBER DIE FRAGEN IM KERNMODUL UND IN DEN FRAGEMODULEN ZU KRIMINALITÄTSFURCHT UND EINSTELLUNGEN ZUR KRIMINALITÄT, STRAFE UND STRAFVERFOLGUNG

Zusammengestellt von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

GLIEDERUNG

1. TEIL: KERNMODUL.....	136
1. Fragen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten.....	136
1.1 Opfererfahrungen.....	136
1.2 Erhebung des Anzeigeverhaltens.....	141
2. Fragen zur Soziodemographie.....	143
2. TEIL: SONDERMODULE	152
1. Kriminalitätsfurcht.....	152
1.1 Allgemeine Kriminalitätsfurcht.....	152
1.2 Spezifische Kriminalitätsfurcht.....	152
1.3 Persönliche Risikoeinschätzung.....	152
1.4 Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten.....	153
1.5 Soziale Desorganisation.....	154
1.6 Beunruhigung über soziale Probleme.....	154
2. Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung.....	156
2.1 Einstellungen zur Kriminalität durch Einschätzung ihrer Schwere.....	156
2.2 Einstellungen zur Strafe, zum Strafrecht und zur Strafverfolgung.....	158
2.3 Einstellungen zur Strafverfolgung.....	160
2.4. Konkrete Erfahrungen und Erwartungen als Opfer.....	161

1. Teil: Kernmodul**1. Fragen zu Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten****1.1 Opfererfahrungen****1.1.1 Deliktsfragen****1.1.1.1 Haushaltsbezogene Delikte**

Im Folgenden geht es um Ereignisse, die Sie als Mitglied Ihres Haushaltes (mit)betroffen haben. Dabei geht es vor allem um Einbrüche, Diebstähle und Sachbeschädigungen.

Vorab Frage nach Besitz entsprechender Objekte im Befragungszeitraum erforderlich

1. Wohnungseinbruch

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort auch tatsächlich etwas gestohlen hat?"

2. Versuchter Wohnungseinbruch

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand ohne Ihre Erlaubnis in Ihre Wohnräume eingedrungen ist und dort versucht hat, etwas zu stehlen, ohne dass ihm das letztlich gelungen ist?"

3. Einbruch in andere Räumlichkeiten

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand bei Ihnen in die Garage, das Gartenhaus, den Keller oder an die Wohnung angrenzende Geschäfts- oder Büroräume eingebrochen ist und dort etwas gestohlen hat oder versucht hat, etwas zu stehlen?"

4. Autodiebstahl

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Personenwagen, Kombi oder Kleintransporter, der zu Ihrem Haushalt gehört, gestohlen wurde?"

5. Diebstahl aus dem Auto sowie Diebstahl von Autoteilen

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass etwas, das Sie in dem von Ihnen benutzten Auto im Wagen zurückgelassen haben, z.B. Handy oder Brieftasche, oder ein Bestandteil des Wagens, z.B. das Autoradio, eine Felge oder ein Außenspiegel, gestohlen wurden? "

6. Sachbeschädigung von Kraftfahrzeugen

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass ein Kraftfahrzeug, das zu Ihrem Haushalt gehört, absichtlich beschädigt oder demoliert worden ist? Unfälle sind hierbei nicht gemeint."

1.1.1.2 Personenbezogene Delikte

Im Folgenden geht es um Ereignisse, die Sie ganz persönlich betroffen haben. Dabei geht es vor allem um Diebstähle, Raub, Erpressung und Gewaltdelikte..

7. Diebstahl von motorisierten Zweirädern (Krafträder)

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen ein Moped, Motorroller, Motorrad oder Mofa gestohlen wurde?"

8. Diebstahl von Fahrrädern

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen ein Fahrrad gestohlen wurde?"

9. Entreißung und Handtaschenraub

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...)" Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Ihnen persönlich mit Gewalt eine Handtasche oder eine persönliche Sache (z.B. Jacke oder Handy) fortgerissen und weggenommen hat oder ernsthaft versucht hat, das zu tun?"

10. Raub- und Erpressungstaten

"(Abgesehen von dem, was Sie bereits genannt haben ...) Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Ihnen persönlich mit Gewalt oder Drohung etwas anderes weggenommen hat oder Sie gezwungen hat, etwas herzugeben oder das ernsthaft versucht hat?"

11. Schwere sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

"Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen Ihren Willen zum Geschlechtsverkehr oder zu vergleichbaren schwerwiegenden sexuellen Handlungen gezwungen hat oder versucht hat, das zu tun?"

12. Leichte sexuelle Nötigung mit Körperkontakt

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie in eindeutig sexueller Absicht gegen Ihren Willen angefasst (z.B. „begrapscht“) hat oder versucht hat, das zu tun?"

13. Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben. Ist es in Ihrem Leben irgendwann einmal passiert, dass Sie in sexueller Absicht bedrängt oder belästigt wurden, z.B. durch einen Exhibitionisten, durch beleidigende sexuelle Anspielungen, entsprechende Gesten oder obszöne Anrufe, ohne dass es zu Körperberührungen gekommen ist?"

14. Verkehrsunfall

„Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, durch den Sie eine Verletzung erlitten haben?"

15. Körperverletzung mit Waffen

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie absichtlich mit einer Schusswaffe, einem Messer, einem Stock, Tränengas, Ketten oder ähnlichen Gegenständen verletzt hat oder versucht hat, das zu tun?"

16 Körperverletzung ohne Waffen

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie ohne Waffen und ohne Gegenstände absichtlich geschlagen, getreten, verprügelt, gestoßen, gewürgt oder sonst wie tötlich angegriffen hat?"

17. Nötigung in Straßenverkehr

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie im Straßenverkehr in einer gefährlichen oder rücksichtslosen Weise stark bedrängt hat (z.B. durch sehr dichtes Auffahren)?"

18. Andere Nötigung außerhalb des Straßenverkehrs

"Abgesehen von Vorfällen, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass jemand Sie ernsthaft mit etwas wirklich Gefährlichem (wie bspw. körperlicher Verletzung durch Waffen) stark bedroht hat, sodass sie sich ernsthaft unter Druck gesetzt fühlten?"

19. Diebstahl persönlichen Eigentums

"Abgesehen von Vorfällen, die Ihren Haushalt betreffen und abgesehen von Raub- und Erpressungsdelikten, über die wir bereits gesprochen haben: Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Ihnen jemand persönliches Eigentum gestohlen hat (z.B. Taschen, Kleidungsstücke, Geldbörse, Briefftasche, Schmuck oder Sportartikel), sei es in der Schule, in einer Gaststätte, auf der Straße oder am Arbeitsplatz? Ich meine hiermit Vorfälle, in denen Sie durch den/die Täter nicht mit Gewalt bedroht worden sind und bei denen der Täter auch nicht mit Gewalt in Ihre Wohnräume oder andere Aufenthaltsräume eingedrungen ist?"

20. Betrug

„Ist es irgendwann im Laufe Ihres Lebens einmal passiert, dass Sie bei Geldanlagen, dem Abschluss einer Versicherung, der Teilnahme an einer Ausflugsfahrt (z.B. „Butterfahrt“), beim Einkaufen oder bei Bezahlung einer Arbeitsleistung betrogen wurden, z.B. durch einen Händler, (Versicherungs-) Vertreter, Anlageberater, Makler oder Handwerker? Ich meine damit, dass Sie absichtlich getäuscht oder belogen wurden und Sie durch diese Lügen zu einem

Vertragsabschluss oder zur Zahlung von Geld in unberechtigter Höhe veranlasst worden sind und Ihnen dadurch ein finanzieller Schaden entstanden ist."

1.1.2 Fragen nach Inzidenzen und Zeiträumen

Zu jedem dieser Delikte wird – nach der Frage nach „irgendwann passiert“ – gefragt, in welchem Jahr die letzte derartige Erfahrung stattgefunden hat.

So etwas kann einem ja öfter passieren. In welchem Jahr ist Ihnen dies das letzte Mal widerfahren?

Wenn dieses Ereignis in den Zeitraum zwischen dem Beginn des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres und dem gegenwärtigen Interviewzeitpunkt fällt (großer Referenzzeitraum), wird – je nach zeitlicher Einordnung (bei Einordnung in das letzte abgeschlossene Kalenderjahr – nur Fragen zu b) und c), bei Einordnung in den Zeitraum des laufenden Kalenderjahres alle Fragen) – nachgefragt:

- a) *Wie oft ist es im Zeitraum zwischen Ende des letzten Kalenderjahres und dem heutigen Tag passiert?*
- b) *Wie oft ist es im Zeitraum des davor liegenden Kalenderjahres passiert?*
- c) *Jetzt geht es nur noch um das letzte (abgeschlossene) Kalenderjahr*
 - aa) *Wie viele dieser Ereignisse haben in Deutschland stattgefunden?*
 - bb) *Über wie viele dieser Ereignisse, die in Deutschland passiert sind, wurde die Polizei informiert?*
 - cc) *Über wie viele dieser Ereignisse wurde die Polizei nicht informiert?*
- d) *Jetzt geht es nur noch um den Zeitraum zwischen Ende des letzten Kalenderjahres und dem heutigen Tag*
 - aa) *Wie viele dieser Ereignisse haben in Deutschland stattgefunden?*
 - bb) *Über wie viele dieser Ereignisse, die in Deutschland passiert sind, wurde die Polizei informiert?*
 - cc) *Über wie viele dieser Ereignisse wurde die Polizei nicht informiert?*

1.1.3 Nachfragen zum letzten Delikt einer jeden der 20 Deliktskategorien – sofern es innerhalb des großen Referenzzeitraumes liegt

Standardmäßig sollten bei allen jeweils letzten Delikten einer Deliktskategorie Fragen zur Tatzeit, zum Tatort erhoben werden. Weiter ist hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung grob die soziale Nähe zu erfassen. Dabei wäre es auch sinnvoll zu fragen, inwiefern der Täter das Opfer bereit mehrfach betroffen hat.

Wir kommen nun auf den letzten Vorfall zurück, den Sie erlebt haben. Zunächst möchte ich Sie fragen, wann dieser Vorfall passiert ist?

Monat

Uhrzeit

- *nach 6 bis 10 Uhr morgens*
- *nach 10 bis 18 Uhr*
- *nach 18 bis 22 Uhr*
- *nach 22 bis 6 Uhr*

Wo ist dieser Vorfall passiert?

- *im Inland*
- *im Ausland*

An welchem Ort ist dieser Vorfall passiert?

- *in meinem Wohnviertel/Dorf*
- *nicht in meinem Wohnviertel/Dorf*
- *aber hier in der Stadt/dem Landkreis*
- *in einer anderen Stadt/in einem anderen Ort*

Ist dieser Vorfall passiert

- *in der eigenen Wohnung*
- *in einer anderen Wohnung*
- *am Arbeitsplatz*
- *in öffentlichen Verkehrsmitteln*
- *auf offener Straße*
- *in einer einsamen Gegend*
- *anderswo?*

War es ein Täter oder eine Täterin oder waren es mehrere Personen?

Wie alt war der Täter/die Täterin etwa?

Wie war die Tätergruppe altersmäßig zusammengesetzt?

- *überwiegend oder ausschließlich Jugendliche unter 21 Jahren*
- *überwiegend oder ausschließlich Erwachsene über 21 Jahren*
- *gleichermaßen Jugendliche und Erwachsene*

Kannten Sie den Täter bzw. die Täterin oder Personen der Tätergruppe?

- *nein, (alle) unbekannt*
- *schon mal gesehen, aber sonst nicht bekannt*
- *jemand aus der Nachbarschaft/Bekanntenkreis*
- *jemand aus dem Freundeskreis*
- *jemand aus der Verwandtschaft*
- *ein Familienangehöriger (Eltern/Partner/Geschwister/Kinder)*

Ein solches Ereignis kann sehr unterschiedliche Folgen nach sich ziehen. Welche der auf dieser Liste aufgeführten Schädigungen trifft oder treffen auf Sie zu, und wie hoch war gegebenenfalls der Schaden?

- *Verlust von Gegenständen, auch Kfz oder Teile davon*
- *Beschädigung oder Verschmutzung von Kleidung*
- *Beschädigung von Gegenständen, z.B. Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände, Kfz*

Wurde dieser Schaden durch eine Versicherung abgedeckt?

- *ja, vollständig*
- *ja, teilweise*
- *nein, Versicherung hat nicht reguliert*
- *nein, war nicht versichert*
- *weiß nicht*

Verletzungen, die eine längere ärztliche Behandlung oder einen Krankenhausaufenthalt erforderten

- *leichte Verletzungen, die keine oder höchstens eine kurze ambulante Behandlung erforderten*
- *Schmerzen*
- *starker Schock*
- *starke Angstgefühle*
- *Gefühl der Erniedrigung*
- *sonstiges*
- *keine Folgen*

Neben den unmittelbaren, kurzzeitigen Folgen können auch längerfristige Folgen eines solchen Ereignisses auftreten. Bitte nennen Sie mir jeweils den Kennbuchstaben und die Antwortziffer

A = Ich habe mich deswegen in meiner Familie bzw. in dem Haushalt, in dem ich lebe, nicht mehr sicher gefühlt

B = Ich habe aufgrund dieses Vorfalls unter Ängsten gelitten

C = Ich habe unter den körperlichen Folgen des Vorfalls gelitten

D = Ich habe darunter gelitten, dass ich wegen des Vorfalls ausziehen wollte, aber nicht konnte

Antwortziffer 1 = längere Zeit, aber heute nicht mehr

Antwortziffer 2 = bis heute

Antwortziffer 3 = trifft nicht zu

Bei bestimmten Delikten sind weitere Sonderfragen auch in die Standarderhebung aufzunehmen. So wäre bei Einbruchsdelikten regelmäßig zu fragen, inwieweit die Opfer zum Tatzeitpunkt in der Wohnung waren und ob es zu einer Konfrontation mit dem Täter gekommen ist. Ferner wäre bei Gewaltdelikten die Verwendung von Waffen durch die betreffenden Täter zu erfassen. Interessant wäre darüber hinaus, regelmäßig zu erheben, inwieweit es sich bei Gewaltdelikten um Ereignisse im Kontext von wechselseitigem Streit (Konflikten) gehandelt hat. Im KFN-Victim Survey 1992 wurden für diesen Bereich folgende Fragen gestellt:

Hat der Täter/die Täterin Waffen oder sonstige Gegenstände verwendet oder wurden Sie damit bedroht

- *gar keine*
- *Brecheisen, Bolzenschneider oder ähnliche Werkzeuge*
- *Messer, Schusswaffe, Tränengas*
- *Stock*
- *Kette*
- *Schlagring*
- *sonstige Gegenstände*
- *weiß nicht*

Ereignete sich der Vorfall im Rahmen einer Auseinandersetzung, eines Streites (ja/nein)

1.2 Erhebung des Anzeigeverhaltens

Die Abfrage des Anzeigeverhaltens erfolgt in zweifacher Form.

Zum einen summarisch für alle Delikte innerhalb des großen Referenzzeitraume

- *Über wie viele der Vorfälle (die in Deutschland passiert sind) wurde Ihres Wissens die Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert?*
- *Über wie viele dieser Vorfälle (die in Deutschland passiert sind) ist Ihres Wissens der Polizei oder Staatsanwaltschaft nichts bekannt geworden?*

Bezogen auf das jeweils letzte Delikt innerhalb einer Deliktskategorie, zu dem auch Nachfragen zu Tatzeit und -ort sowie Täter-Opfer-Beziehung erfolgen sollten, erfolgt eine detailliertere Abfrage.

Wurde dieser Vorfall bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt ?

- *nein*
- *ja*
- *weiß ich nicht*
- *will ich nicht beantworten*
- *Wenn ja (Anzeige erstattet), Nachfrage 1: Wie haben Sie Anzeige erstattet?*
- *schriftlich mit Brief*
- *telefonisch*
- *persönlich auf einer Wache*
- *persönlich auf der Straße bei einem Polizeibeamten*
- *es wurde bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht Anzeige erstattet*
- *es wurde zwar eine Anzeigenerstattung versucht, aber Anzeigenerstatter ist "abgewimmelt" worden*
- *Wenn ja (Anzeige erstattet), Nachfrage 2:*
- *Haben Sie ein Schriftstück unterzeichnet?*

Wenn Sie keine Anzeige erstattet haben, was waren Ihre Gründe? Bitte versuchen Sie, die am ehesten auf die damalige Situation zutreffenden Gründe anzugeben. (Mehrfachnennungen sind möglich)

- *nicht schwerwiegend genug/kein Schaden/Kinderstreiche*
- *habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt*
- *ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet*
- *ich war nicht versichert*
- *die Polizei hätte auch nichts machen können / keine Beweise*
- *Polizei hätte doch nichts dagegen getan*
- *Angst vor der Polizei/Abneigung gegenüber der Polizei / wollte nichts mit der Polizei zu tun haben*
- *habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung/Rache)*
- *andere Gründe*
- *weiß nicht*

Vom Umfang des Fragebogens und damit von der Zumutbarkeit für die Befragten wird es abhängen, ob im Kernmodul nach den Nichtanzeigegegründen noch differenzierter gefragt werden wird:

Anders geregelt

- *anderen Institution gemeldet (Schulbehörde, Manager, Freunden oder Bekannten mitgeteilt)*

War nicht wichtig genug

- *Geringer Schaden*
- *Täter war ein Kind*
- *War nicht sicher, ob es sich um ein Verbrechen gehandelt hat*

Polizei hätte nichts tun können

- *Würde zu lange dauern*
- *Konnte das Eigentum nicht identifizieren*

- *Konnte den Täter nicht identifizieren*

Polizei würde nicht helfen

- *wäre für Polizei nicht wichtig genug*
- *Polizei wäre in ihrem Wirken ineffizient*
- *Die Anzeige würde anderen Ärger hervorbringen*
- *Der Täter war Polizist*

Andere Gründe

- *Möchte dem Täter keinen Ärger mit dem Gesetz bereiten*
- *Wurde gebeten, nichts der Polizei zu melden*
- *Hatte Angst vor dem Täter oder anderen Personen*
- *Hatte keine Zeit, der Moment war unpassend*
- *Andere Gründe*
- *Weiß nicht mehr warum*

Im Anschluss an den NCVS könnten folgendermaßen zu den Anzeigegründen gefragt werden:

(Motiv: Hilfeersuchen)

- *das Verbrechen sollte in dem Moment gestoppt werden*
- *brauchte unmittelbare Hilfe wegen aufgetretener Verletzung*
- *brauchte jemanden, mit dem ich mich aussprechen konnte*
- *Ausgleich des Schadens (Wiedererlangung des Verlorenen)*
- *Wiedererlangung des Eigentums*
- *Wollte Versicherungsschutz wahrnehmen*

(Motiv: Festnahme des Täters)

- *Weitere persönliche Viktimisierung oder Viktimisierung von Haushaltsmitgliedern sollen verhindert werden*
- *Verhindern weiterer Verbrechen gegen andere*
- *Täter bestrafen*
- *Täter festnehmen – andere Gründe, die mit dem Täter in Zusammenhang stehen*

(Motiv: Polizei sollte in Kenntnis gesetzt werden)

- *Schutz der Wohnung, des Wohngebietes*
- *Pflicht*

Andere Gründe

2. Fragen zur Soziodemographie

Nr.	Demographische Standards	weiter mit
1.	Geschlecht der Zielperson: Männlich () Weiblich ()	
2.	Welche Staatsangehörigkeit haben Sie? - Deutsch () - Nicht deutsch: welche (bitte nennen):.....	
3.	Wann sind Sie geboren? Nennen Sie mir bitte nur Monat und Jahr Ihrer Geburt. Geburtsmonat: □□ Geburtsjahr: □□□□	
4.	Welchen Familienstand haben Sie? Was auf dieser Liste trifft auf Sie zu? Liste "4" vorlegen! A Ich bin verheiratet und lebe mit meinem(r) Ehepartner(in) zusammen () B Ich bin verheiratet und lebe von meinem(r) Ehepartner(in) getrennt () C Ich bin ledig () D Ich bin geschieden () E Ich bin verwitwet ()	5. 4A. 4A. 4A. 4A.
4A.	Leben Sie mit einem(r) Partner(in) zusammen? Ja () Nein ()	
5.	Sind Sie zur Zeit Schüler(in) einer allgemeinbildenden Schule? Ja () ----- Nein ()	8. ----- 6.
6.	Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie? Sagen Sie es mir bitte anhand dieser Liste. Liste "6" vorlegen! A Ich bin von der Schule abgegangen ohne Hauptschulabschluss (Volksschulabschluss) () B Ich habe den Hauptschulabschluss (Volksschulabschluss) () C Ich habe den Realschulabschluss (Mittlere Reife) () D Ich habe den Abschluss der Polytechnischen Oberschule 10. Klasse (vor 1965: 8. Klasse) () E Ich habe die Fachhochschulreife () F Ich habe die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife/ Abitur (Gymnasium bzw. EOS) () G Ich habe einen anderen Schulabschluss, und zwar () _____	

7.	<p>Welchen <u>beruflichen</u> Ausbildungsabschluss haben Sie? Was alles auf dieser Liste trifft auf Sie zu? Bitte lesen Sie die Liste ganz durch. (Mehrfachnennungen sind möglich)</p> <p>Liste "7" vorlegen!</p> <p>A Ich bin noch in beruflicher Ausbildung (Auszubildende[r], Student[in]) ()</p> <p>B Ich habe keinen beruflichen Abschluss und bin nicht in beruflicher Ausbildung ()</p> <p>C Ich habe eine beruflich-betriebliche Berufsausbildung (Lehre) abgeschlossen ()</p> <p>D Ich habe eine beruflich-schulische Ausbildung (Berufsfachschule, Handelsschule) abgeschlossen ()</p> <p>E Ich habe eine Ausbildung an einer Fachschule, Meister-, Technikerschule, Berufs- oder Fachakademie abgeschlossen ()</p> <p>F Ich habe einen Fachhochschulabschluss ()</p> <p>G Ich habe einen Hochschulabschluss ()</p> <p>H Ich habe einen anderen beruflichen Abschluss, und zwar: _____ ()</p>	
8.	<p>Sind Sie zur Zeit erwerbstätig? Was auf dieser Liste trifft auf Sie zu?</p> <p>Liste "8" vorlegen!</p> <p>Unter <u>Erwerbstätigkeit</u> wird jede bezahlte bzw. mit einem Einkommen verbundene Tätigkeit verstanden, egal welchen zeitlichen Umfang sie hat.</p> <p>A Ich bin vollzeit-erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und mehr ()</p> <hr/> <p>B Ich bin teilzeit-erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 bis 34 Stunden ()</p> <hr/> <p>C Ich bin teilzeit- oder stundenweise erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden ()</p> <hr/> <p>D Ich bin in Mutterschafts-/Erziehungsurlaub oder in sonstiger Beurlaubung ()</p> <hr/> <p>E Ich bin Auszubildende(r)/Lehrling/Umschüler(in) ()</p> <hr/> <p>F Ich bin zur Zeit nicht erwerbstätig (einschließlich: Studenten, die nicht gegen Geld arbeiten, Arbeitslose, Null-Kurzarbeit, Vorruhestand, Rentner) ()</p>	<p>11.</p> <hr/> <p>9.</p> <hr/> <p>9.</p> <hr/> <p>11.</p> <hr/> <p>11.</p> <hr/> <p>9.</p>
9.	<p>Sagen Sie mir bitte, zu welcher Gruppe auf dieser Liste Sie gehören.</p> <p>Liste "9" vorlegen!</p> <p>A Ich bin Schüler(in) ()</p> <p>B Ich bin Student(in) ()</p> <p>C Ich bin Rentner(in)/Pensionär(in), im Vorruhestand ()</p> <p>D Ich bin zur Zeit arbeitslos, mache Null-Kurzarbeit ()</p> <p>E Ich bin Hausfrau/Hausmann ()</p> <p>F Ich bin Wehr-, Zivildienstleistender ()</p> <p>G Ich bin aus anderen Gründen nicht vollzeit-erwerbstätig ()</p>	<p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p> <p>10.</p>
10.	<p>Waren Sie früher einmal erwerbstätig?</p> <p>Ja ()</p> <hr/> <p>Nein ()</p>	<p>11.</p> <hr/> <p>12.</p>

11	<p>Welche berufliche Stellung trifft derzeit auf Sie zu bzw. welche berufliche Stellung hatten Sie zuletzt bei Ihrer früheren Erwerbstätigkeit? Sagen Sie mir dieses bitte anhand dieser Liste. Liste 11 vorlegen! Ich bin/war selbständige(r) Landwirt(in) bzw. Genossenschaftsbauer/-bäuerin</p> <p>A ... mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis unter 10 ha () B ... mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 10 und mehr ha () C Genossenschaftsbauer/-bäuerin (ehemals LPG) ()</p>	
	<p>Ich bin/war Akademiker(in) in freiem Beruf (Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/-anwältin, Steuerberater[in] u. ä.) und habe/hatte ...</p> <p>E ... keine weiteren Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)¹ () F ... 1 bis 4 Mitarbeiter(innen)/Partner(innen) () G ... 5 und mehr Mitarbeiter(innen) ()</p> <p>Ich bin/war selbständig im Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie, Dienstleistung bzw. PGH-Mitglied und habe/hatte ...</p> <p>I ... keine weiteren Mitarbeiter(innen)/Partner(innen) () J ... 1 bis 4 Mitarbeiter(innen)/Partner(innen) () K ... 5 und mehr Mitarbeiter(innen) () L PGH-Mitglied (Produktionsgenossenschaft des Handwerks) ()</p> <p>Ich bin/war Beamter/Beamtin, Richter(in), Berufssoldat(in), und zwar ...</p> <p>M ... Beamter/Beamtin im einfachen Dienst (bis einschl. Oberamtsmeister[in]) () N ... Beamter/Beamtin im mittleren Dienst (von Assistent[in] bis einschl. Hauptsekretär[in], Amtsinspektor[in]) () O ... Beamter/Beamtin im gehobenen Dienst (von Inspektor[in] bis einschl. Oberamtsrat/-rätin) () P ... Beamter/Beamtin im höheren Dienst, Richter(in) (von Rat/Rätin aufwärts) ()</p> <p>Ich bin/war Angestellte(r), und zwar ...</p> <p>Q ... mit ausführender Tätigkeit nach Anweisung (z. B. Verkäufer[in], Kontorist[in], Datentypist[in]) () R ... mit einer Tätigkeit, die ich nach Anweisung erledige (z. B. Sachbearbeiter[in], Buchhalter[in], technische[r] Zeichner[in]) () S ... mit selbständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit bzw. mit begrenzter Verantwortung für Personal (z. B. wissenschaftliche[r] Mitarbeiter[in], Prokurist[in], Abteilungsleiter[in]) bzw. Meister(in) im Angestelltenverhältnis () T ... mit umfassenden Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen (z. B. Direktor[in], Geschäftsführer[in], Mitglied des Vorstandes) ()</p> <p>Ich bin/war Arbeiter(in), und zwar ...</p> <p>U ... ungelernt () V ... angelernt () W ... Facharbeiter(in) () X ... Vorarbeiter(in), Kolonnenführer(in) () Y ... Meister(in), Polier(in), Brigadier(in) ()</p>	

	<p>Ich bin in Ausbildung, und zwar ...</p> <p>A1 ... als kaufmännisch-technische(r) Auszubildende(r) ()</p> <p>B1 ... als gewerbliche(r) Auszubildende(r) ()</p> <p>C1 ... in sonstiger Ausbildungsrichtung ()</p> <p>D1 Ich bin/war mithelfende(r) Familienangehörige(r) ()</p>	
12.	<p>Wie viele Personen leben ständig in Ihrem Haushalt, Sie selbst eingeschlossen? Denken Sie dabei bitte auch an alle im Haushalt lebenden Kinder.</p> <p style="text-align: right;">Eine Person ()</p> <p style="text-align: right;">[] [] Personen</p>	.
13	<p>Wieviele Personen in Ihrem Haushalt sind 18 Jahre und älter</p> <p style="text-align: right;">[] [] Personen</p>	
14.	<p>Wie viele Personen tragen insgesamt zum Einkommen Ihres Haushalts bei? Denken Sie nicht nur an Arbeitseinkommen, sondern auch an Renten, Pensionen und anderes Einkommen.</p> <p style="text-align: right;">Eine Person ()</p> <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">Mehrere Personen, und zwar [] []</p>	<p style="text-align: right;">14C</p> <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">14A</p>
14A.	<p>Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen Ihres Haushalts insgesamt? Ich meine dabei die Summe, die sich aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Rente oder Pension, jeweils nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Rechnen Sie bitte auch die Einkünfte aus öffentlichen Beihilfen, Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Wohngeld, Kindergeld und sonstige Einkünfte hinzu.</p> <p>Bei Selbständigen nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, abzüglich der Betriebsausgaben, fragen. _____ €</p> <p style="text-align: right;">Angabe verweigert ()</p>	<p style="text-align: right;">14C</p> <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">14B</p>

14B	<p>Ihre Angabe wird - wie auch alle anderen Angaben in diesem Interview - selbstverständlich vollständig anonym gehalten, sodass keinerlei Rückschlüsse auf Sie selbst möglich sind. Die Ergebnisse der Umfrage sollen u.a. nach dem Einkommen ausgewertet werden. Dabei genügen Einkommensgruppen. Es würde uns helfen, wenn Sie die Einkommensgruppe nennen könnten, zu der Sie gehören. Bitte sagen Sie mir einfach, welcher Buchstabe von dieser Liste hier auf Ihr Netto-Einkommen zutrifft.</p> <p style="text-align: right;">□</p> <p>Liste "14" vorlegen</p> <table border="0"> <tr><td>B</td><td>Unter</td><td>150 €</td></tr> <tr><td>T</td><td>150 bis unter</td><td>325 €</td></tr> <tr><td>P</td><td>325 bis unter</td><td>750 €</td></tr> <tr><td>F</td><td>750 bis unter</td><td>1 000 €</td></tr> <tr><td>E</td><td>1 000 bis unter</td><td>1 250 €</td></tr> <tr><td>H</td><td>1 250 bis unter</td><td>1 500 €</td></tr> <tr><td>L</td><td>1 500 bis unter</td><td>1 750 €</td></tr> <tr><td>N</td><td>1 750 bis unter</td><td>2 000 €</td></tr> <tr><td>R</td><td>2 000 bis unter</td><td>2 250 €</td></tr> <tr><td>M</td><td>2 250 bis unter</td><td>2 500 €</td></tr> <tr><td>S</td><td>2 500 bis unter</td><td>2 750 €</td></tr> <tr><td>K</td><td>2 750 bis unter</td><td>3 000 €</td></tr> <tr><td>O</td><td>3 000 bis unter</td><td>3 250 €</td></tr> <tr><td>C</td><td>3 250 bis unter</td><td>3 500 €</td></tr> <tr><td>G</td><td>3 500 bis unter</td><td>3 750 €</td></tr> <tr><td>U</td><td>3 750 bis unter</td><td>4 000 €</td></tr> <tr><td>J</td><td>4 000 bis unter</td><td>4 500 €</td></tr> <tr><td>A</td><td>4 500 bis unter</td><td>5 000 €</td></tr> <tr><td>D</td><td>5 000 bis unter</td><td>5 500 €</td></tr> <tr><td>Z</td><td>5 500 bis unter</td><td>6 000 €</td></tr> <tr><td>Y</td><td>6 000 bis unter</td><td>7 500 €</td></tr> <tr><td>Q</td><td>7 500 bis unter</td><td>10 000 €</td></tr> <tr><td>X</td><td>10 000 bis unter</td><td>18 000 €</td></tr> <tr><td>V</td><td>18 000 € und mehr</td><td></td></tr> </table>	B	Unter	150 €	T	150 bis unter	325 €	P	325 bis unter	750 €	F	750 bis unter	1 000 €	E	1 000 bis unter	1 250 €	H	1 250 bis unter	1 500 €	L	1 500 bis unter	1 750 €	N	1 750 bis unter	2 000 €	R	2 000 bis unter	2 250 €	M	2 250 bis unter	2 500 €	S	2 500 bis unter	2 750 €	K	2 750 bis unter	3 000 €	O	3 000 bis unter	3 250 €	C	3 250 bis unter	3 500 €	G	3 500 bis unter	3 750 €	U	3 750 bis unter	4 000 €	J	4 000 bis unter	4 500 €	A	4 500 bis unter	5 000 €	D	5 000 bis unter	5 500 €	Z	5 500 bis unter	6 000 €	Y	6 000 bis unter	7 500 €	Q	7 500 bis unter	10 000 €	X	10 000 bis unter	18 000 €	V	18 000 € und mehr		
B	Unter	150 €																																																																								
T	150 bis unter	325 €																																																																								
P	325 bis unter	750 €																																																																								
F	750 bis unter	1 000 €																																																																								
E	1 000 bis unter	1 250 €																																																																								
H	1 250 bis unter	1 500 €																																																																								
L	1 500 bis unter	1 750 €																																																																								
N	1 750 bis unter	2 000 €																																																																								
R	2 000 bis unter	2 250 €																																																																								
M	2 250 bis unter	2 500 €																																																																								
S	2 500 bis unter	2 750 €																																																																								
K	2 750 bis unter	3 000 €																																																																								
O	3 000 bis unter	3 250 €																																																																								
C	3 250 bis unter	3 500 €																																																																								
G	3 500 bis unter	3 750 €																																																																								
U	3 750 bis unter	4 000 €																																																																								
J	4 000 bis unter	4 500 €																																																																								
A	4 500 bis unter	5 000 €																																																																								
D	5 000 bis unter	5 500 €																																																																								
Z	5 500 bis unter	6 000 €																																																																								
Y	6 000 bis unter	7 500 €																																																																								
Q	7 500 bis unter	10 000 €																																																																								
X	10 000 bis unter	18 000 €																																																																								
V	18 000 € und mehr																																																																									
14C.	<p>Wie hoch ist Ihr eigenes monatliches Nettoeinkommen?</p> <p>Erläuterung nur für Personen, bei denen kein Haushaltseinkommen erfragt wurde.</p> <p>Ich meine dabei die Summe, die sich aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Rente oder Pension, jeweils nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Rechnen Sie bitte auch die Einkünfte aus öffentlichen Beihilfen, Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Wohngeld, Kindergeld und sonstige Einkünfte hinzu.</p> <p>Bei Selbständigen nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, abzüglich der Betriebsausgaben, fragen. _____</p> <p style="text-align: right;">Kein eigenes Einkommen () Angabe verweigert ()</p>	<p>Ende _____ Ende 14D.</p>																																																																								
14D.	<p>Ihre Angabe wird - wie auch alle anderen Angaben in diesem Interview – selbstverständlich vollständig anonym gehalten, sodass keinerlei Rückschlüsse auf Sie selbst möglich sind. Die Ergebnisse der Umfrage sollen u.a. nach dem Einkommen ausgewertet werden. Dabei genügen Einkommensgruppen. Es würde uns helfen, wenn Sie die Einkommensgruppe nennen könnten, zu der Sie gehören. Bitte sagen Sie mir einfach, welcher Buchstabe von dieser Liste hier auf Ihr Netto-Einkommen zutrifft.</p> <p style="text-align: right;">□</p> <p>Nochmals Liste "14" vorlegen</p> <p style="text-align: right;">□</p>																																																																									

LISTE 4

Welchen Familienstand haben Sie?

- A Ich bin verheiratet und lebe mit meinem Ehepartner zusammen
- B Ich bin verheiratet und lebe von meinem Ehepartner getrennt
- C Ich bin ledig
- D Ich bin geschieden
- E Ich bin verwitwet

LISTE 6

Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie?

- A Ich bin von der Schule abgegangen ohne Hauptschulabschluss (Volksschulabschluss)
 - B Ich habe den Hauptschulabschluss (Volksschulabschluss)
 - C Ich habe den Realschulabschluss (Mittlere Reife)
 - D Ich habe den Abschluss der Polytechnischen Oberschule 10. Klasse (vor 1965: 8. Klasse)
 - E Ich habe die Fachhochschulreife
 - F Ich habe die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife/Abitur (Gymnasium bzw. EOS)
 - G Ich habe einen anderen Schulabschluss, und zwar
-

LISTE 7

Welchen beruflichen Ausbildungsabschluss haben Sie?

- A Ich bin noch in beruflicher Ausbildung (Auszubildende[r], Student[in])
 - B Ich habe keinen beruflichen Abschluss und bin nicht in beruflicher Ausbildung
 - C Ich habe eine beruflich-betriebliche Berufsausbildung (Lehre) abgeschlossen
 - D Ich habe eine beruflich-schulische Ausbildung (Berufsfachschule, Handelsschule) abgeschlossen
 - E Ich habe eine Ausbildung an einer Fachschule, Meister-, Technikerschule, Berufs- oder Fachakademie abgeschlossen
 - F Ich habe einen Fachhochschulabschluss
 - G Ich habe einen Hochschulabschluss
 - H Ich habe einen anderen beruflichen Abschluss, und zwar:
-

LISTE 8

Sind Sie zur Zeit erwerbstätig?

- A Ich bin vollzeit-erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und mehr
- B Ich bin teilzeit-erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 bis 34 Stunden
- C Ich bin stundenweise erwerbstätig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden
- D Ich bin in Mutterschafts-/Erziehungsurlaub oder in sonstiger Beurlaubung
- E Ich bin Auszubildende(r)/Lehrling/Umschüler
- F Ich bin zur Zeit nicht erwerbstätig (einschließlich: Studenten, die nicht gegen Geld arbeiten, Arbeitslose, Null-Kurzarbeit, Vorruhestand, Rentner)

LISTE 9

Zu welcher Gruppe gehören Sie?

- A Ich bin Schüler(in)
- B Ich bin Student(in)
- C Ich bin Rentner(in)/Pensionär(in), im Vorruhestand
- D Ich bin zur Zeit arbeitslos, mache Null-Kurzarbeit
- E Ich bin Hausfrau/Hausmann
- F Ich bin Wehr-, Zivildienstleistender
- G Ich bin aus anderen Gründen nicht vollzeit-erwerbstätig

LISTE 11

Welche berufliche Stellung haben Sie?

Ich bin/war selbständige(r) Landwirt(in) bzw. Genossenschaftsbauer/-bäuerin

- A ...mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis unter 10 ha
- B ...mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 10 und mehr ha
- D Genossenschaftsbauer/-bäuerin (ehemals LPG)

Ich bin/war Akademiker(in) in freiem Beruf (Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/-anwältin, Steuerberater[in] u. ä.) und habe/hatte ...

- E ... keine weiteren Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)¹
- F ... 1 bis 4 Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)
- G ... 5 und mehr Mitarbeiter(innen)

Ich bin/war selbständig im Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie, Dienstleistung bzw. PGH-Mitglied und habe/hatte ...

- I ... keine weiteren Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)¹
- J ... 1 bis 4 Mitarbeiter(innen)/Partner(innen)
- K ... 5 und mehr Mitarbeiter(innen)
- L PGH-Mitglied (Produktionsgenossenschaft des Handwerks)

Ich bin/war Beamter/Beamtin, Richter(in), Berufssoldat(in), und zwar ...

- M ...Beamter/Beamtin im einfachen Dienst (bis einschl. Oberamtsmeister[in])
- N ...Beamter/Beamtin im mittleren Dienst (von Assistent[in] bis einschl. Hauptsekretär[in], Amtsinspektor[in])
- O ...Beamter/Beamtin im gehobenen Dienst (von Inspektor[in] bis einschl. Oberamtsrat/-rätin)
- P ...Beamter/Beamtin im höheren Dienst, Richter(in) (von Rat/Rätin aufwärts)

Ich bin/war Angestellte(r), und zwar ...

- Q ... mit ausführender Tätigkeit nach Anweisung (z. B. Verkäufer[in], Kontorist[in], Datentypist[in])
- R ... mit einer Tätigkeit, die ich nach Anweisung erledige (z. B. Sachbearbeiter[in], Buchhalter[in], technische[r] Zeichner[in])
- S ... mit selbständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit bzw. mit begrenzter Verantwortung für Personal (z. B. wissenschaftliche[r] Mitarbeiter[in], Prokurist[in], Abteilungsleiter[in]) bzw. Meister(in) im Angestelltenverhältnis
- T ... mit umfassenden Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen (z. B. Direktor[in], Geschäftsführer[in], Mitglied des Vorstandes)

Ich bin/war Arbeiter(in), und zwar ...

- U ... ungelernt
- V ... angelernt
- W ... Facharbeiter(in)
- X ... Vorarbeiter(in), Kolonnenführer(in)
- Y ... Meister(in), Polier(in), Brigadier(in)

Ich bin in Ausbildung, und zwar ...

- A1 ... als kaufmännisch-technische(r) Auszubildende(r)
- B1 ... als gewerbliche(r) Auszubildende(r)
- C1 ... in sonstiger Ausbildungsrichtung

D1 Ich bin/war mithelfende(r) Familienangehörige(r)

LISTE 14

Das monatliche Netto-Einkommen

B		unter	150	€
T	150	bis unter	325	€
P	325	bis unter	750	€
F	750	bis unter	1 000	€
E	1 000	bis unter	1 250	€
H	1 250	bis unter	1 500	€
L	1 500	bis unter	1 750	€
N	1 750	bis unter	2 000	€
R	2 000	bis unter	2 250	€
M	2 250	bis unter	2 500	€
S	2 500	bis unter	2 750	€
K	2 750	bis unter	3 000	€
O	3 000	bis unter	3 250	€
C	3 250	bis unter	3 500	€
G	3 500	bis unter	3 750	€
U	3 750	bis unter	4 000	€
J	4 000	bis unter	4 500	€
A	4 500	bis unter	5 000	€
D	5 000	bis unter	5 500	€
Z	5 500	bis unter	6 000	€
Y	6 000	bis unter	7 500	€
Q	7 500	bis unter	10 000	€
X	10 000	bis unter	18 000	€
V	18 000	€ und mehr		

Das monatliche Netto-Einkommen ergibt sich aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Rente oder Pension, jeweils nach Abzug der Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge. Auch Einkünfte aus öffentlichen Beihilfen, aus Vermietung, Verpachtung, Wohngeld, Kindergeld und sonstige Einkünfte zählen dazu.

2. Teil: Sondermodule

1. Kriminalitätsfurcht

1.1 Allgemeine Kriminalitätsfurcht

„Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie abends im Dunkeln alleine durch die Straßen Ihrer Wohngegend gehen?“

Antwortvorgaben

sehr sicher, ziemlich sicher, etwas unsicher, sehr unsicher

1.2 Spezifische Kriminalitätsfurcht

1.2.1 Wohngegend

„Manche Leute haben viele Gründe, sich unsicher zu fühlen. Für manche trifft so etwas nur in bestimmten Situationen zu, während es wieder andere Leute gibt, die sich von solchen Dingen kaum betroffen fühlen. Bitte sagen Sie mir zu jeder Vorgabe auf dieser Liste, inwieweit Sie sich zur Zeit dadurch in Ihrer Wohngegend beunruhigt fühlen.“

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, wenig beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

1. *angepöbelt zu werden*
2. *geschlagen und verletzt zu werden*
3. *von einem Einbruch in meine Wohnung/in mein Haus betroffen zu werden*
4. *überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)*
5. *bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)*
6. *umgebracht zu werden*
7. *sexuell belästigt zu werden*
8. *sexuell angegriffen oder vergewaltigt zu werden*
9. *durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden*

1.2.2 Private Umgebung

Es gibt auch in der privaten Umgebung Dinge, die einen beunruhigen können. Inwieweit beunruhigen Sie die beiden folgenden Handlungsweisen?

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, wenig beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

1. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin geschlagen zu werden*
2. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin sexuell angegriffen zu werden*

1.3 Persönliche Risikoeinschätzung

1.3.1 Wohngegend

„Unabhängig davon, ob Sie über so etwas beunruhigt sind oder nicht: Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich solche Dinge hier in Ihrer Wohngegend auch tatsächlich passieren werden?“

Antwortvorgaben:

gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich

1. *angepöbelt zu werden*
2. *geschlagen und verletzt zu werden*
3. *von einem Einbruch in meine Wohnung/in mein Haus betroffen zu werden*
4. *überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)*
5. *bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)*
6. *umgebracht zu werden*
7. *sexuell belästigt zu werden*
8. *sexuell angegriffen oder vergewaltigt zu werden*
9. *durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden*

1.3.2 Private Umgebung

„Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich auch in Ihrer privaten Umgebung die folgenden Dinge tatsächlich passieren werden?“

Antwortvorgaben:

gar nicht wahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, ziemlich wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich

1. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin geschlagen zu werden*
2. *von meinem Mann/meiner Frau, Freund/Freundin oder Partner/Partnerin sexuell angegriffen zu werden*

1.4 Persönliches Vermeide- und Schutzverhalten

"Auf dieser Liste sind Verhaltensweisen aufgeführt, mit denen man sich persönlich vor Kriminalität schützen kann. Sagen Sie mir bitte zu jeder Verhaltensweise auf dieser Liste, wie häufig Sie dieses tun."

Antwortvorgaben:

nie, manchmal, häufig, immer

1. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, benutze ich ein Auto, Fahrrad oder Taxi, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
2. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, meide ich öffentliche Verkehrsmittel, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
3. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, meide ich unbelebte Straßen, Plätze und Parks, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
4. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, weiche ich herumstehenden Jugendlichen aus, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
5. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, weiche ich herumstehenden Ausländern aus, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
6. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, nehme ich Tränengas, einen Stock, ein Messer, eine Schusswaffe o.ä. mit, wenn ich im Dunkeln allein unterwegs bin*
7. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, bleibe ich abends, wenn es dunkel ist, möglichst zu Hause*
8. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, vermeide ich es, viel Geld bei mir zu tragen*
9. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, bitte ich meine Nachbarn, während meiner Abwesenheit in meiner Wohnung nach dem Rechten zu sehen*
10. *Um mich vor Kriminalität zu schützen, Sorge ich dafür, dass meine Wohnung auch in meiner Abwesenheit nicht unbewohnt ist oder unbewohnt wirkt*

Um einen besseren Schutz vor Einbruch und Kriminalität zu erreichen habe ich bzw. der Hauseigentümer oder die Hausverwaltung an meiner Wohnung/meinem Haus ...

Antwortvorgaben:

"ja", "nein"

1. zusätzliche Schlösser, Ketten, Fenstergitter oder ähnliches angebracht.
2. Videoüberwachungsanlagen angebracht
3. Scheinwerfer- oder Alarmanlagen angebracht

1.5 Soziale Desorganisation

"In einem Stadtteil oder einer Gemeinde können verschiedene Probleme auftauchen. Wie ist das in Ihrer Wohngegend? Geben Sie bitte für jeden der hier aufgeführten Punkte an, inwieweit Sie das in Ihrer Wohngegend heute als Problem ansehen."

Antwortvorgaben:

kein Problem, ein geringes Problem, ein ziemliches Problem, ein großes Problem

1. zu wenig Jugendhelfer, Sozialarbeiter
2. heruntergekommene oder leer stehende Gebäude
3. sich langweilende und nichtstuende Jugendliche
4. zerstörte Telefonzellen, Parkbänke usw.
5. zu wenig Jugendhäuser, Jugendzentren
6. Belästigung von Frauen oder Mädchen
7. zu wenig Alkohol- oder Drogenhelfer
8. Drogenabhängige
9. Betrunkene
10. Kämpfe zwischen verschiedenen Jugendgruppen
11. zu wenig kulturelle oder Freizeiteinrichtungen
12. laute Nachbarn
13. besprühte oder beschriebene Wände, Graffiti
14. Rechtsextreme, Skins, Hooligans
15. Obdachlose, die auf der Straße übernachten
16. Schmutz und Müll in den Straßen oder Grünanlagen
17. zu wenig Sportmöglichkeiten oder Sportvereine
18. verbale oder gewaltsame Angriffe auf Ausländer, Andersgläubige oder Andersdenkende
19. Asylbewerber
20. Ausländer
21. Linksextreme, Autonome, Punks
22. undiszipliniert fahrende Autofahrer
23. herumstehende Autowracks
24. falsch oder behindernd parkende Autos

1.6 Beunruhigung über soziale Probleme

"Außer der Kriminalität gibt es ja auch noch andere Risiken und Gefahren im Leben. Einige davon haben wir hier zusammengestellt. Wiederum interessiert uns, inwieweit Sie darüber beunruhigt sind."

Ich bin darüber, dass ...

1. ich schwer erkrankte
2. ich einen Verkehrsunfall erleide
3. ich Opfer einer Gewalttat werde
4. ich von Arbeitslosigkeit betroffen werde
5. ich meinen Lebensstandard nicht halten kann
6. ich im Alter anderen zur Last fallen werde (Pflegefall)
7. ich vereinsame
8. meine Familie oder Partnerschaft zerbricht
9. meine Kinder drogen- und/oder alkoholabhängig werden
10. fortschreitende Umweltzerstörung meinen persönlichen Lebensraum beeinträchtigt

11. *die Lebenshaltungskosten stark steigen*
12. *durch einen weiteren Zuzug von Ausländern/Asylanten das Zusammenleben zwischen Deutschen und den hier lebenden Ausländern beeinträchtigt wird*
13. *Deutschland mit kriegerischen Auseinandersetzungen konfrontiert wird"*
14. *meine Rente/Altersversorgung nicht gesichert ist*
15. *ich meine Wohnung/mein Haus verliere*
16. *sich der Linksextremismus ausbreitet*
17. *sich der Rechtsextremismus ausbreitet*
18. *sich der Islamismus ausbreitet*
19. *ich meine Freunde verliere*
20. *sich das Verhältnis zu den Nachbarn verschlechtert*

Antwortvorgaben:

gar nicht beunruhigt, weniger beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr beunruhigt

2. Einstellungen zu Kriminalität, Strafe, Strafrecht und Strafverfolgung

2.1 Einstellungen zur Kriminalität durch Einschätzung ihrer Schwere

1. **Umweltdelikte**

a) leicht

Frank L. führt den Ölwechsel bei seinem Pkw auf seinem Grundstück durch und lässt einen Teil des Altöls in den Boden fließen.

b) mittel

Bauer Tim A. entleert mehrere Fässer Jauche auf einer Wiese in der Nähe eines Grabens. Die Jauche gelangt über den Graben in einen Fluss, den sie verseucht.

c) schwer

Auf Veranlassung des Abteilungsleiters Jakob T. leitet die Produktionsfirma X giftige Abwässer in einen Fluss ein und verursacht großflächig das Absterben der Fische.

2. **Gewaltdelikte**

a) leicht

Karl E. ist mit seinem Moped in einen Verkehrsunfall mit einem Autofahrer verwickelt. Beide geben einander die Schuld. E. schlägt in seiner Wut derart auf den Autofahrer ein, dass dieser zu Boden fällt und Prellungen erleidet.

b) mittel

Nach einer friedlich verlaufenen Demonstration kommt es doch noch zu einer Auseinandersetzung mit der Polizei. Jan T. wirft Steine auf die Polizisten und trifft einen Beamten an Hals und Schulter, der wegen der Verletzungen 1 Woche dienstunfähig geschrieben wird.

c) schwer

Zwischen den Eheleuten findet wieder ein schwerer Streit statt. Der angetrunkene Ehemann sticht schließlich auf seine Frau ein, verletzt sie an der Wirbelsäule, wodurch ihr linker Arm gelähmt wird.

3. **Sexualdelikte**

a) leicht

Kurt L. findet sexuelle Befriedigung dadurch, dass er sich gelegentlich, wenn Frauen in einer sonst wenig besuchten Parkecke vorbeikommen, nackt zur Schau stellt, um sie, wie er glaubt, zu reizen.

b) mittel

Der Erzieher Ernst G. benutzt das gelegentliche Zusammensein mit einem 12-jährigen Jungen während der Jugendfreizeit, ihn zu küssen und dessen Genitalien zu streicheln.

c) schwer

Hans R. lebt mit seiner Freundin zusammen. Es kommt nach einiger Zeit immer häufiger zu Spannungen und Konflikten. Als die Freundin endgültig ausziehen will, kommt es zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf sie von R. auf das Bett gedrückt wird. Trotz heftiger Gegenwehr wird sie von ihm vergewaltigt.

4. **Eigentumsdelikte**

a) leicht

Peter K. sieht beim Vorbeigehen auf einem Schulhof ein Fahrrad stehen, das mit einem Speichenschloss gesichert ist. Da wegen des Schulunterrichts niemand zu sehen ist, schlägt er mit einem Stein das Schloss weg und fährt mit dem Fahrrad, das einen Wert von 500 € hat, davon.

b) mittel

Thomas N. sieht während eines Besuchs in der Firma X dort einige neuere Notebooks stehen. Er beschließt, einige davon zu stehlen. Als nach Dienstschluss das Haus leer ist, öffnet er das Türschloss des Hintereingangs mit einem mitgebrachten Schraubenzieher, geht in das Haus und nimmt zwei Notebooks im Wert von zusammen 4 000 € mit.

c) schwer

Günther B. erfährt, dass das Haus des Rechtsanwalts X wegen dessen Urlaub zur Zeit unbewohnt ist. Er nutzt dies aus, indem er eines Nachts die Terrassentür mit einem mitgebrachten Stemmeisen aufbricht. Im Haus findet er nach und nach eine erhebliche Summe Bargeld und die Schmuckkassette von Frau X. B. nimmt das Geld und den Schmuck im Wert von insgesamt 20 000 € mit.

5. Vermögensdelikte

a) leicht

Helga S. bezieht Sozialhilfe. In einem Privathaushalt verdient sie als Putzfrau während 5 Monaten insgesamt 500 € dazu, die sie den Behörden gegenüber verschweigt, obwohl sie weiß, dass sie dazu verpflichtet ist.

b) mittel

Die hochverschuldete Bankangestellte Gerda A. leitet nach und nach unbemerkt eingehende Kundengelder auf ihr Konto so lange um, bis 4 000 € zusammen sind. Das Geld verwendet sie für die Rückzahlung ihrer Schulden.

c) schwer

Die Ärztin Petra M. rechnet mit der Kassenärztlichen Vereinigung über einen längeren Zeitraum Honorare für nicht erbrachte Leistungen ab (u.a. nicht durchgeführte Behandlungen und Arztbesuche). Auf diese Weise erhält sie insgesamt 20 000 € überwiesen.

6. Drogendelikte

a) leicht

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle findet die Polizei beim Beifahrer Andreas H. 7 Gramm Haschisch.

b) mittel

Bei der Razzia in einer Diskothek wird Peter B. durchsucht; die Polizei findet bei ihm 25 Ecstasy-Pillen.

c) schwer

Der Lkw-Fahrer Harald F. wird durch die Polizei von der Autobahn hinunter auf eine Wiegestelle geschickt. Bei der Kontrolle werden, in der Ladung versteckt, 10 kg Heroin entdeckt.

7. Straßenverkehrsdelikte

a) leicht

Zwei hintereinander auf der Rechtsabbiegerspur an einer Kreuzung stehende Pkw fahren gleichzeitig an, als die Ampel auf Grün springt. Weil ein Mann die Straße überquert, muss die erste FahrerIn stoppen. Lutz D. fährt auf ihren Wagen auf. Die Beifahrerin im ersten Wagen bekommt dadurch ein Schleudertrauma.

b) mittel

Erich L. fährt mit 1,1 Promille Blutalkohol nach einem Kundenbesuch nach Hause und streift in einer Linkskurve, die er schneidet, ein entgegenkommendes Auto, das im Straßengraben landet, wodurch dessen Fahrer Kopfverletzungen und einen Bruch des Schulterbeins erleidet.

c) schwer

Wegen Reparaturarbeiten ist eine Fahrspur der Autobahn gesperrt und der Verkehr wird zweiseitig über die Gegenfahrbahn umgeleitet. Werner Z., der mit überhöhter Geschwindigkeit auf der Überholspur fährt, gerät auf regennasser Fahrbahn ins Schleudern, rutscht auf die Fahrbahn des entgegenkommenden Verkehrs und stößt mit einem Pkw zusammen, in dem die Beifahrerin so schwer verletzt wird, dass sie später stirbt.

8. Amtsdelikte

a) leicht

Der Polizeibeamte Knuth P. hält den X wegen radargemessener Geschwindigkeitsüberschreitung an. Er erkennt in X. seinen Sachbearbeiter in einer strittigen Baugenehmigungssache. Als X deutlich macht, dass er sich „des Bauantrags annehmen wolle“, lässt P. ihn ohne Aufnahme des Sachverhalts weiterfahren.

b) mittel

Friedrich O. ist auf der Führerscheinstelle zuständig für die Erteilung neuer Führerscheine an Fahrer, deren Fahrerlaubnis eingezogen worden ist. Insgesamt zehn Antragsteller, bei denen in dem vom TÜV erstellten Charaktergutachten die Fahreignung bezweifelt wird, erhalten dennoch ihren Führerschein zurück, nachdem sie O. Beträge von jeweils 400 € ausgehändigt hatten.

c) schwer

Der Baureferent Dieter B. ist für die Vergabe von Aufträgen u.a. zum Bau eines neuen Schlachthofes zuständig. Um den Zuschlag zu erhalten, bekommen er und seine Frau von dem Leiter der Firma X zunächst eine Einladung zu einem Abendessen, später dürfen sie Urlaub in dessen Villa auf der Insel M. machen, und schließlich erhält B. die Summe von 100 000 € als „Zuschuss“ für den geplanten Hausbau. B. sorgt dafür, dass X den Zuschlag erhält.

Delikt aus dem International Crime Victims Survey (MAYHEW, VAN DIJK 1997, S. 55 f.)

Ein 21-jähriger Mann ist in eine Wohnung eingebrochen und hat einen Farbfernseher gestohlen. Bereits früher einmal war er wegen Einbruchs vor Gericht gestanden.

Für die Fälle wird eine Schwerebewertung (von „*sehr schlimm*“ bis „*überhaupt nicht schlimm*“) erbeten. Vorgeschlagen werden folgende Formulierungen:

Wie schlimm ist nach Ihrer Meinung der folgende Sachverhalt?

{Es werden 8 Fälle vorgegeben, je einer aus jedem Deliktbereich}

sehr schlimm – schlimm – nicht sehr schlimm – überhaupt nicht schlimm

2.2 Einstellungen zur Strafe, zum Strafrecht und zur Strafverfolgung**2.2.1 Abstrakte Strafeinstellungen**

Bürger können als Schöffen in einem Gerichtsverfahren tätig werden und z.B. zusammen mit einem Berufsrichter Angeklagte verurteilen. Stellen Sie sich vor, Sie wären Schöffe/Schöffin, und für die folgenden Fälle wäre über eine Strafe zu entscheiden. Wie wichtig sind Ihnen die Zwecke oder Ziele der Bestrafung, an der Sie mitwirken würden:

- *die Abschreckung des Täters, damit er das nicht noch mal macht*
- *die Besserung des Täters*
- *die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens*
- *die Sicherung der Allgemeinheit*
- *die Vergeltung der Tat*
- *die Abschreckung anderer möglicher Täter*

⇒ *jeweils: wichtig – nicht sehr wichtig – unwichtig*

(a) Einem 30-jährigen Mann / 17-jährigen Jugendlichen wird von einem entfernten Bekannten ein Karton mit DVD-Filmen zum Kauf angeboten. Obwohl er weiß, dass die Ware als LKW-Ladung gestohlen worden war, verkauft er sie leicht unter dem üblichen Handelspreis weiter und macht dadurch große Gewinne.

(b) Ein 30-jähriger Mann / ein 17-jähriger Jugendlicher wird von der Polizei nachts in der Nähe einer Diskothek angehalten und durchsucht; es werden 20 Ecstasy-Pillen gefunden.

(c) Ein 30-jähriger Hooligan / ein 17-jähriger Hooligan hat nach einem Fußballspiel auf einen Fan des gegnerischen Teams mit einem Baseballschläger eingeschlagen und

ihm dadurch eine klaffende Wunde am Kopf und eine Gehirnerschütterung beigebracht.

2.2.2 Einstellungen zur Bestrafung / Sanktionierung

Die vorgeschlagene Befragung ist wie folgt zu skizzieren.

- Strafeinstellungen werden fallbezogen abgefragt. Bei den Fallbeschreibungen sollen die gleichen Fälle wie unter 2.1 (Schwereeinschätzung) Verwendung finden, um Korrelationen zu ermöglichen. Aus Gründen internationaler Vergleichbarkeit soll darüber hinaus der einzige Straffall aus den drei bisherigen International Crime Victims Surveys (ICVS) übernommen werden: Einbruch und Wegnahme eines Farbfernsehgeräts durch einen 21jährigen Täter im Wiederholungsfalle, wenn auch unter Verwendung der eigenen Sanktionsskala. Desgleichen werden Straffälle gebildet, mit denen, abweichend von dem zentralen Sanktionsschema, „Strafzwecke“ abgefragt werden sollen.
- Bestimmte Fallbeschreibungen werden, soweit geeignet, im Wege des Splitting das Nachtatverhalten des „Täters“ einbeziehen.
- Die Wiedergutmachung als Element der Nachtatsituation gehört nicht nur in die Fallbeschreibungen, sondern auch in die Sanktionsskala. Ein derartiger Vorschlag verlangt eine Differenzierung der Fälle in der Weise, dass solche Sanktionen dann auch „Sinn machen“, d.h., einen Zusammenhang zwischen Tatausführung und Sanktion erkennen lassen (Zusammenhangs- oder Anlasstat).
- Als weitere Sanktion soll die gemeinnützige Arbeit aufgenommen werden.
- Zu den Sanktionen gehört auch der Sanktionsverzicht: Verfahrenseinstellung ohne oder gegen Auflagen (hier also auch der Täter-Opfer-Ausgleich).

Vorgelegt werden sollen den Befragten jeweils 8 der unter 2.1 aufgeführten Fälle. Folgende Fragen sollen gestellt werden. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Probanden nicht die gleichen Fälle aus dem Schwereeinschätzungs- und aus dem Strafeinstellungsbereich vorgelegt bekommen.

Die Menschen haben unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie man auf eine Straftat durch Sanktionen reagieren sollte. Bitte sagen Sie uns, welche der hier vorgelegten richterlichen Sanktionen Ihrer Meinung nach für jeden der Fälle am angemessensten wäre. Stellen Sie sich dabei bitte eine 30-jährige Person vor, die der Tat überführt ist.

[Standardsanktionen] (Auf das Problem der Positionseffekte einer derartigen Skala sei nochmals hingewiesen).

Einstellung des Verfahrens

- ohne weitere Folgen
- gegen Zahlung einer Geldbuße
- nach einem erfolgreich abgeschlossenen Ausgleich zwischen Täter und Opfer

Verurteilung

- zu einer Geldstrafe
- zu einer Arbeitsleistung zu gemeinnützigen Zwecken
- zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung
- zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung

[Sachbezogene Sanktionen]

Verurteilung

- zum Fahrverbot (Fälle 1a, 2a, 6a, 6c, 7a, 7b, 7c)
- zum Berufsverbot (Fälle 1b, 1c, 3b, 5b, 5c, 6c, 8a, 8b, 8c)
- zum Verbot, die Wohnung des Opfers aufzusuchen (Fälle 2c, 3c)

Für die Strafeinstellungen sind geeignete Fälle durch die Schilderung der *Nachtatsituation*, die durch Ausgleichsleistungen des Täters gekennzeichnet ist, zu ergänzen:

„Auf Anregung eines vom Gericht beauftragten Sozialarbeiters treffen sich Paul F. und X vor der gerichtlichen Hauptverhandlung bei ihm zu einem Wiedergutmachungs-

termin. X macht dabei dem F. klar, wie sehr sie unter ... gelitten hat. Er entschuldigt sich für die Tat und bezahlt den entstandenen Schaden sowie ein vom Richter vorgeschlagenes Schmerzensgeld. ...“

Die Nachtsituation ist für die jeweiligen Fallgestaltungen zu individualisieren.

2.3 Einstellungen zur Strafverfolgung

2.3.1 Polizei

1. *Stimmen Sie den folgenden Behauptungen zu oder nicht?:*

- (1) *„Ich habe Respekt vor der Polizei.“*
- (2) *„Ich bin eigentlich froh, wenn ich mit der Polizei nichts zu tun bekomme.“*
- (3) *„Die Polizei halte ich für redlich.“*
- (4) *„Die Polizei ist gegenüber Opfern von Straftaten im Allgemeinen hilfsbereit und einfühlsam.“*

⇒ *Stimme zu – stimme nicht zu*

2. *Hatten Sie in den vergangenen 12 Monaten aus irgendwelchen Gründen Kontakt mit der Polizei?“*

⇒ *ja / nein*

↳ Wenn ja: *Aus welchem Anlass geschah dies?*

- Um eine Straftat anzuzeigen
- Ich suchte bei der Polizei Hilfe
- Weil die Polizei mich auf der Strasse anhielt
- Weil die Polizei mich anhielt, als ich im Auto unterwegs war
- Ich wurde aufgefordert, zur Polizeiwache zu kommen
- Die Polizei befragte mich als Zeugen
- Sonstiger Anlass

3. *Behandelte die Polizei Sie fair?*

4. *Reagierte die Polizei dem Anlass entsprechend richtig?*

5. *Waren Sie mit dem Verhalten der Polizei zufrieden?*

6. *War die Polizei höflich zu Ihnen?*

7. *War die Polizeiarbeit wirkungsvoll und effektiv?*

8. *Wurden Sie von der Polizei genauso behandelt wie jeder andere Bürger auch?*

⇒ *ja – eher ja – eher nicht – nein*

9. *Sind Sie oder eine Ihnen nahestehende Person jemals von einem Polizeibeamten so schlecht behandelt worden, dass Sie verärgert oder gar wütend waren?*

Wen betraf das: Sie oder jemand anderen?

⇒ *mich - jemand anderen - beide*

Was war so ärgerlich?

- Keine Kooperation oder Hilfe
- Ungerechtfertigte Stärke der angewendeten Gewalt
- Illegales Verhalten
- Unfaire Behandlung
- Untätigkeit der Polizei
- Das Verhalten war diskriminierend
- Das Verhalten war arrogant und beleidigend

⇒ *ja – nein*

- Andere Kritikpunkte:

2.3.2 Gerichte

- (1) *Wenn zwei Menschen das gleiche Delikt (z.B. Fahrerflucht oder Betrug) begangen haben, kann dann einer vor dem selben Gericht unter Umständen besser davorkommen als der andere oder werden beide gleich behandelt werden?*

Ein Mann und eine Frau	kommen gleich weg die Frau kommt besser weg der Mann kommt besser weg
Ein Deutscher und ein Ausländer	kommen gleich weg der Ausländer kommt besser weg der Deutsche kommt besser weg
Ein Arbeitsloser und ein Berufstätiger	kommen gleich weg der Berufstätige kommt besser weg der Arbeitslose kommt besser weg
Ein Arbeiter und ein Manager	kommen gleich weg der Manager kommt besser weg der Arbeiter kommt besser weg
Ein Bürger und ein Politiker	kommen beide gleich weg der Politiker kommt besser weg der Bürger kommt besser weg

- (2) *Kommt es Ihrer Meinung nach vor, dass Unschuldige verurteilt werden?*

Wenn ja: Wie oft geschieht das bei 100 Fällen?

⇒ 0 - x%

- (3) *Und kommt es Ihrer Meinung nach auch vor, dass Schuldige freigesprochen werden?*

Wenn ja: Wie oft vermuten Sie das bei 100 Fällen?

⇒ 0 - x%

- (4) *Werden Menschen vor Gericht im Allgemeinen fair behandelt?*

⇒ fast immer – überwiegend – selten – fast nie

- (5) *Sind Sie in Ihrem Leben einmal in einem Strafgerichtsprozess als Geschädigter, als Zeuge oder als Angeklagter aufgetreten?*

⇒ ja / nein



Wenn ja: Was war Ihre Rolle?

⇒ Geschädigter / Zeuge / Angeklagter

Waren Sie mit dem Ergebnis des Verfahrens zufrieden?

⇒ ja / nein

Wurden Sie vom Gericht behandelt, so wie andere Bürger auch oder fühlten Sie sich anders behandelt?

⇒ besser – wie andere auch – schlechter als andere Bürger

2.4. Konkrete Erfahrungen und Erwartungen als Opfer

- (1) *Behandelte die Polizei Sie fair?*
- (2) *Reagierte die Polizei dem Anlass entsprechend richtig?*
- (3) *Waren Sie mit dem Verhalten der Polizei zufrieden?*
- (4) *War die Polizei höflich zu Ihnen?*
- (5) *War die Polizeiarbeit wirkungsvoll und effektiv?*
- (6) *Wurden Sie von der Polizei genauso behandelt wie jeder andere Bürger auch?*

⇒ ja – eher ja – eher nicht – nein

Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung

zum 19. Deutschen Bundestag

hinsichtlich einer unerlässlichen

Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern

1. Defizitanalyse

Das derzeitige kriminalstatistische System beeinträchtigt die Möglichkeiten aussagekräftiger Grundlagenforschung zu Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Deutschland, auch im Vergleich zu anderen, vor allem benachbarten, europäischen Staaten. Es begrenzt darüber hinaus auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene angewandte bzw. praxisorientierte Forschung, beispielsweise zu den Effekten von kriminalpräventiven Programmen.

Schließlich ist es im Hinblick auf die Anforderungen einer rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik optimierungsbedürftig.

Die Politik braucht aktuelle und verlässliche statistische Nachweise über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität einerseits, über die Strafverfolgung, Strafvollstreckung und den Strafvollzug andererseits.

Solche Nachweise sind unerlässlich als Grundlage für alle weiteren erfolgreichen Planungen und Entscheidungen von kriminal- und strafrechtspolitischen Maßnahmen, und zudem zur Kontrolle der bestehenden Systeme.

a) Fehlende Verbindung zwischen vorhandenen Statistiken

Es fehlt in Deutschland nicht an Statistiken zu verschiedenen Einzelbereichen bzw. Institutionen. So gibt es beispielsweise

- die Polizeiliche Kriminalstatistik,
- die Staatsanwaltschaftsstatistik,
- die Strafverfolgungsstatistik,
- die Bewährungshilfe statistik,
- die Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik

Das gegenwärtige deutsche System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch gekennzeichnet durch einen eklatanten Mangel an Verbindungen zwischen den einzelnen Statistiken.

Sie dienen verschiedenen Zwecken. Sie weisen jeweils spezifische Erhebungseinheiten und -merkmale auf.

Sie verfolgen (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte, sowie insbesondere unterschiedliche Zählweisen.

Ihre Ergebnisse sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar und nicht aufeinander beziehbar.

Dieses System ist deshalb in mehrfacher Hinsicht optimierungsbedürftig.

b) Fehlende gesetzliche Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken

Im Unterschied zur Polizeilichen Kriminalstatistik fehlt den Strafrechtspflegestatistiken jegliche gesetzliche Grundlage.

Dieser Mangel ist bereits in datenschutzrechtlicher Hinsicht sehr problematisch.

Sodann führt er dazu, dass die Führung von einzelnen Strafrechtspflegestatistiken unterbleiben kann, ohne dass solches irgendwelche Folgen nach sich ziehen müsste.

Die vollständige Abhängigkeit der Datenerhebungen von landesinternen Verwaltungsanordnungen trägt dazu bei, dass über Jahre und teilweise Jahrzehnte hinweg kein bundesweit verlässliches Bild der staatlichen Reaktionen auf Straftaten bzw. des Umgangs mit Straftätern/Verurteilten gezeichnet und bewertet werden kann.

Dazu Beispiel 1: Die Statistik über die von den Strafgerichten wegen Straftaten abgeurteilten, verurteilten, bestraften oder auch sonst abschließend behandelten Personen (Strafverfolgungsstatistik) für Deutschland insgesamt wurde nicht bereits 1991, wie es wünschenswert gewesen wäre, sondern erst 2007 flächendeckend eingeführt.

Dazu Beispiel 2: Andere Rechtspflegestatistiken von erheblicher rechtspolitischer Bedeutung werden nicht mehr fortgeführt. So aktualisiert das Statistische Bundesamt die Statistik über die Unterstellung von Verurteilten bzw. Straftlassenen unter Bewährungsaufsicht, auch Führungsaufsicht (Bewährungshilfestatistik) seit 2011 und die Statistik über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung (Maßregelvollzugsstatistik) mangels flächendeckender Angaben seit 2013/2014 nicht mehr.

c) Fehlende Aktualisierung der Erhebungsmerkmale in den Strafrechtspflegestatistiken

Auch die Inhalte der Strafrechtspflegestatistiken werden mangels bundesgesetzlicher Grundlage nicht durch Gesetz bzw. Durchführungsverordnung festgelegt. Vielmehr werden sie in statistikspezifischen Ausschüssen der Länder und des Bundes ausgehandelt.

Dringend angesagte Anpassungen der Merkmalskataloge an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen sind weitgehend unterblieben, unter anderem infolge unterschiedlicher Interessenlagen in bzw. zwischen den Ländern oder zwischen den Ländern und dem Bund.

Die Umsetzung der kriminalpolitischen Reformen der letzten 50 Jahre kann mit den verfügbaren statistischen Daten nur zu einem sehr kleinen Teil nachgewiesen werden.

Anschauliches Beispiel für die Folgen: Die Bundesregierung sah sich genötigt, die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ überwiegend dahingehend zu beantworten, es lägen ihr keine empirischen Erkenntnisse vor, weil keine entsprechenden statistischen Daten erhoben würden (vgl. BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009).

d) Lückenhaftes Datenmaterial zu kriminalpolitisch relevanten Eckdaten

Das derzeit verfügbare Datenmaterial der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken genügt den Anforderungen für eine auf Prävention ausgerichtete, evidenzbasierte Kriminalpolitik weitgehend nicht.

Pointiert führt diesen Mangel die in der Wissenschaft verbreitete Formulierung von einer "Kriminalpolitik im Blindflug" vor Augen. Viele Befunde fehlen, die für die Beantwortung wichtiger Fragen unerlässlich sind. So ist beispielsweise unbekannt,

- ob der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität einen „realen“ Kriminalitätsanstieg widerspiegelt oder ob lediglich mehr angezeigt wird,
- wie die deliktspezifische Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften in Abhängigkeit von Merkmalen der Beschuldigten, wie z.B. Alter oder Vorbelastung ausgeprägt ist,
- wie häufig Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren erfolgen oder nach Hauptverhandlung mit oder ohne "Verständigung im Strafverfahren",
- weshalb nur ein geringer Teil der Gewalttäter auch wegen solcher Delikte verurteilt wird, derzeit z.B. nur in 20% der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts ermittelten Tatverdächtigen,
- wie viele Geldstrafen "notleidend" werden und wie viele Personen jährlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,
- wie lang die durchschnittliche Dauer von U-Haft ist,
- wie lang die durchschnittliche Dauer von lebenslanger Freiheitsstrafe ist,
- bei wie vielen Gefangenen eine vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung vollstreckt wird,
- wie hoch die Rückfallraten nach Verurteilung ausfallen, einerseits spezifisch nach Delikten, andererseits spezifisch nach Merkmalen der Verurteilten. (Bei den sehr verdienstvollen bisherigen bundesweiten Legalbewährungsstudien, die im Auftrag des BMJV durchgeführt wurden, handelt es sich um wissenschaftliche Forschungsprojekte ohne sichere Grundlage für die Zukunft, nicht aber um regelmäßige amtliche Statistiken).

Vorschlag zur Abhilfe der festgestellten Defizite:

Die inhaltlich und regional lückenhaften sowie unverbunden nebeneinanderstehenden Kriminal- und Strafrechtsstatistiken sollten deshalb ergänzt werden, insbesondere durch

- durch regelmäßig bundesweit durchgeführte Dunkelfeldstudien (zu Tätern und Opfern), und
- durch personenbezogene Beschuldigten- und Rückfallstatistiken
- sowie durch eine verbesserte Strafvollzugsstatistik.

Ferner sollten die Erhebungsmerkmale dem gegenwärtigen Stand der kriminalpolitischen Reformen angepasst und ihre Aktualisierung durch Durchführungsverordnungen vereinfacht werden.

Das wird durch ein Bundesgesetz, d. h. durch ein vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz vorzubereitendes Strafrechtspflegestatistikgesetz, zu verwirklichen sein.

e) Fehlende Verlaufsstatistik

Infolge des dargestellten Umstandes, dass die verfügbaren Statistiken unverbunden sind, kann beispielsweise nicht ermittelt werden, weshalb nur 20% der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes ermittelten Tatverdächtigen auch wegen eines derartigen Deliktes rechtskräftig verurteilt werden.

Um hier Aufklärung schaffen zu können, bedarf es einer Verlaufsstatistik. Diese ist dergestalt umzusetzen, dass ermittelt werden kann, in welcher Instanz (Staatsanwaltschaft, Gericht) und aus welchen Gründen der polizeiliche Tatverdacht geändert wird.

Im digitalen Zeitalter erfordert die Planung und Verwirklichung einer Verlaufsstatistik zwar organisatorischen und finanziellen Aufwand, stellt jedoch methodologisch und informationstechnisch kein unüberwindbares Problem dar.

f) Fehlende zusammenfassende Berichterstattung

Das Bild der Kriminalität wird von den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik geprägt, also von der Situation des Verdachts. Die staatlichen Reaktionen, die ihren Niederschlag in den Strafrechtspflegestatistiken finden, werden in der Öffentlichkeit zumeist nur bei Extremfällen beachtet.

Eine beachtliche Ausnahme von dieser Regel gab es in Deutschland bislang nur durch den „**Periodischen Sicherheitsbericht**“ der Bundesregierung. Er war leider nur zweimal, in den Jahren 2001 und 2006, unter gemeinsamer Federführung von BMI und BMJV, erarbeitet worden und wurde zurecht verbreitet als umfassende und bewährte kriminalpolitische Bestandsaufnahmen betrachtet. Die Ursachen bzw. rechtspolitischen Gründe für den Abbruch der „Periodizität“ wurden niemals öffentlich bekannt.

Da der „Periodische Sicherheitsbericht“ nur auf einer Koalitionsvereinbarung beruhte, konnte - ebenso wie bei den lediglich auf Verwaltungsanordnungen beruhenden Strafrechtspflegestatistiken - von seiner Fortführung begründungslos abgesehen werden.

2. Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung zur Optimierung der bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der 19. Wahlperiode

Erste Schlussfolgerung:

Ein Periodischer Sicherheitsbericht sollte in der 19. und in jeder weiteren Wahlperiode vorgelegt werden. Für die Sicherung der "Periodizität" ist eine gesetzliche Grundlage unerlässlich.

Dabei können in jedem einzelnen Bericht neben den grundlegenden ständigen Berichtsbereichen solche speziellen Kapitel eingefügt werden, die entweder besonders akuten oder dringenden kriminalpolitischen, kriminalpräventiven oder Sicherheitsbelangen gewidmet sind.

Zweite Schlussfolgerung:

Es wird eine spezifische Koalitionsvereinbarung vorgeschlagen mit folgenden Inhalten:

- 1) Die bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken werden alsbald und nachhaltig optimiert, insbesondere durch Einführung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes
 - a) zur datenschutz- und haushaltsrechtlichen Absicherung dieser Statistiken,
 - b) zur Gewährleistung regelmäßiger, statistikbegleitender Dunkelfeldstudien,
 - c) zur Einführung von personenbezogenen Beschuldigten- und Rückfallstatistiken und zur Umgestaltung der Strafvollzugsstatistik,
 - d) zur Anpassungen der Merkmalskataloge der bestehenden Statistiken an neue Fragestellungen,
 - e) zur Sicherung der Periodizität des Sicherheitsberichts.
- 2) Die Verbindung von Polizeilicher Kriminalstatistik und den Strafrechtspflegestatistiken zu einer Verlaufsstatistik wird mittelfristig angestrebt, zunächst jedoch durch eine Machbarkeitsstudie unter Beteiligung von Praxis und Wissenschaft hinsichtlich der Struktur der Daten sowie den zu harmonisierenden Einzelmerkmalen geprüft.

Anregung für eine Formulierung:

Eine geeignete Koalitionsvereinbarung könnte - inhaltlich weniger festgelegt - lauten:

„Wir werden durch ein Strafrechtspflegestatistikgesetz die Voraussetzungen für eine Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken schaffen und durch eine Machbarkeitsstudie die Erstellung einer Verlaufsstatistik prüfen.“

Initiatoren des Vorschlags; Konstanz und Tübingen, 10. November 2017:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Postanschrift: Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität, 78457 Konstanz

Seniorprof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Eberhard Karls Universität Tübingen

hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

Anschrift: Institut für Kriminologie, Sand 7, 72076 Tübingen

Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung
Seite 497 von 561

Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys

Stellungnahme zum Konzept der Bund-Länder-
Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten
Dunkelfeld-Opferbefragung“ vom 12. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	6
Einleitung	8
1 Inhalte der Befragung	11
2 Grundgesamtheit und Stichprobe	11
3 Erhebungsdesign	14
4 Turnus	15
5 Organisationsmodell und institutionelle Anbindung	15
6 Finanzierungsmodell	16
7 Management und Zugang zu Befragungsdaten	16
8 Institutionalisierter Einbezug der Wissenschaft	17
9 Ländervergleichende Forschung	17
Literaturverzeichnis	18
Mitwirkende bei der Erstellung	20

Executive Summary

Gesetzgeber, Wissenschaft und Praxis benötigen valide und gut ausgebaute Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken. Das deutsche kriminalstatistische System genügt den Anforderungen nur noch bedingt. Es ist in mehrfacher Hinsicht optimierungsbedürftig. Hierzu erarbeitet eine vom RatSWD eingesetzte Arbeitsgruppe kurz-, mittel- und langfristige umzusetzende Empfehlungen. In einem gesonderten Schritt entschieden die wissenschaftlichen Vertreter der AG „Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik“ des RatSWD, Empfehlungen für einen Viktimisierungssurvey zu entwickeln und mit weiteren Expertinnen und Experten sowie im gesamten RatSWD zu diskutieren. Den konkreten Anlass für diese Stellungnahme gab der Beschluss der Innenministerkonferenz zur Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys vom 12.07.2017. Viktimisierungssurveys zielen auf eine verlässliche ganzheitliche Beobachtung der Sicherheitslage ab, wie sie in der Bevölkerung erlebt und von ihr wahrgenommen wird, und flankieren damit die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Der RatSWD unterstützt das Vorhaben mit den im Folgenden zusammengefassten Empfehlungen:

1. Für eine valide Einschätzung von Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität genügen die Hellfelddaten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht. Eine unverzichtbare Ergänzung ist ein bundesweiter Viktimisierungssurvey. Dieser sollte sich nicht auf die Erhebung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten in der Bevölkerung beschränken, sondern bspw. auch Aussagen zu den Gründen für eine Anzeige bzw. Nichtanzeige von Delikten, zur Schadensart, wie auch der Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und gegebenenfalls justizieller Reaktionen zu Kriminalitätsfurcht und Strafbedürfnissen zulassen.
2. Schwere Straftaten, z. B. schwere Gewalt- oder Sexualdelikte, sind relativ seltene Ereignisse. Um in Wiederholungsbefragungen statistisch zuverlässig Veränderungen (Zu- / Abnahmen) von erlittenen Delikten messen zu können, sind sehr große Stichproben erforderlich. Um Veränderungen von wenigstens 10 Prozent zumindest für häufige Delikte, wie z. B. persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte, auf Bundesebene feststellen zu können, ist bereits eine Stichprobengröße von über 34.000 Befragten notwendig.
3. Eine zentrale und einheitliche Durchführung der Stichprobenziehung und Aufbereitung der Adressdaten ist aus methodischen Gründen unerlässlich.
4. Um Menschen mit nicht-deutscher oder doppelter Staatsbürgerschaft in der Stichprobe angemessen zu erfassen, empfiehlt sich eine überproportionale Stichprobe aus der Einwohnermeldestatistik.
5. Die Durchführung der Interviews sollte in verschiedenen Sprachen möglich sein.
6. Aus methodischen Gründen wäre ein Paneldesign mit wiederholt befragten Zielpersonen vorteilhaft.
7. Eine face-to-face¹ Befragung stellt aus methodischen Gründen den besten Befragungsmodus dar. Sollte eine face-to-face Befragung aus finanziellen Gründen nicht infrage kommen, stellt eine gut ausgestaltete schriftliche Befragung am ehesten eine Alternative dar. Dieser Modus ist weniger kostenintensiv, aber ebenso technologieunabhängig.

¹ Interviewform in dem die/der Interviewende das Interview persönlich-mündlich mit der/dem Befragten von Angesicht zu Angesicht durchführt.

8. Eine kontinuierliche Feldarbeit über das Jahr verteilt hätte einen gewichtigen Vorteil: Sie ist mit moderatem Personalaufwand – auch bei einer face-to-face Befragung – zu bewältigen. Die Interviews müssten nicht über einen begrenzten Zeitraum parallel durchgeführt werden, dadurch wäre der Personalaufwand geringer, die Kosten niedriger bzw. man könnte eine größere Stichprobe realisieren.
9. Um die Antwortrate zu erhöhen, wird die Verwendung von bedingungslosen Teilnahmeanreizen empfohlen.
10. Grundsätzlich sollte neben den vorgeschlagenen Umsetzungsmöglichkeiten flankierend methodische Grundlagenforschung zu innovativen (digital unterstützten) Befragungsmöglichkeiten forciert werden.
11. Wünschenswert wäre ein regelmäßiger 2-jähriger Turnus für Wiederholungsbefragungen.
12. Die Finanzierung muss dynamisch, möglichst politisch unabhängig, und mittelfristig gesichert sein. Der Einbezug von Drittmitteln könnte grundsätzlich bspw. für Querschnittsmodule oder Zusatzstichproben mitgedacht werden.
13. Viktimisierungssurveys sollen aufzeigen, inwiefern die polizeilich-registrierte Kriminalität das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen widerspiegelt. Aus wissenschaftlicher Sicht sollten Umsetzung und Analyse von Viktimisierungssurveys daher nicht (nur) von Sicherheitsbehörden verantwortet werden. Der Einbezug eines unabhängigen Forschungsinstituts oder z. B. des Statistischen Bundesamtes wird daher empfohlen.
14. Eine langfristige und sichere Datenarchivierung und der strukturierte, nutzungsfreundliche Zugang zu den Daten für die unabhängige Wissenschaft sind von zentraler Bedeutung. Wünschenswert wäre dazu eine vertrauensvolle Datentreuhänderschaft. Es böte sich die Nutzung oder Neugründung eines Forschungsdatenzentrums (FDZ) an, in dem ggf. auch weitere Forschungsdaten aus der Ressortforschung der Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht werden könnten.
15. Der Einbezug von Wissenschaft und Forschung bei der Planung, Erhebung und Auswertung, bspw. in Form eines wissenschaftlichen Beirats, könnte einen hohen wissenschaftlichen Standard unterstützen und auf eine thematische Vielfalt und Grundlagenforschung hinwirken.
16. Es wäre wünschenswert, wenn die Ergebnisse eines deutschen Viktimisierungssurveys mit internationalen Befunden vergleichbar wären – was sich in den Befragungsinhalten wie auch in der Methodenwahl widerspiegeln sollte.

Einleitung

Sicherheit und Kriminalität spielen eine zentrale Rolle für die Gesellschaft und im gesellschaftlichen Diskurs. Insbesondere das subjektive Kriminalitäts- und Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ist ein wichtiger politischer Indikator und interagiert mit weiteren Politikfeldern. Als medial wie auch politisch rezipierte zentrale Informationsquelle zur Entwicklung von Kriminalität gilt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie gibt ein umfassendes Bild der polizeilich bekannt gewordenen und registrierten Kriminalität. Daneben gibt es aber auch einen polizeilich nicht bekannt gewordenen und registrierten Bereich der Kriminalität, das sogenannte Dunkelfeld (BMI 2018: 7-9). Für eine verlässliche ganzheitliche Beobachtung der Sicherheitslage muss die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – hier sind sich Wissenschaft und Praxis einig – durch statistikbegleitende, regelmäßige Dunkelfeldstudien ergänzt werden.² Entsprechend fordert die aktuelle Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag eine kontinuierliche, statistikbegleitende deutschlandweite Dunkelfeldforschung:

„Wir betonen die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Sicherheitsforschung, u. a. die hohe Relevanz von Dunkelfeldstudien [...], und wollen diese wissenschaftlichen Bereiche beim Bundeskriminalamt und in der wissenschaftlichen Forschung durch Universitäten und Dritte stärken.“ CDU, CSU und SPD (2018: 133).

Eine gerade im internationalen Vergleich etablierte Form von Dunkelfeldstudien sind Repräsentativbefragungen der Bevölkerung, in der Interviewte zu ihren individuellen Opfererfahrungen durch Kriminalität, ihrem Anzeigeverhalten und ihrer Wahrnehmung von Kriminalität Auskunft geben, sogenannte Viktimisierungssurveys.

Die Bedeutung von flächendeckenden Viktimisierungssurveys spiegelt sich im Engagement einzelner Bundesländer wider.³ Bundesweite Initiativen sind daneben die Durchführung des „Deutschen Viktimisierungssurvey 2012“ (Birkel, Guzy, Hummelsheim et al. 2014) sowie die Folgebefragung von 2017 (unter alleiniger Umsetzung durch das BKA). International betrachtet, nutzen mehrere Länder wiederholte Viktimisierungssurveys, um das Wissen über das Kriminalitätsgeschehen zu erweitern.⁴ Die Qualität solcher Viktimisierungssurveys ist entscheidend für das Gelingen evidenzbasierter Politikgestaltung im Bereich der Inneren Sicherheit und der benachbarten Politikfelder.

Den konkreten Anlass für diese Stellungnahme gab der Beschluss der Innenministerkonferenz zur Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys vom 12.07.2017. Eine Bund-Länder-Projektgruppe unter Leitung des BKA hat ein Papier veröffentlicht, welches einen Überblick über den Planungsstand gibt (Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ 2017).

² Hier sind neben Kriminologinnen und Kriminologen, auch Forscherinnen und Forscher aus der Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie und weiteren Sozialwissenschaften zu nennen.

³ In NRW (2007 und 2011), Bremen (1999-2001, 2002-2005, 2008), Mecklenburg-Vorpommern (2015, 2018), Schleswig-Holstein (2015, 2017) und Niedersachsen (2013, 2015, 2017) wurden bereits Dunkelfeldbefragungen durchgeführt.

⁴ Niederlande: Veiligheidsmonitor, CBS - Centraal Bureau voor de Statistiek (2018); England und Wales: Crime Survey for England and Wales (CSEW), Office for National Statistics UK (2017); US: National Crime Victimization Survey (NCVS), Rachel Morgan, Grace Kena und BJS Statisticians (2017); Schweden: Swedish Crime Survey, Swedish National Council for Crime Prevention (2018).

Der RatSWD spricht Empfehlungen für Bereiche aus, die zum großen Teil auch im Papier der Bund-Länder-Kommission als wichtig eingestuft sind. Die Positionen des RatSWD haben ihren Ursprung in einem Konsultationsprozess, an dem die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft aus der AG „Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik“ und weitere Expertinnen und Experten mitgewirkt haben.⁵ Der RatSWD und seine Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ haben schon im Jahr 2009 die Bedeutung regelmäßiger Opferbefragungen unterstrichen und deren Umsetzung empfohlen (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2009: 138).

1 Inhalte der Befragung

Ein nationaler und wiederholter Viktimisierungssurvey soll zuvorderst – in einer für Interviewte verständlichen und gleichzeitig mit dem Vorgehen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) möglichst kompatiblen Art und Weise – die Viktimisierungsquote in der Gesellschaft für häufige und mittelhäufige Opferdelikte zuverlässig abbilden.⁶ Im Falle von konkreten Viktimisierungen sind zusätzliche Angaben zu Tatkonstellationen, Schadensarten und zum Anzeigeverhalten zentral, um einen Rückschluss auf die PKS herstellen zu können. Neben der Viktimisierung ist auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ein elementarer Bestandteil des Surveys. Aus wissenschaftlicher Perspektive und im Sinne einer evidenzbasierten Politikberatung ist es wichtig, außerdem auch Informationen mit Bezug zu übergeordneten gesellschaftspolitischen Fragestellungen und Diskursen mit den Daten aus den Viktimisierungssurveys in Verbindung setzen zu können. Themen wie Abstiegsängste, soziale Absicherung, Lebens- und Wohnqualität, Integration und Migration, das Vertrauen in staatliche Institutionen, individuelles Risikoverhalten und Gesundheitszustand liegen hier nahe. Die Berücksichtigung wichtiger Rahmenfaktoren des Kriminalitätsgeschehens und des Sicherheitsempfindens dient letztendlich dazu, die Qualität von analytischen Schlüssen zu erhöhen und diese auf einer breiten und validen empirischen Basis zu treffen. Für eine Abfrage von Einstellungen zu den genannten Themen wäre ein kleinerer Stichprobenumfang (z. B. als Zusatzstichprobe neben der Hauptstichprobe) ausreichend. Damit wäre trotz umfangreicheren Fragenprogramms eine überschaubare Befragungszeit für die meisten Befragten gewährt. Auch periodisch rotierende Module könnten sinnvoll sein, um über die Zeit ein breiteres Themenspektrum bei gleichzeitig realistischer Interviewdauer abzudecken.

5 Eine Übersicht der beteiligten Personen findet sich im Anhang auf Seite 13. Ein besonderer Dank gilt dem AG-Mitglied Frau Dr. Dina Hummelsheim-Doß.

6 Zu den Schwierigkeiten der Kopplung zwischen den Ergebnissen aus Viktimisierungssurveys und PKS siehe: Heinz (2015: 288–290)

2 Grundgesamtheit und Stichprobe

Größe der Stichprobe

Einen wesentlichen Aspekt in der Qualitätssicherung stellen die Größe der Stichprobe und ihre Ziehungsmethodik dar. Die schwereren Straftaten (z. B. Raub, schwere Gewalt- oder Sexualdelikte) gehören zu den eher mittelhäufigen oder seltenen Delikten. Diese Delikte sind es aber, die regelmäßig die öffentliche Aufmerksamkeit erregen und (kriminal-) politischen Handlungsdruck erzeugen. Nur mit einem ausreichend großen Basissample sind zumindest die mittelhäufigen (weniger aber die seltenen – hier sollten von Anbeginn an die Erwartungen realistisch sein) Straftaten auf Bundesebene methodisch valide abbildbar. Die Samplegröße ist auch für zuverlässige Gruppen- und Regionalvergleiche und für die in besonderem polizeilichem Interesse stehende Berechnung von Anzeigeraten entscheidend.

(Politische) Relevanz bekommen Veränderungen von Prävalenzraten in der Regel bereits bei 5 bis 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr bzw. dem vorherigen Messpunkt. Veränderungen von 20 Prozent und mehr sind innerhalb weniger Jahre äußerst selten und stellen die absolute Ausnahme dar, an der sich eine Dunkelfeldbefragung eigentlich nicht orientieren sollte.

Wie Tabelle 1 zeigt, lässt eine Stichprobengröße von etwa 30.000 Befragten bei den seltenen Delikten keine Rückschlüsse auf realistisch vorkommende Veränderungen zu. Bei den mittelhäufigen und häufigen Delikten wäre immerhin eine relative Veränderung von 20 Prozent im Vergleich zur vorangegangenen Erhebungswelle zu erkennen. Um dennoch Veränderungen von 10 Prozent zumindest für häufige Delikte, wie z. B. persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte, feststellen zu können, wäre eine Stichprobengröße von 34.246 das notwendige Minimum.

Ein wesentliches Ziel der Dunkelfeldbefragung ist es, nicht nur die Höhe von Prävalenz- und Anzeigeraten zu bestimmen, sondern vor allem deren Veränderung bzw. regionale Varianz sichtbar zu machen. Da nur ein kleiner Teil der Befragten im jeweils untersuchten Zeitraum Opfer von Kriminalität wurde, kann auch nur für diesen Teil die Anzeigerate bestimmt werden. Veränderungen des Anzeigeverhaltens im Zeitverlauf (z. B. zur vorherigen Erhebungswelle) können nur mit hinreichend großen Stichproben – bei festgelegter Wahrscheinlichkeit – als statistisch gesichert nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist eine zentrale und einheitliche Durchführung der Stichprobenziehung und Aufbereitung der Adressdaten unerlässlich, um Unterschiede in den Datendefinitionen und Variablen zu vermeiden, die die bundesweite Vergleichbarkeit des Surveys in Frage stellen würden. Weiter unten wird auf die präferierte Stichprobenziehung auf Basis der Einwohnermeldestatistik eingegangen.

Gesondertes Sampling für Befragte mit Migrationshintergrund

Es sollten dabei die in einer Bruttostichprobe vorhandenen Informationen ausschöpfend genutzt werden. Um z. B. Menschen mit nicht-deutscher oder doppelter Staatsbürgerschaft in der Stichprobe angemessen zu erfassen, empfiehlt sich eine überproportionale Stichprobe aus der Einwohnermeldestatistik vergleichbar mit dem sogenannten „ethnic minority booster“, der im British Crime Survey genutzt wurde. Dafür sollte der Fragebogen auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen.

Onomastische Stichproben, die über Familiennamen bestimmte Sprachgruppen im Sample besonders berücksichtigen, um damit erwartete niedrigere Teilnahmebereitschaften an Befragungen auszugleichen, sind keine Alternative. Wegen der notwendigen (theoretisch jedoch kaum begründbaren) einseitigen Auswahl weniger Herkunftsländer bzw. Sprachkreise gehen mit dem Vorgehen erhebliche Verzerrungen einher. Die ethnisch diverse deutsche Gesellschaft dürfte durch die Übergewichtung von Nicht-Deutschen bzw. Doppelstaatlern in einer Stichprobe aus der Einwohnermeldestatistik besser abgebildet werden können.

Alternative: Paneldesign

Aus methodischen Gründen würde ein Paneldesign mit wiederholt befragten Zielpersonen einige Vorteile bieten:

Erstens eine deutliche Reduktion der benötigten Fallzahlen zur Diagnose von Veränderungen. Durch die Angaben derselben Individuen über die Zeit sind insbesondere Veränderungen in der Anzeigebereitschaft und dem Sicherheitsempfinden nach Viktimisierungen aber auch z. B. Mehrfachviktimsierungen zuverlässiger erkennbar. Da der Erkenntnisgewinn über diese Veränderungen einen der Hauptzwecke der Erhebung darstellt, dürfte das Paneldesign trotz Zusatzkosten für die Panelpflege langfristig zu Einsparungen führen.

Zweitens ist gut erforscht, dass bei der retrospektiven Befragung zu Delikten, in einem nicht fest in der Erinnerung der Befragten verankerten Zeitraum (z. B. über die letzten zwölf Monate hinweg), so genanntes „Telescoping“ (Tourangeau, Rips und Rasinski 2000) eine große Rolle spielt: Befragte Personen verlegen insbesondere Delikte, die vor der Referenzperiode geschehen sind, in die Referenzperiode (Forward Telescoping, Loftus und Marburger 1983). Dies führt zu einer Übererfassung der Delikte. Im Rahmen eines mündlich durchgeführten Panels könnte dies ab der zweiten Erhebungswelle durch Bounding (ebd.; Neter und Waksberg 1964; Sudman, Finn und Lannom 1984; Yan 2008) korrigiert werden. Das bedeutet, dass die befragte Person in der Befragungssituation an Angaben in der davor liegenden Befragung erinnert werden könnte.

Ein dritter Vorteil von Panelstudien ist, dass sie bessere Voraussetzungen für Kausalanalysen bieten. Bei einmaligen Befragungen stellt unbeobachtete Heterogenität zwischen Befragten eine mögliche Alternativerklärung zur Kausalität der Befunde dar. Die Ausgestaltung als Panelstudie würde die Möglichkeit von Kausalschlüssen daher erheblich erhöhen.

Der Zusammenhang von Stichprobengröße und Prävalenzrate:

„Durch Stichproben können die Werte in der Grundgesamtheit, wie im vorliegenden Fall z. B. Prävalenzraten, nicht punktgenau geschätzt werden. Die Ergebnisse von Stichproben lassen nur die Aussage zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit (oder – was gleichbedeutend ist – bei welcher Irrtumswahrscheinlichkeit, die meist als „Alpha“ bezeichnet wird) sich die Prävalenzrate in einem Bereich +/- des durch die Stichprobe ermittelten Wertes bewegt. Dieser Bereich wird als Konfidenzintervall bezeichnet und kann in Prozent des ermittelten Wertes oder auch in Prozentpunkten angegeben werden.

Bei der Schätzung wird normalerweise so vorgegangen, dass zunächst die Irrtumswahrscheinlichkeit festgelegt wird (üblicherweise 0,05, in Prozent: 5%). Wenn diese Irrtumswahrscheinlichkeit (oder das Signifikanzniveau) festgelegt ist, erlaubt das statistisch-mathematische Modell, aufgrund dessen von dem Stichprobenwert auf den Wert in der Grundgesamt geschlossen wird, die Angabe des Konfidenzintervalls. Von der Größe der Stichprobe hängt es dann ab, wie groß – bei festgelegter Irrtumswahrscheinlichkeit – das Konfidenzintervall ist: Je größer die Stichprobe, umso enger das Konfidenzintervall, d. h. umso genauer die Schätzung.

Ähnliches gilt für die Veränderung von Prävalenzraten in einem bestimmten Zeitraum, also wenn man z. B. die aktuellen Prävalenzraten mit denen, die zwei Jahre zuvor ermittelt worden waren, vergleicht. Auch hier kann man einen Wahrscheinlichkeitswert festlegen, aus dem sich dann auch wieder ein Konfidenzintervall ergibt zur Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Veränderung um eine tatsächliche Veränderung handelt oder ob die Veränderung so klein ist, dass sie in der Grundgesamtheit gar nicht existiert und nur auf die unvermeidbare Ungenauigkeit der Stichprobenschätzung zurückgeführt werden muss. Diese Wahrscheinlichkeit wird als Power bezeichnet und üblicherweise auf 0,8 bis 0,9 oder 80% bis 90% festgelegt. Auch hier hängt es von der jeweiligen Stichprobengröße ab, wie groß die Veränderung der aktuellen Prävalenzrate sein muss, damit sie als tatsächlich existierend angesehen werden kann. Anders formuliert: Es hängt von der jeweiligen Stichprobengröße ab, welche Veränderung – bei festgelegter Wahrscheinlichkeit oder Power – man als statistisch gesichert nachweisen kann.“ (Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministerium der Justiz „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“ 2002: 22)

Tabelle 1: Notwendige Stichprobengröße n, um Veränderungen von Prävalenzraten zwischen den Erhebungswellen nachweisen zu können, nach Delikt

(Grundlage: bundesweite Prävalenzen im Deutschen Viktimisierungssurvey 2012), (Alpha = 5%, Power = 0.8, deft = 1.4), Rundungen der relativen Veränderungen auf eine Dezimalstelle.

Delikt	Prävalenzrate	Relative Veränderung -10% auf	n	Relative Veränderung +10% auf	n	Relative Veränderung -20% auf	n	Relative Veränderung +20% auf	n	Relative Veränderung -30% auf	n	Relative Veränderung +30% auf	n
seltene Delikte													
Raub	0,70	0,6	420.363	0,8	463.703	0,6	101.052	0,8	122.724	0,5	43.110	0,9	57.561
Wohnungseinbruchdiebstahl	1,00	0,9	293.421	1,1	323.574	0,8	70.549	1,2	85.627	0,7	30.102	1,3	40.156
mittelhäufige Delikte													
Körperverletzung, pers. Diebstahl	3,00	2,7	95.954	3,3	105.595	2,4	23.100	3,6	27.921	2,1	9.868	3,9	13.083
Fahrraddiebstahl	4,00	3,6	71.271	4,4	78.348	3,2	17.168	4,8	20.707	2,8	7.339	5,2	9.699
Waren- und Dienstleistungsbetrug	5,00	4,5	56.461	5,5	62.000	4,0	13.610	6,0	16.379	3,5	5.821	6,5	7.668
häufige Delikte													
Persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte	8,00	7,2	34.246	8,8	37.477	6,4	8.272	9,6	9.887	5,6	3.545	10,4	4.622

Quelle: Berechnungen basierend auf dem Modell von Schnell und Noack 2015, Datenbasis für die Prävalenzraten: Deutscher Viktimisierungssurvey 2012

3 Erhebungsdesign

Erhebungsmethode

Die Vor- und Nachteile verschiedener Erhebungsmodi sowie ihrer Kombination sollten gegeneinander abgewogen und damit nachvollziehbar (ggf. dokumentiert) werden. Dabei sollte trotz der begrüßenswerten Bemühungen, die Kosten gering zu halten, die bestmögliche Datenqualität (mit Blick auf die fokussierten Untersuchungsthemen und -fragen) angestrebt werden. Im Folgenden soll die Präferenz für eine face-to-face Befragung begründet werden.

Das Ziel sollte sein, ein Design für den Viktimisierungssurvey zu wählen, das eine möglichst verzerrungsarme und kontrollierte Verteilung der Ausfälle auf einem stabilen Niveau mindestens für die nächsten 10 Jahre ermöglicht.

Zwei grundsätzliche Aspekte sind zu beachten: 1. In einer alternden Bevölkerung ermöglicht eine Erhebungsmethode mit möglichst wenig technologischen Hilfsmitteln die Teilnahme auch von älteren Alterskohorten. 2. Eine face-to-face Befragung stellt insofern den besten Befragungsmodus dar, da dieser unabhängig von aktuellen technischen Standards und über einen längeren Zeitraum replizierbar ist und hohe Teilnahme- bzw. Rücklaufquoten erwirkt. Diese Methode wird außerdem in den bereits etablierten Studien in England und Wales und den USA mit guten Ergebnissen durchgeführt – die Übernahme des Befragungsmodus für den deutschen Viktimisierungssurvey würde die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse erhöhen. Technologiegestützte Erhebungsmethoden weisen auf Grund der fortschreitenden technologischen Entwicklung tendenziell kurze Lebenszyklen auf. Eine face-to-face Befragung ist durch den hohen Personalaufwand sehr kostenintensiv. Alle Interviews über einen begrenzten Zeitraum parallel durchzuführen, würde die in Betracht kommenden Befragungsinstitute wohl an Kapazitätsgrenzen führen, was die überhaupt realistische Stichprobengröße beeinflusst. Um dieses Problem zu umgehen, könnte der über das Jahr kontinuierliche Befragungsmodus des Crime Survey in England und Wales als Vorbild dienen. Dadurch wäre der Personalaufwand geringer, die Kosten niedriger bzw. man könnte eine größere Stichprobe realisieren. Sollte diese Empfehlung aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommen, stellt eine gut ausgestaltete schriftliche Befragung am ehesten noch eine Alternative dar. Dieser Modus ist weniger kostenintensiv, aber ebenso technologieunabhängig. Bei Viktimisierungssurveys handelt es sich jedoch um Befragungen, die aus thematischen Gründen stark gefiltert sind. Deshalb muss eine selbstadministrierte Befragung mit Papierfragebögen sehr gut umgesetzt sein, um Filterfehler zu vermeiden.

Es böte sich an, bei dieser postalischen Herangehensweise nach einer zweimaligen Erinnerungswelle bei einem Teil der Nonrespondenten eine zufällige face-to-face Befragung mit wenigen ausgewählten Items durchzuführen, um Verzerrungen, wie einen Bildungsbias, abschätzen zu können. Da anzunehmen ist, dass das Viktimisierungsrisiko z. B. in bildungsferneren Bevölkerungsgruppen höher ist, stellt diese Art von prozessbegleitender Methodenforschung einen zentralen Aspekt für die grundsätzliche Ergebnisanalyse des Viktimisierungssurveys dar.

Eine Rücklaufkontrolle sollte daher bei einer postalischen Befragung aus erhebungstechnischen Gründen als unerlässlich gelten.

Teilnahmeanreize und begleitende Methodenforschung

Um die Antwortrate noch weiter zu erhöhen, wird die Verwendung von bedingungslosen Teilnahmeanreizen empfohlen, die sich nicht nur allgemein, sondern auch speziell hinsichtlich eines Ausgleichs des Bildungs-/Schichtbias positiv auf die Teilnahme auswirken (Pforr 2016; Simmons und Wilmot 2014). Solche materiellen Anreize können bei öffentlichen Auftraggebern problematisch sein. Den zusätzlichen Kosten der Anreize sind jedoch der methodische State of the Art und die deutlich erhöhte Qualität der Befragungsdaten sowie die eingesparten Kosten für weniger Erinnerungsschreiben entgegen zu halten.

Grundsätzlich sollte neben den vorgeschlagenen Umsetzungsmöglichkeiten flankierend methodische Grundlagenforschung zu innovativen (digital unterstützten) Befragungsmöglichkeiten, forciert werden. Damit könnten Grundlagen geschaffen werden, um langfristig im Befragungsmodus auf gesellschaftliche Veränderungen des Kommunikationsverhaltens und auf die hohen Kosten von face-to-face Befragungen reagieren zu können.

4 Turnus

Wünschenswert wäre ein regelmäßiger 2-jähriger Turnus für Wiederholungsbefragungen, um Veränderungen zeitnah zu detektieren und damit zugleich Anschluss an die internationale Forschung halten zu können, die in einigen inner- und außereuropäischen Ländern auf institutionalisierte Reihenerhebungen zurückgreift. Die niederländische Befragung wird ebenfalls alle zwei Jahre durchgeführt (CBS - Centraal Bureau voor de Statistiek 2018). Im Crime Survey für England und Wales finden die Befragungen kontinuierlich über das Jahr statt. Hier entsteht ein gewichtiger Vorteil, da der kontinuierliche Befragungsmodus mit moderatem Personalaufwand - trotz einer face-to-face Durchführung der Interviews - zu bewältigen ist. Die Befragung bezieht sich dabei auf die letzten 12 Monate vor dem jeweiligen Interview, was bedeutet, dass sich der Erhebungszeitraum nicht auf das Kalenderjahr bezieht (Office for National Statistics UK 2018: 10). Dies ist in der vierteljährlichen Ergebnispublikation sowie im Jahresbericht zu berücksichtigen (Office for National Statistics UK 2017).

5 Organisationsmodell und institutionelle Anbindung

Die Erhebung einer Dunkelfeldstudie ist eine staatliche Aufgabe. Der aktuelle Koalitionsvertrag bekennt sich dazu explizit (CDU, CSU und SPD (2018: 133)). Aus wissenschaftlicher Sicht ist es jedoch notwendig, dass Umsetzung und Analyse nicht (nur) von Sicherheitsbehörden verantwortet werden. Dunkelfeldstudien sollen aufzeigen, inwiefern die polizeilich-registrierte Kriminalität das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen widerspiegelt. Interessenkonflikte können dabei auftreten. So ergeben sich durch die alleinige Trägerschaft von Sicherheitsbehörden z. B. besondere erhebungstechnische und methodische Schwierigkeiten:

- So dürfte etwa die Nennung der Sicherheitsbehörde als Auftraggeberin in der Ansprache einer Befragung ggf. zu Verzerrungen führen. Hier besteht Forschungsbedarf: Eine im Umfang überschaubare Vorstudie wird dringend angeraten.
- Für kleinräumige Analysen stellt die alleinige Dateninhaberschaft einer Sicherheitsbehörde eine weitere Schwierigkeit dar, da diese selbst keinen Zugang zu kleinräumigen Daten unterhalb der Kreisebene haben darf. Hier stünden sich ansonsten Strafverfolgungszwang und die Gewährleistung von Anonymität in Befragungen gegenüber. Ohne Einbindung einer unabhängigen Einrichtung würde ggf. ein externer kommerzieller Dienstleister als Datentreuhänder fungieren, womit u. a. auch Abhängigkeiten geschaffen wären (z. B. bei Anonymisierung/Pseudonymisierung von Daten) (siehe hierzu auch Abschnitt 8. Forschungsdatenmanagement).

Die unabhängige Wissenschaft kann hier eine Mittlerrolle einnehmen, die auch die oben genannten Compliance-Probleme ausbalancieren kann.

Beispiele aus dem Ausland können mögliche alternative Organisationsmodelle von Dunkelfeldbefragungen liefern: Der niederländische Sicherheitsmonitor ist sowohl an das Ministerium für Justiz und Sicherheit als auch an das zentrale Statistikbüro der Niederlande angebunden. In ähnlicher Weise wird der National Crime Victimization Survey (NCVS) in den USA vom Bureau of Justice Statistics am U.S. Department of Justice erstellt. Der Crime Survey für England und Wales (CSEW) wird vom Office for National Statistics (ONS) verantwortet. Auch für Deutschland wäre ein ähnliches Modell denkbar, z. B. unter Einbezug des Statistischen Bundesamtes oder eines unabhängigen Forschungsinstituts.

6 Finanzierungsmodell

Die aktuell durch Medien und Meinungsforschungsinstitute postulierte wachsende Diskrepanz zwischen Sicherheitsgefühl/Kriminalitätsfurcht und der Zahl der angezeigten Delikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik ist ein Beispiel für die Relevanz eines Viktimisierungssurveys. Die evidenzbasierte Kriminalpolitik kann diesem Phänomen entgegensteuern. Auch sie wird im Koalitionsvertrag eindeutig hervorgehoben (CDU, CSU und SPD (2018: 133)). Sie setzt jedoch eine regelmäßige Befragung des Dunkelfeldes voraus. Dabei ist die Qualität der Befragung entscheidend, die jedoch maßgeblich von der Finanzierung abhängt. Die Finanzierung muss daher dynamisch, möglichst politisch unabhängig, und mittelfristig gesichert sein.

Auch der Einbezug von Drittmitteln könnte grundsätzlich beispielsweise für Querschnittsmodule und Zusatzstichproben (mit inhaltlichen und/oder methodischen Fragestellungen) mitgedacht werden. Eine strukturierte Öffnung hin zu Teilfinanzierungen aus den Forschungsressorts hätte auch den Effekt, dass die Daten ggf. umfassender in der Wissenschaftscommunity genutzt würden – eine höhere Datenqualität über die Zeit und ein erhöhter wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn kämen letztlich auch den Sicherheitsbehörden zu Gute.

7 Management und Zugang zu Befragungsdaten

Es ist von zentraler Bedeutung, bereits vor der Feldphase Regelungen für den (zeitnahen) Datenzugang für die unabhängige Wissenschaft und Forschung zu treffen. Ein geregeltes Forschungsdatenmanagement ist wissenschaftlicher Standard, unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung steuerfinanzierter Dunkelfeldstudien, ermöglicht qualitativ hochwertige Analysen der Daten, wie sie in den Sicherheitsbehörden alleine gar nicht möglich wären und dürfte die kontinuierliche Finanzierung durch den zusätzlichen wissenschaftlichen Nutzen erleichtern.

Wünschenswert wäre eine vertrauensvolle Datentreuhänderschaft, die eine langfristige und sichere Lösung bietet. Dabei kann die Datentreuhänderschaft institutionell unabhängig vom Datenurheber sein. Es bietet sich dazu die Nutzung oder Neugründung eines Forschungsdatenzentrums (FDZ) an, in dem ggf. auch weitere Forschungsdaten aus der Ressortforschung der Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht werden könnten.

Der RatSWD engagiert sich seit 15 Jahren für das Konzept des Forschungsdatenzentrums (FDZ). FDZ ermöglichen der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung einen institutionalisierten und anwendungsfreundlichen Zugang zu hochwertigen Forschungsdaten unter Wahrung des Datenschutzes. Sie werden vom RatSWD nach transparenten Kriterien akkreditiert. Die Datenproduzenten haben in den letzten Jahren ein Netzwerk von derzeit 31 FDZ aufgebaut. Das Statistische Bundesamt sammelt bereits wichtige Forschungsdaten aus dem Justizbereich bundesweit und stellt sie über sein FDZ der unabhängigen Wissenschaft zur Verfügung. Ein FDZ, das sich (auch) auf die polizeilich-kriminologische Forschung spezialisiert, würde die Forschungsdateninfrastruktur um dieses Themenfeld sinnvoll ergänzen.

8 Institutionalisierte Einbezug der Wissenschaft

Der institutionalisierte Einbezug von Wissenschaft und Forschung bei der inhaltlichen und methodischen Planung sowie zur Begleitung der Erhebung, beispielsweise in Form eines wissenschaftlichen Beirats, könnte nicht nur einen kontinuierlich hohen wissenschaftlichen Standard sicherstellen, sondern auch eine breitere thematische Vielfalt und Grundlagenforschung generieren. Dieser Beirat könnte auf Vorschlag von interdisziplinären Gremien und Einrichtungen wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder dem RatSWD besetzt werden. Ideal wäre dabei auch eine Repräsentation der einschlägigen und etablierten internationalen Forschung (bspw. aus den Niederlanden, UK oder USA) im Beirat.

Gerade für Innovationsprozesse im Befragungsdesign aber auch zur Öffnung für weiter greifende Analysen bietet es sich an, Strukturen vorzusehen, die wissenschaftlichen Einrichtungen Raum für kurze, zeitvariable Fragemodule ermöglichen. Für Querschnittsmodule könnten beispielsweise öffentliche Ausschreibungen erfolgen, die vom wissenschaftlichen Beirat bearbeitet und entschieden werden. Siehe dazu auch die Ausführungen zur Finanzierung von Viktimisierungssurveys.

9 Ländervergleichende Forschung

Es wäre wünschenswert, die Ergebnisse eines deutschen Viktimisierungssurveys in einen internationalen Wissenschaftskontext einzubetten. Dazu müsste ein nationaler Viktimisierungssurvey die Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Viktimisierungssurveys anstreben. Hier sind – wie oben erwähnt – neben dem inhaltlichen Befragungsdesign auch die methodische Planung (z. B. in Bezug auf Befragungsmethoden, Frageformate/-formulierungen, Datenaufbereitung und Metadaten) und der Zugang zu den Forschungsdaten einzubeziehen.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe des Bundesministerium des Innern und des Bundesministerium der Justiz „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“** (2002): Abschlussbericht der Arbeitsgruppe. Berlin. Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (Zugriff am 18.06.2018).
- Birkel, Christoph; Nathalie Guzy; Dina Hummelsheim; Dietrich Oberwittler; Julian Pritsch** (2014): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012 - Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bundeskriminalamt (BKA). https://www.mpicc.de/files/pdf3/a7_2014_Viktimisierungssurvey_2012.pdf. (Zugriff am 31.05.2018).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.)** 2018: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland - Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2017.
- Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“** (2017): Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys. Wiesbaden: Bundeskriminalamt (BKA). https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/anlage-zu-top-21.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 24.04.2018).
- CBS - Centraal Bureau voor de Statistiek** (2018): Veiligheidsmonitor 2017. Den Haag: Ministerie van Justitie en Veiligheid. <https://www.cbs.nl/nl-nl/publicatie/2018/09/veiligheidsmonitor-2017> (Zugriff am 25.05.2018).
- CDU, CSU und SPD** (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Bundesregierung (Hrsg.) (Zugriff am 24.04.2018).
- Heinz, Wolfgang** (2015): Vergleichsschwierigkeiten und Kombinationsmöglichkeiten. In: Nathalie Guzy; Christoph Birkel; Robert Mischkowitz; Bundeskriminalamt (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 2 - Methodik und Methodologie.
- Loftus, E. F. und W. Marburger** (1983): Since the eruption of Mt. St. Helens, has anyone beaten you up? Improving the accuracy of retrospective reports with landmark events, *Memory & cognition* 11 (2), S. 114–120.
- Millar, M. M. und D. A. Dillman** (2011): Improving Response to Web and Mixed-Mode Surveys, *Public Opinion Quarterly* 75 (2), S. 249–269.
- Neter, John und Joseph Waksberg** (1964): A Study of Response Errors in Expenditures Data from Household Interviews, *Journal of the American Statistical Association* 59 (305), S. 18–55.
- Office for National Statistics UK** (2017): Crime in England and Wales QMI. <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/methodologies/crimeinenglandandwalesqmi> (Zugriff am 04.05.2018).
- Office for National Statistics UK** (2018): User guide to crime statistics for England and Wales 89. doi: 10.14714/CP89.1472.
- Pfarr, Klaus** (2016): Incentives. (Version 2.0). GESIS Survey Guidelines. Mannheim. doi: 10.15465/gesis-sg_en_001.
- Rachel Morgan; Grace Kena und BJS Statisticians** (2017): Criminal Victimization 2016. Data from National Crime Victimization Survey (NCVS) (Zugriff am 14.05.2018).
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.)** (2009): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz. 1. Auflage. Baden-Baden, Nomos.

-
- Schnell, Rainer und Marcel Noack** (2015): Stichproben, Nonresponse und Gewichtung für Viktimisierungsstudien. In: Nathalie Guzy; Christoph Birkel; Robert Mischkowitz; Bundeskriminalamt (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 2 - Methodik und Methodologie.
- Simmons, Eleanor und Amanda Wilmot** (2014): Review of Literature on Survey Incentive Payments, *Social survey methodology bulletin*, S. 1–11.
- Sudman, Seymour; Adam Finn und Linda Lannom** (1984): The Use of Bounded Recall Procedures in Single Interviews, *Public Opinion Quarterly* 48 (2), S. 520–524.
- Swedish National Council for Crime Prevention** (2018): Swedish Crime Survey 2017. English summary of Brå report 2018:1. https://www.bra.se/download/18.10aae67f160e3eb292cc95/1520607741267/2018_Swedish_Crime_Survey_2017.pdf.
- Tourangeau, Roger; Lance Rips und Kenneth Rasinski** (2000): *The Psychology of Survey Response*. Cambridge, Cambridge University Press.
- Yan, Ting** (2008): Bounding. In: Lavrakas, Paul J. (Hrsg.): *Encyclopedia of Survey Research Methods*. Thousand Oaks.

Mitwirkende bei der Erstellung

Vertreterinnen und Vertreter der unabhängigen Wissenschaft aus der AG „Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik“:

Prof. Dr. Stefan Harrendorf

Universität Greifswald

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz (Vorsitz der AG)

Universität Konstanz

Dr. Dina Hummelsheim-Doß

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPICC)

Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), Universität Hannover, RatSWD

Gäste:

Prof. Dr. Thomas Bliesener

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen - KFN, Universität Göttingen

Prof. Dr. phil. Dietrich Oberwittler

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPICC), Universität Freiburg

Prof. Dr. Rainer Schnell

Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Mark Trappmann

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Universität Bamberg, RatSWD

Konsultation:

Prof. Dr. Dirk Baier

ZHAW Zürich

Prof. Dr. Frauke Kreuter

Universität Mannheim

Geschäftsstelle RatSWD:

Marie Bormann

Mathias Bug

Impressum

Herausgeber:

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)
Chausseestraße 111
10115 Berlin
office@ratswd.de
www.ratswd.de

Redaktion:

Marie Bormann, Mathias Bug

Gestaltung/Satz:

Claudia Kreutz

Berlin, Oktober 2018

RatSWD Output:

Die RatSWD Output Series dokumentiert die Arbeit des RatSWD in seiner 6. Berufungsperiode (2017 – 2020). In ihr werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen veröffentlicht und auf diesem Weg einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht.

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01UW1402 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt, sofern nicht anders ausgewiesen, beim RatSWD.

doi: 10.17620/02671.32

Zitationsvorschlag:

RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2018): Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys – Stellungnahme zum Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ vom 12. Juli 2017. RatSWD Output 2 (6). Berlin, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). <https://doi.org/10.17620/02671.32>

■ **Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)** berät seit 2004 die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der Forschungsdateninfrastruktur für die empirischen Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Im RatSWD arbeiten acht durch Wahl legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachdisziplinen mit acht Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Datenproduzenten zusammen.

Er versteht sich als institutionalisiertes Forum des Dialoges zwischen Wissenschaft und Datenproduzenten und erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen. Der RatSWD engagiert sich für eine Infrastruktur, die der Wissenschaft einen breiten, flexiblen und sicheren Datenzugang ermöglicht. Solche Daten werden von staatlichen, wissenschaftsgetragenen und privatwirtschaftlichen Akteuren bereitgestellt. Der RatSWD hat 31 Forschungsdatenzentren akkreditiert, deren Kooperationen er fördert.



www.ratswd.de



Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (KStatG)

Stellungnahme

Dr. Robert Mischkowitz
Bundeskriminalamt, IZ 33

1 BEDEUTUNG PERIODISCHER SICHERHEITSBERICHTE

Die Notwendigkeit einer in regelmäßigen Abständen aktualisierten Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage ergibt sich, wie in den beiden bereits erschienen Periodischen Sicherheitsberichten (PSB) dargelegten, aus einer Reihe von Gründen.

Zentrales Anliegen der Periodischen Sicherheitsberichte ist es, eine Entscheidungsgrundlage für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik zu bieten und somit die Bedarfe verschiedener Akteurinnen und Akteure der Sicherheitspolitik zu befriedigen.

Darüber hinaus sollte der Sicherheitsbericht so verfasst werden, dass er auch von „interessierten Laien“ verstanden werden kann.

Zumindest war dies eine der Vorgaben für die Erstellung der beiden ersten Berichte, und sollte angesichts der mittlerweile bedeutenden Rolle der sozialen Medien und der damit verbundenen Gefahr von Falschmeldungen, „Fake News“, Halbwahrheiten und pseudowissenschaftlichen Aussagen auch weiterhin berücksichtigt werden.

In Zeiten zunehmender Verunsicherung erscheint es von elementarer Bedeutung, durch regelmäßige, auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Hinzuziehung zahlreicher Datenquellen erstellte Gesamtbetrachtungen der Kriminalitätslage zu einer Versachlichung der Lageeinschätzung und des Kriminalitätsdiskurses sowohl in Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit beizutragen.

Welchen Einfluss die beiden ersten Periodischen Sicherheitsberichte auf z. B. kriminalpolitische Entscheidungen und auf die Gestaltung der Sicherheitsarchitektur hatten, lässt sich nur schwer einschätzen oder vermuten. Eine Evaluationsstudie gab es nicht. Die Erfahrungen im Bundeskriminalamt lassen erkennen, dass beide Berichte insbesondere im Hinblick auf das Auskunftswesen und die Aus- und Fortbildung ausgesprochen hilfreich waren. Für die Beantwortung zahlreicher Erlasse sowie Anfragen auch aus dem internationalen Raum bildeten die beiden PSB – jedenfalls so lange sie aktuell waren – eine wichtige Grundlage und haben somit zumindest indirekt Einfluss auf politische Diskussionen und Entscheidungsprozesse ausgeübt.

Um zu einer wichtigen Quelle für evidenzbasierte Sicherheitspolitik zu werden und zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Darstellung von Kriminalitätslagen sowie die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen zu gewinnen bzw. zu festigen, ist eine Verstetigung, resp. Institutionalisierung der Sicherheitsberichte unumgänglich. Eine gesetzliche Grundlage würde diese Institutionalisierung durchaus befördern.

2 ORGANISATION DER ERSTELLUNG UND WISSENSCHAFTLICHE STANDARDS

Die beiden ersten Periodischen Sicherheitsberichte wurden durch ein Gremium erstellt, an dem neben fünf akademischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz sowie das Bundeskriminalamt (BKA), das Statistische Bundesamt (Destatis) und die Kriminologische Zentralstelle beteiligt waren. Die Geschäftsstelle des Gremiums war beim Bundeskriminalamt angebunden und wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes und der Kriminologischen Zentralstelle unterstützt.

Diese Konstruktion der Berichtserstellung wird sich in Anbetracht des inzwischen vergangen Zeitraums kaum wiederholen lassen. Deshalb muss über Formen der organisatorischen Gestaltung nachgedacht werden.

So wäre es denkbar, analog zur Erstellung des Gutachtens zur gesamtwirtschaftlichen Lage ein Gremium einzurichten, welches aus akademischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besteht und das einen Bericht vorlegt, der von der Bundesregierung und den Sicherheitsbehörden kommentiert wird. Wie jedoch im Gesetzentwurf unter Punkt C „Alternativen“ ausgeführt, würde dabei z. B. das vorhandene Fachwissen des Bundeskriminalamtes nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Für den Bereich der Inneren Sicherheit empfiehlt sich deshalb eher ein Organisationsmodell, in dem verschiedene Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichem Fachwissen eingebunden werden. Erfahrungen mit der Organisationsform der ersten beiden PSB können hierzu nützlich sein. Das Zusammenwirken der an den beiden ersten Berichten beteiligten Institutionen war nicht immer einfach, aber erfolgreich.

Unabhängig von der Organisationsform bleibt festzuhalten, dass die Sicherheitsberichte selbstverständlich wissenschaftlichen Standards genügen müssen.

Das PSB-Gremium hatte zur Erstellung der ersten beiden Berichte sechs „Essentials“ formuliert (z. B. Triangulation der Daten, großes Zeitfenster, komparative Analyse), die für die Erstellung der Sicherheitsberichte handlungsleitend waren und an denen festgehalten werden sollte.

Der Hinweis unter Punkt C des Gesetzentwurfs, dass „...die Öffnung des staatlichen Prozesses der Berichtslegung für die Wissenschaft an dieser Stelle einer rein wissenschaftlichen Analyse vorzuziehen“ sei, sollte nicht dahingehend missverstanden werden, dass durch die darin geforderte Öffnung die Wissenschaftlichkeit der Analyse leiden wird.

Die Analyse bleibt selbstverständlich wissenschaftlicher Methodik verpflichtet. Die Einbeziehung des Fachwissens der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Bundeskriminalamtes, dient dazu, sicherheitspolitisch relevantes bzw. polizeiliches Erfahrungswissen einzubinden und bereits bei der Auswahl der Themen und dem Problemaufriss des Berichts die akademischen Forschungsfragen zu ergänzen und schließlich bei der Formulierung von Empfehlungen die Belange der einzelnen Akteurinnen und Akteure zu berücksichtigen.

Bei den ersten beiden Berichten hat dies recht gut funktioniert.

3 ZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESKRIMINALAMTS UND BEDEUTUNG DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK (PKS)

Die Rolle des Bundeskriminalamtes im Bereich der Kriminalstatistik wird in dem Gesetzentwurf bestätigt (§ 2).

Die Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik auf Bundesebene ist und bleibt eine Zentralstellenaufgabe des BKA (§ 2 Abs. 6 Nr.1 BKAG).

Des Weiteren erstellt das BKA strategische und operative Analysen sowie Lageberichte, die ebenfalls wichtige Datenquelle für die beiden ersten Periodischen Sicherheitsberichte bildeten.

Dem Kriminalistischen Institut des BKA kommt im Hinblick auf die kriminalistisch-kriminologisches Forschung in der Polizei in Deutschland, aber auch der Kriminologie allgemein seit Langem eine große Bedeutung zu.

Die Anbindung der Geschäftsstelle an das Kriminalistische Institut hat sich bewährt und sollte bei einer Neuauflage des PSB berücksichtigt und somit festgeschrieben werden.

Regelungsbedarf besteht bei der Zusammensetzung der Geschäftsstelle, d.h. hinsichtlich der Beteiligung anderer Behörden bzw. Institutionen neben dem BKA. Die Aufgaben der Geschäftsstelle liegen hauptsächlich im organisatorischen und administrativen Bereich. Als dauerhafte Institution wird sie für die Planung und Verbreitung der Berichte, die Koordinierung der Kommunikation und die Servicefunktion im Sinne der Auskunftserteilung und Erlassbeantwortung primär zuständig sein.

Die Erstellung Periodischer Sicherheitsberichte wurde von Expertinnen und Experten nicht zuletzt deshalb gefordert, weil eine zu starke Fokussierung der Kriminalitätslagedarstellung und –bewertung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als unzureichend erschien. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen.

Jedoch sollte bei der Kritik an der Aussagekraft der PKS nicht aus dem Auge verloren werden, dass die PKS im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine aussagekräftige und zuverlässige Statistik darstellt. Als Massenstatistik und Ausgangsstatistik sind ihr selbstredend in Bezug auf die Abbildung von Merkmalen und die Aktualität der Daten Grenzen gesetzt. Als Jahresstatistik sind unterjährige Aussagen innerhalb des laufenden Berichtsjahres nicht zuverlässig möglich.

Wichtig im Hinblick auf die Erstellung weiterer Periodischer Sicherheitsberichte ist die Tatsache, dass gegenüber den ersten beiden PSB die Auswertungsmöglichkeiten der PKS durch die Umstellung auf die Einzeldatensatzanlieferung der Landeskriminalämter (LKÄ) an das BKA und die Erweiterung des Straftatenkatalogs von vierstelligen auf sechsstellige Straftatenschlüssel sowie die Einführung neuer Kontextkataloge, wie z. B. den beiden Opfer-Tatverdächtigen-Kataloge, erheblich ausgeweitet wurden.

Bereits bei den ersten beiden Berichten wurde ein hoher Auswertungsaufwand betrieben. Dieser wird sich angesichts der neuen Möglichkeiten sicherlich noch erhöhen.

4 BERICHTSINHALT UND ERSCHEINUNGSZYKLUS

Die PKS ist eine Jahresstatistik die jedes Jahr im Mai, demnächst im April, vom Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat sowie dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz (IMK) vorgestellt wird. Die vergleichsweise rasche Erstellung ist möglich, weil das Berichtsgerüst festgelegt ist.

Das Ziel, einen Periodischen Sicherheitsbericht alle zwei Jahre zu veröffentlichen (im Entwurf § 1 Abs. 1 KStatG), ist ambitioniert – orientiert man sich an der Berichtsform der beiden ersten PSB. Ob dies gelingen kann, hängt in erster Linie von den Erwartungen an den Bericht und dem Berichtsinhalt ab. Wenn der Bericht mehr sein soll, als eine Ansammlung von Tabellen und Grafiken aus verschiedenen Datenquellen, die mit einigen Erklärungsansätzen und Kommentierungen versehen werden, dürfte es nicht leicht sein, einen Zwei-Jahres-Zyklus einzuhalten.

Die Erfahrungen mit den beiden ersten PSB sind nicht ohne weiteres auf ein Produkt, das versteigt werden soll, übertragbar.

Für die Erstellung des 1. PSB benötigte das Gremium nicht ganz 1 ½ Jahre. Dies war aber nur dank des großen Engagements der Beteiligten und durch erhebliche Anstrengungen mit mehreren langen Wochenendsitzungen möglich.

Es sollte deshalb überlegt werden, einen solchen Bericht nur einmal in einer Legislaturperiode zu erstellen. Der Bericht sollte neben den statistischen Teilen auch Ergebnisse der wichtigsten aktuellen wissenschaftlichen nationalen und internationalen Studien enthalten und die handlungsleitenden Essentials aus den ersten beiden Berichten berücksichtigen.

5 REGELMÄßIG, STATISTIKBEGLEITENDE OPFERBEFRAGUNGEN

Eine Ergänzung der Ergebnisse der bekannten amtlichen Statistiken, insbesondere der PKS, durch die Ergebnisse eines regelmäßig, statistikbegleitenden Opferbefragungen in einem kürzeren, möglicherweise einem Zwei-Jahres-Zyklus erscheint wünschenswert.

Mit der im Entwurf in § 3 KStatG geregelten Bevölkerungsbefragungen soll einer seit langem bestehende und mehrfach formulierte Forderung Genüge getan werden.

Statistikbegleitende, regelmäßige Dunkelfeld-Opferbefragungen sind als Ergänzung der Polizeilichen Kriminalstatistik aus mehreren Gründen von ganz besonderer Bedeutung, da sie neben vielen anderen Erkenntnissen, Hinweise auf die Entwicklung des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung und auf das subjektive Sicherheitsgefühl, das durchaus von der „objektiven“, in der PKS ausgewiesenen Kriminalitätsslage abweichen kann, geben.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass durch den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 07./08.12.2017 das BKA als Zentralstelle, mit der Realisierung eines von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Konzepts beauftragt wurde.

Das Konzept sieht vor, die Basisstichprobe durch den Bund zu finanzieren, bietet aber interessierten Ländern die Möglichkeit, ihre Länderstichprobe auf eigene Kosten aufzustocken. Die erste Welle des Viktimisierungssurveys, das inzwischen als „Kriminalität und Sicherheit in Deutschland“ (SKiD) bezeichnet wird, soll 2020 durchgeführt werden.

6 VERLAUFSSTATISTIK ALS ZIELVORSTELLUNG

Überlegungen zur Schaffung einer Verlaufsstatistik, die in § 4 des Entwurfs erwähnt wird, reichen bis in die Anfänge der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken zurück.

Bisher ist es jedoch nicht gelungen, über erste Überlegungen hierzu hinaus zu kommen. Eine Unterarbeitsgruppe „UAG Verlaufsstatistik“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des BMI, BMJV, BfJ¹, BKA, Destatis und einzelner Bundesländern hat eine Projektskizze für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie erstellt. Bisher ist noch kein Auftrag zur Durchführung der Machbarkeitsstudie ergangen.

Die Schaffung einer Verlaufsstatistik ist sowohl in fachlicher und IT-technischer als auch in politischer Hinsicht ein sehr kompliziertes Unterfangen und ohne die Bereitschaft der Länder nicht zu verwirklichen.

Ein erster entscheidender Schritt dürfte daher die Schaffung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes sein.

Ohne eine verlässliche Einbindung der Länder in den Prozess der Erstellung einer Verlaufsstatistik wird sich diese auf Bundesebene nicht verwirklichen lassen.

Im Unterschied zu früher hat der technische Fortschritt jedoch wesentlich bessere Voraussetzungen geschaffen, eine Abbildung von Verläufen über alle Instanzen der Strafverfolgung zu ermöglichen. Der Aufbau eines Datenbanksystems, „... in das alle kriminologisch relevanten justiziellen Entscheidungen mit pseudonymisierten Personendaten eingetragen und anschließend miteinander verknüpft werden“², erscheint technisch durchaus möglich.

Um nicht nur den personenbezogenen, sondern auch den fallbezogenen Verlauf über die Instanzen von der Bewertung durch die Polizei bis zur Verurteilung und ggf. Strafverbüßung abbilden zu können, wäre zusätzlich eine Fallkennung nötig.

Diese neugeschaffene Datenbank böte dann die Möglichkeit, neben der Abbildung einzelner Deliktsverläufe die Erledigungspraxis des gesamten Strafverfolgungssystems zu analysieren.

¹ BfJ = Bundesamt für Justiz

² Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Baden-Baden 2009, S. 32.

7 RESÜMEE

Periodischer Sicherheitsbericht, regelmäßige, statistikbegleitende Viktimisierungssurveys und eine Verlaufsstatistik bilden drei wichtige Bausteine für die Verbesserung bzw. Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland wie sie von Experten bereits seit Jahren gefordert wird. Durch das Zusammenwirken verschiedener Institutionen bei der Erstellung und der Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards wird eine sachlich-nüchterne Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage gewährleistet, die sowohl eine evidenz-basiertes politisches wie auch polizeiliches Handeln befördern würde.



Für aussagekräftige Dunkelfeld- Opferbefragungen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
(Drucksache 19/5894)

Stellungnahme

Dr. Christoph Birkel
Dr. Robert Mischkowitz
Bundeskriminalamt, IZ 33

1 ALLGEMEINE BEWERTUNG DES BESCHLUSS DER INNENMINISTERKONFERENZ (IMK) VOM 07./08.12.2017 ZUR VERSTETIGUNG EINES BUNDESWEITEN VIKTIMISIERUNGSSURVEY

Im o. g. Antrag wird unter I. zunächst eine Feststellung formuliert, in der der Beschluss der IMK vom 07./08.12.2017 zur Umsetzung eines gemeinsamen regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurveys von Bund und Ländern zwar begrüßt wird, sodann aber kritisiert wird, dass die im IMK-Beschluss vorgesehenen Rahmenbedingungen unzureichend seien, „das nötige Maß an Aussagekraft und Wissenschaftlichkeit entsprechender Befragungen sicherzustellen“.

In der Begründung zum Antrag wird außerdem die Befürchtung formuliert, dass „aktuelle oder zukünftige Befragungen in ihrer Validität und Belastbarkeit sogar hinter früheren Untersuchungen zurückbleiben könnten“.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) zum Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ und die dort enthaltenen Ausführungen zu erforderlichen Stichprobengrößen für Opferbefragungen wird weiter ausgeführt, der Beschluss der IMK über die Umsetzung des genannten Konzeptes nicht die Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Stichprobengröße erfülle.

Diese Bewertung ist nach hiesiger Einschätzung unzutreffend.

Der künftige Survey wird die in der Stellungnahme des RatSWD formulierten Anforderungen an die Stichprobengröße erfüllen und daher hinreichend aussagekräftig sein (vgl. die nachfolgenden Anmerkungen zum Punkt II.1 des Antrags)

Die Wissenschaftlichkeit des bundesweiten Viktimisierungssurveys, der den Titel „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) trägt, ist dadurch sichergestellt, dass seine Umsetzung maßgeblich von auf dem Gebiet der Viktimisierungsbefragungen einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beim BKA und in den beteiligten Bundesländern verantwortet wird. Zudem wurden externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen eines Workshops in die Entwicklung des Fragebogens eingebunden.

2 FORDERUNGEN AN DIE BUNDESREGIERUNG HINSICHTLICH DER GRUNDSÄTZE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON DUNKELFELD-OPFERBEFRAGUNGEN

In einem zweiten Abschnitt (II.) des o. g. Antrags werden 8 Grundsätze formuliert, die z. T. die Empfehlungen in der o. g. Stellungnahme des RatSWD aufgreifen und deren Beachtung bei der Umsetzung des bundesweiten Viktimisierungssurveys – neben der Einhaltung wissenschaftlicher Standards und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten der Befragten – von der Bundesregierung gefordert wird. Diese werden nachfolgend einzeln kommentiert:

Grundsatz 1

Relevante Häufigkeitsveränderungen bei seltenen oder mittelhäufigen Delikten lassen sich erst bei einer hinreichend großen Strichprobe feststellen. Dunkelfeld-Opferbefragungen sollten aber in der Regel Änderungen der Häufigkeit wenigstens für häufige Delikte, wie persönliche Eigentums- und Vermögensdelikte, auch in der Größenordnung von 10 % aufzeigen.

Die Stichprobe von SKiD wird ausreichend groß sein, um dieser – unbestrittenen – Anforderung zu genügen.

Sie wird 30.000 anzuschreibende Personen (von denen die Rücksendung von 10.000 ausgefüllten Fragebögen erwartet wird) in einer bundesweiten Basisstichprobe umfassen, die von interessierten Bundesländern jeweils substantiell aufgestockt wird.

In der ersten Erhebungswelle werden bereits fünf Bundesländer die Anzahl der in ihnen versandten Fragebögen um insgesamt gut 133.000 erhöhen, was zu ca. 47.600 zusätzlichen realisierten Interviews führen wird.

Hinzu kommt voraussichtlich eine bundesweite Zusatzstichprobe aus der Bevölkerung mit türkischem Migrationshintergrund (Versand von 10.000 Fragebögen, mit einem erwarteten Rücklauf von 1.000). Die bundesweit insgesamt zu erwartenden ca. 58.700 ausgefüllten Fragebögen übertreffen die in der Begründung zum Antrag zutreffend genannte Mindestanzahl von 34.000 Befragten deutlich und werden daher – soweit in den Folgewellen ein ähnlicher Stichprobenumfang erreicht wird, wovon auszugehen ist – zum Nachweis von Veränderungen des Aufkommens von häufigen Delikten um 10% mit Sicherheit ausreichen.

Grundsatz 2

Eine bundesweite Vergleichbarkeit der Ergebnisse durchgeführter Befragungen ist im Sinne von deren Auswertung wichtig, erfordert in der Regel aber eine zentral durchgeführte, jedenfalls aber einheitliche Stichprobenziehung (einschließlich der Aufbereitung der Adresdaten).

Auch dieser Forderung entspricht SKiD weitgehend.

Einzelne Bundesländer können zwar – wenn sie dies möchten – die Stichprobe eigenverantwortlich ziehen (bei der ersten Erhebungswelle von SKiD werden dies sechs Bundesländer tun), die Adresdaten werden jedoch im Anschluss an das Umfrageinstitut übermittelt und dort zentral bearbeitet.

Die Stichprobenziehung folgt dabei keinem einheitlichen Vorgehen, insofern teils mehrstufig vorgegangen wird (Ziehung einer Gemeindestichprobe und anschließend Ziehung von Zufallsstichproben aus den Melderegistern der gezogenen Gemeinden), teils einfache Zufallsstichproben aus zentralen Melderegistern gezogen werden.

Der Präzisionsgewinn, der durch die Möglichkeit, in einigen Bundesländern einfache Zufallsstichproben zu ziehen, gegeben ist, wiegt allerdings schwerer als der Vorteil eines einheitlichen Vorgehens, das – da nicht in *allen* Ländern zentrale Melderegister genutzt werden können – nur im beschriebenen mehrstufigen Verfahren bestehen könnte. Dieses müsste mit einer geringeren Genauigkeit der Ergebnisse wegen des sogenannten Klumpeneffekts¹ erkauft werden.

Der Klumpeneffekt resultiert daraus, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde ähnlicher sind als Einwohnerinnen und Einwohner unterschiedlicher Gemeinden. Deshalb fällt der Zugewinn an Genauigkeit der Ergebnisse je zusätzlicher befragter Person in der gleichen Gemeinde im Vergleich zu einem zusätzlich zufällig aus der Gesamtbevölkerung gezogenen befragten Person geringer aus.

Eine Stichprobe von 100 Befragten, die zufällig aus der Bevölkerung eines Landes ausgewählt wurden, liefert also präzisere Ergebnisse als eine Stichprobe von ebenfalls 100 Befragten, die in Zufallsstichproben zu jeweils 10 Personen in zehn zufällig ausgewählten, innerhalb des gleichen Landes gelegenen Gemeinden gezogen wurden.

¹ Vgl. Heeringa, S. G./ West, B. T./ Berglund P. A. (2010): Applied Survey Data Analysis, Boca Raton: Chapman & Hall/CRC, S.28ff.

Grundsatz 3

Der Modus einer kontinuierlichen Befragung (face to face) über einen längeren Zeitraum, wie er bei dem „Crime Survey“ in England und Wales praktiziert wird, erlaubt gleichzeitig eine hohe Stichprobengröße und die Durchführung mündlicher Befragungen ohne Internet oder Telefon.

Der „Crime Survey of England and Wales (CSEW)“ beinhaltet eine fortlaufende Befragung, bei der Monat für Monat eine gleichbleibende Anzahl von Personen persönlich von Interviewern befragt wird.

Die Verbindung beider Komponenten – persönlich-mündlicher Erhebungsmodus und kontinuierliche Befragung – ist nicht zwingend. Sie werden jedoch weder in Kombination noch für sich genommen als für SKiD geeignet bzw. unter Kostenaspekten vertretbar erachtet:

Persönliche-mündliche Befragungen haben zwar einige Vorteile in der Umfrageforschung (insbesondere höhere Teilnahmeraten und längere Interviewdauern).

Für sensible Themen, wie sie in Opfererfahrungen üblicherweise erhoben werden, stellen sie allerdings nicht zwingend die optimale Befragungsform dar: verschiedene Studien konnten zeigen, dass in persönlich-mündlichen Befragungen weniger ehrliche und stärker sozial erwünschte Antworten gegeben werden.

Persönlich-mündliche Befragungen sind – und dies ist ausschlaggebend – zudem um ein Vielfaches teurer als die für SKiD vorgesehene Kombination aus schriftlich-postalischer und online-Befragung.

Angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen und auch des Umstandes, dass in der Vergangenheit verschiedene Initiativen zur Etablierung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys nicht zuletzt an ungeklärten Finanzierungsfragen gescheitert sind, ist es derzeit nicht vorstellbar, dass die Mittel für einen regelmäßigen Viktimisierungssurvey im persönlich-mündlichen Erhebungsmodus mit einer hinreichend großen Stichprobe (vgl. oben 1.) aufgebracht werden könnten.²

Eine kontinuierliche Befragung mit einer Verteilung der Interviews über das Jahr hat den Vorteil, dass die Erhebungsinfrastruktur gleichmäßiger ausgelastet werden kann. Sinnvoll ist sie aber nur im Rahmen von jährlichen (also tatsächlich ununterbrochen laufenden) Befragungen, da nur diese Befragungsart Ergebnisse zu Kalenderjahren bereitstellt, die für die Gegenüberstellung der Daten mit den Hellfelddaten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) (die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen) benötigt werden.³ Für den regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurvey ist

² Zu den verschiedenen Versuchen, einen regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurvey zu etablieren, vgl. Mischkowitz, R. (2015): Betrachtungen zur Geschichte der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Guzy, N./ Birkel, C./ Mischkowitz, R. (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Band 1, Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S.29-61 und Leitgöb-Guzy, N. /Birkel, C. (2018): Dunkelfeldforschung im BKA –Aktuelle Projekte und methodische Herausforderungen. Vortrag auf dem Forum KI am 20.06.2018. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2018/kiforum2018Leitgob_Guzy_BirkelPraesentation.html, abgerufen am 15.01.2019.

³ Ein Nachteil besteht hier jedoch darin, dass bei einer kontinuierlichen Befragung zwei Erhebungswellen benötigt werden, um vollständige Daten für ein Kalenderjahr zu erhalten. Die Daten für ein Bezugsjahr (z. B. 2019) lägen also jeweils erst im übernächsten Jahr (2021) vor. Für den CSEW werden daher jeweils Ergebnisse für Erhebungsjahre veröffentlicht, die nur eingeschränkt mit Daten der polizeilichen Kriminalstatistik vergleichbar sind (die Ergebnisse eines Erhebungsjahres, das jeweils einen Zeitraum von April bis März des Folgejahres umfasst, ist am ehesten mit den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik für die 12 Monate von Oktober des Vorjahres bis zum September des betreffenden Jahres vergleichbar); vgl. hierzu Office for Natio-

aber ein zweijähriger Turnus vorgesehen (vgl. unten 8.). Eine unterjährige Befragung erscheint bei der für SKiD vorgesehenen schriftlichen Befragungsform zudem höchst unpraktikabel.⁴

nal Statistics (2018): User Guide to Crime Statistics for England and Wales, Newport: Office for National Statistics, S.12f.

⁴ So ist z. B. zu bedenken, dass die aus den Melderegistern eingeholten Adressen im Verlauf des Erhebungsjahres durch Umzüge etc. deutlich an Aktualität verlieren, wenn die Stichprobenziehung einmalig für das gesamte Erhebungsjahr vor seinem Beginn erfolgt; dies würde die Stichprobenqualität beeinträchtigen. Eine separate Stichprobenziehung für jeden Erhebungsmonat wäre jedoch aufgrund des erheblichen Aufwandes, der mit der Stichprobenziehung verbunden ist (mehrere hundert Gemeinden sind wegen der Ziehung von Stichproben aus ihren Melderegistern anzuschreiben) nicht praktikabel. Eher wäre eine zweimalige Stichprobenziehung jeweils für die ersten und die letzten sechs Erhebungsmonate einer Welle denkbar, was aber den Aufwand und damit auch die Kosten gegenüber einer einmaligen Stichprobenziehung erheblich erhöhen würde. Außerdem wäre es schwierig zu gewährleisten, dass sich die realisierten Interviews gleichmäßig über das Jahr verteilen: bei der gewählten Befragungsform bleibt es den Befragungsteilnehmern selbst überlassen, wann sie den ausgefüllten Fragebogen zurücksenden bzw. den Fragebogen online ausfüllen. Beim Rücklauf ist daher auch bei einem gleichmäßig über das Jahr verteilten Fragebogenversand mit deutlichen saisonalen Schwankungen zu rechnen; z. B. dürften bei in Urlaubsperioden versandten Fragebögen die Rückläufe später eintreffen als bei außerhalb von Ferienzeiten verschickten, sodass etwa in den Sommermonaten besonders wenig ausgefüllte Fragebögen eintreffen würden, und anschließend im Spätsommer und Herbst (insbesondere in August und September) besonders viele. Die Folge wäre u. a. eine ungleichmäßige Auslastung der Kapazitäten für die Verarbeitung der Rückläufe.

Grundsatz 4

Die Befragungen sollten von unabhängiger Seite durchgeführt werden. Stellen, die dem Legalitätsprinzip unterliegen, sollen grundsätzlich nicht die Befragungen durchführen, da dies die Erhebung belastbarer Daten beeinträchtigt und die Auswertungsmöglichkeiten erheblich einschränkt. Sofern besondere Risiken der De-Anonymisierung von Befragungsdaten bestehen, soll auch die Auswertung der Rohdaten von unabhängiger Seite unter der Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen.

Diese Forderung wendet sich dagegen, dass SKiD durch das BKA unter Beteiligung von Polizeibehörden interessierter Länder umgesetzt wird. Dies wird auch in der Begründung des Antrags unterstrichen, in der gefordert wird, dass „die Träger der Befragung keine Polizeibehörden sein sollten“.

Es ist hiesigen Erachtens nicht zu erkennen, dass es u. a. aufgrund des Legalitätsprinzips „die Erhebung belastbarer Daten beeinträchtigt und die Auswertungsmöglichkeiten erheblich einschränkt“, wenn Opferbefragungen durch Polizeibehörden durchgeführt werden. Sowohl das BKA als auch einige Landeskriminalämter haben in der Vergangenheit Dunkelfeld-Opferbefragungen durchgeführt, deren Daten nach den vorliegenden Erkenntnissen reliabel (d. h. zuverlässig) und valide (d. h. gültig) sind. Es ist nicht bekannt, dass sich aus der Tatsache, dass die durchführenden Institutionen dem Legalitätsprinzip unterliegen, gravierende Einschränkungen der Auswertungsmöglichkeiten ergeben hätten.⁵

Nicht nur bei Vorliegen besonderer De-Anonymisierungsrisiken sind selbstverständlich die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, unabhängig davon, ob die Auswertung durch Polizeibehörden oder sonstige Stellen erfolgt. Bei der vorgesehenen Durchführung durch das BKA unter Beteiligung interessierter Länder ist – wie erwähnt – der Datenschutz dadurch gewährleistet, dass die Durchführung der Befragung extern an ein Umfrageinstitut vergeben wird, das BKA und beteiligten Ländern die erhobenen Daten nur in anonymisierter Form übergibt (die den beteiligten Polizeibehörden vorliegenden Datensätze haben also nicht den Charakter personenbezogener Daten). Im Übrigen wird die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Einbindung des unabhängigen Datenschutzbeauftragten des BKA sichergestellt.

Insgesamt sind also keine besonderen Vorteile einer Durchführung „von unabhängiger Seite“ zu erkennen. Es ist auch unklar, welche unabhängige Stelle den Viktimisierungssurvey durchführen könnte. Im Bereich der öffentlichen Behörden wäre es theoretisch denkbar, dass dies die statistischen Ämter übernehmen – diese verfügen aber (anders als das BKA und einige Landeskriminalämter) über keinerlei Expertise in diesem Bereich.

⁵ Nur in seltenen Fällen führt das Erfordernis, dass die erhobenen Daten nur anonymisiert vorliegen dürfen, um Kollisionen zwischen dem Legalitätsprinzip und der den Befragten zugesicherten Anonymität zu vermeiden, dazu, dass bestimmte Analysen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Dies kann etwa auftreten, wenn Auswertungen eine Zuordnung der Befragten zu kleinräumigen Einheiten (z. B. Stadtteile oder Postleitzahlbereiche) erforderlich machen würden und hieraus ein hohes De-Anonymisierungsrisiko resultieren würde). Allerdings sind derartige Analysen in erster Linie für sehr spezielle wissenschaftliche Fragestellungen relevant, aber unter kriminalpolitischen und praktischen Gesichtspunkten nicht von Interesse. Es ist denkbar, im Rahmen der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu den Daten für die unabhängige wissenschaftliche Forschung (s. unten die Ausführungen zu 5.) externen, nicht dem Legalitätsprinzip unterliegenden Forschern die (nicht-anonymen bzw. einem hohen De-Anonymisierungsrisiko unterliegenden) Daten für derartige Analysen zur Verfügung zu stellen, soweit dies mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Die bislang vorgesehene institutionelle Anbindung bei der Polizei ist hingegen naheliegend, da der bundesweite Viktimisierungssurvey aus den Budgets der Innenressorts finanziert wird. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in Polizeibehörden die Bereitschaft, Befunde eines Viktimisierungssurveys anzunehmen und praktische Maßnahmen aus ihnen abzuleiten, höher sein dürfte, wenn dieser Survey auch durch eine Polizeibehörde durchgeführt wurde.

Sieht man von diesen Aspekten ab, ist es prinzipiell denkbar – insbesondere wenn der bundesweite Viktimisierungssurvey aus einem anderen Budget als denjenigen der Innenressorts finanziert würde – eine andere Stelle mit seiner Durchführung zu betrauen. Im Hinblick darauf, dass von polizeilicher Seite ein hoher Bedarf für einen solchen Survey besteht – aus diesem Grund wurde die Konzipierung und Umsetzung von SKiD auch durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) initiiert – müsste in diesem Fall jedoch gewährleistet sein, dass BKA und Landeskriminalämter die Inhalte des Viktimisierungssurveys maßgeblich mitgestalten können und einen zeitlich unmittelbaren und umfassenden Zugang zu den erhobenen Daten erhalten.

Grundsatz 5

Auch Aussagen zu den Gründen für eine Anzeige beziehungsweise Nichtanzeige von Delikten, zur Schadensart, sowie zur Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und justizieller Reaktionen, zu Kriminalitätsfurcht und zum Strafbedürfnis sollten soweit möglich bei allen durchgeführten Befragungen erfasst werden.

Nach derzeitigem Planungsstand wird der Fragebogen von SKiD die meisten der o. g. Themenbereiche abdecken.

Zu einigen Aspekten sind aber bislang aus Platzgründen, z. T. auch weil sie aus Ländersicht von untergeordneter Bedeutung sind, keine Fragen vorgesehen. Dies betrifft die Schadensart (wird nur sehr eingeschränkt erfasst), die justiziellen Reaktionen auf Straftaten und die Strafbedürfnisse der Bevölkerung. Es ist aber grundsätzlich denkbar, dass in den Folgewellen, die an die für 2020 geplante erste Erhebung anschließen, einige Fragen, die nicht unbedingt in jeder Erhebungswelle eingesetzt werden müssen (weil die Verteilung der entsprechenden Merkmale im Zeitverlauf stabil ist) gegen Fragen zu den angesprochenen Themen ausgetauscht werden.

Grundsatz 6

Wissenschaft und Forschung sollten in Form eines wissenschaftlichen Beirats bei der Planung und Auswertung der Befragungen beteiligt werden, um sicherzustellen, dass wissenschaftliche Standards und neuere Erkenntnisse der Grundlagenforschung hinreichende Beachtung finden. Durch ein rechtskonformes Forschungsdatenmanagement sollte die Nachnutzung der Befragungsdaten durch unabhängige Wissenschaftler ermöglicht werden.

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats wird grundsätzlich befürwortet und die Implementierung im Anschluss an die erste Erhebungswelle geprüft. Es wird auch ein angemessener Zugang zu den Befragungsdaten für die unabhängige wissenschaftliche Forschung anvisiert. Die genaue Umsetzung wird im Anschluss an die Durchführung der ersten Erhebungswelle von SKiD geprüft und in Zusammenarbeit von BKA und Ländern erarbeitet. Die Notwendigkeit einer Festlegung vor der Feldphase der ersten Erhebungswelle wird nicht gesehen.

Grundsatz 7

Eine zu erwartende niedrigere Teilnahmebereitschaft bzw. geringere Erreichbarkeit einzelner Bevölkerungsgruppen soll durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Auch soll die Durchführung der Interviews in verschiedenen Sprachen angeboten werden.

Es ist zutreffend, dass bei einzelnen Bevölkerungsgruppen mit einer unterdurchschnittlichen Teilnahmebereitschaft und/oder Erreichbarkeit zu rechnen ist.

Dies gilt insbesondere für Personen mit Migrationshintergrund; bei diesen können außerdem unzureichende Sprachkenntnisse ein Hindernis für die Teilnahme an der Befragung darstellen, weshalb es sich in der Tat empfiehlt, neben Deutsch noch andere Interviewsprachen anzubieten.

Die Planungen für die erste Erhebungswelle von SKiD sehen daher vor, dass besondere Maßnahmen getroffen werden, um zumindest eine ausreichende Repräsentation der zahlenmäßig größten Migrantengruppe – nämlich die der türkischen Migrantinnen und Migranten, welche durch konventionelle Befragungsmethoden bekanntermaßen schlecht erreicht wird – in der Stichprobe sicherzustellen. Hierfür soll nach speziellen, auf der Namenskunde (Onomastik) beruhenden Verfahren eine zusätzliche Stichprobe (vgl. oben 1.) aus dieser Bevölkerungsgruppe gezogen werden. Die Mitglieder dieser Stichprobe werden den Fragebogen auch in einer gedruckten türkischen Übersetzung erhalten, die ansonsten in einer Online-Version bereitgestellt wird (und zwar auch für die Mitglieder von Basisstichprobe und Aufstockungsstichproben).

Des Weiteren wird eine russische Übersetzung des Fragebogens online angeboten werden, eventuell auch eine arabische. Bei der Planung der folgenden Erhebungswellen wird geprüft werden, ob der Fragebogen in weitere Sprachen übersetzt werden sollte und ob das Ausmaß, in dem Personen mit Migrationshintergrund erreicht werden, durch weitere Maßnahmen optimiert werden kann.

Grundsatz 8

Wiederholungsbefragungen in einem zweijährigen Turnus sind in vielen europäischen und außereuropäischen Staaten üblich und entsprechen den Forderungen der Wissenschaft. Dabei bietet insbesondere die wiederholte Befragung von Zielpersonen (Panelstudie) wichtige Analysevorteile.

Die Forderung nach einer Wiederholung des bundesweiten Viktimisierungssurveys in einem zweijährigen Turnus entspricht der Empfehlung des RatSWD und wird zutreffend damit begründet, dass sich „Kriminalitätsentwicklungen und das Anzeigeverhalten grundsätzlich erst durch wiederholte, standardisierte Befragungen, deren Ergebnisse miteinander vergleichbar sind, beleuchten“ lassen (Begründung zum Antrag). Der o. g. Beschluss der IMK sieht vor, dass die Befragung alle zwei Jahre durchgeführt wird, wodurch diese Forderung bereits erfüllt ist.

Von einer Anlage als Panelstudie – die ebenfalls der RatSWD in seiner Stellungnahme empfiehlt – ist dagegen bewusst abgesehen worden:

Die Umsetzung eines Paneldesigns hat bei der Identifizierung von Zusammenhängen und insbesondere von kausalen Effekten zwar in der Tat erhebliche Vorteile gegenüber Querschnittsbefragungen.

Um die gleichen Befragungspersonen jedoch wiederholt befragen zu können, müssen die Befragungsdaten aber mit einem Identifikationsschlüssel versehen und mit den personenbezogenen Kontaktdaten verknüpft werden. Damit handelt es sich datenschutzrechtlich um eine Pseudonymisierung und die aus der Befragung entstandenen Daten sind personenbezogen. Eine nicht-anonyme Befragung dürfte einen erheblichen Einfluss auf die Teilnahmebereitschaft sowie das Antwortverhalten der Befragten haben und die Ergebnisse massiv verzerren. Mit weiteren Verzerrungen ist dadurch zu rechnen, dass sich die (erstmalige) Teilnahme an der Befragung auf das Antwortverhalten in Folgewellen (z. B. Anstieg der Neigung, einzelne Fragen unbeantwortet zu lassen, um schneller das Interview abschließen zu können) sowie auch auf (in Folgewellen abgefragten) Einstellungen und Verhaltensweisen außerhalb der Interviewsituation auswirken könnte (z. B. könnte sich das Vermeide- und Schutzverhalten der Befragten verändern).

Nicht zuletzt muss in Panelbefragungen mit deutlich höheren Kosten gerechnet werden.

Darüber hinaus liegt der politische und polizeiliche Interessenfokus hinsichtlich der Befragungsergebnisse primär in deskriptiven Befunden und der zeitlichen Entwicklung im Aggregat, also z. B. von Opferraten auf Bundes- oder Landesebene. Diese können jedoch nur mit wiederholten Querschnittsbefragungen befriedigt werden, da Panelstudien – sieht man von der ersten Erhebungswelle ab – keine oder allenfalls eine eingeschränkte Querschnittsrepräsentativität (also Repräsentativität für die Bevölkerung als Ganzes zum Zeitpunkt der Erhebung) besitzen.

3 RESÜMEE

Der vorliegende Antrag unterstreicht zutreffend die Notwendigkeit eines regelmäßigen bundesweiten Viktimisierungssurveys – der durch den Beschluss der IMK vom 07/08.12.2017 zur Verstärkung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys Rechnung getragen wird.

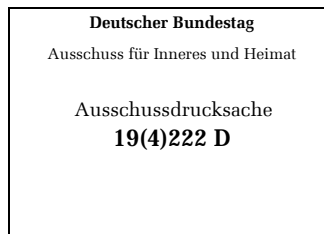
Die wesentlichen der im Antrag formulierten Grundsätze für Dunkelfeld-Opferbefragungen werden bereits weitgehend durch den IMK-Beschluss, das Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe „Verstärkung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ sowie im Zuge seiner Umsetzung in der 1. Erhebungswelle von SKiD beachtet. Dies betrifft die Stichprobengröße, die Einheitlichkeit der Stichprobenziehung, die Inhalte der Befragung, Maßnahmen zur Sicherstellung der angemessenen Repräsentation von Bevölkerungsgruppen mit niedriger Teilnahmebereitschaft bzw. geringer Erreichbarkeit, sowie die Periodizität des Viktimisierungssurveys.

Andere der im Antrag dargestellten Grundsätze, z. B. hinsichtlich der Einbindung der unabhängigen Wissenschaft, sollen im Zuge der Vorbereitung der weiteren Erhebungswellen Berücksichtigung finden.

Große Zurückhaltung scheint jedoch im Hinblick auf zwei der im Antrag formulierten Forderungen geboten: Zum einen sind keine zwingenden Gründe erkennbar, aufgrund derer der regelmäßige Viktimisierungssurvey nicht durch Polizeibehörden durchgeführt werden sollte; zum anderen erschiene eine Ausgestaltung als kontinuierliche persönlich-mündliche Panelbefragung aus Gründen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit sowie aufgrund methodischer Bedenken wenig ratsam.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorbereitungen für die Durchführung der 1. Erhebungswelle für SKiD in einem fortgeschrittenen Stadium befinden und grundlegende Weichenstellungen hinsichtlich der Gestaltung des bundesweiten Viktimisierungssurveys damit bereits erfolgt sind. Grundsätzliche Veränderungen z. B. hinsichtlich der Erhebungsmethode und der Stichprobenziehung sind daher bezogen auf die 1. Erhebungswelle kaum mehr möglich und werden auch in Folgewellen im Hinblick auf die zwingend erforderliche Vergleichbarkeit – deren Notwendigkeit auch in der Begründung zum Antrag betont wird – zwischen den Erhebungswellen, die durch derartige Eingriffe nicht kompromittiert werden darf, nur schwer vorzunehmen sein. Dies sollte bei der Bewertung der im Antrag vorgetragenen Forderungen sowie der Empfehlungen des RatSWD bedacht werden. Werden die bereits erfolgten Weichenstellungen akzeptiert und die Vorbereitungen zur 1. Erhebungswelle von SKiD entsprechend der bisherigen Planungen fortgeführt, gelingt die seit Jahrzehnten von Expertinnen und Experten geforderte Etablierung einer regelmäßigen bundesweiten Opferbefragung. Dies wäre allerdings überaus unsicher, wenn aus Anlass des Antrags und der Empfehlungen des RatSWD die gesamte Konzeption des bundesweiten Viktimisierungssurveys einschließlich seiner Trägerschaft einer Revision unterworfen würde: in diesem Fall bestünde eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Einrichtung eines periodischen bundesweiten Viktimisierungssurveys – wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen – letztendlich an ungeklärten Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen scheitert.

Hartmut Pfeiffer
Landeskriminalamt Niedersachsen
Leiter Kriminologische Forschung
und Statistik (KFS)



Hannover, d. 14.2.2019

Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätsslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KstatG), BT – Drucksache 19-2000;

Antrag „Für aussagekräftige Dunkelfeld-Opferbefragungen“, BT-Drucksache 19-5894;

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 18.2.2019;

Statement

Zu BT-Drucksache 19-2000:

1. Die Aussagen in § 1 des Gesetzentwurfs werden vollständig geteilt. Insbesondere die in Abs. 4 postulierte Erfordernis der Analyse von Delikten und Tatumständen, die nicht Gegenstand der PKS-Erfassung sind, wird als besonders notwendig angesehen.

Der Nutzen eines periodischen Sicherheitsberichts lässt sich nach hiesigen Erfahrungen nicht nur auf Ebene der Bundespolitik, sondern auch auf der Länderebene herstellen. Das Land Niedersachsen hat sowohl in der Folge des ersten wie des zweiten Periodischen Sicherheitsberichts der Bundesregierung jeweils in den auf deren Erscheinung folgenden Jahren einen periodischen Sicherheitsbericht für das Bundesland (Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen 2002 und 2007) erstellt. Erarbeitet wurde dieser in gemeinsamer Verantwortung des Innen- und Justizministeriums unter Beteiligung der wichtigsten Fachbehörden der Polizei und Justiz, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Landespräventionsrat Niedersachsen und dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN); der Unterzeichner war Leiter der Projektgruppe der Polizei. Aufsetzend auf die Ausarbeitungen in den Bundesberichten konnten so landesspezifische Aspekte in die politischen und fachlichen Entscheidungen eingebracht werden.

Auf die intensive Befassung mit diesen umfassenden Ausarbeitungen auf Bundes- und Landesebene können eine Reihe von Weiterentwicklungen bei der Erfassung und Analyse der Sicherheitslage in Niedersachsen in der Folgezeit zurückgeführt werden, so z.B. die Einführung erweiterter phänomenbezogener Auswerteinstrumente für die PKS, eine vollständige Geschädigtenerfassung in der PKS, die Entwicklung von Auswerteinstrumenten in den Vorgangsdaten mit statistischer Qualität und nicht zuletzt die Bemühungen um die Etablierung einer periodischen Dunkelfeldstudie, die nach dem Scheitern der damaligen Bemühungen auf Bundesebene 2009 zunächst als Machbarkeitsstudie die Möglichkeiten und Bedingungen einer Landesstudie für Niedersachsen beschrieb und 2012 in die Entwicklung und Etablierung der periodischen opferbezogenen Dunkelfeldstudie „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen“ mündete.

Im Unterschied zu der Dunkelfeldstudie ist ein landesbezogener periodischer Sicherheitsbericht ohne ein entsprechendes Produkt auf Bundesebene weder sinnvoll noch mit vertretbarem Aufwand zu realisieren. Das Ausmaß an grundlegenden Arbeiten, die nicht nur für ein Bundesland gelten, wie z.B. Aufarbeitung neuerer Forschungsergebnisse, Entwicklungen von Gesetzgebung auf Bundes- und EU-Ebene, Tendenzen der Rechtsprechung und die Durchführung von Forschungsprojekten zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen für eine solche Berichterstattung sollten zentral für alle Länder erfolgen, um das Potential der Bundesländer nicht zu überlasten.

2. In § 2 des Gesetzentwurfs sollte auch eine Zuständigkeit des BKA für die Erstellung eines periodischen Sicherheitsberichts geregelt werden. Die Erstellung eines solchen Produkts erfordert zum einen ein hohes Maß an organisatorischem Aufwand zur Koordination der an der Erstellung zu beteiligenden Einrichtungen in Behörden, der Wissenschaft und Zivilgesellschaft und zum anderen ein breites Wissen über alle zu beachtenden Aspekte. Hierfür kommt nur eine entsprechend dimensionierte Behörde mit fachlicher Nähe zum Auftrag auf Bundesebene in Frage.
3. In einen periodischen Sicherheitsbericht notwendig zu integrieren wären die Befunde des projektierten Viktimisierungssurveys „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“ als Ergänzung zu den sonstigen statistischen Daten von Sicherheitsbehörden. Dazu punktuell durchgeführte Studien zu Einzelaspekten bzw. Bevölkerungsgruppen, etwa periodische Jugendbefragungen, Unternehmensbefragungen etc..
4. Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs benannte Zeitspanne von bis zu fünf Jahren für eine Wiederholung ist für einen Viktimisierungssurvey bei weitem zu lang; es bestünde die Gefahr, kurzzeitig auftretende Entwicklungen nicht und langfristige zu spät zu erkennen. Aus der Perspektive der Sicherheitsbehörden, die diese Informationen als Grundlage und Anlass für strategische und taktische Maßnahmen benötigen, wäre der Nutzen deutlich eingeschränkt.

Zu BT-Drucksache 19-5894

Vorab ist der in I. im letzten Satz getroffenen pauschalen Aussage zunächst ebenso pauschal zu widersprechen mit der Einschränkung, dass mit den im Beschluss der IMK vom 17.7.2017 gesetzten Rahmenbedingungen für einen deutschen Viktimisierungssurvey aus wissenschaftlicher Sicht nicht die optimale, sondern eine unter Beachtung der ökonomischen Aspekte gut vertretbare Lösung für diese Aufgabenstellung geschaffen wurde.

Zu den in II. des Antrags benannten einzelnen Grundsätzen:

- 1) Der Aussage wird vollumfänglich gefolgt, nicht jedoch der Argumentation in der Antragsbegründung zu dem Aspekt der notwendigen Stichprobengrößen. Dort wird mit dem Hinweis auf die Stellungnahme des RatSWD zu dem Konzept der BLPG „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ aus dieser die Berechnung notwendiger Stichprobengrößen für die verlässliche Abbildung einer Veränderung der Prävalenz von einzelnen Deliktarten übernommen und daraus der Schluss gezogen, dass die in dem BLPG-Konzept vorgeschlagenen Stichprobengrößen zu niedrig angesetzt sind und sogar gegen die statistischen Standards verstoßen. Dies ist entschieden zu verneinen.

- Zwar ist zu konstatieren, dass eine Stichprobe mit bundesweiter Repräsentativität von mehr als die derzeit geplanten 10.000 realisierten Interviews wünschenswert gewesen wäre, da bei einer Wiederholungsbefragung in der Tat nur sehr deutliche Veränderungen auch bei häufigeren Delikten sicher feststellbar wären und auch die Auswertung der Querschnittsbefragung bei der Detailierung etwa nach Altersgruppen und anderen soziodemografischen Merkmalen schnell an die Grenzen der notwendigen Minimalzellbesetzung kommen werden. Dies erscheint aber in Anbetracht des Umstandes, dass es die erste Befragung dieser Art in einer geplant langen Zeitreihe ist und Erfahrungen mit diesem Instrument der Informationsgewinnung für Politik und Sicherheitsbehörden gesammelt werden sollen, vertretbar, insbesondere unter dem Aspekt, dass etwa der damalige BCS ebenfalls in seiner Anfangsphase in den 1980er Jahren mit kleineren Stichproben arbeitete und diese mit zunehmender Etablierung der darauf basierenden Produkte die Stichprobengröße, -zusammensetzung und sogar die Erhebungsmethode modifizierte, um detailliertere Informationen zu ermöglichen.

- Bei der Bewertung der Stichprobengröße der auf der Basis des Konzepts der BLPG projektierten Bundesstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD) ist zu beachten, dass diese Studie für die Bundesländer die Möglichkeit eröffnet, eine Aufstockung der Stichprobe für das jeweilige Bundesland unter Übernahme der Mehrkosten zu veranlassen. Bereits für die erste Welle werden die Länder Schleswig-Holstein (SH), Hamburg (HH), Niedersachsen (NI) und Nordrhein-Westfalen (NRW) diese Option nutzen – SH und NI für die 4. Welle ihrer bereits etablierten Dunkelfeldstudien, HH für eine erstmalige Studie und NRW für eine Fortsetzung der Studien zum Kriminalitätsmonitor aus dem letzten Jahrzehnt. Die erwartete Gesamt-Nettostichprobe von SKiD1 wird bei konservativer Schätzung der Teilnahmequote von 33% (Die Rücklaufquoten der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Befragungen seit 2013 lagen nahe oder über 50%) deutlich über 50.000 Interviews liegen und damit eine Größenordnung haben, die verlässliche Ergebnisse auch bei selteneren Deliktsarten ermöglicht, wenn auch mit Verzerrungen der regionalen Aussagekraft, deren Relevanz bei der Auswertung bewertet werden muss.

- Die Aussage, die Größe der Stichprobe für eine verlässliche Feststellung einer Veränderung der Viktimisierung z.B. durch Körperverletzung (zu erwartendes Prävalenzniveau ca. 2% nach NI 1-3 und BaSiD 1) um 10% liege bei über 100.000 realisierten Interviews, entstammt der Stellungnahme des RatSWD zu dem Konzept der BLPG 2017 und geht zurück auf ein von Schnell/Noack vertretenes Verfahren zur Berechnung von Stichproben (vergl. Gusy, N. et.al.(Hrsg): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd.2, S.8 ff., BKA Wiesbaden 2015). Dieses setzt zur mathematischen Kompensation von sog. Designeffekten, also Fehlern, die sich aus der Art der Untersuchungsanlage, Stichprobenbestimmung, Interviewerverhalten etc. ergeben, einen Designfaktor von 1,4 zusätzlich zu der im Wege sog. naiver Berechnung der 95%-Konfidenzintervalle ein, was gegenüber den üblichen Standardverfahren zu einer errechneten massiven Erhöhung der benötigten Stichprobengröße für ein angestrebtes Konfidenzintervall von z.B. 1% führt.
Die damit zusammenhängenden Fragen, ob es überhaupt zulässig oder notwendig ist, einen pauschalierten Designfaktor zu verwenden, obwohl auch nach der Auffassung von Schnell/Noack dieser stark abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung einer Befragung, und des Umstandes, dass das tatsächliche Ausmaß an Verzerrung erst erkannt

werden kann, wenn die Erhebung durchgeführt wurde und die ohnehin obligatorische Überprüfung der realisierten Interviews mit den Merkmalen der Grundgesamtheit, die Grundlage des Stichprobendesigns gewesen sind, erfolgt ist, soll hier nicht diskutiert werden. Dies zum einen wegen nicht hinreichender originärer Kompetenz des Unterzeichners auf dem Gebiet der mathematischen Statistik, insbesondere aber, weil es für die Bewertung dieses Vorschlages des RatSWD für die Umsetzung des projektierten Viktimisierungssurveys darauf nicht ankommt:

- Es gibt in Europa keinen Viktimisierungssurvey, der auch nur annähernd mit einer Stichprobe von 100.000 Interviews arbeitet; die aktuellsten Stichprobengrößen sind:

England/Wales (CSEW):	35.000
Schottland (SCJS):	6.000
Schweden (NTU):	11.600
Frankreich (FCVS):	16.500

Der von den Niederlanden ausgehende International Crime Victim Survey (ICVS) arbeitete mit Stichprobengrößen zwischen 2.000 und 4.000 Interviews pro beteiligtem Land.

In Niedersachsen (N-PoD 3, 2017) wurden zuletzt rund 18.500 Interviews realisiert.

Die Behauptung der ungenügenden Stichprobengröße und eines Verstoßes gegen statistische Standards betrifft also nicht nur die kritisierte projektierte Befragung SKiD, sondern auch alle anderen Viktimisierungssurveys in Europa, nach deren Muster die bereits etablierten Surveys auf Landesebene in Deutschland gestaltet wurden und die in den jeweiligen Staaten enorme Bedeutung für kriminalpolitische und -strategische Entscheidungen hatten.

- Die Umsetzung der Empfehlung, schon bei der Stichprobenbemessung einen Designfaktor anzuwenden, würde gegen ein Grundprinzip der empirischen Forschung, die Datenökonomie, verstoßen. Dieses Prinzip besagt, dass nur in dem Umfang Daten erhoben werden, wie es für die Erfüllung des Forschungsziels unerlässlich ist. Dies betrifft nicht nur die materielle Ökonomie, also den sparsamen und effektiven Einsatz von Ressourcen, sondern bei Befragungsstudien auch die Beachtung des ethischen Prinzips, die Träger der Informationen nicht über das notwendige Ausmaß hinaus für die Forschung zu instrumentalisieren. Eine Dimensionierung der Stichprobe nach den Vorschlägen des RatSWD würde gegen dieses Prinzip verstoßen:
 - / Selbst beim komplexen Stichprobendesign des CSEW ist ein Designfaktor von 1,4 zu hoch, wie die entsprechenden Tests unserer britischen Kollegen aus Anlass der Stichprobenumstellung 2013 ergaben – der notwendige Korrekturfaktor für den CSEW in 2016/2017 beträgt lediglich 1,2 (Office of National Statistics (ONS) 2019: User Guide to Crime Statistics for England and Wales, S. 87).
 - / Selbst dann, wenn man unterstellt, dass der Konfidenzintervall nur unter Berücksichtigung eines Designfaktors von 1,4 zusätzlich zu dem Ergebnis einer

„naiven“ Berechnung korrekt bestimmt werden kann, bedeutet dies nicht die Untauglichkeit der gefundenen Werte für die Zwecke der Erhebung, wenn dieser nicht schon bei der Bemessung der Stichprobengröße beachtet wurde. Vielmehr gilt für sie dann ein größerer Konfidenzintervall, z.B. 6% statt 1% bei der „naiven“ Berechnung. Bei einer Neuberechnung von Befunden der niedersächsischen Dunkelfeldstudie 2017 unter Zugrundelegung dieses Korrekturfaktors zeigte sich, dass einige Ergebnisse aufgrund des erweiterten Konfidenzintervalls nicht mehr statistisch signifikant gewesen sind, jedoch noch immer starke Indizwirkung in die ohne diese Korrektur gezeigte Richtung aufweisen.

Ein Problem würde dies nur dann darstellen, wenn der Viktimisierungssurvey die einzige Quelle wäre, aus der eine Veränderung der Prävalenz z.B. von Körperverletzungen um 10% binnen 2 Jahren erkennbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall - deutliche Veränderungen im Kriminalitätsgeschehen hinterlassen auch in anderen Datensammlungen, in der Wahrnehmung von mit der Verarbeitung betroffenen Personen, in sozialen und klassischen Medien, in der politischen Diskussion auf allen Ebenen und nicht zuletzt in anderen Forschungsergebnissen Spuren, die sicht- und analysierbar sind und zur Validierung der im Viktimisierungssurvey gefundenen nicht eindeutigen Befunde herangezogen werden können. Auf diese Weise können durch Triangulation verschiedener Befunde mit der notwendigen Sicherheit die Aussagekraft der gemessenen Werte beurteilt werden, ohne die Kosten einer überdimensionierten Stichprobe tragen zu müssen.

- 2) Diesem Grundsatz wird zugestimmt. Bei den Landesbefragungen NI und SH war dies der Fall; die Stichprobenziehung erfolgte nach einheitlichen Regeln durch die jeweiligen LKÄ. Für SKiD werden die Stichproben für einzelne Bundesländer aus Kostengründen durch die LKÄ gezogen; die Vorgaben für die Auswahl werden vom BKA bestimmt und die Adressdaten im Anschluss von den Ländern an das BKA übermittelt und dann nach dessen Vorgaben durch das beauftragte Umfrageinstitut zentral bearbeitet.
- 3) Die Aussage zu der face-to-face Methode des CSEW ist richtig, eignet sich aber nicht als Grundsatz für eine deutsche Befragung:
 - Diese Methode ist bei weitem teurer als die für SKiD präferierte Kombination aus Paper-Pencil und Online – Befragung. Die Kosten übersteigen z.B. nach dem Stand der Kostenschätzungen aus Anlass der ersten Welle der niedersächsischen Befragung 2013 um das 3 – 4- fache die Kosten der dann präferierten Paper-Pencil-Befragung.
 - Bei der Face-to-face- Befragung handelt es sich um die ausgeprägteste Form einer fremdadministrierten Befragung mit allen Vor- und Nachteilen.
Der Vorteil liegt in der Möglichkeit, Unklarheiten und Fehlverständnisse bei der Frageformulierung zu korrigieren und so solche Fehler im Datenbestand zu vermeiden. Die Nachteile liegen in der Anfälligkeit der face-to-face-Situation für Manipulationen durch den Interviewer, etwa durch das Nachfassen bei Zweifeln oder die Ermunterung, auch Angaben zu machen, die der Interviewte lieber nicht machen würde, bis hin zum Aufbau von Drucksituationen, überhaupt oder in einer bestimmten Art und Weise zu antworten.

- Der gravierendste Nachteil von fremdadministrierten Befragungen liegt in dem Umstand, dass der Interviewte das Vertrauen fassen muss, sich einer anderen, ihm nicht bekannten Person gegenüber auch mit Aussagen zu belastenden Erlebnissen zu offenbaren. Daher gilt diese Befragungsform für belastende Inhalte als nicht gut geeignet. In der Praxis des CSEW wird schon seit 1996 erprobt, dieses Problem mit einem Verfahren des „CASI – Computer-assisted-self-interviewing“ zu lösen. Hierbei werden einzelne Module mit besonders belastenden Frageinhalten oder solchen zu strafbaren Inhalten auf dem Computer des Interviewers durch den Interviewten selbst ausgefüllt und dann technisch für den Interviewer unsichtbar gemacht. Insoweit werden Elemente der selbstadministrierten Befragungsmethoden auch in die face-to-face – Methodik eingebracht.

Als nicht behebbares Problem kommt bei face-to-face- Befragungen noch hinzu, dass der Interviewte den Interviewer in der Regel in seine Wohnung einlassen muss und so die Vertrauenshürde entsprechend vergrößert wird. Auch muss er erhöhtes Vertrauen in die Anonymitätszusicherung der durchführenden Institution aufbringen, denn jedenfalls der Interviewer kennt ihn ja, in diesem Verhältnis gibt es keine Anonymität.

- Hier ist nicht bekannt, ob diese Nachteile oder der Kostenaspekt alle anderen Staaten bei der Implementierung von auf den BCS folgenden Viktimisierungssurveys sich gegen die face-to-face- Befragung entschieden haben. Lediglich Schottland ist nach der Abspaltung vom BCS - sicherlich aus Gründen der Vergleichbarkeit der Befunde über einen langen Zeitraum mit den Nachbarn – bei dieser Methode geblieben.

4) Diese Aussagen werden vollumfänglich nicht geteilt.

- Die Durchführung von Viktimisierungssurveys durch staatliche Stellen auch aus dem Bereich der Sicherheitsbehörden ist internationaler Standard. Ebenso wie von der IMK wird die Erhebung dieser Daten auch in den europäischen Ländern, die als Vorbild für die deutsche Initiative dienten, als staatliche Aufgabe verstanden. Dabei werden in Schweden und Frankreich Forschungseinrichtungen, die den jeweiligen Regierungen zugeordnet sind, mit der Durchführung von Viktimisierungssurveys befasst, in Schweden der nationale Kriminalpräventionsrat (BRA), einer Organisation unter der Hoheit des Justizministeriums, welches auch für die Polizei zuständig ist, und in Frankreich von der ONDRP, einer Abteilung des an den Premierminister angebotenen Forschungsinstituts für Fragen der Sicherheit und der Justiz (INHESJ). Dies kann als ideale Lösung für die Gewährleistung gleichermaßen eines staatlichen Auftrags zur Erhebung von Elementarinformationen zur Sicherheitslage verbunden mit fundiertem wissenschaftlichem Potential für deren Durchführung angesehen werden. Vergleichbare Einrichtungen auf Bundesebene gibt es indes in Deutschland nicht.

Der CSEW wird ebenso wie der schottische Victim Survey von den Statistikämtern der (Regional-) Regierungen durchgeführt, beim CSEW ist das britische Innenministerium inhaltlich die entscheidende Institution und führt auch Nebenstudien, wie etwa die Unternehmensbefragung durch.

- Aus dem Legalitätsprinzip ergeben sich keine Einschränkungen, die für einen von Polizeibehörden durchgeführten Viktimisierungssurvey relevant wären. Allerdings sind Vorkehrungen zu treffen, damit keine Anknüpfungspunkte aus den Interviews gegeben werden, die diese Pflicht zur Aufnahme von Ermittlungen auslöst. Dies lässt sich auf

mindestens zwei mir bekannten und erprobten Wegen lösen: zum einen die strikte Befolgung des Prinzips „Anonymität vor Datenertrag“, wie sie in den Länderstudien Niedersachsen und Schleswig-Holstein umgesetzt ist. Dies bedeutet, dass auf jedwede Kennzeichnung auf den Erhebungsbögen, die eine Verknüpfung mit Namen und Adresse des Befragten ermöglichen könnten, verzichtet wird. Damit besteht bei den rücklaufenden Erhebungsbögen kein Ermittlungsansatz, zumal die Adressdatei nach der Produktion der Erhebungsunterlagen gelöscht wird - der Ermittlungsauftrag des Legalitätsprinzips geht ins Leere.

Aber auch bei Kennzeichnung der Erhebungsunterlagen etwa aus dem Grund, eine Rücklaufkontrolle zu ermöglichen und darauf basierende Erinnerungsschreiben gezielt zu versenden, lässt sich ein Konflikt mit den sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Pflichten dann vermeiden, wenn die Erhebungsbögen bzw. die online –Dateien nicht bei der Sicherheitsbehörde, sondern bei dem mit der Durchführung beauftragten Unternehmen eingehen und die Materialien erst dann an die verantwortliche Behörde gesandt werden, wenn die Adressdateien gelöscht sind.

- 5.) Diese Aussage wird mit der Einschränkung der Notwendigkeit der Erhebung des Strafbedürfnisses vollständig geteilt. Sowohl SKiD als auch die Länderstudien Niedersachsen und Schleswig-Holstein umfassen diese Aspekte - mit Ausnahme des Strafbedürfnisses. Der Grund für letzteres ist die Erwartung eines geringen Aussagewertes.
- 6.) Die Aussage wird mit einer wesentlichen Einschränkung geteilt. Die Einbindung eines wissenschaftlichen Beirates ist sehr sinnvoll, aber sie ist nicht erforderlich, um die wissenschaftlichen Standards einzuhalten. Sowohl SKiD als auch die Länderstudien sind von Wissenschaftlern in der Polizei geplant und umgesetzt. Diese sind für diese Aufgabe ausgewählt und beschäftigt und Teil des allgemeinen wissenschaftlichen Diskurses.
- 7.) Die Aussage wird vollumfänglich geteilt.
- 8.) Beide darin enthaltenen Aussagen werden nicht geteilt.
 - Der internationale Standard für den Befragungsturnus ist eine jährliche Befragung. Der 2-Jahresturnus, der jetzt auch für SKiD übernommen wird, wurde für die niedersächsische Studie 2013 als Kompromiss zwischen einem fachlich wünschenswertem und einem mit ökonomisch vertretbarem Aufwand umzusetzenden Modus gewählt. Für Vorbereitung und Durchführung einer jährlich wiederholten Studie benötigt man mehr als das Doppelte an Personalressourcen als bei einem zweijährigen Turnus, da dann sich Planungs-, Vorbereitungs- und Feldphase der Folgestudie mit der Auswertungs- und Disseminationsphase der vorherigen Studie überschneiden.
 - Eine Panelstudie für einen Viktimisierungssurvey wie den von der IMK angelegten festzuschreiben, wäre verfehlt.
Für die wiederholten Befragungen der Panelmitglieder müssen diese in den Befragungsunterlagen kenntlich gemacht werden, um die Folgeergebnisse zuordnen zu können. Damit handelt es sich selbst bei Verschlüsselung und Pseudonymisierung nicht um eine anonyme Befragung, was den Angehörigen des Panels auch mitgeteilt werden muss. Es wäre mit erheblichen Selektionseffekten bei der Zusammensetzung des Panels zu rechnen und ließe gravierende Verzerrungen der Ergebnisse erwarten.

Auf die anderen problematischen Aspekte eines Panels wie etwa das Risiko einer Perpetuierung von Fehlern bei der Erstzusammenstellung sowie auf die erheblich höheren Kosten als bei einer Folge von Querschnittsbefragungen ist ebenfalls zu verweisen.

Hartmut Pfeiffer

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)222 E

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen
Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 18.02.2019 zum

**Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein
Kriminalitätsstatistikgesetz**

Stephanie Schmidt, M.A., Kulturanthropologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin
Universität Innsbruck



Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Innrain 52,
6020 Innsbruck

Stephanie Schmidt, M.A.
wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie
Fach Europäische Ethnologie
Innrain 52d / 7. Stock
A-6020 Innsbruck

Innsbruck, den 15. Februar 2019

Vorbemerkungen

Hintergrund dieser vorliegenden Stellungnahme bildet der eingereichte Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Kriminalitätsstatistikgesetz (Drucksache 19/2000), um damit den Periodischen Sicherheitsbericht, der bislang nur jeweils in den Jahren 2001 und 2006 erschien, gesetzlich zu institutionalisieren. Die Erstellung eines derartigen Sicherheitsberichts wurde bereits im Jahr 1990 von der Unabhängigen Regierungskommission in ihrem Endgutachten über die Ursachen von Gewalt innerhalb der deutschen Gesellschaft empfohlen und dann 2001 zum ersten Mal umgesetzt. Ergänzt wird der Gesetzesentwurf um einen weiteren Antrag, eingereicht ebenfalls von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, für eine umfangreiche Dunkelfeldopferbefragung. (Drucksache 19/ 5894)

Die Stellungnahme wird nicht auf alle Aspekte der beiden Vorlagen eingehen können, sondern lediglich die Punkte näher diskutieren, bei welchen aus meiner Sicht ein besonderer Bedarf hierzu besteht.

Grundsätzlich ist die Etablierung eines regelmäßig erfolgenden und wissenschaftlich fundierten Berichts über die sogenannte Sicherheitslage in Deutschland zu begrüßen. Eine weitergehende Einordnung der polizeilichen Kriminalstatistiken sowie die Einbindung theoretischen wie empirischen Wissens über abweichendes Verhalten, sowie die Konstruktionen von Kriminalität ist eine – von vielen Expert_innen bereits festgestellte – Notwendigkeit. Die analytische Beschränktheit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist bereits hinlänglich diskutiert (zB Kunz/Singelstein 2016) und auch als Problem hinsichtlich der Umsetzung politischer Maßnahmen von Teilen der Bundesregierung erkannt worden. Die Einbindung wissenschaftlicher Expertise wie auch des Wissens zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Erstellung einer gesellschaftlichen Analyse von Kriminalität und Devianz, ist hier ein notwendiger Schritt, der auch hilft die polizeilichen Kriminalstatistiken analytisch einordnen und theoretisch fundiert über Konstruktionen von Sicherheit, Unsicherheit und Kriminalitätsvorstellungen innerhalb der deutschen Gesellschaft sprechen zu können.

Allerdings gibt es bei der Erstellung des Sicherheitsberichts, so wie er aktuell angedacht ist, einige Aspekte, die zu überdenken sind. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf drei Aspekte, die es aus einer sozial-und geisteswissenschaftlichen Perspektive zu diskutieren gilt. Dies bezieht sich zum einen auf die Verortung und institutionelle Anbindung an das Bundesministerium des Inneren unter der Hoheit des BKA (I.) und damit einhergehend auch die Diskussion um die Ressourcen für ein derartiges Projekt (II.) und zum anderen auf eine bislang in

den Sicherheitsberichten unterreflektierte Perspektive auf staatlicher Handlungen, speziell auf polizeiliche Praktiken in der Konstruktion von Kriminalität (III.).

I. Verortung und institutionelle Anbindung

Bereits in den Vorbemerkungen des Gesetzesentwurfs wird eine rein wissenschaftliche Analyse statt einer Analyse unter der bloßen Beteiligung wissenschaftlicher Expertise angedacht. Eine „solche Analyse könnte jedoch insbesondere nicht auf das beim Bundeskriminalamt vorhandene Fachwissen zurückgreifen. Daher ist die Öffnung des staatlichen Prozesses der Berichtslegung für die Wissenschaft an dieser Stelle einer rein wissenschaftlichen Analyse vorzuziehen.“ Der Hinweis auf fehlende oder eingeschränkte Zugriffsmöglichkeiten wissenschaftlicher Institutionen auf polizeiliches Datenmaterial und polizeiliches Wissen besteht hier zu Recht. Die Öffnung staatlicher Institutionen, der uneingeschränkte Zugang zu Ermittlungs- und Strafakten und vor allem der Transparenz in der Herstellung und Verwaltung von Daten erscheint vor dem Hintergrund der festen Verankerung polizeilichen Handelns in die Konstruktion von Kriminalität als Notwendigkeit. (siehe labelling approach, z.B. bei Kunz/Singelnstein 2016) Diese generelle Kritik fußt bei der Erstellung eines Sicherheitsberichtes umso mehr, da es nicht ersichtlich ist, wieso Wissenschaftler_innen der Zugang zu polizeilichem Datenmaterial verweigert werden sollte. Es handelt sich hierbei im Kern um statistisches Material des BKA und des Statistischen Bundesamts. Sollte darüber hinaus polizeiliches Fachwissen notwendig werden, ist die Einbindung derartiger Expertise ohne Probleme auch innerhalb eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums möglich.

Die Lösung den periodischen Sicherheitsbericht nicht rein wissenschaftlich zu verorten, würde analytische wie diskursbedingte Probleme mit sich bringen. Eine inhaltliche wie institutionelle Anbindung an das Bundesministerium des Inneren ist allein vor dem Hintergrund einer Prägung wissenschaftlicher Fragestellungen durch außerwissenschaftliche Ansprüche und Erkenntnisinteressen daher zu überdenken.

Sozialwissenschaftliche Forschung vollzieht sich ergebnisoffen. Die Zielrichtung des Sicherheitsberichts zeigt sich jedoch nicht nur im Namen, sondern wird auch explizit in dem Gesetzesentwurf formuliert:

„Der Periodische Sicherheitsbericht liefert Entscheidungsgrundlagen für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik und dient der fortlaufenden Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen in einem für die Grundrechte besonders sensiblen Bereich.“

So politisch nachvollziehbar diese Stoßrichtung des Berichts auch ist, wissenschaftliches Denken sollte sich nicht vor der eigentlichen Forschungsleistung bereits auf einen Diskurs festlegen. Der politische Auftrag und die polizeiliche Arbeit folgen einer anderen Logik, selbst wenn sie sich den gleichen Themen wie die Wissenschaft widmen.

Die Existenz sozialer Normen bedingt notwendigerweise auch die Abweichung von diesen. Abweichendes Verhalten oder Kriminalität sind daher erst einmal als Normalität jeder Gesellschaft zu verstehen (vgl. Durkheim 1982). Die Definitionen von und Reaktionen auf Kriminalität unterliegen daher nicht nur historischen Entwicklungen, sondern auch gesellschaftlichen Prozessen, deren Ergebnis eine Konstruktion von als kriminell verstandenem Verhalten ist. Eine wissenschaftliche Analyse gesellschaftlicher Kriminalität bedarf also auch einer Metaanalyse dessen, was als kriminell verstanden wird und in welche gesellschaftlichen Diskurse diese Konstruktionen eingebunden sind. Es ist die Aufgabe der Wissenschaft analytische Probleme zu lösen, neue Denkgänge zu Wissen zu schaffen und kritische Theorien zu entwickeln – nicht einem politisch bereits vor formulierten Auftrag zu folgen. Unter der Leitung des BKA und dem Bundesministerium des Inneren kann Wissenschaft nur eingeschränkt forschen. Ihre Erkenntnisse sind bereits vorgeprägt und könnte so auch nur eine eingeschränkte Entscheidungsgrundlage für eine sinnvolle Sicherheitspolitik bilden.

Der hier explizit formulierte politische Auftrag nach Analysen, die Entscheidungsgrundlagen für eine Sicherheitspolitik liefern können, kanalisiert nicht nur forschungsanalytisches Denken auf einen bereits vorgegebenen hegemonialen Sicherheitsdiskurs, sondern verleitet die Forschung teilweise wenig tragfähige Kategorien und Wahrnehmungsmuster zu übernehmen und so andere (möglicherweise gewinnbringendere) Analysekatoren zu vernachlässigen, auch ohne, dass die intentional geschieht. Vielmehr entstehen sie „als Folge struktureller Kopplungen und ihrer Wahrnehmung.“ (vgl. Teune/Ullrich 2018) Dies betrifft bereits grundlegende Differenzen in fundamentalen Begriffen, wie bspw. dem Gewaltverständnis von Polizist_innen und dem von Soziolog_innen. Derartige Differenzen zwischen Politik, Polizei und Wissenschaft und auch deren „Glättung“ im Gremium wurden bereits im Vorwort des 1. Periodischen Sicherheitsberichtes erwähnt.

In der derzeitigen Fassung des Gesetzesentwurfs ist daher die Unabhängigkeit der Wissenschaft bereits durch die Vorgabe der Zielrichtung des Berichts, wie auch die Verortung unter Leitung des BKA und des Bundesministeriums des Inneren bei bloßer Zuarbeit wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Stellen in Frage gestellt. Die Kritik an den vorangegangenen

Sicherheitsberichten, diese seien lediglich Feigenblätter für zurückliegende Gesetzesverschärfungen gewesen, sowie an den darin vertretenen wissenschaftlichen Positionen (vgl. Busch 2004) sollte ernst genommen werden. Aus diesen Gründen erscheint die Einrichtung eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums zur Erstellung des periodischen Sicherheitsberichtes als geboten.

II. Ressourcen und Konvergenz

Im Gesetzesentwurf (Drucksache 19/2000) ist eine 2-jährige Periodische Erstellung des Sicherheitsberichtes vorgegeben sowie zusätzlich unter §3 repräsentative Bevölkerungsbefragungen des sogenannten Dunkelfelds. Hier wird noch ein 5-Jähriger Turnus angedacht, während in dem ergänzenden Antrag zur Dunkelfeldbefragung (Drucksache 19/5894) eine 2-Jahresregelung empfohlen wird. Wenngleich die 2-Jahresregelungen bei beiden Vorhaben prinzipiell begrüßenswert sind, steht vor dem Hintergrund beschränkter wissenschaftlicher Ressourcen die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in Frage. Forschungsprojekte in einem derartigen Umfang und einer derartigen Größe sind nicht als Nebenprojekte an wissenschaftlichen Einrichtungen zu stemmen, sondern benötigen entsprechende Stellen und Mitarbeiter_innenausstattung.

Selbst dann ist ein Projekt in der Größe innerhalb in einer Frist von 2 Jahren ambitioniert und würde nur anhand von Einschränkungen in der analytischen Qualität und dem entsprechend begrenzten Erkenntnisgewinn umsetzbar sein. Es ist daher zu empfehlen einen größeren Zeitraum zur Veröffentlichung des Periodischen Sicherheitsberichts zu wählen. Im Mindesten ist von einem Zeitraum von 3 Jahren auszugehen.

Weiterhin ist die implizit erhoffte Konvergenz von Dunkelfeldbefragungen und dem auf den polizeilichen Kriminalstatistiken basierenden Sicherheitsbericht fragwürdig. Straftaten sind soziale Tatsachen, die in interaktiven Aushandlungsprozessen in einem mehrstufigen Prozess von (auch polizeilichen, juristischen, sozialarbeiterischen...) Handlungen und Deutungen und im Zusammenspiel verschiedenster Akteure generiert werden. Dunkelfeldbefragungen, die zumeist in Opfer- und Täterbefragungen unterschieden werden, und die polizeiliche Kriminalstatistik setzen an unterschiedlichen Punkten des Konstruktionsprozesses an und messen daher unterschiedliche Dinge. Teilweise lassen sich erhebliche Unterschiede zwischen den Erlebnissen von Betroffenen und den polizeilich aufgenommenen Daten zeigen und verweisen auf eine starke Distanz zwischen der polizeilichen Definition von Kriminalität und Situationen, die als Kriminalität von Betroffenen gedeutet werden (vgl. Birkel, 2014)

III. Fehlende Perspektiven

Es ist eine zentrale Frage was der Bericht inhaltlich leisten kann und was innerhalb des periodischen Sicherheitsberichtes (auch bedingt durch die Fixierung auf Fragen der Inneren Sicherheit, die politischer Natur sind) noch an blinden Flecken existiert. Die Grundlage des Sicherheitsberichtes bilden die polizeilichen Kriminalstatistiken, deren Grundlage neben Kontrolldelikten vorwiegend das Anzeigeverhalten der Bevölkerung ist (vgl. Kunz/Singelstein 2016). Die Bereitschaft eine Straftat anzuzeigen ist allerdings das Resultat verschiedener Entscheidungen, Abwägungen und Umstände der jeweiligen Personen (Kerner 1994).

Personengruppen mit einer fehlenden oder geringen Beschwerdemacht, bspw. Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen, Wohnungslose, Sexarbeiter_innen, Insassen in Anstalten oder Menschen, die aus dem Drogenmilieu stammen, erstatten weitaus seltener Anzeige als andere Personengruppen (vgl. Amnesty International 2016). Gleichzeitig gelten diese Personen als besonders gefährdete Personengruppen. Diese Menschen tauchen als anzeigende Personen relativ selten auf – auch weil ihr Vertrauen in die Ordnungsbehörden häufig nicht besonders groß ist. Zugleich werden diese Personen auch durch Dunkelfeldbefragung, weder der Opfer- noch Täterbefragungen, nicht erfasst. Derartige Befragungen umfassen nicht die gesamte Bevölkerung sondern beschränken sich auf Personen, welche mindestens 16 Jahre alt sind, über einen Festnetzanschluss kontaktiert und auf Deutsch befragt werden können. Dies bringt das Problem mit sich, dass besonders Bevölkerungsgruppen wie die oben genannten, die hohen Viktimisierungsrisiken ausgesetzt sind in derartigen Erhebungen nahezu ausgeschlossen sind (zur weiteren Kritik an den Methoden der Befragungen vgl. Birkel 2014).

Weder der Periodische Sicherheitsbericht, noch die veranschlagten Dunkelfeldbefragungen reichen aus um Gewaltkontexte und kriminelle Handlungen von oder gegenüber Personen aus diesen Gruppen zu beleuchten. Sie tauchen in den PKS eher als Täter_innen – gegenüber besser privilegierten Personen – auf, seltener als Opfer und Betroffene von Gewalthandlungen. Die Kriminalität innerhalb dieser sozio-kulturellen Bereiche wird häufig innerhalb der Lebenswelt selbst geklärt oder als Teil des gesellschaftlichen Daseins ertragen (vgl. Kerner 1994).

Dies bedeutet auch, dass politische Maßnahmen, die sich an diesen Berichten orientieren, verleitet sind die Situation unterprivilegierter Personen auszublenden und so Sicherheitsmaßnahmen vorwiegend für die weiße Mehrheitsgesellschaft zutreffen.

Weiterhin ist der Zuschreibungsprozess von Kriminalität wesentlich von der Entscheidung und den Vorstellungen der bewertenden Beamt_innen abhängig. Besonders im Hinblick auf die (fehlende)

Einordnung von strafbaren Handlungen in einen politischen Hintergrund wurde dies am Beispiel des NSU deutlich (Lang 2018, Dosdall 2019, Kopke/Lorenz 2017). Aus juristischer Perspektive wird ebenfalls kritisiert, dass es „bis heute an der Sensibilisierung und Wahrnehmung von Straftaten gegen andere Minderheiten und vor allem auch an entsprechender Strukturierung der Behörden“ fehle (Lang 2018). So mangle es besonders bei Hasskriminalität, beispielsweise bei homo-/transphoben Straftaten immer noch an spezialisierten Ansprechpartner_innen. Auch „[s]ozialdarwinistische Taten werden vorschnell als Milieutaten abgetan, die Aufklärung der Motivlagen wird zu wenig fokussiert“ (ebd.). Dies bedeutet auch, dass neben dem unzweifelhaften Expert_innenwissen der Beamt_innen auch andere Kriterien, wie lokale Normen- und Wertevorstellungen, die örtliche Cop Culture (Behr 2008) oder persönliche Einstellungen, eine Rolle dabei spielen, ob eine Situation als eine politisch motiviert eingestuft wird (untersucht für politisch rechtmotivierte Taten bspw. von Feustel 2011, Feldmann et al. 2016).

Auch die formelle Anzeigenaufnahme kann nicht zuletzt von der „Respektabilität des Anzeigenerstatters, der Schwere des Delikts, der organisationsinternen wie auch persönlichen Präferenz für formelle oder informelle Kontrollstrategien – bei leichten Straftaten auch der Personalausstattung“ abhängig sein. Teilweise kann dies gar dazu führen, dass Anzeigenerstatter_innen – trotz des Legalitätsprinzips – abgewimmelt werden (Birkel 2014, Dölling 1999).

Auch in der Ermittlungs- und Streifenarbeit der Polizei sind die Entscheidungen auf z.B. Verdachtskontrollen abhängig von der Hautfarbe, dem Aufenthaltsort, der moralischen Bewertung, der polizeilichen Vorgeschichte der Person und der Gegenwart von Zeug_innen (Smith/Visher 1981, Norris 1992, Fassin 2018). Andere Studien verweisen auf die Bedeutung sozialer Herkunft, die sich in Habitus, Sprache und Kleidung manifestiert und von den Beamt_innen entsprechend gelesen wird (Feest/Blankenburg 1972, Girtler 1980).

Der Einfluss organisationaler Normen und Wertevorstellungen lässt sich auch hinsichtlich der Erstellung von scheinbar objektiven Anzeigen oder Tätigkeitsberichten feststellen. Dabei hat bspw. Astrid Jacobsen herausgestellt, dass Polizist_innen von dem Wahrheitsgehalt der dokumentierten Inhalte nicht uneingeschränkt überzeugt sind, sondern es wichtiger ist, dass dieser Wahrheitsgehalt in der polizeilichen Praxis sozial akzeptiert ist (Jacobsen 2001). Auch weil Polizist_innen – und darin unterscheiden sie sich nicht von anderen Organisationen – Ereignisse und Situationen vorwiegend mit den ihnen zur Verfügung stehenden Routinen bearbeiten, können unbekannte Ereignisse die Aufmerksamkeits- bzw. Kompetenzschwelle unterlaufen (ebd.). Die Deutungen der

Polizei orientieren sich dabei entlang von Alltagstheorien und Typisierungen, „deren wichtigste die Unterscheidung zwischen „anständigen Leuten“ und „Verdächtigen“ ist (Lilli 1979). Das gleiche Delikt von jemandem, der als „anständig“ gelesen wird, kann so zu völlig anderen Praktiken führen, als bei jemandem, der den Beamt_innen als „verdächtiger Delinquent“ erscheint. Kriterien für diese Einschätzungen bilden dabei Kriterien wie Wohngegend, Aussehen und Benehmen der Betroffenen gegenüber der Polizei. Die Einschätzung dieser bezieht sich dabei auf Kriterien, die vor allem für die Unterschicht gültig sind, wenn etwa die Wohnung in einem sozial randständigen Gebiet liegt oder die Kleidung abgetragen wirkt.. Dies führt dazu, dass sich viele Praktiken des Ordens auf sozial benachteiligte Personen beziehen, die sowieso eine randständige Position innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung einnehmen und so unter dem „erhöhten Risiko stehen, den mittelschicht-fixierten Wertvorstellungen [der Polizei] nicht zu entsprechen und damit verdächtig zu wirken“ (ebd., Schmidt 2018).

Selbst wenn die Kriterien, die zu unterschiedlichen Bewertungen abweichenden Verhaltens führen, in der Literatur unterschiedlich benannt werden, lässt sich doch feststellen, dass eine Perspektivenerweiterung auf diesen Teilbereich der Konstruktion von Kriminalität sinnvoll ist. Eine unabhängige und objektive wissenschaftliche Arbeit an dem Thema der Kriminalität und Sicherheit in Deutschland darf sich nicht auf ausschließlich alten Pfaden bewegen, sondern muss ihren analytischen Blick weiten. Es ist an dieser Stelle dringend anzuraten, dass das Gremium oder das Forschungsnetzwerk des periodischen Sicherheitsberichtes auch gesellschaftlich diskutierte Themen, wie bspw. racial profiling, social profiling und auch Fälle von Körperverletzungen im Amt als wissenschaftlichen Gegenstand aufnimmt.

Abschließende Bemerkungen

Eine ernstzunehmende Debatte über Kriminalität in Deutschland kann nicht nur darin bestehen, eine umfangreiche Studie unter der Leitung des Bundesministeriums des Inneren und des BKA zu beschließen. Mehr Forschung bringt nicht per se mehr Wissen, vor allem dann nicht, wenn der analytische Rahmen bereits durch hegemoniale (Sicherheits-)Diskurse strukturiert ist. Nimmt man das Phänomen der Kriminalität als etwas sozial und in Interaktionen erzeugtes ernst, dann ist es folgerichtig und notwendig den analytischen Blick auf *alle* beteiligten Akteure auszuweiten – dies schließt auch eine Analyse staatlicher Stellen ein. In den bisherigen Berichten wird die Kontrollseite der staatlichen Instanz fast völlig ausgeblendet und lässt damit den staatlichen Einfluss auf die Beurteilung und Wahrnehmung von Ereignissen als Kriminalität weitestgehend unberücksichtigt.

Dabei ist es gerade wichtig alle Herstellungsbedingungen zu kennen, um zu einer verlässlichen Beurteilung eines als kriminelle Handlung verstandenen Ereignisses zu kommen. Dieser unterkomplexen Analyse des Phänomenbereichs der Kriminalität sollte unbedingt entgegen gewirkt werden und der Analyserahmen entsprechend erweitert werden.

Staatlichen Stellen obliegt eine gewisse Verantwortung auch für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Eine konsequente Er- und Aufarbeitung delinquenten Verhaltens in der Gesellschaft ist dabei ein wichtiger Schritt – vor allem dann, wenn in der Einrichtung des Berichtes auch der Willen gezeigt wird, den staatlichen Einfluss auf kriminelles Verhalten nicht auszublenden. Die Einrichtung eines Periodischen Sicherheitsberichts unter Beachtung der vorangestellten Hinweise ist also zu begrüßen.

Literatur

Amnesty International (2016): Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt. Online: www.amnesty.de/sites/default/files/2017-05/Amnesty-Bericht-Rassistische-Gewalt-in-Deutschland-Juni2016.pdf [27.08.2018].

Behr, Rafael (2008): Cop culture, der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. 2. Aufl. Opladen: Leske + Budrich.

Birkel, Christoph (2014): Gefährdungen durch Kriminalität in „offiziellen“ Zahlen und subjektivem Erleben der Menschen: Polizeiliche Kriminalstatistik und Dunkelfeldbefragungen, in: Röllgen, Jasmin: Wie die Statistik belegt...“Zur Messbarkeit von Kriminalitätsfurcht und (Un-)Sicherheit. SIRA. Sicherheit im öffentlichen Raum, Tagungsband, S. 23-43.

Busch, Heiner (2004): Die Polizei und ihre Statistik. Instrument der Erkenntnis, der Planung oder der Politik?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 77, S. 6-11.

Durkheim, Emile (1961, zuerst 1895): Die Regeln der sozialen Methode.

Dölling, Dieter (1999): Polizei und Legalitätsprinzip - Empirische Befunde zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei Anzeigedelikten -, in: Claudius Geisler (Hrsg.), Ermittlungsverhalten, S. 39-60.

Dosdall, Henrik (2019): Organisationsversagen und NSU-Ermittlungen. Braune-Armee-Fraktion, Behördenlernen und organisationale Suche, in: Zeitschrift für Soziologie, Band 47, Heft 6, S. 402–417.

Fassin, Didier (2018): Die Politik des Ermessensspielraums. Der graue Scheck und der Polizeistaat, in: Loick, Daniel: Kritik der Polizei, Campus: Frankfurt am Main, S. 135-164.

Feest, Johannes /Blankenburg, Erhard (1972). Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion.

Feldmann, Dorina/Kohlstruck, Michael/Laube, Max/Schultz, Gebhard/Tausendteufel, Helmut (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008. Online: depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/7111/3/Klassifikation_politsch_rechter_Toetungsdelikte.pdf [27.08.2018].

Feustel, Susanne (2011): Tendenziell tendenziös. Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der »Gefahr von links«. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung [Hrsg.]: Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S.143-162.

Girtler, Roland (1980): Polizei-Alltag: Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns.

Jacobsen Astrid (2001): Die gesellschaftliche Wirklichkeit der Polizei: eine empirische Untersuchung zur Rationalität polizeilichen Handelns.

Habermann, Julia/Singelstein, Tobias (2018): Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft: Gewalt gegen Minderheiten, Schriftenreihe „Wissen Schafft Demokratie“ 2018 (4), S. 21-31.

Kerner, Hans-Jürgen (1994): Kriminalität in Deutschland. Ein Problem- und Sachstandsbericht, Gewerkschaftliche Monatshefte 45, Heft 4, S. 202-214.

Kopke, Christoph/ Lorenz, Alexander (2017): Welche Konsequenzen zog die Polizei des Landes Brandenburg aus dem NSU-Desaster?. In: Die Polizei. Bd. 108, S.261-265.

Kunz, Karl- Ludwig/ Singlestein, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung.

Lang, Kati (2018): Schutz von Menschenrechten oder "Gesinnungsjustiz" - die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft: Gewalt gegen Minderheiten, Schriftenreihe „Wissen Schafft Demokratie“ 2018 (4), S.128-137.

Lilli, Waldemar (1979): Zur gesellschaftlichen Konstruktion abweichenden Verhaltens. Möglichkeiten und Grenzen der Labeling-Perspektive. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 8 Heft 2, S. 158-162.

Norris, Clive u.a. (1992): Black and blue: an analysis of the influence of race on being stopped by the police, in: *British Journal of Sociology*, 43 (2), S. 207-224.

Peters, Helge/Sack, Fritz (2003): Von mäßiger Fortschrittlichkeit und soziologischer Ignoranz. Zum „Ersten periodischen Sicherheitsbericht“, in: *KrimJ* 35, S. 17-29.

Schmidt, Stephanie (2018): Die (An)ordnung der Körper - Praktiken polizeilichen Handelns, in: Rolshoven, Johanna/Schneider, Ingo (Hg.): *Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft*. S. 365-385.

Smith, Douglas/Visher, Christy (1981): Street level justice: situational determinants of police arrest decisions, in: *Social Problems*, 29 (2), S. 167-177.

Teune, Simon/ Ullrich, Peter (2018): Protestforschung mit politischem Auftrag? In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* Jg. 31/1-2, S. 418–424.



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Nur per E-Mail

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)222 F

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Sebastian Fiedler

Funktion
Bundesvorsitzender

E-Mail
bdk.bgs@bdk.de

Telefon
+49 (0) 30 2463045-0

Telefax
+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 19. Februar 2019

Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätsslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (KStatG); Drucksache 19/2000

und

Antrag „Für aussagekräftige Dunkelfeld-Opferbefragungen“; Drucksache 19/5894

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den o. g. Drucksachen. Aufgrund der kurzfristigen Befassung werde ich mich in meiner schriftlichen Stellungnahme auf einige wesentliche Kernpunkte beschränken. Hierfür bitte ich um Verständnis. Für eine vertiefte Befassung stehe ich im Rahmen der Anhörung gern zur Verfügung.

Zu den Drucksachen:

Der BDK fordert seit vielen Jahren die Neuauflage Periodischer Sicherheitsberichte, qualitativ verbesserter Lagedarstellungen sowie regelmäßige Opferlagebilder.



Bei diesen Forderungen stehen für uns die Ziele im Vordergrund, die mit diesen Werken erreicht werden sollen.

Kriminalpolitische Entscheidungsfindungen sowie der öffentliche Diskurs hierüber sollten nicht vorwiegend auf der Grundlage des Arbeitsnachweises der Polizei, der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), sowie der verschiedenen (Hellfeld-)Lagebilder getroffen werden. Es war immer schon das Ziel, viel stärker als bisher Dunkelfelder aufzuhellen, weil die registrierte Kriminalität sehr stark vom Anzeigeverhalten der Betroffenen und von der Schwerpunktsetzung bzw. vom Ressourceneinsatz der Polizei abhängig ist.

Diskussionen auf der Grundlage der PKS sind reine Vergangenheitsbetrachtungen. Den dort enthaltenen Daten liegen Taten zugrunde, die zum Teil viele Jahre zurückliegen.

Kriminalpolitische Entscheidungen wirken jedoch in die Zukunft. Folglich werden neben möglichst vollständigen statistischen Zahlenwerken Analysen benötigt, die Trends erkennen lassen und zielgerichtete kriminalstrategische Schwerpunktsetzungen ermöglichen. Dies kann u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- verstetigte Auflage Periodischer Sicherheitsberichte, mindestens einmal pro Legislaturperiode, besser in einem zweijährigen Rhythmus. Die Berichte sollten in gesonderten Kapiteln Aussagen zur Kriminalprävention enthalten.

- Die Prognose von Kriminalitätsentwicklungen im Sinne von Trendaussagen und Früherkennung ist ein wichtiger Aspekt für die politische Bewertung der Sicherheitslage, ist aber für das operative Handeln der Polizei schwierig zu handhaben. Es hat bereits viele Versuche gegeben, verschiedene sozialen Faktoren, die für abweichendes und kriminelles Handeln relevant sein können, in Prognosemodellen zu verarbeiten. Gerade in einer globalisierten und digitalisierten Welt mit einem immer höheren Anteil internationaler Straftäter ist die Kriminalitätsprognose für ein begrenztes Staatsgebiet noch schwieriger geworden. Nichtsdestotrotz sind Anstrengungen zu unternehmen, grundsätzliche Trendaussagen im Bericht unterzubringen.

- Lagebilder zu aktuell besonders herausragenden oder bedeutenden Phänomenen, die u. a. Dunkelfelddaten aus bereits vorhandenen, polizeiexternen Quellen beinhalten.



- Die bisherigen Bemühungen, eine Verlaufsstatistik auf den Weg zu bringen, die die PKS und die Verurteiltenstatistik u. a. der Justiz verbindet, um z. B. kriminelle Karrieren zu erkennen, sind zu forcieren.
- regelmäßige Viktimisierungssurveys.
- Opferdaten müssten viel stärker in die vorhandenen Statistiken einfließen, um Präventionsmaßnahmen noch zielgerichteter entwickeln zu können. Neben dem jährlichen Kriminalitätslagebild sollte ein jährliches Opferlagebild für Deutschland erstellt und politisch diskutiert werden.
- Es sollte ständiger interdisziplinärerer Expertenkreis als unabhängiges Gremium – idealerweise mit Anbindung an das Parlament – auf gesetzlicher Grundlage geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Sebastian Fiedler)